Die preussiche seidenindust... im 18. Jahrhundert und ihre ...

Otto Hintze, Gustav von Schmoller

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler

der

Preußischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Die einzelnen Gebiete der Verwaltung.

Seidenindustrie.

Zweiter Band.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., 10 Hedemannstraße.
1892.

Die

Preußische Seidenindustrie

im 18. Jahrhundert

und ihre Begründung durch Friedrich den Großen.



Zweiter Band.

Akten seit 1769, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze.

Berlin.

Verlag von Paul Parey.

SW., 10 Hedemannstraße.

1892.

Inhalt.

Urkunden und Aktenstücke.

IV.

Von Ueberwindung der großen Krisis bis zum Tode Friedrichs des Großen.

1769—1786.

1769.

627. Circularrescript des V. Departements an die Kammern.
Berlin 16. Februar 1769.

Abschr. R. 9. JJ. 12 c. Vol. 9.

Neue Seidenbauprämien.

Fortan soll jedes Pfund Seide, das im Lande entweder von solchen, die den Seidenbau erst angefangen haben, neu gewonnen, oder von denen, die ihn schon länger betreiben, über das vorjährige Quantum hinaus erzielt worden ist, eine Bonification von 12 Groschen genießen. Dies gilt für Geistliche und Weltliche und tritt an Stelle der bisherigen Prämien. —

In der Zeit von 1769—1776 ist diese Bonification auf 16 Groschen erhöht worden.

Durch Cabinetsordre vom 8. Juli 1772 (abschr. R. 96 B. 72) bewilligt der König zu Prämiengeldern die vom V. Departement verlangten 1500 Rthlr.

628. Immediatbericht Tarrachs.
Berlin 29. Mai 1769.

Conc. V. Dep. Provis. Verz. Nr. 212. (Manualacten Tarrachs Vol. 1.)

Zahl der thätigen Stühle.

Ueberreicht ein Taschenbuch[1]) von dem Zustande der Manufacturen in allen Provinzen excl. Schlesien. Danach waren in den Berliner Seidenfabriken im Monat Mai 1769 in Arbeit 410 Stühle. Rechnet man die mittlerweile nach Frankfürt überführten 22 Metiers der Treitschkeschen Fabrik hinzu, so ergeben sich 432 Metiers, d. h. 26 mehr, als im Jahre 1756 thätig waren.

„E. K. M. habe demnach die Gnade . . . zu versichern, daß die Seidenfabriken nicht nur nach . . . allergnädigster Cabinetsordre vom 17. Dezember 1767[1]) wieder auf den vorigen Fuß, sondern auch zu mehrerer Perfection gebracht worden . . .“

[1]) Nicht erhalten.

Der König antwortet darauf durch Cabinetsordre an Tarrach d. d. Potsdam 31. Mai 1769 (Mundum ebenda.) „... Ich habe mit Eurem Bericht vom 29. dieses die Liste der hiesigen und Berlinschen Manufacturen erhalten und daraus endlich den Anfang derselben Aufnahme und Wachsthum mit Zufriedenheit ersehen ..."

629. Bericht Tarrachs an das V. Departement. Berlin 3. Juni 1769.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212 (Manualacten Tarrachs Vol. 1.)

Clement und das Seidenmagazin.

Da Clement, um die ihm anvertrauten königlichen Gelder zu sichern, in Gewahrsam gebracht worden, so hat Tarrach sofort nach Empfang dieser Nachricht das Seidenmagazin und die Casse revidirt und in Ordnung befunden. Bei dem durch das Falliment des Hauses van Saanen in Amsterdam (mit dem Clement wegen des Seidenmagazins in Wechselverkehr gestanden) verursachten wahrscheinlichen Verlust von 15282 fl. müsse man Ersparungen machen, etwa an der Miethe. An Stelle von Koes, der sich gar nicht um das Magazin bekümmere, schlägt er vor, einen anderen zur Direction des Magazins anzustellen.

630. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 27. Juni 1769.

Abschr. R. 96. B. 71.

Seidenfabrik des verstorbenen Bernhard Isaac.

Nachdem S. K. M. 2c. das in hieranliegenden allerunterthänigsten Supplicat der hinterlassenen Wittwe des Entrepreneurs der hiesigen Seidenmanufactur Bernhard Isaac[1]) angebrachte Gesuch dahin zu bewilligen allergnädigst resolviret haben, daß gedachte Wittwe von denen laut Contracts allhier zu etablirenden 60 Seidenstühlen, nur 40 allhier in Potsdam, die übrigen 20 aber in Berlin anzulegen und im Gange zu erhalten verbunden sein soll; als machen Allerhöchstdieselbe dem V. Departement solches hierdurch bekannt, mit Befehl, dahin zu sehen und die Wittwe Bernhard dahin anzuhalten, daß selbige sothane 20 Stühle und zwar contractmäßig ohne Nachtheil ihrer bisherigen

[1]) Vgl. Nr. 470.

Seidenmanufactur und daß diese ihren vorhin eingegangenen Engagements und erhaltenen Concessionen gemäß nach wie vor fortgesetzet und unterhalten werden müsse, dort in Berlin nunmehro etablire und gehörig im Gange erhalte.

631. Denkschrift über die bei der Verwaltung des Seidenmagazins gemachten Fehler.[1)]

Juni 1769 (?)

Orig. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 78. (Fäsch' Nachlaß).

Bei Anlegung, Einrichtung und Fortführung des Königlichen Seidenmagazins allhier scheinet es, als wenn man die nachbemerkte Fehler gethan habe.

1) Der dazu gewidmete Fonds ist nicht zeitig, noch auf eine avantageuse Art zum Einkauf der Seide angelegt worden, und also die Vortheile der Baarschaften zum Besten des Magazins nicht appliciret worden.

2) Die angeblichen, gewiß unnöthige Kosten zweier, den Anschein und ihren eigenen Geständniß nach in solchem Fache ohne Erfahrung Reisender haben den Fonds auch erschwächen müssen.

3) Die vervielfältigte Provisions- und Wechselkosten, welche sonst zum Theil bei solcher Direction zu vermeiden sind, besonders wenn Baarschaften vorhanden, die große Miethskosten, das Salarium der verschiedenen Bedienten haben verursachen müssen, daß die Calculations jedes Ballens Seide um so stark angeschwollen sind, daß ein Pfund Seide um $1/3$, $1/2$ Rthlr. höher im Preise gestanden, als es sonst gewöhnlich ist.

4) Es beweiset sich hinlänglich durch den wenigen Absatz seit der Stiftung und Errichtung des Magazins bis jetzo, in Proportion der nothwendigen Consumtion unserer Metiers, daß die Preise und Sorten der Seide denen Hauptentrepreneurs inconvenabel und zu hoch gewesen sind, weil, ohnerachtet die Facilität des Credits beim Magazin, sie lieber sich mit auswärtiger Seide stets versehen haben. Solches wird nicht befremden, wenn man mit Grunde bemerket, daß die meiste Seide theils in Partie und Ballen gemischet, schlecht absortiret und

1) Ohne Datum und Unterschrift, aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Zeit nach Clements Concurs, Juni 1769; Verfasser unbekannt. Der Inhalt entspricht den Ansichten von Fäsch.

wohl gar die zweite für die erste Sorte anhero versendet und angenommen worden.

5) Alle die Seide ist willkürlich und nach Gutdünken der zum Einkauf committirten beiden Herren Reisenden gekauft worden, ohne daß man voraus mit die Hauptentrepreneurs wegen der Sorten und Quantité ihres Consums conferiret, und der frühe bestellte Vorrath ist, statt successive, fast auf einmal, aber spät erschienen; es liegen daher noch starke Partieen dem Magazin zur Last und Schaden, als e. g. die ansehnliche Partie der sogenannten Trame d'Avignon, welche Qualität für hiesige Fabriken alleweil zu 30 bis 40 Procent zu theuer ist.[1])

6) Die sämmtliche Manutention und Handhabung der im Magazin vorräthigen Seide ist stets an verschiedene Bediente überlassen, welche in solchem Fache keine Erfahrung gehabt haben, so daß die Waare nicht in der gehörigen Art gehalten worden; wodurch das Magazin kann auch in etwas Schaden gelitten haben.

7) Es scheinet auch, als wenn die gemachte nachherige Arrangements zu Facilitirung und Animirung des Absatzes und Creditirung der Seide nicht zeitig, noch recht auf einen festen Fuß gesetzet und vielen Unbequemlichkeiten unterworfen gewesen sind.

8) Die Circulation des zum Magazin destinirten Fonds ist durch die obbemerkte und mehrere Fehler so gehemmt, daß man außer Stand gesetzet worden, dieses Magazin mit neuer Seide zeitig und gehörig zu reassortiren, welche doch um ein sehr merkliches wohlfeiler ist, und also sich in der Noth gesetzet, diese avantageuse Circonstance fahren zu lassen. Und alle die jetzo im Magazin vorräthige Seiden sind 10 bis 18 Procent theurer als die neue Seide zu stehen kommen (die sogenannte Trame d'Avignon nicht zu gedenken) . . .

9) Die gute Gesinnung und der Wille des Königs und die Herschießung des königlichen Fonds zu diesem Etablissement haben bei solcher Einrichtung denen Entrepreneurs keine reelle Avantage, hingegen aber Schaden zugefüget, weil die meiste Waare, welche sie von der im Magazin erhaltenen Seide fabriciret haben, höher wie sonst zu

[1]) Um dieselbe loszuwerden, bewilligte man den Fabricanten auf diese Sorte zunächst einen Rabatt von 10 Procent, ohne viel Erfolg. Dann arrangirte man sich mit dem Entrepreneur Baudouin dahin, daß dieser sie mit einem neuen Rabatt von $21^1/_2$ Procent gegen successive Bezahlung von 400 Rthlr. monatlich übernahm. Das Seidenmagazin verlor daran 3389 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf.

stehen gekommen und nicht von der Bonität ist, als sie es gewesen, wenn sie wären beim Magazin bedienet worden, wie sie hätten können bedienet werden; und alle Fabricanten, die sonst keine andere Auswege wissen, wagen bei Fortfahrung dergleichen der Sache un[an]gemessenen Einrichtungen ihren wirklichen Untergang; welcher am ersten bei den kleinen Fabricanten anfänget.

Hinzugefügt ist eine zweite Denkschrift desselben Verfassers, in welcher positive Vorschläge gemacht werden, wie die Verwaltung des Seidenmagazins am natürlichsten und vortheilhaftesten eingerichtet werden könne. Dieselben gipfeln in dem Gedanken, daß die Verwaltung einem im Seidenhandel erfahrenen Kaufmann übertragen und von diesem unter Aufsicht des V. Departements, speziell eines sachverständigen Commissars, im übrigen aber in völlig kaufmännischer Weise und ohne einen besonderen Beamtenapparat geführt werden müsse.

Im Sinne dieses Vorschlages erbot sich unterm 15. August 1769 der Seidenhändler Pierre Feronce in einer sehr ausführlichen französischen Denkschrift, gegen 2 Procent Provision die gesammte Verwaltung des Magazins zu übernehmen; das Risico sollte dabei dem Staat verbleiben. Das V. Departement lehnte das Anerbieten jedoch ab unterm 18. August. — Ein ähnliches Anerbieten erfolgte durch den Kaufmann Villiers unterm 1. November; er forderte 4 Procent Provision und wurde gleichfalls abgewiesen.

632. Cabinetsresolution für den Seidenfabricanten Vierne zu Berlin.[1]

Potsdam 1. Juli 1769.

Abschr. R. 96 B. 71.

Neue Fabrik von Vierne.

Le Roi ayant reçu les échantillons d'étoffes en demi-soie, que le fabricant Vierne lui a adressés sous le 31. mai dernier et vu en même temps le commencement d'un établissement de huit métiers, qu'il vient de former, Sa Majesté approuve fort le parti que le dit fabricant a pris de n'augmenter le nombre des métiers qu'à proportion du débit qu'il trouvera, le croyant le plus sûr pour l'avancement et le soutien de la fabrique.

[1] Vgl. Nr. 519. Späterhin ist von dieser Fabrik nicht mehr die Rede.

633. Gutachten des Buchhalters Brendel über die Verwaltung des Seidenmagazins. Berlin 11. Juli 1769.

Orig. V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 1.

Die Verwaltung des Seidenmagazins müsse im Interesse des vom Könige angestrebten Zweckes in der Weise verändert werden, daß die bisher dem Clement ausgesetzte Provision wegfalle.

Es wird zu diesem Zwecke der Vorschlag gemacht, daß fortan das Königliche Seidenmagazin selbst, unter dieser Signatur, Seiden von renommirten Häusern, wie z. B. von Lindemeyer in Basel, verschreibe, der solche zu 3 und mehr Monaten Credit liefern wolle. Die Bezahlung könne succeſſive durch die Bank erfolgen; so brauche man nicht zu fürchten, daß das Magazin wieder durch Falliren der Amsterdamer Acceptanten in Verlust gerathe. Er selbst wolle, wenn ihm noch jemand an die Seite gesetzt werde, das ganze Geschäft besorgen. Es würden dabei jährlich mindestens 1000 Rthlr., also auf den Fonds von 80000 Rthlr. $1^1/_4$ %, erspart werden. —

Im Sinne dieses Vorschlages ist im wesentlichen verfahren worden. Eine kaufmännische Direction fand nicht wieder statt; die Geschäfte besorgte Brendel selbst, der übrigens kaufmännisch gebildet war. Die Seide wurde zunächst von Lindemeyer in Basel auf 6monatlichen Credit bezogen und mit Aufschlag von 4 % verkauft, um die erlittenen Verluste allmählich wieder zu ersetzen. Die Lindemeyersche Seide wird anfangs sehr gerühmt, spätere Sendungen fielen nicht so gut aus und waren theurer, so daß man sich nach einiger Zeit entschloß, wieder aus erster Hand zu kaufen, zumal die früheren Ausfälle gedeckt und nach Bericht Brendels vom 8. Oktober 1770 damals schon 1000 Rthlr. Ueberschuß vorhanden waren.

634. Immediatbericht Tarrachs. Frankfurt 20. Juli 1769.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. 236. (Frankfurter Meßberichte 1.)

Frankfurter Taftfabrik. — Margarethenmesse 1769.

Meldet, daß nunmehr das Frankfurter Fabrikgebäude fertig gestellt und mit allen gangbaren Stühlen bezogen sei; auch der neue Flügel werde noch in diesem Monat fertig. Er habe den Entrepreneurs, welche auf der Messe alle ihre Vorräthe verkauft hätten, bekannt gemacht, daß sie nunmehr ihrem Engagement gemäß die Fabrik von 80 auf 100 Stühle setzen müßten, was sie auch zu thun versprochen hätten. Er selbst gebe sich alle Mühe, aus Lyon, Hamburg und Leipzig gute Fabricanten heran=

zuziehen, damit es nicht, wie zu besorgen sei, in der Folge an Arbeitern fehle, wie denn z. B. auch die Gebrüder Baudouin in Berlin ihre mit 150 Stühlen arbeitende Fabrik auf sein Zureden noch um 50 Stühle verstärken wollten. Er habe auch die Fabricanten animirt, auf die Branche der currenten Waaren, nach denen auf der Messe so große Nachfrage gewesen, ihre vorzügliche Industrie zu richten, um bei gänzlich absorbirten Waarenlagern in diesem Artikel den zu erwartenden Commissionen genügen zu können.

Der König bemerkt dazu in seinem Antwortschreiben (Cabinetsordre an Tarrach d. d. Potsdam 24. Juli 1769 Ausf. ebenda): „. . . Da diese Fabrik, nicht allein wegen ihrer guten Lage gegen Polen, sondern auch, weil selbige nur currente Waaren verfertiget, sich vorzüglichen Debit zu versprechen hat, so kommt es nur auf ihrer ersten Einrichtung an, und daß solche gut etabliret werde, worauf Ihr dann Eurerseits Attention zu nehmen nicht unterlassen werdet . . .“

Ueber die Margarethenmesse enthält der obige Bericht u. a. Folgendes:

. . . Anlangend die Sammet- und Seidenwaaren habe ich mit der allergenauesten Attention darauf sehen lassen, daß hievon sowie in andern Artikeln kein Fremder anders als en gros, und nur zum auswärtigen Debit verkaufen dürfen, dannenhero von Sammet- und Seidenwaaren [1]) en détail zum inneren Debit pro 57 000, en gros zum auswärtigen Debit pro 43 000, in Summa 100 000 Rthlr., [2]) also gegen vorige Messe praeter propter für 48 000 Rthlr. mehr abgesetzt worden. Zu diesem ansehnlichen Debit hat ohnstreitig die allergnädigst bewilligte Bonification das mehreste beigetragen, da unsere Seidenfabriquen mit den auswärtigen ziemlich Preis halten können . . .

635. Edict vom 3. August 1769.

Myl. NCC. V. (1769) Nr. 56.

Fiscus als Gläubiger von Fabrikenentrepreneurs.

Es wird declarirt, daß, wenn aus den königlichen Cassen Vorschüsse an Fabricanten und Entrepreneurs geschehen, oder sonst von S. K. M. wegen Contracte mit jemanden geschlossen worden, der Fiskus dieserhalb an dem Vermögen des Schuldners kein Vorrecht vor älteren eingetragenen Hypotheken haben solle.

[1]) Nur einheimischen oder auch fremden? Auf der Messe war auch der Verkauf fremder Seidenwaaren an Ausländer im allgemeinen gestattet.

[2]) Vorlage 190 000!

636. Schriftwechsel des Königs mit Tarrach.

4.—7. August 1769.

Frankfurter Taftfabrik.

Immediatbericht Tarrachs. 4. August 1769 (Conc. V. Dep. CLXXXVII Fach 92 Nr. 3). Auf dem Hofraum des neuen Fabrikhauses in Frankfurt befindet sich das alte Lazareth des Diringshofenschen Regiments, welches der Fabrik sowohl aus anderen Gründen, als auch wegen der häufigen darin vorkommenden ansteckenden Krankheiten sehr unbequem ist. Die Unternehmer bitten darum, und der Generalmajor v. Diringshofen ist damit einverstanden, daß dasselbe verlegt werde. Die dadurch erwachsenden Kosten belaufen sich auf 1894 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. Ob der König diese Summe als einen extraordinären Fonds bewilligen wolle?

Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 7. August 1769 (abschr. ebenda). Der König kann das Geld erst im nächsten Jahre bewilligen. Es solle deswegen im künftigen Frühjahr wieder angefragt werden. — Diese Anfrage unterblieb zunächst wegen der inzwischen bei der Frankfurter Fabrik eingetretenen Krisis.[1]) Das V. Departement berichtet dem König darüber wieder unterm 7. Februar 1772 (Conc. gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. CLXXXVII Fach 92 Nr. 5). Die Kosten für Einrichtung des neuen Lazareths werden jetzt auf 1867 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf. angegeben. Das alte Lazareth soll den Entrepreneurs der Fabrik zur Anlage einer Färberei überlassen werden, zu deren Einrichtung dieselben mit Genehmigung des Königs von Moses Isaac 1000 Rthlr. hypothekarisch entliehen haben.[2])

Der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 11. Februar 1772 (Ausf. ebenda), daß er in diesem Jahre das Geld noch nicht geben könne. Dasselbe wird erst angewiesen durch Cabinetsordre an Tarrach d. d. Potsdam 19. Juni 1772 (Ausf. ebenda) worauf denn in dem alten Lazareth die Färberei eingerichtet wird durch den Seidenfärber Marc Verdier aus Berlin, der mit seinen Geräthschaften im Sommer 1774 nach Frankfurt übersiedelt. (Bericht des V. Departements vom 7. September 1774, Mundum gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. CLXXXVII Fach 92 Nr. 6.)

---

[1]) Vgl. Nr. 645.

[2]) Vgl. Nr. 553.

637. Bericht des V. Departements.

Berlin 14. September 1769.

Mundum gez. Fäsch, v. Knyphausen. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Vorschuß aus der ehemaligen Seidenmagazincasse an Bernhard Isaac.

Anläßlich eines Gesuchs der Wittwe des Bernhard Isaac um Erlassung der vor Jahren durch königlichen Vorschuß entstandenen Schuld von 6000 Rthlr. berichtet das Departement, daß dieser Vorschuß aus dem 1754 unter die großen Fabricanten vertheilten Bestande des ehemaligen Seidenmagazins herrühre, und daß die Absicht des Königs, die Fabricanten dadurch zu unterstützen, im vorliegenden Falle einen so guten Erfolg gehabt habe, daß die Bernhardsche Fabrik, die damals 16 Stühle gehabt, jetzt deren 80 beschäftige. Es wird daher der königlichen Entscheidung anheimgestellt, ob der Wittwe Bernhard die Schuld erlassen oder von ihr ein neuer Wechsel ausgestellt werden solle.

Der König entscheidet eigenhändig am Rande:

„Sie Sollen ein neüen wekſel geben, aber wan die Fabrique Sich gut prosequiret, So wehre ich ihnen es Schenken. Fch."

Auf einen neuen Bericht des V. Departements vom 25. November 1770 entscheidet der König durch Cabinetsordre vom 27. November, daß der Wwe. Bernhard die Schuld erlassen und die Summe niedergeschlagen werden solle. (Ausf. Reste cassirter Acten V. Dep. II.)

638. Bericht des V. Departements.

Berlin 22. September 1769.

Mundum gez. Fäsch, v. Knyphausen. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. III.

Anlage einer neuen Blondenfabrik.

E. K. M. haben wir auf die uns zugefertigte . . . Marginalresolution[1]) in Betreff des von dem Sous-Directeur der Accise Marceaut intendirten Etablissements einer Fabrique von weißen und schwarzen seidenen Blonden und Entoilagen . . . zu melden nicht ermangeln sollen, wasmaßen der Entrepreneur hiezu folgende Kosten zu bewilligen . . . bittet:

[1]) Nicht erhalten.

1. An jährlicher Hausmiethe zu Placirung der behufs dieser Fabrique nöthigen Ouvriers	200 Rthlr.
2. Für 6 Ouvriers aus Paris auf das erste Jahr zu ihrer Einrichtung und Unterhalt	600 „
3. An Transportkosten für obige 6 Ouvriers und die Tochter des Entrepreneurs, so die Aufsicht darüber haben und mehrere anlernen soll, à 50 Rthlr.	350 „
4. Zur Hin- und Herreise des Marceaut, um obige Personen aus Paris anhero zu bringen	130 „
	1280 Rthlr.

Wenn nun von obiger Summe ein- für allemal 1080 Rthlr., dahingegen an Hausmiethe fernerhin alljährlich 200 Rthlr. erforderlich, so wird es von E. K. M. . . . Disposition abhangen, auf welche Casse Allerhöchstdieselben solche anzuweisen geruhen wollen.

Wir haben zugleich den Entrepreneur animirt, diese Fabrique auf dem platten Lande zu etabliren; es schützt aber derselbe vor, daß er hier mehr Gelegenheit habe, diese Fabrique eher zu erweitern, als auf dem Lande, weil es hier an dergleichen Apprentifs nicht fehle, er auch die Geschäfte der Fabrique sowie die etwanige Contrebande in loco besser übersehen könne.

Sollte es nun E. K. M. gefällig sein, vorgedachtes Etablissement . . . zu agreiren, so bittet der ꝛc. Marceaut, ihm die Permission, auf drei Monate nach Paris gehen zu können und die Ouvriers anhero zu bringen, . . . zu bewilligen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„guht. Fch."

Weiteres ist über die Sache nicht bekannt.

---

639. Bericht des Frankfurter Fabrikinspectors Bärenreuth. Frankfurt 20. Oktober 1769.

Mundum. V. Dep. CLXXXVII. Fach 92 Nr. 1.

Betrieb der Frankfurter Taftfabrik.

In der Fabrik der Moreau, Beske und Chanony zu Frankfurt sind 52 Stühle aufgeschlagen, aber nur 38 davon im Gange. Die Bürger, welche auf Anlaß des V. Departements darauf hingewiesen sind, wollen

ihre Kinder nicht in die Fabrik zur Lehre geben; auch von den Soldatenkindern der Garnison haben sich trotz der Zusage des Generals v. Diringshofen noch keine Lehrlinge gefunden.

---

640. Immediatbericht Tarrachs.
Frankfurt 18. November 1769.

Conc. V. Dep. Prov. Berz. 236. (Frankfurter Meßberichte Vol. 1.)

Absatz der Seidenfabricanten auf der Franfurter Messe.

[Martinimesse 1769.] . . . Was nun den Debit hiesiger Meßwaaren betrifft, so haben die Sammet- und Seidenfabriquen zum innern Debit ppter vor 50 000 Rthlr., und zum auswärtigen vor 20 000 Rthlr., in Summa vor 70 000 Rthlr. abgesetzt,[1]) woraus E. K. M. den Nutzen von der allerhöchst bewilligten Bonification, welche hieran den mehresten Theil hat, allergnädigst zu entnehmen geruhen werden, und daß, wenn in jeder Messe nur 60 bis 70 000 Rthlr. gelöset würden, blos zu Fournirung der Frankfurter Messen jährlich 250 bis 300 Stühle erforderlich sein.

---

641. Immediatbericht Münchhausens.
Berlin 4. Dezember 1769.

Mundum. R. 9. JJ. 12 c. Vol. 8.

Seidenbau.

Von den Geistlichen, Stiftern 2c. sind im Jahre 1769 gewonnen worden: in der Kurmark 828 Pfd. $12^{11}/_{30}$ Loth Seide (weniger als im Vorjahre 137 Pfd. $12^{1}/_{20}$ Loth); in den übrigen Provinzen (außer Schlesien): 299 Pfd. $27^{4}/_{5}$ Loth (mehr als im Vorjahr $28^{1}/_{2}$ Loth). Als Grund der Verminderung des Ertrags wird die naßkalte Witterung im Frühjahr angegeben.

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„Das ist nichts. Die leüte gehen mit den Würmern nicht recht umb hier ist die Seide guht gewesen. Fch."

---

[1]) Also nur einheimische Waaren!

642. Bericht des V. Departements.

Berlin 29. Dezember 1769.

Mundum, gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. — Reste cass. Acten d. V. Dep. Suppl.

Fabricant Suffert in Halle.

E. K. M. . . . Ordre vom 10. vorigen Monats zur . . . Folge, betreffend die von dem Magdeburgschen Kammerpräsidenten von Auer vorgeschlagene Ansetzung eines sächsischen Seidenfabricanten mit 3 Stühlen in Halle,[1]) haben wir der Magdeburgschen Kammer aufgegeben, diesen Fabricanten Namens Suffert zu bedeuten, daß er sich zu Magdeburg Potsdam oder Berlin, folglich tiefer ins Land, etabliren möchte.

Gedachte Kammer hat uns nunmehro angezeiget, wie sie denselben hiezu bestmöglichst zu disponiren gesucht, sich an einem andern Orte niederzulassen, er habe aber vorgeschützet, daß er sich sogleich ohnmöglich dazu entschließen könne, weil er bereits wegen Transportirung seiner in Leipzig gehabten 8 Stühle, Maschinen und dergleichen nach Halle viele Kosten verwandt, sich auch kürzlich von Leipzig vor 200 Rthlr. Seide kommen lassen, welche er schon unter verschiedene Leute zum Wickeln vertheilet, damit er sich vors erste mit 3 Stühlen in Arbeit setzen und was verdienen könne; inzwischen bitte er, ihn wegen obangeführter Umstände nur den Winter über in Halle zu lassen, alsdenn er künftig Frühjahr sich einen andern Ort wählen und davon Anzeige thun wolle.

Wenn wir nun ihm solches nachzugeben nicht vermögend, so erbitten wir uns . . . E. K. M. . . . Verhaltungsbefehle, ob . . . denenselben gefällig, ihm unter der Condition, daß er kommendes Frühjahr an einem obgemelter Orte sich ohne Ausnahme etabliren müsse, . . . zu erlauben, den Winter über in Halle zu bleiben; welchenfalls wir in Ansehung der entgegen alle Unterschleife zu nehmenden Präcautions und derer auf den Stühlen zu stempelnden Zeuge das nöthige bereits zu veranlassen nicht ermangelt haben.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„3 Stülle ist ein pretexst umb Contrebande zu Machen und unter den Nahmen Seiner arbeit frantzösche Stoffe aus Leibtzich ein

---

[1]) Der König hatte in der angezogenen Ordre dem V. Departement befohlen, auf diese Fabrik besondere Attention zu nehmen, da die Errichtung derselben vermuthlich nur ein Prätext zur Einschleppung von Contrebande aus Sachsen sei; sie solle daher von der Grenze entfernt und der Entrepreneur dazu gebracht werden, sich weiter ins Land hinein zu etabliren. (Abschr. R. 96. B. 71.)

zu bringen, das ist gleich einzu Sehen aber wan er eine fabrique von 10 oder 12 gehende Stülle Etabliren wil und das die wie die hißige Metiers nach gesehen werden, da kan ich darin Entriren. Fch."

Unterm 27. Januar 1770 kam der 2c. Suffert beim König immediat darum ein, daß ihm die Concession zur Fabrication in Halle, zunächst auf 3 Stühlen erlaubt werden möchte; er werde sich bemühen, seinen Betrieb allmählich bis auf 10 Stühle auszudehnen und erbiete sich dazu, alle seine Fabricate von der Accise zeichnen, stempeln und plombiren zu lassen. (Extract zum Cabinetsvortrag vom 31. Januar 1770. (R. 96. B. 104.)

Unter diesen Bedingungen bewilligt der König durch Cabinetsordre an das V. Departement vom 31. Januar 1770 (Ausf. Reste cass. Acten des V. Dep. III.) die erbetene Concession zur Fabrication von Sammet und Seide unter Zubilligung aller den anderen Sammet- und Seidenfabricanten zustehenden Beneficien. — Der Acciseadministration wird durch Cabinetsordre von demselben Datum davon Mittheilung gemacht. (Ausf. Accise-Dep. Titel XIII. Sect. 3, Nr. 2).

643. Die neuen Accisetarife 1769/70.

Myl. NCC. 1769, Nr. 19 (Pommern, 14. März), Nr. 26 (Königsberg und Preußen, 10. April), Nr. 47 (Berlin, Kur- und Neumark, 1. Juli), Nr. 76 (Magdeburg-Mansfeld, 8. Dezember), 1770, Nr. 39 (Halberstadt-Hohenstein, 25. Mai).

Aenderungen sind durch dieselben für die Verhältnisse der Seidenindustrie im wesentlichen nicht herbeigeführt worden; sie geben vielmehr nur eine Zusammenfassung der damals geltenden Bestimmungen.

Für die mittleren Provinzen (Kur- und Neumark, Pommern, Magdeburg, Halberstadt) kommt zunächst in Betracht das Verbot der Einfuhr fremder Sammete (17. Februar 1748), Seidenzeuge (21. April 1756), seidener Strümpfe (26. April 1768), Seidencrepons (20. Juli 1747) und Hautelisse-Tapisserien (17. Dezember 1765). Fremde Sammet- und reiche Seidenbänder bezahlen in der Kurmark und Magdeburg 2 Groschen pro Rthlr. (8 %), schlechte seidene Bänder 1 Gr. pro Rthlr. (4 %); in Pommern 1 Gr. 6 Pf. bezw. 1 Gr. (6 bezw. 4 %); in Halberstadt 1 Gr. 9 Pf. bezw. 1 Gr. (7 bezw. 4 %). Nur die kursächsischen Bänder sind ganz verboten (6. Mai 1763). Fremde seidene Schnupftücher zahlen 25 % (6. Juli 1754). Die Crefelder und Iserlohner Waaren werden als fremde behandelt. Einländische Fabricate an Seidenzeug, Bändern und Strümpfen sind in der Kurmark, wenn mit Accise-Passirzettel begleitet, frei vom Nachschuß (10. Oktober 1746?), ebenso die Bänder in Pommern; in Magdeburg und Halberstadt bezahlen die einländischen Sammete, Seidenzeuge, halbseidenen Zeuge, Hautelisse-Tapeten 2c. 3—4 Pf. Nach-

schuß pro Rthlr. (= 1 % ca.), die Bänder 1 Groschen vom Thaler (4 %). Die im Lande gewonnene Seide ist accise- und zollfrei (16. Januar 1744), ungefärbte Seide zur Fabrication ist frei, gefärbte italienische und andere bezahlt 2—3 Groschen das Pfund.

Eine Sonderstellung nehmen einerseits die Provinzen jenseit der Weser, andererseits Preußen und Schlesien ein.

Die ersteren sind von der neuen Acciseeinrichtung ausgenommen, zahlen eine Fixationsaccise und werden in Accisesachen als Ausland behandelt. Dafür ist dort der freie Handel mit fremden Fabricaten gestattet.[1])

Auch auf Preußen erstreckte sich bis 1768 das Verbot der fremden Seidenzeuge nicht, da die Königsberger Kaufleute sich zur Abnahme eines Quantums einländischer Seidenwaaren von 50000 Rthlr. Werth verpflichtet hatten; doch wurde während der Arbeit am Tarif durch Cabinetsordre vom 23. Dezember 1768 für Preußen die Einfuhr fremder Seidenwaaren zum inneren Debit verboten; dagegen blieb der Transithandel damit auch fernerhin verstattet. Geltung auch für Preußen hatte das Verbot der Einfuhr fremder Sammete (Rescr. vom 29. Mai und 1. Juli 1755), der fremden seidenen Strümpfe (Rescr. vom 26. April 1768) und der fremden halbseidenen Zeuge (Rescr. vom 18. Februar 1747). Die seidenen und halbseidenen Waaren aus den mittleren Provinzen gehen mit Passirzettel frei nach Preußen ein. Uebrigens wiederholt der Tarif noch die alten Sätze der Consumtionsaccise von 1730, welche die seidenen und halbseidenen Waaren, soweit sie nicht verboten waren, mit 2 preuß. Gr. pro Rthlr., d. h. also etwa mit $2^1/_4$ % belegte; nur die fremden halbseidenen Schnüre und Senkel zahlten 20 %; dazu kommt noch die Handlungsaccise (für den Großhandel) zu 9 Pf. pro Rthlr. (also etwa $^1/_2$ %).

Schlesien hat damals keinen neuen Tarif erhalten. (Die um 1756 und noch späterhin geltenden Bestimmungen faßt das Accisereglement vom 23. März 1756[2]) im § 78 zusammen.) Die sämmtlichen Verbote gelten auch für Schlesien, nur Breslau war von dem Verbot der fremden Seidenzeuge ausgenommen, doch mußten die dortigen Kaufleute und Juden ein Drittel bezw. die Hälfte der umzusetzenden Waaren aus einheimischen Fabriken nehmen.

---

[1]) Später ist diese Acciseeinrichtung wieder geändert worden. Nach den Tarifen für Cleve, Mark, Minden und Ravensberg vom 12. bezw. 23. bezw. 19. April 1777 (Myl. NCC. 1780 Nachtr. Nr. 13 18. 16) bezahlen fremde Seidenwaaren etwa 10 %, Sammet in der Grafschaft Mark 15 %; einheimische Waaren passiren frei.

[2]) Korns Edicten-Sammlung. Bd. 19 S. 41 ff.

1770.

644. Immediatbericht Tarrachs.

Frankfurt 18. März 1770.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 286. (Frankfurter Meßberichte Vol. 1.)

Absatz von Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe.

[Reminiscere messe 1770.] . . . Was den Debit der hiesigen Messe anbetrifft, waren die Seidenfabricanten die erste Woche über ihren schlechten Debit sehr betreten, daß blos die Ausländer ganz außerordentlich gut verkauften. Ich forschte nach der Ursache und erfuhr, wie selbige,[1]) weil ihnen bekanntlich weder der Detailhandel, noch innere Debit erlaubt, ihre Seidenwaaren in viertel und halben Stücken gepackt und verkauft. Da nun meines Erachtens dergleichen 1/4-Stücken von 12, 15 bis 20 Ellen allerdings zum Detailhandel gehören, so habe durch ein öffentliches Avertissement solches untersagt, welches denn die gute Folge hatte, daß, da die Fabricanten wegen der allergnädigst bewilligten Bonification billige Preise stellen konnten, in der letzten Woche die Sammet- und Seidenfabriquen inclusive der Goldmanufactur bis zum heutigen Dato zum inneren Debit ppter [vor] . . . . 55 000 Rthlr.
zum ausländischen [vor] . . . . 45 000 „
[2]) 100 000 Rthlr.,
also ebensoviel, als in der letzteren Margarethenmesse, debitiret und hoffentlich dieser Tagen bis zur Abreise der polnischen Juden noch was merkliches verkaufen werden.

---

[1]) d. h. die Ausländer.

[2]) Vorlage irrthümlich 90000.

645. Bericht des V. Departements.
Berlin 23. April 1770.

Mund. gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. CLXXXVII. Fach 90. Nr. 6.

Krisis bei der Frankfurter Fabrik.

Es haben die 2c. Moreau & Breske bei Gelegenheit einiger zwischen ihnen und ihrem Associé, dem 2c. Chanony, erwachsenen Differentien, mit derer Untersuchung wir beschäftiget gewesen,[1]) sich auf dem General=Directorio unterm 27. m. p. ausdrücklich declariret, welchergestalt sie die von ihnen etablirte Seidenfabrique zu Frankfurt in Ermangelung eines zu diesem Behuf hinlänglichen Fonds fernerhin zu continuiren außer Stande [seien], falls E. K. M. nicht allergnädigst geruhen wollten, ihnen folgende Hülfsmittel zu accordiren, als:

1) einen Vorschuß von 20 000 Rthlr.,

2) ein Anlehn auf das Fabriquenhaus zu Frankfurt von 12 000 Rthlr., wozu ihnen in der erhaltenen Concession die Befugniß ertheilt worden,

3) die Auszahlung der bereits liquidirten, aber von E. K. M. noch nicht assignirten ehemaligen Bonification von 10 Procent,

4) die gleichmäßige Auszahlung einer Bonification von 8 Procent auf alle von ihnen sowohl auswärts als auf Messen vor Einrichtung der gegenwärtigen Bonification verkaufte Waaren.

---

[1]) Chanonys Verhältniß zu seinen Socien war von vornherein ein gespanntes, weil er mit den 600 Rthlr., die ihm jährlich ausgesetzt waren — er selbst hatte gar kein Vermögen zugebracht — nicht zufrieden war. Zum völligen Bruche kam es anläßlich eines Rechnungsabschlusses, durch welchen Chanony sich benachtheiligt glaubte, und den er zu unterzeichnen sich weigerte. Nach einem heftigen Auftritt zwischen den Socien wurde dem Chanony das Comtoir geschlossen, die Einsicht in die Bücher entzogen, die Gehaltszahlung an ihn eingestellt. Chanony beschwerte sich darüber unter Vermittelung seines Bruders, des Fabrikdirectors, verschrie übrigens im Publicum die Fabrik als bankerott und bezeichnete die Unternehmer öffentlich als Betrüger, weswegen es noch zu einem Injurienprozeß kam. Die Fabrikangelegenheit ließ das V. Departement durch eine Commission, bestehend aus dem Kriegsrath Groote, dem Kriegsrath Trummer und dem Hoffiscal Jochmus unter Direction von Tarrach untersuchen. Ihr Urtheil lautete schließlich dahin, daß Chanony technisch und kaufmännisch überflüssig bei der Fabrik, der bisherige Betrieb derselben aber ordnungsmäßig sei. (30. April). Tarrach äußert sich bei dieser Gelegenheit persönlich dahin, es sei mit der Fabrik „nicht viel Staat zu machen;" es liege an den Entrepreneurs: Moreau — er war katholisch — sei „ein intriguanter Jesuit," Beske „zuweilen nicht recht bei sich", Chanony „ein Debaucheur".

Da sich nun aus dem von selbigen zugleich eingereichten Conto courant und Bilance ein wohlgegründeter Argwohn zu einer vorsätzlichen Malversation hervorgethan, und der rc. Moreau seine Erklärung, daß er die Fabrique nicht länger fortzusetzen im Stande sei, aller ihm geschehenen Remonstrationen ohnerachtet, nochmalen wiederholet, so haben wir uns zu Sauvirung der von E. K. M. in dieser Fabrique verwandten ansehnlichen, sich auf 28 000 Rthlr. belaufenden Vorschüsse[1]) genöthiget gefunden, uns sowohl seines hiesigen als Frankfurter Waarenlagers in so lange, bis er wegen Fortsetzung der Fabrique Gewährschaft leisten kann, zu versichern und die zu diesem Endzweck erforderliche rechtliche Hülfsmittel vorzukehren.[2])

Wir sind gegenwärtig mit dieser Recherche, welche wir mit allen nur möglichen Fleiß und Gründlichkeit schleunigst zu betreiben suchen werden, beschäftiget und können also von dem Erfolg derselben noch nichts zuverlässiges melden, halten uns aber jedoch pflichtmäßig verbunden, E. K. M. vorläufig anzuzeigen, wasmaßen wir, da gedachte Fabrique bishero unter der genauesten Aufsicht und monatlichen Recherche auf 38 bis 40 Stühle fortgesetzt, auch von dem Moreau und dessen Associés niemals die geringste Klage erhoben worden, vielmehr selbige sich beständig erklärt, so bald sie die nöthigen Ouvriers habhaft werden würden, die Metiers ihrem Engagement gemäß zu augmentiren, alle nur mögliche Ursache zu muthmaßen haben, daß er diese Demarche nur bloß in der Absicht gethan, neue Vorschüsse und Gnadenbezeigungen von E. K. M. zu erpressen, mithin ihre Umstände nicht so schlecht beschaffen sein werden, als sie solche angeben wollen, wovon wir in kurzem zu E. K. M. fernerweiten allergnädigsten Entscheidung nebst Einreichung näherer Vorschläge zu Fortsetzung der Fabrique unsern allerunterthänigsten pflichtmäßigen Bericht zu erstatten nicht ermangeln werden.

Eigenhändige Marginalresolution des Königs:

„ich erwarte die Untersuchung von der Sache, dan die Kerels dörfen wen Sie Wollen Sagen sie können nicht aus komen, wer wirdt ihnen alle Tage 20 000 Rthlr. geben. Das ist grob."

[1]) Ungerechnet die Baukosten.

[2]) Die Waarenbestände seines Berliner Modengeschäfts wurden versiegelt, zur Untersuchung seiner Vermögensverhältnisse eine Commission bestellt, bestehend aus dem Kriegsrath Schüler und den Hofräthen Bingert und Brendel.

646. Halbseidenfabrik von Pierre la Grange zu Angermünde.
12. April 1770 — August 1771.

Kurmark Tit. CCXI. Lit. U. Nr. 1.

Zu Angermünde war 1767 ein Fabrikhaus für 16 darin anzusetzende ausländische Fabricanten erbaut worden. Nachdem sich die Kurmärkische Kammer zwei Jahre lang bemüht, einen Entrepreneur für eine daselbst anzulegende Fabrik zu gewinnen, meldete sich der bisher in Berlin beschäftigt gewesene Pierre la Grange mit dem Anerbieten dort eine Fabrik von halbseidenen und leichtwollenen Zeugen anzulegen. Durch Rescript des General-Directoriums vom 12. April 1770 (Conc. gez. v. Derschau, v. Knyphausen, Fäsch) wurde ihm das betreffende Haus auf 2 Jahre miethsfrei übergeben mit der Auflage, darin nach und nach 13 ausländische Arbeiter in Seide und Wolle anzusetzen; seine Fabrikmaterialien sollen accise- und zollfrei passiren, für jeden Stuhl, den er anlegt, soll er 50 Rthlr. Vorschuß bekommen, zinsfrei auf 5 Jahre, das Reisegeld in Höhe von 25 Rthlr. soll ihm ersetzt werden. La Grange hatte bald (August 1770) 7 Stühle in Gang, fabricirte an halbseidenen Zeugen Marly, Droguet, Papelin, Atlasband, außerdem wollene Zeuge, hatte 5 Arbeiter, (4 Ges. 1 Lehrb.); Vorschüsse hatte er weit über die Zahl seiner Stühle empfangen, bis 1771 680 Rthlr. Nachdem er noch in einer Immediatvorstellung vergeblich gebeten, den Vorschuß in ein Geschenk zu verwandeln, entwich er bei Besuch eines Jahrmarkts zu Greiffenberg Mai 1771 und ließ seine Fabrik sammt Frau und Kindern im Stich. Kammer und General-Directorium wollten erst einen Unternehmer suchen, doch wurde daraus nichts, die Fabrik ging ein. Das Inventar und die Vorräthe an Material und Waaren wurden auf 272 Rthlr. 22 Gr. 1½ Pf. geschätzt und verkauft, der Rest des Vorschusses, 407 Rthlr. 1 Gr. 10½ Pf., sollte nach den Rescripten des General-Directoriums vom Magistrate und Commissarius loci zu Angermünde wegen Abweichung von dem Rescript vom 12. April 1770 und ungenügender Ueberwachung des la Grange ersetzt werden, doch nahm das General-Directorium schließlich auf wiederholte Vorstellung der Kurmärkischen Kammer davon Abstand, und die Summe wurde niedergeschlagen.

La Grange tauchte bald wieder in Frankfurt a. O. auf, wo er bei Moreau & Beske Arbeit fand; er ließ seine Familie nachkommen, wurde aber, nachdem er dort 18 Monate in Arbeit gestanden, von den Behörden bemerkt; es wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen, in Folge dessen er nach Sachsen floh. Seine Frau wandte sich mit einem Gnadengesuch an den König; dasselbe wurde jedoch an das General-Directorium remittirt, und dieses beschloß (Rescr. an das V. Dep. vom 31. März 1774 Conc.

gez. Derschau) gegen la Grange ein Exempel zu statuiren und weiterhin rechtlich zu verfahren, damit in Zukunft die königlichen Cassen bei ihren Vorschüssen an die Manufacturiers besser gesichert seien.

---

647. Cabinetsordre an den Kriegs- und Steuerrath Richter. Potsdam 2. Mai 1770.

Ausf. Potsdamer Cabinetsordre-Sammlung.

Der Seidenwirkermeister Grebe soll gegen Gewaltthätigkeiten der andern Seidenarbeiter geschützt werden.

S. K. M. ꝛc. haben auf die hierbeikommende . . . Vorstellung vom 1. dieses des aus dem Hannöverschen anhero gekommenen Seidenwirker Grebe dessen Klage über die hiesigen Seidenarbeiter, daß er von ihnen an seiner angefangenen Arbeit, wodurch er seine Kunst zu erweisen gedenket, durch ihm angedrohete Gewaltthätigkeiten verhindert würde, ungerne ersehen, und befehlen demnach . . . S. K. M. dem Kriegs- und Steuerrath Richter, das Verfahren der hiesigen Seidenarbeiter in Ansehung des ꝛc. Grebe sofort zu examiniren und denenselben befundenen Umständen nach, den Supplicanten unter nichtigen Prätexten zu chicaniren und an seinem Etablissement behinderlich zu sein, auf keinerlei Weise zu verstatten.

---

648. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 19. Mai 1770.

R. 96. B 104.

Gebr. Baudouin.

Die Kaufleute Gebrüder Baudouin in Berlin, welche ihre Seidenzeugfabrique ohne einige Beihülfe zu dem Grade der Vollkommenheit in Ansehung der Anzahl und der Qualité der dabei employirten Ouvriers, worin sie sich befindet, gebracht haben,[1]) bitten allerunterthänigst, ihnen die rückständige Bonification der 10 Procent, wonach sie den Verkauf ihrer Fabriquewaaren zum Vortheil des Käufers vormals eingerichtet und welche sie noch zu fordern haben, betragend 2500 Rthlr., allergnädigst vergüten zu lassen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„an Galsser[2]) Trinitatis Erinnern."

[1]) Ueber die Begründung der Baudouinschen Fabrik ist nichts Näheres bekannt.
[2]) Geh. Cabinetsrath Galster.

649. Bericht des V. Departements.

Berlin 30. Mai 1770.

Mundum gez. v. d. Horst, Fätsch, v. Knyphausen. V. Dep. LXXXX. Fach 43 Nr. 4.

Aufschwung der Fabrication. — Lehrlinge.

Es hat seit der Zeit, daß E. K. M. denen hiesigen Seidenfabriquen die Bonification à 8 Procent allergnädigst zu bewilligen geruhet, die Fabrication und der Debit der Sammt- und Seidenwaaren sich dergestalt vermehret, daß gegenwärtig in Berlin, Potsdam, Cöpenick und Frankfurt mit Inbegriff der Seidenstrumpffabriquen 840 Metiers, folglich gegen 1767 276 Metiers und gegen 1756 vor dem Kriege 138 Stühle mehr im Gange sein. Die Entrepreneurs wollen aber solche wegen zunehmenden Debits noch mit 50 Metiers gerne augmentiren, wenn es nicht an denen dazu nöthigen Ouvriers und Stühlen fehlen möchte. Wir sind zu dem Ende nicht nur bemüht gewesen, verschiedene Sammt- und Seidenwirkerfamilien aus Leipzig, Hamburg und andern Orten, auch einen geschickten Ouvrier, so die geblümte Sammte fertiget, aus Genua anzuziehen, sondern haben auch unsere Attention auf die für E. K. M. Rechnung ausgelernte Apprentis gerichtet, so diesen Monat ihre Lehrjahre beendet und um dasselbe Etablissement allerunterthänigst bitten, welches Allerhöchstdieselben denen anno 1764 aus der Lehre gekommenen Apprentis accordiret und die zu Anschaffung der damaligen 30 Metiers liquidirte 3700 Rthlr. aus dero Hofstaatscasse vergüten lassen.[1]) Wir sind aber nicht vermögend, solchen den zu ihrem Unterhalt erforderlichen Verdienst und Nahrung zu bewirken, insofern nicht denenselben die nöthigen Stühle angeschafft werden können.

Wenn wir nun nicht ohne Grund vermuthen, wie E. K. M. der fortwährende Zuwachs der Fabriquen zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen dörfte, so haben wir unter verhoffender allerhöchsten Approbation einen genauen Ueberschlag von denen zum Etablissement und Anschaffung der Stühle für obige Apprentis und übrige fremde Ouvriers erforderlichen Kosten gemacht.

Solche betragen für	25 gezogene Stühle	à	106	Rthlr.	2650	Rthlr.
„	25 glatte „	à	26	„	650	„
„	50 Stühle				3300	Rthlr.

[1]) Vgl. Nr. 450.

E. K. M. stellen wir demnach in allertiefster Submission
anheim, ob Höchstdieselben die Gnade haben wollten, obige 3300 Rthlr.,
ferner das gedachten 17 Apprentis vor die zwei letztere
Jahre 1768/69 und 1769/70 noch competirende Lehrgeld, 860 „

= 4160 Rthlr.,

aus einem höchstgefälligen Fonds allergnädigst anweisen zu lassen und daraus die 50 Metiers anschaffen und das Lehrgeld, als worum die Meister wegen der den Lehrlingen währender Zeit ex propriis gereichten Bedürfnisse flehentlichst bitten, berichten zu können.

Und da E. K. M. mittelst Cabinetsordre vom 19. April 1764[1]) allergnädigst zu befehlen geruhet, daß, wenn die Apprentis ausgelernet, sogleich wiederum andere an deren Stelle angesetzt und zu Erlernung der Profession gehörig angezogen werden sollen, so erbitten wir uns allergnädigste Verhaltungsbefehle: ob E. K. M. allerhöchste Intention dahin gehet, daß vom 1. Junii a. c. an wiederum andere Lehrlinge für Höchstdero Rechnung in Arbeit gegeben und die dafür betragende Kosten vergütet werden sollen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„ich gebe nicht die oder[2]) kostet So genug. F.“

Das rückständige Lehrgeld (860 Rthlr.) und die 1500 Rthlr. zu Prämien für den Seidenbau werden wieder vorgebracht im Bericht vom 14. Juni 1770.

Der König schreibt an den Rand:

„ist ganz schön, ein ander Jahr aber jetzo nicht.“

Wiederum derselbe Vorschlag im Bericht vom 29. Mai 1771; die Cabinetsordre vom 30. Mai 1771 verweist auf nächsten September. Im Bericht vom 22. September 1771 werden die beiden Posten nochmals vorgebracht, daneben 1200 Rthlr. zur Einrichtung einer Ziegenfellbleicherei; Marginalresolution:

„ich habe nicht Einen groschen ich mus Korn kaufen und keine Ziegenfelle.“[3])

Weiteres verlautet über die Angelegenheit nicht.

---

[1]) Vgl. Nr. 450.

[2]) Wahrscheinlich hatte ein Dammbruch und Ueberschwemmung stattgefunden; vgl. übrigens Ulrich Geschichtsbeschreibung der Urbarmachung des Oderbruches.

[3]) 1770—1772 herrschte in Folge von Mißernten große Theuerung.

650. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 2. Juni 1770.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, III.

Bezahlung des Restes der 10% Extra-Bonification.

S. K. M. haben, um Sich derer Seidenfabricanten, welche bei Höchstderoselben ... die alte Bonificationsgelder unablässig nachsuchen, zu entledigen, die auf denen zu derselben völligen Berichtigung ... vorhin bewilligten . . . . 10 000 Rthlr.[1])
und worauf die Wittwe Bernhard unter dem
21. Januarii c. bereits . . . . 3 423 „
angewiesen erhalten, noch rückständige . . . . . 6 577 „
durch dero Banco successive auszahlen zu lassen ... resolviret und solches dero V. Departement des General-Directorii und daß selbiges diese 6577 Rthlr. vorgedachter Maßen von der Banco erheben und zu völliger Tilgung oberwähnter alter Bonificationsgelder gehörig wiederum verwenden soll, hierdurch bekannt machen wollen.

---

651. Bericht des V. Departements. Berlin 29. Juni 1770.

Conc. gez. v. d. Horst, v. Knyphausen. V. Dep. CLXXXVII. Fach 91 Nr. 1.

Nochmals die Krisis bei der Frankfurter Fabrik.

E. K. M. wird aus unserm allerunterthänigsten Bericht[2]) allergnädigst beiwohnen, welchergestalt die Entrepreneurs der Taffetfabrique zu Frankfurt, Moreau und Beske, Anzeige gethan, daß, da der ihnen von Allerhöchstdenenselben zum Etablissement dieser Fabrique bewilligte Vorschuß nicht nur darinnen gänzlich verwandt, sondern auch außerdem annoch an 28 000 Rthlr. aus eigenen Mitteln dabei zugesetzt worden, sie außer Stande wären, die Fabrique in ihrem jetzigen Umfange und Betrieb ohne neue Hilfsmittel weiter fortzusetzen.

Wenn wir nun diese Anzeige, sowie sämmtliche Moreausche Bücher und Briefschaften durch eine Commission und derselben zur Seite gesetzten Handlungsverständigen gründlich examiniren lassen und hierunter überall zu Sauvirung der in nachstehenden Posten bestehenden Fonds, als:

---

[1]) Vgl. Nr. 607 und 611. Es ist nicht klar, ob es sich hier um eine weitere nachträgliche Bewilligung handelt; alsdann wären im ganzen 30 000 Rthlr. an Extrabonification verausgabt werden.

[2]) Vgl. Nr. 645.

an Gnadengeschenk laut Cabinetsordre vom 28. April 1766	12 000 Rthlr.
zu Herbeischaffung 40 ausländischer Ouvriers à 100 Rthlr.	4 000 „
zu Uebernahme der Treitschkeschen Fabrique besage Cabinetsordre vom 26. Julii 1767	12 000 „
	= 28 000 Rthlr.

E. K. M. Intention gemäße Maßregeln genommen, so sind wir nunmehro, da die Untersuchung geendigt, im Stande, allerunterthänigst pflichtmäßig zu melden, daß

1. die Entrepreneurs nach Maßgabe der dabei verhandelten Acten die ihnen wegen Aufrichtung der Fabrique accordirte Concession bis hieher nach ihrem besten Vermögen erfüllet, mit deren Betrieb aufrichtig zu Werke gegangen und obige Fonds zum besten derselben wirklich verwandt, auch ihre eigene Kräfte, so viel ihr Vermögen und Credit es zugelassen, erschöpft. Es ist

2. in Ansehung des status activi et passivi vorgedachter Fabrique dargethan und mittelst Balance nachgewiesen, daß, da selbige die Anzahl der Ouvriers schon bis auf 46 gebracht und solche in Arbeit gehabt, mithin die Rückzahlung obiger 4000 Rthlr. von der Fabrique wohl nicht zu verlangen sein dörfte, die übrigen 24 000 Rthlr. nicht nur durch das Waarenlager, ausstehende Activa und den der verehlichten rc. Moreau zugehörigen Modenhandel, welches bei der Recherche auf . . . 41 289 „ ausgemittelt worden, gedeckt, sondern auch exclusive des in dem hiesigen Hause habenden eigenen Vermögens und der Mobilien, wenn gleich die Passiva davon abgehen, noch an . . . . 6 000 „ dem rc. Moreau übrig bleiben. Betreffend nun

3. die Continuation der Fabrique abseiten der Entrepreneurs oder deren Unterbringung an einen neuen Entrepreneur, sind wir der allerdevotesten pflichtmäßigen Meinung, daß deren Betrieb wohl dem rc. Moreau und Beske um so viel eher zu lassen sein würde, da letztere durch ihre bisherige Direction nicht nur eine gründliche Kenntniß und nähere Erfahrung erworben, sondern auch dabei einen ansehnlichen Verlust erlitten, es außerdem aber, wo nicht ohnmöglich, doch schwer fallen dürfte, einen andern Entrepreneur auszumitteln, welcher mit

seinem eigenen Vermögen und ohne einen neuen Zuschub im Stande, eine considerable Fabrique in ihrem Umfange fortzusetzen.[1])

Der Moreau und Beske sind auch hiezu bereit und willig, und ersterer zugleich entschlossen, seinen hiesigen Handel mit Modenwaaren und andern Articles aufzugeben und, um auf die Fabrique die genauste Aufsicht zu haben, beständig in Frankfurt zu wohnen.

Wenn aber dieselben gegenwärtig durch den sowohl in ihren Vermögensumständen als Credit erlittenen Schaden dermaßen entkräftet, daß, da sie ihre Waaren mehrentheils auf 6 bis 12 Monat Credit debitiren müssen, folglich der Fabrique es an denen zu deren Unterhaltung nöthigen Baarschaften fehlet, sie solche aus eigenen Mitteln zu erhalten nicht vermögend, um so mehr, als ihnen bis dahin unmöglich gewesen, diejenigen 12 000 Rthlr., welche E. K. M. laut Cabinetsordre vom 20. Juli 1767 und ihrer Concession auf das Fabriquenhaus zu verhypotheciren allergnädigst nachgegeben, an sich zu ziehen, so haben sie sich noch folgende Conditiones unter denen von uns nöthig erachteten Precautions allerunterthänigst erbeten, als nämlich:

1) daß dem rc. Moreau & Beske die Fabrique mit Ausschließung ihres dermaligen Associé, des rc. Chanony, allein anvertrauet werde, als welcher wegen seiner Unerfahrenheit und Inattention dabei überflüssig, auch, da er von Vermögen entblößt, zu dem erlittenen Verlust nichts beigetragen, sondern vielmehr durch seinen Unterhalt der Fabrique einen jährlichen Verlust von 600 Rthlr. verursachet.

2) Daß ihnen erlaubt werde von dem Capital der 30 000 Rthlr., so der Moses Isaac den vorigen Entrepreneurs der Manchesterfabrique auf 12 Jahre vorgeschossen und aus dem vorräthigen Waarenlager zurückerhalten sollen, das ihnen obangezeigter Maßen allergnädigst bewilligte Anlehn von 12 000 Rthlr. auf die Fabriquengebäude zu negociiren[2]) und durch 10 Jahre 6 Monat, als so lange der rc. Moses Isaac das Capital in der Manchesterfabrique noch stehen lassen müßte, à 4 Procent zu verzinsen; wogegen selbige sich zur Sicherheit derselben und der königlichen Fonds

[1]) Zur Uebernahme der Fabrik hatte sich u. a. gemeldet René Fonrobert, der dieselbe mit J. B. Puy zusammen entrepreniren wollte unter der Bedingung, daß dieselbe einen wirklichen Werth von 20 000 Rthlr. darstelle, in ihr freies Eigenthum übergehe und bezüglich des Umfangs des Betriebes ihnen freie Hand gelassen würde (2. April 1770).

[2]) Vgl. Nr. 553 und 552.

3) erboten, nach Verlauf von $3^1/_2$ Jahren auf die 12 000 Rthlr. durch 6 Jahre alljährlich 1500 Rthlr. und im letzten Jahre den Rest an Moses Isaac abzuführen. Ferner hat

4) die verehlichte ꝛc. Moreau sich in solidum verbindlich gemacht, für die der Fabrique geschehenen Vorschüsse durch eidlichen Verzicht auf ihr Eingebrachtes mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, auch zu dem Ende

5) das in ihrem hiesigen Modenhandel gegenwärtig befindliche angebliche Capital von 17 000 Rthlr. herauszuziehen und mittelst ordentlicher Wirthschaft zum Besten der Fabrique anzuwenden; wie denn auch die Entrepreneurs erbötig,

6) alle halbe Jahre zur sichern Nachweisung obiger Fonds und der Vermögensumstände eine Balance von dem Zustande der Fabriquen einzureichen und außerdem

7) sich der genausten Recherche der Fabriquen-Inspection zu Frankfurt zu unterwerfen.

Bei so bewandten Umständen haben wir demnach E. K. M. allergnädigsten Entschließung in tiefster Submission anheimstellen sollen: ob es Höchstdenenselben gefällig, obige Conditiones, und daß von denen aus dem vorräthigen Waarenlager der vormaligen Manchester-Fabricanten zu lösenden Geldern gedachte 12000 Rthlr. successive, bis sie complet beisammen, für Rechnung des Moses Isaac, welcher sich solches gefallen läßet, zur Hypotheque auf die Fabriquengebäude dem Moreau & Beske bezahlt und solchergestalt die Fabrique wieder im Betrieb erhalten werde, allergnädigst zu bewilligen.

Die Vorschläge des Berichtes werden genehmigt durch Cabinetsordre an das V. Departement d. d. Charlottenburg 3. Juli 1770 (Ausf. V. Dep. CLXXXVII. Fach 91, Nr. 1). Etienne Chanony wurde demnach ausgeschlossen, und es blieb dabei trotz Immediatgesuchs seines Bruders, des Fabrikdirectors (7. Juli 1770). Eine Veränderung erfuhren die obigen Abmachungen noch in zwei Puncten: einmal kamen zu den von Moses Isaac dargeliehenen 12 000 Rthlr. noch weitere 1000 für die neu anzulegende Färberei hinzu, auch wurden die Zahlungstermine etwas geändert; ferner weigerte sich die Frau des Moreau nachträglich mit ihrem Vermögen außer für die von Moses Isaac entliehenen Gelder auch noch für die königlichen Fonds zu haften. Indessen diese Umstände, welche das V. Departement unterm 12. August 1770 an den König berichtet (Conc. gez. Fäsch, v. Knyphausen) hinderten nicht die Vollziehung der unter dem gleichen Datum eingereichten neuen Concession durch den König. In

dieser Concession sind die alten Bedingungen wiederholt, namentlich auch die, daß nach einem regulären Betriebe von 20 Jahren die Häuser sammt den vom König geschenkten Fonds den Unternehmern als unbeschränktes Eigenthum gehören sollten; es ist übrigens nur noch von 40 Stühlen, nicht darüber hinaus anzulegenden 40—60 die Rede. Im übrigen enthält die Concession die obigen Abmachungen.

---

652. Bericht des V. Departements.

14. Juli 1770.

Conc. gez. v. d. Horst, Fäsch. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 81. (Fäsch' Nachlaß.)

Aufsicht über das Bonificationswesen.

Zur Aufsicht über das Bonificationswesen und zur Erledigung der dabei vorkommenden Justizsachen wird der Kriegsrath und Adjunctus Fisci Schüler vorgeschlagen; er soll für seine Dienste monatlich 50 Rthlr. aus dem Bonificationsfonds beziehen.

---

653. Immediatbericht Tarrachs.

Frankfurt 20. Juli 1770.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. (Frankf. Meßber. Vol. 1.)

Absatz auf der Frankfurter Messe.

[Margarethenmesse 1770.] . . . Was . . . den Debit der hiesigen Messe anbetrifft, haben die Sammt- und Seidenfabriquen diesesmal einen vorzüglichen Absatz gehabt, daß von selbigen

zur innern Consumtion an	75 000 Rthlr.
und außer Landes	45 000 „
Summa	120 000 Rthlr.

inclusive der seidenen Strumpf- und Bandfabriquen und Gold- und Silbermanufactur, welche letztere allein über 6000 Rthlr. gelöset, mithin von sämmtlichen Fabriquen weit mehr, als in allen bisherigen Messen, debitiret worden.

---

654. Beske an Moreau[1]) in Berlin.
Frankfurt 17. August 1770.

Abschr. V. Dep. CLXXXVII. Fach 91 Nr. 2.

Besuch des Königs in Frankfurt.

N'ayant pas eu aujourd'hui de vos estimées nouvelles, la présente sera donc de vous rendre compte du passage du Roi. Savoir, j'avais permis aux ouvriers de pouvoir paraître aux fenêtres; aussi n'y ont-ils pas manqué. Quelques femmes et enfants étaient devant la porte extérieure, moi et Schröder[2]) étaient sur le chemin devant la fabrique. Ce coup d'oeil a fait sourire le Roi qui commença à me remercier le plus gracieusement du monde, dans le même moment qu'il montra avec l'autre main la fabrique au prince héréditaire de Brunswick; il remercia même les ouvriers qui étaient aux fenêtres, et aussi longtemps que la vue lui permit, il regarda après la fabrique. Quand il fut ensuite à son endroit, la seule question qu'il fit au général[3]) fut, combien de métiers travaillaient à présent dans la fabrique. Le général répondit 36, et qu'il y en avait eu davantage, mais que les troubles entre les associés avaient retardé les opérations. Le Roi répondit: „Oui, je le sais; mais j'ai déjà décidé, et cela ira mieux à présent, et ils seront contents là-dessus.“ Sa Majesté est partie, et Mr. le général m'a assuré que le Roi a été fort content et ses réponses avaient été toutes remplies de bonne humeur et de grâce.

A présent dépêchez-vous donc, cher ami, à me faire passer des soies, car les dernières 25 livres organsin noir sont toutes employées aux chaînes, et mes peines recommencent déjà chez les ouvriers à les voir chaumer depuis hier, car les pièces descendent tous les jours, et je n'ai pas des chaînes prêtes, et vous ne croyez pas combien cela dérange, coûte beaucoup et dégoûte les ouvriers. D'ailleurs ne m'exposez pas qu'au retour du Roi les métiers chaument; cela ferait un mauvais effet. Prenez donc [vos mesures] et faites vos représentations au Grand-Directoire.[4])

---

[1]) Die beiden Entrepreneurs der Frankfurter Fabrik.
[2]) Buchhalter in der Fabrik.
[3]) Der in Frankfurt commandirende Generalmajor von Diringshofen.
[4]) Es handelt sich also um Seide aus dem Magazin.

655. Neue Instruction für das Seidenmagazin. Berlin 15. Oktober 1770.

Gez. Fäsch, v. Knyphausen. Ausf. V. Dep. XVI. Fach 11. Nr. 4.

Das Seidenmagazin wird vereinigt mit dem Bureau du poids des soieries (Bonificationsbüreau). Als Beamte werden bei demselben angestellt Brendel (als Rendant), Bürger und Wagener; dagegen wird der Oberfabriken-Commissarius Holtz von den Seidenmagazingeschäften entbunden. In der Verwaltung bleibt es beim alten.[1])

---

656. Instruction für das Bureau du poids des soieries.[2]) Berlin 16. Oktober 1770.

Gez. Fäsch, v. Knyphausen. — Abschr. Manufactur- und Commerzcolleg. CXVI. Nr. 20.

[3])Als Veranlassung für den Erlaß der Instruction werden erwähnt Vermehrung der Geschäfte beim Büreau und der neue Bonificationstarif.[4]) — Das Büreau hat sich zu versammeln im Winter von 9, im Sommer von 8—12 Uhr, nach Bedarf auch Nachmittags von 3—6. Das Verwiegungsgeschäft darf nur am Vormittag vorgenommen werden. Der Fabrikendirector Chanony muß täglich in den festgesetzten Stunden auf dem Büreau anwesend sein. Er hat unter Assistenz des Oberfabriken-Commissarius Holtz, des ebenfalls täglich im Büreau anwesenden Accise-plombagen-Inspecteurs Fonrobert und zweier Schaumeister die reglementsmäßige Beschaffenheit der von den Fabricanten zum Zweck der Bonification daselbst vorgezeigten Fabrikate zu prüfen, und deren Verwiegung zu überwachen, ferner mit Holtz und den beiden anderen Mitgliedern des Büreaus (Bürger und Wolter) die den Fabricanten zu ertheilenden Certificate über die verwogenen Waaren zu unterschreiben und dieselben, wenn sie von den Fabricanten behufs Auszahlung der Bonification wieder producirt werden, mit den im Certificatenbuch des Büreaus eingetragenen Duplicaten zu collationiren. Werden Waaren als unvorschriftsmäßig und schlecht fabricirt befunden, so ist ein besonderes Schauprotokoll deswegen behufs Einsendung an das General-Directorium aufzunehmen. Der Oberfabriken-Commissarius Holtz, der vorzugsweise die Fabriken zu besuchen hat, um die auf den

---

[1]) Vgl. Nr. 633. Seidenmagazin und Bonificationsbüreau befanden sich in einem gemietheten Hause in der Breiten Straße.

[2]) Auch Bonificationsbüreau, später Seidenverwiegungsamt genannt.

[3]) Unterm 7. September d. J. hatte Fäsch den Geh. Secretär Burmeister angewiesen, schriftliche Instructionen für die Beamten des Bonificationsbüreaus zu entwerfen, da dieselben sich als durchaus nothwendig erwiesen hätten, bisher aber die Beamten nur mündlich durch Tarrach instruirt worden wären. (V. Dep. prov. Verz. Nr. 81, Fäsch' Nachlaß).

[4]) S. S. 31, Anm. 3; vgl. Nr. 625.

Stühlen befindlichen Waaren mit dem Fabriken-Inspections- (oder Schau-) Stempel zu versehen,[1]) soll in Zukunft von der Theilnahme an der Rechnungsführung u. s. w. entbunden sein und nur bei der Beurtheilung und Verwiegung der Waaren mitwirken. Besonders hat er auch darauf zu sehen, daß die zur Wage angenommenen Waaren von den beiden anwesenden Schaumeistern mit dem Bonificationsstempel versehen werden. Zur Wage angenommen werden dürfen nur solche Waaren, die vorher auf den Stühlen mit dem Fabriken-Inspections- und dem Accisestempel gezeichnet worden sind.[2])

Die Ausfertigung der Certificate über die tüchtig befundenen und verwogenen Waaren gemäß den Sätzen des Bonificationstarifs[3]) liegt dem beim Büreau als Controleur angesetzten Bürger ob, der auch das Controlebuch zu führen hat. Duplicate von den Certificaten hat der als Buchhalter und Rechnungsführer angesetzte Wolter in das Certificatenbuch einzutragen, er hat ferner über alle verwogenen Waaren ein Journal zu führen und aus demselben die Angaben für die einzelnen, alphabetisch geordneten Entrepreneurs und Fabricanten in ein Manual oder Hauptbuch zu übertragen, zu welchem Zweck er auch Nachmittags regelmäßig auf dem Büreau erscheinen muß. Am 25. jedes Monats liefern die Fabricanten ihre Certificate an Chanony und Holtz ab, welche dieselben mit dem Certificatenbuche, dem Journal und dem Manual vergleichen und in allen Büchern die Uebereinstimmung bescheinigen, in letzteren auch von den Fabricanten bescheinigen lassen. Dann werden — nach den Rubriken: Große Entrepreneurs, kleine Fabricanten, Seidenstrumpfwirker, kleine Potsdamsche Fabricanten — monatliche Extracte gefertigt und sammt den Schauprotokollen mit Bericht dem General-Directorium eingereicht, welches die Anweisungen an die Casse erläßt. — Die Stempel, welche das Büreau führt, der Fabriquen-Inspections- und der Bonificationsstempel sollen so verwahrt werden, daß kein übler Gebrauch davon gemacht werden kann.

---

[1]) Bald nachher besorgten dies zwei Schaumeister.

[2]) Bis 1779 erfolgte die Stempelung durch Schau- und Accisebeamte gemeinschaftlich, von da ab besonders, seit 1792 wieder gemeinsam.

[3]) Nach dem neuen Tarif von 1770 erhielten Bonification:

1.	Sammet- und Seidenzeuge, sowie seidene Strümpfe von guter Seide, auf das Pfund	21 Gr.
2.	Seidene Camelots, das Pfund	15 „
3.	Seidene Velpes mit Leinengarn	10 „
4.	Halbseidene Atlasse	5 „

657. Avertissement vom 26. Oktober 1770.

Mul. NCC. 1770 Nr. 75.

Bonification für fremde Fabricanten.

Die Kurmärkische Kammer macht bekannt, daß auswärtigen Fabricanten und Professionisten, die sich in den Städten der Kurmark niederlassen werden u. a. folgende Beneficien und Freiheiten zu Theil werden sollen: 1. Freiheit von Werbung und Enrollirung, 2. Freiheit von den bürgerlichen Lasten auf 3 Jahre, insonderheit 3. Accise- und 4. Servisfreiheit auf dieselbe Zeit, 5. Bauunterstützungen, 6. freies Bürger- und Meisterrecht u. a. dgl.

---

658. Veränderung beim Seidenmagazin. 8. November 1770.

Aus einem Promemoria des Commissaire général de commerce v. Borcke für den Minister v. Görne vom 15. März 1775. V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 3.

Erniedrigung der Preise.

... Herr Brendel proponirte, ... die bisherige Calculation der Preise zu ändern, welche folgendergestalt eingerichtet war:

Man schlug auf den kostenden Preis an Provision .	1 1/2 %
für das Risico des Eintrocknens der Seide	2 %
Aufschlag zur Deckung der Ausfälle	2 %
Summa	5 1/2 %,

wobei ... 2 % denenjenigen rabattirt wurden, welche baare Bezahlung leisteten, und diejenigen nur betrafen, welche Seiden auf 6monatlichen Credit erhielten.

Herr Brendel schlug anjetzo vor, statt dieser 5 1/2 % inskünftige nur 1 1/2 % Provision und fürs Eintrocknen der Seide 1 %, mithin in Summa 2 1/2 % zur beständigen Provision festzusetzen. Dieser Vorschlag ... ging durch und ward per rescriptum vom 8. Novembris pro norma festgesetzet ...

659. Immediatbericht Münchhausens. Berlin 19. November 1770.

Conc. R. 9. JJ. 12 c. Vol. 8.

Seidenbau.

Von Geistlichen 2c. sind im Jahre 1770 gewonnen worden in der Kurmark 934 Pfd. 13 3/4 Loth Seide (mehr als im Vorjahre 106 Pfd. 1 Loth),

in den übrigen Provinzen (außer Schlesien) 416 Pfd. 19¼ Loth (mehr als im Vorjahre 116 Pfd. 24¼ Loth).

Cabinetsordre an Münchhausen. Potsdam 2. November 1770 (Ausf. ebenda.) Der König ist unzufrieden mit dem gewonnenen Quantum. Vor dem Kriege hätten die Arnims zu Boytzenburg allein 1200 Pfd., die geistlichen Anstalten in der ganzen Monarchie gegen 3000 Pfd. gewonnen. Münchhausen solle eine Balance einreichen, damit der König sehen könne, ob der Seidenbau zu- oder abgenommen habe.

Münchhausen reicht mit Immediatbericht vom 24. November 1770 eine Nachweisung der Erträge des Seidenbaues bei den geistlichen Anstalten in der Kurmark von 1750, in den Provinzen von 1767 an ein, aus welcher hervorgeht, daß die Erträge bis 1757 gestiegen, dann während des Krieges gefallen, seit 1762 wieder langsam gestiegen sind, so daß der Ertrag von 1770 den von 1757 um 212 Pfd. 3¾ Loth übersteigt. Ueber die von Nichtgeistlichen gewonnene Seide kann er keine Auskunft geben, da das Material darüber beim V. Departement eingeht.

Eigenhändige Randbemerkung des Königs: „das nimmt doch also zu. Fch."

---

660. Immediatbericht Tarrachs.
Frankfurt 16. Dezember 1770.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. 236. (Frankfurter Meßberichte Vol. 1.)

Absatz auf der Frankfurter Messe.

[Martinimesse 1770.] . . . Was . . . den eigentlichen Debit der hiesigen Messe anbetrifft, hat derselbe vor die einländischen Fabricanten zwar nicht so vortheilhaft wie sonsten ausfallen können, weil . . . nur wenige polnische Juden allhier gewesen, fürnehmlich aber die Martinimesse bekanntlich immer die schlechteste ist, inzwischen balanciret solche dennoch mit der vorjährigen Martinimesse, indem unter andern die Seidenfabricanten incl. der Gold- und Silbermanufactur im Lande an . . . . 40 000 [Rthlr.]
und außer Landes an . . . . 5 000 „
Summa 45 000 [Rthlr.]
debitiret . . .

1771.

661. Designation der in den Seidenfabriken arbeitenden Stühle. Berlin 6. Januar 1771.

Gez. Tarrach. V. Dep. IV. Fach 5. Nr. 7.

Entrepreneurs	Haben in Arbeit Sammet- Metiers	Seiden- Metiers	Gaze- Metiers	Strümpfe- Metiers	Summa der Metiers
A. Berlin:					
Gebrüder Baudouin	34	150	—	—	184
Bernhard Isaac	2	46	—	—	48
Girard & Michelet	15	71	—	—	86
Meyer Benjamin Levi . . .	—	65	—	—	65
Moses Ries	20	12	—	—	32
Paturell	—	3	—	—	3
Puy.	—	5	—	—	5
Schüler	—	18	—	—	18
Richter und Vierne[1])	—	10	—	—	10
Baron	—	2	10	—	12
Kleine Seidenfabricanten, so für eigene Rechnung arbeiten . .	—	99	7	—	106
Seidenstrumpffabricanten . . .	—	—	—	84	84
Summa	71	481	17	84	653
Mai 1767 waren	24	201	7	76	308
also 1770 mehr	47	280	10	8	345
B. Potsdam:					
Hirsch David	84	—	—	—	84
Bernh. Isaak.	—	33	—	—	33
Moses Ries	—	46	—	—	46
Isaac Hirsch	—	13	—	—	13
Kleine Fabricanten	—	12	—	1	13
	84	104	—	1	189
C. Frankfurt	—	31	—	—	31
D. Cöpenick	—	32	—	—	32
E. Magdeburg	1	7	—	21	29
F. Halle	1	6	—	33	40
Summa außer Berlin	86	180	—	55	321
In Berlin	71	481	17	84	653
Summa sämmtlicher Metiers	157	661	17	139	974

1) Manchester-Fabrik, früher von Laurent, Joiron und Desjardins.
In Manchester, Peluche, Velpe, Brüsseler Camelot, Barracan und dergleichen arbeiteten daselbst . . . . 37 Stühle
„ Seiden und Halbseiden die obigen . . . . 10 „
im ganzen 47 Stühle.

662. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 29. Januar 1771.

R. 96. B. 105

Fabricant von Marseiller Seife.

Die sämmtlichen Seidenfärber in Berlin zeigen an, daß, da der Marseillesche Seifenfabricant de Luna, einer Forderung halber, die sein Associé, der gewesene Oberstlieutenant von Wangenheim an ihn habe, arretirt worden sei, sie die Seife, die sie zu ihrer Seidenfärberei nothwendig gebrauchten, und die der de Luna allein in Berlin zu machen verstehe, jetzt für 5 Gr. das Pfund aus Marseille kommen lassen müßten, während de Luna dieselbe zu 2 Gr. geliefert habe. Sie bitten, den de Luna, damit er zum Behuf ihrer Seidenfärbereien die Marseillesche Seife wieder verfertigen könne, gegen eine von ihnen angebotene Caution des Arrestes zu entlassen und dem Großkanzler von Fürst die baldigste Beendigung seines Processes mit dem von Wangenheim aufzutragen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„guht."

---

663. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 13. Februar 1771.

R. 96. B. 105.

Fabricant Suffert in Halle.

Der Sammt- und Seidenfabricant Suffert[1]) aus Leipzig, welcher sich in Halle etabliret und jetzt 5 Metiers in Gang gebracht hat, bittet, zur Verstärkung seiner Fabrik ihm einen Vorschuß von 2000 Rthlr. zu accordiren.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„paciencia."

---

664. Immediatbericht Tarrachs. Frankfurt 4. März 1771.

Conc. V. Dep. Prov. Berz. Nr. 286. (Frankf. Meßber. Vol. 1.)

Absatz auf der Frankfurter Messe.

[Reminiscere messe 1771.] Der Absatz ist diesmal geringer gewesen, als zu erwarten war, weil die polnischen Juden sich lange geweigert, den Transitoimpost von 8 Procent[2]) zu zahlen und erst in den

[1]) Vgl. Nr. 642.

[2]) Auf Waaren, die von Sachsen nach Polen gehen und umgekehrt. Vgl. Nr. 481 und 670.

letzten Tagen der Messe ihre Einkäufe gemacht haben. Sie haben auch trotz des Transitoimpostes auf die fremden Waaren sich nicht dazu verstehen wollen, einländische Fabricate in größerer Menge zu kaufen, sondern haben wiederum den fremden den Vorzug gegeben. „Inzwischen haben die hiesigen Seidenfabriken incl. der Gold- und Silbermanufactur

im Lande . . . . 43000 Rthlr.
außerhalb Landes . . . . 12000 „

Summa 55000 Rthlr.

mithin 10000 Rthlr. mehr, als vorige Messe debitiret. Die halbseidenen Waaren haben vorzüglich auswärts, guten Debit gehabt . . .“

Nach näheren Angaben (seitens der Acciseadministration?) setzte sich der Umsatz aus folgenden Posten zusammen:

	Ventes du pays dans le pays	Ventes du pays à l'étranger	Ventes de l'étranger dans le royaume	Ventes de l'étranger à l'étranger	Somme	Montant de chaque objet Rthlr.	Pf.
Étoffes riches (aunes)	$149^3/_8$	$39^1/_2$	14	$2\,530^5/_6$	2 733	16 398	—
Velours (aunes) .	$2\,007^3/_4$	$1\,903^1/_4$	—	$116^1/_2$	$4\,027^1/_2$	20 137	12
Peluche (aunes) .	372	690	—	73	1 135	3 305	—
Étoffes de soie (aunes) . . .	$26\,551^3/_4$	$8\,757^3/_4$	3 214	73 709	$112\,332^1/_2$	224 465	—
Bas et gants de soie (douzaines)	$179^5/_{12}$	$55^3/_4$	174	$91^3/_4$	$500^{11}/_{12}$	10 018	8
Rubans de soie (pièces) . . .	10 393	$13\,864^1/_4$	$255^1/_2$	$5\,706^1/_2$	$30\,219^1/_4$	30 219	6
Mouchoirs de soie (douzaines) .	422	223	$253^3/_4$	$715^3/_4$	$1\,614^1/_2$	16 145	—
Soie crue et filée (livres) . . .	$136^1/_2$	237	$328^7/_8$	$408^1/_2$	$1\,110^5/_8$	5 553	3
Étoffes demi-soie (livres) . . .	$494^1/_2$	$33^1/_4$	76	$402^1/_4$	1 006	15 090	—
Mouchoirs de filoselle (douzaines)	$11^1/_2$	9	20	$176^1/_2$	217	1 085	—

665. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 22. April 1771.

Mundum gez. v. Massow, v. Blumenthal, v. d. Horst, v. Derschau, v. d. Schulenburg, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. CLXXXVII Fach 95 Nr. 6.

Potsdamer Moulinage.

Es wird dem Könige über die Ansetzung des Laurent Fonrobert bei der Potsdamer Moulinage berichtet und ein darauf bezügliches Patent zur Unterschrift eingereicht. Dasselbe kommt vollzogen zurück am 24. April. —

Laurent Fonrobert starb 1768, ihm folgte sein Vetter Louis Fonrobert. —

Die Potsdamer Moulinage[1]) die sich im Jägerhofe befand, hatte nur einige Mühlen zum Handbetrieb und wurde nur von den kleinen Fabricanten in Anspruch genommen. Verbunden damit war eine Haspelanstalt (Tirage). 1788, nach Anlage einer großen Moulinage in Berlin, beantragte Hertzberg, die Zwirnerei dort gänzlich eingehen zu lassen und den Ort der Seidenbau-Commission zu überlassen; es befand sich dort bereits eine Plantage und ein Seidenhaus. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil es für die kleinen Potsdamer Fabricanten zu kostspielig gewesen wäre, in Berlin mouliniren zu lassen.

666. Memoire de Launays über das Bonificationswesen.

[Ende April 1771.[2])]

Eigenhändiges Concept. Accise-Dep. Tit. XXV. Sect. 11, Nr. 1.

Vorschlag, die Fabricationsbonification aufzuheben und dafür eine Exportbonification einzuführen.

Le Roi a donné jusqu'à présent 21 gros de gratification par livre de soie employée en fabrications. Ce don a été considérable et bien équitable dans sa répartition, puisqu'il a égalisé l'artisan dans son travail, celui qui a fait les étoffes communes y ayant eu autant de part que celui qui a fait les étoffes riches; et il a été très utile, puisqu'il a perfectionné l'art en aiguillonnant l'ouvrier pour augmenter le travail, qui se perfectionne toujours par l'habitude, et qu'il l'a mis dans le cas de remplir les besoins. Mais est-il encore nécessaire? Non! puisque les besoins ont été

[1]) Vgl. Nr. 487.

[2]) Nicht datirt, doch wahrscheinlich in diese Zeit gehörig, da die Einrichtung der Meßexportbonification, von der zum erstenmal in der Cabinetsordre vom 3. Mai die Rede ist, dadurch veranlaßt worden zu sein scheint. Vgl. Nr. 667—670.

remplis, et que, s' ils ne l'ont pas été, on est en état de les remplir, l'ouvrier étant instruit et ne demandant que l'ouvrage qui ne peut lui manquer, puisque ceux qui ont été faits, ont occasionné une dépense si considérable en gratifications.[1]) S 'ils ont été débités, c'est une preuve que la gratification n'est plus nécessaire, le besoin seul suffisant pour assurer des travaux qui ne peuvent être empêchés par une économie de 21 gros sur 24 aunes de taffetas et petites étoffes ou sur 10 à 12 aunes d'étoffes plus fortes et 4 ou 5 aunes d'étoffes riches dont le consommateur aisé ne refusera jamais la dépense à son goût. S' ils n'ont pas été débités, ce serait une preuve que la gratification, loin d'opérer un bien, pourrait produire un mal; car l'ouvrier perdrait plus par la garde d'un ouvrage dont il n'aurait pas le débit qu'il ne gagnerait par le faible encouragement qu'on lui donnerait pour le faire. Aussi la gratification sur la fabrication est évidemment aujourd'hui une illusion qui coûte beaucoup au Roi, ne fait aucun bien à l'État, en ce qu'elle porte principalement sur sa consommation, produit peu de soulagement au consommateur, par l'insensibilité de sa répartition sur ses besoins, et intéresse peu l'ouvrier qui retrouvera toujours le même avantage, dès que le besoin commandera l'ouvrage dont l'exclusif assurera toujours le débit. Les bonifications sont absolument superflues pour les ouvrages que le besoin commande; elles ne peuvent avoir d'utilité que dans les cas de concurrence: or il ne peut y en avoir pour la consommation intérieure, puisqu'il y a défense absolue d'introduire de pareils ouvrages de l'étranger; ce ne serait que dans le cas d'exportation de ces ouvrages qu'il en résulterait véritablement un avantage pour l'État, qui pourrait espérer un accroissement de numéraire par l'extension de ce débit à l'étranger; mais il faudrait alors la proportionner, pour que le vendeur ne donnât pas l'ouvrage à perte par cette considération qui alors ne produirait plus de bien. En conséquence l'on estime qu'il est de l'intérêt de Sa Majesté de supprimer les gratifications sur les fabrications, pour qu'elles ne portent pas sur les consommations de luxe qui ne doivent pas avoir d'avantages sur les nécessités du pauvre, et d'en fixer une de 30 gros par livres de soie employées aux ouvrages qui seront exportés, pour intéresser les entrepreneurs riches à chercher des

[1]) Vgl. Nr. 591.

acheteurs chez l'étranger; veiller en conséquence sur la perfection de l'ouvrage, diriger l'occupation et le goût de l'ouvrier qui travaillera davantage ou ne s'augmentera qu'à mesure de l'extension du débit à l'étranger, la consommation de l'État qui ne peut être génée ni arrêtée par une économie si insensible à l'aisance, au goût et au luxe, et ses exportations favorisées par l'augmentation de la gratification en ce cas suffisant pour occuper le nombre des artisans dont les ouvrages ont jus'qu'à présent coûté inutilement des bonifications si considérables.

---

667. Cabinetsordre an die General-Accise- und Zoll-Administration.

Potsdam 3. Mai 1771.

Abschr. R. 96. B. 72.

Exportbonification für Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe.

Le Roi, pour faciliter le débit au dehors des draps et des étoffes de soie du pays à la foire de Francfort, ayant résolu d'accorder en bonification particulière sur ces objets, à régler par le Cinquième Département du Grand-Directoire et le Conseiller privé de Finances de la Haye de Launay, la somme de seize mille écus par an à la charge de la caisse générale des accises, Sa Majesté le fait savoir à Son Administration etc. avec ordre de faire acquitter cette somme par la dite caisse contre quittance de Son dit Cinquième Département.

668. Cabinetsordre an von der Horst.

Potsdam 3. Mai 1771.

Abschr. R. 96. B. 72.

Mittel zur Beförderung des Absatzes einheimischer Fabrikwaaren auf der Frankfurter Messe.

Bei Gelegenheit der letztern Frankfurter Messe habe Ich leider erfahren, daß die Hauptursache des wenigeren Debits der Landesfabriquenwaaren darinnen bestehet, daß theils die Waaren viele Procent theurer im Preise gehalten werden, theils die Zeuge nicht die gehörige Güte noch Breite haben. Ersteres habe Ich nun zwar, wie Euch bekannt, durch Extendirung sowohl des bishero geordneteten Transito-

impostes der 8 Procent von denen Seidenwaaren auch auf die wollene' leinene und andere durch ein besonderes Declarations-Patent, als auch durch Bewilligung einer gewissen Bonification auf die von der Frankfurter Messe auswärtig abgesetzte Waaren, als welche Bonification Ihr indessen mit dem Geh. Finanzrath de la Haye de Launay noch eigentlicher und bestimmter zu reguliren habt, abzuhelfen gesucht,[1]) weil aber der mehr theure Preis dieser Landeswaaren auch zum Theil daher rühren soll, daß die Arbeiter weniger fleißig als auswärts sind, und stärker Arbeitslohn erhalten; so müsset Ihr bei dem V. Departement veranlassen, daß nicht allein hierunter Remedur getroffen, und die Gesellen ebensoviel Stunden als anderswo, und vor eben den Lohn zu arbeiten, sondern auch die Fabricanten denen Zeugen die gehörige Breite und Güte zu geben, ernstlich angehalten werden. Da auch übrigens die auswärtige Kaufleute, um sich des Transitoimpostes der 8 Procent zu entziehen, die Waaren selbst durch Meine Posten, wo solche bishero nicht angehalten worden, transitiren lassen und Ich dahero, um solches zu coupiren, will, daß dergleichen Paquets fernerhin, ohne daß zuvor die Accise-Bureaux davon Kenntniß genommen, und, daß solche passiren können, bescheiniget haben, nicht weiter gefördert werden sollen, solches indessen ohne Aufenthalt der Posten geschehen muß: so werdet Ihr abseiten der General-Accise- und Zoll-Administration mit Meinem Etatsminister von Derschau, welchen Ich dazu gleichfalls angewiesen habe, Euch darüber gehörig zusammen thun, und wie solches ordnungsmäßig einzurichten und geschehen müsse, mit demselben conveniren.

P. S. Auch werdet Ihr aus hierbeigehenden General-Verzeichniß aller auf der Frankfurter Messe debitirten Waaren[2]) diejenige, welche den stärksten Absatz gefunden haben, ersehen, und danach nicht nur das V. Departement, um die Fabricanten zu derselben vorzüglichen Anfertigung anzuhalten, gehörig anweisen, sondern auch, wenn darunter vorhanden sein möchten, wovon noch gar keine, oder wenigstens nicht hinreichende Fabriquen im Lande sein sollten, davon einen Auszug anfertigen lassen, und solchen Meinem Etatsminister von Derschau zustellen, damit auf Ansetzung vornehmlich dieser Fabriquen bei dem jetzigen Retablissement der Churmärkischen Städte ganz besonders sorgfältiger Bedacht genommen werde.

---

[1]) Vgl. Nr. 667 und Nr. 670.

[2]) Nicht erhalten; für Seidenwaaren vgl. Nr. 664.

669. Cabinetsordre an de la Haye de Launay. Potsdam 4. Mai 1771.

Abschr. R. 96. B. 72.

Fremde Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe.

Les raisons qui demandent que Je permette aux commerçants du pays de tenir à la foire de Francfort des assortiments de fabrications étrangères n'étant applicables qu'aux marchandises de soie, et non pas à celles de laine, toile et autres dont le pays peut fournir de reste en tout genre et espèce: Je veux que la dite permission ne soit entendue que des soieries, et que Vous changiez en conséquence la déclaration sur le transit autorisée sous le 2e de ce mois,[1]) avant qu'elle soit publiée ...

---

670. Declaration den Transito betreffend. Potsdam 14. Mai 1771.

Myl. NCC. 1771. Nr. 33. S. 187—200.

Der zum besten der Landesfabriken verordnete Transitoimpost von 8 Procent auf den Handel zwischen Sachsen und Polen,[2]) der zum größten Theil unterschlagen worden und in dieser Beschränkung nicht haltbar ist, soll fortan überhaupt von allen fremden seidenen, wollenen, leinenen, ledernen ꝛc. Waaren, die im Inlande ebenfalls verfertigt werden, ohne die Beschränkung auf Sachsen und Polen, erhoben werden.

Um jedoch dem Bedarf der fremden Kaufleute auf der Frankfurter Messe zu genügen und zugleich die einheimischen Fabricanten durch Concurrenz anzustacheln, wird erlaubt, daß die einheimischen Kaufleute — aber nur diese und nur wo es sich um ihre eigenen Güter handelt — daselbst fremde seidene Waaren, welche im Inlande noch nicht in erforderlicher Qualität und Quantität verfertigt werden, zum auswärtigen Debit feilhalten, ohne davon den Transitimpost von 8 Procent zu erlegen.

Dagegen soll den einheimischen Fabricanten außer der Ersparung der Transportkosten, der ordinären Zoll- und Meßaccisefreiheit,[3]) die ihnen schon jetzt zu Gute kommt, noch überdem auf die an Ausländer auf der Messe verkauften eigenen Fabricate an Seidenzeug eine Bonification von 4 Procent accordirt werden, ohne dasjenige Beneficium zu rechnen, welches ihnen bereits auf gute Fabricate im allgemeinen bewilligt worden ist.

[1]) Vgl. Nr. 670

[2]) Vgl. Nr. 481.

[3]) Die Meßaccise betrug 2 %.

Fremde seidene Zeuge sollen nirgend anderswo als auf der Frankfurter Messe geduldet werden, mit alleiniger Ausnahme der Provinz Preußen,[1]) welcher nach wie vor erlaubt bleibt mit fremden seidenen Waaren zu handeln.[2]) Doch soll sich diese Erlaubniß nur auf den Debit ins Ausland beziehen, im Lande selbst dagegen nichts von fremden Waaren abgesetzt, sondern der Bedarf desselben aus den Landesfabriken bezogen werden.[2])

Schärfere Strafbestimmungen als bisher für Contrebande. — Dieselben sind übrigens nachgehends aus Gründen der Billigkeit ermäßigt worden, wo es sich um Kleinigkeiten handelt und die Defraudanten Bauern oder sonst niederen Standes und nicht Handelsleute oder Juden sind. (Declaration vom 6. April 1775. Myl. NCC. 1775 Nr. 15.)

671. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 14. Mai 1771.

R. 96. B. 105.

Schuld des David Hirsch.

David Hirsch bittet, ihm von den früher vorschußweis bewilligten 8000 Rthlr., welche er an die Potsdamer Kämmereicasse zurückzuzahlen hat, und wovon 1000 Rthlr. bereits zurückgezahlt sind, den Rest zu schenken, in Anbetracht, daß er sonst nicht in der Lage sein würde, seine Fabrik mit 90 Stühlen und die seines Sohnes Isaac mit 18 Stühlen weiter zu betreiben.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„man kan es prorogiren auf 4 jahr."

---

[1]) Dies enthält ein Verbot des bisher gestatteten Handels mit fremden seidenen Waaren für Breslau in sich. Vgl. Nr. 540. Dasselbe ist jedoch später wieder beseitigt worden, wahrscheinlich schon durch eine Verordnung der Breslauer Accise- und Zoll-Direction vom 25. Juni 1771; vgl. Korns Schles. Edicten-Sammlung XIII. S. 195.

[2]) Das Verbot fremder Seidenwaaren in Preußen schlechthin vom 9. April 1756, (Nr. 410) ist also wieder aufgehoben oder wenigstens praktisch dahin declarirt worden, daß die fremden Waaren nur zum inneren Consum verboten sind.

672. Veränderung beim Seidenmagazin.[1])

5. Juni 1771.

Aus einem Promemoria des Commissaire général de commerce v. Borcke, für den Minister von Görne vom 15. März 1775. V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 8.

Das Magazin übernimmt die von den Unternehmern selbst bestellte Seide.

. . . Die Fabricanten wurden unzufrieden [über schlechte Qualität und theure Preise der Magazinseide], und die Bernhardsche Fabrique gerieth auf den Einfall, von dem Seidenmagazin zu profitiren, ohne desselben Waaren zu kaufen, und schlug vor, die vor sich selbst committirte Waaren dem Magazin gegen baare Bezahlung zu liefern und von demselben mit 2½ % Aufschlag wiederum auf 9 Monate auf Credit zu übernehmen. Dieses wurde genehmigt den 5. Junii 1771, und bald meldeten sich alle großen Entrepreneurs um dasselbe Beneficium, und es wurde allen zugestanden.

Die Gründe, welche man dazu hatte, waren folgende:

1. Das Magazin von der Nothwendigkeit eines gar zu großen und zu vielem Risico exponirten Waarenlagers zu befreien,

2. denen Fabricanten alle Ursache zu Klagen zu benehmen, als wann man ihnen die Waaren übertheure oder nicht recht choisire,

3. allen von plötzlichen Veränderungen der Preise entstehenden Ausfällen vorzubeugen, und endlich

4. nach der königlichen Intention denen Entrepreneurs die Seiden so wohlfeil als möglich zu verschaffen . . .

Rescript des V. Departements an das Seidenmagazin. 7. August 1771 (abschr. V. Dep. XVI Fach 11 Nr. 1). Zur Vermeidung von Täuschungen soll selbstcommittirte Seide nur von den großen Entrepreneurs und nur gegen Vorzeigung der Originalfactura angenommen werden.

Nach einem Extract vom 10. Dezember 1771 (ebenda) ist von Juni bis Dezember auf diese Weise an das Magazin geliefert worden von Bernhard Isaac, Gebr. Baudouin, Girard Michelet & Comp., Meyer Benjamin Levy, Hirsch David, Isaac Hirsch für 48255 Rthlr. 9 Gr. Seide.

[1]) Vgl. Nr. 658.

673. Schriftwechsel des V. Departements und der Acciseadministration. 26. Juni — 20. November 1771.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 90. Nr. 2.

Exportbonification auch auf Sammetwaaren?

Das V. Departement theilt der Acciseadministration mit, daß der Sammetfabricant David Hirsch um die 4 Procent Exportbonification auf der Frankfurter Messe[1]) gebeten hat. Man sei der Ansicht, daß die Sammete mit unter die zu bonificirenden Waaren gehörten. — Die Acciseadministration ist der entgegengesetzten Ansicht und verweigert die Bonification für den Hirsch. Ein Immediatgesuch des Supplicanten (Cabinetsvortrag vom 11. Oktober R. 96. B. 105) wird beantwortet durch das eigenhändige Marginale des Königs „kan nuhn nicht Seindt". Hirsch wird demgemäß endgültig beschieden seitens des V. Departements durch Rescript vom 20. November 1771.

674. Bericht des General-Directoriums. Berlin 15. Juli 1771.

Mund. gez. v. Massow, Blumenthal, v. d. Horst, v. Derschau, v. d. Schulenburg, v. Knyphausen. — V. Dep. CLXXXVI. Fach 82, Nr. 1.

Generalschutzprivilegium für Meyer Benjamin Levy.

Der Schutzjude Meyer Benjamin Levy, der 1765 die ehemalige Gotzkowskysche Seidenfabrik an sich gekauft und dieselbe nicht nur in sehr guten Stand gesetzt, sondern auch dermaßen erweitert hat, daß sie jetzt mit 62 Metiers betrieben wird, bittet im Interesse seines Absatzes um ein Generalschutzprivilegium für die gesammten königlichen Lande einschließlich Schlesiens, wogegen er für 500 Rthlr. Porzellan aus der königlichen Manufactur zu nehmen haben würde.

Genehmigt durch eigenhändige Marginalresolution des Königs: „guht. Fch."

675. Immediatbericht Tarrachs. Frankfurt 22. Juli 1771.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. (Frankfurter Meßberichte Vol. 1).

Absatz auf der Frankfurter Messe.

[Margarethenmesse 1771.]

. . . Was den Debit der hiesigen Messe anbetrifft, haben die Sammet- und Seidenfabriquen eine considerable Messe gemacht und an dergleichen Waaren

zur inneren Consumtion pro	70 000 Rthlr.
dann außer Landes [pro]	46 000 „
	116 000 Rthlr.

[1]) Nr. 670.

incl. der Seidenstrumpf- und Bandfabriken, auch Goldmanufactur, welche letztere allein 5 bis 6000 Rthlr. gelöset, abgesetzet. Es ist hierbei bemerket worden, daß die Polen diese Messe mehr currente Waaren und besonders die schwarze Tafte, Gros de Tours und Atlas, häufiger als die reichen Zeuge und schweren Etoffes gesuchet, wovon die einländische Fabriken alle Assortiments in schwarzen, rothen, grünen und andern Farben abgesetzet, auch, ohnerachtet deren Debit zwar denjenigen, welchen die mit fremden Seidenwaaren handelnde Berliner Kaufleute gehabt, nicht gleich gekommen, dennoch wegen der den Seidenfabriquen zum auswärtigen Debit allergnädigst bewilligten 4 Procent in den Stand gesetzet worden, denen Käufern annehmliche mit den fremden ziemlich egale Preise zu stellen, dergestalt, daß, wenn selbige nicht Bedenken getragen, an einländischen und auswärtigen Käufern Credit zu geben, sie wenig oder gar nichts von ihren hiesigen Depots übrig behalten haben würden. Die halbseidenen Fabricanten haben wegen ihres guten Debits nach Polen und sonsten von ihren Meßgeschäften ebenmäßig zufrieden zu sein alle Ursach gehabt. . . .

---

676. Cabinetsordre an von der Horst.
Potsdam 29. Juli 1771.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Assortiment auf der Frankfurter Messe.

Die nunmehro geendigte Frankfurter Margarethenmesse hat denen einländischen Kaufleuten und Fabricanten überzeugend dargethan, daß nur der Mangel des Assortiments und hinlänglicher Vorräthe die Käufer auf die auswärtige Waaren zu recurriren genöthiget hat, und Ich habe Euch hierbeigehendes Verzeichniß derer zur Frankfurter Messe ohnumgänglich erforderlichen Seidenwaaren[1]) in der Absicht zufertigen wollen, daß Ihr abseiten des V. Departements nicht allein davon Gebrauch machen, sondern überhaupt denen Kaufleuten und Fabricanten die Nothwendigkeit, sich in die erforderliche Vorräthe und Assortiments, hauptsächlich in Ansehung der wollenen und Leinenwaaren, zu setzen, begreiflich machen sollet.

---

[1]) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 668.

677. Instruction für die Potsdamer Fabriken-Commission. Berlin 24. August 1771.

Myl. NCC. 1775. Nachtrag Nr. 2.

Die Einrichtung einer Fabriken-Commission in Potsdam erfolgte bei Gelegenheit der Wiederbesetzung der Fabriken-Inspector-Stelle, welche dem Rathmann Betche abgenommen war, durch den Rathmann Buddeus.

Die Commission soll bestehen aus dem commissarius loci, dem Fabrikinspector, der zugleich Magistratsmitglied sein muß, und dem untergeordneten Fabriken-Schaumeister. Außerdem soll einer der vorzüglichsten dortigen Fabricanten, aber ohne Stimmrecht und ohne Besoldung, zum Mitglied ernannt werden. Sie kommt alle 14 Tage resp. alle Woche zusammen und hat den Fortgang und das Etablissement der Fabriken zum Gegenstand ihrer Thätigkeit; von Streitsachen kommen nur die zu ihrer Cognition, welche das Fabrikenwesen unmittelbar betreffen, die übrigen gehören vor die ordentlichen Gerichte. Kleinigkeiten soll der Fabriken-Inspector allein abmachen, über erheblichere Sachen muß an die Commission berichtet werden.

678. Schriftwechsel des V. Departements mit der General-Accise- und Zoll-Administration. Berlin 4. September — 28. Oktober 1771.

Ausf. resp. Conc. Accisedep. Tit. XXV. Sect. 11 Nr. 1.

Exportbonification für einen nicht concessionirten Verleger.

Der Berliner Schutzjude Berend Philipp bittet in einer Eingabe vom 11. August 1771, daß ihm, wie anderen Seidenfabricanten, gemäß der Declaration vom 14. Mai 1771 die 4procentige Exportprämie für die auf der letzten Frankfurter Margarethenmesse an polnische Juden verkauften selbstfabricirten seidenen Zeuge im Werthe von 894 Rthlr. ausgezahlt werden möge.

Das V. Departement des General-Directoriums läßt den Supplicanten durch den Ober-Fabrikencommissarius Holtze vernehmen. Supplicant beschäftigt keine Fabrik, hat auch keine Concession dazu, sondern verlegt nur zwei Seidenwirker mit zwei resp. drei Stühlen. Die Gazefabrik des Baron[1]) oder die Blondenfabrik des Marceaut[2]) zu übernehmen lehnt er ab, erklärt sich aber bereit, noch drei weitere Stühle zu verlegen. (Die

[1]) Vgl. Nr. 622 (I, 640).
[2]) Vgl. Nr. 638.

Fabricationsbonification bezogen die von ihm verlegten Arbeiter selbst, während concessionirte Unternehmer sie für sich nahmen.) Darauf empfiehlt das V. Departement die Angelegenheit des Supplicanten der General-Administration unterm 4. September 1771.

Die General-Administration antwortet unterm 19. Oktober 1771 (nach Decret de Launays), daß Supplicant in Zukunft für selbstfabricirte Zeuge die Bonification genießen werde, daß man ihn aber im Verdacht habe, statt mit selbstfabricirten mit fremden seidenen Zeugen zu handeln und daß man ihm deshalb auf der letzten Messe die Bonification nicht zugestanden habe.

Ein nochmaliges Schreiben des V. Departements vom 16. Oktober 1771 hatte keinen andern Erfolg (Antwortschreiben der Regie vom 28. Oktober 1771.) Weiteres ist über die Angelegenheit nicht bekannt.

679. Cabinetsordre an von der Horst.
Potsdam 18. September 1771.

Abschr. R. 96. B. 72.

Transitimpost für Crefelder Waaren auf der Frankfurter Messe.

Wenn denen Crefeldern nach Eurer Vorstellung vom 16. d.[1]) der Transitohandel mit Seidenwaaren über Frankfurt ohne die Abgabe der 8 Procent erlaubet wird, so bin Ich versichert, daß die Polen, zum Nachtheil der Landesseidenfabriquen, mit lauter Contrebandewaaren versehen werden. Da es selbigen sonst, wenn sie sich nur Mühe geben, an Absatz im Reiche nicht fehlen kann, so bin Ich gedachte Crefeldter von denen 8 Procent gänzlich zu befreien eben nicht gemeinet: um sie indessen hierunter nicht gänzlich als Ausländer ansehen und behandeln zu lassen; so will Ich allenfalls erlauben, daß selbigen mit ihren eigenen Seidenfabricatis, so bald sie solche mit bündigen Attestis genugsam bescheinigen, gegen Erlegung eines Impostes von 4 Procent über Frankfurt nach Polen zu handeln nachgegeben werde.

Weiteres ist nicht bekannt. Wahrscheinlich ist in diesem Sinne verfügt worden.

[1]) Nicht erhalten.

680. Bericht des geistlichen Inspectors Lemritz zu Derenburg an Regierung und Consistorium des Fürstenthums Halberstadt.[1]) 6. Oktober 1771.

Abschr. R. 9 JJ. 12 c. IX.

Remonstrirt gegen die Verpflichtung der Geistlichen zum Seidenbau und der Inspectoren zur Einsendung der Tabellen.

Die diesjährigen Tabellen von Maulbeerbäumen fallen ebenso aus wie die vorjährigen. Durch deren Einsendung haben Prediger bei ihren gewöhnlichen Amtsarbeiten noch mehr Last, und den Inspectoribus wird das Geschäft um desto lästiger, da selbige von Viertel- zu Vierteljahren bald Schulcatalogos, bald Jahres-, bald Conduitenlisten einschicken und viele jährliche Berichte anfertigen müssen. Mit der Zeit wird deren geheiligtes Amt darunter leiden, wenn keine Aenderung getroffen wird. Es schickt sich für den Maulbeerinspector Daniel, der dafür aus den Kirchen ein jährliches Salarium bekömmt, viel besser, dergleichen Tabellen anzufertigen, als für Prediger. Der Seidenbau gewinnet auch durch die Tabellen nicht. So viel ist gewiß, daß er von keinem Prediger und Schulmanne in der hiesigen Inspection jemals werde unternommen werden, weil er viele Unkosten verursacht, nichts einbringt, die Zeit wegnimmt, die Gegend für die Bäume unzuträglich ist, die Witterung deren Wachsthum verhindert und überhaupt keine sichere Rechnung auf die zur Futterung nöthige Blätter zu rechter Zeit gemacht werden kann. Soll der Seidenbau nachdrücklich befördert werden, so kann dies am füglichsten in warmen Gegenden von Leuten, die dazu bestellt und gehalten werden, geschehen. Prediger und Schulleute schicken sich dazu nicht. Sie haben auch keine Zeit, Seide zu bauen, und die Kirchhöfe können unmöglich völlig zu Plantagen gebraucht werden, weil alsdann die Todten darauf keinen Platz hätten. Ich hoffe inskünftige mit Einsendung dieser Tabellen verschont zu bleiben und ersterbe mit der tiefsten Ehrfurcht ꝛc.

Das Consistorium sandte den Bericht abschriftlich mit einem Beschwerdeschreiben an das geistliche Departement; der Berichterstatter erhielt darauf einen nachdrücklichen Verweis. In der Sache selbst wurde nichts geändert.

[1]) Derenburg ist eine Mediatstadt im Halberstädtischen; der Berichterstatter ist daselbst Pastor primarius und geistlicher Inspector und hat als solcher jährlich die Maulbeerplantagen- und Seidenbau-Tabellen einzusenden; obiges der Begleitbericht bei Einsendung derselben für das Jahr 1771.

681. Bericht des General-Directoriums.
10. Oktober 1771.

Mund. gez. v. Massow, v. Blumenthal, v. d. Horst, v. Derschau, v. d. Schulenburg, Jäsch, v. Knyphausen.

Pension des verstorbenen Paturell.

Der Seidenfabricant und Appreteur Paturell ist gestorben. Ob von der dadurch erledigten Pension von 190 Rthlr. jährlich, welche aus der Extraordinariencasse durch Vermittelung der Manufacturcasse gezahlt worden, 100 Rthlr. dem geschickten und fleißigen Plantageninspector Thym, der seit 13 Jahren aus Mangel an Fonds nicht mehr als 130 Rthlr. Gehalt beziehe und in dürftigen Umständen lebe, 50 Rthlr. dem bei den Seidenfabriken etablirten Chineur Paul Maçonneau und 40 Rthlr. dem geschickten Seidenfabricanten Johann Ludy vom 1. Oktober ab bewilligt werden sollten?

Der König entscheidet durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 11. Oktober 1771, daß die beiden letzten Posten bewilligt, die für Thym beantragten 100 Rthlr. jedoch eingezogen und bei der Manufacturcasse aufbewahrt werden sollen.

682. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 26. November 1771.

R. 96. B. 105.

Bandfabrik von Wieler in Magdeburg.

Der Kaufmann Wieler in Magdeburg, welcher vor 18 Jahren eine Fabrik von allen Arten seidener Bänder daselbst angelegt hat und nunmehr, da ihm die für creditirte Waaren ausstehenden Gelder nicht eingekommen sind, in mißliche Umstände gerathen ist, bittet, zur Conservation seiner Fabrik ihm einen sechsjährigen Indult zu bewilligen.

Randentscheidung in Blei:

„Justitz."

683. Immediatbericht von Zedlitz.[1])
Berlin 8. Dezember 1771.

Mundum R. 9. JJ. 12c. Vol. 9.

Seidenbau der Geistlichen.

Von den Geistlichen ꝛc. sind im Jahre 1771 gewonnen worden in der Kurmark 1025 Pfd. 5 Loth Seide (mehr als im Vorjahr 171 Pfd.

[1]) Carl Abraham Freiherr von Zedlitz, Wirkl. Geh. Etatsrath, Chef des Geistlichen Departements als Nachfolger Münchhausens.

31¼ Loth), in den übrigen Provinzen (außer Schlesien) 581 Pfd. 25³/₁₀ Loth, (mehr als im Vorjahr 165 Pfd. 6¹/₂₀ Loth).

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„wollen hoffen das es Sich auf einige Tausendt Pfundt vermehren wirdt. Fch."

---

684. Cabinetsordre an das V. Departement. Berlin 29. Dezember 1771.

Abschr. R. 96. B. 72.

Anweisung an die Fabricanten, sich auf den Messen besser zu assortiren.[1])

Aus dem Meßbericht[2]) hat der König ersehen, daß es den Fabricanten auf der Frankfurter Messe vielfach an den von den Käufern verlangten Waarengattungen gefehlt hat, so u. a. auch in seidenen Bändern, ganz- und halbseidenen, namentlich gestreiften Zeugen u. s. w. Da die Fabricanten so wenig ihren eigenen Vortheil wahrzunehmen wissen, so soll das V. Departement sie, was das Assortiment und den Bedarf betreffe, ordentlich an- und zurechtweisen, auch darauf hinwirken, daß etwa noch fehlende Artikel im Lande fabricirt würden.

---

685. Bericht des Potsdamer Fabrikinspectors Buddeus. Potsdam 30. Dezember 1771.

Mundum. V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 1.

Niederlage des Seidenmagazins in Potsdam.

Schlägt vor, in Potsdam zur Erleichterung der kleinen Fabricanten, die gegenwärtig ihre Seide von den Berliner Händlern beziehen müßten, eine Distribution des Seidenmagazins unter den nämlichen Bedingungen wie in Berlin einzurichten. Der Fabricant seidener Schnupftücher Jac. Christoph Koch sei bereit, gegen eine zu bestimmende Provision die Distribution zu übernehmen und die erforderliche Caution zu stellen.

Darauf erwidert ein Rescript des V. Departements vom 8. Januar 1772 (Conc. gez. Fäsch, v. Knyphausen, ebenda): Da man genug zu thun gehabt, von den kleinen Seidenfabricanten in Berlin die Gelder für die creditirte Seide beizutreiben, so sei man zu Coupirung aller Weitläufigkeiten gar nicht gemeint, eine Niederlage in Potsdam zu etabliren. Dagegen könnte ein jeder gegen baare Bezahlung soviel Seide,

1) Vgl. Nr. 668. 676.

2) Derselbe ist für die Martinimesse dieses Jahres nicht erhalten.

wie er wünsche, zu viel billigeren Preisen, als von den Händlern, aus dem Magazin bekommen, was Referent den Fabricanten bekannt zu machen habe.

686. Verhandlungen beim V. Departement über das Seidenmagazin.

31. Dezember 1771 — 10. April 1772.

V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 3.

Regulirung des Einkaufs- und Absatzgeschäftes.

Die directe Verschreibung der Seide aus Italien war seit August 1771 namentlich durch Knyphausen, ohne Theilnahme von Fäsch und gegen dessen Ansicht, veranlaßt worden. Fäsch griff diese Maßregel sowie die damit verbundene der Wechseltrassirungen auf Amsterdam und Hamburg scharf an und beantragte, die geschäftlichen Beziehungen zu dem Hause Lindenmeyer in Basel wiederherzustellen; auf seiner Seite war der Geh. Finanzrath Müller vom IV. Departement. Knyphausen dagegen vertrat ebenso entschieden die Ansicht, daß man die Seide aus der ersten Hand beziehen müsse, und daß die Lindenmeyersche theuer und schlecht sei. Ihm trat der Geh. Finanzrath Tarrach bei, welcher nachwies, daß der Absatz des Seidenmagazins in den 2½ Jahren, während welcher die Seide von Lindenmeyer bezogen worden war, Januar 1769 bis ult. Juni 1771, kaum im Jahre soviel betragen habe, als in den letzten 6 Monaten, von Juli bis ult. Dezember 1771. (Der Absatz in diesen 6 Monaten betrug 73 556 Rthlr., der für das ganze Jahr 1770/71 nur 72 935 Rthlr.) Im Sinne der letzteren Partei entschied der Minister v. d. Horst.

Rescript des V. Departements an das Seidenmagazin. 31. Dezember 1771. (Conc. ohne Unterschrift.)[1] Die Seide soll von dem Magazin auch fürderhin aus erster Hand bezogen werden; daneben soll es den Entrepreneurs nach wie vor freistehen, ihren Bedarf selbst zu committiren und an das Seidenmagazin adressiren zu lassen. Damit aber dabei kein Mißbrauch zu besorgen, wird dem Seidenmagazin aufgetragen, den jährlichen Bedarf der einzelnen Fabriken zu ermitteln und zum Zweck weiterer Verfügungen einzureichen.

Bericht des Seidenmagazins an das V. Departement. 10. Januar 1772. (Mundum gez. Brendel, Bürger, Wagener.) Reicht als Ergebniß der ihm aufgetragenen Ermittelungen nachfolgende Designation ein, deren Gesammtresultat um so zuverlässiger erscheine, als im verflossenen Jahre behufs der Bonification 42 582 Pfd. Seidenwaaren verwogen seien, was, das Pfund Seide gefärbt zu 10½ Rthlr. gerechnet, einen Werth von 457 111 Rthlr. ergebe.

[1]) Die Expedition ist anderweitig bezeugt.

Nr.	Name der Entrepreneurs	Haben Stühle in Arbeit	Verarbeiten jährlich: Chinesische Seide Rthlr.	Bergameser Rthlr.	Mailänder Trame Rthlr.	Turiner Organsin Rthlr.	Rovereder Seide Rthlr.	Zürcher Seide Rthlr	Kameelhaare Rthlr.	Summa generalis der consumirten Seide Rthlr.
1.	Baudouin Gebr.	200	—	—	60 000	40 000	—	—	—	100 000
2.	Bernhard Isaac	74	—	—	21 000	20 000	—	—	—	41 000
3.	Fonrobert Gebr.	20	3 000	—	1 000	1 000	—	—	—	5 000
4.	Girard & Michelet . . .	98	—	—	32 000	16 000	—	—	—	48 000
5.	Hirsch David	90	—	7 200	7 000	9 000	18 000	4 200	—	45 000
6.	Isaac Hirsch	24	—	—	10 500	8 000	—	—	—	18 500
7.	Berend Hirsch	12	—	—	—	—	—	—	3 000	3 000
8.	Moreau & Beske . . .	38	—	—	17 640	10 240	—	—	—	27 880
9.	Meyer B. Levy	80	—	—	21 000	16 000	—	—	—	37 000
10.	Schüler	10	—	—	3 000	2 000	—	—	—	5 000
[1])11	Simond & Comp. . . .	25	—	—	—	—	—	—	—	12 500
		646	3 000	7 200	173 140	122 240	18 000	4 200	3 000	343 280
12.	Kleine Seidenfabricanten .	106	—	—	—	—	—	—	—	42 400
13.	Seidenstrumpffabricanten .	83	—	—	—	—	—	—	—	24 900
	Summa generalis der consumirten Seide									400 580

[1]) Der Betrag beruht auf Schätzung des Seidenmagazins, da Simond keine Angaben gemacht hatte.

Rescript des V. Departements an das Seidenmagazin 15. Januar 1772. (Conc. nach Decret Tarrachs, gez. Fäsch v. Knyphausen.) Da sich der dem Seidenmagazin zu Gebote stehende Fonds lange nicht so hoch beläuft, wie die Summe der verbrauchten Seide, so sei ein Dispositionsplan auszuarbeiten und einzusenden, welchergestalt der gegenwärtige Fonds mit Zuziehung des Credits dermaßen könne tourniret werden, daß solcher zum Approvisionnement des Magazins hinlänglich sei.

Bericht des Seidenmagazins an das V. Departement 8. Februar 1772. (Mundum gez. Brendel, Bürger, Wagener.) Es wird ein umfänglicher Dispositionsplan eingereicht, dessen Grundzüge folgende sind:

Das Quantum der von den Fabricanten selbst committirten und an das Seidenmagazin adressirten Seide wird zu $^2/_3$ ihres Gesammtbedarfs, also zu 228 186 Rthlr. angenommen. Daneben müsse im Magazin ein beständiger, stets wieder zu ergänzender Vorrath von 26 090 Rthlr. Werth vorhanden sein. Der Gesammtbedarf an Capital betrüge somit 228 186 + 26 090 Rthlr. = 254 276 Rthlr. jährlich. Der dem Magazin zu Gebote stehende Fonds beträgt jedoch nur 80 000 Rthlr. Zur Ergänzung desselben sind offene Credite bei Amsterdamer Handelshäusern (de Smeth und d'Erberfeld) im Betrage von 50 000 resp. 20 000 fl. = 30 000 resp. 14 000 Rthlr. zu bestellen, im Nothfall auch noch bei der königlichen Bank auf 15 000 Rthlr. Das würde im Ganzen 139 000 Rthlr. machen, und diese Summe würde ausreichen, da sie bei Zahlung durch Tratten auf Amsterdam von 3 Monat Frist mindestens zweimal jährlich tournirt werden könne. Bei einem Gesammtumsatz von 400 000 Rthlr. jährlich[1]) würden die Acceptationsgebühren in Amsterdam zu $^1/_3$ Procent betragen 1333 Rthlr. 8 Gr., die Interessen bei der Bank für 15 000 Rthlr. zu 5 Procent 750 Rthlr., zusammen 2083 Rthlr. 8 Gr.; diese könnten aus den vom Magazin zu berechnenden $2^1/_2$ Procent Aufschlag (= 10 000 Rthlr.) gedeckt werden, wobei noch genug übrig bleiben würde zu einer Gehaltsaufbesserung für die mit Arbeit überhäuften Beamten des Magazins.

Rescript des V. Departements an das Seidenmagazin. 19. Februar 1772. (Conc. nach Decret Tarrachs, gez. v. Knyphausen). Der eingereichte Plan wird genehmigt und dem Seidenmagazin aufgegeben, nunmehr den Credit der einzelnen Fabricanten zum Zweck des mit ihnen zu haltenden Contocurrents zu regeln.

Bericht des Seidenmagazins an das V. Departement. 10. April 1772. (Mundum gez. Brendel, Bürger, Wagner.) Die Protokolle über Vernehmung der Fabricanten bezüglich des von ihnen beim Seidenmagazins geforderten offenen Credits werden eingereicht sammt

---

[1]) Der beständige Vorrath von 26090 Rthlr. Werth würde also wohl etwa sechsmal im Jahr erneuert werden müssen.

einer Designation der einzelnen Credite, welche die Gesammtsumme von 139 700 Rthlr. ausmachen. Diese Summe sei auf die 9 Monate Creditzeit zu beziehen und würde demnach für das Jahr 186 266 $^2/_3$ Rthlr. betragen, welcher Betrag sich übrigens durch terminmäßige Abzahlung und neue Entnahme auf Credit jährlich 3 bis 4 mal tourniren müsse. Aus den Protokollen sei zu ersehen, daß die Entrepreneurs nunmehr die Vortheile des Seidenmagazins wohl einsähen und auf dessen Erhaltung bedacht seien; ja die meisten derselben hätten sich dahin erklärt, falls das Magazin die Seide unmittelbar aus der ersten Hand bezöge, ihren Bedarf zum größten Theil aus demselben entnehmen und auf die Selbstbestellung, wenn auch nicht völlig, verzichten zu wollen. Alsdann werde der Fonds von 80 000 Rthlr. und die Amsterdamer Credite nicht mehr genügen, und man müsse auf eine Vermehrung der Fonds um mindestens 20 000 Rthlr. antragen, wozu vielleicht ein Theil des Meßexportbonificationsfonds herangezogen werden könne. Viele Fabriken würden dadurch in den Stand gesetzt werden, ihre Stühle zu vermehren und außer der Frankfurter auch die Danziger, Braunschweiger und Leipziger Messe mit ihren Waaren zu beziehen.

Designation der Credite für die großen Entrepreneurs:

Nr.	Namen der Entrepreneurs.	Zahl der Stühle.	Betrag des Credits.
1.	Baudouins Gebrüder	200	40 000 Rthlr.
2.	Bernhard Isaacs Wittwe	75	25 000 „
3.	Gebr. Fonrobert & Comp.	25	5 000 „
4.	Girard, Michelet & Comp.	110	20 000 „
5.	Hirsch David	86	12 000 „
6.	Isaac Hirsch	25	5 000 „
7.	Meyer Benjamin Levy	80	16 000 „
8.	Moreau & Beske	40	8 000 „
9.	Schüler	10	2 500 „
10.	Simond & Comp.	25	5 000 „
11.	Levy Berend Hirsch[1])	12	1 200 „
		Summa 688	139 700 Rthlr.

[Aus den Protokollen.]

Protokoll auf dem Seidenmagazin v. 2. April 1772.

(ad 1). Baudouin Gebr. beanspruchen nicht einen Credit in Höhe ihres Bedarfs, „indem sie mit verschiedenen Italienischen Handlungshäusern seit langen Jahren her in Connexion ständen, und da sie von selbigen sehr gut bedienet würden, so fänden sie es ihren Vortheilen nicht angemessen, gänzlich mit ihnen abzubrechen. Indessen da ihnen von Zeit zu Zeit

[1]) Plüschfabrik in Potsdam.

immer mehrere Commissionen einliefen und sie kaum im Stande wären Waaren genug anzufertigen, mithin es auch die Nothwendigkeit erfordere, die Anzahl ihrer Metiers um noch weit mehrere zu augmentiren, so erkenneten sie es mit schuldigsten Dank, daß das Seidenmagazin ihnen zu mehreren Soulagement und besseren Avancen einen offenen Credit verstatten solle."

ad 2. Bernhard Isaac Wittwe fordert den verhältnißmäßig hohen Credit, weil „ihre Stühle um so mehr Seide verbrauchten, als die mehresten derselben nichts als schwere Zeuge, wie Moire, Damaste ꝛc. fabricirten."

ad 3. Gebr. Fourobert & Comp., Gazefabrik: Das stärkste Quantum der von ihnen zu verarbeitenden Seide mache die chinesische Seide aus. Es wäre ihnen bekannt, daß das Seidenmagazin sich alle Mühe gebe, diesen Artikel mit aller Oeconomie zu committiren, weshalb sie entschlossen, fernerhin ihren Bedarf von demselben zu nehmen.

ad 4. Girard Michelet & Comp. wollen sich des Credits beim Seidenmagazin nicht anders bedienen, „als wenn ihnen 1., einige Sortimentsseide fehlen, oder aber 2., wenn die Seiden in Italien, so wie sie es sich verschiedentlich erinnerten, ansehnlich fallen sollten, [indem] es in diesem Fall zum besonderen Vortheil derer hiesigen Seidenfabriken gereichen würde, wenn das Seidenmagazin sich alsdann ins Mittel legen und von denen Entrepreneurs die sich von selbigen selbst zu committirende Seiden gegen Assignirung der Bezahlung abnehmen wollte."

Protokoll auf dem Seidenmagazin v. 7. April 1772.

ad 5. Hirsch David schließt sich den Meinungen der Vorhergehenden an und beansprucht den gewöhnlichen Satz von 200 Rthlr. auf das Metier.

ad 6. Isaac Hirsch: Er hätte bei einigen selbst committirten Posten Seide keinen merklichen Unterschied gegen die Preise des Magazins gefunden, weshalb er in der Zeitfolge nur sehr wenige Seide an das Magazin adressiren lassen, dagegen den größten Bedarf von dem Lager des Magazins zu erkaufen sich erbitten würde.

Protokoll auf dem Seidenmagazin v. 6. April 1772.

ad 7. Meyer Benjamin Levy erklärt, daß er, ehe von ihm Seiden committiret werden, zuvörderst beim Seidenmagazin anfragen wolle, ob von den ihm fehlenden Sorten welche vorräthig oder unterwegs wären, alsdann, wenn ihm die Preise conveniren, er solche vom Magazin zu erkaufen preferiren und die Bestellung letzterem überlassen wolle.

Protokoll auf dem Seidenmagazin v. 7. April 1772.

ad 8. Moreau & Beske: „Ils seraient dans le cas de supplier le V. Departement du Grand-Directoire de vouloir bien annuller le

rescrit du 29. mai a. p., qui n'a ordonné le crédit qu' à 7000 écus, en les favorisant comme les autres entrepreneurs à 200 écus de crédit par métier, qu'ils occupent, et que dans le cas, où ils occuperaient plus des quarante métiers, le dit crédit soit proportionné à la force du nombre à raison de 200 écus de crédit par métier."

ad 9. Schüler. Will gegen Gewährung des erbetenen Credits auf die Bonification verzichten, welche sonst immer 90 Rthlr. jeden Monat betragen habe; könne dieselbe aber nicht entbehren, wenn der Credit nicht gewährt werde.

ad 10. Simond & Comp. „Sie wären nicht abgeneigt sich des Credits bei Vorfällen zu bedienen, erbitten sich aber die Freiheit, disponiren zu dürfen, ob sie dafür successive beim Seidenmagazin Seiden erkaufen, oder Seiden an dasselbe adressiren lassen und gegen die gewöhnliche Augmentation à 2½ Procent die Bezahlung, die Seide aber auf 9 Monat Credit erhalten wollten."

1772.

687. Verhandlungen über Neubau eines Hauses für die Cöpenicker Taftfabrik.

16. Januar 1772 — 14. September 1775.

V. Dep. CLXXXVII Fach 98 Nr. 6. 7.

Schon 1771 hatten sich Simond & Comp. mehrfach in Immediatvorstellungen an den König gewandt und um den Bau eines neuen Fabrikgebäudes gebeten, da ihre alten Häuser sehr vom Wasser gelitten hätten und den Einsturz drohten (Extracte aus Cabinetsvorträgen R. 96 B. 105); ohne Erfolg.

Unterm 16. Januar 1772 berichtet das V. Departement darüber an den König (Mundum gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen). Die Kurmärkische Kammer habe sich gutachtlich geäußert, daß mit Reparaturen nicht zu helfen sei; der Bau werde nach dem Anschlage 11275 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. kosten. — Der König resolvirt in margine des Berichts: „in diesen Schlimmen jahr habe ich kein geldt zu dem Haus gedult. Fch."

In einer Cabinetsordre an das V. Departement d. d. Potsdam 6. März 1773 (abschr.) erklärt sich der König bereit, nach Trinitatis zu dem Bau 6000 Rthlr. herzugeben, aber nicht mehr. Simond & Villiers erklären in einer Immediateingabe vom 12. Juni 1773 diese Summe nicht für hinreichend, bitten um 12000 Rthlr. Längerer Schriftwechsel deswegen: Cabinetsordre vom 15. Juni, 30. Dezember 1773, 7. Januar, 16. Januar, 4. März 1774: Der König besteht auf der angebotenen Summe.

Schließlich werden auf Bericht des V. Departements vom 19. Juni 1774 die 6000 Rthlr. angewiesen auf den Hofetats-Rentmeister Buchholtz durch Cabinetsordre vom 21. Juni 1774. Am 10. August 1774 berichtet das V. Departement (Mundum gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen), daß der Bau begonnen habe, und überreichen zur königlichen Vollziehung eine Ordre an das Forstdepartement zur freien Lieferung des Bauholzes aus königlichen Forsten. Unterm 4. September 1775 wenden sich Simond & Comp. an den König mit der Bitte, ihnen, da nunmehr das Haus fertig sei, zur Umzäunung desselben und namentlich zur Verschalung des Flußufers die 1000 Rthlr. auszahlen zu lassen, die sie nach ihrer Concession noch zu

empfangen hätten. Der König erfordert Bericht von Görne, 11. September; Görne berichtet 14. September, daß es sich um den Rest der für Heranziehung auswärtiger Arbeiter bestimmten 1500 Rthlr. handle, und dieser den Entrepreneurs nicht zu anderen Zwecken gegeben werden könne. Der König entscheidet in margine des Berichts: „So mus man ihnen Solches antworten. Fch."

688. Circular der Breslauer Accise- und Zolldirection an die Accise- und Zollämter.

Breslau 7. Februar 1772.

Korn, Schles. Edicten-Sammlung XIII, 195 ff.

Handel mit Seidenwaaren.[1])

Gemäß Verordnung der Breslauer Accise- und Zolldirection vom 25. Juni 1771 soll den Breslauer Kaufleuten auch fernerhin erlaubt sein, mit fremden seidenen Waaren nach dem Auslande, doch unter Ausschluß alles inneren Debits, zu handeln. Die durch obige Verordnung bereits getroffenen Maßregeln zur Verhütung von Contrebande werden im einzelnen modificirt. Alle fremden Seidenwaaren werden beim Oberdouanenamte, sowohl beim Eingang als beim Ausgang gestempelt und ein offenes Conto-Register darüber geführt. Es wird Eingangszoll, Handlungsaccise und Ausfuhrzoll davon entrichtet,[2]) wie vor der Declaration vom 14. Mai 1771 (s. d.). Contrebande wird mit Confiscation der Waare, Entziehung des Privilegiums und einer Geldbuße von 500 Thlr. bestraft. Mindestens jährlich einmal Revision der kaufmännischen Lager u. s. w.

689. Immediatbericht Tarrachs.

Frankfurt 23. März 1772.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. (Frankfurter Meßberichte Vol. 1.)

Absatz auf der Frankfurter Messe.

[Reminiscere messe 1772.] . . . Anlangend den Debit der einländischen Fabriquenwaaren, haben die Seidenfabriquen incl. der

[1]) Vgl. Nr. 670, II. 42, Anm. 1.

[2]) Eingangs- und Ausfuhrzoll beruhen noch auf den Bestimmungen des Zollmandats vom 1. Juli 1739 (Korn XIX. 455 ff). Dieselben betragen 1739 für Seidenwaaren 1 resp. 2 Kreuzer pro Rthlr. (= $1^1/_9$ resp. $3^1/_4$ %). Es muß jedoch darin eine Aenderung stattgefunden haben: in einem Schriftstück von 1772 wird der Ausfuhrzoll auf 2 Denar pro Rthlr. (d. i. etwa $^1/_2$ %) angegeben.

Goldmanufactur und der Seidenstrumpf- und -Bandfabricanten zur

inneren Consumtion	70 000	Rthlr.
dann außer Landes	40 000	„
Summa	110 000	Rthlr.,

mithin gegen die Reminisceremesse vorigen Jahres an 64 000 Rthlr. mehr abgesetzet. Nicht minder haben außerdem die mit fremden Seidenwaaren handelnde Berliner Kaufleute, wo nicht mehr, doch ebensoviel außer Landes debitirt, angesehen von auswärtigen Seidenhändlern niemand hier gewesen, mithin der Debit dieses Articuls blos E. K. M. Unterthanen verblieben. Die halbseidenen Waaren sind auch mittelmäßig abgegangen . . .

---

690. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 19. April 1772.

R. 96. B. 106.

Der frühere Fabricant Treitschke.

Der gewesene Seidenfabriquen-Entrepreneur Treitschke in Berlin, welcher bei denen 1763 und 1764 entstandenen Falliments um sein und seiner Frauen Vermögen gekommen ist, bittet allerunterthänigst, da ihm durch seine itzige Armuth die Thüre zum Betrieb der Handlung verschlossen ist, ihm einen etwa vacanten Rendanten- oder Cassierdienst bei der General-Tobaks-Administration allergnädigst zu ertheilen.

Ohne Randentscheidung. Mit Blei durchstrichen, also wohl abgewiesen.

---

691. Cabinetsordre an die General-Accise- und Zoll-Administration.

Potsdam 25. April 1772.

Abschr. R. 96 B. 72.

Transitimpost auf der Frankfurter Messe.

Le Roi ayant résolu que les soieries étrangères vendues par les marchands du pays aux foires de Francfort qui ont joui jusqu'ici d'une exemtion entière du transit des huit pourcent, doivent être assujetties à un impôt au moins de quatre pourcent, S. M. le fait savoir à Son Administration générale etc. avec ordre de s'y conformer et d'instruire exactement les employés aux dites foires en conséquence.

692. Bericht des V. Departements. Berlin 25. April 1772.

Mundum gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 3.

Antrag auf Vermehrung des Fonds beim Seidenmagazin.

E. K. M. haben aus landesväterlicher Huld und Gnade zur Aufnahme der Seidenfabriquen anno 1767 zum Etablissement eines Seidenmagazins einen Fonds von 80 000 Rthlr. zu bewilligen und dabei mittelst Cabinetsordre vom 17. Januarii 1767 allergnädigst zu declariren geruhet, daß, wenn die Erfahrung lehren sollte, daß ein beträchtlicheres Seidenmagazin, als aus diesem Fonds der 80 000 Rthlr. formirt und beständig unterhalten werden kann, erfordert würde, Höchstdieselben alsdann zu einer Verstärkung desselben allergnädigst resolviren dörften.

Wenn nun dieses heilsame Institutum die gute Folge gehabt, daß die Sammt- und Seidenfabriquen zu Potsdam und Berlin, welche anno 1767 nicht mehr als . . . . 468 Metiers, occupirt, ihre Metiers allhier, zu Potsdam, Cöpenick und Frankfurt bis auf . . . . 980 „ so jetzo wirklich in Activité, folglich gegen 1767 um 512 „ augmentirt, so werden E. K. M. ohne unser Anführen höchsterlauchtet ermessen, daß, da gegenwärtig behufs obiger 980 Metiers alljährlich 43 000 Pfund gefärbte Seide, an Werth 450 000 Rthlr., erforderlich, anstatt daß vorhin kaum 18 bis 20 000 Pfund gebraucht worden, eingangs erwähnter Fonds, um obige Anzahl Stühle durch Fournirung der Seide im beständigen Betrieb zu erhalten und zu erweitern, bei weitem nicht zureichet, wenn auch nur auf jedes Metier 200 Rthlr. an Seide gerechnet würde.

E. K. M. allergnädigsten Entschließung haben wir demnach in tiefster Submission anheimstellen sollen: ob Höchstdieselben nicht die Gnade haben wollten, zu Verstärkung dieses Fonds eine Summe von 20 000 Rthlr. aus der Banque oder einer andern höchstgefälligen Casse allergnädigst zu bewilligen.

Das Seidenmagazin wird bei der dabei eingeführten guten Ordnung und zur Sicherheit des Fonds genommenen Maßregeln dadurch in Stand gesetzt worden:

1) dessen Geschäfte zur Conservation und Erweiterung der Fabriquen immer mehr zu extendiren und nach der bisherigen Ein-

richtung, wodurch selbige zu Vermehrung der Metiers animiret worden, den großen Entrepreneurs, so prompte Zahlung leisten, auf 9 Monat, und den kleinen Fabricanten, die jetzo mit 135 Metiers arbeiten, auf 6 Monat den gesuchten Credit zu geben, auch selbige

2) mit einem der Anzahl Stühle angemessenen Assortiment von Seide, die theils von den Entrepreneurs selbst verschrieben, theils aus der ersten Hand gezogen werden, zu versehen, mithin

3) den Fonds, welcher, ohnerachtet der zu Zeiten des damaligen Entrepreneurs, des 2c. Clement, vorgefallenen faux frais und der heruntergesetzten theuren Einkaufspreise, gegenwärtig nicht nur gedeckt, sondern auch seit 2 Jahren prosperirt hat, öfter zu verkehren und das Magazin zu rafraichiren, und ferner

4) die nombreusen Seidenbandfabricanten, so wegen Unzulänglichkeit des Fonds davon bishero nicht profitiren können, damit ebenmäßig zu unterstützen und deren Stühle zu vermehren, und endlich

5) zu Poussirung des Landseidenbaues den Seidencultivateurs im Lande nicht nur ihre gewonnene Seide abzunehmen und zugleich die hiesige Moulinage zu beschäftigen, sondern auch behufs der mit 90 Ouvrieres arbeitenden italiänischen Blumenfabrique die zur Seide untaugliche Cocons an sich zu ziehen, als wodurch seit 2 Jahren sehr viele Familien, zum erstenmal damit Versuche zu machen, mittelst eines kleinen Prämii animiret worden, dergestalt, daß jetzo schon ganz ansehnliche Partien Seide gewonnen und dadurch 30—40 000 Rthlr. im Lande erhalten werden, auch zu hoffen stehet, daß nach den dieserhalb getroffenen Arrangements der Landseidenbau sich ferner mehr und mehr aufnehmen dörfte.

Uebrigens können wir E. K. M. allerunterthänigst nicht unangezeigt lassen, daß, da oft erwähnter Maßen die Fabriquen sich ungemein extendiret, wir, um selbige nicht von sothanem Betrieb zu decouragiren, sondern darinnen zu erhalten, den zu verstattenden Credit gleichfalls auszubreiten genöthigt gewesen, ohne jedoch desfalls hinlängliche Sicherheitsbestellungen möglich zu machen; dannenhero wir zu E. K. M. königlichen Gnade das allerunterthänigste Vertrauen haben, daß, falls durch unvermuthete Unglücksfälle, welches glücklicher Weise durch die von uns genommene Precautions bisher nicht geschehen, sich unvermeidliche Ausfälle ereignen sollten, Allerhöchstdieselben uns nach

dero bekannten Großmuth und Gerechtigkeit solches nicht zur Last legen werden.

Eigenhändige Marginalresolution des Königs:

„jetzunder da ein jeder brodt Sucht in der Hungers Noht wehre es Töhrich 80 000 vohr Seide auszugeben. Fch.“ [1])

693. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 9. Mai 1772.

R. 96. B. 106.

Fabricant Bruguier in Magdeburg.

Der Seiden- und Wollenstrumpffabricant Bruguier in Magdeburg,[2]) welcher einen starken Absatz von seinen Fabriquestrümpfen auf Messen gemachet hat, zeiget allerunterthänigst an, daß solcher durch die Concurrenz der Strumpfweber, so zeithero in Berlin und in andern Städten sich auf ihre eigene Hand etabliret haben, ungemein geschwächet worden, so daß er die vormals in seiner Fabrique im Gange gehabte Metiers nicht weiter occupiren kann, sondern solche nach den Umständen auf eine geringere Anzahl einschränken muß.

Da er aber Gelegenheit gefunden, sich mit einem erfahrenen Seidenetoffesfabricanten aus Nimes associiren zu können und durch dessen Zuthun eine considerable Fabrique von leichten seidenen Zeugen in Magdeburg zu errichten, so bittet derselbe, ihm und seinem Associé zur Ausführung ihres Vorhabens eben die Beneficia, als anderen Entrepreneurs dergleichen Fabriquen benebst einem Fonds von 30 000 Rthlr. à titre de prêt ohne Zinsen, so lange die Fabrique sich souteniren wird, allergnädigst zu accordiren.

Mit Blei durchstrichen, ohne Randentscheidung, also wohl abgewiesen. Die Bruguiersche Strumpffabrik blieb bestehen, vgl. I. S. 652, Anm. 1. —

[1]) Vgl. Nr. 649, II. S. 23, Anm. 3.

Durch die Marginalresolution ist übrigens nur die Mehrforderung von 20 000 Rthlr. abgewiesen worden; die 80 000 Rthlr. blieben für die Zwecke des Seidenmagazins erhalten; der König scheint die beiden Summen verwechselt zu haben.

[2]) Vgl. Nr. 626.

694. Nachweisung der Fabrication und Bonification von Seidenwaaren im Rechnungsjahr 1771/72.[1])

1. Juni 1772.

V. Dep. XVII. Fach 12 Nr. 2.

Monate	Sind fabricirt worden		Betragen an Gewicht		Dafür ist an Bonification bezahlet worden		
	Sammt- u. Seidenzeuge	Strümpfe					
	Ellen	Paar	Pfd.	Loth	Rthlr.	Gr.	Pf.
1771							
Juni	42 459	1 661	3 659	6	3 101	6	4
Juli	42 039	1 419	3 518	20	2 965	18	5
August	44 770	1 365	3 743	29	3 124	14	6
September	39 759	1 380	3 479	18	2 920	—	8
Oktober	41 657	1 560	3 638	18	3 065	11	6
November	43 546	1 135	3 666	10	3 070	23	3
Dezember	45 023	1 292	4 029	30	3 357	2	7
1772							
Januar	42 481	1 061	3 675	28	2 905	17	4
Februar	49 895	1 329	4 138	5	3 349	9	11
März	49 217	1 208	4 110	8	3 318	1	3
April	51 819	1 169	4 248	18	3 429	11	3
Mai	50 699	1 399	4 104	28	3 284	18	8
Summa	543 364	15 978	46 013	26	37 892	15	8

695. Bericht des General-Directoriums.

5. Juni 1772.

Mundum gez. v. Massow, Blumenthal, v. d. Horst, v. Derschau, v. d. Schulenburg, Fäsch, v. Knyphausen. — V. Dep. CLXXXVII. Fach 98 Nr. 1.

Generalschutzprivilegium für Moses Ries.

Der Schutzjude Moses Ries, der bereits vor 24 Jahren aus eigenen Mitteln eine Seidenfabrik zu Potsdam angelegt und seinen Betrieb dann derart erweitert hat, daß jetzt im ganzen 71 Metiers, 35 in Seide und Sammet zu Berlin, 36 in Seide zu Potsdam, im Gange sind, bittet um

[1]) Es scheinen nicht nur die Berliner, sondern die sämmtlichen Fabriken gemeint zu sein. Allerdings ist anderweitig die Notiz erhalten, daß 1771/72 57 000—60 000 Pfd. Seide im ganzen verarbeitet worden seien.; doch mag der Ueberschuß dieses Betrages über den obigen (46 013 Pfd. 26 Lth.) auf die Seidenbandfabrication entfallen, die, wie es scheint, an der Bonification nicht theilnahm.

Ertheilung eines Generalschutzprivilegiums, für die gesammten königlichen Staaten, mit der Berechtigung, überall, wo er es für seinen Absatz vortheilhaft findet, namentlich auch zu Königsberg i. Pr., Niederlagen seiner Fabricate anzulegen 2c. Er erbietet sich dafür 100 Rthlr. in Friedrichsd'or zur Chargencasse zu zahlen und für 500 Rthlr. Porzellan aus der Berliner Fabrik zu kaufen.

Der König genehmigt das Gesuch durch die eigenhändige Marginalresolution: „guht. Fch."

696. Cabinetsordre an das V. Departement.
Potsdam 22. Juni 1772.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Seidenbau.

Nachdem S. K. M. 2c. aus denen Allerhöchstderoselben jährlich einkommenden Berichten von dem Fortgange des Seidenbaues in dero Provinzen[1]) ersehen haben, daß der Seidengewinnst denen im Lande vorhandenen Maulbeerbäumen gar nicht proportionirlich ausfällt, und daraus abnehmen, daß die Benutzung derer Bäume noch sehr vernachlässiget werden müsse, solches aber dero dem V. Departement dero General-Directorii hierunter genugsam bekannten landesväterlichen Absichten schlechterdings zuwider ist, als befehlen Allerhöchstdieselbe gedachtem V. Departement hierdurch, durch denen Kriegs- und Domänenkammern, wie viel jeden Orts nutzbare Bäume vorhanden sind, gehörig nachsehen, zugleich aber auch überschlagen und ausmitteln zu lassen, wie viel Seide davon jährlich ohngefähr zu gewinnen sein dürfte, und zu deren Bau und Ablieferung derer Cocons gegen Bezahlung an das Seidenmagazin die Magisträte und Beamte gehörig anhalten zu lassen.

697. Cabinetsresolutionen für die Kaufleute Platzmann, Sasse[2]) und Lautier[3]) zu Berlin.
Potsdam 29. Juni und 3. Juli 1772.

Abschr. R. 96. B. 72.

Transitimpost auf der Frankfurter Messe.[4])

[29. Juni.] Le Roi sur la très humble représentation des marchands Platzmann, Sasse et Lautier au sujet du transit des

---

[1]) Dieselben sind nicht erhalten, so auch nicht der, auf welchen oben Bezug genommen wird.

[2]) Ueber denselben nichts Näheres bekannt; der Name kommt später nicht mehr vor.

[3]) Noch mehrfach als Seidenbandfabricant erwähnt.

[4]) Vgl. Nr. 691.

quatre pour cent auquel les soieries étrangères vendues aux foires de Francfort sont sujettes, fait savoir aux dits marchands que toute la faveur que S. M. leur saurait accorder, c'est d'étendre cet impôt sur les soieries que les marchands de Silésie et de Prusse rendent à l'étranger, et de les égaliser par là avec eux, comme Elle vient de faire par les ordres qu' Elle a donnés en conséquence à Son Administration Générale des Accises et Péages.[1])

[3. Juli.] Le Roi a vu par la commission des marchands Platzmann, Sasse et Lantier du 1. de ce mois, qu' à la fin ces marchands commencent à entendre raison sur le transit des quatre pour cent de la vente des soieries, et en est d'autant plus aise, que S. M. ne peut se dispenser de leur déclarer, que quelque préjudiciable que puisse être cet impôt à leur commerce, ils ne le tiendront jamais d'Elle que S. M. sacrifie l'intérêt de Ses fabricants à celui des marchands qui effectivement ne sont que les commissionaires et facteurs de ceux étrangers.

---

698. Bericht des V. Departements. Berlin 30. Juni 1772.

Mundum, gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. Fach 11. Nr. 3.

Nochmals Antrag auf Vermehrung des Seidenmagazinfonds.[2])

Es hat sich der Debit des hiesigen Königlichen Seidenmagazins durch die von uns getroffene Verfügung in dem verflossenen Jahre dermaßen vermehret, daß, da vorher von Stiftung desselben an während der Direction des Banquier Clement bis zu Ende Mai 1769 nur für 85 115 Rthlr. Seide verkehret worden, der Absatz derselben in dem abgelaufenen Jahre vom Juni 1771 bis dahin 1772 sich allein auf 127 025 Rthlr. beläuft. Nicht minder sind auch durch angewandte Fürsorge die unter gedachter Verwaltung des etc. Clement entstandene und über 14 000 Rthlr. betragene Defecte nicht nur gänzlich wiederum gedeckt und der von E. K. M. dazu bewilligte Fonds völlig wiederum ergänzt, sondern auch außerdem dabei ein kleines Surplus menagiret worden, welches für unvermuthete Unglücksfälle reserviret wird.

Diese Vermehrung des Debits des Seidenmagazins und der daher entstandene Zuwachs in der Fabrication der Seide und in der

[1]) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 700. 702.

[2]) Vgl. Nr. 692.

Anzahl der im Gange sich befindenden Metiers, welche sich hier in
Berlin auf . . . . 742 Stühle,
ferner zu Potsdam, Cöpenick und Frankfurt auf . . 258 „
belaufen, mithin nunmehro die Summe von 1000 Metiers
mit dem Schlusse dieses Monats erreichet ist, nächst der geschehenen Vorkehrung, hauptsächlich daher entstanden, daß denen großen Entrepreneurs der Seidenfabriquen erlaubet worden, ihre benöthigte Seide für Rechnung des Seidenmagazins selbst nach ihrer Wahl und Bestimmung aus der Fremde auf 9 Monate Credit verschreiben zu dürfen, für die kleinen Fabricanten aber, welche die hierzu erforderliche Kenntniß in der Handlung nicht besitzen, ein assortirtes Waarenlager von allen zu ihrem Bedarf erforderlichen Arten von Seide, die man aus der ersten Hand zu den billigsten Preisen verschrieben, in Bereitschaft gehalten, zugleich aber auch, und damit E. K. M. Wohlthat auf eine gleiche und proportionirliche Art ohne Unterschied der Person vertheilet werden möge, die Disposition getroffen worden, daß der Credit an Seide für jeden im Gange befindlichen Stuhl sich bis zu 200 Rthlr. auf 9 Monate erstrecken soll.

Da nun dieses Arrangement die beste Wirkung gehabt hat, so schließen wir die zu Beihaltung derselben erforderliche Instruction und Ordre an den Rendanten des Seidenmagazins zu E. K. M. allergnädigsten Vollziehung allerunterthängst hiemit bei.[1])

Wir können aber auch auf unsere Pflicht zugleich wiederholentlich anzuzeigen nicht unterlassen, wie, durch den jetzigen stärkern Anwachs der Seidenfabriquen, der von E. K. M. mit 80 000 Rthlr. bewilligte Fonds für den Bedarf des gegenwärtigen Jahres, so geschwind und oft wir auch solchen zu verkehren bemühet sind, dennoch zum hinlänglichen Betrieb für die hiesigen Fabricanten nicht zureichen kann, folglich, wann solche zur Conservation und Ausbreitung ihrer Fabriquen animiret werden sollen, wenigstens einen Zuschluß von 20 000 Rthlr. erfordert.

E. K. M. müssen wir also allerunterthänigst anheimstellen, ob und aus welchem Fonds Höchstdieselben diesen Zuschuß zu bewilligen allergnädigst geruhen wollen? oder: ob es Höchstdenenselben gefällig sein möchte, uns bei der Banque einen Credit von 20 000 Rthlr. gegen drei Procent jährlicher Zinsen allergnädigst zu accordiren?

Eigenhändige Marginalresolution des Königs:

„Sie Müßen miht Ihre Fonds auskommen. Fch."

[1]) Nicht im Original, aber in Abschrift erhalten, s. Nr. 699.

699. Instruction und Ordre zur Verwaltung des Seidenmagazins. 30. Juni 1772.

Vom König vollzogen. Abschr. V. Dep. XVI Fach 11 Nr. 4.

Beruht im wesentlichen auf den in Nr. 686 dargestellten Verwaltungsplan. Den großen Fabricanten soll es, wie bisher schon 1771/72, freistehen, ihre Seide selbst zu bestellen; sie genießen einen Credit von 9 Monaten. Auf den Stuhl mit ganzseidener Arbeit werden 200 Rthlr., auf einen solchen mit halbseidener Arbeit 100 Rthlr. Credit gerechnet.

700. Die Breslauer Accise- und Zoll-Direction an den Breslauer Raths- und Polizei-Director Hoyoll. Breslau 3. Juli 1772.

Ausf. gez. Bombes. Bresl. Börsenarchiv Nr. 911.

Transitimpost auf fremde Seidenwaaren.

Zufolge einer Cabinetsordre vom 29. Juni d. J. wird bekannt gemacht, daß von den fremden seidenen Waaren, welche die Breslauer Kaufleute nach dem Circular vom 7. Februar d. J.[1]) gegen Erlegung von Einfuhr-, Accise- und Ausfuhrgefällen zum auswärtigen Handel kommen zu lassen privilegirt sind, bei der Ausfuhr, exclusive der obgedachten Abgaben, hinfort noch ein Impost von 4 Procent[2]) oder 3 Kreuzer 2 $^2/_5$ Denar vom Rthlr. des Werthes erhoben werden soll. Dieser Impost soll mit dem bisherigen auf 2 Denar pro Rthlr. festgesetzten Ausfuhrzoll zusammengeschlagen und auf die nämliche Art wie dieser erhoben werden.

701. Cabinetsordre an das General-Directorium und an das Geistliche Departement. Potsdam 8. Juli 1772.

Zwei Ausf. Gen.-Dir. Kurmark CCXLIII Nr. 1 Vol. 1 und R. 9 JJ. 12c.

Fixation der Seide bauenden Aemter, Städte und Stifter.

[3]) Nachdem S. K. M. . . . aus denen Allerhöchstderoselben jährlich eingehenden Berichten von dem Fortgange der Maulbeerplan-

[1]) Vgl. Nr. 688.

[2]) Zur Ausgleichung wegen der den einheimischen Kaufleuten für den Handel mit fremden Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe auferlegten 4 Procent Transitimpost. Vgl. Nr. 697 und Nr. 702.

[3]) Die Weisungen dieser Cabinetsordre erfolgten auf Vorstellung des V. Departements, welches bereits 1770 mit dem Plan umgegangen war, die Besitzer von Maulbeerplantagen auf ein gewisses Quantum von Seide, das sie erbauen müßten, zu fixiren. R. 96 B. 72 und R. 9. JJ. 12 c. Vgl. Nr. 696.

tagen und des Seidenbaues leider wahrgenommen haben, daß die im Lande vorhandene Bäume theils gar nicht, theils noch auf eine sehr mangelhafte Art benützet werden, diese Branche des Nahrungsstandes aber, zu dessen Unterhaltung noch jährlich ein gar beträchtliches Geldquantum außer Landes gehet, durch mehrere Ausbreitung des Seidenbaues und Verstärkung derer Plantagen besser und aufmerksamer poussiret wissen wollen und dahero resolviret haben, daß die Plantagen bei denen Aemtern und Städten [1]) zu einem gewissen, der Anzahl ihrer Stämme angemessenen jährlichen Abgewinnst gewürdiget und die Eigenthümer oder Inhabere derselben sowohl zu dieser Benutzung als zu Verstärkung derer Plantagen ernstlich angehalten werden sollen, als befehlen Allerhöchstdieselbe dero General-Directorium [2]) hierdurch, daß solches über der Art und Weise, wie diese S. K. M. heilsame, zum Besten des Landes lediglich abzweckende Intention am geschwindesten und füglichsten erreichet werden könne, mit dero General-Directorii V. Departement ganz eigentlich überlegen und dessen Vorschläge auf die nachdrücklichste Art zur Ausführung zu bringen sich sorgfältigst angelegen sein lassen, auch wie solches geschehen, sowie jährlich von dem solchergestalt bewirkten mehrern und bessern Betrieb und Fortgange des Seidenbaues in denen verschiedenen Provinzen S. K. M. allerunterthänigst einberichten soll.

Unterm 11. Juli 1772 erfordert das General-Directorium Vorschläge des V. Departements darüber, wie die Absicht der Cabinetsordre zur Ausführung zu bringen sei. Das V. Departement antwortet unterm 15. Juli (Conc. gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen), daß die Kammern zusammen mit den Plantageninspectoren Repartitionslisten entwerfen müßten, wobei je 50 Stämme, die über 6 Jahr alt seien, auf 1 Pfd. Seide zu veranschlagen wären. Auch müßten die Plantagen vermehrt werden nach Gutachten der Plantageninspectoren, namentlich auch, wenn ein Amt pachtlos geworden sei. — Denselben Bescheid erhält unterm 27. Juli Zedlitz auf eine Anfrage beim V. Departement vom 10. Juli d. J. Auf Erinnerung des General-Directoriums (Derschau) vom 28. Juli 1772, daß man gut thun werde, bezüglich des angenommenen Normalsatzes die Genehmigung des Königs einzuholen, antwortet das V. Departement (v. d. Horst, Fäsch) unterm 23. August, daß man mit dem König schon früher darüber verhandelt habe. Uebrigens solle später der Satz in der Weise erhöht

[1]) 2. Ausf. „derer piorum corporum."

[2]) 2. Ausf.: „Geistlichen Departement."

werden, daß 1 Pfd. auf je 30 Stämme gerechnet werde. Bei dem vorläufig angenommenen Satze würden, da 1 090 621 laubbare Maulbeerbäume vorhanden seien, alljährlich 21 812 Pfund Seide gewonnen werden müssen, wodurch 150 000 Rthlr., die noch ins Ausland gingen, dem Lande erhalten werden könnten. Nach dem Satze von 1 Pfund auf 30 Stämme würden 36 354 Pfund gewonnen werden, welche einen Werth von 250 000 Rthlr. repräsentirten. Allerdings würde dieses Quantum bei weitem noch nicht genügen, den Bedarf der auf 1000 Metiers vermehrten Seidenfabriken zu decken, da 1771/72 57—60 000 Pfund Seide verarbeitet worden seien, welche an Werth 450 000 Rthlr. betrügen. Aus den Berichten der Plantageninspectoren wisse man, daß der Seidenbau nachlässig und vorschriftswidrig betrieben werde. Es sei der schärfste Nachdruck nöthig, um nicht die Erträge, die von 405 Pfund im Jahre 1750 und 2695 im Jahre 1767 jetzt bis auf 4704 Pfund gestiegen seien, wieder rückwärts gehen zu lassen.

Im Sinne der königlichen Befehle erging unterm 10. August eine Circularverfügung an die Inspectoren der Kurmark. (Myl. NCC. Nachtrag zu 1775 Nr. 10.)

Ob die Maßregel wirklich scharf durchgeführt ist, steht dahin. Die Acten enthalten später nichts wesentliches darüber; die Erträge blieben weit hinter den obigen Berechnungen zurück.

---

702. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 16. Juli 1772.

R. 96. B. 107.

Transitimpost auf fremde Seidenwaaren für die preußischen Kaufleute.

Die preußische Seidenhändler stellen allerunterthänigst vor, daß der neuerlich ihnen auferlegte Transitimpost von 4 Procent von denen ausgehenden fremden seidenen Waaren[1]) ihren Handel, indem sie solchergestalt die Balance mit Riga verlieren müssen, ungemein nachtheilig ist, und bitten, da sie ein Aversionalquantum von 50 000 Rthlr. aus denen Berlinschen Fabriquen abzunehmen verbunden sind, und da[mit] sie den Verlust an diesen Waaren durch die Preise der fremden seidenen Waaren einigermaßen balanciren, sie von vorgedachtem Transitimpost zu ihrer Conservation allergnädigst zu dispensiren.

Mit Blei durchstrichen; ohne Randentscheidung. Vgl. Nr. 704.

---

[1]) Vgl. Nr. 697. 700.

703. Immediatbericht Tarrachs.

Frankfurt 18. Juli 1772.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. (Frankf. Meßber. Vol. 1.)

Absatz auf der Frankfurter Messe.

[Margarethenmesse 1772.] Die Seidenfabriken haben inclusive der Goldmanufactur, welche allein an 8000 Rthlr. gelöst, und der Seidenstrumpf-, Band- und Halbseidenfabriken

zur innern Consumtion für	90000 Rthlr.
außer Landes für	40000 „
zusammen für	130000 Rthlr.

abgesetzt, mithin gegen die letzte Messe für 20000 Rthlr. mehr. Die mit fremden seidenen Waaren handelnden Kaufleute von Berlin und Halle haben für . . . . 15000 Rthlr., also 25000 Rthlr. mehr, wie vorige Messe, außer Landes debitirt.

704. Cabinetsordre an von der Horst.

Potsdam 29. Oktober 1772.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung III.

Transitimpost auf fremde Seidenwaaren in Preußen.[1])

Es ist der Billigkeit so wie Meinen landesväterlichen Gesinnungen vollkommen gemäß, daß der neue Impost auf die außerhalb Landes verkaufende seidene Waaren in Preußen dergestalt festgesetzet worden, daß die dasigen Seidenhändler von diesen ihren Waaren nicht mehr als die Berlinschen Seidenhändler erlegen,[2]) und hiernach will Ich Euch hiermit anbefehlen, die in originali angeschlossene Beschwerden[3]) der Königsberger Seidenhandlungen mit dem allerforderSamsten zu entscheiden, damit nicht dieser Handel, anstatt nach Meinen Absichten sich in Meinen Landen zu vermehren, von solchen weg- und nach fremden Landen hingezogen werden möge.[4])

Die darauf ergangene Verfügung ist nicht erhalten.

[1]) Vgl. Nr. 702.

[2]) Nämlich 4 Procent auf der Frankfurter Messe.

[3]) Nicht erhalten. Auf die in Nr. 704 zum Cabinetsvortrag extrahirte müssen noch weitere gefolgt sein.

[4]) Dieser Nachsatz befremdet einigermaßen, da doch der Tenor der Ordre auf Abweisung der Beschwerden gerichtet scheint.

705. Immediatbericht Tarrachs.
Frankfurt 24. November 1772.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. (Frankfurter Meßberichte Vol. I.)

Absatz auf der Frankfurter Messe.

[Martinimesse 1772.] Meldet, daß die Seidenfabriken incl. der Goldmanufactur, die allein an 6000 Rthlr. gelöst,

zur inneren Consumtion für	. . . .	71 745 Rthlr.
außer Landes für	. . . .	62 898 „
	zusammen für	134 643 Rthlr.,

mithin gegen die Margarethenmesse für 4643 Rthlr. mehr abgesetzt haben. Die mit fremden seidenen Waaren handelnden Kaufleute von Berlin, Halle und Frankfurt haben außer Landes verkauft für 102 816 Rthlr., die Kaufleute von Leipzig und Frankfurt a. M. für 40 000 Rthlr.

---

706. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 30. November 1772.

Mundum gez. v. Massow, v. Blumenthal, v. d. Horst, v. Derschau, v. d. Schulenburg, Fäsch. v. Knyphausen. V. Dep. VI. Fach 8 Nr. 5.

Zulage für Thym abgewiesen.

Es wird beantragt, von einer durch Todesfall vacant gewordenen Pension von 150 Rthlr., 100 Rthlr. als Zulage dem Plantagen-Inspecteur Thym, „welcher nur in sehr mäßigen Gehalt stehet und der durch seine gründliche Erfahrung im Seidenbau und unermüdeten Fleiß im Betriebe desselben sich beständig ungemein hervorgethan,"[1]) den Rest der 50 Rthlr. der Musterleserin Giroud zu bewilligen.

Der König hat den Antrag durchstrichen und in margine eigenhändig hinzugefügt:

„es mus vohr Manufacturn gegeben werden und nicht vohr Planteurs Maulböhren haben wihr genug aber die leüte gehen Dum mit die Würmer umb wan Sie verstehen werden, derer Mehr ausbrühten laßen, So werden wihr Seide genung gewinnen. Fch."

---

707. Immediatbericht von Zedlitz.
Berlin 23. Dezember 1772.

Mundum R. 9. JJ. 12c. Vol. 9.

Seidenbau.

Von den Geistlichen 2c. sind im Jahre 1772 gewonnen worden: in der Kurmark 918 Pfd. 28 Lth Seide (weniger als im Vorjahr 106 Pfd. 8 Lth.),

---

[1]) Vgl. Nr. 681.

in den übrigen Provinzen (außer Schlesien) 565 Pfd. 3 Lth. (weniger als im Vorjahr 16 Pfd. 22 Lth.) Als Grund der Verminderung des Ertrages wird ein nasses und kaltes Frühjahr angegeben.

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„das kan nicht Seindt die Wahre Uhrsache ist das die leüte nicht Würmer genung haben, Sie zu früh ausbrüten lassen und nicht atent genung Seindt Sie mit trockene Blätter zu futern. Fch."

In Folge dieser Bemerkung, die von Zelitz auch dem V. Departement mitgetheilt wird, ergeht unterm 10. Februar 1773 ein Circularrescript an die sämmtlichen Kammern, und ebenso unterm 6. März d. J. ein solches an die Consistorien mit der Anweisung an die Seidenbauer, die Eier der Maifröste wegen nicht zu früh ausbrüten zu lassen und die Würmer mit trockenem Laube zu füttern.

1773.

708. Bericht des V. Departements.
Berlin 30. Januar 1773.

Mundum gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Italienische Blumenfabrik von de Rieux auf Friedel übertragen.

Es hat die von dem allhier verstorbenen Accise-Sousdirecteur de Rieux hinterlassene Wittwe, welche hieselbst in anno 1769 die italienische Blumenfabrique etabliret und solche durch die zum Behuf derselben aus Paris hieher gezogenen Ouvrières so weit perfectioniret hat, daß darin gegenwärtig nicht nur 100 Ouvrières beschäftiget sind, sondern auch, wie die E. K. M. unterm 20. Septembris 1770 . . . vorgelegten Proben gezeiget haben, ebenso gute Waaren als in Paris um billige Preise gefertiget werden, angezeigt, wie sie wegen ihrer schwächlichen Gesundheitsumstände, da sie seit einiger Zeit einen Anstoß von einer auszehrenden Krankheit hat, nicht vermögend sei, diese Fabrique ferner zu continuiren, sondern sich genöthiget sähe, um ihrer Gesundheit wahrzunehmen, sich nach Paris zurückzubegeben und, wenn sie von der Krankheit genesen sollte, wiederum anhero zu retourniren.

Um nun diese wohl eingerichtete Fabrique nebst so vielen Ouvrières in Arbeit zu erhalten, haben wir den Kaufmann Friedel, welcher solche bisher unter der Aufsicht der de Rieux betrieben und in die besten Umstände gesetzt, auch die dabei nöthigen Vortheile und besonders das Geheimniß, die Cocons zu färben, gründlich erlernet hat, dahin disponiret, diese Fabrique zu übernehmen, in beständigen Betrieb zu unterhalten und in der Folge zu erweitern, wenn E. K. M. ihm nachstehende Conditiones . . . zu bewilligen geruhen wollten, als:

1. eine Concession auf diese Fabrique dergestalt, daß außer denen, so dergleichen Blumen schon bisher angefertiget, sonst niemanden, weder hier noch in den königlichen Provinzien, erlaubtet werden möge, binnen zehn Jahren eine dergleichen Fabrique anzulegen,

2. zur jährlichen Hausmiethe eine Beihülfe von 150 Rthlr. behufs der Fabrique und so lange solche im Betrieb erhalten wird,

3. daß zu Anschaffung der für die Fabrique nöthigen ein- und ausländischen Cocons der bisher aus dem Seidenmagazin ihr gegebene proportionirliche Credit noch ferner und in so lange der Entrepreneur die Fabrique continuiret und zur Verfallzeit prompte Zahlung leistet, bewilliget, und endlich

4. der Entrepreneur von Erlegung der Chargencassen-, Stempel- und Kanzleijurium dispensiret werden möge.

Die 150 Rthlr. könnten, wenn der König die Bedingungen genehmige, aus der vacanten Pension des Laval genommen werden[1]); die Concession für Friedel wird zur königlichen Vollziehung eingereicht.

Dieselbe ist vom König vollzogen worden.

---

709. Cabinetsordre an die General-Accise- und Zoll-Administration. Berlin 12. Februar 1773.

Ausf. Accise-Dep. Tit. XXV. Sect. 11 Nr. 1.

Verstärkung des Fonds für die Fabricationsbonification aus dem für die Exportprämien.

Da das zur Bonification für die Seidenfabriquen ausgesetzte Quantum bei dem starken Anwachse der Manufacturen nicht hinreichet, die diesfällige sämmtliche Bedürfnisse zu bestreiten, so haben S. K. M. . . . resolviret, das solcherhalb fehlende aus dem Ueberschusse des zur Bonification für die auf Messen debitiret werdende Waaren ausgesetzten Quanti[2]) ergänzen zu lassen, und befehlen dahero dero General-Accise- und Zoll-Administration hiedurch in Gnaden, von demjenigen, was bei dem Jahresschlusse von dem zu diesem Behuf nach dem Etat ausgesetzten Fonds der 16 000 Rthlr. übrig sein wird, 5080 Rthlr. an die General-Seidenbonificationscasse bezahlen zu lassen und die Ausgabe mit dieser Ordre zu belegen.

Darauf erhält die Bonificationscasse von der Generaladministration die Mittheilung, daß aus Mangel eines Ueberschusses keine Zahlung erfolgen könne. Das V. Departement will sich dabei indessen nicht beruhigen, da die auf den Export gesetzte Bonification auf den letzten drei Messen kaum 3000 Rthlr. betragen habe, und ersucht in einem Anschreiben vom

---

[1]) Vgl. Nr. 706.

[2]) Vgl. Nr. 667.

25. Februar die Regie, das Geld ohne weiteren Anstand auszuzahlen. (Ausf., gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen.) Dieselbe antwortet unterm 2. März (Conc., gez. Magusch, Engelbrecht, La Serre, Morinval), daß ihr von keinem Ueberschuß bei dem Exportbonificationsfonds etwas bekannt sei; wenn ein solcher vorhanden gewesen, so sei er wohl schon an die königliche Casse abgeführt worden. Man müsse die Wiederherstellung des erkrankten de Launay abwarten, der diese Angelegenheit unter seiner besonderen Leitung gehabt habe. Darauf ein neues schärferes Schreiben des V. Departements vom 10. März (Ausf. gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen), welches, unter Hinweis darauf, daß vor Schluß des Etatsjahres über die Ueberschüsse nicht verfügt zu werden pflege, erklärt, daß man, falls Zahlung nicht bald erfolge, sich genöthigt finden werde, darüber an den König zu berichten. Nunmehr wendet sich de Launay selbst an den König, in einem Berichte vom 17. März (Conc. gez. de La Haye de Launay), in welchem er betont, daß der König zur Bestreitung der Exportbonificationen der General-Administration keine Fonds zur Verfügung gestellt habe, sondern daß dieselben auf die Acciseeinkünfte selbst angewiesen seien; im übrigen hätten diese Bonificationen den Zweck, den Verkehr auf den Messen zu beleben, und es dürfte kein anderer Gebrauch davon gemacht werden, wie ein beigefügtes Memoire des näheren begründet.[1]) Zum Schluß bittet er, seine Fonds, die er nothwendig brauche, um seine eigenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, bei sich behalten zu dürfen. — Der König antwortet durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 19. März, er wisse wohl, daß die Zahlung der Meßbonificationen auf die Acciseeinkünfte angewiesen sei; auch beziehe sich die Anweisung der 5080 Rthlr. nur auf dieses Jahr; de Launay habe also ohne weiteren Anstand dem Befehle gemäß die Zahlung zu leisten. — Daraufhin erfolgt am 20. März Seitens der Regie die Anweisung an die General-Accise- und Zoll-Casse, zu zahlen, und die entsprechende Mittheilung an das V. Departement, mit einem Hinweis darauf, daß es sich, gemäß der königlichen Erklärung, nur um eine einmalige Zahlung handle. (Conc. gez. de La Haye de Launay, Magusch, de Morinval, La Serre. Accisedep. Tit. XXV. Sect. 11 Nr. 1.)

710. Bericht des V. Departements. Berlin 10. März 1773.

Mundum gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Fabrication halbseidener englischer Camelots.

E. K. M. haben bei Gelegenheit der im vorigen Jahre von dem Grafen von Maltzahn[2]) aus London mitgebrachten halbseidenen eng-

[1]) Nr. 711.

[2]) Envoyé extraordinaire am Königl. Großbritannischen Hofe.

lischen Camelots . . . zu befehlen geruhet, daß dergleichen allhier nachgemachet und fabriciret werden sollten. Da wir nun zu diesem Behuf sogleich die erforderliche Veranstaltungen getroffen, so ermangeln wir nicht, E. K. M. hievon ein Probestück in blauer Farbe von 36 Ellen, zu 1 Rthlr. 16 Gr. die Elle, so der Entrepreneur der Manchesterfabrique Richter allhier verfertiget, ... vorzulegen, und werden übrigens Sorge tragen, daß von dergleichen Art Zeuge ein complettes Sortiment von verschiedenen Farben angefertiget werde.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„Nuhr mus vohrnehmlich darnach gesehen werden das die preise wohlfeiller wie die Englischen aus fallen. Frch."

711. Memoire de Launays.

Berlin 17. März 1773.

Tit. XXV. Sect. 11. Nr. 1.

Die Exportbonification und die Frankfurter Messe.

Le Roi, pour favoriser le débit des soieries de ses fabriques aux foires de Francfort, et y attirer l'étranger par l'espérance d'y trouver, avec le temps, à bon compte les quantités et qualités des approvisionnements dont ils peuvent avoir besoin, a accordé une bonification de 4 pourcent sur ce qui serait vendu à l'étranger.

L'Administration des accises, pour seconder les respectables vues de Sa Majesté, s'est engagée à les payer du produit des accises, et, en effet, elle les a payées jusqu'à présent exactement aussitôt les ventes; mais les payements n'ont pas encore produit l'émulation qu'on se devait attendre; les fabricants ne sont jamais approvisionnés ni assortis aux foires, leurs ventes, par ce défaut, s'étendent faiblement. Cependant ils veulent absorber la gratification sans la mériter. Ils prétextent des envois directs de Berlin qui, absorbant — disent-ils — tous les ouvrages qu'ils destinaient aux foires, les empêchent de les approvisionner; et ils demandent qu'on leur donne la bonification sur les envois directs ou qu'on la leur donne pour entretenir leurs métiers. Cette demande est visiblement illusoire, contraire au but de l'établissement et à l'intérêt de la foire; car gratifier des fabricants pour les envois directs de leurs fabriques, ce serait les payer pour se tenir chez eux, et éloigner les acheteurs des foires, au

lieu de les y attirer, et les payer pour des métiers si occupés d'envois à l'étranger qu'ils ne peuvent subvenir aux besoins des foires; ce serait leur donner une récompense que le débit de l'ouvrage paie abondamment, et leur accorder des indemnités pour des peines qu'ils n'auraient pas, puisqu'ils se dispenseraient bientôt de venir aux foires, ayant plus d'avantages à faire leurs envois de chez eux, que de faire des frais pour aller débiter leurs ouvrages aux foires: ce serait exposer visiblement les foires à manquer d'approvisionnements, ou au moins détruire toute émulation et concurrence avec les ventes de l'étranger. Le soussigné croit qu'il est de son devoir de mettre sous les yeux de Sa Majesté ces motifs de considération et de Lui réprésenter très-humblement qu'il est de Son intérêt de S'en tenir à l'objet de l'établissement de la bonification, pour soutenir les foires de Francfort, en y attirant l'étranger, au lieu de le dispenser d'y venir.

---

712. Immediatbericht Tarrachs.

Frankfurt 17. März 1773.

Conc. V. Dep. Prov. Berz. Nr. 296. (Frankfurter Meßberichte Vol. 1.)

Absatz auf der Frankfurter Messe.

[Reminiscere messe 1773.] Aus der beigefügten Designation von dem Absatz ergiebt sich, daß die Seidenfabriken und die Goldmanufactur

zur inneren Consumtion	für	60000 Rthlr.
außer Landes	„	47000 „
in Summa	für	107000 Rthlr.

verkauft haben.

„Nach diesem Verhältniß ist nun zwar der Debit der Seidenfabriquen in einigen Sortiments, besonders in Sammeten, da es gegen den Sommer gehet, nicht überall so gut, wie vorige Messe gewesen, wovon aber die Ursache mehrentheils darin bestehet, daß die Seide auf 25 Procent im Preise gestiegen, und verschiedene der reichsten Broder Juden, so ihre auf letztere Messe an sich gezogene Waaren noch nicht abgesetzet, diesesmal ausgeblieben, weil auf den hiesigen Meßwaaren, außer den in Polen gewöhnlichen 10 Procent, auch an die Oesterreichischen Accisekammern in den neu acquirirten Provinzen an Eingangszoll 10 Procent, und wenn solche außer denselben wieder debitiret werden, 4 Procent entrichtet werden müssen, dahero auch die allhier gewesene polnische Juden vor dieses Mal nicht

so viel Seidenwaaren kaufen können. Um nun selbige zum stärkeren Einkauf und fernern Besuch der Messe zu animiren, habe sie dahin disponiret, anstatt der bisherigen Straße nach Polen den Weg durch Schlesien über Plesse und Bielitz nach Lemberg, Brod und derorten zu nehmen, alsdann sie nicht nöthig hätten die 10 Procent an die polnische Accisekammer zu bezahlen. Ich hoffe auch, daß, da nach den letzten Briefen aus Italien die Preise der Seide wieder in Abfall kommen dürften, die Margarethenmesse in diesen Articul vortheilhafter ausfallen werde."

Außer den Seidenfabriken haben die mit fremden Seidenwaaren handelnden Kaufleute von Berlin, Frankfurt, Magdeburg ꝛc. für 100832 Rthlr. und die von Leipzig, Frankfurt a. M., aus der Schweiz und Italien für 45726 Rthlr. an Auswärtige abgesetzt.

713. Cabinetsordre an die General-Accise- und Zoll-Administration. Berlin 14. April 1773.

Abschr V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, III.

Verbot fremder Gaze und Marly in Schlesien.

Demnach S. K. M. ꝛc. resolviret und gut gefunden haben, daß vom 1. Mai a. c. an alle und jede Sorten Seidengaze, Marly, Marly à la Reine und dergleichen, nur den Krepp- und Milchflor allein ausgenommen, in dem Herzogthum Schlesien aus fremden Landen einzuführen weiter nicht gestattet werden, sondern hiermit aufs allerernstlichste verboten sein soll, so lassen S. K. M. solches dero General-Accise- und Zoll-Administration zu ihrer Achtung hierdurch bekannt machen, mit dem ... Befehl, die Provinzial-Accise- und Zoll-Directiones hiernach gemessenst zu instruiren und dieselben zur genauesten Befolgung dieses Verbots und darunter auf keinerlei Weise zu conniviren, bei schwerer Verantwortung unverzüglich und gehörig anzuweisen.

714. Bericht des V. Departements. Berlin 30. April 1773.

Mundum, gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Der Seidenfabricant Suffert und der Jude Heimann.

E. K. M. ... Cabinetsordre vom 22. dieses Monats[1]) zur ... Folge, betreffend die bei Höchstderoselben in Vorschlag gebrachte

[1]) Nicht erhalten.

Association des aus Leipzig hierher gezogenen Seidenwirkers Suffert[1]) mit dem Juden Heimann zu Anlegung einer Sammet= und Seiden=fabrique, müssen wir nach geschehener pflichtmäßigen Untersuchung der Sache in aller Submission anzeigen, daß der Seidenwirker Suffert so=wohl als der Jude Heimann von Mitteln ganz entblößet und zu Anlegung einer eigenen Fabrique schlechterdings unvermögend sind; wie denn auch dieser Vorschlag nur bloß in der Absicht geschehen ist, um eine solche Fabrique mit Erschleichung eines Schutzprivilegii und unter einem verdeckten Namen en faveur eines mit auswärtigen Waaren auf Messen handelnden Hauses, dem, nach hiesiger Verfassung, die Freiheit zu fabriciren nicht competiret, allhier zu führen und zu betreiben. Es hat auch der Seidenwirker Suffert selbst eingestanden, daß er zu dieser Demarche verleitet sei; daher wir denselben unter ver=hoffentlicher allerhöchsten Approbation abgewiesen und an die Bau=douinsche Fabrique, welche ihn seit geraumer Zeit mit Arbeit auf 4 Stühlen, folglich auf eine zu seinem Unterhalt hinlängliche Art, ver=leget, zurückgewiesen haben.

Wir versehen uns übrigens, daß E. K. M. unser Betragen hier=unter um so mehr . . . zu agreiren geruhen werden, da das ergangene Verbot,[2]) daß diejenigen, welche auf Messen mit auswärtigen Seiden=waaren handeln, allhier nicht fabriciren dörfen, durch verschiedene Miß=bräuche, wodurch man dergleichen Concession zu erschleichen gesucht hat, auf selbsteigenes Ansuchen der Seidenfabricanten veranlasset worden und zur Conservation der hiesigen Fabriquen ganz unumgänglich nöthig ist, weil sonst die Contrebande mit fremden seidenen Zeugen sich un=möglich controliren und entdecken läßt.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„Man Mus die leütte abweißen und wan Mißbreüche geschehen mihr davon avertiren. Fch."

715. Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer. Berlin 26. Mai 1773.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre=Sammlung III.

Dem alten Hirsch David 7000 Rthlr. Vorschuß geschenkt.

Nachdem S. K. M. der Entrepreneur der Sammtfabrique zu Potsdam Hirsch David . . . angezeiget, wie er wegen seines hohen

[1]) Vgl. Nr. 642.

[2]) Von demselben ist sonst nichts bekannt.

Alters und kränklichen Umstände diese Fabrique fernerhin wie bisher zu dirigiren nicht im Stande, sondern vielmehr genöthiget sei, solche seinen Kindern zu übergeben und sich noch vor seinem Ende mit selbigen auseinander und in Richtigkeit zu setzen, diese aber bloß unter der Condition die Fabrique für eigene Rechnung zu übernehmen und in Betrieb zu erhalten sich erkläret, daß diejenigen 7000 Rthlr., welche S. K. M. vor 30 Jahren behufs dieser Sammtfabrique aus dero Cassen an die Kämmereicasse zu Potsdam ad depositum zahlen und bald darauf an den Hirsch David gegen eine von ihm und seiner Eheconsortin unterm 14. Junii 1743 ausgestellte hypothekarische Schuldverschreibung baar einliefern zu lassen . . . geruhet,[1]) ihnen geschenket und sie dieserhalb von allen fernern An- und Zusprüchen befreiet werden möchten, so haben S. K. M., in Betracht, daß nurgedachter Hirsch David vor mehr als 40 Jahren der erste gewesen, welcher in dero Landen eine Sammtfabrique aus eigenen Mitteln mit so gutem Erfolg etabliret und durch Anziehung vieler ausländischen Ouvriers und deren beständige Occupirung diese Fabricationsbranche allgemein gemacht, auch seit zwei Jahren die Fabrique in Sammt- und Seidenwaaren noch immer weiter zu extendiren sich beflissen hat, aus besonderer königlichen höchsten Huld und Gnade resolviret, demselben, seinen Erben und Erbnehmern obgemeltes Capital, so ihm ohne Zinsen bewilliget worden, allermildest zu schenken, und solches hiermit und kraft dieses völlig niederzuschlagen, dergestalt und also, daß wegen dieses Darlehns, welches anfänglich 8000 Rthlr., demnächst aber und da von ihm in anno 1746 1000 Rthlr. zur Potsdamschen Kämmerei ad depositum darauf zurückbezahlet worden, bis jetzt 7000 Rthlr. betragen hat, an gemelten Entrepreneur Hirsch David so wenig als an dessen Erben und Erbnehmern jemals der mindeste Anspruch gemacht werden, sondern sie dessen auf immer entlediget und davon gänzlich frei und losgesprochen sein sollen. S. K. M. lassen demnach solches dero Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer mit dem . . . Befehl bekannt machen, das hierunter weiter erforderliche sofort an den Magistrat zu Potsdam zu verfügen, daß nur gemeldete Post bei der dortigen Kämmerei gänzlich niedergeschlagen, in den Grund- und Hypothekenbüchern gelöscht und dem rc. Hirsch David die Schuldverschreibung retradiret, auch das dieserwegen [erforderliche] gratis expediret werde.

[1]) Vgl. Nr. 65 und Nr. 671.

716. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 17. Juni 1773.

R. 96 B. 108.

Generalschutzprivileg für Bernhard Isaac Wwe.

Die Wittwe des Seidenfabriquen-Entrepreneurs Bernhard Isaac, welche ihre Fabriquen in Berlin sowohl als in Potsdam in guten Flor gebracht und anjetzo Vorhabens ist, in Ost- und Westpreußen, in Schlesien und andern Orten Depots von seidenen Fabriquewaaren zu formiren und ihre Kinder daselbst zu etabliren, bittet allerunterthänigst, ihnen mit andern christlichen und jüdischen Fabricanten und Kaufleuten gleiche Rechte und Freiheiten, so wie denen Fabricanten Moses Ries und Meyer Levi, allergnädigst zu accordiren.

Königliche Entscheidung, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet: „Geht an, sobald sie mit Unsern Waaren handeln."

717. Bericht des V. Departements.

Berlin 10. Juli 1773.

Mundum gez. v. d. Horst, v. Knyphausen. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Die Sammetfabrication kann dem Suffert nicht gestattet werden.

E. K. M. haben bei Gelegenheit einer von dem hiesigen Seidenwirker Suffert eingerichteten anderweitigen Vorstellung [1]) uns vermittelst Cabinetsordre vom 8. dieses Monats . . . anzubefehlen geruhet, nochmals in Erwägung zu ziehen und zu Höchstderoselben Entschließung pflichtmäßig und forderſamst zu berichten, ob bei denen von ihm angezeigten Umständen, da nämlich seine Absicht in Ansehung des Debits der von ihm zu fabricirenden Sammete auf Westpreußen gerichtet sei,

[1]) Suffert hatte sich schon im Juni in einem Immediatgesuch beklagt, daß ihm das V. Departement von seinen 8 Stühlen 5, welche mit Sammet bezogen seien, habe versiegeln lassen, und dann, Anfang Juli, gebeten, daß ihm die Sammetfabrication gestattet würde, da der Debit nach Westpreußen neuerdings dem Handel einen Zuwachs gegeben habe. Der König resolvirte darauf mündlich (nach Aufzeichnung des Cabinetsraths Cöper): „Das V. Departement soll es doch recht nochmals examiniren; es ist doch immer eine Fabrique mehr." Danach die Cabinetsordre vom 8. Juli (R. 96. B. 109).

dessen Gesuch, um dadurch eine Fabrique mehr im Lande zu erhalten, nicht zu deferiren sein möchte.

Diesem Befehl zur allerunterthänigsten Folge haben wir hiermit pflichtschuldigst nochmals anzuzeigen nicht ermangeln sollen, wasmaßen bei Errichtung der hiesigen Sammetfabriquen denen Entrepreneurs derselben nicht nur versprochen worden, die Fabrication der Sammete niemandem neben ihnen zu gestatten, sondern auch, daß noch vor wenig Jahren, und zwar anno 1768, da in Potsdam die Sammetfabrique des Moses Isaac eingegangen, denen Entrepreneurs der hiesigen Seidenfabriquen, weil selbige die dadurch vacant gewordenen Stühle übernommen, die feierliche Versicherung gegeben worden, daß keinem außer ihnen Sammete zu fabriciren erlaubt sein solle.[1])

Es kann also ohne offenbare Verletzung der Rechte derer hiesigen Fabricanten dem Seidenwirker Suffert Sammete zu fabriciren nicht gestattet werden.

Was übrigens desselben Vorgeben betrifft, seinen Debit blos nach Westpreußen zu richten, so haben bekanntermaßen die hiesigen Sammetfabriquen ihren größten Absatz in Polen, und je mehr dieser Handel getheilet wird, je mehr werden sich diese Fabriquen schwächen und in Abnahme gerathen.

Wir haben also Ursache zu befürchten, daß, anstatt auf diese Art eine Fabrique mehr im Lande zu erhalten, die bereits mit vielen Kosten etablirten und im besten Stande sich befindende alte Sammetfabriquen durch das intendirte Etablissement des Seidenwirkers Suffert würden in Unordnung und Decadence gebracht werden.

Bei so bewandten Umständen müssen wir E. K. M. allerhöchsten Entscheidung anheimstellen, ob es nicht bei denen von Allerhöchstderoselben approbirten vorigen Resolutionen sein Bewenden haben, und dem Seidenwirker Suffert die Fabrication aller Sammetwaaren für seine eigene Rechnung gänzlich untersaget werden soll.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„So Mus den Suffert andere Stofe zu Machen Erlaubet Sein wan er guht arbeitet. Frdch."

---

[1]) Eine Urkunde darüber ist nicht erhalten; vgl. Nr. 553 und Nr. 599.

718. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 19. Juli 1773.

R. 96. B. 109.

Maulbeerplantagen in Moabit.[1])

Der Geheime Rath de Campagne, Professor Sulzer und die übrigen Eigenthümer der Maulbeerbaumplantagen „in dem Theile des Parks bei Berlin, welcher les Moabites genannt wird,“ zeigen an, daß ein neues Pulvermagazin auf einen ihnen ganz nahe gelegenen Platz erbauet werden solle, so daß dadurch die Plantagen und die dazu gehörigen Häuser ganz entwerthet werden müßten; sie bitten, das Pulvermagazin auf einem näher angegebenen, entferntern, jedoch bequemen Platz erbauen zu lassen.

Königliche Resolution, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Ich bin davon wohl zufrieden, wenn Dieskau[2]) nichts einzuwenden hat.“

Es blieb übrigens bei dem Platze, doch wurden die Häuser umwallt.

---

719. Immediatbericht Tarrachs.

Frankfurt 31. Juli 1773.

V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. (Frankfurter Meßberichte Vol. 1).

Absatz auf der Frankfurter Messe.

[Margarethenmesse 1773.] Meldet, daß die Seidenfabriken, incl. der Goldmanufactur, Seiden-, Strumpf-, Band- und Halbseidenfabricanten

zur inneren Consumtion für	104 051 Rthlr.
und außer Landes für	67 841 „
im Ganzen also für	171 532 Rthlr.,

mithin gegen die letztere Reminiscceremesse über 64 000 Rthlr. und gegen die vorjährige Margarethenmesse an 42 000 Rthlr. mehr, abgesetzt haben.

Außerdem haben die mit fremden Seidenwaaren handelnden Kaufleute aus Berlin, Frankfurt und Halle für 147 800 Rthlr., also 47 000 Rthlr. mehr wie in der Reminisceremesse, dagegen die Leipziger, Italiener und andere Fremde nicht mehr, als für 53 900 Rthlr. debitirt.

---

[1]) Vgl. Nr. 19.

[2]) Carl Wilhelm von Dieskau, General-Lieutenant und Chef der sämmtlichen Artillerie, General-Inspecteur sämmtlicher Artillerie-Magazine.

720. Berichte des V. Departements. Berlin 12. August und 7. Oktober 1773.

Mund. gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. CLXXXVI. Fach 82. Nr. 2.

Dessinateurs.

E. K. M. haben wir allerunterthänigst zu melden nicht ermangeln sollen, daß der bisherige Dessinateur der Seidenfabriquen, Delavall[1]) mit Hinterlassung vieler Schulden entwichen, und dadurch die ihm aus der Pension des ehemaligen Moulinier Roascia zu Potsdam allergnädigst bewilligte Pension von 350 Rthlr. vacant geworden.

Da nun zu mehrerer Perfectionirung der Seidenfabriquen die Nothwendigkeit erfordert, nicht nur mehrere geschickte Dessinateurs anzusetzen, um das bisher für auswärtige Dessins außer Landes gegangene Geld im Lande zu erhalten, sondern auch darinnen Apprentifs anzulehren, welche in der Folge die nöthigen Dessins behufs der Seidenfabriquen hinlänglich zu fertigen und auf die Karten zu bringen im Stande sein, so haben wir unter verhoffentlicher allergnädigsten Approbation den viele Jahre in Engeland und Paris gewesenen Dessinateur Robert, ingleichen die Dessinateurs und Fabricanten Bourguignon und Ludy dahin vermocht, gegen eine jährliche Beihülfe von 50 bis 100 Rthlr. nicht nur das Dessiniren für sämmtliche Seidenfabriquen zu übernehmen, sondern auch alljährlich 3 Apprentifs gegen eine Remuneration von 50 Rthlr. für jeden anzulehren und in dieser Fabricationsbranche zu perfectioniren.

E. K. M. haben wir demnach in tiefster Submission anheimstellen sollen, ob Allerhöchstdieselben von der gemelten vacanten Pension derer 350 Rthlr. vorhin gemeltem Robert . . . . . 50 Rthlr.
dem Bourguignon . . . . 50 „
dem Ludy . . . . 100 „
und für jeden der 3 Apprentifs 50 Rthlr. als eine Beihülfe, und also zusammen . . . . 150 „
= 350 Rthlr.

zum Besten der Seidenfabriquen zu bewilligen die Gnade haben wollen, und wir das hierunter erforderliche bei den Seidenfabriquen veranlassen sollen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„man Mus ein Dessinateur in Seine Stelle anschafen wohr er Nöhtig ist. Fch."

[1]) Vgl. Nr. 612.

Darauf berichtet das V. Departement unterm 7. Oktober 1773 folgendes:

. . . Wir haben allerunterthänigst melden sollen, wie wir nunmehr einen sehr geschickten Dessinateur, Namens Jensen, welcher aus Copenhagen ist und für Livorno bestimmt gewesen, engagiret haben, der nicht nur das Dessiniren gründlich erlernet und vorhin dieses Metier in auswärtigen Fabriquen viele Jahre betrieben hat, sondern auch die Fabrication der reichen und geblümten Genueser Sammete verstehet. Derselbe machet sich verbindlich, für die hiesigen Seidenfabriquen zu dessiniren und darin Apprentifs, um in der Folge fremde Dessinateurs entbehren zu können, anzulehren, wenn E. K. M. ihm eine Pension von 150 Rthlr. und jedem Apprentif zu dessen Unterhalt 50 Rthlr. jährlich zu bewilligen die Gnade haben wollten.

Nach denen von auswärts eingehenden Nachrichten sind die fremden Sammet- und Seidenfabriquen in starken Verfall gerathen, wogegen die hiesigen in einem fortwährenden Zuwachse bleiben und sich von Monat zu Monat vermehren; bei welchen glücklichen Fortgange derselben die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß, da ein Dessinateur sämmtliche Fabriquen zu bestreiten nicht vermögend ist, wenigstens zwei Dessinateurs angesetzet werden. Daher wir außer dem gemelten Jensen noch einen habilen Dessinateur, Namens Robert, der lange in Paris und London gearbeitet, dahin vermocht haben, sich als zweiter Dessinateur allhier zu etabliren und ebenfalls Apprentifs zu diesem Metier abzurichten, wenn ihm eine jährliche Pension von 100 Rthlr. accordiret wird.

E. K. M. allerhöchsten Entschließung müssen wir demnach in aller Unterthänigkeit anheimstellen, ob Höchstdieselben zum Aufnehmen der Seidenfabriquen von der vacanten Delavallschen Pension à 350 Rthlr. denen ermelten beiden Dessinateurs, und zwar:

dem Jensen	150 Rthlr.
dem Robert	100 „
und zum Unterhalt zweier Apprentifs	100 „
	= 350 Rthlr.

allergnädigst zu bewilligen, auch selbige von Erlegung der Chargencassen- und Stempeljurium zu dispensiren geruhen wollen.

Eigenhändige Marginalresolution des Königs:

„man Mus einen guhten Dessinateur aus Frankreich komen laßen. Fch.“

Das V. Departement berichtet unterm 20. Juni 1774 (ebenda), daß man Dessinateurs aus Frankreich nicht habe bekommen können. Es wiederholt die obigen Vorschläge, nur mit dem Unterschiede, daß dem Jensen 100, dem Robert 150 Rthlr. ausgesetzt sind. Die Vorschläge werden genehmigt durch eigenhändige Marginalresolution des Königs: „guht. Fch."

---

721. Verbot bzw. Impostirung fremder seidener Bänder. 23. August 1773 — 25. August 1777.

Accisedep. Tit. XXV. Sect. 11, Nr. 1.

Mittheilung der Accise- und Zolladministration an die Zolldirection zu Halberstadt vom 23. August 1773 (Conc. von de Launays Hand), „que l'entrée des rubans riches, de velours, de soie, floret, lin, laine, mi-lin ou mi-laine est défendue, à l'exception cependant des rubans fins de taffetas, communément nommés passefins, qui pourront entrer en payant un impôt de 4 écus par livre.

Unterm 23. Juli 1774 erging alsdann ein allgemeines Einfuhrverbot für fremde seidene Bänder.[1])

In einem längeren Gutachten des Geh. Finanzraths Tarrach aus dem Jahre 1782 wird ferner erwähnt, daß durch Cabinetsordre vom 25. August 1777 die fremden schwarzen Doppelbänder[2]) und die Passefins oder Taftbänder wieder gegen einen Impost von 4 Rthlr. auf das Pfund eingelassen worden seien.[3])

Vgl. den Immediatbericht Tarrachs vom 6. März 1778 und die Cabinetsordre an de Launay vom 7. März 1778.

---

722. Concession für die fünf privilegirten Sammetfabricanten. Berlin 1. September 1773.

Conc. gez. v. Knyphausen. V. Dep. CLXXXVII. Fach 90, Nr. 1.

Recht der ausschließlichen Sammetfabrication.[4])

Nachdem die Entrepreneurs der Sammt- und Seidenfabriquen zu Berlin und Potsdam, Gebrüdere Baudouins, Girard & Michelet, Hirsch David, Bernhard Isaac und Moses Ries unterm 25. Augusti a. c.

[1]) Die Thatsache ist in den Acten mehrfach erwähnt, die Urkunde darüber war nicht aufzufinden.

[2]) Bezüglich der schwarzen Doppelbänder ist diese Angabe irrig; vgl. den Immediatbericht vom 6. März 1778.

[3]) Die Urkunde selbst war nicht aufzufinden.

[4]) Vgl. Nr. 717.

en conformité ihrer dieserhalb verschiedentlich geschehenen Anträge und Erklärungen in Ansehung der von ihnen bis dahin occupirten Sammtstühle anderweitig vorgestellet und gebeten, daß, da nicht nur nach denen von S. K. M. zu vorigen Zeiten dem ersten Sammtfabricanten Hirsch David und hiernächst dem Moses Ries bei Etablirung ihrer Sammtfabriquen allergnädigst bewilligten Privilegien, sondern auch nach der anno 1768 denen Entrepreneurs Gebrüdern Baudouins, Girard & Michelet und Bernhard Isaac, als selbige die zu Potsdam eingegangene Sammtfabrique des Moses Isaac übernommen, ertheilten Versicherung, daß keinen Sammt- und Seidenwirker für eigene Rechnung sondern bloß für obbenannte Sammtfabriquen Sammte zu fabriciren erlaubet sein sollte, hierüber eine privative Concession vom V. Departement des General- ꝛc. Directorii ausgefertiget werden möchte, und hierunter um so weniger einiges Bedenken obwaltet, da es in der Wahrheit gegründet, daß außer denen vorhin etablirten Sammtfabriquen des Hirsch David und Moses Ries die Seidenfabriquen von Baudouins, Girard & Michelet und Bernhard Isaac bloß unter obiger Condition die damaligen vacanten Sammtstühle der vom Moses Ries niedergelegten Fabrique übernommen, solche in Arbeit gesetzt und in der Folge ganz ansehnlich erweitert, auch S. K. M. selbige dabei zu schützen und denen Sammt- und Seidenwirkern die Fabrication aller Sammtwaaren für eigene Rechnung gänzlich zu untersagen unterm 26. Junii und 10. Julii a. c. allergnädigst befohlen: — so wird bei obangeführten Umständen eingangs erwähnten Sammt- und Seidenfabricanten hierunter vorhin ertheilte Versicherung gebetener Maßen mittelst gegenwärtiger Concession hierdurch und kraft dieses bestätiget, dergestalt und also, daß, wenn sie die bishero occupirten Moses Isaacschen und übrigen Sammt- und Seidenwirker in der zu Fournirung des einländischen und auswärtigen Debits erforderlichen Anzahl fernerhin in Arbeit und die Sammtfabriquen im beständigen Betrieb erhalten, auch, im Fall wider Verhoffen einer oder der andern von obigen Entrepreneurs mit Tode abgehen und dessen Erben die Sammtfabrique zu continuiren nicht fähig sein sollten, die dadurch vacant werdende Sammtstühle wieder occupiren werden, niemanden außer ihnen Sammte zu fabriciren erlaubet und gestattet werden soll. Wornach sich jedermann genau zu achten.

—

723. Bericht des V. Departements.
Berlin 19. Oktober 1773.

Mundum gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. CLXXXVII. Fach 90. Nr. 1.

David Hirsch gestorben. Uebernahme der Fabrik durch die Erben.

E. K. M. haben wir allerunterthänigst zu melden nicht ermangeln sollen, daß der älteste Entrepreneur der Sammt- und Seidenfabrique zu Potsdam Hirsch David allhier verstorben, und wir daher dessen beide Söhne Philipp und David Hirsch, welche bisher die Fabrique unter der Direction ihres Vaters betrieben, unsern Pflichten gemäß disponiret haben, solche aus ihren eigenen Mitteln ferner ohne Vorschuß und Beihülfe zu continuiren, wenn E. K. M. ihnen nachfolgende Conditiones Allergnädigst zu bewilligen geruhen, als:

1. daß das bisherige Privilegium des Hirsch David auf eine Sammet-, Pelüche-, Velpe- und Seidenfabrique auf sie und ihre Erben, in derselben Art, wie es ihr Erblasser genossen, mit allen der Fabrique vorhin verliehenen Gerechtigkeiten, Beneficien, und Freiheiten transferiret werde,

2. daß ihnen die mit der Fabrique beständig verknüpft gewesene Lieferung von Sammet, Pelüche, Crepon, Etamine und dergleichen für einige Regimenter nach wie vor überlassen bleibe,

3. daß ihnen gleich andern Fabricanten die Accise- und Zollfreiheit auf die zur Fabrique erforderliche rohe und gefärbte Seide, Leinengarn, Wolle, Färbewaaren und dergleichen bewilliget, auch

4. ihnen nachgegeben werde, die von auswärts behufs der Fabrique zu verschreibende Seide an das Seidenmagazin zu adressiren und gegen prompte Einhaltung der Zahlungstermine nach allerhöchst approbirten Sätzen der Credit zugebilliget, auch

5. da sie die Fabrique mit beträchtlichen Schulden übernommen, ihnen zu deren successiven Beitreibung sowohl gegen die Ouvriers als sonst alle schleunige Justice und Assistance geleistet werde. Ingleichen

6. daß ihnen freistehe, die liederlichen Ouvriers, welche nicht fleißig arbeiten, vielmehr die Waare verderben oder wohl gar die Materialien veruntreuen, zu dimittiren und andere ehrliche und fleißige Arbeiter anzuschaffen, und

7. daß sie von Erlegung der Chargencassen- und Stempel-Iurium wegen dieses auf sie transferirten Privilegii allergnädigst dispensiret werden mögen.

Da nun gegen dieses Gesuch sich kein Bedenken findet, vielmehr denen gedachten beiden Gebrüdern Philipp und David Hirsch das pflichtmäßige Zeugniß gegeben werden kann, daß, ob sie gleich diese Fabrique schon in anno 1769 mit einer beträchtlichen Schuldenlast von ihrem Vater übernommen, sie dennoch solche für eigene Rechnung im beständigen Betrieb und gehöriger Ordnung erhalten, so haben wir unter verhoffentlicher allergnädigsten Approbation das Privilegium für dieselben ausfertigen lassen und solches nebst dem Freipaß auf die zur Fabrique nöthigen rohen Materialien und denen Ordres an die Chargencasse und Stempelkammer zu E. K. M. höchsten Vollziehung allerunterthänigst hiebei vorlegen sollen, werden auch nicht unterlassen, auf die Fortsetzung und Erweiterung dieser Fabrique pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

Die Anlagen wurden vom König vollzogen remittirt 23. Oktober 1773.

---

724. Bericht des V. Departements. Berlin 11. November 1773.

Mundum, gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Fonrobert & Co. verlangen ein Einfuhrverbot für Seidengaze und Marly in Ost- und Westpreußen.

Da die Entrepreneurs der hiesigen Seidengaze- und Marlyfabrique Gebrüder Fonrobert & Co.[1]) durch unermüdeten Fleiß und besondere Industrie dermaßen wohl reussiren, daß sie die Fabrique nicht nur 18 bis auf 30 beständig gangbaren Stühlen in kurzer Zeit vermehret, sondern auch ihren auswärtigen Debit schon bis Rußland poussiret haben, ohnerachtet noch zur Zeit viele dergleichen französische Waaren von Königsberg dahin abgehen, so haben dieselben vorgestellet, wie die stärkere Ausbreitung des Verkehrs und Absatzes ihrer Waaren, besonders nach Rußland, gar sehr dadurch befördert und folglich auch die Verstärkung der Fabrique mit mehrern Metiers bewirket werden könnte, wenn E. K. M. die Gnade haben wollten, den fernern Eingang sämmtlicher fremden Gaze und Marly, nur den Krepp- und Milchflor ausgenommen, in Ost- und Westpreußen gänzlich zu verbieten.

[1]) Gebr. Fonrobert setzten die früher Baronsche Fabrik fort; vgl. übrigens Nr 713.

Es findet sich nun zwar bei diesem gesuchten Verbote nichts Bedenkliches, vielmehr würde E. K. M. . . . Willensmeinung und Absicht, diese Fabrique so viel als möglich in die Höhe zu bringen, dadurch desto eher erreichet werden.

Wir müssen dennoch aber E. K. M. . . . Entschließung . . . anheimstellen, ob dieselben das Verbot, daß vom 1. Dezember dieses Jahres an keine Sorten von ausländischer Seidengaze und Marly und dergleichen fertige Waaren, nur den Krepp- und Milchflor ausgenommen, in Ost- und Westpreußen weiter eingelassen werden sollen . . . zu bewilligen und die deshalb erforderliche und hiebeigefügte Ordre an die General-Accise- und Zoll-Administration zu vollziehen geruhen wollen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„Wohr können Sie Mit 30 Stühle das Landt versehen, das ist nicht Möglich wan Sie Mihr das beweißen So unterschreibe ich dem verboht anders nicht. Fch."

---

725. Schriftwechsel des Königs mit Hoym.[1]
6. und 10. November 1773.

Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 55. Vol. 4.

Seidenbau in Schlesien 1773

Immediatbericht Hoyms vom 6. November 1773 (Conc.). Es sind in ganz Schlesien im Jahre 1773 536 Pfund Seide gewonnen worden.[2])

Der König antwortet (Cabinetsordre d. d. Potsdam 10. November 1773. Ausf.) „Der gute Fortgang des Seidenbaues in Schlesien freuet Mich zwar recht sehr und werdet Ihr dahero solchen zu Meiner Zufriedenheit ferner zu poussiren nicht aus der Acht lassen: indessen ist solcher hiesiger Orten bereits ungleich weiter avanciret, indem schon an die 6000 Pfund Seide und zwar bei mittelmäßiger Ernte gewonnen worden."

---

[1]) Carl George Heinrich Graf von Hoym, früher Präsident der Clevesche Kammer, nach dem Tode Schlabrendorffs (16. Dezember 1769), 20. Januar 1770 zum Etats- und dirigirenden Minister von Schlesien ernannt.

[2]) Der Betrag ist zu niedrig angegeben. Die später rectificirte Zahl beträgt 602 Pfd. 22 Loth.

726. Zwistigkeiten zwischen Entrepreneurs und Arbeitern der Potsdamer Sammetfabrik.

14. November 1773 — 19. Juni 1774.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 99, Nr. 3.

Die Arbeiter der Hirsch'schen Fabrik beschweren sich beim V. Departement unterm 14. November 1773 über ihre Entrepreneurs; sie verlangen 1, daß ihnen fortan Kette und Einschlag geschoren resp. gewickelt verabfolgt werden und daß dann der Abgang reglementsmäßig mit 1 Loth auf das Pfund gut gerechnet werde, 2, daß in dem Comptoir der Fabrik statt der Brabanter Elle, die um 1/25 länger als die Berliner ist, die letztere eingeführt werde, ohne daß der Lohnsatz gekürzt werden darf, 3, daß alles Feiern über drei Tage den Arbeitern nach dem Reglement vergütet werden soll, 4, daß den Unternehmern die Freiheit genommen werde, Arbeiter zu entlassen, 5, daß den Arbeitern die Schulden, die sie bei den Entrepreneurs haben, erlassen sein sollen.

Nach gutachtlichem Bericht des Potsdamer Fabrikinspectors Buddeus, der die Leute verhört, sowie nach Vernehmung der Entrepreneurs selbst entscheidet das V. Departement, daß die Beschwerden und Forderungen der Arbeiter theils ungegründet, theils unstatthaft seien, und erläßt in diesem Sinne unterm 22. Dezember 1773 die nöthigen Weisungen an den Kriegs- und Steuerrath Richter, an den Magistrat zu Potsdam und an die Entrepreneurs der Fabrik.

Die Lohnsätze betrugen damals wie vor dem Kriege für die Elle Köper 1 Rthlr., die Elle Baster 18 Gr., die Elle Plüsch 12 Gr., einschließlich des Scher- und Wickellohns für Kette und Einschlag. Während des Krieges hatten sie wegen Mangel an Arbeitskräften betragen bzw. 1 Rthlr. 7 Gr., 22 Gr., 15 Gr. 6 Pf.

Die Brabanter Elle war 1764 eingeführt worden; sie war damals in den meisten Seidenfabriken in Brauch.

Feiern über drei Tage, behaupten die Entrepreneurs, käme bei ihnen gar nicht vor.

Der Abfall wurde, wie dies in dem Reglement freigestellt war, nach wie vor, einschließlich des Scherens und Wickelns, auf 1 1/2 Loth berechnet. Für die schwarzgefärbte Seide verlangen nachmals noch die Arbeiter die reglementsmäßige Erhöhung des Satzes auf 2 Loth. Die Gebrüder Hirsch erklärten sich der Potsdamer Fabrikencommission gegenüber bereit dazu 19. Juni 1774.

727. Immediatbericht Tarrachs.
Frankfurt 27. November 1773.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236 (Frankf. Meßber. Vol. 1.)

Absatz auf der Frankfurter Messe.[1])

[Martinimesse 1773.] Berichtet, daß die Seidenfabriken, „obzwar selbigen die Martinimesse niemals zu favorisiren pfleget," incl. der Goldmanufactur, Seidenstrumpf-, Band- und Halbseidenfabricanten

zur inneren Consumtion für	86 000	Rthlr.
und außer Landes für	57 460	„
zusammen für	143 460	Rthlr.
abgesetzt haben, also gegen die Martinimesse vorigen Jahres für	9 000	„
mehr. Die mit fremden Waaren handelnden Kaufleute von Berlin, Frankfurt, Halle ꝛc. haben für	78 000	„
und die auswärtigen Kaufleute aus Leipzig, Frankfurt a. M., Italien ꝛc. für	76 700	„

debitirt.

728. Berichte über den Ertrag des Seidenbaues 1773.
31. Dezember 1773. — 10. April 1774.

R. 9. JJ. 12c. Vol. 10.

Immediatbericht von Zedlitz. Berlin 31. Dezember 1773. (Concept.) Von den Geistlichen ꝛc. sind im Jahre 1773 gewonnen worden in der Kurmark 1299 Pfd. 10 Loth (mehr als im Vorjahr 380 Pfd. 14 Loth), in den übrigen Provinzen (außer Schlesien) 720 Pfd. $17^1/_{10}$ Loth (mehr als im Vorjahr 155 Pfd. 14 Loth). Außerdem haben die Geistlichen ꝛc. 26 Pfund Graines selbst gewonnen.

Cabinetsordre an Zedlitz. Berlin 1. Januar 1774. (Ausf.) Der König verlangt nähere Nachweisung, wie viel Seide in der Stadt Potsdam, auf den Aemtern und von den Particuliers in den Provinzen Preußen, Magdeburg, Pommern, Halberstadt, Kur- und Neumark außer den Geistlichen und den pia corpora, jedoch mit Ausschluß von Schlesien, in dem Jahre gewonnen sei, und wie viel alles zusammen betrage. Zu dem Zweck solle Zedlitz sich wegen der Aemter ꝛc. mit dem V. Departement, wegen der reformirten Geistlichkeit und der französischen Colonieen mit dem Etatsminister Freiherrn v. Dörnberg in Verbindung setzen.

Immediatbericht von Zedlitz. Berlin 10. April 1774. (Mundum.) Von den Geistlichen evangelischer Confession sammt den geistlichen Anstalten ꝛc. sind im Jahre 1773 in den Provinzen Kurmark,

[1]) Vgl. Nr. 719.

Neumark, Pommern, Magdeburg, Halberstadt gewonnen worden 1299 Pfd. 10 3/5 Loth, von den reformirten Geistlichen 43 Pfd. 5 Loth, in den französischen Colonieen 175 Pfd. 16 Loth, von den Particuliers, Aemtern und Städten in den aufgeführten Provinzen 6509 Pfd. 20 Loth., alles in allem also (mit Ausschluß von Schlesien) 8017 Pfd. 19 3/5 Loth.

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„das ist Sehr guht nur müssen wihr Sehen Solche mit 12000 Pfundt zu augmentiren den So haben wihr so vielle landt Seide wie unßere Consumption bedarf. Fch."

Es fand sich nachträglich (Mittheilung des Consistorial-Secretärs Lipten an Zedlitz 10. Dezember 1774), daß man dem König eine zu große Zahl angegeben hatte. Das General-Directorium (V. Departement) hatte nämlich in der an Zedlitz mitgetheilten Liste die Erträge der Geistlichen und Franzosen mitgerechnet, so daß diese doppelt aufgeführt waren.

1774.

729. Bericht des V. Departements.
Berlin 27. Januar 1774.

Mundum gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen.

Moses Ries gestorben; die Fabrik von den Erben übernommen.

Es hat der Entrepreneur der Sammet- und Seidenfabrique zu Potsdam und Berlin, Schutzjude Moses Ries, welcher letzthin verstorben, in Ansehung der aus eigenen Mitteln und ohne die mindeste Beihülfe viele Jahre in beständigen Betriebe erhaltenen Fabrique vor seinem Ableben . . . gerichtlich disponiret, daß solche aus dem von ihm zurückgelassenen Fonds von seinem ältesten Sohn Hirsch Moses Ries und dem 15 Jahr in seinen Diensten gestandenen Buchhalter Aaron Wessely bis zur Majorennité und Verheirathung seiner einzigen Tochter Blümchen Ries fortgesetzt und im Betriebe erhalten, demnächst aber von gemeltem Hirsch Moses Ries und der Tochter Blümchen continuiret werden soll. Es haben auch jetzt benannte beide Disponenten, welche der Erblasser nebst seiner Wittwe zugleich als Vormünder von seinen fünf unmündigen Kindern ernannt hat, sich dahin erkläret, wie sie obiger Disposition des verstorbenen Moses Ries gemäß die Fabrique mit dem bisherigen Fleiße und in gleicher Ordnung, ohne einige Beihülfe zu verlangen, aus dem von dem Moses Ries zurückgelassenen Fonds nach wie vor betreiben und im Gange erhalten wollen, wenn ihnen hiezu nach dem Inhalt der testamentarischen Disposition eine Concession bewilliget werden möchte.

Da nun dieses Gesuch die Conservation dieser mit 70 bis 80 Metiers occupirten Fabrique zum Grunde hat, so müssen wir E. K. M. allerunterthängst anheimstellen, ob Höchstdieselben die deshalb erbetene Concession, welche wir, unter verhoffentlicher Approbation, hiebei vorlegen, allergnädigst zu vollziehen geruhen wollen.

Die Concession wurde vom König vollzogen remittirt.

730. Bericht des V. Departements.

Berlin 11. Februar 1774.

Mundum gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Seidenbau und Prämien auf denselben.

Da die Tabellen von der Cultur der Maulbeerbäume und des Seidenbaues pro 1773 aus sämmtlichen Provinzen nunmehro eingegangen, so sind wir gegenwärtig im Stande, E. K. M. davon einen General-Extract und Balance im Anschluß[1] . . . zu überreichen, woraus Höchstdieselben mit mehreren zu ersehen geruhen werden, daß voriges Jahr bei den Maulbeerplantagen, ohngeachtet einige Provinzen gegen 1772 einen Ausfall gehabt,

an laubbaren alten Bäumen	1 126 919 Stück
und an zugezogenen Pflanzen und Reisern in Saatbetten	448 418 „
	1 575 337 Stück
sich befinden, mithin gegen 1772	81 236 „

mehr gewonnen worden.

Anlangend den Abgewinnst der Seide, so hat sich nicht nur durch die alljährlich verfügte Bereisungen der Plantagen und Seidencultur und durch die zur Seidentirage gratis verabfolgte Seidengraines, sondern auch wegen der vor die zum ersten Mal und mehr wie voriges Jahr gewonnenen Seide bewilligte Prämien bei dem Seidenbau ein merklicher Nutzen und Vortheil sich gezeiget, dergestalt, daß inclusive der von dem geistlichen Departement relevirenden Seidencultivateurs

an Seide im verwichenen Jahre	6509 Pfd.	21 Loth
mithin gegen 1772	2233 „	5 „
und gegen 1767	3814 „	8 „

mehr gezogen worden.

Nun haben wir zwar in Ansehung der zu benutzenden Bäume neuerdings an die Kammern gemessene Verfügungen ergehen lassen, daß dieses Jahr sowohl die contractmäßige Anzahl Bäume als die vorjährigen Ausfälle wieder ergänzt und solche auch überhaupt besser wie bishero genutzt werden sollen.

Wenn aber zu Poussirung des Seidenbaues, um den Ausfluß für die auswärtige Seide, so viel möglich, zu vermindern, nicht nur die größte Nothwendigkeit erfordert, das bisherige Seidenprämium,

[1]) Nicht erhalten.

welches bis dahin nicht mehr als 12 Gr. pro Pfund betragen, auf 1 Rthlr. zu setzen, um dadurch die Industrie zu animiren, sondern auch die Provinzen hierum selbst angelegentlichst gebeten, wir aber, wie E. K. M. . . . beiwohnen wird, hiezu mit keinen Fonds versehen, vielmehr für das verflossene Jahr

	Rthlr.	Gr.	Pf.
zu Anschaffung des Maulbeersamens und Seidengraines außer dem dazu bewilligten Fonds, weil solcher wegen Vermehrung des Seidenbaues nicht zugereichet	738	18	—
zu Bereisung der Plantagen und des Seidenbaues .	650	8	—
zu Bezahlung vorgedachter Seidenprämien	1359	4	8
	2748	6	8

aus der Manufacturcasse vorschußweise zu bezahlen genöthiget gewesen, so haben wir E. K. M. . . . anheimstellen sollen:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
ob Höchstdieselben nicht . . . zu resolviren geruhen wollten, die zu obigem Behuf vorgeschossene . .	2748	6	8
der Manufacturcasse rembourſiren und demnächst die zu Vergütung der Prämien ꝛc. bereits bewilligte, aber noch nicht angewiesene	1500	—	—

alljährlich aus einem höchstgefälligen Fonds bezahlen zu lassen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„Trinitatis Erinnern. Frch."

731. Schriftwechsel des Königs mit Hoym.

19. — 23. Februar 1774.

Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58b. Vol. 6.

Immediatbericht Hoyms. Breslau 19. Februar 1774. Der Absatz der Berliner und Potsdamer Seidenfabricanten nach Schlesien hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Derselbe betrug

für 1771	71 411	Rthlr. an Werth.
„ 1772	104 813	„ „ „
„ 1773	111 131	„ „ „

In seiner Antwort (Cabinetsordre an Hoym, Potsdam 23. Februar 1774) macht der König den Minister darauf aufmerksam, daß er deshalb nicht glauben müsse, daß die Einschleppung von Contrebande unterbliebe, der vor allem entgegenzuarbeiten sei.

732. Schriftwechsel des Königs mit de Launay.
24. März — 3. April 1774.

Acc.-Dep. Tit. XXV. Sect. 11, Nr. 1.

Fabrications- und Meß-Exportbonification.

Cabinetsordre an die General-Accise- und Zolladministration. Berlin 24. März 1774 (signatum, Ausf.). Da das zur Bonification der Seidenfabriken ausgesetzte Quantum bei dem Zuwachs der Manufacturen nicht ausreicht, so sollen aus dem Ueberschuß des für die Meß-Exportprämien ausgesetzten Fonds der 16000 Rthlr. wiederum 9590 Rthlr. an die Seidenmanufactur-Bonificationscasse gezahlt werden.

Immediatbericht de Launays (corrigirtes Mundum). Die 16000 Rthlr. aus den Acciseeinkünften seien nur zu Meßbonificationen bestimmt; die sonstige Bonification für Seidenwaaren habe mit diesem Fonds nichts zu thun; er bittet übrigens mit Hinweis auf die Cabinetsordre vom 19. März 1773,[1]) denselben nicht mit Ausgaben zu beschweren, die seiner Bestimmung, den Meßverkehr zu beleben, ganz fremd wären.

Cabinetsordre an de Launay. Potsdam 3. April 1774. (Ausf.) Allerdings sei die Bonification der 9590 Rthlr. der eigentlichen Bestimmung des Fonds bei der Accisecasse fremd; da aber der König augenblicklich keinen anderen Fonds habe, so habe er nicht vermeiden können, die Summe auf diesen anzuweisen; dieselbe solle also ohne weiteren Anstand ausgezahlt werden.

Dies geschieht nach einer Randnotiz von de Roux 6. April 1774.

---

733. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 3. Mai 1774.

R. 96. B. 110.

Enrollirung von Seidenwirkern.

Die sämmtliche Meister der Potsdamschen Sammt- und Seidenfabriquen, denen bei Anlegung derselben concediret, daß, da die meisten ihrer Lehrlinge und Gesellen Soldatenkinder sind, selbige von der Enrollirung dispensiret bleiben sollten, zeigen allerunterthänigst an, daß seit kurzen, wann sie Lehrbursche aus dem Potsdamschen Waisenhause oder auch andere Soldatenkinder erhalten und in der Profession dergestalt unterrichtet, daß sie selbige als gute Gesellen gebrauchen können, sie vom Waisenhause oder von den Officiers der Regimenter, worunter

[1]) Nr. 709.

ihre Väter gestanden, ihnen wieder abgefordert werden, und bitten, da ihre Fabriquen dadurch öfters einen Mangel an guten Arbeitern erleiden, und die Lehrbursche, aus Furcht, um nicht unter die Regimenter abgegeben zu werden, weglaufen, vorgedachte ihre Lehrbursche und Gesellen ferner, wie vorhin, von der Enrollirung gänzlich allergnädigst freizusprechen.

Entscheidung des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Sie müssen Bursche nehmen, welche klein und worin kein Wachsthum ist; die größern werden ja zu Soldaten daselbst erzogen."

---

734. Bericht des V. Departements.

Berlin 5. Mai 1774.

Mundum gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. CLXXXVI. Fach 81, Nr. 6.

Pension.

Die Devideuse Pagé, die eine Pension von 50 Rthlr. aus der Extraordinariencasse erhalten hat, ist gestorben. Da jetzt bei den Seidenfabriken vorzüglich eine Musterleserin nöthig ist, welche eine gewisse Anzahl Kinder in dieser Kunst unterweise, so wird die Liseuse Giroud, die sich dazu erboten hat, für die erledigte Pension vorgeschlagen.

Genehmigt durch königliche Vollziehung der beiliegenden Anweisung (zurück 10. Mai).

---

735. Cabinetsordre an das V. Departement.

Charlottenburg 6. Mai 1774.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Wider das Debauchiren der Arbeiter.

Da S. K. M. aus der unterm 5. dieses eingereichten . . . Vorstellung der Seidenfabricanten Gebrüdere Baudouin wie auch Girard & Michelet mißfällig ersehen, daß der zu Etablirung einer dergleichen Fabrique concessionirte Jude Wulff selbigen die bereits in Arbeit habende Ouvriers zu debauchiren sich einkommen lassen will, und dieses durchaus nicht gestattet werden muß, so befehlen Höchstdieselben den V. Departement dero General-Directorii hierdurch, solches keinesweges geschehen zu lassen, sondern vielmehr gedachten Juden bei Verlust seiner Concession aufzugeben, keine Ouvriers anderer Fabricanten zu debauchiren und an sich zu locken.

736. Bericht des General-Directoriums.
Berlin 6. Mai 1774.

Conc. gez v. Derschau, v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. CLXXXVII. Fach 90, Nr. 1.

Generalschutzprivilegium für die Erben von Hirsch David.

Die Erben von Hirsch David in Potsdam, Philipp, David und Isaac Hirsch, denen das Eigenthum an einigen Häusern in Potsdam, welche ihr Vater gekauft oder „vor Schulden annehmen müssen", aus dem Grunde streitig gemacht worden ist, weil sie solche, dem General-Juden-Reglement zuwider, ohne Concession an sich gebracht, bitten zu Abschneidung derartiger Schwierigkeiten und zu mehrerer Ausbreitung ihrer Fabriken um ein General-Schutz-Privilegium, wie der verstorbene Moses Ries und andere solches erhalten. Das General-Directorium empfiehlt das Gesuch zur Genehmigung mit Hinweis darauf, daß die Erben des Hirsch David die Potsdamer Sammetfabrik beständig mit 120—130 Metiers in Arbeit erhalten und der Isaac Hirsch noch außerdem aus eigenen Mitteln eine Fabrik in Crefelder und holländischen seidenen Zeugen von 35 Metiers angelegt habe.

Der König genehmigt das Gesuch durch Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 17. Mai 1774 (ebenda) unter der Bedingung, daß die Empfänger des Privilegs für 500 Rthlr. Porzellan aus der Berliner Fabrik nähmen.

---

737. Cabinetsordre an das V. Departement.
Berlin 22. Mai 1774.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, III.

Die Bonificationen sollen allmählich vermindert werden und schließlich ganz aufhören.

S. K. M. gestehen dem V. Departement zur Resolution auf desselben ... Bericht vom 21. dieses Monats[1]) gerne, daß Allerhöchstdieselben den zu Bonificationen vor die Seiden-, Gold- und sonstige Fabriquen bestimmten Fonds specificirter Maßen sehr beträchtlich finden, und wollen dahero gedachtem Departement zu seiner Direction hierdurch nur bekannt machen, daß zwar bei Etablirung neuer Fabriquen dergleichen Bonificationen zum Encouragement sehr nöthig sein, sobald hingegen solche eingerichtet und consolidirt sind, successive vermindert werden und endlich ganz aufhören müssen.

---

[1]) Nicht erhalten.

738. Bericht des V. Departements.
Berlin 10. Juni 1774.

Conc. gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. LXXXX. Fach 43, Nr. 4.

Gelder für Zwecke des Seidenbaues.

Das V. Departement erinnert gemäß königlicher eigenhändiger Randverfügung auf einen (nicht erhaltenen) Bericht vom 11. Februar, jetzt, gegen Trinitatis, noch einmal an die Anweisung von 2748 Rthlr. 6 Pf., welche die Manufacturcasse für Zwecke des Seidenbaues (Anschaffung von Maulbeersamen und Graines, Bereisung der Plantagen, Bezahlung von Prämien) vorgeschossen hat, sowie an die Anweisung der bereits bewilligten jährlichen 1500 Rthlr. zu Seidenbauprämien.[1])

Die Antwort des Königs ist nicht erhalten, wohl aber eine Cabinetsordre an de Launay, vom 14. Juni 1774 (Abschr. R. 96. B. 73), durch welche die jährlichen 1500 Rthlr. zu Seidenbauprämien auf die Accise-einkünfte angewiesen werden.

---

739. Neue Instruction für das Seidenmagazin.
Berlin 22. Juni 1774.

Bericht des V. Departements. Berlin 22. Juni 1774. (Conc. gez. v. d. Horst, Fäsch, v. Knyphausen. V. Dep. XVI. Fach 11, Nr. 3.)

Da wir mit dem hiesigen Seidenmagazin wegen der pro 1773/74 behufs der Seidenfabriquen eingenommenen und verausgabten Seide nunmehro gehörig abgeschlossen, so haben wir nicht ermangeln sollen, E. K. M. allerunterthänigst anzuzeigen, wie der Debit derselben durch die von uns getroffene Verfügung sich voriges Jahr dermaßen vermehret, daß, da vorhero, von dessen Stiftung an bis ultimo Maji 1769 nur für 85 000 Rthlr. Seide verkehrt worden,

der Absatz jetzo	180 632	Rthlr.
und der Tournant überhaupt	190 014	„
mithin gegen 1772/73	53 680	„

mehr betragen. Nicht minder sind durch alle dabei angewandte möglichste Sorgfalt und Menage die unter Verwaltung des rc. Clement entstandene ansehnliche Defecte nicht nur gänzlich wiederum gedeckt und der von E. K. M. dazu bewilligte Fonds völlig ergänzt, sondern auch außerdem dabei ein Surplus prosperirt worden, welches für unvermuthete Unglücksfälle reservirt wird.

---

[1]) Vgl. Nr. 730.

Diese ansehnliche Vermehrung des Debits und der Fabrication der Seide ist hauptsächlich daher entstanden, daß bei denen Seidenfabriquen, deren Metiers sich von Monat zu Monat immer mehr extendiren, denen großen Entrepreneurs, inhalts der Allerhöchsten Ordre vom 30. Junii 1772, die selbst nach ihrer Wahl und Bestimmung für Rechnung des Seidenmagazins aus der Fremde verschriebene Seide nach dem allergnädigst approbirten Satz à 200 Rthlr. auf jedes Metier auf neun Monate und den kleinen Fabricanten, so die zu diesem Negoce und Assortiment der Seide erforderliche Kenntniß nicht besitzen, die vom Seidenmagazin committirte Seide auf sechs Monat creditirt worden.

Wenn nun dieses Arrangement die beste Wirkung gehabt, so legen wir die zu Beibehaltung derselben erforderliche Instruction und Ordre an den Rendanten des Seidenmagazins zu E. K. M. Allerhöchsten Vollziehung allerunterthänigst vor.

Wir können hiebei sowohl dem Rendanten gedachten Seidenmagazins, Hofrath Brendel, als dem Geheimten Secretär V. Departements Fäsch,[1]) so bereits bei der Geheimen Kanzlei und Archiv neun Jahre gearbeitet, das pflichtmäßige Zeugniß nicht versagen, daß selbige bei Bearbeitung dieser Geschäfte sowie der übrigen Branchen durch ihren vorzüglichen Fleiß und Application sich besonders distinguirt, und haben dahero mit allergnädigster Erlaubniß E. K. M. Gnade in tiefster Submission anheimstellen sollen, ob Höchstdieselben nicht vorgedachtem rc. Fäsch und Brendel zu einiger Distinction und mehrerer Aufmunterung ihres Diensteifers das Prädicat als Kriegsrath allergnädigst zu accordiren geruhen wollten?

Die Entscheidung über diesen letzteren Punkt ist nicht bekannt. In der Hauptsache wurde der Vorschlag des V. Departements genehmigt und erlassen die folgende

Instruction für das Königliche Seidenmagazin. Berlin 22. Juni 1774. (Ausf. vollz. vom König, gegengez. v. d. Horst. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.)

Recapitulirt die in dem voraufgehenden Bericht enthaltenen Thatsachen und approbirt die bisher beim Seidenmagazin befolgte Methode bezüglich der Selbstbestellung der Seide durch die großen Entrepreneurs und der Creditfristen. Fährt dann fort:

. . . S. K. M. genehmigen auch zugleich, daß, um eine egale Vertheilung dabei zu treffen und zu beobachten, auch damit ein jeder

[1]) Ein Verwandter des Geh. Finanzraths.

an dieser Wohlthat auf eine gleiche und proportionirliche Art Antheil nehme, der Credit auf jeden im Gange befindlichen Seidenwirkerstuhl bei dem Königl. Seidenmagazin auf 200 Rthlr. mit $2^1/_2$ Procent Aufschlag, der selbigen bewilligte Credit zu neun Monat für die großen und sechs Monat für die kleinen Fabricanten festgesetzet bleiben soll.

Und da auch übrigens durch die ansehnliche Creditsbestellungen, so man auswärts zu bewirken sich angelegen [sein] lassen, der Fonds des Seidenmagazins in der Maße angewachsen, daß man auch außer denen Seidenfabricanten die Entrepreneurs anderer nützlichen Fabriquen, als die Manchesterfabrique, Potsdamer Pelüche- und Rathenowsche Cannevasfabrique, auch die Halbseiden-, ingleichen die Uhren-, Blumen- und andere Fabricanten ohne Präjudiz obgedachter Seidenfabriquen zu unterstützen und selbige dadurch von dem wucherhaften Profit, so die Verleger ihrer Materialien bishero von selbigen erpresset, zu befreien vermögend, so haben S. K. M., um die hierinnen benannte Fabricanten in den Stand zu setzen, wohlfeiler fabriciren und mithin niedrige Preise stellen zu können, . . . approbiret, daß der Manchester-, Pelüche- und Cannevasfabrique zu 100 Rthlr. auf jeden Stuhl, den übrigen Fabricanten aber, da sich bei selbigen kein zuverlässiger Satz bestimmen läßt, nach Maßgabe des Bedarfs ihrer Fabriquen die zu verschreibende Materialien auf neun Monat creditiret werden sollen.

Dannenhero solches dem Rendanten und übrigen Officianten des Seidenmagazins zu ihrer Nachricht mit dem . . . Befehl bekannt gemacht wird, sich hiernach auf das genauste zu achten, die dabei durch verschiedene Verfügungen des V. Departements des General ꝛc. Directorii hergebrachte Präcautiones ganz eigentlich zu beobachten, diejenigen Entrepreneurs und Fabricanten, die ihre Zahlungstermine nicht einhalten, sogleich namhaft zu machen, und ihnen, bevor nicht die Ursachen ihrer Verzögerung untersuchet worden, nichts weiter zu creditiren, auch allen, sowohl großen als kleinen, Fabricanten bekannt zu machen, daß, falls die Nichterfüllung ihrer Zahlung aus Nachlässigkeit oder üblen Wirthschaft entstände, sie von dem Credit des Seidenmagazins gänzlich ausgeschlossen und ihnen daraus in der Folge nichts anders, als gegen baare Bezahlung verabfolgt werden soll.

---

740. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 21. Juli 1774.

R. 96. B. 111.

Ober-Fabrikencommissarius Holtze. — Fabriken-Director von Favrat.

Der Ober-Fabriquencommissarius Holtze in Berlin bittet allerunterthänigst, zu seinem jährlichen Gehalte von 500 Rthlr. ihm von dem durch Absterben des zweiten Fabriquen-Directors, Capitän von Favrat, dessen Posten nicht wieder besetzet werden darf, vacant gewordenen jährlichen Tractament von 600 Rthlr. eine Zulage allergnädigst zu accordiren.

Mit Blei durchstrichen, ohne weitere Resolution, also wohl abgewiesen.

---

741. Aus einem Immediatbericht Tarrachs.
Berlin 29. September 1774.

Conc. V. Dep. Prov. Berz. Nr. 212 (Manualacten Tarrachs Vol. 1).

Seidenfabrication in Potsdam und überhaupt.

Hat auf der Rückkehr von Brandenburg und Rathenow, wo er die Parchentfabrik bzw. die angesetzten Spinnerfamilien revidirt hat, zugleich sämmtliche Seiden- und andere Manufacturen in und bei Potsdam unvermuthet recherchirt, „wobei ich gefunden, daß besonders in den Seidenfabriquen die Ouvriers mit vielen Fleiß und Zufriedenheit an 220 Metiers occupiren; und da in Berlin jetzo schon 1000 Metiers, in Frankfurt, Cöpenick und andern Orten aber an 180 Metiers arbeiten, gegenwärtig an 1400 Metiers, folglich gegen 1767 an 850 mehr, sich in activité befinden, und wenn der Debit und die Erweiterung derselben so fortfähret, diese Branche sich bald auf 2000 Metiers extendiren dürfte."

Darauf erwidert die Cabinetsordre an Tarrach d. d. Potsdam 1. Oktober 1774 (Mundum ebenda), der König habe aus dem Bericht sehr gern ersehen, daß die Parchent- und Seidenfabriken in seinen Landen einen guten Fortgang hätten.

---

742. Bericht des V. Departements.
Berlin 7. Oktober 1774.

Mundum gez. v. d. Horst, Jäsch, v. Knyphausen. Accise-Dep. Tit. XXV, Fach 11 Nr. 1.

Zuschuß zum Bonificationsfonds.

E. K. M. haben wir nicht ermangeln sollen, in aller Unterthänigkeit zu melden, wie es sich bei der eingeführten monatlichen Cassen-

revision der Seidenmanufactur-Bonificationscasse gefunden, daß behufs der allergnädigst bewilligten Bonification der Seiden-, Gold- und Manchesterfabriquen wegen deren besondern Anwachs und Extension pro Junio, Julio, Augusto und Septembri a. c.

die Ausgabe überhaupt	19722 Rthlr.	6 Gr.	6 Pf.
dagegen aber die Einnahme von . .	15316 „	20 „	5 „
betragen, mithin die Casse annoch . .	4405 Rthlr.	10 Gr.	1 Pf.

bis Ausgangs vorigen Monats an die Fabriquen zu bezahlen schuldig. Nun wünschten wir wohl aus pflichtmäßigen Eifer vor die Conservation und Erweiterung derselben, wenn E. K. M. in Rücksicht, daß die Bonification bis dahin von besondern Nutzen und Wirkung gewesen, die allerhöchste Gnade haben wollten, den bisherigen jährlichen Zuschuß zu Bestreitung vorgemelter Bonification wenigstens auf dieses Jahr bis Ende Maji 1775 allergnädigst zu bewilligen.

Sollten aber Höchstdieselben hiezu allergnädigst nicht resolviren, so sehen wir kein ander Mittel, als den Werth der Bonification von jedem Pfund Seide von 21 Gr. auf 16 Gr. herunterzusetzen, welches jedoch, wie wir zu Entledigung unserer Pflichten alleruntertänigst nicht ohnangezeigt lassen können, eine nicht geringere Alteration und Störung bei den Fabriquen causiren und den bisherigen großen und auswärts mit so vielen Neide als Verwunderung bemerkten Fortgang derselben, wo nicht gänzlich hemmen, doch gewiß sehr ansehnlich vermindern und die Entrepreneurs um so mehr niederschlagen dürfte, da sich selbige vor dieses Jahr in Ansehung der Preise mit den einländischen und auswärtigen Käufern schon nach der Bonification arrangiret.

E. K. M. müssen wir demnach in allertiefster Submission anheimstellen, ob Höchstdieselben den bisher aus dem Meß-Exportations-Bonificationsfonds bewilligten Zuschuß vor dieses Jahr annoch allergnädigst zu accordiren oder zu befehlen geruhen werden, den Preis der verarbeiteten Seide auf 16 Gr. herunterzusetzen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„an La Haye Solches zu betzahlen. Fch."

Diesen Bericht sammt Marginale sendet der König mit Cabinetsordre (Potsdam 10. Oktober) an de Launay; zugleich wird dem V. Departement durch Cabinetsordre vom selben Datum mitgetheilt, daß der König den Zuschuß noch bis Ende Mai 1775 bewilligt und dieserhalb Ordre an

de Launay gegeben habe. De Launay bittet in einer Vorstellung vom 12. Oktober (Conc.) ihn von der auferlegten Zahlung zu entbinden, da er bezüglich der Acciseeinkünfte für das nächste Jahr ohnehin gegründete Befürchtungen hege; der König erlaubt darauf durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 13. Oktober 1774 (Ausf.), daß die 4405 Rthlr. angewiesen werden auf die Summe von 20 346 Rthlr., die, wie de Launay unterm 11. Oktober gemeldet, als Ueberschuß über die Fixation nach Abzug der bereits darauf assignirten Gelder zur Auszahlung an die Dispositionscasse (Buchholtz) bereit lägen. (Accise-Dep. Tit. XXV. Sect. 11. Nr. 1.)

Durch Anschreiben an die Acciseadministration vom 8. Februar 1775 ersucht das V. Departement dieselbe, mit Berufung auf die Cabinetsordre vom 10. Oktober 1774, die für die Monate Oktober, November, Dezember nöthige Summe von 5549 Rthlr. 10 Gr. 3 Pf. an die Seidenbonificationscasse auszuzahlen. De Launay wendet sich darauf an den König in einem Berichte vom 18. Februar 1775 (Conc.), in welchem er unter Hinweis auf die schwierige Lage bei der Acciseverwaltung anfragt, ob auf der Forderung bestanden werden solle. Der König bezeichnet in der Cabinetsordre d. d. Potsdam 19. Februar 1775 die Forderung des V. Departements als gegründet, gestattet aber de Launay in Anerkennung der von ihm geltend gemachten Umstände, die Zahlung ein paar Monate aufzuschieben; ob und wann dieselbe erfolgt ist, erhellt nicht. (Accise-Departemt. Tit. XXV. Sect. 11, Nr. 1).

---

743. Nachweisung der Seidenfabricanten in Berlin, Potsdam, Frankfurt, Cöpenick 1774.

Berlin 25. Oktober 1774.

V. Dep. XVI. Fach 11, Nr. 3.

Liste der Fabricanten mit Anzahl der Stühle.

A. Große Entrepreneurs.

1.	Baron	—	Stühle[1])
2.	Baudouin Gebrüder Söhne	210	„
3.	Bartsch und Comp.	40	„
4.	Bernhard Isaacs Wwe.	97	„
5.	Blanc und Beyrich	55	„
6.	Frères Fonrobert und Comp.	37	„
7.	Girard, Michelet und Comp.	223	„
8.	Gutbier Wittwe und Sohn	—[1])	„
9.	Holtz und Gebrüder Fonrobert	—[1])	„
10.	Hirsch David	111	„

[1]) Keine Angabe.

11.	Isaac Hirsch	32	Stühle
12.	Isaac Benj. Wulf	26	„
13.	Klintz und Stabroh	43	„
14.	Levy Behrend Hirsch	—[1]	„
15.	Meyer Benj. Levy	82	„
16.	Moses Ries	92	„
17.	Moreau und Beske	58	„
18.	Puy	2	„
19.	Richter und Comp.	—[1]	„
20.	Schüler	—[1]	„
21.	Simond und Comp.	36	„
		1144	Stühle.

B. Kleine Seidenfabricanten.

27 Meister, meist deutsche Namen; bei 16 derselben keine Angaben über Stuhlzahl; die übrigen haben zusammen 70 Stühle, darunter

Abraham Meyer jun.	12	Stühle
Körner Wwe.	11	„
Mauerhoffer	14	„
Müller	15	„

die übrigen 1—5 Stühle.

C. Seidenstrumpffabricanten.

17 Meister, überwiegend Franzosen; bei zweien fehlen Angaben über Stuhlzahl; die übrigen beschäftigen deren 68. Darunter Couvreur 24, die übrigen 1—6.

Gesammtsumme der notirten Stühle 1282. Beim Seidenmagazin sind die Notirten schuldig im ganzen 180694 Rthlr.

744. Situation des Seidenmagazins.

Berlin 25. November 1774.

Nach einer abschriftlichen Aufzeichnung V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 3.

I. Activa.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Im Waarenlager an Seide, Kameelgarn, Straußenfedern und Gummi	27 030	21	7
2. Ausstehende Forderungen an die Fabricanten	184 327	18	3
3. Aus der Casse auf königl Ordre gezahlte Vorschüsse	7 112	13	7
4. Cassenbestand 25. November	164	4	4
Summa	218 635	9	9

[1]) Keine Angabe.

II. Passiva.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. An die Amsterdamer Banquiers Chomel & Jordan sowie an die de Smeth und F. L. Braunsberg wegen acceptirter Tratten	72 297	19	10
2. An die Hamburger Correspondenten Peter Greve jun. & Co. und Assur Joseph Getting wegen acceptirter Tratten . . .	39 985	23	3
3. An Metzler sel. Sohn & Consorten zu Frankfurt a. M. wegen der auf 6 Monat creditirten Seide	12 102	9	7
4. An Joh. George Burkey zu Zürich wegen 3 Ballen Seide .	3 454	17	—
5. An Fratelli Frapoli zu Monza wegen 2 Ballen Seide . .	2 226	4	6
6. An Joh. Christ. Tegeler Speditionsspesen	76	19	7
Summa . . .	130 143	20	9
Bleiben . . .	88 491	13	—
Der Fonds beträgt . . .	80 000	—	—
sind also gewonnen worden . . .	8 491	13	—

---

745. Immediatbericht von Zedlitz.

Berlin 18. Dezember 1774.

Mundum R. 9. JJ. 12 c. Vol. 10.

Seidenbau.

Von Geistlichen rc. sind im Jahre 1774 gewonnen worden: in der Kurmark 1420 Pfd. 2/5 Lth. (mehr als im Vorjahre 120 Pfd. 21 2/5 Lth.), in den Provinzen außer Schlesien 807 Pfd. 16 1/2 Lth. (mehr als im Vorjahre 96 Pfd. 31 3/5 Lth.)

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„Das ist noch alles Sehr Schwach, nach Proportion der Bäume müsten jetzunder gewis Schon 15 oder 16 m Pfundt gewonnen werden die gantze Sache kömmt darauf An das wehr Bäume hat würmer a proportion datzu halte. Fch."

Von den französischen Colonien sind in diesem Jahr nach Dörnbergs Mittheilung an Zedlitz 151 Pfd. 2 1/2 Lth. gewonnen worden.

---

746. Verhandlungen beim V. Departement.

30. Dezember 1774 — 15. März 1775.

V. Dep. XVI. Fach 11, Nr. 3.

Art der Geschäftsführung beim Seidenmagazin.

Anläßlich der Vierteljahrsberechnung über die Geschäfte des Seidenmagazins von September bis November 1774, in welchen Monaten das

Seidenmagazin wieder 55 385 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf. Vorschüsse gegen Wechsel von dem Hamburger Juden Magnus Lazarus aufgenommen hatte, der seinerseits zur Sicherheit noch auf Amsterdamer Häuser trassiren durfte, wo das Seidenmagazin Credit hatte, erklärt Fäsch an Tarrach, daß er fortan die Wechsel des Seidenmagazins nicht mehr unterzeichnen werde. (30. Dez.) Tarrach antwortet, daß er es alsdann allein thun werde. Darauf reicht Fäsch beim Minister eine Denkschrift vom 5. Januar 1775 ein über die Geschäftsführung beim Seidenmagazin, die er als gewagte und gefährliche „Wechselreuterei" bezeichnet, durch welche bei einem unglücklichen Zufall der ganze Fonds werde „verritten" werde. Er findet es sehr bedenklich, daß das Magazin bei einem Grundcapital von nur 80 000 Rthlr. über 130 000 Rthlr. schuldig sei, greift das ganze bestehende System des Bezugs und der Abgabe der Seide auf das heftigste an und protestirt gegen jede Verantwortlichkeit seinerseits. Zugleich reicht er einen Plan zu einer verbesserten Einrichtung des Magazins ein, nach welchem unter Voraussetzung eines jährlichen Absatzes von 240 000 Rthlr. feste Lieferungscontracte mit sicheren Häusern in der Schweiz und Italien geschlossen werden sollen, derart, daß monatlich nicht mehr, als für 20 000 Rthlr. geliefert werde, und zwar auf 3 monatlichen Credit und gegen Zahlung durch Tratten auf Amsterdam, wiederum auf 3 Monat, so daß bei 9 monatlicher Creditfrist der Fabricanten das Magazin nur auf 3 Monate in Vorschuß geriethe und aus den wiedereinkommenden Geldern mit Bequemlichkeit die Rimessen bestreiten könne. Im übrigen empfiehlt er, die Bestellungen wieder bei Lindemeyer in Basel zu machen. Tarrach vertheidigt in einer Gegenschrift vom 31. Januar 1775 das bestehende System, weist darauf hin, daß die Cassenrechnung des letzten Quartals trotz der Verpflichtungen des Seidenmagazins mit einem Plus von 1200 Rthlr. abschließe, erklärt den verwickelten Wechselumlauf für nothwendig zur Tournirung des zu geringen Capitals und erklärt sich entschieden gegen den Bezug von Lindemeyer, einem „Monopolisten" von einem Platze, wo gar keine Seide gebaut werde. — Das Votum des Commissaire général de commerce v. Borcke[1]) erklärt das Project von Fäsch für unausführbar, hauptsächlich wegen des zu erwartenden Widerstandes der Fabricanten und der unvermeidlichen Erhöhung der Preise, erkennt aber andererseits auch die Gefährlichkeit der Wechseloperationen an, ohne indessen dagegen ein anderes Radicalmittel vorschlagen zu können, als die Erhöhung des Fonds. Im übrigen entwickelt er einen eigenen Plan, dessen Hauptpunkte folgende sind: 1. Es soll fortan im Preise wieder ein Unterschied zwischen den baarzahlenden und den Credit genießenden Käufern gemacht werden, derart, daß ersteren nur die zur Deckung der Comtoirkosten nöthigen

[1]) Adrian Heinrich v. Borcke, Nachfolger Knyphausens, der seinen Abschied genommen hatte.

1½ Procent Provision, letzteren aber noch 2 Procent darüber berechnet werden. 2. Der Credit der Fabricanten soll auf den Stuhl fortan bei ganzseidenen Waaren statt 200 nur 120, bei halbseidenen nur 50—60 Rthlr. betragen. 3. Die von den Fabricanten selbst bestellte und an das Seidenmagazin adressirte Seide soll bei 2½procentiger Provision nur noch auf 6 Monate creditirt werden. 4. Seine Bezugsquellen muß das Seidenmagazin da suchen, wo die Bedingungen nach Ausweis der Preiscourante und nach anderweitigen Informationen am günstigsten sind; am besten sei es, von solchen Häusern die Seide auf Commission zu nehmen. 5. Bei den auswärtigen Creditbestellungen, die nicht zu vermeiden sind, müssen möglichst sichere Acceptanten gewählt werden; die Londoner und Amsterdamer Häuser, mit denen man sich eingelassen habe, seien zuverlässig, die Hamburger weniger. 6. Den in Zahlung säumigen Fabricanten sollen vom Verfalltage ihrer Wechsel an die üblichen 6 Procent Verzugszinsen berechnet werden. Schließlich wird, falls Einigung innerhalb des Departements nicht zu Stande komme, vorgeschlagen, die Sache der königlichen Entscheidung zu unterbreiten.

Die Einigung kam nicht zu Stande. Der Bericht an den König erfolgte am 15. Juni 1775.

---

747. Verhandlungen wegen der Frankfurter Taftfabrik. 30. Dezember 1774 — 29. Juli 1776.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 92 Nr. 6.

Abzahlung der von Moses Isaac geliehenen Gelder.[1])

Moreau und Beske bitten in einer Eingabe vom 30. Dezember 1774, das V. Departement möge den Moses Isaac veranlassen, die zwischen ihnen vereinbarte Abzahlung des hypothekarisch aufgenommenen Capitals von 13000 Rthlr. mit 1800 Rthlr. jährlich noch auf einige Jahre zu stunden, da sie zu der gegenwärtigen Verstärkung des Betriebes[2]) ihr ganzes Capital nothwendig brauchten.

Moses Isaac wird dieserhalb auf der Manufacturcommission vernommen, weigert sich aber zu stunden (6. Februar 1775). In dem darauf von dem Gläubiger beim Stadtgericht angestrengten Prozeß fordern Moreau und Beske fiscalische Intervention, die aber auf Gutachten des Kriegsraths Heller unterbleibt (22. Mai 1775). Da Moreau und Beske in dem Proceß zur Zahlung verurtheilt werden, bietet ihnen das V. Departement seinerseits Unterstützung zur Leistung ihrer Verbindlichkeiten an, falls sie die Fabrik einer genauen Revision behufs eventueller Sicher-

[1]) Vgl. Nr. 651.

[2]) Der Betrieb wurde gerade damals in der That bedeutend erweitert. Vgl. den Bericht Tarrachs vom 1. Dezember 1775.

stellung der königlichen Gelder unterwerfen wollten, wozu der Kriegsrath Bötticher committirt wird (19. Juli). Davon befürchten indessen Moreau und Beske Schädigung ihres Credits, lehnen das Anerbieten ab und erklären, sich lieber mit Moses Isaac selbst arrangiren zu wollen. Dies gelingt ihnen endlich (7. Mai 1776) durch einen Vergleich, nach welchem Moses Isaac von der Execution Abstand nimmt unter der Bedingung, daß im laufenden und in den drei folgenden Jahren auf der Martinimesse je 800 Rthlr., alsdann jährlich 2000 in zwei Terminen, die rückständigen Zinsen sofort und fernerhin die laufenden regelmäßig bezahlt werden. Approbation durch das V. Departement war wegen der seitens desselben geleisteten Garantie vorbehalten und erfolgte 29. Juli 1776.

---

748. Absatz von Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe.

1774.

Nach drei Immediatberichten Tarrachs vom 11. März, 29. Juli, 26. November 1774.
Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236.

Es ist abgesetzt worden:

A. von den Fabriken (mit Einschluß der Gold- und Silberseidenstrumpf-, Band- und Halbseidenfabriken)

	auf der Reminiscere-messe Rthlr.	Margarethen-messe Rthlr.	Martini-messe Rthlr.
zur inneren Consumtion für	67 500	142 000	88 220
außer Landes für . . .	53 100	90 280	61 180
zusammen für . . .	120 600	232 970	149 400

B. von den mit fremden Seidenwaaren handelnden Kaufleuten von Berlin, Frankfurt a. O., Magdeburg, Halle außer Landes bzw. für . . 110 116 182 100 98 790 Rthlr.

C. von den Leipzigern, Italienern und anderen fremden Seidenhändlern außer Landes bzw. für . . 40 651 97 000 73 000 Rthlr.

Zur Martinimesse wird bemerkt, „daß die Fabricanten diesesmal wegen der in Italien und andern Orten immer höher steigenden Preise der Seide, den Ausländern in der Bonité und Preisen tête gemacht und wohlfeiler verkaufen können.“

1775.

749. Schriftwechsel des Königs mit Hoym.

17. Januar — 5. Februar 1775.

Breslauer St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 55 Vol. 4. 5.

Seidenbau in Schlesien.

Auf einen (nicht erhaltenen) Immediatbericht Hoyms vom 17. Januar 1775 über die Anzahl der in Schlesien vorhandenen Maulbeerbäume (nach Anlagen im Concept gab Hoym dieselbe für das Breslauer Departement auf 516057, für das Glogauer auf 459807, insgesammt auf 975864 Stück an)[1]) antwortet der König (Cabinetsordre an Hoym d. d. Berlin 22. Januar 1775. Ausf.): „Ich habe zwar aus Eurem Bericht . . . den guten Fortgang der Maulbeerbäume sehr gern ersehen; indessen bringet die beträgliche Menge dieser Bäume keinen Groschen ein, wenn nicht auch der Seidenbau verhältnißmäßig dabei betrieben wird und in dieser Absicht jährlich auch Würmer genung angeleget werden." Hoym stellt in einem Immediatbericht vom 1. Februar 1775 vor, daß bereits über 602 Pfund Seide[2]) in Schlesien gewonnen worden, über viermal so viel, als im Jahre 1769. Darauf erwidert der König (Cabinetsordre an Hoym vom 5. Februar 1775, abschr. Extr.), daß ihm zwar den guten Anfang des Gewinnstes an Seide aus Hoyms Bericht abzunehmen ganz angenehm gewesen, der Minister werde aber wohl eingestehen, daß das dermalige Quantum von Seide sich zu der letzthin angezeigten starken Anzahl Bäume noch bei weitem nicht proportionire, und deshalb der Seidenbau in Schlesien noch in weit stärkerem Maße zu betreiben stehe.

---

[1]) Die rectificirten Zahlen sind: Bresl. Dep. 516 057
Glog. Dep. 479 693
Ganz Schlesien 995 750.

[2]) Dieses ist der Betrag für 1773. Der für 1774 wird auf 693 Pfd. 9 Lth. berechnet. Diese Berechnung scheint zur Zeit des Berichtes noch nicht vorgelegen zu haben.

750. Handelsvertrag (Acte séparé pour le commerce) zwischen Preußen und Polen.[1]

19. März 1775.

V. Dep. XXV. Fach 15, Nr. 12.

Bestimmt grundsätzlich, daß auf der ganzen preußisch-polnischen Grenze beiderseits Zollgefälle von 2 Procent beim directen Handel der Nationen untereinander, von 12 Procent für den Transitverkehr erhoben werden sollen. Im einzelnen unterliegt diese Bestimmung mancherlei Abänderungen. Für die Seidenindustrie kommt aus dem beigefügten (gedruckten) Zolltarif Folgendes in Betracht.

[1]) Der Vertrag ist für die Seidenindustrie von Wichtigkeit, weil er die Einfuhr der französischen Stoffe nach Polen zu beschränken und den Export der preußischen Fabriken dahin zu befördern bezweckt. Ein früherer allgemeiner Handelsvertrag zwischen Preußen und Polen ist nicht bekannt. Frühere Abmachungen vom Jahre 1750 betreffen nur den Handel mit Getreide und anderen Rohproducten auf Warthe und Oder.

Im Jahre 1765 hatte Polen seine Grenzzölle gegen Preußen erhöht auf 6 Procent vom Werth aller Waaren; es erschien dies als eine Erhöhung, trotzdem der Zollsatz früher schon nominell 10 Procent betragen hatte. (Berl. St. A. R. 96. 428 C.) Der König befahl damals dem Kammerpräsidenten v. Domhart durch Cabinetsordre vom 27. März 1765, par représaille bei Marienwerder einen neuen Zoll von 10 Procent auf alle nach Polen gehenden (fremden) Waaren einzuführen. (Bresl. St. A. PA. VIII. 181 c.)

Ein polnisches Zollreglement aus dem Jahre 1771 (genaueres Datum nicht angegeben, Bresl. St. A. PA. VIII. 181 c) zeigt ein reines Finanzzollsystem, combinirt aus folgenden Zollarten.

1. Der sogenannte alte Zoll zu einem Schock vom Hundert von Ausfuhr und Einfuhr. (Zu verstehen ein Schock Groschen und zwar das damals gebräuchliche kleine Schock zu 2 Gulden. S. Marpergers Schles. Kaufm. S. 392. Danach würde der Zoll 2 Procent vom Werth der Waaren betragen.) Dieser Zoll ist jedoch nicht an der Grenze, sondern erst bei Versendung der Waaren im Lande, zu erlegen.

2. Der sog. vierte Groschen, gleichfalls zu einem Schock vom Hundert (2 Procent), von Ausfuhr und Einfuhr.

3. Das sog Donativum oder der alte Zoll des Königs gleichfalls zu einem Schock vom Hundert (2 Procent), von Ausfuhr und Einfuhr.

4. Die sog. Auctio zu 2 Procent, von Ausfuhr und Einfuhr.

5. Die sog. Evecta für Ausländer, die im Lande gehandelt haben und von dort Waaren ausführen, zu 4 Procent.

Danach würden sich für die Einfuhr von Seidenwaaren ein Zoll von 8 % ergeben. Es ist jedoch aus dem Jahre 1773 die bestimmte Angabe vorhanden, daß der Zollsatz 10 % betragen habe (s. Nr. 712).

Die seidenen Waaren einländischer Fabriken bezahlen zum Eingang oder Durchgang durch Polen nicht mehr als 2 Procent.

Die Städte Memel, Tilsit, Königsberg in Preußen, Elbing, Bromberg, Stettin, Driesen und Breslau haben allein die Erlaubniß, fremde seidene Waaren zum Debit nach Polen einzuführen, jedoch mit dem Beding, daß die Polen die auf das National-Commercium gelegten 4 Procent Ausfuhrzoll davon entrichten und für die Hälfte des Einkaufspreises Fabrikenwaaren von verschiedener Art mit außerhalb Landes nehmen, widrigenfalls von den seidenen Waaren der nemliche Impost zu erlegen ist, als wenn sie direct aus fremden Ländern geholt worden wären (12 %).

Zollsätze für die einzelnen Waarengattungen.

	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
Rohe Seide von unterschiedenen Farben, woher sie auch sei, bezahlt pro Pfund	3	—	resp.	—	18[1])	—
gesponnene	6	—	„	1	12	—
Seidene Waaren (Étoffes de soie), reiche von erster Gattung mit goldenem und silbernen Grund ohne Unterschied und unter welcher Benennung sie auch sein mögen zu 4 Procent die Elle	12	—	„	1	12	—
von zweiter Gattung von Seide oder Sammet mit Gold und Silber gewürkt dito	5	—	„	—	15	—
seidene Dauphines, Damast, Gros de Tours, Atlas und und andere seidene Zeuge von unterschiedenen Farben, brochirt oder glatt, von erster Gattung dito	2	—	„	—	6	—
geblümter und glatter Moire, gestreifte und brochirte Tafte, Lüstrine, Kieperserge und andere von gedachter Gattung, woher sie auch seien dito	1	6	„	—	4	6
Gros de Tours, Tafte, Atlas, Terzenells, Peruviennes, Gingans, Bombasins und andere Zeuge von letzterer Gattung dito	—	8	„	—	2	—
halbseidene sämmtliche Satinade, Droguets, Dauphines, Brocate, Bombast, Crepons und andere mehr, so in Seide, Zwirn und Cameelhaar gearbeitet, sie mögen sein woher sie wollen dito	—	4	„	—	2	—
Sammet, feiner geblümter oder glatter, Genuesischer, Italienischer und anderer fremder dito	4	—	„	—	12	—
von der zweiten Gattung, als Holländischer, Hamburger und dergleichen dito	2	—	„	—	6	—
Seidene Plüsche die Elle	—	6	„	—	3	—

[1]) Der erstere Satz gilt für den directen Verkehr der Nationen untereinander (2 resp. 4 Procent), der zweite für den Transitverkehr (12 Procent).

	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
Seidene Mannsstrümpfe das Paar	1	3	resp.	—	7	—
Desgleichen Frauen- und Kinderstrümpfe das Paar	—	9	„	—	4	6
Halbseidene Manns- und Frauenstrümpfe das Paar	—	6	„	—	3	—
Bänder, seidene und sammetne, auch Sammetborten für die Juden die Elle	—	1	„	—	—	6
Schmale seidene, wie auch Cordons das Pfund	—	6	„	1	12	—
Die halbseidenen die Hälfte der seidenen die Elle	—	1/2	„	—	—	3
Schmale halbseidene das Pfund	—	3	„	—	—	18

Uebrigens sollen diese Bestimmungen nicht für die Messen gelten. Auf diesen sollen laut Verordnung vom 25. Dezember 1775 (Myl. NCC. 1775. Nr. 60) fremde Fabrikenwaaren, womit preußische Unterthanen handeln, zwar auch 4% Ausfuhrzoll bezahlen, solche aber, womit fremde Kaufleute handeln, nur 8% (statt 12%), und falls dieselben von einheimischen Kaufleuten nicht geführt werden, ebenfalls nur 4%. Einheimische Fabrikwaaren bezahlen keinen Ausfuhrzoll.

751. Aus einer Cabinetsordre an den Etatsminister von Derschau.[1]

Potsdam 14. April 1775.[2]

Abschr. Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCXLIII. Nr. 1. Vol. I.

Seidenbau auf dem Lande.

. . . Die Vermehrung des Seidenbaues ist ebenfalls eine Angelegenheit, die Ich Eurer Aufmerksamkeit recht sehr empfehle: Ich wünsche, daß ein jeder Bauer sich damit beschäftige, besonders in solchen Gegenden, wo sie überflüssiges Land haben, das sie alle 4 bis 6 Jahre nur bestellen. Wenn ein jeder Bauer auch nur soviel Maulbeerbäume oder Hecken anleget, daß er 1 oder 2 Pfd. Seide gewinnen kann, so ist das ziemlich hinreichend, davon seine Contribution zu bezahlen. Für das erste wird es freilich wohl etwas schwer hergehen, ehe die Leute sich dazu gewöhnen, allein, wenn nur ein Anfang erst in einigen Aemtern gemacht ist, denn findet sich auch der Fortgang. Das Haspeln haben sie auch nicht nöthig, sondern können die Seide mit den Cocons verkaufen. Die Priester auf dem Lande sind bereits

[1]) Friedr. Wilh. von Derschau, Etats- u. dirigirender Minister beim General-Directorium, Chef des Departements Kurmark.

[2]) Die ganze hier nur auszüglich wiedergegebene Cabinetsordre abgedruckt bei Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur II. Nr. 286.

mit der Sache bekannt, und der Anfang muß nunmehro mit den Schulzen gemacht werden, damit die übrigen Einwohner desto eher nachfolgen. Wenn in der Kurmark 900 Dörfer sind, und ein jedes Dorf bringet mit der Zeit nur 10 Pfd. Seide auf, so brauchen wir 900 Pfd. fremde Seide weniger und behalten das Geld dafür im Lande . . .

---

752. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 26. April 1775.

Ausf. V. Dep. VI. Fach 8, Nr. 1.

Pensionen für Fabricanten aus der Manufacturcasse.

Auf einen (nicht erhaltenen) Bericht des V. Departements über Angelegenheiten der Manufacturcasse resolvirt der König u. a. „daß die Pensionen aus der Manufacturcasse für Fabricanten allmählich aufhören und nach erfolgtem Absterben dererjenigen, welche dergleichen Fabriquen errichtet und solche dermalen genießen, gedachter Casse zum Besten eingezogen werden sollen."

---

753. Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 14. Mai 1775.

Ausf. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. (Frankfurter Meßberichte. Vol. 1.)

Teschener Messe.[1])

. . . Ich habe Euren Bericht vom 12. dieses von dem Ausfall der zu Teschen neu angelegten Messe erhalten und bin immer der Meinung, daß solche uns keinen großen Schaden thun wird. Der größte Verkehr daselbst wird wohl mit Seidenwaaren sein, mit andern . . . hingegen können sie dorten gegen uns nicht aufkommen . . .

(Ein Immediatbericht Hoyms d. d. Breslau 12. Mai 1775 sagt über den Verkehr auf dieser Messe, daß daselbst die seidenen Zeuge, und die goldenen und silbernen Fabricate an 10 bis 15 Procent wohlfeiler, als die Berliner und Breslauer gewesen seien, welches wohl daher rühre, daß man in jenseitigen Landen die seidenen Zeuge und die Seide selbst aus Italien näher, mithin mit weniger Kosten haben könne.)

---

[1]) S. Fechner Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Oesterreich. Berlin 1886 S. 468.

754. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 21. Mai 1775.

Abschr. R. 96. B. 74.

Man soll mit dem Bonificationsfonds auskommen.

Da S. K. M. aus dem Abschluß der Hauptbancocasse ersehen, daß aus selbiger 21 801 Thaler jährlich an Bonificationsgeldern für die Seidenfabricanten zur Manufacturcasse bezahlet werden, auch überdem aus andern dero Cassen noch sehr ansehnliche Summen zu dem Behuf erfolgen,[1]) so befremdet Allerhöchstdieselbe sehr, daß dero General-Directorium V. Departement sich damit nicht begnügen, vielmehr noch immer auf eine Vergrößerung des Bonificationsfonds antragen mögen. S. K. M. geben dahero demselben zu erkennen, daß sie ein mehreres dazu zu bewilligen nicht gemeint sind; sonsten es ja eben so gut wäre, als wenn die Manufacturiers blos für dero eigene Rechnung und Kosten arbeiteten, und jene blos den Profit davon tragen wollte. Das Departement muß daher bei den Bonificationsgeldern für die Seidenfabricanten eine bessere Einrichtung und Menage zu treffen und mit dem, was dazu ausgesetzt ist, auszukommen sich bemühen.

---

755. Instruction für das Seidenmagazin für 1775/76. Berlin 15. Juni 1775.

Bericht des V. Departements an den König. Berlin 15. Juni 1775. (Conc. gez. v. Görne, Fäsch, v. Borcke. V. Dep. XVI. Fach 11, Nr. 3.)

E. K. M. überreichen wir anbei allerunterthänigst den Jahresabschluß des hiesigen Seidenmagazins pro 1774/75.[2]) Allerhöchstdieselben werden daraus gnädigst ersehen, daß bei demselben in diesem Jahre sowohl an Seide als anderen Fabricationsmaterialien, incl. des vorjährigen Bestands,

eingenommen worden für	257 587 Rthlr.	16 Gr.	5 Pf.
und davon debitiret worden für . .	247 904 „	15 „	4 „

Mithin ist in diesem Jahre der Debit des Seidenmagazins abermals stärker als im vorigen gewesen um 57 891 Rthlr.

---

[1]) Vgl. Nr. 624.

[2]) Nicht erhalten.

Der von E. K. M. allergnädigst bewilligte Fonds von 80 000 Rthlr. ist gegenwärtig auf 89 671 Rthlr. 7 Gr. 5 Pf. angewachsen und von dieser Summe im letzteren Jahrgange allein 2656 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. prosperiret worden.

Die erwünschten Wirkungen der allergnädigst bewilligten Bonification sowohl auf die Seide als auf den auswärtigen Debit, wie auch der Einrichtung des Seidenmagazins und der bei demselben den großen Entrepreneurs gegebenen Vergünstigung, ihre benöthigte Seiden aus der ersten Hand auf den Credit des Magazins verschreiben zu dürfen, haben sich dadurch gezeiget, daß die Zahl derer Metiers von ganzseidenen Waaren, welche sich am Ende Maji des verflossenen Jahres auf 1185 belaufen hat, anjetzo bis auf 1265 vermehret, mithin um 80 Metiers gestiegen ist.

Auf diesen sind an ganzseidenen Waaren, die halbseidenen ohngerechnet, überhaupt fabriciret worden 829 300 Berliner Ellen, mithin 166 980 Ellen mehr als im vorigen Jahre 1773/74, und dieser Surplus hat mehrentheils seinen Abgang in der Fremde gefunden.

Dieser ansehnliche Anwachs derer Seidenfabriquen hat aber die Direction des Seidenmagazins in große Verlegenheit gesetzt, Mittel zu finden, mit dem bornirten Fonds desselben den von E. K. M. verordneten neunmonatlichen Credit à 200 Rthlr. per Metier denen Fabricanten angedeihen zu lassen. Man hat zu auswärtigen Creditsbestellungen und Wechselcirculationen, welche mit Kosten und, wann Banqueroute ausbrechen sollten, auch mit Gefahr verknüpft sind, seine Zuflucht nehmen müssen. Da wir aber Bedenken finden, uns ferner darin so weit zu vertiefen als bishero hat geschehen müssen, und bei einem etwaigen Ausfall uns verantwortlich zu machen, so wissen wir nur zwei Mittel, um aus dieser Verlegenheit zu kommen, entweder, daß E. K. M. allergnädigst geruhen, dero Aeußerung vom 21. Januarii 1767 gemäß, den denen Fabriquen so nützlichen Fonds des Seidenmagazins um wenigstens 30 000 Rthlr. zu verstärken; oder, daß der denen Entrepreneurs und Fabricanten bishero bewilligte Credit sowohl der Summe als der Zeit nach heruntergesetzt werde.

Die Wahl zwischen beiden Mitteln wird der königlichen Entscheidung anheimgestellt, zugleich aber für den Fall, daß, wie vorauszusehen, das zweite davon gewählt würde, eine neue Instruction für die Seidenmagazinbedienten auf das Jahr 1775/76 zur allerhöchsten Vollziehung eingereicht.

Diese Instruction, datirt Berlin 15. Juni 1775, ist vom König vollzogen worden (Ausf. Reste caff. Acten d. V. Dep. IV); sie approbirt im allgemeinen die bisher beim Seidenmagazin befolgte Methode, setzt aber den Credit auf jeden im Gange befindlichen Seidenwirkerstuhl für das Jahr 1775/76 auf 150 Rthlr. fest, und fährt dann fort:

Wann auch übrigens durch die auswärtige Creditsbestellungen, ohne durch die dabei nöthige Wechseltrassirungen Gefahr zu laufen, es möglich zu machen ist, daß außer denen Seidenfabricanten die Entrepreneurs anderer nützlicher Fabriquen, als die Manchesterfabrique, Potsdamer Plüsch- und Rathenowsche Cannevasfabrique, auch die Halbseiden-, ingleichen Uhren-, Blumen- und Federfabricanten ohne Präjudiz derer Seidenfabriquen unterstützet werden können, so haben S. K. M approbiret, daß auf solchen Fall denen benannten Fabricanten bis höchstens 60 Rthlr. per Stuhl Credit an Bedürfnissen für ihre Fabriquen gegeben werde, da auch zu der öftern Verkehrung des von S. K. M. . . . accordirten Fonds nöthig sein will, daß der Debit für baares Geld möglichst befördert werde, so finden Allerhöchstdieselben gut, daß inskünftige das Seidenmagazin denen Käufern für baares Geld die Seide im mindestmöglichen Preise und ohne ein mehreres als die Comptoirkosten und was etwan durch das Eintrocknen der Seide verloren gehet, mit $1^1/_2$ Procent darauf zu schlagen, ablasse, dagegen aber denenjenigen, welche aus dem Seidenmagazine Seiden auf Credit erhalten, eine besondere Provision von 2 Procent anrechne. Wobei dann übrigens S. K. M. dem pflichtmäßigen Ermessen der Seidenmagazin-Direction überlassen, die Länge des denen Seiden- und andern Fabricanten zu bewilligenden Credits nach denen Umständen der Casse und der Sicherheit derer Schuldner zu bestimmen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dieser Credit in keinem Falle über neun Monate und nur selten und wann es besondere Umstände erheischen, auf so lange Zeit extendiret werde.

Dieses wird dahero dem Rendanten und übrigen Officianten des Seidenmagazins zu ihrer Nachricht mit dem . . . Befehl bekannt gemacht, sich hiernach ganz genau zu achten, die dabei durch verschiedene Verfügungen des V. Departements des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii hergebrachte Präcautiones ganz eigentlich zu beobachten, diejenigen Entrepreneurs und Fabricanten, die ihre Zahlungen nicht einhalten, sogleich namhaft zu machen, ihnen vom Verfalltage ihrer Wechsel an die gewöhnliche Wechselzinsen anzurechnen, ihnen, bis

sie die Zahlung geleistet, nichts weiter zu creditiren und ihnen sämmtlich bekannt zu machen, daß, wann sie ihre Zahlungen vernachlässigen, sie gänzlich von dem Credit des Seidenmagazins ausgeschlossen werden, und ihnen in der Folge nichts anders als gegen baare Bezahlung verabfolgt werden soll.[1])

756. Aus einer Cabinetsordre an Görne.[2])

Potsdam 16. Juni 1775.

Abschr. R. 96. B. 74.

Französische Seidenwaaren.

... Der Handel nach Frankreich kann nur blos in Holz bestehen, wofür wir nur blos soviel an Seidenwaaren zurücknehmen müssen, als man nach Polen zu debitiren sich getrauet, denn Ich bin nicht gemeinet, Mein Land mit fremden Seidenwaaren anfüllen zu lassen, weil die inländischen Fabriquen ganz offenbar dabei leiden würden ...

757. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 17. Juni 1775.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Abschaffung der Freipässe auf Rohmaterialien.

Es haben S. K. M. ꝛc. mißfällig wahrgenommen, daß von denen Freipässen, so denen Fabricanten wegen Einbringung der ersten oder der rohen Materie behufs ihrer Fabriquen gegeben werden, hin und wieder vieler Mißbrauch gemachet wird; denn da in denen Pässen nicht allemal die Quantität der einzuführenden Waare ausgedrucket wird, solche auch bei dem Eingang nicht besichtiget und verificiret werden, so stehet es denen Einhabern dergleichen Freipässen ganz frei, unter dem Prätext von Fabriquen-Sachen, alles, was sie wollen, nach Gefallen ins Land zu schleppen und die größte Contrebande ganz offenbar und ohne Scheu zu machen. Um nun allen Unterschleifen dieser Art künftig vorzubeugen, ist Sr. K. M. ... Willensmeinung, daß von nun an alle Fabricanten, sie haben Namen, wie sie wollen, die die erste oder die rohe Materie behufs ihrer Fabriquen von auswärts kommen lassen, schuldig sein sollen, davon bei dem Eingange die ge-

[1]) Vgl. Nr. 739.

[2]) Friedrich Christoph v. Görne, an Stelle v. d. Horsts, der seinen Abschied genommen hatte, unterm 4. Dezember zum Etatsminister und Chef des IV. und V. Departements, sowie zum Director der Seehandlung ernannt.

ordnete Abgaben zu entrichten, dagegen selbigen demnächst von derjenigen Quantität, so sie erweislich in ihren Fabriquen verarbeitet haben, der Betrag der Abgaben wieder aus der Accise bonificiret werden soll; damit aber auch den wenig vermögenden Fabricanten die Entrichtung der Abgaben mit einem Male nicht zu schwer fallen möge, so kann selbigen deshalb Credit gegeben werden ... Dieselben befehlen demnach dero Generaldirectorio . . ., die bisher ausgegebene Freipässe sämmtlich dahin zu declariren, daß künftig lediglich nach gegenwärtiger Ordre gegangen werden solle.

Eine Cabinetsordre an Görne d. d. Potsdam 20. Juni 1775 (abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung III) weist zwei zur königlichen Vollziehung eingereichte Freipässe zurück und wiederholt den Inhalt der vorigen Cabinetsordre. Unter den Motiven führt der König hier u. a. auch an, daß die Fabricanten zum Theil eine solche Quantität Rohmaterialien sich hätten kommen lassen, daß sie damit einen ordentlichen Handel getrieben und davon an die armen Fabricanten auf das theuerste verkauft hätten, wobei sie mehr verdienten, als wenn sie solche bei sich hätten verarbeiten lassen.

[Wiederaufhebung der Maßregel.]

Unterm 11. August 1775 beschweren sich die Seidenfabricanten Girard, Michelet & Co., Gebr. Baudouin Söhne, André Simond & Co., Blanc & Beyrich, Platzmann & Lautier, Stumpf, Favreau & Co., Bernhard Isaac Wittwe, Meyer Benjamin Levi, die Disponenten des weiland Moses Ries, Hirsch Moses Ries und Aaron Wessely, Hirsch David, Isaac Hirsch beim General-Directorium darüber, daß das Acciseamt von ihren neu angekommenen Seidesendungen Erlegung der Accise, von der sie bisher befreit gewesen, fordern, und dieselben nicht aus dem Packhof herausgebe, so daß in ihren Fabriken aus Mangel an Stoff die Arbeiter nicht gehörig beschäftigt werden könnten.

Ein Anschreiben des V. Departements an die General-Accise- und Zolladministration vom 16. August 1775 (Conc. gez. v. Görne, v. Borcke) ersucht um Abstellung dieser Beschwerde, indem es das Verhalten der Accise-Direction aus einer irrthümlichen Auffassung des kürzlich ergangenen Circulars wegen Aufhebung der Freipässe herleitet und die Cabinetsordre vom 1. August 1750[1]) abschriftlich mittheilt.

Dasselbe bleibt unbeantwortet. — Am 7. September 1775 zeigen die oben genannten Seidenfabricanten beim V. Departement an, daß ihnen die Seide vom Packhof nur gegen Revers, die Accise davon auf Erfordern

[1]) Nr. 225.

nachzahlen zu wollen, verabfolgt werde, und bitten wiederholt um Herstellung der Accisefreiheit. Eine gleiche Anzeige vom Seidenmagazin am 19. September 1775 (gez. Brendel, Wagener, Müntzer). Darauf zwei Anschreiben des V. Departements an die General-Accise- und Zolladministration vom 20. September 1775 (Conc. gez. v. Görne, Fäsch, v. Borcke), in welchen in schärferem Tone um Abstellung der erwähnten Beschwerden und Benachrichtigung des Departements darüber ersucht wird, widrigenfalls man sich zu einem Bericht an den König genöthigt sehen werde. Jetzt erfolgt unterm 26. September 1775 die Antwort der General-Administration des Inhalts, daß die Accise-Direction in Berlin und diejenige der Kurmark angewiesen seien, die Seide für die Fabricanten accisefrei passiren zu lassen. (franz. Ausf. gez. Magusch, Engelbrecht, de Morinval. Alles V. Dep. CDLI Fach 209 Nr. 2.)

Durch Circular der Accise- und Zolladministration vom 31. Oktober 1775 (gez. de la Haye, de Launay) wird dann generaliter verordnet, daß die Fabriken, insonderheit auch die Seidenfabriken, die ihnen früher verliehenen Freiheiten von Abgaben auch fürderhin genießen, und daß die Accisebeamten für den Betrag derselben keinen Pfänder einfordern sollen (Druck Acc.-Dep. Tit. XXV. Sect. 11 Nr. 1); die Freipässe wurden wieder eingeführt; vgl. Myl. NCC. 1775. Nr. 47.

---

758. Schriftwechsel des Königs mit dem V. Departement und mit de Launay.
28. Juni — 2. August 1775.

Herabsetzung der Fabricationsbonification.

Das V. Departement hatte bereits unterm 13. Juni berichtet, daß es für den Rest des Rechnungsjahres 1774/75 noch einen Zuschuß von 12095 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf. zur Bezahlung der Seidenmanufactur-Bonificationen nöthig habe. Der König hatte am Rande des Berichts bemerkt, daß er mit der Verwaltung des Bonificationsfonds übel zufrieden sei.[1])

Das V. Departement rechtfertigt sich durch Bericht vom 28. Juni 1775 (erhalten nur in der für de Launay angefertigten französischen Uebersetzung Accise-Dep. Tit. XXV Sect. 11 Nr. 1), indem es nachweist, daß es nur gemäß den königlichen Befehlen gehandelt habe. Uebrigens würde ein großer Verlust für die Fabricanten entstehen, wenn die erbetene Summe, welche die Bonification von 4 Monaten repräsentire, nicht ausgezahlt würde, da bei den Verkäufen die Preise bereits danach regulirt wären. Dieser Verlust würde um so empfindlicher sein, als auch die

[1]) Aus dem folgenden Bericht des V. Departements; die Stücke selbst sind nicht erhalten.

Seidenpreise, die bereits um 40 Procent höher seien als gewöhnlich, nach den neuesten Nachrichten aus Italien noch immerfort stiegen, und bei den theuren Kornpreisen auch der Arbeitslohn im Steigen begriffen sei.

Es fragt zum Schlusse an, ob nicht in Zukunft die bisher 8 procentige Bonification auf 6 Procent herabgesetzt werden solle, damit der dafür bestimmte Fonds ausreiche.

Diesen Bericht sendet der König durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 29. Juni 1775 (Ausf.) an de Launay mit der Aufforderung, ihm seine Ansicht über die Sache mitzutheilen. De Launay antwortet (Bericht vom 30. Juni Conc.), allerdings habe der König früher befohlen, daß noch bis Ende Mai 1775 die nöthigen Zuschüsse zum Zweck der Seidenmanufactur-Bonification aus dem Accisefonds gezahlt werden sollten; doch könne er nur zahlen, wenn er Ordre über eine bestimmte Summe erhalten habe. Uebrigens habe er gegenwärtig nur 8000 Rthlr. zur Disposition, und bei der die Acciseeinkünfte ungünstig beeinflussenden Höhe der Getreidepreise sei wenig Aussicht, diese Summe zu vermehren. Der Mehrbetrag müsse also eventuell auf die 320000 Rthlr., welche in die Dispositionscasse überführt werden sollten, angewiesen werden. — Darauf erwidert der König (Cabinetsordre d. d. Potsdam 2. Juli 1775 Ausf.), de Launay habe ihn nicht richtig verstanden; er habe nur wissen wollen, wie er über die Bonification bei der Seidenmanufactur überhaupt denke, und ob nicht daran gespart werden könne, ihm, dem Könige, schiene dieselbe zu hoch. Darüber entwickelt nun de Launay (Bericht vom 4. Juli 1775, eigenh. Conc.) seine Ansicht dahin, daß ihm allerdings die Bonificationen sehr hoch schienen für ein Land, in welchem nicht freie Concurrenz, sondern Prohibiton bestehe. Er werde sich nach seiner Wiederherstellung eingehender mit der Frage beschäftigen. Provisorisch möge man die Bonification statt auf 6 Procent, wie vorgeschlagen, auf 4 Procent herabsetzen, und außerdem dieselbe auf Damaste, Atlasse, Tafte, Gros de Tours und andere dem gewöhnlichen Gebrauche dienende Stoffe, welche vorzugsweise die kleinen Fabricanten beschäftigten, beschränken; die reichen Stoffe, Tressen, Sammete und Luxusartikel könnten einer solchen Begünstigung entbehren. — Hiermit erklärt sich der König (Cabinetsordre d. d. Potsdam 5. Juli 1775) grundsätzlich einverstanden; doch wünscht er für das verflossene Rechnungsjahr die Rückstände noch zu berichtigen und fragt an, ob de Launay Geld dazu habe, oder ob vielleicht die Zahlung schon geschehen sei. — De Launay antwortet (Bericht vom 7. Juli 1775, corr. Mund.), daß er von den 8000 Rthlr., die er zur Verfügung habe, nach neueren Ueberschlägen nur 6000 missen könne; indessen könne der Rest ja leicht aus dem bisherigen Bonificationsfonds der 40 000 Rthlr. gedeckt werden, wofern sich der König entschließe, die Bonification provisorisch

von 21 Gr. pro Pfund (8 Procent) auf 10 Gr. (4 Procent) herabzusetzen; denn es würden dadurch über 20 000 Rthlr. gespart werden — Die angebotenen 6000 Rthlr. befiehlt der König (Cabinetsordre d. d. Potsdam 8. Juli 1775, Ausf.), ohne auf die weiteren Vorschläge de Launays vorläufig einzugehen, an das V. Departement auszahlen zu lassen.

Die Entscheidung in der Frage der Herabsetzung der Bonification erfolgt durch Cabinetsordre an das General-Directorium. d. d. Potsdam 2. August 1775, (Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV) in welcher der König dem V. Departement auf einen neuen (nicht erhaltenen) Bericht vom 31. Juli zur Resolution giebt „wie Höchstdieselben davon um so mehr zufrieden sind, daß die Bonification für die Seidenfabricanten von den bisherigen 8 Procent vom 1 Juni dieses Jahrs an auf 6 Procent heruntergesetzet werde, da die Summe der Bonificationsgelder bishero gar enorm hoch gegangen und die Fabriquen dadurch nunmehro so weit schon gekommen sein müssen, daß sie dabei bestehen und sich soutenirен können."

759. Bericht des V. Departements.
Berlin 9. August 1775.

Mundum gez. v. Görne, v. Borcke. V. Dep. CLXVII. Fach 77, Nr. 7.

Fabrikhaus zur Seidenstrumpffabrication.

E. K. M. haben vermittelst allergnädigster Cabinetsordre vom 25. des vorigen Monats Julii dem V. Departement dero General-Directorii zu befehlen geruhet, von denen Umständen des ehemaligen Fabriquenhauses der ohnlängst verstorbenen Wittwe Bodet,[1]) und ob der Wittwe Labaye die darin sich erbetene freie Wohnung bewilliget werden könne, zu berichten.

Wir zeigen darauf allerunterthänigst an, daß, da E. K. M. uns durch den Geheimen Finanzrath Tarrach mündlich allerhöchst andeuten lassen, daß dieses vormalige Bodetsche Seidenstrumpf-Fabriquenhaus wiederum zu eben dem Behuf angewandt und demjenigen verliehen werden solle, welcher darin eine Seidenstrumpffabrique von 16 bis 20 Stühlen oder in dessen Entstehung eine Seidenfabrique von ebenso viel Metiers auf seine Kosten neu anlegen wolle, wir dem zur allerunterthänigsten Folge mit allen Entrepreneurs der hiesigen Seidenfabriquen tractiret haben, um jemand zu finden, welcher annehmliche

[1]) Geschiedene Frau des Fabricanten Tambonet; vgl. Nr. 403.

Bedingungen deshalb offerire, von welchen allen die nachbenannten die besten Propositiones gethan, als

1) die Gebrüder Baudouin Söhne, welche sich erboten, 12 bis 15 Seidenstrumpfstühle auf ihre Kosten binnen Jahresfrist darin zu etabliren und zu erhalten;

2) der Strumpfwirker Detsch, welcher sich zu Ansetzung von 8 bis 10 Stühlen anheischig gemacht und versprochen hat, solche in der Folge so weit zu vermehren, als es seine Umstände erlauben würden: wobei wir aber pflichtmäßig bemerken müssen, daß sein Vermögen zu einer solchen Entreprise nur sehr geringe ist;

3) der Ober-Fabriquencommissarius Holtz hat offeriret 20 Metiers in englischen weißen und schwarzen Kreppflor, Milchflor und geblümten holländischen Flor, als welche Sorten hier noch nicht verfertiget werden, auf seine Kosten anzusetzen und zu erhalten, dabei auch eine Seidenmühle, Färberei und Wickelmaschine zu errichten und noch überdem sich auf sechs Jahre anheischig zu machen, wenn Colonisten zu Anfertigung einer Probearbeit eines Platzes bedürften, zu Ersparung derer bisher aus der Manufacturcasse zu diesem Behuf bezahlten Miethen beständig für dergleichen Leute ein Quartier in Bereitschaft zu halten.

4) Der Werkmeister der Baudouinschen Fabrique und königliche Dessinateur Jenssen hat offerirt, im gedachten Hause eine neue Seidenfabrique von 12 bis 16 Metiers für seine Rechnung zu etabliren. Dieser letztere ist ein aus Copenhagen hergezogener Coloniste und geschickter Arbeiter, hat aber wenig Vermögen.

Jetztgemelte sämmtliche Competenten bedingen sich aber aus, daß das Haus zuvorderst auf königliche Kosten möge repariret werden, welches, da es sehr verfallen ist, nach dem gemachten Anschlage 320 Rthlr. betragen würde.

Es haben zwar außer diesen sich noch mehrere dazu gemeldet; weil sie aber keine neue Etablissements, sondern nur eine Vermehrung ihrer bereits habenden Fabriquen vorgeschlagen haben, so verhoffen wir, E. K. M. Intention zu treffen, nur die gegenwärtig benannten anzuzeigen, und Allerhöchstdero Decision allersubmissest anheim zu stellen: welchem von obgemelten vier Entrepreneurs E. K. M. mit dem Geschenke dieses Hauses zu einem beständigen Fabriquenbehuf allergnädigst zu beneficiren geruhen wollen, da alsdann und wann Höchst-

dieselben deshalb einen Schluß zu fassen gut finden, wir bemerken müssen, daß die Wittwe Labaye, welche um eine freie Wohnung in gedachtem Hause angehalten hat, ohngeachtet sie dazu animiret worden, nicht zu persuadiren gewesen, ihre Fabrication, die bisher nur in 6 bis 7 Stühlen bestanden, zu vermehren, und also derselben wohl deshalb in ihrem Gesuche nicht werde gefüget werden können, weil der Entrepreneur, dem solches zu theil wird, des ganzen Raums zu seinem Etablissement selbst benöthiget sein würde.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„weil es eine Strumpffabrique gewesen ist So Mus der Strümpfe macht Solche Krigen. Fch."

---

760. Schriftwechsel des Königs mit Hoym.

28. — 29. August 1775.

Breslauer St. A. MR. P. VI. Sect. Nr. 55, Vol. 5.

Seidenbau in Schlesien 1775.

Immediatbericht Hoyms vom 28. August 1775 (Conc). Der Seidengewinn in Schlesien für 1775 beträgt 827 Pfd. 14 Loth[1]).

Cabinetsordre an Hoym d. d. Breslau 29. August 1775. (Ausf.) Der König ist mit diesem Ergebniß zufrieden und glaubt, daß mit der Zeit im Briegschen und Oelsnischen es auf den jährlichen Gewinnst von einigen tausend Pfund Seide werde können gebracht werden.

---

761. Verhandlungen des V. Departements mit den Entrepreneurs der Potsdamer Sammetfabrik.

4. September 1775 bis 1776.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 90, Nr. 1, 2, 3.

Betriebseinschränkungen bei Gebr. Hirsch.

Die Hirschsche Fabrik hatte in den 40er Jahren über 100 Stühle und gegen 300 Personen beschäftigt. Nach dem Kriege war der Betrieb hin und wieder mehr oder weniger erheblich eingeschränkt worden. Unterm 4. September 1775 berichtet der Fabrikeninspector Buddeus, daß die Gebrüder Hirsch beschlossen hätten, noch 25 Stühle eingehen zu lassen und die darauf beschäftigt gewesenen Arbeiter zu entlassen; bittet um Ver-

---

[1]) Die rectificirte Zahl ist niedriger: 816 Pfd. 29 Loth.

haltungsbefehle. Er erhält die Anweisung (6. September), vor allen Dingen die Gebrüder Hirsch von dem Gedanken einer Verminderung ihrer Stühle abzubringen; sollten sie aber dabei bleiben, so müßten die entlassenen Arbeiter in anderen Potsdamer oder schließlich Berliner Fabriken untergebracht werden; wobei denn lieber die aus der Soldatesca engagirten Arbeiter entlassen und diejenigen beschäftigt werden müßten, bei denen zu befürchten stehe, daß sie außer Landes gingen. Nach näherem Bericht von Buddeus (13. September) sind zunächst 17 Stühle eingegangen, wodurch 9 Arbeiter brodlos geworden. Darauf ergeht an die Gebrüder Hirsch Seitens des V. Departements der Befehl (17. September), die Maßregel rückgängig zu machen, und alle ihre Meister, jeden mindestens auf einem Stuhl zu beschäftigen. Gebrüder Hirsch bitten um Aufhebung dieses Befehls (20. September 1775); als Gründe zur Verminderung der Stühle führen sie an: 1. Die Herabsetzung der Bonification, 2. die Erhöhung der Interessen und Verminderung des Credits beim Seidenmagazin, 3. die Nichtberücksichtigung der ihnen unterm 19. Oktober 1773 ertheilten Accise- und Zollfreiheit durch die Regie. Uebrigens sei ein Meister, der nur auf einem Stuhl arbeite, fast schlechter daran, als der gänzlich Entlassene. Das V. Departement läßt es jedoch bei seinem Befehl vom 17. (27. September). — Unterm 22. Januar 1776 meldet Buddeus, daß einer der Arbeiter gänzlich entlassen sei, unter dem Vorwande, daß er schlechte Arbeit liefere; dieser habe auf Untersuchung angetragen, doch sei seine Arbeit nicht zur Stelle; er habe ihn veranlaßt, sich mit Gebrüder Hirsch zu vergleichen auf Grund der Erlassung seiner Fabrikschulden. — Unterm 22. April 1776 kommen die übrigen 8 Sammetweber, die auf einen Stuhl gesetzt sind, darum ein, daß ihnen wieder zwei Stühle gegeben würden, beklagen sich außerdem über das lange Maß und den verkürzten Lohn (es wären auf die Elle 9 Pf. abgezogen worden) und bitten um Abstellung dieser Beschwerden, eventuell um die Erlaubniß, ihr Metier auf eigene Rechnung treiben zu dürfen. Am 1. Mai wird vom V. Departement den Gebrüdern Hirsch aufgegeben, die Meister noch mit einem zweiten Stuhl zu beschäftigen, da sie für deren hinlängliche Versorgung aufzukommen hätten, was diese vorläufig für unmöglich erklären, bei besserem Debit aber thun wollen (12. Mai). Sie beklagen sich, daß die Potsdamer Fabriken-Inspection Partei für die Arbeiter gegen sie nehme, und verlangen, daß der Respect der Arbeiter gegen sie und die sie vertretenden Comptoiristen gewahrt werde. Die Meister erhalten vorläufig keinen zweiten Stuhl. — 18. Juni 1776 bitten sie, bei Isaac Wulff in Berlin engagirt zu werden, der zu diesem Zweck um ein Privilegium zur Sammetfabrication gebeten hat.

---

762. Cabinetsordre an das V. Departement.

Potsdam 1. Oktober und 11. November 1775.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, III. [1])

Zuschuß zum Bonificationsfonds.

[1. Oktober.] Ohneracht der anderweiten Vorstellung des V. Departements vom 27. Septembris können S. K. M. demselben doch zur Bonification für die Seidenfabricanten die nachgesuchte 6095 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf. nicht anweisen. Höchstdieselben haben zu solchem Behuf vorhin bereits über 30 000 Rthlr. assigniret; der Etat für gedachte Fabricanten gehet noch über 60 000 Rthlr. jährlich, und dahero sind Höchstdieselben um so weniger gemeinet, ein mehreres zu thun, als kein Land in der Welt ist, wo dergleichen Fabriquen so lange und in der Maße wie in dero Staaten begünstiget und mit baaren Zuschüssen unterstützet werden.

[11. November.] Der König hat beschlossen, aus einigen bei der Pommerschen Kriegs- und Domänencasse zu seiner Disposition befindlichen Geldern 2000 Rthlr. als Zuschuß zu dem Seidenbonificationsfonds dem V. Departement überweisen zu lassen.

---

763. Offene Ordre des V. Departements für den Plantageninspector Deutsch zu Freienwalde.

11. Oktober 1775.

Seidenbausachen XIXX, 1. gez. Görne.

Soll den Seidenbau recherchiren und dabei seinen neuerfundenen Haspel à l'engrainage[2]) in der Kurmark und anderen Provinzen gemeinnützig machen.

Demselben wird unter demselben Datum ein jährliches Douceur von 120 Rthlr. und ein einmaliger Vorschuß von 100 Rthlr. für die Erfindung bewilligt.

---

[1]) Das Original dieser Ordre trägt statt der königlichen Unterschrift das Kammersiegel, weil der König wegen Chiragra nicht schreiben konnte.

[2]) Ueber die Beschaffenheit desselben und den Werth der Erfindung war nichts zu ermitteln.

764. Bericht des V. Departements.

Berlin 7. November 1775.

Mundum gez. v. Görne, Fäsch, v. Borcke. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Holtz Associé von Gebrüder Fonrobert (Gazefabrik).

E. K. M. haben vermittelst . . . Cabinetsordre vom 3. d. Mts. dem V. Departement dero General-Directorii zu befehlen geruhet, fordersamst pflichtmäßig zu berichten, aus was für Gründen denen Entrepreneurs der hiesigen Gazefabrique Gebrüdern Fonrobert & Co. ihrem Vorgeben nach der Oberfabriquen-Commissarius Holtz zum Compagnon aufgedrungen und ihnen zugemuthet werden wolle, denselben Inventarium und Balance von dieser Fabrique zur Einsicht vorzulegen.

Wir zeigen hierauf . . . an, daß, als der vorige Entrepreneur Fabricant Baron die Gazefabrique nicht weiter fortsetzen konnte, sich gedachter Holtz und Fonrobert solche zu übernehmen und zu continuiren erboten und unter andern Conditionen sich auch einen Vorschuß von 4000 Rthlr. dazu ausbedungen.

E. K. M. haben hierauf die Concession zu dieser Fabrique für den Fonrobert und seine beiden Söhne . . . zu vollziehen geruhet, der Holtz aber für den bewilligten und gezahlten Vorschuß von 4000 Rthr. mit dem Fonrobert zusammen die Caution bestellet, wobei vornehmlich auf den Holtz gesehen worden, weil dieser seines Vermögens wegen sicherer ist und sonst des Fonrobert alleinige Caution nicht angenommen werden konnte. Der Holtz und der Fonrobert haben darauf diese Fabrique zugleich als Entrepreneurs angefangen und einige Jahre friedlich continuiret. In der Folge ist aber zwischen diesen beiden darüber Streit entstanden, weil der Holtz behauptet, daß er als Compagnon an der Fabrique Antheil habe, und der Fonrobert ihm dieses nicht zugestehen will.

Da es nun ihr Privatinteresse betrifft, so sind sie beide zum ordentlichen Richter dieserwegen verwiesen worden.

Weil aber der Holtz zugleich vorgestellet, daß die Fabrique übel verwaltet und deren Zustand ihm cachiret werde, der Fonrobert auch Defraudationen dabei begangen habe und er wegen seiner Caution auf 4000 Rthlr. Gefahr laufe, so ist zu seiner und der Manufacturcasse Sicherheit verfüget worden, daß er die Condirection der Fabrique haben und ein Inventarium angefertiget werden soll.

Nachdem indessen der Fonrobert hierauf declariret hat, daß er die 4000 Rthlr. zurückzahlen wolle, so ist derselbe bereits vor Ein-

gange der . . . Cabinetsordre beschieden worden, daß, sobald solche Zurückzahlung geschehen sein würde, die nurgemeldete Verfügung aufgehoben, im gegenseitigen Fall aber solche zur Execution gebracht werden soll.

E. K. M. werden hieraus . . . zu ersehen geruhen, daß man den Holtz keinesweges dem Fonrobert zum Associé aufzudringen suchet, sondern vielmehr beide mit ihrem Streite an die gehörige Gerichte verwiesen, hingegen die Einsicht der Umstände dieser Fabrique und derselben Condirection, so lange der Fonrobert dem Holtz wegen mehrgedachter 4000 Rthlr. nicht außer Connexion und Gefahr gesetzet hat, dem letztern ohne Unbilligkeit nicht hat versagen können.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„guht. Fch."

---

765. Cabinetsordre an Görne.
Potsdam 8. November 1775.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Beseitigung des Nachschusses für die Magdeburgischen Bänder.

Ich habe Euren Bericht vom 7. dieses [1]) in Ansehung der von dem Magdeburgschen Seidenbandfabricanten Wieler geführten Beschwerden erhalten und finde es allerdings für billig, daß der auf diese Bänder gelegte Impost à 1 Gr. vom Thaler, wenn solche in andere einländische Städte versendet werden, [2]) aufhöre; wie Ich denn in der Absicht Meine Generalaccise- und Zolladministration dahin angewiesen, daß die Bänder dieser Fabriquen, wenn solche, von der Accise gesiegelt oder mit Accisepassirzetteln begleitet, in andere einländische Städte eingehen, denen in der Churmark fabricirten Bändern bei der Accise gleich behandelt werden sollen.

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 643.

766. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 11. November 1775.

R. 96. B. 113.

Verkürzung des Arbeitslohns.

Die Gesellen der Seidenwirker in Berlin, denen auf Vorstellung der Seidenfabriquen-Entrepreneurs die zeitherige Arbeitsgelder verkürzet worden, zeigen allerunterthänigst an, daß sie mit Frau und Kindern dabei nicht bestehen können, und bitten, durch das V. Departement des General ꝛc. -Directorii, die Entrepreneurs der Seidenwirkerinnung, ihnen ihr bisher gehabtes Arbeitslohn zu ihrer Conservation zu entrichten, anweisen zu lassen.

Mündliche Resolution des Königs, mit Bleistift am Rande aufgezeichnet:

„Gehört für das V. Departement."

Was von Seiten des V. Departements in der Angelegenheit verfügt worden ist, erhellt aus den erhaltenen Acten nicht. Es kam zu einem Aufruhr der Gesellen, vgl. Nr. 771.

---

767. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 15. November 1775.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Seidenfabrik von Jensen.

S. K. M. ꝛc. sind in Betracht der von dem V. Departement dero General-Directorii unter dem 11. angeführten Gründe[1]) zufrieden, daß dero Dessinateur Jenssen[2]) auf die angetragene Bedingungen eine neue Seidenfabrique von 20 Metiers errichte, und wollen auch den vorgeschlagenen freien Vorschuß von 250 Rthlr. für jedes Metier ohne Zinsen auf zehn Jahr aus denen Bouesschen zur Manufacturcasse eingehenden Geldern um so mehr verwilligen, als Höchstdieselbe dermalen nicht einen Groschen zum Besten der Manufacturen verwenden, sondern darauf allenfalls allererst nach bevorstehendem Trinitatis 1776 den etwa nöthig findenden Bedacht nehmen können.

---

[1]) Der betreffende Bericht ist nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 720.

768. Protokoll, aufgenommen von Tarrach.[1]) Cöpenick 28. November 1775.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 93. Nr. 6.

Besichtigung der Cöpenicker Fabrik.

Das neue Fabrikhaus für Simond & Villiers in Cöpenick ist nunmehr fertig. Die Fabrik beschäftigt gegenwärtig nur noch 29 Stühle. (Früher schon 35—36). Gearbeitet wird von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr. Unternehmer und Arbeiter sind mit einander zufrieden. Als Grund zur Einschränkung seines Betriebes giebt Simond an: Verminderung der früher erhaltenen Bonification und des Credits beim Seidenmagazin, Theurung der Seide, allgemeinen Geldmangel und langen Credit an die Abnehmer (6, 9, 12 Monate). Er werde den Betrieb, falls keine Abhülfe geschehe, noch weiter einschränken müssen. (April 1777 waren nur noch 27 Stühle in Arbeit.)

769. Cabinetsordre an die Generalaccise- und Zolladministration. Berlin 29. November 1775.

(Abschr. Acc.-Dep. Tit. XIII, Sect. 3 Nr. 3.)

Accisefreiheit der Rohmaterialien für die Halbseidenfabricanten.

Die Materialien, welche das Königliche Seidenmagazin für die Halbseidenfabricanten zu Berlin und Potsdam zum Behuf ihrer Fabrication an Leinengarn, Kameelhaaren, Baumwollen- und sog. Klostergarnen kommen läßt, sollen in sämmtlichen königlichen Staaten von Zoll, Accise, Licent und allen anderen Abgaben befreit sein und ungehindert einpassiren dürfen.

770. Bericht Tarrachs an das V. Departement. Berlin 1. Dezember 1775.

Eigenh. V. Dep. CLXXXVII. Fach 91. Nr. 3.

Frankfurter und Cöpenicker Fabrik.

Die Frankfurter Fabrik beschäftigt 70 Stühle und hat außerdem noch 3 mit Ketten beziehen lassen, um noch einige Gesellen heranzuziehen. Die Arbeiter sind von 6 Uhr früh bis 10 Uhr spät fleißig bei der Arbeit. „Die Entrepreneurs wünschen nichts mehr, als mehr Platz im Fabriquengebäude zu haben, so wollten sie die Fabrique bis auf 100 Metiers augmentiren und nach dem zunehmenden Debit noch ferner erweitern, weiln sie mit dem Detailhandel sich gar nicht abgeben, sondern alles auf Commission arbeiten lassen; wie sie denn laut derer mir vorgezeigten Original-

[1]) Vgl. Nr. 770.

briefe, allein von Danzig etliche 40 Stück Taffetas theils abgeliefert, theils noch in Arbeit haben und von ihren Correspondenten die Versicherung erhalten, daß, wenn sie von ihnen fernerhin mit tüchtigen Waaren versehen würden, sie auf 1 bis 2 Gr. pro Elle nicht ansehen, sondern lieber von ihnen, als directe von Lyon dergleichen Waaren ziehen wollten. Ich habe sie bestmöglichst animiret, die Danziger und andere fremde Bestellungen, um fremd Geld ins Land zu ziehen, mit preiswürdigen Waaren prompt zu bedienen und dadurch der hiesigen Fabricationsbranche Ehre zu machen, welches sie sich sehr angelegen sein zu lassen versprochen."

Die Cöpenicker Fabrik hat auf der Martini-Messe zu Frankfurt mehr als Moreau & Beske abgesetzt; sie beschäftigt 29 Arbeiter, hat also 7 entlassen. Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht das beste Verhältniß; der Tumult der Berliner Gesellen,[1] der auch nach Frankfurt übergegriffen hat, ist in Cöpenick nicht zu verspüren gewesen.

---

771. Rescript des V. Departements an Tarrach. Berlin 4. Dezember 1775.

Conc. gez. v. Görne, Fäsch, v. Borcke. — V. Dep. I. Fach 1. Nr. 8.

Lohnstreitigkeiten. — Wiederherstellung der alten Ordnung bei der Manufactur-Commission.

In Veranlassung eines zwischen den Seidenfabriken-Entrepreneurs, Meistern und Gesellen ausgebrochenen Lohnstreites — „welcher so weit gegangen, daß die Seidenwürker-Gesellen sich durch einige unruhige Köpfe verleiten lassen, sich in eine Art von Meuterei einzulassen, aufrührerische Billets auszustreuen und diejenigen aus ihren Mitteln, welche friedlich und ordentlich bei ihren Meistern arbeiten wollten, durch Schimpfworte und Drohungen davon abzuschrecken, wodurch dann das V. Departement veranlasset worden, sofort die kräftigsten Maßregeln zu nehmen, um die Rädelsführer zum Verhaft zu bringen, die übrigen Gesellen aber wiederum zu ihrer Pflicht und ruhigen Bearbeitung ihrer Stühle zurück zu führen" — in Veranlassung dieser Vorgänge wird Tarrach aufgegeben, auf der Manufactur-Commission die Beschwerden beider Theile genau zu untersuchen, in der Weise, daß die Entrepreneurs persönlich, die Meister und Gesellen aber durch je 4 aus ihrem Mittel zu wählende Deputirte vernommen, ihre Aussagen protokollirt und die Parteien danach womöglich verglichen würden;

---

[1]) Von demselben ist aus den erhaltenen Acten nichts weiter bekannt, als was im folgenden Stück vorkommt. Es handelte sich um die Erniedrigung der Lohnsätze, vgl. Nr. 766.

gelingt dies nicht, so ist Bericht an das V. Departement zu erstatten, welches sich die Entscheidung vorbehält.

Bei dieser Gelegenheit bemerkt das Departement mißfällig, daß die alte Ordnung bei der Manufactur-Commission, wie sie durch die Instruction vom 25. Mai 1767[1]) festgestellt worden, ganz in Vergessenheit gerathen sei, indem weder der Polizeipräsident, noch die Fabrikdirectoren und Commissarien mehr an den Sitzungen theilnähmen, sondern Tarrach meist alles mit dem Gewerksassessor Hofrath Bingert allein erledige, was zur unausbleiblichen Folge haben müsse, daß die Behandlung der Geschäfte eine unvollkommene sei. Auch die früheren monatlichen Berichte seien seit einiger Zeit nicht mehr erstattet worden. In allen diesen Punkten soll die Geschäftsführung auf den alten Fuß nach Maßgabe der Instruction vom 25. Mai 1767 zurückgeführt werden.

In diesem Sinne ergehen zugleich unter demselben Datum Rescripte an den Polizeipräsidenten Kriegsrath Philippi, an den Fabrikendirector Chanony, den Obercommissarius Holtze und den Commissarius Brockhausen.

In welchem Umfange diese Anordnung ausgeführt worden ist, läßt sich aus den Acten nicht erkennen. Die monatlichen Berichte sind jedenfalls nach wie vor nicht mehr erstattet worden, was in späterer Zeit ausdrücklich bezeugt wird.

---

772. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 9. Dezember 1775.

R. 96. B. 75.

Floretseidenfabrik von Joyeux.

Der Maulbeerbaumplantagen-Inspector Joyeux, welcher eine Strumpf- und Handschuhfabrique von Filoselle in seinem in der Berlinschen Leipziger Straße gelegenen alten Hause angeleget hat, bittet allerunterthänigst, da ebengedachtes Haus sehr baufällig ist, ihm solches zur Erweiterung seiner Fabrique kommendes Jahr allergnädigst neu erbauen zu lassen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Kann ihm kein Haus bauen lassen, schon alles arrangiret."

---

[1]) Nr. 557.

773. Aus einer Cabinetsordre an Görne. Potsdam 20. Dezember 1775.

Abschr. R. 96. B. 74.

Bonificationen und sonstige Unterstützungen müssen vermindert werden.

... So gehet die Bonification auf die Seidenwaaren erschrecklich hoch, und muß dabei nothwendig andere Einrichtung getroffen werden. Ich werde auch bei Etablirung neuer Seidenfabriquen abscheulich betrogen, denn ein dergleichen Entrepreneur hat schon an 10000 Rthlr. Vorschuß bekommen, das Geld durchgebracht, und dem habe Ich die Fabriquen noch einmal etabliren und das Geld noch einmal hergeben müssen, das ist aber höchst unrecht und in keinem Lande üblich; denn ist die Fabrique gut, so muß sie sich alleine souteniren und ernähren. Es können ja auch die leichten seidenen Zeuge als Taffete, Gros de Tours, und dergleichen geringe Sachen, füglich in den Land-Städten, als Wrietzen, Freienwalde gemacht werden. Nur solche Zeuge, worin Gold und Silber und dessins, müssen wohl in Berlin bleiben, wo der goût bekannt, und sich Leute finden, welche die kostbaren Zeuge lieben und Geschmack darin finden.

---

774. Immediatbericht von Zedlitz. Berlin 22. Dezember 1775.

Conc. R. 9. JJ. 12c. Vol II.

Seidenbau der Geistlichen und überhaupt.

Von den Geistlichen ꝛc. sind im Jahre 1775 gewonnen worden: in der Kurmark 1334 Pfd. 24 Lth. (mehr als im Vorjahre 114 Pfd. $23^3/_5$ Lth.), in den Provinzen (außer Schlesien) 1028 Pfd. $7^1/_2$ Lth. (mehr als im Vorjahre 210 Pfd. 23 Lth.), zusammen 2265 Pfd. $31^1/_2$ Lth. (mehr als im Vorjahr 325 Pfd. 14 Lth.)

Cabinetsordre an Zedlitz vom 25. Dezember 1775. (Ausf.) Der König ist mit dem Seidenbau der Geistlichen zufrieden; das Plus erscheint ihm ganz ansehnlich. Er wünscht aber einen Gesammtüberblick und sieht deswegen mit Verlangen dem Bericht des Generaldirectoriums entgegen. —

Die französischen Colonisten haben dies Jahr gewonnen 102 Pfd. 15 Lth.

Die Generaldesignation, welche das General-Directorium dem Könige einreichte, ist nicht erhalten, doch werden die hauptsächlichsten Zahlen in einem Schreiben an Zedlitz vom 14. Februar 1776 mitgetheilt. Es waren in allen Provinzen außer Schlesien vorhanden 418434 Maulbeerpflanzen in Saat- und Baumschulen, 1163423 Standbäume. An Seide wurden gewonnen (einschließlich der von den Geistlichen und pia corpora gebauten) 6929 Pfd. 22 Lth., davon in der Kurmark 3912 Pfd. 19 Lth.

---

775. Cabinetsordre an den Kriegsrath Richter.

Potsdam 27. Dezember 1775.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, III.

Die Potsdamer Sammetfabricanten sollen angehalten werden, ihr Engagement erfüllen.

S. K. M. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß die Entrepreneurs der hiesigen Sammt- und Seidenmanufacturen anfangen, unter allerhand nichtigen Vorwendungen die Manufacturen zu negligiren und einen Haufen Stühle eingehen zu lassen, und daß der Isaac Hirsch sich sogar geäußert hat, seine Fabrique von hier wegzunehmen und zu Berlin etabliren zu wollen.

Höchstdieselben befehlen demnach dero Kriegsrath Richter [1]) hierdurch . . ., auf sämmtliche hiesige Fabriquen ein scharfes Auge zu haben und wohl darauf zu sehen, daß ein jeder Entrepreneur seine Manufactur in ordentlichen Stande erhalte und fortsetze; denen von der Sammt- und Seidenmanufactur aber, sowie allen andern, die Vorschüsse und Gnadengeschenke bekommen, auf das nachdrücklichste anzudeuten, bei Verlust aller Gnadengeschenke die fehlende Stühle sofort wieder zu besetzen und im Gange zu bringen; wie denn auch S. K. M. hiemit ausdrücklich verordnen, daß die allhier einmal etablirte Fabriquen auch schlechterdings allhier verbleiben und gehörig fortgesetzet werden sollen. Welches der rc. Richter den sämmtlichen Fabricanten bekannt machen muß.

---

[1]) Commissarius loci in Potsdam.

776. Absatz von Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe.

1775.

Nach drei Immediatberichten Tarrachs vom 24. März, 26. Juli, 25. November.
Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236.

Es ist abgesetzt worden:

A. von den Seidenfabriken (mit Einschluß der Gold- und Silber, Seidenstrumpf- und Band-, sowie Halbseidenfabriken)

	Reminiscere-messe Rthlr.	Margarethen-messe Rthlr.	Martini-messe Rthlr.
zur inneren Consumtion für . .	97 380	120 157	70 492
außer Landes für	54 230	64 290	47 625
zusammen für	151 610	184 447	118 117

B. von den mit fremden Seidenwaaren handelnden Kaufleuten aus Berlin, Frankfurt a. O., Magdeburg 2c.

außer Landes für	109 538	134 374	81 400

C. von den Leipzigern, Italienern und anderen fremden Seidenhändlern

außer Landes für	60 029	62 166	39 200

1776.

777. Cabinetsordre an den Kriegsrath Richter. Potsdam 5. Januar 1776.

Abschr. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, III.

Aufsicht auf die Fabrikenhäuser.

Es ist Mir mit Eurem Berichte vom 4. dieses[1]) die Liste derer hiesigen Fabriquenhäuser, und wie solche gegenwärtig besetzet sind und benutzet werden, zugekommen; Ich bin auch davon in so weit wohl zufrieden. Indessen habe Ich Euch hierdurch aufgeben wollen, ferner darnach zu sehen, daß so wenig der Magistrat als andere hiesige Jurisdictiones dergleichen Fabriquenhäuser verschulden und verkaufen lassen, und daß auch die Besitzer derselben solche in guten baulichen Stande erhalten müssen. Und wenn auf die eine oder andere Weise ein Fabriquenhaus vacant werden möchte, müsset Ihr Mir es jedesmal mit Anführung der Umstände anzeigen.

778. Rescript des V. Departement. 24. Januar 1776.

Conc. gez. v. Görne, Fäsch, v. Borcke. V. Dep. CLXXX. Fach 79 Nr. 4.

Kein numerus clausus der Meister.

Der Gewerksassessor Hofrath Bingert berichtet (17. Januar 1776) an das V. Departement, daß das Seidenwirkergewerk verlange, es solle, wenigstens für einige Zeit, ein numerus clausus der Meister verordnet werden, da deren sonst zu viele würden. Er selbst ist dagegen.

Das V. Departement rescribirt (24. Januar), daß, da man nicht gemeint sei, einige Einschränkung im Gebiet der Industrie zuzugestehen, Referent die Meister mit diesem auf ein Monopolium abzielenden Gesuch gänzlich abzuweisen und dieselben zu bescheiden habe, daß, da noch kaum die Hälfte unter ihnen solche Waaren anfertige, welche mit auswärtigen in Vergleich gestellt werden könnten, sie sich zuvörderst zu befleißigen hätten, schönere und bessere Waaren zu fabriciren.

---

[1]) Nicht erhalten.

779. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 2. und 6. Februar 1776.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Die Sammetfabriken-Entrepreneurs sollen ihren Verpflichtungen nachkommen.

[2. Februar.][1]) S. K. M. rc. vermögen den Grund derer in orginali angeschlossenen Beschwerden der dortigen Sammt- und Seiden-fabriquen-Entrepreneurs nicht einzusehen und wollen dahero dem Ermessen des V. Departements dero General-Directorii überlassen, was sie eigentlich damit sagen wollen. Einmal müssen doch gedachte Entrepreneurs ihre auf sich genommenen Verbindlichkeiten erfüllen. Ueberhaupt aber sind . . . S. K. M. der Meinung, daß die gar zu großen Fabriquen nicht immer die besten und die vortheilhaftesten für den Staat sind, sondern gemeiniglich bei kleinern mehr Industrie und auch mehrere Vortheile für das Land anzutreffen sind.

[6. Februar.][2]) S. K. M. rc. haben Höchstdero Willensmeinung in Ansehung der von denen Entrepreneurs derer Berlinschen und Potsdamschen Sammetfabriquen angebrachten Beschwerden dero General-Directorii V. Departement vorhin bereits zu erkennen gegeben. Demohnerachtet sind diese Entrepreneurs schon wieder mit der hiebei erfolgenden Vorstellung eingekommen. S. K. M. befehlen demnach dem gedachten Departement hiedurch anderweit . . ., die Supplicanten nach Beschaffenheit der Umstände zu bescheiden und sie zu bedeuten, daß sie ihre Engagements allerdings zu erfüllen schuldig, und daß das Vorgeben vom Mangel am Debit ungegründet, vielmehr sie solchen genug hätten, nicht nur erstlich im ganzen Lande, sondern auch zweitens auf den Messen zu Frankfurt, Leipzig und Braunschweig, und daß sie ihren Debit noch vermehren und ihre Sammte nach Schlesien, Polen und Preußen absetzen könnten, wenn sie nur Fleiß anwenden und sich rechte Mühe geben wollten, und daß sie daher ihre Fabriquen ihren Engagements gemäß gehörig fortzusetzen.

---

[1]) Vgl. Nr. 775. — Die Vorstellungen der Fabricanten sind nicht erhalten. — Nach einer Bleistiftnotiz des Cabinetssecretärs am Rande eines Cabinetsvortrages über denselben Gegenstand vom 2. Februar 1776 hatte der König mündlich resolvirt: „V. Departement. Ich sähe gar nicht ein, was sie damit sagen wollten; ihre Engagements müßten sie erfüllen; überhaupt wären die gar großen Manufacturen nicht immer die besten, kleinere wären immer nützlicher und mehrere Industrie."

[2]) Vgl. Nr. 780.

780. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 6. Februar 1776.

R. 96. B. 114.

Sammetfabrication.

Die Sammetfabriquen-Entrepreneurs in Berlin und Potsdam zeigen allerunterthänigst an, daß das V. Departement des General ꝛc. Directorii auf eine vermehrte Anzahl ihrer Sammetstühle, deren sie 150 im Gange haben, bestehet und den Seidenfabricanten Jensen [1]) aus Copenhagen mit einem Vorschuß von 250 Rthlr. per Stuhl gegen ihre Concession zu ihrem Schaden angesetzet hat, da doch sie den Mangel an Absatz ihrer Fabriquenwaaren, womit ihre Magazins angefüllet sind, bescheiniget und um Nachweisung eines stärkeren Debits derselben, welcher sie in Stande setzen würde, mehrere Metiers anzusetzen, gebeten haben, und bitten allerunterthänigst, sie bei ihren Concessions auf die Sammetwaaren dahin zu schützen, daß außer ihnen keine neue Etablissements verstattet werden sollen.

Königliche Resolution, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Was wollen sie haben? Sprechen mit sie. Sie haben ja Debit genung im Lande, auch auswärts auf den Messen zu Frankfurt, Leipzig, Braunschweig, auch nach Schlesien, Polen und Preußen, wann sie nur recht fleißig sein und sich Mühe geben wollen.“

---

781. Bericht des V. Departements.
Berlin 8. Februar 1776.

Mundum gez. v. Görne, Fäsch, v. Borcke. — Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Anlegung neuer Sammetfabriken neben den concessionirten.

Sogleich nach Eingang E. K. M. . . . Cabinetsordres vom 2. und 6. dieses [2]) haben wir keinen Anstand genommen, die bisherigen 5 Entrepreneurs derer Sammetfabriquen, E. K. M. . . . Intention gemäß, dahin zu bescheiden, daß, da durch die unterm 24. Januarii c. an sie erlassene Verordnung weiter nichts von ihnen ist verlanget worden, als nach E. K. M. Intention diejenige Engagements zu erfüllen, welche sie bei Erhaltung ihrer Concessionen auf sich genommen,

---

[1]) Vgl. Nr. 767.

[2]) Nr. 779. Es scheint also, daß Jensen auch Sammetwaaren fabriciren durfte.

sie gewärtigen müßten, auf das genaueste dazu angehalten zu werden, und wenn sie sich dazu nicht willig finden ließen, das V. Departement solche Maßregeln nehmen würde, welche dem Fortgang und Flor derer Fabriquen am angemessensten wären.

Es erfordert unsere Schuldigkeit, E. K. M. dabei . . . anzuzeigen, daß diese Entrepreneurs eigentlich kein Recht haben, auf ein privatives Recht zu Fabricirung derer Sammete zu bestehen, und die Versicherungen, welche das V. Departement ihnen in anno 1773 deshalb gegeben hatte, bloß bedingungsweise ihnen ertheilet worden, wenn sie nämlich die vorhandene Anzahl Metiers in Betrieb erhalten und in der Folge vermehren würden.

Da nun aber diese Entrepreneurs schwerlich werden dazu zu bringen sein, daß sie die eingegangene Metiers wiederherstellen, geschweige dann selbige vermehren, die Vervielfältigung derer Fabriquen dem Staate auch nicht anders als sehr zuträglich sein kann, so dürfen, wir bei E. K. M. . . . anfragen, ob nicht, daferne vermögende Entrepreneurs sich dazu auffinden lassen, welche aus eigenen Mitteln ansehnliche Quantitäten von Sammetstühle aufrichten wollen, ihnen dazu die Concession erstattet werden soll.

Eigenhändige Randschrift des Königs:

„guht aber es mus dabei vohr den Debit gesorget werden. Frch.“

---

782. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 14. Februar 1776.

R. 96. B. 114.

Transitimpost auf Crefelder Sammete in Königsberg.

Die Commerzienräthe von der Leyen zu Crefeld, welche einen sehr beträchtlichen Vertrieb der Sammet- und Seidenzeuge ihrer Fabrique nach Rußland gemachet, zeigen allerunterthänigst an, daß dieser zu derselben Conservation ganz unentbehrliche Handlungszweig dadurch abgeschnitten wird, daß die Königsbergsche Accise-Direction mit eins 8 % Transito von gedachten ihren Fabriquenzeugen fordert,[1]) welchen kein russischer Kaufmann bezahlen will, und sie ohnmöglich übernehmen können, weil sie, um ihre Aufträge beizubehalten, die Preise möglichst einschränken müssen, und bitten, da, wenn die Russen, welche

[1]) Hierüber nichts Näheres bekannt. Vgl. Nr. 702 u. 679.

bereits eine ansehnliche Bestellung Waaren contremandiret haben, sich ganz wieder nach Frankreich, Italien und der Schweiz wenden und ihre Waaren durch die Seehäfen oder die österreichische Staaten ziehen sollten, ihre Fabrique nicht allein den empfindlichsten Stoß leiden, sondern die königliche Postcasse den schädlichen Einfluß davon spüren und keine einzige der Landesfabriquen dadurch gebessert sein wird, gedachte ihre Fabriquewaaren von dem nicht aufzubringenden Transito in Königsberg, als das Mittel ihrer Conservation, allergnädigst befreien zu lassen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„An La Haye de Launay, davon berichten."

De Launays Bericht ist nicht erhalten. Unterm 29. März erfolgte auf wiederholte Vorstellung folgende Cabinetsresolution für die Gebrüder v. d. Leyen.

S. K. M. lassen den Commerzienräthen von der Leyen . . . hierdurch zur Resolution ertheilen, wie deren Gesuch, ihre fabricata von dem Königsberger Transito-Impost zu befreien, ohnmöglich zu deferiren stehet, denn es würde unter dem Prätext von Crefelder Waaren so viele Contrebande vorgehen und unterlaufen, daß solches garnicht zu übersehen; Supplicanten müssen sich also denen zu deren Verhütung gemachten allgemeinen Verfügungen unterwerfen, indem, wenn die Absicht erreicht werden soll, davon nicht abgegangen werden kann.

---

783. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 19. Februar 1776.

R. 96. B. 114.

Nochmals die Angelegenheit der Sammetfabricanten.

Der Entrepreneur der Potsdamschen Sammet- und Seidenfabrique Hirsch stellet allerunterthänigst vor, daß wann die Sammetfabrication allgemein gemachet würde, solches den Ruin seiner Fabrique nach sich ziehen würde, und bittet allerunterthänigst, zur Conservation derselben und der 4 andern Sammet- und Seidenfabriquen-Entrepreneurs sie bei dem ihnen verliehenen Privilegio allergnädigst zu schützen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Wenn sie die Stühle nicht halten wollen, müssen es andere Leute thun; dabei bleibt es."

Vgl. Nr. 781. 780. 779.

784. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 20. Februar 1776.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Project einer Seidenmoulinage von Itzig und Ephraim.

So viel S. K. M. . . . erinnerlich ist, sind dergleichen Seidenmühlen, als die jungen Itzig und Ephraim . . . zu errichten sich anerbieten, sowohl hier als in Berlin und andern Oertern dero königlichen Lande bereits in guter Anzahl vorhanden. Indessen wollen Höchstdieselbe doch der nähern pflichtmäßigen Untersuchung und Beurtheilung des V. Departements dero General-Directorii anheimgeben, ob dergleichen noch weiter zu errichten nöthig ist, um dem angeblichem Ausgang von Tonnen Golds aus dero Landen für dergleichen Spinnerei abzuhelfen, wobei demselben zugleich zur Richtschnur dienet, daß . . . S. K. M. zu dergleichen Seidenmühlen durchaus kein Monopolium verstattet, sondern vielmehr einem jedem eine ganz unbeschränkte Freiheit zu deren Anlegung auf alle Zeiten vorbehalten wissen wollen.

785. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 24. Februar 1776.

R. 96. B. 114.

Sammetfabrication.[1])

Die Sammetfabriquen-Entrepreneurs in Berlin und Potsdam zeigen allerunterthänigst an, daß, obgleich sie die zur Zeit der Erlangung ihrer exclusiven Privilegien übernommene Metiers um ein ansehnliches vermehret haben, sie jedoch, solche noch weiter zu poussiren, vom V. Departement des General- 2c. Directorii angewiesen worden, und bitten allerunterthänigst, da ihr Wohl und Weh darauf beruhet, und da sie sich dieserhalb bei gedachten V. Departement hinlänglich gerechtfertiget haben, sie bei denen ihnen ertheileten exclusiven Privilegien allergnädigst zu schützen.

Königliche Resolution, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Gehöret für das V. Departement.“

Weiteres ist über die Angelegenheit nicht bekannt.

[1]) Vgl. Nr. 783, 781, 780, 779.

786. Cabinetsordre an das V. Departement.

Potsdam 21. März 1776.

Abschr. R. 96. B. 76.

Dringt auf Erfüllung der Engagements durch die Fabriken-Entrepreneurs.

S. K. M. . . . haben aus dem Bericht dero General-Directorii V. Departement vom 17. dieses [1]) zwar die Ursachen ersehen, warum einige der hier angelegten Fabriquen und Metiers von hier weggekommen. Es muß dergleichen aber in Zukunft nicht weiter gestattet werden, indem, wie S. K. M. unterm 19. d [2]) zu erkennen gegeben, die allhier einmal etablirte Fabriquen auch allhier verbleiben und fortgesetzet werden sollen; das V. Departement hat dahero mit allem Ernst sich angelegen sein zu lassen, um die hiesige Fabriquen aufrecht und complet zu erhalten. Und da S. K. M. wohl allerhöchst gesonnen sind, das Jahr für die Fabriquen was zu thun, so wird es darauf ankommen, daß das Departement die Rechnung deshalb nicht gar zu hoch macht, und zu große Dépenses verlangt, vorzüglich aber, daß auch das Geld gut und mit Nutzen angeleget wird. Denn bishero haben die mehrsten Fabricanten mit den erhaltenen Beneficien schlecht gewirthschaftet. Die Geldvorschüsse haben sie auf eine liederliche Weise durchgebracht und die ihnen gegebene Häuser theils ganz verschuldet, theils gar verkaufet, wodurch denn die Fabriquen in Abnahme und Verfall gerathen, und S. K. M. sind sodann genöthiget gewesen, um die Fabriquen wieder aufzuhelfen, von neuem und abermalige Vorschüsse zu thun. Allerhöchstdieselben befehlen demnach dem V. Departement hierdurch in Gnaden, sich hiernach gehörig zu achten, auch künftig über die Fabricanten eine genauere Aufsicht der Pflicht gemäß zu führen, daß sie besser wirthschaften, das, was sie bekommen, nicht so liederlich durchbringen, vielmehr allen Fleiß und Industrie auf die Fabriquen wenden, und solche in Ordnung betreiben und fortsetzen.

Der Commissaire général de commerce Baron von Borcke bemerkt dazu in seinem schriftlichen „Votum“ vom 29. März 1776 (V. Dep. prov. Verz., noch ohne Nummer, Privatacten Görnes), es sei allerdings nicht zu leugnen, daß zuweilen den Fabricanten sehr durch die Finger gesehen worden sei, und daß man sie nicht ohne Ansehen der Person zur Erfüllung der Vorschriften und ihrer Obliegenheiten angehalten habe. Die großen Entrepreneurs der Seidenfabriken seien ein redender Beweis dafür. Ihnen

[1]) Nicht erhalten; vgl. Nr. 775.

[2]) Die Cabinetsordre ist nicht erhalten.

werde jederzeit das Wort geredet, und alles, was man vorschlagen könne, um sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und zu verhindern, daß sie nicht ihre Metiers zu hunderten eingehen ließen und eine Menge Arbeiter außer Brod setzten, um dem König und dem Departement Gesetze vorzuschreiben, finde die hartnäckigste Contradiction. Diese Entrepreneurs seien von zweierlei Art: die einen, wie Gebr. Baudouin, Moses Ries, Klinß & Staberoh, Blanc & Beyrich, Isaac Hirsch, arbeiteten ganz aus eigenen Mitteln, ohne jemals außerordentliche königliche Gnadenbezeigungen an Häusern, Vorschüssen oder Geschenken genossen zu haben: diesen könne man freilich nichts vorschreiben und müsse ihrer Willkür überlassen, ob sie ihre Fabrication stark oder schwach betreiben wollten; die andern hingegen, wie Philipp und David Hirsch, Bernhard Isaac Wwe., Girard & Michelet, seien mit königlichen Gnadengeschenken an Häusern und Vorschüssen überhäuft, und diese könne man mit gutem Fuge dazu anhalten, daß sie ihre Fabrication nicht einschränkten und nicht so viel unglückliche Arbeiter machten, wie sie täglich thäten. Bei den Gebr. Hirsch sei es freilich zweifelhaft, ob die Verminderung der Fabrication bei ihnen nicht von Mangel an Mitteln herrühre, und ob es daher räthlich sein würde, sie mit Zwang zu einem stärkeren Betriebe anzuhalten, dem Bernhard Isaac'schen Hause dagegen fehle es weder an Mitteln noch an Absatz, man könne es wohl anhalten seine Engagements zu erfüllen, und es sei zu hoffen, daß dasselbe den neuerlich erlassenen Mahnungen Gehör geben und beständig 40 Metiers zu Potsdam im Gange halten würde. Die Entrepreneurs Girard & Michelet aber seien „ganz ingouvernable." Sie genössen noch von früheren Zeiten her einen königlichen zinsfreien Vorschuß von 14000 Rthlr., für welche sie auf 6monatliche Kündigung ausgestellte Wechsel gegeben; man habe ihnen diesen Vorschuß bisher noch immer gelassen, damit sie ihre Fabrik erweiterten; sie hätten dieselbe auch wirklich schon auf 230 Stühle gebracht, aber seit Jahresfrist hätten sie jeden Monat über 10 Stühle eingehen lassen, im ganzen bisher über 100, ohne daß ihnen darüber ein Wort gesagt worden wäre. Er sei also der Meinung, daß ihnen, falls sie dabei beharrten, das Capital gekündigt werden müsse.

Im allgemeinen sei es das Begehren der Entrepreneurs, ohne Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Arbeiter und den Fortgang der gesammten Industrie, mit ihren Fabriken nach eigener Willkür zu schalten und zu walten, niemanden neben sich aufkommen zu lassen und demjenigen, der so dreist wäre, sich einfallen zu lassen, neben ihnen sich zu etabliren, alle Verfolgungen und Hindernisse in den Weg zu legen, um ihn zu degoutiren. So hätten z. B. die Entrepreneurs der Sammetfabriken das Departement beim König verklagt und große Beschwerden geführt, daß man ihnen zum Schaden einen neuen Entrepreneur mit königlichem Vorschuß etablirt habe,

als ob es ein Unrecht wäre, Mittel zu suchen um die durch ihre Schuld brodlos gewordenen Arbeiter wieder in Nahrung zu setzen. Dem gegenüber müsse man gerade bestrebt sein, die Seidenfabricationsbranche durch Concessionirung mehrerer Entrepreneurs allgemeiner zu machen, aber in diesem Punkte stoße man auf den Widerstand der Geheimen Finanzräthe Fäsch und Tarrach, die sich darin sogar gemeinsamen Beschlüssen des General-Directoriums zur Ausführung königlicher Ordres entgegensetzten &c.

Tarrach protestirt in einer Randbemerkung gegen die ihm gemachten Vorwürfe, „da acta und Erfahrung von dem zeitherigen Maniement derer Fabriquen und deren Aufnahme das Gegentheil zeigten" und stellt eine ausführliche Widerlegung in Aussicht, die nicht erhalten ist.

---

787. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 27. März 1776.

R. 96. B. 114.

Exportbonification.

Die Entrepreneurs der Seidenzeugfabrique zu Cöpenick, Simond & Comp., welche bishero den zu derselben Conservation erforderlichen Debit, absonderlich der Taffete, im Lande nicht machen können und dieserhalb ein auswärtiges Débouché suchen müssen, bitten allerunterthänigst, ihnen auf die Waaren, so sie aus ihrer Fabrique zur Jubilate-Messe nach Leipzig versenden und daselbst wirklich verkaufen werden, die nämliche Accise-Bonification von 4 % als in Frankfurt allergnädigst angedeihen zu lassen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Was sie außerhalb Landes erweislich verkaufen, darauf bekommen sie allerdings Bonification, aber wie wollen sie sagen, daß sie keinen Debit im Lande haben. Da sind Menschen genung, die Taffende tragen und brauchen; die Arbeit müssen sie nur mehr perfectioniren denn solche ist noch nicht so gut wie fremde Waare. Wenn sie also bessere Arbeit machen, werden sie auch Debit haben."

---

788. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 31. März 1776.

Abschrift. V. Dep. Cabinetsordre-Sammlung, III.

Declaratorische Bestimmungen über die Geschäftsführung beim V. Departement.

Da S. K. M. mißfällig wahrgenommen, daß in dem V. Departement des General-Directorii sich verschiedene Abweichungen von der im General-Directorio gewöhnlichen Dienstordnung eingefunden und daß aus denen Verordnungen, die Höchstdieselben wegen schleunigen Betriebes der Fabriquen-Angelegenheiten dahin gegeben,[1] daß dieses Departement seine Geschäfte separirt vom General-Directorio tractiren solle, Anlaß zu solchen Trennungen genommen worden, wodurch allerlei Verfassungen, Mißverständnisse und Weitläuftigkeiten mit denen andern Departements entstanden, auch dadurch, daß in demselben weder Direction noch Subordination gehörig ausgeübet worden, die Mitglieder desselben sich unrichtige Begriffe von ihren Verbindlichkeiten sowie von ihren Verhältnissen beikommen lassen, so wollen Höchstdieselben diesem allen sogleich abgeholfen wissen, befehlen und gewärtigen deshalb, daß

1. der Etatsminister von Görne fortfahre, sowohl durch eigenen Betrieb als durch dieses ihm anvertrauete Departement Höchstihroselben ihm hinlänglich eröffnete landesväterliche Absichten und Vorsorge dergestalt in Erfüllung zu bringen, daß durch Erweiterung und Perfectionirung der bereits eingerichteten Manufacturen und Fabriquen und durch möglichst schickhafte Anlegung dergleichen neuer, sowie durch Beförderung und Ausbreitung des Commercii Ihrer Staaten die Industrie animirt und unterstützet, der Wohl- und Nahrungsstand der Landeseinwohner dadurch befördert und derselben Bedürfnisse, so viel nur immer möglich, im Lande fabriciret werden, auch die von Höchstdenenselben zu Beförderung dieser Absichten ausgesetzte oder noch in der Zukunft etwa zu verwilligende Gelder und andere Beneficia aufs nützlichste und wirthschaftlichste verwendet werden, dagegen alle diesen Absichten zuwiderlaufende Mißbräuche schleunigst abgestellet werden. Zu dem Ende derselbe auch mit Aufmerksamkeit und Nachdruck darauf halten muß, damit alle bei diesem Departement Angestellte ihren Dienstpflichten nach Maßgabe ihrer Bestallungen und Sr. K. M. Befehlen genau nachkommen; und damit

[1]) Vgl. Nr. 574.

2. die zu diesem Departement ressortirende Sachen gehörig bearbeitet, weder durch unnütze Weitläuftigkeiten verschleppet, noch obenhin ohne genugsame Prüfung abgethan werden, so sollen von nun an die in demselbeu vorkommende Dienstgeschäfte völlig in der Art und mit der Ordnung, welche in den übrigen Directorial-Departements gewöhnlich, tractiret werden, und muß der ꝛc. von Görne die Einrichtung machen, daß ihm die einkommenden Sachen nach Verschiedenheit der Materien theils in pleno des General-Directorii, theils in denen besondern Versammlungen, in welchen in seiner Abwesenheit der Geh. Finanzrath Fäsch die Direction führet, vorgetragen werden, und sollen die auf erstere ergehende Sachen in der Form nnd Art wie alle andere Directorial-Expeditiones ausgefertiget und vollzogen, die übrigen Expeditiones aber unter Unterschrift des ꝛc. von Görne und in seiner Abwesenheit von sämmtlichen Räthen des V. Departements vollzogen werden; diejenigen Sachen aber, an deren schleunigen Expedition gelegen, sollen, ohne sich an Zeit und Ort zu binden, von demjenigen Rath, dem der Chef des Departements selbige zugeschrieben, ohne Verzug bearbeitet und expediret werden.

---

789. Verhandlungen über ein Verbot fremder seidener Tücher.
3. April — 28. October 1776.

Schon im Jahre 1771 hatte der Ober-Fabriken-Commissarius Holtz beim V. Departement deu Antrag gestellt, die fremden seidenen Tücher zu verbieten, da dieselben im Laude bereits so gut, wie auswärts, und zwar namentlich von kleinen Fabricanten, verfertigt würden. Dem Antrag ward damals keine Folge gegeben. — Unterm 3. April 1776 fordert der Commissaire général de commerce v. Borcke in einer dem Minister v. Görne eingereichten Denkschrift gleichfalls ein Einfuhrverbot für seidene Tücher. Es wird nunmehr der Manufactur-Commission und der Kurmärkischen und Magdeburgischen Kammer aufgegeben, sich gutachtlich darüber zu äußern. Der Bericht der Manufactur-Commission v. 3. Mai 1776, (gez. Tarrach, Philippi) fällt günstig für den Plan aus, trotz der von Seiten der Kaufleute und des Fabriken-Directors Chanony gemachten Einwendungen, die in folgenden 4 Punkten formulirt werden: „1) die hiesigen seidenen Tücher würden den Absatz verlieren, weil man solche bis dato auf den Messen als fremde betrachtet, und da das préjugé gegen die fremden zu sehr eingerissen, so würden die hiesigen Fabriquen von dem Verbot mehr Schaden als Nutzen haben. 2. die hiesigen würden zum ein-

ländischen Debit Preise halten können, keineswegs aber zum auswärtigen. 3. könnten noch nicht alle Sorten seidene Tücher, worunter sie die gedruckte ostindische und schweizer Tücher, Taftas foulards und damascirte rechnen, allhier nicht gemacht werden. 4. könnten die Fabricanten wegen der 25% Impost auf die fremden ihre einländischen Tücher zum inneren Debit in bessern Preisen geben." Unterm 6. Juni 1776 verwendet sich auf Ansuchen der Gebr. v. d. Leyen der E. M. von der Schulenburg bei Görne dafür, daß, wenn das Einfuhrverbot erfolge, wenigstens die Provinzen jenseit der Weser davon ausgenommen würden, da eine Fabrik wie die der Commerzienräthe v. d. Leyen in Crefeld, die einigen Tausend Menschen Unterhalt gewähre, Rücksicht verdiene. Görne antwortet darauf 19. Juni, daß ihm selbst die gegen das Projekt geltend gemachten Bedenklichkeiten erheblich zu sein schienen, und er deswegen noch zur Zeit nicht rathsam finde, dergleichen Verbot, besonders gegen die Crefelder Tücher, auszuwirken. Auch die Magdeburgische Kammer war gegen dasselbe (Bericht v. 28. Oktober 1776; der Bericht der Kurmärkischen Kammer fehlt). So unterblieb das Verbot vorläufig noch. Vgl. die Cabinetsordre an das V. Departement v. 20. Oktober 1780.

---

790. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 4. April 1776.

R. 96. B. 114.

Erniedrigung des Arbeitslohnes.[1])

Die Sammet- und Seidenwirkergesellen zu Potsdam, welchen ihr Arbeitslohn von Zeit zu Zeit verringert wird, bitten allerunterthänigst, ihnen, damit sie subsistiren können, ihren vormals gehabten Arbeitslohn von denen Fabriquen-Entrepreneurs allergnädigst reichen zu lassen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„An den Magistrat."

Weiteres nicht bekannt.

---

791. Bericht Tarrachs an das V. Departement.

Berlin 10. April 1776.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212. Vol. 1.

Reglement.[2])

Ueberreicht das Lyoner Seidenfärber-Reglement von 1716 und das neueste dortige Seidenwirker-Reglement von 1744; beantragt, den Magistrat anzuweisen,

---

[1]) Vgl. Nr. 766.

[2]) Vgl. Nr. 500.

1. das letztere mit dem bei den Acten des V. Departements befindlichen Exemplar von 1737 zu confrontiren und nach Befinden Abänderungen an dem gegenwärtigen Berliner Reglement vorzuschlagen;

2. nach Anleitung des Lyoner Seidenfärber-Reglements mit Zuziehung von Sachverständigen aus den Fabricanten und Färbern und mit gehöriger Berücksichtigung der Landesverhältnisse ein solches für die Berliner Färber zu entwerfen.

Weiteres nicht bekannt. — Ein positives Ergebniß hatte die Sache nicht.

---

792. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 13. April 1776.

R. 96. B. 114.

Seidenfabricant M. B. Levi.

Der Seidenfabricant Levin, welcher bei Uebernehmung der Gotzkowskyschen Seidenfabrique zu Berlin das zu derselbigen gehörige Haus mitgekaufet und mit 14 800 Rthlr. baar bezahlet habe, zeiget allerunterthänigst an, daß er zum Besten seiner Fabrique die darin arbeitende Ouvriers, welche, wann sie in einem Hause beisammen wohnen, beständig zum Nachtheil des Entrepreneurs colludiren, außerhalb einiethen müssen, wodurch ihm gedachtes Haus zum Behuf seiner Fabrique ganz unnütz geworden, und bittet, nach erforderten Bericht des V. Departement des General rc. -Directorii ihm das uneingeschränkte Eigenthumsrecht über besagtes aus seinen baaren Mitteln erkaufte Haus allergnädigst urtheilen zu lassen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Das V. Departement muß ihn bescheiden. Ich kann das hier nicht examiniren. Es ist ja besser, wann die Ouvriers beisammen sind, als wann sie zerstreut herum wohnen; so kann man sie besser übersehen und auf sie Acht haben. Das V. Departement soll ihn gehörig bescheiden."

---

793. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 15. April 1776.

Abschr. R. 96. B. 75.

Seidenbau.[1])

S. K. M. werden gewahr, daß der Seidenbau hier im Lande noch nicht mit dem gehörigen Fleiß und Eifer betrieben wird, und

1) Vgl. Nr. 701.

daß viele Leute, wenn sie gleich die Menge an Maulbeerbäume haben, sich nicht die Mühe nehmen, solche gehörig zu benutzen und Würmer auslegen. Da nun S. K. M. allerdings sehr daran gelegen, daß der Seidenbau in dero Landen auf daß beste, und so sehr als möglich poussiret werden soll, zumal an Maulbeerbäumen kein Mangel, deren auch, wenn anders die Rapports richtig sind, alle Jahre eine so große Anzahl zugezogen werden; so befehlen Höchstdieselben dero General-Directorium hierdurch in Gnaden, darnach mit allem Ernst zu sehen, und auch mit Nachdruck darüber zu halten, daß alle diejenigen Leute, und auch die von Adel, so Maulbeerbäume haben, auch verhältnißmäßig sich auf den Seidenbau legen, und solchen mit allen Fleiß betreiben. Und müssen die dieserwegen nöthige Vorkehrungen von dem General-Directorium ohne Anstand getroffen werden.

794. Immediatbericht Görnes.

Berlin 30. April 1776.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Fabrikhaus des Seidenfabricanten Levi.

E. K. M. haben vermittelst Cabinetsordre vom 13. dieses Monats[1]) dem V. Departement dero General-Directorii . . . befohlen, die Beschwerde des Entrepreneur einer hiesigen Seidenfabrique, Schutzjuden Meyer Benjamin Levi, daß ihm das völlige Eigenthum seines Fabriquenhauses ohne Einschränkung nicht nachgegeben werde, zu untersuchen und rechtlich zu entscheiden.

Hierauf ermangeln nicht, . . . anzuzeigen, wie E. K. M. dieses Haus anfänglich einem gewissen Landré zur Percanfabrique und, als dieser solche abandonniret, einem Namens Schwartz zur Seidenfabrique, da aber auch dieser fortgegangen, dem verstorbenen Kaufmann Gotzkowsky geschenkt haben. Nach desselben Falliment hat solches der Meyer Benjamin Levi von ihm in anno 1765 für 14 800 Thaler gekauft, und diese Transferirung des Fabriquenhauses haben E. K. M. unter der Bedingung . . . zu bewilligen geruhet, daß beständig eine Seidenfabrique von 60 Stühlen darin unterhalten, auch selbiges ohne Höchdero Consens nicht veräußert oder verpfändet werden soll.

---

[1]) Vgl. Nr. 792.

Als hierauf der Meyer Benjamin Levy ansuchte, daß, weil er das Haus für baare Bezahlung und einen hohen Preis erkauft, ihm die Verpfändung und völlige Disposition darüber zu bewilligen, und das V. Departement darüber den 11. Januarii 1769 an E. K. M. ... berichtete, haben Allerhöchstdieselben solches durch dero ... eigenhändige Marginal-Resolution abzuschlagen geruhet, und hiernach ist derselbe sowohl damals als auf seine nachherigen von E. K. M. remittirte Vorstellungen abschläglich beschieden worden.

Da indessen demselben das von dem Gotzkowsky stark meliorirte Haus so viel gekostet, als es jetzt kaum im Verkauf gelten möchte, so halte ... pflichtmäßig davor, daß es nicht unbillig, auch dem Betriebe der Fabrique convenable sein würde, wenn E. K. M. geruhen wollten, ihm die völlig freie Disposition darüber zu accordiren, zugleich aber ... zu verordnen, daß, wenn er oder seine Nachkommen diese Gnade dahin mißbrauchen würden, daß sie die Fabrique eingehen ließen, ihnen das General-Schutzprivilegium, womit derselbe für sich und seine Descendenten wegen der Fabrique begnadiget worden und welches einem hiesigen Schutzjuden von der größten Importance ist, genommen werden soll.

E. K. M. stelle jedoch ... anheim, was Allerhöchstdieselben in dieser Sache, welche lediglich auf dero ... Entschließung beruhet, ... zu befehlen geruhen wollen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„guht. Frdch."

---

795. Cabinetsordre an Hoym.

Potsdam 5. Mai 1776.

Abschr. R. 96. B. 75.

Seidenbandfabrication in Schlesien.

Ich habe Euch auf Euren Bericht vom 27. April in Ansehung der im Jahr 1774/75 in Schlesien einpassirten ausländischen Bänder[1]) und anderer fremden Waaren hierdurch zu erkennen geben wollen wie Meine Intention dahin gehet, wegen aller dergleichen Sachen, die

[1]) Der König hatte aus dem Extract über Einfuhr und Ausfuhr von diesem Jahr ersehen, daß allein für 53 000 Rthlr. an seidenen, halbseidenen, auch Sammetbändern in das Breslausche Departement aus der Fremde eingegangen seien. Cabinetsordre an Hoym vom 14. April 1776.

bisher aus der Fremde noch eingeführet worden, und die in Meinen Landen ebenfalls angefertiget werden können, wovon aber noch keine, oder nicht hinlängliche Fabriquen sind, deren noch mehr anlegen zu lassen, damit das Geld im Lande bleibt. Und da hiervon die fremden seidenen und halbseidenen, auch Sammt- und Seidenbänder einen so ansehnlichen Theil betragen, so bin Ich um so mehr davon zufrieden, daß Ihr solche Maschinen und Mühlen anlegen lasset, worauf dergleichen Bänder angefertiget werden. Jedoch muß solches nicht weiter gehen, als auf die Quantität Bänder, so viele jetzt aus der Fremde in Schlesien eingeführet werden. Ihr habt demnach das hierunter weiter nöthige zu besorgen und zu veranstalten, und Euch fernerhin alles Fleißes angelegen sein zu lassen, für die Aufnahme der Fabriquen zu sorgen, damit wir so viel möglich der fremden Sachen entbehren, und das Geld im Lande behalten können.

---

796. Cabinetsordre an Hoym.

Potsdam 15. Mai 1776.

Abschr. R. 96. B. 75. Minüten.

Seidenbau. — Teschener Messe.

... Der Seidenbau, sollte glauben, könnte auch wohl besser poussiret, und, wenn die Sache mit Ordnung und Ernst angefangen wird, wohl an 10000 Pfund Seide gewonnen werden:[1]) vorher aber müssen die Leute sich darauf legen, mehr Maulbeerbäume zu pflanzen und zu ziehen, damit sie vor die Seidenwürmer auch Futter genug bekommen ... Was übrigens die Teschener Messe anbelangt, so ist deswegen in der ersten Zeit noch nichts zu besorgen. Das einzige, wovon sie einen großen Debit machen würden, sind seidene Waaren, die sie aus dem Mailändischen ziehen können, mit den übrigen hat es nichts zu sagen.[2])

---

[1]) d. h. in Schlesien.

[2]) Vgl. Nr. 753.

797. Cabinetsordre an Görne. Potsdam 9. u. 13. August 1776.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV. resp. Abschr. R. 96. B. 75.

Project einer Seidenmoulinage von Itzig und Ephraim.

[9. August.] Die in Eurem Bericht vom 6.[1]) angezeigten Umstände machen Mir das Etablissement der Seidenmoulinage der Itzig und Ephraimschen Söhne[2]) ungemein wichtig, und Ich bin nicht abgeneigt, solches zu begünstigen. Um indessen Mich dabei nicht zu übereilen, habe Ich noch darüber das pflichtmäßige Gutachten Meines Geheimten Finanzraths de La Haye erfordert, und Ich werde Euch noch vor Meiner Abreise nach Schlesien Meine Finalresolution zukommen lassen. So viel will Ich aber dabei zum Voraus bemerken, daß im Bewilligungsfall Ihr dafür sorgen müsset, daß bemelte Entrepreneurs unter diesem Prätext alsdann auch nicht ein Loth moulinirter und gezwirnter Seide aus fremden Landen einschleppen und für die ihrige verkaufen können . . .

P. S. Auch werdet Ihr Mir zugleich anzeigen, wo obgedachte Itzig und Ephraim Söhne ihre Seidenmoulinage anlegen wollen, und was das für ein Platz ist, welchen sie dazu angeblich für 4000 Rthlr. zu erkaufen Vorhabens sind.

[11. August.] Ich habe Euch auf Euren Bericht vom 6. dieses[3]) in Ansehung der zu etablirenden Seidenmoulinage hierdurch bekannt machen wollen, daß es daran nicht genung ist, um ein dergleichen Etablissement zu machen, sondern es muß vorzüglich zuvor in Betracht gezogen werden, wie die Preise von der Seide, die darauf gezwirnt werden wird, sein und ob solche so wie anderwärts beschaffen, von welcher bonité die Seide sein soll. Denn wenn hiernächst die Preise zu hoch, und die Seide noch dazu schlecht ist, wie solches bei einem monopolio immer zu befürchten, so werden zwar die Entrepreneurs dabei lucriren, das Land und unsre Fabriquen aber desto mehr dabei verlieren, und die Fabricanten werden nicht im Stande sein, ihre Waaren so gut und so wohlfeil zu arbeiten, mithin muß auch sodann der Absatz wegfallen; das ist aber ganz und gar gegen Meine landesväterliche Absicht. Ich will vielmehr, daß unsere Fabriquen täglich mehr in Aufnahme kommen und stärkeren Debit erlangen sollen.

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 784.

[3]) Nicht erhalten.

Dazu nun gehöret, daß sie die Sachen, die sie zu ihrer Fabrication gebrauchen, gut und um billige Preise erhalten, und müssen sie denn auf keine Weise durch Monopolisten eingeschränket und genirt werden. Hierauf müsset Ihr demnach Euer Augenmerk vorzüglich richten, und können ja allenfalls noch mehr dergleichen Seidenmühlen, dergleichen Ich allhier zu Potsdam eine anlegen lassen, gebauet werden, worauf dergleichen grobe Seide gezwirnt werden kann, um solche in wohlfeilen Preisen beständig zu haben. Uebrigens gebe Euch auf Euren Bericht vom 10. dieses [1]) nebst Zurücksendung des eingeschickten Plans [1]) zu erkennen, daß es in so weit gut ist, wenn die Juden eine Seidenmoulinage dorten [2]) erbauen wollen, aber ein Exclusivum bin nicht gesonnen zu ertheilen, wornach Ihr Euch also zu achten.

Es ist Mir zwar Euer anderweitiger Bericht vom 12. dieses [1]) wegen der von dem jungen Ephraim und Itzig anzulegenden Seiden-Moulinage zugekommen. Ich muß Euch aber deshalb fernerweit zu erkennen geben, wie ein exclusivum allerwegens so gut wie im monopolium, und beides eins ist: überdem sind die Entrepreneurs noch ganz junge Leute, denen nicht so allerdings zu trauen, und wobei mehrere Precaution zu nehmen höchst nothwendig ist. Man muß also wegen der Preise und auch der Güte sich vorher wohl vorsehen, und alles das recht reguliren, denn sobald dieses nicht feste stehet, und es wird ein exclusivum accordiret, so sind die Entrepreneurs Meister von dem Preise und von allem, und machen es damit wie sie wollen, um nur recht viel zu lucriren, welches aber zum größten Nachtheil für unsre Fabriquen gereichet, weil sie dadurch genirt werden, und nicht mehr im Stande sind, so gut und so wohlfeil zu arbeiten. Ueberhaupt bin Ich nicht vor das exclusivum, und halte solches in aller Absicht sehr schädlich, indem der Fleiß und Industrie dadurch gehindert wird. Ihr müsset demnach der Sache noch besser nachdenken und überlegen, ob es nicht besser, wenn zwei dergleichen Seiden-Moulinagen, jedoch von diversen Entrepreneurs etablirt werden, es ist alsdann mehrere Concurrenz, und wer gern viel Debit haben will, ist genöthigt, seiner Waare die beste Güte zu geben und die wohlfeilsten Preise zu machen. Worüber Ich also Euren näheren und pflichtmäßigen Bericht zu seiner Zeit erwarten will . . .

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Der geplante Platz ist nicht bekannt.

798. Nachweisung der Bonificationen für 1775/76.[1]

1. Juni 1776.

Nach einer vom Bonificationsbüreau unterm 13. Juni 1776 eingereichten Tabelle gez. Wolter, Münzer. V. Dep. Prov. Berz. Nr. 82.

	Es sind verwogen worden auf dem bureau du poids des soieries in den Monaten	Seidene Zeuge Ellen	Seidene Strümpfe Paar	Gewicht Pfund	Lth.	Betrag der Bonification Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	Juni 1775	79 979	2 071	4 945	8	3 197	19	10
2.	Juli 1775	75 364	1 561	4 701	28	3 036	7	2
3.	August 1775 . . .	74 472	1 853	4 722	16	3 145	23	—
4.	September 1775 . .	70 416	1 693	4 381	29	2 819	5	6
5.	Oktober 1775 . . .	63 583	1 830	4 160	4	2 673	—	11
6.	November 1775. . .	62 464	1 501	4 123	26	2 634	3	6
7.	Dezember 1775. . .	64 195	1 534	4 255	20	2 715	22	8
8.	Januar 1776 . . .	51 177	1 434	3 321	17	2 116	22	10
9.	Februar 1776 . . .	70 119	1 675	4 418	8	2 798	22	4
10.	März 1776	65 308	1 766	3 818	23	2 466	12	8
11.	April 1776	69 253	1 481	4 080	13	2 636	4	1
12.	Mai 1776	72 669	1 872	4 224	15	2 715	2	4
	Summa 1775/76	818 999	20 271	[2])51 154	15	32 992	2	10
	Pro 1774/75 sind verwogen worden . . .	829 300	18 513	56 894	4	49 979	2	7
	Also plus gegen 1774/75	—	1 758	—	—	—	—	—
	„ minus „ „	10 301	—	5 739	21	16 986	23	9

[1]) Erstreckt sich auf alle bonificirten Seidenwaaren (Sammet, Seidenzeug und Seidenband, seidene Strümpfe rc.) in Berlin, Potsdam, Frankfurt und Cöpenick.

[2]) Hierzu noch der Abgang beim Färben zu 8 Loth pro Pfund gerechnet = 12 788 Pfd 19 Lth.) ergiebt sich ein Gesammtverbrauch von (ungefärbter) Seide zu 63 943 Pfd. 2 Lth. (7174 Pfd. 18 Lth. weniger, als 1774/75.)

799. Gesuch der Gebrüder Baudouin und Bescheidung desselben. 26. Juni und 6. Juli 1776.

Accise-Dep. Tit. XXV. Sect. 11. Nr. 1.

Einrichtungen auf der Braunschweiger Messe.

Die Gebr. Baudouin bitten in einer Eingabe an das Generaldirectorium vom 26. Juni 1776 (Abschr.) und in einem Schreiben an de Launay vom 5. Juli (Or.) um eine Einrichtung zur Stempelung ihrer Zeuge Seitens der Acciseverwaltung auf der Braunschweiger Messe, die sie gegenwärtig allein unter den preußischen Fabricanten mit Seidenwaaren beziehen. Einen großen Theil ihres Absatzes haben sie nämlich von da nach den kleinen Städten im Magdeburgischen, Halberstädtischen, Altmärkischen, und da dorthin meist Waaren von geringem Ellenmaß abgesetzet werden, so müssen die mitgebrachten Stücke, welche nur mit zwei Accisestempeln versehen sind, zerschnitten werden, so daß viele dieser Theilstücke ohne Stempel sind und daher von den Accise-Aemtern der oben genannten Provinzen nicht eingelassen werden. Sie bitten daher, einen Beamten dorthin zu senden, der alle diese einzelnen Stücke mit dem Accisestempel versehen könne. Außerdem suchen sie um Gewährung der 4 procentigen Bonification für die an Ausländer verkauften Waaren auch auf der Braunschweiger Messe nach. Sie werden durch de Launay (6. Juli, Conc.), an den vom V. Departement das Gesuch geschickt worden ist, mit Uebergehung des letzteren Punktes abschläglich beschieden, mit der Begründung, daß auf diese Weise der Einbringung fremder Seidenwaaren in preußische Lande, wenn auch in kleinen Partieen, gar nicht gesteuert werden könne, und der Accisestempel nur für den inländischen Verkehr gelten dürfe. Uebrigens seien in Preußen der Fabricanten zu wenige, um Inland und Ausland zu versorgen; man habe an den Messen zu Frankfurt a. d. Oder und Alt-Schottland genug.

---

800. Circular-Rescript des V. Departements an die Kammern. Berlin 3. Juli 1776.

Conc. gez. Görne. Seidenbausachen XXIX.

Erhöhung der Seidenbauprämien.[1])

Die Prämien für jedes entweder neu oder über den vorjährigen Betrag eines Cultivateurs hinaus gewonnene Pfund Seide wird von 16 Groschen auf 1 Thaler erhöht.

Mittheilung davon an Zedlitz unter demselben Datum (R. 9. JJ. 12c. Vol. 11.)

---

[1]) Vgl. Nr. 730 und 627.

801. Verhandlungen wegen der Frankfurter Taftfabrik.

2. September 1776 — 22. Oktober 1777.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 92 Nr. 6.

Auflösung der Societät zwischen Moreau und Beske.

Moreau bittet in einem Immediatgesuch vom 2. September 1776 wegen seines Alters und seiner Familienverhältnisse um die Erlaubniß, sich von der Fabrik zurückziehen zu dürfen; die Vermögensverhältnisse werde er mit seinem Freunde Beske gütlich unter der Hand ordnen. Das Gesuch wird vom König an das V. Departement remittirt durch Cabinetsordre vom 7. September 1776. Die Auseinandersetzung ging doch nicht leicht von Statten; sie zieht sich längere Zeit hin; während derselben geht der Betrieb der Fabrik zurück um 11 Stühle (Bericht des Fabrikinspectors Bärenreuth vom 6. April 1777). Es ergaben sich zwischen den beiden Socien bedeutende Differenzen, zu deren Schlichtung die Gerichte eintreten mußten. Unterm 10. September 1777 wird die Regelung der Auseinandersetzungssache durch gemeinschaftliche Verfügung des Justizdepartements und des V. Departements des General-Directoriums (Conc. gez. Fürst, Görne), dem Kammergerichtsrath Goßler und dem Kriegs- und Domänenrath Gutschmidt commissarisch übertragen. Am 22. Oktober hat die Commission ihre Arbeit vollendet. Laut des Auseinandersetzungsvertrages gilt die Fabrik vom 1. Januar 1777 als ausschließliches Eigenthum des Beske. Die Abrechnung ergiebt, daß ihm Moreau noch schuldig bleibt aus allen Theilen der Verwaltung 21 924 Rthlr., wofür dessen ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen als Pfand bestellt wird. An den in die Fabrik verwandten königlichen Geldern ward Moreau dabei kein Antheil berechnet.

---

802. Immediatbericht Görnes.

Berlin 2. Oktober 1776.

Mundum Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Ob Girard & Michelet 15000 Rthlr. Vorschuß zu schenken?

Zufolge E. K. M. . . . Cabinetsordre vom 28. Septembris[1]) ermangelt das V. Departement nicht, wegen des von denen Entrepreneurs Girard & Michelet bei . . . denenselben immediate angebrachten Gesuchs nach Lage derer Acten pflichtmäßig zu berichten, daß diejenige 15 000 Rthlr., welche diese Entrepreneurs seit 22 Jahren zinsfrei genießen, eigentlich kein Fabriquenvorschuß, sondern eine Schuld sind, welche dieselben damalen beim alten Seidenmagazine für daraus er-

[1]) Nicht erhalten.

haltene Seide contrahiret und demnächst zufolge E. K. M. . . . Befehle vom 5. August und 29. August 1769 darüber einen Wechsel, so 6 Monat nach Loskündigung zahlbar ist, von sich gestellet haben. Es ist dabei zu bemerken, daß eben diese Entrepreneurs bereits vorhin mittelst E. K. M. . . . Cabinetsordre vom 22. Dezembris 1775 ein Capital von 14 000 Rthlr., so sie in anno 1748 vorgeschossen bekommen hatten, geschenkt erhalten haben.

Uebrigens muß das V. Departement denen ꝛc. Girard & Michelet zwar die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sich ihre Seidenfabrique in der Bonität derer Waaren und billiger Behandlung ihrer Ouvriers vor den mehresten andern distinguiret; es kann aber auch dabei nicht ohnangeführet lassen, daß diese Fabrique seit 15 Monaten ihren Betrieb fast um die Hälfte vermindert und ohngeachtet aller dagegen vom ꝛc. Departement erhaltenen Abmahnungen über 100 Metiers hat eingehen lassen. Den Vorwand dazu haben die Entrepreneurs von dem jetzigen exclusiv hohen Preise der Seide genommen; es ist aber dieser keinesweges hinlänglich, da alle andere Entrepreneurs die Seide ebenso theuer kaufen müssen und dennoch alle hiesige Fabriquen, nur die Girardsche und die Baudouinsche ausgenommen, in eben diesem Zeitpunkt ihre Fabrication und die Anzahl ihrer Metiers ehender vermehret als vermindert haben.

Es wird also lediglich von E. K. M. . . . Willen abhängen, wie die Entrepreneurs Girard & Michelet wegen der von ihnen nachgesuchten Schenkung derer schuldigen 15 000 Rthlr. sollen beschieden werden.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„wan er Seine Manufactur wirdt wieder föllich montiret haben, were ihm die avansse Schenken. Fch."

---

803. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 25. Oktober 1776.

R. 96. B. 115.

Hirsch Davids Niederlage in Breslau.

Der Entrepreneur der Potsdamschen Sammetfabrique Hirsch David zeiget allerunterthänigst an, daß die in anno 1751 ihm er-

theilete Concession, nach welcher ihm zum Soutien seiner Sammetfabrique eine Niederlage seiner Sammete in Breslau zu haben erlaubet ist, dadurch, daß die dazu benöthigte Leute nicht länger in Breslau geduldet werden wollen, und er zu denen Silberlieferungen, so die dortige Judenschaft zur Münze thun muß, mit gezogen werden soll, erschweret wird, und bittet allerunterthänigst, ihm diejenigen Leute, so zu Breslau behufs des Waarenlagers von seinen Sammeten erforderlich sind, daselbst nach wie vor halten zu dürfen, allergnädigst zu erlauben, auch ihn dieserhalb von denen Silberlieferungen zur Münze in Gnaden frei zu erklären".

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Nach Breslau schreiben: sollen nicht die attaquiren, die einmal die Concession haben, sondern nur die wegschaffen, die Herr von Schlabrendorff und Herr von Hoym angesetzet hat; dieser soll bleiben auf seiner Concession."

---

804. Immediatbericht von Zedlitz.

Berlin 23. Dezember 1776.

Conc. R. 9. JJ. 12c. Vol. 11.

Seidenbau.

Von den Geistlichen 2c. sind im Jahre 1776 gewonnen worden: in der Kurmark 1671 Pfd. 16 Lth. (mehr als im Vorjahr 136 Pfd. 24 Lth.), in den Provinzen außer Schlesien 1029 Pfd. $10^1/_2$ Lth. (mehr als im Vorjahr 1 Pfd. 3 Lth.), zusammen 2700 Pfd. $26^1/_2$ Lth., (mehr als im Vorjahr 137 Pfd. 27 Lth.)

---

[1]) Nach den Kammerberichten betrug der Seidengewinn der Geistlichen im ganzen Lande außer Schlesien laut Mittheilung des V. Departements an Zedlitz 3748 Pfd. $17^1/_4$ Lth. Die ansehnliche Differenz von 1047 Pfd. 23 Lth. erklärt sich, wie aus einem Schriftwechsel zwischen dem V. Departement und dem Departement der geistlichen Affären hervorgeht, theils aus Auslassungen in den Listen des letzteren, theils aus einem verschiedenen Maßstab bei Umrechnung der Cocons, der Graines (!) und der Floretseide in Pfunde reiner Seide. Die Floretseide wurde vom V. Departement voll gerechnet, von Zedlitz nur zu $^1/_3$ etwa, da man für das Pfd. nur höchstens 2 Rthlr. bezahlte, während die reine Seide 5—6 Rthlr. galt.

Cabinetsordre an Zedlitz v. 24. Dezember 1776. (Ausf. ebenda Vol. 12). Der König ist mit dem Seidenbau der Geistlichen zufrieden und erwartet die Nachrichten über den Gesammtertrag, der sich im vorigen Jahre auf 9000 Pfd. belief,[1]) und dies Jahr, wie zu hoffen, auf 10000 Pfd. steigen werde. Vor allen Dingen müsse man jetzt darauf halten, daß die Seidenwürmer in einer den Maulbeerpflanzungen proportionirlichen Anzahl gezogen würden.

---

805. Notizen über Seidenfabrication des Jahres 1776.

Nach einer Aufzeichnung Tarrachs vom 14. Juni 1776 (V. Departement prov. Verz. Nr. 307) arbeiteten in den Seidenfabriken

zu Berlin	881	Stühle
zu Potsdam	121	„
zu Cöpenick	26	„
zu Frankfurt	71	„
zu Magdeburg und Halle . .	73	„
	1230	Stühle.

Die Zahl der laubbaren Maulbeerbäume betrug 1 Million, der Gewinn an Landseide 6930 Pfd.

Zu Occupirung der Metiers in Sammet- und Seidenfabriken, incl. der Strumpffabriken, excl. der Goldmanufactur, sowie der Seidenband- und Halbseidenfabrik waren im letzten Jahre verarbeitet worden an roher Seide 64000 Pfd. (1774/75 71100 Pfd).

Nach einer Angabe in den Acten der Generalcontrolle Tit. LVIII Nr. 5 waren 1776 in Berlin thätig in Sammet, Seidenzeug, seidenen Strümpfen und Bändern und halbseidenen Waaren[2]) 1532 Stühle mit 1532 Ouvriers. Werth der Jahresfabrication 1412231 Rthlr. Debitirt im Lande für 1039430, außer Landes für 283397 Rthlr., zusammen für 1322827 Rthlr.

---

[1]) Die Liste des General-Directoriums wies für 1775 nur einen Ertrag von 6929 Pfd. 22 Lth. auf. Ist bei der obigen Zahl der Betrag von Schlesien eingerechnet, oder befindet sich der König im Irrthum?

[2]) Diese beiden Artikel sind oben offenbar nicht mitgerechnet.

806. Nachweisung der Seidenfabricanten in Berlin für 1776.

Aus einer Fabrikentabelle. Nicolaische Manuscripte auf der Königl. Bibliothek zu Berlin. Nr. 144.

A. Große Ganzseidenfabricanten.

1.	Gebr. Baudouin, Sammet und Seide,	etablirt	1753,	140 Stühle[1])
2.	Bernhard Isaac Wwe. und Söhne, Sammet und Seide	„	1750,	55 „
3.	Blanc und Beyrich, Seidenwaaren . .	„	1772,	67 „
4.	Fourobert und Comp., Seidengaze . .	„	1771,	97 „
5.	Girard, Michelet und Comp., Sammet und Seide	„	1748,	129 „
6.	Hirsch Isaac, Seidenzeug	„	1775,	37 „
7.	Jensen und Schmidt, Seidenwaaren .	„	1776,	43 „
8.	Klinß und Stabroh,[2]) „ .	„	1759,	43 „
9.	Meyer Benj. Levy, „ .	„	1765,	58 „
10.	Moses Ries, Sammet und Seide . .	„	1765,	35 „
11.	Isaac Benj. Wulff, Seidenwaaren . .	„	1774,	56 „

B. Kleine Ganzseidenfabricanten.

23 Meister, meist deutsche Namen, alle bis auf 3 nach 1763, die meisten Ende der 60er Jahre etablirt, zusammen mit 143 Stühlen, darunter Deichert mit 11, Abraham Meyer mit 13, Querhammel mit 17, Mauerhöffer mit 19 Stühlen; die übrigen haben 1—6 Stühle.

C. Halbseidenfabricanten.

49 Meister und Entrepreneurs, darunter mehrfach auch Ganzseidenfabricanten, zusammen mit 357 Stühlen, meist deutsche Namen, mehr als die Hälfte nach dem Kriege etablirt. Die meisten haben weniger als 10 Stühle.

Mehr als 10 beschäftigen:

Baron	etablirt	1757,	12 Stühle[3])
Bernhard	„	1758,	12 „
Gutbier Wwe. und Söhne	„	1709,	70 „
Köhler	„	1749,	12 „
Käbisch	„	1743,	17 „
Roitzsch und Comp. . .	„	1774,	40 „[4])
Richter	„	1729,	12 „[5])

---

[1]) Die Zahl der Arbeiter ist überall der Zahl der Stühle gleich.

[2]) Diese werden besonders als „Meister" bezeichnet. Sie hatten sich von solchen zu der Stellung von Groß-Entrepreneurs heraufgearbeitet.

[3]) Dazu 1 Stuhl in Ganzseidenarbeit.

[4]) Dazu 6 Stühle in Ganzseidenarbeit.

[5]) Dazu 1 Stuhl in Ganzseidenarbeit.

Joh. Sim. Schultze . .	„	1758,	46 Stühle
Ernst Schultze	„	1764,	12 „
Voß	„	1762,	12 „ [1]

D. Seidenstrumpffabricanten.

27 Meister und Entrepreneurs, über die Hälfte mit französischen Namen, zusammen mit 108 Stühlen, darunter Baudouin Gebr. mit 10 Stühlen (seit 1776), Duchesne mit 26 Stühlen (seit 1714); die übrigen haben meist 2—6 Stühle.

E. Seidenbandfabricanten.

1. Bonte und Schertz . .	seit	1772,	50 Stühle
2. Conradi	„	1764,	8 „
3. Conradi	„	1769,	4 „
4. Krügermann	„	1751,	2 „
5. Platzmann und Lautier	„	1752,	60 „
6. Stumpf und Favreau .	„	1767,	40 „

F. Seiden- und reiche Stickerei.

Roitzsch,[2] etablirt 1774, beschäftigt 75 Arbeiterinnen.

---

807. Absatz von Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe 1776.

Nach drei Immediatberichten Tarrachs vom 16. März, 26. Juli, 23. November 1776 V. Dep Prov. Verz. Nr. 236.

Es ist abgesetzt worden

A. von den Seidenfabricanten (mit Einschluß der Seidenband- und Seidenstrumpf-, sowie der Gold- und Silberfadenfabricanten)

	Reminisceremesse	Margarethenmesse	Martinimesse
zur inneren Consumtion für	89 456 Rthlr.	138 502 Rthlr.	81 682 Rthlr.
außer Landes „	48 984 „	62 613 „	49 163 „
zusammen für	138 440 Rthlr.	201 115 Rthlr.	130 845 Rthlr.

B. von den mit fremden Seidenwaaren handelnden Kaufleuten von Berlin, Frankfurt, Magdeburg ꝛc.

außer Landes für	62 930 Rthlr.	101 442 Rthlr.	56 500 Rthlr.

C. von den ausländischen Seidenhändlern

außer Landes für	26 692 Rthlr.	63 087 Rthlr.	65 300 Rthlr.

---

[1]) Dazu 5 Stühle in Ganzseidenarbeit.

[2]) Wohl nicht identisch mit dem Halbseidenfabricanten Roitzsch.

1777.

808. Cabinetsordres an das V. Departement.

Berlin 8. und 9. Januar 1777.

Ausf. V. Dep. CXIV. Fach 54 Nr. 3.

Anstellung des Mayet als Fabriken-Director.

[8. Januar.] Bei S. K. M. hat der Mayet, aus Lyon gebürtig woselbst er einer ansehnlichen Seidenmanufactur bereits vorgestanden, ... um den Platz, welchen der verstorbene Chanony bei den hiesigen Seidenmanufacturen bishero verwaltet hat, gebeten. Höchstdieselben kennen nun zwar den Mayet nicht eigentlich, Sie haben aber doch von ihm das gehöret, daß er die Sache gut verstehen soll, welches sich auch daher urtheilen lässet, da er schon in Lyon einer Manufactur vorgestanden und allhier bei dem Chanony seit 6 Monaten mit gearbeitet hat. S. K. M. befehlen demnach dem V. Departement dero General-Directorii hierdurch in Gnaden, diesen Mayet näher zu tentiren, inwiefern derselbe zu der Stelle sich schickt und die dazu erforderliche Kenntnisse besitzet, worüber sodann der Bericht erwartet wird.

Noch ehe dieser Bericht erstattet worden ist, ergeht bereits unterm 9. Januar an das V. Departement die Mittheilung, daß der König resolvirt habe, den Mayet an Chanonys Stelle, und mit demselben Tractament als Fabrikendirector zu bestellen. Das V. Departement solle alles deshalb Nöthige besorgen und den Mayet mit einer Instruction versehen.

Instruction für Mayet vom 10. Januar 1777 (Conc. gez. v. Görne, v. Borcke. V. Dep. CXIV. Fach 54 Nr. 3.)

... 1) Hat derselbe überhaupt in dem ihm anvertraueten Posten S. K. M. Nutzen und Bestes überall nach seinem besten Savoir und äußersten Vermögen zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil aber mit aller pflichtmäßigen Treue sorgfältigst zu verhüten und abzuwenden, folglich die Aufnahme der Sammet- und Seidenfabriquen und insonderheit die Beförderung derselben Verkehrs und Debits nach

auswärtigen fremden Landen sich nach möglichsten Kräften eifrigst angelegen sein zu lassen und zu dem Ende

2) für allen Dingen alle unermüdete genaue Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß das für die mit Golde und Silber gewirkte Etoffes, auch Sammet- und Seidenfabriquen unter dem 15. Martii 1766 emanirte Reglement und was darin zum Besten und mehrerern Aufnahme, auch Verbreitung des guten Rufs gedachter Fabriquen vorgeschrieben, geordnet und festgesetzet ist, in ganz genauer und beständiger Observanz erhalten und dawider auf keinerlei Weise gehandelt werde; auch dieserhalb

3) insonderheit auf die allhier bestellten 4 Schaumeister genaue Acht zu haben, daß dieselben allem, was im gedachten Reglement ihrer Function wegen disponiret worden, und der ihnen darüber ertheilten Specialinstruction, auch nachhero aus dem V. Departement Unseres General-Directorii an sie erlassenen Verordnungen durchaus und in allen Stücken nach ihrem geleisteten Eide unverbrüchlich nachkommen und demgemäß bei der Schau und allen übrigen ihren Obliegenheiten unparteiisch, ohne Ansehn der Person, auch ohne einige Affecten und Nebenabsichten gehörig zu Werke gehen müssen.

Da aber der Fabriquen-Directeur Mayet dessen um so viel mehr versichert sein möge, so hat derselbe

4) selbst zum öftern alle und jede hiesige Sammet-, auch Ganz- und Halbseidenfabriquen genau zu recherchiren und darauf ganz eigentlich zu vigiliren, daß die Ganz- und Halbseidenwaaren, goldene und silberne Etoffes und Sammete nach der Vorschrift des oftgemeldeten Reglements und besonders derer demselben beigefügten Tabellen sub A et B[1]) verfertigt werden, und wenn er Hauptmängel entdecket, solche sofort dem V. Departement des General 2c. -Directorii anzuzeigen, kleinere Fehler aber selbst kurz und gut zu remediren, auch von dem Zustande sämmtlicher Seidenfabriquen quartaliter einen umständlichen Bericht an gedachtes V. Departement abzustatten. Desgleichen

5) in gleicher Absicht, so oft es ihm committiret wird, die Sammet- und Seidenfabriquen zu Potsdam, Frankfurt an der Oder, Cöpenick und anderer Orten, wo dergleichen angeleget sind oder noch etabliret werden möchten, zu bereisen und jedesmal, wie er solche befunden, dem V. Departement des General 2c. -Directorii davon pflichtmäßige Anzeige zu thun.

[1]) Nr. 501.

6) Hat derselbe gleichergestalt ein wachsames Auge auf die Seidenfärber und Mouliniers zu halten, damit alles, was im Reglement wegen tüchtiger Färbung der Seide vorgeschrieben ist, wirklich beobachtet werde, weshalb derselbe öfters die Arbeit der Färber und die von ihnen gebrauchte Färbewaaren mit Zuziehung eines der Schaumeister zu examiniren und alle dabei vorkommende Fehler sofort abzustellen, nicht weniger auch

7) von Zeit zu Zeit die Seidenhändler zu besuchen hat, um zu observiren, daß keine andere Etoffes als die, welche die Schau passiret sind und gehörig gestempelt worden, verkauft oder auswärts verführet werden dürfen. Wie denn zu dem Ende derselbe

8) auf dem Bureau du poids des soieries auf das richtige Stempeln der Sammet- und Seidenwaaren, die zur Bonification präsentiret werden, sowohl selbst als durch die Schaumeister der Sammet- und Seidenfabriquen pflichtmäßigste Attention zu verwenden hat, und sind die Schaumeister ihm darunter zu assistiren schuldig und gehalten, auch in allen und jeden Fabriquen-Angelegenheiten und Erfordernissen seine Anordnungen unweigerlich zu befolgen angewiesen; wie dann der ꝛc. Mayet auch darauf zu sehen hat, daß diese sowohl als alle diejenigen, die an ihn gewiesen sind, insgesammt ihr Devoir nach ihren Instructionen gehörig thun müssen. Daher denn der Sammet- und Seidenfabriquen-Directeur Mayet sich alle Werktage in der Woche Vormittags von 9 bis 11 Uhr unausbleiblich und bei einem Reichsthaler Strafe für jeden Ausbleibungsfall auf dem Bonificationsbureau einfinden und daselbst genau Acht haben muß, daß alles bei demselben nach denen an dieses Bureau erlassenen Ordres und Instructionen verhandelt und dagegen in keinem Stücke angestoßen werde, als wofür derselbe besonders S. K. M. und dem V. Departement des General ꝛc. -Directorii responsable sein muß. Auch hat derselbe

9) seiner in der dem V. Departement absque dato eingereichten Vorstellung de praesentato den 8. Januarii c. gethanen Zusage gemäß sich auf Erlernung der Deutschen Sprache mit allem ersinnlichen Fleiß zu appliciren, damit er spätestens in Jahresfrist keines Dolmetschers mit denen deutschen Fabricanten nöthig habe.

10) Wollen S. K. M. auch von dem Sammet- und Seidenfabriquen-Directeur Mayet allergnädigst gewärtigen, daß derselbe alle und jede, besonders die fremden Seidenfabricanten, welche sich bei ihm etwa angeben möchten, mit aller Humanité begegnen, sie gelassen an-

hören und die letztern wegen ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit, auch Herkommens und Verhaltens nach allen Umständen genau examiniren und prüfen, dieselben nicht schlechterding abweisen, sondern davon jedesmal an das V. Departement des General rc.-Directorii mit Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens zur weitern Veranlassung berichten [werde]. Welches denn auch

11) von demselben überhaupt zu observiren ist, so oft er Gelegenheit bekömmt, zur Verbesserung, Aufnahme und mehrern Verbreitung der Sammet- und Seidenfabriquen nützliche und annehmliche Vorschläge zu thun, indem S. K. M. es zum besondern allergnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, wenn derselbe darauf beständig gründlich zu raffiniren sich zum Hauptobjet machet und darunter zu reussiren weder Fleiß noch Mühe um so weniger sparet, als S. K. M. dadurch werden bewogen werden, dero höchste Gnade gegen denselben ferner zu äußern und ihm solche unabänderlich zu conserviren.

---

809. Aus einer Cabinetsordre an Görne.[1)]
Potsdam 9. Januar 1777.

Seidenbausachen XXIX. 1. Vol. 4.

Seidenbau.

... Sodann gehet es mit dem Seidenbau hier im Lande noch nicht so, wie es wohl sein soll, denn an Maulbeerbäumen fehlt es gar nicht, deren sind hinlänglich genug und könnten deren Anzahl nach wohl 20 000 Pfund gewonnen werden; aber daran liegt es, daß nicht genug Würmer, auch nicht an allen Orten, wo doch Maulbeerbäume sind, ausgeleget werden. Diejenigen Leute, so darüber Aufsicht haben und herumreisen, kommen auch nur an solche Orte hin, wo sie wissen, daß Seide gebauet wird, aber um andere Oerter bekümmern sie sich nicht, wo keine Seide gemacht wird, wenn gleich die Menge Maulbeerbäume vorhanden sind. Es muß daher mehr Mühe angewandt werden, die Leute auf dem platten Lande dazu zu animiren, auch die Edelleute dazu zu persuadiren, daß sie mehr Seide bauen, denn die Arbeit dauert ja nur eine kurze Zeit von 6 bis 8 Wochen, und die Leute können doch viel dabei gewinnen; nur muß man sie recht unter-

---

1) Die ganze Ordre bei Stadelmann, Preußens Könige rc. II. Nr. 376.

richten, wie sie sich beim Auslegen der Würmer und beim Füttern verhalten sollen, und daß sie auch die Graines beständig an kalten Orten verwahren, damit die Würmer nicht vor der Zeit auskriechen, und daß sie die Würmer nicht eher auslegen, bis sie Blätter genug haben; auch daß sie die Blätter, wenn es regnet, ja recht trocken werden lassen, ehe sie solche den Würmern zu fressen geben, sonst crepiren sie daran. Alles dieses nun habt Ihr gehörig mit aller Attention zu besorgen . . .

---

810. Project einer Taftfabrik zu Fürstenwalde.

9. Januar — 6. September 1777.

Aus einer Cabinetsordre an Görne.[1]) Berlin 9. Januar 1777. (Abschr. R. 96. B. 77.)

. . . An Taffent wird auch noch nicht so viel im Lande gemachet, wie erforderlich ist, und müsset Ihr daher bedacht sein, noch eine Fabrique davon anzulegen; das muß aber nicht hier in Berlin, sondern an einem kleinen Orte, etwa zu Fürstenwalde oder sonst wo am Wasser geschehen. Denn hier zu Berlin schicken sich keine anderen Fabriquen, als von Seide und reiche Etoffen[2]) und von Porcellain, weil hier viele vornehme, auch fremde Leute sind, die Gusto haben und dergleichen Sachen lieben; die anderen Fabriquen schicken sich alle besser in die am Wasser belegene kleine Städte, wo nicht so theuer, wie hier, zu leben, und wo Miethe, Holz und Lebensmittel, alles viel wohlfeiler ist. Denn das ist eine Hauptsache, daß der Arbeiter so wohlfeil als möglich leben kann, alsdann braucht der Entrepreneur das Arbeitslohn nicht so theuer zu bezahlen, und er kann seine Waaren viel wohlfeiler verkaufen und dadurch einen stärkeren Debit sich verschaffen; hierauf nun müsset Ihr den gehörigen Bedacht nehmen und dabei nicht stehen bleiben, daß von der Garnison die Arbeiter leichter zu bekommen, sondern Ihr müsset auch andere Leute dazu ziehen, denn wo Ihr das nicht thut und die Armee marchiret, so müssen ja sodann alle Fabriquen stille stehen, wenn sie keine andere Arbeiter, als Soldaten dazu gebrauchen wollen . . .

---

[1]) Dieselbe wie Nr. 809; bei Stadelmann II. 376 vollständig gedruckt.

[2]) Bei Stadelmann irrthümlich „von Seiden- und rauhen Etoffen."

Darauf berichtet Görne unterm 24. Januar (V. Dep. CLXXXVII Fach 93 Nr. 2 Mundum), daß im abgewichenen Jahre in den verschiedenen Fabriken zu Berlin, Potsdam, Frankfurt und Cöpenick 298851 Ellen Taffet fabricirt worden seien, was zur einländischen Consumtion mehr als hinreichend sei, und wovon noch eine ansehnliche Quantität nach Polen, Danzig, Riga und Mitau exportirt werde. Er fährt fort:

Das V. Departement muß also E. K. M. allersubmissest anheimstellen: ob bei diesen Umständen die von Allerhöchstderoselben anzulegen befohlne neue Taffentfabrique zu Fürstenwalde noch nöthig sein möchte; wozu das V. Departement allerunterthänigst pflichtmäßig nicht anrathen kann, da einestheils es bedenklich ist, an solchen offenen und nahe an der Grenze belegenen Oertern wegen der zu besorgenden Contrebande und unvermeidlichen Unterschleife Seidenfabriquen anzulegen, anderntheils und hauptsächlich aber solche nicht etablirt werden können, ohne daß E. K. M., wie solches die Erfahrung bei Frankfurt und Cöpenick gelehrt hat, weit größere Summen daran wenden, als zu Berlin oder Potsdam erforderlich sind, auch Fabriquenhäuser dazu erbauen lassen und den Fonds zu Verschreibung fremder Ouvriers (da die Berlinschen Ouvriers nicht dazu zu disponiren sind, nach andern Städten zu ziehen) und zu Besoldung eines für solche einzelne Fabrique nothwendig zu bestellenden Fabriquen-Inspecteurs und Schaumeisters allergnädigst anzuweisen geruhen . . .

Der König schreibt an den Rand des Berichts:

„in die kleinen Stätte Seindt keine Fabriquen Inspecteurs Nöhtig, der in Francfort kann gantz guht Fürstenwalde bereißen, und der aus Berlin Köpnic, ihre Exellents und ihr Departement Seint graülich weitleuftig. Frdch."

Darauf wird von Seiten des V. Departements der Fabrikendirector Mayet nach Fürstenwalde geschickt, um die Oertlichkeit in Augenschein zu nehmen und Häuser, die zu der Fabrik gebraucht werden könnten, ausfindig zu machen. Er findet deren zwei; die Reparatur und Instandsetzung derselben würde 4400 Rthlr. kosten, während ein neues Fabrikenhaus für 30 Metiers nicht unter 7000 Rthlr. zu haben ist.

Zugleich hat das Polizeipräsidium durch Anzeige in den öffentlichen Blättern Entrepreneurs gesucht und es haben sich deren drei gemeldet, die Seidenfabricanten Beyrich und Müller, und der Kaufmann Groote aus Berlin; das V. Departement legt dem Könige die Bedingungen derselben in einem Immediatbericht Görnes vom 29. Juli vor, in dem dieser zugleich noch einmal der königlichen Entscheidung anheimstellt, ob derselbe

die großen erwachsenden Kosten auf diese Anlage verwenden wolle, trotzdem bereits so viele im besten Gange befindliche Taftfabriken vorhanden seien.

Als Antwort ergeht folgende Cabinetsordre an Görne d. d. Potsdam 1. August 1777. (Ausf. V. Dep. CLXXXVII Fach 93 Nr. 2.)

Ich habe Euch auf Euren Bericht hiedurch zu erkennen geben wollen, daß es mit denen dazu angegebenen drei Entrepreneurs ganz und gar nichts ist. Denn denen ist es nur bloß um das Geld zu thun, damit sie wieder was zu verbringen haben. Es ist auch gar nicht Meine Absicht, solche Leute dazu zu nehmen, die bereits Seidenfabriquen haben; denn dadurch wird der Endzweck nicht erreicht, wenn sie die Stühle aus der Fabrique zu Berlin nach Fürstenwalde transportiren wollen, sondern Ich verlange was Neues. Und wenn Ich so viel Geld geben soll, so prätendire Ich, daß davor eine ganz neue Fabrique zu Fürstenwalde von einen solchen Menschen, der noch gar keine Fabrique hat, etabliret werden soll. Euch ist selbst bekannt, daß noch nicht so viele Taffente, als im Lande nöthig, gemachet werden, und dieses ist die Ursache, warum Ich Euch den Auftrag gethan, daß Ihr dahin Bedacht nehmen sollet, um noch eine Taffentfabrique zu Fürstenwalde oder in einer anderen kleinen Stadt anzulegen, und versteht es sich daher von selbst, daß das ein ganz neuer Fabricant sein muß, der ganz neue Stühle etablirt, nicht aber solche aus einer Fabrique in die andere transportiret; sonsten hat das keinen anderen Erfolg, als daß, was jetzt zu Berlin gemachet wird, künftig zu Fürstenwalde angefertigt wird, und wir haben alsdann nicht mehr Taffente als jetzt. Ihr müsset Euch also bemühen, einen anderen Entrepreneur, allenfalls von auswärts, dazu auszumitteln und ins Land einzuziehen der eine neue Fabrique anleget, damit so viele Taffente verfertigt werden, als erforderlich sind.

Immediatbericht Görnes vom 8. August 1777. (Conc. V. Dep. CLXXXVII. Fach 93. Nr. 2.)

In allerunterthänigster Befolgung E. K. M. allergnädigsten Cabinetsordre vom 1. dieses hat das V. Departement des General-Directorii die sich zur Tafftfabrique zu Fürstenwalde gemeldete Entrepreneurs, die Seidenfabricanten Beyrich und Müller, da solche bereits hier Fabriquenetablissements haben, abschläglich beschieden. Der Kaufmann August Friedrich Groote hat aber angezeiget, daß, da er annoch bei gar keiner Fabrique interessirt sei, er alles dasjenige, was

E. K. M. allergnädigst verlangten, prästiren und sein Vermögen dazu mit anwenden wolle, in Fürstenwalde eine ganz neue Fabrique auf 30 Stühle anzulegen und dazu geschickte Tafftmacher aus der Fremde ins Land zu ziehen, wenn ihm E. K. M. die Beneficia derer übrigen Seidenfabriquen-Entrepreneurs und überdem

1) ein mit zur Färberei eingerichtetes Fabriquenhaus zu Fürstenwalde,

2) auf jedes Metier 400 Rthlr. Beihülfsgelder, als einen ihm nach 10 Jahren zu schenkenden Vorschuß,

3) Die Reisekosten und Colonisten-Beneficia für die aus der Fremde zu engagirende Tafftmachermeister allergnädigst accordiren wollten.

Nach diesen Bedingungen würde das Etablissement dieser Fabrique nach beiliegender Berechnung E. K. M. auf 20 000 Rthlr. zu stehen kommen, und da bereits jährlich 400 000 Ellen Tafft in denen bereits vorhandenen Fabriquen gemacht werden, wovon ein ansehnliches, ja wohl der vierte Theil, in fremde Länder verkaufet wird, und einländische Kaufleute von keinem Mangel an dieser Waare Anzeige gethan, so muß ich E. K. M. allerhöchsten Beurtheilung anheimgeben, ob Allerhöchstdieselben diesen Aufwand zu Anlegung einer neuen Tafftfabrique noch zu machen nöthig finden.

Sollte dieses sein, so wird der vorgeschlagene Entrepreneur E. K. M. allergnädigsten Intention gemäß ein ganz neuer Fabricant sein und 30 ganz neue Stühle mit dazu ins Land gezogenen fremden Ouvriers etabliren.

Uebrigens muß ich E. K. M. allerunterthänigst bitten, die treudevoteste Versicherung von mir allergnädigst anzunehmen, daß Allerhöchstdieselben keine Gefahr laufen, daß diejenigen Gelder, welche E. K. M. anjetzo zu Fabriquenetablissements des V. Departements Obsicht anvertrauen, verbracht oder nicht zweckmäßig angewendet werden; dann es macht sich selbiges zur Pflicht, für deren Sicherheit mit äußerster Vigilance besorgt zu sein, und es wird dasselbe bei dem neuen Etablissement einer Tafftfabrique zu Fürstenwalde, dafern E. K. M. dazu resolviren, zur Sicherheit Allerhöchstdero Fonds dahin wachen, daß der Entrepreneur die Beihülfsgelder nur successive und nach Proportion der wirklich errichteten Metiers ausgezahlt erhalte und die beständige Verwendung derselben

in der Fabrique durch jährliche Recherchen nachzuweisen angehalten werde.

Cabinetsordre an Görne. Potsdam 10. August 1777. (Abschr. R. 96. B. 77.)

Ich habe Euch auf Euren Bericht . . . hiedurch zu erkennen geben wollen, wie die vornehmste Sache diese ist, daß man zuvor das wissen muß, ob schon in den jetzigen Seidenfabriquen so viel Taffent gemacht wird, als im Lande nöthig ist und gebraucht wird, oder nicht. Dieses könnt Ihr leicht aus den Acciseregistern ersehen, ob nämlich zur Consumtion im Lande noch fremde Taffende eingeführet werden. Ist das nicht, und es wird hier schon so viel angefertiget, als erfordert wird, so ist nicht nöthig, noch eine neue Fabrique anzulegen. Fehlet es aber noch daran, und es wird noch fremder Taffend gebrauchet, so ist es alsdann besser, noch eine neue Fabrique zu etabliren, um das Geld im Lande zu behalten. Solches kann jedoch nicht in diesem Jahre, sondern erst im künftigen Jahre geschehen. Wornach Ihr Euch also zu achten und zuvor näher zu examiniren habt, ob so viel Tafft hier gemacht wird, als nöthig ist.

Immediatbericht Görnes. Berlin 6. September 1777. (Mundum. V. Dep. CLXXXVII. Fach 93, Nr. 2.)

E. K. M. allerhöchstem Befehl vom 1. August c. gemäß hat das V. Departement des General-Directorii keinen Anstand genommen, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer zu Fürstenwalde anzulegenden Taffetfabrique näher untersuchen zu lassen und darüber auch das Gutachten der Berlinschen Kaufmannschaft zu erfordern.

Es ergiebt sich nun aus solchem sowohl als aus den Acten des Bureau du poids des soieries und des V. Departement, daß

1. kein fremder Taffet in die königliche Provinzien diesseits der Weser darf eingeführet werden;

2. daß die einländische Fabrication an Taffent im letzten Jahr auf 400 000 Ellen herangestiegen ist, welche nicht allein zum einländischen Debit völlig hinreichend gewesen, sondern auch davon auf den Frankfurter Messen in eben dem Jahre an 60 000 Ellen nach Polen, Rußland und Curland debitiret worden;

3. daß, obgleich verschiedene Käufer sich zuweilen beschweren, daß alle hiesige Taffete denen französischen noch nicht an Güte beikommen, dennoch in verschiedenen Fabriquen bereits recht gute Taffete gearbeitet werden, mit welchen die Kaufmannschaft vollkommen zufrieden ist.

E K. M. werden aus diesem allergnädigst abzunehmen geruhen, daß keine unumgängliche Nothwendigkeit vorhanden ist, eine neue Taffetfabrique zu Fürstenwalde anzulegen, und daß, wenn Allerhöchstdieselben noch die zu einer solchen Anlage erforderliche ansehnliche Kosten zu verwenden resolviren wollten, es nur etwa darum geschehen möchte, um der Stadt Fürstenwalde einen neuen Nahrungszweig zu verschaffen.

Marginalresolution des Königs (eigenhändig):

„Das wirdt nicht nöhtig Seindt. Frdch."

Der Plan ist demgemäß gänzlich aufgegeben worden.

---

*811. Cabinetsordre an Borcke.[1]) Berlin 12. Januar 1777.

Abschr. R. 96. B. 76.

Allgemeine Anweisungen.

Votre rapport du 11 courant,[2]) qui présente l'État actuel des fabriques de soierie, vient de M'être rendu. Quoique les arrangements, qui ont été pris jusqu'ici pour les augmenter soient bons, elles sont encore susceptibles d'améliorations, aux quelles il faut nécessairement travailler sans relâche, tant en faisant de nouveaux établissements en ce genre qu'en fabriquant de certains articles, que nous n'avons pas du tout et d'autres dont nous n'avons pas suffisamment. C'est à quoi l'on ne pense point, quoiqu'il importe d'y donner plus de soin et plus d'attention . . .

---

812. Extract zum Cabinetsvortrag. Berlin 16. Januar 1777.

R. 96. B. 116.

Gesuch Breslauer Seidenhändler.[3])

Die Breslausche Kaufleute Molinari, Salice und Forni, welche jährlich beinahe für 200 000 Rthlr. schlesische Leinwand nach Italien und Spanien exportiren und außerdem im Durchschnitt jährlich von Berlinschen seidenen und wollenen Fabriquewaaren an 90 000 Rthlr. verkehren, bitten allerunterthänigst, ihnen ihre restirende ausländische

---

[1]) Commissaire général de commerce, vgl. S. 108, Anm.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Vgl. Nr. 525. 540.

Seidenwaaren, so 2764 5/8 Ellen und 30 Ellen zu Westen betragen, als Rebut- und außer -Mode-Waaren im Lande verkaufen zu dürfen, so wie andern Kaufleuten bereits erlaubet worden, allergnädigst zuverstatten.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Nein, geht nicht an; können nach Polen oder wohin sie wollen, verkaufen."

813. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 21. Februar 1777.

R. 96. B. 116.

Anlegung einer neuen Fabrik durch Benj. Wulff.

Der Berlinsche Schutzjude Benjamin Wulff, welcher, um seinerseits zur Beförderung Allerhöchst S. K. M. Intention, daß in den kleinen Städten Arbeiter in seidenen Waaren angesetzet werden sollen, bereit ist, in Spandau 24 Stühle auf unterschiedene seidene Waaren, auch Sammet aus eigenen Mitteln zu etabliren, bittet allerunterthänigst, ihm die dazu erforderliche Concession gratis allergnädigst zu ertheilen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Er muß sagen, was vor Art Seidenzeugs. Ich will besonders Taffende und solche Zeuge haben, die hier noch gar nicht oder noch nicht genung gemachet werden. Sammte werden wohl schon genung gemacht, aber Taffende nicht[1]); und denn, warum eben in Spandau? Ich weiß nicht, ob es da wird gut angehen. Warum nicht zu Bernau oder in einer andern kleinen Stadt, wo es recht wohlfeil zu leben ist? desto wohlfeiler kann gearbeitet werden."

814. Cabinetsordre an das General-Directorium. Potsdam 3. März 1777.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Seidenfabrik von B. Wulff in Bernau.[2])

S. K. M. rc. finden nunmehro weiter kein Bedenken, den dortigen Banquier und Schutzjuden Isaac Benjamin Wulff eine Concession zu Anlegung einer Seidenfabrique in Bernau auf eigene Kosten zu ertheilen, und befehlen demnach dero General-Directorio hiermit, ihm solche auf seine Originalanlage auf seidene Waaren und auch

[1]) Vgl. Nr. 810.

[2]) Vgl. Nr. 813.

Sammte gebetner Maßen gratis ausfertigen und zu dero Vollziehung vorlegen zu lassen.

Um Gestattung der Sammtfabrication hatte B. Wulff laut Extract zum Cabinetsvortrag vom 3. März 1777 besonders gebeten; der König resolvirte: „Geht an.“ Darauf erfolgte wohl die Ausfertigung obiger Cabinetsordre. — Die privilegirten Sammetfabricanten wurden unterm 8. März gegen die dem B. Wulff ertheilte Concession zur Sammetfabrication vorstellig. (Extract zum Cabinetsvortrag.) Der König resolvirte: „Das V. Departement muß das examiniren und die Privilegia nachsehen; denn gegen ihre Privilegia soll nichts geschehen.“ Darauf erfolgte der Immediatbericht Görnes vom 14. März (Nr. 817).

---

815. Immediaatbericht Errachs.

Frankfurt 8. März 1777.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236.

Absatz von Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe.

[Reminiscere messe 1777.] ... Was nun das eigentliche Meßverkehr anbetrifft, haben die Seidenfabricanten an Sammet- und Seidenzeugen über 83 000 Ellen, also 3915 Ellen mehr, auch an Werth verschiedene . . . . 10 bis 16 000 Rthlr.,
mithin . . . . 3 „ 4 000 „
mehr wie in der vorjährigen Messe gelöset.

Außerdem sind, wie E. K. M. aus angeregter Balance ... zu ersehen geruhen werden, sowohl von den Sammet- als Seidenzeugen, als von den Gold- und Silber-, Seidenstrumpf-, Seidenband- und Halbseidenfabriquen in der Totalité zur innern Consumtion 91 455 Rthlr.,
außer Landes . . . . 100 452 „
191 907 Rthlr.
folglich gegen vorjähriger Martinimesse über . . . 61 000 „
mehr debitiret, dagegen in Ansehung der vorigen Reminiscere messe sich ein Ausfall, jedoch nur bei den ausländischen Seiden- und Band-, auch halbseidenen Waaren gefunden, aus dem Grunde, weil die fremden Einkäufer wegen der immer mehr zur Perfection gekommenen Fabrication der Landesfabriquewaaren, und daß die hiesigen Fabricanten die durch die theuerere Seidenpreise im valeur intrinsèque gestiegenen Taffete und andere Articles à la petite et grande tire, wenn die

Ausländer nicht unterm Kostenpreis verkaufen wollen, wegen der von E. K. M. selbigen . . . bewilligten Bonification um annehmlichere Preise verlassen können, sich mehr mit einländischen Waaren versehen; dannenhero auch die mit fremden Seidenwaaren handelnde Kaufleute von Berlin, Frankfurt, Magdeburg &c. nur . . . . 44 988 Rthlr., die Leipziger aber und andere auswärtige Seidenhändler nicht mehr als . . . . 23 534 „ mithin beide zusammen merklich weniger als voriges Jahr abgesetzt . . .

816. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 13. März 1777.

R. 96. B. 116.

Hirsch Entrepreneur einer Fabrik Crefelder Seidenwaaren in Berlin.

Der Entrepreneur einer Seidenfabrique Hirsch in Berlin, welcher, als die Einführung der Crefelder Seidenwaaren in hiesigen Gegenden verboten worden¹), auf Verlangen des V. Departement des General- &c. Directorii eine dergleichen Fabrique in Berlin mit 11 000 Rthlr. Kosten angeleget hat, bittet allerunterthänigst, ihm, nach erforderten Bericht des V. Departement des General- &c. Directorii, eine Entschädigung dieserhalb oder einen Vorschuß von 12 000 Rthlr. ohne Zinsen auf zehn Jahre allergnädigst zu accordiren.

Durch königliche Resolution ans V. Departement verwiesen. Vgl. den Immediatbericht Tarrachs vom 4. April.

817. Immediatbericht Görnes.

Berlin 14. März 1777.

Rundum Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Ob dem B. Wulff zu Bernau die Sammetfabrication zu gestatten.

E. K. M. . . . Cabinetsordre vom 8. dieses zu Folge²) soll das V. Departement des General-Directorii die Privilegia und Concessiones derer fünf Sammetfabriquen-Entrepreneurs näher einsehen, um zu beurtheilen, ob dieselben der von E. K. M. dem Isaac Benjamin

¹) Vgl. Nr. 582.
²) Nicht erhalten. Vgl. aber Nr. 814.

Wulff vergünstigten Fabricirung der Sammete in seiner in Bernau auf eigene Kosten zu etablirenden Fabrique ein Recht zu widersprechen haben.

Das V. Departement muß hierauf . . . anzeigen, daß, wie solches bereits unter dem 8. Februarii vorigen Jahres E. K. M. einberichtet hat und von Höchstdenenselben approbiret worden ist, die benannten Entrepreneurs eigentlich gar kein exclusives Recht prätendiren können, daß E. M. außer Berlin und Potsdam jemanden vergönnen, Sammte zu machen. Die Sache verhält sich folgendergestalt:

Der David Hirsch hat von des höchstseligen K. M. ein exclusives Privilegium erhalten, um in Potsdam eine Sammtfabrique zu betreiben; als aber solche zur Bedürfniß des Publici nicht hinreichend befunden ward, so ward der rc. Gotzkowsky mit einem gleichen Privilegio zu Berlin begnadiget. Dieses Privilegium ward nachhero auf den rc. Moses Ries mit der Bedingung, 100 Metiers im Gange zu erhalten, transferiret, und kurz darauf der Moses Isaac gleichfalls auf eine Fabrique von 100 Sammtstühlen privilegiret, wobei E. K. M. mittelst Cabinetsordre vom 16. Junii 1765 zu verordnen geruhten, daß diese 3 Fabriquen 300 Metiers occupiren sollten. Dieses letztere ist niemals geschehen. Der Moses Ries hat nie über 40 Metiers im Gange gehabt, auch anjetzo noch nicht mehr als 36. Der Moses Isaac hat seine Fabrique aufgegeben, und die Entrepreneurs Baudouin, Girard und Bernhard Isaac haben seine abandonnirte Stühle übernommen, haben aber anjetzo überhaupt nur 66 Metiers in Sammt occupiret.

Die Bedingungen derer von E. K. M. accordirten Privilegien sind also niemals erfüllet worden.

Diesem stehet zwar entgegen, daß am 1. Septembris 1773 vom V. Departement eine privative Concession zur Sammtfabrication an beregte fünf Entrepreneurs gegeben worden und daß in der Translation des Hirsch Davidschen Privilegii auf seine beide Söhne dieser Concession Erwähnung geschehen ist; allein da obige Concession ohne E. K. M. Vorwissen und Genehmigung ertheilet und wegen Einschaltung derselben in gedachtem Privilegio keine Anfrage bei Höchstdenenselben geschehen ist, so kann beides E. K. M. nicht binden.

Da auch der rc. Wulff sein intendirtes Etablissement nicht anlegen will, wenn ihm nicht vergönnet wird, Sammte zu fabriciren, überdem aber ein Monopolium auf einen Articul Waaren in den Händen weniger Fabricanten die Industrie aller übrigen decouragiret

und das Publicum durch die daraus erfolgende hohe Preise drücket und um deswillen nicht auf beständig fortdauern kann, so ist das V. Departement der pflichtmäßigen Meinung, daß E. K. M. wohl befugt sind,

1. dem 2c. Wulff zu erlauben, in seiner auf eigene Kosten zu Bernau anzulegenden Fabrique bei jeglichen 10 Seidenmetiers, welche er zu Berlin oder Bernau in Betrieb hat, auch 4 Metiers in Sammt occupiren zu dürfen,

2. da in den bisherigen Privilegien und Concessionen der Sammt-Entrepreneurs keine Zeit ihrer Dauer bestimmt ist, ihnen das exclusive Fabricationsrecht für Berlin und Potsdam noch auf 3 Jahre zu bestätigen, für die Zukunft aber zu verordnen, daß auch außer ihnen jedem Seidenfabricanten freistehen soll, bei jeglichen 10 Seidenmetiers auch 2 Metiers in Sammet zu occupiren.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„guht. Frdch."

818. Immediatbericht Tarrachs.

Berlin 4. April 1777.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212. (Manualacten Tarrachs Vol. 1.)

Isaac Hirsch und die Fabrik von Crefelder Seidenwaaren.

Zur allerunterthänigsten Befolgung E. K. M. allergnädigsten Cabinetsordre vom 1. dieses,[1]) betreffend das wiederholte Gesuch des hiesigen Seidenfabricanten Isaac Hirsch um einen Vorschuß von 12000 Rthlr., habe ich solches benebst denen Ursachen des angeblichen Verlustes pflichtmäßig recherchirt und demnach E. K. M. in allertiefster Submission melden sollen:

1) Wie es an dem, daß derselbe anno 1768, da es damals bei den Seidenfabriquen an verschiedenen Articles, als holländische Etoffe, Damaste, façonnirte und Roll-Gros de Tours, Roll-Taffete 2c., so in Crefeld und Holland fabricirt werden, gefehlet, auf mein Zureden eine dergleichen Fabrique aus eigenen Mitteln angelegt, dazu nicht nur die Stühle und Geräthschaften, sondern auch viele Ouvriers aus Crefeld, Holland und andern fremden Orten ohne Beihilfe auf eigene Kosten

[1]) Die Cabinetsordre remittirte das wiederholte Gesuch des Hirsch vom 31. März an Tarrach zur Begutachtung. Vgl. Nr. 816.

angeschafft und die Fabrique bis auf 36 Metiers, in Meinung, diese Fabricationsbranche vor sich allein zu behalten, poussirt, auch von dieser Art Waaren in und außer den Messen einen so guten Absatz gemacht, daß die Holländer von den Frankfurter Messen verdrängt worden. Anlangend

2) dessen angeblichen Verlust von 11 000 Rthlr., zeigt derselbe an, wie solcher daher originire, daß die übrigen Seidenfabricanten diese Articles in der Folge ebenfalls in beträglichen Quantitäten zu fertigen angefangen, und er dahero große Vorräthe auf dem Waarenlager behalten, folglich bei fortdauernder Beschäftigung der Ouvriers immer mehr zusetzen müssen; wozu noch dieses komme, daß er verschiedene derer ins Land gezogenen Ouvriers, welche ihm theils die Waaren und Utensiles verdorben, theils die Seide und Materialien veruntreuet, sonder Ressource congediren und dagegen andere mit vielen Kosten kommen lassen müssen, wodurch er angeblich großen Verlust erlitten und, wenn er hiezu die seit drei Jahren bekanntlich wegen der sehr gering ausgefallenen Seidenrecoltes und häufigen Commissions von Holland, Engelland und Frankreich über 50 % gestiegene Preise der Seiden dazurechne, bei gedachter Fabrique schon vor zwei Jahren über 11 000 Rthlr. eingebüßet, wie solches E. K. M. vom V. Departement bereits unterm 14. Martii vorigen Jahres allerunterthänigst berichtet worden. Was nun

3) den jetzigen Zustand seiner Fabrique betrifft, so hat derselbe bis dahin an 40 Metiers von Crefelder, holländischen und anderen Waaren occupirt; er schützet aber vor, daß, da er dabei sein ganzes Vermögen sacrificirt, er ohne einen Vorschuß solche ferner fortzusetzen außer Stande. Da ich ihm aber hiezu niemals einige Hoffnung gegeben, vielmehr nach meiner Pflicht ihn bestmöglichst animiret, die Fabrik ohne solchen fortmehro zu continuiren, so hat er sich

4) dahin erkläret, wie er selbige mit 40 Metiers in beständigem Betrieb erhalten würde, wenn E. K. M. geruhen wollten, ihm entweder einen zinsfreien Vorschuß von 10 bis 12 000 Rthlr. auf 10 Jahre, worauf er nach deren Ablauf jährlich 1000 Rthlr. abführen will, oder eine Summe von 6000 Rthlr. in der Maße allerhuldreichst zu bewilligen, daß wenn er die Fabrique mit obiger Anzahl Metiers beständig im Betrieb erhält, nach Verlauf von 10 Jahren ihm solche allergnädigst geschenkt werden möchten.

Dannenhero E. K. M. allergnädigsten Entschließung anheimstellen sollen, ob Höchstderoselben zu einer allerhöchstgefälligen Unterstützung des Isaac Hirsch allergnädigst zu resolviren geruhen werden, zumalen er außer den holländischen und Crefelder Waaren auch an 20 Metiers mit Taffete beschäftigt und dahero meines ohnmaßgeblichen Dafürhaltens es einer neuen Entreprise von Taffetfabrik zu Fürstenwalde und der dazu erforderlichen Kosten vor der Hand nicht bedürfen würde,[1]) weil in diesem Articke ohne der zu Bernau anzulegenden Tafftfabrik bereits an 400 métiers battants arbeiten, welche den jährlichen Bedarf in und außer Landes hinlänglich fourniren können.

---

819. Cabinetsordre an Tarrach.

Potsdam 7. April 1777.

Abschr. R. 96. B. 76.

Isaac Hirsch abgewiesen.

Ich habe Euch auf Euren Bericht vom 4. dieses[2]) über das Gesuch des Seidenfabricanten Isaac Hirsch hiedurch zu erkennen geben wollen, daß Mir die von Euch angezeigte Ursachen wegen seines angeblichen Verlusts noch nicht so richtig vorkommen. Denn wenn die Seide theuer ist, so müssen ja die andern Manufacturiers solche ebenfalls theuer bezahlen, und das ist so in ganz Europa; darüber kann er also sich nicht beschweren, weil darunter keiner was vor ihm voraus hat. Also müssen sonst noch andere Ursachen vorhanden sein, die Schuld daran sind, wenn er Verlust gehabt. Es wird wohl an ihm selbst liegen, und er wird keine ordentliche Wirthschaft führen: da kann ihm aber nicht helfen. Denn wenn Ich immer Vorschüsse von 6 bis 7000 Rthlr. gebe, und solche Kerls bringen das Geld durch und verfressen es, daraus kann nichts werden. Ein anderes ist es mit ordentlichen Leuten, die das Geld gut und zum Nutzen und Aufnahme der Fabrique anwenden; da thue Ich wohl eher was; aber unordentlichen Leuten gebe Ich nichts, denn die werden dadurch nur noch liederlicher.

---

[1]) Vgl. Nr. 810.

[2]) Nr. 818.

820. Immediatbericht Görnes.

Berlin 12. April 1777.

Conc. Seidenbausachen XXIX. 1.

Bau von Seidenstuben.

Ueberreicht dem König einen Extract von den im vergangenen Jahre (1776) vorhanden gewesenen Maulbeerbäumen und von der in demselben gewonnenen Seide[1]) und fährt dann fort:

Bei dieser Gelegenheit kann das V. Departement nicht umhin, E. K. M. pflichtmäßig anzuzeigen, daß der Fortgang des Seidenbaues viel stärker und geschwinder sein würde, wann die Einrichtung derer Gebäude, worin die Küster und Schulmeister wohnen, besser dazu aptiret wäre, Seidenwürmer darin zu erziehen. Diese Leute haben bekanntlich die beste Zeit, um die Seidencultur zu betreiben, und die Erfahrung lehret auch, daß sie die eifrigsten und besten Cultivateurs sind. Ihre Wohnungen sind aber mehrentheils so enge und niedrig, daß sie bei weitem nicht so viel Seidengraines auslegen dürfen, als sie ausfüttern könnten, wann sie mehreren Raum hätten. Es giebt auch nicht seltene Exempel, daß dergleichen Cultivateurs, wann sie so viel Seidengraines ausgelegt haben, daß sie 10 bis 12 Pfd. Seide erzielen könnten, nachhero ihre Würmer, welchen der in ihren Wohnzimmer ohnvermeidliche Geruch und Qualm höchst schädlich ist, erkranken und in so großer Anzahl sterben sehen, daß sie kaum 5 bis 6 Pfd. Seide gewinnen können, welches sie dann sehr decouragiret. Das einzige Mittel, diesem Mangel abzuhelfen, würde sein, wann bei denen Schulmeisterhäusern, wo es an Raum fehlet, zu dem Seidenbau eine besondere Stube mit denen dazu gehörigen Stellagen angebauet würde, welche, um noch gemeinnütziger zu werden, im Winter zur Spinnschule für die Kinder dienen könnte. Von E. K. M. Gnade wird es abhängen, ob Allerhöchstdieselben allergnädigst geruhen wollten, zu diesem Behuf einen jährlichen Fonds von etwa 2000 Rthlr. auf einige Jahre auszusetzen, welchen man dazu anwenden könnte, denenjenigen Schulmeistern, welche sich am meisten im Seidenbau hervorthuen und die meisten Maulbeerbäume zu ihrer Benutzung haben, die benöthigten Stuben successive anbauen zu lassen.

---

[1]) Der Extract ist nicht erhalten; anderweitig ist aus den Acten bekannt, daß 1776 im ganzen 1 519 251 Maulbeerbäume vorhanden waren und 8599 Pfd. 12 Lth. Seide gewonnen wurden.

Der König antwortet durch Cabinetsordre vom 14. April 1777 (Ausfertigung ebenda), daß Görne ihm erst anzeigen müsse, was eigentlich für die 2000 Rthlr. gemacht werden solle. Darauf wiederholt Görne seinen Vorschlag in dem Immediatbericht vom 17. April d. J. (Conc. ebenda) und fügt eine genauere Berechnung hinzu, nach welcher die Kosten für eine anzubauende Stube abzüglich der umsonst zu leistenden Fuhren und des aus den königlichen Forsten zu liefernden Holzes 120 Rthlr. betragen sollen. Es könnten also für die 2000 Rthlr. jährlich 16—17 derartige Stuben angelegt werden. Der Bescheid darauf ist nicht bekannt. Nach einer Notiz Görnes vom 20. Juni 1777 hatte er am 17. Juni dem König wieder mündlich darüber Vortrag gethan. Derselbe habe nicht abgeneigt geschienen darauf einzugehen; vorläufig sei aber kein Geld zur Verfügung gewesen; die Sache habe daher erst Michaelis wieder vorgebracht werden sollen. Dann kam der Feldzug dazwischen. Aufs neue wird die Angelegenheit von Görne vorgetragen im Immediatbericht vom 27. Juli 1779 (Conc. ebenda), in dem er empfiehlt, die nöthigen 2—3000 Rthlr. aus den Ueberschüssen der Weizensteuer zu nehmen, die 170—180000 Rthlr. jährlich betrage. 16—25 Schulhalter würden dadurch in die Lage gesetzt werden, ihren Seidenbau zu verdoppeln; des Winters könne in den Stuben Spinnschule gehalten werden. Der König antwortet durch Cabinetsordre vom 30. Juli 1779, daß aus Mangel an Geld die Sache bis 1781 noch anstehen müsse (Ausf. ebenda).

821. Aus einer Cabinetsordre an Tarrach.

Potsdam 26. April 1777.

Abschr. R. 96. B. 76.

Anlegung von Seidenbandfabriken für Pommern.

Tarrach wird vom König beauftragt bei Gelegenheit einer Reise durch Pommern darauf zu sehen, was für Manufacturen dort angebracht werden könnten.

„Was die Seiden- und Sammt-, auch andere Bänder betrifft, so giebt es Maschinen, worauf selbige gemacht werden; die sind alsdann weit wohlfeiler als die, so auf Stühlen verfertiget werden. Wenn eine solche Maschine zu Bändern, es sei zu Greifenberg, Uckermünde oder wo es zum convenabelsten angehet, angeleget wird, so kann darauf so viel Band gemacht werden, daß ganz Pommern genung daran hat.“ Ueberhaupt solle er, da Pommern noch sehr mit den Manufacturen zurück sei, sein Augen-

merk darauf richten, wie in dieser Provinz das Manufacturwesen mehr ausgebreitet werden könnte.

Ueber Anlegung von Seidenband- oder sonstigen Seidenfabriken in Pommern ist nichts bekannt.

822. Cabinetsordre an Hoym.

Potsdam 7. Mai 1777.

Abschr. R. 96. B. 76.

Niederlagen der Potsdamer Sammetfabricanten in Breslau.

Ich habe Euch auf Euren Bericht vom 3. dieses wegen der Beschwerden der Kaufmannschaft zu Breslau über die so große Anzahl der Juden daselbst hiedurch zu erkennen geben wollen, wie es ganz recht ist, daß Ihr die Juden, die sich unerlaubter Weise dorten eingeschlichen, aus dem Lande wieder getrieben habt und daß nur diejenigen da geblieben, die von Mir Selbst privilegiret sind. Allein auch diesen muß nicht gestattet werden, den Handel en détail zu treiben, weil dazu nur eine gewisse Anzahl christlicher Kaufleute berechtiget ist; noch auch neue Häuser zu etabliren: sonsten, wenn so viele Juden dorten sind, müssen ja nothwendig die christliche Kaufleute übern Haufen gehen und ruiniret werden. Und was die Berliner und Potsdamer Juden betrifft, so lasse Ich es allenfalls vor den Ephraim gelten, daß er dorten ein Haus hat, in Ansehung der Gold- und Silbermanufactur und deren Debits nach fremden Landen. Aber die Potsdamer, die ihre Sammete in Breslau verkaufen, wozu brauchen die eigene Häuser? vor die ist es ja hinlänglich, wenn sie ihre Comtoirs und Niederlagen daselbst haben. Und überhaupt gehet Meine Intention dahin, daß zu Breslau nur so viel Juden sein sollen, um den Handel mit Polen zu betreiben; die aber nicht mit Polen handeln, müssen nach und nach noch weggeschafft und solchergestalt die Anzahl der Juden, so viel möglich und des polnischen Handels wegen nur angehet, noch vermindert werden. Alles schlechte Juden- und Bettelzeug muß sogleich und ohne alle Umstände fortgeschafft werden. Wornach Ihr Euch also zu achten und das hierunter erforderliche zu besorgen habt.

823. Immediatbericht Görnes.

Berlin 30. Mai 1777.

Mundum V. Dep. LXXXX. Fach 43 Nr. 4.

Kein Geld für Manufacturzwecke.

Der Minister verlangt für das nächste Rechnungsjahr für Manufacturzwecke überhaupt 14 304 Rthlr., darunter zum Retablissement der durch Fallissement Gutbiers zu Grunde gegangenen Halbseidenfabrik von 70 Metiers 4000 Rthlr., zum Behuf des Seidenbaues über den angewiesenen Fonds von 1968 Rthlr. hinaus weitere 1750 Rthlr., zum Etablissement eines Lyoner Seidenfabricanten (Taffelas, Lustres) 172 Rthlr.; zum Etablissement eines andern Lyoner Seidenfabricanten (reiche Stoffe, Lahne zc.) 900 Rthlr., zum Etablissement eines Lyoner Chineurs 482 Rthlr.

Der König weist die Anträge ab durch die Marginalbemerkung:

„ich habe nicht einen groschen."

824. Cabinetsordre an Tarrach.

Potsdam 19. Juni 1777.

Abschr. R. 96 B. 76.

Guter Fortgang der Fabrication.

Es sind Mir mit Eurem Bericht vom 18. dieses [1]) die Nachweisungen von sämmtlichen, sowohl hier als zu Berlin, als auch in andern Städten, Sammt- und Seiden-, auch übrigen Fabriquen zugekommen, und habe Ich daraus gerne ersehen, daß solche durchgehends einen so guten Fortgang haben und gegen das vorige Jahr so viele Metiers mehr occupiret sind, und müsset Ihr Euch ferner angelegen sein lassen, die Vermehrung und Verbesserung des Manufacturwesens immer weiter zu befördern.

825. Etablissement des Halbseidenfabricanten Israel Marcus.

16. Juli 1777.

V. Dep. CCIV. Fach 99. Nr. 1.

Unterm 10. Mai 1777 kommt der Berliner Schutzjude Israel Marcus, der früher bei Meyer Benjamin Levy in Condition gestanden, dann mit Hilfe des Vermögens seiner Frau eine Halbseidenfabrik von 18 bis 20 Stühlen gegründet und auch einige Meister aus der einge-

[1]) Bericht wie Nachweisungen nicht erhalten. Vgl. Nr. 805. 806.

gangenen Gutbierschen Fabrik[1]) dazu verwendet hat, darum ein, daß ihm der gewöhnliche Credit beim Seidenmagazin gestattet werden möge. — Das V. Departement antwortet, daß man erstaunt sei über dieses Gesuch; es sei Juden nicht erlaubt, ohne Concession Fabriken anzulegen; er möge erst um eine solche einkommen. — Dies thut Marcus am 25. Mai. Das Polizei-Directorium (Philippi), das vom V. Departement um sein Gutachten ersucht worden war, empfiehlt die Ertheilung der Concession unter der Bedingung, daß sich Marcus auf die Fabrication von halbseidenen Stoffen beschränke und in seiner Fabrik keine Gesellen und Lehrjungen, sondern nur zünftige Meister beschäftige (9. Juni). Dies sagt derselbe zu (7 Juli), worauf ihm die Concession unterm 16. Juli 1777 ausgefertigt wird (Conc. gez. V. Departement, v. Görne, v. Borcke). Er erhält 6monatlichen Credit beim Seidenmagazin zu 60 Thaler für den Stuhl.

826. Immediatbericht Tarrachs. Frankfurt 25. Juli 1777.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. (Frankfurter Meßber. Vol. II.)

Absatz von Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe.

[Margarethen-Messe 1777.] Was nun den eigentlichen Debit der Landesfabriken anbetrifft, haben die Seidenfabricanten diese Messe an Sammte und Seidenwaaren über 114 000 Rthlr.

also über	14 000	„
mehr, außerdem aber laut angeregter Balance incl. der Goldmanufactur, Seidenstrumpf-, Band- und Halbseidenfabriken zu innern Consumtion . . .	127 823	„
außer Landes	184 554	„
	312 377	Rthlr.
debitirt, dagegen die Ausländer nur	84 699	„

gelöset, weil die Polen sich diese Messe vorzüglich mit einländischen Waaren versehen.

827. Bericht des V. Departements. Berlin 30. Juli 1777.

Mundum gez. v. Görne. V. Dep. — CLXXXIII. Fach 97. Nr. 3.

Concessionirung einer Fabrik seidener Schärpen zu Schidlitz.

Es hat sich ein Danziger Bürger und Seidenfabricant Namens Schöning als Coloniste zu Schidlitz bei Danzig etabliret und daselbst

[1]) Vgl. Nr. 823.

angefangen, seidene, halbseidene und reiche gewirkte Schärpen oder Leibbinden, dergleichen die Polen und Russen tragen, zu fabriciren, auch davon Proben durch die Westpreußische Kammer an das V. Departement des General-Directorii eingesandt, welche sowohl in Absicht ihrer guten Qualität als des billigen Preises hoffen lassen, daß dieses Etablissement von Nutzen sein und dadurch fremdes Geld werde ins Land gezogen werden. Zu Consolidirung desselben aber hat sich gedachter Fabricant dieserhalb folgende Conditiones erbeten, als:

1) Ein ihm gratis zu ertheilendes Privilegium exclusivum auf fünf Jahre, daß während solcher Zeit niemandem außer ihm in der Provinz Westpreußen erlaubet werde, reiche, seidene und halbseidene gewirkte Schärpen zu verfertigen.

2) Die Befreiung von der Enrolirung für sich, seine Kinder und auswärtige Gesellen.

3) Die Natural-Einquartierungs-Freiheit auf diejenigen Gebäude, welche zu seiner Fabrique werden gebraucht werden.

4) Eine 6jährige Befreiung von der Consumtions-Accise und allen bürgerlichen Abgaben, welche die königlichen Cassen nicht unmittelbar afficiren.

5) Die Zoll- und Accisefreiheit auf die zu seiner Fabrication benöthigte rohe Materialien und zu exportirende Fabricata.

Da nun das gesuchte Privilegium exclusivum, welches auf 5 Jahre und auf Westpreußen eingeschränkt ist, um so viel weniger Bedenken hat, da im ganzen Lande noch niemand diesen Article von Waare fabriciret, die übrigen Conditiones auch theils denen Edicten gemäß, theils in Betracht, daß der Fabricant Schöning die Fabrique aus seinen eigenen Mitteln anlegen will, gar nicht übertrieben sind, so hat das V. Departement des General-Directorii unter verhoffentlicher E. K. M. allergnädigsten Approbation das Privilegium gebetener Maßen ausfertigen lassen und leget solches zur allerhöchsten Vollziehung hierbei allerunterthänigst vor.

Der König sandte das Privilegium vollzogen zurück mittelst Cabinetsordre an Görne d. d. Potsdam 4. August 1777 mit der Bemerkung, er habe sich dabei erinnert, daß zu Neu-Stettin eine Fabrik von wollenen Schärpen und Leibbinden für die Polen und Russen bereits existire; der Minister habe daher wohl Acht zu geben, daß der Schöning sich blos auf die ihm verschriebenen seidenen und reichen Schärpen einschränken und keinesweges den Debit der wollenen dieser letzteren Fabrik abschneiden müsse.

828. Cabinetsordre an Görne.
Potsdam 6. August 1777.

Abschr. R. 96. B. 76.

Entlassung von Arbeitern aus der Fabrik von Gebr. Hirsch.

Es hat der Entrepreneur der hiesigen Sammetfabrique David Hirsch sich unterstanden, 5 Meister zu verabschieden und außer Brod zu setzen.[1] Ob Ich demselben nun wohl andeuten lassen, daß er bei Verlust seiner Beneficien und besonders des zu dieser Fabrique gegebenen Capitals von 7000 Rthlr. diese 5 Meister sogleich wieder in Arbeit nehmen soll, so ist es doch auch nöthig, daß Ihr von Seiten des V. Departements schärfer darnach sehen lasset, daß die Entrepreneurs nicht die Arbeiter so willkürlich und aus Eigensinn verabschieden und außer Brod setzen. Ihr habt also dieserwegen die nachdrücklichste Verfügung zu treffen und besonders auf diesen David Hirsch genau Acht zu geben, daß er sich nicht wieder unterstehet, Meister zu verabschieden, widrigenfalls Ich die gedachte 7000 Rthlr. wieder zurücknehmen werde. Und da auch besonders der Jude Wolff, der kürzlich ein Privilegium zu Anlegung einer Seidenfabrique in Bernau erhalten hat,[2] an der Unordnung viel Schuld ist, indem er die Arbeiter anderer Fabricanten aufsprenget und ihnen verspricht, bei sich in Arbeit zu nehmen, und solches nachher doch nicht erfüllet, wie er es auch mit diesen klagenden Meistern gemacht, die er eine geraume Zeit in Berlin vergebens aufgehalten und selbigen am Ende doch keine Arbeit gegeben hat, so könnet Ihr dem Wolf von Meinetwegen nur andeuten, daß er sich in seinen Schranken halten und denen übrigen Seidenfabricanten weder die Arbeiter abspenstig machen, noch sonst Nachtheil auf irgend eine Weise zu verursachen suchen solle; widrigenfalls Ich ihm das Privilegium wieder abnehmen lassen werde. Welches alles demnach gehörig zu besorgen Ihr nicht unterlassen werdet.

---

[1]) Die Entlassung dieser Arbeiter hing mit einer neuen Betriebseinschränkung der Fabrik (um 13 Stühle) zusammen, welche die Gebr. Hirsch für nothwendig erklärten, da ja das bisherige Exclusivprivileg zur Sammetfabrication für die 5 Entrepreneurs keine Kraft mehr haben sollte (vgl. Nr. 817). Das V. Departement hatte sich in langen Unterhandlungen mit den Entrepreneurs vergeblich bemüht, sie zur Zurücknahme der Maßregel zu bewegen. Die Arbeiter wandten sich schließlich unmittelbar an den König.

[2]) Vgl. Nr 814.

Darauf ergeht unterm 7. August ein Rescript des V. Departements an die Gebr. Hirsch mit dem Befehl, die entlassenen Arbeiter binnen 8 Tagen jeden mindestens auf 1 Stuhl zu beschäftigen, widrigenfalls sie der ihnen geschenkten 7000 Rthlr. und ihrer Privilegien verlustig gehen sollten und militärische Execution gewärtigen müßten. Schon vor Empfang dieses Rescripts melden Gebr. Hirsch in einer Immediateingabe vom 6. August, die der König an das V. Departement remittirt, daß sie die Arbeiter wieder eingestellt hätten. Dieselben sind dann später doch von Wulff übernommen worden. (V. Dep. CLXXXVII. Fach 90, Nr. 3.)

Der Vorschuß von 7000 Rthlr. wurde den Gebr. Hirsch auf deren Immediatgesuch noch auf 10 Jahre belassen (Extract für Cabinetsvortrag 13. August); bei der Resolution fügt der König hinzu: „aber sollen keine Meisters abschaffen."

---

829. Cabinetsordre an den Geh. Rath de Campagne.[1]) Potsdam 13. August 1777.

Abschr. R. 97. B. 77.

Eifer des Adressaten für den Seidenbau.

Je suis sensible à l'envoi des mûres que Vous venez de Me faire à la suite de Votre lettre du 12 de ce mois. Cette attention de Votre part excite Ma reconnaissance et Me porte à les agréer avec beaucoup de remerciments. Je Vous félicite à cette occasion de l'heureux succès de Votre pépinière de mûriers rosés pour la nourriture des vers à soie. Je ne doute point que si nous avions dans le pays plusieurs particuliers échauffés de Votre zèle patriotique, la culture de la soie ne pût être poussée beaucoup plus loin qu'elle ne l'est aujourd'hui. Ce serait un grand avantage pour l'État, et qui est fort à désirer . . .

---

830. Circularverordnung der Glogauer und Breslauer Kammer.

2. bezw. 4. September 1777.

Korn Edictens. XV, 312.

Modificirung des Verbots der fremden Bänder.[2])

Der König hat befohlen, daß fortan alle außerhalb der Provinzen diesseits der Weser fabricirten Bänder aller Sorten, reiche, sammetne, seidene, halbseidene, floret, leinene, wollene, halbleinene und halbwollene,

[1]) Vgl. Nr. 56. 718.

[2]) Vgl. Nr. 721.

mit einziger Ausnahme der ganz feinen Taffet- oder Passefinbänder, in sämmtlichen Provinzen diesseits der Weser, Schlesien und Glatz mit einbegriffen, jedoch Ostpreußen und Litthauen vor der Hand ausgeschlossen, zur inneren Landesconsumtion gänzlich verboten sein und des Behufs nicht mehr einpassiret, die feinen Taffet- oder Passefinbänder aber mit einem Impost von 4 Rthlr. auf jedes Pfund belegt werden sollen — wonach die Untergeordneten besonders angewiesen werden.

---

831. Verfügung des V. Departements an das Polizei-Directorium zu Berlin.

Berlin 3. September 1777.

Gez. v. Borcke. Abschr. V. Dep. CLXXX. Fach 79. Nr. 4.

Entlassen von Arbeitern.[1])

Da S. K. M. allerhöchst mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Entrepreneurs bald unter diesem bald unter jenem Vorwande sich beigehen lassen, von denen in ihrem Verlage stehenden Meistern welche außer Nahrung [zu] setzen und ihnen, ohne rechtmäßige Beschwerden gegen sie zu haben, die Arbeit aufzukündigen, auch dadurch allezeit neue Verwirrung und Mißvergnügen unter denen Seidenfabricanten zu veranlassen, dieser Mißbrauch aber bei denen Entrepreneurs um so viel sträflicher ist, da die denenselben von S. K. M. angedeihenden großen und vielfältigen Beneficien an Vorschüssen, Gnadengeschenken, Häusern, Befreiung von Abgaben, Fabrications- und Exportations-Bonificationen ihnen bloß zu dem Ende gegeben werden, damit sie ihre Ouvriers denen Verordnungen und der Billigkeit gemäß in beständiger Arbeit und Nahrung erhalten, so lange diese sie mit Fleiß und Treue bedienen, es auch um so billiger ist, daß die Entrepreneurs ihre Meister nicht außer Nahrung setzen, da sie selbst eigenmächtiger Weise verschiedentlich gegen den Inhalt des Seidenwirker-Privilegii die Zahl der Meister dadurch, daß sie Gesellen Stühle gegeben, welche noch nicht dazu qualificiret waren, vervielfältiget haben, so wird hierdurch einmal für alle verordnet, daß

1) kein Entrepreneur, bei 10 Rthlr. Strafe, einen Meister, wenn derselbe bis dahin für ihn allein gearbeitet hat, ohne verfassungsmäßige Ursache, welche vorhero beim Königlichen Polizei-Directorio zu Berlin oder an denen andern Orten bei der Fabriquen-Inspection zu veri-

---

[1]) Vgl. Nr. 828.

ficiren, und wenn der Meister nicht selbst davon zufrieden ist, außer Nahrung und Arbeit setzen soll.

2) Daß die Entrepeneurs jeden ihrer Meister wenigstens mit 2 Stühlen occupiren und wenn solche Zeiten kommen, daß der Mangel des Debits, eine außerordentliche Theurung der Seiden oder andere dringende Ursachen die Entrepreneurs nöthigen, auf eine Zeitlang ihre Metiers zu vermindern, alsdann dieselben denenjenigen Meistern, welche sie mit 4, 5 und mehreren Stühlen verlegen, lieber einige Stühle abnehmen, als irgend einen Meister unter zwei Stühle herabsetzen sollen, dergestalt daß, so lange sie noch Meister halten, welche mehr als zwei Stühle haben, sie keinen ihrer Meister unter diese Zahl herabsetzen oder gar verabschieden dürfen.

3) daß wann dergleichen Zeiten kommen, wo die Arbeit [nicht] benöthigt ist, die Seidenwirkermeister, welche durch Verminderung ihrer gangbaren Metiers genöthiget werden, Gesellen abzudanken, zuförderst die als Gesellen bei ihnen arbeitenden Soldaten, da solche, wenn sie auch eine Zeitlang ohne Fabriquenarbeit sind, von ihrem Tractament leben können, demnächst die auswärtigen ein- und auswandernden ledigen Gesellen, und nicht ohne also im Falle der äußersten Noth einen einländischen oder beweibten und dadurch etablirten Gesellen verabschieden sollen.

Auf welche Ordnung dann dem Polizei-Directorio hierdurch befohlen wird, aufs schärffte zu halten, und damit solche nicht in Vergessenheit oder Ungewohnheit komme, so hat dasselbe solche alljährlich aufs neue publiciren zu lassen.

832. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 21. September 1777.

R. 96. B. 117.

Vignesche Hautelisse-Tapetenfabrik.

Die Kinder des verstorbenen Hautelissefabricant Vigne in Berlin, welcher in Ansehung der von ihm angelegeten Hautelissefabrique eine jährliche Pension von 200 Rthlr. aus der Churmärkischen Kriegescasse gehabt, zeigen allerunterthänigst an, daß ihnen die fernere Auszahlung derselben, weil sie nicht nachweisen können, daß Hautelisses von ihnen verfertiget werden, versaget wird, und bitten, da ihre vorräthige Hautelisses, indem dergleichen Tapezerien überhaupt vom Publico nicht mehr

gesuchet werden, ihnen als Rebut verblieben, sie inzwischen doch die Ouvriers, die ihr verstorbener Vater kommen lassen, durch andere Arbeit, so sie ihnen geben, zu occupiren und im Lande zu erhalten suchen, ihnen vorgedachte jährliche Pension von 200 Rthlr. aus der Churmärkischen Kriegescasse allergnädigst zu continuiren.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet.

„Da die Fabrique nicht mehr gehet, warum wollen sie denn Pension haben?"

---

833. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 25. September 1777.

R. 96. B. 117.

Crefelder Bänder jenseits der Weser.

Die Commercienräthe von der Leyen zu Crefeld, welche die Bandfabriquen, die schon vor hundert Jahren von ihren Eltern in Crefeld angefangen, zur bekannten Wichtigkeit ausgebreitet, zeigen allerunterthänigst an, daß sie zwar denen in Holland und in der Schweiz dadurch Abbruch gethan, als welche das Monopolium davon in Europa hatten, denen diesseitigen Unterthanen aber dadurch den wesentlichsten Vortheil verschaffet, ohne denen Bandfabricanten jenseits der Weser Anlaß gegeben zu haben, sich über sie zu beschweren; bitten allerunterthänigst, da diejenigen Bänder, so unter der Benennung Passefins jenseit der Weser geliefert werden, meistens von Franzosen und Schweizern zu erhalten, und die schwarze glatte Bänder,[1]) so von ihnen begehret werden, weil die jenseit der Weser sie nicht nachmachen können, hinfolglich deren Einfuhre denen Ausländern nicht mißgönnen, mit einem Impost beleget werden sollen: ihren Bändern dieser Art, so jenseit der Weser nicht fabriciret werden, auf den Fall sie mit einem mäßigen Impost beleget werden sollten, durch das Verbot der ausländischen die Preference allergnädigst zu accordiren, indem dadurch nicht nur alle einländische Fabriquen bestehen, sondern sie, von der Leyen, bei denen vielen Einschränkungen ihrer Fabricaten und da sie außerhalb Landes wegen der überall anlegenden Fabriquen durch die strengeste Verbote die Wege zum Debit ihrer Waaren überall verschlossen finden, noch mit zu arbeiten und einer großen Menge

---

[1]) Von diesen ist in der unter Nr. 830 mitgetheilten Verfügung, mit welcher das Gesuch sichtlich in Zusammenhang steht, nicht die Rede. Vielleicht sind die sog. schwarzen Doppelbänder gemeint, über welche Nr. 721 zu vergleichen ist.

armer Unterthanen ferner Brod zu verschaffen im Stande bleiben würden.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet.

„Hieher geht es nicht an, wir haben hier selbst schon Bandfabriquen; aber da haben sie ja das Braunschweigische, Lüneburgische, Holsteinische, Mecklenburgische: dahin können sie genung debitiren und absetzen."

---

834. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 8. Oktober 1777.

R. 96. B. 117.

Gesuch des Entrepreneurs der Blumenfabrik Friedel.

Der Entrepreneur der italienschen wegen ihres auswärtigen Debits importanten Blumenfabrique Namens Friedel bittet allerunterthänigst, ihm zur Extendirung gedachter Fabrique seine beiden an der Ecke der Gertraudtenbrücke und des Spittelmarkts belegene alte Häuser aus königlicher Freigebigkeit allergnädigst neu erbauen zu lassen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet.

„Nein, das geht nicht an, kann nicht alles bauen."

---

835. Cabinetsordre an das V. Departement.

Potsdam 13. Oktober 1777.

Ausf. V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 3.

Geschäftsführung beim Seidenmagazin.

S. K. M. . . . haben in Erfahrung gebracht, daß von Seiten dero General-Directorii V. Departements bei dem Seidenmagazin verschiedene Neuerungen vorgenommen, indem denen Fabricanten nicht nur der Credit verkürzet, sondern auch eine höhere Provision und sogar Interessen gezogen werden. Wann nun dieses S. K. M. allerhöchsten Willensmeinung ganz und gar entgegen, und die Seidenfabricanten nicht so geniret und dadurch zurückgesetzet werden sollen: indem Höchdieselben dem Fonds zum Seidenmagazin bloß in der Absicht herzugeben geruhet, um die Fabricanten mit dem Vorschuß zu unterstützen und aufrecht zu erhalten, nicht aber, daß das Seidenmagazin dabei prosperiren soll, so befehlen Höchstdieselben dem V. Departement hiedurch, alle die von demselben bei dem Seidenmagazin eingeführte,

denen Fabricanten zur Beschwerde gereichende Neuerungen sofort wieder aufzuheben und es auf dem Fuß wieder einzurichten, wie es vom Anfang an reguliret worden; wie denn zugleich hiedurch festgesetzet wird, daß der Credit wieder auf neun Monat auf alle und jede Seide ohne Unterschied nach der Factur gegeben werden soll, und zwar, wie vordem, auf jeden Seidenstuhl 200 Rthlr. und vor andere Stühle vor 100 Rthlr. Hiefür soll sodann nicht mehr denn 1 % Provision bezahlet, an Interessen aber sonst weiter nicht das geringste weder gefordert noch genommen werden; denn S. K. M. wollen nur, daß der Fonds conserviret, nicht aber daß neue Auflagen gemacht und Interessen gefordert werden sollen: wie denn das 1 % Provision hinlänglich genung ist, die Kosten des Magazins zu bestreiten, wobei keine überflüssige Leute gehalten werden müssen. Das V. Departement hat also das hierunter nöthige sofort zu verfügen und zu besorgen.

---

836. Immediatbericht Görnes.

Berlin 19. Oktober 1777.

Conc. V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 3.[1])

Geschäftsführung beim Seidenmagazin.

Sobald ich E. K. M. allerhöchste Cabinetsordre vom 13.[2]) erhalten und daraus ersehen, daß Höchstdieselben die ungnädige Meinung vom V. Departement des General-Directorii hegten, als ob dasselbe bei dem Seidenmagazin Neuerungen, welche Allerhöchstdero Intention zuwiderliefen, eingeführet hätte, habe ich sofort das Verfahren des Seidenmagazins recherchiret und kann pflichtmäßig allerunterthänigst versichern, daß dabei nach dem buchstäblichen Inhalt der von E. K. M. allerhöchsteigenhändig vollzogenen Instruction vom 15. Junii 1775[3]) gehandelt worden ist.

Zu meiner Decharge muß ich auch E. K. M. anzeigen, daß diese Instruction Höchstdenenselben mit einem Berichte vorgeleget worden ist, in welchem die Ohnmöglichkeit, mit einem Fonds von 80000 Thlr. denen über 1000 Metiers angewachsenen Seidenfabriquen 200 Thlr. pro Stuhl auf 9 Monate zu creditiren, vorgestellet und zugleich unterthänigst anheimgegeben worden: ob E. K. M. den Fonds des

---

[1]) Abgeschickt trotz mangelnden Expeditions- und Abgangsvermerks.

[2]) Nr. 835.

[3]) Vorlage 1777, ein offenbarer Schreibfehler; vgl. Nr. 755.

Seidenmagazins in Proportion mit dem Anwachs derer Seidenfabriquen verstärken oder genehmigen wollten, daß der Credit derer Fabricanten sowohl der Summe als der Zeit nach eingeschränket würde.

E. K. M. geruheten, das letzte zu wählen und sandten die darauf gerichtete Instruction vollzogen zurück.

Gegenwärtig sind über 1200 ganzseidene und über 600 halbseidene Metiers, und es werden E. K. M. geruhen zu erwägen, daß viele und künstliche Wendung in kaufmännischen Operationen dazu gehöret, um auf diese große Anzahl Stühle, wie es in der Instruction vorgeschrieben ist, 150 Rthlr. auf jeden ganzseidenen und 60 Rthlr. auf einen halbseidenen Stuhl theils auf 9, theils auf 6 Monate creditiren zu können; und wollte man sich über die Kräfte des Fonds versteigen, so würde das Seidenmagazin selbst bald außer Stande kommen, seine Engagements zu erfüllen und Zahlung zu leisten, wie solches bereits der Fall war, als oberwähnter Bericht an E. K. M. erstattet wurde.

Was die Provision anbetrifft, welche die Fabricanten für den Credit beim Seidenmagazin bezahlen, so ist selbige von Stiftung des Magazins an und durch E. K. M. wiederholte Instructiones von 1772, 1774 und 1775[1]) ohnveränderlich auf 2½ % festgesetzet worden. Befehlen es E. K. M., so muß sie zwar auf 1 % herabgesetzet werden, allein es ist keine Möglichkeit abzusehen, durch 1 % Provision auf 80 000 Rthlr. Fonds die benöthigten Comptoirkosten, welche an Hausmiethe, Holz und Licht, Briefporto, Schreibmaterialien und Besoldungen für die nothwendigen Bedienten jährlich ohngefähr 2400 Rthlr. betragen, zu erwerben, und also zu befürchten, daß wenn nicht etwas über 1 % genommen wird, der jetzige Ueberschuß, welcher zur Deckung des Fonds bei Banqueroutes und ähnlichen unvermeidlichen Ausfällen dienet, in etwa ein paar Jahren absorbiret, und der Hauptfonds nicht allein keine Ressource haben, sondern endlich selbst entamiret werden müßte.

Zinsen sind beim Seidenmagazin nie andere als die in der Instruction vom 15. Junii 1775 vorgeschriebenen Verzugszinsen von säumigen Bezahlern genommen worden. Befehlen E. K. M., daß solche in Zukunft wegfallen sollen, so wird man künftig die Debenten desto schärfer zur accuraten Zahlung anhalten müssen, weil ohne das eine oder das andere das Etablissement nicht bestehen könnte.

[1]) Vgl. Nr. 699, 739, 755.

Nach diesen E. K. M. allerunterthänigst vorgelegten wahrhaften Umständen darf ich mir Allerhöchstderoselben nähere Verhaltungsbefehle unterthänigst erbitten, und werde nicht ermangeln, solche sofort in Erfüllung zu bringen.

837. Cabinetsordre an Görne.
Potsdam 20. Oktober 1777.

Ausf. V. Dep. XVI. Fach 11, Nr. 3.

Geschäftsführung beim Seidenmagazin.

Ich habe zwar aus Eurem Bericht vom 19. dieses[1]) ersehen, was Ihr in Ansehung des Seidenmagazins vorstellen wollen, Ich muß aber darauf sagen, daß Ihr alles gar zu weitläuftig[2]) machet. Die Sache erfordert ja nicht so viele Umstände: die überflüssigen Leute müssen abgeschaffet und die Comptoirkosten für Holz, Licht, Schreibmaterialien und dergleichen besser retranchiret und überhaupt alle unnütze Ausgaben ersparet werden, so ist die Sache geschehen. Es bleibet daher bei Meiner Ordre, und soll nicht mehr wie 1 Procent Provision gegeben werden. Wonach Ihr Euch also zu achten und das darunter erforderliche bei dem Seidenmagazin ohne fernere Weitläuftigkeit zu arrangiren und bei denen Unkosten eine bessere Menage einzuführen habt.

838. Cabinetsordre an das V. Departement.
Potsdam 22. Oktober 1777.

Ausf. V. Dep. XVI. Fach 11, Nr. 3.

Tarrach Dirigent des Seidenmagazins.

Da S. K. M. . . . allerhöchst zu resolviren geruhet, daß die Aufsicht und Bearbeitung des Seidenmagazins und dessen Angelegenheiten dem Geheimen Finanzrath Tarrach auf dem nämlichen Fuß, wie er es vordem schon gehabt,[3]) wieder übertragen, von Seiten dero General-Directorii V. Departements ohne seine, des Tarrachs, Concurrenz dabei nichts arrangiret werden soll, so befehlen Höchstdieselben dem V. Departement hiedurch in Gnaden, sich hiernach zu achten und die Veranstaltung sogleich zu treffen, daß dem Geheimen Rath Tarrach die Aufsicht und Bearbeitung des Seidenmagazins und dessen Ange-

[1]) Nr. 836.

[2]) Vgl. das Marginale in Nr. 810, S. 168.

[3]) Vgl. Nr. 610 (I. 624). Eine Aenderung darin war wohl durch den Eintritt Görnes und Borckes veranlaßt worden.

legenheit auf dem Fuß, wie er es vordem schon gehabt, wieder aufgetragen und übergeben wird. Das V. Departement hat demnach das hierunter erforderliche ohne Anstand zu besorgen.

Vom gleichen Datum eine neue Instruction und Ordre für das Seidenmagazin, vom König vollzogen (abschr. ebenda). Dieselbe giebt nur den Sinn der Cabinetsordre vom 13. Oktober wieder. An Tarrach gesandt zur Mittheilung an das Seidenmagazin durch Cabinetsordre vom 28. Oktober.

Laut Extract zum Cabinetsvortrag vom 10. November hatten sich die Fabricanten wegen der neuen Einrichtung beim Könige bedankt und versichert, sie würden sich dagegen pflichtschuldig angelegen sein lassen ihre Fabriken in gutem Stande zu erhalten. Der König bemerkte dazu laut Bleistiftnotiz am Rande: „gut, sollen das nur thun!“

839. Cabinetsordre an Görne.

Potsdam 24. Oktober 1777.

Abschr. R. 96. B. 77.

Görne soll in Manufacturſachen nichts ohne Anfrage beim König verfügen.

Ich habe Euren Bericht vom 23. dieses[1]) erhalten, und ist es insoweit ganz gut, daß Ihr in Ansehung des Seidenmagazins und dessen Uebertragung an den Geh. Finanzrath Tarrach Meiner Ordre vom 21. dieses[2]) gemäß das nöthige verfüget und besorget habt. Hiernächst aber befremdet es Mich recht sehr, wie Ihr Euch beikommen lassen könnet, den von Mir bestelleten Fabriquen-Director Mayet zu der hiebei erfolgenden Beschwerde[3]) Anlaß zu geben und ohne Mein Vorwissen einen Menschen anzusetzen, der von der Sache gar nichts verstehet und den Mayet in der Ausübung seiner Functions behindert. Ich gebe Euch demnach hiedurch zu erkennen, daß Ihr denen Beschwerden des Mayets nicht nur sofort abhelfen, sondern auch überhaupt nichts thun und keine neue Leute ansetzen sollet, ohne vorhero bei Mir darüber anzufragen. Besonders verbiete Euch hiedurch, in denen Manufactursachen schlechterdings nichts zu rühren, noch die geringste Veränderung oder Neuerung vorzunehmen, ohne Meine Ordre. Wornach Ihr Euch also auf das genaueste zu achten.

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Nr. 838.

[3]) Nicht erhalten; über den Gegenstand derselben ist weiter nichts bekannt.

840. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 31. Oktober 1777.

R. 96. B. 117.

Nochmals die Crefelder Bänder.[1]

Die Commercienräthe von der Leyen in Crefeld zeigen allerunterthänigst an, daß sie die zeitherige Aufnahme ihrer Fabrique, bei welcher viele hundert Menschen ihren Unterhalt bishero gehabt, allerhöchst S. K. M. Protection und Gnade zu verdanken haben, und bitten, da ihre Absicht keinesweges ist, Modebänder von Couleurs und Passefins einzuführen, noch dadurch denen hiesigen Fabriquen den geringsten Abbruch zu thun, ihnen nur den Absatz ihres schwarzen Bandes, so von denen hiesigen Fabricanten und Passementiers nicht in gleicher Güte, noch zu gleichen Preisen, am wenigsten aber in der Quantität, als zur hiesigen Bedürfniß erfordert werden, verfertiget werden können, da dessen Einführung zu niemands Nachtheil gereichet und der Handel damit sonst eingehen würde, zu einigen Soutien ihrer so nützlichen Fabrique, indem der Absatz ihrer fabricirten Waaren bei allen Benachbarten je länger je beschwerlicher und fast unmöglich gemachet wird, ihnen ferner allergnädigst continuiren zu lassen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet.

„Nein, geht nicht an; sie machen dergleichen hier eben auch, und wenn sie solche noch nicht so gut machen, werden sie es schon lernen; sonst aber machen sie sie nimmer gut, denn eine neue Fabrique kann nicht gleich so gut sein, wie eine alte."

841. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 3. November 1777.

R. 96. B. 117.

Ausscheiden des Villiers aus der Cöpenicker Fabrik.

Der Kaufmann Villiers, welcher wegen seines hohen Alters aus der gemeinschaftlichen Entreprise der Cöpenickschen Taffentfabrique sich zu begeben Willens ist, bittet allerunterthänigst, ihm von der Gratificatio der 10000 Rthlr., so dem Kaufmann Simond und ihm, nach dem 3. Articul ihrer Concession[2]) zum Behuf der Fabrique en pur don accordiret worden, die Hälfte aus gedachter Fabrique ziehen zu dürfen,

[1]) Vgl. Nr. 833.
[2]) Vgl. Nr. 499.

allergnädigst zu bewilligen, welches der Fabrique ganz unnachtheilig sein wird, wann seinem bisherigen Associé Simond die 8000 Rthlr., worum er gebeten, auf 10 Jahre ohne Zinsen aus der Manufacturcasse bewilliget werden sollten.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Das geht schlechterdings nicht an; das Geld ist vor die Manufactur gegeben, und kann nicht davon genommen werden."

---

842. Protokolle über Angelegenheiten des Seidenmagazins. 3. November — 1. Dezember 1777.

V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 3.

Revision des Magazins. Künftige Bedingungen der Fabricanten.

Tarrach veranstaltete 3.—6. November bei Uebernahme der Direction des Seidenmagazins eine allgemeine Revision desselben. Es fand sich, daß am 25. November 1775[1]) ein Ueberschuß von 6347 Rthlr. 7 Gr. 11 Pf. vorhanden gewesen war, daß dieser Ueberschuß während der $1^3/_4$ Jahre, in denen der Freiherr v. Borcke die Verwaltung geführt, auf 17 759 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. angewachsen, mithin in dieser Zeit 11 412 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. vom Magazin prosperirt worden waren. Die Quelle dieses Gewinnes ist in einer Erhöhung der Preise um etwa 5 %[2]) zu suchen, die Borcke angeordnet hatte, und die von Tarrach (unter anderem auch in einem Bericht an Görne vom 6. November) als die Ursache dafür bezeichnet wird, daß seit dem Jahre 1775 die Zahl der arbeitenden Stühle sich um 300 vermindert hatte.

Bei näherer Prüfung der Ausstände fanden sich 22 960 Rthlr. inexigible Forderungen, durchweg an kleine Fabricanten, wie Gutbier Wwe. und Sohn 6366 Rthlr., Jensen und Schmidt 13 035 Rthlr., Schneider 1236 Rthlr., Prost 1886 Rthlr. Es wird mit denselben ein Abkommen auf allmähliche Abzahlung getroffen.

Die großen Fabricanten — es unterzeichnen: Gebr. Baudouin Söhne; Girard, Michelet und Comp.; André Simond und Comp.; Blanc und Beyrich; Hirsch David; Bernhard Isaac Wwe.; Meyer Benjamin Levy; Moses Ries; Isaac Benjamin Wulff; Isaac Hirsch; Abraham Meyer jun.; Klinz und Stabroh; Richter und Comp.; Bartsch und Comp.; Müller; Mauerhoff — sind bereit, über das vom König festgesetzte 1 % Provision hinaus die nothwendigen Spesen des Einkaufs der Seide zu tragen, damit das ihnen höchst nützliche und nöthige Institut in gutem Stande bleibe.

---

1) Wohl Endtermin der früheren Direction Tarrachs.

2) Hierüber ist Näheres nicht bekannt.

Am 1. Dezember erklären die meisten derselben nachträglich, sie hofften, diese Mehrkosten würden nicht mehr als 1½ %, im ganzen also der Aufschlag nicht mehr als 2½ %[1]) bei 9monatlichem Credit betragen. Diesen wollten sie sich gefallen lassen.

843. Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 9. November 1777.

Abschr. R. 96. B. 77.

Project einer neuen Bandfabrik.

Ich gebe Euch aus der Anlage[2]) zu ersehen, was der Kaufmann Grothe[3]) zu Berlin in Ansehung einer von ihm anzulegenden Fabrique von 12 seidenen Bandmühlen nach Schweizer Art vorgestellet und gebeten hat. Ob nun wohl die Sache an sich insoweit ganz gut ist, indem hier im Lande noch nicht so viele Bänder verfertiget werden, als nöthig sind, hiernächst auch die Bänder auf den Bandmühlen weit wohlfeiler zu stehen kommen und mit den fremden besser Preis gehalten werden kann, so kommt es doch noch darauf an, ob dem Grothe die gebetene Concession ohne Nachtheil anderer, die dergleichen bereits erhalten, accordiret werden kann. Ueberdem macht derselbe ganz übertriebene Conditiones, denn er verlangt nicht nur ein eigenes Haus und die Erbauungskosten der 12 Bandmühlen, sondern noch dazu auf jede Mühle 500 Rthlr. Letzteres allein macht schon 6000 Rthlr. aus, und ist es Mir schon bekannt, wie es dergleichen Leute hernach machen. Ihre Absicht geht nur auf das Geld, und wenn sie solches einmal bekommen, so bekümmern sie sich wenig um die Erfüllung ihres Engagements, und auf die Art wird der Grothe es ebenfalls anfangen. Er würde etwa ein paar Mühlen zum Schein in Gang bringen und die übrigen liegen lassen; so hätte er doch ein Haus und 6000 Rthlr. erworben. Ich habe Euch demnach hiedurch aufgeben wollen, diese Sache näher zu examiniren und alle Umstände in genaue Erwägung zu ziehen und hiernächst darüber, ob dem Grothe die Concession zu Anlegung der Bandmühlen ohne Nachtheil anderer und unter was für Conditionen, die aber billiger wie seine Forderungen beschaffen sein müssen, zu accordiren, Mir Euren pflichtmäßigen Bericht zu erstatten.

Auf die (nicht erhaltenen) Berichte Tarrachs vom 11. und 12. d. Mts. resolvirt der König (Cabinetsordre d. d. Potsdam 14. November 1777. Abschr. R. 96. B. 77), daß man sich mit dem Grothe weiter gar nicht einzulassen habe.

[1]) Also der alte Satz der Provision! vgl. Nr. 836.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Identisch mit dem Nr. 810 genannten Groote?

844. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 4. November 1777.

R. 96. B. 117.

Transithandel der Königsberger.

Die Berlinsche und Potsdamsche Sammetfabriquen-Entrepreneurs zeigen allerunterthänigst an, daß nach dem von der Königsbergschen Accise- und Zolldirection ihnen zugekommenen Avertissement zufolge der unter dem 19. Martii 1775 mit Polen getroffenen Convention und dem von Allerhöchst S. K. M. unterm 27. Maji 1775 vollzogenen General-Zolltarif den Polen freistehet, sich mit allerlei Gattungen von auswärtigen Waaren und Fabrication, welche zum einländischen Debit verboten sind, gegen ihre nach Königsberg gebrachte Producte zu providiren, und bitten, da unter diesen Waaren auch die fremde Sammete und Velpe, welche bloß zum Transito, keineswegs aber zum Depôt auf den Waarenlagers in denen Kaufladens und Magazins einzuführen erlaubet gewesen, und da die Anzahl ihrer Metiers durch die ihnen abgenommene privative Concession und Ansetzung mehrer Entrepreneurs[1]) merklich abgenommen, die frembde Sammete und Velpe nur bloß zum Transito in Königsberg in Preußen allergnädigst zu verstatten.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„An La Haye: Ich weiß nicht, was das ist, worüber sie sich beklagen, und was sie eigentlich haben wollen; das kann indessen wohl geschehen, daß man die fremde Sammt-, Gold- und Silberwaaren und Kanten etwas difficultiret, damit unsere hiesigen einigen Vorzug haben."

---

845. Cabinetsordre an de Launay.

Potsdam 10. November 1777.

Abschr. R. 96. B. 77.

Gesuch der Sammetfabricanten wegen des ostpreußischen Transits.

J'ai reçu Votre rapport d'hier[2]) relativement aux fabricants qui insistaient sur la défense de former des magasins de marchandises étrangères à Königsberg. Je M'étais fort bien aperçu, avant de Vous remettre leur requête, du peu de fondement de leurs prétentions, qui offraient un dessous de cartes que Je n'ai pas de peine à voir; car il est évident que leurs fabrications

---

[1]) Vgl. Nr. 817.

[2]) Nicht erhalten; vgl. Nr. 844.

seules ne sont pas suffisantes pour remplir les besoins de l'étranger et que, s'ils eussent obtenu la vente exclusive, ils auraient été nécessairement obligés de prendre le même parti que les Königsbergois, en faisant venir les marchandises étrangères. Vos observations sont donc très justes; elles répondent parfaitement à la résolution déclinatoire[1]) que J'ai fait donner en conséquence à ces fabricants qui, selon Moi, devraient se contenter de la préférence dont ils jouissent pour débiter avec profit leurs fabrications, autant que pour établir entre elles et celles de l'étranger une concurrence en leur faveur. C'est ce que Je suis bien aise de Vous observer pour Votre direction.

---

846. Cabinetsordre an die Entrepreneurs der Sammetfabriken zu Berlin und Potsdam rc. Potsdam 10. November 1777.

Abschr. R. 96. B. 77.

Königsberger Transithandel.[2])

S. K. M. lassen denen Entrepreneurs [der Sammetfabriquen zu Berlin und Potsdam[3]) der Gold- und Silbermanufactur, auch Kantenfabriquen auf ihr allerunterthänigstes Gesuch wegen exclusiven Verkaufs nach auswärts, und daß die Magazine von fremden Waaren zu Königsberg verboten werden möchten, hiedurch zum Bescheid ertheilen, daß dieses ihr Gesuch ganz unstatthaft ist und solchem keineswegs deferiret werden kann; denn sie sind ja nicht im Stande, so viele Waaren in ihren Fabriquen machen zu lassen, um den ganzen auswärtigen Debit damit zu bestreiten; mithin würden sie sich alsdann selbst in die Stelle der Königsberger setzen und die fremde Waaren so gut wie jene kommen lassen. Ueberdem ist es ja auch keine neue Sache, und haben die Kaufleute zu Königsberg schon seit mehr denn 40 Jahren die Freiheit gehabt, mit fremden Waaren zum auswärtigen Debit zu verkehren, um die fremden Käufer in Ansehung des Gouts, Qualität, Quantität, auch Preise der Waaren zu contentiren, welches die hiesigen Fabriquen zu verschaffen nicht vermögend sind. S. K. M. lassen die Supplicanten daher mit ihrem unstatthaften Gesuch hiedurch gänzlich abweisen, und

[1]) Nr. 846.

[2]) Vgl. Nr. 845.

[3]) Fehlt in der Vorlage an dieser Stelle, steht aber in der Adresse.

können sie schon damit zufrieden sein und sich begnügen, daß ihre Fabriquewaaren bei weitem nicht so hoch wie die fremden impostiret sind, und daß sie mithin noch vieles zum Voraus haben und ihre Waaren mit größerm Vortheil absetzen und verkaufen können.

---

847. Cabinetsordre an Borcke.

Potsdam 14. November 1777.

Abschr. R. 96. B. 77.

Borcke und das Seidenmagazin.[1])

Ich vernehme mit dem größten Mißfallen, wie sehr unvorsichtig Ihr mit dem Fonds des Seidenmagazins zeither gewirthschaftet, indem Ihr nicht nur an ganz unsichere Fabricanten so vieles zur Ungebühr creditiret, sondern ihnen sogar noch dazu zu Bezahlung ihrer Schulden Gelder aus der Casse accordiret, wie solches an dem fallit gewordenen Fabricanten Gutbier geschehen. Durch dieses Euer unüberlegtes Verfahren habt Ihr die Seidenmagazincasse in die Verlegenheit gesetzet, daß sie eine Summe von 23 367 Rthlr. verlieren kann. Ich befehle Euch demnach hiedurch alles Ernstes, von den Sachen des Seidenmagazins Euch durchaus nicht weiter zu meliren, denn Ihr macht dabei nur lauter Confusion und stiftet mehr Schaden als Vortheil. Das entstehet daher, weil Ihr lauter windige Projecte im Kopfe habt; die schicken sich aber nicht zu denen Sachen, sondern die müssen mit Ordnung und solide tractiret werden. Ich verbiete Euch daher nochmalen, von den Seidenmagazinsachen Euch weiter nicht zu meliren, und soll auch überhaupt bei dem Manufacturwesen ohne Meine Ordre nichts gerühret werden.[2]) Wonach Ihr Euch also ganz eigentlich zu achten.

---

848. Cabinetsordre an de Launay.

Potsdam 16. November 1777.

Abschr. R. 96. B. 77.

Nochmals der Königsberger Transithandel.

. . . Pour ce qui regarde les marchands de Königsberg au sujet de leur droit de débiter des marchandises étrangères en Pologne, il paraît que cet objet mérite quelque attention, car il est très certain que nos fabriques ne sont pas encore en état de fournir à tous les besoins des Polonais; mais comme il serait

[1]) Vgl. Nr. 242. Tarrach hatte dem König wohl darüber Bericht erstattet.
[2]) Vgl. Nr. 839.

long de correspondre là-dessus, Vous pourrez Vous rendre ici dans les premiers jours du mois de décembre prochain: il sera beaucoup plus facile d'arranger cela verbalement avec Vous . . .

Die Besprechungen scheinen Anlaß zu einer allgemeinen Erörterung des dermaligen Systems zur Beförderung der Seidenmanufacturen gegeben zu haben; die beiden Denkschriften unter Nr. 853 stehen in Zusammenhang damit.

---

849. Immediatbericht Tarrachs.

Frankfurt 27. November 1777.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. (Frankf. Meßber. Vol. 8).

Absatz von Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe.

[Martinimesse 1777.]

Ueberreicht von dem Absatz eine Balance, aus welcher zu ersehen, daß die Seidenfabricanten, welche diese Messe bloß an Sammt und seidenen Zeugen über 85 000 Ellen, also über 19 000 Ellen mehr wie voriges Jahr verkauft, nicht minder die Gold- und Silbermanufactur, Seidenstrumpf-, Band- und Halbseidenfabriken

zur innern Consumtion	83 292 Rthlr.,
außer Landes	125 294 „
	208 294 Rthlr.
mithin	20 911 „
mehr als in der vorjährigen Messe debitiret, dagegen aber die Ausländer, welche von den Einländern wegen der guten Bonité der Waaren immer mehr verdränget werden, nicht mehr als	52 186 „

gelöset, da unter andern die Polen auch diese Messe sich vorzüglich mit einländischen Waaren versehen.

---

850. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 3. Dezember 1777.

R. 96. B. 117.

Fremder Jude bei der Sammetfabrik von Hirsch.

Der Entrepreneur der Potsdamschen Sammetfabrik Hirsch bittet, daß dem Sachwalter in seiner Fabrik, einem auf Minden privilegirten Schutzjuden, das Privileg auf Potsdam übertragen werde, da derselbe sich

sonst von da wegbegeben müsse, was der Fabrik zu großem Nachtheil gereichen würde.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Zu was ist das nöthig? Hat ja seine Leute in der Fabrique, zu was braucht er den fremden Juden noch dazu haben? Das ist nichts.“

---

851. Immediatbericht von Zedlitz.
Berlin 17. Dezember 1777.

Mundum R. 9. JJ. 12c. Vol. 12.

Seidenbau.

Von den Geistlichen ꝛc. sind im Jahre 1777 gewonnen worden: in der Kurmark 2223 Pfd. $2^1/_3$ Loth (mehr als im Vorjahre 551 Pfd. $18^2/_3$ Loth), in den Provinzen 1304 Pfd. $14^1/_2$ Loth (mehr als im Vorjahre 274 Pfd. 26 Loth), zusammen 3527 Pfd. $6^3/_4$ Loth (mehr als im Vorjahre nach Abzug der neuerwähnten Quanta 720 Pfd. $12^1/_4$ Loth).

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„Das ist etwas aber wan es helfen Sol mus es in die Tausende gehen. Fch.“

---

852. Schriftwechsel des Königs mit Hoym.
23. Dezember 1777 — 7. Januar 1778.

Breslauer St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 55. Vol. 6. 7.

Seidenbau in Schlesien 1777.

Cabinetsordre an Hoym d. d. Berlin 23. Dezember 1777 (Ausf.). Der König fordert Bericht über den Seidenbau des Jahres in Schlesien.

Immediatbericht Hoyms vom 4. Januar 1778. Der Ertrag an Seide in Schlesien beläuft sich auf 1416 Pfd. 30 Loth.

Cabinetsordre an Hoym d. d. Berlin 7. Januar 1778 (Ausf.). Der König äußert seine Zufriedenheit mit diesem Ergebniß.

---

853. Zwei Denkschriften über Gestaltung der Seidenindustrie.[1]) 1777.

V. Dep. CLXXX. Fach 80 Nr. 4.

I. Die erste Denkschrift geht aus von dem Verlangen einiger Seidenfabricanten, ihnen den ausschließlichen Export zu überlassen, d. h. namentlich den Transithandel von Königsberg zu verbieten. Diesem Verlangen könne unmöglich stattgegeben werden, weil die preußischen Fabriken zu theuer arbeiteten und noch zu wenig producirten, um allein den Bedarf des Auslandes zu decken. Sie möchten sich concurrirend mit den auswärtigen Fabricanten am Export betheiligen. In Gold- und Silberstoffen sollten sie überhaupt nur wenig arbeiten, und immer nur auf Bestellung. Der Absatz der übrigen Waaren würde von selbst steigen, wenn die Fabricanten nicht mehr auf einem Gewinn von 30, 40, selbst 50 Procent bestehen würden. Sie verkauften die velours travaillés zu 8 Rthlr. die Berliner Elle, macht 14 Rthlr. die französische Elle; die velours unis zu 5 Rthlr. die Berliner Elle, macht 8 Rthlr. 18 Gr. die französische Elle, die brochirten Stoffe zu 3—4 Rthlr. die Berliner Elle, macht 25 Livres die französische Elle. Dagegen verkauften die Franzosen ihre velours travaillés, die viel besser seien, zu 8 Rthlr., velours unis zu 6 Rthlr., brochirte Stoffe gleich guter Qualität zu 18—20 Livres, was eine Preisdifferung von 30—40 Procent ausmacht. Das Ausland werde schwer dazu zu bringen sein, bei diesen Preisunterschieden aus den preußischen Fabriken zu kaufen. Es aber dazu zwingen zu wollen, indem man den Transithandel mit fremden Fabricaten verbiete, würde verfehlt sein und die Vernichtung des Handels bedeuten. Immerhin möchten die Landesfabriken sehen, wieviel sie mit Hilfe der Bonificationen und anderer Erleichterungen ins Ausland verkaufen könnten; im wesentlichen müßten sie sich an den inländischen Markt halten, dessen Bedarf sie aus langer Erfahrung kennten, und der ihnen durch die Prohibition gesichert sei. Der jährliche Absatz in den Provinzen und auf der Frankfurter Messe könne wohl 1 200 000 Rthlr. betragen; es sei kaum möglich, daß 600—700 Stühle soviel schaffen können; jedenfalls sei eine Einschränkung des

[1]) Französisch, ohne Angabe des Verfassers und ohne Datum, aber sicher von de la Haye de Launay und aus dem Jahre 1777, wahrscheinlich aus dem Dezember. In den ersten Tagen des Dezember wollte der König mit de Launay mündlich über die Frage der Seidenfabrication und des ostpreußischen Transits verhandeln (Cabinetsordre vom 16. November); am 11. Dezember übersendet er Tarrach die Denkschriften ohne Nennung des Verfassers nebst dem Gesuch der Entrepreneurs um exclusiven Absatz nach Polen, mit dem Auftrage darüber Bericht zu erstatten, ohne deswegen mit den Manufacturiers zu sprechen. Vgl. Tarrachs Bericht vom 30. Dezember 1777. (Nr. 854.)

Betriebes, wie sie die Fabricanten in Aussicht stellen, in den gegenwärtigen Absatzverhältnissen durchaus nicht begründet. Je billiger und besser man arbeite, um so mehr würde auch auf der Frankfurter Messe der Absatz ins Ausland steigen. Hier lägen die Mittel, die mehr hülfen, als alle Prohibitionen.

Um die Arbeit besser zu machen, müsse man darauf sehen, daß zu den seidenen Stoffen nur gutes Material, nicht ungekochte Seide und nicht Landseide, die nur für die geringeren Fabricate gut sei, genommen würde, um das Krausen der Zeuge und die Striche in denselben zu vermeiden. Billiger aber würden die Fabricate vornehmlich durch zwei Mittel: 1. es müsse dem Fabricanten die Seide aus dem Magazin in guter Qualität zu dem Einkaufspreise ohne allen Aufschlag auf 1 Jahr Credit geliefert werden, so daß er nach Absatz seiner Fabricate zahlen könne; dadurch und durch Befreiung von der Accise genieße er den Ausländern gegenüber einen Vortheil von 15—20 Procent; 2. müsse der Arbeitslohn heruntergesetzt werden. In Berlin bekommt der Arbeiter für die Elle Taft 4 Groschen, in Lyon ebenso, aber die französische Elle ist um $^3/_4$ stärker, als die Berliner; der Berliner Arbeiter macht täglich nur 4 Berliner Ellen, gerade soviel, wie der Lyoner französische. (Das Verhältniß stellt sich also bezüglich der Bezahlung derselben Leistung wie 7 : 4, bezüglich der täglichen Arbeitsleistung wie 4 : 7.) Der Arbeitslohn müsse herabgesetzt werden auf 3 Groschen für die Elle; man soll aber dafür den Arbeitern 2 Groschen Bonification aus königlichen Mitteln bewilligen für jede Elle, die sie über den bisherigen gewöhnlichen Betrag von vieren am Tage arbeiten; machen sie 6, so verdienen sie den Tag 22 Groschen, statt, wie bisher 16, und stehen um 6 Groschen besser; andererseits zahlen dann die Fabricanten ziemlich den gleichen Arbeitslohn, wie die französischen. Der König habe für diese Bonificationen bei einem Mehrfabricationsbetrag von 400 Ellen nur 33 333 Rthlr. 8 Gr. nöthig. In französischem Gelde würde der Tagesverdienst eines preußischen Seidenwebers für 6 Ellen 3 L. 16 S. betragen, während der Lyoner Arbeiter durch dieselbe Arbeitsleistung nur 2 L. 8 S. verdienen könne. An Arbeitern würde also nie Mangel sein, zumal das Leben in Berlin billiger sei, als in Lyon. Die Fabricationskosten des Taft aber würden sich alsdann mit Berechnung des Unternehmergewinns zu 3 Groschen auf die Elle und des Kaufmannsgewinns zu demselben Betrage, auf 20 Groschen für die preußische, 30 Gr. für die französische Elle belaufen. So billig könnten die Franzosen, die eben bei all diesen Voraussetzungen um 20% im Nachtheil seien, nicht fabriciren. Aehnlich bei den übrigen Stoffen. Bei der Billigkeit der Preise werde sich der inländische Verbrauch steigern und im Auslande die Nachfrage nach der preußischen Waare zunehmen. Die einzelnen Provinzen

des Staates müßten auf eine feste Quantität inländischer Fabricate gesetzt werden, und zwar Ostpreußen auf 150000 Ellen, Schlesien auf das gleiche Quantum, Pommern auf 30000, Magdeburg auf 40000, die Marken auf 600000 Ellen.

Die Fabrication müßte auf 6 Unternehmer beschränkt werden. Ihr Gewinn wird im ganzen berechnet auf 21000 Rthlr., nach Abzug gewisser Abgaben (s. u.) auf ungefähr 15000 Rthlr. Jeder soll nebenbei 4 Stühle für reiche Stoffe und 2 für étoffes de gout halten für die Bestellungen des Königs und reicher Liebhaber.

Bonification würden dabei die Fabricanten nicht mehr erhalten. Statt der bisher dazu verwandten 50000 Rthlr. würden die neuen Bonificationen für die Arbeiter nur 30000 Rthlr. jährlich erfordern.

Für das Seidenmagazin seien statt der 80000 Rthlr. 200000 Rthlr. nöthig. Die Seide müßte von festen Lieferanten bezogen, Zahlung durch die Bank oder einzelne Bankiers geleistet werden mit 15—18 Monaten Ziel gegen 4% Zinsen, was bei einem Einkauf von 200000 Rthlr. 8—10000 Rthlr. macht, eine Summe, die nicht in Betracht kommen könne. Den Fabricanten wird die Seide zum Einkaufspreise mit 1jährigem Credit gegeben. Der Einkauf könne einem bestimmten (aber nicht genannten) Fabricanten, der früher Seidenhändler gewesen,[1]) übertragen werden. Die Fabricanten sollen sich die Seide nach ihrem Belieben aussuchen dürfen.

II. Die zweite Denkschrift stellt Berechnungen über Productionskosten und Preise an.

Als Normalpreise des übrigens im moulinirten Zustande aus Italien zu beziehenden Rohmaterials werden angenommen: für das Pfund Organsin 10 Rthlr., für das Pfund Trame 7 Rthlr. Die Unkosten der Fabricanten bestehen nun in folgendem. 1. Abgang der Seide beim Färben. Wird von den Fabricanten viel zu hoch auf 1/4 gerechnet; beträgt nur 1/6 und das auch nur bei den hellen Farben. Dadurch würde also das Pfund Organsin bezw. Trame vertheuert werden auf 11 Rthlr. 16 Gr. bezw. 8 Rthlr. 4 Gr., das Loth auf 8 Gr. 9 Pf. bezw. 6 Gr. 7 Pf. 2. Das Färben der Seide selbst, wenn es centnerweise geschieht, kostet auf die Elle noch nicht 1 Groschen; die kleinen Fabricanten, die pfundweise färben lassen, haben bisher nicht mehr als 6 Pf. dafür bezahlen müssen; daher kann der Unternehmer daraufhin noch 3. den Abfall der Seide, bis dieselbe auf die Stühle gebracht wird, mit in Kauf nehmen. 4. Die Vorbereitungsarbeiten bis zur Aufbäumung der Kette werden für einen Betrieb von 100 Stühlen auf 1500 Rthlr., 5. die Aufbäumung

[1]) Wahrscheinlich ist Villiers gemeint; vgl. S. 215.

selbst auf 1600 Rthlr., 6. die Kosten für die Commis auf 1500 Rthlr. berechnet. 7. Arbeitslohn für die Elle 3 Groschen. 8. Die Kosten für die Appretur ersetzen sich selbst durch die Verlängerung der Zeuge.

Die mit Totalsummen ausgeworfenen Posten sollen vom Profit des Unternehmers abgezogen, Färbekosten, Arbeitslohn 2c. aber auf den Preis des Fabricates geschlagen werden. Der Unternehmergewinn wird berechnet auf 3 Groschen für die Elle, d. h. gleich dem Arbeitslohn („si les fabricants gagnent plus, ils gagnent trop"), was für einen Betrieb von 600 Stühlen und 1 Million Ellen Fabricat im ganzen 125000 Rthlr. ausmacht. Auf jeden der 6 Fabricanten kommen davon 21000 Rthlr., wovon nach Abzug der obenerwähnten Posten übrig bleiben 16400 Rthlr. Damit muß sich der Fabricant begnügen, oder seine Arbeit auf andere Waarengattungen, als die reinseidenen, ausdehnen („personne n'est si bien payé pour tout faire faire et ne rien faire").

Als die 6 Unternehmer, die man brauchen könne, werden bezeichnet: Gebr. Baudouin, Girard & Michelet, Bernhard Isaac, Moses Ries, Meyer Benjamin Levy, Blanc, Beyrich & Simond. Die beiden letzten Firmen sollen Caution stellen. Auf die übrigen Fabricanten, mit Ausnahme derer, welche petits velours und Gaze fabriciren, brauche man weiter keine Rücksicht zu nehmen. Die Fabrication wird auf Berlin beschränkt, am besten sind die Fabriken auch zusammen anzulegen, etwa auf dem Gensdarmenmarkt. Die fabricirten Waaren unterliegen einer genauen Prüfung von Commissarien und werden erst, wenn sie gut befunden, gestempelt und damit dem Verkehr übergeben.

Folgt eine detaillirte Preisberechnung für die einzelnen Gattungen von Stoffen nach den Fabricationskosten, welche sich zusammensetzen aus den Kosten des Rohstoffs, des Arbeitslohns, der Färbekosten, des Unternehmergewinns (und der nach obigem darauf geschlagenen Unkosten). Danach soll kosten [1])

			Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
Damast	1.	Qualität	1	7	3	statt wie bisher	2	—	—
„	2.	„	—	22	10	„ „ „	1	20	—
Atlas	1.	„	1	6	3	„ „ „	2	—	—
„	2.	„	—	20	10	„ „ „	1	16	—
„	3.	„	—	20	—	„ „ „	1	8	—
Taft	1.	„	—	18	1	„ „ „	1	4	—
„	2.	„	[ist nicht vortheilhaft zu fabriciren]						
[2]) „	3.	„	—	11	8	„ „ „	—	17	—

[1]) Ueberall sind noch 3 Groschen Zuschlag auf die Elle zu rechnen als Profit des Kaufmanns.

[2]) Von jetzt ab sind die 3 resp. 2 Groschen für den Kaufmannsgewinn mit eingerechnet.

			Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
Gros de Tours	1.	Qualität	1	2	8	statt wie bisher	1	8	—
	2.	„	ist nicht vortheilhaft zu fabriciren]						
(Terzenelle)	3.	„	—	16	4	„ „ „	—	20	—
Serge	1.	„	—	23	11	„ „ „	1	4	—
(Croisée)	2.	„	—	21	1	„ „ „	1	—	—

Die Fabricanten haben also bisher 40—50 % gewonnen.

Wenn durch die billigeren Preise der Absatz sich hebt, kann die Fabrication verstärkt werden bis auf 1200 Stühle, unter 12 Entrepreneurs.

---

854. Immediatbericht Tarrachs.

Berlin 30. Dezember 1777.

Abschr. V. Dep. CLXXX. Fach 80. Nr. 4.

Gutachten über das Project de Launays.[1])

E. K. M. haben mittelst allergnädigster Cabinetsordre einige Höchstderoselben allerunterthänigst übergegebene Vorschläge betreffend die hiesigen Seidenmanufacturen, wie solche in bessere Aufnahme zu bringen und die bisherigen Mißbräuche abzustellen, auch wegen des Gesuchs verschiedener Fabricanten, ihnen den exclusiven Verkauf ihrer verfertigten Waaren an Auswärtige zu accordiren, mit dem allergnädigsten Befehl mir zufertigen zu lassen geruhet, um gedachte Vorschläge in genaue Ueberlegung zu nehmen, und wo sich hin und wieder Difficultäten finden, solches pflichtmäßig allerunterthänigst anzuzeigen.

Wenn nun aus beiden Memoires sich zu Tage leget, daß das Gesuch eines exclusiven auswärtigen Absatzes von einigen Fabricanten hiezu Anlaß gegeben, so bin, nachdem ich alles, was hiebei einschlägt, auf das genaueste untersucht und mich von allen überzeugt, nunmehro im Stande, E. K. M. pflichtmäßig in allertiefster Submission zu melden, wasmaßen

1) ein dergleichen Gesuch eher reprochable als acceptable zu sein scheinet, indem die Fabricanten weder Grund noch Befugniß haben, solches zu verlangen, weil dadurch, wenn gar keine fremde Waaren zum auswärtigen Debit nach Polen in Preußen eingelassen werden sollten, nicht nur entgegen der mit der Krone Polen getroffenen Acte de commerce alles auswärtige Commerce mit Polen gänzlich cessiren, sondern auch E. K. M. Cassen an den Zoll- und Transitogefällen

[1]) Nr. 853.

einen enormen Ausfall leiden dörften. Inzwischen erinnere mich aus demjenigen, was die Fabricanten hierunter zu seiner Zeit an das V. Departement erlassen, wie der Sinn ihres Gesuchs nur bloß dahin gegangen, daß die zum auswärtigen Debit zu Königsberg in Preußen eingeführte auswärtige Sammete, goldene und silberne Tressen 2c. unter dem Siegel der Accisedirection auf dem Packhofe, nicht aber in den Häusern der Kaufleute asserviret, [1]) folglich alle Präcautiones genommen werden möchten, damit die fremden Waaren nicht zur innern Consumtion debitiret und das Land mit Contrebande überschwemmet werden könnte. Wenn nun aber kein Zweifel, daß von Seiten der Accisedirection bei den Niederlagen der eingeführten fremden Waaren eben solche Vorkehrungen, als auf dem Packhof, getroffen, und selbige unter solcher Aufsicht gehalten werden können, daß einem übeldenkenden Inhaber derselben alle Gelegenheit zum Schleichhandel genommen wird, so werden die Fabricanten sich dabei wohl beruhigen müssen, zumalen auf den Frankfurter Messen auswärtige Waaren zum Absatz nach Polen und andern fremden Orten ebenmäßig einpassiret werden.

2) Anlangend die daher entstandene Frage, was die Seidenfabriquen für Waaren zu machen vermögend, so werden E. K. M. aus beigehender Designation sub A.[2]) mit mehrern allergnädigst zu ersehen geruhen, wasmaßen alle und jede Articles, außer die gänzlich aus der Mode gekommene Cannelés, Carrelés, Lustrines und Peruviennes, in dero Fabriquen gefertiget, und darinnen 1176 métiers battants effectivement occupiret werden. Von reichen schweren Zeugen werden nur so viel gemacht, als E. K. M. Allerhöchstselbst für dero Rechnung zu fertigen befehlen; dagegen die leichten reichen Zeuge, als reiche Etoffes zu Mützen, Batavia, Moires und Westen, beständig gearbeitet, und nach dem proportionirlichen Debit ein Vorrath gehalten, auch davon auf den Messen considerable Partieen in ziemlich civilen Preisen nach Polen verkauft werden. Wozu es ihnen

3) an guten Dessins, so wie bei den Sammeten und neumodeschen Zeugen nicht fehlen kann, da nicht nur die Entrepreneurs von Zeit zu Zeit sich aus Lyon und Paris neue Dessins zur Nachahmung kommen lassen, sondern auch auf E. K. M. Befehl drei geschickte Dessinateurs allhier zu dem Ende etabliret worden, um Apprentis in dieser

[1]) Diese Erleichterung war den Kaufleuten im Laufe des Jahres 1777 gewährt worden; sie veranlaßte das in Nr. 844 im Extract zum Cabinetsvortrag mitgetheilte Gesuch der Fabricanten.

[2]) S. 218 f.

Branche anzulernen, und sobald ein Apprenti darin vollkommen, und selbst für die Fabriquen arbeiten kann, andere Lehrlinge anzunehmen und ihnen den erforderlichen Unterricht zu geben.

4) Was den angeführten übermäßigen Profit von 30 bis 50 % anbetrifft, vermuthe nicht ohne Grund, daß es ein Schreibfehler sein dörfte, indem ich mich schon vor zwei Jahren aus den eigenen Handlungsbüchern der Fabricanten gründlich überzeugt, daß sie sich bei den neumodischen ciselirten Sammeten, brochirten schweren Zeugen, welche nicht beständig gesucht werden, mit 12, höchstens 15 %, bei den ordinären und currenten Waaren hergegen mit 6 bis 8 % begnügen müssen. Wäre es möglich, daß ein Fabricant statt 5, 6 bis 8 %[1]) nur 20 % sicher profitiren könnte, würde das V. Departement seine Pflichten verkennen, wenn dasselbe nicht solches E. K. M. ohngesäumt angezeiget und auf die Aufhebung der Bonification angetragen hätte.

5) Es ist nicht ohne, daß die zum ersten Mal gefertigte feine und neumodische Sammete theuer zu stehen kommen, weil bloß die Einrichtung eines dergleichen Stuhles, wie die Erfahrung gelehret, an 300 Thaler Kosten verursachet; dahero das erste Stück immer ein groß Theil theurer als die übrigen auf demselben Stuhl gefertigte Stücke zu stehen kommen wird. Dahergegen bei den leichten Sammeten, so auf den Messen den mehresten Debit finden, wovon die Elle kaum 1½ bis 2 Thaler kostet, und bei allen andern Zeugen, besonders bei den ordinären Taffeten, der Fabricant kaum 2 bis 3 Gr. pro Elle profitiret, auf den Messen aber solche für 20 Gr., mithin für die Kostenpreise, um die polnischen Juden zum Kauf zu animiren, die Elle verkauft, weshalb auch in letzterer Messe unter andern die Fabrique von Moses Ries über 12000 Thaler allein nach Polen debitiret.

6) Der Gebrauch der rohen Seide ist bei Confiscation verboten; es haben aber einige Fabricanten dargethan, daß sie auf ausdrückliches Verlangen der polnischen Juden in den zur Messe führenden Sammeten und holländischen Damasten um deswillen rohe oder ungekochte Seide mit employiren müßten, um der Waare mehr Corps und Gefühl zu geben; jedoch werden zur innern Consumtion dergleichen nicht verstattet, weil die seidenen Zeuge, wenn sie getragen werden, davon bald das Lustre verlieren.

7) Anlangend die Mittel, das main d'oeuvre wohlfeiler zu stellen, wenn erstlich die Seide aus dem Seidenmagazin auf Credit von

[1]) Vorlage 50, 60, 80 %, unzweifelhaft Schreibfehler.

einem Jahr, ohne Interessen und Provision, gegeben und, zweitens, das Arbeitslohn heruntergesetzet würde, so haben E. K. M. bereits im Octobri a. c. allergnädigst zu disponiren geruhet,[1]) daß vom Seidenmagazin die denen Fabriquen convenirende Seide, anstatt solche vorher auf 6 Monat mit Interessen und einer höhern Provision creditiret worden, gegenwärtig so wie sie aus der ersten Hand gezogen wird, auf 9 Monat Credit ohne Interessen und 1 % Provision gegeben werden soll; wovon die Fabricanten auch zufrieden, da sie selbst die Seide aus den Handelsplätzen zu Turin, Milano, Bergamo, Brescia, Roveredo, Monza, Ello, Como rc., wo das Seidenmagazin solche verschreibt, nicht wohlfeiler ziehen können. Es würde also die Heruntersetzung des Arbeitslohns das einzige Mittel sein, das main d'oeuvre wohlfeiler zu stellen. Hierauf hat das V. Departement von Jahr zu Jahr pflichtmäßige Rücksicht genommen, und daher unter andern der Tafft von 4 Gr. auf $3^1/_2$ Gr. pro Elle schon seit beinahe 2 Jahr heruntergesetzet werden müssen,[2]) obgleich die Ouvriers dieserhalb bekannter Maßen viel Unfug und Meutereien erreget. Um mich davon, was der Ouvrier täglich fabriciren kann, ganz genau zu überzeugen, habe die stärksten und fleißigsten Ouvriers ausgemittelt und selbige, ohne daß sie die Ursache errathen, in meiner Gegenwart an Tafft, Gros de Tours, Atlas, Damast, Etoffe brochée, als die currenten Waaren, von 5 Uhr frühe bis 12 Uhr Mittags und von 1 Uhr bis 11 Uhr Abends[3]) die Stühle, ohne anzuhalten, bearbeiten lassen, nachdem sowohl der Anfang als das Ende der Kette gezeichnet, um solche, bis das Stück vom Stuhl herunter, beständig nachsehen zu können. Wobei es sich gezeiget, daß einer der robustesten und fleißigsten Arbeiter, wenn er nicht die Seide zu putzen nöthig hat, 6 Ellen Tafft, also ebenso viel als zu Lyon, wenn er aber viel Zeit zum Putzen zubringt, bei dem Tafft es bis auf $4^1/_4$ Elle, bei dem Gros de Tours auf 5 Ellen, Atlas auf $2^3/_4$ Elle, Damast auf $3^1/_4$ Elle und Etoffe brochée auf $1^5/_{16}$ Elle bringen kann, dagegen, wenn vorher die Seide geputzt, der Ouvrier

in zwei Stunden			in einer Stunde		
an Tafft	$1^1/_8$	Elle	an Tafft	$^9/_{16}$	Elle
„ Atlas	$^3/_4$	„	„ Atlas	$^6/_{16}$	„
„ Damast	$^1/_2$	„	„ Damast . . .	$^1/_4$	„

1) Vgl. Nr. 835—838.

2) Vgl. Nr. 766. 771.

3) 17 Stunden!

in zwei Stunden			in einer Stunde		
an Gros de Tours .	1/1	Elle	an Gros de Tours	1/2	Elle
„ Etoffe brochée . .	3/16	„	„ Etoffe brochée .	$\frac{1^1/_2}{16}$	„
„ Sammt=Baster .	2/16	„	„ Sammt=Baster .	1/16	„
„ Peluche=Sammt .	3/16	„	„ Peluche = Sammt	$\frac{1^1/_2}{16}$	„

folglich, wenn er fleißig, ebenso viel wie zu Lyon fertig zu schaffen vermögend.

8) Sowohl der Fabriquen=Director Mayet, so in Lyon die Seidenfabrique seines Vaters dirigiret, als andere in Lyon gewesene Ouvriers versichern einmüthig, daß es zwar alldorten Ouvriers gebe, so täglich 6 Berliner Ellen, auch zuweilen, wenn die Arbeit pressiret würde, mehr liefern könnten, weil sie bei den Meistern im Hause wohnen, allda die Kost haben und gar nicht ausgehen dürfen; es wären aber auch viele, die weniger fertig schaffen, da in Lyon weder Meister noch Gesellen, sondern nur blos die Lehrlinge gezwungen werden, täglich eine gewisse Anzahl Ellen zu fertigen. Das Putzen der Seide, welches bekanntlich dem Ouvrier viel Zeit wegnimmt, geschehe alldorten öfters durch die Weiber und Ouvrières außer den Arbeitsstunden, dergestalt, daß einige Ouvriers sich damit nicht abgeben dürften, sondern immer fortarbeiten könnten. Es würde also von E. K. M. allergnädigsten Befehl abhängen, ob Höchstdieselben die bisher zur Aufnahme der Seidenfabriquen allergnädigst bewilligte Bonification nach dem Vorschlage zu Beneficirung der Ouvriers, so mehr Ellen als bisher fabriciren, mit 2 Gr. pro Elle zu bestimmen allergnädigst resolviren werden, oder ob E. K. M. zuvörderst die Meister und Gesellen darüber vernehmen zu lassen befehlen, ob und was selbige mit Bestand dawider zu erinnern finden, weil solchenfalls auch in Ansehung der übrigen façonnirten und brochirten Zeuge, wovon das Arbeitslohn mehr beträgt, aber weniger täglich gearbeitet werden kann, ein ander Arrangement gemacht werden müßte, ich aber bedenklich gefunden, ohne allerhöchsten Befehl davon vor der Zeit Eclat zu machen. Der Fabriquen=Director Mayet ist der pflichtmäßigen Meinung zugethan, daß der Ouvrier, so Lust zu arbeiten habe, zwar durch diese Bonification zu Fabricirung mehrerer Arbeit gebracht, der Entrepreneur aber seiner Discretion, wenn er die Waaren von geringerer Bonité fertigen würde, ausgesetzt sei, und viel Zwistigkeiten dadurch entstehen würden, so den Betrieb der Fabrique hemmen.

9) Anlangend den Preis der Seiden zu den Ketten und Einschlag, muß meines allerunterthänigsten Dafürhaltens bei Calculirung der Preise ein Irrthum vorgefallen sein, weil die feinste Organsin zu Ketten, statt der angegebenen 10 Thaler, gefärbt und appretirt mit allen Unkosten und Abgang das Pfund auf 18 Rthlr. 16 Gr. und das Loth 14 Gr., die Trame hergegen, so in dem Memoire auf 6 bis 7 Thaler angenommen wird, 14 Rthlr. $14^{1}/_{8}$ Gr., und folglich das Loth $10^{11}/_{12}$ Gr., der rohe Organsin aber, so das Seidenmagazin liefert, das Pfund 12 Rthlr. 10 Gr., und 1 Loth 9 Gr. 4 Pf., Trame 1 Pfund 9 Rthlr. 19 Gr., also 1 Loth 7 Gr. 4 Pf., folglich bei denen noch immer steigenden Seidenpreisen auch die Waare theurer zu stehen kommt, weshalb ich anbei eine Nachweisung allerunterthänigst beifüge.[1])

10) Was die angetragene Sicherstellung des Absatzes der Seidenwaaren in den Provinzen anbetrifft, würde es zur Erweiterung der Seidenfabriquen viel beitragen, wenn Ostpreußen, so pro 1776/7 kaum für 56 000 Thlr. Waaren aus hiesigen Fabriquen gezogen, nach dem Antrage ein Aversionalquantum von . . . . . 150 000 Ellen,
Schlesien, so pro 1776/7 an Werth 119 562 Rthlr. genommen, weil es Preußen an der Seelenzahl und Comsumtion weit übertrifft . . . . . 200 000 „
Pommern . . . . 30 000 „
Westpreußen . . . . 30 000 „
Magdeburg und Halberstadt . . . . 40 000 „
und die Chur- und Neumark incl. der Messen, welche auf 300 000 Ellen zu rechnen, überhaupt . . 500 000 „
nehmen könnten.

11) Der Vorschlag, diese Fabrication blos unter 6 Fabricanten zu repartiren und selbigen deren Direction zu übertragen, würde annoch eine nähere Erläuterung erfordern, wie und welchergestalt so viele übrige große Entrepreneurs, so die Fabriquen aus eigenen Mitteln etabliret, sowohl als die für eigene Rechnung arbeitende kleine Fabricanten zu placiren sein würden, damit sie nicht außer Activité und Nahrung gesetzet werden, angesehen nicht nur, wie E. K. M. aus angeregter Designation sub B.[2]) allergnädigst zu entnehmen geruhen

[1]) Beilage C, S. 220.
[2]) S. 217.

werden, vorigen Monat, excl. der mit 182 Metiers arbeitenden Seidenstrumpffabricanten, 14 große und 35 für eigene Rechnung mit 168 Metiers arbeitende kleine Seidenfabricanten etabliret, so effectivement 1176 Metiers occupiren, über 2000 Menschen unterhalten und an Waaren jährlich pro 1 176 000 Thaler an Werth fabriciren, sondern auch, im Fall diese Anzahl Stühle auf 6 einzelne Fabricanten eingeschränket werden sollte, selbige einen größern Fonds zu Beschäftigung so vieler Metiers nöthig haben würden, so bis dahin, wie gesagt, von 14 großen und 35 kleinen Fabricanten occupiret worden, welchen letztern es nicht an Talenten, sondern nur an Mitteln fehlet, und die seit 1769 ihre Metiers von 26, so sie damals bearbeitet, bis auf 168 vermehret, nachdem E. K. M. Allerhöchstselbst zu befehlen geruhet, daß die kleinen Fabricanten mit den großen gleiche Unterstützung und Beneficia genießen sollten, und selbige dahin zu bringen, ohne die bei den großen Fabricanten inevitable viele Depensen zu Unterhaltung ihrer Fabriquen und der dazu erforderlichen Bureaux, Commis und anderer Leute, sich zu poussiren und ihre Manufacturen zu erweitern. Es würde hiedurch wie E K. M. nach dero erhabenen Lumières Allerhöchstselbst ermessen werden, denen 6 einzelnen Fabricanten, außer welchen solchergestalt niemand anders arbeiten dürfte, eine Exclusive zu Theil werden, und die Vermehrung der Population, der allerhöchsten Intention entgegen, gehindert werden, anstatt daß bis dahin E. K. M. jedermann zu arbeiten und neue Fabriquen zu errichten frei gelassen. Was nun

12) das anderweite Arrangement mit dem Seidenmagazin anbetrifft, ist zwar nicht zu leugnen, daß, wenn nach dem Vorschlage der bisherige Fonds von 80 000 Thaler annoch mit 120 000 Thaler vermehret würde, die Geschäfte bei demselben ansehnlich erweitert und die Seidenfabriquen mit einer größern Quantité Seide versehen werden könnten, welches, im Durchschnitt gerechnet, à 8 bis 9 Thaler pro Pfund, 22 000 bis 25 000 Pfund betragen dörfte, jedoch bei weiten noch nicht hinlänglich, obige Anzahl der 1176 Metiers und die davon mit profitirende 119 Seidenstrumpfmetiers zu beschäftigen, weil, wie ich E. K. M. bereits zu melden die Gnade gehabt, pro 1776/7 66 503 Pfund und in vorigen Jahren bis 70 000 Pfund rohe Seide, am Werth 500 000 Thaler, erforderlich gewesen. Das V. Departement hat verschiedentlich bei E. K. M. auf Vermehrung des Seidenmagazinfonds mit 20 000 Thaler oder auf einen offenen Credit bei der Banque alleruntertänigst angetragen, welches aber Höchstdieselben nicht zu

approbiren geruhet, sondern mit den allergnädigst angewiesenen Fonds der 80 000 Thaler auszukommen befohlen; dahero gedachtes Seidenmagazin sich anderer Orten Credit zu beschaffen und durch öftern Verkehr des Fonds sich, so weit der Fonds zureichen wollen, zu helfen gesucht. Sollte nun also die Seide nach dem Vorschlag, anstatt auf 6 bis 9 Monat, wie es bisher geschehen, auf 12 Monat denen Fabriquen creditiret werden müssen, so würde meines allerunterthänigsten Dafürhaltens der Fonds noch weniger zureichen, wenn auch, wie in Vorschlag gebracht worden, die Seide auf 15 bis 18 Monat Credit von auswärts gezogen werden könnte.

Es ist dieses, so vortheilhaft es auch für das Seidenmagazin zu sein scheinet, um so weniger wahrscheinlich, mithin vermuthlich par mésentendu bemerkt, weil das Seidenmagazin bis dahin die Seide aus der ersten Hand von vorgemelten Handlungshäusern in Italien, woher die Fabricanten sowohl als die hier mit Seide handelnde Kaufleute solche ziehen, kommen lassen und alldorten keinen Credit bekommen können, es sei dann, daß die Seide theurer bezahlet worden. Wenn es also möglich zu machen wäre, die Seide mit 15 bis 18 Monat Credit zu verschaffen, so wird natürlicher Weise auch der Preis theurer zu stehen kommen und folglich am Ende es auf eines hinauslaufen. Anlangend

13) den Kaufmann Villiers, der sich schon vor vielen Jahren um die exclusive Administration des Seidenmagazins beworben, von E. K. M. aber damit ab und zur Ruhe verwiesen worden, so erachte mich verpflichtet, in aller Unterthänigkeit zu melden, wie es zwar, obgleich das Seidenmagazin mit treuen und diensteifrigen Bedienten hinlänglich versehen, dennoch von guten Nutzen sein würde, wenn dabei ein im Wechselnogocio und der zu Verschreibung wohlfeiler Seide nöthigen Connaissance, worauf es bei dem Seidenmagazin hauptsächlich ankommt, erfahrner Kaufmann ohne große Kosten mit adhibiret würde; dem Villiers fehlet es zwar nicht an Handlungskenntnissen, er hat aber außer seinen wegen hohen Alters von 73 Jahren schwächlichen Gesundheitsumständen und blöden Gesichts den jedermann bekannten Fehler eines übertriebenen Eigennutzes an sich, welches er bei allen Gelegenheiten, vorzüglich aber bei der Seidenfabrique zu Cöpenick erwiesen, die er, anstatt daß andere ihre Metiers vermehret, allen öftern Erinnerungen ohnerachtet von 36 bis auf 20 Metiers heruntergesetzet und gegenwärtig noch die Hälfte des zum Betrieb der Fabrique allergnädigst

bewilligten Fonds mit 5000 Thaler herausziehen und den durch sein eigennütziges Betragen zurückgesetzten Associé, so ein ehrlicher, desinteressirter und fleißiger Mann, verlassen will, weshalb er mit diesen unstatthaften Gesuch verschiedentlich abgewiesen worden, weil E. K. M. die Fonds bloß in der Absicht hergeben, daß die Fabrique im Betrieb erhalten und erweitert, auch die Fonds darin verbleiben, nicht aber aus der Fabrique herausgezogen werden.[1])

E. K. M. werden hieraus allerhöchsterleuchtet zu ermessen geruhen, wie ein solcher Mann bei einem mit so ansehnlichen Fonds dotirten Etablissement des Seidenmagazins E. K. M. Interesse mehr schädlich als nützlich sein, und dahero es einer unablässigen Recherche und Controlle bedürfen, die Fabricanten aber, da er wegen seiner derangirten Vermögensumstände ohne 4 % Provision und ohne ansehnlichen Gehalt die Bearbeitung desselben nicht übernehmen will allemal seiner Discretion und Eigennutz ausgesetzt sein würden.

Wenn es indessen dem Seidenmagazin ganz zuträglich sein dörfte, daferne bei dessen Geschäften ein geschickter und redlicher Kaufmann concurrirte, so hoffe ich, falls E. K. M. solches allergnädigst zu befehlen geruhen, einen im Commerce und dahin gehörigen Geschäften routinirten bemittelten Mann ausfindig zu machen, der gedachte Eigenschaften besitzet und ohne Appointement und interessirte Absichten sothane Arbeit mit Sicherheit sich unterziehen wird, daß das Seidenmagazin sowohl als die Fabriquen dabei mehr gewinnen als verlieren sollen. E. K. M. habe demnach dieses alles zu Entledigung meiner Pflichten mit allersubmissester Bitte, mir solches nicht ungnädig zu nehmen, allerunterthänigst anzuzeigen nicht ermangeln und dero allerhöchste Entschließung allersubmissest anheimstellen sollen:

Ob Höchstdieselben in Betracht, daß die Seidenfabriquen, welche bekanntlich von 1767 an, da kaum der dritte Theil so viel Metiers in Arbeit gewesen, sich so ansehnlich ausgebreitet und jetzo noch im Wachsthum auch die Fabricanten sich empressiren, ihre Metiers von Zeit zu Zeit zu vermehren und die Fabrication zu perfectioniren, vor der Hand es auf den bisherigen Fuß zu belassen, oder ob E. K. M. allergnädigst zu resolviren geruhen werden, daß nach gedachten Vorschlägen ein neues Arrangement bei den Fabriquen und Seidenmagazin getroffen werden soll — welchenfalls ich zur allerunterthänigsten Befolgung dero mir allemal heiligen allerhöchsten Befehle solches sofort pflichtmäßig zu executiren keinen Anstand nehmen werde.

[1]) Vgl. Nr. 841.

B.[1]) Designation der Stühle.

November 1777.[2])

Nr.	Namen der Entrepreneurs	Haben pro November 1777 in Arbeit gehabt				Summa der Metiers
		Sammet-	Seiden-	Gaze-	Strumpf-	
		Metiers				
1.	Gebrüder Baudouin . . .	22	100	—	—	122
2.	Girard, Michelet & Comp. .	15	110	—	—	125
3.	Blanc & Beyrich	6	63	—	—	69
4.	Bernhard Isaacs Wittwe zu Berlin und Potsdam . .	4	98	—	—	102
5.	Hirsch David zu Potsdam .	41	11	—	—	52
6.	Moses Ries zu Berlin und Potsdam	24	86	—	—	110
7.	Fonrobert & Comp. . . .	—	—	112	—	112
8.	Meyer Benjamin Levy . .	2	47	—	—	49
9.	Isaac Benjamin Wulff zu Berlin, Potsdam u. Bernau	24	35	—	—	59
10.	Klintz & Stabroh	—	49	—	—	49
11.	Isaac Hirsch	—	30	—	—	30
12.	Jenssen & Schmidt . . .	2	19	—	—	21
13.	Kleine Seidenfabricanten zu Berlin und Potsdam . .	—	121	47	—	168
14.	Seidenstrumpffabricanten zu Berlin und Potsdam . .	—	—	—	119	119
15.	In Frankfurt Moreau & Beske	—	74	—	—	74
16.	„ Cöpenick Simond & Villiers	—	24	—	—	24
17.	„ Magdeburg und Halle .	2	8	—	63	73
	Summa sämmtlicher Fabriquen	142	875	159	182	1 358
		1 176				

NB. In Sammet gehen Stühle 142; fabriciren 65 353 1/4 Ellen.
„ Gaze „ „ 159; „ 496 080 „
„ Taffet u. Avignon 450 } . . (588 198 Ellen)
„ anderen Articles 425 } 875; fabriciren 1 024 466 1/4 Ellen, worunter 3978 Ellen reiche Zeuge.
1 176 Metiers 1 585 899 1/2 Ellen.
In Strümpfen . . . 182 „
Summa 1 358 Stühle.

---

[1]) Diese Tabelle ist der mit A bezeichneten aus äußerlichen Gründen vorausgestellt worden.

[2]) Etwas abweichende Angaben vom Ende Dezember 1777 in Rödenbecks Beiträgen II. 105.

A. Nachweisung über Fabrication und Arbeitslohn.

	Benennung der Seidenwaaren	Hierinnen werden occupiret Metiers	Auf selbige werden fabricirt			Der Ouvrier verdient an Arbeitslohn auf 1 Stuhl wöchentlich		
			Wöchentlich Ellen	Monatlich à 26 Tage Ellen	Jährlich Ellen	Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	Atlas broché	13	117	507	6 084	6	9	
2.	„ glatt, schwerer	74	1 554	6 734	80 808	3	22	6
3.	„ glatt, leichter	14	420	1 820	21 840	4	9	
4.	Avignon broché	5	75	325	3 900	6	6	
5.	„ glatt	37	1 110	4 810	57 720	3	18	
6.	Batavia broché	20	240	1 040	12 480	5	12	
7.	„ reicher	4	24	104	1 258	3	18	
8.	Damast, französischer	23	345	1 495	17 940	5		
9.	„ italienischer	29	565½	2 450½	29 406	4	21	
10.	Droguet, ordinärer	6	144	624	7 488	5	12	
11.	Etoffe broché	46	414	1 794	21 528	6	18	
12.	„ reicher	10	45	195	2 340	15	18	
13.	Gaze façonnée und andere Sorten	59	9 540	41 340	496 080	3	3	
14.	Gros de Tours façonné	34	816	3 536	42 432	3	12	
15.	„ „ „ uni	27	810	3 510	42 120	3	18	
16.	Moire reicher	1	7½	32½	390	5	15	
17.	„ façonnirt	7	84	364	4 368	4	12	
18.	Prussienne	20	480	2 080	24 960	4	12	

19.	Ras de Cypre	2	36	156	1 872	3	9	—
20.	Ras de St.-Maure	2	36	156	1 872	3	9	—
21.	Sammte ciselirt	1	$2\frac{1}{2}$	$10\frac{5}{6}$	130	7	14	6
22.	„ façonnirt	1	$2\frac{1}{16}$	$8\frac{15}{16}$	$107\frac{1}{4}$	7	11	6
23.	„ Cöper	4	18	78	936	2	15	—
24.	„ Baster	4	24	104	1 248	2	18	—
25.	„ Peluche	124	1 116	4 836	58 032	3	9	—
26.	„ Velpe	5	75	325	3 900	3	3	—
27.	Serge doppelt	7	168	728	8 736	3	—	—
28.	„ uni	7	168	728	8 736	3	—	—
29.	Seidencamelotte	2	60	260	3 120	3	3	—
30.	Taffet façonnirt	29	696	3 016	36 192	6	—	—
31.	„ brillant	26	546	2 366	28 392	3	1	6
32.	„ Spiegel	26	546	2 366	28 392	3	1	6
33.	„ glatt	327	$8\,338\frac{1}{2}$	$36\,133\frac{1}{2}$	433 602	3	17	6
34.	Terzenelle	21	567	2 457	29 484	2	19	6
35.	Tücher	50	1 200	5 200	62 400	3	12	—
36.	Viennoise	9	108	468	5 616	4	—	—
		1 176	$30\,498\frac{1}{16}$	$132\,158\frac{13}{48}$	$1\,585\,899\frac{1}{4}$			

C. Nachweisung der Productionskosten.

Benennung der Sorten von Zeugen	Was für Sorten von Seide dazu erfordert werden	Kostet das Pfund rohe Seide aus der ersten Hand incl. 1 pC. Provision			Das Farbelohn beträgt pro Pfund		Beträgt das Loth Seide nach dem Abgang von 8 Loth pro Pfund in der Färberei			Devidage à 14 Gr. pro Pfund Organsin, und 10 Gr. pro Pfund Trame			Ourdissage à 5 Gr. pro Pfund			Abgang der Seide bei der Devidage, Ourdissage und Fabrication à 1 1/2 Loth pro Pfund			Kostet also die gefärbte Seide: Ein Pfund			Ein Loth			Zu einer Elle ist an gefärbter Seide erforderlich: Gewicht	Beträgt am Werth			Arbeitslohn			Kostet also eine Elle		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Loth	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Taffetas, 1 1/16 Elle breit	Turiner Organsin 22/23 den.	12	10	—	8	—	—	12	9	—	—	5	—	—	2	—	—	8	18	16	—	—	14	—	5/8	—	8	9	—	3	9	—	22	1
	Trame superfine	9	19	—	8	—	—	10	1	—	—	4	—	—	—	—	—	6	14	14	4	—	10	11	7/8	—	9	7						
2. Avignon	Turiner Organsin 24/25 den.	11	20	—	8	—	—	12	2	—	—	5	—	—	2	—	—	7	17	18	8	—	13	4	1/2	—	6	8	—	3	6	—	15	8
	Trame superfine	9	19	—	8	—	—	10	2	—	—	4	—	—	—	—	—	6	14	16	—	—	11	—	1/2	—	5	6						
3. Glatter Gros de Tours, 3/4 Elle breit	Turiner Organsin 30 den.	12	—	—	8	—	—	12	4	—	—	5	—	—	2	—	—	8	18	2	8	—	13	7	1	—	13	7	—	3	—	1	3	4
	Trame 2de Sorte	9	13	—	8	—	—	9	11	—	—	4	—	—	—	—	—	6	14	8	—	—	10	9	1	—	10	9						
4. Atlas, 3/4 Elle breit	Turiner Organsin 40 den.	9	17	—	8	—	—	10	—	—	—	5	—	—	2	—	—	8	15	—	—	—	11	3	1 1/2	—	16	11	—	6	—	1	20	9
	Trame superfine	9	19	—	8	—	—	10	1	—	—	4	—	—	—	—	—	6	14	14	4	—	10	11	2	—	21	10						
5. Franz. Damast und Moire	Turiner Organsin 42/44 den.	9	12	—	8	—	—	9	10	—	—	5	—	—	2	—	—	8	14	18	8	—	11	1	1 1/2	—	16	8	—	8	—	1	22	—
	Trame pre. Sorte	9	11	—	8	—	—	9	10	—	—	4	—	—	—	—	—	6	14	5	4	—	10	8	2	—	21	4						
6. Etoffe broché	Turiner Organsin 35/36 den.	10	4	—	8	—	—	10	6	—	—	5	—	—	2	—	—	8	15	16	—	—	11	9	1 1/4	—	14	8	—	18	—	2	3	10
	Trame superfine	9	19	—	8	—	—	10	1	—	—	4	—	—	—	—	—	6	14	14	4	—	10	11	1 3/4	—	19	2						

[Gutachten der Fabriken-Entrepreneurs.]

Nachträglich ist auch den Fabricanten das Project de Launays mitgetheilt und deren gutachtliche Aeußerung darüber erfordert worden. Ein Protokoll vom 6. Jan. 1778 ergiebt, daß sie im wesentlichen die Anschauungen Tarrachs theilten und dem Project ablehnend gegenüberstanden. Dem Gedanken einer Fixation der Provinzen geben sie ihren Beifall; was die Herabsetzung des Arbeitslohnes betrifft, so erklären sie, daß dies schon lange ihr Bestreben gewesen sei. „Sie wären aber bis dahin durch verschiedene diesem Endzweck entgegen getroffene Arrangements des hochl. V. Departements hierunter so gedruckt und geniret worden, daß man sie durchaus habe zwingen wollen, das Arbeitslohn, statt solches zu vermindern, solches zu erhöhen, als weshalb an das hiesige Polizei-Directorium [1]) verschiedene Ordres erlassen worden, wodurch nicht nur der Meister und Geselle bei seiner negligenten Arbeit in seinem Muthwillen gestärkt, sondern ihnen auch viel Verdruß, Unannehmlichkeiten und Versäumniß causiret worden." Bei der in dem Project vorgeschlagenen Bonification für die Arbeiter statt für die Unternehmer werde zwar mehr, aber auch schlechter gearbeitet werden, die Unternehmer würden von den Arbeitern abhängen oder beständig mit ihnen prozessiren müssen. — Mit dem gegenwärtigen Arrangement beim Seidenmagazin sind sie beständig zufrieden, da sie die Seide gar nicht billiger beziehen können; von der vorgeschlagenen ausschließlichen Direction eines Privatmannes erwarten sie eine eigennützige Verwaltung, Erhöhung der Preise und Ruin der Fabriken. — Ihren Profit geben sie auf 6—8 Procent an; doch stünden dem große Ausfälle gegenüber. Die Bonification könne im Durchschnitt nicht zu 4 Procent gerechnet werden; übrigens gewährten sie dafür ihren Abnehmern 4 Procent Rabatt. In Summa bitten sie alles beim Alten zu lassen; nur die Freiheit der Königsberger Kaufleute, die fremden zur Ausfuhr nach Polen bestimmten Waaren, statt wie früher im Packhof, in ihren eigenen Magazinen, wenn auch unter Accisenverschluß, lagern zu lassen, wünschen sie nach wie vor aufgehoben zu sehen, weil dadurch das Land mit Contrebande überschwemmt werde.

Eine Entscheidung des Königs in der Sache ist nicht bekannt. Thatsächlich ist das Project de Launays abgelehnt und Alles beim Alten gelassen worden.

---

[1]) Streitigkeiten zwischen Entrepreneurs und Arbeitern wegen des Lohnes wurden zufolge einer Cabinetsordre vom 4. April 17.5 beim Polizei-Directorium entschieden.

1778.

855. Cabinetsordre an Tarrach.
Berlin 4. Januar 1778.

Abschr. R. 96. B. 79.

Seidenbau.

Ich habe Euch auf Euren Bericht vom 3. dieses,[1]) die Beförderung des Seidenbaues hier im Lande betreffend, hiedurch zu erkennen geben wollen, daß wir das Jahr nicht daran denken müssen, um Geld darauf zu verwenden und Seidenhäuser zu erbauen.[2]) Sodann erfolgen auch die von Euch überreichte seidene Zeuge, so von hiesiger Landseide angefertiget worden, hiebei zurück, und hättet Ihr nicht nöthig gehabt, solche an Mich zu schicken; denn daß hier gute Seide gebauet wird, die zu allen Arten seidener Zeuge gebrauchet werden kann, ist Mir ohnehin schon bekannt.

---

856. Cabinetsordre an Tarrach.
Berlin 8. Januar 1778.

Abschr. R. 96. B. 79.

Seidenmagazin.

Ich ertheile Euch auf Euren Bericht vom 7. dieses[1]) wegen des Einkaufs der Seide für das hiesige Seidenmagazin, und wie die Preise der Seide beschaffen, hierdurch zur Antwort, daß Ich Mich jetzt auf die Sache nicht weiter einlassen kann, und kann also ein anderes gegenwärtig darunter nicht geschehen, als was bisher ordinär gewesen; wobei es vor der Hand sein Bewenden hat. Vor das Geld oder den Fonds, welcher jetzt bei dem Seidenmagazin befindlich, kann indessen das Verkehr fortgesetzet und so weit es hinreichet, die erforderliche Seide auf eine oder die andere Art, wie es dem Magazin am zuträglichsten ist, fernerhin angeschaffet werden.

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 820.

857. Extract zum Cabinetsvortrag.
Berlin 12. Januar 1778.

R. 96. B. 118.

Potsdamer Seidenbau.

Der Rathmann und Fabriquen-Inspector Buddeus zu Potsdam berichtet allerunterthänigst, daß in dem verflossenen Jahre beim Potsdamschen Seidenbau 115 Pfund 18 Loth Seide gewonnen worden, und bringet zur Vermehrung gedachten Seidenbaues allerunterthänigst in Vorschlag, vollständige Seidenhäuser an Orten, wo der Seidenbau getrieben wird, und deren ein jedes nicht über 2500 Rthlr. zu stehen kommen könnte, allergnädigst erbauen zu lassen, und allenfalls zur Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten die Revenus von einem neu einzuführenden Stempelpapier, welches bei einem jeden Procès der verlierende Theil nach gewissen Sätzen bezahlen müßte, allergnädigst zu accordiren, oder zu obgedachten Behuf eine besondere Lotterie allergnädigst zu approbiren.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet.

„Das ist lauter Wind."

---

858. Cabinetsordre an das V. Departement.
Berlin 13. Januar 1778.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Anlegung einer Fabrik von Passefinbändern.

S. K. M. ꝛc. remittiren anliegend an das V. Departement dero General- ꝛc. Directorii der Kaufleute Laspeyres und Matties Vorstellung vom 10. dieses, worin dieselben auf eine von ihnen hieselbst zu etablirende Fabrique von sogenannten Passefinbändern auf Mühlenstühle gegen eine auf solches Etablissement ihnen und ihren Kindern gratis zu ertheilende Concession . . . Ansuchung thun, und befehlen S. K. M. gedachten V. Departement . . ., dieserhalb seinen . . . Bericht Höchstdenenselben zu dero Entschließung fordersamst zu erstatten.

Weiteres nicht bekannt. Wahrscheinlich ist die Concession ohne Anstand ertheilt worden, da bald nachher eine Fabrik der Genannten existirt.

---

859. Cabinetsordre an Görne.
Potsdam 24. Januar 1778.

Abschr. R. 96. B. 79.

Seidenbau.

Es ist Mir lieb, aus Eurem Berichte vom 23. dieses [1]) zu ersehen, daß der Seidenbau in dem vergangenen Jahre so gut und stark betrieben ist, daß an 10000 Pfund Seide in dem Jahre gewonnen worden, welches schon ansehnlich ist; und zweifle Ich nicht, es wird damit von Jahr zu Jahr immer besser gehen. Wegen der deshalb zu machenden neuen Arrangements hingegen ist vorjetzt nichts zu thun, sondern man muß erst abwarten, wie die Weltläufte auseinander gehen werden. Sollten die Umstände indessen sich wieder ändern und alles ruhig bleiben, alsdann kann man eher daran denken und deshalb Erinnerung geschehen.

Die dem König überreichte Designation von dem Stande der Maulbeerbäume und des Seidenbaues wurde von Görne unterm 28. Januar an Zedlitz mitgetheilt (R. 9. JJ. 12c. Vol. 13). Dieselbe folgt hier im Extract.

Provinzen	Maulbeerbäume		Seidengewinn	
	in Saatschulen	Standbäume	Pfd.	Lth.
Ostpreußen	4 268	8 509	11	16
Westpreußen	10 869	226	—	—
Litthauen	7 324	4 952	—	2
Pommern	85 927	146 630	834	10
Neumark	36 863	188 324	1 649	31
Kurmark	121 494	567 468	5 487	15
Magdeburg	—	291 782	1 693	5
Halberstadt	6 159	29 254	339	14
Hohenstein	195	7 826	13	10
Minden	475	2 457	6	29
Tecklenburg und Lingen	—	3 200	—	—
Cleve	1 133	1 072	2	—
Gr. Mark	2 390	3 394	—	—
Geldern	2 220	3 394	—	—
Meurs	—	1 470	—	—
	279 317	1 268 105		
	1 547 422		10 039	20
im Jahre 1776	1 519 251		8 599	12
Also mehr	28 177		1 440	8

[1]) Nicht erhalten.

860. Cabinetsordre an de Launay. Potsdam 29. Januar 1778.

Abschr. R. 96. B. 79.

Königsberger Transithandel. 1)

Votre rapport au sujet des marchands de Königsberg M'est parvenu; mais comme cette affaire n'est pas pour le présent la seule à laquelle Je puisse donner toute Mon attention, Je ne saurais entrer dans tous ces détails; Je Vous dirai simplement en gros quelle est Ma volonté à cet égard. Les marchands de la Prusse doivent être tenus à se pourvoir dans les fabriques du pays de la quantité de velours, soieries, draps et galons qu'exige la consommation et le débit intérieur. Pour cet effet il faudra faire faire un calcul exact, afin de savoir au juste, combien les marchands prussiens peuvent être dans le cas de se charger annuellement des susdites fabrications. En échange et pour favoriser leur commerce étranger, il leur sera loisible et permis de faire venir autant de marchandises étrangères qu'ils le trouveront convenable pour les besoins des Polonais et leur débit extérieur pour l'étranger. C'est un principe qui ne souffre point d'exception que l'intérêt des manufactures d'un royaume passe devant celui du commerçant. Vous n'avez qu'à vous régler en conséquence et travailler à un arrangement avec ces [marchands], afin qu'une fois cette affaire soit réglée définitivement.

---

861. Immediatbericht Tarrachs. Berlin 6. März 1778.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. Commiss.-Acten. Frankf. Mess. Vol. 2.

Verbot bezw. Impostirung fremder seidener Bänder. 2)

E. K. M. allerhöchsten Befehl zufolge, betreffend das allerunterthänigste Gesuch derer hiesigen Bandfabricanten Favreau, Lautier und Bonte, 3) habe die Gnade, in allertiefster Submission zu melden, wie

1) Vgl. Nr. 844, 845, 846, 848.

2) Vgl. Nr. 830, 721.

3) Die Bandfabricanten Stumpf & Favreau ꝛc. hatten laut Extract zum Cabinetsvortrag vom 3. März um Aufhebung des Verbots von fremden Bändern gebeten, da sie einige derselben zu ihrem Assortiment auf den Messen nothwendig brauchten. Der König remittirte das Gesuch an Tarrach.

in meiner Abwesenheit vom V. Departement dero General-Directorii auf den Verbot aller auswärtigen Seidenbänder, ohne zu wissen, ob alle Articles allhier gemacht werden können, angetragen worden,[1]) weil es an dem, daß die von obigen Fabricanten bemerkte Sorten, als die Taffet- und sogenannte Passefinbänder, die coulenrten und schwarzen Doppelbänder, die glatten und façonnirten Sammtbänder, die gewässerten und andere ordinäre Figurbänder und endlich die Floret- und Halbseidenbänder damals noch gar nicht gemacht worden, jedoch gegenwärtig durch die hierzu animirte zwei neue Entrepreneurs zu Fabricirung der Passefinbänder und Doppelbänder auf Mühlenstühlen[2]) Hoffnung vorhanden, daß man in der Folge die fremden wird gänzlich entbehren könneu.

Nun sind die Passefinbänder schon mit 4 Rthlr. pro Pfd. impostiret, welches 34 % beträgt, die übrigen aber zur Einfuhre gänzlich verboten. Wenn aber diese beide neue Fabriquen wegen anzuschaffender Mühlenstühle noch nicht arbeiten können und bloß einige wenige für die Bandfabriquen arbeitende Posamentierer mit Anfertigung der Passefin- und Doppelbänder, jedoch nur im Kleinen, einen Anfang gemacht, mithin wegen Mangel dieser Articles sowohl das Publicum als das Commerce en gros auf den Messen sehr leiden würde, da diese fünf Sorten eine considerable branche de commerce auf Messen ausmachen, so habe E. K. M. allerhöchsten Entschließung allerunterthänigst anheimstellen sollen, ob Höchstdieselben allergnädigst zu resolviren und dieserhalb das nöthige an dero Geheimen Finanzrath de la Haye de Launay ergehen zu lassen geruhen werden, daß binnen eines Jahres Frist, von der Reminisceremesse, so den 9. dieses eintrifft, an gerechnet, die fremden Seidendoppelbänder gleich den Tafft- und Passefinbändern mit 4 Rthlr. pro Pfund impostiret, dahergegen die Sammtbänder, ferner die gewässerten und andere Figurbänder, ingleichen die Floret- und Halbseidenbänder, welche hier gar nicht fabriciret werden, zur innern Consumtion ein Jahr lang zur Einfuhr gestattet werden: binnen welcher Zeit die Fabriquen sich bemühen wollen, diese Articles von derselben Bonité als die fremden zu fabriciren und davon hinlängliche Vorräthe zu halten.

---

[1]) Wohl Juli 1774, während Tarrach auf der Frankfurter Messe war; vgl. Nr. 721 und Nr. 748.

[2]) Laspeyres & Matthies (vgl. Nr. 858) und Gebr. Wieler; vgl. Nr. 877.

Am 7. März 1778 ergeht, völlig im Sinne dieses Antrages, eine Cabinetsordre an de Launay. (Abschr. R. 96 B. 79.)

Vgl. über das Weitere Nr. 877.

Uebrigens werden die von der Prohibition ausgenommenen Waaren gerade als die currentesten bezeichnet; sie boten bei der hohen Impostirung[1]) Anlaß zu einer zügellosen Contrebande. Um dieselbe abzuschneiden, ging man später damit um, die einländischen Fabricate auf den Stühlen zu stempeln; die Posamentierer waren im allgemeinen dafür, die Bandfabricanten dagegen; die Angelegenheit scheint von den letzteren geflissentlich verschleppt worden zu sein. Nachricht von den Verhandlungen haben wir seit 1782. 1786, nach dem Tode des Königs, scheint es endlich doch zur Stempelung gekommen zu sein; die entscheidenden Verfügungen fehlen doch lassen spätere Andeutungen erkennen, daß thatsächlich gestempelt wurde.

---

862. Immediatbericht Tarrachs. Frankfurt 17. März 1778.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 256. Commiss.-Acten Frankf. Mess. Vol. 2.

Seidenfabricanten Jensen & Schmidt.[2])

. . . Da auch zu Berlin die Seidenfabricanten Jensen & Schmidt, welchen man zur Ungebühr 5000 Rthlr. Vorschuß und 14 000 Rthlr. aus dem Seidenmagazin an Credit reichen lassen, nunmehro gänzlich außer Stande, die Fabrique fortzusetzen und die Ouvriers congedirt, so habe ich mir nach meiner Pflicht alle erdenkliche Mühe gegeben, ein Temperament zu treffen, daß gedachte beide zum Nachtheil der Fabrique beständig in Streit gelebte Associés sich gütlich separirt und für jeden von mir ein anderer bemittelter Associé ausgemittelt worden, wodurch theils mittelst valabler Cautions, theils abschläglicher Zahlungen die königliche Vorschüsse sicher gestellt, die Fabrique nebst den außer Arbeit gesetzten Ouvriers, Waarenlager und Passives unter beide egal getheilt, und von jedem 10 Metiers zu occupiren übernommen worden, dergestalt, daß nicht nur gleich nach meiner Retour 20 Stühle wieder arbeiten, sondern auch die Cassenvorschüsse, wozu bis dahin alle Hoffnung verloren war, successive wieder berichtigt werden dörften.

E. K. M. stelle demnach allerunterthänigst anheim, ob Höchstderoselben obiges Arrangement und Conditions allergnädigst zu approbiren geruhen werden; welchenfalls darauf Bedacht nehmen werde, daß

---

[1]) Der Impost von 4 Rthlr. beträgt 25—34 %.

[2]) Vgl. Nr. 767. Ueber Schmidt ist nichts bekannt.

auch die andere Seidenfabrique des Prost,[1]) so gleichfalls übermäßigen Vorschuß und Credit erhalten und solchen weder zu bezahlen, noch die Ouvriers ferner zu occupiren vermögend, wieder in Arbeit gesetzt werde.

863. Cabinetsordre an Tarrach.

Potsdam 20. März 1778.

Abschr. R. 96. B. 79.

Frankfurter Reminiscere-Messe.

Ich habe Euren Bericht vom 17. dieses[2]) erhalten und daraus gerne ersehen, daß die dortige Messe einen so guten Fortgang hat. Was Ihr aber darin auch noch in Ansehung des Manufacturwesens und der Seidenmagazincasse erwähnet, darauf muß Euch zu erkennen geben, wie Ich bei jetzigen Umständen Mich auf die Sachen nicht einlassen kann, und müsset Ihr also suchen, die besten Mesures darunter zu nehmen, wie Ihr nur immer wisset und könnet, und alle Sachen so arrangiren, wie es Meiner Euch bekannten Intention gemäß ist und Eure Pflicht und Schuldigkeit es von Euch erfordert, damit das Manufacturwesen nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch noch immer mehr poussiret und verbessert wird. Wofür Ihr demnach mit aller Attention besorgt sein müsset.

864. Aus einem Promemoria Tarrachs.

Frankfurt 13. November 1778.

V. Dep. Prov. Berz. Nr. 235. (Commiss.-Acten Frankf. Messe Vol. 2.)

An Sammet- und Seidenfabriken arbeiten:

		Stühle.		Stühle.		Stühle.
a. in Berlin,	Sammet	53,	Seiden	740,	in Summa	793
b. in Potsdam,	„	38,	„	111,	„	149
c. in Cöpenick,	„	—,	„	22,	„	22
d. in Frankfurt,	„	—,	„	73,	„	73
e. in Bernau,	„	5,	„	—,	„	5
	zusammen Sammet	96,	Seiden	946,	in Summa	1042.

f. Seidenstrumpffabriken in Berlin arbeiten auf . . . 117 Metiers

g. in Magdeburg und Halle 2 Metiers in Sammet, 10 in Seidenzeug, 60 in seidenen Strümpfen; zusammen . 72 „

---

1) Ein kleiner Fabricant.

2) über den Beginn der Messe; vgl. Nr. 865.

Italienische Blumenfabrik von Friedel beschäftigt 150 Arbeiterinnen.
An Maulbeerbäumen sind 1777 gewesen 1 547 422 Stück.
An Seide sind gewonnen worden 1777: . . . . . 10 040 Pfund.
An roher Seide sind bei den Seidenfabriken verarbeitet worden 1777: . . . . 66 500 „
1777/78 sind an Seidenzeugen fabricirt 930 000 Ellen.
„ „ an Seidenstrümpfen „ 20 000 Paar.
Die Bonification auf Seidenfabricate hat pro 1777/78 betragen gegen . . . . 42 000 Rthlr.

865. Absatz von Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe 1778.

Nach drei Immediatberichten Tarrachs vom 25. März, 25. Juli, 27. November 1778.
V. Dep. Prov. Berz. Nr. 236. Vol. 2.

Es haben abgesetzt:

A. Die Seidenfabricanten

	Auf der Reminisceremesse Rthlr.	Margarethenmesse Rthlr.	Martinimesse Rthlr.
zur innern Consumtion für	103 402	89 904	82 847
außer Landes für . . .	126 313	139 871	107 467
	229 715	229 835	190 314

B. Die Ausländer

(fremde Waaren außer Landes) für	55 250	55 021	56 157.

1779.

866. Görne an Zedlitz.

27. Januar 1779.

Mundum. R. 9. JJ. 12c. Vol. 13.

Seidenbau.

Dankt für Mittheilung der Designation von dem Seidengewinn der Geistlichen rc. Es waren 1778 gewonnen worden

in der Kurmark	1725 Pfd.	13 Lth.	(mehr als im Vorjahr	827 Pfd. $3^1/_2$ Lth.)
in den Provinzen	1453 „	$28^1/_2$ „	(„ „ „ „	155 „ $21^2/_3$ „)
	3178 Pfd.	$41^1/_2$ Lth.	(„ „ „ „	982 Pfd. 25 Lth.)

Die Minderung des Ertrages aus übler Witterung erklärt.

(Mit diesen Angaben stimmt nicht eine im Concept ebenda Vol. 14 vorliegende Berechnung des geistlichen Departements, die zur Einsendung an den König bestimmt war, aber nicht abgeschickt worden ist. Dieselbe kommt nur auf 2652 Pfd. $1^1/_4$ Lth., wobei Floretseide und Graines außer Rechnung geblieben sind.)

---

867. Aus einer Cabinetsordre an Hoym.

Breslau 4. Mai 1779.

Abschr. R. 96. B. 79.

Seidenbau in Schlesien.

Ich muß Euch sagen, daß Ich während der Zeit, da Ich hier bin, Meine Remarques gemacht habe, was hin und wieder in Schlesien noch verbessert und zu mehrer Aufnahme des Landes geschehen und angeleget werden kann. Nämlich 1) glaube Ich ein Vortheil vors Land zu sein, wenn jenseits der Oder bei Oels, Brieg und der Gegend herum mehr Maulbeerbäume gezogen werden, denn da ist vieles Sandland, was sie nicht besser wie dazu gebrauchen können: mithin wird es immer gut sein, wenn brav viel Maulbeerplantagen auf dem Sandlande angeleget

werden, um den Seidenbau zu vermehren und in bessere Aufnahme zu bringen. Denn wenn die Provinz 10 000 Pfund Seide des Jahres bauet, so hat sie davon 50 000 Thaler Gewinnst, welches schon ein ansehnlicher Vortheil ist. Ueberdem hat die Sache noch den Nutzen, daß wir um so viel weniger fremde Seide dürfen kommen lassen und können das Geld dafür im Lande behalten: wie Ich denn, wenn Ich sehe, daß die Leute hier Lust zur Sache kriegen, wohl eine piemontesische Familie herkommen lassen will, um die hiesige Leute anzulernen und zu unterweisen, wie die Maulbeerbäume recht zu behandeln, wie sie zu pfropfen und zu schneiden, daß was daraus wird; und die piemontesische Weiber können die hiesige Weiber anlernen, wie sie die Seidenwürmer behandeln, füttern und abwarten sollen. Auch will Ich wohl eine Seidenmühle hier wo anlegen, wie eine dergleichen in Potsdam ist, damit alles beisammen da ist, um den Seidenbau hier recht in Aufnahme zu bringen . . .

Folgen Bemerkungen über Bienenzucht und verschiedene Fabricationszweige.

---

868. Extract zum Cabinetsvortrag.
Charlottenburg 2. Juni 1779.

R. 96. B. 119.

Moses Mendelssohn.

Der Berlinsche gelehrte Schutzjude Mendelssohn, welcher das Beste der hiesigen Bernhardschen seidenen Waarenmanufacturen sich angelegen sein lassen,[1]) bittet allerunterthänigst, das ihm verliehene Schutzprivilegium auf seine Nachkommen beiderlei Geschlechts gratis allergnädigst extendiren zu lassen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet.

„Vor seine Person wohl gratis, aber nicht vor seine Kinder."

---

869. Immediatbericht Görnes.
Berlin 14. Juni 1779.

Conc. V. Dep. XXXI. Fach 21, Nr. 1.

Fabrication 1778/9.

Ueberreicht einen (nicht erhaltenen) General-Extract der Fabrication des Jahres 1778/9, aus welchem sich u. a. ergiebt, daß die Seiden-

[1]) Mendelssohn war 1750 Hauslehrer, 1754 Buchhalter bei Bernhard geworden; als dieser sich zur Ruhe setzte, wurde er Leiter des Geschäfts, als er gestorben war, Compagnon der Wittwe.

fabriken für 1778 verarbeitet haben für 2461000 Rthlr., mithin gegen das Jahr 1777 weniger 120000 Rthlr. (Wollenfabriken für über 5 Millionen, Leinenfabriken für über 1 Million, Baumwollenfabriken für nur 652000 Rthlr., andere Fabriken für 4 Millionen.)

---

870. Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer. Potsdam 14. Juni 1779.

Abschr. R. 96. B. 79.

Anlegung von neuen Maulbeerplantagen bei Potsdam.

Bei der Neblitzer Fähre, zwischen derselben und dem Dorfe, findet sich ein großer Platz, der lauter Sand und deshalben eben nicht viel nutze, dennoch aber dazu gut ist, um eine Maulbeerbaumplantage darauf anzulegen, welches denn doch immer besser ist, als wenn dieser Sandfleck ferner so wüste liegen bleibt. In dieser Absicht nun befehlen S. K. M. dero Churmärkischen &c. Kammer hiedurch in Gnaden, an den Beamten das dieserwegen nöthige ohne Anstand zu verfügen und auch selbsten alle Anstalt dazu zu machen, daß auf diesem benannten Fleck eine Maulbeerbaumplantage, und zwar auf die Art wie Hecken, angeleget werde, weil solche leichter zu belauben sind wie die hohen Bäume; wozu denn aus den hiesigen Baumschulen junge Bäume genung zu kriegen sind. Bei dieser Plantage können auch zugleich eine oder ein paar kleine Familien angesetzt werden, die sich damit abgeben, die Seidenwürmer zu füttern und abzuwarten und den Seidenbau zu betreiben: zu welchem Behuf selbigen ein solches Behältniß oder Schuppen vor die Würmer gebauet werden kann. Die Kammer hat also hierunter alle nöthige Vorkehrung zu treffen, damit diese allerhöchste Willensmeinung erreichet und auf dem gedachten Flecke eine Maulbeerbaumplantage, auf der Art wie Hecken, baldmöglichst zum Stande gebracht werde, darüber auch weiter zu berichten: überhaupt aber dafür zu sorgen und die Verfügung zu treffen, daß das Zuziehen und Anpflanzen der Maulbeerbäume, sowohl hier als überall in der ganzen Provinz, mit allem Fleiß betrieben wird, um immer mehrere Seide zu gewinnen, damit desto weniger fremde Seide nöthig ist.

---

871. Verhandlungen wegen des Kochschen Fabrikhauses zu Potsdam. 14. Juni — 6. Oktober 1779.

Immediatbericht des Potsdamer Magistrats. Potsdam 14. Juni 1779. (Abschr. V. Dep. CLXXXVII Fach 95 Nr. 5.)

Wegen des von dem Fabricant de Calma bei E. K. M. angebrachten Gesuches, ihm die Hälfte des Kochschen Fabriquenhauses zu schenken, zeigen wir allerunterthänigst an, daß E. K. M. dem Fabricant Koch vermöge Cabinetsordre vom 3. Julii 1765 ein eigenes Haus am Canal zu schenken geruhet, jedoch unter der Bedingung, daß er darin 10 Stühle zu seidenen Schnupftüchern anlegen und erhalten solle.

Nachdem er aber diese Bedingung nicht erfüllet, haben E. K. M. dem Seidenfabricant de Calma vor 4 Jahren die Hälfte dieses Hauses einzuräumen befohlen, welche er auch noch jetzt im Besitz hat und vor sich und seine Erben nunmehr geschenkt haben will.

Dieser de Calma hat wirklich 6 Stühle im Gange und in seinem eigenen, im holländischen Carré belegenen und einquartirungsfreien Hause noch besonders 3 Stühle, wohingegen der Fabricant Koch statt 10 Stühle gegenwärtig nur 2 dergleichen beschäftiget.

Nachdem er aber im vorigen Jahre vorgestellet, daß er sein Engagement erfüllen wolle, wenn der de Calma zur Räumung seines Hauses angehalten würde, so hat das V. Departement des General-Directorii diese Sache dahin entschieden, daß, wenn der ꝛc. Koch 6 Stühle im Gange haben und näher nachweisen würde, daß er sein völliges Engagement von 10 Stühlen erfüllen wolle und könne, er alsdann in den Besitz des ganzen Hauses wieder restituiret werden und der de Calma sich gedulden solle, bis ihm eine andere Wohnung angewiesen werden könne.

Von E. K. M. allerhöchsten Gnade hängt es ab, ob Allerhöchstdieselben bei dieser Entscheidung es belassen oder aber dem de Calma die Hälfte des Hauses zu schenken geruhen wollen.

Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 15. Juni 1779 (Ausf. V. Dep. CLXXXVII Fach 95 Nr. 5). Der Koch soll entweder sein Engagement ohne Anstand erfüllen und die festgesetzte Anzahl Stühle sofort in Gang bringen und beschäftigen, oder er müsse sich gefallen lassen, daß dem de Calma die Hälfte des Hauses geschenkt werde.

Bericht des V. Departements. 5. Oktober 1779. (Conc. gez. v. Görne, v. Borcke). Koch habe sich erklärt, daß er nicht mehr als die Hälfte seiner engagementsmäßigen Stühle zu halten und zu beschäftigen

im Stande sei; die Uebergabe der Hälfte seines Hauses an den de Calma sei deshalb geschehen. Die Erbverschreibung darüber wird zur königlichen Vollziehung eingereicht.

Cabinetsordre an Görne. Potsdam 6. Oktober 1779 (Abschr. R. 96. B. 79). Es ist dem König aufgefallen, daß in der Erbverschreibung nur von 5 Stühlen, die der de Calma zu beschäftigen verbunden, die Rede ist. Da diese sich aber zu einem halben Hause wohl nicht qualificiren, außerdem der de Calma bisher schon immer 9—10 Stühle unterhalten, so soll diese Zahl auch in die Verschreibung gesetzt und dieselbe danach abgeändert werden.

---

872. Schriftwechsel des Königs mit Tarrach.

19.—21. Juni 1779.

Abschr. R. 96. B. 79.

Pfropfen der Maulbeerbäume.

Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 19. Juni 1779. Wir haben hier wohl Maulbeerbäume, aber solche sind nicht gepfropft, und deshalb sind die Blätter auch nicht so gut und nutzbar vor die Seidenwürmer. Da Ich nun gern haben will, daß die Maulbeerbäume hier im Lande besser werden sollen, weil dadurch der Seidenbau verstärket und immer mehr Seide gewonnen wird, so trage Euch hiemit auf, einige Stücke, etwa 3 oder 4, solcher gepfropften Maulbeerbäume für Meine Kosten aus Italien kommen zu lassen, die Ich denn hier in die Provinzien vertheilen will, daß die hiesigen Maulbeerbäume davon auch gepfropft werden und die Seidencultur dadurch verbessert wird. Welches Ihr also besorgen werdet.

Immediatbericht Tarrachs. Berlin 20. Juni 1779. (Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212. Manualacten Tarrachs Vol. 2.) Er habe, um auch die gepfropften Maulbeerbäume im Lande einzuführen, verwichenen Winter schon an gepfropften, oculirten und copulirten Maulbeerbäumen und sogenannten mûriers roses aus Piemont 112 Stück, aus Mailand 220 Stück, und vorigen Herbst aus Montpellier 48 Stück, zusammen 370 Stück, kommen lassen, welche mit dortiger Erde emballirt, sehr gut überkommen und vom Planteur Sello in ein wohl zubereitetes Gartenland verpflanzt worden seien. „Selbige lassen sich recht gut an, und werde ich dahin sehen, daß sie zu seiner Zeit in den Provinzien vertheilt, auch noch vorhero von deren Reisern die Bäume in hiesigen Plantagen gepfropfet und oculirt werden, weil die Erfahrung gelehret, daß das Laub von solchen Maulbeer-

bäumen nicht nur besser, größer und gedeihlicher vor die Würmer, sondern auch mit einem Pfund dergleichen Laub mehr als mit vier Pfund hiesiges Laub auszurichten, folglich auch an Pflückerlohn viel menagiret wird." Außerdem habe er Versuche mit den besten italienischen Seidengraines gemacht, von denen er einige Pfund aus Piemont und Mailand habe verschreiben und in den Provinzen vertheilen lassen. Der Erfolg sei ein sehr guter und überhaupt diesmal eine bessere Seidenernte als 1777 zu erwarten.

Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 21. Juni 1779. Abschr. R. 96. B. 79.

Ich habe Euren Bericht vom 20. dieses erhalten, und ist es ganz recht, daß Ihr schon darauf gedacht, gepfropfte Maulbeerbäume aus Italien kommen zu lassen, denn es ist eine nothwendige Sache, daß das Pfropfen der Maulbeerbäume hier mehr eingeführet wird, und müsset Ihr Euch deshalben ferner alle Mühe geben, solches allgemeiner zu machen, weil das einen großen Nutzen bei dem hiesigen Seidenbau verschaffet.

---

873. Aus einem Immediatbericht Tarrachs. Berlin 23. Juni 1779.

Conc. V. Dep. Prov. Berz. Nr. 212. Man.-Act. Tarrachs. Vol. 1.

Gegen den erneuerten Vorschlag zur Aufhebung der Zollfreiheit für Fabricationsmaterialien.[1])

. . . Anlangend die Aufhebung der bisherigen Accise- und Zollfreiheit haben E. K. M. . . . schon anno 1751[2]) auf alle den Landesmanufacturen nöthige rohe Materialien zum Besten und Aufnehmen derselben diese Freiheiten zu bewilligen, auch in der Folge in denen selbigen ertheilten Privilegiis und Concessions zu bestätigen geruhet, wodurch sie in Stand gesetzt, nicht nur mit Auswärtigen Preis zu halten, ihre Fabricationsbranche und deren débouchés außer Landes, um fremd Geld hereinzuziehen, bestmöglichst zu erweitern, sondern auch durch Anziehung mehrerer nützlicher Manufacturiers die Population zum Besten des Staats und derer königlichen Cassen ansehnlich zu vermehren.

---

[1]) De Launay hatte in einem dem Könige überreichten Memoire unter anderem obiges vorgeschlagen. In dem vorliegenden Bericht äußert sich Tarrach angewiesenermaßen gutachtlich über dieses Memoire. Unter den Materialien war auch die unverarbeitete Seide.

[2]) Vielmehr 1750; vgl. Nr. 225.

Aus diesem Grunde haben E. K. M., da Höchstderoselben das Wohl und Soutien derer Landesmanufacturen zu sehr am Herzen lieget, obgleich obiger Antrag schon öfter geschehen, nur noch im Januar 1776[1]) auf flehentliches Bitten der Fabricanten dero General-Accise- und Zoll-Administration von neuem zu instruiren geruhet, daß die anno 1775 aufgehobene accise- und zollfreie Pässe wiederum in ihre vorige Gültigkeit gesetzt und gleich allen Privilegiis und Concessions angesehen werden sollen . . .

---

874. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 28. Juni 1779.

R. 96. B. 119.

Bestellungen des Königs.

Die Entrepreneurs der Berlinschen Seidenwaarenfabriquen Girard, Michelet, Baudouin und Bernhard, bei denen einige Stücke reiche Neujahrspräsentstoffe, so im Dezember 1777, wie allezeit gewöhnlich, auf das kommende Jahr bestellet waren, aber beim Anfange des Feldzuges abbestellet worden, fragen alleruntertthänigst an, da solche Stoffe zu Anfange der Winterlustbarkeiten gefordert werden könnten, ob sie selbige gegen die gehörige Zeit auf dieses Jahr anfertigen sollen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet.

„Wie es sonst gewesen, ebenso machen."

---

875. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 1. Juli 1779.

R. 96. B. 120.

Neuer Dessinateur.

Der Dessinateur d'étoffes et de broderies de la Pecaudière, den das V. Departement des General- rc. Directorii zum Behuf der Seidenstoff- und Broderiefabriquen in anno 1777 von Lyon nach

[1]) Vgl. Nr. 757.

Berlin kommen lassen, bittet allerunterthänigst, ihm zu seiner Subsistance eine jährliche Pension von 500 Rthlr. allergnädigst zu accordiren.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Ans V. Departement. Soll berichten, ob sonst eine Pension gegeben, und ob eine vacant ist."

Weiteres nicht bekannt.

---

876. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 1. Juli 1779.

R. 96. B. 120.

Gazefabricanten Gebr. Fonrobert und Holtz.[1])

Die Gebrüder Fonrobert, Entrepreneurs der Gazefabrique in Berlin, zeigen allerunterthänigst an, daß sie dem Obercommissaire Holtz nach dem mit ihm getroffenen Vergleich 40 Stühle ihrer Fabrique abgetreten und 9000 Rthlr., so sie demselben herauszuzahlen übernommen, bei dem V. Departement des General- rc. Directorii deponiret haben, und bitten allerunterthänigst, da das V. Departement, anstatt den Holtze, wie er es verlanget, zu bezahlen, das Geld widerrechtlich zurückhält und sie für 5000 Rthlr. für ihre Fabrique ganz unbrauchbare Seide aus dem Seidenmagazin zu nehmen zwingen will, sie gegen diese Zunöthigung allergnädigst zu schützen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Ans V. Departement. Sie müssen doch wissen, was das ist; wo kann Ich das hier wissen!"

Weiter nichts bekannt.

---

877. Immediatbericht Görnes. Berlin 7. Juli 1779.

Mundum. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Verbot resp. Impostirung der fremden Bänder.[2])

E. K. M. haben . . . geruhet, mittelst . . . Cabinetsordre vom 7. Martii vorigen Jahres zu verordnen, daß das vorhin ergangene generale Verbot der fremden Bänder dahin sollte eingeschränkt werden, daß die seidenen Doppelbänder sowohl als die Passefins und Tafftbänder mit einem Impost von 4 Rthlr. pro Pfd. zu belegen, die

---

[1]) Vgl. Nr. 764.

[2]) Vgl. Nr. 861.

sammtne, die gewässerte, die figurirte seidene, auch die halbseidene und Fleuretbänder aber noch auf ein Jahr, vom 9. Martii 1778 an, einzuführen erlaubt sein sollten.

Bei Ablauf dieser Frist sind die Bandhändler von einer und die einländischen Posamentierer und Bandmacher von der andern Seite verschiedentlich eingekommen, und haben erstere die Aufhebung des Verbots und Herabsetzung der verordneten Imposte, letztere aber, daß zum Besten der einländischen Fabrication und des Nahrungsstandes das Verbot wieder allgemein gemacht möchte werden, nachgesuchet.

Da zu solcher Zeit E. K. M. mit wichtigern Geschäften überhäuft waren, so hat das V. Departement . . . dieselben mit keiner Anfrage deshalb behelligen wollen und hat die Zwischenzeit dazu angewandt, durch die Manufacturcommission, das Polizei-Directorium und die General-Accise- und Zoll-Administration genau untersuchen zu lassen, was die Verbote und Imposte im abgelaufenen Jahre für Effect gethan. Durch diese Recherchen ist ausgemittelt worden:

1) daß die Zahl derer vom Posamentiergewerke zu Berlin occupirten Bandstühle, so vor dem Verbot und Impost in 62 bestanden, sich in Jahresfrist bis auf 204, mithin mehr als dreifach vermehret.

2) daß die beiden neuen Bandfabriquen der Gebrüdere Wieler und des Laspeyres & Cie., erstere 7 Mühlenstühle von 15 bis 24 Gängen wirklich occupiren und darauf monatlich über 600 Stück zu 52 Ellen fördern, die letztere aber bereits 4 Mühlenstühle und 41 Posamentierstühle in Arbeit gesetzet haben.

Durch alle diese Vermehrungen der einländischen Industrie werden bloß zu Berlin einige 100 Ouvriers mehr als ehedem occupiret, und sowohl die neuen Bandfabricanten als das Posamentiergewerk haben sich anheischig gemacht, wenn sie durch Erweiterung des Verbots oder Imposts und Abhaltung der Contrebande mehr unterstützet würden, ihren Betrieb noch ums Doppelte zu vermehren.

Das V. Departement . . . ist dahero der . . . Meinung, daß fürs künftige die façonnirten und gewässerten Bänder dem Impost à 4 Rthlr. pro Pfund, den doppelten und Passefins gleich, füglich können unterworfen, die sammtnen, Fleuret- und halbseidenen Bänder allein aber, weil solche noch nicht in hinlänglicher Quantität fabricirt werden, zur einländischen Consumtion bis auf weitere Ordre gegen die alten Abgaben einzuführen erlaubt werden können.

E. K. M. . . . Entscheidung stelle ich . . . anheim, ob . . . dieselben dieses zu approbiren und sowohl das V. Departement als die General-Accise- und Zoll-Administration deshalb mit . . . Ordre zu versehen geruhen wollen, da ich mir dann zum Besten der einländischen Bandfabrication den günstigsten Effect davon verspreche.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„ist recht Fch."

In diesem Sinne ergeht unter dem 9. Juli eine Cabinetsordre an de Launay.

878. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 2. Oktober 1779.

R. 96. B. 120.

Seidenfärber in Potsdam.

Der Seidenfärber Thorel, welcher wegen zunehmender Leibesschwachheit seine Profession weiter zu exerciren außer Stande ist, bittet allerunterthänigst, dem Seidenfärber Marcks, welcher seiner Färberei beinahe 3/4 Jahr als ein ehrlicher Mann vorgestanden hat, sein am Canal hieselbst gelegenes, ehemaliges Persanisches Haus mit Zubehör zu cediren, ihm allergnädigst zu verstatten.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet.

„Da habe Ich nichts dagegen, wenn [er] nur gut ist."

879. Schriftwechsel des Königs mit Tarrach. 23.—24. Oktober 1779.

Einrichtung einer Fabrik von polnischen Leibbinden. [1])

Immediatbericht Tarrachs. Berlin 23. Oktober 1779 (Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212, Manualacten Tarrachs Vol. 2). Gemäß dem Wunsche des Königs, daß bemittelte Kaufleute aus Danzig und Lübeck zum Etablissement in preußischen Landen disponirt werden möchten, ist er mit dem Kaufmann Besch aus Danzig, der reiche, ganz- und halbseidene polnische Leibbinden und andere halbseidene und wollene Waaren fabricirt und ein Vermögen von angeblich 30000 Rthlr. besitzt, in Unterhandlung getreten. Derselbe ist bereit, mit seiner Fabrik von 30 Stühlen und mit 67 Personen nach Alt-Schottland oder Schidlitz zu übersiedeln unter folgenden Bedingungen: 1. ein zinsfreier Vorschuß von 10000 Rthlr. auf 10 Jahre, 2. ein Fabrikhaus oder der dazu nöthige Fonds (ca. 2000 Rthlr.),

[1]) Vgl. Nr. 827.

3. Erwerb des Eigenthums an beidem, wenn die Fabrik 10 Jahre lang mit 30 Stühlen betrieben worden, 4. Accise- und Zollfreiheit auf die Rohmaterialien sowie auf die zum auswärtigen Debit zu importirenden Waaren „so den mehresten Theil seines Vermögens ausmachen". 5. Gebührenfreie Concession. Empfiehlt die Bedingungen zur Annahme.

Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 24. Oktober 1779. (Abschr. R. 96. B. 79.)

Es ist Mir Euer Bericht vom 23. dieses zwar zugekommen; Ich muß Euch aber darauf sagen, daß Ihr so gut sein und eine andere Hand schreiben möget: Ich kann Eure Berichte nicht lesen. Indessen sehe Ich wohl so viel daraus, daß Ich zu einer Manufactur von reichen ganz- und halbseidenen polnschen Leibbinden in Schottland 10 000 Thaler und ein Haus geben soll. Wie könnet Ihr einen solchen Antrag thun! Wir machen ja schon solche Leibbinden zu Neu-Stettin. Diese zu unterstützen und die Metiers zu augmentiren, dazu will eher was geben, und können ja allda ebensowohl reiche Leibbinden von Gold und Silber verfertiget werden, wenn das gehörig eingerichtet wird; aber wenn Ich vor eine neue Manufactur 10 000 Thaler gebe, so werde Ich darum betrogen. Das ist nichts, das sind nur solche Prätexte; dazu werdet Ihr von Mir nichts kriegen. Es ist ja nützlicher, die Fabriquen, die Wir von einer Sache schon haben, zu unterstützen und zu erweitern und suchen, ihre Metiers zu augmentiren; dazu will Ich wohl was Geld geben. Und wenn dann das so gemacht wird, daß die Leute alle aufm platten Lande wohnen, so können sie desto wohlfeiler leben und also desto wohlfeiler arbeiten und alsdann zu Frankfurt auf den Messen oder wo es ist, besser den Preis halten mit den Fremden und ihre Waare an die Polen um so wohlfeiler verkaufen, desto mehr Debit kriegen sie dadurch. Auf diese Sachen also müsset Ihr Euer Augenmerk richten und suchen, das ordentlich zu arrangiren; dabei kommt eher was nützliches heraus, und das ist auch Meiner Willensmeinung gemäß; aber mit dem Antrage, den Ihr jetzt thut, ist es nichts. Wornach Ihr Euch zu achten habt.

---

880. Schriftwechsel des Königs mit Tarrach.

2.—5. November 1779.

Seidencultivateur Catena.

Immediatbericht Tarrachs. Berlin 4. November 1779. (Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212. Manualacten Tarrachs. Vol. 2.)

Nach E. K. M. allerhöchstem Befehl[1]) habe ich den hiesigen Seidencultivateur Franz Catena aus Mailand wegen seines alleruntertḧänigsten Gesuchs ausführlich vernommen. Er ist mir seit sieben Jahren, da er hergekommen, als ein geschickter und erfahrener Seidenbauer bekannt, der sowohl von der Cultur und Oculirung der Maulbeerbäume als dem Seidenbau viele Kenntnisse hat und nicht nur von letzterm verschiedene Proben abgelegt, sondern auch diesen Sommer im Amte Borne von 22 Loth Seidengrains 60 Pfund Seide gewonnen, obgleich aller Orten wegen des den 4. Junii eingefallenen Frostes die Recolte nicht sonderlich gewesen. Er ist entschlossen, in Potsdam die Cultur der Plantagen und den Königlichen Seidenbau zu übernehmen, von gepfropften und oculirten Maulbeerbäumen Pepinières und Plantagen anzulegen und den Seidenbau im Großen zu betreiben, auch im Lande den Seidencultivateurs Unterricht zu geben und Eleven anzulernen, wenn E. K. M. ihm das Prädicat als Plantagen-Inspector und eine Pension von 240 Rthlr., so der ehemalige Seidenbauer Jean Jacquet in Potsdam gehabt, benebst einem zur Plantage nöthigen Platz von 15 Morgen ohnweit dem Neuen Palais allergnädigst zu accordiren und ihm daselbst ein Haus zur Wohnung und Seidentirage erbauen zu lassen geruhen wollten.

Diese Pension des Jacquet ist im Monat Septembris 1768, da solche seines Verbrechens wegen[2]) aufgehört, der General-Domänen-Casse zurückgefallen und vacant geblieben. Wenn nun gedachter Catena sowohl zu Potsdam als in der Churmark und andern Provinzien zu Perfectionirung des Seidenbaues mit Nutzen wird gebraucht werden können, zumalen er auch das Haspeln und Mouliniren der Seiden verstehet und zwei Proben guten Organsin und eine Probe Trame gehaspelt, welche allen Beifall gefunden, so wird es von E. K. M. allerhöchsten Gnade und Disposition abhängen, ob und inwieferne Höchstderoselben seinem Gesuch zu willfahren resolviren werden.

Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 5. November 1779. Abschr. R. 96. B. 79.

Ich habe Euch auf Euren Bericht vom 4. dieses über das Gesuch des Seidencultivateur Catena aus Mailand hiedurch zu erkennen geben wollen, daß wohl in den ersten Jahren, wo die Maulbeerplan-

[1]) vom 2. November d. J.; der König hatte ein Immediatgesuch Catenas an Tarrach gesandt, mit dem Befehl, darüber Bericht zu erstatten.

[2]) Näheres darüber nicht bekannt.

tagen angeleget worden, ein Inspector dazu erforderlich gewesen, um die Leute das zu weisen und anzulernen; jetzt aber, und da nun alles damit so weit gekommen ist, so ist wohl ein Plantageninspector nicht so sehr nothwendig. Und was den von dem Catena nachgesuchten Platz hier bei dem Neuen Palais betrifft, so ist der schon zu was andern bestimmt; aber Ich will eine Plantage anlegen lassen, hier ohnweit der Nedlitzer Fähre, welches Ich auch der Churmärkischen Kammer bereits geschrieben. Da kann der Catena eine Plantage anlegen auf dem Flecke, und wenn er da seine Sachen gut und ordentlich machet und zum Stande bringet, dann werde Ich eher was vor ihn thun. Ihr könnet also mit der Kammer dieses Sandflecks wegen nähere Abrede nehmen und das weitere besorgen.

Vgl. das folgende Stück.

---

881. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 8. November 1779.

Abschr. R. 96. B. 79.

Catena Plantageninspector in der Altmark.

Da S. K. M. ꝛc. vernommen, daß in der Altmark wohl ein Haufen Maulbeerbäume befindlich, daß aber niemand da ist, der darnach siehet, daß solche ordentlich abgewartet und gehörig ausgenutzet werden, und der besonders die Leute zum Seidenbau recht unterrichtet und anweiset, so haben Höchstdieselben resolviret, den Franz Catena, aus Mailand gebürtig, welchen der Geheime Finanzrath Tarrach als einen geschickten und erfahrnen Seidencultivateur bereits kennet, zum Plantageninspector zu ernennen und ihm die Pension von 240 Thaler, die der ehemalige hiesige Seidenbauer Jaquet gehabt, beizulegen, und wollen ihm auch hiernächst hier bei der Netlitzer Fähre, wo er eine Plantage anlegen soll, ein Haus erbauen lassen. Höchstdieselben befehlen demnach dero General-Directorii V. Departement hiedurch in Gnaden, das hierunter weiter erforderliche nach angehendem Protokoll zu besorgen, hiernächst aber diesen Catena nach der Altmark hinzuschicken und ihn anzuweisen, sämmtliche darum angelegte Plantagen und angepflanzte Maulbeerbäume zu besichtigen und solches alles in gehörige Ordnung zu bringen, auch den Leuten dorten die Cultur und Oculirung der Maulbeerbäume deutlich lernen und begreiflich machen soll, desgleichen

auch, wie die Leute den Seidenbau betreiben sollen, damit sie das alles gehörig wissen und daß der Seidenbau besser wie bisher betrieben wird. Das V. Departement hat daher alles dieses gehörig zu besorgen und, wenn es nöthig ist, dem Catena jemanden mit dahin zu geben, der den Leuten die Sachen im Deutschen recht deutlich machen kann.

---

882. Aus der Instruction für den Etatsminister Michaelis.[1]) Berlin 8. Dezember 1779.

Abschr. R. 96. B. 79.

Bau von Seidenhäusern.[2])

... Wenn S. K. K. M. auch versichert sind, daß hier im Lande mehr Seide gemachet werden kann, wie bisher geschehen, so muß man sich wohl au fait setzen von den vielen Fehlern, die das bisher behindert haben, worin solche bestehen, und wie solchen abzuhelfen, und der Seidenbau augmentiret werden kann. Und da glauben Höchstdieselben, daß es eine nützliche Sache dabei sein kann, daß Sie in den Dörfern, wo schon viel Seide gewonnen wird, ein besonderes Haus, das nur so ganz leichte ist, von Holze erbauen lassen; das wird die Cultur sehr befördern, und sind S. M. versichert, wenn der Seidenbau recht in Acht genommen und rechter Fleiß darauf angewendet wird, daß statt 12 000 Pfd. wohl 30 000 Pfund jährlich im Lande können gewonnen werden; wofür sodann an 150 000 Thaler im Lande bleiben. Dazu wird denn erfordert, daß mehr Maulbeerbäume gepflanzet und solche oculiret werden; wie denn unter andern in der Gegend zwischen Potsdam und Werder eine Plantage von wenigstens 6000 Stück Maulbeerbäumen angeleget werden kann, die, wenn man den Baum auch nur zu 6 Gr. Nutzen anrechnet, doch immer einen Gewinnst von 1500 Thaler bringt, aus dem Sande, woraus die Leute jetzt gar nichts ziehen können ...

Am 29. Dezember d. J. weist eine Cabinetsordre das General-Directorium an, des näheren über die Angelegenheit zu berichten. Darauf ergehen nach dem Gutachten des General-Commissars v. Borcke Rescripte

[1]) Fr. Gottl. Michaelis, bisher Geh. Finanzrath und Director der Kurmärkischen Kammer, war soeben an Stelle des verstorbenen Derschau zum Chef des Departements der Kurmark 2c. ernannt worden. — Die ganze ziemlich umfangreiche Instruction gedruckt bei Stadelmann Preußens Könige 2c. II. Nr. 444.

[2]) Vgl. Nr. 820.

an die Kammern der mittleren Provinzen mit der Weisung, wegen der auszusuchenden Plätze und der Kostenanschläge zu berichten. Derartige Berichte liegen vor (Seidenbausachen XXIX, 45) von der Magdeburgischen Kammer vom 18. Dezember 1780 (beantragt 9 Plantagen zu je 100 Bäumen, 23 Häuser, Gesamtkosten 18172 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf.); ferner von der Kurmärkischen Kammer v. 23. April 1781 (15 Plantagen zu 15320 Bäumen, Neubau von 21, Erweiterung von 26 Häusern, Kosten 19442 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf.), von der Pommerschen Kammer vom 11. Juni 1781 (Kosten 1547 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf.). Von einem Bericht des General-Directoriums findet sich nichts.

Bevor derselbe hätte erstattet werden können, war wiederum Michaelis persönlich durch Cabinetsordre vom 16. Juni 1780 (abschr. Extr. Kurmark CCXLIII. Nr. 1. Vol. 1) unter speziellen Anweisungen mit der Sache beauftragt worden: namentlich auf den Heiden zwischen Cöpenick und Fürstenwalde, sowie auf der Heide bei Saßdorf sollten derartige Maulbeerplantagen mit Seidenhäusern angelegt werden.[1]) Michaelis rescribirt in diesem Sinne an die Kurmärkische Kammer und Altmärkische Deputation am 19. Juli (ebenda). Am 30. Juli bereits wieder eine Cabinetsordre an Michaelis (Ausf. ebenda)[2]) mit der Aufforderung, die Anschläge von den Kosten einzureichen und gleich darauf, 31. Juli, noch eine desselben Inhalts, aber ausführlicher und die speziellen Anweisungen noch einmal zusammenfassend (gedruckt bei Stadelmann II. Nr. 474.) Michaelis berichtet an den König (1. August 1780), daß er zur Ausarbeitung des erforderten Planes einige Zeit brauche. Der König bemerkt am Rande: „das hat Zeit den vohr künftig Jahr kan ich kein geldt geben. Fch."

Nach drei ausführlichen Berichten der Kurmärkischen Kammer, vom 28. November, 4. Dezember, 5. Dezember 1780 (Kurmark CCXLIII. Nr. 1. Vol. 2) werden die Kosten für Vermehrung der Plantagen und Verbesserung des Seidenbaues überhaupt in der Kurmark auf 19442 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. veranschlagt, wofür 21 Seidenhäuser erbaut, 26 Häuser zum Zweck des Seidenbaues erweitert und 15 Plantagen mit 15320 Bäumen angeleget werden sollen; die Anlage von Plantagen zu etwa 20000 Bäumen in den Cöpenickschen und Fürstenwaldeschen Forsten samt dem Bau von Seidenhäusern und der Ausstattung von 50 anzusetzenden Familien erfordert ein Capital von 38589 Rthlr. 2 Gr., welches sich durch den Seidengewinn und andern Nutzungen in den ersten 20 Jahren mit etwa 4 %, später aber mit 8 % verzinsen wird; in den Prieguitzschen und Ruppinschen Forsten endlich sollen die Kosten einer ebenfalls gegen 20000 Bäume starken Plantage mit 51 anzusetzenden Familien auf 37197 Rthlr. sich belaufen; die Nutzung dieser Capitals wird wie oben veranschlagt zu 4 resp. 8 %.

---

[1]) Auszüglich Nr. 895.

[2]) Nr. 899.

Die Altmärkische Kammerdeputation zögerte länger mit ihrem Bericht; sie entschuldigt sich, daß der Oberforstmeister v. Bornstedt, der damit beauftragt gewesen, die Sache hintertrieben habe, da er kein Freund von Maulbeerplantagen in den Forsten sei. Der Bericht erfolgt am 1. März 1781 (Kurmark CCXLIII. Nr. 46). 10549 Bäume ꝛc.; Kosten 18610 Rthlr. 5 Gr.

Von einem Bericht Michaelis' findet sich nichts. Michaelis starb am 3. Juli 1781. Wahrscheinlich hat er den Bericht nicht mehr erstattet. Jedenfalls nahm sich das General-Directorium weiterhin der Sache an (vgl. Conferenz vom 3. Mai 1782), zunächst aber ist wohl keine Regelung derselben erfolgt.

---

883. Seidenfabrication in Berlin 1779.

Auszüglich aus einer Fabrikentabelle in den Nicolaischen Manuscripten auf der Königl. Bibliothek zu Berlin, Nr. 182.

I. Große Ganzseidenfabricanten.

	1. Baudouin Gebr.	180	Stühle,	Werth	der	Fabrication	190000	Rthlr.
	2. Bernhard Wwe. & Söhne	58	"	"	"	"	102000	"
	3. Blanc & Beyrich	60	"	"	"	"	72000	"
	4. Fonrobert Gebr.	124	"	"	"	"	65000	"
	5. Girard, Michelet & Comp.	174	"	"	"	"	175000	"
[1]	6. Holtz	70	"	"	"	"	26250	"
	7. Hirsch Isaac	34	"	"	"	"	48000	"
	8. Jensen & Gardemin	94	"	"	"	"	60100	"
[2]	9. Klintz	30	"	"	"	"	45900	"
[2]	10. Stabrow	36	"	"	"	"	41480	"
	11. Meyer Benjamin Levy	82	"	"	"	"	142000	"
[3]	12. Moses Ries	28	"	"	"	"	13000	"
	13. Gottfr. Schmidt	17	"	"	"	"	29600	"
	14. Isaac Benjamin Wulff	63	"	"	"	"	80000	"
		1050	Stühle					
	(1778 waren thätig	639	")					

II. Kleine Ganzseidenfabricanten.

33 Meister mit 202 Stühlen (1778 waren deren 178 thätig). Die meisten haben nur 2—6 Stühle. Die bedeutendsten sind folgende:

---

[1]) Der Ober-Fabriken-Commissarius. Fabricirte Gaze; die Fabrik bestand seit 1779; vgl. Nr. 816.

[2]) Meister, zum Unternehmer geworden.

[3]) Hatte außerdem in Potsdam noch 82 Stühle.

Sam. Baron (Gaze)	34	Stühle, Werth der Fabrication	42500 Rthlr.
[1]) Mauerhöffer Wwe.	26	„ „ „ „	33800 „
[2]) Joh. Fr. Müller	20	„ „ „ „	21600 „
H. Metzing	13	„ „ „ „	— „
Querhamel	25	„ „ „ „	— „

III. Halbseidenfabricanten.

55 Meister mit 308 Stühlen (1778 waren deren 287 thätig). Die meisten haben nur 2—6 Stühle. Die bedeutendsten sind folgende:

Fr. W. Bernhard	(seit 1758)	13	Stühle, Werth der Fabrication	8788 Rthlr.
Käbisch	(„ 1767)	22	„ „ „ „	16016 „
[3]) Roitzsch & Comp.	(„ 1774)	53	„ „ „ „	55120 „
Joh. Sim. Schultze	(„ 1758)	36	„ „ „ „	26200 „
[3]) Scharschmidt	(„ 1747)	15	„ „ „ „	10920 „

IV. Seidenstrumpffabricanten.

35 Meister (darunter viele Franzosen) mit 124 Stühlen (1778 deren 118). Die meisten haben 2—4 Stühle; die bedeutendsten sind:

Bardin	12	Stühle, Werth der Fabrication	10800 Rthlr.
Duchesne	26	„ „ „ „	23400 „
Fetting Wwe.	15	„ „ „ „	13500 „

V. Seidenbandfabricanten.

[4]) 1. Bonte & Schertz	85	Stühle, Werth der Fabrication	38000 Rthlr.
2. Conradi Wwe.	7	„ „ „ „	3500 „
[5]) 3. Conradi, Benj.	7	„ „ „ „	3686 „
[6]) 4. Krügermann	10	„ „ „ „	5000 „
5. Laspeyres	27	„ „ „ „	13500 „
6. Patzmann & Lautier	40	„ „ „ „	25000 „
7. Raabe	40	„ „ „ „	13000 „
[7]) 8. Stumpf & Favreau	90	„ „ „ „	36000 „
[7]) 9. Wieler	12	Mühlenstühle „ „	14400 „

VI. Seidenstickerei.

Roitzsch & Comp. 75 Arbeiterinnen, Werth der Fabrication 20500 Rthlr.

Vgl. hierzu die Zahlen, welche Büsching, Reise nach Rekahn S. 81, über die Berliner Fabrication des Jahres 1779 giebt. Danach waren thätig

in Sammet	83	Stühle
„ seidenen Stoffen	1169	„
„ seidenen Strümpfen	124	„
„ seidenen Bändern	321	„
„ halbseidenen Waaren	308	„
überhaupt	2005	Stühle.

[1]) Aus Wien. [2]) Aus Leipzig. [3]) Aus Leipzig. [4]) Aus Magdeburg. [5]) Aus Sachsen. [6]) Aus Köthen. [7]) Aus Magdeburg.

Ebenda S. 80 wird folgender Ueberblick über die Berliner Fabrication von den Jahren 1758—1779 gegeben:

	1758	1759	1773	1774	1778	1779
Stühle für seidene Zeuge	280	363	713	945	804	1117
„ „ halbseidene Zeuge	146	181	251	301	259	289
„ „ seidene Strümpfe	31	28	28	86	90	109
Posamentierstühle	363	429	539	582	575	609

(Beide Angaben wiederholt in Rödenbecks Beiträgen II. 106 und 104.)

884. Absatz von Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe. 1779.

Nach drei Immediatberichten Tarrachs vom 12. März, 30. Juli, 28. November 1779. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. Vol. 2.

Es haben abgesetzt:

A. Die Seidenfabricanten

	Reminisceremesse	Margarethenmesse	Martinimesse
zur inneren Consumtion für	83 766 Rthlr.	176 507 Rthlr.	87 891 Rthlr.
außer Landes „	119 645 „	183 001 „	133 814 „
zusammen für	203 411 Rthlr.	359 508 Rthlr.	321 705 Rthlr.

B. Ausländische Seidenhändler

(fremde Waaren, außer Landes) für . . .	72 726 Rthlr.	—[1]) Rthlr.	—[1]) Rthlr.

[1]) Die Angaben darüber fehlen.

1780.

885. Extract zum Cabinetsvortrag.

Berlin 7. Januar 1780.

R. 96. B. 121.

Fabrik von Jensen & Gardemin.[1])

Die Seidenstofffabricanten Jensen & Gardemin hieselbst überreichen allerunterthänigst einige Probestoffe, so sie in ihren hiesigen Fabriquen verfertigen lassen, und bitten, ihnen die Bestellung einiger von den sieben reichen Roben, so allerhöchst S. K. M. jährlich in denen Baudouinschen, Girardschen und Bernhardschen Fabriquen anfertigen lassen, zur Aufnahme ihrer Fabriquen allergnädigst zu accordiren.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Ist Mir recht sehr lieb, daß es so gut ginge, aber Ich kann ihnen jetzt nichts abkaufen; sie können es ja genung verkaufen an andere.“

---

886. Cabinetsordre an Tarrach.

Berlin 8. Januar 1780.

Abschr. R. 96. B. 80.

Aufnahme der Seidenfabriken.

Ich habe Euch auf Euer Schreiben vom 7. dieses[2]) hiedurch zu erkennen geben wollen, daß es so weit wohl ganz gut ist, was Ihr darin saget von der Aufnahme und Vermehrung der hiesigen Seidenfabriquen; aber das kommt bloß vom auswärtigen Debit her. Und was hiernächst Euer zugleich angebrachtes Gesuch um einen andern Character betrifft,[3]) so ist das nur nichts; Ihr seid Rath im

---

[1]) Vgl. Nr. 862.

[2]) Nicht erhalten. Vgl. Nr. 884.

[3]) Näheres darüber nicht bekannt.

General-Directorium, dabei bleibt es: Ich gebe keinen andern Namen, wie einmal eingeführt worden. Wornach Ihr Euch also zu richten.

---

887. Berichte über Seidenbau im Jahre 1779.
23. Januar — 4. Mai 1780.

R. 9. JJ. 12c. Vol. 14.

Immediatbericht von Zedlitz. Berlin 23. Januar 1780. (Conc.) Von den Geistlichen ꝛc. sind im Jahre 1780 gewonnen worden:

in der Kurmark	1553 Pfd.	$19^1/_4$ Lth.,
in den Provinzen	748 „	$10^1/_8$ „
zusammen	2301 Pfd.	$29^3/_8$ Lth.

(weniger als im Vorjahr: 340 Pfd. $3^7/_8$ Lth.)

(Floretseide und Graines nicht gerechnet.)

Cabinetsordre an Zedlitz. 24. Januar 1780. (Ausf.) Entweder die vorjährige oder die diesmalige Designation über den Seidengewinn sei falsch. „Nach ersterer hatten wir von 1778—79 inclusive Schlesien bereits 13000 Pfd. gewonnen. In Schlesien allein beläuft sich der Betrag davon auf 2000 Pfd., und in Potsdam, einer einzigen Stadt, auf 900 Pfd." Demgegenüber kommen die Zahlen des Berichts dem König unglaublich vor.

Immediatbericht von Zedlitz. 25. Januar 1780. (Conc.) Es liege ein Mißverständniß vor, indem der König seine Designation, in welcher nur die von der Geistlichkeit gewonnene Seide aufgeführt werde, mit der General-Designation vergleiche, welche die Totalsumme enthalte; die letztere könne nur vom General-Directorium angegeben werden.

Der Consistorialsecretär Lipten berichtet an Zedlitz unter demselben Datum, daß der Gesammtbetrag für 1778 auf 7305 Pfd. $4^1/_2$ Lth., der für 1777 auf 10039 Pfd. $20^3/_4$ Lth. sich belaufen habe. Dazu käme noch der Ertrag von Schlesien. Die 900 Pfd. für Potsdam in der Cabinetsordre müßten auf einem Irrthum beruhen, vielleicht auf Verwechslung von Cocons mit Pfunden reiner Seide.

Cabinetsordre an Zedlitz. 26. Januar 1780. (Ausf.) Der König habe dem General-Directorium anbefohlen die General-Designation anzufertigen und einzureichen.

Extract der General-Designation des General-Directoriums für das Jahr 1779, dem geistlichen Departement mitgetheilt am 4. Mai 1780.

Provinzen	Maulbeerbäume in Saatbetten	Standbäume	Gewinn an Seide
Kurmark	171 991	588 435	4 471 Pfd. 20 1/2 Lth.
Neumark	49 542	223 953	853 „ 4 „
Pommern	144 421	172 406	424 „ 15 1/2 „
Ostpreußen	4 544	7 778	12 „ 2 „
Westpreußen	9 695	8 886	— „ — „
Litthauen	12 500	8 687	— „ — „
Magdeburg	52 908	286 031	1 120 „ 23 1/4 „
Halberstadt	10 495	43 365	231 „ 16 1/2 „
Hohenstein	3 925	8 265	7 „ 1 1/2 „
Minden	1 199	1 469	4 „ 20 „
Lingen ꝛc.	6 000	3 708	2 „ — „
Cleve	1 126	12 559	— „ — „
Gr. Mark	3 690	2 951	— „ — „
Geldern	1 860	3 818	— „ — „
Meurs	—	1 220	— „ — „
	473 816	1 373 531	7 127 Pfd. 11 1/4 Lth.
	1 847 347		
1778:	1 814 762		— 7 305 „ 4 1/2 „
Also mehr:	32 585 Stück;		weniger 177 Pfd. 25 1/4 Lth.

888. Immediatbericht Böttgers.[1])

Frankfurt 3. März 1780.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236 (Commiss.-Acten Frankf. Mess. Vol. 2.)

Absatz auf der Frankfurter Messe.

[Reminisceremesse 1780.]

. . . Zu denen einländischen Fabriquenwaaren, welche diesmal im Verhältniß mit andern einen vorzüglich günstigen Absatz gefunden, sind sodann zu zählen die reiche und halbreiche seidene Zeuge, sammete Etoffes, Moires, Atlasse, Batavia, Damaste, Gros de Tours, Taffente, Terzenelle und Gazen, von welchen 11 170 1/32 Ellen mehr wie vorjährig abgesetzet sind, nebst denen seidenen Bändern und halbseidenen Zeugen, zum Theil nach Polen, Schwedisch Pommern und Mecklenburg, mehrentheils aber nach Schlesien, Westpreußen, den Marken und Pommern . . .

[1]) Kriegs- und Domänenrath bei der Kurmärkischen Kammer, später Kammerdirector. Tarrach, dem die Bereisung der Messe sonst aufgetragen war, war damals in anderen Geschäften verschickt worden.

889. Bericht des V. Departements.

Berlin 8. März 1780.

Conc. gez. v. Görne, v. Borcke. V. Dep. CCIV. Fach 90. Nr. 5.

Bandfabrik von Abr. Friedländer.

Der hiesige Schutzjude Abraham Friedländer hat sich willig finden lassen, die in denen königlichen Staaten noch gar nicht bis anhero fabricirt werdende Floret- und Frisoletbänder[1]) auf Mühlenstühlen zu verfertigen, wenn ihm dazu ein Privilegium exclusivum auf 10 Jahr accordiret werden wollte. Nachdem aber demselben vom V. Departement des General-Directorii begreiflich gemacht worden ist, daß dieses ihm gegen die Rechte des Posamentiergewerks und verschiedener bereits auf alle Sorten Bänder concessionirten Fabricanten nicht gestattet werden könne, so ist derselbe endlich nach vielfältigen Bemühungen dahin disponirt worden, daß er sich anheischig machen will, auf seine Kosten eine Fabrique von 12 Mühlenstühlen und 40 Posamentierstühlen binnen Jahresfrist zu montiren und solche in der Zukunft nach seiner Convenienz zu erweitern, wenn E. K. M. geruhen wollten, ihm folgende Conditionen zu bewilligen:

1) eine von allen Abgaben und Belästigungen freie Concession zur Fabrication aller Floret-, Frisolet-, Sammet- und seidenen Bänder auf Bandmaschinen, Mühlen- und Posamentierstühlen;

2) die Versicherung, daß in den nächsten zehn Jahren niemanden in der Churmark aufs neue concediret werden soll, zu seinem Schaden Floret- und Frisoletbänder zu fabriciren;

3) die Versicherung, daß, sobald er seine Fabrique engagementsmäßig montirt haben und einen Vorrath von Floret- und Frisoletbändern nachweisen wird, diese Sorten nach Proportion ihres Preises mit einem mit dem Impost der Passefinbänder übereinstimmenden Impost beleget werden sollen;

4) die Erlaubniß, nach seiner Convenienz zu der Arbeit auf Mühlenstühlen und Bandmaschinen zünftige oder unzünftige Ouvriers zu gebrauchen;

5) die edictmäßigen Colonisten-Beneficia und Meilengelder für die aus der Fremde anhero zu ziehende Ouvriers und Fabricanten;

---

[1]) Dieselben wurden vorzugsweise aus der Schweiz eingebracht und waren noch zollfrei, vgl. Nr. 877.

6) die Zoll- und Accisefreiheit auf die zu seiner Fabrique bedürftige Materialien, Utensilien und darin verfertigte Waaren.

Wenn nun diese nachgesuchten Bedingungen und Freiheiten nichts enthalten, welches der Verfassung zuwider ist, und welches E. K. M. nicht bereits denen mehresten Manufacturiers accordirt hätten, dadurch aber nicht allein ohne die geringsten Kosten für die königlichen Cassen eine neue Fabrique, welche 30 bis 40 Familien ernähret, gestiftet, sondern auch die Fabrication eines Waarenarticuls, welcher noch nie in Königlichen Staaten fabricirt worden, und welcher in großen Quantitäten aus der Schweiz eingeführt worden, erhalten wird, so stelle E. K. M. allerhöchstem Gutfinden alleruntertbänigst anheim, ob Allerhöchstdieselben geruhen wollen, gedachtem Schutzjuden Friedländer obige Bedingungen zu Anlegung einer Fabrique von Floret- und Frisoletbändern allergnädigst zu accordiren.

Der König verschob die Entscheidung der Sache bis zu des abwesenden Tarrach Rückkehr (Cabinetsordre an Görne. Potsdam 10. März 1780). Er schickt den Bericht Görnes an Tarrach mit dem Auftrage, die Sache in genaue Erwägung zu ziehen, vermittelst Cabinetsordre d. d. Potsdam 25. April 1780. Tarrach erstattet Bericht, ganz im selben Sinne wie Görne, unterm 1. Mai 1780. Darauf genehmigt der König die Bedingungen und befiehlt das weitere zu besorgen durch die Cabinetsordre an Tarrach und an das V. Departement d. d. Potsdam 3. Mai 1780. Görne überreicht dann mit Immediatbericht vom 11 Mai die Concession, die übrigens „sonder Präjudiz der hiesigen Bandfabricanten und Posamentiere" ausgefertigt ist, zur königlichen Vollziehung. Dieselbe kommt vollzogen zurück am 13. Mai. (Alles V. Dep. CCIV. Fach 99. Nr. 5.)

---

890. Cabinetsordre an die General-Accise- und Zoll-Administration.

Potsdam 19. März 1780.

Abschr. R. 96. B. 80.

Fortbestehen einer Auflage von 1 % auf einländische Seidenwaaren bei Versendung nach Schlesien.

L'exemption de tous droits sur les fabrications de soie étant contraire aux principes des anciens règlements, le Roi trouve qu'il convient de continuer la levée du droit d'un pour-cent sur

ces marchandises[1]), qui ne saurait faire de tort aux fabricants, ni préjudicier au débit que les marchands silésiens en font dans l'étranger.

Zugleich ergeht folgende Cabinetsresolution für die Fabricanten Girard, Michelet & Comp. und Frères Baudouin fils.

L'on ne saurait rien changer aux principes établis par les anciens réglements pour la perception des droits. Celui d'un Kreuzer par écu que paient les marchands de Silésie,[1]) est d'ailleurs si modique qu'il ne saurait faire aucun tort aux fabricants ni préjudicier au débit des soieries du pays dans l'étranger.

---

891. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 21. April 1780.

R. 96. B. 121.

Halbseidenfabricant Gutbier.[2])

Der Seiden- und Halbseidenzeugfabricant Gutbier in Berlin, welcher nun schon seit 32 Jahren seine Fabrique fortgesetzet und dabei an die 100 Stühle in Arbeit erhalten hat, bittet allerunterthänigst, da er durch anderer Kaufleute Verfall viele tausend Rthlr. verloren hat, ihm den aus dem Seidenmagazin erhaltenen Vorschuß von 6500 Rthlr. allergnädigst zu erlassen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Geht nicht an."

---

892. Immediatbericht Görnes.

Berlin 25. April 1780.

Conc. V. Dep. XXXI. Fach 21. Nr. 1.

Fabrication von 1779.

Ueberreicht einen (nicht erhaltenen) General-Extract von den im Jahre 1779 im Lande fabricirten Waaren, aus welchem hervorgeht, daß in den Seidenfabriken für etwa 3 Millionen Thaler Waaren verfertigt worden sind (in den Wollfabriken für über 5 Millionen, in den Leinenfabriken über 1 Million, Baumwollfabriken 700000 Rthlr., in sämmtlichen übrigen Fabriken 3 Millionen.)

---

[1]) Es handelt sich wahrscheinlich um eine Abgabe, die bei Versendung der Waaren von Berlin 2c. aus nach Schlesien zu zahlen war.

[2]) Hatte 1777 fallirt; vgl. Nr. 823 und 825.

893. Cabinetsordres an Görne. Potsdam 30. April und 2. Mai 1780.

Abschr. R. 96. B. 80.

Seidenfärber Oderieux.

Was . . . Euren Bericht vom 29. dieses [1]) über die Beschwerden des Seidenfärbers Oderieux betrifft, wegen der ihm vorenthaltenen Hausmiethe, so hättet Ihr nicht brauchen deshalben so weitläuftig zu sein, sondern das alles mit wenig Worten sagen können. Die Sache kommt darauf an, ob der Oderieux in seiner Seidenfärberei gut ist oder nicht; ist er gut, so lasse Ich ihm die einmal accordirte Hausmiethe auch ferner; wo er aber nichts nutze ist, wozu soll Ich ihm denn das Geld geben? Dies ist es, was Ich wissen will, und welches Ihr Mir annoch fordersamst anzeigen müsset. Ueberhaupt sage Ich Euch, ehe Ihr schreibt, hübsch erst zu denken.

[2. Mai.] Da der König demnächst aus dem (nicht erhaltenen) Bericht Görnes vom 1. Mai ersehen hat, daß der Oderieux „gut ist", und daß die Entrepreneurs der Seidenfabriken mit seiner für sie gemachten Arbeit zufrieden sind, so befiehlt er durch Cabinetsordre vom 2. Mai, daß derselbe die ihm einmal accordirten 150 Rthlr. jährliche Hausmiethe nach wie vor behalten solle.

---

894. Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer. Stargard 3. Juni 1780.

Abschr. R. 96. B. 80.

Seidenbau.

S. K. M. ꝛc. haben für gut gefunden, daß, um den Seidenbau in der Provinz Churmark mehr zu poussiren, jedem dasigen Beamten bei den neuen Verpachtungen der Aemter es zur Condition gemacht werden soll, wenigstens eintausend und nach Beschaffenheit der Umstände und nachdem dazu die Gelegenheit und Platz ist, noch mehrere Stück Maulbeerbäume zu pflanzen und zu cultiviren; doch aber müssen die Plantagen so angelegt werden, in dem Sandlande, und nicht im guten Boden, damit dem Amte davon nichts genommen wird, auch nahe an die Dörfer, daß sie darnach sehen und die Plantage immer in gutem Stande erhalten, wofür der Beamte responsable sein muß.

---

[1]) Nicht erhalten.

Höchstdieselben befehlen demnach der Churmärkischen rc. Kammer hierdurch in Gnaden, hiernach sich allergehorsamst zu achten und dieser Ordre stricte nachzuleben, auch sodann sich pflichtmäßig angelegen sein zu lassen, daß hiernächst der Seidenbau mit allem Fleiß und besser wie zeithero betrieben wird, damit die Maulbeerbäume nicht umsonst gepflanzet, sondern auch gehörig benutzet werden. Welches die Kammer also gehörig besorgen und die deshalben nöthige Anstalten treffen muß.

---

895. Aus einer Cabinetsordre an den Etatsminister Michaelis. Potsdam 16. Juni 1780.

Abschr. Gen.-Dir. Kurmark. CCXLIII. Nr. 1. Vol. 1.

Seidenbau in der Kurmark.[1])

. . . Sodann sind in der Kurmark noch einige Sachen, die Ich gerne in Ordnung wissen möchte. Die erste ist die Anlegung mehrerer Maulbeerplantagen. Da ist nun Meine Idee, daß die Beamten bei jeder neuen Pachtung in der Kurmark angehalten werden sollen ein- auch zweitausend Stück Maulbeerbäume anzupflanzen und auch zu cultiviren, das muß selbigen zur ausdrücklichen Condition gemacht werden, damit es auch wirklich geschiehet. Sodann ist dazu noch ein Weg, nämlich in und an den Heiden dergleichen Plantagen anzulegen; wozu denn in der Heide zwischen Cöpenick und Fürstenwalde Gelegenheit genug ist; nur muß dazu kein ander Terrain genommen werden, als was sonst nicht zu benutzen stehet. Zum Exempel, nach Saßdorf hin in der Gegend, wo die Waldung aufhöret und der Sand anfängt, da können ganz füglich einige Reihen Maulbeerbäume angepflanzt werden. Es sollen hiernächst Familien angesetzt werden, zu 400 Bäumen eine Familie. Die können sich ein paar Kühe halten, davon verkaufen sie die Milch oder machen Butter, mit dem Mist bedüngen sie die Plantage, unter die Maulbeerbäume ziehen sie allerhand Gartengewächs, das sie auch verkaufen, und wenn die Bäume erst groß sind, so können sie von jeden Baum 6 Groschen verdienen, das macht von 400 Bäumen 100 Rthlr., und auf die Weise können die Familien sehr gut bestehen und sich nebst ihren Kühen ganz gut unterhalten . . .

---

[1]) Vgl. Nr. 882.

896. Bericht des Seidenmagazins an das V. Departement. 27. Juni 1780.

Mundum gez. Brendel, Wagener, Müntzer. V. Dep. XVI Fach 11 Nr. 3.

Lage des Seidenmagazins.

Das Seidenmagazin ist in übler Lage. Die ausstehenden mißlichen Schulden betragen noch 13254 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf., und es ist keine Hoffnung, daß diese Posten in absehbarer Zeit eingehen werden. Die chinesische Seide ist zu theuer eingekauft worden und findet keinen Absatz. Die Seidenfabriken beschäftigen seit dem letzten Kriege „vermuthlich wegen des sich vergrößerten Debits ihrer Waaren" über 660 Metiers mehr als vorher und verlangen nun auch für diese Credit nach dem Satz von 200 Rthlr. auf den Stuhl. Im ganzen arbeiten die Seidenfabriken mit mehr als 1700 Stühlen, zu deren creditmäßiger Versorgung der Fonds des Seidenmagazins nicht ausreicht. Außerdem haben sich die auswärtigen, namentlich Amsterdamer Creditverhältnisse verschlechtert, so daß sich das Magazin zu der Bitte gezwungen sieht, daß ihm die Gehälter einiger Beamten, die mit den Magazinsachen eigentlich nichts zu thun haben, abgenommen und außerdem erlaubt werden möchte, den Fabricanten für die neu eingerichteten Stühle nur 100—150 Rthlr. statt 200 Rthlr. Credit zu gewähren.

Rescript des V. Departements an das Seidenmagazin (Conc. gez. v. Görne, v. Borcke ebenda). Man möge sich an Tarrach[1]) wenden und bei ihm sich Raths erholen.

---

897. An den Seidenbauinspector Catena in Potsdam. Potsdam 10. Juli 1780.

Abschr. R. 96. B. 80.

Maulbeerplantage bei Nedlitz.[2])

S. K. M. 2c. lassen dem 2c. Catena hierdurch zu erkennen geben, daß es auf die Art und wegen seiner gemachten großen Forderungen nicht angehet, daß er auf der Maulbeerplantage, die in diesem Jahre bei der Nedlitzer Fähre angeleget werden soll, eine Wohnung kriegen kann; denn, zum ersten, kann er kein Land prätendiren, was den Nedlitzer Unterthanen gehöret und was sie zur Hütung gebrauchen, und, zum andern, gehet das auch nicht an, daß ihm alles bezahlet

---

[1]) Vgl. Nr. 838, 839, 847.
[2]) Vgl. Nr. 880, 881.

werden soll; das würde zu viel kosten und doppelt so hoch kommen, wie in dem Plan dazu ausgesetzt ist. Höchstdieselben haben daher für gut gefunden, diese Plantage auf eine andere Art zum Stande zu bringen und zwei Familien darauf ansetzen zu lassen; dagegen aber soll der Catena den Leuten hiernächst alles ordentlich weisen und sie unterrichten, wie sie den Seidenbau recht gut treiben, die Bäume ordentlich ziehen, besonders auch wie sie die Würmer gehörig füttern und abwarten sollen; ingleichen wie viele Graines sie auslegen müssen, daß sie deren nicht zu viel auslegen, sonsten wird daraus nichts. Ueberhaupt muß der Catena sich angelegen sein lassen, den Seidenbau immer weiter dadurch zu befördern, daß er den Leuten von allem, was dazu erfordert wird, einen gründlichen und deutlichen Unterricht giebt und ihnen alles weiset und die Vortheile zeiget, wie sie das zum Besten machen und anfangen müssen. Wornach er sich also zu achten hat.

---

898. Immediatbericht Tarrachs.

Frankfurt 28. Juli 1780.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 286. Commiss.-Acten Frankf. Mess. Vol. 2.

Absatz von Seidenwaaren auf der Frankfurter Messe.

Die Sammt- und Seidenfabriken (incl. der Gold- und Silbermanufactur, Seidenstrumpf-, Band- und Halbseidenfabriken) haben

zur innern Consumtion für	144 264 Rthlr.
außer Landes für	217 637 „
zusammen für	361 901 Rthlr.

also mehr als pro 1779 debitirt. An Ellenmaß der Seidenzeuge sind 140 496 Ellen, mithin an 7000 Ellen mehr, als 1779, verkauft worden.

Der König ist mit dem Gesammtresultat der Messe zufrieden (Cabinetsordre an Tarrach d. d. Potsdam 30. Juli 1780 abschr. R. 96. B. 80.) „Indessen habe Ich vernommen, daß die Seidenfabricanten die Preise nicht so gut gehalten, sondern solche so hoch gemacht haben, weshalben sie weniger Absatz gehabt; welches also ihre eigene Schuld ist, und könnet Ihr selbigen sagen, daß sie besser arbeiten und billigere Preise künftig machen sollen, so werden sie auch weit mehr von ihren Waaren absetzen und debitiren.“

899. Cabinetsordre an Michaelis.

Potsdam 30. Juli 1780.

Abschr. Gen.-Dir. Kurmark. CCXLIII. Nr. 1. Vol. 1.

Häuser zum Seidenbau.

Ich möchte gern einen solchen Plan haben, von Erbauung dergleichen Häuser zum Seidenbau bei den Maulbeerplantagen.[1]) Denn Ich bin willens, wie Ich es Euch schon gesaget, in den Heiden solche Plantagen von 20 000 und mehr Maulbeerbäumen anlegen zu lassen, da denn die Leute und die Häuser zum Seidenbau gleich dabei sein sollen. Ihr habt also einen solchen orndlichen Plan, und was das kosten wird, förderſamst anzufertigen und an Mich einzureichen.

---

900. Verhandlungen wegen der Milchflorfabrik von Simond, Renard & Guillermin in Cöpenick.

2. Oktober 1780 — 5. August 1781.

Am 6. November 1778 hatte André Simond[2]) bei einer Verhandlung mit dem Bürgermeister und Fabrikinspector Schneider zu Cöpenick gebeten, daß ihm und seinem Neffen Guillermin erlaubt werden möchte, neben dem Taffet auch Seidengaze zu fabriciren. 7.—8. Dezember 1778 wurden deswegen auf der Manufacturcommission zu Berlin die Entrepreneurs der früher Baron'schen, mit Exclusivprivileg bis 1781 versehenen Gazefabrik, Holtz (der Ober-Fabriken-Commissarius) und Fonrobert, vernommen, die sich gegen eine Verletzung ihres Privilegs entschieden verwahrten. (Ihre Fabrik, ursprünglich mit 18 Stühlen angelegt, hatte schon einmal 130 Stühle beschäftigt und arbeitete damals mit 80 Stühlen.) Daraufhin wird vom V. Departement dem André Simond die Fabrication der gewöhnlichen Seidengaze untersagt, die von Milchflor (Gaze de Bologne) und Krepp jedoch freigestellt. Simond legte sich nunmehr wirklich auf die Fabrication von Milchflor und sandte von Zeit zu Zeit Proben an das V. Departement ein, die auf der Manufacturcommission von Sachverständigen (neben Bingert die Seidenhändler Barez & Bouvier u. a.) begutachtet wurden. Die Proben waren anfangs unvollkommen, wurden aber allmählich besser. Dem Simond wurden vom V. Departement 180 Rthlr. zur Einrichtung von 3 Stühlen aus der Manufacturcasse gezahlt und, weil im August 1779 die Proben als vorzüglich befunden worden, auch dieselbe Bonification von 28 Groschen für das Pfund be-

---

[1]) Vgl. Nr. 882; Michaelis starb 1781 und scheint den Plan nicht eingereicht zu haben.

[2]) Vgl. Nr. 499.

willigt, welche die Gazefabrik von Holtz & Fonrobert genoß. Am 15. November 1779 urtheilten die Sachverständigen auf der Manufacturcommission, daß einige der Proben wenigstens den Fabricaten von Lyon gleichkämen, wo man es allerdings den Italienern auch noch nicht habe gleichthun können. Der Preis stellte sich je nach der Breite ($1^3/_{16}$ oder $1^1/_4$) auf 9 oder 10 Groschen; übrigens war als Rohstoff durchaus Landseide verwandt. Darauf erhält Simond wieder 60 Rthlr. zur Anschaffung eines neuen Stuhls, August 1780 abermals 120 Rthlr. für zwei weitere Stühle. Bezüglich seiner weitergehenden Forderungen war er bis dahin vom V. Departement hingehalten worden. Er wandte sich unmittelbar an den König mit Gesuch und Promemoria vom 25. September 1780,[1]) deren Inhalt dem König am 2. Oktober folgendermaßen kurz vorgetragen wurde (Extracte für die Cabinetsvorträge R. 96. B. 122):

Die Seidenzeugfabricanten Simond und Renard[2]) nebst des ersteren Neveu Guillermin aus Lyon, mit dem er, um ihn hieselbst zu fixiren, seine Tochter verheirathet hat, bitten allerunterthänigst, um ihren Seidenzeug- und Bolognesische Gazefabriquen mehr Consistance zu verschaffen:

1. die alten Häuser, so ihnen in Cöpenick dazu angewiesen worden, welche nicht mehr wohnbar sind und den Choc der Metiers nicht länger aushalten können, neu erbauen und mit einem Stockwerk erhöhen zu lassen, desgleichen die Färberei wölben und in feuerfesten Stand setzen zu lassen;

2. 60 Rthlr. Etablissementsgelder auf einen jeden Gazestuhl allergnädigst zu accordiren;

3. ihm und seinen beiden Schwiegersöhnen Guillermin und Renard ein exclusives Privilegium auf 15 Jahr allergnädigst zu ertheilen;

4. dem Guillermin eine jährliche Pension von 150 Rthlr. allergnädigst zu bewilligen;

5. eine jede Elle ausländische Gaze mit 2 Groschen zu impostiren und

6. dem Färber Rozet, welchen er, Simond, vor 15 Jahren exprès von Lyon kommen lassen und welcher zu seinem Etablissement

---

[1]) Alles V. Dep. CLXXXVII. Fach 94, Nr. 1.

[2]) Renard war ein Schwiegersohn Simonds, stammte ebenfalls aus Lyon und nahm sich damals besonders der Taffetfabrik an. Er genoß seit 1780 die erledigte Girardsche Pension von 100 Rthlr. jährlich.

nichts erhalten hat, eine jährliche Pension von 100 Rthlr. allergnädigst zu bewilligen.

Der König remittirt die Vorstellungen Simonds an das V. Departement vermittelst Cabinetsordre d. d. Potsdam 2. Oktober 1780 (Abschr. R. 96. B. 80) mit folgenden Bemerkungen:

... Da sind ... so ein Haufen Sachen durcheinander, die da meritiren, daß sie ganz genau und recht ordentlich examiniret werden; denn was das Gesuch wegen der Gaze betrifft, so ist nothwendig erst die Frage: können sie so viel Gaze machen, als im Lande gebraucht wird? dann soll die ausländische Gaze gleich verboten werden; aber das ist nicht möglich, daß sie mit den wenigen Stühlen alles das anfertigen können. Das V. Departement muß daher in die Sache näher entriren und aus den Acciseregistern einen Auszug machen lassen, wie viel fremde Gaze ins Land hereinkommt. Hiernächst muß überschlagen werden, wie viel Metiers dazu erforderlich sind, um so viel Gaze, wie wir hier brauchen, zu machen; woraus sich denn gleich ergeben muß, inwieweit die Supplicanten im Stande sind, den ganzen Bedarf anzufertigen oder nicht. Und wenn dann das also nicht ist, so kann auch keine solche Sache, die wir noch nicht genung im Lande haben, bis dahin nicht verboten werden; sonst würde es uns selbst daran fehlen. Ueberhaupt muß das V. Departement alle die Forderungen recht gründlich examiniren; denn sie wollen auch neue Häuser haben und geben vor, daß ihre jetzige Häuser schlecht und baufällig wären. Damit ist es aber nichts, und sind die Häuser in Cöpenick alle gut. Sonst wollen Höchstdieselben denen Supplicanten zu mehrerer Aufnahme und Verbesserung ihrer Fabriquen wohl einige Unterstützung angedeihen lassen; aber Pensions geben Sie nicht ...

Immediatbericht Görnes. Berlin 17. Juli 1781 (Conc. V. Dep. CLXXXVII Fach 94 Nr. 1).

... Aus denen Acciseregistern hat sich ergeben, daß aller Milchflor, welcher im Durchschnitt der letzten 6 Jahre aus der Fremde eingekommen ist, jährlich 29000 Ellen betragen hat. Obgedachte Entrepreneurs haben sich gegen die erbetene Beneficia zur Errichtung von 32 Metiers verbindlich gemacht, und da ein Metier reichlich 1000 Ellen im Jahr fabriciret, so ist kein Zweifel, daß sie nicht sollten das Land damit verlegen können.

Die alten Fabriquengebäude zu Cöpenick haben sich bei der Untersuchung in sehr baufälligem Stande und durch die vorjährigen

Ueberschwemmungen aller Reparation unfähig gemacht gefunden. Mit Zuhülfenehmung derer alten Materialien ein Gebäude zu 32 Metiers wieder aufzuführen, würde nach dem genauesten Anschlage 4826 Rthlr. kosten.

Nachdem nun mit denen Entrepreners auf der Manufactur-Commission alles auf das genaueste behandelt worden, haben selbige auf folgende Bedingungen bestanden:

1) den Bau obgedachten Fabriquenhauses zu 32 Metiers auf E. K. M. Kosten, oder eine Hausmiethe von 160 Rthlr., oder die Erlaubniß, die Fabrique zu Berlin, wo jeder Meister sich sein Quartier selbst miethet, zu etabliren;

2) zur Vergütigung für die Kosten der Anlage ein Douceur von 60 Rthlr. per Metier, mithin auf 32 Metiers von 1920 Rthlr;

3) ein privilegium privativum auf die Anfertigung des Milchflors auf 10 Jahre, nebst der Erlaubniß, auch andere Gazen fabriciren zu dürfen;

4) daß der ausländische Milchflor oder Gaze de Boulogne sofort mit einem Impost von 2 Gr. pro Elle beleget, und diese Waare, wenn die Fabrique hinlänglich in Vorrath sei, weiter aus der Fremde einzubringen verboten werde.

Ich darf hiebei allerunterthänigst bemerken, daß wann E. K. M. geruhen wollen, denen Simond & Comp. obige Bedingungen allergnädigst zu bewilligen, durch Anlegung dieser Fabrique, welche nichts als Landseide verarbeitet, wenigstens 10 000 Rthlr., welche nach den Acciseregistern jährlich für Milchflor aus dem Lande gegangen, darin erhalten werden. Die Entrepreneurs sind auch redliche und fleißige Leute, sämmtlich aus Lyon anhero gezogen, welche sich Allerhöchstdero Gnade allzeit würdig gemacht, und haben mit vieler Schwierigkeit und durch unabläßigen Fleiß diese Fabrication, in welcher bishero alle Versuche hier fruchtlos gewesen, zur Vollkommenheit gebracht: weshalb ich dann E. K. M. allerunterthänigst anheimstelle, wie selbige beschieden werden sollen.

Cabinetsordre an Görne. Potsdam 13. Juli 1781 (Abschr. R. 96. B. 81) giebt zum Bescheid, daß der König dies Jahr nichts zu der Fabrik geben könne. „Denn das Unglück, was durch den Frost und durch die Dürre im Lande verursachet worden, hat bereits eine große Summe Geldes gekostet, und Ich weiß noch nicht, wie viel noch nachkommen wird. Dergleichen Ausgaben, um das Land wieder aufzuhelfen, daß die Leute

Brod haben, sind die allernothwendigsten und gehen allen andern vor. Es gehet daher ohnmöglich an, daß Ich dieses Jahr zu der vorgedachten Fabrique was hergeben kann; überdem kommen Mir auch die Forderungen, welche die Leute machen, sehr hoch vor, und wenn ein Haus zu erbauen ist, so muß davon erst ein ordentlicher Anschlag gemacht werden. Es ist ja aber zu Cöpenick schon eine dergleichen Fabrique, und kann ja die eine mit der andern combiniret werden, denn zu Cöpenick ist die Fabrique immer besser wie zu Berlin, weil dorten Quartier, Holz und Lebensmittel alles weit wohlfeiler ist, und die Ouvriers also auch um so wohlfeiler arbeiten können."

Nach Bericht des V. Departements vom 2. August 1781 (Conc. gez. v. Görne, v. Borcke. V. Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 1) hatten Simond und Consorten darauf erklärt, daß sie sich in die Umstände schicken und abwarten müßten, bis der König ihnen das Haus bauen lassen werde, indessen inständigst um Ausfertigung des Privilegiums und um Verfügung wegen des Imposts von 2 Gr. auf die Elle angesucht. Sie hatten sich dagegen anheischig gemacht, ihre bereits mit 11 Metiers arbeitende Fabrik in Jahresfrist auf 21 Metiers zu vermehren, und, sobald sie Raum dazu hätten, deren 32 in Arbeit zu setzen. Das Departement befürwortet das Gesuch und reicht eine Ausfertigung des Privilegiums sowie Ordre an die General-Accise-Administration wegen des Imposts ein, beide datirt vom 2. August 1781. Der König sendet dieselben vollzogen zurück mit Cabinetsordre d. d. Potsdam 5. August 1781 (Ausf. V. Dep. CLXXXVII. Fach 94, Nr. 1.)

Das Privilegium exclusivum für Fabrication von Milchflor (Gaze de Bologne) gilt auf 10 Jahre und für alle Provinzen diesseit der Weser. Nur dem Fonrobert wird die Fabrication von Milchflor gestattet, falls er dieselbe binnen Jahresfrist zur Perfection gebracht haben und mindestens 6 Stühle darin beschäftigen wird (§ 1).

Die Fabrik genießt völlige Zoll- und Accisefreiheit für ihre Fabricate in sämmtlichen königlichen Staaten (§ 2).

Den Entrepreneurs wird aus der Seidenbonificationscasse eine während der Zeit des Privilegs nicht zu vermindernde Bonification von 1 Rthlr. 2 Gr. für das Pfund gezahlt (§ 3).

Sie genießen den gewöhnlichen Credit beim Seidenmagazin und erhalten 60 Rthlr. für jeden neuen Stuhl, den sie aufrichten und beständig im Betriebe halten (§ 4).

Die auswärtigen Milchflore werden zur inneren Consumtion mit einem Impost von 2 Gr. auf die Berliner Elle oder 3½ Gr. auf den französischen Stab belegt. Sobald die Fabrik mit hinlänglichem Vorrath

zur Versorgung des Landes versehen sein wird, soll ein Einfuhrverbot erfolgen (§ 5).

Die Taftfabrik darf durch die neue Milchflorfabrik in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die letztere selbst ist binnen Jahresfrist auf 20 Metiers und, sobald Platz vorhanden ist, auf 32 Metiers zu bringen. Mit dem Erlöschen des Fourobertschen Exclusiv-Privilegs ist den Unternehmern auch die Fabrication aller Arten von Seidengaze gestattet (§ 6).

Bei Verlust ihres Privilegs haben sich die Entrepreneurs guter Qualität und billiger Preise der Fabricate zu befleißigen (§ 7).

901. Revision der Seidenstrumpffabrik der Wittwe Doetsch.

4. Oktober — 1. November 1780.

V. Dep. CLXXXIII. Fach 77. Nr. 7.

Das V. Departement an den Fabrikendirector Mayet 4. Oktober 1780: soll ganz unvermuthet und sonder Eclat in der Strumpffabrik der Doetsch eine genaue und pflichtmäßige Recherche anstellen, ob die jetzige Besitzerin Wittwe Doetsch alle erhaltene 12 königliche Stühle occupirt oder nicht, und wieviel davon ledig stehen.

Bericht Mayets. 26. Oktober 1780.

. . . Quant à la veuve Doetsch, le soussigné a l'honneur de représenter qu'elle n'a reçu que 6 métiers royaux, mais qu'à la vérité sa fabrique n'est composée en tout que de dix métiers et que le soussigné n'en a même trouvé que 9 d'occupés, lorsqu'il s'est transporté à la susdite fabrique. Le soussigné ayant temoigné sa surprise à la veuve Doetsch de ce qu'il ne trouvait pas chez elle les douze métiers qu'elle s'était engagée d'occuper, la susdite veuve Doetsch lui a répondu qu'elle ne pouvait se procurer davantage d'ouvriers, et que si elle pouvait en trouver selon ses souhaits, elle occuperait bien plus de métiers que son engagement ne l'exige.

Diese Entschuldigung wird als unzureichend befunden, die Beschäftigung von 12 Stühlen durchaus verlangt: Rescript des V. Departements an Mayet 1. November 1780.

902. Cabinetsordre an das V. Departement.

Potsdam 20. Oktober 1780.

Ausf. V. Dep. CLXXX. Fach 80. Nr. 1.

Verbot fremder seidener Schnupftücher.

Da S. K. M. . . . wahrgenommen, daß zum hiesigen Markt Leute aus der Schweiz mit Seidenschnupftüchern gekommen sind, um solche hier zu verkaufen, so befremdet es Höchstderoselben sehr, daß das geschiehet, und warum nicht darnach gesehen wird, daß eben solche feine Tücher, wie jene aus der Schweiz sind, auch allhier gemacht werden. Das V. Departement dero General-Directorii muß also besser darauf bedacht sein, daß dergleichen Seidenschnupftücher auch allhier in hinlänglicher Quantité verfertigt werden, daß die fremden nicht weiter nöthig sind. Wie denn auch bereits Ordre ergangen [1]), daß die Einbringung aller fremden Seidenschnupftücher, sie mögen kommen aus der Schweiz oder woher sie wollen, durchgehends und im ganzen Lande von nun an verboten sein soll, und das um so mehr, da in Schlesien solche schöne feine leinene Schnupftücher gemachet werden, welche die Leute ebenso gut statt der Seide gebrauchen können. Wornach also das V. Departement sich gehörig zu achten hat.

---

903. Immediatbericht Görnes.

Berlin 28. Oktober 1780.

Conc. V. Dep. CLXXX. Fach 80 Nr. 1.

Verbot fremder seidener Schnupftücher mit Ausnahme der Crefelder.

Auf E. K. M. allerhöchste Cabinetsordre vom 20. hujus, [2]) betreffend das Verbot der fremden seidenen Schnupftücher, zeige ich allerunterthänigst an, daß die Fabrication derer einländischen seidenen Tücher vollkommen so weit gekommen ist, daß die fremden entbehrlich sind.

Das V. Departement hat auch bereits in anno 1776 im Vorschlage gehabt, auf das Verbot derselben allerunterthänigst anzutragen [3]), ist aber bewogen worden, solches noch auszusetzen, weil

---

[1]) Cabinetsordre an die General-Accise- und Zoll-Administration d. d. Potsdam 20. Oktober 1780. Ausf. Gen.-Acc.- u. Zoll-Dep. Tit. XIII. Sect. 3, Nr. 2.

[2]) Nr. 902.

[3]) Vgl. Nr. 789.

1) die fremden Tücher bereits mit einem Impost von 25 Procent belegt waren, welches beinahe einem Verbot gleich schiene, und

2) die Crefelder Fabricanten von der Leyen et Cie. dagegen sehr dringende Vorstellung thaten.

Dieses veranlasset mich dann auch noch jetzo, bei E. K. M. alleruntertänigst anzufragen: ob die seidenen Tücher von Crefelder Fabrication mit unter dem Verbot begriffen sein, oder ob in Absicht derselben es noch bei dem Impost von 25 Procent vor der Hand bleiben soll.

Der König entscheidet sich für das letztere: Cabinetsordre an Görne Potsdam 30. Oktober 1780; im übrigen wird dem Minister aufgegeben, dafür zu sorgen, daß ebensolche Tücher, wie in Crefeld, auch in den übrigen Provinzen fabricirt würden, auch über deren Beschaffenheit und die Menge des Verbrauchs behufs eventueller Anlegung derartiger Fabriken Bericht zu erstatten.

Dieselbe Vergünstigung wie den Crefeldern, ward übrigens auf ihr Ansuchen auch den Fabricanten von Iserlohn (Wieler & Halfmann und Gebr. Basse & Haupt) zu Theil: Schreiben des V. Departements an die General-Accise- und Zoll-Administration vom 22. August 1781. (Abschr. General-Accise- und Zoll-Departement Tit. XIII Sect. 3 Nr. 2.)

Für Schlesien wurde der bereits eingeführte Impost von 25 % wieder beseitigt durch Declaration vom 17. bzw. 20. März 1781, da derselbe vor Erlaß der Cabinetsordre vom 30. Oktober 1780 noch nicht bestanden hatte. Es blieb dort bei den früher üblichen geringen Abgaben. (Korn 17, 153 f.)

904. Immediatbericht Tarrachs.

Frankfurt 24. November 1780.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236. Commiss.-Acten Frankf. Mess. Vol. 2.

Absatz auf der Frankfurter Messe.

[Martinimesse 1780.]

Die Sammt- und Seidenfabriken haben

im Lande für	101 475	Rthlr.
außer Landes für	129 349	„
zusammen für	230 824	Rthlr. verkauft,
also an	10 000	Rthlr. mehr, wie

voriges Jahr; wogegen die Ausländer in diesen sowie in andern Waaren nur „sehr geringe Messe gemacht“ haben.

905. Schriftwechsel des Königs mit Tarrach. 19.—23. Dezember 1780.

Ausf. resp. Conc. V. Dep. Prov. Berz. Nr. 212. (Manualacten Tarrachs Vol. 3.)

Halbseidenfabricant Israel Marcus.

Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 19. Dezember 1780.

. . . Aus dem . . . von dem Schutzjuden Israel Marcus [1]) nachgesuchten General-Schutzprivilegio kann zwar nichts werden; inzwischen müsset Ihr Mir anzeigen, ob seine Halbseidenfabrique würklich zu der Vollkommenheit gebracht ist, und wie deren Erweiterung etwa sonst begünstigt werden kann . . .

Immediatbericht Tarrachs. Berlin 21. Dezember 1780.

Es sind kaum drei Jahre, daß der hiesige Schutzjude und Halbseidenfabricant Israel Marcus . . . eine Fabrik von der besten Art halbseidenen Zeuge mit 20 Metiers etablirt. Da ich ihn nun animirt, solche nicht nur mehr zu erweitern, sondern auch, um Debouchés nach Holland und Westindien, woselbst die Waaren von dieser Art starken Zug haben, sich zu bemühen, so hat es ihm geglückt, sich einen Absatz nach diesen Gegenden zu verschaffen, wodurch er im Stand gesetzt worden, seine Fabrik ohne mindeste Beihilfe bis auf 100 Metiers zu vergrößern, die er nach der desfalls vorgenommenen Recherche jetzo wirklich occupiret und dazu verschiedene Ouvriers aus Dänemark und andern fremden Landen anhero gezogen. Er hat bis dahin nach seinen mir vorgelegten Büchern mit diesen Waaren nach Holland und von da nach Westindien einen sehr ausgebreiteten Handel getrieben, dergestalt, daß er von seinen auf obigen 100 Stühlen jährlich zu verfertigenden Zeugen, so an Werth an 70 000 Rthlr. betragen, mehr als zwei Drittheile nach Westindien, auch auf den Frankfurter und Leipziger Messen nach Polen und Rußland, debitirt und fremd Geld ins Land ziehet. Er ist auch erbötig, diese Fabrique nach und nach noch viel weiter zu poussiren und mehr fremde Ouvriers ins Land zu bringen, wenn E. K. M. ihm das gebetene General-Schutz- und Handlungsprivilegium, so wie es der Sammt- und Seidenfabricant Ries erhalten, allergnädigst bewilligen, damit er vermögend, Niederlagen von seinen Fabriquewaaren zu Stettin, Magdeburg und Breslau zu etabliren und damit en gros freien Handel zu treiben. Uebrigens renuntiiret er auf alle andere Begünstigungen und erbietet sich dagegen,

[1]) Nr. 825.

vor 400 Rthlr. Porcelaine zu nehmen und 200 Rthlr. an die Chargencasse zu bezahlen.

Von E. K. M. allerhöchsten Gnade und Befehl wird es demnach abhängen, was Höchstderoselben hierunter allergnädigst zu resolviren geruhen werden.

Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 23. Dezember 1780.

. . . Was hiernächst Euren . . . Bericht betrifft, wegen des Halbseidenfabricanten Israel Marcus und des von ihm nachgesuchten General-Privilegii, so muß Ich Euch sagen, das sind nur maskirte Privilegia, was sollen alle Juden hier, es sind deren schon genung im Lande, und wird das also nicht accordiret. Ueberhaupt muß einen jeden Fabricanten der eigene Vortheil und Nutzen, den er von der Fabrique hat, schon dahin bringen, solche zu erweitern und sich immer mehr Absatz zu verschaffen; sein eigenes Interesse ist damit verbunden; welches auch ein fleißiger und industrieuser Fabricant gewiß nicht unterlassen wird, so viel er nur das im Stande ist.

---

906. Eingabe des Halbseidenfabricanten Dickow. 23. Dezember 1780.

V. Dep. CCIV. Fach 99, Nr. 1.

Halbseidenfabrik von Dickow.

Der Kaufmann und Entrepreneur einer Halbseidenzeugfabrik Carl Friedrich Dickow kommt beim V. Departement ein mit dem Gesuch, daß der Israel Marcus, sein Concurrent, nicht, wie verlauten wolle, zu seinem Nachtheil beneficirt werden möge.

Dickow hat, seiner Angabe nach, „vor einigen Jahren, als die hiesigen Halbseidenfabriken ganz in Verfall gerathen", mit dem Kaufmann Roitzsch aus Leipzig eine dergleichen Fabrik angelegt. Er rühmt, daß seine Waaren den ausländischen gleichkommen.[1]) Er hat „beinahe 100" Stühle im Gange.

Das V. Departement antwortet, daß von dem Marcus, obwohl er „wirklich 100" Stühle im Gange habe, keine außerordentlichen Beneficien nachgesucht noch demselben dergleichen ertheilt worden seien (3. Januar 1781, v. Görne).

---

[1]) Ein Musterbuch seiner Fabricate bewahrt das Königliche Kunstgewerbe-Museum in Berlin.

907. Immediatbericht von Zedlitz.

27. Dezember 1780.

Conc. R. 9. JJ. 12 c. Vol. 13.

Seidenbau der Geistlichen.

Von den Geistlichen etc. sind im Jahre 1780 gewonnen worden:
in der Kurmark 2221 Pfd. $7^5/_8$ Lth.
in den Provinzen 1337 „ $27^3/_4$ „

zusammen 3559 Pfd. 3 Lth. (mehr als im Vorjahre 1257 Pfd. 6 Lth.)

Der König ist damit zufrieden. (Cabinetsordre an Zedlitz vom 29. Dezember 1780.)

908. Seidenbau 1780.

General-Controlle Tit. LVIII Nr. 5.

	Namen der Provinzien.	An Pflanzen und Reisern in Saatbeeten Stück	Junge und alte Maulbeerbäume Stück	An Seide ist gewonnen Pfd.	Lth.
1.	Kurmark [1])	148 734	602 932	5 605	$13^1/_2$
2.	Neumark	50 177	217 635	1 436	$5^5/_{12}$
3.	Pommern	102 490	194 701	749	$27^5/_6$
4.	Ostpreußen	3 395	6 009	2	$28^5/_6$
5.	Litthauen	9 089	9 153	—	—
6.	Westpreußen incl. Netze-District	10 288	10 520	2	27
7.	Magdeburg	44 655	324 074	1 490	$12^1/_{18}$
8.	Halberstadt	9 141	44 364	313	$^1/_3$
9.	Hohenstein	10 287	9 430	22	$18^1/_{18}$
10.	Minden	953	1 677	—	4
11.	Lingen	—	18 500	4	—
12.	Cleve	670	8 154	—	—
13.	Grafschaft Mark	3 750	3 236	1	8
14.	Geldern	210	5 608	—	—
15.	Meurs	—	2 388	—	—
16.	Ost-Friesland	673	2 162	—	—
	Summa	394 512	1 460 543	9 628	16
17.	Schlesien	186 400	1 007 178	1 574	27
	Summa incl. Schlesien	580 912	2 467 721	11 203	11
		3 048 633			
	Pro 1779 waren	2 829 370		8 083	2
	Also pro 1780 plus	219 263		3 120	9

[1]) Ueber Maulbeerbäume und Seidenbau in der Kurmark im Jahre 1780, verglichen mit 1773 f. (Fischbach) historische etc. Beiträge die Königl. preußischen etc. Staaten betreffend. Berlin 1782 II. 257.

909. Seidenfabrication in Berlin 1780.

Nach einer Fabrikentabelle in den Nicolaischen Manuscripten der Königl. Bibliothek zu Berlin. Nr. 188.

I. Große Ganzseidenfabricanten.

1.	Baudouin Gebr.	165	Stühle,	Werth	der	Fabrication	180 000	Rthlr.
2.	Bernhard Wwe. & Söhne	65	„	„	„	„	150 000	„
3.	Blanc & Beyrich	76	„	„	„	„	72 000	„
4	Fonrobert	138	„	„	„	„	70 000	„
5.	Girard, Michelet & Comp.	222	„	„	„	„	210 000	„
[1] 6.	Geyer & Palmié	98	„	„	„	„	40 000	„
7.	Hirsch Isaac	45	„	„	„	„	50 000	„
8.	Jensen & Gardemin	118	„	„	„	„	80 000	„
9.	Klintz	29	„	„	„	„	32 000	„
10.	Meyer Benjamin Levy	75	„	„	„	„	173 000	„
[2] 11.	Moses Ries	29	„	„	„	„	43 000	„
12.	Rudolphi	37	„	„	„	„	44 000	„
13.	Stabrow	31	„	„	„	„	34 000	„
14.	Gottfr. Schmidt	14	„	„	„	„	16 800	„
15.	Isaac Benjamin Wulff	60	„	„	„	„	73 000	„
		1 202	Stühle					
	1779 waren thätig	1 059	„					

II. Kleine Ganzseidenfabricanten.

30 Meister mit 199 Stühlen, darunter:

S. Baron (Gaze)	mit	33	Stühlen	Meyer Abraham	mit	12	Stühlen
Haußmann Wwe.	„	10	„	Heinr. Metzing	„	16	„
Müller	„	28	„	Querhamel	„	28	„

III. Halbseidenfabricanten.

47 Meister mit 330 Stühlen, darunter:

Bernhard	mit	13	Stühlen,	Marcus Israel	mit	72	Stühlen
Benzien	„	11	„	Richter	„	10	„
Dickow	„	47	„	Schultze	„	31	„
Gutbier Erben	„	3	„	Schaarschmidt	„	14	„
Käbisch	„	25	„	Schmidt	„	13	„

IV. Seidenstrumpffabricanten.

35 Meister mit 139 Stühleu, darunter:

Bardin	mit	15	Stühlen
Duchesne	„	26	„
Fetting Wwe.	„	19	„

[1] Nachfolger von Holtz.

[2] Außer den Stühlen in Potsdam.

V. Seidenbandfabricanten.

1. Bonte & Schertz	95 Stühle	7. Krügermann	5 Stühle
2. Conradi Wwe.	7 „	8. Laspeyres	41 „
3. Benj. Conradi	10 „	9. Platzmann & Lautier	50 „
4. Favreau & Falckmann	120 „	10. Raabe	30 „
5. Friedländer	3 „	11. Stumpf	70 „
6. Joly	22 „	12. Wieler	10 „
			463 Stühle

VI. Seidenstickerei.

Roitzsch 70 Arbeiterinnen.

VII. Fabrik seidener Blumen.

Friedel 180 Arbeiterinnen.[1])

[1]) Vgl. hiermit die Zahlen, welche (Fischbach) Historische Beiträge die Königl. Preuß. Staaten betreffend (Berlin 1782) II. 258 f. für 1775 und 1780 giebt:

	1775	1780
1. Berlin.		
Große Seidenfabriken	633 Stühle	1202 Stühle
Kleine Seidenfabriken	120 „	199 „
Halbseidenfabriken	364 „	330 „
Seidenstrumpffabriken	99 „	139 „
Seidenbandfabriken	150 „	463 „
Seidenstickerei	90 Arbeit.	70 Arbeit
2. Potsdam.		
Sammetfabriken	55 Stühle	73 Stühle
Seidenfabriken	118 „	144 „
Sammet und Seidenband	2 „	12 „
Kleine Seidenfabricanten	18 „	32 „
Seidenstrumpffabriken	1 „	2 „
Baumbast, Taft und seidene Tücher	4 „	2 „
Blondenfabrik	40 Pulte	42 Arbeiter.
3. Angermünde.		
Halbseidenfabrik	5 Stühle	— Stühle
4. Bernau.		
Sammet und Seidenfabrik	— „	8 „
5. Cöpenick.		
Seidenfabrik	35 „	36 „
6. Frankfurt.		
Taftfabrik	72 „ (180 Arbeiter)	82 „ (193 Arbeiter)
7. Neuruppin.		
seidene und halbseidene Bänder	— Stühle	5 Stühle
8. Stendal.		
seidene Bänder ꝛc.	2 „	3 „

1781.

910. Extract zum Cabinetsvortrag.
Berlin 15. Januar 1781.

R. 96. B. 123.

Impost auf Crefelder seidene Tücher.[1])

Die Seidenfabricanten Lingen & Comp. und die Commercienräthe von der Leyen zu Crefeld danken allerunterthänigst für die den Crefeldschen seidenen Schnupf- und Halstüchern verliehene Exemtion vom Verbot der Einfuhre und bitten, damit ihnen solche Gnade zu Statten kommen könne, den darauf gelegeten Impost von 25 % aufzuheben oder allergnädigst zu mildern.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet.

„Das geht nicht an, der Impost kann nicht erlassen werden."

---

911. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 10. Februar 1781.

R. 96. B. 123.

Gesuch des M. B. Levy um Vorschuß.

Der Berlinische Schutzjude Meyer Benjamin Levy, welcher seit 1764 die ehemalige Gotzkowskysche Seidenfabrique für 80 000 Rthlr.[2]) aus eigenen Mitteln erkaufet und dergestalt erweitert hat, daß wohl an 1000 Menschen davon unterhalten werden, bittet allerunterthänigst, ihm zum Soutien dieses so ansehnlichen Etablissements einen Vorschuß von 15 000 Rthlr. auf zehen Jahre ohne Zinsen allergnädigst zu accordiren.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet.

„V. Departement. Nachsehen; nichts; sie haben multum."[3])

---

[1]) Vgl. Nr. 903.

[2]) Vgl. Nr. 476; das Jahr ist falsch angegeben, es muß 1765 heißen; auch die angegebene Summe ist falsch, es waren nur 14 800 Rthlr.

[3]) Nicht recht zu lesen.

Eine Cabinetsresolution vom 10. Februar 1781 für den Meyer Benjamin Levy (Abschr. R. 96. B. 81) giebt zu erkennen, „daß sie das ihrige längst gekriegt haben.“ „Und die Seidenwaaren gehen ja stark ab und können davon genug abgesetzt werden. Wozu will er nun noch Vorschuß haben? Das ist nur nichts. Wenn er nur sonsten, wonach gesehen werden soll, mit der Fabrique ordentlich wirthschaftet und rechten Fleiß und Mühe darauf wendet, so muß sich solche von selbst souteniren, zumal es an dem Debit seiner Waaren ihm gar nicht fehlen kann.“

Meyer Benjamin Levy wiederholt nach einiger Zeit sein Gesuch, da er seine Fabrik ohne die Unterstützung in Zukunft zu souteniren nicht im Stande sei; wird wieder abschläglich beschieden 15. Juni 1781: „Geht nun nicht an“. (Extracte für die Cabinetsvorträge R. 96. B. 124.)

912. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 4. März 1781.

Abschr. R. 96. B. 81.

Gesuch des Moses Ries um die Erlaubniß Gaze und Marli zu fabriciren.

S. K. M. lassen dero V. Departement des General-Directori hiebei die Vorstellung[1]) zufertigen, welche die Seidenfabricanten Moses Ries und Wessely[2]) allhier eingereichet haben und woraus deren Gesuch des nähern zu ersehen ist. Indessen geht das nicht an und kann das auf die Art nicht accordiret werden; aber so muß das gemacht werden, wenn das Privilegium, das der Fonrobert und Consorten auf die Seidengaze- und Marlifabrique haben, zu Ende ist, dann muß nachgesehen werden, wie viel Stühle sie im Gange haben und wie viele dergleichen noch erfordert werden, um so viel Gaze und Marli zu verfertigen, wie erforderlich ist. Sodann können diese befraget werden, ob sie noch so viel Stühle mehr ansetzen und beschäftigen wollen; wo nicht, so kann andern Leuten, als denen Supplicanten, oder wer es ist nachgegeben werden, die noch erforderlichen Stühle zu Gaze und Marli anzusetzen; dagegen ein privilegium privativum findet nicht weiter statt. Höchstdieselben befehlen demnach dem V. Departement hiedurch in Gnaden, darnach das weitere zu besorgen und wahrzunehmen.

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Früher Buchhalter, jetzt, wie es scheint, Compagnon von Moses Ries.

913. Cabinetsordre an Tarrach.
Potsdam 25. März 1781.

R. 96. B. 81.

Frankfurter Reminiscere-Messe.

Ich habe Euren Bericht vom 25. dieses[1]) von dem Ablauf der abgewichenen Reminiscere-Messe nebst einer Balance erhalten, woraus Ich denn gern ersehen, daß diese Messe so gut ausgefallen ist. Es ist das so weit ganz gut, aber Ihr möget Mir nicht übel nehmen, so ganz und gar kann Ich Eure Balance nicht recht glauben, denn das könnet Ihr unmöglich alles so accurat wissen.

---

914. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 31. März 1781.

R. 96. B. 123.

Riethmacher Fontyn zu Potsdam.

Der holländische Riethmacher Fontyn hieselbst, dessen Vater von dem verstorbenen Castellan Boumann in anno 1751 als Riethmacher zu Anfertigung der Riethe oder Kämme, worin die Aufzugfadens bei einen Seidenweberstuhl liegen, engagiret worden, meldet allerunterthänigst dessen Absterben und bittet, ihm, als dem einzigen in königlichen Landen, der diese Riethe zu machen verstehet und sie, anstatt seines alten Vaters, einige Jahre her allein zur Zufriedenheit der Seidenfabricanten verfertiget hat, das gedachten seinem Vater und seiner Familie in seinem Engagement stipulirte monatliche Tractament von 20 Rthlr. 20 Gr., so er aus der Hofstaatscasse zu erheben gehabt, zu seiner und seiner zahlreichen Familie Subsistance ferner allergnädigst auszahlen zu lassen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Wenn er zehn Thaler kriegt, ist genung."

---

[1]) Nicht erhalten; vgl. jedoch den darüber dem Kronprinzen erstatteten Bericht Nr. 915.

915. Bericht Tarrachs an den Kronprinzen.

6. April 1781.

Mundum R. 96. 421 K.

Frankfurter Reminiscemesse 1781.

An goldenen und silbernen Tressen, ganz- und halbseidenen Waaren sind debitirt worden:

1. von einländischen Fabricanten und Kaufleuten		
a. im Lande für	122575	Rthlr.
b. außer Landes für	117592	„
2. von auswärtigen Commerciauten		
a. im Lande für	2267	„
b. außer Landes für	47637	„
Summa totalis	290071	Rthlr.
Reminiscemesse 1780 für	147655	„
also 1781 plus	142416	Rthlr.

---

916. Schriftwechsel des Königs mit Tarrach.

7.—10. April 1781.

Bandfabrication.

Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 7. April 1781. (Abschr. R. 96. B. 81.) Der König fordert Bericht über die näheren Umstände der Bandfabrication.

Immediatbericht Tarrachs. Berlin 9. April 1781. (Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212, Manualacten Tarrachs. Vol. 3.)

Auf E. K. M. allerhöchsten Befehl vom 7. dieses betreffend die Schnürbänder und andere Bandsorten, melde allerunterthänigst, wie solche vorhin eigenlich aus Elberfeld und der Schweiz, auch aus den westphälischen Städten, wo sie sehr häufig gemacht werden, im Lande eingeführt worden. Nachdem aber Höchstdieselben allergnädigst resolviret, von dieser Branche in der Churmark und Magdeburg dergleichen Manufacturen etabliren zu lassen, an welchem letzten Ort allein von denen Gebrüdern Schwartz in allen und jeden Sorten Bänder etliche 60 Bandmühlenstühle und Maschinen von 20—40 Gängen occupirt werden, und ich bei meiner vorjährigen Bereisung selbst allda in Arbeit gefunden; so haben E. K. M. unterm 23. Juli 1777 allergnädigst geruhet, alle und jede fremde, leinen, wollen und halbleinen, nicht minder die seidenen und halbseidenen Bänder zur einländischen Consumtion zu

verbieten,[1]) dergestalt, daß nunmehro weder Schnüre noch andere Bänder im Lande eingehen dürfen . . .

Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 10. April 1781. (Abschr. R. 96. B. 81.) Er solle nur im Voraus Kostenanschläge für neu zu errichtende Bandfabriken machen; dies Jahr allerdings könne der König kein Geld dazu geben, da er schon drei große Fabriken baue.

---

917. Cabinetsordre an Görne. Potsdam 11. Mai 1781.

Ausf. V. Dep. CCIV. Fach 99. Nr. 1.

Israel Marcus.

Auf das wiederholte Gesuch des Entrepreneurs der Halbseidenfabrik Israel Marcus[2]) ihm zur Erweiterung seiner Fabrik die Rechte der christlichen Kaufleute oder wenigstens eine Concession zum Ankauf eines Hauses gratis zu bewilligen, welches Gesuch durch Immediatbericht Görnes vom 8. Mai d. J. mit Hinweis auf den vorzüglichen Zustand der Fabrik unterstützt worden war, gestattet der König, daß Supplicant zur Erweiterung und mehreren Poussirung seiner Fabrik sich ein Haus kaufen dürfe.

Von Uebernehmung von Porzellan für 500 Rthlr. wird der Concessionar dispensirt durch Cabinetsresolution vom 21. Juni. (Abschr. R. 96. B. 81.)

---

918. Anlage eines Immediatberichts von Görne. Berlin 14. Juni 1781.

Mundum. Gen.-Dir. Seidenbausachen XXIX. Nr. 20.

Nachweisung der 1776—1781 behufs des Seidenbaues in den Provinzen außer Schlesien eingenommenen und verausgabten Gelder.

„S. K. M. haben behufs des Landseidenbaues vom Junio 1776 bis dahin 1781 allergnädigst anweisen zu lassen geruhet

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Zu Anschaffung der Seidengraines und des Maulbeersamens jährlich à 900 Rthlr., thut in fünf Jahren	4500	—	—
2. An Prämien für die zum erstenmal und mehr wie sonst gewonnene reine Seide jährlich à 1500 Rthlr, thut in fünf Jahren	7500	—	—
3. Ferner sind von der Neumärkischen, Pommerschen und Ostpreußischen Manufacturcasse zu diesem Behuf eingezogen worden	2348	21	4
Summa der Einnahme	14348	21	4

[1]) Vgl. Nr. 721.

[2]) Vgl. Nr. 905.

Hiervon sind ausgegeben worden	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Zur Anschaffung der Seidengraines von 1776 bis 1781	9893	—	1
2. Zum Ankauf des Maulbeersamens	755	11	9
3. Für die verschriebene oculirte Maulbeerbäume aus Italien und Montpellier	221	5	6
4. Zu Anschaffung der nöthigen Seidenhaspelmaschinen, Seidenkartätschen und andern Ausgaben	1033	—	6
5. Zu Auszahlung der Seidenprämien	4723	17	5
	16626	11	3
Sind also mehr verausgabt und vorgeschossen	2277	14	11."

(Um Rückerstattung dieser Summe wird in dem Bericht gebeten. Derselbe ist nicht abgeschickt worden, weil nach einer eigenhändigen Notiz Görnes vom 16. d. Mts. der König damals in mehreren Resolutionen geäußert hatte, wegen der eingefallenen Unglücksfälle beim Ackerbau kein Geld zu seiner Disposition übrig zu haben.)

---

919. Cabinetsordre an das V. Departement.

Potsdam 13. Juli 1781.

Abschr. R. 96. B. 81.

Halbseidenfabricant zu Zinna.

S. K. M. rc. lassen dero V. Departement hiebei die Vorstellung des Halbseidenzeugfabricanten Ruscher zu Zinna zufertigen, woraus dessen Klagen und Beschwerden des mehrern zu ersehen. Höchstdieselben finden das sehr unbillig, daß man einen Menschen zwingen will, der so lange für sich allein gearbeitet und niemalen Vorschuß genommen, weil er selbst Vermögen hat, für einen Entrepreneur zu arbeiten, und daß man ihm deshalben alle seine Sachen und Waaren wegnehmen lässet; und befehlen daher dem V. Departement hiedurch so gnädig als ernstlich, sogleich zu verfügen, daß diesem Ruscher alle seine abgenommenen Sachen und Waaren ohne Anstand wieder zurück- und freigegeben werden. Zugleich gehet auch S. K. M. allerhöchste Willensmeinung dahin, daß dem Ruscher auf keine Weise einiger Zwang angethan werden, vielmehr demselben nebst seinem aus Sachsen anziehenden Schwiegersohne völlig freistehen solle, für sich allein zu arbeiten und alle die Waaren zu machen, die ersterer seit so vielen Jahren her schon für sich allein verfertiget hat. Wornach also das V. Departement sich zu achten und alles weitere hierunter sofort zu veranlassen hat.

920. Schriftwechsel des Königs mit dem V. Departement.

3. August — 27. September 1781.

Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Privileg auf Gazefabrication. — Verbot fremder Gaze.

Aus dem Schriftwechsel erhellt, daß unterm 9. August 1781 das vor 10 Jahren ertheilte (nicht erhaltene) privilegium exclusivum zur Gazefabrication für Gebr. Fourobert & Comp. und Palmié & Geyer auf weitere 10 Jahre verlängert wurde, so jedoch, daß neben den genannten noch 3 kleine Gazefabricanten fortbestehen und alle ihren Betrieb gehörig erweitern sollen. Da sie bereits 350 Stühle beschäftigten, so wurde zugleich das für die anderen Provinzen diesseit der Weser damals bereits bestehende Einfuhrverbot für fremde Gaze und Marli vom 1. Januar 1782 an auch auf Ost- und Westpreußen ausgedehnt.[1])

---

921. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 26. September 1781.

R. 96. B. 125.

Halbseidenfabricanten Metzel & Clausius.

Die Halbseidenzeugfabricanten Metzel & Clausius in Berlin bitten allerunterthänigst, sie zu einer an den Grafen von Tysenhausen zu Grodno habenden liquiden Forderung von 957 Rthlr. durch den Resident Buchholtz in Warschau allergnädigst verhelfen zu lassen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet.

„Man kann drum schreiben an Buchholtz, aber sie werden schwerlich was kriegen."

---

922. Cabinetsordre an Tarrach.

Potsdam 28. September 1781.

R. 96. B. 81.

Catena und die Seidenhaspelei und -Spinnerei.

. . . Sodann werdet Ihr aus dem miterfolgenden Schreiben des Seidencultur-Inspectors Catena[2]) ersehen, daß derselbe hier neben dem Gewehrprobierhause eine Seidenhaspelhütte errichtet hat, um darin Elèves dazu anzuziehen. Nun ist das so weit wohl gut; weil aber

---

[1]) Vgl. Nr. 724. — Der Erlaß des Einfuhrverbotes für Schlesien hatte 1773 stattgefunden (Nr. 713), der für die mittleren Provinzen wohl schon früher.

[2]) Vgl. Nr. 880. 881.

das ein Platz ist, wo Bäume stehen müssen, so bin Ich gesonnen, auf dem Platz im Jägerhofe ein dergleichen Seidenhaspelhaus erbauen zu lassen. Ich verlange aber davon zuvor einen ordentlichen und soliden Anschlag, wie das eigentlich zu der Absicht beschaffen sein muß, und was es kosten soll. Dieserwegen nun habt Ihr Euch mit dem Catena zusammenzuthun und einen ordentlichen Anschlag zu besorgen. Da derselbe auch vor hat, einige Filoselleспinner, deren wir hier noch nicht haben, kommen zu lassen, so ist die Sache noch, wo die anzusetzen und unterzubringen. Das kann denn geschehen zum Theil hier, theils in Berlin und auch zu Frankfurt, wo viel Seide gewonnen wird, in der Art, daß sie gleich bei den Lehrlingen sind und ihnen das weisen und lernen können. Auch dieserwegen könnt Ihr mit dem Catena näher sprechen und sodann einen ordentlichen Plan davon machen.[1])

---

923. Immediatbericht Tarrachs.

Berlin 2. Oktober 1781.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212. Manualacten Tarrachs Vol. 4.

Seidenhaspelei und Filosellspinnerei.[2])

Nach E. K. M. allerhöchsten Befehl werde, sobald der Plantagen-Inspector Catena sich allhier meldet, ihn wegen des auf dem Jägerhofe zu erbauen allerhöchst resolvirten Seidenhaspelhauses näher vernehmen und davon einen ordentlichen Anschlag alleruntertänigst überreichen. Wie nun die Anlage der Haspelanstalt auf dem Jägerhofe am schicklichsten ist, indem daselbst auf Höchstdero Kosten schon ein Seidenhaspelhaus angelegt worden, auch beständig 4 Haspelmaschinen darin unter Aufsicht der pensionirten Seidenhasplerin Barallin arbeiten, so wird ersteres zu diesem Behuf nur erweitert und so eingerichtet werden dürfen, daß mehr Eleven darin zu diesem Geschäfte angeführt werden können, welche der Catena wohl in der Altmark zu Ausbreitung der Seidentiragen wird vertheilen müssen, angesehen ein fleißiger Haspler in den vier Haspelmonaten 72 Pfd., folglich vier an 300 Pfd. Seide fertig schaffen können, dagegen aber in Potsdam bishero kaum 120 Pfd. jährlich gehaspelt worden, weil außer Berlin, wo 12 geschickte Haspler mit und ohne Pension verhanden, nunmehro schon alle Küster und Schulhalter auf dem Lande ihre Seide selbst haspeln.

---

[1]) Vgl. die folgende Nummer.

[2]) Vgl. Nr. 922.

Anlangend die von dem Catena bemerkte Filosellseidenspinner, fehlt es zwar daran weder hier noch in den Provinzien, nachdem die zu dieser Arbeit nöthigen Carden aus Italien verschrieben und in den Provinzien ohnentgeltlich distribuirt worden, womit sich viele Menschen beschäftigen, auch nach E. K. M. landesväterlichen Sorgfalt zu Einführung und Gemeinnützigmachung aller auswärtigen Fabricationsbranchen allhier 15 Filosell- oder Fleuretseidenfabriquen etablirt, so diese Seide zu Strümpfe, Handschuhe und Zeuge so gut wie die fremden verarbeiten und eine namhafte Anzahl Spinner occupiren. Inzwischen habe ich ohnlängst aus Piemont einige Filosellseidenspinner verschrieben, deren Ankunft nächstens erwarte, und werde mit dem Catena sprechen, ob deren noch mehr nöthig sein.

Die letztere Maßregel billigt der König; Tarrach solle nur mit Catena über die Sache verhandeln: Cabinetsordre an Tarrach d. d. Potsdam 3. Oktober 1781. (Abschr. R. 96. B. 81.)

924. An den Geheimen Finanzrath Grothe.[1]) Potsdam 9. Oktober 1781.

R. 96. B. 81.

Seidenbau.

Ich schicke Euch hiebei die Vorstellung des Seidencultivateur Schmidt zu Werder, woraus Ihr dessen Gesuch, daß für ihn bei der in der Gegend anzulegenden Maulbeerplantage ein Seidenhaus mit Zubehör erbauet, ihm auch ein Theil dieser Bäume geschenkt werden möchte, ersehen werdet. Da nun diese Anlage mit zu dem Meliorationsplan von der Churmark gehöret, so habe Ich den Menschen an Euch gewiesen, und könnt Ihr mit demselben deshalben weiter sprechen; denn Ich bin davon wohl zufrieden, daß den Leuten was abgegeben und ihnen der Nutzen der Bäume überlassen wird, weil Ich solchen nicht verlange, sondern nur auf die Beförderung des Seidenbaues sehe, daß der Endzweck erreicht und solcher immer weiter poussirt wird. Wornach Ihr Euch also zu achten und das weitere zu besorgen habt.

---

[1]) Bei dem Kurmärkischen Departement des General-Directoriums. Der Chef desselben, Etatsminister Michaelis, war am 3. Juli gestorben, der Nachfolger Etatsminister von Werder, noch nicht ernannt.

925. Cabinetsordre an die General-Accise- und Zolladministration.
Potsdam 19. Oktober 1781.

Ausf. Acc.-Dep. Tit. XIII. Sect. 8 Nr. 1.

Verbot der fremden seidenen Strümpfe, Mützen, Handschuhe.[1])

Toutes les mesures que l'on a prises jusqu'ici pour empêcher dans les États du roi en deça du Weser l'entrée des bas, bonnets et gants étrangers tant de soie que de laine n'ayant pas suffi pour mettre des digues assez fortes à cette contrebande, Sa Majesté, sur l'avis de Son Département de Commerce, ordonne à l'Administration Générale des Accises et Péages d'enjoindre à tous ses bureaux en deça du Weser, ceux de Prusse et Silésie y compris, de soumettre ces sortes de marchandises à leur entrée dans les villes à l'examen du plus habile fabricant de bas, qui s'y trouvera, et de saisir toutes celles, qu'il déclaire étrangères, quand même elles seraient munies du cachet et du plomb des accises. Mais comme, pour Berlin, le dit Département établira lui-même et fera connaître à l'Administration un couple de maîtres propres à cette revision, ce sera aussi à ceux-ci que le Bureau d'accise à Berlin s'adressera chaque fois que le besoin l'exigera.

926. Extract zum Cabinetsvortrag.
Potsdam 5. Dezember 1781.

R. 96. B. 124.

Sammet- und Seidenfabrik von Gardemin & Friedländer in Berlin.

Die Entrepreneurs einer Sammet- und Seidenfabrique, Gardemin und David Friedländer[2]) in Berlin, welche ihre Fabrique auf 140 Stühle gebracht, bitten allerunterthänigst, ihnen die denen Seidenzeugfabricanten zustehende beneficia darauf ferner zu accordiren, und ihnen darüber eine Concession gratis expediren, auch anstatt ihres bei der Colonnade vor dem Königsthor besitzenden Fabriquenhauses ein größeres Haus, worin sie ihre sämmtliche Ouvriers unterbringen und beständig unter Augen haben können, allergnädigst erbauen zu lassen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Das geht nicht an."

[1]) Vgl. Nr. 604, 606.

[2]) Der frühere Associé Gardemins, Jensen, war wegen betrügerischer Handlungen verurtheilt worden. — David Friedländer (aus Königsberg) ist als Freund Mendelssohns, als Schriftsteller und als Vorkämpfer für Emancipation der Juden bekannt geworden. (Allg. Deutsche Biographie.)

927. Rescript des V. Departements an die Manufacturcommission.

5. Dezember 1781.

Mundum gez. v. Görne. Man.- u. Comm.-Coll. CXXII. Nr. 9.

Lohnstreitigkeiten bei den Gazefabriken.

Zwischen den Gaze-Fabriken-Entrepreneurs Fonrobert & Comp. und Palmié & Geyer einerseits und den bei ihnen beschäftigten Arbeitern andererseits sind Streitigkeiten ausgebrochen, da die Entrepreneurs in Folge von Entziehung der Bonification auf Gaze (1 Rthlr. 4 Gr. für das Pfund)[1]) die Löhne sehr bedeutend, um 25—40 %, heruntergesetzt haben. „Das V. Departement des General-Directorii ist nun niemals gewillet gewesen, die hiesige Fabrikenarbeiter bei unbilligen Forderungen ihres Arbeitslohnes gegen ihre Entrepreneurs zu unterstützen, indem dieses allerdings auf den ausländischen Absatz der hiesigen Waaren einen nachtheiligen Einfluß haben muß, sondern überlässet dieses den Entrepreneurs und ihren Arbeitern." Im gegenwärtigen Falle aber sei es zu einer Einmischung veranlaßt durch den Umstand, daß besagten Entrepreneurs ihr Privilegium exclusivum auf 10 Jahre (bis 1791) verlängert worden ist unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie die Zahl ihrer Stühle vermehren.[2]) Diese Bedingung würden sie aber bei Festhaltung der herabgesetzten Löhne nicht erfüllen können, wie denn schon viele Stühle zum Stillstand gekommen seien. Der Manufacturcommission wird daher aufgetragen, beide Theile dahin zu vereinigen, daß eine Herabsetzung der Löhne nur um 12—20 % stattfinde, wobei sowohl die Entrepreneurs wie die Arbeiter bestehen könnten.[3])

928. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 8. Dezember 1781.

R. 96. B. 125.

Simond & Comp., Cöpenick.

Die Entrepreneurs der Cöpenickschen Seidenzeugfabrique André Simond & Comp., welche zu Etablirung einer Fabrique von sogenannten Milchflor eine Concession erhalten haben,[4]) bitten allerunterthänigst, damit sie sich bei solchem Etablissement, bis der Debit ihrer Gaze, nachdem die Kaufleute ihre habende Vorräthe von auswärtiger Gaze verkaufet haben werden, sich verstärket haben wird, souteniren können, ihnen ein Anlehn von 2000 Rthlr. auf ihre Häuser gegen zu bestimmende Zinsen allergnädigst zu bewilligen oder ihnen solche Summe

[1]) Näheres darüber ist nicht bekannt. Die Maßregel war wohl vom V. Departement wegen Unzulänglichkeit des zu Gebote stehenden Fonds verfügt worden; der Bonificationstarif von 1770 erwähnt die Gaze nicht, vgl. S. 31.

[2]) Vgl. Nr. 920. [3]) Vgl. Nr. 941. [4]) Vgl. Nr. 900.

auf ihr Cöpenicksches Fabriquenhaus vermittelst einer illimitirten Schenkung desselben aufnehmen zu können, allergnädigst zu erlauben.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Tarrach soll die Sachen nachsehen und examiniren die Umstände. Die Häuser gehören der Fabrique und müssen keine Schulden darauf gemacht werden, sonst machen sie banquerout und kneifen denn davon."

An Tarrach ergeht Weisung in diesem Sinne durch Cabinetsordre vom selben Datum (Ausf. Manualacten Tarrachs, V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212). Tarrach berichtet darauf am 9. Dezember, daß die Entrepreneurs den König mit ihrer neuen Forderung „zur Ungebühr behelligt" hätten, da ihnen schon genug Unterstützungen und Vortheile zugewandt worden seien. (Conc. ebenda.)

929. Immediatbericht Tarrachs.

Berlin 13. Dezember 1781.

Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212. (Manualacten Tarrachs Vol. 4.)

Catena und die Seidenhaspelei.

Das allerunterthänigste Gesuch des Seidencultur-Inspector Catena zu Potsdam,[1] den ich darüber vernommen, gehet dahin, daß auf dem dortigen Jägerhofe ein cirkelrundes großes Seidenhaspelgebäude mit 12 Haspelmaschinen und eine Wohnung vor ihn und einen Filosel-seidenspinner erbauet werden möchte, wozu nach seinem Anschlage die Kosten auf 5691 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf. sich belaufen.

Ich überzeugte ihn, daß es hiezu solcher kostbaren Gebäude nicht bedürfe, zumalen allda bereits ein Haspelhaus zu 4 Maschinen vorhanden. Wenn er nun hierauf selbst einräumte, daß 6 Haspelmaschinen hinlänglich, so committirte ich der Kammer eine nähere Localrecherche und dem Oberbaurath Seidel die Anfertigung der Anschläge. Solche habe jetzo erhalten und überreiche den daraus normirten Plan allerunterthänigst, nach welchem die Kosten eines massiven Gebäudes zu obiger Haspelanstalt und Wohnung 2140 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf., von Fachwerk aber nur 1822 Rthlr. 18 Gr. 7 Pf. incl. des allda nöthigen Brunnen und Gehege betragen. Aus beigehenden zwei Zeichnungen sub A et B ergiebet sich, daß das Gebäude im Garten des Jägerhofes erbauet und darin die Seidenhaspelanstalt nebst der Wohnung für den Catena und die Spinnerfamille bequem angebracht werden kann, die auch hinreichend, da hier und anderer Orten es daran nicht fehlet,

[1] Vgl. Nr. 922, 923.

und auf 6 neue und 4 alte Haspelmaschinen jährlich 720 Pfd. Seide gehaspelt werden, in Potsdam aber noch nie mehr als 120 Pfd. Seide jährlich gewonnen worden. E. K. M. stelle demnach allersubmissest anheim, wie der etc. Catena beschieden werden soll.[1])

930. Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 14. Dezember 1781.

R. 96. B. 81.

Seidenhaspelhaus in Potsdam.[2])

Ich habe Euch auf Euren Bericht vom gestrigen Dato wegen Erbauung eines Seidenhaspelhauses hieselbst hiedurch zu erkennen geben wollen, wie allhier ja mehr wie 120 Pfd. Seide gewonnen werden muß, wenn man das Waisenhaus und alle Cultivateurs zusammenrechnet; indessen geht es für dieses Jahr nicht an, daß der Bau des Seidenhaspelhauses geschehen kann, sondern das muß bis künftiges Jahr anstehen. Wornach Ihr Euch zu achten habt.

931. Cabinetsordre an Görne. Potsdam 15. Dezember 1781.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Lohnregulirung für die Arbeiter von Fonrobert & Comp.[3])

Noch bin Ich nicht gemeinet, den Seidenfabricanten von Gaze Fonrobert & Cie. das bis auf 1791 verlängerte Exclusivum dieser Fabrication zu entziehen. Dessen ohnerachtet aber muß der Lohn ihrer Arbeiter auf eine billige und solche Art regulirt werden, daß beide Theile dabei bestehen können, und dies ist auf Euren hierneben wieder zurückgehenden Bericht der Entschluß und Wille Eures gnädigen Königs.

Diese Cabinetsordre erfolgte auf Beschwerde der Arbeiter von Fonrobert & Cie. wegen Lohnreduction. Das Polizei-Directorium wurde nunmehr mit der Vermittelung zwischen den Parteien betraut und regulirte demnächst unter Billigung des V. Departements die Lohnsätze, die natürlich niedriger ausfielen als vordem. Eine Anzahl Beschwerden von Arbeitern darüber werden vom Könige dem V. Departement remittirt und von diesem mit Hinweis auf die getroffene Vereinbarung abgewiesen.

---

[1]) Vgl. Nr. 930.

[2]) Vgl. Nr. 929.

[3]) Vgl. Nr. 927 und 920. Es handelt sich auch hier wohl nicht um die Fabrik von Fonrobert & Comp. allein, sondern überhaupt um die Gazefabriken.

932. Aus der Instruction für den Etatsminister von Werder.[1]

Berlin 29. Dezember 1781.

Abschr. R. 96. B. 81.

Seidenbau in der Kurmark.

. . . Was den Seidenbau in der Provinz betrifft, so können sie, wenn sie sich darum Mühe geben wollen, an 20 000 Pfd. Seide gewinnen. Denn an Maulbeerbäumen fehlts ihnen nicht, die haben sie die Menge hier; nur müssen sie eine ordentliche Eintheilung treffen, denn die Bäume unter 10 Jahren können nicht gepflückt werden, was aber über 10 Jahren ist, die können sie pflücken. Da ist jetzo der Seidencultivateur Catena zu Potsdam; bei dem können sie die Leute hinschicken und von ihm instruiren lassen, und die Leute auf dem Lande, die können, wo es angehet, ebenso gut die Seide bauen. Es ist nur dabei zu beobachten, daß nicht so viel Saamen ausgeleget wird, sondern es muß dabei ein gewisses Verhältniß beobachtet werden. Man muß auch keine nasse Blätter füttern, sondern immer ein Reservoir haben, wo die nassen Blätter getrocknet werden können; und wenn das ordentlich geschiehet und recht beobachtet wird, so werden sie immer viel Seide gewinnen. S. K. M. sind auch wohl gesonnen, zu Beförderung der Absicht, da, wo es erfordert wird und wo die größten Plantagen sind, solche Häuser zum Seidenbau erbauen und so einrichten zu lassen, daß darin einem jeden Cultivateur seine eigene Stelle angewiesen wird, damit ein jeder seinen Platz für sich hat und nicht einer den andern bei der Sache hindert. Die Gewitter sind den Seidenwürmern schädlich, und da müssen denn die Fenster in diesen Häusern mit Laden versehen sein, daß solche, wenn es ein Gewitter giebt, gleich zugemacht werden können. Wenn man sich rechte Mühe bei dem Seidenbau giebt, so können 20 000 Pfd. Seide gewonnen werden. Es werden aber dem ohnerachtet noch 200 000 Thaler für Seide außer Landes gehen. Je stärker also der Seidenbau hier im Lande poussirt wird, je mehr profitiren die Cultivateurs, und um so viel weniger wird fremde Seide erfordert . . .

Nachträglich hierzu läßt der König an Werder unterm 30. Dezember noch Folgendes schreiben (Abschr. R. 96. B. 81.)

---

[1]) Hans Ernst Dietrich von Werder, Chef des Kurmärkischen Departements beim General-Directorium, an Stelle des verstorbenen Michaelis.

... Uebrigens ist noch die Sache, alle die Sandschellen in der Provinz, die zu weiter nichts zu gebrauchen, theils mit Maulbeerbäumen, theils mit Kiensamen, wie das zum besten convenirent, zu besäen und zu bepflanzen. Da hier im Lande eine große Quantité Seide verarbeitet wird, die größtentheils aus der Fremde eingeführet wird, wofür ein Haufen Geld aus dem Lande gehet, so ist es nothwendig, die Leute zu encouragiren, daß sie sich mehr auf den Seidenbau befleißigen, und da es denen Unterthanen mehrentheils an Gelegenheit dazu fehlet, den Seidenbau ordentlich zu treiben, so will Ich hier und da, wo es erforderlich ist, noch mehrere dergleichen Seidenstuben bauen lassen, wo die Leute den Seidenbau drin betreiben können, und worin denn einem jeden eine gewisse Stelle zu seinem eigenen Seidenbau angewiesen werden muß. Es kommt nur darauf an, daß man die Leute dazu animiret und ihnen den Nutzen begreiflich macht, den sie davon haben; denn wenn einer auch nur 1 Pfund Seide gewinnt, so hat er davon einen Verdienst von 5 Thaler, die er sonst nicht hat. Das macht doch schon etwas aus, und der Verdienst vermehret sich nach Verhältniß des mehrern Seidengewinnstes ...

---

933. Immediatbericht von Zedlitz.

31. Dezember 1781.

Conc. R. 9. JJ. 12c. Vol. 14.

Seidenbau der Geistlichen.

Von den Geistlichen ꝛc. sind im Jahre 1781 gewonnen worden:

in der Kurmark	1794	Pfd.	15¼ Loth
in den Provinzen	1028	„	26⅞ „
zusammen	2823	Pfd.	10⅛ Loth

(weniger als im Vorjahre 735 Pfd. 25⅜ Loth.)

Cabinetsordre an Zedlitz. 31. Dezember 1781. (Ausf.) „2823 Pfund gewonnene Seide in Meinen Staaten außer Schlesien sind eine große Kleinigkeit.“ [1]) Der Ertrag müsse auf 20000 Pfd. gebracht werden. Der König sei nicht abgeneigt den Seidenbau durch Erbauung besonderer Seidenhäuser zu unterstützen.

---

[1]) Der König scheint sich wieder in dem Irrthum zu befinden, als repräsentire die Designation von Zedlitz den Gesammtertrag an Seide.

[Verhandlungen wegen des Baues von Seidenhäusern.] Bezüglich dieser Seidenhäuser[1]) wendet sich Zedlitz an Heinitz in einem Schreiben vom 3. Juni 1782. Er halte es für besser, daß statt eigentliche Seidenhäuser zu bauen, den Geistlichen und Schulmeistern ihre Wohnungen besser eingerichtet und etwa eine Stube und Kammer angebaut werde, wie es die Magdeburger Regierung vorgeschlagen, damit der Seidenbau nicht zum Großbetriebe werde.

Er veranschlage die Kosten auf etwa 2000 Rthlr. für eine Provinz und beantrage für die drei Provinzen Kurmark, Neumark, Magdeburg die runde Summe von 6000 Rthlr. Ob Heinitz derselben Ansicht sei und eventuell seinen Antrag beim König unterstützen wolle.

Heinitz antwortet (12. Juni 1782), daß es nicht nöthig sei, deswegen einen besonderen Fonds beim Könige zu beantragen, da bereits in der Kurmark derartige Verbesserungen an Prediger- und Küsterhäusern im Interesse des Seidenbaues unternommen und mit Zustimmung des Königs die Kosten davon auf den Meliorationsplan gebracht seien. Ebenso könne es in Neumark und Magdeburg gemacht werden.

Bezüglich der Neumark verfügte in der That das V. Departement, daß der Geheime Finanzrath Schütze, der die Meliorationspläne zu machen hatte, dabei auf die bauliche Verbesserung der Pfarr- und Schulmeisterwohnungen zum Zweck des Seidenbaues nach Angabe der Kammer Bedacht nehmen möge. (Mittheilung des V. Departements an Zedlitz vom 28. August 1782.) Schütze glaubte indessen nicht ohne weiteres dazu berechtigt zu sein und wollte erst beim König anfragen (Schreiben an Zedlitz vom 18. September 1782). Am 13. Juli 1783 theilt er Zedlitz mit, daß er von der Neumärkischen Kammer eine Designation der im Interesse des Seidenbaues vorzunehmenden Erweiterungen resp. Reparaturen der Pfarr- und Küsterhäuser erhalten habe; die Kosten betrügen 2470 Rthlr.; die Summe sei auf den Meliorationsplan gesetzt und vom König bewilligt worden (R. 9. JJ. 12 c).

In Magdeburg ließ sich die Sache nicht auf diese Weise regeln. Es wurden dort nicht so regelmäßige landwirthschaftliche Meliorationspläne entworfen wie in den Marken. Am 19. Dezember 1784 theilt der Kammerpräsident v. d. Schulenburg dem Minister Werder mit, daß er auf Wunsch von Zedlitz seit 1782 regelmäßig bei seinen Meliorationsvorschlägen eine Summe von 2000 Rthlr. für bauliche Verbesserungen der Prediger- und Küsterhäuser mit aufgeführt habe. Dieselben seien aber vom Könige stets gestrichen worden. Er stellt Werder anheim, ob nicht dieser die Summe auf den alljährlich einzureichenden Generalplan von Vermehrung und Erweiterung sämmtlicher Fabriken im Lande bringen wolle.

[1]) Vgl. Nr. 882.

Werder schreibt an Schulenburg, 22. Dezember 1784, daß das im nächsten Jahre geschehen würde. Am 19. Mai 1786 wurden dann der Magdeburgischen Kammer zuerst 2000 Rthlr. zu diesem Zwecke angewiesen. (Seidenbausachen XXIX, 45.)

---

934. Seidenfabrication in sämmtlichen Provinzen (excl. Schlesien).

1781.

V. Dep. XXXI. Fach 21. Nr. 5a.

Namen der Provinz	Gangbare Stühle						An Ouvriers arbeiten	Haben jährlich an Werth		
	Sammet	Seidene Zeuge, Gaze, Milchflor	Seid. Strümpfe	Seidenbänder	Halbseidene Zeuge	Summa sämmtlicher Stühle		fabricirt Rthlr.	debitirt im Lande Rthlr.	debitirt außer Landes Rthlr.
Ost-Preußen	—	—	—	7	12	19	155	3 892	2 912	980
West-Preußen	—	10	—	2	2	14	25	4 800	200	4 600
Litthauen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Netze-District	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pommern	—	—	—	2	—	2	2	583	583	—
Kur-Mark	143	1 354	126	408	398	2 429	2 562	2312262	1 609 867	594 820
Neu-Mark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Magdeburg	1	9	57	21	10	98	95	54 774	28 726	24 850
Halberstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Minden und Ravensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tecklenburg und Lingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mark	7	—	—	47	—	54	98	16 320	1 040	15 280
Meurs	225	264	18	228	16	751	1 809	720 170	—	—
Geldern	14	6	—	224	4	248	250	400	—	400
Ost-Friesland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	390	1 643	201	939	442	3 615	4 996	3113201	1643328	640 930

1782.

935. Extract zum Cabinetsvortrag.

Berlin 7. Januar 1782.

R. 96. B. 126.

Die Moses Ries'sche Fabrik und die Exportbonification.

Die Moses Riesische Sammet- und Seidenhandlung zu Berlin, welche zu Königsberg in Preußen eine Niederlage von Seidenwaaren hat und aus selbiger seit dem Monat Julii a. p. einen Absatz nach Polen und Rußland von ohngefähr 20 000 Rthlr. gemachet, bittet allerunterthänigst, um solchen noch weiter poussiren zu können, ihr auf gedachte, von Königsberg nach Polen und Rußland zu machende Exportation ihrer Seidenwaaren ebendie Bonification, sowie solche auf den Frankfurter Messen bezahlet wird, allergnädigst zu accordiren.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Das geht nicht an, ist nichts."

936. Schriftwechsel des Königs mit Tarrach.

16. — 21. Januar 1782.

Fabrikenmaschinen.

Cabinetsordre an Tarrach. Berlin 19. Januar 1782. (Abschr. R. 96. B. 82.)

Ich schicke Euch hiebei einige Nachrichten,[1]) die die Pariser Academie herausgegeben hat, welche das Handlungs- und Manufacturwesen von seidenen, baumwollenen und wollenen Zeugen und andern dergleichen betreffen. Ihr habt das also durchzulesen und zuzusehen, ob was dabei ist, was wir hier gebrauchen können, und will Ich hiernächst Eure Anzeige darüber erwarten.

---

[1]) Nicht erhalten, in den Schriften der Academie nicht aufzufinden.

Immediatbericht Tarrachs. Berlin 20. Januar 1782. (Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212. Manualacten Tarrachs Vol. 5.)

Auf E. K. M. allerhöchsten Befehl vom gestrigen Dato, betreffend die mir allergnädigst zugefertigte Nachrichten der Pariser Academie von denen durch den Mechanicum Domont zu Ernstthal [1]) erfundenen Fabriquen-Maschinen, melde in allertiefster Submission, wie mir solche nicht unbekannt, und unter andern die Zwirnmaschine zur Seide, Wolle und Baumwolle allhier schon bei den mehresten großen Fabriken eingeführt, auch außerdem E. K. M. allerhöchstselbst vier Seidenmühlen behufs der Seidenfabriquen anbauen lassen: Die Fabricanten, so heute gesprochen, versichern, daß ihre Maschinen die fremden übertreffen. Die Appreturmaschine findet man ebenfalls bei verschiedenen Fabriquen, welche sich solche kommen lassen und noch mehr zu perfectioniren gesucht, daß sie ein Stück Zeug von 60 Ellen in einer halben Stunde fertig schaffen können, anstatt daß die von Domont hiezu eine Stunde gebrauchet . . .

Cabinetsordre an Tarrach. Berlin 21. Januar 1782. (Ebenda.)

Euer Bericht vom 20. dieses, wegen der durch den Mechanicum Domont zu Ernstthal erfundenen Fabriquenmaschinen, und was davon allhier zu gebrauchen, gereicht Mir nicht zur Satisfaction; indem darin alles durcheinander und so klein geschrieben ist, daß man's weder recht lesen noch deutlich verstehen kann, und könnet Ihr ja die Sache wegen der Maschinen hier examiniren und sehen, ob was nützliches dabei ist . . .

937. Schriftwechsel zwischen dem Könige und Tarrach.

8. 9. Februar 1782.

Catena und die Seidenhaspelhütte.

Immediatbericht Tarrachs. Berlin 8. Februar 1782. (Conc. V. Dep. Prov. Verz. Nr. 212. Manualacten Tarrachs Vol. 5.)

Trägt dem Könige die Sache wegen der auf dem Jägerhofe bei Potsdam zu erbauenden Haspelhütte vor, die im vergangenen Jahre bis

[1]) Stadt in Sachsen, Amtshauptmannschaft Glauchau. Ueber Domont ist Näheres nicht bekannt.

zum nächsten Frühjahr verschoben worden war.[1]) Inzwischen habe Catena die Kostenrechnung in Höhe von 186 Rthlr. eingereicht und angezeigt, daß er davon bereits 100 Rthlr. vorschußweise bezahlt habe.

Cabinetsordre an Tarrach. Potsdam 9. Februar 1782. (Abschr. R. 96. B. 82.) „Ihr müßt Mich ... jetzo mit dergleichen Sachen zufrieden lassen und abwarten, bis Ich erst wieder besser bin;[2]) etwa in vierzehn Tagen, denn könnt Ihr damit kommen, denn ist es Zeit genung."

Weiteres ist über die Angelegenheit nicht bekannt.

---

938. Concession für Salomon Nathan und Coßmann Ephraim zur Fortsetzung der Gutbierschen Halbseidenfabrik.

Berlin 13. Februar 1782.

Gez. v. Werder. Abschriftl. V. Dep. CCIV. Fach 99, Nr. 2.

Gutbier[3]) war dem Seidenmagazin 6556 Rthlr. schuldig und hatte keine Mittel mehr zur Fortsetzung seiner Fabrik. Die Berliner Schutzjuden Salomon Nathan und Coßmann Ephraim übernehmen gegen Zahlung von 1734 Rthlr. an das Seidenmagazin die Fabrik von 42 Stühlen unter der gewöhnlichen Bedingung, daß dieselbe nach 10 Jahren ihr Eigenthum werden solle; sie haben Accise- und Zollfreiheit, aber, wie überhaupt die Halbseidenfabricanten, keine Bonification.

---

939. Immediatgesuch des Halbseidenfabricanten Israel Marcus.

Berlin 16. Februar 1782.

R. 96. 421 U.

Bittet um Ertheilung eines General-Schutz-Privilegiums.

E. K. M. haben vor kurzen die allerhöchste Gnade gehabt, mir zum bessern Betrieb meiner Halbseidenfabrique die Concession zum Ankauf eines Hauses zu ertheilen.[4]) Diese höchste Gnade träget gewiß viel bei, daß ich meine Fabrique auf eine solide Art betreibe und die

[1]) Vgl Nr. 929. 930.

[2]) Der König schreibt an d'Alembert, 22. Februar 1782: ... J'avais déjà la goutte, le rhumatisme, une ébullition et la fièvre ... Nach einem Briefe an denselben vom 17. März war der Gichtanfall noch schlimmer geworden, der König mußte mit der linken Hand schreiben. Oeuvres de Frédéric le Grand, XV. 212 u. 217.

[3]) Vgl. Nr. 891.

[4]) Sonst nicht bekannt.

in derselben arbeitende 109 Metiers in beständigen Betrieb erhalten kann. Noch ansehnlicher könnte ich sie vermehren, wenn ich die bei meiner Fabrique so höchst nöthige Freiheit besäße, an andern Orten Waarenlager zu etabliren, um dadurch meine Fabriquewaaren mehr auswärtigen Absatz, welches am besten durch den Baratthandel zu bewirken ist, zu verschaffen. Der ansehnliche Vortheil, welcher daraus entstehet, beweisen die im Lande etablirte jüdische Sammet- und Seidenfabriquen. Schon jetzt lasse ich mich den Debit außer Landes sehr angelegen sein; ich habe allein auf die vorjährigen Frankfurter und Leipziger Messen für 25 000 Rthlr. von meinen Waaren debitiret, von hier aus nach Frankfurt am Main für 20 000 Rthlr. versendet, und wenn ich die noch habende Bestellung befriedige, so habe ich von meine Fabriquewaaren für 70 000 Rthlr. vergangenes Jahr auswärts abgesetzet. Da ich nun bei so eingeschränkter Verfassung bereits so ansehnliche Geschäfte außerhalb von meiner Fabrique Waaren mache, so ist es einleuchtend, daß ich meine Fabrique zur größten Vollkommenheit bringen würde, wenn ich gleich andern jüdischen Fabricanten Waarenlager etabliren dürfte. Diese meine Intention würde dadurch erreichet, wenn E. K. M. mir gleich diesen das General-Schutz-Privilegium und die Rechte christlicher Kaufleute ganz frei und sonder Uebernehmung von Porcelaine allergnädigst bewilligen. E. K. M. bitte ich hierum allerunterthänigst.

Ist abschlägig beschieden worden.

---

940. Schriftwechsel des Königs mit dem V. Departement und dem Minister von Heinitz.[1]

9.—22. März 1782.

Verfall der Fabrik von M. B. Levy.[2]

Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 9. März 1782. (Abschr. R. 96. B. 82.)

---

[1] Friedrich Anton Frhr. v. Heinitz, Chef des Bergwerks- und Hütten-Departements beim General-Directorium und Oberberghauptmann; damals interimistisch beauftragt mit Leitung des IV. und V. Departements. Görne, der bisherige Chef dieser Departements, war am 19. Januar 1782 wegen der bei der Seehandlung gemachten Defecte verhaftet worden. Sein Urtheil in Mosers Patriot. Archiv I. 409 ff.

[2] Vgl. Nr. 911.

S. K. M. haben die bei dem Seidenfabriquen-Entrepreneur Meyer Benjamin Levy bisher in Arbeit gestandene Seidenwirkermeister . . . allerunterthänigst angezeiget, daß sie sämmtlich von ihm aus der Arbeit gesetzet worden, unter dem Vorgeben, daß es ihm zur Fortsetzung der Fabrique an hinlänglichen Vermögen mangele. Höchstdieselben befehlen demnach dero 2c. Departement hiedurch in Gnaden, die Umstände und wie es eigentlich mit dieser Fabrique beschaffen ist, näher zu examiniren und wenn der jetzige Entrepreneur solche fortzusetzen nicht im Stande ist, sogleich einen andern Entrepreneur suchen zu kriegen, der sie übernimmt, damit die Supplicanten unverzüglich wieder in Arbeit gesetzt werden und nicht länger müßig bleiben. Sodann muß auch dafür gesorgt werden, daß alles das, was der bisherige Entrepreneur an Vorschuß, Gnadengeschenken und sonstigen Benefices gekriegt hat, aus seinem Vermögen complet wieder erstattet wird; wie derselbe denn auch nicht nur des Privilegii über diese Fabrique, sondern auch, wenn [er] einer üblen und liederlichen Wirthschaft überführet werden kann, seines Schutzprivilegii verlustig sein soll. Das V. Departement hat daher alles dieses und was bei der Sache weiter erfordert wird, ohne allen Zeitverlust gehörig zu besorgen . . .

Eigenhändiger Zusatz des Königs:

„Der Jude muß nichts entwenden, was ich zur Fundation der Fabrique gegeben habe. Fr.“

Am 21. März d. J. erkundigt sich der König am Schluß einer Cabinetsordre an Heinitz nach dem Stande der Fabrik und verlangt Bericht von den Ursachen ihres Verfalls.

Immediatbericht von Heinitz. Berlin 22. März 1782. (Mundum, Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.)

Gleich nach Empfang E. K. M. Cabinetsordre vom 9., den Seidenfabriquen-Entrepreneur Meyer Benjamin Levi betreffend, ist

a) dessen Fabrique den 10. recherchiret worden, und es haben sich an 37 Stühle in Arbeit gefunden;

b) ferner hat Levy den 11. c. ad protocollum declariret, daß er diese, wenigstens 20 Stühle davon, bis Trinitatis in Arbeit erhalten wollte;

c) die von dem Seidenmagazin angestellte Wechselklage auf fällige 11 785 Rthlr. 6 Pf. Seidenschuld ist nicht prosequiret worden;

d) E. K. M. Großkanzler hat unterm 12. c. auf des Juden,

der die Rechte der christlichen Kaufleute hat, erbetenen dreijährigen Indult den Kammergerichte das nöthige aufgegeben;

e) zu mehrerer Sicherheit werden die Stühle alle 8 Tage recherchiret, und bis jetzt ist kein Arbeiter außer Brod gesetzet;

f) das V. Departement wird das Vermögen des Entrepreneurs auch genau recherchiren lassen und sich entweder den Entrepreneur, dessen Fleiß und Mühe man das beste Zeugniß geben muß, zu erhalten oder sich einen neuen Entrepreneur in der Zeit ausfindig zu machen suchen.

Ich muß aber E. K. M. zugleich allerunterthänigst anzeigen,

1) daß der Entrepreneur nie einen Vorschuß noch Gnadengeschenke oder anderes Beneficium von E. K. M. erhalten;

2) daß er kein übler und liederlicher Wirth ist, mithin wegen Entwendung dessen, was zur Fundation der Fabrique gehört, keine Besorgniß eintritt, allenfalls durch wöchentliche Visitation gesichert ist, und da

3) Levy, wie E. K. M. schon unterm 21. Februar 1781 angezeiget worden,[1]) zwei Fabriquen mit 106 788 Rthlr. baar gekaufet,[2]) seit einigen Jahren über 140 000 Rthlr. Waaren außer Landes abgesetzet und die Fabrique bis auf 80 Metiers poussirt, sich aber auch dadurch erschöpfet und

4) bei eingetretenen Verbote der reichen Stoffe in Polen, schlechten Debit bei jetzigen Seekriege und versagten Credit in Holland in große Verlegenheit gekommen, so hat derselbe von E. K. M. schon im Februario 1781 einen zinsfreien Vorschuß von 15 000 Rthlr. erbeten,[3]) und E. K. M, haben den 26. Februarii dem Departement aufgegeben, daß, da vorjetzo Vorschüsse zu thun nicht wohl möglich, er zur Geduld zu verweisen.

Das ist geschehen, und da sich in einer ganzen Jahreszeit seine Umstände nicht gebessert, so hat er sich vielleicht Hoffnung gemacht, E. K. M. dadurch zu bewegen, wenn seine Arbeiter ihre Besorgnisse außer Brod gesetzet zu werden, E. K. M. selbst . . . angingen. Sobald alles näher recherchirt sein wird, so werde E. K. M. von dem Erfolge . . . Bericht erstatten.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„aber wehr wirdt in einem Lande zu 15 000 Rthlr. die Manufacturen die Schon Etabliret Seindt vohr Schus geben wohr Sollen

[1]) Dieser Bericht ist nicht erhalten.

[2]) Von der zweiten Fabrik ist sonst nichts bekannt.

[3]) Vgl. Nr. 911.

alle Solche vohrschus gelder herkommen? überdem hat der See handel mit unsern Stofen Keine gemeinschaft, und werden noch bei weiten nicht So vihl im Lande fabriciret wie der bedarf erfordert. Fch."

---

941. Berichte und Verordnungen über die Verwaltung des Seidenmagazins.

9. März — 24. April 1782.

V. Dep. XVI. Fach 11 Nr. 4.

Immediatbericht des Ministers von Heinitz. 9. März 1782. (Conc.) Mit der interministischen Direction des V. Departemens betraut hat der Minister sich genaue Einsicht in die verschiedenen Hauptetablissements desselben zu verschaffen gesucht und auch zur Untersuchung des Seidenmagazins, welches seit 4 Jahren beträchtlich zurückgegangen sei, ein Commissorium für die Geheimen Räthe Tarrach und Beyer (letzterer von der Ober-Rechenkammer) entworfen, welches er zu vollziehen bittet.

Dasselbe lautet auf Revision, Darstellung der Geschäftsführung und Einreichung eines möglichst sparsam bemessenen Verwaltungsetats auf Grund des Fonds von 80000 Rthlr.

Cabinetsordre an Heinitz. Potsdam 11. März 1782. (Ausf.) Der König schickt das Commissorium vollzogen zurück und verlangt Bericht von dem Ausfall der Revision.

Der Bericht der Commission (Tarrach und Beyer) an das V. Departement wird erstattet unterm 17. April 1782. Der Hauptinhalt desselben findet sich wieder in dem folgenden Immediatbericht von Heinitz vom 17. April.

Immediatbericht von Heinitz. 17. April 1782. (Conc.)

Nach der nunmehr beendigten Untersuchung des Seidenmagazins verbindet mich Pflicht und Schuldigzeit, E. K. M. unterthänigst anzuzeigen, daß zwar

1) bei dessen Verwaltung keine Unrichtigkeiten vorgekommen, vielmehr alle Gelder gehörig berechnet worden, daß aber

2) von denjengen, was zu Verstärkung des Fonds in vorigen Zeiten erübrigt worden, vom Jahre 1778 an 9077 Rthlr. 2 Gr. 11 Pf. zugesetzt sind, ohnerachtet von den Fabricanten statt der von E. K. M. den 22. October 1777 bestimmten[1]) Provision à 1 % ohne dero

---

[1]) Vgl. Nr. 835—838.

höchsten Autorisation, lediglich zu Erhaltung des Instituti, jedoch mit Einwilligung einiger der bemittelsten Fabricanten, erst $1^1/_2$ %, dann 5 %, zuletzt aber, um den Fonds nur zu erhalten, auch ohne Anfrage bei denselben, bis auf 6 % bezahlt werden müssen.

3) An Seide ist beim ꝛc. Magazin, dem Werthe nach, befunden worden

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
für				29 999	22	2
Bei Fabriquen-Entrepreneurs und einzelnen Fabricanten steht baar aus				166 231	7	10
Summa				196 231	6	—
Dagegen ist das Magazin schuldig				107 552	9	2
bleibt an Werth für Seide und an Fonds .				88 678	20	10
Hiervon gehen ab:						
an inexigiblen Schulden	6 627	20	4			
und						
an einigermaßen ungewissen und vielleicht spät eingehenden Schulden .	36 453	5	8			
an incurrenter Seide .	1 375	2	3			
				44 456	3	3
Bleibt also noch ganz sicherer Fonds				44 222	17	7

Die Ursache, warum das Seidenmagazin 9077 Rthlr. 2 Gr. 11 Pf. zusetzen und von den Fabricanten mehr Provision nehmen müssen, besteht darin: weil bei der beträchtlichen Vermehrung der Seiden- und Halbseidenstühle, die noch im Jahre 1770 nur 891 Stühle, itzt eine Anzahl von 1400 allein in seiden- und 660 in halbseidenen ausmachen, der Fonds von 80 000 Rthlr. nie zureichend gewesen, um den Fabricanten den von E. K. M. festgesetzten Credit von 100 bis 200 Rthlr. wozu jeder Stuhl ein Recht hat, für 6 und 9 Monate zu ertheilen, wozu wenigstens ein Fonds von 203 470 Rthlr. nöthig.

Es ist dahero bei fehlendem Credit des ꝛc. Magazins unter allen, sowie auch bei der jetzigen Administration, eine dem Instituto nachtheilige Wechselreuterei mit 7, 8 und mehr Procente Verlust getrieben worden.

Sollte in dieser Art fortgefahren werden müssen, so werden E. M. Höchsterleuchtet Selbst ermessen, daß den Fabricanten nicht geholfen werden und der Fonds selbst in etlichen Jahren verloren gehen kann.

E. K. M. eine Verstärkung des Fonds vorzuschlagen, wage ich nicht; dagegen rathe ich allerunterthänigst, zur Sicherheit des rc. Departements, solches dahin zu autorisiren, entweder

1) mit E. M. Banco-Directorio sich zu vereinigen, dem Magazin einen offenen Credit auf 120 000 Rthlr. für die möglichste Sicherheit, selbst mit Vorzeigung der Bücher, à 4, höchstens $4\frac{1}{2}$ % Zinsen zu machen, oder dem Seidenmagazin nachzulassen, unter E. K. M. Garantie ebenso viel Geld bei Particuliers für landübliche Zinsen aufzuborgen;

2) dem rc. Magazin aufzugeben, den Entrepreneurs und Fabricanten ebenso viel Zinsen, als solches selbst bezahlen muß, anzurechnen;

3) auch nur denjenigen Fabricanten Credit zu geben, die sicher und ordentlich bezahlen.

Darnach würde das Seidenmagazin eine neue Instruction erhalten, die ich E. K. M. zur höchsten Vollziehung vorzulegen mir vorbehalte.

Cabinetsordre an Heinitz. Potsdam 18. April 1782. (Ausfertigung.)

Ich habe Euren Bericht vom gestrigen Dato von der beendigten Untersuchung des Seidenmagazins erhalten und daraus Euren Antrag wegen des, dem Seidenmagazin bei der Banque einen offenen Credit zu machen, ersehen: worauf Ich Euch denn zur Antwort melde, daß Ihr mir nur Geduld lassen möget. Ich will erst gerne die Unordnungen bei der Banque, wegen des v. Görne seiner Defecte, wieder in Ordnung bringen, und diese Sache berichtigen. Und wenn ich erst damit fertig, denn werde Ich sehen, in wieferne das angehet und zu machen stehet.[1])

Immediatbericht von Heinitz. Berlin 19. April 1782. (Conc.) Reicht einen „bis jetzt noch nie entworfenen" Etat für die Verwaltung des Seidenmagazins zur königlichen Vollziehung ein. Ohne einen solchen könne er sich den Geschäften des Seidenmagazins nicht unterziehen.

[1]) Die Gewährung des erbetenen Credits bei der Bank scheint später wirklich erfolgt zu sein. Vgl. Immediatbericht Werders vom 13. März 1791.

Etat der Seidenmagazincasse für 1782/83.

	Thaler	Gr.	Pf.
Einnahme			
Nach einem 10jährigen Durchschnitte hat das Seidenmagazin an Seide committirt: 7182 Pfd. à $8^1/_2$ Rthlr. im Durchschnitte, thut 61 047 Rthlr. Darauf wird, wie bei allen Handlungen, pro Magazinspesen und Provision à 2 % gerechnet	1 220	22	6
Provision von 11 797 Pfd. Seide im jährlichen Durchschnitte, worauf beim Seidenmagazin Credit gesucht wird, ad 100 274 Rthlr. 12 Gr. à $^1/_2$ %	501	8	11
Provision und Magazinspesen von 1261 Pfd. Landseide à 7 Rthlr., so mit 8827 Rthlr. bezahlt worden, à 1 %	88	6	6
Zinsen à 3 % vom Fonds des Seidenmagazins à 6 und 9 Monate resp. Credit, nach Abzug der inexigiblen und säumigen Schuldner, von 44 222 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf.	1 326	16	4
Zinsen à 5 % von der den über die festgesetzte Zeit säumigen Schuldnern creditirten Seide à 36 453 Rthlr., thut	1 822	15	7
Disconto auf 120 000 Rthlr. fremder Wechsel à 6 %, so den zu creditirenden Seidenfabricanten und Entrepreneurs angerechnet werden muß, da man unter das vorerst kein Geld negociiren kann	7 200	—	—
Summa	12 159	21	10
Ausgabe			
Zu Erhaltung dreier Officianten, Aufwärter, Zuschuß zu andern Gehältern beim Departement, Hausmiethe, Holz, Licht, Briefporto, Schreibmaterialien und Extraordinariis nach einem 6jährigen Durchschnitte, mit Vorbehalt der dabei zu machenden nothwendigen Ersparniß, nach dem Verzeichniß Lit. A.	2 633	—	—
Disconto beim Wechselnegoce für fremde Gelder à 120 000 Rthlr. nebst Verlust auf den Cours, à $6^1/_2$ %	7 800	—	—
Bleibet pro inexigible werdende Schulden, abgehende Zinsen des in Seide steckenden Capitals, Nachlaß an Provision und Zinsen den bedürftigen Fabricanten, allenfalls zur Verstärkung des Fonds und jedesmaliger Disposition des Departements übrig	1 726	21	10
Summa	12 159	21	10

Verzeichniß Lit. A.

	Rthlr.	Rthlr.
Dem Rendanten, Hofrath Brendel	700	
„ Kriegsrath Fäsch	300	
„ Buchhalter Wagener	300	
„ Controleur Münzer	240	
„ Aufwärter Schaich	76	
„ Kriegsrath Besecke	50	
„ Secretär Schickert	30	
Der Oberrechenkammer	50	
Dem Actenhefter Dannhausen	25	
„ Geheimen Secretär Therbusch, pro expeditione beim V. Departement	60	
„ Registratur-Assistenten Licht	48	
		1 879
Für Hausmiethe, so lange der jetzige Contract dauert	130	
„ Holz	55	
„ Lichte	20	
„ Briefporto und Schreibmaterialien	320	
„ Extraordinaria, zu jedesmaliger Bewilligung des Departements	229	
		754
	Summa	2 633

Cabinetsordre an Heinitz. Potsdam 20. April 1782. (Ausfertigung.)

Mit Eurem Bericht vom gestrigen Dato ist Mir der für das Seidenmagazin und dessen Casse entworfene Etat zwar zugekommen, Ich wundere Mich aber höchlich über die grausame Anzahl von Leuten, die dabei angesetzt stehen, und über die großen und vielen Besoldungen. Das ist nur nichts: auf solche Weise muß die Seide wohl theuer werden und den Fabricanten hoch zu stehen kommen, wenn davon so viele Tractamenter bezahlet werden. Das kann Ich nicht accordiren, denn das sind lauter unnöthige Sachen. Wozu sollen ein so[1]) Haufen unnütze Leute bei einer so kleinen Sache? Was brauchen sie einen Rendanten mit einem so starken Tractament, einen Buchhalter, Controleur, Kriegsräthe, Secretärs und alle die überflüssigen Leute? Das soll nicht sein, und werde Ich diesen Etat mal näher durchgehen und über die Hälfte streichen. Wenn sie einen Rendanten haben, einen

[1]) So!

Buchhalter und etwa noch einen Commis, so ist das hinlänglich: die übrigen Arbeiten müssen die Leute, die beim V. Departement angesetzt stehen, alle wahrnehmen; denn die sind mit dafür da und haben ja sonsten nichts zu thun. Ich kann also bei denen Umständen diesen Etat noch nicht vollziehen, sondern werde Euch zuvor Selbst darüber sprechen und solchen mit Euch erst näher durchgehen.[1] Welches Ich Euch in Antwort melden wollen.

Rescript des V. Departements an das Seidenmagazin. 24. April 1782. (Conc. gez. v. Heinitz.) Enthält specielle Regelung einiger Detailfragen und einige allgemeine Anordnungen über die Geschäftsführung. Von letzteren ist hervorzuheben, daß fortan das Seidenmagazin gleich der Königlichen Bank und der Seehandlung monatlich von der Oberrechenkammer, und zwar durch den Geheimen Rechnungsrath Beyer revidirt werden soll, wogegen die bisherigen jährlichen Kassenberichte an das V. Departement in Wegfall kommen.

Rescript des V. Departements an die Kriegs- und Domänenkammern in Ostpreußen und Pommern. 24. April 1782. (Conc. gez. v. Heinitz.) Die Kammern werden angewiesen, aus den Geldern der Provinzial-Manufacturcassen, die bei der Bank deponirt sind, die eine 7000, die andere 6000 Rthlr. in Bankassignationen dem Seidenmagazin zu 4 % und auf 4wöchentliche Kündigung zu leihen; dieselben sind zur Deckung der Schulden des Magazins bestimmt.[2]

942. Cabinetsordre an das V. Departement.

Potsdam 29. März 1782.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Contrebande mit fremden seidenen Strümpfen.[3]

Bei S. K. M. rc. haben die Schaumeister des dortigen Strumpfmachergewerks die hiebei erfolgende Vorstellung eingereichet, worin sie große Beschwerde führen über die große Menge ausländischer Strümpfe, die da eingeführet werden, wodurch das Gewerk aus aller Nahrung kommt und ganz zu Grunde gehen müßte, indem von 800 Stühlen kaum noch 350 Stühle mit Kummer und Noth bearbeitet werden könnten. Ob nun wohl Höchstdieselben die Accise-Regie mit Zufertigung

---

[1]) Ueber die Regelung der Sache ist weiteres aus den Acten nicht ersichtlich.

[2]) Seit dieser Zeit beginnt das Magazin überhaupt in größerem Umfange Anlehen bei öffentlichen Kassen wie bei Privatleuten gegen 4—5 % Zinsen zu machen.

[3]) Vgl. Nr. 925.

der Abschrift von dieser Eingabe ernstlich dahin angewiesen, daß durchaus keine fremde ausländische Strümpfe mehr hereingelassen und daß ihre Employés deshalben nachdrücklichst instruiret werden sollen, die schärfste Vigilance darauf zu haben, so ist das doch auch eine Sache dero General-Directorii V. Departements, darauf mehr das Auge zu haben, daß nicht so viele Contrebande verstattet und die hiesige Fabricanten dadurch außer Nahrung gebracht werden. S. K. M. befehlen demnach dem V. Departement hiedurch . . ., die in der Anlage angebrachte Beschwerden auf das genaueste zu examiniren und zu suchen, solchen abzuhelfen; wie denn auch die eingegangenen Stühle fordersamst wieder besetzet werden müssen.

---

943. Immediatbericht von Heinitz.
Berlin 23. April 1782.

Abschr. V. Dep. CLXXXVII. Fach 90 Nr. 2.

Erhöhung des Imposts für fremde Milchflore.

E. K. M. haben den Entrepreneurs der Tafft- und Milchflorfabriquen André Simond und Compagnie zu Cöpnick in dem ihnen unterm 2. August 1781 allerhöchst ertheilten privilegio privativo die Versicherung zu ertheilen geruhet, daß wenn sie den zur Versorgung sämmtlicher Provinzien erforderlichen und nach dem Durchschnitte von sechs Jahren bestimmten jährlichen Bedarf von 30 000 Ellen zu liefern im Stande wären, alsdann die Einfuhre aller fremden Milchflore verboten werden solle.[1])

Die Churmärkische Kammer hat auch den Zustand ihrer Fabrique untersuchet und befunden:

1) daß in der Fabrique wirklich 25 Metiers in Milchflor oder Gaze de Bologne occupiret werden, wovon jedes im Jahre 1200 Ellen, mithin die 25 Stühle zusammen den jährlichen Bedarf für das Land mit 30 000 Ellen liefern können;

2) daß die Waare, wovon die Entrepreneurs gegen 11 000 Ellen schon auf dem Lager haben, an Schönheit, Geschmack und Preisen den fremden völlig gleichkommt, auch die Kaufleute gegen dessen Güte und Preise nichts einzuwenden finden; und

3) da in dieser Waare mehrentheils die im Lande gezogene Seide verarbeitet wird, ich selbst auch gestern die Manufactur in guten Stande befunden habe, so stelle E. K. M. allerunterthänigst anheim:

---

[1]) Vgl. Nr. 900.

ob Allerhöchstdieselben alle und jede fremde Milchflore oder Gaze de Bologne von nun an in sämmtlichen Provinzien diesseits der Weser inclusive Preußen und Schlesien zur innern Consumtion gänzlich verbieten oder, damit die Accise desto attenter gemacht werde, beim Eingang der fremden Gaze von solcher 10 Prozent Impost erheben zu lassen dero General-Accise- und Zolladministration anbefehlen wollen.

Am Rande des Schlußpassus von der Hand des Königs die Worte: „bené Friedrich.“ Mit dieser Resolution ward das Schriftstück ohne weitere Ordre an de Launay gesandt, um das nöthige zu veranlassen. Dieser fragt am 25. April bei Heinitz an, wie der Antrag betreffend die 10 Prozent Impost gemeint sei? ob als Zuschlag zu dem bisherigen Impost? denn dieser, 2 Groschen auf die Elle, mache schon mehr als 10 Prozent aus. Uebrigens sei der Acciseadministration ein hoher Impost lieber als Prohibition. Heinitz antwortet 28. April, daß die 10 Prozent allerdings als Zusatz gemeint seien und schlägt, da ja die Acciseadministration den Impost der Prohibition vorziehe, den Satz von $33^1/_3$ Prozent vor, womit sich de Launay einverstanden erklärt 1. Mai 1782. Es wird darauf dem Simond davon Mittheilung gemacht.

---

944. Promemoria des Secretärs Therbusch[1]) für Heinitz. Berlin 30. April 1782.

Seidenbausachen XXIX. 1. Vol. 5.

Geschäftsgang in Seidenbausachen. Plantageninspectoren.

Plantageninspectoren giebt es in den Provinzen Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Pommern, und zwar theils für die Provinzen im ganzen, theils für die Kreise. Provinzialinspectoren sind (nach einer anliegenden Liste): für die Kurmark Thym in Berlin und Catena in Potsdam; für die Neumark Barrandon in Soldin; für Magdeburg Borchardt; für Halberstadt Daniel; für Vorpommern Klatt in Altenwedell, für Hinterpommern Albrecht in Ravenstein. Alle Inspectoren haben nach Maßgabe ihrer Instructionen die Pflicht, den Unternehmern der Maulbeerpflanzungen und des Seidenbaues unentgeltlich Unterricht zu ertheilen, sowie ihre Bezirke jährlich nach beendetem Seidenbau zu bereisen, den Zustand der Plantagen zu untersuchen und Reisejournale darüber einzureichen. Thym berichtet über die Kurmark direct ans V. Departement, ebenso Catena über die Altmark; doch wird des letzteren Bericht erst Thym

---

[1]) Carl August Therbusch, Geh. Secretarius und Registrator beim V. Departement.

zur Begutachtung zugefertigt. Daraufhin erfolgen dann die Verfügungen des V. Departements an die Kurmärkische Kammer und die Altmärkische Deputation. Die übrigen Provinzial- und Kreisinspectoren berichten an die Kammern, diese schicken die Berichte aus V. Departement. Dies läßt dieselben von Thym begutachten und verfügt demgemäß an die Kammern. Thyms Begutachtung unterliegen auch die zum Kauf angebotenen Maulbeersämereien und die Seidenwurmeier (graines). Werden dieselben für gut befunden, so bezahlt das Seidenmagazin den Samen mit 1 Rthlr. 6 Gr. das Pfund, die Graines mit 12 Gr. das Loth. Ebenfalls von Thym begutachtet werden die ans V. Departement gelangenden Vorschläge zur Verbesserung der Maulbeerbaumcultur und des Seidenbaues; sein Gutachten ist auch vielfach maßgebend gewesen für die Anstellung von Plantageninspectoren.

Von sämmtlichen Kammern und Deputationen gehen jährlich Berichte mit Tabellen über die Anzahl der vorhandenen Maulbeerbäume und den Betrag der gewonnenen Seide beim V. Departement ein; dieses fertigt daraus eine General-Designation, die dem König eingereicht wird.[1]) Ferner gehen ein jährliche Designationen behufs Prämiirung derjenigen, die neu oder mehr als im Vorjahr Seide gewonnen haben; diese Designationen werden dem Seidenmagazin zugesandt, an welches die Manufacturcasse die Prämiengelder zur Weiterbeförderung an die Kammern bezahlt, und zwar aus einem Fonds, der zu einem Theil (1500 Rthlr.) aus der General-Accise- und Zollcasse, zum anderen Theil (900 Rthlr.) aus der Extraordinariencasse fließt. Die im Lande gewonnenen Graines und Maulbeersämereien werden vom Seidenmagazin gekauft (s. o.), um im nächsten Jahr gemäß der Anzeige der Kammern über den Bedarf der einzelnen Provinzen unentgeltlich an die Seidenbauer vertheilt zu werden; in denjenigen Provinzen, in welchen Manufacturcassen bestehen, ist der Betrag aus denselben zu ersetzen. Das Seidenmagazin erstattet jährlich Bericht über Einkauf und Abgabe und erhält Decharge darüber bei der Oberrechenkammer.[2]) Endlich wird von den Kammern noch eingereicht eine Liste

[1]) Die Reihe dieser Generaldesignationen ist weder in der Cabinetsregistratur, noch in den Acten des V. Departements aufzufinden und wahrscheinlich verloren. Nur einzelne Stücke haben sich in Abschriften 2c. erhalten.

[2]) Nach einem Bericht Tarrachs an Heinitz vom 29. April 1782 sind in den Jahren 1775—81 zur Vertheilung gekommen im Durchschnitt jährlich $125\frac{1}{2}$ Pfd. Graines zu 1873 Rthlr. 22 Gr. $2\frac{1}{6}$ Pf., und $88\frac{1}{2}$ Pfd. Maulbeersamen zu 148 Rthlr. 1 Gr. $9\frac{5}{6}$ Pf., was zusammen einen Kostenaufwand von 2022 Rthlr. verursachte. Die fremden Graines sind bezogen aus Novi und Mailand, die inländischen vom Züllichauer Waisenhaus, von Magdeburg, und von den Plantageninspectoren Thym und Götze (Wusterhausen).

der Lehrlinge im Seidenbau, für deren besondere Unterweisung die Plantageninspectoren ein Douceur erhalten, und denen selbst aus der Manufacturcasse für die Dauer des Unterrichts (6 Wochen) Alimentationsgelder im Betrage von wöchentlich 16 Groschen verabreicht werden.

Die Provinzialdepartements des General-Directoriums concurriren mit dem V. Departement in allen Sachen, welche das Domanium angehen, sowie in Sachen des neu angeregten Baues von Seidenhäusen in Verbindung mit größeren Plantageanlagen.

---

945. Protokoll einer Conferenz beim V. Departement. Berlin 3. Mai 1782.

Seidenbausachen XXIX, 1. Vol. 5.

Veranstaltungen zur Hebung des Seidenbaues.

In einer Cabinetsordre an Heinitz vom 23. März 1782[1]) hatte der König die Mängel des Seidenbaues gerügt und dem Minister aufgetragen, sich zu bemühen, um die Sachen auf einen besseren Fuß zu bringen; im übrigen sich bereit erklärt, bei den Plantagen Seidenhäuser bauen und, wo bis 1000 Pfd. Cocons gewonnen würden, Haspelmaschinen aufstellen zu lassen.

Auf Veranlassung dieser Cabinetsordre fand nach gründlichster Vorbereitung am 3. Mai eine Conferenz statt, an der außer dem Minister v. Heinitz Theil nahmen die Geheimen Finanzräthe Tarrach, Köpken und Grothe, der Geheime und Oberrechnungsrath Beyer und der Kriegsrath Böttticher, und bei welcher auch die Plantageninspectoren Thym und Deutsch zugezogen wurden.

Aus dem umfänglichen Protokoll sind namentlich folgende Punkte bemerkenswerth:

Bezüglich der Maulbeerpflanzungen und der Raupenzucht sind die alten Vorschriften aufs neue einzuschärfen. Maulbeersamen und Eier, soweit sie aus dem Inland bezogen werden, müssen im Herbst an das Seidenmagazin eingeliefert werden und kommen im Februar zur Versendung, nachdem einen Monat vorher der Bedarf angezeigt worden ist. Aus öffentlichen Mitteln werden kleine Plantagen angelegt werden, mit Seidenhäusern zur Raupenzucht; über je 400 Stämme wird ein Aufseher gesetzt werden, der auch das Ablauben der Bäume besorgt. Anfänglich auf je 40, dann auf 30, endlich auf 20 Stämme ist 1 Pfd. Seide zu rechnen, so daß der jährliche Ertrag einer Plantage 50—60 Pfd. beträgt. 26098 Rthlr.

---

[1]) gedruckt bei Stadelmann II Nr. 525.

4 Gr. 10 Pf. sind im Voranschlag dazu ausgeworfen worden, um 35 Familien anzusetzen, ebensoviel Seidenhäuser und Seidenstuben anzulegen, 11 209 Stück Maulbeerbäume zu pflanzen, wovon spätestens nach 20 Jahren eine Ernte von 1062 Pfd. Seide jährlich zu erwarten ist.[1]) Einige Kreisgärtner sollen alle Jahr nach Berlin und Potsdam kommen und von Thym und Catena im Seidenbau unterwiesen werden. Die vom Plantageninspector Deutsch neu erfundenen Etalagen (Hölzerne Rahmen mit Bindfadengeflecht), durch welche den darauf liegenden Raupen mehr Luft zugeführt wird, sollen zur allgemeinen Einführung empfohlen werden; auf Kosten der Manufacturcasse werden 15 Dutzend angefertigt werden, die Deutsch selbst auf dem Lande unter die eifrigsten Seidenbauer vertheilen soll. Die Piemonteser Haspel sind noch nicht genügend verbreitet; sie sollen, soweit es der Zustand der Manufacturcasse gestattet, in größerer Menge vertheilt werden; in jeden Bezirk, wo 80—100 Pfd. Seide gebaut werden, ist ein solcher zu schicken. Bevorzugt werden dabei die leichteren Catena'schen Haspel, wie sie in Potsdam gebräuchlich sind, vor den schwereren von Deutsch, welche letztere 10 Rthlr. kosten, während jene schon für 7 Rthlr. 12 Gr. zu haben sind. Die Landseide empfiehlt sich zu den schwereren Stoffen als Trame, sie wird auch in der Cöpenicker Fabrik mit vorzüglichem Erfolg als Organsin zu Gaze gebraucht; vornehmlich aber eignet sie sich zur Strumpffabrication; nicht zu gebrauchen ist sie zu Taft, Atlas und Sammet. Das Seidenmagazin, welches in Landseide schon ein Capital von 6000 Rthlr. zu stecken hat und bei der diesjährigen Ernte dieses Capital wird verdoppeln müssen, soll sich äußerst angelegen sein lassen, den Debit dieser Sorte zu fördern.

Neben der genaueren Recherche und der Verbesserung des Haspelns hat zu dem Steigen der Erträge des Seidenbaues in den letzten Jahren vornehmlich die Vertheilung von Prämien beigetragen. Zur weiteren Förderung sollen künftighin für jedes Pfund reine Seide ohne Unterschied 12 Gr., für jedes Pfund Floretseide 8 Gr. Prämie gezahlt werden.

Die aus diesen Veranstaltungen erwachsenden Kosten sollen, soweit die Gelder der Magazincasse nicht ausreichen, auf den Meliorationsplan der Kurmark (es handelt sich wesentlich nur um diese) gebracht werden.

---

[1]) Dieser Anschlag geht auf einen Plan des Geh. Finanzraths Grothe zurück, der dem V. Departement am 30. Oktober 1780 übergeben worden war. In welcher Beziehung derselbe zu den früheren Plänen steht, erhellt nicht (Vgl. Nr. 882). Bewilligt war die obige Summe noch nicht; ob sie mit auf den Meliorationsplan kam und ob sie überhaupt wirklich gezahlt wurde, war nicht festzustellen.

Unterm 12. August 1782 theilt Heinitz diese Beschlüsse an Werder[1]) mit und ersucht ihn demgemäß Veranstaltung zu treffen, daß künftig in den Meliorationsplänen der Kurmark auf die Vermehrung und Verbesserung der Maulbeerplantagen, sowie auf den Bau von Seidenhäusern Bedacht genommen, auch zur Bestreitung der Prämiengelder, zur Anschaffung von Haspeln und Etalagen, sowie zur Bezahlung der unentgeltlich zu vertheilenden Graines und Sämereien ein verhältnismäßiger Fonds mit aufgeführt werde. Die Manufacturcassengelder würden dabei mit zur Verwendung kommen (Seidenbausachen XXIX, 1)

Schon am 1. August d. J. war auch dem Minister v. Zedlitz Mittheilung von den Beschlüssen der Conferenz vom 3. Mai gemacht worden, mit dem Ersuchen, die entsprechenden Verfügungen für sein Ressort zu thun. Hinzugefügt war noch der Vorschlag, künftig zu Schulmeistern nur solche Subjecte anzusetzen, die bei der Berliner Realschule oder sonst in Anstalten gebildet wären, wo der Seidenbau gelehrt würde, und die sich über eine hinreichende Kenntniß desselben genügend ausweisen könnten. Zedlitz antwortet darauf 26. August d. J., das letztere gehe nicht an, namentlich der Invaliden wegen, die als Schulmeister versorgt werden sollten; doch werde er die Seidenbauverständigen bevorzugen. Im übrigen erbittet er über einige unklare Punkte nähere Declaration. — Diese erfolgte seitens des V. Departements am 25. September dahin, daß die unentgeltliche Austheilung des Graines mit dem Frühjahr 1784 aufhören solle, ferner, daß die Prämien erst für das nächste Jahr ausgezahlt werden sollen, endlich, daß Haspel nur an solche ertheilt werden sollen, die bereits einmal 100 Pfund Seide gewonnen und gehaspelt haben.

Zedlitz theilt den Inhalt der Beschlüsse den Regierungen und Consistorien durch Circularerlaß vom 9. Oktober d. J. mit. (R. 9. JJ. 12 c. Vol. 15.)

---

946. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 13. Mai 1782.

R. 96. B. 126.

Gesuch der Milchflorfabricanten Simond & Comp. in Cöpenick.

Die Fabricanten der Bologner Gaze in Cöpenick Simond und dessen beide Schwiegersöhne bringen die ihnen bei Ertheilung des Privilegii ertheilte Königliche Versicherung von 1781[2]) in unterthänigste

[1]) Damals Chef des Kurmärkischen Departements.

[2]) Vgl. Nr. 900.

Erinnerung, daß, da es in dem Jahre unmöglich wäre, ihre Fabriquenhäuser erweitern zu lassen, Höchstdieselbe doch sehen würden, solches in diesem 1782. Jahre zu bewerkstelligen, und sie bitten dahero um so angelegentlicher um deren nunmehrige Erfüllung, als sie bereits auf die 30 stipulirten Stühle 26 im Gange haben, und sie die noch fehlenden 4 ebenfalls schon montirt haben würden, wenn es ihnen in ihren Häusern nicht an Platz fehlte, und die dazu erforderlichen Quartiere zur Miethe in Cöpenick nicht zu haben sind.

Sie bitten demnach um eine neue Aufbauung eines Flügels ihrer alten Häuser mit einer Etage höher und einer gewölbten Färberei und erwarten deshalb E. M. Ordre an das V. Departement dero General-Directorii.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Sie sollen doch warten; dies Jahr kann Ich ihnen ohnmöglich womit helfen."

---

947. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 13. Mai 1782.

R. 96. B. 126.

Lohnverkürzung bei Moses Ries.

Der hiesige Fabriquenentrepreneur Moses Ries in Berlin, welcher seine Meister seit verschiedenen Jahren auf den Taffent 6 Gr. par Elle an Lohn heruntergesetzt hat, will diesen Abzug nunmehro auf 1 Gr. par Elle setzen, und solchen vom Damast ebenfalls um 1 Gr. 6 Pf. erniedrigen, und dies zwinget die hiesigen Seidenwirker, E. M. mit ihren Beschwerden um so mehr zu behelligen, als kein einziger Entrepreneur, weder in Potsdam noch in Berlin, sich dergleichen Heruntersetzung des Lohnes angemaßt hat, und sie um so weniger dabei bestehen können, als er der einzige ist, welcher den Lohn nicht nach Berliner, sondern Brabanter Elle[1]) rechnen will. Sie bitten demnach angelegentlichst, diesen sie drückenden Juden anhalten zu lassen, ihnen den bisherigen Lohn fernerhin um so mehr zu geben, als keine andere Fabrique dergleichen unternimmt, und er sie noch überdem zum öftern zwischen jedem Stück Waare 14 Tage bis 3 Wochen müßig gehen lässet.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„An Minister von Heinitz; das ginge ja nicht an."

S. Nr. 948.

---

[1]) Die Brabanter Elle ist etwas länger, als die Berliner.

948. Cabinetsordre an Heinitz.

Potsdam 13. Mai 1782.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Moses Ries und seine Arbeiter.[1])

Das gehet ja gar nicht an, daß der Jude Moses Ries in Berlin seine hiesigen Seidenmeister bei seiner Fabrike eigenmächtig auf eine harte und bei allen andern Fabriken unerhörte Art behandelt, größer Ellenmaß fordern und ihnen doch von Zeit zu Zeit ihren Lohn immer schmälern und sie noch überdem ganze Wochen lang feiern lassen will. Dies ist ein Verfahren, welchem das V. Departement Meines General-Directorii auch nicht die geringste Nachsicht gönnen, sondern solchem schon längst hätte abhelfen sollen. Es wird also nöthig sein, daß Ihr die . . . von gedachten Meistern angebrachten sämmtlichen Beschwerden ganz unparteiisch untersuchen und befindenden Umständen nach denen Bedrückungen dieses Juden auf eine wirksame Art Einhalt thun, auch ihn in seinen Schranken halten lasset.

---

949. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 14. Mai 1782.

R. 96. B. 126.

Project einer neuen Fabrik halbseidener Schweizer Waaren.

Der Schutzjude und Seidenfabricant Isaac Hirsch in Berlin, welcher die erste Fabrique von Seidenwaaren auf holländische und Crefelder Art in Königlichen Landen angelegt hat,[2]) will für seinen Sohn und Schwiegersohn eine neue Fabrique von halbseidenen Waaren auf Schweizer Art errichten und binnen 6, höchstens 8 Wochen davon 20 Stühle in Arbeit setzen, und bittet dazu

1. um einen Vorschuß von 2000 Rthlr.,

2. um einen Freipaß auf die dazu erforderlichen Materialien,

3. um den gewöhnlichen Fabricantencredit bei der Seidenmanufacturcasse, und

---

[1]) Vgl. Nr. 947. 950.

[2]) Vgl. Nr. 818.

4. um eine Befreiung von sämmtlichen Juribus bei dem Etablissement seiner Kinder, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„An Heinitz. Das geht nicht an. Die Forderungen sind zu hoch, und zu was braucht er den Freipaß? Die Materialien sind ja hier im Lande. Und dann muß er sein eigenes Capital dazu nehmen; es ist ja sein Nutzen."

---

950. Cabinetsordre an Heinitz.

Berlin 21. Mai 1782.

Abschr. R. 96. B. 82.

Behandlung der Arbeiter in der Lohnfrage.

Auf Euren Bericht vom gestrigen dato[1]) über die Beschwerden einiger Potsdamschen Seidenmeister aus der Riesschen Fabrique wegen Lohnabzug, habe Ich Euch hiedurch zu erkennen geben wollen, daß das wohl nicht angehet, daß man den Leuten von ihrem Lohne was abziehet, denn sonsten können sie ja nicht subsistiren; dagegen aber wenn sie üble Arbeit machen, so können sie auf andere Art bestraft und der Burgemeister dabei mit zugezogen werden, damit er darnach siehet, daß den Leuten nicht zu viel geschiehet. Und wenn sich denn findet, daß der eine oder der andere Meister schlechte Arbeit gemacht hat, denn kann sodann deshalben verhältnißmäßig dafür von seinem Lohne was abgezogen werden. Hiernach nun habt Ihr Euch zu achten und das weitere darunter zu verfügen.

---

951. Immediatbericht von Heinitz.

Berlin 27. Mai 1782.

Mundum. V. Dep. CLXXXVII. Fach 98, Nr. 8.

Neue Concession für Gebr. Bernhard und Moses Mendelssohn.

E. K. M. haben nach einem mit dem allhier verstorbenen Schutzjuden Bernhard Isaac anno 1764 geschlossenen Contract[2]) demselben unter der Condition, daß er binnen einem Jahre eine Seidenfabrique

---

[1]) Nicht erhalten; vgl. Nr. 948.

[2]) Vgl. Nr. 470.

von 60 Stühlen hier und in Potsdam zu Stande bringen und auf eine unbestimmte Zeit im Gange erhalten soll, einen Fonds von 20 000 Rthlr. und vier Häuser in Potsdam allergnädigst erb- und eigenthümlich zu schenken geruhet. Bernhard Isaac sowohl als dessen Wittwe haben auch bisher die Fabrique stets in Sammet- und Seidenwaaren erhalten. Da letztere voriges Jahr verstorben, so haben sich von den hinterlassenen neun Erben sieben der Fabrique aus dem Grunde gänzlich entsaget, weil sie die Fabrication nicht verstehen und außer einem beträchtlichen Waarenlager von altmodischen Zeugen, so in vielen Jahren nicht zu debitiren sein würden, und ungewissen Activis eine große Schuldenlast vorgefunden. Es haben sich daher zwar zwei Brüder, Moses und Abraham Bernhard, so die Fabrique bisher dirigiret, entschlossen, mit Anwendung ihres durch Heirath erworbenen Vermögens die Fabrique mit dem Moses Mendelssohn zu continuiren, jedoch nur mit der Verbindlichkeit, auf 5 Jahre 60 Stühle zu erhalten und in Ermangelung dessen jeden fehlenden Stuhl alle Jahr mit 20 Rthlr. der Manufacturcasse zu bezahlen, nachher aber die Fabrique ohne Bestimmung gewisserer Anzahl Stühle, so wie es der Debit zuläßt, zu erhalten. Bessere Conditiones sind nicht zu erhalten gewesen; ich habe aber in der Geschicklichkeit des Mendelssohns viel Vertrauen, daß er diese Fabrique poussiren wird, und gebe also E. K. M. allerunterthänigst anheim, ob Höchstdieselben das Anerbieten der Gebrüder Bernhard und Moses Mendelssohn zu agreiren und angelegte diesfällige Concession gebetener Maßen frei von Chargen-, Stempel- und Kanzleigebühren, auch Abnahme des Porcelaines allergnädigst zu vollziehen geruhen wollen?

Der König sendet die Concession vollzogen zurück am 30. Mai.

Unterm 6. Juni stellen die Empfänger vor, bei dem Wortlaut der Concession, die keine völlig neue, sondern nur eine Uebertragung der früheren sei, stehe zu befürchten, daß sie, falls die Fabrik nicht beständig mit 60 Stühlen betrieben würde oder ganz einginge, wegen Rückerstattung der vormals vom König dem Bernhard Isaac geschenkten 20 000 Rthlr. in Anspruch genommen würden. Sie bitten deswegen um Ausfertigung einer neuen Concession oder um geeignete Declaration der ihnen ausgehändigten.

Ein Rescript von Heinitz (18. Juni) sucht sie wegen ihrer Befürchtung zu beruhigen; sie kommen jedoch mit ihrem Verlangen abermals ein. Nun stellt Heinitz die Sache immediate dem Könige vor (1. August) und reicht eine Declaration ein, die der König vollzogen zurücksendet (3. August).

Aber auch damit wollen sich Gebr. Bernhard und Mendelssohn noch nicht zufrieden geben, weil in der Declaration die Rede von Conjuncturen und Unglücksfällen war, durch die sie gezwungen werden könnten, den Betrieb einzuschränken oder ganz einzustellen, sie hingegen die unbedingte Freiheit beanspruchten, die Fabrik nach 5 Jahren eingehen zu lassen, wenn es ihnen gefiele.

Darauf werden sie, allerdings unter beruhigenden Erklärungen des V. Departements, abschlägig beschieden (12. Oktober 1782).

---

952. Declaration betreffend die einländischen Fabrikwaaren.

Potsdam 15. Juni 1782.

Myl. NCC. 1782. Nr. 29.

Enthält eine Reihe von Vorschriften, um zu verhüten, daß fremde Waaren für einheimische ausgegeben und so theils der Transitoimpost unterschlagen, theils das Land mit Contrebande überschwemmt werde. Unter anderem sollen binnen Monatsfrist alle in den Lagern der Kaufleute und Fabricanten vorhandenen inländischen Waaren mit neuen Stempeln und Siegeln versehen werden.

---

953. Cabinetsordre an Tarrach.

Potsdam 18. Juni 1782.

Abschr. R. 96. B. 82.

T a r r a c h u n d d a s S e i d e n m a g a z i n.

[1])Es ist das schon recht, wenn Ihr, wie Ihr in Eurem gestrigen Bericht anzeiget, Euer Devoir in allen Sachen und wie es sich gehöret, wahrgenommen und beobachtet habt; aber man muß doch auch vernünftig wirthschaften und hübsch in seiner Ordnung bleiben. Ihr mögt nur denken an die großen Ausfälle beim Seidenmagazin, die wegen der so ohne alle Ueberlegung und Vorsicht gegebenen Vorschüsse entstanden; da seid Ihr doch mit Schuld daran; sowie auch Eure Manufacturanschläge von Pommern keinesweges solide, sondern sehr windicht sind. Welches Ich Euch hiedurch zu erkennen [geben] und zugleich alles Ernstes andeuten wollen, Eure Schuldigkeit künftig mit mehrerm Eifer und Fleiß zu beobachten, auch Euch in besserer Ordnung zu halten. Wornach Ihr Euch zu richten habt.

---

[1]) Das Nähere über die Veranlassung dieser Cabinetsordre ist nicht bekannt.

954. Nachweisung der Beneficien für Seidenfabricanten rc. 1782/83.
Berlin 22. Juni 1782.

Nach vier Designationen. V. Dep. VI. Fach 8 Nr. 11.

	jährlich Rthlr.	Gr.	jährlich Rthlr.	Gr.
I. Haupt-Manufacturcasse.				
A. Hausmiethe.				
Der Berliner Kämmerei für die im Friedrichstädtischen Scharrnhause wohnenden Seidenmouliniers l. O. vom 10. Februar 1779	150	—		
Der Seidendevideuse Beylin, l. O. vom 26. Oktober 1766	80	—		
Dem Seidenfabricant Monnet, l. O. vom 30. Juni 1773	40	—		
Dem Seidenhaspler Joyeux, l. O. vom 15 Juni 1774	70	—		
Der Seidendevideuse Empich, l. O. vom 11. Dezember 1776	40	—		
Dem Seidenblondenfabricanten Canion, l. O. vom 29. Juni 1777	100	—		
„ Seidenchineur Demaraist, l. O. vom 29. Juni 1777	120	—		
„ Seidenfabricant Perronet, l. O. vom 19. Juli 1777	40	—		
„ Seidenwirker Lazerre, l. O. vom 18. August 1777	30	—		
„ Seidenfärber Oderieux, l. O. vom 3. Mai 1780	150	—	830	—
(An Fabricanten anderer Branchen	—	—	592	—)
B. Subsistenzgelder.				
Dem Seidenappreteur Commandeur, l. O. vom 19. Februar 1777	—	—	50	—
C. Pensionen.				
Der Wittwe des Seidenwirkers Labaye, l. O. vom 21. Februar 1764	169	12		
Dem Seidenwirker Pierre Bourguignon, l. O. vom 18. Januar 1751	46	12		
Dem Posamentier Berghauer, l. O. vom 18. April 1753	50	—		
Der liseuse des dessins Monnet, l. O. vom 1. Februar 1770	100	—		
Dem Seidenwirker André Simond, l. O. vom 22. März 1766	180	—		
„ Riethmacher Louau, l. O. vom 26. August 1763	268	8		
„ Seidenwirker Combet, l. O. vom 7. Juli 1779	100	—		
„ Maulbeerbaumplantagen-Inspector Thym, l. O. vom 27. März 1766 . . . 80 Rthlr. und l. O. vom 5. September 1781 zu Schreibmaterialien . . . 12 „	92	—		

	jährlich Rthlr. Gr.		jährlich Rthlr. Gr.	
Dem Seidenfärber Thorell, l. O. vom 1. Juli 1762 . .	100	—		
„ Seidenwirker Schrobach, l. O. vom 12. Juli 1789	75	—		
Der Seidenhasplerin Glaisin, l. O. vom 10. Februar 1761	30	—		
Dem Seidenwirker Esaie Bourguignon, l. O. vom 12. Oktober 1762	60	—		
„ Seidenwirker Flick, l. O. vom 27. März 1766 . .	50	—		
„ „ Lippmann, l. O. vom 27. März 1766	50	—		
„ „ Schwan, l. O. vom 27. März 1766 .	50	—		
„ „ Brüß, l. O. vom 27. März 1766 .	50	—		
„ „ Topff, l. O. vom 27. März 1766 .	30	—		
„ Mechanicus Voigt, l. O. vom 4. Februar 1763 .	80	—		
„ Seidenstrumpfstuhlsetzer Asimont, l. O. vom 24. Januar 1778	100	—		
„ Seidenstrumpfstuhlsetzer Frickel, l. O. vom 27. Januar 1770	40	—		
„ Seidenstrumpfstuhlschlösser Platz, l. O. vom 27. Januar 1770	60	—		
„ Dessinateur Robert, l. O. vom 29. Januar 1774 .	150	—		
Der verehelichten Giroud als liseuse des dessins l. O. vom 18. Mai 1774	50	—		
Dem Dessinateur de la Pecaudière, l. O. vom 17. Februar 1780	100	—		
„ Plantageninspector Deutsch, l. O. vom 11. Oktober 1775	120	—		
Der Wittwe Cornuelle, l. O. vom 28. Februar 1778 .	60	—		
Dem Seidenfabricanten Renard, l. O. vom 28. Oktober 1779	100	—		
„ Seidenmoulinier Fonrobert, l. O. vom 21. Februar 1781	80	—		
„ Gazefabricanten Guillermin, l. O. vom 6. Februar 1781	60	—	2501	8
D. An Besoldungen.[1]	—	—	1753	—
E. Insgemein.	—	—	6	—
[2] Summa . .	—	—	5732	8

[1] Für die Kassenbeamten.

[2] Davon gehen ab die für Fabricanten anderer Branchen verausgabten 592 Rthlr., bleiben also 5140 Rthlr. 8 Gr. für Seidenfabricanten ꝛc.

II. Chargencasse.

	jährlich Rthlr.	Gr.
Laut Ordre vom 5. August 1754 dem Ingenieur-Capitän und nunmehrigen Maulbeerbaumplantagen-Directeur de Thomas an Pension	116	—
(hat noch aus der General-Kriegscasse . . 100 Rthlr. und aus der französischen Civiletatscasse . 144 „ — 244 Rthlr.)		
Laut Ordre vom 17. April 1771 dem Seidenmoulinier Laurent Fonrobert in Potsdam	150	—
[1]) Summa .	266	—

III. Extraordinariencasse.

	jährlich Rthlr.
An die Seidenmanufacturcasse für den Seidenfabricant Schrobach	150
„ „ „ „ für den Seidenouvrier André Simond	100
„ „ „ „ für die Fonroberts Hausmiethegelder	150
„ „ „ „ für die Devideuse Haspergin und Liseuse Giroud an Hausmiethe und Pension	80
An die Seidenmanufacturcasse Pension und Hausmiethegelder für einige Seiden- und andere Fabricanten, deren Namen unbekannt sind	3262
An die Seidenmanufacturcasse für die beiden Monteurs Plätz und Frickel	100
An die Seidenmanufacturcasse zu Anschaffung der Seidengraines und Maulbersamens	900
An die Seidenmanufacturcasse für die Pension des verstorbenen Seidenfabricanten François Fonrobert	150
Dem Maulbeerbaumplantagen-Inspector Thym	50
Dem Seidenouvrier Daniel Bourguignon Pension	50
Der Margarethe Baumase für Unterrichtung junger Leute auf dem platten Lande im Seidenbau	50
Der Seidenmanufacturcasse für die Abhasplerin Susanne Empichen zur Miethe	40
Dem Seidenmoulinier Jean Fonrobert	150
„ „ „ Laurent Fonrobert	150

[1]) Die in dem Original noch aufgeführten 133 Rthlr. 8 Gr. jährliche Pension für den Riethmacher Lonau sind hier fortgelassen, da dieselben nach dem Etat von 1782/83 aus der Manufacturcasse gezahlt werden und daher oben bereits mit aufgeführt sind.

	jährlich Rthlr.
Dem Dessinateur René Fonrobert	200
„ Seidenfabricant Louis Ravaux	100
Den Brabanter Kantenfabricanten Eheleute Babelar	300
Dem Entrepreneur der Berliner Italienischen Blumenfabrik Kaufmann Friedel zur Hausmiethe	150
Summa .	6131

IV. Seidenmanufactur-Bonificationscasse.[1]

A. Besoldungen.

	jährlich Rthlr.	jährlich Rthlr.
Dem Geh. Oberrechnungsrath Beyer nach dem Etat für 1782/83	100	
„ Hofrath Bingert, l. O. vom 13. Januar 1769 . . .	300	
„ Ober-Fabriken-Commissarius Holtz, l. O. vom 13. Januar 1769	250	
„ Schaumeister Lippmann, desgleichen	200	
„ „ Bourguignon	200	
„ „ Schwan	200	
„ „ Combet	200	
„ „ Engelmann, l. O. vom 28. Dezember 1774	60	
„ Fabrikeninspector Buddeus in Potsdam, l. O. vom 24. August 1771	80	
„ Schaumeister Schultz daselbst, l. O. vom 3. Mai 1769	125	
„ Fabrikeninspector Bärenreuth in Frankfurt, l. O. vom 14. April 1769	60	
„ Schaumeister Dehne, l. O. vom 1. Juni 1772 . . .	100	
„ Fabrikeninspector Schneider in Cöpenick, l. O. vom 14. April 1769	60	
„ Fabrikeninspector Dühring in Bernau, l. O. vom 28. Januar 1778	50	
„ Geh. Secretarius Therbusch, l. O. vom 21. März 1779	60	
„ Cassirer Bergemann, l. O. vom 7. Juli 1771 . . .	36	
„ Buchhalter Wolters bei dem Seidenmagazin, l. O. vom 22. November 1780	230	
„ Controleur Müntzer daselbst, l. O. vom 28. April 1779	60	
„ Copisten Ulrich, l. O. vom 11. April 1781	96	

[1]) Die Bonificationen selbst sind hier nicht berücksichtigt.

	jährlich Rthlr.	jährlich Rthlr.
Dem Kanzleidiener Schultz, l. O. vom 2. November 1776 .	120	
Der Reinekin für Reinigung des Seidenmagazin, l. O. vom 4. August 1779	24	
Den Cassenbedienten, nämlich:		
Dem Geh. Secretär Seyffert . . . . 50 Rthlr.		
„ Cassirer Bergemann . . . . 25 „		
„ Cassenschreiber Arndt . . . . 25 „		
(nach dem Etat für 1782/83)	100	
„ Geh. Secretär Schickard für die Calculatur	20	2731
B. Hausmiethe.		
Dem Entrepreneur Beske in Frankfurt l. O. vom 1. Juli 1780 für die in seinem Hause in Berlin[1]) gemietheten Zimmer für das Bonificationsbureau	110	
Der verehelichten Kayser in Frankfurt für das zum Meß-Stempelungsbureau gemiethete Zimmer, für jede Messe 16 Rthlr. 16 Gr., also	50	
Dem Seidencultivateur Lefeve in Potsdam, l. O. vom 31. Januar 1772	14	
„ Seidenfabricanten Fraisinet allhier, l. O. vom 18. August 1779	72	246
Summa . .		2977

955. Aus einer Cabinetsordre an das V. Departement.

Potsdam 25. Juni 1782.

Abschr. R. 96. B. 82.

Entlassung eines Meisters durch die Gazefabricanten Fonrobert & Comp.

Es erfolget . . . hiebei die Vorstellung des Seidengazefabricanten Deloir,[2]) worin derselbe sich beschweret, daß der Entrepreneur Fonrobert & Comp. nachdem deren Privilegium erneuert worden,[3]) an

[1]) In der Breiten Straße. Ebenda befand sich auch die General-Direction des Seidenmagazins und der Seidenmagazincasse.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Vgl. Nr. 927, 931.

100 Metiers außer Arbeit gesetzet, worunter er selbst mit 8 Metiers begriffen wäre, daß er also nun nicht wisse, wovon er sich ernähren solle; weshalben er denn bittet, die Verfügung zu treffen, daß der Fonrobert ihn mit seinen Metiers sogleich wieder in Arbeit setzen müsse, oder daß ihm erlaubt werden möge, für sich selbst arbeiten zu dürfen. Da das auch S. K. M. Intention ganz entgegen ist, daß die Entrepreneurs die kleinen Fabricanten so drücken und willkürlich aus der Arbeit setzen sollen, so hat das V. Departement diese Beschwerde näher zu examiniren und die ernstliche Verfügung zu treffen, daß der Deloir mit seinen Metiers sogleich wieder mit Arbeit versehen werde, damit er im Stande ist, sich und seine Familie ferner zu ernähren. Das V. Departement hat dieses also forderſamſt zu besorgen.

956. Memoire des Fabrikendirectors Mayet über die preußischen Seidenfabriken mit Bemerkungen einiger Entrepreneurs. Berlin 28. Juni 1782 ff.

Mémoire sur les fabriques de soie de Sa Majesté le roi de Prusse.

(Von dem Fabrikendirector Mayet dem V. Departement überreicht am 28. Juni 1782.)

1.

Des soies du Brandebourg etc.

L'expérience nous a prouvé jusqu'à présent que notre sol est favorable à la culture du mûrier. Nos soies même sont supérieures à plusieurs espèces de soies étrangères, telles que les trames de Naples, de Sainte-Lucie etc., dont les Français font une consommation considérable. Si les inspecteurs des plantages se donnaient plus de mouvement dans le temps de la culture du ver à soie, s'ils se transportaient, tel que leur devoir semble l'exiger, chez les habitants de la campagne, pour les aider de leurs conseils et de leurs lumières, on parviendrait même à faire ici du bel organsin. Au reste, nos soies telles qu'elles sont, peuvent être employées avec avantage dans les velours, dans les satins, les étoffes brochées et surtout dans les fabriques de bas. L'on assure qu'en égard à la quantité de ses mûriers, notre pays est en état de fournir 25000 livres de soie grège.

Cette somme de soie teinte et fabriquée rapporterait un poids de 17 000 livres d'étoffes, c'est-à-dire à peu près le quart de celles qui se fabriquent dans le Brandebourg.

Le poids général de toutes nos étoffes s'est monté l'année dernière à 74 652 livres. Les étoffes de soie, mises ensemble et toute compensation faite, se vendent ici à raison de 25 écus la livre, de sorte que, si l'on tirait de nos mûriers tout le parti qu'on peut en tirer, et qu'on exportât seulement un quart de nos marchandises, il entrerait toutes les années dans le Brandebourg un produit net de 425 000 écus, le quel produit suffirait à payer aux étrangers le surplus des soies que nous tirons d'eux pour nos fabriques.

2.

Des taffetas.

L'on fabrique assez bien ici toutes les grosses étoffes, mais les taffetas exigent des soins et un choix de matières dont on est encore fort éloigné. Si nous ne sommes pas parvenus à faire des taffetas aussi beaux qu'en France, cet inconvénient ne provient pas de la main d'oeuvre. Un connaisseur se convaincra facilement de cette vérité, en exposant un taffetas de Lyon et un taffetas du Brandebourg vis-à-vis d'une fenêtre, de façon qu'on puisse voir le jour au travers. Celui de Lyon paraîtra plus égal, plus poli et plus brillant; mais le connaisseur, en observant de plus près l'étoffe, y trouvera une quantité de petits défauts qui proviennent de la trop grande précipitation avec laquelle l'ouvrier lyonnais travaille, et du peu de clarté que lui donne une lampe, étant encore en usage de travailler une partie de la nuit. Le taffetas de Berlin, au contraire, produira un effet désagréable à la vue, par son crépage et ses rayures, mais le connaisseur y trouvera peu de défauts de main d'oeuvre tels que les fausses passées, les tenues du remisse, les manques de fil etc. Les défauts de nos taffetas ne viennent donc point de l'ouvrier, mais de la matière qu'il emploie, de la disposition de son métier et de ses autres ustensiles.

3.

Pour fabriquer de bons taffetas

1. il faut une matière première très fine, très égale et très unie; il faut que les qualités de la trame soient les mêmes

que celles de l'organsin, ce qui n'est point nécessaire dans la plupart des autres étoffes;

2. il faut une bonne metteuse en main dont l'oeil et le tact soient également fins et exercés pour séparer avec un soin scrupuleux les diverses qualités qui se trouvent nécessairement dans la soie qui paraît la plus égale et la plus unie. Un seul fil qui se trouvera un peu plus gros que les autres, dans le nombre de 6400 fils dont la chaîne doit être composée, est capable de faire une rayure d'un bout de la pièce à l'autre. Il faut que la trame soit choisie avec encore plus de soin et d'art. Un seul coup de navette dont la trame est plus gros que celle du coup de navette suivant, non seulement fait une rayure en travers, mais contribue avec le reste à faire crêper l'étoffe. L'on ne connaît point ici le prix d'une bonne metteuse en main. Les Lyonnais en sentent mieux l'importance et la regardent comme étant aussi utile à un marchand d'étoffes unies qu'un bon dessinateur l'est à un marchand d'étoffes brochées ou façonnées.

3. Pour faire de beaux taffetas, il faut encore que les quatre angles du métier soient disposées de façon que de l'angle droit du devant à l'angle gauche du derrière il n'y ait pas une ligne de plus que de l'angle gauche du devant à l'angle droit du derrière.

4. Il faut étayer les quatre piliers du métier de façon qu'ils soient invariables; pour cet effet il faut avoir de bons planchers et des maisons solides.

5. Les coups du battant dérangent toujours les quatre piliers de leurs places; il faut avoir soin de les mesurer souvent et de les remettre en carré avec un marteau. Si les choses ne sont point disposées ainsi, un côté de l'étoffe sera moins tendu que l'autre, ce qui fait crêper le taffetas.

6. Il faut que les bobines dont on tire la soie pour faire les cannettes, n'aient qu'une tête, soient droites, fixées et ne tournent point, lorsqu'on en transporte la soie sur les cannettes. L'on trame ordinairement les taffetas avec deux bouts; lorsque les deux bobines sont droites et fixées, la soie en découle également; lorsque les deux bobines tournent, l'une le fait avec plus ou moins de facilité que l'autre: par conséquent les deux bouts ne sont pas également tendus, et l'étoffe doit nécessairement crêper.

7. Il faut que la cannette ne soit ni trop ni trop peu retenue par un petit bout de fil d'archal qui tient à son axe. Il faut dans cet état la laisser se dévider d'elle même. Si en lançant la navette on passe légèrement le doigt sur la cannette pour étendre davantage la trame, tel que quelques ouvriers le pratiquent ici, il est impossible qu'on puisse faire cette opération à chaque coup de navette avec la même justesse et la même légèreté: une lançure sera plus tendue que l'autre, et cette raison n'est pas celle qui contribue le moins à faire crêper l'étoffe.

8. Enfin, il faut avoir un bon peigne dont les dents soient toujours bien égales et bien polies; il faut y oeiller souvent et surtout faire usage d'un remisse de soie, et non d'un remisse de fil, tel que cela se pratique encore ici.

4.

Abus dans nos fabriques de taffetas.

Nos entrepreneurs ne se font point un scrupule de mettre moins de chaîne à leurs taffetas que les règlements ne l'ordonnent. Ils suppléent par la trame à ce qui manque en organsin, et par conséquent trompent doublement les acheteurs: non contents de leur vendre du mauvais taffetas, ils vendent encore une matière pour l'autre. L'on est inexorable à Lyon pour cette coupable manoeuvre. L'on flétrit même publiquement ceux qui en sont atteints et convaincus pour la seconde fois. Quant à la première, non seulement on leur confisque tout ce qui se trouve dans leur boutique, mais on leur impose une amende considérable. Cette sévérité est nécessaire au maintien du crédit et de la confiance qui sont la base du commerce. L'on ne saurait encore trop prévenir cette friponnerie connue sous le nom de *piquage d'once.* C'est un de plus grands fléaux des fabriques de Lyon.

Comme la soie éprouve toujours quelques déchets entre les mains de l'ouvrier, on est convenu de lui accorder un ou deux lots par livre de soie qu'il fabrique. Lorsque, par une économie fort minutieuse, il parvient à accumuler quelques flottes de trame du reste de ses déchets, loin de rendre cette soie à son marchand, il la vend quelquefois à bas prix à des faiseurs de bas

ou à d'autres petits fabricants. Cette manoeuvre porte doublement atteinte à la fortune de l'entrepreneur honnête:

1. parcequ'on lui dérobe une matière qui lui appartient dans le fond;

2. parceque l'on emploie cette matière achetée à vil prix à faire des étoffes qui, par leur bonne qualité et la médiocrité de leur valeur empêchent la vente des autres étoffes et en font insensiblement si fort baisser le prix que l'entrepreneur est contraint de renoncer à en faire fabriquer davantage.

5.

Des établissements.

Sa Majesté s'est trompée quelques fois dans la distribution de ses dons — Elle a beaucoup donné en général pour ses fabriques, mais trop en certaines circonstances et trop peu en d'autres. Sa Majesté, découragée vraisemblablement d'avoir prodigué autrefois des sommes considérables pour quelques fabriques de soie qui n'ont pas prospéré proportionnément aux moyens qu'elles avaient de le faire — Sa Majesté, dis-je, ne donne plus que de petites sommes, mais elle en donne tant, et les distribue à tant de gens que Sa générosité est toujours la même, mais ne produit pas le même effet que si elle accumulait tous ses bienfaits à la fois sur quelques personnes seulement dont le mérite extraordinaire et les vastes talents seraient suffisamment reconnus. Pour le bien général d'un pays où l'on veut solidement établir une fabrique, il vaut mieux donner beaucoup à un seul que de distribuer de petites sommes à plusieurs; avec une petite somme on peut commencer une entreprise, mais, pour l'achever, il faut dépenser tout ce qui est nécessaire.

6.

Des ouvriers étrangers.

En parlant de quelques ouvriers Lyonnais qui se trouvaient pour lors dans Ses États, Sa Majesté dit un jour au feu directeur des fabriques Chanony qu'Elle ne concevait pas, comment des bras qui faisaient telle chose dans une chambre, ne pouvaient pas la faire dans une autre. L'on fit observer à Sa Majesté:

1. que tout ouvrier français qui s'expatriait, sans y avoir été engagé d'avance par des bienfaits ou par des promesses, était, pour l'ordinaire, ou un mauvais ouvrier dont le peu de talents ne pouvait lui procurer de la subsistance dans son propre pays, ou un fainéant qui, sachant qu'on payait davantage ailleurs et qu'on y travaillait moins, était loin de ne pas se conformer à cet usage;

2. qu'un bon ouvrier même ne quitte sa patrie que parcequ'il n'y a rien en possession, et qu'étant loin, par conséquent, de pouvoir acheter des instruments et de se servir de matières bien choisies, telles qu'il les avait chez lui, il ne pouvait contribuer au bien des fabriques que par sa main d'oeuvre; et qu'enfin la main d'oeuvre des ouvriers français est plus prompte, mais n'est guère meilleure que celle des bons ouvriers allemands, quant aux fabriques d'étoffes de soie, et aujourd'hui seulement.

7.

Des marchands ou entrepreneurs.

Il y a une grande différence d'un bon ouvrier à un bon marchand.

Il faut que le marchand soit lui-même un bon ouvrier; pour l'avoir tel, il faut l'aller chercher et l'engager dans son propre pays, parceque les talents prospèrent plus ou moins partout et n'ont que rarement besoin de s'expatrier pour vivre, surtout si les talents sont accompagnés de probité et de bonne conduite. Parmi les étrangers qui sont ou ont été dans nos fabriques, l'on a vu beaucoup d'ouvriers qui se sont érigés en marchand et qui ont cessé de faire un métier qu'ils entendaient, pour en prendre un autre au dessus de leur portée.

Parmi les marchands fabricants nationaux il n'y en a point, je crois, qui sachent travailler et monter un métier eux-mêmes; l'on croirait s'avilir ici en apprenant à travailler sur un métier d'étoffes de soie, du moins je n'ai vu jusqu' à présent parmi nos apprentis que des gens de la lie du peuple et qui ne se destinent qu'à être ouvriers toute leur vie. L'on se contente de mettre en apprentissage dans un magasin un jeune homme que l'on destine à être marchand fabricant. Il peut de cette manière apprendre à bien vendre sa marchandise, mais il est

incapable de rien imaginer de nouveau, et il est dans la suite obligé de s'en rapporter à des ouvriers sans lumières et sans goût. Ces procédés retarderont toujours les progrès de nos fabriques et nous rendront toujours les vils imitateurs des fabriques étrangères.

Il y a à Lyon des règlements au sujet des marchands qui sont d'une sagesse remarquable. Nul homme ne peut s'établir marchand, avant que d'avoir été reçu apprenti, compagnon et maître.

Il n'y a que deux villes en France où l'échevinage anoblit, Paris et Lyon; et aucun des échevins de Lyon ne s'est avisé de rougir d'avoir travaillé dans sa jeunesse sur un métier d'étoffes de soie comme un simple ouvrier. L'on a vu même à Lyon des prévôts des marchands ou commandants de la ville qui, nés avec une fortune considérable, ont été obligés de commencer à travailler comme apprentis sur un métier et dans la boutique d'un maître.

Il serait donc à propos d'imiter les Lyonnais, surtout de ce côté, et d'ajouter à nos règlements des défenses expresses pour ceux qui veulent s'établir marchands fabricants ou entrepreneurs, avant que d'avoir passé par les grades d'apprenti, de compagnon et de maître. L'on est condamné à Lyon à cinq ans d'apprentissage, mais ceci n'ayant été institué que pour le profit des maîtres ouvriers qui ne peuvent avoir qu'un apprenti à la fois, l'on pourrait dans ce pays prescrire un terme moins long.

8.

Des ouvriers du pays.

Ce qui me paraît beaucoup mériter l'attention du Cinquième Département par rapport à la perfection de la main d'oeuvre, c'est de diviser le corps des ouvriers en plusieurs classes, et de défendre à chaque individu, de se livrer à un genre différent de celui où il a fait son apprentissage. Celui qui s'en tiendra toute sa vie assidûment à un seul genre de travail, sera incontestablement un ouvrier plus parfait que celui qui veut embrasser tous les genres.

Les Lyonnais, attentifs à tout ce qui peut contribuer à la prospérité de leurs fabriques, se gardent bien de confier un

taffetas à un ouvrier qui a travaillé dans le genre des grosses étoffes. Je crois même qu'ils ont inséré dans leurs règlements quelques défenses à ce sujet; néanmoins il est certain que le corps des ouvriers est divisé chez eux en trois classes très distinctes et qui ont chacune leur regître à part, savoir: la classe des ouvriers en étoffes unies, celle des ouvriers en étoffes façonnées et celle en étoffes brochées. Il n'est pas douteux qu'une main pesante, accoutumée à faire agir le lourd battant d'un gros-de-Tours broché, ne saurait donner à une gaze ou à un taffetas uni la légèreté, la délicatesse et le brillant qui en constituent la perfection; cependant nous voyons ici des ouvriers changer de genre tous les jours par caprice, par obéissance à leurs marchands ou par nécessité.

9.

De la main d'oeuvre et des moyens d'en faire baisser le prix.

Les entrepreneurs de Berlin ont une bonification de quatre pour-cent environ sur toutes les marchandises qu'ils fabriquent	4 %
On leur accorde une bonification de 4 % sur les marchandises qu'ils exportent	4 %
Les marchands étrangers paient au Roi 8 % de droit sur leur vente à Francfort a/O.	8 %
Les marchands étrangers, soit pour les frais de transport, soit pour des droits en d'autres pays, soit pour la provision qu'ils donnent aux commissionnaires qui font leurs achats à Lyon, déboursent au moins	4 %
	20 %

L'on voit par ce calcul qu' à la foire de Francfort les marchands de Berlin ont un avantage de vingt pour-cent sur les marchands étrangers, sans pouvoir l'emporter sur eux. Ce calcul étonnera d'abord d'autant plus que le marchand de Berlin et celui de Lyon tirent également leurs soies d'Italie et que, par conséquent, les matières premières ne doivent pas coûter plus aux uns qu'aux autres. Cependant, sans les bienfaits du Roi, dans l'ordre actuel des choses, il serait impossible à nos entrepreneurs de soutenir la concurrence des marchands étrangers

aux foires de Francfort a/O. Nos entrepreneurs, il est vrai, ont un avantage de 20 % sur les marchands de Lyon, mais ceux-ci ont un avantage de plus de 25 % sur les premiers par le bon marché de la main d'oeuvre.

D'après les extraits qui sont consignés au bureau du poids des soieries, j'ai calculé qu'un fabricant de taffetas n'en fait ici que trois aunes du pays par jour. La journée ordinaire d'un compagnon de Lyon est de trois aunes de France; s'il en fait moins, il ne trouverait de l'occupation chez aucun maître. L'on donne à Berlin 15 draires pour la façon d'une aune du pays; ce n'est que depuis un an seulement que l'on donne à Lyon 14 sols de l'aune de France; ci-devant l'on n'en donnait que 12 sols, ce qui équivalait à peu près à 15 draires. D'après cet exposé, il est aisé de voir que l'ouvrier d'ici fait une fois moins d'ouvrage que l'ouvrier de Lyon, et que la main d'oeuvre de celui-là est une fois plus chère que celle de ce dernier.

Qu'on ne m'objecte point que les vivres sont plus chers à Berlin qu'à Lyon; il est aisé de se convaincre du contraire. La viande et le pain sont d'un prix exactement pareil en ces deux villes, et le vin, par rapport à ses droits d'entrée, est à Lyon d'une cherté si exorbitante que l'ouvrier y est dans la malheureuse nécessité de ne s'abreuver que d'eau, ne connaissant l'usage de la bière ni de l'eau de vie. Quant aux loyers, ils sont incontestablement plus chers à Lyon qu'à Berlin. Tous les ouvriers Lyonnais établis ici qui soutiendraient le contraire de ce que j'avance, seraient des imposteurs qu'il me serait aisé de confondre.

Enfin, pour faire baisser le prix de la main d'oeuvre à Berlin, je ne connais que les trois moyens suivants:

1. Il est d'usage à Lyon qu'un ouvrier loge, mange et couche chez son maître; s'il ne se conformait pas à cette loi et qu'il ne travaillait pas sans relâche toute la journée, il ne trouverait de l'occupation nulle part. Les compagnons de Berlin, au contraire, vont quelquefois se coucher et prendre leur repas à une extrémité de la ville opposée à celle où ils travaillent. Outre, les sujets de débauche et de dissipation qu'ils rencontrent souvent dans leur trajet, le trajet même, la pluie ou le froid leur occasionnent une perte de temps très considérable. Il serait donc

de la dernière importance de remédier à ces abus et d'assujettir l'ouvrier en soie à un ordre et à une discipline qui, en le contraignant de travailler avec plus d'assiduité, feraient diminuer le prix de la main d'oeuvre.

2. C'est fort injustement et surtout maladroitement qu'à Berlin l'on exclut les femmes du corps des fabricants en soie. Parmi les ouvriers de Lyon l'on distingue un quart et peut-être un tiers de femmes. Elles réussissent surtout à fabriquer des taffetas, parcequ'elles ont plus de délicatesse et de patience; étant surtout plus assidues au travail et ayant moins de besoins que les hommes, non seulement elles fabriqueraient mieux, mais à meilleur marché, et le prix de la main d'oeuvre des autres ouvriers baisserait de lui-même.

3. Le point essentiel pour rendre les façons moins chères, est de ne point se mêler des difficultés qui s'élèvent entre l'ouvrier et le marchand; il faut qu'il soit permis à un entrepreneur de renvoyer un ouvrier, lorsque celui-ci ne veut pas se contenter du prix qui lui est offert pour la façon. Il n'y a point de danger à les laisser se débattre entre eux, ils ont trop d'intérêt à se conserver mutuellement, pour qu'enfin ils ne se raccommodent pas d'eux-mêmes.

Il est humain à la vérité d'écouter les plaintes du pauvre contre le riche; mais, dans cette circonstance, ce n'est pas le moyen de faire baisser le prix de la main d'oeuvre.

10.

De la bonification.

Outre le don de 40 000 écus que Sa Majesté fait annuellement aux entrepreneurs de Ses fabriques, elle a la bonté de leur accorder encore une gratification particulière de 4 % sur les marchandises qu'ils exportent pendant la foire de Francfort-sur-l'Oder. Les entrepreneurs, accoutumés à recevoir cette gratification particulière, ne regardent plus peut-être le don annuel des 40 000 écus que comme une récompense qui n'a rien de commun avec l'éxportation; et peut-être vendent-ils en conséquence leurs marchandises moins chères dans l'intérieur du pays qu'ils ne le feraient sans la bonification. Cependant, lorsque Sa Majesté a fait ce don annuel de 40 000 écus, elle n'avait vraisem-

blablement d'autres vues que de faciliter l'exportation. En effet, les marchandises étrangères étant prohibées, les entrepreneurs n'ont aucune rivalité a craindre dans l'intérieur du pays; ils peuvent y vendre aussi chèrement que leur intérêt le comporte honnêtement, et n'ont pas en conséquence autant de secours à exiger. Ne serait-il donc pas à propos d'employer une partie des 40 000 écus du Roi à bonifier particulièrement l'exportation et à la faciliter par des avantages si considérables que les marchands étrangers ne pussent eux-mêmes soutenir notre rivalité?

Cependant, comme les entrepreneurs sont depuis longtemps en possession de ces 40 000 écus, il serait cruel et peut-être dangereux d'en détourner entièrement l'emploi. Ce procédé violent ne serait propre qu'a décourager et à aigrir les esprits. Il me semble qu'il conviendrait mieux de prendre seulement sur cette somme de quoi ajouter 6 % aux 4 % que les entrepreneurs reçoivent de la Régie pour les marchandises qu'ils exportent pendant la foire; avec ces 10 % ils seraient en état de vendre beaucoup plus dans le dehors; ils seraient même encouragés à le faire, pour gagner d'un côté ce qu'ils perdraient de l'autre, attendu que, si cette opération avait lieu, ils ne pourraient toucher que ce qui resterait dans la caisse des bonifications pour les marchandises qui ne seraient point exportées.

[Bemerkungen der Fabrikenentrepreneurs.]

Das V. Departement veranlaßte einige der bedeutendsten Fabricanten, sich über den Inhalt dieser Denkschrift gutachtlich zu äußern. Es thaten dies: Beske in Frankfurt a. O. in drei, französisch geschriebenen Memoires vom 26. und 27. Juli und 7. August 1782, Moses Mendelssohn, Theilhaber an der Bernhardschen Fabrik, in einem Aufsatze vom 2. Oktober 1782, Girard & Michelet in einem, gleichfalls französischen Memoire vom 30. Oktober 1782. Ihre wichtigsten Bemerkungen sind im Folgenden zusammengestellt.

Zu Abschnitt 1.

Girard & Michelet: Das Land producire noch nicht soviel Seide, als man zu Trame brauche; ehe das nicht der Fall sei, solle man nicht daran denken, auch noch Organsin zu ziehen; Verbesserung des Landseidenbaues sei vornehmlich von Veranstaltungen zu besserer Abhaspelung der Cocons und Sortirung der Seide zu erwarten. Der Preis von 25 Rthlr. für das Pfund Seidenzeug sei viel zu hoch gegriffen.

Moses Mendelssohn erwartet für die Verbesserung der Landseide wenig von der Thätigkeit der Plantageninspectoren; auch er bezeichnet als erstes Erforderniß eine öffentliche Anstalt zum Abhaspeln der Cocons, wo denn zugleich auch die gehörige Sortirung erfolgen müsse, worauf es vorzugsweise ankomme.

Beske empfiehlt als die der Seide zuträglichste Art, die Raupen in den Cocons zu tödten, die Anwendung von heißem Wasserdampf; außerdem komme es für die Güte der Seide sehr auf den Unterschied der klein-, mittel- und großblätterigen Maulbeerbäume an. Der Preis des Seidenzeugs betrage für das Pfund 19—21 Rthlr., allerhöchstens 22 Rthlr.; 25 Rthlr. sei zu hoch gerechnet. Er bezweifelt außerdem, daß 1/4 der inländischen Production ins Ausland abgesetzt werde.

Zu Abschnitt 2.

Girard & Michelet: Die Mängel der Berliner Tafte seien vornehmlich darauf zurückzuführen, daß der Berliner Seidenweber in allen Sorten von Zeugen arbeite, während ein Taftarbeiter in Lyon nur Taft, ja nur eine bestimmte Sorte, etwa für Paris mit dreidrähtigem Einschlag, für Deutschland mit zweidrähtigem, arbeiten dürfe. Uebrigens gebe es schlechte Tafte allerdings auch in Lyon; die Schnelligkeit der Arbeit habe aber damit nichts zu thun, sie sei im Gegentheil eher vortheilhaft. An Material nehme man in ihrer Fabrik dieselben Sorten wie in Lyon; eine metteuse en main hätten sie schon seit 16 Jahren. Die Webstühle seien von allen Seiten mit Balken gegen die Mauern gestützt und verschöben sich daher nicht leicht; übrigens sähen sie bei ihren Arbeitern scharf auf deren ordnungsmäßige Beschaffenheit. Zu der Trame für Taft brauchten sie nur einköpfige Bobinen. Der Taft müsse übrigens mit offenem Tritt gearbeitet werden, d. h. der Schlag der Lade müsse erfolgen, ehe noch der Arbeiter den Tritt wieder zurückgehen lasse. Außerdem wollten sie künftig Trame nehmen, welche wie die in Lyon gebrauchte in der Farbe ausgerungen und lüstrirt sei; gut sei es auch, die Tafte 2—3 Monate unter der Presse zu halten.

Moses Mendelssohn: Zur Taftfabrication nehme man in Berlin allgemein Turiner Organsin von 24—26 Deniers und superfeine Mailänder Trame; andere Stoffe nehme man auch in Lyon nicht.

Beske will die Mängel der inländischen Taftfabrication nicht auf mangelhafte Beschaffenheit der Seide, die dazu genommen werde, sondern vielmehr auf die Unachtsamkeit und Nachlässigkeit der Arbeiter zurückführen, die es unter Umständen auch verstehen müßten, die Fehler des Rohstoffs zu beseitigen oder zu verbergen. Auch die geschickteste metteuse en main sei nicht im Stande, alle groben Fäden, welche sich durch Betrügerei

einiger Mouliniers in den Strähnen befänden, zu entfernen. Auf egale Kämme legt er den allergrößten Werth; seidene Remisen dagegen seien zu theuer, und die Arbeiter wüßten sie nicht zu gebrauchen und zu schonen.

Zu Abschnitt 4.

Girard & Michelet verwahren sich gegen den Vorwurf betrügerischer Manipulationen. Sie brauchten zu Taft von 7/12 Breite ein Blatt von 1400, zu solchem von 5/8 Breite eins von 1600 Rieth, zu je 4 Fäden. Uebrigens wünschen sie reglementarische Bestimmungen über Länge und Breite der Zeuge und Bestrafung Zuwiderhandelnder.[1] Um die Unterschlagung der Seidenabfälle zu verhüten, müsse man strenger auch gegen die Aufkäufer derselben vorgehen.

Moses Mendelssohn hält dafür, daß die strenge Durchführung des Reglements in Frankreich keineswegs vortheilhafte Wirkungen für den Absatz gehabt habe. Die italienischen Seidenzeuge, die nicht nach einem Reglement, sondern nach dem Gutdünken der Fabricanten und nach dem Geschmack ihrer Abnehmer fabricirt seien, könnten sich zwar an innerer Güte nicht mit den französischen messen, hätten sich aber doch den nordischen Markt erobert, so daß sie denselben mit 2/3, die Franzosen nur mit 1/3 des Bedarfes versorgten, weil ihre Waaren den Russen und Polen besser gefielen und billiger seien als die französischen. Auch die Franzosen hätten das eingesehen und begonnen, Abweichungen vom Reglement zu Gunsten des Absatzes zu gestatten. Dem Betruge könne dadurch vorgebeugt werden, daß jede Waarengattung mit einem besonderen Stempel bezeichnet und dessen Fälschung strenge bestraft würde.

Beske verlangt strenge Bestrafung aller betrügerischen Manipulationen.

Zu Abschnitt 5.

Die Fabricanten sind einverstanden damit, daß es nützlicher sei, wenigen großen Unternehmungen die königlichen Unterstützungen zuzuwenden, als sie unter viele kleine Fabricanten zu zersplittern.

Zu Abschnitt 6.

Girard & Michelet ziehen die inländischen Arbeiter den auswärtigen weit vor. Auch bei schlechtem Gange der Fabrikgeschäfte würden die guten Arbeiter meist in der Heimath festgehalten, es seien in der Regel nur die schlechten, welche fortzögen.

[1]) Von den nominell immer noch gültigen Bestimmungen von 1766 über Breite der Zeuge wurden in der Praxis Ausnahmen nachgesehen, da der Geschmack sich in dieser Beziehung geändert hatte, und das Publikum vielfach schmalere Waare verlangte. Girard & Michelet verlangten wohl eine entsprechende Revision des Reglements.

Beske meint, die größere Arbeitsleistung der Lyoner Arbeiter gegenüber den Berlinern komme daher, daß die ersteren gewöhnlich bei dem Unternehmer Wohnung und Kost hätten, während die Berliner in allen Theilen der Stadt, zum Theil weit von ihrer Fabrik entfernt wohnten, und dadurch Zeitverlust und Anlaß zu allerhand Unordnungen entstände.

Zu Abschnitt 7.

Für den Unternehmer genügt es nach Girard & Michelet, gute theoretische Begriffe von der Fabrication zu haben; es sei nicht nöthig, daß derselbe auch praktisch gearbeitet habe. Die Lyoner Bestimmung werde wohl kaum durchgehends erfüllt.

Moses Mendelssohn: Die kleinen Fabricanten (10—15 Stühle), welche kein Capital hätten, um die Sache ins Große zu treiben, müßten allerdings ihren Nutzen im Detail der Fabrication suchen und dasselbe genau verstehen. Der große Unternehmer könne sich damit nicht abgeben; die ängstliche Sorgfalt im Einzelnen ziehe nur seine Aufmerksamkeit von dem Ganzen ab. Für die Beaufsichtigung der Details habe er einen Werkmeister, der das Handwerk gelernt habe. Eine 5jährige Lehrzeit am Webstuhl werde die Fabricanten nicht zu Erfindern machen. Für wünschenswerther halte er einen Unterricht im Musterzeichnen, in der Farbenmischung u. dgl.

Beske: Es sei zwar wünschenswerth, aber nicht durchaus nöthig, daß der Unternehmer praktisch arbeiten gelernt hätte; die Fabrication sei noch zu jung im Lande, als daß der Sohn sie hätte vom Vater lernen können. Das werde sich mit der Zeit finden, wenigstens bei den christlichen Unternehmern. Die Juden aber kümmerten sich überhaupt nicht darum, würden auch wohl beim Gewerk nicht angenommen werden.

Zu Abschnitt 8.

Girard & Michelet sind überzeugt, daß bei der vorgeschlagenen Beschränkung der Arbeiter auf eine bestimmte Gattung Zeuge Mehreres und Besseres würde geleistet werden. Auch sind sie dafür, daß man die Frauenarbeit, namentlich bei der Taftfabrication, zulassen möge.

Was die Frauenarbeit anbetrifft, so macht Beske darauf aufmerksam, daß es für Frauen und Töchter von Meistern schon erlaubt sei, an den Stühlen zu arbeiten; die Weiber der Gesellen dürften nur die Ketten aufbäumen und reinigen: so geschehe es in seiner Fabrik. Eine völlige Durchführung des Grundsatzes der Arbeitstheilung in den Landesfabriken bezeichnet er zur Zeit noch als nicht angängig, immerhin aber könne man etwa bei zwei Unternehmern einen Anfang damit machen.

Moses Mendelssohn: Die Vortheile einer Specialisirung in der Arbeit seien klar. Doch würde es eine Ungerechtigkeit sein, das aufkeimende Talent einschränken und den Uebergang von einer Gattung zur andern durch Reglements verbieten zu wollen; auch finde nicht immer jeder auf einem speciellen Gebiet genügende Arbeit. Außerdem trieben auch die größten Unternehmer noch immer eine Art von Einzelhandel; sie müßten daher vielerlei Waarengattungen fabriciren, und, wenn sie nicht zu oft mit den Arbeitern wechseln wollten, dieselben in den verschiedenen Gattungen beschäftigen. So liege in dem Zustande des Handels der Hauptgrund für die Unmöglichkeit völliger Durchführung der Arbeitstheilung.

Zu Abschnitt 9.

Girard & Michelet: Die Exportbonification auf der Frankfurter Messe betrage wegen zu niedriger Ansetzung der Waarenpreise im Tarif in Wirklichkeit nicht 4 %, sondern nur 2 %. An Impost auf ausländische Fabricate würden daselbst von den inländischen Kaufleuten nur 4 %, und, wiederum mit Rücksicht auf die niedrigen Preisansätze des Tarifs, in Wirklichkeit nur 2 % gezahlt. Bleibe also mit Zurechnung der 4 % Fabricationsbonification für die inländischen Fabricanten ein Vorzug von 8 %. Die für den Transport der fremden Waaren angesetzten 4 % würden reichlich aufgewogen durch die größeren Unkosten, mit denen man die Seide aus Italien kommen lassen müsse. Dagegen betrügen die Productionskosten in Berlin gegen 40 % mehr, als in Lyon.

Moses Mendelssohn: Durch die Bonificationen rc. genössen die inländischen Fabricanten nur einen Vorzug von 16 %, da die für Transport der fremden Fabricate berechneten 4 % reichlich aufgewogen würden durch die Mehrkosten der diesseitigen Beschaffung der rohen Seide. Die höheren Fabricationspreise würden nicht nur durch höheren Lohn für die Weber, sondern auch durch die Verhältnisse beim Färben und Wickeln der Seide und namentlich bei der Appretur verursacht, die außerordentlich theuer und schlecht sei. Die Appreteurs besäßen noch nicht die erforderlichen Geräthschaften und die nöthige Geschicklichkeit. Eine Verbesserung dieses Zweiges der Fabrication sei sehr wesentlich.

Beske: Die Exportbonification auf der Frankfurter Messe betrage wegen zu niedriger Absätze der Waarenpreise im Meßtarif in Wirklichkeit keit nicht 4, sondern 2—3 %, wenn man sie auf den ganzen Export rechne, sogar nur 3/8—3/4 %, da verschiedene Fabriken das 10—20 fache von dem, was sie auf der Frankfurter Messe an Ausländer verkauften, ins Ausland überhaupt, außer der Meßzeit, absetzten. Auch der Impost auf fremde Seidenwaaren zu Frankfurt könne nicht zu 8 % gerechnet werden, da die

einheimischen Kaufleute nur 4 % zu bezahlen brauchten, die sich thatsächlich auch auf 2 % reducirten. Uebrigens lebe der Arbeiter in Berlin doch um ¼ theurer, als in Lyon. Der Lyoner Arbeiter erhalte jetzt für den Stab Taft 15 sous = 5 Groschen, in Berlin zahle man 5 Groschen 9 Pf., was kein so großer Unterschied sei. Im übrigen findet er die Vorschläge Mayets empfehlenswerth.

Zu Abschnitt 10.

Girard & Michelet: Es sei gefährlich, die Bonification schon wieder zu ändern; daß der König dieselbe lediglich zur Beförderung des Exports bestimmt habe, glauben sie nicht, da anstatt der jetzigen Fabricationsbonification von 4 % und der Frankfurter Meßexportprämie von 4 % eine allgemeine Bonification von 10 % auf alle im Inland und Ausland verkauften inländischen Fabricate habe eintreten sollen[1]) Da der Fonds dazu nicht gereicht habe, so sei dieselbe wieder aufgehoben worden, wobei sie einen Verlust von 1400 Rthlr. erlitten hätten. Die Unternehmer brächten nämlich die Bonification beim Verkaufspreise in Anrechnung, so daß das Publicum und auch die Fremden den Nutzen davon hätten. Bei der großen Concurrenz unter den Seidenfabricanten (die kleineren Fabricanten hausirten sogar mit ihren Waaren) sähen sie nicht ein, welchen Vortheil eine Vermehrung der Exportbonification auf Kosten der Fabricationsbonification bringen sollte; die Zahl der Stühle würde durch eine solche Maßregel vermindert werden. Für einen großen Vortheil würden sie es vielmehr halten, wenn die Exportations- und die Fabricationsbonification vereinigt werden könnten. Die Geschäfte mit dem Auslande seien nicht sehr lohnend; namentlich die polnischen Juden zu Frankfurt wollten nicht anders, als auf 6—12 Monate Ziel kaufen und würden dabei täglich unsicherer. Außerdem könne ja, wenn eine Vermehrung der Exportbonification wünschenswert sein sollte, dieselbe aus dem Exportprämienfonds selbst erfolgen, bei dem jährlich ein bedeutender Ueberschuß bleiben solle.

Beske: Ein fester Export sei die beste Grundlage für die Fabrication, auch wenn der Gewinn nicht bedeutend sei. Er ist vollständig der Meinung Mayets, nur daß er auch den Export über Königsberg, Elbing und Breslau durch Bonificationen von 6—8 % belebt wissen will, während für die direct an Ausländer abgesetzten Waaren 10 % gezahlt werden sollen.

---

[1]) Gemeint ist wohl die außerordentliche 10 % Bonification auf den gesammten Absatz, die in der schweren Absatzkrises von 1766/67 eintrat.

957 Aus zwei Berichten des Fabrikeninspectors Bärenreuth zu Frankfurt.

Frankfurt 8. und 12. Juli 1782.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 91. Nr. 5.

Frankfurter Taftfabrik.

Die Fabrik arbeitet mit 62 Stühlen, 16 Meistern, 13 Gesellen, 32 Lehrlingen; gefertigt werden Tafte in allen Farben; Länge der Stücke meist 60, Breite 4/4.

Es sind verfertigt:

	Stücke:	Gewicht:	Bonification:
1776	631	2518 Pfd. 26 Lth.	1833 Rthlr. 15 Gr. — Pf.
1777	656	2633 „ 15 „	1898 „ 7 „ 4 „
1778	629	2215 „ 10 „	1614 „ 18 „ 9 „
1779	735	2462 „ 31 „	1790 „ 16 „ 11 „
1780	640	2228 „ 8 „	1577 „ 8 „ 9 „
1781	612	2166 „ 19 „	1328 „ 20 „ 2 „
	3903	14225 Pfd. 13 Lth.	10043 Rthlr. 14 Gr. 11 Pf.

(Bonification also jährlich im Durchschnitt 1673 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf.

---

958. Extract zum Cabinetsvortrag.

Potsdam 13. Juli 1782.

R. 96. B. 127.

Weitere Lohnherabsetzung bei der Riesschen Fabrik in Potsdam.[1])

Die hiesigen Seidenwirkergesellen aus des Juden Moses Ries Fabrique beschweren sich, daß das Arbeitslohn nun schon zum vierten Mal abgekürzt und dieser Verlust, mit Vorbeigehung der Meister, allein den Gesellen aufgebürdet worden. Sie bitten allerunterthänigst, die Meister anzuhalten, diese Verringerung gemeinschaftlich mit ihnen zu tragen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„An das V. Departement. Davon kann Ich Mich nicht meliren."

In diesem Sinne Cabinetsordre an das V. Departement unterm selben Datum. (Abschr. R. 96. B. 82.) Was dieses darauf veranlaßte ist nicht bekannt.

---

[1]) Vgl. Nr. 947. 948. 950.

959. Cabinetsordre an Heinitz.

Potsdam 27. Juli 1782.

Abschr. R. 96. B. 82.

Heinitz' Vorschläge zur Aufnahme der Seidenfabriken.

Heinitz hatte dem König in seinem Immediatbericht vom 26. d. M. unter anderem vorgeschlagen, eine Bonification auf den Export der halbseidenen Zeuge einzuführen, die Bandfabrication zu vermehren, den Frankfurter Meßtarif, dessen Ansätze für die Waarenpreise zu niedrig waren, umzuändern. Bezüglich des ersten Punktes bemerkt der König, daß es darauf ankomme, wie groß der Export von halbseidenen Zeugen sein werde, wie hoch die Bonification sein solle, und ob etwas dabei herauskomme. Dem zweiten Vorschlage stimmt er zu und empfiehlt neue Bandfabriken namentlich in den kleinen Städten anzulegen. Den letzten Vorschlag weist er ab. Der Tarif sei so zur Avantage für die einheimischen Kaufleute gemacht; werde das abgeändert, so hätten die Ausländer davon den Nutzen, und die inländischen Kaufleute würden verlieren.

---

960. Absatz von Seidenwaaren auf der Frankfurter Margarethenmesse 1782.

Juli 1782.

Nach einer Tabelle in des Ministers v. Heinitz Memoire sur ma gestion du V. Département 1788 R. 92 Friedrich Wilhelm III. B. VII a 1.

Es wurden verkauft von preußischen Unterthanen

an einländischen Fabricaten		
im Lande für	245 642	Rthlr.
außer Landes für	66 891	„
an fremden Fabricaten,		
im Lande[1]) für	16 150	„
außer Landes für	96 461	„
Fremde Kaufleute verkauften		
im Lande für	5 722	„
außer Landes für	31 985	„
	462 861	Rthlr.[2])

---

[1]) Bänder, Tücher, Gaze, Rohseide.

[2]) Die Tabelle, aus welcher der obige Auszug stammt, trägt den Titel: Relevé général du produit des ventes à la foire de Francfort sur l'Oder du mois de Juillet 1781, pour comparer la marche du commerce de la foire St. Marguerite 1782. Danach würde es sich also um die Margarethenmesse von 1781 handeln (über welche sonst kein Bericht vorliegt). Aus dem Text

961. Cabinetsresolution für den Strumpffabricanten Beyer in Potsdam. Potsdam 3. August 1782.

R. 96. B. 82.

Bitte um Vorschuß abgeschlagen.

S. K. M. ꝛc. lassen dem ꝛc. Beyer auf dessen allerunterthänigstes Gesuch um die Accordirung eines Vorschusses zur Vermehrung seiner

des Memoires jedoch (S. 3 f.), wo auch die Hauptsummen der Tabelle wiederholt werden, geht hervor, daß die Margarethenmesse von 1782 gemeint ist. Wie dieser Widerspruch zu erklären ist, erhellt nicht. Es schien angezeigt, dem Text zufolge einen Irrthum in der Ueberschrift der Tabelle anzunehmen und die letztere auf das Jahr 1782 zu beziehen.

Uebrigens steht die Berichterstattung von Heinitz über den Meßabsatz in principiellem Gegensatz zu der bisherigen. Das Memoire sagt darüber: Le terme de la foire de Francfort sur l'Oder étant approché, j'exposai au roi la nécessité de dispenser de ce voyage le conseiller privé Tarrach, dans lequel je n'avais aucune confiance, et qui était difficile à conduire, en demandant à Sa Majesté ou de me dispenser de cette nouvelle gestion ou de m'honorer de sa confiance. Je m'offris d'aller moi-même voir de mes yeux la marche du commerce de cette foire; le roi me l'accorda, et je m'y rendis avec le directeur de la chambre Böttger, qui autrefois y avait travaillé conjointement avec feu Tarrach. Je vis bientôt que les bilans des trois foires présentés à Sa Majesté étaient calculés sur les déclarations des marchands, plus ou moins intéressés à faire valoir leurs achats, pour avoir plus de crédit et de bénéfice, qu'on mettait en ligne de compte toutes les marchandises vendues ou non vendues, passées par deux ou plusieurs mains, achetées en commission ou à long crédit, envoyées à spéculation, ou vendues d'une province à l'autre; enfin, que le soi-disant tournant de l'argent comptant, calculé souvent à $2^1/_2$ millions par foire, n'approchait que de la somme de 3 millions pour les trois foires, et qu'on cachait de cette manière la décadence de ce commerce. Je préférai d'exposer la vraie position telle que je la trouvai et qu'on doit l'envisager; je calculai ce qui se vendait de notre fabrication, en matière première, pour de l'argent comptant ou à crédit aux étrangers et ce qui se barattait contre des marchandises étrangères; je trouvai que le numéraire étranger, qui était entré en circulation, approchait la somme de 210000 écus pour cette foire et qu'il pouvait aller pour les trois foires à $4^1/_2$ jusqu'à 500000 écus, mais que d'ailleurs le plus grand commerce ne s'y faisait que pour la consommation intérieure, et que Francfort en était le grand marché. (Folgen die Hauptsummen der Balance.) Je présentai ce bilan à Sa Majesté qui, accoutumé à en voir un plus brillant, me demanda de le justifier. L'ayant fait, Elle ordonna au directeur de la chambre d'en faire un autre, qui le modela sur l'ancien pied. Le roi lui en témoigna Son contentement, et moi je me contentai d'avoir vu et dit la vérité.

Böttgers Bericht ist leider nicht erhalten. Ebensowenig die darauf bezüglichen Aeußerungen des Königs.

Stühle hiedurch zu erkennen geben, daß das nicht angehet, und daß nicht allen und jeden, die sich darum melden, Vorschüsse gegeben werden können. Wo soll das herkommen? Ueberdem hat er ja von der Vermehrung der Stühle seinen eigenen Profit, und muß er das also von seinem bisherigen Verdienst thun, wenn er seine Stühle vermehren will.

962. Gesuch von M. Ries' Nachfolger und Bescheidung desselben.

4. und 25. September 1782.

Accise-Dep. Tit. XXV. Sect. 11. Nr. 1.

Exportbonification außer der Messe unstatthaft.

Die Disponenten der Moses Riesschen Sammet- und Seidenfabrik (Hirsch Moses Ries, Aaron Wessely) bitten in einer Eingabe vom 4. September 1782 an das General-Directorium, mit Hinweis darauf, daß sie aus ihrer mit 130 Stühlen arbeitenden Fabrik in den letzten 9 Monaten für 60—70000 Rthlr. Waaren nach Polen und Rußland nachweislich abgesetzt haben, um Gewährung der Exportationsbonification von 4 Procent für ihre Verkäufe auf der Messe zu Königsberg, wie dieselbe den Fabricanten auf der Messe zu Frankfurt gegeben werde, ferner um die Erlaubniß, gefärbte Seide accise und zollfrei einzuführen, endlich um Erbauung eines Hauses in der Kleinen Hamburger Straße auf königliche Kosten.

Bezüglich des ersten und zweiten Punktes werden sie unterm 25. September durch die General-Administration (Conc. gez. de La Haye, de Launay), an welche vom V. Departement das Gesuch übersandt worden war, abschlägig beschieden, mit dem Bemerken, daß eine Exportbonification für die Messe in Königsberg nicht bestehe.

963. Gutachtlicher Bericht des Ober-Fabriken-Commissarius Holtz an das V. Departement.

Berlin 20. September 1782.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 98. Nr. 8.

Mängel bei der Fabrication und deren Abstellung. — Rückgang der Fabrication. — Urtheil über das Bonificationssystem.

Ein großer Theil der Klagen über Mängel der inländischen Fabricate komme von Seidenhändlern, welche ihren Vortheil bei der Contrebande fänden, und deren Urtheil daher nicht maßgebend sei. Noch vor 10 Jahren hätten die Berliner Fabricate, namentlich Taffet, Atlas und

Gros de Tours in schlechtem Rufe gestanden, seit dieser Zeit habe man aber sehr große Fortschritte gemacht, wie die Franzosen kaum in 30 Jahren. Die gegenwärtig noch vorhandenen Mängel rührten nicht von schlechter Arbeit, sondern von verschiedenen anderen Ursachen her.

Die erste derselben sei mangelhaftes Rohmaterial. Zu der Kette würde nicht immer Organsin in der gehörigen Qualität genommen, namentlich oft verschiedene Sorten von ungleichem denier[1]) vermischt; auch der Einschlag sei oft ungleich. Besonders sei dies der Fall bei den kleinen Fabricanten, die mit zu geringem Capital arbeiteten, um den Rohstoff gehörig auszusuchen und zu sortiren, und deren Waaren dann entsprechend mangelhaft ausfielen. „Gemeiniglich stehen hinter diesen Fabricanten gewinnsüchtige Juden, welche auf diese Waaren Geld und Seide vorschießen, solche nachher an sich nehmen, die Käufer vervortheilen und die Fabriken dadurch in schlechten Ruf bringen.“ Nach den geltenden Bestimmungen müßte die Bonification auf solche Waaren versagt werden, das Bonificationsbüreau habe sie anzuhalten und dem V. Departement vorzulegen; früher aber hätten sich in solchem Fall die kleinen Fabricanten meist an Tarrach gewandt, der ihnen die beanstandeten Stücke mit einer Warnung, in Zukunft besser zu fabriciren, wieder habe zustellen lassen.

Eine zweite Ursache seien schlechte Geräthschaften. Das Blatt sei häufig entweder von vornherein vom Blattmacher nicht egal gebunden, oder aber durch langen Gebrauch abgenutzt. Die Stoffe, namentlich die glatten, würden dadurch streifig und kraus. — Oft seien auch die Schäfte von schlechter Beschaffenheit, nicht von gutem holländischem vierdrähtigem Zwirn geschlagen, so daß der Litzfaden leicht reiße und, wenn nicht gleich ein neuer eingezogen werde, der Kettfaden ungekreuzt bleibe. — Die Cannetten[2]) würden auf dem Spulrade vielfach unegal abgewunden; man brauche vielfach Kinder von 10—12 Jahren dazu, die dieser Arbeit nicht gewachsen wären.

Es sei ferner ein Fehler, die Arbeiter zu ungleich, bald mit schweren, bald mit leichten Stoffen, zu beschäftigen. Am meisten leiste ein Arbeiter, der nur bei einer Sorte bliebe, wie das die Taftfabriken in Cöpenick und Frankfurt bewiesen. — Ihre Geräthschaften müßten die Meister in der Regel sich selbst anschaffen, während sie die Seide vom Entrepreneur geliefert bekämen; sei nun der Absatz gut, so gäben die Unternehmer häufig Vorschuß, damit die Meister statt mangelhafter Geräthschaften sich bessere anschaffen könnten; gehe das Geschäft schlecht, so benutzten sie vielmehr den

[1]) Ein denier ist der 24. Theil einer Unze alten Gewichts. Die Feinheit des Organsin wird nach dem Gewicht eines Fadens von bestimmter Länge gemessen. Für die Qualität des Stoffes kommt natürlich viel darauf an, daß die Fäden der Kette wie des Einschlags möglichst gleich fein sind.

[2]) Spulröhrchen, auf welche die Einschlagseide gewickelt wird.

Umstand, daß ein Meister mit mangelhaften Geräthschaften arbeite, dazu, um ihn los zu werden, wodurch die Lage dieser Leute, die nun meist auf eigene Hand fortzuarbeiten suchten, eine sehr kümmerliche werde.

Mit Genehmigung des V. Departements würden einige Arten von Waaren in Taft, Gros de Tours und Atlas nicht mehr in der durch das Reglement von 1766 vorgeschriebenen Breite, sondern schmäler gearbeitet, wie man das in Polen verlange, wohin man den hauptsächlichsten auswärtigen Absatz habe. Auch die französischen, Schweizer und Italienischen Seidenfabriken haben schon seit 10 Jahren mit dieser Aenderung begonnen.

Von August 1781 bis August 1782 hat die Anzahl der Seidenwirkerstühle um 132 abgenommen, wofür Verminderung des Absatzes in Folge allgemeinen Geldmangels als Ursache bezeichnet wird. Eine ungünstige Veränderung der Bonificationen werde daher jetzt besonders schwer empfunden werden; er glaube aber, daß die gegenwärtigen Einrichtungen günstig wirkten und eine Aenderung auf diesem Gebiete nicht wünschenswerth sei. Nur sei die Ansetzung der Waarenpreise in dem Frankfurter Meßtarif (nach welchem die Exportprämien berechnet werden) weder an sich, noch im gegenseitigen Verhältniß richtig. Alle glatten Waaren, Taft, Atlas, Gros de Tours, sind der Stab zu 1 Rthlr. in Ansatz gebracht, während sie dem Fabricanten 36 Gr. der Taft, Atlasse aber und Gros de Tours 48 Gr. kosten. So betrage also die Exportbonification auf Taft thatsächlich nur 3, auf Gros de Tours und Atlas nur 2 %. Außerdem würde der Export sehr befördert werden, wenn der ganze vom König zur Exportbonification ausgesetzte Fonds von 14000 Rthlr., der sich bei der Regie befinde, und von welchem jetzt nur etwa 3000 Rthlr. jährlich verbraucht würden, dazu verwandt werden würde.

Es ergeht darauf an Holtz unterm 4. Dezember 1782 ein Rescript des V. Departements, des Inhalts, daß er bei seinen Inspectionen auf Beseitigung der gerügten Mängel hinwirken, namentlich auch bekannt machen solle, daß mangelhafte Fabricate in Zukunft mit aller Strenge von der Bonification würden ausgeschlossen werden. Daß die Arbeiter nur in einer Sorte fabricirten, ginge durchweg noch nicht an; doch sei auch dies anzustreben. (Concept nach Entwurf des Geh. Finanzraths Hartmann, gez. v. Bismarck.[1])

[1]) August Wilhelm v. Bismarck, bisher Envoyé extraordinaire am Copenhagener Hofe, nach seiner Rückkehr von da 19. Oktober 1782 zum dirigirenden Minister beim General-Directorium, und zwar zum Chef des IV. u. V. Departements ernannt, welche bisher interimistisch von Heinitz geleitet worden waren. Starb bald darauf im Alter von 33 Jahren, 3. Februar 1783. Die Direction des IV. und V. Departements wurde abermals provisorisch Heinitz anvertraut.

964. Instruction für die Königliche Manufacturcommission. Berlin 27. September 1782.

Abschr. gez.. v. Heinitz. Man.= und Comm.=Coll. 1. Nr. 1.

1. u. 2. Es wird verwiesen auf die in Kraft bleibende erste Instruction vom 25. Mai 1767.[1])

3. Der Vorsitzende, ein jedesmal zu ernennender Geheimer Finanzrath aus dem V. Departement,[2]) hat zum Beisitzer und Gehilfen in der Direction den jedesmaligen Stadtpräsidenten und Polizeidirector von Berlin.[3]) Die arbeitenden und vortragenden Mitglieder der Commission sind: 1. der Fabrikendirector Mayet, 2. der Hofrath Bingert (Gewerksassessor), 3. der Ober=Commissarius Holtz, 4. der Fabriken=Commissarius Schmidt; dem letzteren gehen zur Hand die Schaumeister.

4. Nöthigenfalls soll die Commission zur Abgebung von Sachverständigen=Gutachten zwei uninteressirte Fabricanten, Werkmeister oder Kaufleute, herzuziehen.

5. Erforderlichen Falls sollen außer dem Gewerksassessor des Seidenwirkergewerks, Hofrath Bingert, auch die anderen Gewerksassessoren aufgefordert werden, an den Sitzungen theilzunehmen.

6. Vor die Commission gehören nicht

1) alle Streitigkeiten ex causa vel pacto civili; diese gehen an die ordentlichen Gerichte.

2) Streitigkeiten zwischen Entrepreneurs und Arbeitern wegen des Lohnes oder nicht gehörig abgelieferter Arbeiten; diese werden nach Cabinetsordre vom 4. April 1755 beim Polizei=Directorium entschieden.

3) Streitigkeiten, Klagen und Forderungen in Innungs=Privilegien=Sachen; diese gehören vor den Magistrat und das General=Directorium.

„Alle übrigen Fabrikenangelegenheiten hingegen, besonders aber diejenigen, so die allgemeine Verfassung derselben, deren Anlegung, Vermehrung und Verbesserung, deren inneren Betrieb, die darüber nöthige Gutachten von Sachverständigen ꝛc.; kurz, die das Innere der Fabriken,

---

[1]) Vgl. Nr. 557. 771.

[2]) Damals Hartmann, bisher Kriegsrath bei der Breslauer Kammer, nach dem Tode Tarrachs († 28. Juni 1782) zum Geheimen Finanzrath beim V. Departement bestellt 30. Juli 1782, zur Manufacturcommission verordnet 27. September 1782.

[3]) Damals der Geh. Rath Philippi, der Nachfolger Kircheisens.

deren Mechanismum und Oeconomie betreffen, ferner die genauere Aufsicht und Leitung der angesetzten Schaubedienten, die Unterbringung arbeitsloser Fabricanten, die Bestimmung eines billigen Arbeitslohnes, wann solches von den Entrepreneurs bei ganzen Zweigen der Fabrication heruntergesetzt werden will rc. werden die Beschäftigung der Manufacturcommission ausmachen. Und wenn derselben auch bisweilen Untersuchungen in Handlungssachen, die den Absatz der Fabrikenwaaren zum Gegenstand haben, übertragen werden sollten, so hat sie sich derselben gleichfalls mit Zuziehung erfahrener Kaufleute gehörig zu unterziehen."

7. Die Revisionen der Fabriken sollen mindestens alle Monat stattfinden; es ist von Schaumeistern, Commissarien und Inspectoren darüber mündlich oder schriftlich an die Commission Bericht zu erstatten, worauf diese eventuell dem V. Departement Anzeige zu machen hat. —

Nach einem Rescript des V. Departements vom 30. Oktober 1782 (Conc. gez. Bismarck) wird die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Commission nach dem Vorschlage der letzteren in der Weise geregelt, daß Mayet und Holtz alles dasjenige wahrzunehmen haben, was sich auf Seiden-, Halbseiden-, Seidenstrumpf- und Seidenbandfabriken bezieht, während der Fabriken-Commissarius Schmidt speciell für die Wollmanufacturen verwendet werden soll. Im Anschluß hieran werden „nach dem jetzigen Zustande der Fabriken und den deshalb erlassenen neueren Reglements" neue Instructionen für sämmtliche Fabrikenbeamte erlassen.

Die wichtigste derselben, die für den Fabrikendirector Mayet, s. unterm 6. November d. J.

---

965. Schriftwechsel des Königs mit Werder.

10. und 11. Oktober 1782.

Seidenbausachen XXIX. 1. Vol. 5.

Hertzbergs Bemühungen um den Seidenbau. — Vorschläge Werders zur Beförderung desselben.

Cabinetsordre an Werder. Potsdam 10. Oktober 1782. (Ausfertigung.)

Bereits in Meiner gestrigen Unterredung mit Euch habe Ich Euch zu erkennen gegeben, wie sehr Mir an mehrer Aufnahme der Seidencultur in Meinen Landen gelegen ist; und Ich habe dahero mit

großem Vergnügen aus der gedruckten Anlage[1]) ersehen, daß der Staats- und Cabinetsminister von Hertzberg diese Meine landsväterliche Absichten durch Prämien aus eigenem Vermögen zu befördern sucht. Seine Methode scheint Mir fürtrefflich zu sein, und es wäre zu wünschen, daß sein Beispiel noch mehrere von Meinem reichen Adel zur Nachahmung reizen möchte. Mir sind zwar einige bekannt, welche in ihren Dörfern Maulbeerbäume gepflanzt haben. Es werden aber solche nicht gepflückt und stehen ohne Benutzung von einem Jahr zum andern da. Könntet Ihr also nach unserer gestrigen Unterredung mehr Trieb und Eifer zur Seidencultur denen Landpredigern, Küstern, Schulmeistern, Schulzen und andern Landleuten einflößen: so erwarte Ich allenfalls dazu Eure Vorschläge . . .

Darauf macht Werder in einem Immediatbericht vom 11. October 1782 folgende Vorschläge:

1. ist E. K. M. allerhöchste Intention, in sämmtlichen königlichen Landen 40 000 Pfund Seide zu gewinnen, bei der schon jetzt vorhandenen großen Menge von Maulbeerbäumen gar nicht übertrieben, und käme es also nur darauf an, daß die Landleute mit einer gedruckten Anweisung, welche ich mit Zuziehung des Cultivateurs Catena entwerfen lassen will, versehen würden und besonders darin Anweisung erhielten, daß sie den Würmern kein nasses und verdorbenes Laub futtern dürfen.

2. müßte ein für allemal festgesetzt sein, daß ein jeder Edelmann, Beamte, Prediger und Bauer, sobald er 200 Stück laubbare Maulbeerbäume hat, den Seidenbau entweder selbst betreiben oder doch durch andere betreiben lassen müßte.

3. wären alle Kreisgärtner und Plantageninspecteurs dazu anzuhalten, daß sie alle vorhandene Bäume jährlich beschneiden ließen und die Eigenthümer in dieser Wissenschaft unterrichteten.

4. gebe ich allerunterthänigst anheim, ob E. K. M. den Plantagenbesitzern die allergnädigste Versicherung zu ertheilen geruhen, daß in allen Gegenden, wo über 1000 Stück Maulbeerbäume befindlich, nach und nach Seidenhäuser auf Allerhöchstdero Kosten erbauet werden

[1]) Berlinsche Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen Nr. 115. Dienstags den 24. September 1782. Ueber Hertzbergs Seidenbau auf dem Gute Britz bei Berlin vgl. übrigens König Versuch einer histor. Schilderung Berlins V. 383, 424, Büsching Reise nach Rekahn S. 88 ff.

sollen, so wie dergleichen schon für dieses Jahr 49 auf den Meliorationsplan gebracht und in der Ausführung begriffen sind.[1])

5. würden die Seidencultivateurs noch dadurch sehr aufgemuntert werden, wenn E. K. M. einige Jahre lang für jedes Pfund gewonnene reine Seide ein Prämium von 12 Gr.[2]) accordiren und dasjenige, was über dem bisher hierzu ausgesetztem Fonds darzu erforderlich wäre, auf den Meliorationsplan bringen lassen wollten.

6. werde ich sogleich ein Circulare an sämmtliche von Adel ergehen lassen und sie nach dem rühmlichen Beispiel des Etatsminister von Hertzberg animiren, ebenfalls einige Seidenprämia aus eigenen Mitteln auszusetzen.

Von E. K. M. allergnädigsten Entschließung wird übrigens abhängen, inwiefern diese allerunterthänigsten Vorschläge zur Ausübung gebracht werden sollen.

Eigenhändige Marginalentscheidung des Königs:

„Das ist guht nuhr vohr 1 Pfunt wehren 6 groschen Premia genung. Fch."

Im Sinne der so modificirten Vorschläge ergeht ein Circular-Rescript des General-Directoriums an die Kammern (mit Ausnahme der von Preußen und den westfälischen Provinzen) vom 19. Oktober 1782. Ein gleiches vom geistlichen Departement an die Consistorien vom 30. Oktober 1782.

---

966. Aus der Instruction für den Etatsminister von Bismarck. Potsdam 18. Oktober 1782.

Abschr. R. 96. B. 82.

Seidenbau und Seidenfabrication.

. . . Was nun den Seidenbau hier betrifft, so muß der mehr poussiret und so weit gebracht werden, daß wir 40000 Pfd. Seide gewinnen, denn Maulbeerbäume sind genung dazu da; die Näheseide gewinnen wir selbst, aber die andere Seide noch bei weitem nicht so viel, wie der Bedarf ist. Das kommt darauf an, daß die Leute mehr dazu gewöhnet und angewiesen werden. Da ist hier der Seidencultivateur Catena, der verstehet das recht zu machen und weiß, was dazu gehöret und zu was unsere Seide am besten sich schicket; der muß

[1]) Vgl. Nr. 933. 945.

[2]) Vgl. Nr. 627.

also in den Sachen mit gebrauchet werden. Ueberhaupt muß auf den Seidenbau aller Ernst und Fleiß gewendet werden, um, wo möglich, mit der Zeit es so weit zu bringen, daß wir, wo möglich, alle Seide im Lande gewinnen, die wir nöthig haben . . .

Was die Seidenfabriquen betrifft, so wird der Tafft hier noch nicht so gut verfertiget, als solcher sein soll; da muß man nun sehen, wie das zu machen, und auf Mittel denken, um dem Taffent hier ebendie Qualität zu verschaffen, daß er hier ebenso gut wie der ausländische gemacht wird.

. . . Hiernächst ist zu bemerken, daß die Seidenwirker nicht ordentlich und genung arbeiten. Es muß also das Arbeitslohn ellenweise bedungen werden, aber nicht auf Tagelohn. Da muß man nun sehen, sich nach und nach daran zu gewöhnen: mit eins geht das nicht denn wenn sie ellenweis bezahlt werden, so müssen sie von selbst fleißig sein, wenn sie mehr verdienen wollen. Dadurch wird denn auch die Seidenwaare wohlfeiler werden, denn die sind bisher noch ein bisgen zu theuer . . .

967. Verfügung des General-Directoriums auf königlichen Specialbefehl.

Berlin 30. Oktober 1782.

Ausf. gez. Blumenthal, Schulenburg, Gaudi, Heinitz, Werder, Bismarck.

Anstellung Jacobsons.

Der Invalide Jacobson[1]) wird in Rücksicht seiner geleisteten Militärdienste und der sich in Fabrikensachen erworbenen guten Kenntnisse auf sein Ansuchen als Gehülfe der Fabriken-Commissarien, jedoch vorläufig ohne Gehalt, angenommen, mit der Aussicht bei der nächsten Vacanz Commissarius zu werden.

[1]) Verfasser des Werkes: Schauplatz der Zeugmanufacturen in Deutschland, Berlin 1775 ff. 4 Bde. (Bd. 3 u. 4 über Seidenmanufacturen), sowie des Technologischen Wörterbuches, Berlin 1781, herausgegeben von Hartwig, eingeleitet von Beckmann. Siehe die Vorrede dazu über seine Lebensschicksale.

968. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 22. Oktober 1782.

R. 96. B. 127.

Sammetbortenfabricant Böhme in Potsdam.

Der Colonist und Sammtborten- und Seidenbandfabricant Böhme allhier bittet allerunterthänigst, weil er wegen Mangel an Debit seine Fabrique aufgeben müsse, um einen Freipaß, sich nach Dresden begeben zu dürfen, wo er sich niederzulassen gesonnen.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Morgen."

---

969. Erneuerte Instruction für den Fabrikendirector Mayet. Berlin 6. November 1782.

Conc. gez. v. Bismarck V. Dep. CXIV. Fach 54. Nr. 3.

Nachdem S. K. M. in Preußen ꝛc. höchst gut gefunden haben, den Etienne Mayet zum Directeur der sämmtlichen Sammet- und Seidenfabriquen zu ernennen und demselben bereits unterm 10. Januarii 1777 eine Instruction, in 11 Articuln bestehend, ertheilen lassen,[1]) als wird derselbe hierauf nochmals verwiesen und in Ansehung deren ponctuellen Befolgung seiner theuer geleisteten Eidespflicht wiederholentlich erinnert.

Weil aber seit dieser Zeit besagte Sammet- und Seidenfabriquen sich vermehret und einige neue Verordnungen veranlasset haben, so ist für nöthig erachtet worden, dasjenige zu seiner Instruction zu suppliren, was nach den gegenwärtigen Zustande der seidenen Manufacturen erforderlich ist. Es hat nämlich

1) der ꝛc. Mayet die Verbesserung der Sammet- und Ganz- und Halbseidenfabriquen nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen sich besonders angelegen sein zu lassen. Zu dem Ende er

2) nicht allein auf die Fabrication dieser Waaren und deren Mängel sein unermüdetes und sorgfältiges Augenmerk richten und gedachte Fabriquen von Zeit zu Zeit selbst besuchen, sondern auch

3) die Fabricanten und Ouvriers hierin zurechte weisen, die Montirung der Stühle zur glatten und Zugarbeit, ob selbige gehörig

[1]) Vgl. Nr. 808.

und kunstmäßig eingerichtet, oder daran Unrichtigkeiten und Fehler, so einer vollkommenen Fabrication hinderlich sind, examiniren, allenfalls aber denen Entrepreneurs und wenn es die Nothwendigkeit erfordert, dem V. Departement des General ꝛc.-Directorii davon Anzeige thun muß, um das nöthige dieserhalb seinen Vorschlägen nach zu verfügen. Hiernächst hat

4) derselbe sich auch um die Unterarbeiter der Seidenfabriquen als Mouliniers, Devideuses, Liseuses, Appreteurs, Dessinateurs, Kamm- und Litzenmacher, Seidensortirer und Kettenscherer, Wickler, Färber ꝛc., und ob deren Geräthschaften und Manoeuvre ohne Tadel oder nicht vielmehr zu verbessern sind, oder ob es nicht an gewissen ihnen fehlenden Maschinen und Vortheilen zu mehrerer Perfection eines jeden Gewerbes liege, sorgfältigst zu bekümmern und, wenn es nöthig, bessere Hülfsmittel, sie bestehen, worin sie nur immer wollen, einzuführen, sich auch deshalb bei dem V. Departement des General ꝛc. Directorii zu verwenden, als welches ihm mit aller möglichen Assistance an die Hand gehen wird. Gleichermaßen muß der Mayet

5) sich von der Cultur der einländischen Seide, denen Maulbeerplantagen, Seidenwürmerzucht, der Abhaspelung der Seide von den Cocons, Bemerkung und Separation der guten und schlechten Seide ꝛc. immer mehr und mehr informiren, auch die deshalb emanirten Reglements und Verordnungen sich bekannt machen, damit derselbe sowohl hierin als in andern zu seiner Direction gehörigen Geschäften die Landesverfassungen mehr und mehr kennen lernen und seine künftige Vorschläge darauf gründe, als wovon er dem General ꝛc.-Directorio zuvorderst Nachricht zu geben hat, um solche gründlich zu examiniren und wenn solche zur Execution zu bringen, davon zu S. K. M. Genehmigung referiren zu können, sowie Allerhöchstdieselben in einigen Cabinetsschreiben und besonders in dem vom 18. Octobris 1766 in solchen Fällen allergnädigst Höchstselbst disponiret haben.

6) wird der ꝛc. Mayet hierin ausdrücklich angewiesen, es durch vernünftige Vorstellungen in die Wege zu leiten, daß die Entrepreneurs zwischen ihren Meistern solche Einrichtung treffen, daß bei einem billigen Lohn jene mit diesen bestehen können, und nicht deshalb Klagen mit Klagen gehäufet, überdem aber bekannte, geschickte und ordentliche Arbeiter bei beständiger Arbeit ohne lange Zeit auf ein oder mehrere Stühle feiern zu dürfen, erhalten werden, indem dieses ein ganz eigentliches Geschäfte des Fabriquendirectoris ist und des K. M. von

diesen Arbeitern mit ihren Klagen über Mangel an Arbeit oder schlechten Lohn nicht behelliget sein wollen.

7) hat der rc. Mayet denen Entrepreneurs und Fabricanten öfters Vorschläge zu neuen Dessins und besserer Fabrication der Waaren zu thun, wodurch gute und beliebte Waaren erzielet, der Absatz derselben sowohl innerhalb als außerhalb Landes befördert und die Fabriquen einzig und allein in Aufnahme gebracht, hiernächst aber viele Ouvriers sammt ihren Familien im Lande in blühenden Nahrungsstand erhalten werden.

Wenn auch der rc. Mayet, obgleich derselbe, wie man vermuthen will, sich bei seinem sechsjährigen Aufenthalte allhier die Landessprache sowohl als die Verfassung, Verordnung und Gebräuche bekannt gemacht haben wird, bei allen diesen ihm obliegenden verschiedenen Verrichtungen mit solchen Subjectis, die kein Französisch verstehen, zu thun haben, auch in Ansehung der Landesverfassung einigen näheren Unterricht bedürfen möchte, so wird ihm der Ober-Fabriquencommissarius Holtz hiermit zum Gehülfen gesetzet, mit demselben er bei etwaigen Vorschlägen zur Verbesserung der Fabriquen conferiren kann, um mittelst ihrer gemeinschaftlichen Bearbeitung dasjenige überall in Erfüllung zu setzen, wozu sie in ihren ehemaligen und jetzigen Instructionen angewiesen werden.

---

970. Immediatbericht Bismarcks. Berlin 1. Dezember 1782.

Mundum. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Impostirung der fremden Floret- und Frisoletbänder.

Dem hiesigen Schutzjuden und Bandfabricanten Abraham Friedländer ist in dem ihm von E. K. M. ertheilten und unterm 10. Mai 1780 vollzogenen Privilegio privativo zur Anlegung seiner Fabrique von Floret- und Frisoletbändern[1]) unter anderm versprochen worden, daß, wenn er seine Fabrique engagementsmäßig mit 12 Stühle, jeden zu 16 bis 24 Gänge, und 40 Posamentierstühle in Stand gesetzet und einen hinlänglichen Vorrath dieser Bänder zur Versorgung des Publici nachgewiesen haben würde, alsdenn zum Besten seiner Fabrique

[1]) Vgl. Nr 889.

die eingehende fremde Bänder dieser Art mit einem Imposte von 2 Rthlr. auf jedes Pfund beleget werden sollten, und hierum hat er gegenwärtig angesuchet.

Bei der vorgenommenen Untersuchung der Fabrique hat sich ergeben, daß der ꝛc. Friedländer bereits ein Capital von 20930 Rthlr. in selbige verwendet und einen ansehnlichen Vorrath von Bändern, hingegen von den 7 vorhandenen Mühlenstühlen nur erst 3 in Arbeit hat, weil er sich in Ansehung der Fabrique nach den dermaligen durch die Einfuhre der fremden Floret- und Frisoletbänder bis dato noch immer geschwächten Absatz richten müssen.

Er hat sich aber anheischig gemacht, daß, sobald der Impost auf diese Gattung fremder Bänder gelegt und dadurch sein Absatz sich vermehren würde, er sogleich die Fabrique vergrößern und solche nach dem Verhältnisse des Absatzes auf 40 bis 50 Stühle vermehren und den Landesbedarf schaffen wolle, wozu er denn auch sowohl den Willen als das Vermögen hat.

Von E. K. M. . , . Gutfinden wird es daher abhangen, ob Höchstdieselben zum Besten der hiesigen Bandfabrique des Abraham Friedländer die fremden Floret- und Frisoletbänder mit 2 Rthlr. für das Pfund zu impostiren und die General-Accise- und Zoll-Administration solcherhalb mit der nöthigen Ordre versehen zu lassen . . . geruhen wollen.

Eigenhändige Randschrift des Königs:

„guht Fch.“

Im Sinne dieses Marginals ergeht unterm 3. Dezember eine Cabinetsordre an Bismarck. (Ebenda.)

---

971. Verhandlungen wegen Einrichtung einer Kreppflorfabrik in Cöpenick durch Guillermin.

2. Dezember 1782 — 9. Oktober 1783.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 4.

In einer Eingabe an das V. Departement vom 2. Dezember 1782 bittet Guillermin zur Einrichtung einer Kreppflorfabrik von 20 Metiers zu Cöpenick um einen Vorschuß von 11 920 Rthlr., ferner um 800—1000 Rthlr. für eine bei dieser Fabrik anzulegende Seidenzwirnmühle, um ein neues Fabrikgebäude, ein privilegium privativum, eine Fabricationsbonification

von 1 Rthlr. 12 Gr. auf das Pfund, endlich um Impostirung der fremden Kreppflore mit 4 % und beim Vorhandensein von 20 Stühlen um ein Einfuhrverbot.

Die von ihm eingesandten Proben von selbst verfertigtem Kreppflor werden von den Sachverständigen als höchst mangelhaft befunden.

Auf den Wunsch des V. Departements, daß die Fabrik zunächst mit einer kleineren Anzahl von Stühlen eingerichtet werde, beschränkt Guillermin seine Forderungen auf einen Vorschuß von 4328 Rthlr. für einen Betrieb von 8 Stühlen.

Die Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer d. d. Potsdam 18. Juni 1783 (auszüglich V. Dep. CLXXXVII. Fach 94, Nr. 4) bewilligt 2000 Rthlr., die auf den Hofetats-Rentmeister Buchholtz angewiesen werden. (Es sind davon bis zum 23. Januar 1786 successive 1866 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. an Guillermin ausgezahlt worden.)

Dagegen verpflichtet sich Guillermin durch Protokoll vom 16. Juli 1783, sogleich 4 Stühle in Arbeit zu setzen. Es wird ihm gemäß einem Rescript des V. Departements an die Kurmärkische Kammer vom 17. September 1783 laut Protocoll d. d. Cöpenick 9. Oktober 1783 erklärt, daß dieses Geld nicht zurückgefordert werden solle, wenn er die 4 Stühle 10 Jahre lang in Arbeit unterhalte.

Dem kam jedoch Guillermin nicht nach; er beschäftigte keine 4 Stühle und ließ zeitweise die Kreppflorfabrication ganz liegen; die Proben, die er von Zeit zu Zeit einsandte, wurden auf der Manufacturcommission als ungenügend befunden.

---

972. Verhandlungen wegen Anlage einer Tirageanstalt.

5.—26. Dezember 1782.

Seidenbausachen XXIX. 64.

Das V. Departement (Bismarck) an das Seidenmagazin 5. Dezember 1782: Dasselbe solle mit Zuziehung des Fabriken-Directors Mayet und der Fabricanten Joyeux und Fonrobert einen Plan ausarbeiten zur Errichtung einer großen Anstalt, in welcher die im Lande gewonnenen Cocons in kunstgerechter Weise abgehaspelt und die Seide moulinirt werden könne.

Das Seidenmagazin (mit unterzeichnet Mayet) antwortet am 14. Dezember, daß dem Unternehmer große Schwierigkeiten entgegenständen. Man dürfe die Cocons nicht im gebackenen Zustande aufkaufen, da dieselben schlecht gebacken oder mit schädlichen Substanzen behandelt sein könnten. Lasse man sie aber ungebacken kommen, so könnten sie keinen

Transport von mehr als 5 Meilen aushalten; man müßte daher die Tirageanstalten etwa in dieser Entfernung von einander anlegen, was aber wieder die Absicht vereitele, einen großen Vorrath von Cocons zum Zweck gehöriger Sortirung zu verarbeiten. Zu einer großen Hauptanstalt, wie sie das V. Departement plane, habe außerdem das Seidenmagazin nicht einen hinreichenden Fonds, der sich auf 50—60000 Rthlr. belaufen könne. Es wird daher vorgeschlagen, von dem Plane Abstand zu nehmen und es bei den bisherigen Haspelanstalten zu lassen, welche durch Zusendung geschickter Haspler rc. zu verbessern wären.

Bismarck erklärt in einem Rescript vom 26. Dezember diese Einwendungen für unerheblich, hält den Gedanken einer Central-Tirage-anstalt fest und erfordert einen Plan von den finanziellen Verhältnissen eines solchen Unternehmens.

Ein solcher Plan ist in den Acten nicht vorhanden. Vgl. jedoch die Cabinetsordre an Werder vom 21. Januar 1784.

---

973. Immediatbericht von Zedlitz.

Berlin 27. Dezember 1782.

Mundum R. 9. JJ. 12 c. Vol. 15.

Seidenbau der Geistlichen.

Von den Geistlichen rc. sind im Jahre 1782 gewonnen worden:

in der Kurmark	2520	Pfd.	16¾	Loth	
in den Provinzen	1778	„	6	„	
zusammen	4298	Pfd.	22	Loth	
(mehr als im Vorjahr:	1475	„	12	„	)

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„es ist noch Sehr wenig in der Cuhrmark können mit leichter Mühe 12 [1]) pfund Seide gemacht werden, es Sindt faule Esels. Fch."

---

974. Heinitz über Seidenbau. 1782/83.

Aus Heinitz' Mémoire sur ma gestion du V. département (1788) R. 92. Fr. W. III. B. VII. 1. S. 8.

On avait coutume de présenter au roi toutes les années un tableau des arbrisseaux et arbres mûriers et du produit de la soie dans toutes les provinces. Le dernier tableau [2]) avait

---

[1]) So die Vorlage. Der König wollte wohl schreiben 12 m = 12000.

[2]) Von 1780 (Nr. 908). Der Bericht für 1781 ist nicht erhalten.

exposé un nombre de plantes de 580912, d'arbres de 2467721, et de soie de 11203 livres. Le roi calcula certaine quantité d'arbres pour nourrir une autre quantité de vers à soie, qui devaient filer une livre de soie. Toujours fidèle à mon système d'être véridique, je rayai le premier article et je ne mis en compte que les arbres propres à en cueillir des feuilles, ce qui réduisit leur nombre à la douzième partie et je fis séparer dans la quantité de soie la filoselle de la vraie soie. J'étudiai d'ailleurs cette partie et je trouvai qu'une grande partie de la soie était mal filée et peu propre à la fabrication, que les feuilles ne devaient pas être cueillies toutes les années dans notre climat, que les arbres périssaient parcequ'on les taillait mal, et qu'il nous manquait de bons fileurs. Le roi ayant chargé son ministre feu Michaelis de cette partie il assigna aussi de nouveaux fonds au ministre de Werder pour des plantations et pour la bâtisse des maisons des colons destinés à cultiver cette partie. Je suspends mon jugement sur cet arrangement, l'ayant trouvé dans mes revues locales mal exécuté et mal combiné.

---

975. Seidenbau 1782.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 6a.

	Gewinn an Seide				Maulbeerbäume laubbar		Maulbeerbäume unlaubbar	
Kurmark . .	6 010	Pfd.	4	Lth.	259 002	Stück	114 188	Stück
Neumark . .	1 682	„	30	„	65 091	„	43 723	„
Pommern . . .	1 047	„	$31^1/_2$	„	77 129	„	40 673	„
Ostpreußen . .	—	„	—	„	1 400	„	1 952	„
Westpreußen . .	2	„	14	„	1 667	„	4 833	„
Litthauen . . .	—	„	—	„	1 995	„	627	„
Magdeburg . .	2 130	„	1	„	138 528	„	28 929	„
Halberstadt . .	586	„	31	„	16 565	„	4 942	„
Hohenstein . .	26	„	29	„	2 428	„	1 227	„
Minden . . .	2	„	19	„	1 150	„	914	„
Lingen	4	„	16	„	28	„	3 180	„
Cleve	2	„	10	„	1 987	„	1 287	„
Grafschaft Mark					1 391	„	481	„
Geldern					1 303	„	400	„
Grafschaft Meurs					—	„	—	„
	11 496	Pfd.	$25^1/_2$	Lth.	569 585	Stück	247 376	Stück
pro 1781 waren	7 695	„	$11^1/_2$	„				
also plus	3 801	Pfd.	14	Lth.				

976. Statistische Nachrichten über Seidenfabrication insbesondere in Berlin.[1])

1782.

I. Große Entrepreneurs zu Berlin.

Nummer	Namen der Entrepreneurs	Haben Stühle in Arbeit					Vorigen Monat waren	A. d. Stühlen arbeiten			Summa der Ouvriers
		Sammet	Etoffes	Gaze	Tücher	Summa		Meister	Gesellen	Lehrlinge [2])	
1.	Baron	—	—	40	—	40	40	12	20	10	42
2.	Gebr. Baudouin	16	117	—	15	148	146	50	54	51	155
3.	Belitzky	—	8	—	1	9	12	5	1	5	11
4.	Bernhardt Isaac	3	26	—	—	29	29	14	13	9	36
5.	Blanc & Beyrich	—	54	—	6	60	58	17	28	21	66
6.	Döring	—	3	—	1	4	4	3	1	1	5
7.	Fonrobert	—	—	86	—	86	93	25	30	38	93
8.	Girard, Michelet & Comp. .	20	118	—	1	139	133	57	42	52	151
9.	Gardemin & Comp. . . .	1	59	—	5	65	64	29	14	31	74
10.	Isaac Hirsch	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
11.	Klintz	—	19	—	3	22	22	8	7	8	23
12.	Meyer B. Levy	1	25	—	1	27	28	15	9	8	32
13.	Moses Ries	1	32	—	—	33	34	15	15	5	35
14.	Müller	—	11	—	9	20	20	8	4	8	20
15.	Palmié & Geyer	—	—	112	—	112	117	27	64	28	119
16.	Querhammel	—	—	28	—	28	29	10	15	5	30
17.	Rudolphy	—	—	44	—	44	43	14	22	9	45
18.	Staberoh	—	11	—	16	29	27	10	14	6	30
19.	Isaac B. Wulff	—	48	—	1	49	31	16	16	23	55
	Summa . . .	42	531	310	59	942	936	335	369	318	1022
	November 1781 waren .	76	596	278	49	999	—	353	345	366	1064

[1]) Die drei ersten Listen gekürzt nach Extracten über den Betrieb im November 1782, ausgefertigt von dem Fabrikendirector Mayet und dem Oberfabriken-Commissarius Holtz.

[2]) Eine in den Tabellen vorhandene besondere Rubrik für Lehrlinge auf königliche Rechnung ist leer geblieben.

II. Kleine Fabricanten zu Berlin.

Nummer	Namen der Fabricanten	Haben Stühle in Arbeit: Sammet	Stoffes	Gaze	Tücher	Summa	Vorigen Monat waren	A. d. Stühlen arbeiten: Meister	Gesellen	Lehrlinge	Summa der Ouvriers
1.	Barré	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1
2.	Bock	—	1	—	1	2	2	1	—	1	2
3.	Brüß	—	—	—	1	1	1	—	—	1	1
4.	Clima	—	—	3	—	3	3	1	3	—	4
5.	Deichert	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
6.	Deloir	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1
7.	Engelmann	—	3	—	3	6	5	3	2	2	7
8.	Fischer	—	—	—	1	1	2	1	—	—	1
9.	Giroud sen.	—	2	—	1	3	3	1	1	2	4
10.	Giroud jun.	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1
11.	Guilhouman	—	1	—	1	2	2	1	—	1	2
12.	Hausman	—	4	—	1	5	5	4	2	—	6
13.	Hübert	—	—	3	—	3	3	1	1	1	3
14.	Joose	—	1	—	1	2	2	1	1	—	2
15.	Keyser	—	2	—	1	3	3	1	1	1	3
16.	Kernern Wittwe	—	3	—	3	6	6	1	2	2	5
17.	Köhler	—	6	—	1	7	7	2	2	3	7
18.	Labaye Wittwe	—	6	—	1	7	7	2	3	2	7
19.	Leyter	—	—	—	9	9	9	1	7	2	10
20.	Abrah. Meyer	—	18	—	—	18	18	9	7	4	20
21.	Metzing, Samuel	—	5	—	2	7	7	3	3	1	7
22.	Metzing, Heinrich	—	8	—	1	9	9	2	6	2	10
23.	Perronet	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1
24.	Possin	—	2	—	1	3	3	—	2	1	3
25.	Puy	—	2	—	—	2	2	1	—	1	2
26.	Richter	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1
27.	Rudolff	—	—	—	2	2	2	—	1	1	2
28.	Schönfeld	—	3	—	1	4	4	—	2	2	4
29.	Schmidt	—	4	—	—	4	4	1	1	3	5
30.	Schultze	—	—	—	3	3	3	2	1	—	3
31.	Tiehle	—	2	—	1	3	3	1	—	2	3
32.	Tittel	—	—	—	2	2	3	—	—	2	2
33.	Ulrich & Ziem	—	4	—	1	5	5	2	2	2	6
34.	Voß	—	3	—	1	4	4	1	3	—	4
35.	Wiedemeyer	—	3	—	2	5	5	1	2	3	6
36.	Witzendorf	—	3	—	—	3	3	1	2	—	3
	Summa	–	89	6	44	139	141	49	57	43	149
	November 1781 waren	—	122	–	35	157	—	55	52	57	164

III. Seidenstrumpffabricanten zu Berlin.

Nummer	Namen der Entrepreneurs	Summa der Seidenstrumpf-Stühle	Vorigen Monat waren	An Ouvriers sind occupirt			Summa der Ouvriers
				Meister	Gesellen	Lehrlinge	
1.	Albrecht	1	1	1	—	—	1
2.	Arnoldt	1	1	1	—	—	1
3.	Bardein	22	22	3	18	—	22
4.	Bonhomme	1	1	1	—	—	1
5.	Breithaupt	2	2	—	2	—	2
6.	Danhausen	1	1	1	—	—	1
7.	Detsch sen.	1	1	1	—	—	1
8.	Detsch jun.	11	11	—	11	—	11
9.	Doussein	2	2	1	1	—	2
10.	Duchesne	26	26	3	22	—	26
11.	Fetting	20	20	2	18	—	20
12.	Fournes	1	1	1	—	—	1
13.	Frayssinet	8	8	1	6	—	8
14.	Frickel sen.	2	2	—	2	—	2
15.	Frickel jun.	2	2	—	2	—	2
16.	Gibert	4	4	1	2	—	4
17.	Grenard	1	1	1	—	—	1
18.	Guilhauman	1	1	—	1	—	1
19.	Hagemeister	1	1	1	—	—	1
20.	Hering	1	1	—	1	—	1
21.	Joyeux	8	8	1	7	—	8
22.	Juncker	1	1	1	—	—	1
23.	Keck	1	1	1	—	—	1
24.	Kniebieler	6	6	—	4	—	6
25.	Laporte Wittwe	1	1	—	1	—	1
26.	Massute	2	2	1	1	—	2
27.	Näser Michel	2	2	1	1	—	2
28.	Nagel	2	2	—	2	—	2
29.	Pollack	6	6	1	4	—	6
30.	Strenge	2	2	1	1	—	2
31.	Zamm	1	1	1	1	—	2
	Summa	142	142	27	108	7	142
	November 1781 waren	126	—	23	95	8	126

Zur Vergleichung bzw. Ergänzung dieser Angaben dient eine ausführliche Fabrikentabelle für 1782 in den Nicolaischen Manuscripten der Königlichen Bibliothek zu Berlin (Nr. 146), aus welcher im Folgenden ein Auszug gegeben wird.[1])

I. Große Ganzseidenfabricanten.

1.	Baudouin, Gebr.	148	Stühle,	Werth	der	Fabrication	130 000	Rthlr.
2.	Baron (Gaze)	40	"	"	"	"	22 880	"
3.	Bernhard Wwe. & Söhne	29	"	"	"	"	58 000	"
[2])4.	Blanc & Beyrich	60	"	"	"	"	70 000	"
5.	Fonrobert Gebr.	86	"	"	"	"	70 000	"
6.	Girard, Michelet & Co.	139	"	"	"	"	175 000	"
[3])7.	Gardemin & Co.	65	"	"	"	"	90 000	"
8.	Hirsch Isaac	3	"	"	"	"	6 000	"
[4])9.	Klintz	22	"	"	"	"	27 000	"
10.	Meyer Benjamin Levi	27	"	"	"	"	45 000	"
11.	Moses Ries	33	"	"	"	"	43 750	"
12.	Palmié & Geyer	112	"	"	"	"	45 000	"
[5])13.	Querhamel	28	"	"	"	"	15 600	"
[6])14.	Rudolphi	44	"	"	"	"	15 000	"
[7])15.	Stabrow	27	"	"	"	"	26 970	"
[8])16.	Gottfried Schmidt	—	"	"	"	"	—	"
17.	Isaac Benj. Wulff	49	"	"	"	"	60 000	"
		912	Stühle					
	Im Jahre 1781:	999	"					

II. Kleine Ganzseidenfabricanten.

43 Meister mit 175 Stühlen; die bedeutendsten: Müller (aus Leipzig) mit 20, Abraham Meyer mit 18 Stühlen.

III. Seidenstrumpffabricanten.

32 Meister mit 141 Stühlen; die bedeutendsten: Bardin mit 22, Duchesne mit 26, Doetsch mit 11, Fetting Wwe. mit 20 Stühlen.

IV. Halbseidenfabricanten.

52 Entrepreneurs und Meister mit 298 Stühlen (1781 waren 387 Stühle); die bedeutendsten:

Fr. W. Bernhard	(seit 1758)	mit 10	Stühlen
Benzien	(„ 1774)	„ 12	„
Dickow	(„ 1773)	„ 20	„

[1]) Vgl. auch die in Einzelheiten etwas abweichende Tabelle in Rödenbecks Beiträgen II. S. 49.

[2]) Etablirt 1772. [3]) Etablirt 1780. [4]) Ein Meister, etablirt seit 1759. [5]) Etablirt 1776. [6]) Etablirt 1780. [7]) Meister, etablirt seit 1776. [8]) ist entlaufen.

Gutbier Erben	(seit 1709)	mit 31	Stühlen
Käbisch	(„ 1713)	„ 10	„
[1])Marcus Israel	(„ 1776)	„ 69	„
[2])Matth. Schulze	(„ 1759)	„ 19	„

V. Bandfabricanten.

					Werth der jährlichen Fabrication	
[3])Bonte	30 Stühle,	—	Mühlenstühle,		15 000	Rthlr.
[4])Conradi, Benj.	10 „	—	„		2 000	„
[5])Favreau & Falckmann	100 „	—	„		54 000	„
[6])Fetschow, Erhardt & Co.	50 „	—	„		—	„
Friedländer (Floretband)	— „	4	„		5 400	„
Joly	— „	6	„		2 000	„
Krügermann	4 „	—	„		1 113	„
Laspeyres (1779)	40 „	4	„		15 000	„
Platzmann & Lautier	50 „	—	„		13 000	„
Raabe	24 „	4	„		13 100	„
Schertz	30 „	—	„		15 000	„
Steinweg (1764)	6 „	—	„		2 628	„
[7])Stumpf (1763)	30 „	—	„		20 100	„
Wieler Gebr. (1779)	— „	4	„		18 000	„
	388 Stühle					

VI. Seidene Blumen.

Friedel 175 Arbeiterinnen, Werth der Fabrication 24 000 Rthlr.

VII. Seidenstickerei.

Roitsch & Co. 77 Arbeiterinnen, Werth der Fabrication 21 000 Rthlr.

Dieselbe Tabelle bietet folgende Nachrichten über die Fabrication außerhalb Berlins:

Potsdam.

Hirsch David, Sammetfabrik	32 Stühle,	Werth d. Fabric.	28 000	Rthlr.
derselbe, Seidenzeugfabrik	20 „	„ „ „	20 110	„
[8])Moses Ries, Sammet- u. Seidenfabr.	107 „	„ „ „	2 950	„
		rsp.	56 000	„
Gebr. Bernhard	39 „	„ „ „	31 000	„
Isaac Benj. Wulff	7 „	„ „ „	3 430	„
Kleine Fabricanten 8	28 „	„ „ „	—	„
Böhme (Sammetborten)	2 „	„ „ „	—	„
[9])Prätorius (Seidenband)	8 „	„ „ „	—	„
Denis (Seidene Strümpfe)	1 „	„ „ „	—	„

[1]) Werth der jährlichen Fabrication 87 000 Rthlr. [2]) aus Hamburg. [3]) aus Magdeburg, von seinem früheren Compagnon Schwartz separirt. [4]) aus Dresden. [5]) 1780 etablirt. [6]) 1782 etablirt. [7]) aus Magdeburg. [8]) Hat die Sammetfabrication aufgegeben. [9]) Posamentiermeister.

Bernau.							
Isaac Benj. Wulff (seit 1777)	8 Stühle,	Werth d. Fabric.				6 700	Rthlr.
Cöpenick.							
Simond & Comp., Taftfabrik	21	„	„	„	„	21 949	„
Renaud & Guillermin, Milchflorfabrik	31	„	„	„	„	5 778	„
Frankfurt.							
[1]) Beske Taftfabrik	65	„	„	„	„	52 500	„
Neu-Ruppin.							
Posamentier (halbs. Band)	3	„	„	„	„	—	„
Stendal.							
Posamentier Berghauer (s. Bänder)	2	„	„	„	„	—	„

Designation der Seidenbandfabriken aus dem Jahre 1782. (Loses Blatt, Fabriken-Dep. XLIV. Fach 74. Nr. 6.)

Berlin: 988 Stühle mit 838 Arbeitern, in den Provinzialstädten der Kurmark 13 Stühle mit 13 Arbeitern. In Berlin hat sich seit der letzten Quartalrecherche des Holtz die Bandfabrication um 332 Stühle und 24 Arbeiter vermehrt; in den Provinzialstädten hingegen hat sie sich um 2 Stühle und ebensoviel Arbeiter vermindert. In Magdeburg 26 Stühle mit 79 Arbeitern, 5 resp. 58 mehr, als 1781.

[2]) Fabrication in Berlin nach den Waarengattungen.

(November 1782)

Waarengattung	Anzahl der Stühle
1. Atlas broché et façonné	3
2. dito glatter	77
3. dito halbseiden	1
4. Batavia broché	21
5. dito reicher	—
6. Cannelé	—
7. Carrelé	—
8. Damast	25
9. Droguet	9
10. Etoffe broché	23
11. dito reicher	9
12. Gaze façonnirt und andere Sorten	316
13. Gros de Tours glatt und façonnirt	74
14. Lustrine	—

[1]) 155 Arbeiter.

[2]) Nach einer von den Schaumeistern Bourguignon, Combet, Lippmann, Schwan gefertigten Tabelle (gekürzt).

Waarengattung		Anzahl der Stühle
15. Moire reicher		1
16. dito glatt und façonnirt		7
17. Peruvienne		—
18. Prussienne		10
19. Ras de Cypre		1
20. Ras de Saint-Maure		1
21. Sammt reicher		—
22. dito geblümt		3
23. dito façonnirt		2
24. dito Köper	Summa 42	2
25. dito Baster		2
26. dito Plüsch		33
27. dito Velpe		—
28. Serge doppelt und einfach		13
29. Seidencamelot		—
30. Tafft, geblümt und façonnirt		75
31. dito brillant		12
32. dito Spiegel		2
33. dito glatt	Summa 337	222
34. Avignon broché		—
35. dito à mouche		—
36. dito glatt		26
37. Terzenell		5
38. Tücher		103
39. Viennoise		3
		Summa 1081 Stühle.

979. Denkschrift des Geh. Finanzraths Hartmann über die Verminderung der Fabrication.

1782.

Entwurf von Hartmanns Hand ohne Datum und Unterschrift. V. Dep. XXXI. Fach 21. Nr. 5 a.

Promemoria wegen des Minus bei denen gehenden Stühlen und Arbeiter der hiesigen[1]) Seiden- ꝛc. Fabriquen gegen das Jahr 1781.

I. Allgemeine Ursachen.

a. Die allgemeine Stockung des Handels durch den langwierigen Seekrieg.

b. Die allgemeine Klage über Geldmangel in allen Ländern.

[1]) d. h. Berliner.

c. Die reichen kleinpolnischen Handelsjuden haben sich seit einigen Jahren größtentheils von Frankfurt an der Oder weg und nach Leipzig gewendet.

d. Die Fabrication in denen Landstädten der Churmark hat zugenommen, und sind verschiedene Fabricanten in kleinere Städte wegen des wohlfeilen Lebensmittel, Miethe, Holz und dergleichen gezogen.

e. Die Anlegung mehrerer Fabriquen in denen Provinzien ziehet die Verminderung des Absatzes der hiesigen nach sich.

II. Besondere Ursachen.

1. Sammet-, Plüsch- und Felbestühle.

Der Sammet wird nicht mehr so stark wie ehedem getragen, und der Velveret und Tisset ist jetzt mehr Mode, da er wohlfeiler ist.

Plüsch ist ein Articul, der ganz aus der Mode gekommen ist. Er wird zu Kleidern so wenig jetzt getragen, als er zu Ausschlagung der Kutschen verbrauchet wird, welches jetzt mit feinem Tuche geschieht.

Felbel desgleichen wie Plüsch.

2. Seidene Stühle (ganz und halb).

Außer den oben angeführten Ursachen ist die Ursache in der in Polen eingeführten Kleiderordnung zu suchen, nach welcher die Tragung der seidenen Kleidungsstücke den geringeren Ständen verboten ist, weshalb der Absatz dahin sich vermindert.

Der Absatz nach Schlesien ist auch auf letzterer Frankfurter Messe geringe gewesen, da fast gar keine Commissions eingegangen sind. Die Ernte ist daselbst schlecht gewesen, folglich schränkt sich der Landadel mit Depensen ein.

Folgen Erörterungen über Woll- und Baumwollfabriken.

1783.

980. Verhandlungen wegen Exportbonification auf Gaze.

8.—23. Januar 1783.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 2.

Simond & Comp. bitten unterm 8. Januar 1783 um Bewilligung der gewöhnlichen Exportbonification von 4 Procent für ihre ins Ausland verkauften Milchflore. Das V. Departement vertritt das Gesuch gegenüber der General-Accise-Administration (15. Januar. Conc. gez. Bismarck). Die Administration verweigert die Gewährung (23. Januar. Mundum gez. de la Haye de Launay, Peters[1]), da die Bonification nur auf seidene Zeuge, nicht aber auf Gaze, gegeben werde; wobei es dann sein Bewenden hat.

---

981. Extract zum Cabinetsvortrag.

Berlin 13. Januar 1783.

R. 96. B. 128.

Arbeitsmangel in der Strumpffabrication.

Die Schaumeister des hiesigen Strumpfwirkergewerks, Gibert und Consorten, bitten allerunterthänigst, mit einem diesem Dienst angemessenen Tractament begnadigt zu werden, vorzüglich aber, da 541 Stühle anjetzt arbeitslos wären, daß diesem Mangel abgeholfen werden möchte.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„V. Departement."

Die Entscheidung des V. Departements ist nicht bekannt.

---

[1]) Carl Ludwig Peters, Geh. Finanzrath und Regisseur des Kur- und Neumärkischen Departements.

982. Aus einem Immediatbericht von Heinitz. Berlin 7. Februar 1783.

Mundum. V. Dep. III. Fach 4. Nr. 2.

Dänisches Einfuhrverbot. Erschwerter Absatz nach Polen und Rußland.

. . . Das neuere Verbot in Dänemark gegen den Gebrauch aller ausländischen Waaren,[1]) wohin seither ein gutes débouché besonders der seidenen gewesen, sowie der erschwerte Absatz nach Polen[2]) und Rußland[3]) thun den Seidenfabriken schon großen Schaden . . .

Randbemerkung des Königs (eigenhändig):

„So Müßen wihr auf Mitel bedacht Seindt umb diesem abzuhelsen. Fch."

---

983. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 9. Februar 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Absatz der Seidenfabriken.

S. K. M. . . . geben dero V. Departement in Ansehung des den hiesigen Seidenfabriquen ermangelnden auswärtigen Debits zu bemerken, daß Sie die Seidenfabriquen nur bloß vor dero Lande haben. Sie haben selbigen zwar die Concurrenz mit den auswärtigen nachgegeben, bloß damit sie mehr verdienen sollen, sonsten aber haben die hiesigen Seidenfabriquen damit genung zu thun, wenn sie nur die hiesigen Lande mit Seidenzeugen hinlänglich versorgen, denn es wird davon eine Menge in hiesigen Landen verbraucht, und wohin auch die eigentliche Absicht nur gehet. Wornach sie sich zu achten haben.

---

[1]) Wann dasselbe erfolgt ist, war nicht festzustellen. Der verstorbene Minister v. Bismarck hatte mit Dänemarck über einen Handelsvertrag verhandelt; derselbe ist jedoch nicht perfect geworden.

[2]) Vgl. Nr. 979. Ueber eine Abänderung des Vertrages von 1775 (Nr. 750) ist nichts bekannt.

[3]) Vgl. Immediatbericht von Heinitz vom 27. Juni 1783, wo von einem Aufschlag um 40 Procent die Rede ist. Im Jahre 1784 ging in Breslau das Gerücht, es sei in Rußland eine Regie wie in Preußen eingerichtet worden. In Beziehung darauf findet sich im Breslauer Staatsarchiv P. A. VIII. 181 a die Notiz, daß vielmehr nur der Tarif (damals 13 Procent von allen aus- und eingehenden Waaren) erhöht und die Grenzaufsicht verschärft worden sei. Wie dies zu dem Vorhergehenden paßt, ist nicht klar.

984. Cabinetsordre an das General-Directorium und an das V. Departement.

Potsdam 16. März 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Allgemeine Fixation der Kaufleute in Seidenwaaren.

S. K. M. lassen dero General-Directorium hiedurch zu erkennen geben, wie Höchstdero Willensmeinung dahin gehet, in Ansehung der Seidenmanufacturen eine solche Einrichtung zu treffen, daß eine jede Provinz nach Verhältniß ihres Absatzes im Lande alle Jahr eine gewisse Ellenzahl Seidenwaaren zu Berlin bestellen und von da nehmen soll. Es versteht sich, daß kleine Städte und Oerter, wo wenige Seidenwaaren getragen werden, auch nur auf ein geringeres Quantum zu fixiren; hingegen größere Oerter, zum Exempel Elbing, Königsberg und dergleichen, die können schon ansehnlich stärker angesetzet werden, sowie auch Niederschlesien, aber Oberschlesien wieder nicht so stark, hiernächst auch die Marken nach ihren Verhältnissen. Höchstdieselben befehlen demnach dero General-Directorium und auch dessen V. Departement hiedurch in Gnaden, dieser Sache wegen mit einander sich zusammenzuthun und deshalben einen ordentlichen Plan auszuarbeiten; wobei denn erst in Erwägung zu ziehen, wie viel die Seidenmanufacturen an allerhand Waaren jährlich fabriciren, und sodann, wie viel eine jede Provinz im Lande nach dem wirklichen Verhältniß des Bedarfs an Seidenwaaren nehmen kann; und müssen alsdann die Kaufleute in den Provinzen, die mit Seidenwaaren handeln, sich engagiren, alle Jahr ein gewisses Quantum nach der Ellenzahl in Berlin zu bestellen und auch zu nehmen. Dieses muß jedoch nach einer richtigen Proportion ausgemittelt werden. Das General-Directorium und das V. Departement müssen sich also angelegen sein lassen, bei dieser Sache mit der genauesten Circumspection zu Werke zu gehen, um eine ganz sichere und richtige Proportion herauszubringen, und wenn sie damit zu Stande sind, darüber näher berichten und anzeigen, wie die Repartition der von Berlin zu nehmenden Seidenwaaren für jede Provinz gemacht worden.

Weiteres ist über die Angelegenheit nicht bekannt. Der Plan ist in dieser Allgemeinheit nicht zur Ausführung gelangt.

985. Bericht des V. Departements.
Berlin 24. März 1783.

Ausf. gez. v. Heinitz. V. Dep. CLXXXIII. Fach 97. Nr. 3.

Privileg für Schöning verlängert.[1])

Der Fabricant Schöning zu Schidlitz bei Danzig, welchem vor fünf Jahren auf die Provinz Westpreußen ein Privilegium exclusivum zur Fabrication der seidenen, halbseidenen und reich gewirkten Schärpen (polnischen Leibbinden) bewilligt worden ist, hat um kostenfreie Verlängerung dieses Privilegiums auf weitere 5 Jahre gebeten.

Die Westpreußische Kriegs- und Domänenkammer giebt demselben das Zeugniß eines fleißigen und geschickten Fabricanten, der seine Leibbindenfabrik ansehnlich vermehrt habe und der erbetenen Begnadigung wohl würdig sei.

Das V. Departement reicht daher das erbetene Privilegium zur königlichen Vollziehung ein.

Dasselbe kommt vollzogen zurück am 25. März d. J. —

Der eigentliche Unternehmer der Fabrik war übrigens nicht Schöning selbst, sondern der Danziger Kaufmann Joh. Gottl. Besch[2]); doch ging die Fabrik auf Schönings Namen bis 1787, wo sich Besch das Privilegium selbst übertragen ließ. Nur die Accisefreiheit fiel gemäß der neuen Acciseeinrichtung vom 25. Januar 1787 fort.

---

986. Verhandlungen über den Transithandel mit fremden Seidenwaaren in Schlesien.
25. März — 7. April 1783.

Cabinetsordre an de la Haye de Launay. Potsdam 25. März 1783. (Abschr. R. 96. B. 83.)

En réponse à Votre rapport d'hier[3]) Mon idée ne saurait être de ruiner la foire de Francfort, elle est trop importante pour le débit des fabrications du pays et pour le bien général; mais voici de quoi il est question. Les Russes et Polonais tirent de la France et d'ailleurs des soieries et d'autres objets, les font

---

[1]) Vgl. Nr. 827.

[2]) Vgl. Nr. 879.

[3]) Nicht erhalten; es scheint, daß de Launay ein Verbot des schlesischen Transithandels mit fremden Seidenwaaren im Interesse des Frankfurter Meßverkehrs wünschte. Uebrigens war der Handel mit fremden Seidenwaaren nur den Breslauer Kaufleuten erlaubt, und zwar unter der ausdrücklichen Verpflichtung, die fremden den Waaren nur an Ausländer zu verkaufen. Vgl. Nr. 540.

passer par la Bohême, Bielitz, Cracovie et de là plus loin, sans que nous puissions les en empêcher, à moins d'en permettre le transit chez nous, avec la précaution de faire plomber à l'entrée de la Silésie jusqu'à la sortie les colis et ballots, pour empêcher les versements internes. Pour plus de sûreté les étoffes étrangères ne seraient point vendues à Breslau, le seul transit en serait permis. Avec ces précautions, il nous convient à tous égards de donner la préférence pour ce commerce aux Silésiens plutôt que de le laisser à nos voisins. Car si nous défendons le transit, les marchandises passent par l'Autriche, qui seule en profite à notre détriment. Pourquoi donc priver la Silésie de ce bénéfice? Le transit de soieries ne nuit donc en rien au pays, dèsque tout sera dûment plombé à l'entrée et le restera jusqu'à la sortie, sans être déplombé en chemin. Celui de la Silésie étant plus court, les Polonais le préféreront et abandonneront la route de l'Autriche, à quoi la Silésie gagnera nécessairement. Cependant il faudra ne pas comprendre dans la permission du transit les objets qui se fabriquent dans le pays, comme galons d'or et d'argent, draps, Indiennes, toiles peintes et autres, mais les soieries et autres tant seulement déjà indiquées, avec les précautions ci-dessus, et l'on portera à cette occasion les Silésiens de prendre annuellement une certaine quantité des soieries de nos fabriques de Berlin . . .

Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 29. März 1783 (Abschr. R. 96. B. 83). Obwohl der König nicht einsehe, wie der Transit der fremden Seidenwaaren durch Schlesien bei gehöriger Vorsicht den inländischen Fabriken schädlich sein solle, „so wollen Höchstdieselben doch die Sache ganz genau untersucht wissen und befehlen dahero dero V. Departement, das genau zu examiniren, inwiefern der Transit der fremden Waaren durch Schlesien den Seidenmanufacturen im Lande Schaden thun und Nachtheil verursachen kann: denn wenn sich das wirklich so verhält, so unterbleibt der Transit" . . .

Mittheilungen desselben Sinnes an Hoym und de Launay unter demselben Datum (ebenda).

Cabinetsordre an de Launay. Potsdam 2. April 1783 (Abschr. 1783 R. 96. B. 83). Der König ist mit dem Ausfall der letzten Frankfurter Messe zufrieden. Er hofft, daß auch der freie Transit der fremden Seidenwaaren durch Schlesien denselben keinen Schaden bringen

wird. Indessen will er über diese Angelegenheit erst den Bericht des V. Departements erwarten.

Ein Bericht des V. Departements über die Angelegenheit ist nicht vorhanden.

Weiteres ist nicht bekannt. Doch scheint an dem bestehenden Zustande nichts geändert worden zu sein.

---

987. Cabinetsordre an das V. Departement.

Potsdam 22. April 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Beschwerden von Arbeitern der Potsdamer Plüschfabrik.

Bei S. K. M. ꝛc. haben die Plüschfabricanten Berger und Consorten hieselbst . . . sich beklaget, daß sie [von] ihrem bisherigen Entrepreneur, dem Juden Hirsch, nun schon über ein Jahr keine Arbeit mehr bekommen und dadurch in die größte Noth gerathen; weshalben sie bitten, daß ihnen ein anderer Entrepreneur angewiesen werden möchte, damit sie doch ihr Brod verdienen könnten. Höchstdieselben befehlen daher dero ꝛc. Departement hiedurch in Gnaden, die Sache näher zu examiniren, wie die eigentlichen Umstände beschaffen sind, und warum der gedachte Entrepreneur diesen Leuten so lange Zeit her keine Arbeit gegeben hat, und nach dem Befinden die erforderliche Verfügung zu treffen, auch dafür zu sorgen, daß die Supplicanten ohne Anstand wieder in Arbeit gesetzet werden, damit sie doch im Stande sind, ihr Brod zu erwerben und sich mit den ihrigen zu ernähren.

Weiteres über die Angelegenheit ist nicht bekannt.

---

988. Immediatbericht der Kurmärkischen Kammer.

Berlin 29. Mai 1783.

Abschr. V. Dep. CLXXXVII. Fach 93. Nr. 8.

Hausbau für die Cöpenicker Milchflorfabrik.

Nach E. K. M. allerhöchsten Befehlen[1]) haben wir das Gesuch der Fabricanten Simond & Comp. zu Cöpenick[2]) wegen des Aufbaues

---

[1]) Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer. Potsdam 18. Februar 1783. (Abschr. V. Dep. CLXXXVII. Fach 93. Nr. 8.)

[2]) Datirt vom 15. Februar 1783 (abschr. ebenda).

einer neuen Färberei daselbst, weil die Seide bei dem Transport zu färben nach Berlin leide, und eines Flügels an ihrem Hause, da sie wegen Mangel des Platzes für 12 Stühle in Gaze de Bologne feuchte Quartiere miethen müssen, wodurch diese Waare verdorben werde, genau untersuchen lassen.

Es hat sich dabei gefunden, daß die Färberei wirklich den Einsturz drohet und zur Erbauung einer neuen 2206 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. erfordert werden. Wenn indessen die Gaze de Bologne nur von eben der Güte wie die wirkliche Bologner gearbeitet ist, so kann solche nach dem Gutachten der Sachverständigen ohne Nachtheil der Waare so gut in Berlin wie in Cöpenick gefärbet werden; mithin würde es der Erbauung einer besondern Färberei eben nicht bedürfen.

Die Verschaffung eines mehrern Gelasses für die Arbeiter hingegen würde nothwendiger sein. Der Simond soll nach denen ihm allergnädigst ertheilten Concessionen in Taffet 25—30 Stühle und in Gaze de Bologne, sobald die Plätze vorhanden, 32 Stühle unterhalten.

Ohnerachtet jetzt nur in Taffet 22 Stühle, in Gaze de Bologne 9 Stühle und in gewöhnlicher Gaze 18 Stühle im Gange sind, von welchen 21 in den neuen und 18 in den alten keiner Besserung mehr fähigen, auch wegen ihrer niedrigen Lage an der Spree feuchten Fabriquengebäuden sich befinden, so haben schon 10 derselben in der Stadt in engen, niedrigen und feuchten Quartieren untergebracht werden müssen, und es wird kaum noch für 4 Stühle dergleichen Unterkommen geschafft werden können, weil der Ort an sich nur klein, nicht sonderlich bebauet und außerdem auch noch mit dem reitenden Jägercorps bequartiret ist.

Der Bau eines neuen steinernen Fabriquenhauses kostet nach dem vom Oberbaudepartement revidirten Anschlage, wenn solches auf 32 Metiers eingerichtet wird, 4587 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf., und es wird bei denen angeführten Umständen lediglich von E. K. M. Gnade abhängen, was Allerhöchstdieselben deshalb zu Begünstigung dieser Fabrique zu beschließen huldreichst geruhen werden.

Der König läßt darauf der Kurmärkischen Kammer durch Cabinetsordre vom 30. Mai 1783 (abschr. V. Dep. CLXXXVII. Fach 93. Nr. 8) zu erkennen geben, „daß das nun nicht angehet, und Höchstdieselben nicht alle Tage Fabriquenhäuser bauen lassen können. Sie müssen also damit warten bis künftig Jahr.“

Die Gelder zu dem Bau sind von Friedrich II. nicht mehr bewilligt worden. Erst 1788 werden sie auf den Fabriken-Meliorationsplan gesetzt, worauf dann der Bau ausgeführt worden ist.

---

989. Eingabe von Gebrüder Bernhard und Moses Mendelssohn. Berlin 12. Juni 1783.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 93 Nr. 3. 4.

Fabrication ostindischer Seidenwaaren und Bonification darauf.

Gebrüder Bernhard & Co. zeigen am 12. Juni 1783 an, daß sie ostindische Seidenzeuge, Pampelusen und bunte Tücher zu fabriciren angefangen hätten, was eine völlige Neuheit sei. Für den Seidenwirkermeister Haserück, der ihm dabei von großem Nutzen gewesen, beantragen sie das auf Erfindung neuer Waarenarten gesetzte Prämium; sie selbst erbitten sich, da das Geheimniß der Fabrication wohl nicht lange bewahrt werden könne, eine Bonification, und zwar von 3 Gr. auf die Elle, da die gewöhnliche nach dem Gewicht auf diese leichten Waaren nicht gut anwendbar sei.

Die Manufacturcommission findet die Tücher, was den Druck und die Farbe anbetrifft, als worauf es hauptsächlich ankomme, ziemlich gut; nur seien die Farben noch zu matt. „Die Tücher werden mit Formen gedruckt und hernach im Grunde und Figur mit Krapp- und Beizfarben ausgefärbt." Die indischen Tücher selbst sind verboten. Die Pampeluse sei ein ganz leichter Avignontafft von sehr geringer Haltbarkeit.

Es wird darauf eine Bonification von 14 Gr. pro Pfund für die Tücher bewilligt, was aber den Kleiderstoff Pampeluse anbetrifft, so soll darauf keine Bonification gegeben werden, weil derselbe ein minderwerthiges Gewebe ist.

---

990. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 26. Juni 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Beschwerden der Arbeiter des Isaac Wulff.

Bei S. K. M. 2c. haben die Arbeiter in der Seidenfabrique des Isaac Wolff anliegender Maßen sich beklaget über denselben, daß er seine Fabrique aufgeben wolle, und dabei gebeten, daß er angehalten werden möchte, sie so lange mit Arbeit zu versehen, bis ein anderer

Entrepreneur sich für sie gefunden. Höchstdieselben lassen hierauf dero rc. zu erkennen geben, wie es Ihnen sehr befremdet, daß selbiges in den Sachen nicht mehr thut und die in solchen Fällen erforderliche Maßregeln nicht von selbsten ergreift, sondern sich damit begnüget, alle Leute anhero zu verweisen. Dafür sind sie ja da, und wie können sie verlangen, daß S. K. M. Sich Höchstselbst mit allen Details abgeben sollen . . .

Höchstdieselben befehlen also dem rc. hierdurch in Gnaden, das Anbringen dieser Seidenarbeiter zu examiniren und die Anstalt zu machen, daß sofort ein anderer Entrepreneur zu der Wolffschen Fabrique ausgemittelt werde, damit denen Klagen der Arbeiter abgeholfen und sie in beständiger Arbeit unterhalten werden; dagegen soll der Isaac Wolff, weil er die Fabrique nicht fortsetzen will, aller ihm deshalben angediehenen Beneficien und erhaltenen Vorschüsse, auch selbst seines Schutzprivilegii verlustig sein . . .

---

991. Immediatbericht von Heinitz.

Berlin 27. Juni 1783.

Mundum. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Beschwerden der Arbeiter der Wulffschen Fabrik.

E. K. M. verstatten huldreichst, daß sich das V. Departement in Ansehung der von den Arbeitern der Wulffschen Seidenfabrique bei Höchstdenenselben angebrachte Klage . . . rechtfertige, als ob selbiges nicht die erforderliche Maßregeln genommen und sogar den Leuten, E. K. M. anzutreten angerathen habe.[1])

Nach Absterben des Moses Daniel Itzig, eines Sohnes des Banquier Daniel Itzig, welcher mit dem Wulff die Seidenfabrique in Gemeinschaft betrieben, hatte sich der Daniel Itzig Namens seiner unmündigen Kindeskinder von der Societät mit dem Wulff losgesagt.

Der Wulff gab dem V. Departement hiervon Nachricht, hatte aber zu gleicher Zeit schon den Arbeitern nach Verlauf von zwei Monaten die Arbeit aufgekündigt.

Man drang daher in den rc. Wulff, die Fabrique noch ferner fortzusetzen, und versicherte den Ouvriers zugleich durch eine Resolution, daß man sich ihrer fortzusetzenden Arbeit wegen äußerst bemühen würde.

---

[1]) Vgl. Nr. 990.

Dieses ist auch geschehen, demohngeachtet aber bringen sie jetzt, ohne den Erfolg abzuwarten, ihre Klagen bei E. K. M. an.

Da der Wulff von E. K. M. nie Bonification und Vorschüsse, sondern lediglich eine Concession erhalten, so hat man in der Zeit sich sogar recht sehr bemühet, seine Arbeiter bei andern Entrepreneurs unterzubringen, wiewohl bis jetzt vergeblich.

Der Grund davon lieget vorzüglich in dem russischen Aufschlag auf die Seidenwaaren von 40%, in der Besorgniß des Krieges, im Mangel an Gelde in Polen und in fehlenden Debit nach Copenhagen: weswegen sich ein jeder bei der Fabrication einschränkt.

Es ist deshalb den ꝛc. Wulff nochmals eröffnet worden, daß er so lange, bis andere Entrepreneurs sich gefunden, seine Leute, sonderlich die Fabricanten in Potsdam und Bernau, in Arbeit erhalten solle, weil die hiesigen zum Theil bei den Halbseidenfabriquen unterzubringen sein dürften; auch ist ihm dabei gedrohet, im Weigerungsfalle bei E. K. M. auf strengere Mittel anzutragen.

Das V. Departement vermuthet also mit Grunde, daß die E. K. M. angebrachte Klage selbst auf Anstiften des Entrepreneurs geschehen sei. Dasselbe wird aber jetzt E. K. M. dieserhalb neu erhaltene . . . Befehle pünctlich befolgen . . .

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„aber Mein got wohr kan Man Solche Toreiten gehör geben, wir arbeiten nicht So vihl Seide wie der bedarf des Landes es erfordert. Fch."

Auch die Sammetmachermeister in Bernau führten Klage über den Wulff, daß er die dortige Fabrik aufgeben und ihnen weiter keine Arbeit geben wolle. Der König verfügt darauf durch Cabinetsordre an das V. Departement, d. d. Potsdam 4. Juli 1783, daß dasselbe mit Ernst dahin sehen solle, daß der Wulff auch diese Leute in Bernau beständig in Arbeit unterhalte: „denn wo sollen die Leute sonst hin, wenn sie keine Arbeit haben und davon sich nicht das Brod vor sich und ihre Familie verdienen können." (Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.)

Unterm 23. Juli 1783 remittirt der König an das General-Directorium eine Immediatvorstellung des Wolff mit der Aufgabe, „diesen Juden Wolff mit allen Ernst anzudeuten, er solle und müsse seine Seidenfabrique fortsetzen und unterhalten und allen bisher gehabten Ouvriers Arbeit geben und beschäftigen, widrigenfalls, und wo er im mindesten sich weiter widersetzen und dessen weigern würde, so soll er sofort aller seiner Privilegien und alles Schutzes verlustig sein und dann aus dem Lande geschafft werden." (Abschr. R. 96 B. 83.)

992. Cabinetsresolution für die Seidenfabricanten Gardemin und Friedländer.

Potsdam 28. Juni 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Kein Vorschuß.

S. K. M. rc. lassen den Seidenfabriquen-Entrepreneurs Gardemin und Friedländer zu Berlin auf deren allerunterthänigstes Gesuch um einen zinsfreien Vorschuß hiedurch zu erkennen geben, daß das nicht angehet und dergleichen Vorschüsse nicht accordirt werden; sie müssen nur hübsch ordentlich wirthschaften und sich mehr Mühe geben um den Debit ihrer Waaren. Da haben sie ganz Polen, wohin sie die Menge von Seidenwaaren absetzen können, wenn solche sonst gut und die Preise billig sind. Wornach sie sich zu achten und sich ebenso wie die andern Fabricanten, die ihre Waaren recht gut anbringen und absetzen, darunter zu nehmen haben.

---

993. Schriftwechsel des Königs mit dem V. Departement.

1.—3. Juli 1783.

Fremde Bänder.

Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 1. Juli 1783. (Abschr. R. 96. B. 83.)

S. K. M. . . . lassen dero V. Departement bekannt machen, daß gestern allhier ein Kärrner[1]) aus Frankfurt am Main [mit] 56 Kisten mit Band und Seidenwaaren nach Frankfurt a. d. O. durchpassiret ist. Dieses giebt zu erkennen, daß hier im Lande noch nicht Bänder genug verfertiget werden, sonsten würden nicht so viele aus der Fremde eingehen und Absatz finden. Höchstdieselben befehlen daher dem V. Departement, darnach zu sehen und die Vorkehrung zu treffen, daß mehrere Bänder, seidene sowohl als andere Arten, hier im Lande verfertiget werden, damit keine fremde Bänder weiter nöthig sind, sondern deren Einbringung verboten werden kann.[2]) Das Departement hat also hiernach seine Anstalten zu machen und alles erforderliche zu besorgen.

---

[1]) Vorlage „Körner".

[2]) Vgl. Nr. 721. 861. 970. Ein Gesuch des Posamentiergewerks um Einfuhrverbot aller fremden Bänder hatte der König durch Cabinetsordre an Görne vom 9. September 1781 abgewiesen. (Reste cass. Act. V. Dep. Suppl.)

Bericht des V. Departements. Berlin 3. Juli 1783. (Ausf. gez. v. Heinitz. V. Dep. CXLIV. Fach 74. Nr. 1).

. . . Ew. K. M. ermangelt das V. Departement nicht, hierauf allerunterthänigst anzuzeigen, daß diese 56 Kisten mit fremden Band zur bevorstehenden Margarethenmesse zu Frankfurt an der Oder zum ausländischen Debit geführt werden und daß deren Einfuhre ohne Störung des ausländischen Meßverkehrs und ohne Nachtheil Allerhöchstdero Meßaccise und Transitogefälle nicht zu verbieten sein wird.

Zur Consumtion sind aber die ausländischen wollenen und leinenen Bänder schon seit 13 Jahren völlig und die seidenen und halbseidenen Bänder auch schon seit einigen Jahren theils verboten, theils sehr hoch impostirt.[1])

Daß durch diese landesväterliche Vorsorge die einländische Fabrication der seidenen Bänder seitdem zugenommen habe, ergiebt sich daraus, daß nur allein in Berlin ohne der Stühle, so das Posamentiergewerk im Gange hat, bei denen hiesigen Bandfabriquen mit Inbegriff der Bandmühlen in diesem Jahre 502 Bandstühle occupirt werden. Im vorigen 1781. Jahre betrug deren Anzahl nur 353, mithin sind in diesem Jahre 149 Stühle mehr.

Auf ein gänzliches Verbot aller seidenen Bänder ohne Ausnahme hat selbst nach dem dringenden Verlangen derer Bandfabricanten noch bis dato nicht angetragen werden können, weil noch nicht alle Sorten im Lande fabricirt werden, der Ausländer aber, der solche von hier committirt und auf denen Frankfurter Messen erkauft, nur complette Sortiments zu haben verlangt, folglich durch ein solches allgemeines Verbot die einländische Bandfabriquen selbst ganz gewiß leiden würden.

Randverfügung des Königs (eigenhändig):

„NB. Die fabriquen anzulegen. Fch."

---

994. Bericht des V. Departements. Berlin 4. Juli 1783.

Ausf. gez. v. Heinitz. V. Dep. CCIV. Fach 99. Nr. 6.

Generalschutzprivilegium für den Halbseidenfabricanten Israel Marcus.

Der hiesige Schutzjude Israel Marcus, welcher im Jahre 1777 eine Concession zu einer Fabrique von halbseidenen Zeugen erhalten,[2])

[1]) Vgl. Nr. 721. 861. 970.

[2]) Vgl. Nr. 825. 905. 939.

hat solche dergestalt poussiret, daß er nicht allein die Anzahl der Stühle, welche bei der ersten Anlage in 34 bestanden, gegenwärtig auf 140 vermehret, sondern auch mit seinen Waaren, welche wegen ihrer vorzüglichen Güte, Schönheit der Dessins und der billigen Preise starken Absatz finden, sowohl die Messen zu Frankfurt an der Oder als auch die ausländischen Messen und besonders die zu Frankfurt am Main beziehet, an welchem letztern Orte er einen vorzüglich starken Absatz hat.

Dieses große Werk hat er ganz auf seine eigene Kosten errichtet, und hat dazu von E. K. M. weder Vorschüsse noch sonst die geringste Unterstützung erhalten. Gegenwärtig aber hat er um die Bewilligung eines General-Schutzprivilegii, als die einzige Begünstigung und Aufmunterung für ihn bei diesem dem Lande so nützlichen Etablissement, gebeten.

Er verdienet auch diese Wohlthat aus der Rücksicht um so mehr, da er nicht nur verschiedene außer Arbeit gekommene Seidenwirker beschäftiget, sondern auch durch seine Fabrication vieles leinen Garn, welches bei den Halbseidenzeugen zur Kette gebraucht wird, als ein Landesproduct auswärts abgesetzet wird.

Das V. Departement träget daher auch kein Bedenken, bei E. K. M. hiermit allerunterthänigst anzufragen, ob Höchstdieselben dem 2c. Israel Marcus das nachgesuchte General-Schutzprivilegium gratis und ohne Abnahme des gewöhnlichen Porcelaine-Quanti zu accordiren allergnädigst geruhen wollen? welchenfalls dasselbe solches zur höchsten Vollziehung einzureichen nicht ermangeln wird.

Maginalresolution des Königs (eigenhändig):

„guht. Fch."

Daraufhin überreicht Heinitz mit Immediatbericht vom 15. Juli d. J. (Mundum ebenda) die Ausfertigung des von Israel Marcus erbetenen kostenfreien General-Schutzprivilegiums zur königlichen Vollziehung; dasselbe enthält die Einschränkung, daß der Empfänger und seine Nachkommen es wieder verlieren sollen, falls sie die jetzt mit 140 Stühlen betriebene Fabrik um ein Viertel vermindern oder gar eingehen lassen würden. Es kam in dieser Fassung vollzogen zurück am 17. Juli d. J. — Israel Marcus war damit nicht zufrieden; er bat, nicht zu einer bestimmten Anzahl von Stühlen oder Arbeitern gezwungen zu werden; höchstens wollte er sich auf 20 Stühle verpflichten. Die Unterhandlungen dauerten fort, bis die Uebernahme der Moses Ries'schen Fabrik dazwischen kam (vgl. 1784). Jetzt erhielt er mit Rücksicht darauf ein neues (wahrscheinlich das gewünschte)

General-Privileg, welches nicht bei den Acten ist, aber in verschiedenen Anschreiben des General-Directoriums vom 15. September 1785 versandt wird. Dieses General-Privileg wird durch Cabinetsordre an Struensee vom 19. Juni 1793 auf seine an Abraham Gotheiner in Breslau verheirathete Tochter übertragen.

995. Cabinetsordre an das V. Departement.
Potsdam 5. Juli 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Seidenflorfabrik von Ebenau zu Magdeburg.

S. K. M. . . . haben auf die hiebei erfolgende anderweite Vorstellung[1]) des Seidenflorfabricant Ebenau zu Magdeburg zu resolviren geruhet, daß er die Erlaubniß haben soll, seine einmal auf seine Kosten in Magdeburg angelegte Florfabrique fernerweit ungestört, und ohne daß ihm darunter Hindernisse gemacht werden sollen, zu betreiben und fortzuführen, wie ihm das auch schriftlich zugesagt worden; und lassen dieses also dero General-Directorii V. Departement hiedurch bekannt machen, mit der Aufgabe, hiernach sich zu achten und nicht zu gestatten, daß dem Ebenau dieserwegen einige Chicanen weiter gemacht werden, vielmehr denselben bei der ihm ertheilten Erlaubniß jederzeit zu schützen.

996. Immediatbericht von Heinitz.
Berlin 6. Juli 1783.

Mundum. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Verringerung des Absatzes der Seidenfabriken.

Um die Fabrication der seidenen Waaren in E. K. M. Staaten und deren Absatz sowohl innerhalb als außerhalb Landes binnen den letzten sechs Jahren 1777/82 genau übersehen und mit der gehörigen Aufmerksamkeit bei dem V. Departement verfolgen zu können, habe ich das . . . hier beigefügte Tableau[2]) aus den Manufactur- und Bonificationstabellen dieser sechs Jahre ausziehen lassen.

[1]) Nicht erhalten; das Unternehmen des Supplicanten hatte wohl den Einspruch der privilegirten Gazefabricanten hervorgerufen.

[2]) Nicht vorhanden.

E. K. M. werden aus diesem Tableau zu ersehen geruhen, daß zwar die Seidenfabriquen in dem verflossenen Jahre 1782 nicht so viel Zeuge als in den Jahren 1779/81 verfertiget haben, deren Fabrication aber doch noch stärker wie im Jahre 1778 und von der Summe der im Jahre 1777 gemachten Waaren wenig verschieden gewesen ist. Die geringere Seidenfabrication des Jahres 1782 hängt blos von dem geringeren Verkaufe der Zeuge ab, welcher sowohl innerhalb als außerhalb Landes abnimmt, wie denn der auswärtige Debit im Jahre 1782 fast um die Hälfte geringer wie im Jahre 1780 gewesen. Der Grund dieser Abnahme liegt in der Mode, weil jetzo viel baumwollene, leichte wollene und halbseidene Zeuge statt der seidenen getragen werden, wobei E. K. M. Staaten im Ganzen nicht verlieren, indem in den beiden letztern Waaren statt der fremden Seide einländisch Leinen und Wollengarn verarbeitet wird. Der Absatz der seidenen Zeuge außerhalb Landes muß sich aber dadurch vermindern, daß

1) Rußland die Einbringung aller fremden Seidenwaaren seit dem Anfange dieses Jahres mit neuen Imposten erschweret, Dänemark aber ganz verboten hat,[1]) und

2) daß die einländische Fabricanten den polnischen und griechischen Kaufleuten, da selbige mit der versprochenen Zahlung ausbleiben, nicht mehr so viel Waaren als in den letztern Jahren auf Credit verkaufen, und lieber ihre Fabriquen etwas einschränken, als mit dem Verluste ihres Vermögens ganz eingehen lassen wollen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„das Kan nicht gleich[2]) Seindt Des wegen bin ich doch Sehr versichert das bei weiten unßere Seiden fabriquen nicht vohr unsere Consomption sufisant Seindt. Fch."

---

997. Das V. Departement an die General-Accise-Administration. Berlin 9. Juli 1783.

Abschr. gez. v. Heinitz. Gen.-Acc.- und Zoll-Dep. Tit. XIII. Sect. 3. Nr. 2.

Contrebande und Echantillonhandel.

Der Absatz der einländischen Seidenwaaren innerhalb Landes habe im Jahre 1781 beträchtlich und noch mehr im Jahre 1782 gegen die

---

[1]) Vgl. Nr. 982.

[2]) Nicht genau zu lesen.

vorhergehenden Jahre 1780, 1779 abgenommen; die vornehmste Ursache davon sei in dem Schleichhandel mit fremden Waaren zu suchen. Die General-Administration möge daher die Provinzialdirectionen anweisen, ihre Aufsicht auf Einbringung fremder Seidenzeuge zum inländischen Gebrauche zu verdoppeln und nicht mehr den fremden Kaufleuten zu gestatten, mit Echantillons von seidenen Zeugen im Lande herum zu reisen, weil durch diese Leute der Handel mit fremden Seidenwaaren am leichtesten und meisten betrieben werde.

998. Cabinetsordre an de Launay. Potsdam 18. 22. Juli 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Transit und Contrebande.

Un roulier de Francfort sur-le-Main[1]) a passé, il y a quelques jours, avec des soieries étrangères destinées pour Berlin. Comme les soieries étrangères sont défendues, j'ai constitué les employés d'accise d'ici pour leur demander, par quelle raison ils en avaient permis le passage. A quoi ils ont répondu, . . . que, n'ayant point de défense, ils en avaient estimé le simple passage comme étant permis. De cette manière, si Vous ne faites pas mieux Vos affaires, et que les employés ne soient pas plus exactement instruits, toute la contrebande possible pourra se faire impunément. Car ici il n'y a point de transit, puisque les seuls transits sont de Hambourg par Magdebourg en Saxe, de la Lusace par la Silésie en Pologne, et que d'ici en Prusse il n'y a point de transit; c'est le même pays. Prenez donc des mesures, pour instruire mieux et plus précisément les employés, afin qu'ils sachent à quoi s'en tenir à tous égards, et que leur ignorance ne favorise pas la contrebande.

Auf ein Schreiben de Launays vom 21. Juli (nicht erhalten) antwortet der König (Cabinetsordre an de Launay Potsdam 22. Juli 1783, abschr. R. 96 B. 83.)

Ce que Vous M'écrivez . . . peut être dans l'ordre; mais je doute fort que cela soit tout-à-fait en règle. Il faudra examiner

[1]) Es handelt sich wohl um einen anderen Fall, als den in Nr. 993 erwähnten vom 31. Juni.

les choses de plus près et révoquer tout ce que serait abusif; car ce qui va d'ici à Berlin, entre dans le pays, ce qui n'est pas un transit, n'y ayant de transit que les objets qui passent par chez nous de l'étranger à l'étranger. Et en approfondissant le tout, Vous trouverez qu'il se verse dans le pays quantité de soieries et étoffes de France, ce qui nuit aux progrès de nos fortunes; les marchandises étrangères étant introduites secrètement dans le pays en si grande quantité, s'y débitent de même au préjudice de nos fabriques . . .

999. Cabinetsresolution für die Disponenten der Moses Ries'schen Sammet- und Seidenfabrik. Potsdam 26. Juli 1783.

Abschr. R. 9. JJ. 13.

Kein Vorschuß.

Wenn sich die Disponenten der Moses Riesschen Sammet- und Seidenfabrique[1]) nur die erforderliche Mühe geben, so werden sie solche ganz wohl ohne die erbetene 50 000 Rthlr. königlichen Vorschuß in dem bisherigen Flor und Aufnahme erhalten können. Der Absatz im Lande von seidenen und halbseidenen Waaren ist ganz ansehnlich, und nicht leicht wird ein Stand sich finden, welcher dergleichen nicht kauft. Auf denen Messen ist derselbe noch größer, und bloß in der letzten Margarethenmesse zu Frankfurt an der Oder sind an solchen 171 182 7/8 Ellen debitiret und daraus 336 101 Rthlr. gelöset worden, worunter gedachte Fabrique allein 12 192 3/4 Ellen abgesetzet hat. Wann auch gleich die übrigen Riesschen Majorennen nach den väterlichen Testament die ihnen zugekommene 50 000 Rthlr. aus der Fabrique herausgezogen haben, so können solche leicht durch Christen oder Juden wieder ersetzt werden. Von beiden giebt es eine Menge, welche ihre Gelder nicht unterzubringen wissen und solche gegen hinlänglicher Sicherheit bemelter Fabrique schon vorschießen werden.

Bei allen diesen so günstigen Aussichten bestehen also S. K. M. . . . auf die obbemelten Disponenten bereits anbefohlne unverrückte

---

[1]) Hirsch Moses Ries, der Sohn, und Aaron Wessely, der Schwiegersohn des verstorbenen Moses Ries.

Erhaltung und Fortsetzung dieser Fabrique, widrigenfalls sie aber nichts gewisseres zu gewarten haben, als daß solche einen andern Entrepreneur überlassen, sie aber ihres Privilegii und Schutzes für verlustig erklärt werden sollen.

1000. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 26. Juli 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Der Zustand der Seidenfabriken soll untersucht werden.

S. K. M. befehlen dero V. Departement und absonderlich dem Geheimen Finanzrath Hartmann, hiedurch in Gnaden, auf die Seiden- und überhaupt auf alle Manufacturen eine scharfe Aufsicht zu haben, daß die Entrepreneurs solche nicht negligiren oder wohl gar liegen lassen und ihre Arbeiter außer Brod setzen, wie solches einige Seidenfabricanten, als der Jude Wulff daselbst[1]) und der Jude Moses Ries allhier,[2]) zu thun im Begriff gewesen. Es ist gar nicht abzusehen, was die Leute über den Mangel von Absatz klagen können. Diese Frankfurter Messe zeigt gerade das Gegentheil, wie dem Hartmann zum Besten bekannt ist, und kann man sicher annehmen, daß der Verkauf auf den drei Messen nebst dem Bedarf bloß allein für Berlin, wo alle Weibsleute, auch andere Leute seidene Zeuge tragen, denen Fabricanten hinlänglichen Debit verschaffen, nicht zu gedenken, was noch in andern Städten im Lande verbraucht wird. Es ist ja also ridicul, daß die Leute klagen wollen. Hochdieselben befehlen demnach dem V. Departement und auch dem Geheimen Rath Hartmann hiedurch in Gnaden, den eigentlichen Zustand der Seidenmanufacturen auf das genaueste zu recherchiren und alles bis auf den Grund zu examiniren und zu sehen, woran es liegt, und woher die Klagen entstehen. Mangel an Debit haben sie nicht, das ist bewiesen; also muß es sonst wo stechen, und das muß eruirt werden, sonsten zankt man sich mit ihnen herum, und man weiß nicht, wo es ihm recht sitzt. Fehlt es einen oder den andern an Gelde wo, so giebt es ja Leute dorten genug, die Gelder haben und nicht wissen, sie unterzubringen; die können also das ebenso gut in die Fabriquen stechen. Das ist eben die Sache für Bürgerliche, daß sie ihr Geld zu solchen Sachen anlegen. Ueber alles dieses muß nach geschehener Untersuchung pflichtmäßig berichtet werden.

---

1) Vgl. Nr. 990. 991.

2) Vgl. Nr. 999.

Eine Cabinetsordre desselben Inhalts (ebenda) unter demselben Datum an de la Haye de Launay mit dem Auftrage, über die Angelegenheit mit den Fabricanten zu sprechen und dem König seine Gedanken darüber zu eröffnen.

Cabinetsordre an Hartmann. Potsdam 31. Juli 1783 (ebenda). Es sei ganz recht, daß er schon von selbst seine Recherchen begonnen habe, er solle nur damit fortfahren und recht auf den Grund der Sache zu kommen suchen, alsdann aber einen klaren und deutlichen Bericht erstatten.

1001. Betrieb der großen Berliner Seidenfabricanten.[1] Juli und März 1783.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 6 a.

Nr.	Entrepreneurs	Anzahl der Stühle im Juli 1783	Anzahl der Stühle im März 1783
1.	Baron	44	33
2.	G. Baudouin	161	158
3.	Bernhard Isaac	37	44
4.	Beyrich	39 }	59
5.	Blanc	45 }	
6.	Fonrobert	120	61
7.	Girard & Michelet . . .	148	137
8.	Gardemin & Comp. . . .	82	73
9.	Isaac Hirsch	1	1
10.	Klinß	20	22
11.	Meyer Benjamin Levy . .	9	23
12.	Moses Ries	22	36
13.	Müller	18	17
14.	Palmié & Geyer . . .	121	85
15.	Querhamel	26	28
16.	Rudolphi	59	42
17.	Staberoh	30	27
18.	Isaac Benjamin Wulff . .	24	52
[2] 19.	Beliţky	—	6
[2] 20.	Döring	—	1
	Summa	1006	905

---

[1]) Es fehlen die Angaben für die kleinen Seidenfabricanten, die Halbseiden-, Seidenstrumpf- und die Seidenbandfabricanten.

[2]) Scheint im Juli den Betrieb eingestellt zu haben.

1002. Sammet- und Seidenfabricanten in Potsdam. [Juli] 1783.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 6 a.

Nr.	Fabriken	Entrepreneurs	Stühle	Meister	Gesellen
1.	Seidenzeug	Bernhard	38	4	34
2.	Sammet	Hirsch David	32	14	20
3.	Seidenzeug	Derselbe	20	9	11
4.	Sammet	Moses Ries	1	1	—
5.	Seidenzeug	Derselbe	93	21	73
6.	„	Isaac Benj. Wulff	7	7	—
7.	„	Ackermann	3	1	2
8.	„	Arendt	4	1	3
9.	„	Decalma	8	1	7
10.	„	Koch	3	1	2
11.	„	Ludewig	3	1	2
12.	„	Stumme	3	1	2
13.	Sammet	Derselbe	2	—	2
14.	Seidenzeug	Tschopp	1	1	—
15.	Seidenstrümpfe	Denis	1	1	—
		Summa	219	64	158

1003. Cabinetsordre an de Launay. Potsdam 9. August 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Erhaltung der bestehenden Fabriken. Die Mode.

Pour répondre à Votre rapport du 8 concernant l'état des fabriques de soieries,[2]) Je dois Vous dire que, pour entreprendre de nouvelles fabriques, il faut de nouveaux fonds, à moins qu'on ne les distraie[3]) des anciennes; ainsi il est toujours préférable que les vieux entrepreneurs continuent leurs anciennes manufactures où ils ont déjà leurs fonds. C'est pourquoi le juif Wulff[4]) doit continuer sa fabrique de soieries. Cela ne saurait être

[1]) Die Liste scheint aus dem Monat Juli zu sein. — Die Summen sind in der Vorlage nicht gezogen.

[2]) Nicht erhalten; vgl. Nr. 1000.

[3]) Vorlage: distraisent.

[4]) Vgl. Nr. 990. 991.

autrement, et Je ne puis M'en départir, et Je veux qu'il entretienne dans une activité continuelle les métiers qu'il a tant ici et à Berlin qu'à Bernau; il s'y est une fois engagé, et il est assez riche pour le faire. En général, il faut sans doute que les fabricants suivent la mode, qui à la vérité change très souvent; à présent l'on ne cherche que des étoffes légères, demi-soies etc. C'est à quoi les fabricants doivent s'occuper, au lieu de ces étoffes fortes et pesantes que l'on demandait autrefois; enfin il doit étudier le goût de ses chalands et ne faire travailler que des marchandises d'un débit assuré.

1004. Untersuchung des Zustandes der Seidenfabriken. Anfang August 1783.

Immediatbericht Hartmanns. Potsdam,[1]) August 1783 (Eigenhändiges Conc. V. Departement CLXXXVII Fach 94 Nr. 6a.)

Nachdem die von E. K. M. dem V. Departement des General-Directorii und mir insbesondere allergnädigst anbefohlene genaue Untersuchung des eigentlichen Zustandes derer Berlinschen und Potsdamschen Seidenmanufacturen und derer Ursachen, warum einige Entrepreneurs derselben Stühle eingehen und Ouvriers abdanken lassen wollen, da doch der Debit so ansehnlich auf denen Messen zu Frankfurt an der Oder gewesen, von mir mit aller pflichtmäßigen Exactitude geführt und beendiget ist, so nehme ich keinen Anstand, E. K. M. allerunterthänigst anliegend

1) eine balancirte Nachweisung von dem Verhältniß der gehenden Stühle in gedachten sämmtlichen Seidenfabriquen, wie sie bei der Recherche im Julio a. c. befunden und wie sie in demselben Monate des vorigen 1872. Jahres gewesen, und

2) eine balancirte Nachweisung von dem nämlichen Verhältniß der gehenden Stühle im Jahre 1783 gegen das Jahr 1779[2])

[1]) Der Monatstag fehlt in der Vorlage. Der Bericht ist zwischen dem 7. und 9. August geschrieben.

[2]) In Berlin beschäftigten danach Stühle

	im Jahre 1779	1782 (Juli)	1783 (Juli)
1. Die Ganzseidenzeugfabriken	961	1048	1167
2. Die Seidenstrumpffabriken	112	141	144
3. Die Seiden- und Halbseidenbandfabriken	308	383	878
4. Die Halbseidenzeugfabriken	315	601	635
	1701	2173	2824

allerunterthänigst zu überreichen, woraus Allerhöchstdieselben mit mehrern zu ersehen geruhen werden, daß die Seidenfabrication im Ganzen nicht ab-, sondern vielmehr zugenommen habe, wenngleich einige wenige Entrepreneurs Stühle eingehen zu lassen intentioniret gewesen sind oder auch solches wirklich bewerkstelliget haben.

Bei der vorgenommenen Untersuchung hat sich hervorgethan, daß hierunter, sowohl in Berlin als in Potsdam, nur folgende zu zählen sind.

Der Moses Ries hat die Anzahl seiner Stühle einzuschränken angefangen, weil er seinen jetzt majorenn gewordenen Geschwistern nach dem väterlichen Testamente ihre Erbtheile auszahlen müssen und seine Gelder für die nach Rußland und Polen auf 12-, 14- und 15 monatlichen Credit verborgte Waaren nicht eher, als nach Ablauf dieser langen Zeit einziehen können, versichert aber, daß er alsdann die Anzahl der Stühle wieder vermehren wolle.

Der Isaac Benjamin Wolff hat seine Seidenfabrique aus der Ursache ganz eingehen lassen wollen, weil sein Schwiegersohn Moses Itzig, der solche eigentlich betrieben und die Gelder dazu hergeschossen, verstorben, die Vormünder der minorennen Kinder aber für bedenklich gehalten, die Gelder bei der Fabrique zu risquiren, er selbst aber schon eine beträchtliche Cattunfabrique von 80 bis 90 Stühlen habe.

Beiden haben E. K. M. die Fortsetzung ihrer Seidenfabriquen bei Strafe des Verlustes ihrer Generalprivilegien allergnädigst anbefohlen, und das V. Departement wird auf die pünctlichste Befolgung dieses allerhöchsten Befehls mit aller Strenge halten.

Unter diejenigen, so wirklich Stühle eingehen lassen, sind der Meyer Benjamin Levi und der Isaac Hirsch zu Berlin zu zählen.

In Potsdam desgl.:	im Jahre 1779	1792 (Juli)	1783 (Juli)
1. Die Seidenzeugfabriken	223	220	204
2. Eine Seidenstrumpffabrik	2	1	1
3. Die Seidenbandfabriken	11	12	8
	236	233	213

In Cöpenick waren 1783 (Juli) 43 Stühle, ebensoviel wie 1782, in Arbeit (24 in Tafft, 15 in gewöhnlicher Gaze, 4 in Milchflor).

In Frankfurt arbeiteten 1783 (Juli) 74 Stühle in Tafft, während 1782 nur 63 in Gang gewesen waren.

Die Gesammtfabrication hatte betragen

1779: 1 255 483 Ellen im Werthe von 1 611 640 Rthlr.

1782: 1 492 757 „ „ „ „ 1 353 692 „

Beide sind durch Unglücksfälle so zurückgekommen, daß sie als banqueronte zu betrachten stehen, und haben ihre Fabriquen aus eigenen Mitteln errichtet gehabt, doch aber General-Schutzprivilegia. Die Ouvriers sind zum Theil bei andern Fabriquen untergebracht, und das V. Departement hat sich bishero, wiewohl vergeblich, bemühet, andere Entrepreneurs zu verschaffen, obgleich besonders die Meyer Benjamin Levysche Fabrique öffentlich in denen Zeitungen und Intelligenzblättern ausgeboten worden ist.

Die Ursachen, warum die Seidenzeugmanufacturen nicht stärker dermalen arbeiten können, bestehen darin, daß

1) wenngleich die letztere Frankfurter Magarethenmesse den Entrepreneurs einen etwas beträchtlicheren Absatz verschafft hat, und die vorhergegangene Reminiscere- und Martinimessen auch ganz günstig gewesen,[1]) dennoch der Debit noch in keinem Verhältniß mit denen, ihrer Angabe nach, sehr beträchtlichen Waarenlagern stehe, wovon sie die darin steckende fremde Capitalien verzinsen müssen.

2) wird seit einigen Jahren ein gar zu großer und langer Credit von denen kleinpolnischen und russischen Handelsjuden verlangt. Dieses ist sonst nicht üblich gewesen und ihnen erst in Leipzig angewöhnet worden, um sie mehr dorthin- und von Frankfurt wegzuziehen. Die Entrepreneurs müssen also ihre zum Theil erborgte Capitalia zu 12 bis 15 Monate entbehren und werden am Ende noch gar darum betrogen, weil ihre Creditores in so entfernten Ländern nicht leicht ausgeforschet werden können.

3) Wenn auch gleich der Absatz auf der letzteren Frankfurter Margarethenmesse weit günstiger als im vorigen Jahle ausgefallen ist, so ergiebt sich doch aus dem Detail, daß der einländische Absatz in $^2/_3$ und der ausländische Debit in $^3/_4$ bloß in Gaze, Flor, Taffente,

[1]) Es waren an einländischen Seidenwaaren abgesetzt worden im ganzen

1.	auf der Martinimesse 1782	101 382 Ellen,
2.	„ „ Reminisceremesse 1783	144 728 „
3.	„ „ Margarethenmesse 1783	171 182 „

Die entsprechenden Summen des Vorjahres waren gewesen bezw. 92 147, 126 536, 111 107 Ellen.

Tüchern und andern leichten und glatten Waaren bestehe[1]), die schweren Gattungen aber, als Damaste, die reiche und brochirte Zeuge, Stoffe und dergleichen bei veränderter und gefallener Mode, da sie nämlich von denen leichtern und glatten seidenen Zeugen, denen halbseidenen und baumwollenen wohlfeilern Waaren verdrängt werden, bei weitem so stark nicht mehr gehen wie ehedem; denn man kleidet sich nicht mehr in die schwere Zeuge, und der Gebrauch davon hat auch bei denen Ameublements, selbst in denen größten Häusern, aufgehört, wo man entweder die Wände mit papiernen Tapeten ausschlägt, oder auf den Kalk malen läßt, anstatt daß sonst dazu Damaste, Atlasse oder auch wohl reiche Zeuge genommen wurden. Und werden gleich mehrere seidene Kleider wie sonst getragen, so wird doch von denen jetzt Mode gewordenen leichtern und glatten Zeugen nicht mehr an der Ellenzahl als sonst von denen schweren Gattungen gebraucht. Dieses macht

4) selbst bei der Fabrication einen Unterschied und hat auch einen Einfluß auf die Arbeiter. Denn zu denen gezogenen Waaren, als z. E. Damaste, sind zwei, bei denen glatten Zeugen aber nur ein Arbeiter nöthig. Bei denen schweren gezogenen Waaren kann ein Ouvrier ein Stück nur in zwei bis drei Monaten abarbeiten; dagegen ist ein Arbeiter mit einem Stück leichter Waare in drei Wochen fertig. Man rechnet auch aus dieser Ursache zur ungefähren jährlichen Unterhaltung eines Stuhls von gezogener Arbeit nur 5—600, zu glatter und leichter Waare aber 8—900 Rthlr.

5) die Richtigkeit dieser angeführten Umstände ergiebt sich auch aus denen Berlinschen Fabricationstabellen sehr deutlich, woraus hervorgeht, daß die Anzahl der Stühle in denen schweren und gezogenen Waaren ab-, dagegen aber in denen leichten Sorten zugenommen habe. Denn so hat z. E. die Anzahl der Gazestühle in Berlin im Jahre 1779 nur 206 betragen, und in diesem Jahre ist sie bis auf 375 gestiegen. Die Anzahl der Stühle in glatten und façonnirten Taffenten, leichten Gros de Tours und dergleichen glatten Waaren ist seit 1779 von 461 auf 525 gestiegen; wogegen zwar die Anzahl der Sammetstühle von 58 auf 39 sich vermindert hat. Die angebogene Nachweisung, mit was für Waaren die im Julio dieses Jahres zu Berlin im Gange

[1]) Das gleiche Verhältnis ergiebt sich nach beiliegenden Notizen auch für die Verkäufe auf der Reminisceremesse 1783 und der Martinimesse 1782.

gewesene 1167 Stühle bezogen gewesen,[1]) bestätigt dieses noch mehr, indem in Gaze 375, in Taffent 398 und in Tücher 98 Stühle, überhaupt also 871 Stühle gearbeitet haben, mithin nur 296 Stühle für die schweren Gattungen übrig bleiben;

6) der immer mehr zunehmende Geschmack an denen halbseidenen wohlfeilen Zeugen hemmet auch den Debit derer ganzseidenen Waaren. Dieses ergiebt sich aus der seit 1779 von 320 auf 635 gestiegenen Anzahl von Stühlen;

7) trägt auch der erhöhete Einfuhrzoll auf die seidenen Waaren in Rußland,[2]) das Verbot der Einfuhre in Dänemark[2]) und die Kleiderordnung in Polen[2]) das seinige zur Verminderung des Debits mit bei, und endlich hat

8) die heimliche Einschleppung der Contrebande auch einen schädlichen Einfluß auf die Fabrication. Um solche nach Möglichkeit zu hemmen, hat das V. Departement des General-Directnrii die General-Administration requirirt, ihren Unterbedienten wiederholentlich alle Vigilance und Aufmerksamkeit einzuschärfen, denen 2c. Kammern aber ist aufgegeben worden, durch zu publicirende Avertissements die er-

[1]) Nach derselben arbeiteten in

Atlas (brochirt und façonnirt)	—	Stühle
Atlas (glatt)	47	"
Batavia broché	14	"
Damast	23	"
Droguet	4	"
Etoffe broché	24	"
reichem Etoffe	12	"
Gaze (façonnée und anderen Sorten)	375	"
Gros de Tours (glatt und façonnirt)	82	"
Moire (glatt und façonnirt)	6	"
Prussienne	7	"
Ras de Cypre	2	"
Sammet von allen Sorten	45	"
Serge (doppelt und einfach)	19	"
Taffetas (geblümt, façonnirt, brillant, glatt, Avignon glatt)	398	"
Terzenell	9	"
Tüchern	98	"
Viennoise	2	"
Summa	1167	Stühle

[2]) Vgl. Nr. 982.

lassene Verbote nicht allein zu erneuern, sondern es ist auch der sogenannte Echantillonhandel verboten worden.[1])

Bei so bewandten Umständen wüßte ich zu Occupirung derer durch die Mode zurückgekommenen Arbeiter der schweren und gezogenen Gattungen seidener Waaren keine zweckmäßigere Vorschläge E. K. M. alleruntertänigst zu Füßen zu legen, als daß die Ouvriers angewiesen werden müßten, sich gefallen zu lassen, daß sie mit leichten Sorten occupirt würden, oder sich bei denen Halbseidenzeugmanufacturen engagirten. Die Entrepreneurs aber wünschen noch, daß E. K. M. allergnädigst geruhen möchten, zur Beförderung ihres auswärtigen Debits die Ausfuhrbonification à 4 Procent nicht allein bloß auf die Frankfurter Messen einzuschränken, sondern auf jede erweislich gemachte Versendung außer Landes allergnädigst zu extendiren, wozu der Fonds, den die Acciseregie mit 16000 Rthlr. auf dem Etat hat, ihrer Meinung nach zureichen dürfte, da diese Bonification auf den Frankfurter Messen kaum 3000 Rthlr. betragen soll; welches E. K. M. allerhöchsten Ermessen alleruntertänigst lediglich anheimstellen muß.

Cabinetsordre an das V. Departement und den Geh. Finanzrath Hartmann. Potsdam 10. August 1783. (Abschr. R. 96 B. 83.)

S. K. M. lassen dero General-Directorii V. Departement und auch besonders dero rc. Hartmann auf seinen erstatteten Bericht von dem Zustande des Seidenmanufacturwesens außer denjenigen, was ihm gestern bereits mündlich befohlen worden, hierdurch annoch zu erkennen geben, daß mit allem Ernst darauf gehalten werden muß, daß die Entrepreneurs ihre Fabriquen nicht negligiren oder Stühle eingehen lassen und die Arbeiter außer Brod setzen. Sie müssen sich hübsch nach den Moden richten und auf solche Waaren sich befleißigen, die am meisten im Geschmack wären und getragen würden, so würden sie auch genug Absatz haben, zumal bei dem häufigen Gebrauch der Seidenzeuge, da sich jetzt fast alles in Seide kleidet; und weiln gegenwärtig leichte Seidenzeuge Mode sind, so müssen sie sich auch darnach einrichten und anstatt der schweren Zeuge, die außer der Mode sind, mehr leichte seidene Zeuge anfertigen lassen. Hiernächst so muß auch der Jude Wulff seine Seidenfabrique ohne alle Einwendung unter der ihm angedroheten Strafe continuiren und er mit allen Ernst dahin angehalten werden, seine sämmtliche Stühle, sowohl hier als zu Berlin

[1]) Vgl. Nr. 997.

und Bernau, in Arbeit zu unterhalten; denn er hat sich selbst dazu gedrungen und ist auch reich genug dazu . . .

. . . Da auch noch nicht Bänder genug im Lande verfertigt werden, so muß man darauf denken, mehr Bandmühlen anzulegen, und muß das in den kleinen Städten, als Bernau, Rathenau, Freienwalde, Luckenwalde, oder wo es ist, geschehen, wo wohlfeil zu leben ist; desto wohlfeiler können sie den Band verkaufen und um so ehr mit den auswärtigen Preis halten. Uebrigens ist die Acciseregie beordert, ihren Bedienten nochmalen einzuschärfen, daß sie alle Aufmerksamkeit darauf wenden sollen, um das heimliche Einschleppen der fremden Seidenwaaaren nach aller Möglichkeit zu verhindern, und daß sie auch auf den verbotenen Echantillonhandel äußerst vigiliren sollen, und müssen die Echantillons künftig nur in so kleinen Stücken passiret werden, daß kein Mißbrauch davon gemacht werden kann. Hiernach nun haben sie sich zu achten und alles gehörig pflichtmäßig wahrzunehmen und zu besorgen.[1])

In einem Privatschreiben d. d. Giehren (Schlesien) d. 30. August 1783 dankt der Minister v. Heinitz dem Geh. Finanzrath Hartmann für die unterm 13. August geschehene Uebersendung der Nachricht vom Ausfall des Berichts, welcher sehr gründlich abgefaßt sei und dem Urheber Ehre mache. „In der Resolution ist aber nicht viel Tröstliches, genung daß keine schweren Aufgaben, und die Sache vermuthlich nun ruhen wird.“

1005. Cabinetsordre an die General-Accise- und Zoll-Administration. Potsdam 10. August 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Contrebande und Echantillonhandel.

Sa Majesté ayant appris qu'il entre toujours en contrebande quantité de soieries étrangères qui se vendent clandestinement dans le pays, ce qui, avec le soi-disant commerce d'échantillons, fait beaucoup de tort à nos manufactures, a jugé à propos de prohiber entièrement ce dernier, permettant au reste à ceux qui auront besoin d'échantillons, de n'en faire venir que par petits coupons, afin qu'il n'en résulte aucun abus pour l'avenir. Pour

---

[1]) Ueber die von Hartmann beantragte Ausdehnung der Exportbonification findet sich keine Entscheidung. Die Verhältnisse blieben beim alten. Vgl. Immediatbericht Werders vom 19. Februar 1784.

cet effet le Roi ordonne à l'Administration Générale d'enjoindre réitérativement et d'une manière sérieuse à ses employés de redoubler d'activité et d'attention, pour arrêter cette contrebande et le commerce suspect d'échantillons de soieries. C'est à quoi elle ne manquera pas de se conformer sans délai.

1006. Cabinetsordre an das General-Directorium.

Potsdam 10. August 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Niederlage der Gebr. Hirsch in Königsberg. Bessere Nutzung der Maulbeerbäume.

Da S. K. M. schon lange bemerket, daß die Kaufleute zu Königsberg in Preußen, um die einländische Sammet- und Seiden-, auch Tuchfabriquenwaaren zu debitiren und solche außerhalb und innerhalb des Landes abzusetzen, sich nicht die geringste Mühe geben, sondern vielmehr lauter fremde Waaren nehmen und damit im Lande Contrebande machen, woher es denn kommt, daß die hiesigen Sammt- und Seidenfabriquen-Entrepreneurs, die dort zu Königsberg Niederlagen von ihren Fabriquenwaaren haben, gar nicht absetzen und verkaufen können, und daß auch die Kaufleute dorten vom Lagerhause nicht mehr Tücher nehmen, weiln sie mit lauter Contrebande handeln, so haben Hochdieselben zu resolviren geruhet, den Entrepreneurs der hiesigen Sammet- und Seidenfabrique, Philipp und David Hirsch, nachzugeben, daß sie zu Königsberg in Preußen eine Niederlage von ihren Sammet- und Seidenzeugen aus der hiesigen Fabrique zum auswärtigen Debit nach Polen und sonsten, wohin es ist, anlegen und den Juden Philipp Veit dabei etabliren dürfen, demselben auch zu dem Ende ein Schutzprivilegium zu accordiren. S. K. M. lassen dieses also dem General-Directorio hiedurch zu erkennen geben, und hat dasselbe die Ausfertigung des Schutzprivilegii für diesen Philipp Veit zu besorgen. Selbiger muß jedoch bloß dabei stehen bleiben, den auswärtigen Debit der Sammte und Seidenzeuge aus den hiesigen Fabriquen zu treiben und zu besorgen. Und da auch die im Lande befindliche große Menge von Maulbeerbäumen gar nicht recht genutzet werden, so hat das General-Directorium auf die bessere Benutzung der Maulbeerbäume und mehrere und mehrere Betreibung des Seiden-

baues mit aller Aufmerksamkeit zu halten und die nöthige Verfügungen darunter zu treffen, auf daß mehr Seide im Lande gewonnen werde; denn es fehlet nur an der Anstalt, und daß nicht mehr darauf gesehen wird. Maulbeerbäume giebt es in großer Menge; wenn die recht genutzt werden, und diese Sache überhaupt mit mehr Eifer betrieben wird, so kann eine große Quantität Seide mehr gewonnen werden, und die Leute im Lande verdienen das Geld dafür; das ist ja weit besser, als wenn das Geld für fremde Seide aus dem Lande gehet. Das General-Directorium hat sich also dieser Sachen mit allem Ernst und Eifer anzunehmen und solche Verkehrungen zu treffen, daß die allerhöchste Absicht erreicht werde.

1007. Extract zum Cabinetsvortrag. Potsdam 11. August 1783.

R. 96. B. 128. 1783. Vol. 237. Nr. 10.

Gesuch von Moses Ries Erben.

Die Entrepreneurs Ries und Wessely der Seidenfabrique bitten allerunterthänigst um eine Bonification der Kosten, welche sie zu Besoldung der zur Exportation ihrer Waaren nöthigen Bedienten verwenden müßten, falls ihre Fabrique nicht eingeschränkt werden dürfe.

Resolution des Königs, am Rande mit Bleistift aufgezeichnet:

„Das ist alles schon regulirt, wie es wegen der Bonification gehalten werden soll; darin kann also nichts geändert, auch ihrem Gesuch nicht deferiret werden, und werden sie damit ab-, dagegen aber alles Ernstes dahin angewiesen, ihre Fabrique nach wie vor zu beschäftigen, bei Verlust ihres Privilegii."

1008. Cabinetsordres an Beyer[1]) und de Launay. Potsdam 13., 14., 20. August 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Transit fremder Seidenwaaren.[2])

Aus der Anlage[3]) werdet Ihr ersehen, daß gestern wieder 11 Collis wollene und seidne Waaren aus Frankfurt am Main hier

[1]) Geh. Kriegsrath in Potsdam.
[2]) Vgl. Nr. 998.
[3]) Nicht erhalten.

einpassiret wären, um nach Berlin durchzugehen. Es befremdete Mir solches sehr, da doch alle fremde seidne und wollene Waaren zur innern Consumtion längst verboten wären, was sie in Berlin damit machen wollten, und keine Messe ist jetzt nicht. Ich gebe Euch also hiedurch auf, die Sache bei der Accise und am Thore sogleich zu untersuchen, warum sie dergleichen verbotene Waaren hereingelassen, auch ob es etwa daran liegt, daß sie dieserwegen nicht hinlänglich instruiret sind.[1]) Worüber Ich denn Euren Bericht forderſamst erwarten will.

Cabinetsordre gleichen Inhalts an de la Haye de Launay unter demselben Datum.

Auf Beyers Bericht vom 13. d. Mts. giebt der König demselben durch Cabinetsordre vom 14. August 1783 (ebenda) zu erkennen, „daß hier kein Transit ist und auch nicht sein soll; denn von hier gehen die Sachen ins Land hinein und wenn die Leute was zur See versenden wollen, so können sie das bis dahin zu Wasser schicken.“

Dieselbe Weisung in der Cabinetsordre an de la Haye de Launay vom selben Datum; de Launay hatte übrigens seinen Bericht noch nicht erstattet.

Derselbe erfolgt erst am 16. August, der König giebt ihm darauf zur Antwort (Cabinetsordre d. d. Potsdam 20. August 1783):

Je sens assez la justesse de Vos raisonnements; ainsi cela est bon. Je ne puis cependant Vous cacher que ce transit ne Me plaît pas du tout. Ne faisons-nous pas nous-mêmes dans le pays des bas de soie et autres objets? et ne pourrions-nous pas fournir l'étranger de ces articles selon ses demandes et commissions plutôt que de les laisser fournir par d'autres? Il Me semble que cela pourrait très bien se faire.

1009. Cabinetsordre an die Königsbergsche Kammer. Potsdam 14. August 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Hausiren der polnischen Juden.

Da S. K. M. erfahren, daß das Hausirengehen der polnischen Juden mit ausländischen Zeugen dorten in Preußen sehr überhand nimmt, indem sie die fremden Waaren von den Kaufleuten zu Königsberg und Memel unter dem Prätext nehmen oder kriegen, um solche

[1]) Vgl. Nr. 998.

nach Polen hinzubringen, statt dessen aber damit im Lande herumlaufen und das unter der Hand heimlich verkaufen; welches denen Landesfabriquen zum größten Nachtheil gereichet, indem die Contrebande dadurch noch immer mehr befördert wird: — so befehlen Hochdieselben dero ꝛc. hiedurch nochmalen in Gnaden, hierunter die nachdrücklichsten Maßregeln zu ergreifen, um den so schädlichen Hausirengehen dorten im Lande gänzlich Einhalt zu thun und darauf auf das schärfste vigiliren zu lassen; zu dem Ende auch an die Land- und Steuerräthe, desgleichen an die Magisträte und Beamte auf das ernstlichste zu verfügen, daß sie den hausirenden Juden, oder wer das ist, genau aufpassen, und sie die gleich arretiren sollen, welche sie betreffen, und müssen die denn nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf die Festung gesetzt oder über die Grenze geschafft werden. Die Kammer hat demnach alles dieserwegen erforderliche ohne Anstand und gehörig zu besorgen, besonders auch die Kaufleute zu warnen, daß sie sich nicht unterstehen sollen, mit den polnischen Juden durchzustechen und selbigen heimlich ausländische Waaren und Sachen, um damit im Lande hausiren zu gehen, verkaufen und geben sollen, widrigenfalls sie die schärffste Ahndung unausbleiblich zu gewärtigen haben.

Mittheilung davon an das General-Directorium mit den entsprechenden Weisungen durch Cabinetsordre an dasselbe, Potsdam 14. August 1783 (ebenda).

1010. Promemoria der Berliner Bandfabricanten. Berlin 30. August 1783.

V. Dep. CXLIV. Fach 74, Nr. 1.

Weitere Ausdehnung der Bandfabrication.

Nach der aus dem V. Departement eines Hohen General-Directorii ergangenen Verfügung sollen wir uns erklären: ob nicht einige Sorten von denjenigen seidenen und halbseidenen Bändern, die noch gegen Impost eingelassen oder von fremden Kaufleuten auf der Frankfurter Messe verkauft werden, bei Erhaltung einiger Unterstützung im Lande verfertiget werden können?

Die unabläßige Bemühung, welche wir anwenden, es in unseren Fabricationsartikeln so weit als möglich zu bringen, macht, daß wir auch in Ansehung derjenigen Gattungen von Bändern, welche bis jetzt noch nicht im Lande gemacht werden und hauptsächlich noch in den leichten Tafftbändern und Schnüren bestehen, nicht müßig sind; viel-

mehr werden wir Zeit und günstige Umstände, die uns in den Stand setzen, solche mit Vortheil fabriciren zu lassen, möglichst benutzen.

Die uns ertheilte Erlaubniß, von Frauenspersonen für unsere Fabriquen auf Stühlen arbeiten zu lassen, und die Aufmunterung zum Seidenbau, welcher jährlich zunimmt, verschaffen uns hierunter nicht wenige Erleichterung, und sobald der Erfolg unserer Bemühung so weit gediehen ist, daß wir bei einer uns zu bewilligenden Bonification mit Ausländern Preis zu halten im Stande sind, werden wir nicht verfehlen, davon Anzeige zu thun und um eine dergleichen Bonification zu bitten, damit wir auch hierin weder den gnädigen Willen S. K. M., noch unsern eigenen Vortheil verkennen.

Ebenso wie der Fleiß und die Unverdrossenheit der hiesigen Bandfabricanten seit 1748 bereits viele Gattungen seidener Bänder zu einer solchen Vollkommenheit gebracht hat, daß wir jetzt denen Ausländern darin völlig gleichkommen und solche sowohl in Frankfurt a. d. Oder als auf den Messen zu Braunschweig und Leipzig in starken Quantitäten an Ausländern verkaufen, auch zwischen gedachten Messen beständig exportiren.

Der sicherste Beweis hievon ist die große Anzahl Stühle, welche dieser Artikel gegenwärtig in Berlin beschäftiget, und da wir ohne Bonification dahin gekommen sind, und dieser Fabricationszweig allein durch unsern Fleiß und Industrie die rechte Richtung bekommen hat, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß wir täglich mehr prästiren werden, besonders da wir in vorkommenden Fällen, wo unsere Kräfte und Bemühung nicht zureichen wollen, uns einiger Unterstützung zu getröstenhaben.

Favreau & Falckmann. A. Lautier & Platzmann. Carl Martin Stumpf. Abr. Ludewig Bonte. Schertz & Philippe.

1011. Immediatbericht Beyers.[1]
Potsdam 16. September 1783.

Ausf. R. 96. 422 H.

Potsdamer Fabrikhaus.

Der Bandmacher Böhme, welcher ein Haus zu Potsdam besitzt unter der Bedingung, daselbst beständig eine Sammetbortenfabrik zu

[1] Geh. Kriegsrath in Potsdam.

unterhalten, hat die Fabrication sowohl der Sammetborten als auch der seidenen Bänder gänzlich aufgegeben und Miethsleute in das Haus eingenommen. Es wird beantragt, die Hälfte des Hauses dem Seidenwirker Meyran, der darum gebeten hat und 6 Stühle beschäftigt, zur Ersparung der Miethe einzuräumen.

Die Entscheidung des Königs ist nicht bekannt.

Die in Rede stehende Wohnung ist bald nachher dem Seidenfabricanten Koch eingeräumt worden. Vgl. Nr. 1019.

1012. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 27. September 1783.

Ausf. V. Dep. VI. Fach 8, Nr. 6.

Pensionen.

Eigentlich bestimmen S. K. M. . . . die Fabrikpensionen für neu anzulegende Fabriquen und dergleichen neu ankommende Fabricanten, und diese genießen dererselben nur auf ihre Lebenszeit. Andern schon in Menge vorhandenen Fabricanten, welche noch überdem ihre Fabriquen im Gang haben, können solche nicht zu Theil werden; und auf diese Weise könnten sogar Handwerker sich beikommen lassen, auf dergleichen ebenfalls Anspruch zu machen. Aus dieser Ursach haben höchstgedachte S. K. M. auf das Originalgesuch des dortigen Lyoner Seidenfabricanten Puy[1]) keine Rücksicht noch zur Zeit nicht nehmen mögen, sondern wollten vielmehr vorhero den gutachtlichen Bericht darüber aus dem V. Departement des General-Directorii hiermit erfordern . . .

Der Bericht erfolgt am 30. September 1783 (Ausf. gez. Köpken, Hartmann. V. Dep. VI, Fach 8, Nr. 6). Nach demselben qualificirt sich der Puy zu keiner Pension, da er bereits seit dem Jahre 1769 im Lande sei, und wenn er gleich in der Fabrik des Beyrich auf 10 Stühlen arbeite, dennoch keine Waaren verfertige, welche nicht in andern Seidenfabriken ebenso gut geliefert würden. Das V. Departement stellt daher anheim, den Puy abzuweisen und die erledigte Pension der Bourguignon (60 Rthlr.) zu anderen Fabrikenzwecken bei der Manufacturcasse einzuziehen, was der König durch die eigenhändige Randentscheidung: „guht. Fch." genehmigt.

[1]) Dasselbe ist nicht erhalten. Doch erhellt aus den Acten, daß er um die vacant gewordene Pension des Seidenstrumpffabricanten Denis von 125 Rthlr. aus der Hofstaatscasse so wie um die gleichfalls erledigte der Bourguignon von 60 Rthlr. aus der Manufacturcasse gebeten hatte.

1013. Cabinetsordre an Werder. Potsdam 20. November 1783.

Abschr. R. 96. B. 83.

Anstalten zum Aufkauf und zur Abhaspelung der Cocons. Bereitung der Filoselseide.

In Ansehung der Seidencultur hier im Lande habe Ich Euch hierdurch zu erkennen geben wollen, daß es den Seidenbau sehr befördern würde, wenn man den gemeinen Leuten, die Würmer auslegen, die Cocons abkaufet und solche dann in den Städten, wo ordentliche Moulinagen sind, als zu Frankfurt, Halle und alle der Orten gehörig abhaspeln lässet, weiln die gemeinen Leute das nicht so verstehen und Schaden dabei leiden. Werden selbigen aber die Cocons abgekauft, so kriegen sie gleich Geld, und das wird sehr animiren, daß sich immer mehr Leute darauf legen und den Seidenbau fleißig betreiben, wenn sie wissen, daß sie für ihre Cocons gleich Geld bekommen. Ich habe Euch also hierdurch auftragen wollen, einen Ueberschlag zu machen, wie hoch dazu der Fonds sein muß, um in allen Provinzien, wo Seide gebauet wird, den Leuten die Cocons abzukaufen; worüber Ihr mit den andern Departements communiciren und Mir hiernächst darüber berichten könnet. In Italien haben sie auch die Filoselle oder Floretseide, wovon da viele Sachen gemacht werden; aber hier im Lande verstehen sie das nicht so, wie die Filoselle behandelt und verarbeitet werden muß. Hier aber zu Potsdam ist ein Mensch bei der Troupe von der Opéra comique, Namens Liverati, der davon eine gründliche Kenntniß hat und das ordentlich verstehet. Ihr könnet daher diesen Menschen mal zu Euch kommen lassen und mit ihn darüber ausführlich sprechen und sodann die Veranstaltung treffen, daß das hier eben wohl so eingerichtet und den Leuten gelernt wird. Ihr werdet dieses also besorgen.

1014. Bericht des V. Departements. Berlin 20. Dezember 1783.

Ausf. gez. v. Heinitz. V. Dep. CLXXXVI. Fach 82. Nr. 6.

Folienfabricant Pierre Mayet.

Der Kaufmann Pierre Mayet,[1] über dessen bei E. K. M. unmittelbar angebrachtes Gesuch ihm die vor drei Jahren allergnädigst

[1] Ein Verwandter des gleichnamigen Fabrikendirectors.

versprochene 4000 Rthlr. zu Anlegung einer Fabrique von denen großen französischen silbernen Folien nunmehro zu accordiren, Höchstdieselben den Bericht des V. Departements zu fordern geruhet haben, ist im Jahre 1781 aus Lyon anhero gekommen, und E. K. M. damals die allerunterthänigste Anzeige geschehen, daß er sich anheischig mache, diese Folien, welche noch nicht im Lande gemacht werden, ebenso fein, leicht, glatt und wohlfeil als die Lyoner zu fabriciren, wenn ihm ein ausschließendes Privilegium, das Verbot der fremden Folien, und eine Belohnung für die zu verschaffende Maschinen von 4000 Rthlr. nebst der Freiheit, diese Maschinen wieder mitnehmen zu dürfen, im Fall sein Etablissement allhier nicht stattfinde, zugestanden würde.

Auf diesem Bericht geruheten E. K. M. durch das Höchste Marginale allergnädigst zu resolviren, daß das folgende Jahr die Gelder angewiesen werden würden.

Das Departement hat aber Anstand nehmen müssen, E. K. M. diese Sache in Erinnerung zu bringen, weil der ꝛc. Mayet noch nie mit einer Probe unter Aufsicht des Departements zu Stande kommen können, da dessen Maschinen bei der Besichtigung durch Kunstverständige fehlerhaft befunden worden sind. In diesem Zustande befinden sich seine Maschinen auch noch; er hat sich aber jetzo anheischig gemacht, bessere Maschinen kommen zu lassen, wenn ihm 30 Louisd'ors ausgezahlet würden. Unterdessen besitzt er die Kunst, nach beigehender Probecharte alle Farben auf die rohen Folien zu setzen, welches außer ihn niemand allhier zu machen weiß, indem die Gold- und Silbermanufactur, welche die Folien selbst aus Frankreich kommen lassen muß, solche bei ihm mit Farben versehen läßt.

Außer diesem macht er aus der Folie allerhand Coupures für die Sticker und versteht das Einsetzen und Fassen der Steine in die Broderies, welches jetzt ein neuer Modenarticul geworden ist, von andern aber hier auch schon gemacht wird.

E. K. M. muß nun zwar das Departement allerunterthänigst anheimstellen, ob Höchstdieselben den ꝛc. Mayet bis dahin, daß er seine Maschinen zu Folien in einen vollkommeneren Stand gesetzt, mit dem Gesuch wegen Bewilligung der 4000 Rthlr. abzuweisen, oder vor der Hand die gebetene 30 Louisd'ors zu Anschaffung besserer Maschinen allergnädigst zu accordiren geruhen wollen; dasselbe kann jedoch nicht unangezeigt lassen, daß die Mode der Lahnstickerei schon jetzo sehr zu

fallen anfängt, und daß dagegen die Broderie mit unechten Steinen in deren Stelle tritt, welche vielleicht ebenso bald von einer andern wieder verdrängt werden dürfte, mithin es nicht rathsam zu sein scheint, hierauf so vieles Geld zu verwenden.

Marginalbemerkung des Königs (eigenhändig):

„wohr nehmen wir brodt in der Wüsten Görne[1]) und eine schlime Ernte haben alles absorbiret. Fch."

Die Folienfabrik des Pierre Mayet (sie wird später auch als „Fabrik in Seidenstoffen und galons à la lyonnaise" bezeichnet) bestand noch in den 90er Jahren. 1796 wurde auf Veranlassung des Polizei-Directoriums dem Mayet als einem französischen Bürger, der auf das Tragen seiner Nationalcocarde nicht verzichten wollte, das Recht zum Gewerbebetriebe entzogen, da dieses voraussetze, daß der Gewerbetreibende immerwährender Bürger des Staates sei, in dem er sein Gewerbe betreibt, der Mayet aber höchstens als Unterthan auf Zeit angesehen werden könne. Die Folien wurden sonst in Berlin nicht gemacht; sie mußten von außen eingeführt werden. Man brauchte etwa für 500 Rthlr. jährlich.

1015. Seidenfabrication in Berlin 1783.[2])

V. Dep. XXXI. 21. 5a.

	Gangbare Stühle							Haben jährlich an Werth		
									debitirt	
	Sammet	Seidene Zeuge	Seidene Strümpfe	Seidene Bänder	Halbseidene Zeuge	Summa sämmtlicher Stühle	An Ouvriers	fabricirt Rthlr.	Im Lande Rthlr.	Außer Landes Rthlr.
Anno 1783 waren	53	1192	154	526	391	2316	2316	1 749 596	1 245 688	487 408
Anno 1782 waren	42	1045	141	396	298	1922	1922	1 671 557	1 155 237	400 155
Also pro 1783 Plus	11	147	13	130	93	394	394	78 039	90 451	87 283

[1]) d. h. dessen Defecte bei der Seehandlung, die 1782 entdeckt worden waren.

[2]) Totalabschluß des Jahres, angefertigt von dem Ober-Fabrikencommissarius Holtz. — Nach dem Memoire des Ministers von Heinitz vom Jahre 1788 (R. 92 Fr. W. III. B. VII a. 1.) S. 22 betrug 1783 in den Seidenfabriken die Zahl der Arbeiter 5055, der Absatz im Inlande 1 356 702 Rthlr., der im Auslande 531 026 Rthlr.; verarbeitet waren 70 840 Pfd. Seide zu 8 Rthlr. das Pfd., = 566 720 Rthlr. Die größere Zahl der Arbeiter erklärt sich wohl durch Hinzurechnung der Hülfsarbeiter.

Vgl. auch Rödenbeck Beiträge II S. 47.

1016. Arbeitslöhne für die Meister in Berlin.

[1783][1])

V. Dep. XXXI. Fach 21 Nr. 5a.

1.	Atlas broché	ist nicht mehr gangbar.	
2.	dito façonnirt		6 Gr.
3.	dito glatter nach der Güte		4 bis 5 Gr.
4.	dito halbseidener		2 bis $2^1/_2$ Gr.
5.	Batavia broché, nach dem Dessin		8, 10, 12 bis 14 Gr.
6.	Cannelé		14 Gr.
7.	Carrelé		$4^1/_2$ Gr.
8	Damast nach der Schwere		6, 7 bis 8 Gr.
9.	Droguet		5 bis $5^1/_2$ Gr.
10.	Etoffe broché, nachdem das Dessin		16, 18 bis 20 Gr.
11.	dito ganz reicher	2, 3 bis 4 Rthlr.	
12.	dito halb reicher	$1^1/_4$ bis $1^1/_3$ Rthlr.	
13.	Gros de Tours façonné		3 bis 4 Gr.
14.	dito glatter		3 Gr.
15.	Moire reicher		16 bis 18 Gr.
16.	dito façonnirt		8 bis 9 Gr.
17.	Prusienne		$4^1/_2$ Gr.
18	Ras de Cypre		5 Gr.
19.	Sammt geblümter	$2^1/_2$ bis 3 Rthlr.	
20.	dito façonnirt		18 bis 20 Gr.
21.	dito Köper		14 Gr.
22.	dito Baster		12 Gr.
23.	dito ordinärer		9 Gr.
24	dito Velpel		5 Gr.
25.	Serge		3 Gr.
26.	Tafft geblümt und façonnirt		6, 7 bis 8 Gr.
27.	dito brillant		4 Gr.
28.	dito Spiegel		$3^1/_2$ Gr.
29.	dito glatt		$3^1/_2$ bis 4 Gr.
30.	Avignon broché		8 Gr.
31.	dito glatter		3 Gr.
32.	Terzenell		$2^1/_2$ Gr.
33.	Tücher nach der Größe		$4^1/_2$ bis 5 Gr.
34.	Viennoise		8 bis 9 Gr.
35.	Seidenflor glatter oder Nanquin		1 Gr.
36.	dito gestreifter		$1^1/_2$, $1^3/_4$ bis 2 Gr.
37.	dito façonnirter		2, 3 bis 4 Gr.
	Das Mouliniren der rohen Seide		
	für 1 Pfd. Trame nach der Güte		16, 18 bis 20 Gr.
	für 1 Pfd. Organsin, nachdem die rohe Seide schön und fein ist	1 Rthlr.	6, 8 bis 10 Gr.

[1]) Undatirt, wahrscheinlich in dies Jahr gehörig. Angefertigt vom Ober-Fabrikencommissarius Holtz. Die Lohnsätze verstehen sich für die Berliner Elle.

1017. Absatz der Seidenfabricanten auf den Frankfurter Messen. 1783.

Nach drei von Hartmann mit Immediatbericht vom 23. März, 24. Juli, 28. November eingereichten Listen. V. Dep. XXXII. Fach 22. Nr. 13 a.

Reminiscere messe.

Absatz im Lande	120 343 $^1/_4$ Ellen [1])	
außer Landes	24 385 $^{10}/_{16}$ „	
zusammen	144 728 $^7/_8$ Ellen	(R.-M. 1782: 126 536 $^5/_{16}$ Ellen)

(darunter Gebr. Baudouin	16 858 Ellen
Girard & Michelet . .	12 702 „
Moses Ries	10 800 „
Fonrobert (Gaze) . . .	22 447 „
Palmié & Geyer . . .	13 898 „)

Margarethenmesse.

Absatz im Lande	134 058 $^1/_2$ Ellen [1])	
außer Landes	37 124 $^3/_8$ „	
zusammen	171 182 $^7/_8$ Ellen	(M.-M. 1782: 144 816 $^3/_4$ Ellen)

(Gebr. Baudouin . . .	25 228 Ellen
Girard & Michelet . .	13 024 „
Gardemin	19 738 „
Hirsch David	11 478 „
Moses Ries	12 192 „
Jacob Wulff	10 740 „
Fonrobert (Gaze) . . .	19 449 „
Palmié & Geyer . . .	12 554 „)

Martinimesse.

Absatz im Lande	85 624 $^3/_8$ Ellen [1])	
außer Landes	21 253 $^5/_{16}$ „	
zusammen	106 877 $^{11}/_{16}$ Ellen	(M.-M. 1782: 101 382 $^7/_{16}$ Ellen)

(Gebr. Baudouin . . .	9478 Ellen
Girard & Michelet . .	9771 „
Gardemin & Comp. . .	9422 „
Fonrobert	16 225 „)

Auf diesen letzten Bericht äußert sich der König zufrieden, zumal die Martinimesse immer die schlechteste im Jahre sei: Cabinetsordre an Hartmann Potsdam 30. November 1783. (R. 96. B. 83.) Schon am 26. November hatte er über den nicht gerade glänzenden Ausfall des ausländischen Absatzes an de Launay geschrieben: „Et quand bien même nos soieries ne se débitent pas fortement à l'étranger, cela ne saurait être de grande conséquence, d'autant plus que nos fabriques de soie sont établies pour la consommation intérieure plutôt que pour les besoins de l'étranger.“ (Ebenda.)

[1]) Der Werth in Geld ist nirgend angegeben.

1018. Berechnung der Productionskosten. (1783.)

Aus Heinitz Mémoire sur ma gestion du V. département. R. 92. Friedr. Wilh. III. B. VII a. 1.

Spécification des différentes sortes d'étoffes	Noms des sortes de soie dont on a besoin	Montant d'une livre de soie crue de la 1re main y compris le transport et 6 p. C. d'intérêts		La teinture pour une livre de soie coûte	Montant d'un loth de soie après son déchet de 8 loths par livre dans la teinture		Devidage à 14 gros par livre organsin et 10 gros par livre trame	Ourdissage à 5 gros par livre	Déchet de la soie dans le devidage, ourdissage et fabrication à 1/8 loth par livre	La soie teinte coûte					Pour une aune d'étoffe on a besoin de soie			Main d'oeuvre		L'aune coûte			L'aune a coûté en 1777.			Comparaison du prix de l'aune en 1777 & 1783			
										la livre			le loth		Poids	Valeur										Plus		Minus	
		Rth.	Gr.	Gr.	Gr.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Pfd.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Taffetas 1 1/16 aune de large	Organsin 22/23	10	22	8	11	3	5	2	7	16	13	4	12	5	5/8	7	9	3	6	—	19	8	—	22	1	—	—	2	5
	Trame superfine	8	7	8	8	3	4	2	5	12	18	8	9	7	7/8	8	5												
Avignon	Organsin 24/25	10	15	8	11	—	5	2	7	16	5	4	12	2	1/2	6	1	3	—	—	13	11	—	15	8	—	-	1	9
	Trame superfine	8	7	8	8	8	4	2	5	12	18	8	9	7	1/2	4	10												
Gros de Tours uni 3/4 de large	Organsin 30	10	6	8	10	—	5	2	7	15	16	—	11	9	1	11	9	3	—	—	23	3	1	3	4	—	—	4	1
	Trame seconde sorte	7	9	8	7	—	4	2	4	11	8	—	8	6	1	8	6												
Satin 3/4 de large	Organsin 40	9	6	8	9	8	5	2	6	14	5	4	10	8	1 1/2	16	—	4	6	1	15	8	1	20	9	—	—	5	1
	Trame superfine	8	7	8	8	8	4	2	5	12	18	8	9	7	2	19	2												
Damas et Moire	Organsin 42/44	9	—	8	9	4	5	2	6	13	21	4	10	5	1 1/2	15	7	8	—	1	16	9	1	22	—	—	—	5	3
	Trame première sorte	7	16	8	7	8	4	2	5	11	10	8	8	7	2	17	2												
Etoffe brochée	Organsin 35/36	9	—	8	9	4	5	2	6	13	21	4	10	5	1 1/4	13	1	18	—	1	23	10	2	3	10	—	—	4	—
	Trame superfine	8	7	8	8	8	4	2	5	12	18	8	9	7	1 3/4	16	9												

La comparaison ci-jointe sur les prix des soieries de l'année de 1777 et 1782 (!) que j'ai fait faire, prouve qu'en se bornant à des étoffes unies et faisant travailler par chaque ouvrier un seul article, on s'y perfectionnerait et on attendrait peut-être le but de pouvoir se passer en partie de quelques articles étrangers et même en soutenir quelque débit dans le voisinage.

La fabrication des soieries est si grande, qu'il s'en fabrique, année commune 1 252 667 d'aunes, avec un emploi de 64 750 livres de soie et 399 633 aunes en gaze avec l'emploi de 6 086 livres de soie.

1784.

1019. Cabinetsordre an Werder.

Berlin 21. Januar 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Taft- u. Bandfabrication. Fabricant de Calma. Maulbeerpflanzung in Nowawes.

Da Ich von den Räthen bei dem V. Departement, und wie sie die Sachen da betreiben, gar nicht zufrieden bin, so habe Ich Euch hierdurch auftragen wollen, dorten ein bisgen nachzusehen, wie es mit den Manufactur- und Fabriquensachen geht . . . Was den Taft anlanget, der hier gemacht wird, so taugt der noch nicht, man muß also sehen, einen geschickten Menschen aus Frankreich oder aus Engelland kommen zu lassen, der den Taft zu machen besser versteht, und kann denn der zu Cöpenick oder wo angesetzt werden, um den Taft zu verbessern und den Leuten das zu lernen, wie solcher besser gemacht werden muß. Es sind auch noch nicht Bandfabriquen genug hier im Lande, und muß daher nachgesehen werden, wieviel nach Verhältniß des Bedarfs und Absatzes hier an dergleichen fremden Band noch erforderlich ist, und wieviele Bandfabriquen also noch anzulegen; dergleichen müssen aber auch in denen kleinen Städten etablirt werden . . .[1])

Es ist auch ein Manufacturier Namens de Calma[2]) in Potsdam, der reiche Zeuge macht zu Westen und Beinkleidern, die sehr gut sind, und gar nicht so theuer, wie die andern Manufacturiers, sondern um wohlfeile und billige Preise, so wie er überhaupt ein Mensch ist von vielem Fleiß und Industrie. Ihr könnet daher zusehen, ob diese Manufactur nicht noch mehr zu extendiren, oder ob und wie den

---

[1]) Wesentlich dasselbe wiederholt der König in der Cabinetsordre an Grothe, Potsdam 30. Januar 1784. (Abschr. R. 96. B. 84). Grothe war an Stelle Hartmanns, mit dem der König nicht zufrieden war, zum Geh. Finanzrath beim V. Departement ernannt worden. Außer Hartmann arbeiteten damals noch beim V. Departement die Geh. Finanzräthe Köpken und Beyer.

[2]) Vgl. Nr. 871.

Menschen sonst zu helfen, daß er diese seine Manufactur von selbst mehr erweitert.

Hiernächst bin Ich auch gesonnen, in Nowawest,[1]) wo noch so viele Sandstellen sind, etwa 5000 Stück Maulbeerbäume anpflanzen zu lassen, um auch dadurch den Seidenbau mehr zu befördern. Diese sollen sodann denen Leuten da zu eigen gehören, und können sie in der Zeit bis dahin, daß die Bäume zu gebrauchen sind, alles das lernen und sich bekannt machen, wie die Sache tractiret und wie die Würmer gewartet und gefüttert werden müssen; so haben sie hiernächst einen guten Verdienst davon . . .

Was den de Calma betrifft, so berichtet Werder unterm 15. Februar d. J., (Ausf. V. Dep. CLXXXVII Fach 95, Nr. 5) daß derselbe nur eine geräumigere Wohnung zu seinen 9 Stühlen verlange; er schlägt vor, ihm das Haus, das er gegenwärtig mit dem Seidenfabricanten Koch theilen müsse, ganz einzuräumen und den letzteren, der übrigens statt 4—5 Stühle nur einen beschäftige, in die leer stehende Hälfte des nicht weit davon belegenen Böhmeschen Hauses einzuquartieren. Der König genehmigt den Vorschlag durch die Randbemerkung: „guht. Fch." Die bezüglichen Urkunden werden zur königlichen Vollziehung eingesandt mit Bericht des V. Departements vom 3. Juli d. J., sie kommen vollzogen zurück am 5. Juli (ebenda).[2])

Bezüglich der Taftfabrication ergeht unterm 21. Februar 1784 folgende Weisung der Manufacturcommission (Grothe, Philippi) an den Ober-Fabriken-Commissarius Holtz (V. Dep. CLXXX. Fach 80, Nr. 5).

Da die seidene Taffte anjetzt stark gesucht werden, gleichwohl aber die Erfahrung lehret, daß solche im Tragen und sonst krausen, woran hauptsächlich Schuld ist, daß die Seidenweber von einer Arbeit zur andern übergehen und sich an diese Fabrication nicht allein halten, so wird der Ober-Fabriquen-Commissarius Holtz hiermit erinnert, bei den Visitationen der Seidenfabriquen unvergeßlich zu sein, auf die Erfüllung der Königlichen Intention in Ansehung guter Fabrication der Taffte und anderer seidenen Waaren zu sehen und der Manufacturcommission davon von Zeit zu Zeit Anzeige zu geben und Proben davon einzureichen.[3])

In derselben Sache äußert sich ein Gutachten des Geh. Finanzraths Köpken vom 19. Oktober d. J. (V. Dep. CLXXX. Fach 80, Nr. 5) folgendermaßen:

[1]) Die Colonie Nowawes bei Potsdam.

[2]) Vgl. Nr. 871 und Nr. 1011.

[3]) Ist mehrfach geschehen.

Bei der Verbesserung der Tafftfabrication kommt es darauf an,

a) daß die Seide gehörig sortiret und nur glatte und gleichfadige Seide dazu genommen;

b) geübte Seidenwirker, die einen leichten und gleichen Einschuß haben, dazu gewählet, und

c) deren Stühle und Geräthschäften, besonders die Riethe und Kämme, jederzeit in brauchbaren Stande unterhalten werden.

Wegen des ersteren ist dem Königlichen Seidenmagazine unterm 23. Juni cr. das nöthige aufgegeben worden, weshalb dasselbe zur Abstattung dieses Berichts anzuweisen. Die letztere beide Erfordernisse sind der Entrepreneurs Sache, und werden von den rc. Girard & Michelet allhier, dem rc. Simond zu Cöpenick und dem rc. Beske zu Frankfurt schon befolget, auch von selbigen sehr gute Taffete, wann solche ihnen bezahlet werden, verfertiget.

Im allgemeinen war man der Ansicht, daß die Mängel bei der Taftfabrication vornehmlich in schlechter Sortirung der Seide und in sonst ungeeigneter Beschaffenheit des Materials begründet seien. Den ersteren Punkt betont Mayet, der zugleich den Rath giebt, eine besondere Person zum Sortiren der Seide (metteuse en mains) beim Seidenmagazin anzusetzen, den andern die Beamten des Seidenmagazins (Brendel, Wagener, Müntzer). Diese letzteren behaupten, daß die Fabricate von Girard, Michelet & Comp., Gebr. Baudouin Söhne, Blanc & Beyrich, Beske, Bernhard nicht kraus würden und überhaupt den Lyoner Taften nichts nachgäben. Nur in einigen jüdischen Fabriken und besonders bei den kleinen Fabricanten würde schlechte Waare gefertigt, weil diese Bergameser oder Mailänder Organsin $^{24}/_{26}$, das Pfund zu $8^1/_2$ Rthlr. verarbeiteten, während die reellen Fabricanten nur Turiner Organsin $^{23}/_{24}$, das Pfund zu $10^1/_2$ Rthlr. verwendeten. Das V. Departement hielt demnach die Anstellung einer metteuse en mains im Interesse der kleinen Fabricanten für wünschenswerth; es wurde in dieser Eigenschaft eine Frau Gebhardt angenommen.

1020. Einrichtung einer Anstalt zum Ankauf und zur Abhaspelung der Cocons.

21. Januar 1784 bis 15. Juni 1785.

Cabinetsordre an Werder. Berlin 21. Januar 1784. (Abschr. V. Dep. CLXXXVII. Fach 95. Nr. 5.)

... Zum Ankauf der Cocons wird ein Fonds von circa 30000 Rthlr. erfordert. Ich muß aber noch wissen, wie viel Haspel-

und Spinnmaschinen zu dieser Anstalt nöthig sind, und wo die Anlagen dazu zu machen . . .[1])

Cabinetsordre an Grothe. Potsdam 30. Januar 1784. (Abschr. R. 96. B. 84.)

. . . In Ansehung des Seidenbaues werde Ich einen Fonds anweisen, um die Cocons im Lande aufzukaufen, daß solche denn in einem Orte wo mittelst einer Maschine abgehaspelt und abgesponnen werden können. Das kann nun sein zu Wriezen, Fürstenwalde oder wo es ist, an einem Ort, wo es wohlfeil zu leben; da kann die Spinn- und Haspelmaschine zur Seide angelegt werden. Welches denn auch den Nutzen hat, daß die Leute an den kleinen Orten nicht so liederlich werden; da haben sie dazu nicht die Gelegenheit wie zu Berlin, sondern sie haben da nichts, was sie so zerstreuet, und müssen also wohl arbeiten, so wie dieses bei allen Fabriquen, die in den kleinen Städten bereits vorhanden sind oder noch angelegt werden, stattfindet . . .

Am 7. Mai 1784 schreibt Werder an Hertzberg, daß er den von demselben empfohlenen Lehrer Löffler von der Realschule zum Aufseher und Director der Haspelanstalt beim Seidenmagazin bestimmt habe. Zugleich theilt er das unterm 7. Mai d. J. zur Publication gelangte Avertissement an das Publicum wegen Aufkaufs der Cocons durch diese Anstalt mit. Die Cocons sollten ungebacken abgeliefert werden; Preis nach Vereinbarung mit Löffler. (Seidenbausachen XXIX. 64.)

Der König hatte zunächst 10000 Thaler für dieses Unternehmen bewilligt. (Die Summe war auf den Fabriken-Meliorationsplan gesetzt und auf die Hofstattscasse angewiesen worden durch Cabinetsordre vom 22. Juni 1784. Abschr. ebenda.)

Im nächsten Jahre wurden weitere 20000 Rthlr. bewilligt (Cabinetsordre an Werder. Potsdam 15. Juni 1785. Abschr. ebenda) mit der Maßgabe „daß das Geld, das zum Ankauf der Seidencocons angesetzet worden ist, gleichsam als eisern bleiben muß. Denn die Cocons werden wieder verkaufet und das Geld kommt dafür wieder ein.“

Der Bau eines besonderen Tiragehauses in Berlin, von dem 1785 mehrfach die Rede ist, unterblieb wohl, indem die Tirageanstalt verbunden wurde mit der großen Moulinage, die man eben damals zu bauen begann. (Die Absicht des Königs, die Haspelanstalt in einer kleinen Provinzialstadt anzulegen, ist also nicht verwirklicht worden.)

Auf Anfrage Hoyms, inwiefern der vom König bewilligte Fonds auch Schlesien zu gute kommen könne, erklärt Werder in einem Schreiben vom 11. August 1785, daß auch Privatleuten, welche sich mit Aufkaufen und Abhaspeln von Cocons befaßten, Darlehen zu 3 Procent aus dem

[1]) Vgl. Nr. 1013.

königlichen Fonds gegeben würden; in dieser Weise könnte auch Schlesien an demselben participiren, anders nicht; worauf indessen Hoym verzichtet (Schreiben vom 30. August 1785). Bresl. St. A. M. R. P. VI. Sect. IV. Nr. 55. Vol. X.

1021. Immediatbericht von Heinitz und Werder. Berlin 1. Februar 1784.

Mundum. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Fabrication von Marseiller Seife.

Da E. K. M. in der unterm 21. dieses[1]) an mich, den Etatsminister von Werder, erlassenen . . . Cabinetsordre unter andern mit verordnet haben, daß von derjenigen Art Seife, welche zu den Färbereien gebraucht werde und bis itzt aus Frankreich komme, auch hier Fabriquen angelegt werden sollen, so unterlassen wir nicht, hierdurch allerunterthänigst anzuzeigen, daß schon im vorigen Jahre zwei aus Frankreich gekommene Entrepreneurs Namens de Serriere und Simon, jeder besonders, auf ihre eigene Kosten eine Fabrique von dieser Art Seife, welche eigentlich in Marseille gemacht wird, allhier angeleget, auch dazu von E. K. M., nachdem sie vorhero unter gehöriger Aufsicht Proben verfertiget, die bei den angestellten Versuchen von den Seidenfärbern gut befunden worden, auf den . . . Antrag des V. Departements unterm 6. Mai a. p. jeder eine höchstvollzogene Concession erhalten haben.

Mit diesen Entrepreneurs selbst ist nun zwar seit dieser Zeit schon einige Veränderung vorgegangen. Da sie sich aber hier mit einigen ziemlich bemittelten Leuten associiret gehabt, welche auch diese Fabriquen wohl fortsetzen werden, so werden wir auch, sobald sothane Fabriquen nur in denjenigen Stand gesetzet sein werden, daß sie den hiesigen Seidenfärbern die Marseiller Seife in hinlänglicher Quantität, in der nämlichen Güte wie die fremde und um billige Preise liefern können, bei E. K. M. entweder auf einen Impost oder auf das gänzliche Verbot der fremden Marseiller Seife anzutragen nicht unterlassen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„gantz guht. Fch."

---

[1]) So das Original. Das aus der Cabinetsordre (vom 21. Januar) in Betracht kommende ist im obigen enthalten.

1022. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 8. Februar 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Seidenwirker Lagrange nach Polen entwichen.

S. M. . . . lassen dero V. Departement aus der Anlage[1]) zu ersehen geben, was der Kriegs- und Steuerrath Gutschmidt wegen eines aus der Seidenfabrique zu Frankfurt entwichenen Seidenwirkermeister, Namens Lagrange,[2]) angezeigt hat, welcher nun intendiret, in Polen eine Seidenfabrique zu errichten und dazu die Arbeiter aus hiesigen Landen zu debauchiren. Es ist nun hierauf sogleich verfüget worden, daß der Gutschmidt und der dortige Magistrat über die Sache sich sofort näher zusammenthun und die vorsichtigste Maßregeln ergreifen soll, um zu verhindern, daß des Lagrange seine Frau und Kinder von da nebst ihren Effecten nicht entkommen, und daß auch keine Arbeiter von dorten debauchiret worden können; wobei auch nöthigenfalls von der Garnison Assistenz geleistet werden soll. Hochdieselben befehlen indessen aber auch dem V. Departement hierdurch in Gnaden, dessen Orts ebenfalls alle hierunter erforderliche Mesures zu nehmen, besonders auch auf des Lagrange Sohn in der Fabrique zu Cöpenick und auf dessen Handlungen die genaueste Attention zu haben, damit derselbe nicht was zur Ungebühr unternehmen und mit dem Debauchiren der Arbeiter sich abgeben kann. Das V. Departement hat also hiernach sich exact zu achten, den Gutschmidt über die ganze Sache näher zu instruiren und ihm zu sagen, wie er sich in allen Stücken dabei zu verhalten, auch alles sonsten noch erforderliche ohne Zeitverlust gehörig zu besorgen.

1023. Immediatbericht Werders.[3]) Berlin 19. Februar 1784.

Mundum. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Exportbonification auch für Waaren, die außer der Frankfurter Messe verkauft sind?

E. K. M. haben unterm 30. v. M. dem V. Departement . . . zu befehlen geruhet, das Gesuch der Disponenten der Moses Riesschen Seidenfabrique, ihnen für die Seidenwaaren, welche sie seit den August

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Vgl. Nr. 646.

[3]) Seit 10. Februar d. J. noch mit der Aufsicht über das V. Departement an Heinitz' Stelle beauftragt.

1781 aus Königsberg nach Polen und Rußland abgesetzet und ferner dahin debitiren würden, die Bonification à 4 % ebenmäßig zu bewilligen, zu untersuchen und deshalb . . . zu berichten.[1])

Dasselbe zeiget darauf . . . an, wie bis anhero bloß für die seidenen Waaren, welche von denen Frankfurter Messen außer Landes debitiret worden, die Bonification vergütet ist, daß es aber zur Aufnahme derer Seidenfabriquen und besonders zu Beförderung des auswärtigen Absatzes vieles beitragen werde, wenn für alle Seidenwaaren, so erweislich nach der Fremde verkauft worden, dergleichen bewilliget würde.

Die Moses Riessche Fabrique macht besonders einen großen Verkehr nach Polen und Rußland, wie solches auch durch die beigebrachte Atteste der Königsbergschen Accisedirection erwiesen worden, und es hängt deren Conservation davon vorzüglich mit ab.

Da nun zu dergleichen Bonification bei denen Accisen ein Fonds von 16 000 Rthlr. ausgesetzt ist, bishero aber für die von denen Frankfurter Messen auswärts debitirte Waaren jährlich nicht viel mehr als 2000 Rthlr. nach denen bei der Oberrechnungskammer durchgegangenen Rechnungen ausgezahlet sind, mithin ein mehreres füglich geschehen kann, so wird es von E. K. M. . . . Entschließung abhangen, ob . . . dieselben der Moses Riesschen Fabrique auch für die seidenen Waaren, welche sie künftig aus Königsberg nach Polen und Rußland verkaufen wird, die erbetene Bonification à 4 % gleichfalls zu bewilligen und deshalb die erforderliche Ordre an die General-Accise- und Zoll-Administration zu erlassen geruhen wollen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„Die Seiden Manufactur ist mehr vohr inerlichen bedarf als vohr fremden Etabliret. Frch."

1024. Cabinetsordre an die Accise- und Zolldirection zu Magdeburg.

Potsdam 22. Februar 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Exportbonification auf seidene Strümpfe.

S. M. ꝛc. lassen dero ꝛc. auf deren Bericht vom 18. dieses, die dem Seidenstrumpffabricant Bernard zu Halle bezahlte Bonification

[1]) Vgl. Nr. 1007.

für die außer Landes debitirte Waaren betreffend, hierdurch zu erkennen geben, daß dieser Bernard erst für das Land die Strümpfe verfertigen muß, damit es daran nicht fehle; und wenn denn das Land damit versehen ist, und er kann alsdann noch mehr Strümpfe außerhalb Landes verkaufen, so soll ihm darauf wohl einige Bonification accordiret werden. Es muß jedoch darüber zuvor gehörige Anzeige geschehen und der auswärtige Absatz verificiret werden; wornach die Direction sich genau zu achten hat.

1025. Immediatbericht von Zedlitz. Berlin 6. März 1784.

Mundum R. 9. JJ. 12 c. Vol. 16.

Seidenbau der Geistlichen.

Von den Geistlichen ꝛc. sind im Jahre 1783 gewonnen worden:

in der Kurmark	2105 Pfd.	$15^1/_2$	Lth.
in den Provinzen	1358 „	$24^3/_8$	„
zusammen	3464 Pfd.	$7^7/_8$	Lth.
(mehr als im Vorjahr	834 „	$14^7/_8$	„)

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„ist Sehr Schlecht. Fch.“

1026. Beseitigung der Provinzialzölle für den Verkehr mit inländischen Seidenwaaren. 7. März 1784.

Die Seidenfabriken-Entrepreneurs Girard, Michelet & Comp. und Gebr. Baudouin Söhne bitten in einem Immediatgesuch vom 24. Februar 1784 (abschr. Accise-Dep. Tit. XIII Sect. 3 Nr. 2.) nach dem Beispiel anderer Fabriken um Erlaß der Zölle beim Transport ihrer Fabricate von einer Provinz in die andere, namentlich nach Schlesien. Der Eingangszoll beträgt dort 1 Kreuzer, anderswo $^1/_4$ Groschen auf den Thaler.[1]) Sie scheuen weniger diese Kosten, als die Beschwerungen bei der Erhebung und die an schwer vermeidliche Contraventionen sich knüpfenden fiscalischen Prozesse.

Eine Cabinetsordre an die General-Accise- und Zoll-Administration, d. d. Potsdam 24. Februar 1784 (abschr. Accise-Dep. Tit. XIII Sect. 3

[1]) Vgl. Nr. 890.

Nr. 2) gewährt die erbetene Zollfreiheit: „Mais il s'entend de soi-même que pareille dispense ne saurait avoir lieu que pour les marchandises, dont ils auront prouvé la fabrique dans les États de Sa Majesté par une vérification en bonne et due forme.“

Ein gleiches Immediatgesuch des Seidenfabricanten Ferdinand Beyrich vom 28. Februar 1784 (abschr. ebenda) hat eine Cabinetsordre an die General-Administration d. d. Potsdam 29. Februar 1784 (abschr. ebenda) zur Folge, welches auch diesem Supplicanten die erbetene Zollfreiheit gewährt.

Diese Begünstigungen gereichen nach einem Bericht des zur Frankfurter Messe committirten Geh. Finanzraths Grothe vom 4. März 1784 (Ausf. Fabriken-Dep. CDLI Fach 211 Nr. 7) den übrigen Seidenfabriken, namentlich der von Beske, die einen bedeutenden Absatz nach Schlesien habe, zum Nachtheil, weswegen beantragt wird, die nämliche Maßregel auf alle einländischen Seidenfabriken auszudehnen.

Bevor noch ein in diesem Sinne gehaltener Bericht des V. Departements an den König abgeht, ergeht die folgende

Cabinetsordre an die General-Accise und Zoll-Administration d. d. Potsdam 7. März 1784 (abschr. Accise-Dep. Tit. XIII Sect. 3 Nr. 2).

Le roi voulant sur les deux requêtes ci-jointes des entrepreneurs Blanc à Berlin et Beske à Frankfort s/O. que toutes les marchandises de soie, dont on aura vérifié en bonne et due forme la fabrication dans les' fabriques de Ses États, ne payent nulle part aucun droit d'entrée en passant d'une province dans l'autre. Sa Majesté ordonne à Son Admininstration des accises et péages d'instruire en conséquence tous les bureaux incessamment, afin qu'elles jouissent de cette exemption sur le même pied que les fabriques de Girard & Michelet, frères Baudouin et Beyrich à Berlin en ont été gratifiées en dernier lieu.

Denselben Inhalt hat eine an Grothe unter demselben Datum ergangene Cabinetsordre (abschr. Fabriken-Dep. CDLI Fach 211 Nr. 7) — Noch werden im Laufe des Jahres Beschwerden laut, daß trotz dieser Verfügungen die Abgaben gefordert werden (von Laspeyres, Palmié & Geyer 14. April, Meyer Benjamin Levi 24. April, Gardemin & Comp. 2. Juli 1784); doch ist nach einem Bericht Grothes d. d. Frankfurt 15. Juli 1785 (Ausf. Fabriken-Dep. CDLI Fach 211 Nr. 7) die Angelegenheit in Ordnung gebracht bis auf die Seidengaze- und Florfabricanten, die seitens der Regie von der Zollfreiheit ausgeschlossen werden. Ein Anschreiben

des V. Departements an die Zoll-Administration mit dem Antrage, auch diesem Fabricationszweig die Befreiung zu Theil werden zu lassen, erging unterm 17. Juli 1785 (Conc. gez. v. Werder ebenda); eine Antwort darauf liegt nicht vor. —

1027. Aus einer Cabinetsordre an de Launay.

Potsdam 14. März 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Frankfurter Reminiscere messe.

Je vois bien par Votre rapport d'hier relatif à la foire de Francfort que le débit des soieries est encore passable . . .

1028. Cabinetsordre an das V. Departement.

Potsdam 29. März 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Betriebseinschränkung bei Moses Ries.

S. M. rc. lassen dero rc. angehend zwei Vorstellungen zusenden,[1]) von denen Meistern und Gesellen der Moses Riesschen Seidenfabrique hieselbst, worin sie sich beklagen, daß die Entrepreneurs bereits verschiedene Stühle eingehen lassen, und sich geäußert, noch mehrere eingehen lassen zu wollen, wodurch sie mit ihren Familien außer Brod gesetzt würden. Da nun Hochdieselben dergleichen keinesweges zu gestatten gesonnen, vielmehr die gedachte Entrepreneurs schuldig und verbunden sind, diese Leute nach wie vor mit Arbeit zu versehen, da es ihnen an Absatz ihrer Waaren gar nicht fehlet und es nur auf eine Caprice von den Entrepreneurs hinausläuft, so befehlen Sie dero rc. hiedurch in Gnaden, die gemessenste Verfügung zu treffen und die Entrepreneurs mit Ernst und Nachdruck dahin anzuhalten, daß sie ihre Meister und Gesellen immerfort mit hinlänglicher Arbeit unterhalten müssen, daß sie davon zu leben und sich mit ihre Familien zu ernähren im Stande sind. Weshalben also das rc. das erforderliche ohne Anstand zu veranlassen und zu besorgen hat.

[1]) Beide nicht vorhanden.

1029. Aus einer Cabinetsordre an Werder.
Potsdam 9. April 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Näheseide.

... Unter andern geht des Jahrs für 150000 Thaler Näheseide hier ein, die kann ebenso gut hier im Lande hervorgebracht werden. Es fehlet nur noch, daß die Leute hier noch nicht recht wissen, mit dem Seidenbau umzugehen; sie müssen also darin noch deutlicher unterrichtet werden. Durch den Aufkauf der Cocons gewinnen wir die Filoselleseide, und wenn die so gesponnen wird, wie es sich gehöret, so wird es recht gut damit gehen. Da ist hier der Acteur Liverati, wie Ich Euch schon gesaget; der versteht das recht aus dem Grunde. Von dem könnet Ihr einen solchen Unterricht aufsetzen lassen und solchen im Lande bekannt machen ...

1030. Rescript des V. Departements an den Entrepreneur Simond.
Berlin 21. April 1784.

Conc. V. Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 2.

Kein Verbot fremder Milchflore.

Simond hat abermals[1]) um Verbot des auswärtigen Milchflors nachgesucht, da er an seinem spärlichen Absatz merke, daß noch eine große Menge davon eingehen müsse, und da also der Impost nicht im Stande sei den Eingang zu verhindern. Er wird dahin beschieden, daß die Stockung des Absatzes vielmehr an Ueberproduction zu liegen scheine, zu der er wohl durch die Stuhlgelder verleitet sei. Es sei zweifelhaft, ob eine Prohibition mehr als der Impost nützen werde; indessen solle das Gesuch seiner Zeit berücksichtigt werden. —

Das Einfuhrverbot von fremdem Milchflor hat erst einige Jahre nach Erlöschen des Simondschen Privilegiums, 1795, stattgefunden.

1031. Immediatbericht Werders.
Berlin 30. April 1784.

Mundum. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Marcus und von Halle setzen die Wulffsche Fabrik in Bernau fort.

Die hiesige Halbseidenfabricanten Israel Marcus und Halle[2]) haben sich erkläret, die 8 Stühle, welche der Seidenfabricant Isaac

[1]) Vgl. Nr. 943.

[2]) ein Berliner Schutzjude; der Name wird bald Halle schlechtweg, bald von Halle geschrieben.

Benjamin Wulff bisher in Bernau unterhalten müssen, zu übernehmen und die Ouvriers statt der seidenen mit halbseidener Arbeit zu occupiren; auch hat der &c. Wulff sich anheischig gemacht, drei Jahr lang dafür mit zu haften, daß die Fabrique ununterbrochen daselbst fortgesetzet werde.

Die Israel Marcus und Halle sind solide Fabricanten, und es ist von ihnen zu erwarten, daß sie die Arbeiter besser behandeln werden, als solches bisher von dem &c. Wulff geschehen, welcher selbige, da ihm der Absatz gemangelt, bisweilen feiern lassen. Und diesen Leuten kann es einerlei sein, ob sie ganz- oder halbseidene Zeuge verfertigen, wenn es ihnen nur an hinlänglicher Arbeit und Verdienst nicht fehlet. Das V. Departement stellet daher E. K. M. . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben diese Cession zu genehmigen geruhen wollen, in welchem Falle dasselbe die Uebertragungsurkunde ausfertigen lassen wird.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„guht. Fch."

1032. Immediatgesuch der Disponenten der Riesschen Fabrik, Hirsch Moses Ries und Aaron Wessely. Berlin 5. Mai 1784.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 95. Nr. 1.

Bitten um Vorschuß von 40000 Rthlr.[1]

Seit 11 Jahren, da wir die Moses Riesische Seidenfabrique in Potsdam als Vormünder dessen Minorennen übernommen und fortgesetzt, hat es uns ohne die mindeste Vorschüsse, Häuser &c. an hinlänglichen Fonds nicht gefehlet. Seit zwei Jahren, da wir diese Fabrique poussiret und den Debit nach Rußland und Polen gemacht, haben wir, wie es in einer Handlung üblich ist, den auswärtigen holländischen und hamburger Credit benutzet, welchen wir auch bis jetzt noch haben. Wir befürchten aber mit gutem Grunde, daß durch die kürzlich ausgebrochene Fallissements unser Credit auf eine Zeit leiden könnte, und eine allgemeine Stockung in der Handlung entstehen möchte, welche bei der Solidité unserer Fabrique Hindernisse im Wege legen dürfte. Um nun diesem vorzukommen und alle Evenements vorbeugen zu können, bitten E. K. M. wir allerunterthänigst, uns einen Vorschuß von

---

[1]) Vgl. Nr. 999.

40 000 Rthlr. ohne Zinsen zu accordiren; wir wollen solche mit 8000 Rthlr. jährlich abzutragen uns verbindlich machen. Diese Assistance würde uns in dem Stande erhalten, dem allerhöchsten Willen, unsere Stühle in beständigen Betrieb zu erhalten und 400 Menschen ihre Nahrung zu reichen, ein allerunterthänigstes Genüge zu leisten. Wir hoffen daher um so mehr die allergnädigste Deferirung unserer Bitte und ersterben ꝛc.

Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 7. Mai 1784. (Ausf. V. Dep. CLXXXVIII Fach 95, Nr. 1). Der König findet das Gesuch so sonderbar, daß er dem V. Departement aufgiebt, die Bittsteller nicht nur der Ungereimtheit desselben zu überführen und sie damit gänzlich abzuweisen, sondern auch ihnen ernstlich anzudeuten, daß sie bei fernerer übler Bewirthschaftung der Fabrik ihres Privilegii zuverlässig verlustig gehen würden.

1033. *Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 9. Mai 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Nochmals die Betriebseinschränkung der Riesschen Fabrik.[1])

Bei S. M. ꝛc. haben die Sammet- und Seidenwirker in der Moses Riesschen Fabrique allhier in der Anlage[2]) sich anderweit beschweret, daß sie nicht hinlänglich mit Arbeit versehen würden, und daß die Entrepreneurs verschiedene Stühle bereits hätten eingehen lassen. Hochdieselben befehlen demnach dero ꝛc., mit Ernst dahinter her zu sein und die Entrepreneurs mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß sie nicht nur diese Wirker mit hinlänglicher Arbeit zu ihrem nöthigen Unterhalt versorgen, sondern daß sie auch die eingegangene Stühle sofort wieder besetzen müssen. Und wofern sie sich dessen ferner weigern und auf ihren Kopf bestehen bleiben, so sollen sie ihrer Privilegien und alles verlustig sein, und die Fabriquen[3]) andern vernünftigen und ordentlichen Leuten übergeben werden. Das ꝛc. hat sich also hienach zu achten und alles hierunter erforderliche gehörig zu besorgen.

---

[1]) Vgl. Nr. 1028.

[2]) Nicht erhalten.

[3]) Die Firma ließ in Berlin und Potsdam fabriciren.

1034. Anlage einer großen Seidenzwirn-Wassermühle in Berlin. 17. Juni 1784 bis Ende 1786.

V. Dep. LXXXX. Fach 43. Nr. 4 und CLXXXVI. Fach 81. Nr. 1. 2; Fach 83. Nr. 1.

Der Minister von Bismarck hatte schon unterm 30. Dezember 1782 in einem dem Könige vorgelegten allgemeinen Manufactur-Meliorationsplan in Vorschlag gebracht, bei Berlin eine größere Seidenzwirnmühle mit Wasserbetrieb zu bauen, die 6 Gänge haben, 58 Arbeiter beschäftigen und 24 251 Rthlr. kosten sollte. Diese Anstalt, erklärt er, sei namentlich nöthig, um die Nähseide zu verfertigen, welche bisher im Lande noch nicht gemacht werde, und wofür im vorigen Jahre noch 156 487 Rthlr. aus dem Lande gegangen seien. Die Landseide könne gar füglich dazu employiret und so der größte Theil des bisher dafür ausgegangenen Geldes im Lande erhalten, der Arbeitslohn gewonnen, überhaupt aber der Seidenbau befördert werden.

Der König entschied in margine: „Dieses alles mihr Trinitatis ein zu reichen, wan ich lebe und aus Preussen zurücke komme." — Nach Bismarcks Tode reicht demgemäß Heinitz unterm 29. Mai 1783 einen wesentlich umgestalteten Meliorationsplan ein, in dem aber wieder die Moulinageanstalt mit 24 250 Rthlr. aufgeführt wird. Zugleich wird zur Verstärkung des Seidenmagazinfonds, um die Landseide aufzukaufen, die Summe von 10000 Rthlr. angesetzt. Auch diesmal will der König laut Marginalresolution den Plan erst wieder vorgelegt haben, wenn er aus Preußen zurück sei.

Derselbe wird wieder eingereicht von Heinitz am 14. Juni 1783. Der König bewilligt durch Cabinetsordre vom 18. Juni 1783 jedoch nur einige Posten, von den erwähnten Summen nichts, weil seine Mittel durch die eingetretenen Ueberschwemmungen in Anspruch genommen seien. Endlich, durch Cabinetsordre vom 17. Juni 1784, überweist der König dem V. Departement die Summe von 90860 Rthlr. mit genauer Bestimmung der Verwendung im Einzelnen. Davon sind bestimmt 24 000 Rthlr. zum Bau der Seidenmühle zu Berlin, 10000 Rthlr. zum Ankauf der Cocons durch das Seidenmagazin.[1])

Nunmehr wurde der Bau der Moulinage ins Werk gesetzt. Nach längerem Schwanken bezüglich des Platzes bestimmte das V. Departement dafür eine Stelle am Stadtgraben in der Nähe des Hackeschen Marktes.[2])

Die Leitung des Baues hatte der Oberbaurath Seidel; wegen des Mechanismus der Mühlen hatte er die Mouliniers Gebrüder Fonrobert zu Rathe zu ziehen.

Das V. Departement ersuchte unterm 9. Dezember 1784 das Departement der auswärtigen Affairen, durch die Gesandten in Turin und

---

[1]) Vgl. Nr. 1020.

[2]) Die Stelle ist noch heute bezeichnet durch die Straße Am Zwirngraben.

Wien Nachrichten über die neueste und beste Art der Einrichtung von Seidenmühlen einziehen zu lassen.

Von der Wiener Gesandtschaft wird mitgetheilt (Auswärtiges Departement an das V. Departement, 13. Februar 1785), daß der Italiener Mazzocato, der in Slavonien Seidenmühlen anlegen solle, 300 Ducaten für die Mittheilung seiner Pläne fordere. Das V. Departement nimmt daraufhin Abstand von weiteren Verhandlungen mit ihm, zumal die von dem Wiener Residenten Jacobi mitgetheilten Proben der von Mazzocato moulinirten Seide nicht von besonderer Güte befunden werden.

Der Gesandte in Turin Baron Chambrier hatte anfragen lassen, wie viel man an die Sache wenden wolle; das V. Departement bestimmt dafür 50 Ducaten. Chambrier erklärt (3. Mai 1785), daß er dafür nur eine ausführliche Beschreibung, aber keine genaue Zeichnung habe erhalten können. Er sendet aber vorläufig eine kleine Skizze. Weitere Beschreibungen und auch ausführliche Zeichnungen sendet er später nach: 30. November 1785, 6. September 1786. Auch theilt er gelegentlich ein Turiner Reglement vom 17. März 1724[1]) mit.

Mitte Mai konnten die Wohnungen in der Moulinage bezogen werden, im Sommer waren auch die Maschinen fertig.

Die Direction des technischen Betriebes wurde an den Ober-Fabriken-Commissarius Holtz übertragen, der die Anlage Seidels in vielen Stücken veraltet fand und modificiren wollte.

Nach Einholung eines Gutachtens des Oberbaudepartements vom 23. September 1786[2]) ließ man es jedoch bei den Anordnungen Seidels (Rescript des V. Departements an Holtz vom 27. September). Im Dezember 1786 wurde dann dem Holtz doch frei gegeben, nach seiner Idee einen Gang des Werkes zu gestalten, damit man beide Einrichtungen vergleichen könne. Weitere Nachrichten hierüber fehlen; doch wird bemerkt, daß erst nach einigen Aenderungen und Reparaturen ein gleichmäßiger Gang des Werkes erzielt wurde.

---

[1]) Regole per le filature, filatoi e fabbriche delle stoffe da seta e loro tinture, che S. M. comanda venghino in avenire osservate etc., also ein Reglement nicht nur für die Filatur, sondern für alle Zweige der Fabrication. Von Einfluß auf die Verhältnisse in Berlin und die Preußische Industrie überhaupt ist dasselbe übrigens nicht gewesen.

[2]) In demselben eine Beschreibung der Seidelschen Einrichtung sammt den Abweichungen der Holtzschen Idee.

1035. Schriftwechsel des Königs mit Werder und dem V. Departement.

19. Juni 1784 — 15. September 1785.

Concurs der Riesschen Fabrik.[1]) Interimistische Fortführung derselben. Uebertragung an Israel Marcus und Halle.

Immediatbericht Werders. Berlin 19. Juni 1784. (Conc. V. Dep. CLXXXVII Fach 95 Nr. 1)

Die verschiedene Banqueroute, welche sowohl hier als auch in andern Handlungsplätzen seit kurzem ausgebrochen sind, haben wider Vermuthen auch auf die Moses Riessche Handlung einen so nachtheiligen Einfluß gehabt, daß selbe ebenfalls zu bezahlen aufhören müssen.

Es ist zwar bis jetzt noch nicht zum völligen Concurse gekommen; solcher scheinet aber unvermeidlich zu sein, zumal da der eine Handlungs-Disponent Ries wegen Wechselschulden bereits arretiret worden, der andere, Wessely aber seines verwirreten Gemüthszustandes halber zu allen Geschäften unfähig ist.

Es ist sehr zu besorgen, daß selbige außer Stande sein werden, die Seidenfabrique zu continuiren, welches in Beziehung auf die von ihnen bisher occupirte Arbeiter um so mehr Verlegenheit verursachet, da ihr meister Absatz nach Polen und Rußland gegangen ist, folglich der einländische Handel anderer Fabricanten durch deren Stillstand nicht vermehret wird.

Das V. Departement wird inzwischen äußerst bemühet sein, nicht nur einen andern Entrepreneur ausfindig zu machen, sondern auch die Entrepreneurs der übrigen Seidenfabriquen dahin zu vermögen, daß sie bis dahin sowohl die hiesige als Potsdamer Meister mit Arbeit versehen; welches E. K. M. in voraus allerunterthänigst anzuzeigen ich nicht habe unterlassen wollen.

Cabinetsordre an Werder. Potsdam 20. Juni 1784. (Ausf. V. Dep. CLXXXVIII Fach 85 Nr. 1.)

Bei dem nach Eurem . . . Bericht . . . angezeigtem Ausbruch der Faillite der Moses Riesschen Handlung . . . müsset Ihr nur nach Eurem Vorschlag sogleich besorgen, daß dessen hiesige Fabrique einem anderm Entepreneur übergeben und solche nicht durch längeren Aufschub in Abnahme kommen, noch viel weniger ruinirt werden möge. Hierzu habt Ihr ohne dem allergeringstem Anstand die wirksamsten Verfügungen zu treffen.

[1]) Vgl. Nr. 999. 1004. 1007. 1023. 1028. 1032. 1033.

Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 27. Juni 1784. (Abschr. R. 96 B. 84.)

S. M. . . . vernehmen noch nichts, daß ein anderer sicher[er] Entrepreneur, um die Riessche Fabrique ferner zu betreiben, ausgemittelt worden, ohngeachtet daß solches sogleich geschehen sollen, und befehlen demnach dero V. Departement, dabei keine Zeit zu verlieren, vielmehr ohne allen Anstand zur Sache zu thun, ehe die Fabrique noch mehr zu Grunde gehet, und mit dem forderſamſten einen guten, soliden Menschen, der die Sache recht verstehet, auszumitteln, dem diese Fabrique wieder übergeben werden kann, und wird des Departements Bericht erwartet, wie es jetzt mit der Sache stehet und was dabei geschehen ist; denn es kann damit nicht länger anstehen, sonsten geht die ganze Fabrique übern Haufen.

Bericht des V. Departements. Berlin 28. Juni 1784 (Ausf. gez. Koepken, Grothe. V. Dep. CLXXXVIII Fach 95 Nr. 1.)

. . . Noch vor den Eingang der von E. K. M. dieserhalb an den Geheimen Etatsminister von Werder unter dem 20. dieses erlassene Cabinetsordre sind bereits sämmtliche hiesige Seidenfabricanten darüber vernommen, ob sie denen Riesschen Meistern nicht bis zur Erklärung der Riesschen Creditoren oder Ausmittelung eines neuen Entrepreneurs Arbeit ertheilen könnten; und da selbige unter den Vorwande des jetzigen geringen Waarenabsatzes dazu sich nicht verstehen wollen, so ist das Justizdepartement requiriret, sonder Anstand die Erklärung der Riesschen Creditoren darüber zu erfordern, ob sie die Fabrique fortsetzen oder denen Meistern bis zu Anschaffung eines neuen Entrepreneurs das regelmäßige Wartegeld ertheilen wollten.

Zu Fortsetzung der Fabrique haben sich selbige so lange verstanden, als noch Seide vorräthig sein würde. Um aber die Meister vorerst keine Noth leiden zu lassen, wird denen, so ganz außer Arbeit sind, für Rechnung der Riesschen Gläubiger das Wartegeld so lange aus der Manufacturcasse vorschußweise bezahlet werden, bis sie wieder Verdienst erhalten. Wie nun auf die Weise für den Unterhalt der Meister vorläufig gesorget worden ist, so hat sich das V. Departement auch bereits möglichst bemühet, einen andern Entrepreneur aufzusuchen. Da aber ein sehr vermögender Mann zu Beschäftigung von 31 Meistern und 62 Stühlen erfordert wird, indem diese Fabrique weder mit Vorschüssen noch sonstigen Begünstigungen versehen ist, mithin dergleichen dem neuen Entrepreneur ertheilt werden können, so ist die bisher an-

gewandte Bemühung noch fruchtlos gewesen. Nunmehro wird die Fabrique an einen bemittelten und sachverständigen Mann in denen öffentlichen Zeitungen ausgeboten werden, und um die Sache zu erleichtern, ist unter verhoffentlicher E. K. M. höchsten Genehmigung dabei bekannt gemacht, daß einen jüdischen Entrepreneur das Riessche General-Privilegium mit übertragen werden solle . . .

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„freilich. Fch."

Cabinetsordre an Werder. Potsdam 29. Juli 1784. (Abschr. R. 96. B. 84).

Wiederholt den Befehl, je eher je besser einen neuen Entrepreneur zu der Fabrik auszumitteln und fährt dann fort:

Es ist das auch um so nöthiger, indem der Ries immer den größten Absatz seiner Fabriquenwaaren nach Polen hin gehabt, welches aber in der jetzt abgewichenen Messe nicht so gewesen, und zu besorgen stehet, wenn nicht balde wieder ein Entrepreneur dabei gesetzt wird, daß der Absatz noch mehr abnehmen werde, wodurch dann die Manufactur sehr leidet.

Immediatbericht Werders. Berlin 31. Juli 1784. (Conc. V. Dep. CLXXXVII. Fach 95, Nr. 1).

Der Minister versichert, daß er sein möglichstes thun werde, um einen neuen Entrepreneur für die Fabrik auszumitteln, hält sich jedoch für verpflichtet anzuzeigen, daß er wenig Hoffnung habe, des Königs Intention hierunter so bald genügen zu können. Der Bericht fährt dann fort:

Der Debit der seidenen Waaren, sowohl ein- als außerhalb Landes, hat seit einigen Jahren zwar zugenommen, aber nicht in gleichen Verhältnissen mit der Anzahl der etablirten Seidenfabriquen und Seidenwirkermeister. Es ist folglich mehr Waare gemacht, als abzusetzen gewesen, und darin liegt der Grund, warum die Entrepreneurs die Arbeit einschränken. Dem tritt noch bei, daß die Ries ihren mehrsten Absatz nach Polen und Rußland gemacht haben: eine Art Handlung, welche nicht nur wegen des langen und beträchtlichen Credits, so gegeben werden muß, mit großer Gefahr verknüpft ist, sondern auch sehr beträchtliche Fonds erfordert.

Die Riessche Fabrique hat der Unvorsichtigkeit, womit sie in dieses Negoce sich eingelassen, ihren Untergang vornehmlich zuzuschreiben, und solide Kaufleute müssen um so mehr Bedenken tragen, selbe zu übernehmen, da sie wenig einländische Kundschaft hat, auch mit keinen

Beneficiis versehen ist, welche aus der Creditmasse zurückgefordert und einem neuen Entrepreneur mit übergeben werden könnten.

Sollten E. K. M. aber zu resolviren geruhen, zu Fortsetzung dieser Fabrique einige Unterstützung zu bewilligen, so würde solche noch eher wieder unterzubringen sein, und ich würde mich sodenn mit niemanden anders als einem sachkundigen und ehrlichen Mann einlassen, um sowohl den Fortgang des Etablissements als auch die dazu bewilligte Fonds zu sichern.

Vorerst ist inzwischen für den Unterhalt der Meister gesorget, indem drei derselben allhier bei einem andern Entrepreneur schon wieder untergebracht sind, denen übrigen aber auf Kosten der Riesischen Masse so lange Wartegeld gegeben wird, bis sie wieder in Arbeit gesetzet werden können.

Cabinetsordre an Werder. Potsdam 1. August 1784. (Abschr. R. 96. B. 84.)

Anlangend . . . Euren . . . Bericht, die Fortsetzung der Moses Riesschen Sammt- und Seidenfabrique betreffend, so ist freilich die eigene Unvorsichtigkeit dieser Leute an dem Untergange am mehresten Schuld, weil sie sich in einen so unsichern und gefährlichen Handel, nach Polen und Rußland hin, eingelassen und dabei nicht mehr Vorsicht gebrauchet haben. Indessen ist Mir daran gelegen, bald wieder einen vernünftigen und ordentlichen Entrepreneur zu dieser Fabrique zu haben, auf daß sie nicht ganz zu Grunde gehen und ihren auf den Messen sonst gehabten ansehnlichen Absatz verlieren möge. Ihr werdet Euch daher alle Mühe darum geben, um einen guten Menschen wieder zu kriegen. Unterstützt muß diese Fabrique bei diesen Umständen wohl werden, das sehe Ich wohl; aber die Sache ist nur, daß Ihr mehr in das Detail davon entriret, daß Ich weiß, worauf das ankommt, sonsten kann Ich das nicht wissen. Ich will sodann wohl was geben. Nun werdet Ihr auch zusehen, je eher je besser einen vernünftigen und rechten guten Entrepreneur zu der Fabrique zu bekommen.

Immediatbericht Werders vom 31. August 1784 (Conc. V. Dep. CLXXXVIII Fach 95 Nr. 1.)

. . . Meiner Schuldigkeit gemäß habe ich mich möglichst bemühet, . . . E. K. M. allergnädigsten Befehle zu genügen, und nach manchen fruchtlosen Versuchen ist es mir endlich gelungen, die hiesigen Schutzjuden und Halbseidenfabricanten Isreal Marcus und Halle zur Ueber-

nahme dieser Fabrique zu disponiren, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) verlangen selbe zum Fabriquen- und Handlungsfonds ein Capital von 20 000 Rthlr., und zwar auf die ersten zehn Jahr als einen zinsfreien Vorschuß, hiernächst aber, und wenn die Fabrique bis dahin gehörig unterhalten worden, als ein erb- und eigenthümliches Geschenk;

2) die ohnentgeltliche Ertheilung eines General-Schutzprivilegii, so wie die Moses Ries von E. K. M. erhalten haben;

3) die Freiheit, ihre Meister und deren Gesellen, ohne an gewisse Articul gebunden zu sein, mit solchen, und auch halbseidenen Waaren occupiren zu können, welche Absatz haben, wenn der Debit ganzseidener Zeuge abnehmen sollte;

4) die Erlaubniß, behufs ihrer Fabriquen auf ihre Kosten eine eigene Färberei anlegen zu dürfen, und

5) die Accise- und Zollfreiheit auf die behufs der Fabrique erforderliche rohe Materialien und die in- und außerhalb daraus zu debitirende ganze und halbseidene Waaren, sowie auch die kostenfreie Ausfertigung des Fabriquenprivilegii.

Die vier letzten Bedingungen möchten nach meinem unterthänigsten Ermessen wohl keinen Schwierigkeiten unterworfen sein, da deren Bewilligung nicht ungewöhnlich ist, auch die Moses Ries großentheils damit schon begnadigt gewesen sind; allein in Betreff der ersten muß ich selbst einräumen, daß die geforderte Summe sehr beträchtlich ist. Da inzwischen die Israel Marcus und Halle sich nicht getrauen, mit wenigern zurechte zu kommen, auch nicht zu hoffen ist, daß ein anderer tüchtiger und sicherer Entrepreneur bessere Conditionen eingehen werde, so habe ich mich verpflichtet gehalten, selbige E. K. M. allerunterthänigst zur höchsten Entscheidung vorzulegen, weil

1) die Israel Marcus und Halle allgemein den Ruf rechtschaffener und sachkundiger Leute haben und ihre vor wenigen Jahren ganz in kleinen angefangene Halbseidenfabrique ohne die mindeste Unterstützung nach und nach bis auf 170 Stühle erweitert, auch lediglich durch die Güte, neue Dessins und Preiswürdigkeit ihrer Waare, wovon einige Proben hier unterthänigst beigefüget sind, sich hinreichenden Absatz, vorzüglich außerhalb Landes, verschafft haben.

2) Ist zu Occupirung etlicher funfzig Stühle die verlangte Summe nicht zu groß, und würde schwerlich zureichen, wenn die vor-

geschlagene Entrepreneurs nicht aus eigenen Mitteln zuschießen könnten. Viel können sie aber ohne Nachtheil ihrer so beträchtlichen und dem Lande nützlichen Halbseidenfabrique dazu nicht anwenden. Inzwischen verstehet es sich von selbst, daß die Israel Marcus und Halle, bei Verlust des ihnen zu ertheilenden General-Schutzprivilegii und der Erstattung des erhaltenen Vorschusses, auch nach Ablauf der ersten 10 Jahre die ihnen zu übertragende Anzahl von ganzseidenen Stühlen aus der Riesschen Fabrique ununterbrochen im Gange erhalten müssen.

Cabinetsordre an Werder. Potsdam 3. September 1784. (Abschr. R. 96. B. 84.)

Auf Euren Bericht vom 31. v. Mts., worin Ihr zu Fortsetzung der Moses Riesschen Seidenfabrique den Schutzjuden Israel Marcus und den Halbseidenfabricanten Halle in Vorschlag bringt, habe Ich Euch hiedurch zu erkennen geben wollen, daß deren Forderung zu übertrieben ist; Ich werde dazu keine 20000 Rthlr. geben. Die Fabrique ist bereits etablirt und hat Mir genug gekostet; es kommt nur darauf an, daß solche recht und ordentlich gouvernirt wird. Ihr könnet nur nachsehen in den Acten, wie viel Geld Ich schon hergegeben, um die Fabriquen zu etabliren, und ist es gar nicht Meine Meinung, noch mehr Geld wegzuschmeißen und einer jeden Canaille gleich 20000 Rthlr. zu geben. Dafür kriegen sie die Fabrique, daß sie solche betreiben sollen, und müssen sie denn von der Arbeit und von dem Gewinnst, den sie dadurch erlangen, solche im Stande erhalten. Ich accordire daher keinen neuen Fonds oder Vorschuß vor die Uebernahme gedachter Fabrique. Die ist einmal etablirt und im Stande, und wird nur ein vernünftiger Mensch dazu erfordert, der die Sache gehörig versteht und alles mit Ordnung dirigirt. Ihr habt Euch also zu bemühen, einen andern Menschen zu finden, es sei ein Jude oder ein Christ, der die Fortsetzung der Fabrique übernimmt, ohne solche übertriebene Prätensions zu machen. Und wenn sich hier keiner findet, so findet sich vielleicht einer in Schlesien dazu; denn da sind die Leute noch etwas ordentlicher und billiger. Ich habe auch deshalben an den Etatsministre von Hoym geschrieben.[1]) Ihr werdet also zusehen, wo Ihr einen solchen Menschen, der gut und ordentlich ist und das Werk versteht, hernehmet und ausmittelt. Und was den Moses Ries be-

[1]) Cabinetsordre an Hoym. Potsdam 3. September 1784. (Abschr. R. 96. B. 84.)

trifft, so soll selbiger, weil er die Fabrique so schlecht betrieben hat, seines Schutzprivilegii verlustig gehen, als weshalben Ihr das weitere zu besorgen habt.

Cabinetsordre an Werder. Potsdam 7. September 1784. (Abschr. R. 96. B. 84.)

Ich habe Euch bereits mündlich gesagt,[1]) wie wir es mit der Moses Riesschen Fabrique ad interim halten wollen, und wiederhole es Euch hiedurch schriftlich, daß bei so bewandten Umständen, da sich noch kein annehmlicher Entrepreneur dazu gefunden, gedachte Fabrique so lange in Administration genommen werden muß, auf daß sie nicht ganz und gar über den Haufen gehen möge, bis dazu ein ordentlicher und zuverlässiger Mensch ausgemittelt worden. Ich habe deshalben anderweit an Meinen Etatsministre von Hoym geschrieben,[2]) und werdet Ihr Euch ebenfalls alle Mühe darum geben . . .

Immediatbericht Werders. Berlin 8. September 1784. (Mundum. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.) Die nöthigen Vorkehrungen wegen Administration der Riesschen Fabrik sind getroffen worden. Der langjährige Buchhalter derselben, den keine Schuld an dem Bankerutt trifft, wird beibehalten, das nähere über die Art und Weise der Geschäftsführung mit dem Fabrikinspector Buddens verabredet werden. Die Seide wird das Seidenmagazin liefern, dasselbe soll auch den Verkauf der fertigen Waaren übernehmen; sobald die Ketten zugerichtet seien, würden die Meister in Arbeit gesetzt werden. Uebrigens werde sich der Minister bemühen, bald einen neuen Entrepreneur zu finden.

Eigenhändiges Marginale des Königs:

„wen ich auch was datzu geben Mus So werde es thun aber wihr Müsen einen vernünftigen Entrepreneur Suchen. Fch."

Cabinetsordre an Werder. Potsdam 19. September 1784. (Abschr. R. 96 B. 84.)

Aus der Anlage[3]) werdet Ihr ersehen, daß der Etatsminister von Hoym sich zwar alle Mühe gegeben hat, in Schlesien einen tüch-

[1]) Zum 7. September hatte der König durch Cabinetsordre vom 6. d. Mts. Werder zu einer mündlichen Besprechung zu sich beschieden. (R. 96. B. 84.)

[2]) Cabinetsordre an Hoym. Potsdam 7. September 1784. (Abschr. R. 96. B. 84.) Der König legt darin besonderes Gewicht darauf, daß die Riessche Fabrik ihren Absatz vornehmlich nach Polen gehabt habe, und gerade die Schlesier mit dem polnischen Handel gut Bescheid wüßten.

[3]) Immediatbericht Hoyms vom 14. September 1784; im Auszuge erhalten V. Dep. CLXXXVIII Fach 95 Nr. 1. Der wesentliche Inhalt ist in der obigen Cabinetsordre wiedergegeben.

tigen Menschen zu finden, der als Entrepreneur bei der Moses Riesschen Seidenfabrique zu gebrauchen; er hat aber deshalben darin nicht reussiren können, weil die dortigen Seidenfabriquen noch nicht so weit gediehen, daß darin ein so fähiger Mensch zum Entrepreneur einer so ansehnlichen Fabrique gezogen worden. Bei so bewandten Umständen müssen wir also nur sehen, einen andern tüchtigen Menschen zum Entrepreneur zu kriegen . . .

. . . Und wenn selbiger sodann wegen des Absatzes der seidenen Waaren einige Anleitung nöthig hat, so darf er sich nur an die Breslausche Kaufleute adressiren, die ihm darin sehr nützlich und behülflich sein können und auch werden . . .

Cabinetsordre an Werder. Potsdam 24. September 1784. (Abschr. R. 96 B. 84.)

Es ist Mir Euer Bericht vom gestrigen Datum [1]) wegen der erforderlichen Kosten zum Behuf der Administration der Moses Riesschen Fabrique zugekommen, und habe Ich Euch deshalben zu erkennen geben wollen, daß Ich in das Detail der Sache nicht so entriren kann; was indessen den dazu vors erstere nöthigen Fonds der 9662 Thaler betrifft, so ist es wohl das beste, wenn wir das da bei der Banque aufnehmen gegen 3 Prozent Zinsen. Aber alsdann müssen sie von Seiten dieser Administration mit den Kaufleuten in Schlesien sich einlassen und verstehen, die ihnen darunter gerne an die Hand gehen werden, um den Debit dieser Waaren aus der Fabrique nach Polen mit befördern zu helfen, auf daß sie baar viel verkaufen und Geld davon einziehen können. Und wenn sie dennoch nur vors erstere die Interessen an die Banque zu 3 Prozent bezahlen können, so ist das im Anfang schon gut, bis sie dahin kommen, das Capital wieder zurückzugeben zu können . . .

Cabinetsordre an Werder. Potsdam 2. Oktober 1784. (Abschr. R. 96 B. 84.)

Da nun das Geld zum Behuf der in Administration zu nehmenden Riesschen Seidenfabrique aus der Banque gegeben wird, so ist nun das vornehmste, daß wir einen solchen guten und vernünftigen Menschen suchen dabeizukriegen, der das recht gründlich verstehet, dem Werke gewachsen ist und solchem vorstehen kann, das sei nun aus Frankreich oder Holland, oder woher solcher Mensch zu nehmen, wenn

[1]) Ist nicht erhalten.

es nur ein dergleichen Mensch ist, wie zu der Sache erfordert wird, auf daß diese Fabrique ordentlich und wie es sich gehöret, betrieben und in allen Stücken eine vernünftige Disposition getroffen werde [1]) ...

Daß zum Behuf eines flotten Absatzes namentlich mit den Breslauer Kaufleuten correspondirt werden müsse, damit bald baares Geld einkomme und kein neuer Vorschuß nöthig werde, wird noch zweimal ausdrücklich eingeschärft durch die Cabinetsordres an Werder d. d. Potsdam 15. Oktober und 23. November 1784 (beide abschr. R. 96 B. 84).

Immediatbericht Werders. Berlin 7. Oktober 1784. (Mundum, Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.) Die Administration der Riesschen Fabrik ist nunmehr auf einen festen Fuß gesetzt; die dazu von der Bank vorgeschossenen 9662 Rthlr. werden zur Unterhaltung der Stühle auf 3 Monate genügen. Bis dahin hofft der Berichterstatter einen geeigneten Entrepreneur gefunden zu haben. Fragt an, ob die Administration während der 3 Monate auf diesem Fuße fortgesetzt werden solle?

Der König schreibt an den Rand:

„freilich, den die fabrique kan ich nicht Eingehen laßen und wegen den Debit in Polen mus man mit die Bresauer[2]) Kaufleute Sich verstehen. Frch."

Immediatbericht Werders vom 3. Juli 1785. (Conc. V. Dep. CLXXXVIII Fach 95 Nr. 2.)

Bringt zu Entrepreneurs der Riesschen Fabrik abermals in Vorschlag die Berliner Halbseidenfabricanten Israel Marcus und von Halle. Der Bericht fährt fort:

Sie haben ohne die mindeste Unterstützung ihre Halbseidenfabrique nach und nach bis auf 158 Stühle, so sie jetzt im Gange haben, poussiret und machen einen sehr großen Absatz nach der Fremde, welcher sich allein im abgewichnen Jahr auf 65 887 Rthlr. belaufen hat.

Von ihnen werden, wie vormals von dem Ries geschehen, doch mit mehrerer Vorsicht, viele Waaren außer Landes debitiret und folglich durch diese Fabrique der einländische Absatz der übrigen nicht vermindert werden. Sie sind erbötig, die in Potsdam befindlichen Meister jeden mit 2 Stühlen zu occupiren und solchergestalt die Riessche Fabrique fortzusetzen, wenn E. K. M. gnädigst geruhen wollen, ihnen folgende Bedingungen zu accordiren.

---

[1]) Ueber die Bestellung eines Geschäftsmannes zur Administration der Riesschen Fabrik ist nichts bekannt. Vielmehr erfolgte die Geschäftsführung durch das V. Departement selbst unter spezieller Aufsicht Werders. Vgl. S. 425.

[2]) Soll heißen Breslauer.

1) Von dem auf E. K. M. Befehl von der Banque aufgenommenen Capital der 9662 Rthlr., 7000 Rthlr. zinsfrei auf 10 Jahr und mit der Condition, daß wenn sie die Fabrique so lange unterhalten, ihnen dieser Vorschuß erb- und eigenthümlich geschenket, auch frei gelassen werde, sodann die Fabrique als ihr Eigenthum zu betrachten und denen Umständen nach fortzusetzen.

2) Die Freiheit, ihre Meister und Gesellen mit seidenen oder halbseidenen Modewaaren zu occupiren.

3) Wollen sie zwar sämmtliche bei der Administration vorräthige Waaren, Materialien und Geräthschaften für die kostenden Preise annehmen, jedoch dergestalt, daß sie darauf nach der bevorstehenden Frankfurter Messe 7000 Rthlr. baar bezahlen, den Ueberrest aber jährlich mit 1500 Rthlr., wobei sie erbötig sind, das bleibende Capital dem Seidenmagazin mit 3 Prozent aufs Jahr zu verzinsen.

4) Bittet der Israel Marcus um die ohnentgeldliche und von der Porcellaineabnahme befreiete Ertheilung des von E. K. M. schon bewilligten[1]) General-Schutzprivilegii, wie solches der Moses Ries erhalten.

Ich glaube mich pflichtmäßig verbunden, E. K. M. allerunterthänig zu bitten, diese Entrepreneurs anzunehmen. Ein besserer wird sich schwerlich finden, und bei einer fernern Administration muß ich entweder beträchtlichen Verlust oder Beeinträchtigung der übrigen Fabricanten befürchten . . .

In einem durchstrichenen Absatz des Concepts finden sich Nachrichten über die Resultate der damals bereits 9 Monate währenden Administration der Fabrik durch das V. Departement. Außer dem von der Bank aufgenommenen und schon zum größten Theil verbrauchten Capital von 9662 Rthlr. ist beim Seidenmagazin eine Schuld von 22099 Rthlr. contrahirt worden; ein baarer Fonds ist nächstens wieder nöthig. Die fabricirten Waaren sind gut ausgefallen; dieselben betragen an Werth 28000 Rthlr.; aber obwohl man sie zu etwas geringeren Preisen, als gewöhnlich, feilgeboten, auch nach Schlesien, Königsberg, Danzig correspondirt hat, so will sich doch kein Absatz finden, da man auf Credit ohne Sicherheit nicht verkaufen kann; es sind daher erst für 466 Rthlr. abgesetzt worden. Das baldige Aufhören der Administration wird als sehr wünschenswerth bezeichnet.

[1]) Diese Bedingung findet sich schon in dem ersten Vorschlag vom 31. August 1784; vgl. auch Nr. 994.

Cabinetsordre an Werder. Potsdam 4. Juli 1785. (Abschr. R. 96. B. 85.)

Auf Euren Bericht vom 3. dieses . . . melde Ich Euch hiedurch zur Antwort, wie Ich in so weit davon wohl zufrieden bin, daß Ihr zu Uebernahme ein paar annehmliche und sichere Entrepreneurs ausgemittelt habt, nämlich die dortigen Halbseidenfabricanten Israel Marcus und Halle. Ich will selbigen auch, wenn sie die Fabrique übernehmen, die gebetene Bedingungen bis auf das Geld von der Banque wohl accordiren. Was aber das von der Banque zum Betrieb dieser Fabrique aufgenommene Capital der 9662 Thaler anlanget, das muß dahin wieder zurückgezahlet werden; anders geht das nicht an, denn Ich kann dazu nichts geben . . .

Immediatbericht Werders vom 7. Juli 1785. (Conc. V. Dep. CLXXXVII. Fach 95. Nr. 2.)

Der Minister erklärt dafür sorgen zu wollen, daß die Bank das von ihr entliehene Capital zurück erhalte und überreicht das für den Israel Marcus erbetene General-Schutzprivilegium zur königlichen Vollziehung. Der Bericht fährt dann fort:

Da ich mich aber überzeugt habe, daß der Israel Marcus, von welchem sicher zu erwarten ist, daß er die Arbeiter gut behandeln und die Fabrique in Aufnahme bringen, auch den auswärtigen Debit poussiren werden, ohne den geforderten Fabricationsfonds nicht bestehen kann, so werde ich unter hoffentlicher E. K. M. allergnädigsten Genehmigung die 7000 Rthlr. aus der Bonificationscasse, so wie es deren Umstände erlauben, ihm zufließen lassen, weil er nach seiner anderweiten Erklärung außer Stande ist, diese Entreprise ohne diese Unterstützung zu übernehmen, und ich E. K. M. keinen bessern Entrepreneur pflichtmäßig in Vorschlag bringen kann.

Cabinetsordre an Werder. Potsdam 8. Juli 1785. (Abschr. R. 96. B. 85.)

Der König hat das Privilegium für den Israel Marcus vollzogen und sendet es zurück, fügt jedoch hinzu:

Aber wozu soll Ich ihm noch 7000 Thaler geben? Das ist ganz und gar nichts. Ist es nicht genung, daß er die Fabrique kriegt? Er hat ja nicht einen Groschen reingestochen, weshalben soll[1]) er also das Geld haben? Das thue Ich nicht. Er muß von seinem

---

[1]) Fehlt in der Vorlage.

Gelde nehmen und das in der Fabrique anlegen, von Mir kriegt er nichts; und wenn er die Fabrique nicht so übernimmt, so soll er auch das Privilegium nicht haben.

Immediatbericht Werders vom 15. Juli 1785. (Conc. V. Dep. CLXXXVII. Fach 95. Nr. 2.)

. . . Da nach den von dem Geheimen Finanzrath Grothe aus Frankfurt eingegangenen Berichten die aus dieser Fabrique zur dortigen Messe versandte Waaren entweder auf ungewissen großen Credit oder gegen baare Bezahlung nur mit ansehnlichen Verlust zu verkaufen sind, in beiden Fällen E. K. M. aber merklichen Schaden leiden werden, so sind mit dem Israel Marcus und dem hiesigen Seidenfabricanten Friedländer wegen Uebernahme derselben neue Unterhandlungen gepflogen worden.

Der Israel Marcus fordert das wenigste. Derselbe will jetzo von dem Geschenke der 7000 Rthlr. abstehen, bedinget sich aber dagegen:

1) einen Rabatt von 5 % von denen ihm zu übergebenden Waaren, und

2) eine terminliche Abbezahlung des darein steckenden Capitals in der Art, daß er gleich jetzo 5000 Rthlr. baar, den Rest aber von 24 000 Rthlr. binnen 12 Jahren, jährlich mit 2000 Rthlr., jedoch ohne Zinsen abführe.

Der Rabatt ist eine unter Kaufleuten gewöhnliche Operation, und bei Uebernahme eines so starken Waarenlagers sind 5 % nicht zu viel. Die Erlassung der von dem Israel Marcus anfänglich versprochenen 3 % Zinsen macht zwar von 24 000 Rthlr. allmählich in 12 Jahren . . . . 4600 Rthlr.
Dagegen behält aber der Seidenbonificationsfonds das Capital von 7000 Rthlr., wovon 3 % Zinsen in diesem Zeitraum . . . . 2520 „
bringen; folglich giebt dieser Fonds jetzo eigentlich nur dem rc. Marcus . . . . 2080 „

Diese mäßige Unterstützung kann besagter Fonds sehr leicht übernehmen, ohne daß E. K. M. einen Groschen dazu geben dürfen. Ich muß also um so mehr auf die Bewilligung dieser Bitte des rc. Marcus allerunterthänigst antragen, da derselbe ein betriebsamer Fabricant ist und bei Fortsetzung der Administration dieser Fabrique die unangenehme Alternative bevorstehet, daß, um Geld zur Fabrication zu er-

erhalten, ich entweder bei E. K. M. um einen neuen Credit bei der Banque werde allergehorsamst bitten, oder die vorhandene Waaren auf der jetzigen Messe unter dem kostenden Preis verkaufen lassen müssen, wodurch E. K. M. nicht nur Schaden zugefüget, sondern auch den übrigen einländischen Seidenfabricanten der Handel auf einigen folgenden Messen verdorben werden wird.

Cabinetsordre an Werder. Potsdam 16. Juli 1785. (Abschr. R. 96 B. 85.)

Ich habe zwar Euern Bericht . . . erhalten; aber Ich begreife nicht, woher das kommt, daß die Anfertigung der seidnen Waaren[1]) theurer[2]) zu stehen kommen soll[3]) wie in andern Fabriquen: Die Seide hat ja Einen Preis und bezahlen sie dafür in dieser Fabrique nicht mehr als denselben Preis, wofür die andern Fabricanten solche kaufen. Das Arbeitslohn ist auch egal, mithin kann Ich gar nicht absehen, warum die Waaren hier theurer[2]) sein sollen; vielmehr halte Ich dafür, daß es an der innern Einrichtung dieser Fabrique liegen muß, daß sie die Sachen, die sie nöthig haben, zu theuer einkaufen, oder es werden ein Haufen unnöthige Depenses gemacht und die Unkosten dadurch gehäufet, oder es fehlet sonsten was in der Sache; denn was muß es sein, was bei der Sache nicht richtig ist, denn sonsten muß ja die Fabrique so gut zurechte kommen können, wie die Seidenfabriquen, die andere Leute haben. Welches Ich Euch also hiedurch habe zu erkennen geben und dabei auftragen wollen, das mal ganz genau zu examiniren, wo der Fehler sticht; denn woran muß es liegen bei der innern Einrichtung, und, wie gesagt, sie kaufen die Zuthaten zu theuer ein oder sie machen sonsten viele unnöthige Depenses, oder es wird nicht ordentlich disponiret, und will Ich demnächst Euren Bericht erwarten, was das eigentlich ist, woran es fehlet . . .

Immediatbericht Werders vom 19. Juli 1785. Conc. V. Dep. CLXXXVII, Fach 95, Nr. 2.

Der verlangte Bericht könne nicht wohl vor Beendigung der Frankfurter Messe erfolgen, da der Absatz des auf derselben befindlichen Waarenlagers abgewartet werden müsse.[4]) Der Bericht fährt fort:

[1]) zu ergänzen: „in der ehemals Riesischen Fabrik." [2]) Vorlage „theuer." [3]) Vorlage „sollen."

[4]) Der Absatz der Fabrik auf der Frankfurter Messe war ein sehr geringer. Bericht des Geh. Finanzraths Grothe an Werder. Frankfurt 22. Juli 1875. V. Dep. CLXXXVII Fach 95, Nr. 2.)

Das V. Departement hat zwar unter meiner ganz speciellen Aufsicht die Disposition dieser Fabrique bisher betrieben, und kann ich E. K. M. also auf meine Pflicht allerunterthänigst versichern, daß von Seiten der Richtigkeit alles ordentlich und redlich dabei zugegangen ist. Inzwischen, da es gleichwohl sein kann, daß meine Fabrications- und kaufmännische Kenntnisse bei dem besten Willen so weit nicht reichen, um bei der gedachten Administration jederzeit die erforderliche Mittel einzuschlagen, so werde ich nach beendigter Messe mit Zuziehung von ein paar vernünftigen und soliden Kaufleuten und Seidenfabricanten das ganze Maniement der Fabrique ganz genau nachsehen und E. K. M. hiernächst von dem Befund derselben meine allerunterthänigste weitere Anzeige machen.

Immediatbericht Werders. Berlin 31. August 1785. (Mundum. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.)

Da E. K. M. meinen . . . Antrag vom 19. m. pr. zu genehmigen geruhet, so habe ich den Zustand der ehemaligen Moses Riesschen Seidenfabrique durch die Kaufleute und Seidenfabricanten Baudouin und Michelet ganz genau untersuchen lassen, und obgleich selbige der bisherigen Administration ein gutes Zeugniß gegeben, so sind sie doch der Meinung, daß diese Fabrique ohne einen ansehnlichen Geldvorschuß aus folgenden Gründen nicht werde bestehen können, denn

1. könne die Administration nur gegen baare Bezahlung verkaufen und folglich von den vortheilhaften Handlungsereignissen, die mit Creditgeben verbunden sind, nicht profitiren;

2. hätten sich hierdurch die Waaren auf dem Lager gehäuft und würden dadurch theils am Werth, größtentheils aber am Geschmack verlieren.

3. Wollte die Administration hingegen wohlfeiler als andere Fabricanten und ebenfalls auf Credit verkaufen, so würde solches allen übrigen Fabriquen schaden, deren Kunden entziehen und sie zur Abschaffung vieler Stühle und Metiers nöthigen.

Weil nun diese Gründe überall der Wahrheit angemessen, so kann ich nach meiner Pflicht nicht anders, als E. K. M. . . . anheim zu geben, dem als einen guten Fabricanten bereits bekannten Schutzjuden Israel Marcus, für welchen Allerhöchstdieselben das General-Schutzprivilegium bereits vollzogen haben, gedachte Moses Riessche Fabrique . . . übergeben zu lassen, wenn derselbe, wie ich hoffe, sich dahin disponiren läßt, von allen weitern Begünstigungen zu abstrahiren

und das vorhandene Waarenlager gegen eine aufzunehmende Taxe zu übernehmen und zu bezahlen.

Auf diese Weise würde das bei der Banque aufgenommene Capital der 9662 Rthlr. berichtiget werden und man versichert sein können, daß für den beständigen Unterhalt und Beschäftigung der Ouvriers gesorgt würde.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„guht. Fch."

Daraufhin wird die Concession für Israel Marcus und von Halle aufgesetzt und unterm 15. September 1785 auf königlichen Spezialbefehl von Werder vollzogen. (Conc. V. Dep. CLXXXVII Fach 95 Nr. 2.) Folgendes sind die Hauptpunkte derselben:

1. Die Unternehmer genießen dieselben Vergünstigungen, wie Moses Ries und seine Nachfolger; dessen Privilegium vom 25. Februar 1765[1]) wird mit allen darin enthaltenen Gerechtsamen, soweit solche nicht durch neuere allgemeine Verordnungen verändert sind, auf sie übertragen.

2. Israel Marcus erhält das unterm 6. Juli 1785 vollzogene General-Schutzprivilegium,[2]) sowie gegenwärtige Concession frei von Chargen- und Stempelgebühren, sowie von der Porzellanexportpflicht.

3. Die Unternehmer übernehmen das Waarenlager zu dem Kostenpreise, jedoch mit einem Rabatt von 5 Prozent; der vorhandene Rohstoff und die noch auf den Stühlen befindliche unfertige Waare, so wie Auslagen für die Geräthschaften werden der Administration von den Unternehmern baar bezahlt.

4. Nach Ablauf von 12 Jahren sollen die Unternehmer die Freiheit haben, die Fabrik ohne eine bestimmte Zahl von Arbeitern oder Stühlen rein nach Maßgabe der Absatzverhältnisse zu betreiben.

5. Es wird ihnen die Freiheit ertheilt, eine Färberei für ihre ganz- und halbseidenen Fabriken in Berlin, Potsdam und Bernau anzulegen.

6. Der Transport der Fabricationsmaterialien sowie der fertigen Waaren ist frei von Zoll und Accise; ebenso haben sie die Erlaubniß en gros und en détail Handel damit zu treiben.

7. Die Unternehmer verpflichten sich,[3]) die jetzt vorhandenen 22 Meister, jeden mit mindestens 2 Stühlen, ununterbrochen zu beschäftigen; statt ganzseidener dürfen sie auch halbseidene Waaren verfertigen, wenn sie sich mit den Arbeitern darüber einigen können.

---

[1]) Vgl. Nr. 471 (I. S. 452).

[2]) Vgl. Nr. 994.

[3]) jedenfalls nur auf die ersten 12 Jahre.

8. Auf das Waarenlager bezahlen sie sofort 2000 Rthlr. zur Seiden-Magazincasse, 14 Tage nach Beendigung der Frankfurter Martinimesse den Rest des Ueberschusses über 24 000 Rthlr. Diese 24 000 Rthlr. selbst versprechen sie innerhalb 12 Jahren in jährlichen Raten von 2000 Rthlr. ohne Zinsen bei Vermeidung wechselmäßiger Execution zurückzuzahlen; sie geben dafür an die Seidenmagazincasse solidarische Wechsel und verpfänden dafür ihr gesammtes Vermögen; bei nicht prompter Zahlung soll die ganze Summe auf einmal eingeklagt werden können.

9. bis zur völligen Zurückzahlung dieses Capitals begeben sich die Unternehmer des gewöhnlichen Credits beim Seidenmagazin.

Die vorläufigen Zahlungen bis auf den Rest der 24 000 Rthlr. sind geleistet Anfang August 1786. Die jährlichen Termine zur Abzahlung dieser letzteren werden gestundet in den Jahren 1788 und 1789, wo die Seide sehr theuer und der Absatz schlecht war. Die Fabrik scheint sich damals bereits ausschließlich auf die Fabrication der halbseidenen Zeuge beschränkt zu haben, welche mit 190 Stühlen betrieben wurde. Das Jahr 1791 brachte namhafte Verluste in Folge der eingtretenen großen Differenz im Wechselkurs; die polnische Revolution verursachte auch in den folgenden Jahren bedeutenden Schaden. Von dem abzuzahlenden Capital war 1793 noch ein Saldo von 8000 Rthlr. übrig. Dieses bitten die Unternehmer niederzuschlagen als Entschädigung für die gekürzten Bonificationsgelder.[1]) Sie werden damit wiederholt abgewiesen. 1795 klagen sie beim Kammergericht gegen den Fiscus. Die Angelegenheit wird als Fabrikensache an die Kurmärkische Kammer verwiesen, welche die Kläger abweist. Die Revisionsinstanz bestätigt das Urtheil 24. Juni 1797; den Klägern wird außer den Kosten noch eine Succumbenzbuße auferlegt.

(V. Dep. CLXXXVIII Fach 95 Nr. 2, 3, 4.)

1036. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 28. Juni 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Project einer Bandfabrik in einer kleinen Landstadt.

Die Bandfabricanten Favreau & Falckmann haben um die Erlaubniß nachgesucht, in einer kleinen Landstadt eine Bandfabrik anlegen

[1]) Es scheint sich dabei nicht nur um die Verminderung der Fabricationsbonification, sondern auch um das Aufhören der Exportbonification für die 1793 erworbenen südpreußischen, früher polnischen Gebiete zu handeln. Nach Polen hatte die Fabrik hauptsächlich ihren Absatz.

zu dürfen. Sie wollen alsdann das Band so billig wie das Ausland herstellen, so daß keine fremden Bänder mehr im Lande nöthig wären. Das Gesuch wird dem V. Departement zur Prüfung und Bescheidung überwiesen.

Wie der Bescheid ausgefallen, ist nicht bekannt.

1037. Bericht des V. Departements. Berlin 29. Juni 1784.

Mundum gez. Köpken, Grothe. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Anlage einer Marseiller Seifenfabrik.[1])

Der hiesige Schwarzseifensieder Hähne ist Willens, allhier auf seine Kosten eine Fabrique von Marseiller Seife anzulegen, und hat dazu um eine Concession angesucht.

Durch die von ihm unter gehöriger Aufsicht verfertigte Probeseife, welche von den hiesigen Seidenfärbern sehr gut befunden worden, hat er bewiesen, daß er diese Seife völlig zu machen verstehet, und da er sich zu dieser Anlage keine andere Unterstützung als

1. die Accise- und Zollfreiheit auf seine benöthigte rohe Materialien und

2. die Befreiung von Bezahlung der Chargen- und Stempelgelder für die Concession erbeten hat, welches E. K. M. schon mehreren Fabriquen dieser Art . . . bewilliget haben, so hat das V. Departement in der Anlage die von dem ꝛc. Hähne erbetene Concession darnach ausfertigen lassen und stellet allerunterthänigst anheim, ob E. K. M. solche zu vollziehen allergnädigst geruhen wollen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„guht. Fch."

1038. Cabinetsordre an Werder. Potsdam 25. Juli 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Liverati über Seidenbau. — Bedenken gegen das Arbeiten der Meister für eigene Rechnung.

Es [ist] hier der Mensch, der Italiener Literati,[2]) oder wie er heißt, der ist der Meinung, daß unsere Maulbeerbäume bei weiten nicht

[1]) Vgl. Nr. 1021.

[2]) Der Schauspieler Liverati, vgl. Nr. 1013.

recht genutzet würden, sondern daß man, wenn das recht gemacht würde, zweimal so viele Seide gewinnen können. Es kömmt also darauf an, daß die Leute mehr Würmer auslegen und daß sie es recht wissen, wie mit den Würmern umzugehen und wie sie zu pflegen und zu behandeln. Ihr könnet also von demselben darüber seine Anzeige erfordern, daß man denn darnach eine ordentliche und deutliche Instruction aufsetzet und solche denen Leuten zuschickt,[1]) daß sie das recht begreifen und lernen. Ihr werdet demnach dieses besorgen.

Hiernächst habe Ich Euch auch auf Euern Bericht vom gestrigen Datum[2]) über das Gesuch der vier Meister der Wulffschen Sammet- und Seidenfabrique zu erkennen geben wollen, daß das so weit wohl ganz gut ist; aber das einzige habe Ich dabei zu bedenken, wenn die Leute vor sich alle die Sammet- und Seidenzeuge machen, so ist niemand, der die fertige Waaren ihnen abnimmt, der solche nach der Messe hinschafft, verkauft und der die Leute unterstützt und sie unterhält. Sollen das die Meister alleine thun und ihre Waaren nach der Messe hinbringen, so versäumen sie ihre Arbeit zu Hause, und die Manufactur leidet darunter, und sie werden sich auch unter einander selbst Schaden und Nachtheil verursachen. Dazu kommt denn noch, wenn sie das bischen Geld, was sie kriegen sollen, verzehrt haben, und niemand ist da, welcher sie weiter unterstützet, so bleibt alles stehen und liegen. Dafür ist eigentlich der Entrepreneur, der für alles das sorget und die Manufactur im Gange bringt. Die Meister werden zwar für jetzt davon wohl zufrieden sein, daß sie nur Geld in die Hände bekommen sollen; aber so wie das alle ist, so wird auch das Fabriciren ein Ende haben, und denn ist es mit der Manufactur geschehen. Dieses sind Meine Bedenklichkeiten, die Ich bei der Sache habe, und deshalben eigentlich ist zu Erhaltung der Manufactur ein Entrepreneur unumgänglich nöthig.

Dasselbe wird noch einmal wiederholt, auf Anlaß eines erneuten Gesuchs der Wulffschen Meister, für eigene Rechnung arbeiten zu dürfen, in der Cabinetsordre an Werder, Potsdam 12. August 1784. (Abschr. R. 96. B. 84).

---

[1]) Es ist nicht bekannt, ob dies geschehen ist.

[2]) Ist nicht erhalten. Es handelt sich um das Verlangen der Wulffschen Meister, für eigene Rechnung arbeiten zu dürfen.

1039. Schriftwechsel des Königs mit Hoym. 21.—26. August 1884.

Regest. Bresl. St. A. A. 12b. Vol. 431.

Handel mit Seidenwaaren nach der Türkei.

Der Major von Seidlitz, der die Remonteankäufe in der Ukraine besorgt, hat dem König vorgestellt, daß der Handel von Schlesien nach der Türkei noch sehr verstärkt werden könne. Der König weist Hoym unterm 21. August 1784 an, zunächst einen Versuch namentlich mit Seidenwaaren machen zu lassen. Es komme darauf an, ob die Kaufleute mit den Franzosen Preis halten könnten; könnten sie das nicht, so müsse gar nicht auf die Sache entriret werden, gelänge aber der Versuch, so wolle der König einen Agenten in der Moldau halten.

Nach Berichterstattung durch Hoym erklärt der König dann durch Cabinetsordre an denselben vom 26. August 1784, (Reg. ebenda) er sehe ein, daß die Sache nicht angehe, da die Inländer nicht mit den Franzosen Preis zu halten vermöchten.

1040. Immediatbericht Werders. Berlin 1. September 1784.

Mundum. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Verbot der fremden Floret- und Frisoletbänder.

Unter denen aus der Fremde noch eingebrachten Bändern, die im Lande gemacht werden können, befinden sich die Floret- und Frisoletbänder, die aus den Abgängen der Seide verfertiget werden.

Der Schutzjude Friedländer hieselbst hat davon eine Fabrique von 14 Mühlenstühlen nach dem unterm 10. Mai 1780 erhaltenen Privilegio[1]) angelegt und darin ein sehr ansehnliches Capital verwendet. Ob nun gleich E. K. M. die fremden Floret- und Frisoletbänder unterm 3. Dezember 1782 mit einem Impost von 2 Thaler pro Pfund beleget haben,[2]) so wird dadurch doch deren Einführung nicht verhindert, weil die Kaufleute solche unter andern Namen, als halbseidene, filosellene und Strohbänder ohne Erlegung dieses Imposts einschleichen.

Hierdurch wird der rc. Friedländer in dem Verkaufe seiner Bänder dergestalt eingeschränket, daß er in der letzteren Frankfurter Messe von einem dahingeschafften Waarenlager von 10000 Rthlr. nur für 400 Rthlr. hat absetzen können, weil die sächsische und westphälische Kaufleute, mit welchen derselbe noch nicht gleiche Preise halten kann,

[1]) Vgl. Nr. 889.
[2]) Vgl. Nr. 970.

ihre Bänder unter andern Namen ohne Erlegung des Imposts von 2 Rthlr. pro Pfund verkauft haben. Bei diesen Umständen will der Friedländer die Fabrique ganz eingehen lassen, wenn die Einbringung der fremden Bänder dieser Art nicht unter allen denselben ertheilten Namen verboten werden. Es ist hierauf der jetzige Zustand seiner Fabrique, und ob er den Bedarf des Landes von dieser Gattung seidener Bänder zu verfertigen im Stande sei, durch die Manufactur-Commission untersucht, welche denn pflichtmäßig angezeiget hat, daß der Friedländer von den vorhandenen 14 Mühlenstühlen nur 6, wegen Mangel des Debits, im Gange, auch an fertigen Bändern und Materialien für 31 027 Rthlr. vorräthig habe.

Da nun der Friedländer nach seinem bekannten Vermögen die Anzahl der Stühle, wenn sich nur der Absatz der Bänder findet, vermehren, auch außer den schon vorhandenen Magdeburgischen Fabriquen dieser Art sich noch andere Bandfabricanten damit befassen werden und der Abgang der hiesigen Landseide dazu am besten verbraucht werden kann, so wird ein gänzliches Verbot dieser Bänder dem Staate in aller Absicht zuträglich sein.

E. K. M. stelle ich daher . . . anheim, ob Höchstdieselben nicht die Einbringung aller fremden und auch der westphälischen halbseidenen Floret-, Frisolet- und Filosellen-, Pfund- und Strohbänder in sämmtlichen Provinzen diesseits der Weser, mit Einschluß von Preußen und Schlesien, zum einländischen Verbrauche gänzlich verbieten und davon der General-Accise-Administration Nachricht geben zu lassen geruhen wollen.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„Das ist recht. Fch."

Die betreffende Cabinetsordre an die Accise-Administration erging unterm 3. September 1784. Vgl. die Verordnung für Schlesien bei Korn XVIII, 240.

1041. Rescript des V. Departements an die Kurmärkische Kammer. Berlin 29. September 1784.

Gez. v. Werder. Abschr. V. Dep. CLXXX. Fach 79. Nr. 4.

Beschränkung der Meisterzahl.

Die hiesige Seidenwirker-Innung, desgleichen die hiesige und Potsdamer Entrepreneurs der Seiden- und Florfabriquen haben ohne

Ueberlegung der daraus zu besorgenden nachtheiligen Folgen zeithero sehr viele Gesellen zum Meisterrecht admittiret, und von letzteren ist solches, ohne daß die Anzahl der Meister abgenommen oder die Fabrication sich vermehret hat, zum öftern blos darum geschehen, um Gesellen, welchen man wohl gewollt, die Arbeit alter Meister zu übertragen, welche letztere sodann abgedanket worden. Schon dadurch hat sich die Anzahl der Meister dergestalt vermehret, daß nicht alle beschäftiget werden können; außerdem aber ist der Mißbrauch eingerissen, daß viele Meister anstatt 4 Stühle, als so viel ein jeder nach dem Seidenfabriquen-Reglement vom 15. Martii 1766, Art. V und dem Seidenwirker-Gewerks-Privilegio, Art. XVIII nur haben soll, auf 6 7 bis 8 Stühlen arbeiten lassen.

Diesen ist es mit beizumessen, daß anjetzo so viele Meister ohne hinreichende Arbeit und Verdienst sind und daher Anlaß nehmen, sowohl S. K. M. allerhöchste Person als das V. Departement des General-Directorii unabläßig mit Beschwerden zu behelligen, und besonders hält es in Fällen, wenn Fabriquen eingehen, oder ein oder der andere Entrepreneur Stühle abzusetzen gemüßiget, schwer,[1]) die sodann außer Verdienst kommende Meister wieder unterzubringen. Es ist daher nothwendig, denen hierunter eingerissenen Mißbräuchen ernstlich zu steuern, und in der Absicht wird der Königlichen Churmärkischen ꝛc. Kammer hiemit aufgegeben, zu verfügen und darauf zu halten,

1) daß a dato an binnen zwei Jahren hier, zu Frankfurt, Cöpenick und Potsdam ohne ganz specielle Genehmigung des V. Departements kein Geselle zur Meisterschaft zugelassen und

2) dem Seidenfabriquen-Reglement und Gewerksprivilegio gemäß keinem Meister gestattet werde, sowohl in Sammt- und Seiden- als auch Florarbeit mehr als 4 Stühle und einen Lehrjungen zu halten.

Dieses sind die wirksamsten Mittel, um das dermalen gänzlich zerrüttete Verhältniß zwischen der Anzahl der Meister und denen Fabriquengeschäften wiederherzustellen; weshalben die Kammer baldmöglichst anzuzeigen, welchergestalt dieser Verordnung genüget worden.

---

[1]) Fehlt in der Vorlage.

1042. Cabinetsordre an Werder.

Potsdam 15. Oktober 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Verbesserung der Appretur und der Taftfabrication.[1])

Auf Euren Bericht vom 14. dieses[2]) in Ansehung des von dem schweizerischen Gelehrten Rothpeltz zu verkaufenden Geheimnisses, die hiesige Tamise nach völlig englischer Art zu appretiren, habe Ich Euch zu erkennen geben wollen, wie es darauf ankommt, wenn er wird Probe gemacht haben, daß man siehet, daß er das wirklich völlig verstehet. Und wenn sodann zuvor ein Ueberschlag gemacht worden, daß man weiß, wie viel dadurch gewonnen werden wird, und ob das der Mühe belohnet, alsdann will Ich ihm wohl den Charakter geben und die zuvor verlangte 6000 Rthlr. daran wenden; ehe aber nicht, bis man der Sache gewiß ist. Noch kann Ich Mich davon nicht überzeugen, denn wie hat ein Doctor der Rechte Gelegenheit, dergleichen Sachen zu approfondiren? Er kann hie und da was davon gelesen haben oder gesehen, das ist aber noch nicht was vollkommenes: die Proben werden das ausweisen. Viel besser, halte Ich dafür, würde es sein, wenn man einen vernünftigen und zuverlässigen Menschen, der Kenntniß von Fabriquenwesen besitzet, ausmitteln kann, der auf Meine Kosten nach Engelland reiset, unter den Namen eines Kaufmanns, nicht aber wie Fabricant: so hat derselbe eher Gelegenheit, alle die Maschinen und Pressen, worauf es bei der Appretur ankommet, dorten zu sehen und die Sache recht zu lernen, wie das vom Lagerhause geschehen; das ist dann doch immer sicherer. Und da unsere Taffende auch noch eine Verbesserung nothwendig gebrauchen, weiln sie den Fehler an sich haben, daß sie so sehr brechen, so könnte der Mensch zugleich auch nach Frankreich gehen und suchen da das zu lernen, wie der Taffend besser und recht gemacht werden muß. Sonsten aber und wenn es, um den Zeugen einen bessern Glanz zu geben, bloß auf die Pressen ankommt, so muß Ich Euch sagen, daß sie dergleichen zu Crefeld schon haben; Ich habe die Maschinen allda Selbst gesehen, auch wie das gemacht wird, denn Ich bin dorten alle Fabriquen durchgegangen. Man braucht ja also nur jemanden nach Crefeld zu schicken, der solche da besiehet und Modells davon nimmt, und ist es sodann

[1]) Vgl. Nr. 1019.

[2]) Nicht erhalten.

wohl nicht nöthig, den Schweizer so viel Geld davor zu geben. Ihr möget also das näher überlegen und denn jemanden nach Crefeld hingehen lassen, und wenn wir die Sache da lernen können, so braucht man nicht nach Engelland deshalben zu reisen, dagegen unsere Taffende haben eine Verbesserung nöthig, auf daß solche nicht so sehr brechen und daß das abgeändert werden kann.

In der Cabinetsordre an Werder, Potsdam 23. November 1784 (Abschr. R. 96. B. 84) kommt der König noch einmal darauf zurück, daß ein oder zwei Sachverständige nach Frankreich oder England geschickt werden sollten, um die Fabrication von Tafft aus dem Grunde zu lernen. Werder solle ihm berichten, wo der beste Taft gemacht werde.

In dieser Frage berichtet die Manufacturcommission an den Minister unterm 13. Dezember 1784 (Conc. gez. Grothe), daß über den besten Taft die Ansichten sehr getheilt wären, daß aber nach der Ansicht von Holtz der Lyoner der beste wäre. Uebrigens sei es kaum nöthig, Taftarbeiter zur Vervollkommnung der Fabrication ins Ausland zu schicken, da außer der Cöpenicker und Frankfurter Fabrik auch Baudouin, Girard, Blanc & Beyrich, Gardemin schon Tafte von unverbesserlicher Güte verfertigten. Die noch vorhandenen Mängel der Fabrication lägen lediglich an schlechter Beschaffenheit der Geräthschaften, mangelhafter Auswahl der Seide und Unachtsamkeit der Arbeiter. Holtz mache sich anheischig, aus der von ihm administrirten Riesschen Fabrik ein Stück Taft zu liefern, das dem Lyoner völlig gleichkommen und im Preise höchstens um 1½ % über denselben hinausgehen solle. — Wie es damit geworden, erhellt nicht; die Sendung von Arbeitern ins Ausland aber scheint nicht erfolgt zu sein. Noch einmal kommt der König darauf zurück in einer Cabinetsordre an Werder, Potsdam 2. April 1785. (Abschr. CLXXX. Fach 80. Nr. 5.) Nach Trinitatis sollten die Leute geschickt werden; indes weiteres ist nicht bekannt.

Jedenfalls führten aber noch in späterer Zeit die Mängel der Taftfabrication zu Bestrebungen sie zu verbessern. Aus einer von Mayet 18. Dezember 1790 überreichten Denkschrift darüber ist hervorzuheben, daß er für diese Mängel außer den Umständen, die er in dem Memoire für Heinitz bereits erwähnt,[1]) noch verantwortlich macht die in Berlin gebräuchliche Wickelmaschine mit den horizontalen Rollen, die auf einer Achse ruhen, während bei dem Lyoner rouet de dévidage die Rollen vertical ständen und sich auf einem Zapfen bewegten. Die Lyoner Maschine habe außer größerer Schnelligkeit auch den Vortheil, daß sie eine leichtere

[1]) S. Nr. 956. S. 317 f.

Bewegung gestatte, und daß die Fäden nicht so oft rissen, wie bei der Berliner, wodurch in der Kette viele Knötchen entständen. Die Berliner Maschine eigne sich auch nicht dazu, die Trame auf einköpfige Bobinen zu wickeln, was für Taft absolut nöthig sei. Ferner wird hingewiesen auf die mangelhafte Schermühle in Berlin, mit dem verticalen Kanter und ohne die Glasringe für jeden Faden, welche eine ungleichmäßige Spannung der Fäden bewirke und damit vorzüglich zu dem Krausen der Tafte beitrage, während in Lyon durch den horizontalen Kanter und die Einrichtung, daß jeder Faden durch einen Glasring laufe, dieser Uebelstand vermieden würde. Girard & Michelet hatten bereits solche Schermühlen, die meisten aber nicht.

1043. Cabinetsordres an Werder. Potsdam 8. und 10. November 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Zubereitung der Filosellseide.

Da bis dato die Leute noch nicht wissen, wie Filoselleseide zu appretiren, und solche gehörig zu nutzen, so bin Ich wohl gesonnen, zwei bis drei Familien dergleichen Leute, welche die Appretur der Filoselleseide recht verstehen, kommen zu lassen, wovon denn die eine zu Berlin, die andere hier oder zu Frankfurt und die dritte zu Magdeburg oder Halle, wo es am convenablesten ist, angesetzt werden sollen; und habe Ich Euch also hiedurch auftragen wollen, einen Ueberschlag zu machen, was das kosten werde, und ist dabei Meine Absicht, daß diese Familien denen Leuten im ganzen Kreise herum darin unterrichten und das lernen und weisen sollen, wie die Filoselleseide zu appretiren, und wie es damit gehalten werden muß. Durch dieses Mittel allein können wir den vierten Theil an Seide hier im Lande mehr gewinnen wie bishero, und das wird an 2500 Pfund ausmachen, welches wohl der Mühe werth ist . . .

Der darauf von Werder am 9. November erstattete Bericht, in welchem angegeben war, welche Kosten die geplante Maßregel verursachen werde, ist nicht erhalten. Der König erklärt in einer Cabinetsordre an Werder vom 10. November 1784 (Abschr. R. 96. B. 84), daß er das dazu nöthige Geld im nächsten Jahre geben werde; „und stehet zu erwarten, in wie weit die hier im Lande schon vorhandene Anstalten in Ansehung der Filoselleseide reussiren werden. Die vornehmsten Oerter, wo sodann die fremden Familien anzusetzen, sind Berlin, Potsdam,

Frankfurt, Magdeburg und Halle; dahin können denn die Leute vom Lande in dem Kreise ihre Mädchens schicken, daß sie das lernen, wie die Filosellеseide tractiret und wie damit umgegangen werden muß. Und wird auf diese Art ein Haufen Seide mehr im Lande gewonnen werden" . . .

1044. Cabinetsordre an das V. Departement.
Potsdam 21. November 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Einjähriger Credit für einen kleinen Fabricanten beim Seidenmagazin.

Dem Seidenfabricanten Jean Perronet zu Berlin soll der erbetene Vorschuß von 24 Pfund Seide auf ein Jahr,[1]) ohne den er seine Fabrik von 6 Stühlen nicht betreiben kann, falls die von ihm angebotene Sicherheit genügt und sonst nichts im Wege steht, gewährt werden.

1045. Verhandlungen betreffend den Transithandel mit fremden seidenen Waaren in der Provinz Preußen.[2])
22. November 1784 — 31. August 1785.

Cabinetsordre an de Launay d. d. Potsdam 22. November 1784 und an Werder d. d. Potsdam 23. November 1784 (Abschr. Fabriken-Dep. CLXXX Fach 80, Nr. 6): es sollen in Ost- und Westpreußen und in Schlesien mehr Magazine von inländischen Seidenwaaren gehalten werden, damit sowohl die fremden Kaufleute als auch die inländischen Consumenten sich genügend versehen können und dadurch die Contrebande mit fremden Waaren eingeschränkt wird: so in Königsberg, Insterburg, Tilsit, Memel; Elbing, Graudenz, Bromberg; Neiße, Glatz, Schweidnitz, Breslau, Glogau.

Cabinetsordre an de Launay. Potsdam 24. November 1784. (Abschr. Fabriquen-Dep. CLXXX Fach 80, Nr. 6).

Ayant trouvé à propos de défendre maintenant en Prusse toutes les étoffes françaises, lesquelles les marchands de ces contrées doivent prendre de nos fabriques indigènes, Je Vous en donne connaissance, afinque Vous preniez des arrangements ultérieurs en conséquence. Il faut à cet effet former des

---

[1]) Das Seidenmagazin gab an kleine Fabricanten sonst nur auf 6 Monate und gegen Sicherheit Credit.

[2]) Vgl. Nr. 844—846. 848. 860.

magazins d'étoffes de soie dans différentes villes, à Koenigsberg, Insterburg, Tilsit, Memel, Elbing, Graudenz et Bromberg, prises de nos fabrications, pour qu'un chacun les y trouve selon son goût et à son gré. Vous Me ferez plaisir de soigner cet objet . . .

Auf de Launays dagegen gerichtete Vorstellungen vom 25. und 26. November und 19. Dezember erfolgt durch Cabinetsordres d. d. Potsdam 26. und 28. November und 20. Dezember (Abschr. V. Dep. CLXXX Fach 80, Nr. 6) abweisender Bescheid:

[26. November.] Je Vous fais savoir . . . que Je ne puis permettre l'introduction des étoffes de France à Elbing: Vous ne M'y porterez jamais; c'est entièrement contraire à Mes intentions.

[28. November.] Il faut en rester à la prohibition des soieries étrangères dans la Prusse, car ils peuvent en avoir suffisamment des fabrications du pays, et je ne puis permettre l'entrée des étoffes françaises à Elbing et le passage en Pologne, parcequ' il arrive toujours des versements frauduleux en route. Ainsi cela doit rester sur le pied que Je l'ai ordonné.

[20. Dezember.] Quant à Vos observations sur le transit des marchandises de soie, Vous savez Vous-même qu'il facilite les versements frauduleux, ce qui fait du tort à nos fabriques; c'est la seule raison qui M'engage à ne plus le permettre.

Etwas verändert erscheint der Standpunkt des Königs in den folgenden Aeußerungen.

Cabinetsordre an das V. Departement d. d. Berlin 7. Januar 1785 (Abschr. Fabriken-Dep. CLXXX. Fach 80. Nr. 6): Anläßlich einer Vorstellung der Seidenstrumpffabricanten Fetting und Consorten, daß das Verbot der fremden Seidenwaaren in Preußen auch auf die seidenen Strümpfe erstreckt werden möchte, hat der König der Marienwerderschen und der Königsbergschen Kammer aufgegeben, aus den Acciseregistern einen Auszug von dem jährlichen Eingang und Verbrauch an Seidenwaaren (einschließlich der Strümpfe) zu machen. „Und geht sodann dero höchste Willensmeinung dahin, daß, was die jährliche Consumtion im Lande beträgt, solches gleich aus hiesigen Fabriken an die Kaufleute in Preußen geschickt werden soll, damit sie damit versorget sind, und soll demnächst, wenn diese Sache erst richtig ist, in Ansehung der nach Rußland und sonsten auswärts gehenden Seidenwaaren nähere Verfügung getroffen werden."[1])

[1]) Der König kommt damit auf eine Verordnung vom 29. Januar 1778 zurück (Nr. 860).

Cabinetsordre an de Launay. Berlin 11. Januar 1785. (Abschr. ebenda):

A cette occasion Je Vous dirai, que les juifs de Königsberg continuent à Me pousser au sujet du transit des soieries étrangères. Je sais bien que tout cela vient de Vous, parceque Vous désireriez procurer du débit aux marchandises de France. J'entrerai bien enfin dans ces vues, mais sous condition que la France n'apportât aucun empêchement à notre traité de commerce avec l'Espagne; car si elle Me fait du tort de ce côté-la, Je ne favoriserai pas son commerce chez nous. Ensuite il faut que les villes de Königsberg et d'Elbing prennent sans la moindre objection autant de marchandises de soie de nos manufactures qu'elles peuvent en consommer, afin qu'on soit assuré qu'elles en sont pourvues suffisamment pour leur débit, et qu'elles ne font aucun versement intérieur de soieries étrangères. Jusqu'à ce que cet objet puisse être reglé de cette manière, Je ne M'entendrai à rien, et Vous n'avez qu'à M'envoyer autant de juifs que Vous voudrez, ils n'obtiendront rien de Moi. C'est sur quoi Vous pouvez prendre vos mesures pour Vous diriger en conséquence.

Cabinetsordre an de Launay. Berlin 13. Januar 1785. (Abschr. Fabriken-Dep. CLXXX. Fach 80. Nr. 6.)

Avant d'aller plus loin dans l'affaire concernant le transit des soieries et draperies françaises et étrangères par la Prusse pour la Russie et autres pays quelconques, Je veux avoir une spécification sûre et exacte de la consommation annuelle que fait la Prusse de ces différents objets. Lorsque Je connaitrai cette consommation, l'on enverra de nos fabriques d'ici aux marchands de Königsberg et d'Elbing les marchandises de soie et draperies suffisantes pour les besoins et le débit intérieur, afinqu'ils n'aient pas occasion de débiter furtivement et sous main des marchandises françaises ou étrangères par des versements frauduleux et clandestins. Cet objet une fois réglé, Je déciderai celui du transit par la Prusse.

Dieselbe Mittheilung unter demselben Datum an den Königsberger Kammerpräsidenten v. d. Goltz mit der Aufforderung die Zusendung der Ermittelungen über den Betrag der Consumtion möglichst zu beschleunigen.

Auf Anfrage de Launays bezüglich der Frankfurter Messe (12. Januar) wird verordnet (Cabinetsordre d. d. Berlin 13. Januar, abschriftl.), daß hier die fremden Waaren nach wie vor erlaubt sein sollen; die zugleich gestellte Frage bezüglich der Crefelder Waaren bleibt unbeantwortet.

Immediatbericht de Launays vom 17. Januar 1785. Weist tabellarisch nach, daß gegenwärtig in den Magazinen der Köngsberger Kaufleute für 435000 Rthlr. fremde und für 135000 Rthlr. inländische Seidenwaaren sich befinden; die ersteren seien für den Transit, die letzteren für den inneren Consum bestimmt. Wenn Königsberg für 200000 Rthlr. Waaren aus den Landesfabriken nehme, so sei das genug; für den Exporthandel genüge die Quantität der inländischen Fabricate, die sich nur auf 8—900000 Rthlr. jährlich belaufe, bei weitem noch nicht, da der Vorrath bedeutend größer als der Umsatz sein müsse. Das Verbot des Transithandels müsse den Handel von Königsberg zu Gunsten desjenigen von Danzig ruiniren.

Darauf entscheidet der König durch Cabinetsordre d. d. Berlin 18. Januar 1785 (Abschr.), es bleibe bei dem, was er verfügt habe. Ein Land wie Preußen, das 900000 Seelen habe, müsse einen Consum an Seidenwaaren von wenigstens 250000 Rthlr. haben, der aus den Landesfabriken bestritten werden müsse. Der Bericht schließt:

Je vois bien que Vous cherchez à faire plaisir à la France en lui procurant l'écoulement et le débit de ses soieries, qui a beaucoup imminué depuis que l'empereur fait tirer du Milanois toutes les marchandises de soie pour la Hongrie.

Durch Cabinetsordre d. d. Berlin 19. Januar 1785 (Abschr.) erfolgt dann, nachdem de Launay anläßlich einer früheren Anfrage des Königs (vom 17. d. M.) bezüglich des Transits auf der Frankfurter Messe noch einmal versucht hatte, das Verkehrte eines Verbotes des Transithandels mit fremden Seidenwaaren zu erweisen, eine nochmalige scharfe Abweisung:

Écrivez Moi ce que Vous voudrez; Je ne Me départirai point des idées que Je Vous ai fait connaître différentes fois, und eigenhändig am Rande der Cabinetsordre:

Vous prendrez tous les tours que Vous voudrez, sans Me faire changer de sentiment; ainsi épargnez Vous la peine de M'écrire sur ce que Je ne ferai pas, et à Moi la peine de barbouiller inutilement du papier pourVous répondre. On ne Me fait pas faire tout ce que l'on veut. Féderic.

Mit einer Cabinetsordre an Werder d. d. Potsdam 2. Februar 1785 (Ausf. Fabr.-Dep. CLXXX. Fach 80, Nr. 6) übersendet der König die aus den Accisеregistern gezogenen Nachweisungen über den

Eingang einländischer Seidenwaaren und den Consum davon in dem Marienwerderschen Kammer-Departement, „woraus Ihr ersehen könnet, daß unsere Seidenmanufacturen genugsam im Stande sind, den Bedarf vor das Land zu fourniren, und daß wir gar keine französische nöthig haben, weshalben auch solche verboten worden."

Dieselbe Mittheilung unter demselben Datum an de Launay (abschriftlich ebenda) mit dem Befehl „de publier la défense de l'entrée de toutes les marchandises et étoffes de soie françaises et étrangères." — Nochmalige Einwendungen de Launays vom 31. d. Mts. zurückgewiesen durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 4. Februar 1785 (abschr. ebenda): „vous ne Me ferez . . . pas sortir de la persuasion où Je suis et dans laquelle Je veux rester à l'égard de l'objet en question."

Auf eine durch die Cabinetsordre vom 17. Januar motivirte nochmalige Anfrage de Launays wegen der Frankfurter Messe erfolgt durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 6. Februar 1785 (abschr. ebenda) der Bescheid, daß der Transithandel mit fremden Seidenwaaren dort nach wie vor gestattet sein solle. —

Nunmehr erläßt die General-Accise- und Zoll-Administration unterm 7. Februar ein Circular an die Acciseämter, daß fortan in Ost- und West-Preußen sowie in Schlesien der Eingang fremder Seidenwaaren zum Debit ins Ausland wegen der dabei vorgekommenen Mißbräuche gänzlich verboten und der Transitverkehr mit solchen einzig und allein auf die Frankfurter Messe eingeschränkt sein soll. — Zugleich (7. Februar) beruhigt das V. Departement durch Zeitungsinserat das Publicum über ein Gerücht, welches das Verbot des Transithandels mit fremden Seidenwaaren auf der Messe vorhersagte.

Ein Umschwung in der ganzen Angelegenheit scheint herbeigeführt worden zu sein durch die (nicht erhaltenen) Vorstellungen der in Berlin anwesenden Deputirten der Königsberger Kaufmannschaft, Laval und Abraham Mendel. Der König antwortet darauf durch Cabinetsordre an Laval d. d. Potsdam 12. Februar 1785 (abschr. ebenda), daß bei dem auswärtigen Commerce mit fremden Seidenwaaren folgendes zu observiren sei. Zum ersten müßten die ausländischen Waaren mit aller Vorsicht plombiret werden, damit im Lande keine Contrebande könne gemacht werden; zum andern müsse, was im Lande gebraucht werde, aus den Landesfabriken genommen werden, „und zum dritten ist das vornehmste, daß sie sich in ihrem Commerce mit den Russen wohl in Acht nehmen und recht auf ihrer Hut sind: denn die nehmen ihnen wohl vor Millionen Waaren ab, wenn sie ihnen soviel geben wollen, allein mit der Bezahlung hält es denn schwer, und wenn sie auch das größte Recht haben, so steht ihnen gegen die Russen nicht zu helfen, weil da keine ordentliche Rechtspflege ist. Wenn

sie also nicht einen sichern Abnehmer haben, der ihnen die Waaren gleich bezahlet, so laufen sie immer Gefahr und müssen also keinen Credit geben." Die nämliche Bewandniß habe es mit dem Handel nach Polen. „Ueberhaupt, wenn das Commerce mit den Russen und Polen nicht mit aller Sorgfalt und mit guter Ueberlegung gemacht wird, so ziehen sie immer den Kürzern dabei, und es wird einer nach dem andern banquerout werden, welches aber S. K. M. nicht zugeben." — Die Deputirten antworten unterm 16. Februar (Ausf.), daß sie mit den beiden ersten Puncten völlig einverstanden seien; was den dritten anbelange, so könnten sie den Credit nach Rußland und Polen nicht auf einmal coupiren, weil die Ausländer solchen in Danzig, Leipzig und Riga uneingeschränkt fänden, doch hätten sie ihn schon selbst insofern eingeschränkt, als sie ihn nur gegen Lieferung von Producten für den halben Betrag oder ganz sichere holländische Wechselbriefe gäben; übrigens seien die Handlungshäuser, mit denen sie in Beziehungen ständen, gut und sicher. Sie bitten schließlich die Wiederherstellung ihres Transithandels publiciren zu lassen.

Darauf Cabinetsordre an das V. Departement d. d. Potsdam 19. Februar 1785. (Ausf.). Der König findet den Bedingungen, unter welchen der Transithandel der Königsbergischen Kaufmannschaft wiederhergestellt werden soll, noch folgende hinzuzufügen nöthig:

1. „daß dieser Transithandel zum auswärtigen Debit einzig und allein auf seidene und durchaus nicht auf Tuchwaaren, wovon die Menge in denen einländischen Fabriken zu haben ist, wieder freigegeben, alle seidene Waaren auch, zur inneren Consumtion, schlechterdings aus denen inländischen ebenfalls genommen und dahero

2. derjenige Kaufmann, welcher sich gelüsten lassen sollte, das Allergeringste von dergleichen Waaren im Lande abzusetzen und damit Contrebande zu machen, sofort seines Handlungsprivilegii für verlustig erkläret und daneben noch mit sechsjährigem Festungsarrest belegt werden soll." Uebrigens solle die erbetene Publication nach getroffenem Concert mit der General- rc. Administration veranlaßt werden.

Eine Weisung im gleichen Sinne ergeht an die Ostpreußische Kammer (Cabinetsordre d. d. Potsdam 19. Februar 1785, Abschr.) und an de Launay und die General-Accise und Zolladministration (Cabinetsordre d. d. Potsdam 19. Februar 1785, abschr. General-Accise-Dep. Tit. VIII Sect. 3, Nr. 2.) Die letztere wird jedoch durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 21. Februar 1785 (Abschr.) des näheren noch dahin angewiesen, daß zwar den Königsberger Kaufleuten erlaubt sein solle, fremde Waaren nach Rußland zu senden, nicht aber denen von Stettin und Elbing.

Cabinetsordre an Werder d. d. Potsdam 22. Februar 1785 (Ausf.). Der König übersendet die aus den Acciseregistern eingezogenen

Nachweisungen über Eingang und Consum von inländischen Seidenwaaren in dem Ostpreußischen Departement für 1784, „woraus Ihr nun sehen könnet, wie viele zur Consumtion in der Provinz im abgewichenen Jahre erforderlich gewesen, und wie viele davon annoch exportiret worden.[1]) Und da Ich den Königsbergischen Kaufleuten den Transithandel mit fremden seidenen Waaren nach Polen und Rußland wieder nachgegeben, so habe selbigen dagegen andeuten lassen,[2]) daß sie alle Jahr die nämliche Quantität seidene . . . Waaren . . . jährlich wieder nehmen müssen.“ Das V. Departement soll nun dafür sorgen, „daß die Kaufleute in Königsberg mit allen Arten seidener Waaren . . . aus denen einländischen Fabriken von Jahr zu Jahr hinlänglich versehen werden, auf daß es daran in Preußen nie fehlen und solches selbigen hienächst zu keiner Entschuldigung dienen kann.“

1046. Rescript des V. Departements an die Manufacturcommission.

Berlin 24. November 1784.

Ausf. gez. Werder. Man.- u. Comm.-Coll. CXXII. Nr. 2.

Fabrication seidener Tücher durch Favreau & Falckmann.

Den Bandfabricanten Favreau & Falckmann wird die Fabrication seidener Tücher nach Mailändischer Art gestattet, unter der Bedingung, solche durch keine andere als recipirte Seidenwirkermeister[3]) verfertigen zu lassen; sie sollen darauf die nämliche Bonification genießen, wie sie auf andere im Inland verfertigte Seidentücher gezahlt wird.

---

[1]) Die beiliegenden „Etats“ sind nach 19 Artikeln specificirt und geben nur die Ellen- resp. Stückzahlen ohne den Geldwerth; eine auf die Cabinetsordre vom 13. Januar an den Kammerpräsidenten von Goltz von diesem unterm 27. Januar 1785 eingesandte Nachweisung über denselben Gegenstand (abschr. ebenda) weist für 1784 einen Gesammteingang an einländischen Seidenwaaren von 156 000 Rthlr. auf, wovon 121 000 Rthlr. im Inlande verbraucht, für 35 000 Rthlr. ins Ausland abgesetzt wurden. Um diese Beträge wird es sich also handeln.

[2]) Durch Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Goltz vom selben Datum (Abschr. ebenda).

[3]) In den Bandfabriken wurden sonst auch unzünftige Arbeiter und Arbeiterinnen verwendet; vgl. Nr. 1010.

1047. Cabinetsordre an de Launay.

Potsdam 27. November 1784.

Abschr. R. 96. B. 84.

Absatz der Seidenfabriken auf der Frankfurter Messe.

En réponse à Votre rapport d'hier[1]) J'attends tranquillement le compte géneral[1]) qui me sera rendu de la dernière foire de Francfort-sur-l'Oder; et quant aux fabriques de soieries, si elles en fournissent pour la consommation du pays, c'est déjà assez.[2]) Je Vous observerai à cette occasion que les nouveaux traits de l'Empereur et de la Russie[3]) pourront bien, dans les commencements, faire du tort à notre débit jusqu'à ce que les marchands aient trouvé le moyen d'assurer leur commerce de contrebande; alors tout reprendra son cours et ne nous préjudiciera plus.

1048. Schriftwechsel des Königs mit Hoym.

25. Dezember 1784 — 2. Januar 1785.

Bresl. St.-A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 55. Vol. 10.

Seidenbau in Schlesien 1784.

Auf Erfordern des Königs (Cabinetsordre an Hoym. Berlin 25. Dezember 1784. Ausf.) berichtet Hoym unterm 28. Dezember d. J. (Conc.), daß in Schlesien im Jahre 1784 von 1 123 429 Maulbeerbäumen 1738 Pfd. 8 Lth. Seide, 330 Pfd. 31 Lth. mehr als im Vorjahre, gewonnen worden seien. Der König antwortet (Cabinetsordre an Hoym d. d. Berlin 2. Januar 1785) . . . „für den Anfang ist das ganz gut und bin Ich davon wohl zufrieden, aber in der Folge muß das noch was stärker betrieben und immer mehr Seide gewonnen werden."

---

[1]) Nicht erhalten.

[2]) Aehnlich äußert sich der König über den Absatz der letzten Frankfurter Messe in der Cabinetsordre an Grothe vom 18. November d. J. (ebenda).

[3]) Vgl. Nr. 996, 982.

1049. Immediatbericht von Zedlitz und Werder.[1]

Berlin 30. Dezember 1784.

Mundum. R. 9. JJ. 12 c. Vol. 16.

Seidenbau.

Im Jahre 1784 sind in allen Provinzen, mit Ausnahme Schlesiens, vorhanden gewesen

an laubbaren Maulbeerbäumen		459 672 Stück	
an noch nicht laubbaren		244 652 „	

außerdem sind

mit Pflanzen und jungen Bäumen besetzt		13 082 □-Ruthen.
An Seide sind gewonnen worden	11 694 Pfd.	11½ Lth.
im vorigen Jahr (1783)	9 847 „	4½ „
1784 also mehr	1 847 Pfd.	7¼ Lth.

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„Das ist recht guht, aber 2 Sachen Sindt dabei Nohtwendig 1) mehrere Würmer und 2) die filoselle zu spinnen. Fch."

[1] Der König hatte Zedlitz durch Cabinetsordre vom 24. Dezember 1784 angewiesen, sich mit Werder zusammenzuthun und einen Gesammtbericht über alle im Lande gewonnene Seide zu erstatten.

1030. Nachweisung über die Fabrication von Seidenwaaren in Berlin, Potsdam, Frankfurt, Cöpenick, Bernau, Magdeburg in den Jahren 1780/81—1783/84.

Nach einer von dem Ober-Fabriken-Commissarius Holtz angefertigten Tabelle V. Dep. CLXXX. Fach 80. Nr. 6.

Name und Preis der Waarengattung	1780/81 Berlin			1781/82 Berlin			1782/83 Berlin			1783/84 Berlin		
	Ellen	Rthlr.	Gr.	Ellen	Rthlr.	Gr.	Ellen	Rthlr.	Gr.	Ellen	Rthlr.	Gr.
Sammet à Elle von 20 Gr. bis zu 3 und 4 Rthlr.	20 228	30 342	—	16 777	25 165	12	10 029	16 543	12	12 636	18 954	—
Etoffe riche à Elle von 1½ Rthlr. bis 6 und 8 Rthlr.	3 852	15 408	—	2 777	11 108	—	2 530	10 120	—	2 168	8 672	—
Etoffe broché à Elle von 1½ bis 4 Rthlr.	24 474	48 948	—	13 004	26 008	—	14 354	28 708	—	7 172	14 344	—
Batavia à Elle von 1 bis 3 Rthlr.	15 329	22 993	12	10 171	15 256	12	8 399	12 598	12	6 975	10 462	12
Gros de Tours à Elle von 16 Gr. bis 1½ Rthlr.	89 102	100 239	18	69 113	77 752	3	70 801	79 651	3	65 673	73 882	3
Atlas à Elle von 20 Gr. bis 1 Rthlr. 16 Gr.	57 286	64 446	18	55 115	62 004	9	54 155	60 924	9	46 142	51 909	18
Moire à Elle von 1 Rthlr. 8 Gr. bis 1 Rthlr. 16 Gr.	5 768	10 094	—	4 568	7 994	—	4 452	7 791	—	5 635	9 861	6
Damast à Elle von 22 Gr. bis 2 Rthlr. 8 Gr.	25 139	33 518	16	21 324	28 432	—	17 076	22 768	—	15 879	21 172	—
Droguet à Elle von 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.	7 071	7 954	21	5 013	5 639	15	5 635	6 339	9	3 716	4 180	12
Taffetas à Elle von 14 Gr. bis 1 Rthlr.	319 262	239 446	12	288 027	216 020	6	283 078	212 308	12	304 933	228 699	18
Serge à Elle von 15 Gr. bis 1 Rthlr. 4 Gr.	4 970	4 555	20	2 272	2 082	16	2 566	2 352	4	2 690	2 465	20
Prussienne à Elle von 14 Gr. bis 1 Rthlr. 6 Gr.	23 699	23 699	—	20 871	20 871	—	7 236	7 326	—	7 333	7 333	—
Mouchoirs à Elle von 14 bis 20 Gr.	75 400	26 550	—	67 785	50 838	18	82 063	61 547	6	88 233	66 174	18
Summa (Berlin)	671 580	658 196	21	576 817	549 172	19	563 464	528 977	19	569 185	518 111	11
Dazu d. Fabrication v. Potsdam, Frankfurt, Cöpenick, Bernau, Magdeburg	271 590	164 911	1	276 217	184 107	5	276 497	190 435	13	327 650	242 035	5
Summa totalis	943 170	823 107	22	853 034	733 280	—	839 961	719 413	8	896 835	760 146	16
Fabrication von Seidengaze	625 602	182 467	6	399 633	116 559	15	780 412	227 620	4	929 857	271 208	7
Fabrication von seidenen Strümpfen	Paar 26 334	48 279	—	Paar 26 178	47 993	—	Paar 26 062	47 780	8	Paar 28 594	52 422	8

1051. Personal der Seidenfabriken in Berlin[1]) 1778, 1783, 1784.

Aus berufsstatistischen Zusammenstellungen in den Nicolaischen Manuscripten der Königl. Bibliothek zu Berlin Nr. 191.

Es befanden sich zu Berlin:

a) Sammetmacher[2])

1778	56	Meister
1783	53	„
1784	62	„

b) Seidenzeugfabricanten[3])

1778	41
1783	56
1784	60

c) Seidenwirker

1778	359	Meister[4])	382	Gesellen	298	Lehrlinge
1783	454	„	672	„	507	„
1784	464	„	712	„	419	„

d) Halbseidenwirker

1778	287	Ouvriers[5])
1783	391	„
1784	347	„

e) Seidenstrumpfwirker

1778	118	Ouvriers[5])
1783	154	„
1784	161	„

Zur Vergleichung und Ergänzung dienen folgende Angaben aus einer Uebersicht des Gewerbewesens in Berlin für 1777 und 1781 (Rödenbecks Beiträge II. 91).

Danach waren in Berlin	1777			1785		
	Herren u. Meister	Gehülfen	Lehrlinge u. Arbeiter	Herren u. Meister	Gehülfen	Lehrlinge u. Arbeiter
in den Seidenbandfabriken	6	—	202	14	—	696
Seidenfärber	10	8	4	9	10	3
Chineurs	1	—	—	3	—	—
Liseurs	3	—	—	3	—	—

[1]) Außer Rechnung sind dabei geblieben die sehr zahlreichen Hülfskräfte, die zum Haspeln resp. Spinnen, Mouliniren, Färben, Wickeln und Spulen der Seide ꝛc. gebraucht wurden. Ueber diese sind überhaupt keine Angaben vorhanden.

[2]) Die in den Fabriken von Gebr. Baudouin, Bernhard Isaac, Girard & Michelet, Moses Ries beschäftigten Meister. Selbständige kleine Fabricanten gab es in dieser Branche nicht. Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge ist nicht angegeben.

[3]) Hierunter sind wohl alle selbständigen Unternehmer der Branche, d. h. die sog. Entrepreneurs und die sog. kleinen Fabricanten zu verstehen, weswegen auch wohl die Bezeichnung „Meister" fehlt.

[4]) Wohl durchweg unselbständige Meister, die für Verleger arbeiteten, sei es zu Hause, sei es in den Fabrikhäusern.

[5]) Die Bezeichnung ist hier deshalb gebraucht, weil es in dieser Branche keine zunftmäßige Organisation der Arbeitenden und daher auch keinen Unterschied zwischen Meistern und Gesellen gab; zum Seidenwirkergewerk gehörten Halbseiden- und Strumpfwirker nicht. Uebrigens herrschte in der Halbseidenfabrication der fabrikmäßige, in der Strumpffabrication der hausindustrielle Betrieb vor. Am fortgeschrittensten erscheint der fabrikmäßige Betrieb in der Bandfabrication, die hier nicht berücksichtigt ist, und in der neben zünftigen Posamentierern viele Unzünftige, namentlich Frauen und Kinder beschäftigt wurden.

	1777			1785		
	Herren u. Meister	Gehülfen	Lehrlinge u. Arbeiter	Herren u. Meister	Gehülfen	Lehrlinge u. Arbeiter
Maillonsmacher	1	—	—	—	—	—
Mouliniers	2	—	—	2	—	—
Moireurs	1	—	—	1	—	—
Posamentiere	217	146	105	268	218	186
Riethmacher	2	—	—	2	—	—
[1])Sammetmacher	[80 Stühle]			74	—	—
Sammt- u. Plüschruthenmacher	1	—	—	1	—	—
[1])Seidenzeugmacher	35	—	—	[1352 Stühle]		
Seidenhalbwirker	[297 Stühle]			[371 Stühle u. Arbeiter]		
[1])Seiden- und Sammetwirker	380	491	317	458	876	400
Seidenstrumpfwirker	32	—	117	33	—	162

---

[1]) Die gegenseitige Abgrenzung dieser Bezeichnungen ist nicht klar.

1785/86.

1052. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 22. Januar 1785.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Bd. IV.

Die Gebrüder Hirsch sollen die entlassenen Arbeiter wieder einstellen.

Bei S. K. M. 2c. haben die Arbeiter in der hiesigen Sammetfabrique der Gebrüder Hirsch . . . sich beklaget, daß von Seiten der Entrepreneurs alle fernere Arbeit aufgesaget worden, unter dem Vorgeben, daß es ihnen wegen einer fehlgeschlagenen Hoffnung an Debit fehle. Da dieses nun von den Entrepreneurs aus einen bloßen Eigensinn geschehen, indem sie genug Debit nach Preußen hin haben und dessen auch noch mehr kriegen werden, indem der Eingang aller französischen seidnen Waaren in Preußen verboten worden,[1]) so befehlen Höchstdieselben dero General-Directorii V. Departement hiedurch . . ., die Gebrüder Hirsch vorzukriegen, daß sie sich nicht unterstehen sollen, ihre Arbeiter außer Brod zu setzen und gehen zu lassen, widrigenfalls sie die nachdrücklichste Ahndung ganz ohnfehlbar zu gewärtigen hätten. Das V. Departement hat dieses also ohne Anstand zu besorgen und zugleich mit Ernst darauf zu halten, daß diese Entrepreneurs ihre Fabrique nicht negligiren, vielmehr solche fleißig fortsetzen und ihre Leute in beständiger Arbeit und Brod unterhalten, auf daß denen Klagen dieser Leute abgeholfen werde.

1053. Vorstellung der Breslauer Kaufmannschaft bei dem Magistrat der Stadt. Breslau 31. Januar 1785.

Conc. Bresl. Börsenarchiv 911.

Abnahme des Seidenhandels. Hausiren der Juden.

Die Kaufmannschaft beklagt sich, daß ihr Absatz an seidenen Waaren sich seit einiger Zeit unglaublich verringert habe. Die Gründe dafür lägen

[1]) Vgl. Nr. 1044, S. 440.

theils in der größeren Sparsamkeit der Käufer bezw. der veränderten Mode, wonach Kattun, Zitz und dergleichen statt seidener Zeuge gebraucht würde, theils darin, daß ihre früheren Kunden ihren Bedarf direct aus den Berliner Fabriken bezögen, hauptsächlich aber in dem Hausiren der Juden. „Denn das ganze Land, sowohl Städte als Dörfer, wird mit Seiden- und Wollen-, auch einer anderen Menge von Waaren durch Juden, die sogar mit ganzen Frachtwagen von einem Orte zum andern, sowohl in als außer den Märkten, herumfahren,[1]) überschwemmt; diese Waaren werden auch nachher noch durch andere ihre Gehülfen von Haus zu Haus feilgeboten, durch allerhand Rank eingeschwätzt und verkauft, und solchergestalt der Schleichhandel mit fremden Waaren, worüber man sich in Berlin beschweret, und weshalb selbst S. K. M. so ungehalten sind, mehr und mehr ausgebreitet." Folgen sehr eingehende Vorschläge zur Verhinderung dieses Hausirhandels der Juden.

1054. Verordnungen wegen Verhütung der Contrebande. 3. März — 2. April 1785.[2])

Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 3. März 1785 (Abschr. R. 96. B. 84).

Da S. K. M. . . . in Erfahrung bringen, daß mit denen Stempeln und Plomben die größten Unterschleife vorgehen zum Nachtheil der einländischen Wollen- und Seiden-Manufacturen, indem die Stempel und Plomben nachgemacht und auch die ausländische Waaren mit solchen falschen Stempeln versehen werden, so kömmt es darauf an, ob nicht ein Zeichen zu erfinden vor die einländischen seidnen und Wollenzeuge, welches nicht nachzumachen stehet, um der enormen Contrebande Einhalt zu thun. Höchstdieselben befehlen demnach dero ꝛc.

---

[1]) Vgl. Cabinetsordre an das V. Departement v. 3. März 1785. Nr. 1054.

[2]) Zur Verhütung der Contrebande hatte das V. Departement bereits durch Rescript an die Manufacturcommission vom 16. Oktober 1784 (Ausf. gez. v. Werder, Acten der Commission CXLI. Nr. 1) angeordnet, daß die Fabriken- und Bonificationsstempel für Berlin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Cöpenick verändert und sämmtliche Waarenlager alsdann umgestempelt, die alten Stempel aber von den Zeugen abgeschnitten werden sollten. Außerdem waren durch Rescript vom 10. November 1784 (Ausf. gez. Werder ebenda) die Fabricanten Möller, Novis, Stabro, Melliorat dazu bestellt worden, alle auf dem Packhof ankommenden Seidenwaaren daraufhin zu untersuchen, ob sie der fremden Fabrication verdächtig seien.

hiedurch in Gnaden, mit dem Geh. Finanzrath de Launay an den deshalb auch geschrieben worden, sich zusammenzuthun und gemeinschaftlich in Ueberlegung zu nehmen, was für ein Zeichen zu der Absicht wohl zu inventiren. Als zum Exempel, daß eine jede Stadt und eine jede Fabrique ihr eigenes Zeichen und Stempel hätte, und daß das von Zeit zu Zeit verändert würde, weil alsdann nicht so geschwinde alles sogleich nachgemacht werden könnte; oder was sie sonsten vor ein schickliches Mittel ausfindig machen können, um den starken Contrebandehandel mehr Einhalt zu thun. Denn es geht damit gar zu weit, besonders von den Juden in Schlesien, die mit ganzen Frachtwagen voller Contrebande auf dem Lande umherfahren. Danach muß auf das schärfste gesehen werden, und obgleich die Juden in Schlesien einigermaßen protegiret werden, so muß man sich doch daran gar nicht kehren, vielmehr um so nachdrücklicher gegen sie zu Werke gehen, um[1]) ihren Contrebandehandel zu verstören . . .

Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 11. März 1785. (Abschr. R. 96. B. 84.)

S. K. M. ꝛc. lassen dero V. Departement aus der Anlage[2]) zu ersehen geben, auf welche Art der Contrebandehandel im Lande getrieben und welche Wege solche ins Land hereingeschleppet wird. Da nun alle Siegel und Stempel nachgemacht wurden, so wird es wohl am besten sein, ein solches Zeichen zu erfinden, das nicht so leichte nachgemacht werden kann. Zum Exempel eine jede Woll- und Seidenfabrique müßte ihr eigenes Stempel haben vor ihre Waaren, worauf auch der Name des Orts oder der Stadt befindlich, und von allen diesen Stempeln eine Liste gemacht und solche denen Accise- und Zollämtern auf denen Grenzen gegeben werden. Wenn diese denn das Zeichen auf den Waaren nicht so finden, so beweiset das gleich, daß es Contrebande ist; außerdem aber halten Höchstdieselben dafür, daß es zum allerbesten ist, zu verbieten, daß gar nichts mehr von unsern Waaren durch Sachsen in unser Land geschickt werden darf. Hiedurch wird alle Contrebande von der Seite her mit einem Male coupirt, indem sodann alles, was von Sachsen her eingebracht werden will, geradezu wie Contrebande zu behandeln und nicht das mindeste durchzulassen. Hienach nun hat sich das V. Departement zu achten

[1]) Vorlage „und".
[2]) Nicht erhalten.

und sämmtlichen Kaufleuten und Fabricanten anzudeuten, daß sie nichts mehr von ihren Fabriquenwaaren durch Sachsen in andere diesseitige Länder schicken sollen, weil sonsten alles gleich wie Contrebande angesehen und behandelt werden würde.

Der auf des Königs Geheiß von de Launay eingereichte Plan wegen der Maßregeln zur Verhütung der Contrebande wird durch Cabinetsordre vom 31. März d. J. (Abschr. R. 96. B. 84) an das V. Departement geschickt mit der Weisung, sich darüber mit de Launay zu concertiren und möglichst bald die nöthigen Anstalten zu treffen. Eine Cabinetsordre an Werder vom 2. April (Abschr. ebenda) heißt die von diesem vorgeschlagenen Vorkehrungen gut; „nur muß man balde dahinter her sein; denn je eher das geschiehet, desto eher hört die Contrebande auf und desto besser ist das vor unsere Manufactur.“ Worin die Maßregeln bestanden, ist nicht bekannt.

1055. Cabinetsordre an de Launay.

Potsdam 29. März 1785.

Abschr. R. 96. B. 85.

Handel mit fremden Seidenwaaren.

Vous pouvez apercevoir dans Ma réponse aux négociants Platzmann et Lautier de Berlin[1]) un refus à leur demande relative au commerce de soieries étrangères avec la Russie et la Pologne, motivé par l'incertitude des payements et l'idée où Je suis qu'ils feraient mieux de chercher des débouchés plus sûrs. Au reste, s'ils faisaient venir par mer les marchandises françaises, pour les envoyer en Russie, cela pourrait aller sous la condition d'en payer les droits usités; mais quant au commerce des marchandises étrangères avec la Pologne, Je ne puis, par contre, le leur accorder en aucune façon: ils n'ont qu'à l'abandonner.

---

[1]) Nicht erhalten. Ueber die Angelegenheit ist nichts bekannt, als was aus dem obigen Stücke erhellt.

1056. Immediatbericht Werders. Berlin 7. April 1785.

Mundum. V. Dep. CLXXXVII. Fach 95. Nr. 5.

Fabricantenhaus in Potsdam.

Die Seidenfabricantin Kochin zu Potsdam, der ein Theil des ehemals Böhmeschen Hauses zur lebenslänglichen freien Wohnung eingeräumt gewesen,[1] ist gestorben. Ob die Wohnung dem Seidenfabricanten Walter verschrieben werden solle?

Randentscheidung des Königs (eigenhändig): „guht. Fch."

1057. Schriftwechsel des Departements der auswärtigen Angelegenheiten mit dem General-Directorium. 16.—18. April 1785.

V. Dep. CLXXX. Fach 80. Nr. 6.

Frankreich und das Verbot des Transits in Preußen.[2])

Anschreiben des Departements der auswärtigen Angelegenheiten an das General-Directorium vom 16. April 1785 (Ausf. gez. Finckenstein, Hertzberg.) Theilt ein Promemoria des französischen Gesandten Grafen von Esterno mit (abschr.), der auf Befehl seines Hofes sehr dringend Ansuchung thut, daß man den französischen Seiden- und andern Fabrikwaaren von Lyon den Transito durch die königlichen Lande nicht erschweren möchte, wie dort das Gerücht sich davon ausgebreitet. Erbittet, bevor man dem Könige Bericht erstatte, die Meinung des General-Directoriums darüber.

Aus dem Promemoria d. d. Berlin 12. April 1785.

Der Gesandte stellt vor, „qu'une telle prohibition produirait un désavantage considérable au commerce de France."

„En effet toutes les liaisons de ce commerce seraient changées; la diminution des lieux de vente produirait nécessairement celle des acheteurs, jusqu' à ce que ce commerce se fut ouvert une nouvelle route, qu'il peut trouver dans les États limitrophes de ceux de Sa Majesté Prussienne."

„L'interdiction paraît au Roi d'autant moins vraisemblable, qu'il est profitable aux sujets Prussiens, que leur commerce jouit en France de tous les avantages de la nation la plus favorisée et qu'ils ne sont point troublés dans cette profession qui, cependant, n'étant assûrée par aucun traité, ne subsiste qu'en raison des égards, qu'il est de l'intérêt des deux couronnes d'observer l'une pour l'autre. Le Roi espère de

---

[1]) Vgl. Nr. 1019, S. 398.

[2]) Vgl. Nr. 1045.

l'amitié du Roi de Prusse que Sa Majesté voudra bien laisser subsister dans Ses États le commerce de transit tel qu'il a existé les années qui ont précédé celle-ci."

Antwortschreiben des General-Directoriums an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. April 1785. (Concept nach Dekret Köpkens, gez. Namens des General-Directorii Blumenthal, Schulenburg, Gaudi). Der Transithandel in Preußen mit fremden Seidenwaaren sei zwar verboten, aber bald darauf durch Cabinetsordre vom 19. Februar cr. wieder gestattet worden. Das Circular der General-Accise- und Zoll-Administration an die Acciseämter vom 7. Februar, welches das Verbot enthielt, sei, man wüßte nicht, durch wessen Veranlassung, im 15. Stück der Hartungschen Zeitung zu Königsberg abgedruckt worden.[1]) Das V. Departement habe allerdings, so bald es von der Ostpreußischen Kammer davon in Kenntniß gesetzt worden, die Nachricht in derselben Zeitung widerrufen lassen; doch könne jene Veröffentlichung den über das Verbot des Transito in Umlauf gesetzten Gerüchten beim französische Hofe Glaubwürdigkeit gegeben haben. Der Handel sei jetzt wieder freigegeben, nur werde derselbe freilich schärfer, wie bisher, controllirt werden, damit keine fremden seidenen Waaren, wie bisher in Preußen und Schlesien häufig geschehen, im Lande zum Verbrauch verkauft würden.

1058. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 25. April 1785.

Abschr. R. 96. B. 85.

Beschwerden der Wulff'schen Arbeiter.[2])

Bei S. K. M. ꝛc. haben die Fabricanten Walter und Consorten anliegender Maßen abermalen über ihren Entrepreneur Beschwerde geführet, daß er sie nicht gehörig in Arbeit unterhielte, ihnen auch an ihr Arbeitslohn was abkürzte, weshalben sie denn gebeten, daß der Wulff angehalten werden möchte, seinen Engagement gemäß sie in beständiger Arbeit zu unterhalten oder ihnen dergleichen zu verschaffen, auf daß sie für sich und die Ihrigen Brod verdienen könnten und nicht zu Grunde gingen. Höchstdieselben befehlen demnach dero ꝛc. hiedurch in Gnaden, die Beschwerden dieser Leute näher zu untersuchen und

[1]) Königlich Preußische Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitungen. 15. Stück. Montag, den 21. Februar 1785.

[2]) Vgl. Nr. 1038.

sodann die ernstliche Verfügung zu treffen und dem Wulff mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß er die Leute sogleich wieder in Arbeit setzen und sie darin beständig unterhalten, auch daß er überhaupt seiner Verbindlichkeit mehr Genüge leisten und sein Engagement besser erfüllen muß. Das V. Departement hat demnach dieses gehörig zu besorgen, damit die Supplicanten einmal ruhig werden.

1059. Schriftwechsel des General-Directoriums mit der General-Accise- und Zoll-Administration.

20. Juli — 31. August 1785.

V. Dep. CLXXX. Fach 80. Nr. 6.

Transithandel in Preußen.[1])

Anschreiben des General-Directoriums an die General- &c. Administration vom 20. Juli 1785. (Conc. nomine des General-Directorii gez. Gaudi, Werder). Der Kaufmann Leuckard zu Alt-Schottland hat sich beschwert, weil ihm von dem dortigen Acciseamt fünf Kisten mit fremden Seidenwaaren zum ausländischen Debit mit Beschlag belegt worden sind. Das General-Directorium ist der Meinung, daß die Cabinetsordre vom 19. Februar den Transithandel für die preußischen Kaufleute überhaupt, auch die westpreußischen, habe wiederherstellen wollen, und erwartet, da sonst nichts gegen den Leuckard vorliege, und auch nach dem noch nicht publicirten Edict wegen Verhütung des Schleichhandels mit fremden Fabrikwaaren[2]) die Beschlagnahme nicht gerechtfertigt sein würde, daß die Maßregel werde rückgängig gemacht werden.

Antwortschreiben der General &c.-Administration an das General-Directorium 2. August 1785. (Ausf. gez. de la Haye de Launay, Hainchelin). Die Cabinetsordre vom 19. Februar gestatte den Handel mit fremden Seidenwaaren nur den Königsbergern, ohne eine andere Stadt zu erwähnen; diejenige vom 21. Februar nehme ausdrücklich die Stettiner und Elbinger Kaufleute aus. Die Fabricanten Platzmann & Lautier, welche mehrmals beim Könige um die Erlaubniß nachgesucht hätten, wie vordem mit fremden Seidenwaaren auf der Messe von Alt-Schottland handeln zu dürfen, seien jedesmal abschlägig beschieden worden. Alles dies habe die General &c. Administration zu der Ansicht geführt, daß der König überhaupt in seinen Staaten keinen Handel mit fremden Seiden-

[1]) Vgl. Nr. 1045.

[2]) Gemeint ist wohl das am 22. Dezember 1785 emanirte Reglement bei Mylius VIII, 18 ff.

waaren dulden wolle außer durch die Königsberger Kaufleute und auf der Frankfurter Messe. Da indessen das General-Directorium anderer Meinung sei, so sei die Accise-Administration gern bereit, diesen Zweig des Handels von einer Fessel zu befreien, die ihn unfehlbar erdrücken müsse, und habe der Accise-Direction in Neufahrwasser Befehl gegeben, die Waaren des Leuckard unverzüglich frei zu geben.

Schreiben des General-Directoriums an die General-Administration 31. August 1785. (Conc. nach dem Dekret von Koepken gez. Werder.) Nachdem dasselbe die Cabinetsordre vom 21. Februar abschriftlich erhalten, theilt es die vom 22. d. Mts mit, in welcher der Elbingschen und Stettinschen Kaufleuten mit keinem Worte gedacht werde. Die Stettinschen Kaufleute hätten diesen Handel, soviel man wüßte, bisher nach Polen nicht betrieben, folglich könne solcher ihnen jetzt nicht wieder gegeben werden. Dagegen würde den Kaufleuten zu Elbing und in den Danziger Vorstädten die Nahrung entzogen und den Danziger Bürgern zugewendet werden, wenn denselben dieser Handel mit fremden Seidenwaaren an die Polen unter gehöriger Aufsicht nicht ferner gestattet werden wollte.

1060. Cabinetsordre an das V. Departement. Potsdam 10. August 1785.

Ausf. V. Dep. CLXXXVIII. Fach 98. Nr. 2.

Beschwerden der Arbeiter von Goßler zu Magdeburg.[1])

Bei S. K. M. . . . haben die Fabricanten Geltner und Trope aus Magdeburg . . . angezeiget und sich beklaget, daß die dortige Seiden- und Wollenzeugfabrique des Goßler von Zeit zu Zeit sich sehr verringere,[2]) und nach und nach viele Arbeiter, so wie sie auch jetzt selbst, außer Brod gesetzet worden, weshalben sie denn um Hülfe gebeten. Höchstdieselben befehlen demnach dero General-Directorii V. Departement hiedurch in Gnaden, näher zu untersuchen, woher das kommt, daß die Leute so außer Arbeit gesetzt werden, und was daran Schuld ist, hiernächst auch die Verfügung zu treffen, daß der Entre-

[1]) Vgl. Nr. 621.

[2]) Die Fabrik beschäftigte:

1779	69	Stühle	69	Arbeiter.	1782	82	Stühle	82	Arbeiter.
1780	79	„	79	„	1783	104	„	160	„
1781	67	„	67	„	1784	51	„	102	„

(Eine Tabelle für 1785 ist nicht eingekommen.)

preneur dieser Fabrique dahin angewiesen werde, denen Supplicanten, wenn sonsten nichts erhebliches wider sie einzuwenden ist, sofort wieder Arbeit zu geben und auch sie darin zu unterhalten, auf daß sie ihr Brod verdienen können.

Weiteres ist über die Angelegenheit nicht bekannt.

1061. Immediatbericht Hoyms.

Breslau 26. August 1785.

Conc. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 55. Vol. 10.

Frostschaden 1785. — Filatorium.

Während im Jahre 1784 der Ertrag des Seidenbaues in Schlesien trotz des Frostes und der schlechten Witterung auf 1738 Pfd. 8 Lth. gestiegen sei, stehe im gegenwärtigen Jahre (1785) ein großer Abfall zu erwarten, da bei dem langen und harten Winter sehr viele Maulbeerbäume erfroren seien.

Des weiteren wird berichtet, daß sich jemand gefunden habe, der auf seine Kosten ein Filatorium anlegen wolle, wohin die Seide zum Haspeln und Mouliniren gebracht werden könne; er, der Minister, werde dies Unternehmen unterstützen.[1])

1062. Regulativ wegen der Florfabrication.

Berlin 28. September 1785.

Manufacturcommission. CXVI. Nr. 5.

Es bestand seit einer Reihe von Jahren[2]) ein privilegium exclusivum zur Florfabrication für folgende Entrepreneurs: Fourobert & Comp., Palmié & Geyer, Rudolphi, Querhamel, Baron, Rohrbeck & Borsche, Renard & Barez. Dasselbe wurde indessen notorisch nicht nur dadurch

[1]) Es war schon früher in Breslau von einem Namens Simon Gautier mit einigen Unterstützungen (150 Rthlr. Pension, 100 Rthlr. Hausmiethe jährlich, freies Holz u. a.) eine Zwirnmühle (zum Handbetrieb) gebaut worden; doch erwies sich dieselbe als untauglich und wurde wieder abgebrochen; der Bau hatte 500 Rthlr. gekostet. Der hier gemeinte Unternehmer ist der Berliner Seidenweber Gericke, der sich mit obrigkeitlicher Unterstützung in Breslau (Reuschegasse) niedergelassen und einige Stühle mit Seidenstoffen aufgerichtet hatte. Er hatte auch eine Zwirnmühle mitgebracht, die nur noch nicht ganz fertig gestellt war.

[2]) Vgl. Nr. 920.

verletzt, daß in anderen Seidenfabriken auch hin und wieder Stühle mit Gaze beschäftigt waren, sondern auch durch das Bestehen besonderer Florfabriken unconcessionirter Entrepreneurs. Zwei solche, die von Panconin und Kneisel, werden September 1785 im Verwaltungswege aufgehoben; die daselbst beschäftigten Arbeiter wurden, soweit sie bisher blos Flor verfertigt hatten, von den privilegirten Florfabricanten übernommen, namentlich von der neubegründeten Fabrik von Renard & Comp., die übrigen den anderen Seidenfabriken-Entrepreneurs zugewiesen. Die dagegen gerichteten Immediatvorstellungen von Panconin und Kneisel remittirt der König durch Cabinetsordres d. d. Potsdam 9. und 16. September 1785 (Abschr. R. 96. B. 84) an das V. Departement zur Bescheidung mit der Maßgabe, daß es darauf ankomme, ob im Lande schon so viel Flor gemacht würde, wie zur inneren Consumtion nöthig sei, oder nicht, und ob etwa im ersteren Fall die gemaßregelten Entrepreneurs einen genügenden Absatz ins Ausland nachweisen könnten. In wie weit dies auf die Entschlüsse des V. Departements eingewirkt hat, ist nicht ersichtlich. Dasselbe hatte die nähere Untersuchung der Sache der Manufacturcommission übertragen. In den Unterhandlungen mit dieser bemühten sich die privilegirten Florfabricanten Maßregeln herbeizuführen, durch welche nicht nur das Arbeiten in Flor für unconcessionirte Entrepreneurs gänzlich abgestellt, sondern auch die Florfabrication seitens der selbständigen Meister verboten und dieselbe somit völlig auf sie selbst eingeschränkt werden sollte. Die Manufacturcommission erstattet ganz in diesem Sinne Bericht an das V. Departement. (22. September 1785. Conc. gez. Grothe, Philippi.)

Das V. Departement antwortet durch das Rescript vom 28. September 1785 (Ausf. gez. v. Werder.) Die den Seidenwirkermeistern durch das Reglement vom 15. März 1766 ertheilte Befugniß, Flor für eigene Rechnung zu verfertigen, werde denselben durch das ex post einigen Florfabricanten ertheilte privilegium privativum nicht entzogen; in letzterem sei vielmehr nur von Entrepreneurs die Rede.

Demgemäß wird bestimmt, daß kein Seidenwirkermeister für andere, als die privilegirten Entrepreneurs, Flor fabriciren darf; daß diejenigen, welche für eigene Rechnung arbeiten wollen, sich bei der Manufacturcommission melden und einen Annotationsschein erhalten sollen, der bei Ertheilung des Stempels auf dem Verwiegungsbüreau vorzuzeigen ist; endlich, daß ein Verzeichniß der letzteren Meister von der Manufacturcommission geführt und an dieselbe monatlich von jedem privilegirten Entrepreneur eine Liste der von ihm beschäftigten Arbeiter eingereicht werden soll, damit jede unbefugte Fabrication seitens der Schaumeister zur Anzeige gebracht werden kann.

Die privilegirten Entrepreneurs (Promemoria derselben an die Manufacturcommission, 11. Oktober) erklärten, daß ihr Privilegium dadurch nicht nur

merklich geschwächt, sondern fast ganz aufgehoben sei, und wandten sich in einer Vorstellung an das V. Departement, ohne jedoch eine Aufhebung der Verfügung zu erreichen. Vielmehr sind im laufenden und in den folgenden Jahren eine Anzahl von Meistern zur selbständigen Florfabrication zugelassen worden. Ein nochmaliges Immediatgesuch Kneifels (remittirt an das V. Departement durch Cabinetsordre vom 23. Oktober, R. 96. B. 84) um Restitution blieb erfolglos.

1063. Cabinetsordre an Hoym.
Potsdam 19. Oktober 1785.

Abschr. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 55. Vol. 10.

Seidenbau in Schlesien.

Auf einen (nicht erhaltenen) Immediatbericht Hoyms vom 15. Oktober 1785, in welchem bei Vorlegung des Meliorationsplans für Schlesien u. a. auch der Bau von Seidenhäusern empfohlen worden war, antwortet der König unterm 19. Oktober: „Was die mit angesetzte Stuben zum Seidenbau betrifft, so müssen die Leute erst lernen und wissen, wie sie die Würmer halten, pflegen und warten, auch wie sie die Blätter pflücken müssen: denn darauf kommt es vorzüglich an, daß die Würmer hübsch reinlich gehalten und ordentlich abgewartet werden. Für das Jahr ist wegen der veränderlichen Witterung allhier nicht recht was dabei herausgekommen, aber auf künftiges Jahr könnet Ihr ein paar vernünftige Leute herschicken, die hier sehen und lernen, wie das in allen Stücken bei der Seidencultur gemacht werden muß, damit selbige denen andern Leuten dorten das wiederum ordentlich lernen und weisen können."

1064. Immediatbericht Werders.
Berlin 2. Dezember 1785.

V. Dep. VI. Fach 8. Nr. 6.

Pension für Seidenwirker eingezogen.

Die jährliche Pension von 50 Rthlr., welche die Seidenwirker-Wittwe Brüsse unterm 28. v. Mts. bei E. K. M. allerunterthänigst nachgesuchet hat, hat deren verstorbener Mann seit vielen Jahren aus der Manufacturcasse genossen, und kommt selbige aus dem Fonds her,

welcher der ehemaligen Blumschen, nachher Gotzkowskyschen Seidenfabrique zur Hereinziehung geschickter Arbeiter ertheilt worden.

Da dieser Endzweck durch die Vermehrung der Seidenfabriquen schon seit einigen Jahren erhalten ist, so sind diese Pensiones, so wie sie vacant geworden, zur gedachten Casse wieder eingezogen, die wegen ihrer übrigen Ausgaben derselben benöthiget ist. Sollten jetzo diese Pensiones ferner gemeinen Seidenwirkern, wie der Brüß gewesen, ertheilet werden, so würden sehr viele Seidenwirker dergleichen fordern, welche sich dazu auch schon gemeldet haben.

Der Wittwe Brüß ist indessen außer dem Sterbequartal noch ein Gnadenquartal aus dieser Pension angewiesen, und ich stelle daher allerunterthänigst anheim, ob E. K. M. bewandten Umständen nach es dabei belassen wollen.

Cabinetsordre an Werder, Potsdam 3. Dezember 1785, (Ausf. V. Dep. VI. Fach 8. Nr. 6) entscheidet in zustimmendem Sinne.

1065. Rescript des V. Departements.

Berlin 28. Dezember 1785.

Conc. gez. v. Werder. V. Dep. CLXXXVII. Fach 92. Nr. 6.

Frankfurter Taftfabrik.

Nach Bericht des Kriegsraths Gutschmidt vom 14. Dezember 1785 hat Beske darauf angetragen, daß ihm nach zwanzigjährigem Betrieb der Fabrik das in der Concession vom 3. Dezember 1765[1]) für diesen Fall bewilligte bedingungslose Eigenthum an den Fabrikgebäuden 2c. übertragen werden möchte. Die Fabrik arbeitete damals mit 51 Stühlen.

Das V. Departement entscheidet, daß das Eigenthum an den Häusern mit der bezeichneten Maßgabe erst durch die Concession vom 1. Februar 1768[2]) zugesichert sei, daß Beske also erst im Jahre 1788 ein Anrecht darauf habe.

1066. Immediatbericht von Zedlitz und Werder.

Berlin 4. Januar 1786.

Mundum R. 9. JJ. 12 c. Vol. 10.

Seidenbau.

Im Jahre 1785 waren in allen Provinzen mit Ausnahme Schlesiens vorhanden:

---

[1]) Vgl. Nr. 485.
[2]) Vgl. Nr. 552.

an laubbaren Maulbeerbäumen	255 520	Stück,	
an noch nicht laubbaren Maulbeerbäumen	433 656	„ ,	
bepflanzt damit außerdem	10 951	□-Ruthen.	
Seide ist gewonnen woden	6 012	Pfd.	14 Lth.[1])
(im vorigen Jahr 1784	11 694	„	11½ „
also wenigen als im Vorjahr	5 671	„	29½ „)

Der Ausfall rührt von den späten Nachfrösten her, durch welche sehr viele Bäume gelitten haben.

Eigenhändige Randbemerkung des Königs:

„Künftig jahr wird es besser gehen. Fch."

1067. Aus Hertzberg's Dissertation sur la véritable richesse des États etc., gelesen in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

26. Januar 1786.

Huit dissertations. Berlin 1787. S. 254.

Seidenfabrication in den preußischen Staaten 1785.

In Seide waren beschäftigt 1785 4200 Stühle und 6000 Arbeiter (fabricants); das Product betrug 3 Mill. Thaler.[2])

1068. Aufruhr des Posamentiergewerks gegen die Bandfabricanten.

15. März 1786.

R. 9. Nr. 9.

Die Concession für die erste Seidenbandfabrik in Berlin Gebr. Platzmann[3]) (12. Oktober 1752), hatte den Empfängern die Erlaubniß

---

[1]) Die von Stadelmann, Preußens Könige in ihre Thätigkeit für die Landeskultur Bd. II., S. 218 (in der Darstellung) angegebene Zahl für 1785 (17 000 Pfund) beruht auf einen Irrthum.

[2]) Wiederholt in Rödenbecks Beiträgen II, 112. Vgl. dazu die Kritik Mirabeaus, De la Monarchie Prussienne III. S. 388 ff. und die Entgegnung Hertzbergs in dem Discours vom 25. September 1788. S. 5. Anmerk.

Nach einer Angabe bei Rödenbeck, Beiträge II, 47 waren in Berlin thätig:

	1783		1784		1785	
	Stühle	Arbeiter	Stühle	Arbeiter	Stühle	Arbeiter
in seidenen Zeugen	1192	1633	1203	1595	1342	1734
in halbseidenen Zeugen	391	391	347	347	371	371
in Sammet	53	—	62	—	74	—
in seidenen Strümpfen	154	188	161	196	162	195

[3]) Vgl. Nr. 292. Uebrigens war die Fabrik im Jahre 1764 durch Kauf übergegangen an Peter Favreau.

gegeben, „allerlei Sorten von seidenen Bändern, es sei auf ordinären Metiers oder auf sogenannten Bandstühlen verfertigen zu lassen, ohne daß von dem Posamentiergewerk darunter einige Hinderung gemacht werden könnte.“ In den ersten Jahrzehnten wurden vornehmlich schwere Bänder fabricirt, weil man wegen des hohen Arbeitslohnes mit den glatten Bändern der Ausländer nicht concurriren konnte, die damals nur einen Impost von 1 Gr. auf den Thaler zu tragen hatten. Man arbeitete damals ausschließlich mit zünftigen Posamentirern. Nachdem aber der König durch Ordre vom 9. Juli 1783 [1]) die Vermehrung der Bandfabrication gefordert, Bonificationen versprochen, und Heinitz und Hartmann deswegen mit den Fabricanten verhandelt hatten, nahm die Bandfabrication einen bedeutenden Aufschwung. Das Posamentiergewerk in Berlin wuchs bis auf 250 Familien an. Doch wurde der Verdienst der zünftigen Arbeiter dadurch geschmälert und bedroht, daß einige Bandfabricanten nach dem Beispiele der Ausländer, mit denen sie zu concurriren hatten (es wurde zum großen Theil für den Export fabricirt), anfingen, einen Theil der Bänder durch Unzünftige, meist Frauen und Kinder, arbeiten zu lassen. U. a. ließen sie auf eigens gefertigten kleinen Bandstühlen schmale glatte Bänder durch Mädchen im Alter von 7—12 Jahren arbeiten und hatten nach Verlauf von 2 Jahren bereits 37 solcher Stühle in Gang; die Arbeit war billig und wegen der leichteren Hand der Kinder besser als die der Posamentierer. [2])

Nach vielfältigen Beschwerden, die nichts fruchteten, klagte das Posamentiergewerk unterm 11. Mai 1783 insbesondere wider die Fabricanten Laspeyres & Matthis, Favreau & Falckmann, Ehrhardt & Co. und Carl Martin Stumpf wegen dieser Fabrication durch Unzünftige. Von Seiten des Magistrats wurde darüber berichtet, und es erging unterm 25. September 1783 der Befehl, [3]) daß den Fabricanten bei 50 Rthlr. Strafe in einem jeden Contraventionsfall verboten würde, bei Unzünftigen arbeiten zu lassen, wogegen jedoch die Posamentierer ihnen ebenso wohlfeile Arbeit liefern müßten als jene.

Die Fabricanten Favreau & Falckmann suchten nun unterm 3. April 1784 um die Freiheit an, die schmalen halb- und ganzseidenen Bänder durch Mädchen und Unzünftige machen zu lassen, weil die Posamentiermeister sie nicht so wohlfeil verfertigen könnten, als der Fabricant sie haben müßte, um mit den Ausländern Preis halten zu können.

Nach einer Untersuchung, welche die Fabricanten systematisch zu verschleppen trachteten, da ihnen provisorisch die Fabrication mit Un-

[1]) Nicht erhalten; vgl. aber Nr. 1010.
[2]) Man.- und Comm.-Coll. LXXXVI. Nr. 14.
[3]) Seitens der Kurmärkischen Kammer (?)

zünftigen nachgesehen wurde, erfolgte die Entscheidung durch Rescript der Kurmärkischen Kammer vom 5. Januar 1786 zu ihren Ungunsten.

Ihre Behauptung, daß die zünftigen Posamentierer nicht zu dem Preise arbeiten könnten und wollten, der ihnen, den Fabricanten ermögliche, mit den Ausländern zu concurriren, und der eben nur bei Frauen- und Kinderarbeit statthaben könne, hatten sie nach Ansicht der Behörden nicht zu beweisen vermocht. In dem Rescript heißt es: Es könne die Fabrication der schmalen Bänder bis Nr. 6[1]) durch Frauensleute auf Posamentierstühlen noch nicht nachgelassen werden, weil bei der Untersuchung die Nothwendigkeit dieser Abänderung des Posamentiergewerks-Privilegii[2]) sich noch nicht ergäbe, und die Altmeister dieses Gewerks sich erboten hätten, dem Favreau & Falckmann soviel Lüstreband Nr. 2, als sie verlangten, für 6 Gr. Arbeitslohn jederzeit durch das Gewerk liefern zu lassen. Wenn nun das Gewerk diese Bänder in der bisherigen Güte, worüber keine Klage gewesen, für die besagten Favreau & Falckmann anfertigen und von selbigen nicht mehr Arbeitslohn, als von andern Bandfabricanten, fordern wollte, indem nach dem Bericht vom 11. Februar 1785 die Kaufleute Stumpf, Lautier und Platzmann die Bänder Nr. 2 nur mit 5 Gr. Arbeitslohn den hiesigen Posamentierern bezahlten, so sollte dem Favreau & Falckmann sowohl als auch den Scherz und Laspeyres und allen übrigen Bandfabricanten die Verfertigung aller seidenen Bänder ohne Ausnahme durch Frauensleute auf Posamentierstühlen bei der im Declarationsrescript vom 23. Januar 1737 verordneten Confiscation der Waaren und 50 Rthlr. Strafe verboten sein. Uebrigens sei es bei dieser Angelegenheit niemals die Absicht gewesen und könne es auch nicht sein, den Bandfabricanten die Anfertigung der von Posamentierern hier schon gemachten Bänder durch Frauenzimmer auf Posamentierstühlen zu erlauben, weil der für das hiesige zahlreiche Posamentiergewerk erwachsende Nachtheil gar wohl beherziget werde; vielmehr werde diese Erlaubniß, wenn solche ertheilt werden sollte,

1. nur diejenigen Bandsorten begreifen, die hier noch nicht von Posamentierern auf ihren Stühlen verfertiget worden, um den Staat auch dieses Geld verdienen zu lassen, und sich

2. nur auf die den Posamentierern angehörigen Frauensleute erstrecken, — um das Gewerk „mit Wegräumung aller Handwerksgrillen" in den

[1]) Die niederen Zahlen bezeichnen schmälere, die höheren breitere Bänder.

[2]) Das General-Privilegium des Posamentier- oder Schnurmachergewerks in der Kurmark, insonderheit in Berlin, vom 9. Juli 1735, behält die seidenen Bänder neben vielen anderen Artikeln dem Posamentiergewerk zu ausschließlicher Verfertigung vor. Myl. C. C. M. V, II. Kap. 10, Nr. 46. (Vgl. Nr. 44.) Das Declarationsrescript dazu vom 23. Januar 1737 hat daran nichts geändert. Myl. Cont. I, Nr. 4.

Stand zu setzen, für einen dem ausländischen nahe kommenden Lohn diese hier noch fehlende Fabrication betreiben zu können.

Ehe dieses Regulativ zur Publication gediehen war, hatten die Fabricanten Favreau, Falckmann, Bonte, Scherz und Ehrhardt bereits Nachricht davon erhalten und entließen unterm 5. Januar d. J. einen Theil der für sie arbeitenden Posamentierer; die Gesammtzahl der Entlassenen belief sich auf 58 Meister und 82 Gesellen, wodurch 192 Stühle leer wurden. Der Magistrat berichtete diesen Vorgang ohne Verzug sowohl an das General-Directorium wie an die Kammern. Auf geschehene Immediatanfrage beim Könige erfolgte das

Rescript des General-Directoriums (V. Dep. gez. v. Werder) an die Kurmärkische Kammer, Berlin 14. Januar 1786, in welchem folgende Grundsätze zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Bandfabricanten und dem Posamentiergewerk festgestellt werden.

1. Nicht den Bandfabricanten, sondern nur allein den zünftigen Posamentiermeistern soll es[1]) erlaubt sein die schmalen seidenen Bänder bis Nr. 5 incl. durch Frauensleute auf Posamentierstühlen verfertigen zu lassen.

2. Diese Erlaubniß erfordert von Seiten des Posamentiergewerks eine Verminderung des bisherigen Lohns. Derselbe soll noch etwas geringer, und „soviel als die hiesige theurern Lebensmittel zulassen“ dem in Frankreich für diese Bänder gewöhnlichen Arbeitslohn gleich gesetzt werden, worüber des weiteren zu berichten ist.

Durch diese beiden Sätze werde das Interesse beider Parteien vereinigt. Wenn aber die Bandfabricanten demungeachtet bei der Aufkündigung der 192 Stühle beharren und hierdurch die Bandfabrication durch Frauenzimmer in ihren Häusern erzwingen wollten, so sollten sie wegen dieses Eigensinns bestraft und zur Fortsetzung der Bandfabrication mit Nachdruck angehalten werden. Für die aufgekündigten Stühle, welche breitere Bänder als Lüstreband von Nr. 2 gearbeitet haben, sollen sie zunächst an die brotlos gewordenen Arbeiter billige von der Kammer zu bemessende Wartegelder bezahlen und durch gesetzliche Mittel unnachsichtlich dazu angehalten werden. Sollten andererseits die Posamentierer den getroffenen Maßregeln sich widersetzen, so solle alsdann „nach der Uns zustehenden landesherrlichen Macht in Unseren Staaten“ die Fabrication der schmalen Bänder bis Nr. 5 incl. durch Frauensleute schließlich den Bandfabricanten übertragen und das Gewerksprivileg danach declarirt werden.

[1]) „bis jetzo.“

Darauf verfügte die Kammer das Nöthige durch Rescript vom 19. Januar 1786.

Die Fabricanten beschwerten sich dagegen beim Justizminister und beim König unmittelbar. Carmer nahm sich in einem Schreiben an das V. Departement vom 9. Februar in der That derselben an; charakteristisch ist, was Werder in einem Schreiben vom 16. Februar antwortet. Dasselbe schildert die üblen Folgen des Verhaltens der Fabricanten. 50 Meister mit 80 größtentheils ausländischen Gesellen hätten im Begriff gestanden nach Potsdam zu gehen und den König selbst gegen diese Bedrückungen, wodurch 275 Posamentiererfamilien ihren bisherigen Verdienst mit der Zeit verloren haben würden, um Hülfe anzurufen. „Ew. Excellenz eigenen Ermessen" — fährt das Schreiben fort — „wird überlassen, was hierauf erfolget sein würde, indem denenselben nicht unbekannt sein kann, wie sehr des K. M. sich der Beschwerden der Bauren gegen ihre Obren annehmen.[1]) Mit noch größerem Eifer und Unwillen nehmen aber Höchstdieselben die Beschwerden der Arbeiter gegen die Entrepreneurs der Fabriken auf und haben bei verschiedenen Gelegenheiten die schärfsten Cabinetsordres an das V. Departement erlassen, solche nicht der Willkür der letzteren preiszugeben, welches die ganz neueste Beispiele bei dem hiesigen Lagerhause und den Seidenfabriken der ꝛc. Benjamin Wulff und Moses Ries beweisen."

In scheinbarem Gegensatze hierzu steht, was der König selbst auf die Immediatvorstellung der Fabricanten schrieb (Cabinetsordre vom 19. Februar 1786, Abschr. R. 96. B. 86): „daß man das mit den Leuten (sc. den Fabricanten) nicht so genau nehmen müsse, indem dadurch nur die Industrie verhindert werde," und daß der Minister zusehen solle „wie die Sache nach Recht und Billigkeit abzumachen stehe, damit die Leute (die Fabricanten) nur ruhig würden." In wie weit der König damals über den Stand der Sache informirt war, ist nicht klar; aber auch nachdem Werder seinen Bericht in der Angelegenheit erstattet,[2]) erkennt er zwar an, daß, was derselbe sage, „in soweit wohl ganz gut" sei, „aber" fügt er hinzu, „ich sehe nicht gerne, daß man die Leute so hart behandelt um einer solchen Lumperei willen." (Cabinetsordre an Werder. Potsdam 21. Februar 1786. Abschr. R. 96. B. 86). Nichtsdestoweniger sind die Fabricanten seitens des V. Departements, dem die Entscheidung in der Sache überlassen blieb, abschlägig und im Sinne des Rescripts vom 14. Januar beschieden worden, mit besonderem Hinweis darauf, daß ihnen künftig die schmalen Bänder von dem Posamentiergewerk für wohlfeileren Lohn geliefert werden würden.

[1]) Wohl ein Hinweis auf die Müller Arnoldsche Sache, deren Folgen bekanntlich Carmers Vorgänger gestürzt und ihn selbst ins Amt gebracht hatten.

[2]) Derselbe ist nicht erhalten.

Uebrigens leisteten die Fabricanten den vom General-Directorium vorausgesehenen Widerstand; sie setzten weder die gekündigten Stühle in Thätigkeit, noch wollten sie die Wartegelder bezahlen; wegen der letzteren, die zunächst aus der Kämmereicasse hatten vorgeschossen werden müssen, ward Execution verhängt, die sie aber durch beständige Eingaben zu hintertreiben wußten. Bei den in Folge derselben aufs neue angestellten Untersuchungen fand sich, daß die Fabricanten gerade die schmalen Bänder vorzugsweise durch zünftige, die breiten, welche dem Posamentirgewerk durch das Privileg ausdrücklich vorbehalten waren, durch unzünftige Arbeiter verfertigen ließen, und daß die Zahl der letzteren die der ersteren weit übertraf.

Demgegenüber hielten die Behörden an den ergriffenen Maßregeln fest.

Indes nun nach den Berichten des Gewerksassessors die Noth des Gewerkes immer höher stieg, trieben die Fabricanten die mehrfach verbotene Fabrication durch Unzünftige und Mädchen beständig fort und setzten endlich noch den Lohn der in Arbeit behaltenen Posamentierer für die breiten Bänder um 1 bis 2 Gr. fürs Stück herunter.

Auf die vom Magistrat darüber erstatteten Berichte (15. resp. 23. Februar 1786) wurde vom General-Directorium eine Commission eingesetzt, um beide Theile in Güte mit einander zu vereinigen. Die Commission vermochte eine Einigung nicht zu Stande zu bringen; die ausländischen in den Bandfabriken beschäftigten Gesellen (50—60 an der Zahl) forderten inzwischen beim Magistrat ihre Kundschaft zum Wandern, da sie bei dem herabgesetzten Lohn nicht bestehen könnten; der Magistrat berichtete an das General-Directorium; dieses stellte (10. März) ein Regulativ in Aussicht, welches über die streitigen Puncte definitiv entscheiden sollte. Noch ehe dasselbe erschien — die Gesellen hatten erklärt, nur bis zum 13. März sich gedulden zu wollen — erfolgte ein Aufruhr des Gewerks. Am 14. begab sich ein Haufen von 70 Meister und Gesellen nach Charlottenburg, um die dortige Fabrik von Ehrhardt & Co. zu besichtigen. Sie brachten von dort die Nachricht mit, daß diese mit lauter Weibern arbeitende Fabrik vornehmlich breite Bänder verfertige, worauf die Zerstörung derselben beschlossen und des anderen Tags von einem noch weit stärkeren Haufen ausgeführt wurde. Die 20 mit Bandarbeit besetzten Posamentierstühle sammt allen Geräthschaften wurden zerschlagen, die Arbeit herabgerissen und zerschnitten, die Fensterscheiben der Fabrikenstube zertrümmert rc. Den entstandenen Schaden berechnete Ehrhardt auf ca. 417 Rthlr. In eben derselben Weise gingen die Aufrührer am folgenden Tage bei einigen dem Innungsprivileg zuwider auf ihre eigene Hand arbeitenden Gesellen in Berlin selbst zu Werke.[1])

[1]) Die Darstellung dieser Vorgänge nach den Prozeßacten R. 9. Nr. 9.

Werder erstattete hierüber einen Immediatbericht; der König antwortete (Cabinetsordre d. d. Potsdam 18. März 1786. Abschr. R. 96. B. 86):

Anlangend . . . Euren Bericht in Ansehung der tumultuarischen Art, deren sich die Posamentiers und deren Gesellen schuldig gemacht, indem sie in den Bandfabriquen eingefallen und selbige so muthwilliger Weise sowohl an Stühlen als an Materialien gänzlich verwüstet haben, so ist das ja eine noch nie erhörte Bosheit, welche die allernachdrücklichste Ahndung verdienet. Ich bin zwar nicht vor die allzu harten Strafen; aber doch in manchen Fällen, wie zum Exempel in diesen, ist es nothwendig, daß das nachdrücklich geahndet wird. Denn läßt man das so hingehen und bestraft das nur so leger, so kommt über acht Tage ein ander Gewerk und macht von neuen einen Tumult; dem muß also ernstlich vorgebeugt werden. Ihr habt daher zu besorgen, daß die Sache auf das strengste untersucht wird, und daß besonders die Anstifter dieses Tumults, imgleichen die Urheber und Rädelsführer davon ausgeforscht und herausgebracht werden, und diese müssen sodann recht mit Nachdruck und gesetzmäßig für ihr grobes Vergehen bestraft werden, damit die andern sich daran spiegeln und dergleichen boshaften Muthwillen sich nicht auch in den Kopf kommen lassen mögen, denn sonsten ist ja kein Fabricant in seinem Hause mehr sicher. Und was demnächst Eure Vorschläge betrifft, wie die Ruhe unter denen Leuten wieder herzustellen, so muß doch dabei dahin gesehen werden, daß niemanden an seinem Rechte Eintrag geschiehet, und daß vielmehr die ganze Sache nach Recht und Billigkeit abgemachet und denen Leuten der Schaden ersetzt wird . . .

Ungefähr dasselbe wiederholt umständlich eine Cabinetsordre an Werder vom folgenden Tage (ebenda), durch welche zugleich eine Immediatvorstellung der Posamentiermeister und Gesellen dem V. Departement remittirt wird. Den Bittstellern selbst antwortet eine Cabinetsordre vom selben Datum (ebenda), daß die Sache genau werde untersucht werden. Uebrigens „werden sie alles Ernstes verwarnet, sich fürohin ja ruhig zu verhalten." „Denn sie müssen nur wissen, daß jedermann ohne Unterschied, der hier im Lande wohnen und den Schutz genießen will, der muß auch die Gesetze, die hier im Lande sind, befolgen und stricte darnach sich achten, widrigenfalls die darauf gesetzte Strafe leiden."

Die bei dem Tumult Ergriffenen wurden von den Stadtgerichten zu 1—2 Monaten Festung resp. zu 8—14 Tagen Kalandshofarrest verurtheilt. Das Urtheil ist jedoch durch Beschluß des Obertribunals erheblich

gemildert worden; die erstere Kategorie erhielt 4 Wochen Arrest, bei der letzteren wurde die Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt angesehen. (Conc. vom 4. September 1786, gez. v. d. Reck.)

Uebrigens war auch beschlossen worden, die Fabricanten wegen ihrer strafbaren Widerspenstigkeit gegen die erlassenen Verordnungen zur Verantwortung zu ziehen und zu diesem Zwecke „Fiscum wider sie zu excitiren." Was aus der Sache geworden, erhellt aus den Acten nicht.

Der Prozeß der Posamentierer gegen die Fabricanten Bonte & Comp., Keßler, Schertz & Philippe, Favreau & Falckmann, Ehrhardt, Betschow & Comp. wegen der Wartegelder schwebte noch 1788. Man neigte damals dazu, die letzteren theilweis zu erlassen. Die Entscheidung ist nicht bekannt.

1069. Aus dem Manufactur-Meliorationsplan[1]) für 1786/87.

19. Mai 1786.

R. 96. 421 D.

Die Gelder werden mit 150000 Rthlr. bewilligt, darunter folgende für den Seidenbau:

[Kurmark.] „In Beskow zum Bau zweier neuer Seidenhäuser in den Plantagen des Magistrats und der Geislerschen Erben, wodurch jährlich bei Beeskow gewiß 50 Pfd. Seide mehr gewonnen werden können, à 500 Rthlr. pro Haus 1000 Rthlr."

[Magdeburg-Halberstadt.] Zum Bau einiger Seidenhäuser und zu Einrichtung einiger Schulmeister- und Küsterwohnungen zum Seidenbau 2000 Rthlr.

[Neumark.] Zur Erweiterung des Seidenhauses in Woltersdorf 74 Rthlr. Zur Erweiterung des Seidenhauses des Seidencultivateurs Hirsch in Königsberg 74 Rthlr. Zum Bau eines Seidenhauses auf 100 Pfd. Seide in Neuenklucken 1000 Rthlr.

1070. Cabinetsordre an Werder.

Potsdam 20., 28. Mai 1786.

Abschr. R. 96. B. 85.

Seidenbau.

Ich bemerke, daß hier im Lande noch eine Sache ist, welche bei den Seidenbau fehlet; solche ist die, daß die Leute hier das Beschneiden und Pflücken der Maulbeerbäume nicht recht verstehen, weshalben denn

[1]) Dergleichen Meliorationspläne für die Landesmanufacturen scheinen seit 1782 vom V. Departement jährlich dem Könige eingereicht worden zu sein.

auch viele Bäume dadurch zu Grunde gerichtet und ruiniret werden. Ich bin daher wohl gesonnen, drei oder vier dergleichen Familien aus Italien herkommen zu lassen, die das Beschneiden und Pflücken der Maulbeerbäume aus dem Grunde verstehen und solches denen Leuten hier zu Lande weisen und lehren können. Ich thue Euch demnach hiedurch den Auftrag, mit den Catena und auch mit den Liberati dieserwegen zu sprechen und einen Ueberschlag zu machen, was drei oder vier solcher Familien an differente Orte anzusetzen, wohl kosten werde; worüber Ich sodann Eure Anzeige erwarten will.

Der Bericht Werders ist nicht erhalten.

Der König antwortet auf denselben (Cabinetsordre an Werder, Potsdam 28. Mai 1786, abschr. R. 96. B. 86.):

Anlagend . . . Euren . . . Bericht . . . habe Ich Euch darauf zu erkennen geben wollen, daß ein Gesandter die Sache nicht so gut macht: sie verstehen das nicht, solche habile Leute auszusuchen. Turin ist doch weit von Venedig entfernt, und da der Catalego,[1]) der sich zu dergleichen Affaires[2]) gar nicht schicket; und deshalben expres jemanden von hier nach Italien hinzuschicken, würde zu viele Kosten verursachen. Aber das ginge eher an, wenn der Catena oder Liberati hinschreiben nach Italien, wo sie wissen, daß dergleichen Leute anzutreffen sind, und suchten sich da drei oder vier Familien aus und ließen solche herkommen. Dieses würde das beste und kürzeste Mittel sein, um mit der Sache zum Stande zu kommen. Ich gebe Euch dahero solches hiedurch zu erkennen, um Euch danach zu richten und das weitere in der Sache zu besorgen.

1071. Cabinetsordres an Hoym.

Potsdam 21., 28. Mai 1786.

Abschr. R. 96. B. 86.

Seidenbau in Schlesien.

[21. Mai.]

Ich erinnere Mich, von Euch gehöret zu haben, daß Ihr dorten in Schlesien 220 Familien ansetzen wollt, um den Seidenbau zu cul-

---

[1]) jedenfalls der Name des von Werder vorgeschlagenen Venetianers. Ueber denselben war nichts zu ermitteln.

[2]) Vorlage „Offeeires."

tiviren; aber der Ort und die Gegend, wo das eigentlich geschehen soll, ist Mir unbekannt, und will also darüber Eure nähere Anzeige erwarten. Wobei Ich Euch annoch zu erkennen gebe, daß dergleichen Leute im Anfang von der Sache ganz und gar nichts verstehen, und daß also man sich im Voraus nach solche Menschen umsehen muß, die der Sache kundig und genugsam im Stande sind, die andern Leute deshalben gehörig zu informiren und zu unterrichten, auf daß sie lernen, wie sie sich bei der Sache verhalten und wie sie dabei alles, besonders was das Pflücken der Maulbeerbäume betrifft, wahrnehmen und beobachten sollen . . .

Der Bericht Hoyms ist nicht erhalten.

Zugleich mit demselben oder kurz nachher sandte er den landwirthschaftlichen Meliorationsplan für Schlesien ein; an diesen knüpfen sich die folgenden weiteren Bemerkungen des Königs.

[28. Mai.]

. . . Hiernächst muß Ich Euch noch sagen, wie es Mich gewundert hat, daß auf den Plan von denen Meliorationen auf den Lande 220 Familien mit angesetzet worden, um dem Seidenbau zu cultiviren, da Ich doch keine Möglichkeit sehe, wie das reussiren kann, indem sie erstlich im Gebirge keine Maulbeerbäume haben, zum andern die Leinweber verstehen nicht das Beschneiden und Pflücken der Maulbeerbäume, und drittens ist es eine bekannte Sache, daß wenn man solchen Leuten überläßet, die Cocons selbst abzuspinnen, die Filosellseide und alles verloren gehet: aus welcher Ursach Ich denn auch allhier eine Seidenmühle bauen und denen Leuten ihre rohe Cocons abkaufen lasse. Wenn sie demnach in Schlesien 8000 Pfund gewinnen, so bin Ich wohl gesonnen, dorten eben so eine Seidenmühle anlegen zu lassen; alsdann kann man denen Leuten gleichfalls die Cocons abkaufen und solche dann auf dieser Mühle ordentlich abhaspeln[1]) lassen. Dieses habe Ich Euch also hierdurch zu erkennen geben wollen, um Euch darnach zu achten und an Mich deshalben weiter zu berichten . . .

Ein Bericht Hoyms in dieser Sache ist nicht bekannt.

---

[1]) Vorlage „abhalten".

1072. Seidenweberei in Schlesien 1785/86.

[Juni 1786.]

Bresl. St. A. PA. VIII. 308 cc. Vol. 1. 2.

In Breslau arbeiten folgende Meister:

						Werth der jährl. Fabrication:
Gericke	auf	6	Stühlen mit	20	Arbeitern;	1799 Rthlr.
Schicktanz	„	9	„ „	30	„	2760 „
Durand	„	7	„ „	24	„	6000 „
Hauer	„	12	„ „	36	„	8000 „
Riegler	„	4	„ „	12	„	1200 „
Fischer	„	2	„ „	8	„	800 „
Gros	„	4	„ „	12	„	1000 „
Schicksal	„	4	„ „	12	„	1200 „

zusammen auf 48 Stühlen mit 155 Arbeitern; 22 759 Rthlr.

Thätig sind in:

						Werth d. jährl. Fabrication:
(I. Dep.)	Neumark	4 Posamentierstühle	mit	6	Arbeitern;	422 Rthlr.
(II. Dep.)	Brieg	3 Stühle in Seidenflor	„	6	„	1290 „
	„	33 Posamentierstühle	„	33	„	2566 „
	Neiße	2 Stühle in Seidenflor	„	2	„	234 „
	„	22 Posamentierstühle	„	22	„	3112 „

Außerdem noch einige Stühle in Grottgau, Löwen, Münsterberg, Nimptsch, Patschkau, Strehlen.

(III. Dep.)	Bolkenhayn	19 Posamentierstühle	„	19	„	1019 „
	Landshut	18 Posamentierstühle	„	18	„	? „
	„	9 Bandstühle	„	11	„	2170 „
	Schweidnitz	5 Bandstühle	„	12	„	13801 „
	„	12 Posamentierstühle	„	8	„	933 „

Insgesammt wird die Zahl der in Seide arbeitenden Stühle für das Jahr 1785 zu 159 angegeben, die Zahl der Arbeiter zu 191, der Betrag der Fabrication zu 30 287 Rthlr., wovon für 27 287 Rthlr. im Lande, für 2563 Rthlr. im Ausland abgesetzt wurden, der Werth der Zuthaten und Materialen zu 23 872 Rthlr.

Nach einer anderen Angabe für 1785/86 zählt man 241 Stühle, 371 Arbeiter; Betrag der Fabrication 56 477 Rthlr., Debit im Lande für 36 237 Rthlr., außer Landes für 20 240 Rthlr., Werth der Zuthaten und Materialien 41 437 Rthlr.

(Die Differenz wird sich dadurch erklären, daß bei der zweiten Berechnung Posamentierer und Strumpfwirker mitgezählt sein mögen, in der ersten nicht.) —

Aus der früheren Zeit ist über die Seidenweberei in Schlesien sehr wenig bekannt; die Anfänge derselben gehen nicht über die Zeit des

Hubertusburger Friedens zurück. Von da bis Anfang der siebziger Jahre waren in Breslau nur 11—12 Stühle thätig, von denen der oben erwähnte Schicktanz erst 2, dann 6 in Betrieb hatte.[1])

1073. Cabinetsordre an die Kurmärkische Kammer. Potsdam 10. Juli 1786.

Abschr. R. 96. B. 86.

Maulbeerplantage in Zossen.

S. K. M. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß die vormals zu Zossen befindlich gewesene Maulbeerplantage eingegangen sei. Da Höchstdieselben zur Beförderung des Seidenbaues diese Plantage wiederum in Stand gesetzet haben wollen, so befehlen S. K. M. ꝛc. dero ꝛc. Kammer, von denen dazu erforderlichen Kosten ungesäumt einen Anschlag einzuschicken und lassen derselben ihre zeithero darunter bewiesene negligence verweisen.

Weiteres nicht bekannt.

1074. Rescript des V. Departements an die Vorsteher der Posamentiergewerks-Bandfabrik. Berlin 16. August 1786.

Conc. gez. Werder. V. Dep. CCIV. Fach 99. Nr. 4.

Genossenschaftliche Bandfabrik der Posamentierer. Fremde Bänder.

So gerne auch das V. Departement des General-Directorii aus der von den Vorstehern der zu einer allhier zu errichtenden Bandfabrik verbundenen Posamentiermeister, Raabe, Moser & Comp., unterm 12. dieses eingereichten Vorstellung die Errichtung einer ansehnlichen Bandfabrik ersehen hat und dieselbe zu unterstützen bedacht sein wird, so kann doch die von Supplicanten für selbige erbetene Einlassung der bis jetzt im Lande noch nicht verfertigten hoch impostirten Bänder

[1]) Ueber die weitere Entwickelung siehe die Tabelle in der Beilage.

und Schnüre gegen Erlegung der alten Accise nicht nachgelassen werden, weil solches den übrigen Bandfabricanten zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben würde.

Dagegen wird darauf Rücksicht genommen werden, damit nicht, wie wohl bisher geschehen, jeder, der nicht einmal die Posamentier-Profession erlernet, Werkstuben, so wenig von Mühlen- als Posamentierstühlen halten dürfe; sowie denn auch bereits festgesetzet, und genau befolget werden wird, daß auf den Mühlenstühlen keine andere seidene Bänder, als bis Nr. 5 gemacht werden sollen.

Ueber die weiteren Schicksale der Fabrik ist nichts bekannt.

V.

Vom Tode Friedrichs des Großen bis zum Ende des alten Systems.

1786—1806.

1786—1806.

1075. Schriftwechsel König Friedrich Wilhelms II. mit dem Minister von Werder.

4.—7. September 1786.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 1.

Bestätigung des Simondschen Privilegiums auf ausschließliche Fabrication von Milchflor.

Anläßlich eines Antrages auf Confirmation des Simondschen Exclusivprivilegiums auf Fabrication von Milchflor erfordert der König durch Cabinetsordre an Werder vom 4. September 1786 (Ausf.) Bericht ob dasselbe auch keine Art Monopolium sei? Nur dann könne die Confirmation erfolgen.

Werder berichtet unterm 7. September 1786 (Conc.), daß, da die Einbringung der fremden Milchflore gegen eine Abgabe von 2 Groschen für die Berliner Elle[1]) nach dem Privilegium so lange noch erlaubt sei, bis der ganze Bedarf durch inländische Fabrication gedeckt werden könne, ein das Publicum drückendes Monopol nicht vorhanden sei.

Daraufhin wird die eingereichte Confirmation des Privilegiums vollzogen.

1076. Verhandlungen wegen der Kreppflorfabrication durch Guillermin zu Köpenick.

18. Oktober 1786 — 28. Juni 1793.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 4, 5.

Guillermin hatte trotz der empfangenen 1866 Rthlr. die Kreppflorfabrication[2]) seit 1774 ganz liegen lassen. Es wird ihm am 18. Oktober

---

[1]) So steht allerdings in dem Privilegium. Daß aber thatsächlich der Impost — anstatt des von den Unternehmern erbetenen Einfuhrverbots — auf 3 Gr. für die Elle ($33^1/_3$ %) erhöht worden war (was auch weiterhin in Kraft blieb), erwähnt der Minister nicht. Vgl. Nr. 900. 943.

[2]) Vgl. Nr. 971.

1786 zur Erfüllung seines Engagements (4 Stühle) eine 6monatliche, wiederum unterm 3. Januar 1788 eine einjährige Frist seitens des Fabriken-Departements bewilligt — doch ohne den gewünschten Erfolg. Am 18. Oktober 1792 wird ihm das Ultimatum gestellt, entweder innerhalb 3 Monate 4 Stühle im Gang zu setzen oder aber die erhaltenen Gelder mit Zinsen von 1784 ab zurückzuzahlen. In einer Eingabe von 29. November 1792 setzt Guillermin die Gründe auseinander, die ihn von der Kreppflorfabrication abgebracht haben. Zunächst sei seine Geschäftslage durch den Austritt Renards aus der Florfabrik und dessen Concurrenz eine sehr precäre geworden. Ferner sei ihm die Fabrication von Kreppflor im kleinen zu theuer geworden. Eine derartige Fabrik müsse im Großen betrieben werden und müsse namentlich zum Mouliniren und Wickeln der Seide Wasserkraft benutzen, während er nur Handmühlen habe. Außerdem hätten die Kaufleute durch die Drohung, seiner Florfabrik nichts mehr abzunehmen, wenn er auch Kreppflor fabriciren würde, ihn veranlaßt, Abstand davon zu nehmen. Schließlich sei auch der Mechanicus, der ihm die Walzen zum Kreppmachen gefertigt, gestorben, und es verstehe niemand derartige Walzen zu machen. Auf die Mangelhaftigkeit dieser Walzen und des Moulinirens schiebt er vor allem die Schuld für den schlechten Ausfall seiner Versuche. (Der Fabrikdirector Mayet und andere Sachverständige behaupten dagegen, daß er überhaupt von der Kreppflorfabrication keine hinreichende Kenntniß habe.) Die königlichen Gelder habe er nicht verschwendet, sondern theils zu Versuchen in der Kreppfabrication, theils zur Verbesserung seiner Taft- und seiner Florfabrik verwendet. Er bittet, von der angedrohten Rückzahlung befreit zu werden. Am 9. Mai 1793 läßt das Fabriken-Departement — gegen den Antrag des Manufacturcollegiums, die Gelder einfach niederzuschlagen und den Guillermin nicht weiter zur Kreppflorfabrication zu drängen, — durch Rescript an die Kurmärkische Kammer die 1866 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. als Hypothek auf Guillermins Haus in Cöpenick eintragen[1]) und die Rückzahlung oder Aufrichtung von 4 Stühlen in Kreppflor binnen 6 Monaten fordern.

---

[1]) Das Haus war demselben durch Verschreibung vom 17. Februar 1789 als völliges Eigenthum übertragen und durch Declaration vom 11. Mai desselben Jahres auch von der Auflage befreit worden, darin beständig eine Fabrik zu unterhalten. (V. Dep. CLXXXVII. Fach 93, Nr. 6).

1077. Rescript des General-Directoriums an die Kurmärkische Kammer.

Berlin 20. Dezember 1786.

Conc. A. Sp.-Bef. gez. v. Werder, v. Mauschwitz. Fabriken-Dep. CLXXX. Fach 79. Nr. 5.

Erlangung des Meisterrechts im Seidenwirkergewerk.

Da die durch das Rescript vom 29. September 1784[1]) verordnete zweijährige Einschränkung abgelaufen, so soll fortan jeder zünftige Seidenwirkergeselle ohne fernere specielle Genehmigung zur Erlangung des Meisterrechts unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. daß er 6 Jahre als Geselle gearbeitet habe und sich durch Atteste seiner Arbeitgeber wegen seiner Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und guten Aufführung legitimiren könne;

2. daß der, welcher sich für eigene Rechnung etabliren will, ein Vermögen von 600 Rthlr. nachweisen müsse, und der, welcher für einen andern arbeiten will, nachzuweisen habe, daß ihm sein Entrepreneur auf 4 Stühle Arbeit geben wolle. Der Nachweis des Vermögens wird auch von ihm gefordert, falls sich nicht der Entrepreneur zu seinem beständigen Verlage bereit erklärt hat; Dispensationen davon sollen gestattet sein;

3. daß der, welcher das Meisterrecht erlangen will, ein Meisterstück von wenigstens 12 Ellen verfertige, welches von Schau- und Altmeistern, auch von einigen Deputirten des Gewerks, geprüft werden muß;

4. daß er von denselben auch besonders examinirt werde, ob er den Stuhl auch selbst zuzurichten verstehe;

5. daß er vor Erlangung des Meisterrechts das Bürgerrecht erlangen müsse. Ohne das Bürgerrecht soll fortan niemand, wie bisher wohl mißbräuchlich geschehen, zur Meisterschaft zugelassen werden; Ausländer und Dürftige sollen dasselbe gratis erlangen.

Außerdem sollen bei Lehrlingen die Geburtsbriefe, bei Unehelichen die Legitimationspatente beigebracht werden.

Der rc. Kammer wird übrigens aufgegeben, einen neuen Entwurf des Gewerksprivilegs ausarbeiten zu lassen, in welchem alle bisher getroffenen Aenderungen berücksichtigt sein sollen.

Die Gesuche des Gewerks um Schließung der Meisterzahl wiederholen sich beständig bis 1798, werden aber beständig abgewiesen, zuletzt mit einer Verwarnung durch Rescript vom 17. Februar 1798. (Conc. gez. Mauschwitz, Struensee.)

---

[1]) Vgl. Nr. 1041.

1078. Plan und Instruction zur Administration der Berliner Seidenzwirnmühle.

Berlin 7. Februar 1787.

Conc. gez. Werder. Fabriken-Dep. CLXXXVI. Fach 84. Nr. 1.

Zur Administration der hier auf S. K. M. Kosten erbauten Seidenmühle [1]) haben Höchstdieselben

1) den wegen geprüfter Kenntnisse und Rechtschaffenheit Höchstdenenselben empfohlenen Ober-Fabriquen-Commissarium Holtz zum Oberaufseher dieser Anstalt,

2) den Johann Gottfried Moritz zum Rendanten und Buchhalter,

3) den bei dem Seidenmagazin stehenden Münzer zum Controleur und

4) den bei dem Verwiegungsbureau stehenden Geheimen Kanzelisten Ulrich zur Besorgung der vorkommenden Schreiberei allergnädigst bestellet; und so wie Höchstdieselben wollen, daß die hier benannte Bediente und sonst bei dieser Administration angestellete Arbeiter gedachten Ober-Fabriquen-Commissario Holtz überall untergeordnet und gehorsam sein sollen, so verordnen auch Höchstdieselben hiemit, daß der rc. Holtz zu jeder Zeit dem General-Fabriquen- und Commercial-Departement des General-Directorii von seiner Administration Rede und Antwort geben, insbesondere aber folgende Vorschriften auf das genaueste folgen soll. Solchemnach muß

5) die zum Mouliniren erforderliche rohe Seide bloß von dem Seidenmagazine nach der Disposition des General-Fabriquen- und Commercial-Departements des General-Directorii angekauft und von selbigen nach dem Gewichte und in Ballen oder Packen an die Seidenmühlen-Administration abgeliefert werden. Und wenn diese Ablieferung geschehen, so muß

6) die Seidenmühlen-Administration die empfangene Seide mit Zuziehung sachverständiger Schaumeister bestimmen, wozu sie zu gebrauchen ist, auch dann Proben machen, wie viel der Abgang von der in dem Ballen oder Packe befindlichen Seide beim Wickeln und Mouliniren derselben pro Pfund beträgt und solchen bei dem Packe oder Ballen notiren.

---

[1]) S. darüber Nr. 1034.

7) Ueber diese zu machende Proben muß jedesmal ein Protokoll abgehalten werden, welches der Seidenmühlen-Administration wegen des Abganges zum Beleg dienet; auch bestimmt

8) die Seidenmühlen-Administration hiernächst, wie es mit dem Abgange der rohen Seide zu halten.

9) Wenn die Seide mouliniret ist, so soll solche dem Seidenmagazin hinwieder nach dem Gewichte nebst dem Abgange und mit Bemerkung des Ballen oder Packens, woraus sie genommen worden, in natura nach den bestimmten Sorten abgeliefert werden, und das Seidenmagazin soll dann

10) der Seidenmühlen-Administration auf deren zu übergebende Rechnung die Moulinagekosten nach denen im Etat bestimmten Sätzen [1]) zur Berechnung auszahlen.

11) Ueber die erhaltene rohe sowohl als die moulinirte und an das Seidenmagazin in natura abgelieferte Seide muß die Seidenmühlen-Administration ordentliche Rechnung führen, sowie auch

12) über das vom Seidenmagazin empfangene Moulinagelohn und dessen Verwendung; zu dessen besseren Uebersicht denn die Seidenmühlen-Administration auch

13) monatlich, und zwar den 26. jeden Monats, dem General-Fabriquen- und Commercial-Departement des General-Directorii sowohl von der empfangenen rohen und an das Seidenmagazin wieder abgelieferten moulinirten Seide, als auch von dem empfangenen und ausgegebenen Gelde einen Extract und jährlich am Ende des Jahrs die Hauptrechnungen nach den Schematibus und Formularien, welche mit Zuziehung des Rechnungsdepartemens werden vorgeschrieben werden, einreichen muß.

Die technische Leitung der Moulinage hatte der Werkmeister Jean Fonrobert (330 Rthlr. Gehalt); Moulinier bei den ersten drei Mühlen war dessen früherer Geselle Wilh. Krafft (200 Rthlr. Gehalt); bei den drei andern Mühlen Joseph Catena, der Vetter des Seidenbauinspectors (150 Rthlr. Gehalt).

Der Betrieb der Seidenzwirnmühlen gestaltete sich so wenig vortheilhaft, daß man schon 1791 die Unhaltbarkeit der Einrichtung voraussah. Nach einem Bericht der Administration vom 20. September dieses Jahres wären die Umstände, welche eine gedeihliche Entwickelung des Unternehmens hinderten, namentlich folgende gewesen. Zunächst der Rück-

[1]) Dieselben sind nicht bekannt.

gang des Landseidenbaues, während doch die Seidenzwirnmühle in erster Linie für die Zubereitung von Landseide bestimmt war; dann der Grundsatz der Italiener, rohe (d. h. nicht moulinirte) Seide nur in schlechter Qualität und zu theuren Preisen außer Landes zu schicken, damit anderswo der Moulinirbetrieb, eine Hauptnahrungsquelle in Piemont und anderen Gegenden Italiens, nicht in Aufnahme käme;[1]) endlich der massenhafte Betrieb von Handmühlen Privater neben der königlichen Moulinage. Durch Herabsetzen der Preise suchte man diese letztere Concurrenz zu bekämpfen; die Verhältnisse besserten sich jedoch nicht. 1792 ward die Administration nach Holtz' Tode auf den Hofrath Brendel (früher Buchhalter beim Seidenmagazin) und den Geh. Commerzienrath Saltzmann (Mitglied des Manufacturcollegiums) übertragen und ein neuer Administrationsplan entworfen; aber schon 1793 geht man damit um, das Institut „das sich nicht erhalten kann", aufzugeben. Es scheint in der That, daß damals die dabei beschäftigten Mouliniers anderweit untergebracht und die Anlagen zu anderen Manufacturzwecken benutzt worden sind. Später wurde in dem Gebäude eine Baumwollengarn-Manufactur betrieben. (V. Dep. CLXXXVI Fach 4, Nr. 1).

1079. Verordnung des Kurmärkischen Consistoriums.
Berlin 8. Februar 1787.

Myl. NCC. 1787. Nr. 17.

Enthält eingehende Vorschriften wegen Behandlung der Maulbeerplantagen nach starkem Frost.[2])

1080. Die Tarife von 1787.
20. Februar — 9. Mai 1787.

Myl. NCC. 1787. Nr. 22. 23. 29. 55. 52. 42.

Auch diese Tarife haben, wie die von 1769/70[3]) die auf Grund der bisherigen Verfügungen bestehenden Zustände beibehalten.

Alle fremden seidenen und halbseidenen Zeuge, Sammete, Strümpfe rc. sind verboten, die einheimischen Fabricate passiren im allgemeinen accisefrei (wenn mit Passirzettel versehen). Hinzugetreten ist das Verbot fremder seidener, reicher und sammetner Bänder (1. August 1777) mit Ausnahme

[1]) Die Ausfuhr nicht moulinirter Seide aus dem Piemontesischen war bei Todesstrafe verboten.

Bei der Seide aus Bergamo und Brescia, sowie bei der bengalischen, chinesischen, persischen, und levantischen Seide rechnete man auf einen Abzug von 20 Procent und mehr beim Mouliniren.

[2]) Der Winter 1786/87 war wieder ein sehr harter, so daß viele Bäume erfroren.

[3]) Vgl. Nr. 643.

der Taftbänder (passefins), der doppelten, façonnirten, gewässerten, gemohrten seidenen Bänder, die 4 Rthlr. pro Pfund, und der Floret- und Frisoletbänder, die 2 Rthlr. pro Pfund bezahlen.[1]) Die Crefelder und Iserlohner Bänder werden wie fremde behandelt. Crefelder und Iserlohner seidene Schnupftücher bezahlen 25 %.

Halbseidene Waaren aus Zinna bezahlen in der Kurmark 8 Pf. vom Thaler (2¾ %), seidene Bänder aus der Fabrik von Gebr. Schwartz in Magdeburg 3 Pf. vom Thaler (1 %) (7. April 1773), solche von Wieler ebenda 4 Pf. vom Thaler (1⅓ %), solche von Berghaus in Stendal gehen in Magdeburg frei ein.

Die Landseide blieb frei; fremde Seide wurde aber jetzt versteuert,[2]) und zwar Floretseide mit 9 Pf. vom Pfund, rohe ungefärbte Seide zur Fabrication 2 Gr. vom Pfund,[2]) rohe gefärbte dito 3 Groschen, Näheseide 6 Groschen.

Bei allen Sätzen über 12 Groschen soll die Nachschußaccise fortan 1 Gr. vom Thaler des Werthes betragen.

Die Sonderstellung der Provinzen jenseit der Weser wird beibehalten; in den Bestimmungen für Preußen und Schlesien sind keine Aenderungen eingetreten.

1081. Rescript des Fabriken-Departements[3]) an Simond und Consorten. Berlin 9. Mai 1787.

Conc. gez. v. Werder. V. Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 2.

Exclusivprivileg auf Milchflorfabrication.

Simond, Renard & Comp., Guillermin[4]) haben sich wegen Verletzung ihres Exclusivprivilegs auf Milchflorfabrication durch die Fabri-

[1]) Das Verbot vom 3. September 1784 (Nr. 1040) war aufgehoben worden.

[2]) Die frühere Accisefreiheit war generaliter aufgehoben worden durch Edict vom 25. Januar 1787. Auch das Seidenmagazin mußte fortan die Accise bezahlen, die mit auf den Verkaufspreis geschlagen wurde.

[2]) Die Fabricate wurden dadurch um etwa ½ % vertheuert. Das Manufacturcollegium that Vorstellung wegen Abschaffung dieser Auflage. Dieselbe ist in der That später abgeschafft worden. Vgl. Publicandum vom 31. März 1788.

[3]) Das bisherige V. Departement war bei der Reorganisation des General-Directoriums, welche die collegialische Geschäftsbehandlung durchweg wiederherstellte, mit dem an Stelle der aufgehobenen Regie getretenen Accise-Departement dauernd verbunden worden zu dem sog. Fabriken- und Commercial-, wie auch Accise- und Zoll-Departement. Die Direction behielt Werder unter Abgabe des Kurmärkischen Departements. (Instruction vom 21. Januar 1787.)

[4]) Die anfängliche Societät Simonds mit seinen beiden Schwiegersöhnen Renard und Guillermin war damals bereits gelöst. Die Separation von Renard

canten Querhamel, Palmié, Baron, Rohrbeck, Borst, Wöhlermann & Natusch beschwert, die widerrechtlich Milchflore fabricirten. Sie werden dahin beschieden, daß den genannten Fabricanten mit Ausnahme von Wöhlermann & Natusch,[1]) die Fabrication verboten worden sei.

1082. Tarif zur Erhebung der Meß-Eingangs- und Ausgangs-Gefälle zu Frankfurt a. O. Berlin 28. Mai 1787.

Myl. LCC. 1787. Nr. 62.

Um den die Frankfurter Messe frequentirenden einheimischen und fremden Kaufleuten mehrere Erleichterung zu verschaffen, wird die Einrichtung getroffen, daß die Erhebung der Meßgefälle fortan nach Gewicht geschehen, und an Eingangsabgabe auf den tarifmäßigen Werth desselben $1\frac{1}{2}$ Procent, unter Rückvergütung von $\frac{2}{3}$ für Retourwaaren, an Ausgangsabgabe aber für den Centner Waaren, die über 25 Rthlr. werth sind, 2 Thaler gezahlt werden. Für seidene Waaren weist der Tarif den Werth von 600 Rthlr. für den Centner auf; doch soll nach dem revidirten Tarif vom 24. März 1788 (Myl. NCC. 1788. Nr. 19) vom Centner nur eine Eingangsabgabe von 4 Rthlr. erhoben werden. Daß die Ausgangsgebühr auf dieselben pro Centner nur 2 Rthlr. beträgt, wird noch besonders bemerkt. — Die bisherigen hohen Transitogefälle sind gänzlich aufgehoben.

Unterm 28. Januar 1788 erfolgt ein ausführliches Reglement für die Behandlung der Meßcommercien- und Accisegeschäfte auf den Frankfurter Messen (Myl. NCC. 1788. Nr. 7). In demselben ist u. a. die Bestimmung enthalten, daß die Meßexportations-Bonification für einheimische Seidenwaaren mit $6\frac{1}{2}$ Procent bewilligt wird, und zwar nach den bisher für den Stab angenommenen Sätzen von 6 Rthlr. für reiche, 3 Rthlr. für halbreiche, 2 Rthlr. für glatte Waare.

Der Leibzoll für die die Frankfurter Messe besuchenden fremden Juden wird aufgehoben durch Verfügung vom 15. Juli 1788 (Myl. NCC 1788. Nr. 42).

erfolgte 1784; Renard legte darauf, wie es scheint in Compagnie mit dem Seidenhändler Barez, eine Concurrenzfabrik von Milchflor in Berlin an. Guillermin setzte sich mit Simond auseinander 1786, worauf Simond sich überhaupt vom Geschäft zurückzog und seinem Schwiegersohn nur noch die Bücher führte. Er starb 1788. Die Firma der Cöpenicker Fabrik blieb Andreas Simond & Comp.

[1]) Wöhlermann & Natusch waren Geschäftsnachfolger von Fonrobert, dem früher unter gewissen Bedingungen die Fabrication von Milchflor frei gegeben worden war. Vgl. Nr. 900. (II. 262.)

1083. Auflösung der Sammet- und Seidenfabrik von Gebrüder Bernhard und Moses Mendelssohn Erben.

30. Juli bis 28. September 1787.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 93. Nr. 4.

Gebrüder Bernhard und Moses Mendelssohn Erben kommen unterm 30. Juli 1787 ein um Entbindung vom ferneren Betrieb ihrer Fabrik gegen Zurückgabe der Fabrikhäuser in Potsdam am Canal bei der Nauenschen Brücke gemäß der Concession von 1782.[1])

Sie haben im Gang gehabt in Berlin und Potsdam, in Sammet- und Seidenzeugen	1782	78	Stühle,
	1783	64—71	"
	1784	61—68	"
	1785	60—65	"
	1786	68—70	"
	1787	65—69	" .

Das General-Directorium berichtet darüber an den König (25. September 1787). Die von ihm zur Vollziehung eingesandte Decharge erfolgt vollzogen zurück (Cabinetsordre vom 28. September 1787), mit dem Befehl, den Gebrüdern Bernhard & Comp. bekannt zu machen, daß sie nunmehr die vier Häuser in baulichem Zustande an das Hofbauamt zu Potsdam zurückzugeben hätten.

Dies geschieht. Die Fabrik wird nun aufgelöst, einige Arbeiter noch bis ins nächste Frühjahr beschäftigt. Ueber die Häuser wird anderweitig zu Fabrikzwecken verfügt, zum Theil bleiben Bernhardsche Arbeiter frei darin wohnen. Der Tabakshändler Selig Moses, der sich dem König in einer Immediateingabe als Schwager des „gelehrten und wohlbekannten Moses Mendelssohn" vorstellt und um die Häuser bittet, wird abgewiesen.

1084. Bericht des Manufactur- und Commerzcollegs[2]) an das Fabriken-Departement.

Berlin 21. Dezember 1787.

Conz. gez. Grothe, Philippi, Manufact.- u. Comm.-Colleg. CXVI. Nr. 8.

Krisis bei den Seidenfabriken.

Die Lage der Seidenfabriken ist eine sehr üble; einige hundert Stühle stehen schon leer; die Ursache davon liegt einmal in den außerordentlich hohen Seidenpreisen, denen zufolge auch in Lyon, Nimes, Avignon

---

[1]) Vgl. Nr. 951.

[2]) Die bisherige Manufactur-Commission war bei Gelegenheit der Veränderungen beim V. Departement zu einem besonderen dem Fabriken-Departement unterstellten Collegium umgewandelt worden; zu demselben gehörten außer den

schon einige tausend Stühle feiern,[1]) andererseits aber auch an der Ausdehnung der Contrebande, gegen welche das Collegium geschärfte Maßregeln empfiehlt. Die letzteren werden durch das Departement in der Antwort vom 31. Dezember (Ausf. gez. Werder) gutgeheißen.

1085. Verhandlungen mit Gebrüder Hirsch.

7. Januar bis 6. November 1788.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 90. Nr. 1. 2. 3.

20000 Rthlr. Vorschuß.

Unterm 7. Januar 1788 bitten die Gebrüder Hirsch in einer Immediatvorstellung um die Erlaubniß, ihre Fabrik von Potsdam nach Berlin, wo sie selbst wohnen und den Hauptsitz ihres Geschäfts haben, übertragen zu dürfen, oder, da ihnen aus dem Umstand, daß sich die Fabrik zu Potsdam befindet, jährlich 1500 Rthlr. Unkosten erwachsen, ihnen eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Der König überweist die Sache dem Fabriken-Departement (11. Januar 1788), dieses erfordert den Bericht der Kurmärkischen Kammer, welcher am 6. April erstattet wird. Es scheint danach unter den Fabricanten überhaupt ein starker Zug von Potsdam nach Berlin gewesen zu sein; man fürchtet, daß, wenn die Uebersiedelung einem Fabricanten gestattet werde, gleich eine Anzahl anderer darauf antragen würden. Potsdam habe seit 1786 sehr verloren; man dürfe nicht zugeben, daß eine Fabrik, die alles in allem an 400 Menschen ernähre, von dort weggezogen werde. Es wird vorgeschlagen, den Entrepreneurs einen zinsfreien Vorschuß von 20000 Rthlr. zu gewähren. — Das Departement weist die Sache vorläufig ab, da kein Fonds da sei (27. Juni); auf eine Cabinetsordre

---

technischen Beamten (Fabrikendirector, Fabrikencommissarien, Schaumeister), dem Polizei-Director und dem Gewerksassessor zwei Geh. Finanzräthe (damals Grothe und der unterm 30. September 1786 wieder angestellte Hartmann) und zwei Kaufleute (Dubosc und Saltzmann), welche den Titel Geheime Commercienräthe führen. Die Befugnisse bleiben im wesentlichen die alten.

[1]) Es handelt sich in der That um eine allgemeine Krisis, die vorzugsweise durch die schlechte Seidenernte des letzten Jahres verursacht war. Wie bedeutend dieselbe war, erhellt z. B. daraus, daß in Lyon an 20 000 Arbeiter, d. h. mehr als die Hälfte aller in der Industrie beschäftigten, brodlos geworden waren. Mémoire de la ville de Lyon au Roi. Paris 2 mars 1788. Signé Servant, Terret, Députés de la ville de Lyon. (Alter Druck, mitgetheilt von Mr. Pariset in Lyon.)

vom 7. September wird die Sache dem Manufacturcollegium zur Untersuchung übergeben und nun endgültig dahin entschieden, daß den Gebrüdern Hirsch gegen hypothekarische und wechselmäßige Sicherheit (mit correaler Verbindlichkeit auch der Frauen) 20000 Rthlr. aus dem Seidenmagazin gezahlt werden sollen; dieselben sollen durch je zweijährliche Terminzahlungen von 1000 resp. 500 Rthlr. zurückerstattet werden (6. November). Die Abzahlung zog sich thatsächlich bis in das Jahr 1808 hin.

1086. Publicandum vom 31. März 1788.

Myl. NCC. 1788. Nr. 21.

Nachschuß statt der Eingangsaccise auf Rohseide.[1])

Durch Cabinetsordre vom 28. März 1788 hat der König auf den deshalb geschehenen Antrag genehmigt, daß alle Seide und andern Rohmaterialien für inländische Fabriken beim Eingang, sowie die daraus gefertigten Waaren beim Ausgang accise- und zollfrei sein sollen; diese Freiheit soll den Fabricanten fortan auch ohne Ertheilung von Freipässen angedeihen. Dagegen soll zu einiger Ergänzung der dadurch entstehenden Ausfälle die in den ältesten Accisetarifen gegründete Nachschußaccise zu 4 guten Pfennigen vom Thaler (also etwa 1 1/3 Procent) von allen aus Seide 2c. gefertigten Waaren bei Versendung im Lande von Stadt zu Stadt oder von Provinz zu Provinz eingehoben werden.

1087. Königliche Verordnung zur Beförderung der Maulbeerplantagen und des Seidenbaues.

Berlin 3. Mai 1788.

Myl. N. C. C. 1788, Nr. 27. S. 2053—2066.

Nach einem Rückblick auf die Förderung des Seidenbaues bis 1784 und den Rückgang desselben in Folge der letzten drei harten Winter wird erklärt, daß noch einmal alle möglichen Mittel angewandt werden sollen, um den Seidenbau wieder aufzumuntern und ihm einen neuen Schwung zu geben.

Zur Beförderung dieser Absicht ist eine Immediat-Seidenbau-Commission unter Leitung des Geh. Etats- und Cabinetsministers Grafen

[1]) Vgl. Nr. 1080.

von Hertzberg eingesetzt worden, an welche sich alle Behörden und Privatleute in Seidenbausachen zu wenden haben.

Die Ergänzung und Ausdehnung der Maulbeerplantagen wird insonderheit von denen verlangt, welche, wie die Amtleute und dergleichen, dem Staat gegenüber bestimmte Verpflichtungen eingegangen sind; diese sollen eventuell zwangsweise zur Erfüllung derselben angehalten werden; ferner auch von Predigern, Küstern und Schulmeistern und Privatleuten, welche Bäume oder Plantagen besitzen.

Sowohl für Anpflanzung und gute Wartung von Maulbeerbäumen, als auch für den Seidenbau werden, im wesentlichen im Anschluß an die früheren Maßregeln, Prämien ausgesetzt, theils in Geld, theils auch in Verleihung der neugeprägten Seidenbau-Medaillen in Gold und Silber bestehend, für jedes Pfund Seide werden 12 Groschen Prämie bezahlt.

Es ist beschlossen worden, auf öffentliche Kosten Anstalten zur Abhaspelung der Cocons in Berlin, Potsdam, Magdeburg, Stettin, Frankfurt, Soldin, Züllichau einzurichten. Das Pfund Cocons wird daselbst mit 10—12 Groschen bezahlt werden.

Holz zu Stellagen für die Seidenraupen wird unentgeltlich geliefert werden; Graines und Maulbeersamen werden von der Regierung aufgekauft, die ersteren das Loth zu 12 Groschen, die andern das Pfund zu 2 Thalern, und unentgeltlich an die Seidenbauer vertheilt.

Den Landpredigern, Küstern und Schulmeistern sollen bei Raummangel Seidenstuben mit Kostenaufwand bis zu 100 Rthlr. gebaut werden; wo Seidenhäuser nöthig sind, sollen dieselben auf die jährlichen Meliorationsetats gebracht werden.

Unterweisung im Seidenbau wird ertheilt bei der Realschule zu Berlin, bei der Lastadieschen Schule in Stettin, sowie in den Waisenhäusern zu Frankfurt und Züllichau. Junge Leute, die sich auf den Seidenbau verstehen, sollen bei Besetzung der Schulmeister- und Küsterstellen bevorzugt werden.

Den für alle Provinzen und für einzelne besondere Kreise eingesetzten Plantageninspectoren soll bei ihren Bereisungen gebührend entgegengekommen und ihren Anweisungen Folge geleistet werden.

Die Kreisgärtner in der Kurmark sollen mehr als bisher Maulbeerbäume für den Verkauf ziehen. Dergleichen sind auch zu haben aus den Gärten der Akademie und der Realschule sowie aus den Plantagen der Inspectoren in den Provinzen.

Das Edict wider die Beschädigung der Maulbeerbäume vom 15. Dezember 1746 wird aufs neue eingeschärft.

Ueber den Erfolg des Seidenbaues im Jahre 1788 sagt Hertzberg in der am 25. September 1788 in der Akademie der Wissenschaften gehaltenen Rede (S. 6 f.):

Le roi m'ayant confié la direction particulière de la culture nationale de la soie, qui était presque anéantie par trois hivers et autant de printemps très rudes, je suis pourtant parvenu à ranimer l'enthousiasme d'une grande partie de la nation, surtout des curés et des marguilliers, pour cette branche non insignifiante de l'industrie nationale, de sorte qu'il y a eu plus de 1000 personnes, qui se sont occupées cet été de la culture de la soie, et que la récolte en a surpassé celle de l'année passé de 2000 livres. Elle n'a à la vérité pas beaucoup réussi à cause des brouillards gras (*Mehlthau*), qui sont tombés à la fin de la culture et qui ont tué la plus grande partie des vers à soie; on peut pourtant espérer que dans d'autres années plus heureuses elle reprendra vigueur; du moins on a pris toutes les mesures possibles, pour mieux instruire les cultivateurs, et pour les animer à la culture des mûriers et de la soie, par des prix et d'autres sortes d'assistance. On a surtout fait bâtir nombre de maisons ou de chambres particulièrement destinées à la culture de la soie, surtout pour les maîtres d'écoles dans les villages, qui peuvent s'en servir pendant l'hiver, pour y tenir l'école des enfants et pendant l'été, pour y exercer la culture de la soie.

1088. Veränderungen bei dem Manufacturcollegium.

12. Mai — 26. September 1788.

Manufactur- und Commerz-Coll. I. Nr. 1.

Mit dem Seidenmagazin verbunden ein Commissionslager an Seidenwaaren. — Zuschuß von 100 000 Rthlr. — Theilung des Collegs.

Immediatbericht Werders. 12. Mai 1788. (Abschr.) Ueberreicht einen ausführlichen Plan, wie den kleinen Fabricanten in der Seiden- und Baumwollenweberei aufzuhelfen und das Fabrikenwesen überhaupt zu fördern sei. Im Gegensatze zu der früheren Zeit sei nunmehr im allgemeinen die Fabrication so weit fortgeschritten, daß man dieselbe noch im ganzen vervollkommnen und befördern müsse, daß es aber nicht mehr nöthig sei, die Einzelnen durch besondere Unterstützungen und Prämien zu ermuntern. Der Plan gipfelt in dem Vorschlage, der König möge einen Fonds von 100 000 Rthlr. (aus den Tabaksactiengeldern) dazu bestimmen, die kleinen Seiden- und Baumwollenfabricanten aus den dem Manufactur-

Collegium unterstellten Seiden- und Baumwollenmagazinen mit Rohstoff zu versorgen, und deren Waaren, wenn dieselben im Inlande nicht genügenden Absatz fänden, zu Taxpreisen zu übernehmen und außer Landes abzusetzen.

Dieser Plan des Ministers wird durch eine sehr gnädige Cabinetsordre vom 14. Mai 1788 (abschr.) gut geheißen und die sofortige Inangriffnahme desselben befohlen.

Werder hatte sich, wie aus seinen Rescripten an das Fabriken- und Commerzcollegium hervorgeht, die Sache ursprünglich so gedacht, daß diese neue Aufgabe einer besonderen Commission zufallen sollte, die mit dem Collegium in Verbindung stände; im Laufe der Verhandlungen über die Verfassung der Behörde ergab sich aber das neue Reglement für das Manufactur- und Commerzcollegium vom 26. September 1788, nach welchem dieses fortan in zwei Abtheilungen zerfällt, so daß die geplante Commission, deren Geschäftsführung übrigens auf Grund des Werderschen Plans geregelt wird, die 2. Abtheilung bildet. Ihr untersteht fortan auch das Seidenmagazin.

Um die allgemeinen technischen Fortschritte, namentlich auf dem mechanischen, physikalischen und chemischen Gebiet zu verfolgen und für die Fabrication fruchtbar zu machen, wird durch Instruction vom 21. April 1796 eine besondere Technische Deputation beim Manufacturcollegium begründet, welche vom 1. Juni an in Wirksamkeit treten soll. (Conc. gez. Struensee V. Dep. I. Fach 1. Nr. 3). Ueber die Thätigkeit dieser Behörde sind umfängliche Acten vorhanden; für die Seidenindustrie sind Neuerungen von hervorragender Wichtigkeit nicht veranlaßt worden.

Eine neue Instruction für das Manufactur- und Commerzcollegium ergeht unterm 4. Oktober 1801; doch betrifft dieselbe lediglich die nähere Bestimmung des Geschäftsganges und der innern büreaukratischen Verhältnisse des Collegiums (V. Dep. I. Fach 1. Nr. 3).

1089. Bericht des General-Directoriums.

Berlin 3. Dezember 1788.

Conc. gez. Blumenthal, Gaudi, Heinitz, Werder, Schulenburg. Fabriken-Dep. CLXXXVII. Fach 91. Nr. 5.

Frankfurter Taftfabrik.

Der Entrepreneur der Seidenfabrik zu Frankfurt an der Oder, Kaufmann Beske, welcher wegen der dort sparsamer aufzufindenden Arbeiter ohnehin schon erwiesener Maßen an Arbeits-, Wickler- und Färbelohn jährlich wenigstens 674 Rthlr. mehr als die hiesige Seiden-

fabriquen ausgeben muß, dabei den Vortheil, den die hiesige Fabriquen durch den leichten Absatz und Detailverkauf ihrer Waaren genießen, gänzlich entbehret und sich nur lediglich auf den mit so vielem Risico verknüpften auswärtigen Absatz ausdehnen kann, ist vorzüglich dadurch zurückgesetzt worden, weil sein vormaliger Associé, der hiesige französische Fabricant Moreau, im Jahre 1770, wo des höchstseligen Königs Majestät den Seidenfabricanten zur Aufräumung ihrer starken Waarenläger eine extraordinäre Bonification von 10 % bewilligten, eine Summe von 4377 Rthlr. zu liquidiren unterlassen hat, ohnerachtet der Beske, wie er aus seinen Büchern nachgewiesen, den Käufern selbige auf die Waaren zu gute gerechnet hatte.

Bisher hat der rc. Beske vielfältig die Nachzahlung dieser Summe nachgesucht, womit er aber wegen des mangelnden Fonds immer abgewiesen werden müssen, und gegenwärtig wiederholt er dieses Gesuch um so dringender, da er durch den schnellen Abfall der in den letzteren beiden Jahren um mehr denn 40 % gestiegenen Seidenpreise auf die daraus verfertigte Waaren einen beträchtlichen Verlust zu leiden in Gefahr stehet.

Wir können ihm das pflichtmäßige Zeugniß ertheilen, daß er, ohnerachtet der ihn mit seinen vormaligen Associés betroffenen vielen Widerwärtigkeiten, die Fabrik beständig in sehr gutem Gange erhalten hat, daß er ein geschickter und solider Fabricant ist, der seinen Absatz vorzüglich nach der Fremde treibt, und daß er die nachgesuchte Summe, welche ihm rechtlich gebühret hätte, wenn sein Compagnon sie zur rechten Zeit liquidiret, als eine Unterstützung wohl verdient.

E. K. M. stellen wir daher allerunterthänigst anheim, ob Höchstdieselben ihm solche mit 4000 Thaler zu bewilligen und allergnädigst zu genehmigen geruhen, daß zu dem Ende in den nächsten vier Jahren jährlich 1000 Rthlr. auf den Manufactur-Verbesserungsplan gebracht werden dürfen?

Der Vorschlag wird genehmigt durch Cabinetsordre vom 4. Dezember 1788 (ebenda). Uebrigens erfolgt in einem neuen Bericht des General-Directoriums vom 20. Mai 1789 (ebenda) der Antrag, wegen augenblicklichen Geldbedürfnisses des Beske demselben die 4000 Rthlr. aus einem bereitliegenden Fonds bei der Bonificationscasse sofort auf einmal auszahlen zu lassen. Gleichfalls genehmigt durch Cabinetsordre vom 22. Mai 1789.

1090. Declaration vom 18. März 1789.

Myl. N. C. C. 1789. Nr. 17.

Fonds zur Unterstützung der kleinen Seiden- 2c. Fabricanten.

Der vom König angewiesene Fonds zur Unterstützung der kleinen Seiden- und Baumwollenfabricanten in Berlin, Potsdam und Köpenick durch zinslosen Vorschuß der Rohmaterialien gegen eventuelle Rückzahlung durch fertige Waaren soll Fabricanten und Kaufleuten gegenüber im Fall von Concursen das Recht haben, vorgeschossene Materialien oder creditirte Waaren binnen Jahresfrist seit der Lieferung aus der Masse in erster Klasse zurückzufordern, wie dies Recht Privatleuten bereits früher und noch neuerdings in der Prozeßordnung Pars IV Tit. XIII § 30 bewilligt worden ist.

1091. Designation der seit Stiftung des Königl. Seidenmagazins bis 25. Mai 1789 insolvent gewordenen Debitoren.

Berlin 12. Juni 1789.

Absch. V. Dep. VXI, Fach 13, Nr. 1

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Friedrich Bellitzki, altes Conto	583	19	6
„ „ neues Conto	1 500	1	2
2. August Böttge	248	22	—
3. Gutbier	4 461	7	7
4. Isaac Hirsch, Capital-Conto	1 574	7	1
„ „ Zins-Conto	233	4	2
5. Meyer Benjamin Levy, Capital-Conto	10 800	—	—
„ „ „ Zins-Conto	938	19	9
6. Anton Nanie	380	16	7
7. Wittwe Rudolph	77	6	11
8. Gottfr. Matth. Schmidt, altes Conto	2 098	23	—
„ „ „ neues Conto	742	15	6
9. Stumme zu Potsdam	71	14	—
Summa	23 666	13	3

1092. Verhandlungen der zur Untersuchung des Fabriken- und Manufacturwesens eingesetzten Immediatcommission mit den Deputirten der Seidenfabriken-Entrepreneurs.

Berlin 10.—21. Dezember 1790.

Nach einigen Vorverhandlungen wurde durch Cabinetsordre vom 20. November 1790 „zur Untersuchung der bei dem Fabriken- und

Manufacturwesen annoch existirenden Mängel" eine Immediatcommission bestellt, zu der vom Fabriken-Departement die Geheimen Finanzräthe Grothe und Utrecht, vom Accise-Departement die Geheimen Finanzräthe von Beyer und Dieterich, und außer diesen (von Werder vorgeschlagenen) Beamten noch durch besondere Verfügung des Königs der bisherige Oberstlieutenant von Schrötter als Geheimer Finanzrath bestimmt wurden. Als Mitcommissarien sollten einige von den Fabriken-Entrepreneurs aus ihrer Mitte Erwählte zugezogen werden. Die Seidenfabricanten wählten Baudouin den älteren, Michelet und David Friedländer. Außerdem ward noch der Fabricant Metzel hinzugezogen. Auch der Geh. Commerzienrath Salzmann nahm mehrfach Theil an den Sitzungen. Als Protocollführer fungirte der Gewerksassessor Kunth.[1] (Fabriken-Dep. CLXXX. Fach 43. Nr. 7).

Ueber die Verhandlungen der Immediatcommission mit diesen Deputirten. (10.—21. Dezember 1790) erscheint aus den umfangreichen Conferenzprotocollen (Nicolaische Manuscripte auf d. Königl. Bibl. zu Berlin) Folgendes mittheilenswerth.

Die Entrepreneurs wollen im allgemeinen die Inferiorität der einländischen Fabrication gegenüber der fremden, namentlich der französischen, nicht zugeben; allerdings fehle es den Arbeitern noch vielfach an der nöthigen Geschicklichkeit, aber meist nur bei den kleinen Fabricanten, welche in der Auswahl des Rohstoffes, der Farbe und dem Geschmack überhaupt zurückblieben.

Die Durchführung der Arbeitstheilung habe ihre Grenzen in den Absatzverhältnissen. Doch nehme man einen Taftarbeiter zwar wohl zur Fabrication von Atlas, aber niemals zu der schwerer Stoffe. Gut wäre es, wenn die Florfabrication gänzlich von der übrigen Seidenweberei getrennt werde, da sie eine ganz andere Art Arbeit sei. Einen Lehrling von vornherein auf eine oder die andere Art Zeuge zu beschränken habe viel Bedenkliches.

Die Einführung eines Gesellenstücks, die Abschaffung des blauen Montags wird als höchst wünschenswerth bezeichnet. Den Gesellen ein bestimmtes Ellenmaß Arbeit täglich vorzuschreiben gehe nicht an. Prämien für ganz vorzügliche Leistungen seien schon bei den Entrepreneurs üblich; wenn außerdem noch die Regierung jährlich etwa 500 Rthlr. dazu geben wollte, so würde das von guten Folgen sein.

[1]) Der spätere Staatsrath. S. sein Leben von Friedr. u. Paul Goldschmidt. 2. Aufl. Berlin 1888.

Eine Erniedrigung des Arbeitslohns müßte vorzugsweise von einer Vermehrung der Concurrenz durch gute Gesellen erwartet werden; gegenwärtig sei eine solche bei der geringen Anzahl von Gesellen nicht vorhanden. Es werde in dieser Hinsicht gut sein, wenn man den Meistern gestatte, statt wie bisher 1, künftig 2 Lehrlinge halten zu dürfen. Zu demselben Zweck werde auch die von der Regierung geplante Erbauung von Arbeiterhäusern in den Vorstädten dienen; man empfiehlt zweistöckige Häuser für 4 Familien; der Miethspreis müsse möglichst niedrig sein und das dafür einkommende Geld wesentlich nur für Reparaturen verwendet werden. Ein großer Vortheil würde es sein, wenn die Leute in besonderen Straßen zusammen wohnen könnten, da jetzt bei ihrer Zerstreuung die Aufsicht sehr schwierig sei.

Bessere Riethmacher und ein geschickter Chineur müßten noch herangezogen werden; die Zeichenschule bei der Kunstakademie müsse befördert, eine Schule für das Musterlesen eingerichtet werden, da dies gegenwärtig nur wenig Leute verständen.

Der Detailhandel der Entrepreneurs sei durchaus gesetzmäßig und müsse beibehalten werden, so lange noch nicht am Platz ein Absatz größerer Posten an die Kaufleute gegen Baarzahlung stattfinde; die Entrepreneurs bedürften der dafür eingehenden Summen als Handgelder zur Auszahlung des Wochenlohnes, der bei Girard & Michelet z. B. über 800 Rthlr. betrage. Uebrigens würden sie gern auf dieses Privileg, das ihnen mancherlei Nebenausgaben verursache, verzichten, wenn die Kaufleute ihnen ihre Vorräthe im großen abkaufen wollten. Unter Anerkennung dieser Umstände behauptet dagegen der Entrepreneur Metzel, daß trotz alledem der Detailhandel dem Fortkommen der Fabriken schädlich sei, weil sich dabei der Entrepreneur zu Complettirung seines Lagers mit der Fabrication aller und jeder Waarengattungen befassen müsse, während er anderenfalls nur gewisse Sorten, und diese mit größerem Vortheil und zu billigerem Preise fabriciren würde. Es hänge damit zusammen, daß die preußischen Waaren um 18—20 Procent theurer seien, als die Lyoner. Diese Differenz der Preise wird von den andern Deputirten bestritten. Man müsse nicht die Lyoner mit den Berliner Preisen vergleichen, sondern die auf der Leipziger Messe geforderten; und da ergebe sich eine Differenz von 6 Procent, wovon 3 Procent durch die Fabrications-Bonification gedeckt würden. Es wird außerdem behauptet, daß die Entrepreneurs auch ohne Gestattung des Detailhandels, durch die Ansprüche der Käufer, namentlich der Schlesier, die daran gewöhnt wären, alle Sorten Waaren an einem Ort beisammen zu finden, gezwungen wären, ein wohlassortirtes Lager zu halten. „Doch würde sich dieses anders verhalten, wenn die Fabriken ursprünglich auf diesen Fuß errichtet, und angewiesen worden wären, sich bloß auf einen, oder wenige Artikel einzulassen."

Die Frage gab Anlaß zu näherer Erörterung des Unterschiedes in den Productions- und Absatzverhältnissen bei den Lyoner und Berliner Fabricanten. Michelet, der selbst 5 Jahre in Lyon gewesen, behauptet, daß ein Theil der fabricants marchands im Ausschnitt verkaufe, wie die Berliner Entrepreneurs. Die gewöhnliche Form des Absatzes in Lyon war aber — nach einer Ausführung von Friedländer — der Verkauf größerer Posten an die Commissionaires meist gegen Baarzahlung und mit Provision von 1—2 Procent auf glatte bzw. brochirte Waare. Auch wo auf längere Frist verkauft worden ist, kann der Fabricant jederzeit gegen einen mäßigen Discont baares Geld von dem Commissionair bekommen. Die Seide kauft der Fabricant seinerseits auf Zeit, bezahlt sie mit dem für die Waaren eingekommenen Geld und kann so fabriciren, ohne ein größeres Capital von Nöthen zu haben. Daher könne er sich auch mit einem geringeren Vortheil begnügen, als der Berliner Entrepreneur, der immer große Fonds brauche. Denn er fabricire in der Regel nicht, wie der Lyoner auf Bestellung (durch den Commissionair), sondern auf Speculation, er verkaufe nicht, wie jener, in der Regel gegen Baarzahlung, sondern auf Credit. So könne jener sein Capital mehrmals im Jahr umsetzen, während dieser froh sein müsse, im Lauf eines Jahres sein aufgewendetes Geld wieder in Händen zu haben, was bereits eine Preisdifferenz von 10 Procent begründe. Hiezu komme, daß der Fabricant in Berlin weit mehr Risico habe, als sein Lyoner Concurrent, namentlich bei neuen Modestoffen; auch der Detailhandel, so nothwendig er noch sei, vertheuere allerdings den Betrieb. So liege der Unterschied des Berliner Entrepreneus und des Lyoner Fabricanten vornehmlich darin, daß dieser letztere eben nichts anderes sei als Fabricant, während jener die Aufgabe des Fabricanten mit der des Kaufmanns en gros und des Detailleurs vereinigen, d. h. die Kosten und die Gefahr des Creditsgebens und des Ladengeschäfts über sich nehmen müsse. Dies seien Verhältnisse, die nicht durch Polizeiverordnugen, sondern nur durch Zeit und Gewöhnung zu ändern seien. Der Kaufmann in Königsberg, Breslau, Magdeburg, Stettin, ja Berlin selbst sei immer in der Lage, die Waaren aus Lyon billiger zu beziehen, als aus Berlin, wenn man ihn nicht daran hindere; aber dem Consumenten komme das nicht zu gute; dieser könne die einländische Waare sowohl von den Detailleurs in den Provinzen, wie von den Entrepreneurs zu denselben und wohl noch geringeren Preisen beziehen. Der große Gewinn, den der Kaufmann mache, daneben auch das Vorurtheil für die fremde Waare, reizten fort und fort zur Contrebande, und dieselbe sei mit Aufhebung der Brigaden zur Grenzbewachung (1787) noch größer geworden. Die einzige Hülfe liege darin, daß sie, sei es durch eine erfolgreiche Sperre, sei es durch den Patriotismus der herrschenden Klasse gänzlich aufhörten. Dann werde mit der zunehmenden Consumtion auch die

Ausdehnung der Fabrication, die Concurrenz, die Güte der Fabricate zunehmen; der Kaufmann, der keine Möglichkeit mehr habe, an den fremden Waaren zu verdienen, werde sich mit dem Fabricanten versöhnen, der alsdann nicht mehr nöthig habe, weder die Rolle des Großhändlers noch die des Krämers zu spielen. Die Preise würden auf das Niveau der Lyoner herabsinken, und die Industrie werde fest begründet sein. Die Aversionalquanten genügten dazu nicht, denn erstens setzten sie der Industrie eine Grenze, welche mit dem zunehmenden Wohlstand und Luxus nicht überschritten werden könne, zweitens seien sie nicht allgemein durchgeführt, und drittens erzeugten sie einen unausbleiblichen Widerwillen der Käufer gegen die aufgezwungenen Waaren.

Die Fabricationsbonification betrug damals etwa 3 Procent und es wurde, da der Fonds nicht vergrößert worden war, bei Ausdehnung des Betriebes ein Fallen derselben bis auf 1 Procent und darunter erwartet. Dennoch erklären die Entrepreneurs, bei dem gegenwärtigen Zustande des Handels auf diese Hülfe nicht verzichten zu können. Die Umwandlung der Fabricationsbonification in eine Exportprämie wünschen sie nicht. Die meisten unter ihnen wollen sich mit dem polnischen und russischen Ausfuhrhandel nicht abgeben wegen der Gefahr des Creditgebens dahin und weil sie von Anfang an ihre Fabriken, auch in Hinsicht der fabricirten Sorten, nicht auf den Exporthandel angelegt hätten.

Von Errichtung eines Lombard versprechen sie sich keinen Vortheil für den Fabricanten bei Stockung des Absatzes.

Die Einrichtung des Seidenmagazins sei ihnen zu wenig bekannt, als daß sie darüber ein gegründetes Urtheil fällen könnten; nur wünschten sie eine Erniedrigung des Zinsfußes bei dem 9 monatlichen Credit (damals 5 Procent). Uebrigens fänden sie es vortheilhafter, ihren Bedarf an Seiden bei mehreren Handlungshäusern zu nehmen, als sich an eins zu halten, und sie glaubten gerade durch das Wechseln mit ihren Correspondenten eine bessere Bedienung zu bewirken.

Die Nachschußaccise sei drückend und ihre Aufhebung wünschenswerth. Sie wollen sich statt dessen eine Auflage von 2 Gr. auf das Pfund Seide gefallen lassen, obgleich dies ein etwas sehr hoher Satz sei (2 Procent); nur solle man sie gegen Contrebande schützen und ihnen den etwas höheren Waarenpreis nicht zum Vorwurf machen.

In einem Schreiben an Schrötter vom 18. Februar 1791 formulirt Friedländer kurz die Wünsche der Entrepreneurs etwa folgendermaßen:

1. Allgemeines und vollständiges Verbot aller fremden Waaren zur inneren Consumtion ohne jede Einschränkung und Modification.

Dabei kann der Zwischenhandel mit fremden Waaren nach Polen und Rußland nicht nur beibehalten, sondern demselben auch die größte

Freiheit zugestanden werden, wofern nur genügende Maßregeln getroffen werden, um Contrebande zu verhüten, zu welchem Zweck man, namentlich in Königsberg und in Frankfurt a. O., die Grossisten und die Detaillisten streng von einander scheiden müsse und niemals in einem Laden zusammen fremde und einheimische Waaren dulden dürfe. Die Aversionalquanta und ähnliches soll dabei wegfallen.

2. Aufmunterung der Landesindustrie durch die größte Freiheit Fabriken zu etabliren, ohne Monopolien zu ertheilen, es sei denn bei neuen Erfindungen und auf Zeit, durch gleichmäßige Begünstigung aller Entrepreneurs seitens des Staates, durch Aufhebung aller Zunft- und Zwanggesetze und Belohnung der Stuhlarbeiter durch kleine Prämien, durch Anschaffung theurer Maschinen und Werkzeuge für Entrepreneurs und kleine Fabricanten, durch Zollfreiheit des Rohmaterials und der einländischen Fabricate.

3. Unterstützung des Exporthandels durch eine wirkliche, nicht auf zu niedere Schätzung basirte Exportprämie, die dem Zwischenhändler zu gute kommen könne. (Uebrigens vertritt Friedländer ganz entschieden den Standpunkt, daß es in erster Linie auf Versorgung des Inlandes ankomme, erst der Ueberfluß der Fabrication zum Export drängen müsse, nicht aber, wie das häufig gesagt werde, der Export die Grundlage des Geschäfts sei.)

4. Strenge Maßregeln gegen die Contrebande, die seit Aufhebung der Brigaden bei den unbewachten Grenzen sehr zugenommen haben solle.

5. Gutes Beispiel der höchsten Stände in Bevorzugung der einländischen Waaren.

3. Ansetzung fähiger, des Handels und der Fabrication kundiger Männer beim Manufactur- und Commercialcollegium.

1093. Veränderungen beim Seidenmagazin.

28. Februar — 18. März 1791.

V. Dep. XVI. Fach 11. Nr. 5.

Rückzahlung der 100000 Rthlr. Wiederherstellung der Einrichtung von 1777.

Der König hatte durch Cabinetsordre vom 28. Februar 1791 Bericht darüber gefordert, warum das Seidenmagazin in seiner Administration von den Vorschriften der Cabinetsordre vom 22. Oktober 1777 abgegangen sei, und die Ausarbeitung eines neuen zweckmäßigen Administrationsplanes in diesem Sinne befohlen.

Es wurde zu diesem Zwecke beim General-Fabriken-Departement eine Immediatcommission eingesetzt, nach deren Gutachten Werder seinen Immediatbericht vom 13. März 1791 erstattet.

Der ursprüngliche Fonds des Seidenmagazins von 80000 Rthlr. sei trotz der bei der Untersuchung von 1782 als unsichere Schulden niedergeschlagenen 12000 Rthlr. conservirt und sogar noch vermehrt worden auf 81017 Rthlr. Derselbe habe aber bei der vermehrten Anzahl von Stühlen (1500 in ganzseidener, 500 in halbseidener Arbeit) nicht ausgereicht, und das Seidenmagazin habe sich daher genöthigt gesehen, Capitalien gegen landesübliche Zinsen aufzunehmen, die gegenwärtig die Höhe von 56306 Rthlr. erreichten. Es habe sich unter diesen Umständen nicht mit mit dem vorgeschriebenen 1 % Provision begnügen können, sondern habe sich gezwungen gesehen, von den Fabricanten, welche Seide oder baares Geld[1]) verlangten, mit deren ausdrücklicher Einwilligung 5 % jährliche Interessen zu erheben.[2])

Da nun die Verwaltung wieder mehr den Grundsätzen von 1777 angenähert werden solle, so wird nach einem anliegenden Administrationsplan vorgeschlagen, fortan (vom 1. Juni d. J. an) den kleinen Fabricanten die Seide zu dem Kostenpreise, nur mit einem Zuschlage von 1 % Provision, den großen dagegen, die bisher 5 % zahlen müssen, die Seide in natura zu 3 %, das baare Geld zu 4 % zu verabreichen. Die Creditfrist beträgt 9 Monate, jetzt auch bei den kleinen Fabricanten, die Creditirung erfolgt gegen Wechsel, bei den kleinen Fabricanten ist daneben noch ausreichende Sicherheit zu fordern. Zur Deckung der unvermeidlichen Ausfälle sollen die 10000 Rthlr., welche bisher jährlich zu eben diesem Zweck bei dem Manufacturcollegium bewilligt gewesen, zur Bestreitung der Beamtengehälter die 1910 Rthlr., die bisher aus der Manufacturcasse gezahlt seien, als ein beständiger Fonds auf die General-Accise- und Zollcasse angewiesen werden.

Die bisherige Einrichtung eines Waaren-Commissions-Lagers zur Beförderung des Absatzes der kleinen Seiden- und Baumwollenfabricanten[3]) soll aufhören; die dazu bestimmten 100000 Rthlr. Tabaks-Actiengelder allmählich zurückbezahlt werden.

Der Gesammtfonds des Magazins soll sich auf 200000 Rthlr. belaufen; auf die außer dem Grundcapital von 80000 Rthlr. noch nöthigen 120000 Rthlr. soll dem Magazin „auch fernerhin" bei der Bank ein offener Credit zu 3½ Procent gewährt werden.

---

[1]) Es ist an die Bezahlung der von den Fabricanten selbst bestellten Seide zu denken.

[2]) Vgl. Bericht von Heinitz vom 17. April 1782.

[3]) Vgl. Nr. 1087.

Im übrigen soll besonders darauf geachtet werden, daß die Seide aus der ersten Hand bezogen wird.

Moulinage und Seidenbaucasse bleiben selbständige Institute.

Diese Vorschläge werden insgesammt genehmigt durch Cabinetsordre vom 18. März 1791. Die vollzogene „Königliche Verordnung und Administrationsplan des zum Besten der einländischen Seidenfabriken und kleinen Fabricanten bereits vorhandenen Seidenmagazins" trägt das Datum 13. März 1791.

Einige Jahre später (1796/97) war man in den Kreisen der betheiligten Beamten mit den Leistungen des Seidenmagazins so wenig zufrieden, daß der Gedanke auftauchte, die Verschreibung von Seide ganz aufzugeben und die vorhandenen Fonds an die Fabricanten nach gewissen Grundsätzen als baare Vorschüsse zu creditiren. (Geh. Rath Eichmann.) Es wird namentlich auch geltend gemacht, daß — zuwider dem eigentlichen Zweck der Instituts — die großen Fabricanten auf Kosten der kleinen bevorzugt würden, ferner, daß das Institut, wenn es mit Gewinn verkaufen wolle, mit den Seidenhändlern, Roßbach, Feronce u. a., nicht concurriren könne, wenn es aber ohne Gewinn verkaufe, diesen fleißigen Bürgern schädliche Concurrenz mache. Saltzmann schlug vor (Januar 1797) das Seidenmagazin gänzlich eingehen zu lassen und den Fonds von 80000 Rthlr. der Seidenbaucasse zuzuwenden zur Förderung des Landseidenbaues. Doch erfolgte damals keine durchgreifende Neuerung.

1094. Immediatbericht der zur Untersuchung des Fabrikenwesens niedergesetzten Commission.[1])

Berlin 14. März 1791.

Gez. Grothe, v. Beyer, Dietrich, Utrecht, v. Schrötter. Abschr. Fabr.-Dep. LXXXX. Fach 43. Nr. 7.

... I. Die Seidenfabriquen und deren jetzigen Zustand [betreffend], so beziehen wir uns dieserhalb zuförderst auf unsere unterm 22. m. pr. bereits eingereichte allerunterthänigste Gutachten.[2])

[1]) Vgl. Nr. 1092. Der Bericht ging mit einem meist zustimmenden Immediatbericht Werders an den König.

[2]) Der König hatte durch Cabinetsordre vom 15. Februar 1791 binnen acht Tagen, noch vor Erstattung des Gesammtberichts, Sondergutachten der einzelnen Mitglieder erfordert über folgende drei Fragen: „1. Arbeiten die hiesigen Seidenfabriken die glatten Zeuge, als Tafte, Atlasse und Gros de Tours so gut und so wohlfeil, als die französischen? 2. Können sie so gut und so wohlfeil arbeiten?

In Ansehung der schweren Stoffe, desgleichen der Atlasse und Gros de Tours ist es außer allem Zweifel, daß selbige hier vollkommen so gut und von ersteren viele noch besser als in Frankreich verfertiget werden. In Absicht der Taffte haben wir, um eine zuverlässige Vergleichung der hiesigen und ausländischen anstellen zu können, einige Probestücke, sowohl von französischen als von Leipziger Taffen auf zwei verschiedenen und sicheren Wegen kommen lassen, und wir können gewissenhaft bezeugen, daß wir in den hiesigen Fabriquen viele Stücke gefunden, welche in der Güte selbst die französischen und Leipziger Proben übertroffen haben. Eben dieses glauben wir von den Frankfurter und Köpenicker Fabriquen behaupten zu dürfen, da solche nach der französischen Methode und hauptsächlich auf die Tafftfabrication eingerichtet sind.

In der Regel liefern demnach die einländischen großen Seidenfabriquen, die sich der Lyoner Maschinen bedienen, ebenso gute Taffte als die Lyoner, jedoch ist diese gute Fabrication noch nicht allgemein, und vornehmlich sind die ohne Leitung eines Entrepreneurs arbeitenden kleinen Meister annoch darin zurück, sowie auch die hiesigen Preise um 2 bis 3 Groschen für den Stab höher sind, als die Lyoner hier zur Stelle kosten würden. Beides rühret vornehmlich aus folgenden Ursachen her.

Viele unter den hiesigen Arbeitern sind weniger geschickt, und im Ganzen sind sie weniger fleißig als die französischen; sie können da-

---

3. Wenn sie nicht so gut und so wohlfeil arbeiten, was sind vor Mittel anzuwenden, daß beides geschehe, mithin der Exportationshandel vermehret und die Contrebande vermindert werde?" — Die darauf erstatteten Gutachten, deren Inhalt in obigem zusammengefaßt und näher ausgeführt ist, waren mit Bericht Werders vom 22. Februar 1791 an den König eingereicht worden. — Der König hatte in seiner Antwort darauf (Cabinetsordre an Werder vom 28. Februar 1791) sich bereit erklärt nach dem Vorschlage einiger Commissionsmitglieder künftig alle Jahr einige Häuser für Fabricanten bauen zu lassen, ferner ein paar neu zu etablirende Fabriken, die ganz nach dem Lyoner Fuß arbeiten sollten, vorzüglich zu unterstützen, auch Arbeiter aus Lyon für dieselben anzuschaffen und mit kleinen Pensionen zu versehen; er hatte es andererseits abgeschlagen, die Exportprämie zu erhöhen mit dem Hinweis darauf, daß Franzosen und Schweizer gar keine genössen und doch einen großen Export hätten, und hatte endlich Bericht darüber erfordert, was für eine Bewandniß es mit dem Seidenmagazin habe, von dem Schrötter gefordert hatte, daß es wieder ganz nach der Cabinetsordre vom 22. October 1777 eingerichtet werden müßte. — (Fabriken-Dep. CLXXX. Fach 43. Nr. 7.) Vgl. Nr. 1093.

her mit so niedrigem Arbeitslohn, als jene erhalten, nicht zurecht kommen. Es herrschen verschiedene, die Industrie drückende Gewerksmißbräuche. Es findet hie und da noch ein offener Wechsel zwischen den verschiedenen Arbeitsarten statt. Es fehlet noch an einigen theils unentbehrlichen, theils völlig zweckmäßigen Geräthschaften, vornehmlich an tüchtigen Blättern, seidenen Geschirren, auch der Lyoner Schermühle und Wickelmaschine zum Behuf der einköpfigen Bobinen, desgleichen an hinreichenden Künstlern, namentlich an Blattmachern, Chineurs, Liseuses, einem öffentlichen Appreteur und einigen Dessinateurs, welche Hülfsarbeiter theils in zu kleiner Anzahl vorhanden, theils auch nicht geschickt genug sind; von denen Färbern, auf welche ungemein viel ankömmt, sind gleichfalls viele in ihrer Kunst vergleichungsweise noch weit zurück und lassen es überdies noch oft an der gehörigen Sorgfalt mangeln. Nicht weniger tragen die vielen schlechten und zerstreuten Wohnungen der Meister viel dazu bei, daß die Entrepreneurs nicht die erforderliche Aufsicht haben können und die Waare verderbt wird.

Endlich ist die Seide bisher selbst im Ganzen hier etwas theurer als in Frankreich gewesen, welches geringere Frachtkosten bezahlet und beinahe die Hälfte seines Bedarfs selbst gewinnt; vornehmlich aber stehet der Arbeitslohn aller Art hier höher als in Lyon. Diesen Hindernissen wird jedoch künftig durch die allerunterthänigst vorgeschlagenen Mittel und insbesondere durch die neue Einrichtung des Seidenmagazins möglichst abgeholfen werden.

Um nun diese Mängel und Hindernisse früher, als es in dem natürlichen Gange der Industrie geschehen würde, aus dem Wege zu räumen und nach E. K. M. allerhöchsten landesväterlichen Absichten der gesammten Seidenfabrication baldmöglichst noch mehr Vollkommenheit zu geben, dadurch aber den Exportationshandel immer mehr zu erweitern, bringen wir jetzt folgende Mittel allerunterthänigst in Vorschlag:

1) Würden sämmtliche Fabriquenofficianten und besonders die Schaumeister angewiesen werden müssen, bei den ihnen obliegenden Visitationen der Fabriquen die weniger geschickten oder unachtsamen Meister und Gesellen auf die vorhandenen Fehler aufmerksam zu machen und sie auf diese Art nach und nach zu mehrerer Geschicklichkeit anzuleiten.

2) Müßte bei Lossprechung der Lehrlinge mit größerer Strenge verfahren und das von ihnen gesetzlich anzufertigende Probestück in

Absicht der Güte ganz genau geprüft, bemerkte Fehler aber mit Verlängerung der Lehrzeit unausbleiblich bestraft werden. Auf die Quantität der Arbeit würde hierbei nicht zu sehen sein, weil die natürlichen Kräfte und Fähigkeiten verschieden sind, sich erst durch Uebung zur Fähigkeit entwickeln, und überdies die Arbeit nach der Elle bezahlt wird, folglich der eigne Vortheil jeden Arbeiter ermuntert, es auch in Absicht der Quantität immer weiter zu bringen.

Zur bessern, auch sittlichern Bildung der Lehrlinge würde es unstreitig sehr nützlich sein, wenn sie durchaus bei ihren Meistern die Schlafstätte hätten. Da solches aber allgemein und gesetzlich nicht bewirkt werden kann, so würde es wenigstens da stattfinden müssen, wo der Raum in den Wohnungen der Meister es verstattet.

3) Den Gesellen ein gewisses tägliches Arbeitsmaß gesetzlich aufzulegen, ist aus den nur angeführten Gründen nicht zweckmäßig, und die Entziehung der Arbeit, als Strafe des blauen Montags und sonstigen Unfleißes, würde überhaupt, besonders aber wegen besorglicher Auswanderungen nachtheilig sein. Der blaue Montag selbst ist durch Verordnungen verboten, welche jedoch nicht immer in aller Strenge executirt werden können.

Das beste Mittel, die eigene Thätigkeit der Gesellen und Lehrlinge zu beleben, würde dies sein, wenn E. K. M. geruhen wollten, einen jährlichen Fonds von etwa 3000 Rthlr. zu Prämien für die geschicktesten und fleißigsten Arbeiter dieser Art zu bewilligen. Der Plan über die Vertheilung solcher Prämien würde erst nach Maßgabe der Allerhöchst bestimmten Summe völlig ausgearbeitet werden können, und alsdann die Verfügung zu treffen sein, daß diejenigen Gesellen, welche sich binnen einer gewissen Zeit des blauen Montags nicht schlechterdings enthalten hätten, von aller Mitwerbung um die Prämien ausgeschlossen würden.

4) In Absicht anderer Gewerksmißbräuche, namentlich bei den Auflagen der Gesellen; den Leichenbegleitungen, welche zu zahlreich sind; den Gesellenabschieden, denen es häufig an Zuverlässigkeit fehlet; den bisweilen unsichern Empfehlungen der Entrepreneurs zum Meisterwerden, und wegen der anzuordnenden Strafen für diejenigen Gesellen, welche binnen kurzer Zeit wegen üblen Verhaltens von dreien Meistern verabschiedet worden, würden bei Abfassung des bereits in der Arbeit befindlichen neuen Gewerksprivilegii die nöthigen Vorkehrungen zu treffen sein.

Wir erwähnen hier auch der wichtigen Seidenbandfabrication, welche dadurch hauptsächlich leidet, daß das Posamentiergewerk in Gefolge seines Privilegii den Bandfabricanten nicht gestatten will, gewisse Sorten schmaler Bänder und die sogenannten Passefins durch unzünftige Personen verfertigen zu lassen; daher dergleichen Bänder im Lande wenig oder gar nicht gemacht werden, sondern aus der Fremde einkommen.

Eine allgemeine Abänderung des Posamentiergewerks-Privilegii würde wahrscheinlich, wie schon ehemals geschehen ist, Unruhen veranlassen; daher wir allerunterthänigst anheimstellen, ob E. K. M. blos das General-Fabriquen-Departement dahin zu autorisiren geruhen wollen, daß es denjenigen Fabricanten, welche darum ersuchen, verstatte, alle diejenigen schmalen und glatten seidnen Bandarten, welche gegen Impost aus der Fremde annoch eingebracht werden dürfen, durch Mädchen und andere unzünftige Personen auf Mühlen- und Posamentiererstühlen verfertigen zu lassen, und selbige deshalb mit besonderen Concessionen zu versehen.

5) Das Uebel, welches aus dem Uebergange der Arbeiter von einer Waarengattung zur andern entstehet, lässet sich durch gesetzliche Verordnungen nicht heben. Jeder verständige Fabricant giebt schon jetzt seinem Ouvrier so lange als möglich diejenige Arbeit, worin derselbe die meiste Geschicklichkeit besitzet. Wenn er ihn aber dennoch zuweilen unter ähnlichen Arbeiten wechseln lassen muß, so geschiehet solches nur in dem Fall, da das Waarenlager mit einem gewissen Articul überhäuft ist. Durch Vermehrung des Absatzes sowohl innerhalb als nach den Außenlande kann hierunter am besten geholfen werden.

6) Zu allgemeinerer Einführung guter und zweckmäßiger Geräthschaften würden folgende Mittel dienen.

Sobald durch mehrere noch anzustellende Versuche erwiesen sein wird, daß seidene Geschirre, dergleichen in Lyon zur Tafftfabrication gebraucht werden, dazu wirklich besser sind, als die hiesigen von sehr weichem Zwirn, so müßte den neu entstehenden Fabriquen sowohl als den aufzunehmenden Meistern der Gebrauch solcher Geschirre bei der Tafftfabrication zur Bedingung gemacht werden. Gleichergestalt würde die Lyoner Schermühle, die in verschiedenem Betracht der hiesigen vorzuziehen und deshalb in einigen Hauptfabriquen bereits im Gang ist, den übrigen alten Fabriquen zu empfehlen und deren Anschaffung den

neuen Fabriquen vor Ertheilung der Concession zur Pflicht zu machen sein.

Um aber den kleinen Meistern, welche ihre Ketten bei öffentlichen Kettscherern bearbeiten lassen, zu Hilfe zu kommen, müßten von letztern diejenigen, welche sich dieser Maschine bedienen wollen, durch das Fabriquen-Departement mit selbiger versehen, falls aber dieselben zu deren Gebrauch sich nicht verstehen wollten, einige andere neben ihnen auf diesem Fuß angestellet werden.

Der Nutzen der einköpfigen Bobinen ist außer Zweifel gesetzt; es ist daher nöthig, solche auch außer den großen Fabriquen, wo sie schon vorhanden sind, möglichst allgemein und deren Gebrauch allen neuen Fabriquen zur Bedingung zu machen. Da aber das Seidewickeln ein besonderes Geschäfte ist, welches unabhängig von den Fabriquen in eigenen Anstalten getrieben wird, so kommt es darauf an, die Vorsteher solcher Anstalten zum Wickeln auf einköpfigen Bobinen zu vermögen. Dieses würde am leichtesten durch unentgeltliche Anschaffung der dazu erforderlichen Lyoner Wickelmaschinen und durch Prämien zu bewirken sein.

E. K. M. stellen wir allerunterthänigst anheim, ob Allerhöchstdieselben dem General-Fabriquen-Departement die Anschaffung der erforderlichen Lyoner Schermühlen und Wickelmaschinen aufzutragen und demselben dazu und behufs der Prämien für die Wicklerinnen, die sich der letztern bedienen werden, einen mäßigen Fonds von etwa 4000 Rthlr. zu bewilligen geruhen wollen.

Im übrigen würde noch nöthig sein, die Schaumeister zur besondern Aufsicht auf das Canettespulen und die jedesmalige feste und winkelrechte Stellung der Stühle anzuhalten.

7) Zu Herbeiziehung und Anstellung eines unumgänglich nöthigen geschickten Blattmachers, desgleichen eines Chinirers, einiger Musterleserinnen und eines öffentlichen Appreteurs auf die möglichst besten Bedingungen würde das General-Fabriquen-Departement seine Bemühungen fortzusetzen und E. K. M. hiernächst die dazu nöthigen Gelder anzuzeigen haben.

Zur Bildung geschickter Zeichner könnte die Kunstakademie beitragen, wenn sie auch für diejenigen Künstler Prämien aussetzte, welche die besten Desseins für die Seidenfabriquen von eigener Erfindung geliefert haben würden, und bitten wir allerunterthänigst, das nöthige dieserhalb an dieselbe zu erlassen.

8) Den Klagen über die hiesigen Färber und über die Veruntreuungen der Wicklerinnen kann nicht sowohl durch Verordnungen, dergleichen schon vorhanden sind, sondern hauptsächlich durch eine schnelle, wirksame und unentgeltliche Justizpflege bei wirklich vorkommenden Fällen abgeholfen werden; über welchen für alle Fabriquen höchst wichtigen Gegenstand wir unsre allerunterthänigste Vorschläge unten noch mit mehrerem folgen lassen.

Um aber den Färbern allen Vorwand zu benehmen, würden sie von Seiten des General-Fabriquen-Departements angewiesen werden müssen, die ihnen untauglich scheinende Seide der Fabricanten zurückzugeben oder im entgegengesetzten Fall für den entstandenen Schaden zu haften. Hiernächst würde die Vermehrung der Concurrenz unter den Färbern durch Herbeiziehung geschickter Subjecte zur Verbesserung und Verwohlfeilerung der Färberei von großem Nutzen und deshalb das nöthige durch das General-Fabriquen-Departement unter allergnädigster Anweisung der etwa erforderlichen Etablissements-Fonds zu veranlassen sein.

9) Die allmähliche Erbauung besonderer Häuser für Stuhlarbeiter, worin die Meister bessere und wohlfeilere Wohnungen finden könnten, und wodurch die hiesige Seidenfabrication nach und nach in eine Gegend der Stadt vereiniget werden würde, haben wir bereits in unsern besondern Votis als ein sehr wirksames Mittel zu Hervorbringung besserer und wohlfeilerer Waare E. K. M. anheimgestellt, und Allerhöchstdieselben sind so gnädig gewesen, darauf zu reflectiren; mithin wird nur die Ausführung dieses Antrags dem Hofbauamte zu befehlen sein.

10) Die Fabricationsbonification war ohnfehlbar bei Entstehung der Fabriquen ein höchst zweckmäßiges Mittel, um solche früher emporzubringen, als es durch das bloße Verbot der fremden Waare möglich gewesen wäre. Sie betrug ursprünglich 8 Procent. Da aber die hiezu angewiesenen Fonds mit den Fortschritten der Fabriquen nicht vergrößert wurden, so ist selbige nach und nach bis auf 3 Procent gesunken und wird in kurzem bis etwa auf 2 Procent heruntergesetzt werden müssen.

Da sie indeß dem kleinen Meister sowohl als dem großen Entrepreneur zukommt und immer um ihren Betrag den Waarenpreis vermindert, überdies aber die Seide gegenwärtig im Preise zu steigen scheinet, so würde es die Industrie nur niederschlagen, wenn solche auf

einmal aufgehoben werden sollte. Daher wir alleruntertänigst darauf antragen, daß E. K. M. diese Bonification für jetzt noch fortdauern zu lassen geruhen wollen.

11) Es müßte jedoch dieses Beneficium nur den gut gearbeiteten Waaren zuerkannt und zu dem Ende die Waarenschau mit möglichster Genauigkeit verrichtet werden. Hierzu ist eine Revision und Abänderung des hie und da veralteten bisherigen Schaureglements, desgleichen der Instructionen der Schaubedienten erforderlich. Nur diejenigen Waaren, welche nicht allein völlig gut, sondern auch in Absicht der Breite vorschriftsmäßig gearbeitet worden, könnten, wie bisher, den Schau-, Fabriquen- und Bonifications-Stempel erhalten. Bei auswärtigen Bestellungen müßte es jedoch erlaubt sein, von der Vorschrift abzuweichen, weil sonst der Exportationshandel darunter leiden würde; nur würde bei dergleichen Waaren der Schaustempel zu versagen, die Fabrications-Bonification aber neben dem Fabriquen- und Bonificationsstempel dennoch zu ertheilen sein. Mangelhafte Waaren müßten keine Bonification, sondern bloß den Fabriquenstempel zum Zeichen der inländischen Fabrication erhalten und außerdem mit einem besondern Merkmale zum Beweise der Untauglichkeit versehen werden, die Exportations-Bonification aber allen Seidenwaaren ohne Ausnahme zukommen.

12) Da die Franzosen in Absicht der wohlfeilen Fabrication ihrer Seidenwaaren aus mehreren natürlichen und politischen Ursachen einen großen Vorschritt vor allen andern europäischen Nationen gewonnen haben, so ist eine hinlängliche Ausfuhrprämie das einzige Mittel, nach E. K. M. allergnädigsten Absicht den Seidenfabriquen einen bedeutenden Absatz auf auswärtigen Märkten zu verschaffen. Die bisherige Exportbonification hebet den Unterschied zwischen den hiesigen und französischen Waarenpreisen noch nicht völlig auf; es kann daher der Zweck nicht anders erreicht und der schon jetzt wichtige Exportationshandel noch mehr erweitert werden, als wenn E. K. M. allergnädigst geruhen wollen, das General-Fabriquen-Departement zu verhältnißmäßiger Erhöhung der Ausfuhrprämie durch Anweisung eines zulänglichen Fonds in den Stand zu setzen.[1])

[1]) Das den Bericht der Commission begleitende Gutachten Werders vom 16. März 1791 weicht in diesem Puncte von den Commissionsvorschlägen ab. Derselbe erklärt zwar nicht für rathsam, die Exportations-Bonification gänzlich aufzuheben, meint jedoch, daß es nöthig sein werde, diese Prämien jährlich nach den Lyoner

13) Wegen einer den Fabriquen vortheilhafteren Einrichtung des Seidenmagazins beziehen wir uns auf den . . . besonders erstatteten allerunterthänigsten Bericht.[1]) Die damit in einiger Verbindung stehende Moulinageanstalt wird ihren Nutzen erst dann völlig zeigen, wenn die einländische Seidencultur weiter getrieben sein wird, um dieser Anstalt fortwährende Beschäftigung zu geben. Für jetzt hält es schwer, gute ungedrehete oder Grègeseiden zu erhalten, wiewohl es sehr nützlich sein wird, dieserhalb noch weitere Versuche zu machen.

Bei der Anwendung aller dieser Maßregeln glauben wir E. K. M. Seidenfabriquen einen schnellen und dauerhaften Flor versprechen zu dürfen. Der Detailhandel der Entrepreneurs, welcher sich auf Privilegia und ihre gildenmäßige Befugniß als Kaufleute gründet und daher besonders in der gegenwärtigen Lage der Fabriquen nicht aufgehoben werden kann, wird diesen Flor nicht zurückhalten, da der Detailhandel dem Publico nicht zum Nachtheil gereicht. Es kann zwar die Befugniß dazu künftigen Concessionarien verweigert werden, aber auch schon jetzt haben einige Fabriquen ihn in diejenigen Grenzen gebracht, worin er in den Leipziger Groshandlungen stehet, und so wird er sich auch ohne gesetzliche Vorschriften nach und nach größtentheils von selbst verlieren, besonders wenn der Waarenabsatz sich vermehret. Letzteres, nämlich die Vergrößerung des Debits, wird auch auf den Arbeitslohn, welcher durch Zwanggesetze nicht füglich vermindert werden kann, sowie auf die Verminderung der Waarenpreise einen wohlthätigen Einfluß haben, indem der Arbeiter bei hinlänglicher Beschäftigung mit minderm Lohn ausreichen kann, der Entrepreneur aber beim öftern Umsatz mit einem geringern Profit sich begnügen wird.

Sollten in der Folge zuweilen ganz ungewöhnliche Handelsstockungen eintreten, so wird es alsdann von den jedesmaligen Umständen und der Gnade E. K. M. abhängen, auf welche Art den dadurch am stärksten getroffenen einzelnen Meistern zu Hilfe zu kommen sein werde. Die Einrichtung eines besonderen Lombards aber scheinet der großen Kosten wegen dazu nicht erforderlich zu sein . . .

---

und Berliner Preiscouranten genau zu bestimmen, und sowie die einländischen Waaren wohlfeiler würden, was durch die jetzigen Operationen durchaus erfolgen müsse, die Prämie nach und nach zu vermindern, denn sonst bereichere der Landesherr die großen Fabricanten und Kaufleute, welche hauptsächlich den Exportationshandel treiben, ohne Noth und drücke die kleinen desto mehr nieder.

[1]) Vgl. Nr. 1093.

Aus dem Theile des Berichts, welche die Manufacturen im allgemeinen behandelt, sind noch folgende Punkte hervorzuheben.

Es wird beantragt:

1. (Abs. 4) Das Hausiren auf dem platten Lande nach und nach noch weiter einzuschränken, um der Contrebande entgegenzuwirken. —

2. (Abs. 5) Ein eigenes Fabrikengericht für Berlin einzurichten, welches in allen Fabrikenangelegenheiten eine schnelle und schleunige Justiz leiste.

3. (Abs. 6) Die sogenannte Nachschußaccise, welche anstatt der vorher stattgehabten Accise- und Zollabgaben auf gewisse Fabricationsmaterialien (darunter rohe Seide), eingeführt worden, abzuschaffen und dafür etwa die Uebertragungsaccise, jedoch, zur Erleichterung der Armuth, mit Freilassung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, verhältnißmäßig zu erhöhen.

4. (Abs. 7) Die allgemeine Stempelung aller einländischen oder zur Consumtion erlaubten fremden Stuhlwaaren mit wenigen Ausnahmen (welche die Seidenfabriken nicht berühren), beizubehalten, um dieselben von der Contrebande unterscheiden zu können,

5. (Abs. 9) eine verhältnißmäßige Exportbonification und

6. (Abs. 10) gleichfalls das Verbot der ausländischen Fabricate fortbestehen zu lassen,

7. (Abs. 11) zur Abschneidung der Contrebande den gemeinsamen Handel mit inländischen und fremden Waaren aus einem Gewölbe auf der Frankfurter Messe zu untersagen, oder wenigstens denjenigen Kaufleuten, welche einen derartigen Handel führen, schlechterdings die Zurückbringung ihrer Waaren von der Messe zu verbieten,

8. (Abs. 12) die Meliorationsgelder wie früher in zureichender Höhe zu gewähren. — Hierzu aus dem Gutachten Werders: „ad 12 vereinige ich mich mit der Commission, S. M. allerunterthänigst zu bitten, die sonstigen Manufactur-Verbesserungsgelder, welche bis auf die beiden letzten Jahre jährlich 150000 Rthlr. betragen haben, in Zukunft wiederum allergnädigst anzuweisen. Die Landesfabriken sind darauf einmal eingerichtet, und S. K. M. gewinnen diese Gnadengelder zuverlässig durch die vermehrte Consumtionsaccise in den Städten reichlich wieder, wohingegen der Mangel dieser Fonds eine große Stockung in der Industrie veranlaßt, wovon das Fabrikendepartement in den vergangenen beiden Jahren häufige niederschlagende Erfahrungen gemacht hat. Noch besser würde es sein, wenn S. K. M. gedachte Fabriken-Meliorationsgelder etatsmäßig machen . . . wollten u. s. w."

Die Entscheidung des Königs erfolgte 31. März 1791.

1095. Bericht des General-Directoriums. Berlin 22. März 1791.

Ausf. gez. Blumenthal, Schulenburg, Heinitz, Werder, Arnim, Voß. Fabr.-Dep. LCXXXVII. Fach 91, Nr. 5.

Ende der Frankfurter Taftfabrik.

Als des höchstseligen K. M. im Jahre 1765 die Tafftfabrique in Frankfurt an der Oder etablirten, wurde den damaligen Entrepreneurs derselben die Versicherung gegeben, daß wenn sie 20 Jahr lang solche Fabrique mit 40 Stühlen im Gange erhalten würden, die Fabriquengebäude und alles, was S. K. M. zum Etablissement dieser Fabrique verwendet hätten, ihr unwiderrufliches und unbedingtes Eigenthum sein solle, und in den Jahren 1768 und 1770 ist solche Versicherung dergestalt, daß die 20 Jahre von 1768 zu rechnen sind, den Entrepreneurs bestätiget worden.

Diese 20 Jahre sind anno 1788 abgelaufen, und binnen denselben hat der jetzige Entrepreneur Beske anfänglich mit seinen nach und nach ausgeschiedenen und von ihm abgefundenen Associés und nachher allein die Fabrique nicht nur mit 40, sondern selbst mit 50, 60 und mehreren Stühlen, so wie es der Absatz gelitten, beständig unterhalten, auch noch jetzt über 50 Tafftstühle im Gange.

Er hat folglich die Bedingung, unter welcher dem Entrepreneur das illimitirte Eigenthum der Fabriquengebäude und aller Zubehörungen versprochen worden, völlig erfüllt und überhaupt mit vorzüglicher Betriebsamkeit diese Fabrique bisher poussiret.

Da nun derselbe jetzt um die Declaration seines vollständigen Eigenthums der Fabriquengebäude und Zubehörung mit allen denselben zustehenden Rechten angesuchet und sich dazu qualificiret hat,[1]) so überreichen wir solche hierbei allerunthänigst zu E. K. M. höchsten Vollziehung.

Die Declaration ward vom König vollzogen remittirt 23. März 1791.

13. August 1792 starb Beske (Bericht des Steuerraths Gutschmidt vom 24. August), drei Tage nach seinem langjährigen Buchhalter Loos. Von den Hinterbliebenen wußte niemand recht mit der Fabrik Bescheid. Nachdem dann, wie es scheint, bald nachher auch der 10jährige Sohn Beskes gestorben, verkaufte die Wittwe die Häuser an einen Gastwirth; der Fabrikbetrieb hörte auf. Die Arbeiter sollten bei den Berliner Fabricanten untergebracht werden, doch machte das Schwierigkeiten, da die meisten der letzteren sich

[1]) s. o. Nr. 1089.

weigerten, ihren Betrieb zu verstärken. Die Arbeiter erhielten, bis sie allmählich wieder versorgt waren, vom General-Directorium Wartegelder von 1—2 Rthlr. die Woche.

[Berechnung der auf die Fabrik verwandten öffentlichen Gelder.]

An öffentlichen Geldern sind in die Fabrik während des Zeitraums von 1765—1792 verwandt worden zusammen 68875 Rthlr., nämlich

Baukosten nach dem ersten Anschlag	17000	Rthlr.
„ für die Erweiterung (einschließlich der Entschädigungsgelder für die nicht voll beschäftigten Arbeiter)	18248	„
Zur ersten Einrichtung	12000	„
Miethsgelder, das erste Jahr 250 Rthlr., 1767 bis August 1768: 1242 Rthlr., nachträglich noch 135 Rthlr. .	1627	„
Für Uebernahme der Treitschkeschen Arbeiter	12000	„
Für Heranziehung fremder Arbeiter	4000	„
Für die früher nicht gezahlte extraordinäre Bonification .	4000	„
	68875	Rthlr.

Der Geh. Finanzrath Grothe berechnete nach einer Aufzeichnung vom 8. November 1788 (V. Dep. CLXXXVII. Fach 91. Nr. 5) die Summe (ausschließlich der erst später gezahlten 4000 Rthlr. Extrabonification) zu 52066 Rthlr. 16 Gr. Die Berechnung beruht nicht, wie die obige, auf den Kassenanweisungen, sondern auf den Daten, welche die Concessionen &c. enthalten. Es sind darin für die bauliche Erweiterung statt der obigen Summe von 18248 Rthlr., deren Auszahlung theils durch Bericht des V. Departements vom 17. September 1768 (V. Dep. CLXXXVII. Fach 92. Nr. 3), theils durch Anweisung Galsters vom 16. November 1768 (ebenda) belegt ist, nur 6000 Rthlr. ohne Angabe des Belegs aufgeführt, außerdem fehlen die Miethskosten ganz. Hinzugefügt hat Grothe die 1000 Rthlr. (in Golde = 1066 Rthlr. 16 Gr. Courant) für die Färberei, gleichfalls ohne Beleg, von denen aus den Acten hervorgeht, daß sie von Moses Isaac als Darlehn gegeben waren.

1096. Cabinetsordre an Werder. Potsdam 31. März 1791.

(Ausf. Fabr.-Dep. LXXXX. Fach 43, Nr. 7.)

Entscheidung auf den Bericht der Immediatcommission.[1])

. . . Ich approbire Eure unterm 16. dieses Mir eingeschickte Vorschläge von der zur Verbesserung der Landesfabriquen verordneten Immediat-Commission, sowie auch Euer Gutachten über selbige.

[1]) Vgl. Nr. 1092. 1094.

1. Die Seidenfabriquen betreffend ist Mein Wille, daß zuvörderst 2 Fabriquen nach dem Lyoner Fuß, wozu Mir der rc. Clausius und Metzel, sowie auch der rc. Mayet und Charier vorzüglich empfohlen worden, errichtet werden, welchen sodann ad 9 die ersten neu erbauten Fabriquenhäuser zu mehrer Unterstützung angewiesen werden sollen. ad 12 soll, so lange die Differenz des hiesigen Fabricationspreises gegen den französischen noch so hoch bleibt, die Exportationsbonification nicht heruntergesetzt werden . . .

Was die Einrichtung und Unterstützung der beiden neuen Fabriken betrifft, so erklärte Mayet, indem er die hohen Forderungen Chariers verwarf, daß er die Lyoner Fabrik für seine Rechnung etabliren wolle, wenn der König ihm 1. die ihm schon früher zu seiner lüstrirten Taftfabrik aus dem Seidenmagazin vorgeschossenen 4000 Rthlr., 2. für das Engagement der französischen Ouvriers ein Douceur in Golde von 2000 Rthlr. und 3. zum Ankauf eines Hauses 12000 Rthlr., in Summa 18000 Rthlr., schenken wolle. Diese Forderungen wurden ihm zugestanden, und er machte sich dagegen verbindlich, für immer wenigstens mit 30 Stühlen in der Fabrik zu arbeiten und dieselbe in Zeit von 3 Monaten soweit zu Stande zu bringen, daß sie den übrigen Fabricanten als Musterfabrik vorgestellt werden könne. — Clausius und Metzel verlangten mehr: ein Fabrikenhaus zur Unterbringung von 40 Stühlen, ein Capital von 25000 Rthlr. zinsfrei als Betriebsfonds, welches ihnen nach 10 Jahren geschenkt sein sollte, außerdem noch ein Capital von 25000 Rthlr. zu $2^1/_2$—3 % Zinsen als Fonds einer laufenden Rechnung. Man fand diese Forderungen zu hoch;[1] ob es zu einer Einigung gekommen ist, erhellt nicht. (Aus einem Memoire des Geh. Finanzraths Eichmann. 19. November 1791. Fabriken-Dep. LXXXX. Fach 43. Nr. 7.)

1097. Verhandlungen über Abänderung des Reglements und des Gewerksprivilegiums.

28. April 1791—1793.

Acten des Manufactur- und Commerz-Collegiums CXVI. 20.

Gegen Ende der 80er Jahre machte sich das Bedürfniß einer durchgreifenden Abänderung des Seidenwirkerreglements und des Gildebriefs vom 15. März 1766 immer dringender geltend. Aus dem Dezember des Jahres 1789 ist ein auf Anlaß des Manufactur- und Commerzcollegiums durch den Magistrat ausgearbeiteter neuer Entwurf des Gildebriefs vor-

---

[1] Vgl. Nr. 1101.

handen, in welchem aber im wesentlichen nur alle bisher ergangenen speciellen Verfügungen, Declarationen u. s. w. casuistisch verarbeitet sind. Dieser Entwurf ist nicht zur königlichen Vollziehung gelangt, weil die Untersuchung der Landesfabrikenverfassung durch die eigens dazu ernannte Immediatcommission dazwischen kam.[1]) Nachdem diese ihren Bericht erstattet und der König im wesentlichen den Anträgen derselben Statt gegeben hatte, ward durch Rescript des Fabrikendepartements vom 28. April 1791 dem Manufactur- und Commerzcollegium aufgegeben, danach zu sehen, daß die auf 2 Procent herabgesetzte Fabricationsbonification in Zukunft nur auf tadellose Waaren gegeben würde; zu diesem Zwecke solle die Schau strenger gehandhabt und das Reglement sowie die Instructionen für die Schaubeamten revidirt werden. Entwürfe revidirter Instructionen für die Schaumeister und den Fabrikendirector aus dem Jahre 1791 liegen vor; dieselben beruhen im wesentlichen auf den älteren Vorschriften und haben nur die von der Immediatcommission angeregten technischen Verbesserungen zu einem weiteren Gegenstande der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit dieser Beamten gemacht. Ob dieselben zur Vollziehung gelangt sind, ist aus dem vorliegenden Material nicht zu erkennen. Eine tiefgreifende Aenderung brachten sie jedenfalls nicht. Dagegen entspann sich über die Frage der Revision des Reglements und des Gildebriefes unter den competenten Instanzen ein umfänglicher und gründlicher Schriftwechsel, in welchem die zu Grunde liegenden principiellen Fragen erörtert wurden, der aber schließlich zu keinem positiven Ergebniß geführt hat. Bezüglich einer Revision des Gewerksprivilegiums erklärt ein Bericht des Manufactur- und Commerzcollegiums vom 16. April 1793 (entworfen von dem Gewerksassessor Kunth, gez. Grothe, Eisenhart, Salzmann, Kunth), daß man noch nicht die nöthigen Erfahrungen gesammelt habe und über einige wichtige Punkte noch nicht klar genug sehe, um ein für längere Zeit gültiges Gesetz zu Stande zu bringen; worauf das Fabrikendepartement durch Rescript vom 9. Mai 1793 (gez. Blumenthal) entscheidet, daß man „die Sache vor der Hand auf sich beruhen lassen" wolle. Bezüglich des Reglements war man, wie ein Rescript des Fabrikendepartements vom 9. Mai 1793 (gez. Blumenthal) erkennen läßt, zunächst gewillt, vorzüglich nach Maßgabe eines Gutachtens des Fabrikendirectors Mayet, die speciellen technischen Vorschriften des Reglements fallen zu lassen und außer den gewerbspolizeilichen Bestimmungen nur noch eine Schauordnung, betreffend die Breite der Zeuge und die verhältnißmäßige Zahl der Kettfäden, beizubehalten, damit der gute Ruf der Waaren, namentlich bei den Ausländern, gewahrt bleibe. Daß man endlich auch hiervon Abstand nahm, und ein neues Reglement überhaupt nicht zu Stande kam, lag an der Abneigung der meisten Mitglieder des Manufactur- und Commerzcollegiums, namentlich des Assessors

[1]) Vgl. Nr. 1092. 1094. 1096.

Kunth und der „werkverständigen Assessoren“ Baudouin und Friedländer[1]) gegen jede Reglementirung der Industrie, die sie für schädlich und auch practisch für undurchführbar hielten. Die Vorschriften des alten Reglements, das formell in Wirksamkeit blieb, sind damals wohl nicht mehr mit Strenge aufrecht erhalten worden.

1198. Rescript des Fabriken-Departements an die Inhaber des Exclusivprivilegiums auf Milchflorfabrication.

Berlin 3. Juni 1791.

Conc. gez. v. Werder. V. Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 2.

Aufhören des Privilegs. Bonification.

François Guillermin in Cöpenick[2]) und Barez & Sohn in Berlin[3]) haben bei bevorstehendem Ablauf ihres Exclusivprivilegiums auf Milchflorfabrication zwar nicht um Erneuerung desselben, aber um weitere Bewilligung der ihnen durch dasselbe gewährten Bonification von 28 Gr. für das Pfund gebeten, da diese fast ihr einziger Verdienst sei. In beiden Fabriken wurden damals zusammen über 100 Stühle in Milchflor beschäftigt.

Sie werden dahin beschieden, daß man die Bonification zwar nicht mehr in derselben Höhe zahlen könne, weil der dazu ausgesetzte Fonds nicht mehr hinreiche, daß dieselbe jedoch nicht ganz eingehen solle.

Sie ist dann auf Antrag des Manufactur- und Commerzcollegiums (Geh. Commerzienrath Saltzmann) vom 1. September ab für Guillermin, Barez & Sohn, und nunmehr auch für Wöhlermann & Natusch, auf 16 Gr. für das Pfund, festgesetzt worden. Ueber den Betrieb in der Köpnicker und Berliner Milchflorfabrik während der Zeit des exclusiven Privilegiums orientiren folgende von dem Fabrikencommissarius Meyer 8. November 1799 zusammengestellte Zahlen. (Fabriken-Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 2.)

[1]) Beide Fabricanten.

[2]) Früher Simond & Comp. in Cöpenick.

[3]) Rechtsnachfolger von Renard & Comp. Berlin.

A. Betrieb der Milchflorfabrik von Simond & Comp. in Cöpenick 1781—1791.

	Stuhlzahl	Fabrication in Ellen	Bonification Rthlr.	Gr.	Pf.
1781 (August bis Dezember)	11 bis 22	7 842	202	8	11
1782	23, 27 bis 11	10 287	277	8	5
1783	9 bis 20	9 791	265	8	2
1784	20, 22 bis 16	13 128	400	23	—
1785	17 bis 21	12 547	401	12	9
1786	22 bis 27	25 761	811	5	7
1787	27 bis 42	37 454	1 070	6	—
1788	42 bis 46	54 253	1 472	13	10
1789	46 bis 49	67 997	1 780	9	9
1790	50 bis 47	62 760	1 682	20	3
1791 (Januar bis Juli) . .	49, 51 bis 35	40 079	1 277	14	—
		341 899	9 642	10	8

B Betrieb von Renards Fabrik von Milchflor in Berlin. Dezember 1784 bis ult. Februar 1791.

	Fabrication		Bonification					
1784 (Dezember)	383	Ellen	12	Rthlr.	15	Gr.	10	Pf.
1785	6 971	„	205	„	18	„	5	„
1786	27 815	„	842	„	8	„	3	„
1787	53 855	„	1 590	„	6	„	1	„
1788	40 886	„	1 081	„	2	„	9	„
1789	39 346	„	1 205	„	20	„	10	„
1790	60 516	„	1 985	„	6	„	1	„
1791 (Januar u. Februar) . .	6 116	„	235	„	11	„	8	„
	235 888	Ellen	7 158	Rthlr.	17	Gr.	11	Pf.

C. Fremde Milchflore sind vom 1. Januar 1781 bis ult. Dezember 1791 zur Versteuerung eingekommen

1781/82	96	Ellen	alle über Leipzig aus Bologna an verschiedene Seidenhändler: Spener & Mylius, Rousset, (Frau v. Borck), Henne & Krauske, Canion, Brendel, Devrient, Keßler, Lilier Deppe & Bouvier, Jacob Flesch, Quittel & Röver, Moses Marcus, Gardemin, Schröder, Laurichs & Knüppel, Eckart & Lauer.
1785/86	432	„	
1786/87	120	„	
1787/88	375	„	
1789/90	502	„	
1790/91	1 200	„	
1791	2 246¼	„	
	4 971¼	Ellen	

[1]) Die Zahlen bezeichnen die Minima und Maxima des betreffenden Zeitraums.

1099. Fabriken-Meliorationsplan für 1791/92.
23. Juni 1791.

Vollzogenes Mundum. Fabriken-Dep. LXXXX. Fach 43. Nr. 6.

Es sind vom König zur Fabriken-Melioration bewilligt worden im ganzen 100000 Rthlr. Davon gehen ab für Rückerstattung von Vorschüssen an die Manufacturcasse rc. 25043 Rthlr. Von dem Rest bleiben zur Disposition des Fabriken-Departements auf specielle Berechnung 1800 Rthlr. zum Etablissement und zur Unterstützung armer Stuhlarbeiter, 12000 Rthlr. zu Exportprämien auf einländische Fabrikenwaaren (vornehmlich Seidenwaaren). Von den Unterstützungen für die Seidenindustrie in der Kurmark sind zu nennen: 4886 Rthlr. auf Abschlag an das Seidenmagazin wegen des Ausfalls bei Meyer Benjamin Levy (9773 Rthlr.), 913 Rthlr. für eine Reparatur an der Seidenmühle, 462 Rthlr. Zinsen an das Seidenmagazin für Vorschuß an den Seidenfabricanten Hirsch, 1000 Rthlr. abschläglich an den Fabrikendirector Mayet auf die zum Etablissement einer lüstrirten Taftfabrik mittelst Cabinetsordre vom 8. Dezember 1790 bewilligten 4000 Rthlr., 2000 Rthlr. abschläglich an den Fabricanten Ermeler auf die ihm zur Unterstützung seiner Fabrik von gedruckten seidenen Zeugen mittelst Cabinetsordre vom 19. Juli 1790 versprochenen 20000 Rthlr., 1247 Rthlr. abschläglich an den Seidenfabricanten Guillermin zu Cöpenick zur Erbauung einer Färberei.

1100. Reglement betr. den Prämienfonds für inländische Seidenmanufactur.
Berlin 28. August 1791.

Ausf. mit Siegel und königlicher Namensunterschrift, gegengez. v. Werder.

Der König hat zum besten der inländischen Seidenmanufacturen ein Prämieninstitut zu errichten beschlossen, woraus

„1. diejenigen Seidenwirkermeister, Gesellen und Lehrlinge, sowohl zu Berlin, als zu Potsdam, Cöpenick, Frankfurt und Magdeburg, welche sich in Verfertigung einiger glatten Seidenwaarenartikel, die bisher im Lande weder so gut noch so wohlfeil, als in Lyon, geliefert werden können, vor andern ihrer Mitarbeiter durch Geschicklichkeit besonders hervorthun werden,

2. diejenigen Seidenwirkermeister, Gesellen und Lehrlinge, die sich in den gedachten Artikeln ebenmäßig durch vorzüglichen Fleiß auszeichnen werden,

3. diejenigen Sammetmachermeister, welche überhaupt, besonders aber geschickte, Lehrlinge zugezogen haben werden, und die Sammetmacherlehrlinge selbst,

4. diejenigen dem Enrollement nicht unterworfenen Färbersöhne, sowohl hier, als an anderen enrollementfreien Orten, wo Seidenfabriken bereits existiren oder noch entstehen möchten, welche sich als Gesellen durch Reisen in fremde Länder eine besondere Geschicklichkeit erworben haben werden, zu ihrer mehreren Aufmunterung Prämien erhalten, auch

5. für eine Anzahl von hiesigen Seidenwirkermeistersöhnen, die das Dessiniren neben ihrer Profession gründlich erlernen wollen, eigne Zeichenschulen[1]) errichtet und sowohl den Lehrern als den Lernenden, insofern sie sich dazu qualificiren werden, noch über dieses gewisse Prämien verliehen werden sollen."

Dieses Institut soll so lange fortdauern, als es nach den Umständen nöthig erachtet werden wird, und anderweitige Staatsbedürfnisse die Anweisung der dazu erforderlichen Fonds gestatten.

„Für jetzt haben . . . S. K. M. dasselbe . . . mit einem Fonds von 3000 Thalern zu begnadigen geruhet" u. s. w.

(Folgt ein detaillirter Plan.)

1101. Cabinetsordre an Struensee.[2])
Potsdam 23. November 1791.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Keine großen Unterstützungen mehr für Seidenfabriken.

Es ist allerdings Meiner Intention gemäß, daß Ihr Eurem Antrag von gestern zufolge die Kaufleute Clausius und Metzel dahin

---

[1]) Die zuerst errichtete Schule stand in Verbindung mit der königlichen Akademie der Künste (Lehrer: Daniel Chodowiecki). Eine zweite für die bisher erfolgreich bei der Akademie unterrichteten Zöglinge wurde 1795 unter Leitung von Bourguignon begründet. (Acta des Manufactur- und Commerzcollegii CXVI. Nr. 14. Bd. 1 u. 2.)

Anderweitige Veranstaltungen zur Hebung der Industrie nach der technischen Seite: Aussetzung von Geldbelohnungen und Preismedaillen auf neue Erfindungen bei Seidenwirker- Posamentier- und Bandstühlen, und bei der Nationalindustrie überhaupt. Fabrikendepartement CLXXX. Fach 80. Nr. 10. CXLIV. Fach 74. Nr. 5. LXXXX. Fach 44. Nr. 14. (Cabinetsordre an den Minister von Struensee Potsdam 6. Oktober 1804. Cabinetsordre an den Minister Freiherrn vom Stein Charlottenburg 23. Juli 1805.) Contract des Manufactur- und Commerziencollegiums mit dem Seidenfabricanten George Gabain, welcher sich verpflichtet, auf einem von ihm aufgestellten künstlichen Seidenwirkerstuhl sechs Jahre lang Versuche auf neue Muster und neue Arten von seidenen Zeugen anzustellen und dafür als Vergütigung 1000 Rthlr. ausgezahlt erhält. 6. Mai 1805. (Fabriken-Dep. CLXXX. Fach 80. Nr. 1.)

[2]) Carl August von Struensee, Etatsminister und Chef des Departements von Accise-, Zoll-, Fabriken- und Commerziensachen, dessen Direction ihm Werder im Jahre 1791 abgetreten hatte, † 17. Oktober 1804.

bescheidet, daß Ich ihnen das geben will, wozu Ich Mich schon vorher bestimmt hatte, nämlich ihnen Fabriquengebäude zum Unterbringen kleiner Arbeiter bauen zu lassen und ihnen eine gewisse mäßige Summe Geld von einigen tausend Thalern zu Anschaffung der Utensilien zu geben.[1]) Meine Meinung ist niemals dahin gegangen, anjetzt noch Summen von 20, 30 und mehr tausend Thalern herzugeben, um Seidenfabriquen zu etabliren, da deren schon genug im Lande sind und Ihr nur dahin sehen müsset, daß die vorhandene alte Fabriquen von Zeit zu Zeit verbessert werden.

1102. Erlaß auf königlichen Specialbefehl an die Kurmärkische Kammer. 23. Februar 1792.

Conc. gez. Voß, Struensee. Fabr.-Dep. CL, Fach 75, Nr. 2.

Befreiung der Bandfabriken vom Zunftzwange.

Nachdem schon auf Antrag der zur Untersuchung der Fabrikenmängel niedergesetzt gewesenen Immediatcommission mittelst Cabinetsordre vom 31. März 1791 im allgemeinen genehmigt worden, „daß zur Vermehrung der Seidenbandfabrication denjenigen Fabricanten, welche darum ansuchen würden, mittelst besonderer Concessionen verstattet werden solle alle diejenige schmale und glatte Bänder, welche noch gegen einen Impost aus der Fremde eingebracht werden dürften, durch Mägdchens und andere unzünftige Personen auf Mühlen- und Posamentierstühlen zu verfertigen", wird nunmehr, da es als bewiesen angesehen wird, „daß die aus staatswirthschaftlichen Gründen so nothwendige Erweiterung der hiesigen Seidenbandfabriken auf keine andere Weise, als durch Einführung mehrerer Freiheit in diesem Gewerbe bewürkt werden kann", resolvirt und festgesetzt, „daß von izt an jedem, der darum ansuchen wird, die Fabrication aller und jeder Sorten Bänder ohne Ausnahme durch unzünftige Arbeiter, Frauenspersonen und Kinder, auf besondere Concessiones gestattet, und dieses Mittel zur Emporbringung der Seidenbandmanufacturen hier nach und nach allgemein eingeführet werden soll."

---

[1]) Vgl. Nr. 1096.

1103. Aus einem Memoire des Fabrikendirectors Mayet.[1]) Berlin 24. Februar 1792.

Acten des Manufactur-Collegiums CXVI. 20.

Betrachtungen über die preußische Seidenindustrie im Vergleich mit der von Lyon.

Die Reglements seien von der äußersten Wichtigkeit für die Industrie; sie zwängen zu Tüchtigkeit und Redlichkeit bei der Fabrication. „Cet assujetissement, dans tous les temps et dans tous les lieus a excité les réclamations des entrepreneurs. Ils se sont plaints qu'on mettait des entraves à leur industrie, tandis qu'on n'en mettait qu'à leur cupidité.“ Lyon insonderheit verdanke die Blüte seiner Industrie mehr noch der Weisheit seiner Reglements, als dem Geschmack und der billigen Arbeit, die man ja auch in Tours, Avignon, Nîmes habe, während dort die Reglements weniger streng seien. „Il est absolument faux que de bons réglements aient jamais mis un frein à l'industrie. Les plus belles découvertes en matières de fabrique se sont faites à Lyon dans le temps que les réglements de cette ville étaient rigoureusement observés.“

Für einen Fehler in dem preußischen Industriesystem hält er die Einmischung des Staates zu Gunsten der Arbeiter in die Lohnstreitigkeiten. In Lyon sei das anders. Dort entscheide in solchen Fragen das Collegium der maîtres-gardes marchands und der maîtres-gardes fabricants. „Le gouvernement se garde bien de se mêler de ces discussions; il saît trop que l'entrepreneur et le fabricant ont un intérêt égal à se menager réciproquement. Toute intervention du ministère ne pourrait que susciter des desordres par l'appui trop considérable dont il flatterait l'une des deux parties. Le refus constant du pouvoir exécutif de ne point se mêler de ces détails est une des causes principales qui ont fait baisser le prix de la main d'oeuvre à Lyon.“

Die Meinung, daß in einer kleinen Stadt billiger fabricirt werden könne,[2]) erklärt er für falsch.

Les personnes qui ne sont pas assez instruites des détails d'une manufacture de soie pensent communément qu'un des meilleurs moyens de faire baisser le prix de la main d'oeuvre est d'isoler, de réléguer chaque manufacturier dans le plat pays,

---

[1]) Dasselbe wurde dem Manufactur- und Commerzcollegium auf dessen Erfordern übergeben und war veranlaßt durch die Verhandlungen über eventl. Abänderungen des Reglements. Vgl. Nr. 1097.

[2]) Wie Friedrich der Große gemeint hatte; vgl. z. B. Nr. 810.

dans les petites villes de province où les locations et les vivres sont moins chers que dans les grandes villes, et où les ouvriers trouvent moins de sujets de dissipation. Ce raisonnement est juste quant aux manufactures de lin, parceque toutes les épreuves que subit le lin, depuis le commencement de sa culture jusqu' à sa destination finale, peuvent être opérées avec un égal succès et une égale économie par une même personne et sur les mêmes lieux; mais le bas prix d'une étoffe de soie dépend d'un système tout opposé. Il faut nécessairement que les manufacturiers de soie habitent une grande ville, parceque c'est de leur réunion seule que dépend le bas prix de leurs étoffes et la prospérité de leurs fabriques. Parmi une foule de raisons qui viennent à l'appui de cette vérité, je me contenterai d'indiquer les principales.

1. Il faut que chaque manufacturier ait toujours sous la main un grand dépôt de soies, pour choisir celle qui convient le mieux au genre d'étoffes qu'il veut fabriquer, et cette variation de genres ou de qualités est subordonnée aux commissions qu'il peut recevoir. Le manufacturier ne peut donc trouver cet avantage du choix que chez le négotiant ou commissionnaire qui dans une grande ville seule peut se tenir un assortiment complet de soieries.

2. Un seul moulin à soie peut fournir aux besoins de vingt fabriques différentes. Une seule, quelque considérable qu'on la suppose, ne saurait l'occuper continuellement et le désoeuvrement du moulinier etc. entraînerait des frais trop considérables.

3. Une fabrique isolée, étant obligée d'entretenir un teinturier, ne pourra lui donner que de petites parties en diverses couleurs; la teinture alors lui coûtera extraordinairement cher; au lieu qu'un teinturier dans une grande ville, réunissant pour chaque couleur une grande quantité de petites parties de divers entrepreneurs, peut composer chaque bain de soixante, de cent livres de soie, qui teintes à la fois, occasionnent une dépense infiniment plus petite de bois, de chauffage et de drogues. Quelle différence de prix, si le teinturier était obligé de composer ses bains et d'allumer ses fournaises pour de petites parties de six livres de soie et quelque fois moins, surtout quand il s'agit de nuances ou de couleurs peu communes etc. La fabrique de Cöpenick, qui a un attelier de teinture, n'en peut faire usage par

les raisons ci-dessus. Elle profite du voisinage de Berlin, quoique le transport ne laisse pas d'être incommode et coûteux.

4. Comme le goût est essentiel aux manufacturiers de soie, ce n'est que dans les grandes villes ou dans les résidences, que les entrepreneurs peuvent l'acquérir et se le communiquer.

5. Des fabriques de soie isolées et éparses dans la province ne peuvent plus exciter parmi les entrepreneurs cette émulation, qui est l'âme de l'industrie.

6. Une foule d'ouvriers secondaires et nécessaires à la construction des métiers, ourdissoirs, rouets, navettes, maillons, peignes, remisses etc. ne sauraient être entretenus par une fabrique, quelque considérable qu'elle soit, sans des dépenses ruineuses; cependant la présence de ces ouvriers secondaires serait continuellement nécessaire pour l'entretien ou la réparation, qu'exige cette foule d'ustanciles.

7. Enfin la dernière raison que j'alléguerai, et celle par où j'aurais du peut-être commencer, c'est qu'une fabrique réunissant tous les genres, composée de deux ou trois mille métiers et propre par conséquent à entretenir, par de sages combinaisons, tous les ouvriers secondaires, dont elle aurait besoin, c'est qu' une telle fabrique, si elle n'est subordonnée qu'à un seul ou plusieurs entrepreneurs associés, ne pourra jamais obtenir les mêmes succès que si elle est divisée entre plusieurs chefs propriétaires et intéressés à se surpasser les uns les autres, soit par la qualité, soit par le bon marché, de sorte que sous quelque point de vue qu'on envisage l'établissement d'une fabrique dans la province, il ne peut être que très impolitique.

Die Lyoner Manufactur geht nach Abschaffung der Reglements (1791?) sichtlich dem Verfall entgegen; die augenblickliche fieberhafte Thätigkeit dürfe nicht darüber täuschen.[1]) Wenn nun die Brandenburgischen

[1]) In der That beginnt mit dem Jahre 1794 die schwerste Krisis, welche die Lyoner Industrie je durchgemacht hat. Der Betrieb sank von 15—16000 Stühlen auf 4—5000. Terret Précis historique sur la manufacture d'étoffes de soie de la ville de Lyon, 1806. Die Hauptschuld daran trug wohl neben der allgemeinen Unsicherheit aller Verhältnisse die Entwerthung der Assignaten, welche den ausländischen Kaufleuten zu gute kam. Daß daneben die Aufhebung des Reglements, an deren Stelle vorläufig keine andere Ordnung trat, höchst nachtheilig gewirkt hat, ist an sich wahrscheinlich und auch hinreichend bezeugt. 1806 war die

Fabriken schon soweit wären, daß sie auf dem europäischen Markt mit denen von Lyon rivalisiren könnten, so wäre gerade jetzt der Zeitpunkt da, um die Reglements noch zu verschärfen und sich das Vertrauen zu erwerben, das die Lyoner zweifellos verlieren würden. Indessen die inländischen Fabriken seien noch nicht kräftig genug, um diesen gefährlichen Kampf aushalten zu können. Deswegen rathe er, die Lyoner vorläufig mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen und aus dem Reglement alles zu entfernen, was den Fabricationsprozeß in seinen technischen Details regle. Nach diesem Gesichtspunkt geht er das Reglement durch. Bezüglich des Gewerksprivilegiums schlägt er (zu Artikel 4 und 5) die Aenderung vor, fremde Meister und Gesellen, die nach Berlin kommen, ohne die obligate zweijährige Probezeit zur Meisterschaft zuzulassen, auch keine Legitimation, sondern nur eine Prüfung von ihnen zu verlangen.[1]) Auf je 3 Stühle solle ein Meister einen Lehrling halten dürfen. Vor allem aber kommt er auf die Nothwendigkeit zurück, die Frauenarbeit in weiterem Umfange zu gestatten: er erwartet davon bessere Arbeit in dem leichten Genre, Sinken des Arbeitslohnes überhaupt, Verbesserung der Sitten.

Neuen Etablissements müsse man keine Schwierigkeiten in den Weg legen.

Die Unterstützungen für die Unternehmer dürften noch nicht gänzlich aufhören. Er sei derselben Ansicht, wie Montesquieu, daß eine Industrie vom Staate nur unterstützt werden müsse, bis sie zu vollen Kräften gekommen sei. Dieser Zustand aber sei eben bei den brandenburgischen Fabriken noch nicht erreicht. Ueber die Art der Unterstützung unter Friedrich II. freilich urtheilt er, im Sinne der Zeit, ungünstig.

Il est très vrai que Frédéric II. est peut-être le monarque qui ait prodigué le plus de soins et d'argent à ses fabriques de soie, et qui ait obtenu le moins de succès proportionnellement à ses dépenses;[2]) mais parceque ce monarque a presque

Handelskammer von Lyon für Wiederherstellung des alten Reglements, sowohl nach ihrer technischen wie namentlich nach der gewerbepolizeilichen Seite; später (1814) bezeichnete sie wenigstens die gewerbepolizeilichen Vorschriften als unentbehrlich. Die Reglements sind in der alten Weise bekanntlich nicht wieder hergestellt worden. Pariset, Chambre de commerce de Lyon II, 90 ff. 1889.

[1]) Diese Anmerkungen sollten wahrscheinlich französischen Emigranten die Ansiedlung in Berlin erleichtern. Von solchen ist jedoch nichts bekannt.

[2]) Ein Urtheil, das sich in den 90er Jahren mehrfach findet; man vergaß, daß man die gegenwärtigen Erfolge doch vor allem den Anstrengungen Friedrichs d. Gr. verdankte. Demgegenüber sei hingewiesen auf das Urtheil von Struensee in dem Immediatbericht vom 10. Oktober 1795. (Nr. 1111.)

toujours été abusé sur le véritable état de ses fabriques;[1]) parceque l'intrigue et l'astuce ont souvent présidé à la distribution de ses dons et les ont même partagé quelquefois; parceque des juges incompétents ont dirigé ces dons sur des étrangers et des nationnaux sans lumières, qui, ayant bâti sur de mauvais fondements, ont empêché l'édifice des fabriques de s'élever jusqu'à une certaine hauteur,[2]) s'en suit-il qu'il faille abandonner cet édifice à sa propre faiblesse et le laisser crouler, lorsque avec un leger et dernier secours, lorsque avec très peu de frais on peut le

[1]) Dieselbe Behauptung findet sich in dem Fragment eines ungedruckten Manuscripts, welches Mirabeau in der Monarchie prussienne III, 122 ff. mittheilt, und welches unzweifelhaft den Fabrikendirector Mayet zum Verfasser hat. Dort werden speciell Görne und Tarrach beschuldigt, den König fortwährend durch übertriebene Berichte über den Zustand der Industrie getäuscht zu haben, der eine aus Ignoranz, der andere aus Interesse. Diese ohne alle Beweise vorgetragene Behauptung ist in diesem Umfange durchaus unbegründet. Zunächst ist Mayet weder als unbefangen noch als genügend informirt zu erachten Gegen die beiden genannten Beamten, die seine Vorgesetzten waren, hat er von Anfang an frondirt, indem er für sich statt der mehr subalternen Stellung eines lediglich technischen Hülfsbeamten die ansehnlichere und selbständigere eines Leiters der gesammten Seidenindustrie erstrebte, ähnlich der, welche de Launay beim Accisewesen einnahm. Von der Correspondenz der Genannten mit dem Könige aber hatte er amtlich gar keine Kenntnis. Sodann konnte bei den Berichten, auf die es doch vor allem ankommen wird, über die Zahl der Stühle und den Werth der Fabrication, eine systematische Täuschung schwerlich Platz greifen: diese Berichte beruhten auf den Angaben der Schaumeister und der Fabrikencommissarien sowie auf den Berechnungen des Bonificationsbüreaus und waren sehr leicht zu controlliren. Allerdings, wo die Controlle schwieriger war, wie beim Meßabsatz, scheint Tarrach zuweilen übertriebene Angaben gemacht zu haben. Wie kritisch sich jedoch der König derartigen Berichten gegenüber verhielt, zeigen verschiedene Cabinetsordres, in denen geradezu ein Zweifel an der Richtigkeit der großen Zahlen ausgesprochen und dem Berichterstatter Oberflächlichkeit und Uebertreibung vorgeworfen wird. Mit welchem Rechte Heinitz, der Tarrach nicht traute, die gesammte Berichterstattung desselben über die Frankfurter Messe angreift (vgl. Nr. 960), ist nicht zu entscheiden; der König gab ihm jedenfalls nicht Recht. Jedenfalls wird die Behauptung Mayets auf ein Minimum zu reduciren sein.

[2]) Von Unredlichkeiten in Verwendung der königlichen Gelder für die Seidenmanufactur ist nichts bekannt; auch ist dergleichen bei der genauen Controlle schwerlich möglich gewesen. Daß die Beneficien mehrfach auch an Unwürdige gegeben worden sind, war unvermeidlich und ein Gegenstand vielfacher Klagen des Königs selbst. Uebrigens verdient angemerkt zu werden, daß der Bruder Mayets, Folien- und später auch Seidenstofffabricant in Berlin, keine Unterstützung und keine Erstattung der Auslagen vom Könige erhalten hatte; vgl. Nr. 1014.

reprendre sous oeuvre, en consolider la base et en réformer quelques parties défectueuses? Le ministère actuel est trop éclairé, les erreurs passées nous offrent une leçon trop instructive, pour craindre de nouveaux abus dans les dépenses que peuvent exiger encore la confection et la perfection de nos fabriques.

Bezüglich der Pensionen für die Arbeiter seien die Ansichten zur Zeit sehr getheilt. Er wolle nichts Allgemeines behaupten, sondern von den concreten Verhältnissen ausgehen. Es gebe in der Seidenindustrie qualificirte Arbeiter, die ihren Lohn über das Durchschnittsniveau steigern könnten: diese erwürben genug, um für Alter und Krankheit etwas zurückzulegen; für den gewöhnlichen Arbeiter aber mit fixirtem Lohn sei es unmöglich, für derartige Fälle von seinem Arbeitslohn etwas zu erübrigen. Indessen hier könnten dem Inländer Familie, Freunde, schließlich die Hospitäler helfen. Schlimmer stehe es mit einem solchen Arbeiter aus der Fremde, der keine Angehörigen im Lande habe, die ihn unterstützen könnten; der brauche eine Pension, und anders werde man gute Arbeiter aus dem Auslande überhaupt nicht bekommen. Rathsam sei es übrigens, Ausländer nur auf Zeit zu engagiren, damit es nicht gegen ihr eigenes Interesse sei, tüchtige Lehrlinge heranzubilden.

1104. Schriftwechsel zwischen der Breslauer Accise- und Zolldirection und den Aeltesten der Breslauer Kaufmannschaft.

Breslau 14. Juni — 27. Juni 1792.

Breslauer Börsenarchiv Nr. 792.

Der schlesische Export an Seidenwaaren und der Zolltarif von 1775.[1])

Die Breslauer Accise- und Zolldirection an die Königlichen Commerz- und Conferenzräthe und Aeltesten der Kaufmannschaft zu Breslau. 14. Juni 1792. (Ausf.)

Im Jahre 1787 habe die Kaufmannschaft Vorstellungen wegen des hohen Ausfuhrzolls auf Seidenwaaren zu 6 Sgr. 6 Pf. und 3 Sgr. 3 Pf. pro Pfund Vorstellungen gemacht, worauf der Zoll auch wirklich bis auf 2 Sgr. 2 Pf. ohne Unterschied herabgesetzt worden sei. Auch weiterhin sei derselbe noch bis auf $^1/_2$ Procent vermindert worden.[2]) Trotzdem habe

---

[1]) Ueber diesen siehe Nr. 750.

[2]) Dies geschah durch Circulare am 8. August 1791. Bresl. Börsen-Archiv 793.

sich die Exportation nicht gehoben. Vor Publication des Zolltarifs von 1775 betrug dieselbe nach einem 11jährigen Durchschnitt ca. 18 800 Rthlr. jährlich; nach Publication desselben jährlich nur ca. 5200 Rthlr. Seit 1785/86 ist das Ausfuhrquantum mit einmal bis auf 300 Rthlr. gefallen; auch hat sich dasselbe trotz der oben erwähnten Zollermäßigungen nicht wieder gehoben. Die Accisedirection wünscht die Gründe dieser Verminderung der Ausfuhr zu erfahren.

Nachdem darauf die einzelnen Handlungshäuser ihr Gutachten abgegeben, wird ein Bericht an die Accisedirection erstattet unterm 27. Juni 1792 (Conc.), in dem es folgendermaßen heißt:

„1. Durch den Zolltarif von 1775 wurde die Abgabe von der Seide beträglich erhöht, es entstanden mehrere Formalitäten bei der Expedition, und bei den Werthsdeclarationen nahm man es sehr genau. Dies bewog einige Handlungshäuser in Galizien, Seide aus der ersten Hand kommen zu lassen, und sie fanden dabei gute Rechnung.

2. Der Handel dieser Handlungshäuser schränkte sich aber in den ersten Jahren nur auf einen kurzen District in Polen ein. Sie hatten auch nicht Fonds genug, um große Summen auf diesen Handel anzulegen, weil dabei Credit beim Absatz gegeben werden muß. Daher kam es, daß in Breslau zwar in den ersteren Jahren weniger als sonst in Seide ausgeführt wurde, daß aber doch die Ausfuhr immer noch beträglich blieb. In der Folge nun hat der Handel mit Seide nicht nur in Galizien mehr und mehr zugenommen, sondern es sind auch ansehnliche Seidenhandlungen in Lodomirien, Warschau und Krakau entstanden, die beträgliche Fonds haben, und da diese Handlungen den Polen die Seide weit wohlfeiler stellen können, als wir sie ihnen, auch bei den gemäßigtsten Abgaben verkaufen können, so ist ganz begreiflich, daß diese Handlungsbranche sowohl in der Ein- als Ausfuhr hat abnehmen müssen.

3. Und endlich haben auch die Leipziger und Frankfurter Messen dem hiesigen Seidenhandel starken Abbruch gethan. Bei dem geringen Verkehr, den die hiesigen Kaufleute jetzt mit den Polen haben, können sie ihnen den Credit nicht mehr geben, den sie sonst gaben, und den sie auf der Leipziger und Frankfurter Messe erhalten. Die polnischen Kaufleute finden übrigens auf diesen Messen alle bedürfende Waaren und sind dort weit mehr favorisiret als hier.

Als der Zolltarif von 1775 publicirt worden war, haben wir alles dies vorausgesagt. Es wurde uns aber nicht geglaubt. Man hielt diesen Tarif für ein Meisterstück, dachte aber nicht daran, daß die Polen am Ende doch klug werden und sich andere Handlungswege suchen würden."

1105. **Reglement wegen des künftigen Verfahrens in Justizsachen, welche die Fabriken in Berlin und Potsdam betreffen.**

Berlin 23. Dezember 1792.

Vgl. N. C. C. 1792. Zweiter Nachtrag Nr. 1.

Die Jurisdiction in Fabrikensachen soll in Berlin nach wie vor dem Magistrat verbleiben und durch das Polizei-Directorium ausgeübt werden, jedoch fortan unter Assistenz eines vom Fabriken-Departement zu bestellenden rechtsverständigen Assessors, dem hauptsächlich die Führung der Instructionen und Untersuchungen obliegt, ferner eines Assessors vom Manufacturcollegium, der namentlich da, wo es auf Sachkenntniß ankommt, zugezogen werden muß, endlich einiger tüchtiger Fabricanten und Meister von jeder Hauptgattung der Manufacturen, die als Sachverständige ein für allemal bestellt und verpflichtet werden sollen. Der Polizeipräsident behält nur die allgemeine Oberaufsicht und hat sich, insofern er nicht zur Justiz qualificirt und verpflichtet ist, der Einmischung in Untersuchung und Entscheidung der Justizsachen zu enthalten; die Specialleitung der Prozesse bleibt vielmehr dem ersten Syndicus des Magistrats überlassen, der mit den übrigen Syndicis den wöchentlich in der Regel zweimal zu haltenden Sitzungen des Polizei-Directoriums in Fabriken-Justizsachen beizuwohnen hat.

Wegen der Behandlungsart der Fabriken-Justizsachen wird im allgemeinen auf die Vorschriften der Prozeßordnung verwiesen und besonders noch eine ganz vorzügliche Beschleunigung aller Sachen empfohlen. Bei Fabrikenprozessen steht den Parteien von den Erkenntnissen des Polizei-Directoriums theils der Recurs an das Fabriken-Departement, theils die Appellation an das Oberrevisions-Collegium in zweiter und an die Revisionsdeputation in dritter Instanz offen. In Untersuchungssachen wegen Polizeicontraventionen kann Recurs an das Fabriken-Departement und remedium ulterioris defensionis an das Oberrevisions-Collegium erfolgen. Bei Fabrikendiebstählen und Hehlereien findet, wenn der Gegenstand 10 Rthlr. nicht übersteigt, blos polizeimäßige, in wichtigeren Fällen gerichtliche Untersuchung statt, dergestalt, daß die instruirten Acten dem Fabriken-Departement eingesandt, von diesem das Gutachten der Criminaldeputation des Kammergerichts (in zweiter Instanz des Ober-Apellations-Senats) eingezogen und danach das Erkenntniß abgefaßt wird.

Gebühren dürfen beim Streit zwischen Unternehmern und Arbeitern nur genommen werden, wenn der Gegenstand 100 Rthlr. oder mehr beträgt.

In Potsdam hat der Polizei-Director unter Zuziehung des Justiz-Bürgermeisters die Justiz in Fabrikensachen auszuüben.

Ein Publicandum vom 29. Januar 1793 (Myl. N. C. C. 1793. Nr. 9) trifft bezüglich der Strafen für Fabrikendiebstähle neue Einrichtungen. Die bisherigen Geldstrafen und die öffentliche schimpfliche Ausstellung der Schuldigen werden beseitigt, dafür Gefängnißstrafe an Sonntagen mit Isolirung, Dunkelzelle, Wasser und Brod für kleinere, Festungs- und Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied für größere Diebstähle festgesetzt.

1106. Verhandlungen über Einlassung der Crefelder Seidenwaaren in Südpreußen.

1793.

Fabr.-Dep. CDLI, Fach 210, Nr. 1.

Im Jahre 1793 handelt es sich um die Frage, ob in dem neuerworbenen Südpreußen, wohin die Crefelder Waaren bisher starken Absatz gehabt hatten, dieselben noch weiterhin zugelassen werden oder aber wie in den anderen östlichen Provinzen der Monarchie, verboten werden sollten. Die Gebr. v. d. Leyen stellen vor (31. Mai), daß letztere Maßregel ihr Ruin sein würde, da Polen bisher das beste Absatzgebiet für sie gewesen sei. Baudouin und Friedländer verlangen im Gegentheil in einem am 18. Juni für Struensee erstatteten Gutachten, daß nicht nur die Berliner Fabriken den ausschließlichen Absatz nach Südpreußen haben müßten, sondern daß auch die immer noch (gegen Impost von 25 Procent, der sich aber nach ihnen factisch auf 12—14 Procent reduzirt) erlaubte Einfuhr der Crefelder Tücher verboten werden müsse, da dieselben jetzt in den östlichen Provinzen gleichfalls gemacht würden. Den Vorzug der Crefelder Fabriken bestreiten sie nicht: er beruhe auf der vortheilhaften Lage, der wohlfeilen Arbeit, der Nähe von Holland, wodurch es nie an guten Arbeitern fehle, dem schönen Klima und dem vortrefflichen zur Färberei so günstigem Wasser, vorzüglich zur Hervorbringung der schwarzen Waaren, in denen die Crefelder es selbst den Italienern und Franzosen zuvorthäten. Allerdings färbten sie mit Dunst und appretirten sehr stark, so daß die Zeuge nicht dauerhaft wären; von vorzüglicher Schönheit aber wäre gerade deswegen ihr Aussehen. Die Einfuhr ihrer Fabricate diesseits der Weser habe müssen verboten werden, erstlich weil sie in Absicht der Consumtionsaccise vor den diesseitigen Fabriken so außerordentlich begünstigt seien, zweitens

weil sie die Freiheit hätten, alle ausländischen Waaren jenseits der Weser einzuführen und für eigene Fabricate auszugeben. — Heinitz, damals dirigirender Provinzialminister für Westfalen, nahm sich der Crefelder Industrie in einem Schreiben an Struensee vom 30. Juli auf das wärmste an.

„Ew. Excellenz ist bekannt" schreibt er, „daß in den vorigen Accisetarifs kein Unterschied unter den Fabrikenwaaren aus den königlichen Provinzen diesseits und jenseits der Weser gemacht worden ist, sondern letztere sowie erstere als einländische betrachtet und behandelt wurden. Bei dieser ganz natürlichen Einrichtung würde es verblieben sein, wenn nicht die im Jahre 1766 in sämmtlichen königlichen Staaten eingeführte Acciseregie in den westfälischen Provinzen nach Verlauf von etwa 6 Monaten wieder aufgehoben und diesen Provinzen gegen ein gewisses Aversionalquantum eine selbstgewählte Acciseeinrichtung nachgelassen wäre. Da nach dem ersten Plane von dieser Einrichtung alle ausländischen Fabrikenwaaren frei eingingen, so hegten des höchstseligen Königs Majestät den Verdacht, daß dergleichen Waaren auch in den Provinzen diesseits der Weser unter dem Namen von einländischen Fabrikenwaaren aus den königlichen Westfälischen Provinzen eingebracht würden. Um dies zu verhindern, erließen Höchstdieselben die Cabinetsordre vom 11. Januar 1768, wonach die Fabrikenwaaren aus den königlichen Westfälischen Provinzen diesseits der Weser wie ausländische behandelt werden sollten." Keine Fabrik habe hierdurch mehr gelitten, als die Crefelder Seidenfabrik der Gebrüder v. d. Leyen, die auf den Verlag der östlichen Provinzen vollständig eingerichtet gewesen sei. Sowohl die Crefelder als die Iserlohner durften aber trotz dieses Verbotes doch ihre Tücher und Bänder in Preußen und Schlesien gegen Entrichtung der Consumtionsaccise von einländischen Seidenwaaren einführen, bis diese Einfuhr außer der Erhöhung der Consumtionsaccise 1789 noch mit einem besonderen Impost belegt wurde von 20 Procent; dadurch sei der Absatz nach Schlesien so gut wie ganz verloren gegangen, denn daß die Breslauer Kaufmannschaft das 1/4 ihrer Seidentücher, das sie von auswärts bezog, in Crefelder Waaren nehmen dürfe, mache nicht viel aus. So sei denn Polen mit das hauptsächlichste Absatzgebeit für diese Fabriken, ungeachtet des Transitoimpostes von 4 %, den sie zu Frankfurt entrichten müßten. Der Absatz dürfe ihnen in Südpreußen nicht genommen und nicht erschwert werden. Gegen das Gutachten der Berliner Kaufleute behauptet Heinitz, daß die rheinischen Fabricanten an Accise gewiß soviel wie die Berliner zu zahlen hätten.

Das Ergebniß der Verhandlungen war, daß[1]) die Einfuhr der ganz- und halbseidenen Waaren aus der Fremde in Südpreußen verboten

---

[1]) Datum des Rescripts nicht bekannt.

wurde, ausgenommen 1. alle Arten Bänder, 2. Kreppflor, weiß und schwarz, 3. Crefelder seidene Waaren; „jedoch müssen selbige mit einem Attest der Crefelder Fabrikeninspection, daß sie wirklich in Crefeld fabriciret sind, versehen sein und ohne ein solches Attest nicht eingelassen werden."

1107. Aus einem Memoire Mayets. 20. Oktober 1794.

Man.- u. Comm.-Coll. CXVI. Nr. 20.

Gutachten über Beschwerden der kleinen Fabricanten.

Die kleinen Fabricanten seien überhaupt vom Uebel. Die Seidenindustrie könne nur im Großbetrieb gedeihen. Die kleinen Fabricanten führten ihre Discreditirung und ihren Ruin herbei. Er habe in den 18 Jahren seines Amtes nie einen kleinen Fabricanten prosperiren sehen. Es wäre besser, daß die kleinen Fabricanten Arbeiter blieben, als daß sie Unternehmer würden, ohne von kaufmännischen Dingen etwas zu verstehen. Außerdem hätten sie bei Mangel an Capital und Credit die Seide nicht in der gehörigen Auswahl.

1108. General-Fabriken-Tabelle 1794.[1]

V. Dep. XXXI. Fach 21. Nr. 1.

In Sammet- und Ganzseidenarbeit (mit Ausschluß der Halbseiden- und Strumpffabrication) waren 1794 thätig

in Berlin	2317 Stühle	mit 2317	Arbeitern,	Werth der Fabrication	2 373 050 Rthlr.
„ Potsdam	170 „	„ 170	„	„ „ „	121 745 „
„ Cöpenick	40 „	„ 40	„	„ „ „	21 440 „
„ Frankfurt	34 „	„ 34	„	„ „ „	20 293 „
„ Magdeburg	19 „	„ 44	„	„ „ „	14 700 „
überhaupt	2580 Stühle	mit 2605	Arbeitern,	Werth der Fabrication	2 551 228 Rthlr.

[1]) Die höheren Zahlen in dem General-Extract für 1794 (s. Beilagen) rühren daher, daß dort auch die Halbseiden- und Strumpffabrication eingeschlossen ist.

1109. Rescript des General-Directoriums an das Fabriken-Departement.

Berlin 27. Mai 1795.

Mundum gez. Blumenthal, Heinitz, Werder, Voß. Fabriken-Dep. CLXXX. Fach 79. Nr. 5.

Wie viel Stühle ein Meister bearbeiten darf.

In einem Anschreiben des Fabriken-Departements an das General-Directorium vom 14. Mai 1795 (entworfen vom Geh. Finanzrath Utrecht, gezeichnet von Struensee, Conc.) war mitgetheilt worden, daß man eine Bestimmung des Seidenwirker-Reglements dahin abgeändert habe, daß fortan ein Meister statt 4 Stühle deren 6—12 bearbeiten dürfe. Nach Meinung des Departements sollte sich diese Freiheit jedoch nur auf diejenigen Meister erstrecken, welche zu Hause für Verleger arbeiteten und bei der früheren Beschränkung auf 4 Stühle häufig ihre Wohnungsräume nicht genügend hätten ausnützen können. Das Rescript des General-Directoriums vom 27. Mai 1795 verordnet indessen, daß die neue Bestimmung auf alle Meister des Seidengewerbes auszudehnen sei, auch auf die, welche in den Fabriken und auf die, welche für eigene Rechnung arbeiten. — Danach ist später in der That verfahren worden.

1110. Declaration des 8. Artikels des Posamentiergewerks-Privilegiums vom 9. Juli 1735.

Berlin 6. August 1795.

Myl. NCC. 1795. Nr. 45.

Anläßlich der zwischen dem Posamentiergewerk und den concessionirten Bandfabricanten entstandenen Streitigkeiten über die vom Gewerk aus Art. 8 des Gewerksprivilegiums behauptete privative Befugniß zur Fabrication seidener Bänder auf Posamentierstühlen wird in Form einer Declaration des erwähnten Artikels bestimmt, 1) daß diejenigen Arten seidener Bänder, die noch von auswärts zur innern Consumtion eingehen, auf jeder Art von Stühlen durch concessionirte Unzünftige wie durch Zünftige zum ein- und ausländischen Absatz gemacht werden dürfen, 2) daß dagegen alle Arten seidene Bänder, deren Eingang aus der Fremde zur inneren Consumtion ganz verboten ist, bloß von den zünftigen Posamentieren auf Posamentierstühlen, von den Unzünftigen aber nur auf Mühlen-, Schub- und anderen Maschinenstühlen gemacht werden dürfen; jedoch daß auch die Posamentierer das Recht haben, sich der Mühlen-, Schub- und Maschinenstühle neben ihren Posamentierstühlen zu bedienen.

Verboten ist die Einbringung von fremden echten und unechten reichen Lahnbändern, sowie von façonnirten und brochirten Bändern. Alle Arten glatter Bänder dagegen sind frei und können auch von den Fabricanten auf allen Arten von Stühlen gemacht werden.

1111. Immediatbericht Struensees.

Berlin 10. Oktober 1795.

Conc. Fabriken-Dep. CXXXX. Fach 43. Nr. 3.

Zustand der Manufacturen. Exportbonification.

Trotz der Kriegsjahre haben die Manufacturen gute Fortschritte gemacht; in Seide waren zu Berlin 1791 3103 Stühle, 1794 3829 Stühle thätig. Der Absatz von Seidenfabricaten in das Ausland vermehrt sich von Jahr zu Jahr. Die Exportprämie von 6 Procent hat für das Jahr 1791 7903 Rthlr. betragen, sie wird sich für das laufende Jahr auf ca. 30000 Rthlr. erhöhen. „Es gereicht mir zum unendlichen Vergnügen, daß ich jetzt bei wiederhergestellter äußerer Ruhe E. K. M. mit Wahrheit die Versicherung geben kann, daß Hochdieselben die brillante Epoque der preußischen Manufacturen unter Höchstdero weiser Regierung erleben, und daß E. K. M. anjetzt mit reichlichem Gewinn das einernten werden, was des König Friedrichs Majestät und Höchstdieselben bisher ausgesäet haben." Große Capitalien von Seiten des Staates würden nicht mehr nöthig sein, um die jetzt so blühenden Manufacturen zu erhalten; aber noch bedürfe es gewisser jährlicher Zuschüsse, namentlich um die stetig steigenden Exportprämien auf Seidenwaaren zu bestreiten, für die der vorhandene Fonds in Zukunft nicht mehr ausreichen werde, und die zwar wohl etwas herabgesetzt, aber nicht gänzlich aufgehoben werden könnten; ferner um die kleinen Fabricanten mit Geräthschaften u. a. zu unterstützen, was jährlich 10—12000 Rthlr. betragen dürfte, die, wie das Obige, aus dem Accise-Extraordinarium genommen werden könnten.

Cabinetsordre an Struensee. Potsdam 12. Oktober 1795. (Ausf. ebenda) Der König ist mit dem Zustand der Manufacturen zufrieden; er genehmigt die Beibehaltung der Exportprämien. Mit den Geldforderungen soll sich der Minister am Schlusse des Etatsjahres wieder melden.

1112. Exportbonificationen auf seidene Waaren auf der Frankfurter Messe.

1783/84—1795/96.

Fabriken-Dep. CLXXX. Fach 80. Nr. 9.

Die Bonification für den Export einheimischer Seidenwaaren auf den Frankfurter Messen[1]) betrug:

im Jahre	1783/84	1 614	Rthlr.	18	Gr.	4	Pf.
„ „	1784/85	1 047	„	23	„	8	„
„ „	1785/86	1 084	„	1	„	10	„
„ „	1786/87	1 240	„	10	„	9	„
„ „	1787/88	1 683	„	3	„	6	„
„ „	1788/89	3 708	„	3	„	10	„
„ „	1789/90	4 276	„	18	„	3	„
„ „	1790/91	7 903	„	6	„	8	„
„ „	1791/92	14 333	„	14	„	7	„
„ „	1792/93	9 950	„	5	„	5	„
„ „	1793/94	15 209	„	1	„	11	„
„ „	1794/95	21 501	„	13	„	10	„
„ „	1795/96	28 993	„	20	„	2	„

1113. Immediatbericht Struensees. Berlin 17. Juni 1796.

Conc. Fabriken-Dep. CLXXX. Fach 80. Nr. 9.

Fabrications- und Exportbonification.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Im Jahre 1795 hat die Fabrications-Bonification[2]) zu 1 % auf die im Lande verfertigten Tafte, Serge, Sammete und Kleiderflore betragen	15 141	6	6
Die Exportations-Bonification zu 5 % auf die außerhalb Landes verkauften inländischen Seidenwaaren	34 199	2	2
Beide Bonificationen machen also für das Jahr 1795 ein Object aus von	49 340	8	8
Im Etat sind dazu angewiesen	35 900	—	—
Die Manufacturcasse[1]) kommt daher zu kurz um . . .	13 440	8	8

Es sei zu vermuthen, daß der Ausfall der Manufacturcasse im Jahre 1796 wegen der noch immer steigenden Fabrication und Exportation noch größer sein werde; und da gegenwärtig noch nicht der Zeitpunkt eingetreten sei, wo man ohne Nachtheil der Fabrication und der Exportation mit diesen Prämien aufhören könne, so wird beantragt, 30 000 Rthlr. aus dem Extraordinarium des Accise-Departements an die Manufacturcasse

[1]) Vgl. Nr. 1114. [2]) Vgl. Nr. 1124.

zahlen zu lassen, theils um den vorjährigen Ausfall zu decken, theils um die vorkommenden größeren Fabrications- und Exportations-Bonificationen im gegenwärtigen Jahre bestreiten zu können. — Der Antrag wird genehmigt durch Cabinetsordre d. d. Charlottenburg 18. Juni 1796. (Ausf. ebenda.)

1114. Veränderungen bei der Exportbonification bis zum 1. Januar 1797.

Man.- u. Comm.-Coll. CXVI. Nr. 2, 9, 11, 15. Fabr.-Dep. CLXXX, Fach 80, Nr. 9. Accise-Dep. Tit. XI. Sect. VI. Nr. 3.

Rescript des Fabriken-Departements an das Manufactur- und Commercialcollegium. 5. Juli 1787. (Ausf. gez. v. Werder). Die Frankfurter Meß-Exportations-Bonification auf Seidenzeuge, ehemals zu 4 Procent, aber bereits auf 5 Procent erhöht, soll nunmehr auf 6 Procent festgesetzt werden.

Rescript des Fabriken-Departements an das Manufactur- und Commercialcollegium. 26. April 1788. (Ausf gez. v. Werder). Die 6 procentige Exportbonification soll, um bei der gegenwärtigen Theuerung der Seide den Fabricanten zur Hülfe zu kommen, fortan auf alle Seidenwaaren, mit Ausnahme der Gaze, und zwar nicht mehr blos für die Verkäufe auf den Frankfurter Messen, sondern auch für Versendungen ins Ausland außer der Messe gegeben und aus der Manufacturcasse bezahlt werden, so lange der Zustand derselben es erlaubt.

Rescript des Fabriken-Departements an das Manufactur- und Commercialcollegium. 10. Juni 1788. (Ausf. gez. v. Werder). Dieselbe Bonification wird auf verschiedene Sorten von Gaze ausgedehnt.

Rescript des Fabriken-Departements an das Manufactur- und Commercialcollegium. 5. Juli 1783. (Ausf. gez. v. Werder). Der Fabrik von Trescow und der von Friedel für künstliche Blumen wird eine 4 procentige Exportprämie vorläufig auf 1 Jahr bewilligt. (Ist auch später weiter gezahlt worden).

Rescript des Fabriken-Departements an das Manufactur- und Commercialcollegium. 11. September 1788. (Ausf. gez. Grothe, Hartmann). Diese Prämie wird auch der Fabrik künstlicher Blumen von Kneisel bewilligt.

1791 erhielten die Fabricanten Ermeler und Barez & Sohn eine Exportprämie von 2 Procent auf halbseidene Waaren bewilligt.

Eine Exportprämie auf die nach Danzig, Königsberg, Litthauen versandten einländischen Seidenfabricate zu 3 Procent bestand seit 1. August

1793. (Rescr. d. Gen.-Fabr.-Dep. an das Gen.-Acc.-Dep. 27. Mai 1793), dieselbe hört auf mit dem Etatsjahr 1796/97. (Rescr. vom 6. Oktober 1796).

Rescript des Fabriken-Departements an das Manufactur- und Commercialcollegium. 27. Januar 1792. (Ausf. gez. v. Struensee). Von Reminiscere messe 1792 an sollen von dem combinirten Frankfurter Accise- und Meßetat die jährlich für Exportbonificationen auf Seidenwaaren ausgesetzten 6000 Rthlr. messentlich zu 2000 Rthlr. an die Seidenmanufactur-Bonificationscasse gezahlt werden, welche, so unterstützt, nach wie vor die Prämien auszuzahlen hat.

Rescript des Fabriken-Departements an das Manufactur- und Commercialcollegium. 29. Oktober 1795. (Conc. gez. v. Struensee). Die bisherige Exportations-Bonification von 6 und $6^1/_2$ Procent sollen sowohl für die Verkäufe auf der Frankfurter Messe wie für die directen Versendungen ins Ausland auf 5 Procent herabgesetzt werden (zugleich wurde die Fabrications-Bonification auf 1 Procent herabgesetzt).

Rescript des Fabriken-Departements an das Manufactur- und Commercialcollegium. 6. Oktober 1796. (Conc. gez. v. Struensee). Vom 1. Januar 1797 an werden bei Liquidirung der Exportprämien die Aestimationssätze geändert. Statt der bisherigen Scheidung in glatte, façonnirte und brochirte Stoffe (erstere zu 1 Rthlr., die andern zu $1^1/_2$ Rthlr. den Stab geschätzt) unterscheidet man fortan Trittarbeit einerseits und Zug- und brochirte Arbeit andererseits, von welcher der Stab zu 1 resp. $1^1/_2$ Rthlr. angenommen wird.[1])

1115. Ausgang der ehemals Riesschen Seidenfabrik. 1797—1804.

V. Dep. CLXXXVIII. Fach 95. Nr. 3, 4, 5.

1797 (2. April) bittet Israel Marcus, einer der Unternehmer der ehemals Riesschen Fabrik, um einen staatlichen Vorschuß von 16000 Rthlr., um die Fabrik noch 8 Jahre hindurch betreiben zu können, da mit dem September d. J. seine zwölfjährige Verpflichtung zur Betreibung derselben und zugleich sein Societätsvertrag mit von Halle aufhöre. Auf Immediatbericht Struensees vom 12. September 1797 bewilligt der König durch Cabinetsordre vom 13. September 1797 dieses Gesuch, unter der von Struensee vorgeschlagenen Bedingung, daß der Israel Marcus für das Geld mit seinem ganzen Vermögen hafte. Es wird nunmehr (18. Sep-

[1]) Vgl. Nr 1119. 1120. 1121.

tember d. J.) ein neuer „Engagementscontract" zwischen dem Kgl. Manufactur- und Commerzcollegium und dem Israel Marcus vereinbart. Letzterer soll 44 Stühle in beständiger Arbeit erhalten und das ihm geliehene Capital, welches für die ersten vier Jahre zinsfrei ist, allmählich zurückzahlen. Am 21. Oktober 1799 bittet derselbe um einen weiteren Vorschuß von 6000 Rthlr., wird aber damit abgewiesen. 1802 stirbt Israel Marcus, mit Hinterlassung eines erwachsenen Sohnes, Heymann Marcus, der mit der Wittwe zusammen die Handlung fortsetzt. Ihm wird im Jahre 1803 aus der Seehandlung ein Vorschuß von 4000 Rthlr. bewilligt, nachdem man die Bilanz zufriedenstellend gefunden. Am 18. Oktober 1804 bittet Heymann Marcus das Fabriken-Departement, seine Fabrik in Curatel zu nehmen, da er nicht mehr im Stande sei, dieselbe fortzusetzen; allerdings hofft er noch alle Gläubiger befriedigen zu können, da der Ueberschuß der Actien über die Passiva 6000 Rthlr. betrage. Bei näherer Untersuchung stellt sich jedoch eine bedeutende Unterbilanz heraus, der Fiscus allein hatte eine Forderung von 25000 Rthlr., ungerechnet die Verzugszinsen. Heymann Marcus kam in Verdacht wegen betrügerischen Bankerotts. Wie sich seine Sache entschieden hat, erhellt aus den Acten nicht.

„Auf dieser Fabrik scheint ein Fluch zu liegen. Alle die außerordentlichen Unterstützungen, welche der Staat den Vorbesitzern, Joh. Ernst Gotzkowsky, Moses Ries, der Compagnie Israel Marcus & von Halle, dem Israel Marcus und zuletzt dessen Erben angedeihen ließ, und die unmittelbare Sorgfalt, die Friedrich II. selbst darauf verwendet, sind ohne Erfolg verschwendet" heißt es in dem Votum des Geh. Finanzraths Kahle vom 21. Oktober 1804.

Wegen Verlags der brodlos gewordenen Arbeiter wurde seitens des Manufacturcollegiums mit der Firma Blanc & Pascal verhandelt. Pascal stellte die Sache dem Collegium sehr uneigennützig dar und räth von dem Plan ab, worauf man denselben fallen ließ. Auf seinen Rath wird der Verlag einiger Arbeiter dem Seidenwirkermeister Hollinger in Potsdam übertragen; andere erhalten Unterstützungen, bis sie anderweit Beschäftigung gefunden; die Fabrik ist nicht fortgeführt worden.

1116. Prozeß der Firma Andreas Simond & Comp. gegen den Fiscus.

16. September 1797 — Januar 1804.

V. Dep. CLXXXVII. Fach 94. Nr. 2.

Aufnahme der Klage bei der Justizdeputation der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer. 16. September 1797.

Die Firma Andreas Simond & Comp., Cöpenick, klagt gegen den Fiscus wegen Verletzung des Exclusivprivilegiums auf Fabrication von Milchflor und dadurch erlittenen Schadens. Gegen das Privilegium sei — so führt die Klageschrift aus — anderen Fabricanten die Fabrication von Milchflor gestattet worden; das im Privilegium verheißene Einfuhrverbot fremder Milchflore sei trotz nachgewiesener Deckung des inländischen Bedarfs durch ihre Fabrication nicht erfolgt. Dadurch sei ihr Absatz gehemmt worden und ein Theil ihrer Waaren liegen geblieben und verdorben. Sie fordern deswegen Schadensersatz im Betrage von 5002 Rthlr. sammt 5 % Zinsen vom Insinuationstermin der Klage ab. Außerdem sei ihnen in dem Privilegium für jeden aufzurichtenden Stuhl ein Douceur von 60 Rthlr. versprochen, dasselbe aber nur für 27, statt für 54 Stühle gezahlt worden. Sie fordern den Rest sammt 5 % Verzugszinsen.

Von Seiten des Fiscus wird bestritten, daß die Fabricanten Wöhlermann & Ra'usch, denen allein außer Simond & Consorten die Fabrication von Milchflor gestattet worden, der klagenden Firma hätten schaden können, da sie für die Dauer des Privilegs keine Bonification, wie jene, erhalten hätten. Gegen den Impost von $33^1/_3$ Procent statt des Einfuhrverbots hätte Kläger seiner Zeit nichts eingewandt, außerdem habe Renard, der mehr als die Cöpenicker Fabrik producirt habe, guten Absatz gehabt trotz mangelnden Einfuhrverbots. Der causale Zusammenhang zwischen Nichterlassung des letzteren und Mangels an Absatz der klagenden Firma wird demnach bestritten. Stuhlgelder endlich seien dem Kläger nur bis zu der Höhe des Betriebes verheißen worden, welche zur Versorgung des Inlandes ausreiche.

Der Fiscus erhebt übrigens Widerklage, theils wegen zu Unrecht empfangener Stuhlgelder, theils wegen der 1866 Rthlr., welche der Kreppflorfabrik des Guillermin vorgeschossen und nicht gehörig verwandt worden seien.

Entscheidung der Justizdeputation der Kurmärkischen Kammer. 31. März 1801. Fiscus soll, falls Kläger den ihm zugeschobenen Eid leistet, 3669 Rthlr., eventuell die mindere beschworene Summe als Schadensersatz für liegen gebliebene und verdorbene Waaren bezahlen, der Kläger dagegen (Guillermin) die 1866 Rthlr. mit 5 % Zinsen vom Tage des Empfanges der einzelnen Posten zurückerstatten. Auf Appellation von Simond & Comp. (Guillermin) wird dies Erkenntniß vom Oberrevisions-Collegium bestätigt, auf Appellation des Fiscus dagegen dahin abgeändert, daß Kläger mit der Forderung des Schadensersatzes einfach abgewiesen wird. (Entscheidung des Oberrevisions-Collegiums vom 25. Juni 1803). Kläger meldet dagegen Revision an. Inzwischen versucht das Fabriken-Departement einen Vergleich zu Stande zu bringen auf der Grundlage beiderseitigen Verzichts

auf die geforderten Summen. Guillermin erklärt anfangs sich darauf nur einlassen zu wollen, falls ihm zum Unterhalt seiner Fabrik von Seiten des Fabriken-Departements eine Unterstützung von 2000 Rthlr. gegeben werde, was das Departement abweist; schließlich aber geht er auf den Vorschlag ein. Der Vergleich kam Anfangs Januar 1804 zu Stande.

1117. Aenderungen in der Impostirung resp. dem Einfuhrverbot fremder seidener Bänder bis zum 7. August 1798.

Durch Erlaß auf königlichen Specialbefehl vom 8. Dezember 1788 wird verordnet, daß, da noch nicht alle Sorten Seidenband in genügender Menge und zu wohlfeilem Preise im Lande gemacht werden, eine Ermäßigung des Imposts auf die fremden Waaren in der Weise eintreten solle, daß fortan die schmalen halbseidenen (Floret- und Frisolet-) Bänder (bis zu 1 Zoll Breite) nur 18 Gr. für das Pfund, die Sammetbänder ohne Unterschied der Breite 18 Gr. (Brutto, 1 Rthlr. 6 Gr. Netto), die schmalen Taftbänder (bis 1 Zoll Breite) und die seidenen Schnüre 22 Gr. (Brutto, 1 Rthlr. 6 Gr. Netto) bezahlen sollen. Die Crefelder Waaren genießen einen Vorzug von 25 Procent. (Manuf.- und Commerz-Colleg. LXXX. Nr. 1.)

In Verfolg der Ergebnisse, welche die Untersuchungen der Immediatcommission vom Jahre 1790[1]) geliefert hatte, wird durch Erlaß auf königl. Specialbefehl vom 25. Juni 1792 verordnet, daß die fremden halbseidenen (Floret- und Frisolet-) Bänder wieder gänzlich verboten und der Impost auf Sammetbänder von 18 Gr. auf 1 Rthlr. 3 Gr. pro Pfund (Brutto, 1 Rthlr. 21 Gr. Netto), der auf schmale Taftbänder und seidene Schnüre von 22 Gr. auf 1 Rthlr. 9 Gr. pro Pfund (Brutto, 1 Rthlr. 21 Gr. Netto) erhöht werden soll. (Accise-Dep. Tit. XI. Sect. 6. Nr. 2.)

Ein declaratorischer Erlaß vom 7. September 1795 setzt fest, daß nach wie vor alle reichen und Lahn-, façonnirten und brochirten Bänder ohne Unterschied der Breite und mit Inbegriff der westphälischen (Crefeld) verboten, dagegen alle anderen Sorten, wie doppelt Loth-, Spiegel-, Sammet-, Taft-, Glacé-, Atlas- und Moirebänder, sowie alle seidenen Schnüre noch erlaubt sein sollen, alle aber nunmehr ohne Unterschied der Breite wieder gegen den alten Impost von 4 Rthlr. pro Pfund[2]) (= 25—34 %). Die Bänder aus Crefeld und den Provinzen jenseit der Weser überhaupt

[1]) Vgl. Nr. 1095.
[2]) Vgl. Nr 877.

genießen einen Vorzug von 25%. (Accise-Dep. Tit. XXV. Sect. 11. Nr. 4.)

Vgl. das Publicandum vom 12. Januar 1800 und das vom 17. Februar 1801.

1118. Cabinetsordre an Struensee.
Charlottenburg 15. August 1799.

Ausf. Reste cassirter Acten des V. Dep. Suppl.

Seidenmagazin.[1])

Es ist nie Meine Absicht gewesen, daß behufs der Einziehung des aus dem Tabaks-Actienfonds bei der General-Accise- und Zoll-Casse dem Seidenmagazin gemachten Vorschusses von 100000 Rthlr. von den Fabricanten die ihnen vorgeliehenen Capitalien mit Strenge beigetrieben werden sollten. Da Ich nun aus Eurem Bericht vom 8. d. Mts. ersehe, daß im Laufe des verflossenen Jahres die Umstände es nicht zugelassen haben, diesen Vorschuß auch nur zum Theil zurückzuziehen, so lasse Ich es dabei bewenden. Was aber die Zukunft betrifft, so muß das Seidenmagazin alle an diejenigen etwa ausgeliehenen Capitalien, welche keine Seidenfabricanten sind oder doch des Vorschusses nicht eigentlich bedürfen, sogleich kündigen und demnächst einziehen, auch mit der successiven Einziehung der Capitalien von den eigentlich ärmern Fabricanten in der Art verfahren, daß selbige dadurch in dem Betrieb ihrer Fabrication nicht gehemmt werden, vielmehr nur im Laufe der Zeit die Absicht, sich mit den zur Unterstützung der Seidenfabriken abseiten des Staats hergegebenen Fonds herauszuziehen, erreicht werde.

1119. Immediatbericht Struensees.
Berlin 29. December 1799.

Conc. Fabr.-Dep CLXXX. Fach 80. Nr. 9.

Zustand des Exports bei der Seidenindustrie.

E. K. M. haben unterm 19. dieses meinen Bericht darüber zu erfordern geruhet: ob die hiesige Seidenfabricanten bei den so exorbitant niedrigen Preisen auswärtiger Fabriquenwaaren durch die bisherige Bonification in den Stand kämen, mit den Ausländern Concurrenz zu halten oder ob nicht die Exportation bloß zum Schein geschehe und die Bonification vergeblich gegeben werde.

---

[1]) Vgl. Nr. 1093.

Demzufolge zeige ich also allerunterthänigst an, daß nicht alle französische Seidenwaaren ohne Unterschied, sondern hauptsächlich nur die leichten einfärbige Taffte, Atlasse und Strumpfwaaren es sind, welche in Deutschland zu einen so niedrigen Preis verkauft werden, daß kaum das darin befindliche rohe Material bezahlt wird, daß hingegen die besseren und schwereren Seidenwaaren, welche die Franzosen nicht in Commission, sondern auf Bestellung heraussenden, noch immer in solchem Preise stehen, daß unsere Manufacturiers bei einer Exportationsprämie von 5 Procent mit selbigen auf auswärtigen Plätzen die Concurrenz aushalten können.

Jene leichte Zeuge werden mehrentheils von Emigranten, welche vermittelst derselben ihr Vermögen aus Frankreich zu bringen suchen, oder von Leuten, welchen es um Erhaltung baaren Geldes zu thun ist, und die mittelst desselben wieder die gleichfalls so wohlfeile englische Waare kaufen, welche sie mit großen Gewinn heimlich nach Frankreich bringen, in Deutschland verschleudert.

Ihnen ist daran gelegen, schnellen Absatz zu finden, und deshalb müssen sie jene Artikel wählen, die von einen großen Theil Menschen verbraucht werden, sie auch so leicht und so wohlfeil, wie irgend möglich, zu erhalten suchen und sie demnach mit Schaden verkaufen, um die Menschen der unerhörten Wohlfeilheit wegen zum Kauf zu reizen.

Christliche und jüdische Kaufleute sind die Abnehmer dieser Waaren, die sie denn an unkundige Käufer, welche auf Wohlfeilheit sehen, wieder anzubringen wissen.

Kaufleute aber, welche auf gute, tüchtige Waare halten, nehmen sie entweder aus hiesigen oder französischen Manufacturen.

Aus dieser Ursach hat die Exportation unserer Manufacturen in den letzteren Jahren nach den Speciallisten nur in wenigen Tafften, dagegen aber größtentheils in den schweren Artikeln, als Sammten, Atlassen, brochirten Waaren und seidenen Tüchern mit Atlaskanten, bestanden, und ohnerachtet der nachtheiligen Conjuncturen sind dennoch in dem jetzt ablaufenden Kalenderjahre an Exportationsprämien

a) für die von hier und Potsdam direct nach dem Auslande versendete Seidenwaaren	9 014 Rthlr.
und b) für die von den Frankfurter Messen nach dem Auslande debitirte	2 154 „
in Summa	11 468 Rthlr.

bezahlt worden.

Da bei der Liquidation der Exportationsprämie der Stab Seidenwaare im Durchschnitt nur zu dem sehr geringen Werthe von 1 Rthlr. angenommen und darauf nur eine Prämie von 5 Procent vergütet wird, so hat der Werth der exportirten Waare mindestens 229 360 Rthlr. betragen, womit wenigstens ein ganzes Jahr 229 Stühle beschäftiget und 572 Arbeiter unmittelbar hier im Lande ernährt sind, welche hätten unthätig bleiben oder auswandern müssen, wenn diese Exportation nicht stattgehabt hätte.

Daß für die von hier und Potsdam versendet werdende Seidenwaare die Exportationsprämie nicht vergeblich gegeben werde, davon bin ich gewiß, weil die zu versendende Waare, der Zeichen der einländischen Fabrication beraubt, in Gegenwart der dazu bestellten Officianten verpackt, durch selbige zum Packhofe oder zur Post besorgt und der wirkliche Ausgang außer Landes durch Atteste der Post oder der Grenzzollämter bewiesen werden muß.

In den Frankfurter Messen werden zwar gleichfalls die zur Exportation declarirte Waaren der Zeichen der einländischen Fabrication beraubt, und es ist daher gleichfalls nicht leicht möglich, daß selbige, wenn alle Accisebediente ihre Schuldigkeit thun, zum Verbrauch im Lande abgesetzt werden können; indessen ist dort der wirkliche Ausgang derselben außer Landes nicht mit eben der Gewißheit wie hier und in Potsdam zu verbürgen, weil die fremden Einkäufer selbige unter andere Waaren verpacken, und der Ausgang von den Grenzzollämtern nicht verificirt werden kann; ja es ist selbst wahrscheinlich, daß manches Stück Waare, worauf die Exportationsprämie gegeben worden, von den von den Messen zurückkehrenden Juden, besonders auf dem platten Lande, debitirt werden mag, und es ist deshalb schon einigemal in Anregung gekommen, die Exportationsprämie für Frankfurt ganz aufzuheben.

Ich habe jedoch zu dieser Maßregel noch nicht schreiten dürfen, weil ich bei den bisherigen nachtheiligen Umständen den Debit nicht hemmen durfte, sondern den Absatz selbst jedes einzelnen Stabes Seidenwaare zu befördern suchen mußte, um die dürftige Arbeiter mit ihren Familien nur einigermaßen bei Nahrung zu erhalten. Sobald sich aber die Umstände ändern, welches, wie ich hoffe, sehr bald geschehen wird, nachdem E. K. M. den Debit der fremden Seidenwaaren im ganzen Lande und auch auf den Frankfurter Messen zu verbieten geruhet haben, werde ich nicht unterlassen, auch diesen Gegenstand in nähere Erwägung zu nehmen.

Für die schwerere Seidenwaaren ist, wie aus vorstehendem erhellet, die bisherige Exportationsprämie von 5 % nach einer sehr niedrigen Aestimation ohnstreitig hinreichend.

Die Exportation der leichten Zeuge aber wird, so lange der Schwindelhandel mit den französischen Waaren dauert, nicht bewirkt werden können, selbst wenn man die Prämie darauf bis 20 % erhöhen wollte.

Daß übrigens die Fabricanten, um mit den Ausländern auf auswärtigen Plätzen Concurrenz zu halten, die Preise im Einlande vertheuren würden, ist um deswillen nicht zu besorgen, weil einestheils die Concurrenz der einländischen Fabricanten unter sich schon zu groß ist und besonders die größeren Fabriqueunternehmer durch die kleinen Fabricanten zu den niedrigsten Preisen gezwungen werden, anderntheils aber auch einige Fabriquen, wie z. B. die von Runnecken und Favreau, Israel Marcus, Metzel und Kallasch, Clausius und Sasse, vorhanden sind, welche größtentheils für das Ausland arbeiten; welches sie nicht thun würden, wenn sie ihre Waaren im Lande nur um einen Groschen pro Elle theurer verkaufen könnten.

1120. Cabinetsordre an Struensee.

Berlin 2. Januar 1800.

Ausf. Fabriken-Dep. XC. Fach 43. Nr. 3.

Exportbonification. Unterstützung Arbeitsloser. Allgemeine Bemerkungen über Seidenindustrie.

Bei den aus Eurem Berichte vom 29. v. Mts.[1]) ersehenen Umständen will Ich es vor der Hand noch überall bei der auf die Exportation der inländischen Seidenwaaren gesetzten Prämien von 5 Procent bewenden lassen. Sobald indessen die gegenwärtigen nachtheiligen Umstände, welche den Debit dieser Waaren hemmen, cessiren werden, erwarte Ich Eure Anträge, entweder die Exportationsprämie auf den Frankfurter Messen und in Ansehung der leichten seidnen Zeuge, wobei solche dem Zwecke gar nicht entsprechen kann, aufzuheben, oder solche Verfügungen zu treffen, wodurch man sich von der wirklichen Exportation derjenigen Waaren versichern kann, worauf die Prämie gegeben werden soll.

---

[1]) Nr. 1119.

Hiernächst genehmige Ich auf Euren in einem besondern Bericht de eodem gemachten Antrag, daß Ihr zu Erhaltung der ohne ihr Verschulden brodlos gewordenen hiesigen Fabrikarbeiter eine aus 6 Mitgliedern des Manufacturcollegii, den Alt- und Schaumeistern der Gewerke und einigen guten, rechtlichen Bürgern bestehende Commission ernennen und durch diese den wegen des stockenden Absatzes ganz außer Nahrung gesetzten Familienvätern während dieses Winters zu ihrer Subsistenz nach Verhältniß der Stärke ihrer Familien eine wöchentliche Unterstützung von 16 Gr. für den Mann, 12 Gr. für die Frau und 8 Gr. für jedes Kind unter 15 Jahre aus dem Manufacturfonds verabreichen dürfet, gebe Euch aber dabei zu erwägen, ob in Potsdam eine ähnliche Maßregel nicht noch nöthiger als hier sein möge.

Ueberhaupt will Ich Euch bei dieser Gelegenheit und auf Eure beiden unterm 22. v. Mts. über verschiedene Vorschläge zu Beförderung des Flors der einheimischen Fabriken erstatteten Gutachten nicht verhalten, daß Ich, so sehr Ich auch von der Güte des in Meinen Staaten angenommenen, auf Manufacturen sich stützenden Ackersystems an und für sich innig überzeugt bin, dennoch die Nothwendigkeit und den Nutzen davon nicht einsehe, daß so große Summen, als auf Fabriken des Luxus und der Mode, wozu das rohe Material nicht im Lande producirt wird, verwendet worden, noch immerfort verwendet werden sollen, während daß man den leinenen und wollenen Manufacturen und andern Fabriken, wozu das Land das Material in hinreichender Menge und Güte entweder schon liefert oder doch noch liefern kann, nur eine sehr geringe oder gar keine Unterstützung zufließen läßt. Wenn sie derselben auch nicht, wenigstens in einem so hohen Grade nicht, bedürfen, so ist das desto besser; sie können und müssen aber noch sehr erweitert und vervollkommnet werden, da das Land den doppelten Nutzen hat, daß sie nicht bloß wie jene den Geldumlauf befördern und vermehren, sondern auch mehr directe auf die Vermehrung der Production und des Nationalvermögens wirken, weniger von der Unbeständigkeit der Moden abhängen und nicht so vielen Unfällen, deren Abwendung außer den Grenzen der Staatsgewalt ist, unterworfen sind. Ich will damit keinesweges sagen, daß Ihr plötzlich das bisherige System verändern und die Seiden- und Baumwollen-Manufacturen ganz ihrem eignen Schicksale überlassen sollet, vielmehr sehe Ich die großen Nachtheile, welche die schnelle Um-

wälzung des bisherigen Systems haben würde, sehr wohl ein; aber allmählich demselben eine andere, Meinen Absichten entsprechende Richtung zu geben, davon erwarte Ich, wenngleich langsam, dennoch desto zuverlässiger die glücklichsten Folgen. Eure Einsichten, Erfahrungen und Scharfblick werden hierzu die schicklichsten Mittel zu rechter Zeit auffinden lassen, und von Eurem Diensteifer erwarte Ich, daß Ihr solche in Anwendung bringen und Mir bei Gelegenheit darüber Vorschläge thun werdet.

1121. Immediatbericht Struensees.

Berlin 11. Januar 1800.

Conc. Fabr.-Dep. Tit. XC. Fach 43, Nr. 3.

Zustand der Manufacturen und Grundsätze bei deren Förderung.

E. K. M. allerhöchsten Befehl vom 2. dieses zur schuldigsten Folge werde ich nicht verabsäumen, sobald sich die gegenwärtige Umstände nur einigermaßen ändern und sich der Waarenabsatz im Lande wieder findet, Allerhöchstdenenselben wegen Aufhebung der Exportationsprämie für Seidenwaaren auf den Frankfurter Messen allerunterthänigst Antrag zu machen[1]); auch hatte ich, in der festen Zuversicht, daß E. K. M. den arbeitslosen Stuhlarbeitern die von mir allerunterthänigst erbetene Unterstützung während dieses Winters nicht versagen würden, bereits vor Eingang gedachten allerhöchsten Befehls vorläufig verfügt, daß die arbeitslose Fabriquenarbeiter in Potsdam daran auf eben den Fuß wie die hiesigen Antheil erhalten sollten, und werde ihnen solche itzt, nachdem E. K. M. meinen Antrag huldreichst zu genehmigen geruhet, ohnverzüglich verabreichen lassen.

Was den übrigen Inhalt vorgedachten allerhöchsten Befehls betrifft, so darf ich Allerhöchstdenenselben allerunterthänigst versichern, daß es nie in meinem Systeme gelegen hat, die Fabriquen des Luxus und der Mode, so nöthig und nützlich ich sie auch im Ganzen und fürs Ganze halte, durch fortdaurende Unterstützungen zu begünstigen; daß auch andere die einländische Producte verarbeitende Fabriquen keinesweges von aller Unterstützung so sehr ausgeschlossen

---

[1]) Es ist nichts davon bekannt, daß dies in der Zeit bis 1806 geschehen sei.

sind, wie E. K. M. zu glauben scheinen, und daß noch immer mein Bestreben dahin gerichtet ist, besonders letztere durch die wirksamste Mittel nicht bloß zu erweitern, sondern hauptsächlich zu verbessern, als welches ich bei der Beschaffenheit unserer Fabriquen nöthiger und nützlicher wie die Etablirung neuer Anlagen halte.

Erlauben E. K. M. allergnädigst, Allerhöchstdenenselben bei dieser Gelegenheit eine kurze Uebersicht von der Lage des Fabriquenwesens und dem, was ich zu dessen Aufnahme gethan habe, allerunterthänigst vor Augen legen zu dürfen.

Als des höchstseligen Königs Majestät mir Ausgangs des Jahres 1791 das Fabriquendepartement zu übertragen geruheten, war fast noch jedermann, der eine Fabrique zu seinem Nutzen anlegen wollte, gewohnt, das dazu benöthigte Anlage- und Betriebscapital vom Staate, auch solches nach zehnjährigen erfüllten Engagement als Eigenthum geschenkt zu verlangen, und ich fand sogar auch für 308 000 Rthlr. auf dergleichen Unterstützungen gegebene Versprechungen vor, welche zu realisiren meine erste Sorge sein mußte, weil verschiedene Unternehmer in Hinsicht auf jene Versprechungen ihre Anlagen schon mit Schulden gemacht hatten und zu Grunde gerichtet gewesen sein würden, wenn ihnen nicht Wort gehalten worden wäre.

Ich machte aber dabei den Empfängern dieser Gelder und nachher jedem andern, der aus dem Manufacturfonds Vorschüsse erhielt, zur ausdrücklichen Bedingung, daß solche nie Familiengeschenke werden könnten, sondern entweder für immer als Betriebscapital in den Fabriquen bleiben oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit von Jahren in Partialzahlungen an die Manufacturcasse zurückgezahlt werden müßten.

Mir selbst aber machte ich zur Regel, zu Fabriquenanlagen, wenn schon eine oder mehrere im Lande vorhanden sind, niemanden aus dem Manufacturfonds Vorschüsse zu geben, weil dadurch diejenige Unternehmer leiden, welche ihre Anlagen auf eigene Gefahr und Kosten gemacht haben, und ich auch dadurch bewirken wollte, daß nicht weiter das Vermögen des Staats, sondern das der Particuliers in den Fabriquen arbeiten sollte; ferner, zu ganz neuen Fabriqueanlagen, die im Lande noch nicht vorhanden sind, nie Betriebscapitalien, sondern nur entweder die Kosten zu den Maschinen und Geräthschaften oder die Zinsen von dem von dem Unternehmer aus seinem eigenen Vermögen oder auf seinen Credit

anzuschaffenden Anlagecapital auf gewisse Jahre herzugeben, mithin mich niemals mit jemanden auf Fabrikunternehmung einzulassen, der nicht entweder eigenes Vermögen oder Credit habe; und neue Erfindungen, wo es immer möglich sein werde, nicht durch Geld, sondern, nach dem Beispiele von England, durch Patente auf eine kurze Reihe von Jahren zu ermuntern und zu belohnen, welche in den mehresten Fällen die Stelle der baaren Geldunterstützungen ersetzen; dagegen aber alle gemeinnützige Anstalten, als Spinnereien, Färbereien, Loh- und Walkmühlen, auf Kosten des Staats zu vermehren und zu verbessern — und diesen Grundsätzen bin ich bisher, bis auf einige wenige Ausnahmen, welche besondere Umstände oder höchste Befehle nothwendig machten, wie ich mir schmeichele, nicht ohne Erfolg treu geblieben.

Die Seidenzeugmanufacturen, welche in der Circulation keinen unbedeutenden Gegenstand ausmachen, indem sie noch itzt, ohnerachtet sie um ein Drittheil gesunken sind, jährlich für $1^1/_2$ Million Thaler Waare verfertigen und davon den dritten Theil im Auslande debitiren, auch gegen 5000 Arbeiter unmittelbar ernähren, waren unter den vorigen beiden Regierungen gewissermaßen verwöhnt und genossen bei meinem Eintritt ins Ministerium außer der Exportationsprämie noch eine Fabrications-Bonification von circa 6 % auf alle verfertigte Waare ohne Unterschied.

Ich urtheilte, daß Fabriquen, welche 50 Jahre lang vom Staate genährt und gepflegt wären, endlich anfangen könnten, selbstständige Wesen zu werden, und verminderte die Fabrications-Bonification successive bis auf 2 %, die gegenwärtig sogar nur noch auf 4 Artikel, nämlich auf Sammt, Tafft, Serges und Kleiderflor, gegeben wird, und die ich auch schon aufgehoben haben würde, wenn die eingetretene Calamitäten es nicht verhindert hätten.

Dagegen suchte ich die Fabrication in sich in allen Theilen zu verbessern, die Arbeiter zu mehreren Fleiß und Geschicklichkeit zu ermuntern und das Arbeitslohn mehr zu vermindern und dem französischen gleich zu bringen.

Zu dem Ende wurden Färbereien und Appreturanstalten theils verbessert, theils neu etablirt, der geschickteste Riethmacher aus Lyon engagirt, Prämien für die fleißigste und geschickteste Arbeiter ausgesetzt und die Zahl der Arbeiter durch die gestattete Annahme mehrerer

Lehrlinge dergestalt vermehret, daß die Gesellen den Meistern nicht weiter Gesetze vorschreiben durften.

Wie schnell diese Mittel gewirket haben, davon giebt der Zustand der Seidenzeugmanufacturen in den Jahren 1795 und 1796 einen auffallenden Beweis, und ohne die nachher eingetretene unglückliche Conjuncturen würden hier gegenwärtig gewiß 3000 Metiers in Seidenzeug beschäftiget sein.

Außer der 2 % betragenden Fabrications-Bonification, welche die Seidenzeugmanufacturen noch auf 4 Artikel erhalten, genießet keine einzige andere Manufactur einer fortdauernden Unterstützung; wenigstens kann die Exportationsprämie, welche auch auf künstliche Blumen und auf goldene und silberne Tressen gegeben wird, dahin nicht gerechnet werden, weil von selbiger der Fabricant eigentlich keinen Vortheil hat, sondern dadurch nur in den Stand gesetzt wird, seine Waaren auswärts verkaufen zu können und dadurch dem Ausländer einen Theil des Geldes wieder abzugewinnen, welches er für sein rohes Materiale hat nach Italien senden müssen.

Die Seidenbandmanufacturen, welche sehr wichtig sind und vom Staate nie eine Unterstützung erhalten haben und auch noch itzt nicht genießen, lagen bei meinem Eintritt ins Fabriquen-Departement seit vielen Jahren mit dem Posamentiergewerke im Streit, welches ihrer Industrie Fesseln anlegte.

Auf einen gemeinschaftlichen Bericht des General-Directorii geruheten des Höchstseligen Königs Majestät diesen Streit zu Gunsten der Fabricanten zu schlichten. Seitdem hat die Fabrication einen neuen Schwung erhalten, und man verfertiget itzt hier alle diejenige Arten Bänder, von welchen man vor fünf Jahren noch nicht einmal einen Begriff hatte.

Die hiesige Seidenstrumpfmanufacturen stehen in und außer Landes in sehr großem Rufe, welchen sie hauptsächlich erlangt haben, nachdem das Fabriquen-Departement ihnen einige Maschinenstühle als Muster geschenkt und zu deren Anfertigung mehrere Stuhlschlosser etablirt hatte. Auch hat vieles zu ihren Fortschritten beigetragen, daß die Fabricanten vom Zunftzwange befreiet sind. Sie würden aber noch einen größern und schnelleren Wachsthum erlangt haben, wenn die eiserne Stühle, welche sehr theuer sind und viel Zeit zu bauen kosten, in größerer Menge zu erhalten stünden. Um dies Hinderniß zu heben, muß ich daher jedem, der solche Stühle im Auslande zu erhalten Gelegenheit hat, deren abgabenfreien Eingang verstatten.

Die Seidenstrumpfmanufacturen genießen übrigens so wenig wie die Bandmanufacturen weder eine Fabrications- noch Exportations-Bonification, weil sie wegen ihrer geschmackvollen Waaren auch ohne solche Absatz finden.

Sämmtliche vorbenannte Manufacturen arbeiten zwar nur für den Luxus und die Mode; sie sind aber nichts desto weniger für den Staat sehr wichtig und schätzenswerth, weil sie nicht nur über 8000 Menschen beschäftigen und ernähren, sondern auch den Ausgang von wenigstens 1 Million Thaler für fremde Seidenwaaren verhindern und beinahe die ganze Summe, welche sie für Seide aussenden, durch den Debit ihrer Waaren im Auslande wieder ins Land ziehen.

Einländischer Seidenbau. Wir verbrauchen jährlich für beinahe 1 Million Thaler ausländische Seide.

Könnte man, selbst erst nach Jahren, dahin gelangen, auch nur die Hälfte dieses Bedarfs im Lande zu gewinnen, so würde das ein sehr bedeutender jährlicher Zuwachs zu dem Nationalreichthum sein.

Unmöglich ist die Sache gewiß nicht; denn Frankreich, welches vor Colbert noch gar keinen Seidenbau hatte, gewinnt itzt den größten Theil der Seide selbst, welche seine Manufacturen verarbeiten. Ebenso hat die Pfalz in kurzer Zeit den Seidenbau zu einer kaum glaublichen Höhe gebracht.

Klima und Boden sind, wie die Erfahrungen beweisen, in den mehresten von E. K. M. Provinzien dem Seidenbau ebenso günstig wie in der Pfalz, und ich gebe mir daher alle ersinnliche Mühe, diese so nützliche Cultur hier mehr in Aufnahme zu bringen, wobei ich jedoch Hindernisse mancherlei Art zu übersteigen finde.

Der Bericht verbreitet sich im folgenden über die einzelnen Zweige der Wollen-, Leinen-, Baumwollen-, Leder-, Metall- und Papier-Manufacturen.

Er schließt:

E. K. M. werden hieraus zu ersehen geruhen, daß ich keinen Zweig der einländischen Industrie vernachlässiget, daß ich aber auch keinen vor dem andern durch Geldaufopferungen vorzüglich begünstiget habe, daß ich vielmehr durch kleine Mittel große Zwecke zu erreichen und nicht sowohl neue Fabriquen zu errichten, als vielmehr die vorhandene zu verbessern und zur Vollkommenheit zu bringen bemühet gewesen bin, und ich werde mich glücklich schätzen, wenn dieses mein Verfahren E. K. M. allerhöchsten Beifall erhält.

1122. Verordnungen wegen des Verbots fremder Seidenwaaren.
Berlin 12. Januar, 26. Juni, 12. September 1800, 17. Februar 1801.

Vollendung der Prohibitivmaßregeln.

Publicandum wegen des Verbots der fremden seidenen halbseidenen [und baumwollenen] Waaren. Berlin 12. Januar 1800.[1]) Die Einfuhr aller bisher noch einzuführen erlaubten seidenen und halbseidenen Waaren mit Einschluß der Strümpfe, Handschuhe, Bänder zum Verbrauch in den Provinzen diesseits der Weser, einschließlich Schlesien, Neuschlesien, Ost-, West-, Neu-Ost-, Süd-Preußen, ist fortan verboten. Wegen der westphälischen Waaren bleibt es bei der bisherigen Verfassung, bis die Sache des näheren regulirt worden. Ganz summarische Minimaltaxen für die verschiedenen Arten von Waaren sind beigefügt, um betrügliche Untertaxirung zu vermeiden.

Die Einbringung fremder seidener Waaren auf die Frankfurter Messe wird durch Publicandum vom 26. Juni 1800 verboten.

Ein Edict vom 12. September 1800 wiederholt dies Verbot und fügt eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln bei zur Verhütung des Eingangs von Contrebande sowohl auf den Frankfurter Messen als beim Intermediär- und directen Transithandel mit fremden Waaren (Myl. NCC. 1800. Nr. 54).

Am 17. Februar 1801 erfolgt, da die Abtretung der linksrheinischen Gebiete an Frankreich in Aussicht stand, das Verbot der Einfuhr der bisher noch erlaubten Seidenwaaren von Crefeld in die östlichen Provinzen, während der Eingang der westphälischen Fabrikwaaren in die Provinzen jenseit der Weser durch Rescript vom 17. März 1801, vornehmlich auf Betreiben von Heinitz, noch fernerhin gestattet wird, jedoch in der Weise, daß die seidenen Schnupf- und Halstücher 12 Procent, die Taft-, Sammet- und Mohrbänder 1 Thaler vom Pfund[2]) erlegen sollen und die Einfuhr aller andern Arten von Seidenwaaren untersagt bleibt. Die Abgaben gelten gleichmäßig für alle in Betracht kommenden Provinzen. — Zum Beweise der inländischen Fabrication sollen die Waaren von besonders anzustellenden Fabrikinspectoren auf den Stühlen gestempelt werden. Auch die Appretur muß im Lande geschehen sein. Um Einschleppung fremder Waaren zu verhüten werden noch eine Anzahl von Vorsichtsmaßregeln getroffen (Myl. NCC. 1801. Nr. 17).

[1]) Auf Grund einer Cabinetsordre vom 5. Dezember 1799 publicirt im Berliner Intelligenzblatt vom Mittwoch den 5. Februar 1800. — Fabriken-Dep. CDLI. Fach 210. Nr. 1.

[2]) etwa 9—10 Procent.

1123. Immediatbericht Struensees.
Berlin 30. Januar 1800.

Conc. V. Dep. XVII. Fach 13, Nr. 1.

Zustand des Seidenmagazins.

Die aus dem Tabaksactienfonds vorgeschossenen und laut Cabinetsordre vom 18. März 1791 allmählich zurückzuzahlenden 100 000 Rthlr.[1]) befinden sich noch beim Magazin; ihre vorläufige Belassung bei demselben wird beantragt.

Das Seidenmagazin arbeitet seit Jahren mit Gewinn, was es unter Friedrich II. nicht gesollt. Der Ueberschuß beträgt gegenwärtig 10 742 Rthlr. 18 Gr. 1 Pf., d. h. 4298 Rthlr. 18 Gr. 7 Pf. mehr als beim vorjährigen Abschluß, was vornehmlich der Thätigkeit des Geh. Commerzienraths Saltzmann zugeschrieben wird.

Es wird beantragt, das Seidenmagazin mit der Seidenbaucasse und dem Baumwollenmagazin zu vereinigen zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Ersparung an Gehältern.

Darauf antwortet die Cabinetsordre an Struensee d. d. Charlottenburg 7. Juni 1800. (Ausf. ebenda). Der König besteht grundsätzlich auf Rückzahlung der 100 000 Rthlr., ohne jedoch im Augenblick dazu zu drängen. Die Thatsache der Vermehrung der Fonds durch Geschäftsgewinn acceptirt er mit Befriedigung. Der Antrag einer Vereinigung der verschiedenen Institute wird genehmigt.

1124. Veränderungen der Fabrications-Bonification bis zur Aufhebung am 16. April 1801.

Man.- u. Comm.-Coll. CXVI. Nr. 2. Nr. 9. Vol. 1. 2. Nr. 11. Vol. 1. 2. Nr. 15.

Die Fabrications-Bonification (zu 3 %?)[2]) betrug für 1790/91: 37 839 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf. auf Seidenwaaren im Gewicht von 76 004 Pfd. 29 Lth.

Ein Rescript des General-Fabriken-Departements an das Manufactur- und Commerz-Collegium vom 28. April 1791 (gez. v. Werder) verfügt, daß vom 1. Juni ab die Bonification auf ca. 2 % herabgesetzt und zugleich die Schau schärfer, als bisher, gehandhabt werden soll. Specialtarif vom 9. Juni 1791. (Conc. gez. v. Werder.)

Durch Rescript des General-Fabriken-Departements an das Manufactur- und Commerz-Collegium vom 3. April 1794 (gez. v. Struensee)

---

[1]) Vgl. Nr. 1118.

[2]) Dieselbe war allmählich der zunehmenden Fabrication proportionirlich herabgesetzt worden. Vgl. Nr. 1092, S. 494. Nr. 1094, S. 503.

wird die Bonification auf die im Inland fabricirten Seidenwaaren aufgehoben mit Ausnahme der auf Tafte, Avignons (Serge), Milchflore und Sammete, welche den alten Satz behält.[1])

Die großen Entrepreneurs sind für gänzliche Aufhebung der Fabrications-Bonification und Verwendung des dazu bestehenden Fonds zur Vermehrung der Export-Bonification; die kleinen Fabricanten suchen um Wiederherstellung der Fabrications-Bonification auf dem früheren Fuße nach.

Ein Rescript des General-Fabriken-Departements an das Manufactur- und Commerz-Collegium vom 29. Oktober 1795 (gez. v. Struensee) entscheidet, daß die Fabrications-Bonification auf die obenerwähnten 4 Artikel, mit Rücksicht auf die kleinen Fabricanten, welche sich darauf eingerichtet haben, noch nicht gänzlich aufgehoben, aber vom 1. Dezember d. J. an auf 1 % herabgesetzt werden soll.[1])

Endlich wird durch Rescript des General-Fabriken-Departements an das Manufactur- und Commerz-Collegium vom 16. April 1801 (gez. v. Struensee) angeordnet, daß die Fabrications-Bonification gemäß dem Antrage des Manufacturcollegs von Ende Mai ab gänzlich aufgehoben sein solle. Die Maßregel erscheine um so unbedenklicher, als bereits auch auf den Frankfurter Messen die fremden Seidenwaaren verboten[2]) und somit alle Concurrenz des Auslandes von Rechtswegen ausgeschlossen worden sei.

1125. Cabinetsordre an die Etatsminister von Diethardt[3]) und Freiherr vom Stein.[4])

3. Dezember 1805.

Abschr. Man.- und Comm.-Coll. CXVI. Nr. 12.

Auf Immediatbericht derselben vom 27. November d. J. wird die Etablirung des Dessinateurs Grimaud in Berlin, den die Fabricanten bei dem Mangel an guten Dessinateurs aus Lyon hatten kommen lassen, mit 300 Rthlr. Pension und je 100 Rthlr. für zwei Lehrlinge, die er auszubilden hat, genehmigt.

[1]) Vgl. Nr. 1113.

[2]) Vgl. Nr. 1122.

[3]) Georg Philipp von Diethardt, Generalmajor und Wirkl. Geh. Staats- und Kriegsminister, Chef des Militärdepartements.

[4]) Karl Freiherr von und zum Stein, seit 3. November 1804 als Nachfolger des verstorbenen Ministers von Struensee dirigirender Minister im General-Directorium, Chef des combinirten Accise-, Zoll- und Fabrikendepartements sowie der Seehandlung und der General-Salzadministration.

1126. Aufhebung des Verbotes der fremden, insbesondere der französischen Seidenwaaren.

15. Dezember 1806 — 31. Juli 1807.

Accise-Dep. Tit. XXV. Sect. 7. Nr. 6.

Unterm 15. Dezember 1806 theilt das General-Accise- und Zoll-Departement (Ransleben, Barandon, Hey) dem General-Fabriken- und Commercien-Departement mit, daß von Seiten der französischen Finanz-Administration (Estève) eine Verordnung erlassen werden solle, vermöge welcher der Eingang der französischen Fabrik- und Manufacturwaaren gegen eine Acciseabgabe in die preußischen Staaten erlaubt sein solle. Da von dieser Maßregel der Ruin der Industrie, Arbeitslosigkeit, Tumulte rc. erwartet werden, so wird um Mittheilung eines Memoires in französischer Sprache gebeten, in welchem die Unzuträglichkeiten einer solchen Verordnung auseinanderzusetzen wären. — Ein derartiges kurzes Memoire (verfaßt von Kunth, gez. Eichmann, Kunth) wird von Seiten des General-Fabriken-Departements unterm 16. Dezember eingesandt. Es führt aus, daß die preußische Industrie, namentlich die Textilindustrie in Berlin, gegenüber der unendlich überlegenen französischen, sich nur vermittelst eines Prohibitivsystems habe ausbilden und halten können, und daß die geplante Freigebung der Einfuhr den völligen Ruin der Fabriken herbeiführen und Tausende von Menschen brodlos machen werde. (Die Zahl der damals in Berlin in der Weberei thätigen Individuen wird auf 41000 angegeben.) Von der Seidenindustrie im besonderen wird bemerkt, daß von den 1900 Stühlen, die vor dem Kriege zu Berlin in Seide und Halbseide bearbeitet wurden, im Laufe des Monats November 1100 zum Stillstand gekommen seien, eine Menge Arbeiter sei ausgewandert. Es stehe zu befürchten, daß diese Auswanderung bei Durchführung der beabsichtigten Maßregel noch größere Dimensionen annehmen und einerseits den Ertrag der indirecten Steuern erheblich beeinträchtigen, andererseits die in Preußen erzogene Industrie in die Nachbarländer verbreiten werde, was den französischen Interessen zuwider sei. — Das Memoire wird an die französische Finanzbehörde gesandt. — Der General-Administrator Estève erläßt aber bereits unterm 10. Januar 1807 den Befehl, daß alle französischen Manufacturwaaren ohne Ausnahme einzulassen seien, und zwar gegen einen Accisebetrag, der nach denjenigen Sätzen zu bemessen sei, welchen die entsprechenden Manufacte der meistbegünstigten Nationen bezahlten. (Ein entsprechendes Avis, datirt Berlin 11. Januar, erschien im Berliner Intelligenzblatt von Sonnabend 24. Januar 1807.) Daraufhin übergab das Accise-Departement der französischen Behörde einen Tarifentwurf, nach welchem u. a. die Seiden- und Halbseidenwaaren 20 % entrichten sollten. Die sämmtlichen Sätze des Tarifs wurden durch die französische Finanzadministration jedoch auf die

Hälfte herabgesetzt, was dem Departement in einem Schreiben Estèves vom 1. März mitgetheilt wird. Die Seidenwaaren bezahlten danach also 10 %. Die entsprechenden Verordnungen ergehen seitens des Departements an die Accise-Directionen zu Berlin, Brandenburg, Magdeburg, Breslau, Glogau, Cüstrin, Stettin, Halberstadt unterm 11. März 1807.[1])

Bald nachher veranlaßte der seit Anfang des Jahres in den vom Feinde nicht besetzten Provinzen eingetretene Mangel an gewissen Manufactur- und Fabrikwaaren den Geh. Oberfinanzrath v. Beyer (der damals thatsächlich als Chef des Fabriken-Departements fungirte), in einem Immediatbericht d. d. Memel, 3. Mai 1807 die temporäre Einlassung derartiger fremder Waaren gegen Entrichtung des tarifmäßigen Zolles und einer Acciseabgabe von 2 Gr. pro Thaler Werth zu beantragen. Durch Cabinetsordre an Beyer d. d. Königsberg 30. Mai 1807 wird nicht nur dieser Antrag genehmigt, sondern auch befohlen, daß bis auf weiteres überhaupt alle bestehenden Einfuhrverbote fremder Fabrikwaaren aufgehoben sein und auf diese Waaren fortan nur der tarifmäßige Zoll und die Accise von 2 Gr. pro Thaler Werth gezahlt werden sollen. Diese Maßregel soll jedoch nur für die vom Feinde noch nicht besetzten oder ihm wieder entrissenen Provinzen gelten. Eine weitere Cabinetsordre an Beyer d. d. Memel 28. Juli ordnet auch bei allen hochimpostirten Waaren die Herabsetzung auf denselben Satz an, wiederholt die Aufhebung der Prohibitionen, und stellt in Aussicht, daß nach wiederhergestellter Ruhe die bisher in Absicht der Nationalindustrie beobachteten Principien gründlich revidirt werden sollen. Die betreffenden Verfügungen an die Accisedeputationen zu Königsberg, Danzig, Colberg ergingen unterm 31. Juli 1807. An diesen Maßregeln, ward, trotz mehrfach vorgetragener Bedenken dagegen im Interesse der Erhaltung gewisser Industriezweige — wie u. a. der Seidenindustrie — auch nach dem Frieden von Tilsit festgehalten.

---

[1]) Vgl. Friedr. und Paul Goldschmidt: Das Leben des Staatsrath Kunth 2. Aufl. Berlin 1888. S. 47 f. u. S. 149.

VI.

Statistische Beilagen.

1127. Ausgaben der Manufacturcasse für Beförderung des Seidenbaues und der Seidenfabrication.

1774 — 1786.

Zusammengestellt aus den Rechnungsbüchern der Casse im G. St. A. 41 Bände fol.

Die Casse, begründet 1744,[1]) bis Ende 1749 in Verbindung mit dem großen Potsdamer Militärwaisenhause, bis 1. Juni 1768 gewöhnlich Seidenmanufacturcasse, seitdem einfach Manufacturcasse oder zum Unterschiede von den Provinzialcassen Hauptmanufacturcasse genannt, hatte die gewöhnlichen laufenden Ausgaben für Manufacturen zu bestreiten. Ihr Grundcapital bestand aus den von der Kurmärkischen Landschaft aufgenommenen 100 000 Rthlr., wozu noch, gleichfalls von der Kurmärkischen Landschaft aufgenommen 12 000 Rthlr. (Obligation vom 29. Oktober 1744) und 6000 Rthlr. von Privaten, (2000 von dem Major du Clos, 4000 von dem Oberst von Dorville) kommen. Die Verwaltung und Rechnung führt bis 1762 der Rendant Hofrath Svasius, von da bis 1783 der Kämmerer Leining, von 1783/84—85/86 Seiffert und Bergemann.

Ueber die Art der Ausgaben läßt sich einigermaßen urtheilen nach den folgenden Rubriken, unter welche sie gebracht sind; bei den Maulbeerbaumplantagen: für Samen, Pflanzen, Bäume — für die Potsdamische Maulbeerbaumplantage — Vorschüsse an die Entrepreneurs des Seidenbaues und der Plantagen — für Graines — insgemein zum Behuf der Maulbeerbaumplantagen; — bei den Seidenfabriken: Hausmiethe für Arbeiter und Zwirnmühlen — Geräthschaften zur Seidenfabrication — Vorschüsse wegen derselben — für gekaufte ausländische gefärbte und rohe Seide (Bezahlung an Seidenhändler für die einzelnen Fabricanten gelieferte Seide) — für gekaufte im Lande fabricirte rohe Seide — die erkaufte rohe Seide zu appretiren und zu färben — Geräthschaften zur Simondschen Fabrik — insgemein zum Behuf der Seidenfabriken.

---

[1]) Vgl. Nr. 77 u. 100.

Die Ausgaben betrugen:

Jahr	Für Maulbeerbaumplantagen			Für Seidenfabriken			Jahr	Für Maulbeerbaumplantagen			Für Seidenfabriken		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Juli 1744 bis 31. Dez. 1746	2745	7	2	8 265	13	1	1766	783	—	—	3 304	20	—
							1767[3])	371	—	—	16 866	1	11
1747[1])	1942	23	9	15 517	5	2	1768[4])	544	—	—	13 170	16	3
1748[2])	1894	20	3	21 923	17	3	1768/69[5])	1291	23	6	37 067	20	1
1749	925	9	4	11 637	—	8	1769/70	1184	4	—	2 626	7	6
1750	742	17	8	3 612	17	4	1770/71	1711	4	2	8 395	17	2
1751	1078	9	—	4 988	23	—	1771/72	1630	19	10	702	20	—
1752	601	16	—	1 296	16	—	1772/73	2614	5	—	965	15	—
1753	1033	23	9	954	16	—	1773/74	1882	8	—	1 530	16	9
1754	752	9	—	1 164	—	—	1774/75	2986	9	4	6 949	21	9
1755	964	10	—	840	—	—	1775/76[6])	2440	23	6	10 880	15	10
1756	321	16	9	1 021	—	—	1776/77	3942	7	8	4 881	6	—
1757	813	20	—	807	—	—	1777/78	2628	21	4	3 101	16	—
1758	614	15	—	740	—	—	1778/79	4088	14	4	1 730	8	—
1759	560	20	—	781	—	—	1779/80	2530	8	—	2 053	19	8
1760	476	16	—	709	—	—	1780/81	4316	18	6	1 619	10	10
1761	554	8	—	1 107	22	9	1781/82	3130	23	1	1 861	1	—
1762	980	23	9	1 978	15	—	1782/83[7])	3080	6	—	519	—	—
1763	959	22	—	660	13	—	1783/84[8])	2673	21	5	131	—	—
1764	855	8	6	705	21	—	1784/85[9])	3179	15	2	235	13	6
1765	1052	—	—	616	4	—	1785/86[10])	4146	12	—	371	18	—

[1]) Gleichmäßige Vermehrung in allen Rubriken.

[2]) 14 000 Rthlr. Vorschuß an Girard & Michelet. Cabinetsordre vom 27. Januar 1748.

[3]) Darunter 9520 Rthlr. Bonificationsgelder (Ordre vom 29. Oktober 1767).

[4]) Vom 1. Januar bis ultimo Mai. Darunter 9707 Rthlr. Bonificationsgelder.

[5]) Vom 1. Juni 1768 bis ultimo Mai 1769. Darunter 15 500 Rthlr. für den Bau des Frankfurter Fabrikenhauses für Moreau & Beske und 12 000 Rthlr. Vorschuß für dieselben.

[6]) Darunter 6000 Rthlr. Vorschuß an die Seidenmagazincasse und ein Theil des Jensen & Schmidt bewilligten Vorschusses von 5000 Rthlr.

[7]) Die Rubriken: Hausmiethe, Subsistenzgelder, Pensionen sind für das gesammte Manufacturwesen von diesem Jahre an besonders gebucht. Hausmiethe für Seidenfabricanten 1109 Rthlr. 14 Gr., Subsistenzgelder desgleichen 50 Rthlr. Pensionen, durchweg für Personen, die in der Seidenindustrie beschäftigt sind 2449 Rthlr. 16 Gr. Aehnlich auch in den folgenden Jahren.

[8]) Hausmiethe 871 Rthlr., Subsistenzgelder 122 Rthlr., Pensionen 2500 Rthlr.

[9]) Hausmiethe 967 Rthlr., Subsistenzgelder 122 Rthlr., Pensionen 2641 Rthlr. 8 Gr.

[10]) Hausmiethe 1058 Rthlr. 12 Gr., Subsistenzgelder 122 Rthlr., Pensionen 2419 Rthlr. 16 Gr.

1128. Betrieb der französischen Seidenfabricanten in Berlin 1743—1786.

Nach den jährlichen Berichten des französischen Conseils über französische Manufacturen in Berlin. R. 122 7c. 26—29.

Die französischen Seidenfabricanten in Berlin — die bedeutendsten der bis 1765 aufgezählten sind: der Strumpfwirker François Duchesne und sein Sohn Paul Duchesne, der Seidenzeugfabricant Daniel Bourguignon und seine Söhne, der Seidenzeugfabricant Pitra († 1743), vorübergehend die Seidenfabricanten Cuissard (1744—46) und Simond (1746—49), ferner der Hautelissefabricant Charles Vigne und seine Erben — haben insgesammt verarbeitet:

1783:	2849 Pfd. Seide	1755:	1357 Pfd. Seide
1744:	2319 „ „	1757:	1080 „ „
1745:	1710 „ „	1758:	1204 „ „
1746:	3907 „ „	1759:	1350 „ „
1747:	3960 „ „	1760:	1335 „ „
1748:	3410 „ „	1761:	1550 „ „
1749:	4085 „ „	1762:	2160 „ „
1750:	1753 „ „	1763:	2121 „ „

1764: 2360 Pfd. Seide.

Seit 1765 werden die größeren Unternehmer französischer Nation, Girard & Michelet, Frères Baudouin, J. Barron, S. Baron, Barré, Blanc & Beyrich, Jensen & Gardemin, Geyer & Palmié u. a. mitgerechnet (nicht aber die Bandfabricanten); der Verbrauch an Materialien beträgt danach

1765:	10 960 Pfd. Seide	1775:	33 265 Pfd. Seide
1766:	7 085 „ „	1776:	37 667 „ „
1767:	8 773 „ „	1777:	27 918 „ „
1768:	9 728 „ „	1778:	28 797 „ „
1769:	18 112 „ „	1779:	27 268 „ „
1770:	26 407 „ „	1780:	25 544 „ „
1771:	24 490 „ „	1781:	26 367 „ „
1772:	26 635 „ „	1782:	29 096 „ „
1773:	29 043 „ „	1784:	29 726 „ „
1774:	29 119 „ „	1785:	29 241 „ „

1786: 32 882 Pfd. Seide.

Darunter haben insbesondere die Seidenstrumpffabricanten (Duchesne, Fraisinet, Bardin, Couvreur, Griot, Toussaint, Breton, Azimont, Guillauman, Laporte, Grenard, Viliot, Fournes, Joyeux u. a.) verarbeitet (meist Landseide)

1761:	1130 Pfd.	1768:	1108 Pfd.
1762:	1610 „	1769:	1343 „
1763:	1731 „	1770:	1685 „
1764:	2040 „	1771:	1271 „
1765:	2485 „	1772:	1165 „
1766:	1640 „	1773:	1273 „
1767:	1193 „	1774:	1326 „

1775:	1397 Pfd.	auf	44 Stühlen		1781:	3147 Pfd.	auf	76 Stühlen
1776:	2265 „	„	59 „		1782:	2968 „	„	74 „
1777:	2481 „	„	63 „		1783:	3116 „	„	83 „
1778:	2137 „	„	58 „		1784:	3226 „	„	81 „
1779:	2396 „	„	68 „		1785:	2881 „	„	74 „
1780:	2801 „	„	74 „		1786:	2955 „	„	76 „

1129. Betrieb der Sammet- und Seidenfabrik von Girard, Michelet & Comp. in den Jahren 1765—1786.

Nach den jährlichen Berichten des französischen Conseils über die französischen Manufacturen in Berlin R. 96. 7 c. 26—29.

Jahr	Zahl der Stühle	Verbrauch an Materialien		Werth derselben	Werth der Fabrication	Absatz	
		Seide Pfd.	Gold u. Silber Pfd.	Rthlr.	Rthlr.	im Inland Rthlr.	außer Landes Rthlr.
1765	78	6 000	120	—	—	—	—
1766	57	3 000	35	—	—	—	—
1767	50	3 000	20	—	—	—	—
1768	50	3 000	25	—	—	—	—
1769	70	4 000	20	—	—	—	—
1770	86	4 000	20	—	—	—	—
1771	100	4 000	20	—	—	—	—
1772	140	7 000	20	—	—	—	—
1773	180	9 000	20	—	—	—	—
1774	222	15 000	30	130 000	220 000	150 000	10 000
[1]1775	138	15 000	30	120 000	220 000	120 000	10 000
1776	129	15 000	35	90 000	170 000	125 000	10 000
1777	128	6 000	35	92 000	175 000	125 000	10 000
1778	94	5 000	22	76 000	140 000	100 000	40 000
1779	220	7 000	30	92 000	173 000	125 000	50 000
1780	213	7 000	30	120 000	210 000	150 000	15 000
1781	112	7 000	35	120 000	199 000	111 000	10 000
1782	134	7 000	38	100 000	175 000	110 000	10 000
1783	150	8 000	7	110 000	175 000	120 000	5 500
1784	148	6 000	7	120 000	170 000	110 000	10 000
1785	149	6 000	7	90 000	160 000	114 000	20 000
1786	149	7 000	9	—	—	—	—

[1]) In diesem Jahre 15 000 Rthlr. Vorschuß aus der Extraordinariencasse.

1130. Betrieb der Sammet- und Seidenfabrik von Gebrüder Baudouin Söhne in den Jahren 1765—1786.

Nach den jährlichen Berichten des französischen Conseils über die französischen Manufacturen in Berlin. R. 122. 7c. 26—29.

Jahr	Zahl der Stühle	Verbrauch an Materialien Seide Pfd.	Gold u. Silber Pfd.	Werth derselben Rthlr.	Werth der Fabrication Rthlr.	Absatz im Inland Rthlr.	außer Landes Rthlr.
1765	14	2 000	40	—	—	—	—
1766	56	2 000	120	—	—	—	—
1767	98	4 000	120	—	—	—	—
1768	112	5 000	120	—	—	—	—
1769	150	12 000	30	—	—	—	—
1770	200	20 000	30	—	—	—	—
1771	200	20 000	30	—	—	—	—
1772	180	18 000	33	—	—	—	—
1773	170	18 000	50	—	—	—	—
1774	250	12 000	60	160 000	200 000	160 000	40 000
1775	139	12 000	40	120 000	150 000	113 000	37 000
1776	156	16 000	60	80 000	500 000	150 000	50 000
1777	134	15 000	40	100 000	140 000	103 340	36 660
1778	120	15 000	40	80 000	120 000	90 000	30 000
1779	180	8 800	30	122 000	190 000	142 500	47 500
1780	178	8 000	45	97 000	180 000	150 000	30 000
1781	158	7 000	35	85 000	130 000	110 000	20 000
1782	150	7 500	38	85 000	130 000	115 000	15 000
1783	180	12 000	50	113 000	140 000	130 000	10 000
1784	183	12 000	50	109 000	148 000	100 000	10 000
1785	160	10 000	50	110 000	480 000	130 000	50 000
1786	160	12 000	56	—	—	—	—

1131. Betrieb der Sammet- und Seidenfabrik von Blanc & Beyrich in den Jahren 1774—1786.

Nach den jährlichen Berichten des französischen Conseils über französische Manufacturen in Berlin. R. 122. 7c. 26—29.

Jahr	Zahl der Stühle	Verbrauch an Materialien Seide Pfd.	Gold u. Silber Pfd.	Werth derselben Rthlr.	Werth der Fabrication Rthlr.	Absatz im Lande Rthlr.	außer Landes Rthlr.
1774	60	—	—	28 000	54 000	36 000	2 000
1775	48	4000	30	—	—	—	—
1776	70	3500	3	28 000	45 000	40 000	4 000
1777	70	3600	12	40 000	70 000	60 000	10 000
1778	55	4000	$3^1/_2$	28 000	45 000	40 000	5 000
1779	82	4000	—	49 000	72 000	64 000	8 000
1780	74	4362	7	53 000	72 000	60 000	12 000
1781	72	4500	12	50 000	70 000	68 000	2 000
1782	77	1000	10	50 000	70 000	66 000	4 000
1783	64	3000	7	37 000	64 620	60 000	4 620
1784	65	3000	10	54 000	72 400	70 000	2 400
1785	75	1876	49	42 000	70 000	68 000	2 000
1786	72	4320	30	—	—	—	—

1132. Betrieb der bedeutendsten Berliner Seidenbandfabricanten 1774—1785.

Nach den jährlichen Berichten des französischen Conseils über französische Manufacturen in Berlin. R. 122. 7 C. 26—29.

	1774	1775	1776	1777	1778	1779	1780	1781	1782	1783	1784	1785
Bonte & Schertz.												
Zahl der thätigen Stühle	50	42	50	56	65	85	95	68	30	64	68	78
Werth der Materialien (Rthlr.)	14 050	12 000	11 000	14 000	17 000	23 000	14 050	9 450	6 550	9 200	10 900	11 000
Werth der Fabrication (Rthlr.)	21 000	17 500	19 000	22 000	32 200	38 000	28 500	25 500	15 000	24 600	28 000	30 000
Absatz im Inlande (Rthlr.)	21 000	2 900	3 300	3 500	2 200	3 000	18 000	9 500	2 500	4 000	2 000	2 500
„ [1])im Auslande (Rthlr.)	—	14 600	15 700	18 500	30 000	35 000	10 500	16 000	12 500	20 000	26 000	27 500
Platzmann & Lautier.												
Zahl der thätigen Stühle	60	30	60	45	60	40	50	50	50	50	50	50
Werth der Materialien (Rthlr.)	15 000	7 500	27 000	7 500	20 000	16 700	12 000	8 000	9 250	8 950	8 200	5 900
Werth der Fabrication (Rthlr.)	22 000	11 250	46 800	15 000	42 100	25 000	25 000	14 000	13 000	13 000	13 000	13 000
Absatz im Inlande (Rthlr.)	6 000	3 550	6 800	3 700	17 000	5 000	9 000	5 000	1 000	1 000	1 000	1 000
„ im Auslande (Rthlr.)	16 000	7 700	40 000	11 300	25 100	20 000	16 000	9 000	12 000	12 000	12 000	12 000
Stumpf & Favreau (seit 1780: Favreau & Falckmann)												
Zahl der thätigen Stühle	—	—	40	80	80	90	120	100	100	130	123	149
Werth der Materialien (Rthlr.)	—	—	13 000	25 000	17 200	20 880	40 000	14 500	32 000	19 100	21 000	27 500
Werth der Fabrication (Rthlr.)	—	—	19 417	41 600	34 137	36 225	75 000	34 000	54 000	60 000	44 173	46 480
Absatz im Inlande (Rthlr.)	—	—	5 000	11 000	8 537	7 400	25 000	21 900	15 000	16 000	10 500	15 480
„ im Auslande (Rthlr.)	—	—	14 417	30 600	25 600	28 825	50 000	12 100	39 000	44 000	33 673	31 000
Laspeyres (seit 1779)												
Zahl der thätigen Stühle	—	—	—	—	—	—	41	40	44	54	55	48
Werth der Materialien (Rthlr.)	—	—	—	—	—	—	9 000	9 000	8 500	8 700	8 900	5 900
Werth der Fabrication (Rthlr.)	—	—	—	—	—	—	14 000	16 000	15 000	16 500	17 800	11 450
Absatz im Inlande (Rthlr.)	—	—	—	—	—	—	7 000	10 000	6 000	7 500	7 800	4 800
„ im Auslande (Rthlr.)	—	—	—	—	—	—	7 000	6 000	8 000	9 000	9 200	6 650

[1]) Unter Absatz im Auslande ist nur der auf den Messen verstanden.

1133. Betrieb von drei der wichtigsten Strumpffabricanten in Berlin 1774—1785.

Nach den jährlichen Berichten des französischen Conseils. R. 122. 7 C. 26—29.

	1774	1775	1776	1777	1778	1779	1780	1781	1782	1783	1784	1785
Duchesne.												
Werth der Materialien (Rthlr.)	10 000	10 000	11 700	16 900	16 900	16 900	15 000	16 200	15 600	15 000	15 000	15 000
Werth der Fabrication (Rthlr.)	18 000	14 400	15 600	20 280	23 400	23 400	23 400	24 300	23 400	22 500	22 500	22 500
Absatz im Inlande (Rthlr.)	8 000	6 000	7 000	10 000	10 400	13 000	13 000	14 300	15 400	12 500	17 300	16 000
„ im Auslande (Rthlr.)	10 000	8 400	8 600	10 280	13 000	10 400	10 000	10 000	8 000	10 000	5 200	6 500
Fraisinet.												
Werth der Materialien (Rthlr.)	1 466	1 760	1 350	4 550	—	4 550	4 200	4 800	4 800	[9000?]	6 600	4 800
Werth der Fabrication (Rthlr.)	2 400	2 400	1 800	5 460	—	6 300	6 300	7 200	7 200	9 600	9 000	7 200
Absatz im Inlande (Rthlr.)	2 400	2 400	1 800	5 460	—	6 300	4 000	7 200	7 200	7 000	7 800	6 000
„ im Auslande (Rthlr.)	—	—	—	—	—	—	2 300	—	—	2 000	2 100	1 200
Bardin.												
Werth der Materialien (Rthlr.)	—	—	1 800	5 200	7 150	7 800	9 000	10 200	12 000	15 600	15 600	16 200
Werth der Fabrication (Rthlr.)	—	—	2 400	6 240	9 900	10 800	13 500	15 300	19 000	23 400	23 400	24 300
Absatz im Inlande (Rthlr.)	—	—	1 400	2 240	5 900	5 800	7 500	8 300	11 000	19 400	18 400	16 000
„ im Auslande (Rthlr.)	—	—	1 000	4 000	4 000	5 000	6 000	7 000	8 000	4 000	5 000	8 300

1134. Aus den General-Extracten über die Fabrication der sämmtlichen preußischen Provinzen. 1781—1796. 1802—1804.[1]

V. Dep. XXXI. Fach 21. Nr. 1.

	1781						1782					
	Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind					Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind				
		occupirt		fabricirt für	debitirt			occupirt		fabricirt für	debitirt	
		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.
1.	Ost-Preußen	19	155	3 892	2 912	980	Ost-Preußen	20	152	4 461	3 172	1 289
2.	West-Preußen	14	25	4 800	200	4 600	West-Preußen	15	26	5 570	260	5 310
3.	Litthauen	—	—	—	—	—	Litthauen	—	—	—	—	—
4.	Netze-District	—	—	—	—	—	Netze-District	—	—	—	—	—
5.	Pommern	2	2	583	583	—	Pommern	—	—	—	—	—
6.	Churmark	2429	2562	2 312 262	1 609 867	594 820	Churmark	2302	2400	1 925 071	1 313 975	485 991
7.	Neumark	—	—	—	—	—	Neumark	—	—	—	—	—
8.	Magdeburg	98	95	54 774	28 726	24 850	Magdeburg	102	302	65 846	38 490	25 851
9.	Halberstadt	—	—	—	—	—	Halberstadt	—	—	—	—	—
10.	Hohenstein	—	—	—	—	—	Hohenstein	—	—	—	—	—
11.	Minden und Ravensberg	—	—	—	—	—	Minden und Ravensberg	—	—	—	—	—
12.	Tecklenburg und Lingen	—	—	—	—	—	Tecklenburg und Lingen	—	—	—	—	—
13.	Cleve	—	—	—	—	—	Cleve	—	—	—	—	—
14.	Mark	54	98	16 320	1 040	15 280	Mark	55	99	16 390	3 805	12 585
15.	Meurs	751	1809	720 170	240 056	480 113	Meurs	1014	2076	728 085	ist nicht	angegeben
16.	Geldern	320	322	400	—	400	Geldern	—	—	—	—	—
17.	Ost-Friesland	—	—	—	—	—	Ost-Friesland	—	—	—	—	—
	Summa	3687	5068	3 113 201	1 883 384	1 121 043	Summa	3488	5055	2 745 823	1 358 702	531 026
	1780 waren	3852	5187	3 306 396	1 957 532	1 282 331	1781 waren	3687	5068	3 113 201	1 883 384	1 121 043
	also 1781 plus	—	—	—	—	—	also 1782 plus	—	—	—	—	—
	minus	145	119	193 195	74 148	161 288	minus	199	13	366 954	524 293	589 581

[1] Die Nachweisungen für 1797—1801 incl. fehlen, ebenso die über 1805 und 1806.

	1783						1784					
	Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind occupirt		fabricirt für	debitirt		Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind occupirt		fabricirt für	debitirt	
		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.		Metiers	Ouvriers	Rthlt.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.
1.	Ost-Preußen	19	230	3 298	2 288	1 010	Ost-Preußen	18	188	4 000	2 200	1 800
2.	West-Preußen	18	36	12 850	300	12 550	West-Preußen	17	37	10 764	714	10 050
3.	Litthauen	—	—	—	—	—	Litthauen	—	—	—	—	—
4.	Netze-District	—	—	—	—	—	Netze-District	1	1	26	13	13
5.	Pommern	—	—	—	—	—	Pommern	3	3	364	364	—
6.	Churmark	2668	2752	2 024 522	1 406 994	595 028	Churmark	2689	2700	1 983 521	1 353 278	517 016
7.	Neumark	—	—	—	—	—	Neumark	—	—	—	—	—
8.	Magdeburg	110	299	74 304	46 881	23 836	Magdeburg	152	412	93 691	59 556	26 465
9.	Halberstadt	—	—	—	—	—	Halberstadt	—	—	—	—	—
10.	Hohenstein	—	—	—	—	—	Hohenstein	—	—	—	—	—
11.	Minden und Ravensberg	—	—	—	—	—	Minden und Ravensberg	—	—	—	—	—
12.	Tecklenburg und Lingen	—	—	—	—	—	Tecklenburg und Lingen	—	—	—	—	—
13.	Cleve	—	—	—	—	—	Cleve	36	43	ist	nicht angegeben	
14.	Mark	55	99	16 510	4 110	12 400	Mark	66	115	24 700	7 410	17 290
15.	Meurs	1008	2225	110 275	ist nicht	angegeben	Meurs	993	2055	735 555	146 401	589 154
16.	Geldern	—	—	—	—	—	Geldern	—	—	—	—	—
17.	Ost-Friesland	—	—	—	—	—	Ost-Friesland	—	—	—	—	—
	Summa	3878	5641	2 241 759	1 460 273	644 824	Summa	3975	5554	2 852 621	1 569 936	1 161 788
	1782 waren	3488	5055	2 745 823	1 358 702	531 426	1783 waren	3878	5641	2 241 759	1 460 273	644 824
	also 1783 plus	390	586	—	101 571	113 398	also 1784 plus	97	—	411 062	109 663	516 964
	minus	—	—	504 064	—	—	minus	—	87	—	—	—

	1785 Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind occupirt Metiers	occupirt Ouvriers	fabricirt für Rthlr.	debitirt im Lande für Rthlr.	debitirt außer Landes für Rthlr.	1786 Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind occupirt Metiers	occupirt Ouvriers	fabricirt für Rthlr.	debitirt im Lande für Rthlr.	debitirt außer Landes für Rthlr.
1.	Ostpreußen	17	202	2 493	1 223	1 270	Ostpreußen	40	143	10 425	2 264	3 661
2	Westpreußen	13	34	7 722	1 562	6 160	Westpreußen	14	31	1 842	1 842	6 220
3.	Litthauen	1	3	96	96	—	Litthauen	1	3	700	650	50
4.	Netze-District	1	1	34	17	17	Netze-District	1	1	34	17	17
5.	Pommern	3	3	737	737	—	Pommern	3	3	964	964	—
6.	Churmark	2935	2943	2 197 734	1 561 184	608 445	Churmark	2879	2891	2 201 008	1 662 981	617 690
7.	Neumark	—	—	—	—	—	Neumark	—	—	—	—	—
8.	Magdeburg	152	412	93 691	59 556	26 465	Magdeburg	179	179	85 514	62 442	14 550
9.	Halberstadt	—	—	—	—	—	Halberstadt	—	—	—	—	—
10.	Hohenstein	—	—	—	—	—	Hohenstein	—	—	—	—	—
11.	Minden	—	—	—	—	—	Minden	—	—	—	—	—
12.	Tecklenburg und Lingen	—	—	—	—	—	Tecklenburg und Lingen	—	—	—	—	—
13.	Cleve	36	43	ist nicht angegeben			Cleve	36	42	—	—	—
14.	Mark	66	115	24 700	7 147	17 290	Mark	48	136	26 195	7 780	18 415
15.	Meurs	779	1847	718 705	144 701	574 004	Meurs	779	1856	730 515	148 280	567 705
16.	Geldern	244	244	24 250	275	23 975	Geldern	260	260	26 795	400	26 395
17.	Ostfriesland	—	—	—	—	—	Ostfriesland	—	—	—	—	—
	Summa	4211	5804	3 070 162	1 776 491	1 257 626	Summa	4294	5855	3 090 212	1 877 620	1 154 703
	1784 waren	3975	5554	2 852 621	1 569 936	1 161 788	1785 waren	4211	5804	3 070 162	1 776 491	1 257 626
	also 1785 plus	236	250	217 541	206 555	95 838	also 1786 plus	83	51	20 050	111 129	—
	minus	—	—	—	—	—	minus	—	—	—	—	102 923

	1787						1788					
	Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind					Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind				
		occupirt		fabricirt für	debitirt			occupirt		fabricirt für	debitirt	
		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.
1.	Ostpreußen	55	141	13 234	5 108	8 126	Ostpreußen	50	120	18 479	6 536	9 843
2.	Westpreußen	10	19	3 195	142	3 038	Westpreußen	3	4	230	180	50
3.	Litthauen	1	4	1 059	1 059	—	Litthauen	1	4	1 059	1 059	—
4.	Netzedistrict	—	—	—	—	—	Netzedistrict	—	—	—	—	—
5.	Pommern	3	3	745	745	—	Pommern	5	5	155	138	17
6.	Churmark	2522	2542	1 990 629	1 510 055	474 868	Churmark	2646	2664	2 162 261	1 573 959	473 609
7.	Neumark	—	—	—	—	—	Neumark	—	—	—	—	—
8.	Magdeburg	206	557	109 946	62 973	33 077	Magdeburg	217	512	123 746	65 113	35 561
9.	Halberstadt	—	—	—	—	—	Halberstadt	—	—	—	—	—
10.	Hohenstein	—	—	—	—	—	Hohenstein	—	—	—	—	—
11.	Minden	—	—	—	—	—	Minden	—	—	—	—	—
12.	Tecklenburg und Lingen	—	—	—	—	—	Tecklenburg und Lingen	—	—	—	—	—
13.	Cleve	36	42	—	—	—	Cleve	28	28	—	—	—
14.	Mark	84	135	26 175	7 690	18 485	Mark	89	144	26 137	7 652	18 485
15.	Meurs	779	1846	746 555	144 069	602 486	Meurs	697	1351	519 340	103 217	416 123
16.	Geldern	334	358	36 292	400	35 892	Geldern	316	338	36 803	500	36 303
17.	Ostfriesland	—	—	—	—	—	Ostfriesland	—	—	—	—	—
	Summa	4030	5647	2 927 830	1 732 241	1 175 972	Summa	4052	5170	2 888 210	1 758 354	989 991
	1786 waren	4294	5855	3 090 212	1 877 620	1 154 703						
	also 1787 plus	—	—	—	—	212 69						
	minus	264	208	162 382	145 379	—						

	1789						1790					
	Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind occupirt		fabricirt für	debitirt		Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind occupirt		fabricirt für	debitirt	
		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.
1.	Ostpreußen	44	70	11 326	6 379	4 006	Ostpreußen	38	64	19 839	12 651	3 688
2.	Westpreußen	8	9	3 045	45	3 000	Westpreußen	14	29	10 030	2 030	8 000
3.	Litthauen	2	3	460	460	—	Litthauen	2	3	342	342	—
4	Netzedistrict	—	—	—	—	—	Netzedistrict	—	—	—	—	—
5.	Pommern	4	5	740	658	82	Pommern	4	14	608	588	—
6	Churmark	3126	3148	2 489 603	1 849 504	527 727	Churmark	3093	3093	2 364 295	1 684 974	526 431
7.	Neumark		—	—	—	—	Neumark	—	—	—	—	—
8.	Magdeburg	229	513	125 712	77 501	33 977	Magdeburg	214	491	132 391	76 760	27 449
9.	Halberstadt	—	—	—		—	Halberstadt und Hohenstein	—	—	—	—	—
10.	Minden	—	—	—	—	—	Minden	—	—	—	—	—
11.	Tecklenburg und Lingen	—	—	—	—	-	Tecklenburg und Lingen	—	—	—	—	—
12.	Cleve	30	30	—	—	—	Cleve	38	38	—	—	—
13.	Mark	94	167	33 292	8 398	24 994	Mark	98	168	35 137	8 392	26 745
14.	Meurs	697	1358	692 280	125 986	515 940	Meurs	697	1358	747 774	92 740	616 807
15.	Geldern	340	362	38 737	1 006	37 731	Geldern	363	383	44 912	1 742	43 170
16.	Ostfriesland	—	—	—	—	—	Ostfriesland	—	—	—	—	—
	Summa	4574	5665	3 395 195	2 069 837	1 147 457	Summa	4561	5641	3 355 298	1 880 219	1 252 290
	1788 waren	4052	5170	2 882 210	1 758 354	989 991	1789 waren	4574	5665	3 395 195	2 069 837	1 147 457
	also 1789 plus	522	495	506 985	311 483	157 466	also 1790 plus	—	—	—	—	104 833
	minus	—	—	—	—	—	minus	13	24	39 897	189 618	—

	1791						1792					
	Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind					Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind				
		occupirt		fabricirt für	debitirt			occupirt		fabricirt für	debitirt	
		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.
1.	Ostpreußen . .	37	70	15 024	9 924	4 836	Ostpreußen . .	30	54	15 592	9 432	5 540
2.	Westpreußen .	8	9	3 040	40	3 000	Westpreußen .	8	8	2 670	120	2 550
3.	Litthauen . .	2	3	200	170	30	Litthauen . .	1	3	66	66	—
4.	Netzedistrict . .	—	—	—	—	—	Netzedistrict . .	—	—	—	—	—
5.	Pommern . .	4	12	560	540	—	Pommern . .	2	12	220	220	—
6.	Churmark . .	3394	3393	2 681 712	1 908 647	681 027	Churmark . .	3448	3454	2 552 901	1 701 393	662 263
7.	Neumark . .	—	—	—	—	—	Neumark . .	—	—	—	—	—
8.	Magdeburg . .	243	553	136 970	84 344	26 887	Magdeburg . .	236	552	132 880	87 804	22 512
9.	Halberstadt und Hohenstein .	—	—	—	—	—	Halberstadt und Hohenstein .	—	—	—	—	—
10.	Minden . . .	—	—	—	—	—	Minden . . .	—	—	—	—	—
11.	Tecklenburg und Lingen . .	—	—	—	—	—	Tecklenburg und Lingen . .	—	—	—	—	—
12.	Cleve . . .	34	34	—	—	—	Cleve . . .	35	35	2 500	450	2 050
13.	Mark . . .	104	174	37 900	8 796	29 104	Mark . . .	104	171	71 920	31 320	40 600
14.	Meurs . . .	696	1363	729 330	89 190	607 260	Meurs . . .	696	1363	731 770	93 790	591 435
15.	Geldern . . .	374	395	48 897	1 949	46 948	Geldern . . .	348	367	58 280	3 002	55 278
16.	Ostfriesland .	—	—	—	—	—	Ostfriesland .	—	—	—	—	—
	Summa	4896	6006	3 653 633	2 103 600	1 399 092	Summa	4908	6019	3 568 799	1 927 597	1 382 228
	1790 waren	4561	5641	3 355 298	1 880 219	1 252 290	1791 waren	4896	6006	3 653 633	2 103 600	1 399 092
	also 1791 plus	335	365	298 335	223 381	146 802	also 1792 plus	12	13	—	—	—
	minus	—	—	—	—	—	minus	—	—	84 834	176 003	16 864

	1793						1794					
	Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind occupirt		fabricirt für	debitirt		Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind occupirt		fabricirt für	debitirt	
		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.
1.	Ostpreußen	26	43	8 647	1 291	3 026	Ostpreußen	28	43	7 319	4 219	3 100
2.	Westpreußen	8	16	3 910	110	3 800	Westpreußen	38	38	4 330	2 295	2 000
3.	Litthauen	2	3	304	301	—	Litthauen	2	2	230	230	—
4.	Netzedistrict	—	—	—	—	—	Netzedistrict	—	—	—	—	—
5	Pommern	1	4	171	174		Pommern	1	1	174	174	—
6.	Churmark	3271	3292	2 346 908	1 599 421	643 560	Churmark	3760	3766	2 685 666	1 751 741	782 695
7.	Neumark	—	—	—	—	—	Neumark	—	—	—	—	—
8.	Magdeburg	244	624	125 915	89 120	20 625	Magdeburg	271	271	140 083	108 820	16 083
9.	Halberstadt	—	—	—		—	Halberstadt	—	—	—	—	—
10	Hohenstein	—	—	—	—		Hohenstein	—	—	—	—	—
11.	Minden	—	—	—	—	—	Minden	—	—	—	—	—
12.	Tecklenburg und Lingen	—	—	—		—	Tecklenburg u. Lingen (pro 1793)	—	—	—	—	—
13.	Cleve	36	41	3 190	600	2 590	Cleve (pro 1793)	36	41	3 190	600	2 590
14.	Mark	99	162	64 714	30 312	34 402	Mark	102	175	63 936	30 834	33 102
15.	Meurs	692	1359	775 300	90 000	560 000	Meurs (pro 1793)	692	1359	775 300	90 000	560 000
16.	Geldern	317	336	2 460	780	1 680	Geldern (pro 1793)	317	336	2 460	780	1 680
17.	Ostfriesland[1]	—	—	—	—	—	Ostfriesland	—	—	—	—	—
	Summa	4696	5880	3 331 522	1 815 412	1 269 683	Summa	5247	6419	3 682 688	1 989 693	1 401 250
	1792 waren	4908	6019	3 568 799	1 927 597	1 382 228	1793 waren	4696	5880	3 331 522	1 815 412	1 269 683
	also 1793 plus	—	—	—	—	—	also 1794 plus	551	539	351 166	174 281	131 567
	minus	212	139	237 277	112 185	112 545	minus	—	—	—	—	—
	[1] Schlesien	280	388	54 816	36 982	17 831						

	1795						1796					
	Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind occupirt		fabricirt für	debitirt		Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind occupirt		fabricirt für	debitirt	
		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.
1.	Ostpreußen	21	33	3 122	1 889	1 333	Ostpreußen	11	18	2 431	2 549	—
2.	Westpreußen	37	50	3 085	2 070	1 000	Westpreußen	36	59	5 177	3 902	1 275
3.	Litthauen	2	3	203	183	20	Litthauen	2	3	255	205	20
4.	Netzedistrict	—	—	—	—	—	Netzedistrict	—	—	—	—	—
5.	Pommern	1	4	139	139	—	Pommern	—	—	—	—	—
6.	Churmark	4253	4249	3 363 596	1 486 058	1 141 298	Churmark	4501	4504	3 431 450	2 133 983	1 205 932
7.	Neumark	—	—	—	—	—	Neumark	—	—	—	—	—
8.	Magdeburg	318	702	180 756	150 927	21 345	Magdeburg	384	774	322 160	185 972	30 760
9.	Halberstadt	—	—	—	—	—	Halberstadt	—	—	—	—	—
10.	Hohenstein	—	—	—	—	—	Hohenstein	—	—	—	—	—
11.	Minden	—	—	—	—	—	Minden	—	—	—	—	—
12.	Tecklenburg u. Lingen } pro 1793	—	—	—	—	—	Tecklenburg u. Lingen } pro 1793	—	—	—	—	—
13.	Cleve } pro 1793	36	41	3 190	600	2 590	Cleve, östl. Rheins	—	—	—	—	—
14.	Mark	114	199	79 103	39 430	39 673	Mark	118	195	82 673	37 170	45 503
15.	Meurs } pro 1793	692	1359	775 300	90 000	560 000	Meurs } pro 1793	692	1359	775 300	90 000	560 000
16.	Geldern } pro 1793	317	336	2 460	780	1 680	Geldern } pro 1793	317	336	2 460	780	1 680
17.	Ostfriesland	—	—	—	—	—	Ostfriesland	—	—	—	—	—
	Summa	5791	6976	4 410 954	1 772 076	1 768 939	Summa	6061	7248	4 621 876	2 454 561	1 845 170
	1794 waren	5247	6419	3 682 688	1 989 693	1 401 250	1795 waren	5791	6976	4 410 954	1 772 076	1 768 939
	also 1795 plus	544	557	728 266	—	367 689	also 1796 plus	270	272	210 922	682 485	76 231
	minus	—	—	—	217 617	—	minus	—	—	—	—	—

	1797						(1798, 1799, 1800, 1801 fehlen.)	1802				
	Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind					Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind				
		occupirt		fabricirt für	debitirt			occupirt		fabricirt für	debitirt	
		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.
1.	Ostpreußen . .	9	14	1 898	1 684	—	Ostpreußen . .	2	3	648	678	—
2.	Westpreußen .	31	50	4 716	4 716	—	Westpreußen .	64	61	6 589	4 589	—
3.	Litthauen . .	2	3	280	180	100	Litthauen . .	2	3	91	91	—
4.	Netzedistrict .	—	—	—	—	—	Netzedistrict . .	—	—	—	—	—
5.	Pommern . .	—	—	—	—	—	Pommern . .	—	—	—	—	—
6.	Churmark . .	3947	7 356	2 509 407	1 755 428	686 320	Churmark . .	3169	5862	2 106 295	1 547 218	548 070
7.	Neumark . .	—	—	—	—	—	Neumark . .	—	—	—	—	—
8.	Magdeburg . .	411	828	237 520	199 982	30 124	Magdeburg . .	579	1238	311 230	371 350	18 400
9.	Halberstadt . .	—	—	—	—	—	Halberstadt . .	—	—	—	—	—
10.	Hohenstein . .	—	—	—	—	—	Hohenstein . .	—	—	—	—	—
11.	Minden . . .	—	—	—	—	—	Minden . . .	—	—	—	—	—
12.	Tecklenburg u. Lingen } pro 1793	—	—	—	—	—	Tecklenburg u. Lingen } pro 1793	—	—	—	—	—
13.	Cleve, östl. Rheins	—	—	—	—	—	Cleve, östl. Rheins	—	—	—	—	—
14.	Mark	118	195	82 673	37 170	45 503	Mark	199	363	211 080	89 180	121 800
15.	Meurs } pro 1794	692	1 359	775 300	90 000	560 000	Meurs } pro 1793	692	1359	775 300	90 000	560 000
16.	Geldern } pro 1794	317	336	2 460	780	1 680	Geldern } pro 1793	317	336	2 460	780	1 680
17.	Ostfriesland .	—	—	—	—	—	Ostfriesland .	—	—	—	—	—
	Summa	5527	10 141	3 614 254	2 089 940	1 323 727	Summa	5024	9225	3 413 693	2 003 886	1 250 050
	1796 waren	6061	7 248	4 621 876	2 454 561	1 845 170	1801 waren	4999	9162	3 422 561	2 004 830	1 265 280
	also 1797 plus	—	2 893	—	—	—	also 1802 plus	25	63	—	—	—
	minus	534	—	1 007 622	364 621	521 443	minus	—	—	8 868	944	15 230

	1803						1804					
	Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind					Namen der Provinzen	In den Seidenfabriken sind				
		occupirt		fabricirt für	debitirt			occupirt		fabricirt für	debitirt	
		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.		Metiers	Ouvriers	Rthlr.	im Lande für Rthlr.	außer Landes für Rthlr.
1.	Ostpreußen . .	3	2	534	534	—	Ostpreußen . .	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen .	72	84	5 445	2 495	—	Westpreußen .	76	68	8 625	7 625	—
3.	Litthauen . .	2	3	127	127	—	Litthauen . .	2	2	102	102	—
4.	Netzedistrict . .	—	—	—	—	—	Netzedistrict . .	—	—	—	—	—
5.	Pommern . .	—	—	—	—	—	Pommern . .	—	—	—	—	—
6.	Churmark[1]) . .	336	625	195 451	190 646	1 500	Churmark[1]) . .	345	652	201 173	193 717	2 000
7.	Neumark . .	—	—	—	—	—	Neumark . .	—	—	—	—	—
8.	Magdeburg . .	553	1211	302 282	259 721	19 111	Magdeburg . .	539	1202	327 575	288 025	17 920
9.	Halberstadt . .	—	—	—	—	—	Halberstadt . .	—	—	—	—	—
10.	Hohenstein . .	—	—	—	—	—	Hohenstein . .	—	—	—	—	—
11.	Minden . . .	—	—	—	—	—	Minden . . .	—	—	—	—	—
12.	Tecklenburg und Lingen . .	—	—	—	—	—	Tecklenburg und Lingen . .	—	—	—	—	—
13.	Cleve, östl. Rheins	2	2	1 200	900	300	Cleve, östl. Rheins	—	—	—	—	—
14.	Mark	199	353	211 600	87 800	123 800	Mark	223	384	223 304	80 800	142 504
15.	Ostfriesland .	—	—	—	—	—	Ostfriesland .	—	—	—	—	—
	Summa	1167	2280	716 639	542 223	144 711	Summa	1185	2308	760 779	570 269	162 824
							1803 waren	1167	2280	716 639	542 223	144 711
							also 1804 plus	18	28	44 140	28 046	17 713
							minus	—	—	—	—	—

[1]) Der große Abfall erklärt sich dadurch, daß die Stadt Berlin nicht mitgerechnet ist. Ueber Berlin vgl. Nr. 1135.

1135. Fabrication in Berlin 1801/2—1807/8.

Aus den „Berliner General-Fabriken-Tabellen."

Benennung der Fabriken	Stuhlzahl	Anzahl sämmtlicher beschäftigten und ernährten Personen	Werth des verbrauchten Materials Rthlr.	Betrag sämmtlicher Kosten für Arbeitslohn und Nebenmaterial Rthlr.	Summa des ganzen Verkehrs Rthlr.
			1801/2.		
1. Seidenzeugfabriken . .	2375	$5937^1/_2$	1 068 750	593 750	1 662 500
2. Halbseidenzeugfabriken .	196	392	98 000	39 200	137 200
3. Seidenbandfabriken					
a) Mühlenstühle (à 20 Gänge) . .	151	$415^3/_4$	148 735	32 465	181 200
b) Schubstühle (à 5 Gänge) . . .	309	618	120 510	46 350	166 860
c) Posamentierstühle (à 1 Gang) . . .	814	$1017^1/_2$	227 920	89 540	317 460
4. Halbseidenbandfabriken .	4	20	3 640	1 320	4 960
			1804/5.		
1. Ganzseidenfabriken . .	1745	$4362^1/_2$	785 250	436 250	1 221 500
2. Halbseidenfabriken . .	378	945	189 000	75 600	264 600
3. Seidenbandfabriken . .	1321	$2073^1/_2$	506 015	171 655	677 670
4. Halbseidenbandfabriken .	5	25	4 550	1 650	6 200
			1805/6.		
1. Ganzseidenfabriken . .	1651	$4127^1/_2$	742 950	412 750	1 155 700
2. Halbseidenfabriken . .	363	$907^1/_2$	181 500	72 600	254 100
3. Seidenbandfabriken . .	1310	$2028^1/_4$	496 860	168 690	665 500
4. Halbseidenbandfabriken .	4	20	3 640	1 320	4 960
			1806/7.		
1. Ganzseidenfabriken . .	885	$2272^1/_2$	398 250	221 250	619 500
2. Halbseidenfabriken . .	282	705	141 000	56 400	197 400
3. Seidenbandfabriken . .	1144	$1771^1/_4$	439 240	147 590	586 830
4. Halbseidenbandfabriken .	3	15	2 730	990	3 720
			1807/8.		
1. Ganzseidenfabriken . .	688	1720	309 600	172 000	481 600
2. Halbseidenfabriken . .	133	$332^1/_2$	66 500	26 600	93 100
3. Seidenbandfabriken . .	732	$1109^1/_4$	271 280	92 830	364 110
4. Halbseidenbandfabriken .	3	15	2 730	990	3 720

136. Absatz von Seidenwaaren [1]) auf den Frankfurter Messen.

1773—1780.

V. Dep. Prov. Verz. Nr. 236.

Benennung der Messen	Von einländischen Fabricanten und Kaufleuten		Von auswärtigen Commercianten		Summa totalis
	im Lande	außer Landes	im Lande	außer Landes	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1773 Margarethen . .	116 097	231 727	470	62 951	411 245
„ Martini . . .	90 050	183 504	5 741	75 718	355 013
1774 Reminiscere . .	85 777	171 935	2 602	63 656	323 970
„ Margarethen . .	142 692	272 429	4 212	108 471	527 804
„ Martini	88 216	159 982	1 928	71 504	321 630
1775 Reminiscere . .	97 380	163 768	1 936	58 093	321 177
„ Margarethen . .	120 157	233 858	2 725	73 323	430 063
„ Martini	70 392	129 033	4 952	34 256	238 733
1776 Reminiscere . .	89 456	135 378	6 335	51 969	283 138
„ Margarethen . .	138 502	188 055	4 974	69 113	400 644
„ Martini . . .	81 682	105 701	2 240	63 103	252 726
1777 Reminiscere . .	91 455	100 452	6 262	50 087	248 256
„ Margarethen . .	127 823	184 554	8 369	76 330	397 076
„ Martini . . .	83 292	125 002	1 351	50 835	260 480
1778 Reminiscere . .	103 402	126 313	3 072	52 178	284 965
„ Margarethen . .	89 964	139 871	2 729	52 292	284 856
„ Martini . . .	82 847	107 467	1 628	54 529	246 471
1779 Reminiscere . .	83 766	119 645	4 355	68 371	276 137
„ Margarethen . .	176 507	183 001	10 434	123 608	493 550
„ Martini . . .	87 891	133 814	3 671	54 352	279 728
1780 Reminiscere [2]) . .	92 647	109 218	2 391	43 399	247 655
„ Margarethen . .	144 264	217 637	4 234	83 447	449 582
„ Martini . . .	101 475	129 349	1 256	44 986	277 066

[1]) Einschließlich der Bänder und Strümpfe, der halbseidenen Zeuge und der Gold- und Silbertressen.

[2]) „Edelgesteine, Gold und Silber" hier ausnahmsweise mit einbegriffen.

Zur Vergleichung und Ergänzung folgen hier aus einer von Mirabeau (Atlas de la Monarchie Prussienne, Londres 1788) mitgetheilten Tabelle die jährlichen Totalangaben des Absatzes von Seidenwaaren auf den Frankfurter Messen nach Ellen von 1772—1785.

	Einheimische Waaren		Fremde Waaren	
1772	235 410	Ellen	659 360	Ellen
1773	218 866	„	398 296	„
1774	252 656	„	233 138	„
1775	230 241	„	221 569	„
1776	244 790	„	170 375	„
1777	282 382	„	160 576	„
1778	287 358	„	136 144	„
1779	279 951	„	186 703	„
1780	326 186	„	178 179	„
1781	378 461	„	166 907	„
1782	372 734	„	198 963	„
1783	422 794	„	205 336	„
1784	435 883	„	256 246	„
1785	456 881	„	288 506	„

Bezüglich des Verhältnisses zwischen Geld- und Ellenangabe ist zu bemerken, daß der Tarif, nach welchem die Waaren (behufs der Exportbonification) taxirt wurden, in seinen Sätzen hinter dem normalen Werth weit zurück blieb.

1137. Seidengewinn im ganzen Lande excl. Schlesien.

1750—1786.

Aus zerstreuten Notizen in den Acten.[1])

1750	684 Pfd.	—	Loth.		1774	6 849 Pfd.	26¼	Loth.
1755	2035 „	—	„		1775	6 929 „	22	„
1761	2640 „	—	„		1776	8 599 „	12	„
1764	1943 „	25	„		1777	10 039 „	20	„
1765	2539 „	15	„		1778	7 305 „	4½	„
1766	2354 „	22½	„		1779	3 624 „	29¼	„
1767	2695 „	12½	„		1780	9 628 „	17	„
1768	4006 „	—	„		1781	7 695 „	—	„
1769	4128 „	6	„		1782	11 496 „	25	„
1770	4129 „	6¾	„		1783	9 847 „	4½	„
1771	4704 „	13	„		1784	11 694 „	11	„
1772	4276 „	15	„		1785	6 012 „	14	„
1773	6509 „	20	„		1786	?		

[1]) Ueber den Gegenstand ist eine verhältnismäßig genaue Statistik schon seit den 40er Jahren geführt worden; die einschlägigen Acten sind jedoch nicht erhalten.

Vergl. hiermit die bei Büsching Reise nach Rekahn S. 255 ff. mitgetheilten Zahlen. Danach wurde gewonnen:

	in der Kurmark von den Geistlichen		in der Kurmark überhaupt		in der Neumark	
1750	49 Pfd.	7 Loth.	505 Pfd.	22 Loth.	86 Pfd.	20 Loth.
1751	129 „	31 „	1978 „	27 „	144 „	8 „
1752	147 „	$1\frac{1}{2}$ „	1255 „	25 „	135 „	30 „
1753	309 „	$21\frac{1}{2}$ „	1286 „	11 „	143 „	19 „
1754	529 „	$10\frac{3}{4}$ „	1855 „	20 „	256 „	2 „
1755	485 „	21 „	1319 „	15 „	233 „	3 „
1756	716 „	$30\frac{1}{2}$ „	1745 „	30 „	335 „	3 „
1757	722 „	10 „	1847 „	30 „	355 „	9 „
1758	671 „	28 „	1890 „	12 „	335 „	3 „
1759	405 „	$29\frac{3}{4}$ „	1216 „	9 „	335 „	3 „
1760	351 „	$13\frac{1}{4}$ „	1745 „	30 „	335 „	3 „
1761	227 „	23 „	1745 „	30 „	335 „	3 „
1762	353 „	2 „	998 „	9 „	335 „	3 „
1763	403 „	9 „	1342 „	16 „	224 „	10 „
1764	453 „	27 „	1254 „	29 „	200 „	8 „
1765[1])	630 „	$9\frac{1}{2}$ „	1480 „	20 „	194 „	30 „
1766	826 „	$8\frac{2}{3}$ „	1653 „	9 „	294 „	10 „
1767	767 „	$18\frac{1}{6}$ „	1916 „	31 „	315 „	25 „
1768	965 „	$24\frac{5}{12}$ „	2534 „	$24\frac{1}{2}$ „	280 „	12 „
1769	828 „	$12\frac{11}{50}$ „	2717 „	12 „	453 „	— „
1770	934 „	$13\frac{1}{4}$ „	2261 „	18 „	614 „	19 „
1771	1025 „	5 „	2481 „	7 „	873 „	2 „
1772	918 „	$28\frac{3}{5}$ „	2410 „	28 „	638 „	17 „
1773	1299 „	$10\frac{2}{5}$ „	3451 „	17 „	1360 „	24 „
1774	1420 „	$\frac{3}{5}$ „	3570 „	$\frac{1}{10}$ „	1325 „	$22\frac{1}{2}$ „
1775	1534 „	24 „				
1776	1671 „	16 „				
1777	2223 „	$2\frac{1}{3}$ „				
1778	1498 „	$\frac{1}{3}$ „				
1779	1553 „	$19\frac{3}{4}$ „				

in den Marken Magdeburg, Pommern und Halberstadt

1774	6 849 Pfd.	$26\frac{1}{4}$ Loth
1775	6 929 „	22 „
1776	8 599 „	12 „
1777	10 039 „	20 „
1778	7 305 „	4 „

1138. Nachweisung der in den Jahren von 1792 bis 1804 in den Marken, Pommern und Schlesien gewonnenen Seide, nach den bei den Landesregierungen eingegangenen Nachrichten.

Berliner Statistisches Büreau. III. Statistik. C. g. oc. 4.

Namen der Provinzen	1792	1793	1794	1795	1796	1797	1798	1799	1800	1801	1802	1803	1804	Summa in diesen 13 Jahren	Jährlicher Durchschnitt
	An reiner Seide ist gewonnen worden, Berliner Pfund, in den Jahren														
Kurmark . .	1781	2486	3135	2483	2140	2180	3040	2220	2090	2477	2409	1307	2056	29 804	2293
Neumark[1]) . .	—	—	—	—	550	245	630	380	245	465	481	221	131	3 348	372
Pommern . .	321	238	246	277	171	118	176	105	61	57	64	41	46	1 921	148
Breslauer Dep.	140	115	176	194	172	172	174	101	122	149	130	136	119	1 800	138
Liegnitzer Dep.	198	142	205	170	159	151	168	74	103	100	119	79	29	1 697	131
Summa	2440	2981	3762	3124	3192	2866	4188	2880	2621	3248	3203	1784	2381	38 570	2967
	An Floretseide ist gewonnen worden, Berliner Pfund														
Kurmark . . .	225	340	323	299	220	216	308	185	328	232	167	90	163	3 096	238
Neumark[1]) . .	—	—	—	—	74	36	93	52	29	65	65	34	6	454	50
Pommern . .	48	37	36	37	32	30	33	21	17	19	12	11	8	341	26
Breslauer Dep.	46	39	54	63	53	110	51	38	38	54	49	55	46	696	53
Liegnitzer Dep.	48	41	34	43	36	31	30	23	16	12	28	26	7	375	29
Summa	367	457	447	442	415	423	515	319	428	382	321	216	230	4 962	382

[1]) Die Nachrichten für 1792—95 fehlen.

1139. Gewinn an reiner Seide im Jahre 1805.

Statistisches Büreau. III. Statistik. C. g. co. 4.

1. in der Kurmark			
in der Städten	271 Pfd.	7 Loth	
auf dem Lande	1078 „	12 „	
2. in der Neumark			
in den Städten	15 „	28 „	
auf dem Lande	105 „	19 „	
2. in Magdeburg und Halberstadt			
in den Städten	54 „	13 „	
auf dem Lande	262 „	28 „	
4. in Pommern			
in den Städten	— „	— „	
auf dem Lande	8 „	24 „	
in Summa	1797 Pfd.	3 Loth.	

1140. Seidenbau in Schlesien. Tabelle 1.

Zahl der vorhandenen Maulbeerbäume 1763—1788.

Zusammengestellt aus den Berichten der Breslauer und Glogauer Kammern, aus gelegentlichen Mittheilungen des Ministers an das General-Directorium sowie aus Immediatberichten und zum Behuf solcher gemachten Notizen — immer unter Berücksichtigung späterer Nachträge und Berichtigungen. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 55. Vol. 3—13. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die bereits nutzbaren Bäume; als solche werden im allgemeinen die über 6 Jahre alten betrachtet.

Jahr	Kammerdep. Breslau	Kammerdep. Glogau	Ganz Schlesien
1763	227 277	—	—
1764	308 954	—	—
1765	298 921	—	—
1766	284 334	—	—
1767	370 127	[56 939]	—
1768	350 925	[83 442]	—
1769	421 738	311 835	733 573
	[115 336]	[109 886]	
1770	400 379	287 170	687 549
	[121 841]	[113 679]	
1771	394 219	292 588]	686 807
	[118 263]	[73 592]	
1772	387 072	394 959	782 031
		[76 250]	
1773	405 920	423 092	829 012
	[137 423]	[83 968]	

Jahr	Kammerdep. Breslau	Kammerdep. Glogau	Ganz Schlesien
1774	516 057 [156 212]	479 693 [86 936]	995 750
1775	—	—	1 141 141
1776	—	—	—
1777	—	—	994 538
1778	—	—	1 006 947
1779	—	—	982 023
1780	—	—	1 183 453
1781	—	—	1 138 435
1782	—	—	1 079 285
1783	—	—	1 050 404
1784	—	—	1 123 429
1787	391 434	120 256	511 690
1788	367 393	120 694	488 087

1141. Seidenbau in Schlesien. Tabelle 2.[1])

Erträge des Seidenbaues in Schlesien 1768—1805.

Jahr	Kammerdep. Breslau	Kammerdep. Glogau	Ganz Schlesien
1767	89 21/32 Pfund	44 5/32 Pfund	133 26/32 Pfund
1768	96 22/32 "	101 13/32 "	198 3/32 "
1769	69 21/32 "	91 19/32 "	161 8/32 "
1770	140 9/32 "	133 29/32 "	274 6/32 "
1771	254 1/32 "	177 14/32 "	431 15/32 "
1772	168 14/32 "	163 16/32 "	331 30/32 "
1773	256 19/32 "	346 3/32 "	602 22/32 "
1774	415 29/32 "	277 12/32 "	693 9/32 "
1775	404 27/32 "	412 2/32 "	816 29/32 "
1776	560 8/32 "	638 3/32 "	1198 11/32 "
1777	632 28/32 "	784 2/32 "	1416 30/32 "
1778	426 20/32 "	525 15/32 "	952 3/32 "
1779	— — "	— — "	955 23/32 "
1780	— — "	— — "	1574 24/32 "
1781	— — "	— — "	1332 27/32 "
1782	— — "	— — "	1409 30/32 "
1783	676 15/32 "	730 26/32 "	1407 9/32 "
1784	910 30/32 "	827 10/32 "	1738 8/32 "
1785	302 26/32 "	— — "	465 — "
1786	— — "	— — "	501 — "
1787	— — "	— — "	394 — "
1788	— — "	— — "	560 — "
1789	— — "	— — "	529 — "
1790	— — "	— — "	751 — "
1795	— — "	— — "	594 22/32 "
1799	— — "	— — "	280 20/32 "
1805	— — "	— — "	312 17/32 "

[1]) Zusammengestellt aus denselben Quellen wie Tabelle 1, gleichfalls mit Berücksichtigung der zahlreichen späteren Berichtigungen.

1142. Zum Breslauer Seidenhandel 1741—1796.

Zusammengestellt aus einer Tabelle von 1741—65 und aus gelegentlichen Notizen und Berichten aus den späteren Jahren. Bresl. St. A. MR. P. VI. Sect. IV. Nr. 58 b. Vol. 4—7. 12—14. Die Zahlen scheinen auf den Accise-registern zu beruhen.

Es ist an Seidenwaaren in Breslau eingebracht worden

Rechnungsjahr	aus dem Ausland	aus einländischen Fabriken	überhaupt
1741/42	für 43 180 Rthlr.	für — Rthlr.	für 43 180 Rthlr.
1742/43	„ 51 896 „	„ — „	„ 51 896 „
1743/44	„ 74 804 „	„ — „	„ 74 804 „
1744/45	„ 50 037 „	„ — „	„ 50 037 „
1745/46	„ 68 480 „	„ — „	„ 68 480 „
1746/47	„ 103 841 „	„ — „	„ 103 841 „
1747/48	„ 80 222 „	„ 300 „	„ 80 522 „
1748/49	„ 64 229 „	„ — „	„ 64 229 „
1749/50	„ 38 661 „	„ 1 033 „	„ 39 694 „
1750/51	„ 45 989 „	„ 3 219 „	„ 49 208 „
1751/52	„ 49 948 „	„ 3 289 „	„ 53 237 „
1752/53	„ 72 855 „	„ 7 875 „	„ 80 730 „
1753/54	„ 70 890 „	„ 10 797 „	„ 81 687 „
1754/55	„ 81 244 „	„ 12 392 „	„ 93 636 „
1755/56	„ 60 410 „	„ 32 004 „	„ 92 414 „
1756/57	„ 44 597 „	„ 32 963 „	„ 77 560 „
1757/58	„ 33 985 „	„ 19 775 „	„ 53 760 „
[1])1758/59	„ 61 545 „	„ 31 932 „	„ 93 472 „
[1])1759/60	„ 50 356 „	„ 34 212 „	„ 84 568 „
1760/61	„ 43 743 „	„ 31 828 „	„ 75 571 „
1761/62	„ 76 654 „	„ 41 747 „	„ 118 402 „
1762/63	„ 75 791 „	„ 47 296 „	„ 123 088 „
1763/64	„ 52 125 „	„ 40 927 „	„ 93 053 „
1764/65	„ 39 591 „	„ 29 087 „	„ 68 678 „
1765/66	„ — „	„ — „	„ [2])96 509 „
[3])1769/70	„ — „	„ 56 280 „	„ — „

[1]) Die Nr. 410 mitgetheilten, von der Accisebehörde erstatteten halbjährlichen Designationen ergeben für das Jahr 1858/59 50 818 Rthlr. 8 Gr. für fremde, 34 413 Rthlr. 25 Gr. für einheimische Waaren, 1759/60 50 356 Rthlr. 16 Gr. resp. 36 519 Rlhlr. 4 Gr. Worauf diese Differenz beruht, war nicht zu ermitteln.

[2]) Die Specialzahlen für dies Jahr fehlen. Von dem obigen Betrage ist wieder ins Ausland verkauft worden für 24 732 Rthlr., im Inland verbraucht worden für 71 777 Rthlr.

[3]) Für die folgenden Jahre fehlen die Beträge der Einfuhr aus dem Ausland und der Einfuhr überhaupt.

Rechnungsjahr	aus dem Ausland			aus einländischen Fabriken			überhaupt		
[1])1771/72	für	—	Rthlr.	für	71 411	Rthlr.	für	—	Rthlr.
1772/73	„	—	„	„	104 813	„	„	—	„
1773/74	„	—	„	„	111 131	„	„	—	„
1774/75	„	—	„	„	154 576	„	„	—	„
1775/76	„	—	„	„	116 619	„	„	—	„
1785/86	„	—	„	„	156 944	„	„	—	„
1792/93	„	—	„	„	177 705	„	„	—	„
1793/94	„	—	„	„	151 268	„	„	—	„
1794/95	„	—	„	„	204 291	„	„	—	„
1795/96	„	—	„	„	222 748	„	„	—	„
1796/97	„	—	„	„	232 649	„	„	—	„

1143. Seidenweberei in Schlesien 1785/86—1801.

Zusammengestellt aus jährlichen Angaben im Bresl. St. A. PA. VIII. 308 a—cc.

Jahr	Zahl der Stühle	Zahl der Arbeiter	Betrag der Fabrication Rthlr.	Debit im Inland Rthlr.	Debit nach dem Ausland Rthlr.	Werth der Materialien Rthlr.
[2])1785/86	241	371	56 477	36 237	20 240	41 437
1786/87	211	466	55 035	38 282	16 753	40 191
1787/88	275	498	53 604	39 341	14 236	37 439
1788/89	284	587	53 715	48 946	4 769	47 526
1789/90	267	518	61 525	57 808	3 722	45 149
1790/91	279	485	67 410	62 563	4 847	56 207
1791/92	290	317	70 946	52 157	18 789	49 342
1792/93	304	396	56 769	42 006	14 763	35 553
1793/94	280	388	54 816	36 982	17 834	35 182
1794/95	266	312	52 998	38 437	14 561	32 691
1795/96	261	304	47 913	35 877	12 036	30 769
1796/97	263	315	52 936	43 322	9 614	36 595
1797/98	259	321	63 209	45 924	17 285	45 280
[3])1801	180	206	48 201	40 591	6 000	19 460

[1]) Das ganze Departement Breslau hatte nach einer Balance aus den Acciseregistern in diesem Jahre eine Einfuhr an Seidenwaaren von 203 853 Rthlr., im vorhergehenden (1770/71) 204 040 Rthlr. Accisedep. Tit. XXXII. Sect. 1. Nr. 1 a u. b.

[2]) Vgl. Nr. 1072 über eine abweichende Berechnung.

[3]) Dies eine einzeln dastehende Berechnung, von der nicht bekannt ist, ob sie auf derselben Grundlage gewonnen worden ist, wie die Zahlen für die übrigen Jahre.

VII.

Zur Entwickelung der Crefelder Seidenindustrie im achtzehnten Jahrhundert.

1144. Die Anfänge der Seidenindustrie in Crefeld und das Haus von der Leyen.

Ende des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts.

Eine Tabelle der „ganzen Seelenzahl der Stadt Crefeld im Jahre 1715“ (abschriftl. in Privatbesitz, Crefeld) weist eine Gesammtbevölkerung von 1930 Personen auf (etwa 12 % Bürger). Die Profession ist bei den einzelnen bemerkt. Seidenfabricanten und Seidenweber sind nicht darunter, nur etwa ein Dutzend „Lintwirker;“ ziemlich groß ist die Anzahl der in der Leinenindustrie Beschäftigten: Linnenreider, Leinen- und Gebildweber, Spinner, auch Leinenpacker und Riethmacher; daneben nur 1 Wollweber. Von den später in der Seidenindustrie hervortretenden Familien sind die meisten in der Leinenindustrie beschäftigt (Linnenreider): so die Floh, von Beckerath, Jentges, van Aacken, von Elten; von der Leyen werden zwei erwähnt: Willem als Kaufmann, und Friedrich als Linnenreider. Gerhard Lingen ist als Nadelmacher aufgeführt. Alle Genannten sind Mennoniten.

Ein Aktenstück vom Jahre 1725, in welchem die Mörssche Regierung auf höheren Befehl historisch-statistische Daten über das Fürstenthum Mörs zum wissenschaftlichen Gebrauche Gundlings mittheilt (Düsseldorfer St. A., Oranien-Mörs 123) sagt von Crefeld u. a., daß daselbst allerlei religiones beständen, doch die evangelische reformirte sei die prädominante, der ganze Magistrat reformirt. „Die Aufnahme dieser Stadt“ — fährt der Bericht fort — „ist billig dem von denen Mennonisten daselbst führenden Linnenhandel zuzueignen, und sind nebst dem Linnenhandel auch allerhand Seiden-Linten, Strümpfe, Nadeln und andere verschiedene Fabriquen vorhanden, welche die Mennonisten und die vor einigen Jahren angekommene sogenannte Bartmänner emsiglich geheget und fortgesetzet . . .“

Die Fabrication von Seidenlinten (Seidenband) und damit die Seidenfabrication überhaupt ist in Crefeld eingeführt worden durch die Familie von der Leyen, welche, wahrscheinlich niederländischen Ursprungs (Antwerpen),[1] und um die Mitte des 16. Jahrhunderts wegen der religiösen Verfolgungen ins Bergische geflüchtet, wiederum Mitte des 17. Jahr-

[1] Keussen Gesch. der Stadt und Herrlichkeit Crefeld. Crefeld 1865. S. 178 f. Der Zusammenhang der Antwerpener Märtyrer mit der später nach Crefeld übergesiedelten Familie ist nicht streng nachzuweisen. — Uebrigens enthält das Buch eine grundlegende Darstellung der Crefelder Industriegeschichte, welche nebst einigen freundlichst zur Verfügung gestellten Excerpten des Herrn Verfassers im Folgenden mehrfach benutzt worden ist.

hunderts um der Religion willen von dort vertrieben und, wie viele andere Mennoniten, in das damals oranische Crefeld übergesiedelt war. Dort hat Heinrich von der Leyen das Bürgerrecht 1668 erworben, sein Sohn Adolf 1679.[1])

Ein Geschäftsbuch Adolfs von der Leyen (in Privatbesitz, Crefeld), Handlungsjournal mit successiven Eintragungen ohne Abschlüsse und Bilanzen, begonnen 1669 und fortgesetzt durch die 70er und 80er Jahre, läßt erkennen, daß dessen Geschäft wesentlich ein Handel mit holländischer Leinewand und holländischen Posamentierwaaren (Floret-, Taft- und Sammetband, Schnüre, Tressen) war, das seinen hauptsächlichsten Absatz auf den Messen zu Frankfurt a. M. fand, wo auch für andere niederrheinische und Crefelder Häuser dergleichen Waaren in Commission gegen die Hälfte des Gewinns verkauft wurden. Zugleich aber wurden hier in Frankfurt ziemlich regelmäßig erst geringere, dann größere Quantitäten meist italienischer Seiden, Organsin und Trame, eingekauft, anfangs gefärbte, dann ungefärbte, die man entweder in Frankfurt selbst, oder (seit den 80er Jahren ausschließlich) in Cöln (bei Johann Esser und dessen Wittwe und bei Francis Messen) färben ließ. Dies weist wohl auf eigene Fabrication.[2]) Eintragungen über gezahlte Arbeitslöhne oder zur Verarbeitung ausgegebene Seide finden sich allerdings nicht; doch sind andererseits auch nur sehr wenige Notizen über Wiederverkauf der Seide vorhanden, und bei diesen scheint es sich meist um Näh- und Stickseide, wie man sie namentlich aus Holland bezog, zu handeln.

Anfangs der 80er Jahre, noch bei Lebzeiten des Vaters († 1698) begründeten zwei Söhne Adolfs v. d. Leyen, Willem und Friedrich (die beiden in der Bevölkerungsliste von 1715 genannten) besondere Geschäfte, die aber, wie die gegenseitigen Abrechnungen zeigen, unter einander und mit dem des Vaters vielfach zusammenhingen. Einblick in dieselben gewähren zwei Handlungsjournale derselben Art, wie das eben erwähnte, (gleichfalls im Privatbesitz, Crefeld), das eine, Willems von der Leyer, von 1688, das andere, Friedrichs von der Leyen, von 1683 an geführt und bis Ende der 90er Jahre reichend. Die Art des Geschäfts blieb danach in der Hauptsache die gleiche. Leinewand, Sammetborten und andere Posamentierwaaren bleiben die Hauptartikel, daneben aber wird auch mit Papier,

[1]) Keussen a. a. O. S. 179.

[2]) Der Commissionshandel mit Sammet- und Floretband für einen Emmericher Kaufmann auf der Frankfurter Messe spricht wohl nicht dagegen, zumal gar nicht feststeht, ob die Waaren in Emmerich selbst fabricirt waren. (Keussen a. a. O. S. 459.) Es ist charakteristisch für die Anfänge der Fabrication, daß sich der Handel mit fremden Waaren sehr wohl damit verträgt. Für den Beginn der Bandfabrication in den 60er oder 70er Jahren sprechen übrigens bestimmte Reminiscenzen der Familie, erhalten in Papieren des nächsten Jahrhunderts.

das man aus Köln bezieht, und allerlei anderen Manufacten, von Friedrich von der Leyen auch mit Colonialwaaren gehandelt. Friedrich scheint vorzugsweise das Meßgeschäft in Frankfurt, Willem den Großabsatz am Niederrhein, nach Cöln, Wesel, Mühlheim a./Rh. besorgt zu haben. Holländische Manufacturwaaren werden in Amsterdam und Harlem eingekauft, Band auch in Elberfeld, Nürnberger Waaren in Frankfurt.

Das Seidengeschäft scheinen die beiden Brüder gemeinschaftlich betrieben zu haben. In Frankfurt, Amsterdam, Cöln wird Seide gekauft, die man wie bisher in Cöln bei Peter Essers Wittwe und bei Francis Messen färben läßt. Namentlich aber beziehen die Brüder jetzt die italienischen Organsin und Trame durch Züricher Häuser, wie Orelli und Muralt. Im Jahre 1694 bittet Caspar Muralt bei Uebersendung eines Ballens Seide „an Willem und Frederich von der Leyen in Crefeld“, daß die Brüder ihm etwas geneigter, als seit einiger Zeit, ihre Commissionen für Trame und Organsin zu gönnen gelieben möchten, indem er sich als einen alten Freund ihres Hauses bezeichnet. Die Quantitäten sind schon viel bedeutender, als früher. Nach Zürich werden auch Sammetborten und andere Waaren, jedenfalls eigenen Fabricats, auf Commission versandt. Eintragungen über Arbeitslöhne und Ausgabe von Seide zur Verarbeitung finden sich auch jetzt noch nicht.

Ueber die weitere Entwickelung der Geschäfte fehlt es für eine Reihe von Jahren an Nachrichten. — Willem von der Leyen starb 1722, Friedrich 1724, letzterer kinderlos. Wahrscheinlich sind beide Geschäfte nun ganz mit einander verschmolzen. Die Wittwe Wilhelm von der Leyen führte die Handlung fort, welche unter ihr zu einem umfassenden Manufacturwaarengeschäft sich entwickelte. Aus dem Inventar, das bei ihrem Tode 1739 aufgenommen wurde, erhellt, daß das Lager in der Hauptsache aus fremden, französischen und holländischen Waaren bestand und fast alle im Handel gängigen Arten von Leinen-, Wollen- und Seidenwaaren (Bänder, Stoffe, Sammete 2c.) umfaßte. Eigene Fabricate waren wohl nur wenig darunter. Mit ihrem Tode ging das Geschäft ein; die Waarenbestände wurden von den verschiedenen Verwandten übernommen.

Die Söhne Wilhelms von der Leyen, Johann, Peter, Friedrich und Heinrich, hatten schon bei Lebzeiten des Vaters selbständige Geschäfte begründet, in denen, wie es scheint, die eigene Fabrication von Anfang an überwog.

„Peter von der Leyen errichtete 1720 eine Nähseide- und Sayetfabrik, mit der er ein umfassendes Commissionsgeschäft in Posamentierwaaren, Leinwand, Kameelhaar, türkischem Garn, Braunschweiger Hopfen, Thee, Heu- und Kleesamen und Farbstoffen verband.“ Er hatte den Hauptabsatz auf der Frankfurter Messe, Commissionslager in Frankfurt selbst, sowie in Cöln, Straßburg, Basel, Zürich, Genf. Asiatische Seide

bezog er durch Seidenmakler von den ostindischen Compagnieen in Holland und England, italienische aus Zürich und seit 1730 direct aus Turin. „Eine eigene Zwirnerei, welche Peter von der Leyen in Crefeld anlegte, verarbeitete die Rohseide in Nähseide und seidene Litzen; im Jahre 1731 wurden auf dem Zwirnwinkel 5973 Pfund Seide verarbeitet und dafür 2774 Rthlr. an Lohn ausgegeben.“ Eine gemeinschaftliche Färberei begründeten die Brüder in Crefeld 1724. Doch wurde auch seitdem noch in kleineren Quantitäten Seide zum Färben nach auswärts (Frankfurt, Cöln, Utrecht, Amsterdam) gegeben.[1])

Johann und Friedrich von der Leyen betrieben nach Ausweis ihres Handlungsjournals (von 1721—26; im Privatbesitz, Crefeld) seit 1721 gemeinschaftlich die Fabrication von Bandwaaren und Sammet; Hauptartikel sind schwarze glatte Sammetbänder und Borten; Hauptabsatz auf der Frankfurter Messe. Es finden sich periodische Eintragungen über gezahlte Arbeitslöhne. Im ersten Jahre (1721) war Johann zu zwei Dritteln, Friedrich zu einem Drittel betheiligt; ersterer brachte 1000 Rthlr., letzterer 500 Rthlr. als Geschäftscapital ein. Seit 1722 sind beide zur Hälfte betheiligt, jeder mit einem Capital von 900 Rthlr.

Mit dem Jahre 1727 trat als dritter Theilhaber die Mutter, Wittwe Wilhelm von der Leyen, hinzu, wahrscheinlich als Vormünderin des jüngsten Sohnes Heinrich. Nach einem Inventar von 1727 (im Privatbesitz, Crefeld) hat das Lager von Seide und daraus gefertigten Waaren einen Werth von 40850 Rthlr. Ein bedeutender Theil der Seide ist in größeren oder kleineren Quantitäten zur Verarbeitung ausgegeben. Neben italienischer Seide ist auch ostindische, persische, chinesische vorhanden; außerdem Gold- und Silberfäden. Das Lager besteht sonst durchweg aus Bändern: Taffetband, Passefins, Doppeltband, Doppeltfort, Tackenband, Cordeln, Blockband, Floretband, Tressen (mit Gold und Silber), Lothband couleurt und schwarz, Sammetband glatt und gemustert ꝛc. Die Geräthschaften (meist Bandmuhlen, die sich in der Wohnung der Arbeiter befinden) werden zu 2300 Rthlr. geschätzt, die ³/₄ Antheile an dem Färbhaus zu Leyenthal (das vierte Viertel gehörte Peter von der Leyen) zu 2250 Rthlr. Außerdem ist noch ein Weinlager zu 700 Rthlr. vorhanden. Activa und Passiva balanciren mit 74377 Rthlr. Nach Abzug der Schulden bleibt für die 3 Theilhaber zusammen der Werth von 30320 Rthlr. Nach der nächsten Bilanz von 1729 hat sich dieser Werth gesteigert auf 40775 Rthlr., nach der von 1730 auf 48054 Rthlr. In dieser Bilanz von 1730 erscheint als dritter Theilhaber anstatt der Wwe. Wilhelm von der Leyen deren jüngster Sohn Heinrich, der damals wohl volljährig geworden war.

[1]) Dieser Abschnitt aus Keussen a. a. O. S. 462 f. Ein Geschäftsbuch Peters von der Leyen hat für die gegenwärtige Sammlung nicht benutzt werden können.

Mit dem Jahre 1731 scheidet Johann von der Leyen aus und begründet mit seinem Schwager Peter Jaentges zusammen ein besonderes Geschäft, das namentlich Sammet und Sammetband fabricirte (nach einem Schriftsatz aus Prozeßacten in Privatbesitz, Crefeld).

Die beiden anderen Brüder blieben zusammen unter der Firma Friedrich & Heinrich von der Leyen seit 1731.[1])

Noch die allgemeine Erhebung vom Jahre 1743 (vgl. oben Nr. 67) zeigt im wesentlichen dieselben Verhältnisse. Peter von der Leyen ist gestorben (1742) und seine Wittwe führt das Geschäft fort. Die Crefelder Unternehmer sind schon nach Mörs und Xanten vorgedrungen. Einfuhrverbote in Schweden und Dänemark und die Concurrenz der Schweizer werden als störend empfunden. Zugleich ist hier noch festgestellt, was sich auch aus den Geschäftsbüchern ergiebt, daß bis dahin (1743) seidene Stoffe, wie Taffet, Gros de Tours, Atlas, in Crefeld noch nicht fabricirt wurden.

---

145. Die Firma Friedrich & Heinrich von der Leyen und deren Nachfolger.

1731 — Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Firma Friedrich & Heinrich von der Leyen besteht seit 1731. Nach der ersten Bilanz im Februar 1733, die in Soll und Haben auf 147 861 Rthlr. balancirt, besitzt jeder der Theilhaber in dem Geschäft ein Capital von 18 907 Rthlr., während der Gewinn der zwei Jahre für jeden 11 650 Rthlr. beträgt.

Die weiteren Bilanzen bis 1756 gestalten sich folgendermaßen:[2])

1737 (März).

Activa.	Rthlr.	Stbr.	Ort.	Passiva.	Rthlr.	Stbr.	Ort.
Silber, Silber- u. Goldfäden	1 477	14	2	Creditoren	98 327	47	3
Fabrik incl. Seidenvorrath	36 516	—	—	Friedrich von der Leyen			
Waarenlager	63 000	—	—	Capital-Conto . .	32 458	25	—
Debitoren	83 609	44	3	Gewinn seit 1733 .	10 679	10	2
				Heinrich von der Leyen			
				Capital-Conto . .	32 458	25	—
				Gewinn seit 1733 .	10 679	10	2
	184 602	59	1		184 602	59	1

[1]) Von einer Association mit Peter von der Leyen (Keussen a. a. O. S. 463) enthalten die Geschäftsbücher der obigen Firma nichts.

[2]) Die Münzsorten sind in den Geschäftsbüchern nicht angegeben. Es ist jedoch unzweifelhaft die allgemein übliche Rechnung nach Reichsthalern, Stübern und Ort (Füchsen) zu verstehen (1 Rthlr. = 60 Stbr. = 240 Ort); kleine Ungenauigkeiten in der letzten Rubrik sind beibehalten.

1738 (Februar).

Activa	Rthlr.	Stbr.	Crt.	Passiva	Rthlr.	Stbr.	Crt.
Silber 2c.	1 787	15	—	Creditoren	110 523	47	1
Fabrik 2c.	40 500	—	—	Friedrich von der Leyen			
Waarenlager . . .	53 000	—	—	Capital-Conto . .	43 137	35	3
Debitoren	110 065	34	—	Gewinn seit 1737 .	4 276	55	—
	205 352	49	—	Heinrich von der Leyen			
				Capital-Conto . .	43 137	35	3
				Gewinn seit 1737 .	4 276	55	—
					205 352	49	—

1739 (Februar).

Activa	Rthlr.	Stbr.	Crt.	Passiva	Rthlr.	Stbr.	Crt.
Gold- und Silberfäden	1 991	36	1	Creditoren (Hauptbuch)	44 990	34	2
Fabrik 2c.	32 800	—	—	„ (Geheimbuch)	53 700	8	1
Waarenlager . . .	53 800	—	—	Friedrich von der Leyen			
Debitoren	117 515	23	1	Capital-Conto . .	47 414	30	3
	206 106	59	2	Gewinn seit 1739 .	6 293	37	3
				Heinrich von der Leyen			
				Capital-Conto . .	47 414	30	3
				Gewinn seit 1739 .	6 293	37	3
					206 106	59	2

1741 (Februar).

Activa	Rthlr.	Stbr.	Crt.	Passiva	Rthlr.	Stbr.	Crt.
Gold- und Silberfäden	504	11	—	Creditoren (Hauptbuch)	65 575	18	3
Fabrik u. Seidenvorrath	38 600	—	—	„ (Geheimbuch)	50 314	2	2
Waarenlager . . .	73 700	—	—	Friedrich von der Leyen			
Debitoren	131 112	3	—	Capital-Conto . .	56 329	4	2
	243 916	14	2	Gewinn seit 1739 .	7 684	22	3
				Heinrich von der Leyen			
				Capital-Conto . .	56 329	4	2
				Gewinn seit 1739 .	7 684	22	3
					243 916	14	2

1745 (Februar).

Activa	Rthlr.	Stbr.	Crt.	Passiva	Rthlr.	Stbr.	Crt.
Gold- und Silberfäden	190	30	—	Creditoren (Hauptbuch)	68 810	55	2
Fabrik u. Seidenvorrath	68 600	—	—	„ (Geheimbuch)	53 653	52	—
Waarenlager . . .	45 200	—	—	Friedrich von der Leyen			
Geräthschaften . . .	6 041	37	3	Capital-Conto . .	66 133	36	1
Färbhaus u. Geräthschaft	6 030	54	2	Gewinn seit 1741 .	26 220	22	2
Kasse	4 580	—	—	Heinrich von der Leyen			
Debitoren, gute . .	139 520	45	1	Capital-Conto . .	66 133	36	1
„ dubiöse u. böse	9 355	51	3	Gewinn seit 1741 .	26 220	22	2
Neubauten bis dato	27 653	5	2		307 172	44	3
	307 172	44	3				

1748 (Februar).

Activa.

	Rthlr.	Stbr.	Crt.
Gold- und Silberfäden	258	30	—
Fabrik und Seidenvorräthe	60 350	—	—
Waarenlager . . .	76 275	—	—
Geräthschaften . . .	7 822	34	1
Färberei-Antheil . .	6 030	54	2
Kasse	3 721	18	—
Neue Häuser . . .	29 100	45	—
Debitoren, gute . .	159 021	30	1
„ dubiöse u. böse	9 281	43	2
Ein Saldo	59	35	1
	351 921	50	3

Passiva.

	Rthlr.	Stbr.	Crt.
Creditoren (Hauptbuch)	77 092	45	3
„ (Geheimbuch)	54 075	44	2
Friedrich von der Leyen			
Capital-Conto . .	92 353	58	3
Gewinn seit 1747 .	18 022	41	2
Heinrich von der Leyen			
Capital-Conto . .	92 353	58	3
Gewinn seit 1745 .	18 022	41	2
	351 921	50	3

1751 (1. März).

Activa.

	Rthlr.	Stbr.	Crt.
Fabrik u. Seidenvorrath	82 000	—	—
Waarenlager . . .	119 700	—	—
Geräthschaften . . .	8 456	—	1
Färberei	9 588	6	3
Kasse	5 238	30	—
Gebäude (Fr. v. d. Leyen)	14 400	—	—
„ (H. v. d. Leyen)	14 400	—	—
Debitoren, gute . .	161 692	36	2
„ dubiöse u. böse	16 498	24	—
	431 974	20	2

Passiva.

	Rthlr.	Stbr.	Crt.
Creditoren (Hauptbuch)	121 193	13	—
„ (Geheimbuch)	15 099	25	2
Deponirt von Friedrich			
von der Leyen . .	20 000	—	—
Friedrich von der Leyen			
Capital-Conto . .	126 730	51	4
Gewinn seit 1748 .	11 109	59	3
Heinrich von der Leyen			
Capital-Conto . .	126 730	51	4
Gewinn seit 1748 .	11 109	59	3
	431 974	20	2

1754 (November).

Activa.

	Rthlr.	Stbr.	Crt.
Fabrik u. Seidenvorrath	85 300	—	—
Waarenlager . . .	100 396	—	—
Vorschüsse und Kasse	12 752	6	—
Wohnhäuser und Comptoir	28 800	—	—
Geräthschaften . . .	11 724	54	1
Färbhaus	13 092	28	1
Färberei	3 561	56	3
Sammetrechnung (?) .	14 022	36	2
Debitoren, gute . .	184 732	39	—
„ dubiöse .	23 634	4	2
	479 016	45	1

Passiva.

	Rthlr.	Stbr.	Crt.
Creditoren (Hauptbuch)	169 536	29	3
„ (Geheimbuch)	29 484	36	—
Friedrich von der Leyen			
Capital-Conto . .	137 930	16	—
Gewinn seit 1751 .	2 067	33	3
Heinrich von der Leyen			
Capital-Conto . .	137 930	16	—
Gewinn seit 1751 .	2 067	33	3
	479 016	45	1

1756 (Juni).

Activa.

	Rthlr.	Stbr.	Ort.
Fabrik u. Seidenvorrath	96 600	—	—
Waarenlager . . .	93 400	—	—
Kasse	9 401	26	—
Wohnhäuser und Comptoir	28 800	—	—
7 neue Häuser . . .	9 384	54	—
Färberei (Leyenthal) .	13 092	28	—
Geräthschaften . . .	12 160	22	—
Debitoren, gute . .	230 513	11	3
„ dubiöse .	27 011	2	2
	520 363	24	2

Passiva.

	Rthlr.	Stbr.	Ort.
Creditoren (Hauptbuch)	187 501	28	1
„ (Geheimbuch)	15 216	26	2
Friedrich von der Leyen Depositum . . .	20 208	—	—
Friedrich von der Leyen Capital-Conto . .	140 049	1	3
Gewinn seit 1754 .	8 669	43	—
Heinrich von der Leyen Capital-Conto . .	140 049	1	3
Gewinn seit 1754 .	8 669	43	—
	520 363	24	2

Weitere Bilanzen und Geschäftsbücher überhaupt sind nicht erhalten.

Im Jahre 1745 besteht das Lager an Rohmaterial aus Silber massiv, Gold- und Silberfäden, echt und unecht, italienischen Seiden, meist durch Züricher Häuser bezogen (Orelli, Bürkli), daneben auch aus indischen, persischen, chinesischen Sorten. — Das Waarenlager besteht fast ausschließlich noch aus seidenen Bändern sehr verschiedener Sorten, daneben aus seidenen Tüchern und holländischer Leinewand; seidene Stoffe und Sammete sind nicht vorhanden.

Im Sommer 1763 waren in der Fabrik thätig (nach einer der Clevesschen Kammer eingereichten Nachweisung):

15 Zwirnmühlen; dabei beschäftigt 300 Menschen.
160 Bandmühlen; dabei beschäftigt 1000 Menschen.
40 Bandmühlen werden in Reserve gehalten, falls starke Commissionen kommen sollten.
7 Kunstmühlen aus Holland sind unterwegs.
102 Stühle mit Damast- und geblümten Seidentüchern; bei jedem beschäftigt 1 Knecht, 1 Junge, 2 Leute zum Spulen und Zettelmachen.
118 Stühle mit façonnirten uni-Tüchern; bei jedem beschäftigt 1 Knecht und 2 Jungen zum Spulen und Zettelmachen.
7 Stühle mit Seidendamast und Ras de Sicile; bei jedem beschäftigt 1 Knecht und 1 Junge.
28 Stühle mit Gros de Tours uni und façonnirt; bei jedem beschäftigt 1 Knecht und 2 Jungen.

97 kleine Stühle zu brochirten Bändern und figurirtem Sammetband; bei jedem beschäftigt 1 Knecht und 1 Junge zum Spulen und Zettelmachen. (Davon befinden sich
27 in Crefeld, 30 in Mörs, 30 in Xanten, 6 in Goch, 4 in Viersen.)
140 Stühle mit Sammet; bei jedem beschäftigt 1 Knecht und 2 Jungen zum Spulen und Zettelmachen.

Die Seidenfärberei beschäftigt 30—40 Leute, ungerechnet deren Familien.

(Insgesammt also ein Arbeiterpersonal von 2804—2814 Personen.)

Ueber den Bestand der Fabrik im Jahre 1768 vergl. die bereits oben, Nr. 596, Anm. abgedruckte Tabelle.

1764 nahmen die Inhaber der Firma (die übrigens schon im Jahre 1755 zu Commercienräthen ernannt worden waren), beide kinderlos, ihre drei Neffen Konrad, Friedrich und Johann, Söhne Peters von der Leyen, als Associés in das Geschäft auf. Nach einem Societätscontract vom 1. März 1766 waren sie je zu 1/6 betheiligt gewesen; ein neuer Societätscontract vom 22. März 1772 bestimmte, daß die Antheile der 5 Theilhaber gleich sein sollten.[1]) Der König ward auch diesmal, wie schon früher, um sein Protectorium deshalb ersucht. Durch Cabinetsordre d. d. Berlin 17. Januar 1772 (Or. in Privatbesitz) giebt derselbe zur Antwort, daß er kein Bedenken dabei finde und den Großkanzler Freiherrn von Fürst angewiesen habe, ihnen das Protectorium, wenn sonst nichts Erhebliches dagegen einzuwenden, ausfertigen zu lassen. — 1774 wurden die Brüder Friedrich, Konrad und Johann von der Leyen durch Cabinetsordre vom 6. Juli zu Commercienräthen ernannt.

Von den beiden Oheimen starb Friedrich 1778, Heinrich 1782. Das Geschäft wurde von den drei Neffen, zunächst wohl unter der alten Firma, fortgesetzt. Aus den ziemlich gleichlautenden Testamenten der beiden Brüder (von 1778 resp. 1780) theilt Keussen a. a. O., S. 486 f., folgende Stelle mit, welche einen Rückblick der Erblasser auf ihre geschäftliche Thätigkeit enthält:

„. . . Und wie nun von meiner Jugend an meine vorzüglichste Beschäftigung mit gewesen, an diesem Orte verschiedene Seiden-Manufacturen und -Fabriken zu errichten, gleich ich dann des Endes aus fremden Gegenden die habileste Meister und Werkverständige mit den schwersten Kosten hereinzuziehen mich bemühet habe, alles in der Absicht, besonders

[1]) Keussen a. a. O. S. 486

um die allgemeine Wohlfahrt der Stadteingesessenen zu befördern, der Armuth an Brod zu verhelfen, Nahrung und reichlichen Unterhalt sonsten zu verschaffen und die Künstler und tüchtige Handwerksleute durch convenable Belohnungen aufzumuntern [und die Stadt selbst in allen Arten des Commercii in Flor und Aufnahme zu bringen], und dann der Allerhöchste mirs gelingen lassen und meinen unermüdeten Eifer besonders auch darin gesegnet hat, daß [dieser anfänglich geringe Ort sich ungemein bevölkert und durch verschiedene Auslagen, auch durch ansehnliche publique und Privatgebäude zu einer wichtigen Stadt angewachsen ist] die in ihrer ersten Grundlage noch ganz mittelmäßige Seiden-Fabriquen hierselbst zu einem hohen Grad der möglichsten Vollkommenheit gebracht und erweitert sind, — dahero und in Betracht alles dessen dann nun leicht zu erachten stehet, wie in Ansehung des Zeitlichen mir nichts so sehr am Herzen liege, als daß bei meiner Familie dieser dem allgemeinen Besten ersprießlichste Fleiß und Eifer in beständiger Activität erhalten und die Fabriquen mit allen zu deren Bestand gewidmeten Häusern . . . sorgfältig unterhalten werden ꝛc."

Die nunmehrigen Inhaber der Firma, die Commercienräthe Conrad Friedrich und Johann von der Leyen wurden 1787 von König Friedrich Wilhelm II. in den Adelstand erhoben. Unterm 2. März 1787 statten dieselben dafür beim Könige ihren Dank ab.

Von den drei Brüdern starb der mittlere, Friedrich, bereits Ende 1787, nachdem zwischen den Brüdern der bestehende Societätscontract am 15. Mai 1787 auf 12 Jahre erneuert worden war. Nach seinem Testament von 1786 (abschr. Düsseldorfer St. A. Mörsische Gerichtsacten 1889, Nr. 132) sollten von seinen drei Söhnen nur zwei, Friedrich Heinrich und Conrad Isaac, sich zusammen mit einem Drittel an der Handlung betheiligen, während der älteste, Peter, wegen „schwächlicher Leibesconstitution" mit einem freien Capital von 50000 Rthlr. und 3½ Procent Zinsen von seinem in der Handlung steckenden Gelde abgefunden wird; für den Fall, daß er erbenlos stirbt (wie geschah) wird das freie Capital zur Hälfte zu Gunsten der Handlung mit Fideicommiß belegt. Bis zur Großjährigkeit standen die Brüder unter Vormundschaft der Oheime.

So blieben die Verhältnisse im wesentlichen bis zum Einrücken der Franzosen (1794) und weiter bis zum Jahre 1823.[1])

[1]) Ueber das Weitere einige Bemerkungen bei Keussen a. a. O. S. 487.

1146. Verfügung des Mörsischen Regierungsraths. Mörs 28. Juni 1735.

Gez.: Baron de Kinsky, Muntz, Blechen, Mönnich, v. Cloudt, Jüchen; alter Druck im Privatbesitz. Crefeld. 1)

Gegen Seidendiebstahl und andere Mißbräuche in den Fabriken.

Demnach von Zeit zu Zeit in der Stadt Crefeld allerhand Fabriquen und Manufacturen mit gutem Fortgang zwaren ins Werk gerichtet und hereingezogen worden, auch verhoffentlich ferner eingeführet und ausgebreitet, so dann deshalb aller Vorschub geleistet werden soll, damit dadurch einer Menge Leute ans Brod und Arbeit geholfen und die Stadt Crefeld je mehr und mehr, S. K. M., unseres allergnädigsten Herrn landesväterlichen allergnädigsten Intention zufolge peupliret und der Müßiggang abgekehret werden könne, dahero man sich dann auch die Hoffnung gemacht hat, es würden alle diejenige, welchen dadurch so große Gelegenheit und Vorschub zur ehrlichen Kostwinnung an Hand gegeben wird, solches mit aller Embsigkeit und Treue anerkannt und dadurch die Entrepreneurs animiret haben, auf fernere Ausbreitung bedacht zu sein; weilen jedennoch verlauten will und geklaget wird, wie daß einige der Werksleute entweder aus Bosheit und Nachlässigkeit die ihnen zu Bearbeitung anvertrauete Seiden- und andere Materialien zu nichte machen, verbringen und abhanden kommen lassen, oder aus Unkünde oder Unwissenheit die Seide und Materialien verwirren und verderben, und sodann dieselbe an abgelegenen Oertern hinwerfen, verbrennen oder wegschenken, ja gar die bereits verfertigte Seide entfrembden und an andere gewissenlose Leute verkaufen und veräußern, diesem allen aber im geringsten nicht zuzusehen stehet, indeme dardurch nicht alleine die Entrepreneurs, sondern auch hauptsächlich das Publicum mit leidet, angesehen dadurch die trafiques und manufactures mit der Zeit wiederumb in Abnahme kommen und eingehen, also S. K. M. sowohl als das gemeine Wesen ein vieles dardurch verlieren könnten: als werden alle und jede an solchen Seidemanufactures und -fabriques arbeitende Meister, Meisterknechte, Gesellen, Männer und Weiber, Jungens und Mädgen, wer und wie sie auch sein, hierdurch nicht allein ihres Gewissens erinnert, sondern auch ermahnet, in ihrer Arbeit treu und fleißig zu sein, mit der Verwarnung, daß, falls ein- oder andere hierin übertreten und un-

1) Auch abgedruckt bei Keussen a. a. O. S. 466 f.

treu oder nachlässig zu sein überzeuget werden, [selbige] andern zur Verwarnung nachdrücklich und dem Befinden nach mit Vestungsarbeit abgestrafet, auch auf einmal als Leute, die dem gemeinen Wesen schädlich und verdrießlich sein, weggeschaffet werden sollen, wie dann auch deswegen die Eltern für ihre Kinder responsable sein, und diejenige, welche einige zu diesen manufactures und trafiques gehörige Sachen und Materialien an sich kaufen, nach Inhalt der deshalbigen allergnädigsten Edicten und Verordnungen als Diebeshehler angesehen, und diejenige, welche dergleichen Entfrembd- und Vervortheilung entdecken, mit Verschweigung ihres Namens zulänglich recompensiret werden sollen; und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen kann, so soll dieses allhie zu Mörs und zu Crefeld gebührend publiciret und in locis publicis, auch auf den Winkeln oder Laden daselbsten, und auf der Mörsischen Hülsischen Straße angeschlagen werden.

1147. König Friedrich Wilhelm I. in Crefeld.

7. August 1738.

Einen Einblick in die Zustände der Crefelder Fabriken zu Ende der 30er Jahre gewährt eine Aufzeichnung des Mörsischen Kriegs- und Domänenraths Muntz über den Besuch König Friedrich Wilhelms I. in Crefeld am 7. August 1738[1]), aus welcher Folgendes mittheilenswerth scheint:

Nachdem Muntz die nöthigen Vorbereitungen zum Empfang getroffen, u. a. auch veranlaßt hatte, „daß alle Winkel[2]) doppelt ausgesetzet und alle Arbeitsleute vergnügt bei ihren Manufacturen sich beständig finden lassen möchten," kam der König an „und trat in des Mennonisten von der Leyens Hause ab." Nachdem sich dann der König über den Glauben der Mennonisten hatte belehren lassen, gab er den von der Leyen „einen gnädigen Anblick," sprach sie an und befahl, daß Muntz ihm „das Merkwürdigste, in specie von Leinen- und Bandzeug, weisen sollte," worauf Muntz eine große Quantität Leinen zeigte, welche der König approbirte und wovon er vier Stücke auszusuchen und zu kaufen befahl . . . „Ihro Majestät thaten ein Gebote, worauf die Mennonisten declarirten, daß sie nicht mehr forderten, als wo sie es für lassen könnten, was solches den Handel nur aufhielt" . . . „Ich sagte, daß das Magazin von Bändern in

---

[1]) Nach Privatpapieren abgedruckt „Im neuen Reich" I. (1878) 1012 ff. Der Bericht als Ganzes ist etwas verwirrt und bedarf kritischer Behandlung; das Original war in Crefeld nicht zu erlangen.

[2]) Werkstätten.

dem Hause, aber solches in der dritten Etage wäre, worauf Ihro Majestät sofort nach oben gingen, und verwunderte sich über die Quantität und examinirte den Handel und Debit aufs genaueste und zeigte sich sehr vergnügt, daß Holland, Schweden, Dänemark, Polen und Deutschland die Abnahme thäten, und sagte: ‚Muntz, das ist was Rechtschaffenes,‘ recommandirte auch, die Fabrik zu conserviren, examinirte die Lebensart von den Mennonisten und approbirte selbige, . . . sagte: ‚So leben sie gut und sind dabei gute Wirthe, das ist recht‘ . . .“ Dann gings zu Tische, der König befahl, von der Leyen sollte sich zur Tafel setzen und mitspeisen, trank auf von der Leyens Gesundheit und die Wohlfahrt von Crefeld. Auch zum Tabakrauchen nach Tische werden zwei von der Leyen zugezogen, dabei wird vorzugsweise von religösen Dingen gesprochen. Schon vorher war die Rede von der neuen Auslage gewesen, die gemacht werden sollte, weil in der Stadt bereits alle Stellen besetzt waren. Der König versprach gute Bedingungen dabei. Er empfiehlt später, auch in Geldern Fabriken anzulegen, die Kaufleute versprechen, sich des Endes zu benehmen. Als der König aufbrechen will, präsentirt Muntz Namens der Fabricanten Leinewand und Sammet, „aber Ihre Majestät wollte es nicht haben und sagte: ‚Ich verlange es nicht, ich bin doch mit den Leuten zufrieden.‘“ Zum Schluß verlangt der König die Seidenzwirnerei zu sehen. „Wie Ihre K. M. an die Fabrik gekommen ist, hat derselbe sich nicht verdrießen lassen, eine hohe Treppe, wo einer allein kaum durchkonnte, aufzusteigen, und wie Dieselbe allda wohl hundert Menschen sah, sowohl Alt als Jung, sagte Sie gegen General Buddenbrock: ‚Ach, das ist was recht Schönes, das ist die Mühe werth.‘ Sie examinirte von Groß und Klein, was sie täglich verdienten und was für Religion sie hätten, und da Römisch-Katholische, Reformirte, Lutherische, Mennonisten aus allen Ländern zusammen sich fanden, sagte Dieselbe: ‚Das ist recht gut,‘ beschaute alle Maschinen und blieb wohl eine halbe Stunde dabei . . .“ „Reisete also vergnügt weg und hat zu Wesel auch declariret, daß Dieselbe zu Crefeld mit Contentement gewesen, und weil auf Ersuchen der Kaufleute ein Präsent an Ihre K. M., den Kronprinzen und Prinz Wilhelm auf Wesel gesandt wurde, ist selbiges allda mit großer Gnade angenommen worden.“

1148. Verfügung wegen der auswärtigen Arbeiter für die Seidenfabriken.

1. Juli 1743.

Rathhäusliches Protocollbuch, Crefeld.

Auf Veranlassung der Clevesche Kammer hatte der Steuerrath Hermann unterm 25. Juni 1743 dem Crefelder Magistrat aufgegeben,

die Gebrüder von der Leyen mit ihren Vorschlägen darüber zu vernehmen, ob und wie die Seidenwickler, welche außer Landes für die Fabrik der Wittwe Peter von der Leyen arbeiteten, in die Stadt gezogen werden könnten. Der Magistrat vernimmt die Gebrüder von der Leyen darüber am 4. Juli. Dieselben sagen aus, „daß diese Seidenwickler nur Bauren-Weiber und -Kinder wären, deren Männer und Väter eine andere Hantierung und Gewerb trieben und demzufolge nicht füglich in die Stadt gezogen werden könnten." Inzwischen hatte die Kammer unterm 1. Juli verordnet, „daß die Seidenarbeiter von den Gebrüdern von der Leyen, so an fremden Orten wohnen, soviel immer möglich, zur Stadt hereingezogen werden möchten;" der Steuerrath Hermann theilt dies dem Magistrat mit am 20. Juli mit der Weisung, „daß man die Gebrüder von der Leyen dazu bei allen Gelegenheiten bestermaßen animiren solle"; was der Magistrat gelegentlich zu observiren beschließt (29. Juli).

1149. Verordnungen der Cleveschen Kammer betreffend die Beförderung der Fabriken.

11. August 1743.

Rathhäusliches Protocollbuch, Crefeld.

Der Magistrat von Crefeld nimmt Kenntniß von einer Verordnung der Cleveschen Kammer vom 11. August 1743, des Inhalts, „daß der Magistrat sich die Aufnahme und Beförderung der Fabriken auf alle erdenkliche Art angelegen sein lassen und, wenn etwas zum gemeinen und der Fabriken Besten zu verordnen nothwendig, solches dem commissario loci an die Hand geben solle."

Desgleichen von einem Rescript vom selben Datum (mit Verordnung des Steuerraths vom 26. September), welches befiehlt, „daß man auf die Emissarien, welche aus königlichen Landen die Fabricanten ab- und nach anderen Orten zu ziehen sich bemühten, ein wachsames Auge haben und von den sich ereignenden Special-casibus fordersamst berichten solle."[1])

[1]) Man suchte damals namentlich nach dem Bergischen Seiden- und Wollarbeiter zu verlocken.

1150. Die Firmen F. H. und J. V. Heydweiller.

1749—1789.

Düsseldorfer St. A. Mörsische Gerichtsacten 1889. Nr. 104. 189.

Die Wittwe Peters von der Leyen[1]) hatte in den 40er Jahren neben der Seidenzwirnerei ꝛc. auch eine Seidenstrumpffabrik (Enquête von 1743). Diese Seidenstrumpffabrik mit Stühlen, Geräthschaften und Seidenvorrath wurde dem aus Kaiserslautern eingewanderten Schwiegersohn Franz Heinrich Heydweiller bei seiner Verheirathung 1749 pro dote übergeben. Er scheint sehr bald damit die Fabrication von Sammetband verbunden zu haben. Das ganze Geschäft war anfangs nur klein; Heydweiller selbst besorgte in den 50er Jahren noch alles selbst, ohne einen Handlungsbedienten zu halten; im siebenjährigen Kriege, wo er „in öffentlichen Angelegenheiten viel verreisen und sonst sich anderweitig beschäftigen mußte“ trat sein kurz vorher nach Crefeld übergesiedelter Bruder Johann Valentin für ihn ein. Diesem namentlich scheint die Ausdehnung der Sammetbandfabrik zuzuschreiben zu sein, von der 1787 gesagt wird, daß sie zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht sei, während die Strumpffabrik unbedeutend war und blieb. 1766 trat Johann Valentin als Compagnon in das Geschäft des Bruders ein und blieb es bis zum Jahre 1786, wo Franz Heinrich Heydweiller damit umging, seinen Schwiegersohn, den kurpfälzischen Titular-Hofkammerrath Rigal, in das Geschäft aufzunehmen. Rigal war französischer Refügirter; er hatte in Heidelberg den pfälzischen Seidenbau in Entreprise, außerdem eine Seidenfabrik und einen Wein- und Holzhandel. Johann Valentin Heydweiller wollte den Eintritt Rigals nicht dulden; hierüber entzweiten sich die Brüder und es erfolgte 1786 ihre Separation.

1786/87 schwebte ein Prozeß darüber, ob es Rigal, der inzwischen Compagnon von Franz Heinrich Heydweiller geworden war, erlaubt sei, in Sachen der Separation Einsicht in die früheren gemeinschaftlichen Geschäftsbücher zu nehmen, was Johann Valentin Heydweiller verweigert hatte. Es kam deswegen schließlich zu einem Vergleich; doch blieb eine große Spannung zwischen den beiden Firmen. Nach Franz Heinrich Heydweillers Tode nahm übrigens dessen Geschäft die Firma F. H. Heydweiller Sohn & Rigal an.

---

[1]) Ueber die Nachfolger sind keine ausführlicheren Nachrichten vorhanden. Nur gelegentlich erfährt man, daß noch Ende der 80er Jahre eine Firma Peter von der Leyen Erben besteht, welche ausschließlich die Seidenzwirnerei betreibt. Später ist die Seidenzwirnerei in Crefeld überhaupt aufgegeben worden.

1151. Verhandlungen wegen des Absatzes der Crefelder Bänder nach Cöln.

17. — 24. April 1750.

Aus Privatpapieren, Crefeld.

Aus einem Schreiben der Clevesschen Kammer an den Geheimen Rath von Diest zu Cöln[1]) vom 17. April 1750 erhellt, daß der Magistrat zu Cöln auf Anlaß und zu Gunsten des dortigen Posamentiergewerks den Eingang der von den Gebrüdern von der Leyen zu Crefeld auf Mühlstühlen fabricirten Bänder verboten hatte, unter Berufung auf alte kaiserliche Verordnungen;[2]) und daß deswegen bereits ein Schriftwechsel zwischen dem Magistrat und der Preußischen Regierung stattgefunden hatte. Im Verfolg desselben bestreitet die Clevesche Kammer nochmals die Gültigkeit jener kaiserlichen Placate, die überhaupt niemals zur Observanz gekommen wären, und behauptet, daß vielmehr die Crefelder Waaren in allen Landen und Städten des Reiches bisher frei und ungehindert hätten verkauft werden dürfen, was auch die Bücher der Kaufleute und der Accise zu Cöln beweisen müßten, falls man dort nicht wider besseres Wissen eine Ignoranz von sich behaupten wolle, die freilich der unbilligen Haltung des Cölner Magistrats sehr ähnlich sehen würde. Eine sehr irrige Behauptung sei es, daß die Crefelder Fabricanten „nicht vom Handwerk" wären: „gestalten Se. Kaiserliche Majestät die Crefeldschen Kaufleute allerhöchst selbst nicht vor unzunftmäßig halten, wie Sie ihnen dann sonst in dem Teutschen Reiche und denen Erblanden keinen freien Handel gestatten würden." Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß, „wenn solchergestalt der Magistrat zu Cöln allen Handel seinen Zünften mit Ausschließung des benachbarten Handels reserviren wolle und darauf steif und fest bestehe, alsdann die fast in allem sich widrig betragende Stadt Cöln sich werde gefallen lassen müssen, daß man auch diesseits solche Verfügungen gegen sie treffe, wobei sie jedoch allem Ansehen nach den kürzeren ziehen dürfte."

Nach einem Schreiben des Geheimen Raths von Diest vom 24. April und späteren Aeußerungen scheint jedoch das Verbot seitens des Cölner Magistrats bald wieder aufgehoben worden zu sein.

1152. Cabinetsordre an Friedrich und Heinrich v. d. Leyen.

Potsdam 16. August 1753.

Orig. in Privatbesitz, Crefeld.

Schleichhandel mit Crefelder Seidenwaaren nach Amerika.

Die Gebrüder von der Leyen haben beim König vorgestellt, daß ein vom Grafen Neal ausgerüstetes Schiff vor einigen Monaten von den

[1]) Preußischer Resident beim Niederrheinisch-Westfälischen Kreise.

[2]) Vgl. Nr. 1175.

Küstenbewahrern des Spanischen Westindien genommen und als Contrebande zu Carthagena aufgebracht worden sei. Der König giebt darauf zur Resolution, daß er darin nichts thun könne, so leid es ihm auch sei, wenn sie dabei in Schaden geriethen, „da das Schiff ohne allen seinen Vorbewußt oder Genehmhaltung dergleichen gefährlichen Curs genommen, um verbotene Handlung und Contrebande zu treiben, wovon sich S. K. M. nicht meliren können."

1153. Cabinetsordre an den Etatsminister v. Bismarck.[1]) Potsdam 16. Dezember 1754.

Abschr. in Privatbesitz, Crefeld.

Gerichtsstand der Gebrüder von der Leyen.

Die beiden Kaufleute (Friedrich und Heinrich) von der Leyen zu Crefeld sollen fortan nicht mehr unter der Jurisdiction des Magistrats, sondern unmittelbar unter der Regierung zu Mörs stehen. —

Unter demselben Datum an den Regierungspräsidenten von Könen zu Cleve, und von diesem unterm 23. Dezember den Gebrüdern von der Leyen mitgetheilt. (Auf der Rückseite des Schreibens ein Neujahrsglückwunsch v. Könens für die Adressaten und deren Familien.) —

Rescripte des General-Directoriums in der Angelegenheit an die Mörssche Regierung und an den Magistrat zu Crefeld vom 17. Dezember 1754.

1154. Cabinetsordre an den Kaufmann und Fabricanten Friedrich von der Leyen. Potsdam 5. August 1755.

Orig. in Privatbesitz.[2])

Die Gebrüder von der Leyen Commercienräthe.

S. K. M. hat es zu allergnädigsten Gefallen gereichet, daß der Kaufmann und Fabricant zu Crefeld, Friedrich von der Leyen, die

---

[1]) Levin Friedrich v. Bismarck, Wirkl. Geh. Etats- und Justizminister, erster Präsident des Kammergerichts, besonders beauftragt mit der Aufsicht über die Justizverfassung in sämmtlichen Provinzen (ausgenommen Kurmark, Schlesien, Ostfriesland).

[2]) Abschriftlich mitgetheilt von Herrn Dr. Keussen in Crefeld.

von Höchstderoselben aus eigener Bewegung ihn gegebene Marque von Deroselben gnädigsten Wohlwollen durch Conferirung derer Commercienrath-Patenter vor ihn und seinen Bruder mit allerunterthänigsten Dank annehmen und solches vermittelst seines Schreibens vom 4. dieses bezeigen wollen. Und da nun höchstgedachte S. K. M. von der Art, mit welcher derselbe die von Deroselben aufgehabte Commission hiesiger Orten ausgerichtet hat,[1]) vollenkommen zufrieden gewesen seind: als fügen Sie dero gnädigsten Wunsch hinzu, daß, weilen seine Geschäfte dessen längeren Aufenthalt allhier nicht zugeben wollen, dessen Reise beglücket sein, auch dessen Fabriquen zu Crefeld mehr und mehr florissant werden mögen, worunter Sie ihn dero Gnade und Protection hierdurch versichern.

1155. Rescripte des General-Directoriums vom 3. August 1756 und 1. November 1763.

Abschr. in Privatbesitz, Crefeld.

Fabriksiegel der Firma von der Leyen.

Die Gebrüder von der Leyen hatten im Jahre 1756 darum angesucht, daß ihnen zur Versiegelung ihrer im Lande zu versendenden Waaren ein Accisesiegel anvertraut werde, weil die beiden in Crefeld vorhandenen Beamten bei starken Versendungen nicht im Stande wären, alles schnell genug zu expediren, und die daraus erwachsenden Verzögerungen ihnen mannigfachen Schaden bereiteten; auf der Frankfurter Messe würden sie dadurch der Nothwendigkeit überhoben sein, ein doppeltes Waarenlager zu halten, eins von gesiegelten Waaren für Einländer und eins von ungesiegelten für Ausländer, da sie alsdann nach Bedarf selbst siegeln könnten.

Darauf erfolgt durch Rescript des General-Directoriums vom 3. August 1756 die Entscheidung, daß den Commercienräthen von der Leyen zur Versiegelung ihrer zu versendenden Fabrikwaaren zwar nicht, wie sie gebeten, das Accisesiegel, wohl aber ein besonderes Fabriksiegel accordirt worden sei, und zwar auf demselben Fuße, wie den Fabricanten Halffmann & Wieler zu Iserlohn, so nämlich, daß ihre damit gesiegelten Waaren zugleich von einem richtigen Attest von der Accise begleitet sein müssen, diejenigen Waaren aber, welche von den Messen partieweise verhandelt

[1]) Er war u. a. beauftragt worden, die Berliner Seidenfabriken zu besichtigen und dem Könige Bericht darüber zu erstatten. Nr. 387. Vgl. auch Nr. 389.

oder versandt werden, auf ein von den Gebrüdern von der Leyen unter ihrem Fabrikensiegel auf Eid und Pflicht ausgestelltes besonderes Attestat, daß solches ihre eigenen im Lande fabricirten Waaren seien, überall bei den Accisekassen frei passiren sollen.

Entsprechende Verfügung der Cleveschen Kammer an die Steuerräthe vom 14. September 1756. —

Durch ein Rescript des General-Directoriums (auf königlichen Specialbefehl) vom 1. November 1763 an die Clevesche Kammer wird verordnet, daß zur Verhütung der Contrebande mit fremden Fabrikenwaaren diejenigen Fabricanten, welchen eigene Fabriksiegel zugestanden worden sind, fortan bei Versendung von Waaren, namentlich auch zur Messe, deren Ursprung nicht allein durch ihr Siegel bekräftigen sollen, sondern daß daneben noch das Accisesiegel anzuwenden ist; die Waaren müssen außerdem begleitet sein von einem Acciseattest, welches die Fabricanten mit zu unterschreiben und zu besiegeln haben. Von den auf Messen an einländische Kaufleute verkauften Waaren wird nicht ein besonderer Passirschein von der Accise, sondern nur ein Certificat der Fabricanten über den einländischen Ursprung der Waare verlangt.

Es erfolgte darauf ein erneutes Gesuch der Gebrüder von der Leyen um Verleihung eines Accisestempels, mit derselben Begründung wie früher, unterm 30. März 1764. Dasselbe scheint ohne Erfolg geblieben zu sein.

1156. Verhandlungen in Sachen eines Concurrenzstreites der Firma Friedrich & Heinrich von der Leyen mit Gerhard Lingen & Co. und anderen.

6. Dezember 1759 — 6. März 1764.

Aus Privatpapieren, Crefeld.

Gesuch der Commercienräthe Friedrich und Heinrich von der Leyen und der Wittwe Peter von der Leyen bei der Cleveschen Kammer. Crefeld 6. Dezember 1759: „Es ist eine weltkündige Sache, daß wir Gebr. v. d. Leyen und unsere Familie seit 40 und mehreren Jahren[1]) durch unsere Fabrique und Handlung das Städtgen Crefeld, welches mitten in der Grafschaft Mörs von allen Flüssen abgesondert und zur Handlung ganz unbequem gelegen ist, zu jedermanns Verwunderung dergestalt emporgebracht haben, daß eine große Menge Leute sich dahin gezogen und ihr Brod reichlich bei uns gefunden, hierdurch auch der Grund zur zweimaligen Auslage der

[1]) Dies führt auf die Begründung selbständiger Geschäfte durch die Supplicanten zurück. Anderswo wird, Ende der 60er Jahre, behauptet, daß die Sammetbandfabrication durch ihre Vorfahren schon vor 100 Jahren in Crefeld eingeführt worden sei.

Stadt und zum Flor des Commercii darinnen geleget worden, so daß dieselbe à proportion mit sehr vielen großen Handlungsstädten in Vergleichung gestellet werden kann. Es haben auch S. K. M. in Preußen dero allerhöchstes Wohlgefallen darüber bezeuget und uns alle Protection und Assistance verheißen, anbei versichert, daß es Höchstderoselben zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen würde, wenn wir unsere Fabrique und Handlung immer weiter zu poussiren uns angelegen sein ließen[1]) . . ." Seit einiger Zeit hätten nun aber gewisse Leute[2]) begonnen, ihnen ihre Arbeiter abspenstig zu machen und an sich zu ziehen, und ständen nunmehr im Begriff, auch Bandmühlen zu machen und in Thätigkeit zu setzen. Das müsse den Verfall ihrer Fabrik und Handlung und des Wohlstandes der Stadt Crefeld zur Folge haben. Sie selbst würden gegenüber den Versprechungen und Douceurs der Concurrenten ihre Arbeiter nicht an sich halten können, die Concurrenten aber würden sich für die Kosten, welche die Verführung der Arbeiter verursache, dadurch schadlos halten, daß sie schlechtere Waare verfertigten, was den Ruf der Crefelder Fabriken schädigen müsse. Welche Folgen daraus entständen, davon habe man in Goch schon die Probe gesehen.[3]) Seien aber einmal die Fabriken in üblen Ruf gekommen, so sei es schwer, ja fast unmöglich, dieselben wieder empor zu bringen, „wie denn die Erfahrung leider mehr als zu oft gezeiget, daß zwaren das Commercium wohl einmal gezwungen und aufgerichtet, wann es aber einmal ruiniret ist, in vielen Jahrhunderten und wohl gar niemalen wiederum retabliret werden kann." Sie bitten daher, daß die Kammer sie bei ihren bisherigen Fabriken und Handlungen mainteniren und der Mörsschen Regierung und dem Magistrat zu Crefeld befehlen möge, niemandem zu gestatten, ihnen ihre Handwerksleute abspenstig zu machen, oder ihnen in ihren Fabriken und Handlungen Eintrag zu thun, oder gar Bandmühlen für andere, als sie selbst, zu verfertigen und auszusetzen, zu dem Ende auch allen Schreinern und Schmieden bei Strafe zu verbieten, dergleichen anzufertigen und etwa aus der Stadt zu versenden. Und da auch einer von den Seidenzwirnereimeistern bei der Fabrik der Wwe. Peter von der Leyen (Johann Schroter) abwendig gemacht worden sei, und zu vermuthen stehe, daß dieser vorhabe, der von der Leyenschen Fabrik zu schaden, so wird um eine Verfügung nachgesucht, daß demselben alle Seidenzwirnerei in Crefeld für sich und andere untersagt werden solle.

Wohl in Folge dieses Gesuches verfügt die damalige österreichische „kaiserlich-königliche General-Administration" zu Cleve[4]) an den Magistrat zu Crefeld unterm 7. Dezember 1759, ganz im Sinne der obigen An-

[1]) Der König war 1751 in Crefeld gewesen.

[2]) Die in diesem Schriftstück nicht mit Namen genannten Concurrenten sind die Gebrüder von Beckerath, Inhaber der Firma Gerhard Lingen & Comp. in Crefeld.

[3]) Hierüber nichts Näheres bekannt.

[4]) Das Land war kurz zuvor von den französisch-österreichischen Truppen besetzt worden.

träge, daß niemandem gestattet werden solle, den von der Leyen bei ihren Fabriken Eintrag zu thun, Bandmühlen aufzurichten oder denselben Fabricanten abspenstig zu machen; binnen 8 Tagen wird Bericht über die deswegen getroffenen Maßregeln erfordert. (Abschr. gez. Baron von Kinkel auf Trappensee, Soubert.)

Mit Berufung hierauf und ganz im gleichen Sinne ergeht unterm 17. Dezember 1759 auch von Seiten der Cleveschen Kammer ein Rescript an den Steuerrath Hermann; derselbe hat sich deswegen mit dem Magistrat und dem Acciseamt in Verbindung zu setzen. Zugleich wird auch das Fiscalamt zu Mörs entsprechend angewiesen. In der Begründung der Maßregel weist die Kammer besonders darauf hin, wie groß die Bedeutung der von der Leyenschen Fabriken, die 1500 Menschen beschäftigten, für das öffentliche Wohl sei, und hebt hervor, daß eine neue Fabrik derselben Art (mit Zwirn- und Bandmühlen) schon aus dem Grunde ohne besondere landesherrliche Erlaubniß in Crefeld nicht zugelassen werden dürfe und könne, weil es an genugsamen Arbeitern fehlen werde, „indem die Commercienräthe und die Wittwe von der Leyen die Leute schon in Mörs und Xanten dazu aufsuchen müssen."

Die Sache war damit jedoch nicht abgethan.

Unterm 3. Juli 1760 theilt der Fiscal in Mörs, Justizrath Wever, den Gebrüdern von der Leyen ein an ihn ergangenes Rescript der Clevischen Kammer mit, welches ihm „sehr nachdenklich vorkommt," indem darin bezüglich der neuerdings von ihm angezeigten „ordnungswidrigen Mißbräuche zum Nachtheil der von der Leyenschen Fabriken" bemerkt wurde, bevor man weitere Schritte thue, werde doch zu überlegen sein, „ob nicht, wann diese Sache zu weit poussiret werden wollte, auch auf der andern Seite ebensoviel Präjudiz erfolgen dürfe." [1])

März 1761 schreitet der Fiscal gegen das Unternehmen des Bürgermeisters von Hüls, früheren Fuselbrenners Nagels ein, der in Verbindung mit einem fremden Kaufmann zu Hüls auf der Mörsschen Straße, also auf preußischem Gebiet [2]), eine Fabrik mit Band- und Zwirnmühlen angelegt hatte, was doppelt unstatthaft erschien, einmal wegen der zum Schutz der von der Leyenschen Fabriken ergangenen Verfügungen und dann wegen des allgemeinen Grundsatzes der Verwaltung, derartige Fabriken an offenen Orten, ohne Acciseeinrichtung, überhaupt nicht zu dulden. Die aufgerichteten Stühle sollten mit Beschlag belegt werden, wurden aber ins Cölnische hinüber geflüchtet. Die Unternehmer forderten ein civil-

[1]) Ob sich dies auf die weiteren Schritte der Lingenschen Compagnie oder auf die im folgenden berührte Unternehmung bezieht, läßt sich nicht erkennen.

[2]) Es grenzte in dem Orte, der vor den Thoren Crefelds liegt, preußisches und kurcölnisches Gebiet aneinander.

prozessualisches Verfahren, was jedoch von der Kammer mit Hinweis darauf, daß die Sache keineswegs reine Privatsache sei, abgewiesen wird. Die Gebrüder von der Leyen beschweren sich unterm 7. April 1761 bei der Kammer namentlich darüber, daß die Gegner ihnen Arbeiter abspenstig zu machen versucht hätten und verlangen, daß den ergangenen Verordnungen gemäß ihre Fabrik, die sie auch während des Krieges so fortzubetreiben suchten, daß die Arbeiter dabei ihr Auskommen hätten, maintenirt und namentlich — gemäß dem gemeinen Recht im deutschen Reich — bei scharfer Strafe verboten würde, daß kein Arbeiter bei einer Fabrik ohne Entlassungsschein aus seinem Arbeitsverhältniß ausscheiden, und kein Unternehmer ihn ohne solchen in Arbeit nehmen dürfe. — Dem Nagels wurde endgültig die Fabrication auf Band- und Zwirnmühlen bei 100 Ducaten Strafe verboten.

Die Lingen & Comp. hatten inzwischen die Seidenbandmühlen, die zu Crefeld nicht geduldet wurden, zu Anrath im Cölnischen in Betrieb gesetzt, worüber die von der Leyen sich beschwerten. Der Steuerrath Bruckmann befahl in Folge dessen den Erben Lingen, entweder die Mühlen in Anrath aufzugeben oder ihren Wohnsitz von Crefeld weg zu verlegen — eine Alternative, welche ihm einen Verweis der Kammer zuzog (6. April 1762). Die Sache wurde aufs Neue untersucht.[1])

Nach einem von dem Steuerrath Bruckmann mit den Gebrüdern von der Leyen zu Crefeld am 13. Juli 1762 aufgenommenen Protokoll gaben dieselben zur Sache folgende Erklärungen ab.

Sie hätten von langen Jahren her die Fabrication auf Seidenbandmühlen in Crefeld als einen neuen Fabricationszweig eingeführt und mit großen Kosten soweit getrieben, daß sie gegenwärtig 200 dergleichen Mühlen daselbst in Gang hätten und mehrere hundert Menschen dabei beschäftigten. Sie hätten sogar in Crefeld nicht Arbeiter genug gefunden und deswegen auch schon in Mörs und Xanten dergleichen Mühlen errichtet. „Nun wäre ausgemachet und beruhete in ipsa notorietate, daß, wann einem jeden erlaubet wäre, dergleichen neu erfundene und schon bis zur größten Perfection gestiegene Fabrique nachzuahmen, alsdann die eine mit der andern wiedernm abnehmen und endlich gar zu Grunde gehen müsse, wovon die Fabrique der Sammetbänder das klareste Beispiel abgeben könne, allermaßen diese Sammetbänder allererst allhier zu Crefeld fabriciret worden, und weilen nun einem jeden freistünde, eine solche Fabrique zu errichten, so fünden sich so viele Liebhaber, welche unter sich theils aus Jalousie, theils aus Tort sich so lange piquirten, bis daran endlich diese Fabrique allhier in der Stadt ganz und gar in Decadence

[1]) Aus einer Denkschrift der Lingenschen Compagnie vom 4. April 1763.

geriethe und nach dem Cölnischen, woselbst der Arbeitslohn nicht so theuer, hingezogen würde."[1]) So werde es auch mit der Fabrication der seidenen Bänder gehen, zumal wenn die Fabrik in Anrath, wo der Arbeitslohn billiger sei, als in Crefeld, bestehen bleiben dürfe. Noch weniger freilich dürfe den Lingen & Comp. zugestanden werden, in Crefeld selbst eine dergleichen Fabrik anzulegen. „Ein jeder, der eine neue, niemals vorher dagewesene Fabrique etabliret, hat auch jederzeit das Privilegium erhalten, daß keine dergleichen nachgeahmet werden dürfe, wovon viele Exempeln vorhanden, und dasjenige, so der zu Cleve etablirten Sammetfabrik[2]) ertheilet worden, angeführet werden kann." Die Ursachen davon seien auch so evident, daß sie bei Erwägung der Sache gleich in die Augen fielen, besonders bei der Fabrication auf Seidenbandmühlen. Man finde jetzt für dieselben in Crefeld schon keine Arbeiter mehr. Wenn nun eine neue Fabrik für diesen Zweig errichtet würde, so würde es nur auf Debauchirung ihrer Arbeiter hinauslaufen. Sie fordern daher, daß alles derartige untersagt und ihre Fabrik gegen die Eingriffe der Gebrüder von Beckerath in Schutz genommen werde.

Der Steuerrath Bruckmann bemerkt in dem begleitenden Gutachten, mit welchem das Protokoll an die Kammer abgesandt wird, u. a. Folgendes.

„Die Einrichtung einer neuen und niemalen vorhin existirten Fabrique erfordert nicht allein einen großen Fleiß und Application, sondern die dazu verwandt werdende Kosten beruhen auf einem Gerathewohl: schlägt dieses fehl, so sind die Depensen verloren und der Entrepreneur muß mit seinen Schaden zufrieden sein und sich auf besseres Glück trösten. So wie dieser in keinen Bagatellen, sondern gewiß in großen Summen bestehende Hazard beständig auf diese oder jene Weise begünstiget und mit einem oder andern Privilegio — welches andere auch ansporen würde, dergleichen zum Vortheil der Unterthanen und Aufnahme einer Stadt gereichende Etablirung einer neuen Fabrique vorzunehmen — versehen zu werden pfleget, als verdienen auch die einmal etablirte und zur höchsten Perfection gekommene Fabriquen gewiß, daß selbige unterstützet und von aller Nachahmung befreiet werden; dann was würde es sonsten einem Kaufmann oder Fabricanten helfen, zu Erlern- und Ergründung des Geheimnisses der Fabrique einige Tausende angewandt zu haben, wann es einen jeden pro libitu freistehen sollte, dergleichen Fabrique nachzuahmen, da dann weiter nichts übrig bleiben würde, als daß der neue Anfänger trachten würde, das Geheimniß durch Debauchirung der Arbeiter herauszulocken oder gar durch Heruntersetzung des Preises die Nahrung an sich zu ziehen, welches beides, da beständig Jalousie und Tort dazukommen, zu Ruinirung einer, ja auch

[1]) Schon damals also breitet sich die Fabrication zunächst von Sammetband auf das platte Land der Umgegend aus.

[2]) Hierüber nichts Weiteres bekannt.

der besten Fabrique abzielet, welches aber Schade für die in einigen Jahren so weit extendirte und von Zeit zu Zeit sich noch vermehrende von der Leyensche Fabrique sein würde, allermaßen dieselbe am meisten zur Aufnahme der Stadt Crefeld beigetragen hat." Daß sich die Lingensche Compagnie ganz nach Anrath ziehen würde, sei nicht zu befürchten, da im Cölnischen bekanntlich Protestanten überhaupt nicht geduldet würden.

Darauf ergeht ein Rescript der Clevesschen Kammer an die Erben Lingen vom 30. August 1762 folgenden Inhalts:

Die Aufrichtung der Seidenbandmühlen zu Anrath im Cölnischen sei ein Eingriff in die Privilegien der „Crefeldschen schönen Fabriquen" und könne daher durchaus nicht gestattet werden. Es wird den Erben Lingen bei 1000 Rthlr. Strafe anbefohlen, die Mühlen sofort einzuziehen, und zugleich verboten, weder Fabrication noch Handel in seidenen Bändern zu Crefeld oder anderswo zu betreiben, oder Ausländern darin behülflich zu sein, oder auch die Anrathische Fabrik auf fremden Namen fortzusetzen, vielmehr bei der bezeichneten Strafe alles, was der von der Leyenschen Fabrik nachtheilig sei, zu unterlassen, und, damit die Mühlen zu Anrath nicht in fremde Hände kämen, dieselben in Zeit von 14 Tagen mit allem Zubehör zurückzubringen und gegen Erstattung der Kosten an die von der Leyen auszuhändigen.

Entsprechende Verfügungen ergehen auch an den Steuerrath Bruckmann, den Advocatus fisci Wever und den Magistrat zu Crefeld. (Alles in Abschrift den Gebrüdern von der Leyen mitgetheilt.) Dem Magistrat wird dabei anbefohlen, „daß er sich nicht unterstehen müsse, in Fabriquensachen von Wichtigkeit, ohne den commissarius loci vorher davon Nachricht gegeben zu haben, etwas vorzunehmen"; „wie denn überhaupt in Fabrikensachen vom commissario loci so wenig, als von dem Magistrat etwas veranlasset, verordnet und decidiret werden muß, bevor nicht die Commercienräthe Gebrüder von der Leyen deshalb zugezogen und gehöret worden, da denn auf deren Vorschläge, insoweit sie mit denen Landesverfassungen und denen vom Landesherrn ihnen ertheilten Privilegien übereinstimmen, allemal zu reflectiren, in zweifelhaften Fällen aber bei der Krieges- und Domänen-Kammer anzufragen ist." — Steuerrath und Magistrat zusammen haben besondere Verordnungen zu machen, daß bei Strafe in Crefeld kein Schreiner oder Schlosser etwas von Holz- und Eisenwerk zu Bandmühlen für jemand anders, als die Gebrüder und die Wittwe von der Leyen verfertigen darf; den Arbeitern soll auf das Nachdrücklichste bedeutet werden, daß keiner, ohne einen ordentlichen Abschied erhalten zu haben, die Fabrik und die Arbeit verlassen und sich in den Dienst eines andern begeben darf, bei schwerer Geld- und Leibesstrafe.

Die Erben Gerhard Lingen & Comp. stellen unterm 17. September 1762 bei der Cleveschen Kammer vor, daß sie nach Empfang des Rescriptes vom 30. August und eines weiteren (nicht erhaltenen) vom 12. September dem Meister, der in Anrath für sie arbeite, die Seide entzogen hätten, und daß die Mühlen stille ständen. Dieselben aber ganz einzuziehen, vermöchten sie nicht, da dieselben dem betreffenden Meister zuständig seien. Wenn demselben aber gestattet würde, in Crefeld selbst für sie zu fabriciren, so würde er sich wohl bereit finden lassen, die Mühlen nach Crefeld zu bringen. Der von der Leyenschen Fabrik würden diese wenigen Mühlen gar keinen Schaden zufügen.

Die Clevesche Kammer bezeichnet in ihrem Antwort-Rescript vom 24. September das Angeführte als einen nichtigen Vorwand, erhält ihre Befehle durchaus aufrecht und droht bei Nichtbefolgung derselben mit militärischer Execution binnen 8 Tagen; die Anlage einer neuen Fabrik mit Bandmühlen in Crefeld könne nicht gestattet werden.

Unter demselben Datum (24. September 1762) ergeht ein Rescript der Kammer an den Steuerrath Bruckmann, auf dessen kurz vorher erstatteten Bericht, daß bei dem Fabricanten Albert Rahr in Crefeld zwei Bandmühlen gefunden worden seien. Es wird befohlen, dieselben sofort aufs Rathhaus bringen und dort verwahren zu lassen; in ähnlichen Fällen solle ebenso verfahren werden. Dem Rahr soll bei 100 Rthlr. Strafe bedeutet werden, den Schreiner,[1]) der dazu gearbeitet, zu benennen, wie denn der Steuerrath auch die sonst dabei beschäftigt gewesenen Handwerker zu ermitteln und zur Bestrafung zu ziehen hat.

Nach dem Friedensschlusse wandten sich die Lingenschen Erben nach Berlin an das General-Directorium. Eine Eingabe derselben d. d. Berlin 4. April 1763 sucht den ganzen bisherigen Verlauf der Angelegenheit so darzustellen, als ob die Gebrüder von der Leyen sich die feindliche Invasion zu Nutze gemacht hätten, um durch die österreichische Administration ein Monopol zu erlangen, das sie früher nicht gehabt. Die Verordnungen der Kammer werden als unfreiwillige und erzwungene bezeichnet. Die von der Leyen hätten wohl gehofft, daß die Fremdherrschaft eine dauernde sein werde; sie aber hofften jetzt, wo dieselbe vorüber sei, auf Remedur, und bitten um Ertheilung einer Concession zur Fabrication auf Bandmühlen in Crefeld. — Von der Firma erfährt man aus dem Schriftstück, daß der Begründer derselben, Gerhard Lingen, seit 1749 ca. in Crefeld eine Fabrik in Sammet, Sammetborten, seidenen Stoffen und Bändern betrieb. Seine Enkel, Compagnons und Erben sind die gegenwärtigen Inhaber der Firma, Gebrüder von Beckerath. Sie haben die Fabrik dergestalt fortgesetzt, daß

[1]) Er selbst war Sohn eines Schlossers.

einigen hundert Menschen bei derselben Arbeit und Brod gegeben worden ist. Um die Fabrik noch florissanter zu machen, hätten sie 1759 einige Bandmühlen aufgerichtet. Um eine Concession seien sie damals nicht eingekommen, weil das Land in Feindeshand gewesen sei. Sie bestreiten, daß sie den von der Leyen Arbeiter abspenstig gemacht hätten, vielmehr hätten sie dieselben aus anderen Orten, Duisburg und Mörs, kommen lassen. — Ueber die principielle Streitfrage äußern sie sich folgendermaßen: Die Gegner hätten niemals ein Monopolium cum privilegio exclusivo vom König erhalten. Dieselben behaupteten nur, daß in Crefeld nicht noch mehr Band- und Zwirnmühlen ohne ihr Präjudiz angelegt werden könnten, und beriefen sich dafür auf das Beispiel von Haerlem, wo die Fabrication eben wegen der Vielheit der Fabriken in Abgang gerathen sei. Dies sei jedoch grundfalsch: vielmehr rühre der Abgang der Haerlemer Fabrication daher, daß in Holland der Arbeitslohn zu wohlfeil und der Lebensunterhalt zu theuer sei: daher zögen sich die Arbeitsleute von da weg anderswohin, wo der Arbeitslohn höher und die Lebensmittelpreise niedriger seien, wie z. B. nach Crefeld. Die Vielheit der Fabriken sei vielmehr dem Flor einer Stadt höchst nützlich, die Monopolia dagegen verderblich. Haerlem, Elberfeld, Iserlohn und andere „zum höchsten Flor gestiegene" Fabrikstätte seien nur dadurch emporgekommen, daß ein jeder uneingeschränkt habe fabriciren dürfen, was er am nöthigsten und besten erachtet. Durch viele Fabriken vermehre sich die Aemulation und es werde die Güte der Arbeit bis aufs höchste getrieben; es würden dadurch Fremde ins Land gezogen und dieses peupliret, durch die Vielheit der Menschen aber vermehre sich Handel und Wandel, auch Accise und Zölle erhielten dadurch großen Zuwachs, welche Landesvortheile allesammt durch die Monopolia erstickt würden. Sie berufen sich dabei u. a. auf das Beispiel der Berliner Seidenfabriken.

In Antwort darauf führen die Gebrüder von der Leyen ihrerseits in einer Eingabe an das General-Directorium (undatirter Entwurf) aus, das Vorgeben ihrer Gegner, als hätten sie sich die Kriegsumstände zu Nutze gemacht, um das Privileg von 1759 von der feindlichen Administration zu erhalten, sei grundfalsch. Sie hätten sich vielmehr, da die Gebrüder von Beckerath eben damals ihre Entreprise vorgenommen hätten, an die in Cleve gebliebene Kriegs- und Domänenkammer, als an ihre vorgesetzte Behörde, gewandt; daß aber die Oesterreichische Administration von der Sache Cognition genommen, habe wegen der Umstände damals nicht anders sein können. Ihnen wäre lieber gewesen, wenn die Gebrüder von Beckerath ihre Sache zu Friedenszeiten entreprenirt hätten. Ebenso unwahr sei das Vorgeben der Gegner, daß sie ihnen kein Volk abspenstig gemacht hätten. Der ganze Anfang ihrer Handlung habe in nichts an-

derem bestanden. Denn die Lingensche Handlung sei durch Debauchirung eines mit allen Umständen der Fabrik und Handlung vertrauten Handlungsbedienten ihres Bruders Johann von der Leyen angelegt worden, und alle Arbeiter, die sie anfänglich gehabt, hätten sie aus derselben Fabrik des Johann von der Leyen abwendig gemacht. Dadurch sei auch zugleich ihre Sache verrathen worden. Was Lingens Erben an sich zögen, das ginge ihrer Fabrik verloren. Uebrigens sei die Concurrenz für beide Theile verderblich, wie sich dies bei der Fabrication der von ihnen eingeführten und von den Gegnern nachgeahmten ostindischen Soesjes bereits vor einigen Jahren gezeigt habe. Aehnlich würde es mit der Bandfabrication auf Mühlen ergangen sein, wenn hier nicht die Behörden eingeschritten wären. —

Zugleich mit Lingens Erben hatte sich auch Rahr Beschwerde führend nach Berlin gewandt. Gegen ihn führt eine Eingabe der Gebrüder von der Leyen aus, daß er überhaupt kein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft sei. Er habe sich schon in den verschiedensten Branchen versucht, immer ohne Erfolg. Zuletzt habe er 1—2 Stühle zu Tuch bearbeitet. Die beiden Bandmühlen, in denen er nunmehr sein Heil gesucht, habe er anfertigen lassen, nachdem bereits die bezüglichen Verbote erlassen waren. Das Geld dazu hätten die Beckeraths gegeben. Seine Supplik sei vermuthlich auf der Bierbank im „Schwarzen Pferd“ verfaßt, wo er die meiste Zeit zubringe; denn ohne zuviel Bier im Kopf würde ihm soviel Unwahrheit nicht beigefallen sein rc. Daraufhin forderte das General-Directorium durch Rescript vom 26. April unparteiischen Bericht von der Cleveschen Kammer.

Noch ehe dieser Bericht erstattet wurde und eine Entscheidung des General-Directoriums erging, kam der König selbst auf seiner Reise durch die westlichen Provinzen nach Crefeld, 10. Juni 1763, wo er bei den Commercienräthen von der Leyen wohnte und speiste, das Schlachtfeld und die Fabriken besichtigte und verschiedene Seidenwaaren kaufte.

Ueber diesen Besuch schreiben die Gebrüder von der Leyen an den Kriegsrath Hoffmeister zu Cleve unterm 24. Juni 1763: Als der König die Fabrik besichtigt habe, hätten sie ihm bei Gelegenheit der Mühlstühle die Angelegenheit mit Lingens Erben vorgestellt. Der König hätte wörtlich versichert: „Sie können sich auf Mich verlassen, Ich werde Ihnen jederzeit protegiren, daß in dero Fabrique und Handlung kein Mensch Tort thun kann.“ Sonst hätten sie sich menagirt und nur über das gesprochen, wonach der König gefragt habe, „um alle Gelegenheit zu disgusto zu evitiren.“

Schon am 12. Juni 1763 ergeht von Cleve aus durch Cabinetsordre der Befehl an die Clevesche Kammer, nicht zuzugeben, „daß der

Gebrüder von der Leyen Arbeitsleute auf einigerlei Weise von andern debauchiret werden."

Darauf befahl die Clevesche Kammer unterm 13. Juni dem Magistrat zu Crefeld, die Verordnung vom 30. August 1762 stricte aufrecht zu erhalten.

Die Gebrüder von Beckerath (Gerh. Lingen & Comp. Erben) werden dagegen nochmals beim General-Directorium vorstellig (Berlin 9. Juli 1763) mit Hinweis darauf, daß die Cabinetsordre vom 12. Juni nur beföhle, daß den von der Leyen keine Arbeiter debauchirt werden sollten, was sie nie gethan hätten, noch zu thun Willens wären, während ihnen durch die Kammerverfügung vom 30. August 1762 die Bandfabrication überhaupt untersagt würde. Sie bitten demgegenüber nochmals um Ertheilung einer Concession zur Fabrication auf Band- und Zwirnmühlen.

Nach Rescript der Cleveschen Kammer an den Steuerrath Jüchen vom 8. August 1763 sollte es vor der Hand bei den ergangenen Verfügungen sein Bewenden haben. Indessen ordnete jetzt das General-Directorium, an welches eben damals auch ein Immediatgesuch Rahrs vom Könige remittirt worden war, eine nochmalige Untersuchung der ganzen Sache an.

Im Auftrage der Kammer hielt der Steuerrath Jüchen am 19. August 1763 zu Crefeld einen Termin ab, bei welchem Friedrich von der Leyen zu Protokoll erklärt, daß er zuvöderst bitten müsse, ihm die neuen Eingaben von Lingens Erben und Rahr zu communiciren, „um mit solidité zur Beförderung des königlichen Interesse und Conservation der Fabrique darauf antworten und ad Serenissimum referiren zu können, inmaßen S. K. M. bei allerhöchst deroselben Anwesenheit ihnen solches allergnädigst befohlen;" „in Entstehung dessen aber würde man ihnen nicht verdenken, wann sie an S. K. M. allerhöchste Person sich wenden und die gefährlichen Absichten zur Decadence der Fabriquen allerunterthänigst anzeigen würden, sonderlich, wann man sie forciren wolle, mit einem jeden Stümper und Denigrant anzubinden, sich mit solchen Leuten en parallèle zu setzen und einen Federkrieg zu ambiren."

Die verlangten Copieen wurden nicht ausgeliefert und die Gebr. von der Leyen wenden sich um, noch unterm 19. August 1763, in einem Immediatgesuch an den König, in welchem sie die Verläumdungen ihrer Gegner zurückzuweisen, sich auf die Kammerrescripte und des Königs frühere Protection berufen und um Remedur der Eingriffe in ihre Fabriken bitten.

Darauf wird ihnen zur Antwort durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 26. August 1763 (Or.): „daß, so geneigt auch der König sei, ihnen seinen Beistand und Protection in gerechten Beschwerden zu accordiren, er dennoch zuvörderst von ihnen punctweise wissen müsse, worin eigentlich

ihre Beschwerden beständen, und was es eigentlich für Eingriffe in ihre Fabriken seien, um deren Remedur sie bäten. Diese hätten sie möglichst kurz gefaßt einzusenden, worauf der König selbst die Sache kurz und gut decidiren und ihnen alle billige Remedur darunter widerfahren lassen werde.

Unterm 2. September ging diese (nicht erhaltene) Immediatvorstellung an den König. — Es erfolgt darauf zunächst durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 9. September 1763 (Or.) der Bescheid, „daß wohl nicht verhindert noch verboten werden könne, wann jemand dasiger Orten neue Fabriken anlegen oder aber auch solche vermehren und extendiren wolle.“ Doch ist an die Kammer Ordre ergangen, „daß niemalen gestattet und vielmehr ab- und zurückgehalten werden soll, daß dem von der Leyen Lehrlinge noch Leute aus seinen Fabriken debauchiret, noch weniger aber gestattet werde, daß Leute dortigen Ortes in auswärtigen Landen dergleichen Sachen, als bei des von der Leyen Fabrik befindlich sein, anlegen oder etabliren dürfen.“

Die erwähnte Cabinetsordre an die Clevesche Kammer ist unter demselben Datum erfolgt und hat denselben, meist wörtlich übereinstimmenden Inhalt.

Unterm 9. September wenden sich zugleich die Gebr. von Beckerath (Gerh. Lingen & Comp. Erben) an den König selbst mit einem Immediatgesuch, in welchem sie u. a. angeben, daß sie gegen 400 Arbeiter unterhalten, die üblen Folgen des „Monopoliums“ der von der Leyen wie früher auseinandersetzen und um „Freiheit des Commerciums“ bitten. Sie schlagen Untersuchung der Angelegenheit durch eine Specialcommission vor.

Dieses Gesuch sendet der König an den Kammerdirector Meyen mit der Cabinetsordre vom 17. September 1763, welche befiehlt, womöglich die Lingensche Fabrik ins Brandenburgische herüberzuziehen.[1])

Auch die Gebr. von der Leyen wandten sich jetzt noch einmal an den König unmittelbar mit einem Gesuch vom 20. September 1763. Sie stellen darin das Ungerechte einer Concurrenz in den von ihnen mit großem Aufwand von Mühe und Kosten eingeführten Artikeln vor, und wollen den Ausdruck „neue Fabriken anlegen“ in der Cabinetsordre vom 9. September so verstanden wissen, daß damit die Einführung neuer Artikel und Fabricationszweige, nicht die Nachahmung bereits eingeführter gemeint sei. Die Fabrik von Lingen & Comp. beruhe ganz und gar auf Nachahmung. Der Großvater der jetzigen Inhaber, Gerhard Lingen, seines Zeichens ein Nadelmacher, habe früher ihrem Bruder Johann von der Leyen seinen besten Comptoiristen, Peter Orts, abwendig gemacht und mit dessen Hülfe eine Seidenfabrik angefangen. Nach 6 Jahren sei der

[1]) Schon oben gedruckt. Nr. 441.

Compagnon Orts gestorben und habe so wenig hinterlassen, daß er auf Kosten seiner Mutter hätte beerdigt werden müssen: so wenig habe das Geschäft eingebracht. Wohl aber sei ihnen durch die Concurrenz großer Schade zugefügt worden. Als sie sich vor einigen Jahren mit vielen Kosten das Geheimniß der ostindischen Soesjes verschafft und die Fabrication derselben mit 40 Stühlen im Gang gehabt hätten, da wären die Lingen durch Debauchirung werkverständiger Arbeiter hinter das Geheimniß gekommen, hätten den Artikel nachgeahmt, die Preise auf der Frankfurter Messe gedrückt und es so dahin gebracht, daß sie, die von der Leyen, 30 Stühle hätten müssen eingehen lassen. Jetzt hätten sie die Kriegszeit benutzt, um Band- und Zwirnmühlen aufzurichten und ihnen auch in diesem Artikel Schaden zuzufügen. Sie berufen sich dem gegenüber auf des Königs Versicherung bei seiner letzten Anwesenheit in Crefeld, sie und ihre Fabriken in Gnaden zu protegiren, dergestalt, daß ihnen keiner einigen Tort thun dürfe. Zugleich melden sie, daß sie so eben „mit der größesten Gefahr und Riskirung vieler Tausende“ 4 Kunstmühlenmaschinen aus Holland bekommen hätten, auch noch eine besondere verfertigen ließen, die sie „etwas Importantes“ koste.

Hierdurch veranlaßt, ergeht durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 3. Oktober 1763 an den Kammerdirector Meyen der weitere Befehl, die in dem Gesuch angeführten Umstände pflichtmäßig und ohne alle Nebenabsichten zu untersuchen, die Uebelstände zu redressiren und zwischen den Parteien womöglich so zu vermitteln, daß der König nicht durch weitere Beschwerden behelligt werde: „maßen es nicht geschehen muß, daß [von] anderen kleine[n] Anfänger[n] und dergleichen, so das Werk nicht souteniren können, denen guten und großen Fabriquen, [als] gedachten Gebrüdern, durch Debauchirung ihrer Arbeiter, durch Nachmachung derer von ihnen mit Kosten erfundenen Maschinen und durch andere dergleichen ihnen schädliche Eingriffe mehr präjudiciret noch Schaden zugefüget oder auch sonsten solche in Verlust und Schaden gesetzet werden, wie denn Ihr und die dortige Kammer am allerwenigsten zugeben, sondern vielmehr verhindern müsset, daß aus Interesse durch eigennützige Leute, auch zum Verderb der Leyenschen großen Fabriquen dergleichen Mühlen oder Maschinen als sie gebrauchen, in den benachbarten auswärtigen Landen angeleget werden dürfen.“

Auf Meyens (nicht erhaltenen) Bericht vom 25. Oktober antwortet der König durch die Cabinetsordre vom 1. November,[1]) welche wiederum zunächst darauf dringt, daß die Erben Lingen veranlaßt werden sollen, nach Berlin überzusiedeln.

[1]) Schon oben gedruckt, Nr. 444.

Nachdem dann Meyen weiterhin Bericht erstattet, ergeht an ihn die folgende Cabinetsordre d. d. Berlin 11. Januar 1764.

Da Ich aus Euren Bericht vom 31. vorigen Monates ersehen habe, was Ihr wegen der Seidenbandfabrique derer Gebrüder von der Leyen zu Crefeld, und daß die daselbst wohnende Erben Lingen oder die Gebrüder von Beckrath dergleichen Fabrique zu Berlin anzulegen sich nicht entschließen können, gemeldet habet, so ertheile Ich Euch darauf zur Resolution, daß Ich das von Euch deshalb vorgeschlagene Temperament nicht approbiren kann, sondern daß es vielmehr schlechterdings dabei sein Bewenden haben muß, daß die Gebrüder von [der] Leyen, da sie einmal und zuerst dergleichen Fabrique dorten etabliret haben, also sie auch dabei souteniret und denen andern durchaus nicht gestattet werden soll, denen Gebrüdern von [der] Leyen ihre Arbeiter noch Arbeitsleute zu debauchiren, noch weniger dergleichen Bandmühle anzulegen, am allerwenigsten aber, in den benachbarten auswärtigen Landen zum Präjudiz und Schaden der Leyenschen Fabrique zu etabliren. Vielmehr soll mehrgedachte Leyensche Fabrique absolument souteniret werden, indem sonsten und wann gedachte Lingen in ihren Vorhaben continuiren wollten, nichts anders herauskommen würde, als daß die ihrige nicht reussiren, die Leyensche Fabrique aber als eine bereits schon gut etablirte Fabrique ruiniret werden würde. Daher Ich es schlechterdinges dabei lasse, daß letztere protegiret werden soll. Wornach Ihr Euch also zu achten und das nöthige deshalb zu besorgen habet.

Uebrigens war schon durch Rescript des General-Directoriums vom 27. Dezember 1763 auf Spezialbefehl (gez. Borck, Massow, Blumenthal; abschr. Düsseldorfer St.-A. Rescr. reg.) entsprechend einem Antrage der Clevesschen Kammer vom 27. Oktober verfügt worden, daß den Gebr. von Beckerath, da sich dieselben zur Uebersiedelung nach Berlin oder Potsdam nicht verstehen wollten, bei ernster Strafe das Fabriciren auf Band- und Zwirnmühlen sowohl innerhalb als außer Landes untersagt, ihnen aber freigelassen werde, „durch ihre eigene Industrie neue Fabriquen hervorzubringen und anzulegen."

Ein weiteres Rescript vom 3. Januar 1764 hatte unter Abweisung einer neuen Vorstellung der Gebr. von Beckerath diese Verfügung aufrecht erhalten.

Unterm 19. Januar 1764 ergeht entsprechende Weisung der Clevesschen Kammer an den Steuerrath Jüchen.

Ein Rescript des General-Directoriums vom 24. Januar 1764 (abschr. ebenda, gez. Borck, Massow, Blumenthal) bestätigt die laut Bericht der Kammer getroffenen Maßregeln im allgemeinen; ein weiteres

vom 6. März 1764 endlich genehmigt auch, daß die beiden dem Rahr abgenommenen Zwirnmühlen, entgegen einem früheren Befehl, gegen den die Kammer mit Hinweis auf die Cabinetsordre vom 11. Januar Einwendungen gemacht hat, den Gebr. von der Leyen für einen dem Rahr zu erstattenden Taxpreis überlassen werden sollen.

Damit ist die Angelegenheit endgültig erledigt.

1157. Verhandlungen mit den Gebrüdern von der Leyen wegen Veränderungen in der Accise.

12. Juni 1763 — 20. März 1764.

Aus Crefelder Privatpapieren.

Unmittelbar nach seinem Besuch in Crefeld befiehlt der König durch Cabinetsordre d. d. Cleve 12. Juni 1763 (abschr. Extract in Privatbesitz, Crefeld) der Cleveschen Kammer mit Bezug auf die Gebrüder von der Leyen: „Da sie einen großen Debit außerhalb Landes haben, so muß kein großer Impost auf ihre fremde Waaren[1]) geleget werden, ohne sie vorher darüber zu vernehmen, damit nicht solches ihren eigenen Fabrikenwaaren in fremden Landen nachtheilig sei, da dann auf denen Sätzen ohne ihren Rath und Bewilligung keine Erhöhung vorzunehmen ist."

Dieser Befehl wird von der Kammer den Gebrüdern von der Leyen mitgetheilt unterm 13. Juni 1763, mit der Aufforderung, die deshalb nöthigen Mittheilungen der Kammer zugehen zu lassen.

Die Gebrüder von der Leyen führen darauf in einem Schreiben an die Clevesche Kammer vom 24. Juni 1763 (abschr. in Privatbesitz, Crefeld) aus, daß die Beseitigung des Nachschusses auf Seiden-, Wollen- und Leinenwaaren der Stadt ersprießlich sein werde. Bezüglich der Leinwandfabrication wird darin bemerkt, daß sich dieselbe seit etwa 25 Jahren von Crefeld weg nach dem Jülichschen und nach Viersen im Geldernschen gezogen habe, so daß in Crefeld nur sehr wenig davon übrig geblieben sei. Es seien aber dort noch einige Leinenhandlungen, welche die Leinwand aus den besagten Gegenden bezögen, nach Harlem zum Bleichen schickten und von da aus versendeten. — Was die seidenen Bänder anbetreffe, so mache ihnen die Schweiz darin große Concurrenz und importire viel in diesem Artikel. Bei einem hohen Impost darauf fürchten sie jedoch Repressalien bezüglich ihrer nach der Schweiz gehenden Sammet- und Seidenwaaren und rathen daher, die Sache beim alten zu lassen.

Die Clevesche Kammer verlangt im Rescript an den Steuerrath Jüchen in Mörs vom 8. August 1763, daß sich die von der Leyen wegen des Nachschusses auf Leinwand noch näher erklären müßten.

[1]) d. h. fremde Seidenwaaren.

Eine derartige Erklärung liegt nicht vor.

Ein Rescript des General-Directoriums auf königlichen Specialbefehl vom 20. März 1764 (gez. Borck, Massow, Blumenthal, abschr. Düsseldorfer St. A. Rescr. reg.) verfügt an die Clevesche Kammer, daß in Uebereinstimmung einer an den Kammerdirector Meyen und an den Kriegsrath Hoffmeister erlassenen Cabinetsordre, in Ansehung der Seiden- und Wollenfabriken der Nachschuß von 5 Deut pro Thaler abgeschafft und das deswegen Nöthige veranlaßt werden solle. Mit der Leinwand jedoch bleibt es beim alten; d. h. der Nachschuß zu 1 Stüber pro Thaler bleibt bestehen.

1158. Verhandlungen wegen des Postverkehrs über Crefeld.
30. Juni 1763 — 3. März 1769.

Aus Privatpapieren, Crefeld.

Bei der Anwesenheit des Königs in Crefeld am 10. Juni 1763 trugen die Commercienräthe von der Leyen u. a. dem Könige die Bitte um Einrichtung eines Postwagens aus dem Reich (Cöln) über Crefeld nach Holland vor.[1]) Sie sagen darüber in einer Eingabe an die Geldern-Mörssche Kammer vom 22. August 1766: „Als wir S. K. M. höchsteigener Person bei dero Hiersein mit kurzen Worten allerunterthänigst zu erkennen gaben, daß allhier keine fahrende Post angeleget und dennoch eine nöthig und nützlich wäre, geruheten Höchstdieselben, mit Bezeigung einigen Befremdens über diesen bisherigen Mangel, [solches] sogleich allergnädigst zu befehlen, und hierauf kam der Postwagen zu Stand" . . .

Durch Cabinetsordre an die Brüder von der Leyen d. d. Potsdam 30. Juni 1763 (Orig). hatte der König bald nach seiner Rückkehr denselben auf eine schriftliche Vorstellung vom 24. d. Mts. zur Resolution ertheilt, „wie Sie den erhaltenen Plan wegen Anlegung eines Postwagens von Cöln über Crefeld nach Cleve nunmehro examiniren lassen, und, wofern solcher sonsten practicable ist, gedachte Post ganz gern und gewiß anlegen lassen werden."

[1]) Keussen a. a. O., S. 468 berichtet (nach unbekannten Privatpapieren), daß die Gebrüder von der Leyen es im Jahre 1755 beim General-Postamt durchgesetzt hätten, daß der neu eingerichtete Postwagen zwischen Cöln und Cleve seinen Weg mitten durch die Stadt nach dem Neustädter Thore nehmen und überhaupt „soviel wie möglich nach den Wünschen der Herren von der Leyen fahren" sollte. Die Einrichtung scheint nach dem Obigen nicht perfect geworden oder im Kriege wieder abgekommen zu sein. Die ebenda in der Anmerkung erwähnte von der Leyensche Familienerinnerung bezieht sich wohl sicher auf das Jahr 1763.

Ein undatirter Entwurf eines Schreibens, welches wahrscheinlich an den Cabinetsrath Cöper gerichtet war, und die Immediatvorstellung vom 24. Juni 1763 begleitete, meldet bezüglich der Einrichtung der neuen Post, daß der Postmeister Rodemann mit dem Postwagen von Crefeld über Mörs nach Duisburg einen Anfang gemacht habe und verhoffe, diese Entreprise mit gutem Avantage zu continuiren. Die Hauptsache aber sei, daß der Postwagen von Cleve über Geldern und Crefeld nach Cöln eingerichtet werde, und zwar an solchen Tagen, wo der über Xanten und Hohestraß nicht gehe, was das Commercium sehr beleben werde und auch vom Standpuncte der Verwaltung aus zulässig sei, da der bisherige Postwagen von Cleve nach Cöln nicht alles befördern könne und oft 2—3 Beiwagen brauche. Dem Postcommissarius Schöpplenberg in Cleve werde dadurch nichts abgehen. Der König selbst habe bei seiner Anwesenheit in den huldreichsten Ausdrücken versichert, daß dieser Postwagen zur Activité gebracht werden solle.

Aus weiteren Nachrichten ist zu entnehmen, daß von Trinitatis 1764 an laut königlicher Ordre der Postwagen von Cöln über Crefeld nach Cleve und weiter bis nach Nymwegen eingerichtet worden ist. — Anfang 1765 beschweren sich die Commercienräthe von der Leyen Namens der ganzen Kaufmannschaft von Crefeld, daß der Postmeister Rodemann nur 4 Pferde halte und den Verkehr nicht bestreiten könne, wodurch die Route in Verruf kommen müsse; sie bitten an seiner Stelle den Johann de Greiff zum Postmeister zu bestellen. — Diesem Gesuch ist nicht entsprochen worden. —

Bei der Einführung neuer Posttaxen im Jahre 1766 bitten die Gebrüder von der Leyen in einem Schreiben an den Kriegsrath de Weiler zu Wesel, vom 4. Juli 1766, die Sache so einzurichten, daß die Crefelder Route weder durch eine höhere Taxe, noch durch den Zwang, dieselbe in schwerem Gelde zu bezahlen, gegenüber der concurrirenden Uerdinger Linie benachtheiligt werde. —

Aus einem Schreiben der von der Leyen an die Geldern-Mörsische Kammer vom 22. August 1766 erhellt, daß der Postcommissar Schöpplenberg in Cleve sich beklagt hatte, daß der über Crefeld gehende Postwagen nicht genügend rentire und von den Gebrüdern von der Leyen zu wenig benützt werde. Die von der Leyen bezweifeln das erstere und bestreiten das letztere. Sie hätten sich bei Einrichtung des Wagens zu weiter nichts verpflichtet, als daß sie denselben soviel als möglich favorisiren wollten. Denselben täglich zu befrachten, hätten sie sich nicht anheischig gemacht noch machen können, da sie nur periodisch Waaren versendeten. Wenn der Wagen nicht rentire, so werde das daran liegen, daß die Crefelder Tour in schwerem, die Uerdinger dagegen in leichtem Gelde bezahlt werde; dem

Postcommissarius Schöpplenberg sei übrigens die letztere angenehmer, da er hier mit untergeordneten Posthaltern zu thun habe, während auf der Crefelder Tour Postmeister neben ihm ständen.

Eine Eingabe der Gebrüder von der Leyen an das General-Postamt zu Berlin vom 22. Dezember 1767 beschwert sich über die Chicanen beim Postverkehr auf der Crefeld-Cleveschen Tour, schlechte Pferde, unfreundliche Begegnung ꝛc. Es erhellt daraus, daß der Postcommissarius Schöpplenberg in Cleve Schritte gethan hatte, den Wagen wieder abzuschaffen; ihm wird auch zur Last gelegt, mit den Holländern unter einer Decke zu stecken, welche in Nymwegen durch Zollplackereien, wie sie z. B. in Arnheim nie vorkämen, die Reisenden von der Benutzung dieser Strecke abzuschrecken suchten. Auch über das schwere Geld wird wieder geklagt.

Ueber die Chicanen des Postmeisters Rodemann in Crefeld werden noch mehrfache Beschwerden laut, ohne daß man jedoch die gewünschte Entfernung desselben erreicht hätte.

Dem seit Einführung des neuen Münzfußes immer wieder geäußerten Wunsche, die Posttaxe auf der Crefelder Tour wie auf der Uerdinger in dem alten leichten Gelde bezahlen zu dürfen, wird endlich entsprochen durch die Verfügung (3. März 1769), daß fortan auf der Route Cöln-Crefeld-Nymwegen die Taxe in Clevischen $1\frac{1}{2}$ Stüberstücken zu zahlen ist.

1159. Zum Verbot der Crefelder Sammete auf den Messen zu Frankfurt a. O. 9. September 1763 — 17. Oktober 1768.

Nach Privatpapieren, Crefeld.

Unterm 9. September 1763 war die Cabinetsordre ergangen, welche die Einfuhr fremder Sammete zu den Frankfurter Messen[1]) untersagte. (Nr. 440.) Es scheint, daß dies Verbot auch auf die Crefelder Sammete bezogen wurde. Unterm 1. Juni 1764 beschweren sich die Gebr. von der Leyen in einem Schreiben an den Minister vom Hagen unter Klagen über den allgemeinen Geldmangel, das Ausbleiben der Commissionen aus Amerika und der Levante u. s. w. darüber, daß ihnen in Folge des

[1]) Das allgemeine Verbot der Einfuhr von Sammet zur inneren Consumtion vom Jahre 1749 bezog sich auch auf die Crefelder Waaren (s. o. Nr. 192, 203, 205); als Aequivalent war für die Crefelder Sammete ein Schutzzoll von 15% eingeführt worden (oben Nr. 223).

Verbots der fremden Sammete auf den Frankfurter Messen drei dorthin gesandte Kisten mit solchen zurückgewiesen worden seien; sie bitten um Remedur. Wohl in Folge einer Weisung vom Hagens wandten sich die Supplicanten bald darauf in einem Immediatgesuch an den König selbst mit der Bitte, ihnen den Verkauf ihrer Sammete auf den Messen fernerhin zu gestatten. Der König sendet das Gesuch durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 3. Juli 1764 (abschr. in Privatbesitz, Crefeld) an Ursinus mit der Weisung, das General-Directorium solle unter Zuziehung der Berliner und Potsdamer Fabricanten und mit Rücksicht darauf, daß die von der Leyen die Messen von Braunschweig, Leipzig, Frankfurt a/M. hätten, die Sache untersuchen und „was darunter zum Faveur der von der Leyen zu veranlassen sein möchte," berichten. Die von der Leyen stellten sowohl bei Ursinus, wie bei vom Hagen vor, daß die Aufrechterhaltung des Verbotes den Ruin ihrer Fabrik herbeiführen werde: sie würden den Betrieb einschränken müssen und ihre Arbeiter würden nach Mülheim a/Rh. zu ihrem Concurrenten gehen.

Der Bericht des General-Directoriums ist nicht erhalten. — Schon unterm 9. Juli erfolgte durch Cabinetsordre an Ursinus die Abweisung des Gesuches der von der Leyen (s. o. Nr. 455); am 10. Juli ergeht eine Cabinetsordre desselben Inhalts an die von Leyen selbst (abschr. in Privatbesitz Crefeld); dabei hatte es dann sein Bewenden.

Noch einmal im Jahre 1768, unterm 13. Oktober, kommen die Gebr. von der Leyen mit einem Immediatgesuch beim Könige darum ein, daß ihnen auf den Frankfurter Messen der Verkauf ihrer Sammete an Polen und Russen gestattet würde; die Berliner und Potsdamer Fabricanten seien ja durch das Einfuhrverbot zur innern Consumtion hinlänglich geschützt. — Das Gesuch wird abgewiesen durch die Cabinetsordre vom 17. Oktober 1768 (s. o. Nr. 617; Orig. in Privatbesitz, Crefeld).

1160. Cabinetsordre an die Commercienräthe von der Leyen. Potsdam 15. September und 3. Oktober 1763.

Orig. in Privatbesitz, Crefeld.

Die von der Leyen und die Berliner Porzellanmanufactur.

Durch Cabinetsordre vom 15. September 1763 theilt der König den Gebr. von der Leyen mit, daß er eine Porzellanfabrik zu Berlin habe etabliren lassen und fragt an, ob sie nicht von deren Fabricaten eine Niederlage zum Verkauf nach dem Clevëschen, Cölnischen und sonst in die Umgegend halten wollten.

Darauf bitten sich die von der Leyen unterm 23. September ein Verzeichniß der Sorten mit den Preisen aus.

Die Cabinetsordre vom 3. Oktober theilt mit, daß der Director der Fabrik angewiesen sei, ihnen ein solches zu schicken.

Weiteres ist nicht bekannt; von einem Porzellanlager der von der Leyen in Crefeld ist später nicht die Rede.

1161. Verhandlungen wegen des neuen Münzreglements.[1]

25. Mai 1764 — 25. April 1765.

Aus Privatpapieren, Crefeld.

Unterm 25. Mai 1764 wenden sich die Gebr. von der Leyen an den Kammerdirector von Meyen und den Kriegsrath von Derschau zu Cleve mit der Bitte, sich dafür verwenden zu wollen, daß Crefeld von dem neuen Münzreglement befreit bliebe, wenigstens so lange, bis man die Münze im ganzen Reich reducirt haben werde. Sie müßten sich nach dem Gelde richten, das in den umliegenden Orten cursire; das bestehe durchweg in den alten Münzen nach Cölner und Frankfurter Curs. Sollten sie nun, während sie diese doch in Zahlung nehmen müßten, gezwungen werden, den Arbeitslohn im Lande in der neuen schweren Münze zu bezahlen, so würden sie großen Schaden davon haben oder aber den Arbeitslohn herabsetzen müssen; das letztere würde den Arbeitern zum Nachtheil, das erstere nicht zum Vortheil gereichen, da der kölnische Bauer, von dem der Crefelder Arbeiter die Lebensmittel kaufen müsse, die Preise wegen der besseren Münze nicht erniedrigen werde. Sie weisen hin auf das Beispiel Sachsens, wo in Folge der übereilten Münzreduction alle Fabriken daniederlägen.

Was darauf veranlaßt wurde, ist nicht bekannt.

Unterm 19. April 1765 stellen die von der Leyen in einer Eingabe an den Minister vom Hagen vor, daß jetzt, wo Kurpfalz in Jülich und Berg den reducirten österreichischen Münzfuß angenommen habe, Crefeld in der glücklichen Lage sei, daß die ganze Umgegend lieber dort, als anderswo kaufe; die Fabriken würden davon um so mehr Vortheil haben, als die Bergischen Fabricanten zurückkämen. Nächstens werde auch Kurcöln nachfolgen. Es wird gebeten, zu Bewahrung dieser Vortheile der Stadt die Beibehaltung des alten Münzfußes (der Friedrichsd'or oder

[1] Neues Münzedict d. d. Berlin 29. März 1764. Myl NCC. III. 381 ff.

Louisd'or zu 6 Rthlr.) zu gestatten. — vom Hagen antwortet unterm 25. April 1765, dies werde sich kaum thun lassen, da man eine allgemeine Declaration des Münzedicts fertig habe, und Crefeld davon nicht wohl ausgenommen werden könne.

Aehnliche Vorstellungen waren auch an den Steuerrath Jüchen und andere Beamte gegangen.

Erfolg haben die Gesuche nicht gehabt; es wurde auch in Crefeld der neue Münzfuß eingeführt.[1])

Uebrigens wurde die Angelegenheit von den Fabricanten noch in den 70er Jahren wieder vorgebracht. von der Horst hoffte damals nach einem Privatschreiben vom 16. Februar 1774 dieselbe zur Zufriedenheit der Fabricanten zu arrangiren. Weiteres ist darüber nicht bekannt.

1162. Zur Concurrenz im Jülich-Bergischen.

1764—1799.

Aus zerstreuten Nachrichten im Düsseldorfer Staats-Archiv. Handelssachen Jülich-Berg.

In Mülheim a. Rhein hatten die Gebrüder Andreä 1744 ein Privilegium zur Anlegung einer Floretseidenfabrik erhalten. 1764 empfing Christoph Andreä ein neues Privilegium mit dem ausschließlichen Recht zur Fabrication von Seiden und Sammeten für die jülich-bergischen Lande, zunächst auf 25 Jahre. Neben ihm bestand jedoch seit 1777 die Sammetfabrik von Preyers & Comp. in Kaiserswerth (s. Nr. 1182) und schon seit den 60er Jahren eine Sammetmanufactur in Düsseldorf. 1782 scheinen die Crefelder Waaren für die Jülich-Bergschen sowie die übrigen Pfälzisch-Bairischen Lande verboten worden zu sein. — Zwischen den Mülheimern und Crefeldern bestand große Eifersucht; 1775 versuchten die Gebrüder Andreä italienische Arbeiter, welche die von der Leyen hatten kommen lassen, in Mülheim festzuhalten, 1785 wurden mehrere von der Leyensche Arbeiter verführt, nach Mülheim überzusiedeln;[2]) so noch öfter. — 1784 wurde den Gebrüdern Andreä, um sie für die bei der großen Ueberschwemmung dieses Jahres erlittenen Verluste zu entschädigen, ihr Exclusivprivilegium noch bis 1819 verlängert; ähnlich den Preyers & Comp. (Preyer & Petersen) bis 1837.

Zu der Zeit, wo Christoph Andreä sein Exclusivprivilegium erhielt (1764), wurden in Elberfeld neben den dortigen Hauptfabrications-

[1]) Declarationsrescript, womit das Münzedict vom 29. März 1764 in den Herzogthümern Geldern und Cleve, dem Fürstenthum Meurs und der Grafschaft Mark zu publiciren, d. d. Berlin 9. Mai 1765. Myl. NCC. 869 ff.

[2]) Keussen a. a. O. S. 483.

artikeln, Leinwand und Siamoisen (halb leinener, halb wollener Stoff) auch schon seidene Tücher fabricirt; es ward anfangs untersagt, dann aber auf Beschwerde der Fabricanten wieder freigegeben, nachdem sich herausgestellt hatte, daß in dem Andreäschen Privilegium das Exclusivum fälschlich auf Seiden und Sammete anstatt, wie beabsichtigt, auf Seiden-Sammete erstreckt war.

Das Preyerssche und Andreäsche Monopol war natürlich der Ausdehnung der Sammetfabrication hinderlich. Mehrere Kaufleute legten in der französischen Zeit (nach 1794) Fabriken jenseit der Grenzen an, so Brögelmann & Co. in Süchtelen, Platthoff ebenda (80—100 Stühle), Heuser ebenda (80 Stühle), Mezger im Preußischen, Bertoldi in Deutz; in seidenen Zeugen hatten Ende der 90er Jahre in Elberfeld Simon & Platthof 4—500 Stühle in Arbeit.

1794 erhielt der Messerfabricant Joh. Dan. Engels in Solingen ein Exclusivum für Fabrication von Seidenstoffen daselbst; er beschäftigte eine Zeitlang gegen 500 Arbeiter, machte aber bald Bankerott und zog sich ganz von der Seidenfabrication zurück. Nichtsdestoweniger behielt er das Privilegium, und andere Kaufleute, die Fabriken anlegen wollten, mußten sich die Erlaubniß von ihm kaufen. — Uebrigens wies der Kurfürst Max Joseph unterm 14. Mai 1799 Anträge auf weitere Erstreckung der bestehenden Exclusivprivilegien ab, nachdem verschiedene Gutachten von Mitgliedern der Commercialcommission des Geheimen Rathes sich dagegen ausgesprochen hatten.

1163. Die Commercienräthe Gebrüder von der Leyen an den Etatsminister von Schlabrendorff.

Crefeld 19. März 1765.

Abschr. in Privatbesitz, Crefeld.

Vorschlag zur Anlage einer Fabrik in Breslau abgewiesen.

Schlabrendorff hatte den Commercienräthen Gebrüdern von der Leyen den Vorschlag gemacht, in Breslau eine Seidenbandfabrik anzulegen, und dabei alle mögliche Förderung verheißen. Sie antworten durchaus ablehnend mit folgender Begründung: 1. erfordere ihre Crefelder Fabrik, ihre ganze Thätigkeit und ihr ganzes Capital, 2. sei es schwer, wenn nicht unmöglich, in einer so florissanten Stadt wie Breslau und in einem so gesegneten Lande wie Schlesien eine fremde Manufactur einzuführen, 3. gehe der Artikel Band seit einiger Zeit gar nicht mehr gut, namentlich wegen der außerordentlich gesteigerten Concurrenz der Schweizer, wo viele Bandfabriken angelegt worden seien, die meist billiger, als sie, fabriciren könnten.

1164. Denkschriften der Gebrüder von der Leyen wegen Erweiterung der Stadt Crefeld.

9. April 1765. 25. Februar 1766.

Nach Crefelder Privatpapieren.

Die „neue Auslage".

Die Denkschrift vom 9. April 1765 enthält ein auf Erfordern des Königs von den Commercienräthen von der Leyen erstattetes Gutachten über die geplante „neue Auslage". Sie bezeichnen dieselbe als nöthig nützlich und möglich, da bei der gewachsenen Zahl der Bewohner die Häuser nicht mehr ausreichten, die Geschäftslage eine weitere Zunahme der Bevölkerung wahrscheinlich mache, und auf der Neustadt nach der Mühle zu ein geeignetes Terrain zum Bebauen vorhanden sei.

Die zweite Denkschrift, vom 25. Februar 1766, räth dagegen von der neuen Auslage entschieden ab. Crefeld habe im Laufe des letzten Jahres sehr gelitten, namentlich durch das Tabaksmonopol,[1]) welches seine bedeutende Tabaksfabrication gänzlich ruinirt und den mit dem Tabakhandel meist zusammenhängenden Handel mit holländischen Colonialwaaren sehr geschädigt habe, weiter auch durch das Verbot der englischen Leder- und aller fremden Fayencewaaren. Viele Einwohner wollten fortziehen, die Häuser sänken im Preise. Untersuchung durch eine Commission wird empfohlen.

Crefeld erholte sich bald wieder. Die neue Auslage (die dritte in dem Jahrhundert) war 1768 in vollem Gange.

1165. Schreiben der Commercienräthe von der Leyen an den General von Salenmon in Wesel.

Crefeld 20. August 1765.

In Privatbesitz, Crefeld.

In den Crefelder Fabriken seien viele beurlaubte Soldaten aus der Garnison Wesel als Gesellen beschäftigt. Eine Anzahl derselben habe sich durch Lüderlichkeit, Gewaltthätigkeit und allerlei Unfug zu einer Plage der Stadt gemacht. Noch neuerdings sei durch dieselben der Wallfahrtszug nach Kevelaer auf öffentlicher Straße insultirt, einzelne Personen aus demselben gehöhnt und geschlagen worden. Es wird gebeten, Maßregeln zur Herstellung einer besseren Disciplin zu treffen.

[1]) Die von der Leyen hatten sich sehr lebhaft gegen Einführung desselben ausgesprochen; bekanntlich wurde es bald nach der Einführung für die westlichen Provinzen wieder beseitigt.

Vom General von Salenmon wurde darauf der Hauptmann von Tresckow nach Crefeld gesandt, um eine Untersuchung einzuleiten und die Schuldigen zur Strafe zu ziehen.

1166. Die Firma Johann von der Leyen und Cornelius & Johannes Floh.
1765.

Nach Privatpapieren, Crefeld.

Johann von der Leyen[1]) war 1732—1748 mit seinem Schwager Peter Jaentges associirt; nach dessen Tode 1748—1750 mit seinem Vetter Gottschalk von Elten; von 1750 an trat noch dessen Vetter Cornelius Floh hinzu, und 1752 an Stelle Gottschalks von Elten Johannes Floh, der Bruder von Cornelius. Die Firma hieß Johann von der Leyen & Comp. (Aus Prozeßacten im Privatbesitz, Crefeld.) Johann von der Leyen starb 1764, wie es scheint, ohne Erben zu hinterlassen. Cornelius und Johannes Floh führten die alte Firma weiter. Die Gebrüder Friedrich & Heinrich von der Leyen beschwerten sich darüber und erwirkten folgende Cabinetsordre an das General-Directorium d. d. Potsdam 19. März 1765:

S. K. M. . . . remittiren anliegend an dero General-Directorium die Vorstellung derer Commercienräthe von der Leyen und ihres Handlungsassocié Johann von der Leyen[2]) zu Crefeld, worin dieselbe von dem Nachtheil, der ihrer Hauptfabrique und Handlung durch die denen Fabricanten Cornelius & Johannes Floh ertheilte Erlaubnis, den Handlungsnamen Johann von der Leyen & Comp. führen zu dürfen, erwächset, allerunterthänigst Anzeige thun, und da S. K. M. auf keinerlei Weise zu gestatten gesonnen sind, daß denen von der Leyen einiges Unrecht geschehen soll, als befehlen Höchstdieselben dero General-Directorio, die Kaufleute Flohe zu Crefeld, so S. K. M. auf eine unerlaubte Art die Wahrheit zu ihrem Vortheil unter ein falsches Licht vorgestellet haben, mit ihrem Gesuch, den Handlungsnamen Johann von der Leyen & Comp. zu führen, ab- und darunter zur Ruhe zu weisen, auch darnach die Commercienräthe von der Leyen zu bescheiden.

Die Firma Johann von der Leyen & Comp. hörte demzufolge auf; das Geschäft führte fortan den Namen: Cornelius & Johannes Floh.

[1]) Vgl. Nr. 1144.

[2]) Der jüngere des Namens, ein Sohn Peters von der Leyen, der von den Oheimen als Associé angenommen worden war; vgl. Nr. 1145.

Ueber Concurrenzstreitigkeiten der Firma mit F. & H. von der Leyen vgl. Nr. 1167.

„Johannes Floh starb am 22. April 1787, sein Bruder Cornelius 28. Januar 1800. Der Sohn von Cornelius Floh, Gottschalk, führte im Verein mit seinem Schwager Isaac de Greiff, der 1780 in das Geschäft eingetreten war, die Fabrik weiter.“ [1])

1167. Concurrenzstreit der Firma Friedrich & Heinrich von der Leyen mit Cornelius & Johannes Floh.

5. Oktober 1765—1769.

Rescript der Geldern-Mörsschen Kammer[2]) vom 5. Oktober 1765: Die Gebr. Friedrich & Heinrich von der Leyen haben sich beschwert, daß die Flohsche Compagnie (Cornelius & Johannes Floh) angefangen habe, seidene Schnupftücher zu fabriciren und damit einen Eingriff in ihre eigene Fabrik zu thun. Da nun der König durch Cabinetsordre vom 3. Oktober und 1. November 1763 und vom 11. Januar 1764 alle dergleichen ihrer einmal eingerichteten Fabrik gefährlichen Neuerungen und Beeinträchtigungen verboten hat, so wird der Compagnie Floh bei 100 Rthlr. Strafe befohlen, ihre zur Fabrication seidener Schnupftücher aufgerichteten Stühle abzuschaffen und sich überhaupt allen der von der Leyenschen Fabrik widrigen Eingriffe und Unternehmungen zu enthalten.

Die Verfügung gelangte erst am 9. Oktober nach Crefeld. Schon vorher, unterm 8. Oktober hatten sich die Gebr. von der Leyen nach Berlin an das General-Directorium, an den Geh. Finanzrath Ursinus und an den König unmittelbar gewandt. „Die unruhige Flöh“ — heißt es in dem Schreiben an Ursinus — „welche uns letzthin wegen unserm eigenen Namen soviel Sprünge gemacht, dabei aber selbst den kürzeren gezogen, wollen uns jetzt gar aus Neid und Rache in die von uns selbst mit vielen Mühen und Kosten angelegte und zur größten Vollkommenheit gebrachte Seidenschnupftuch-Manufactur einen unrechtmäßigen und gefährlichen Einfall thun.“ Es wird in der Angelegenheit um seine Protection gebeten. — In den anderen Eingaben wird des näheren ausgeführt, wie sie, die von der Leyen, seit einigen Jahren mit großem Aufwand von Mühe und Geld und durch Heranziehung geschickter ausländischer Arbeiter die sehr geheim gehaltene Fabrication der zur Zeit in starken Verbrauch gekommenen seidenen Schnupftücher in Crefeld zuerst eingeführt und soweit getrieben hätten, daß 300 Stühle im Gang wären, welche wöchent-

[1]) Keussen a. a. O. S. 478.

[2]) Bestand 1765—69. Später wurde zu Mörs eine besondere Kammerdeputation eingerichtet. Schon der an frühere Zustände anknüpfende Mörsische Regierungsrath (vgl. Nr. 1146) war thatsächlich nichts anderes gewesen.

lich 5—6000 Stück Tücher, das Stück etwa zu 1 Rthlr., lieferten und gegen 1000 Menschen in Crefeld beschäftigten. An Güte gäben ihre Tücher den Ostindischen und Mailändischen nichts nach und der Absatz sei gut. Nun hätten die Floh, die sich nicht der geringsten Erfindung rühmen könnten, von Haus aus eigentlich Leinenhändler wären, und, anstatt mit ihnen um neue Erfindungen zu ämuliren, sich vielmehr nur bestrebten, ihre Inventiones und Maschinen heimlich zu verspioniren und durch pfuscherhafte Nachahmung ihnen und dem ganzen Gewerbe Abbruch zu thun, — diese hätten einige Stühle zu seidenen Schnupftüchern in Betrieb gesetzt, verschleuderten ihre minderwerthigen Tücher auf der Messe unter dem Preise (wie sie auch Seidenband 10 Procent billiger, als sie, dort anböten), und würden dadurch den Ruf der Crefelder Tücher schädigen, ihnen selbst aber Veranlassung geben, ihren Betrieb einzuschränken. Sie bitten daher, ihnen diesen Eingriff zu untersagen, wie ihnen auch schon die Führung der Firma von der Leyen untersagt worden sei.

Unterm 17. Oktober ergeht darauf ein Rescript des General-Directoriums an die Geldern-Mörssche Kammer mit der Weisung, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten. — Die Kammer hatte bereits unterm 11. und 14. Oktober Anzeige von der erlassenen Verfügung gethan und dieselbe unterm 15. gegenüber den Einwendungen der Floh aufrecht erhalten. — Unterm 14. November beauftragte das General-Directorium die Kammer unter Mittheilung einer Gegenvorstellung der Floh, in welcher behauptet wurde, daß auch noch von anderen, so den Lingenschen Erben, seidene Schnupftücher fabricirt würden, die Sache nochmals zu untersuchen.

Inzwischen hatten die Brüder von der Leyen sich noch an den Minister vom Hagen gewandt (28. Oktober) mit der Bitte um Schutz ihrer Fabrik im ganzen wie im einzelnen gemäß den ergangenen königlichen Cabinetsordres, da sie sonst nicht in der Lage wären, den erforderlichen Fleiß und die nöthigen Gelder an die Förderung derselben zu wenden. Wenn sie in einem neuen Artikel erst „das Eis gebrochen" hätten, und nun jedem erlaubt sein solle, in eben diesem Artikel mit ihnen zu concurriren, so könnten sie dabei so wenig bestehen, wie ein Buchhändler, der ein kostbares Werk verlege, gegenüber seinem Nachdrucker.

Am 8. November erstattete die Kammer ihren Bericht; am 28. November gab das General-Directorium auf königlichen Spezialbefehl finaliter zur Resolution, daß alle en faveur der Floh angeführten considerationes nicht weiter Platz greifen dürften; die Kammer habe ganz recht geurtheilt, wie es hierbei 1. auf die Conservation einer mit großen Kosten errichteten und glücklich reüssirten Fabrik ankomme, welche die von der Leyen durch eigenes Raffiniren zuerst etablirt hätten, 2. die Compagnie Floh bei dem

angeblichen, aber nicht erwiesenen Abgang in einigen Artikeln ihrer Fabrik auf solche Manufactur raffiniren müsse, die noch nicht in so großer Aufnahm'e sei, wogegen sie doch nicht aufkommen, sondern nur einer dem andern Schaden thun würde. Die Verfügungen der Kammer werden daher approbirt, wonach die Parteien zu bescheiden und die Floh gänzlich zur Ruhe zu verweisen seien.

Die Floh wandten sich jedoch jetzt, wie es scheint, an den König unmittelbar; die von der Leyen gleichfalls mit Gegenvorstellung vom 3. Dezember. Es kam zu einer nochmaligen Untersuchung der Sache beim General-Directorium. Die Finalresolution der Kammer vom 13. Dezember fiel jedoch wiederum günstig für die Gebrüder von der Leyen aus und es blieb dabei, daß den Floh die Fabrication seidener Schnupftücher untersagt wurde. —

Unterm 26. November 1767 beschweren sich die Gebrüder von der Leyen aufs neue bei der Geldern-Mörsschen Kammer über die Cornelius und Johannes Floh, welche nunmehr vorhätten, „in ihre Taffetfabrication einzufallen." Die Floh beabsichtigten, namentlich gestreiften italienischen Taffet (Taffetas rayé et changeant) zu fabriciren; ihr Gesuch deswegen wurde jedoch von der Kammer unterm 27. November abgewiesen, weil die Taffetfabrication ganz und gar kein von ihnen erfundener oder zuerst in Crefeld etablirter Fabricationszweig sei. Dabei scheint es dann sein Bewenden gehabt zu haben.

Noch einmal im Jahre 1769 ist die Rede von einem Concurrenzversuch der Firma Cornelius & Johannes Floh. Wiederum wies die Kammer ihr Gesuch ab, worauf sie sich ans General-Directorium gewandt zu haben scheinen. In einem Schreiben vom 12. September ersuchen die Gebrüder von der Leyen den Minister von der Horst um seine Verwendung. von der Horst antwortet, daß sie sich über die Sache beruhigen könnten; er werde sich angelegen sein lassen, sie in ihren Rechten zu schützen. Weiteres ist darüber nicht bekannt.

1168. Die Commercienräthe von der Leyen an die Geldern-Mörssche Kammer.

Crefeld 8. und 15. Oktober 1765.

Abschr. in Privatbesitz, Crefeld.

Verschiedene Fabrikangelegenheiten.

Die Geldern-Mörssche Kammer hat in einem (nicht erhaltenen) Schreiben vom 26. September 1765 allerlei Anfragen an die Gebrüder von der Leyen gerichtet. — In dem Antwortschreiben vom 8. Oktober

bedanken sie sich für erwiesene landesväterliche Huld und senden ein (nicht erhaltenes) Verzeichniß ihrer Waaren mit Preisangabe ein. Weiterhin erklären sie, auf dem Absatz jenseit der Weser beruhe vornehmlich die Erweiterung ihrer Fabrik; ein Einfuhrverbot oder hoher Impost für fremde Seidenwaaren, wie sie sie fabricirten (namentlich auch für Damast, glatte Taffete und Atlasse) würde ihren Absatz noch mehr ausdehnen, und sie wären gern bereit, in diesem Falle ihre Fabrik noch zu erweitern. Eine Kantenklöppelei anzulegen, wie ihnen die Kammer vorgeschlagen hatte, lehnen sie ab; das sei überhaupt nichts für Crefeld, weil in diesem Manufacturzweige so geringe Löhne gezahlt würden, daß sich derselbe neben den Seidenfabriken nicht würde halten können. In Emmerich sei früher eine solche Manufactur gewesen, aber wieder eingegangen; das sei auch zur Zeit noch der verhältnißmäßig am günstigsten gelegene Platz dafür.

Bald darauf fragte die Kammer an, ob die von der Leyen nicht vier Posamentierer zu Grefrath verlegen wollten, die bisher für Frankfurter Kaufleute gearbeitet hatten. — Sie antworten unterm 15. Oktober 1765, daß sie die Artikel, welche diese Leute verfertigten, nicht mehr führten, sondern an ihren Vetter, Franz Heinrich Heydweiller, abgegeben hätten. Dieser sei geneigt, die Leute zu beschäftigen, wenn dieselben sich ordentlich und ehrlich verhalten, gute Arbeit liefern und darauf verzichten wollten, selbst zu verkaufen.

1169. Die Commercienräthe von der Leyen an die Geldern-Mörsche Kammer.

Crefeld 4. April 1766.

Abschr. in Privatbesitz, Crefeld.

Frage eines Einfuhrverbotes.

Die Mörsche Kammer hat unterm 25. März angefragt, wie die Commercienräthe von der Leyen über die Frage eines Einfuhrverbotes resp. hohen Impostes für fremde Fabrikwaaren dächten.[1]) — Sie melden darauf in Antwort, daß sie diese Frage für sehr delicat und kritisch hielten; es müsse dabei mit aller Vorsicht zu Werke gegangen werden, um üble Folgen in Ansehung des mutuellen Commerciums zu vermeiden. Es komme darauf an, zu untersuchen, in welcher Handlungsverbindlichkeit man zu denen stehe, deren Fabricate verboten werden sollten. Ohne Nachtheil könnten verboten resp. hoch impostirt werden 1. die Fabricate aller

[1]) Das Einfuhrverbot für fremde Seidenwaaren von 1756 galt für die westlichen Provinzen nicht.

Ausländer, bei denen die diesseitigen ohnedem schon verboten oder mit Impost belegt seien; 2. die derjenigen, bei welchen die diesseitigen Waaren nicht leicht oder gar nicht als Contrebande confiscirt oder mit hohem Impost beschwert werden könnten; 3. die Fabricate der Länder, wohin die diesseitigen nicht so stark gingen, wie die jenseitigen einkämen, und denen gegenüber durch gegenseitiges Verbot gewonnen würde; 4. die derjenigen Länder, in denen man den Einkauf roher Materialien und anderer Nothwendigkeiten weder verbieten noch erschweren könne.[1])

Demnach könnten zur Einfuhr verboten oder hoch impostirt werden 1. alle englischen und französischen Seidenwaaren, welche bereits im Lande fabricirt würden und noch stark von dort eingingen, ohne daß die diesseitigen Waaren dort und in den damit vereinigten Ländern (Colonien) eingeführt werden dürften; 2. alle Schweizer und holländischen Seidenstoffe, -Tücher und -Bänder, welche im Lande noch sehr häufig gebraucht würden und ihren Fabriken großen Schaden thäten, namentlich die Schweizer, welche billiger, aber auch schlechter seien. Dies Verbot würde ihre Fabrik sehr in Flor bringen; üble Folgen wären davon schwerlich zu fürchten; Frankreich, als eine souveraineté, sei schon in derselben Weise vorgegangen, die Schweiz aber und Holland, als Republiken, würden nicht so leicht darin nachfolgen;[2]) — 3. die Hamburger Sammete und Velpe, auch seidenen Strümpfe und andere Artikel; 4. alle übrigen ausländischen Seiden-,[1]) z. Th. auch wollenen, baumwollenen, Sayet- und kamelhaarenen Waaren, die im Lande schon gemacht würden oder noch gemacht werden könnten, wenn dadurch viele Menschen ernährt und viel Geld im Lande zurückbehalten werden könne; sonst empfehle sich ein Verbot überhaupt nicht, weil die Nachbarn durch Repressalien dem Lande selbst viel Tort thun könnten. —

Trotz dieser Erklärungen[3]) ist ein Einfuhrverbot fremder Seidenzeuge in den westlichen Provinzen nicht erfolgt; eine neue Tarifirung wie in den anderen Provinzen erfolgte zunächst überhaupt nicht, wegen der Einrichtung der Fixationsaccise im Jahre 1767; die Accisesätze der späteren Tarife von 1777 waren mäßig hoch, doch keineswegs prohibitiv.[4])

---

[1]) Es ist hierbei wohl namentlich an italienische und orientalische Fabricate gedacht.

[2]) In der That hat weder die Schweiz noch Holland im 18. Jahrhundert eine energische und systematische Schutzzollpolitik verfolgt.

[3]) Man vergleiche damit die Erklärung in Nr. 1157.

[4]) Vgl. Nr. 643.

1170. Friedrich & Heinrich von der Leyen an die Geldern-Mörssche Kammer.

Crefeld 8. Juli 1766.

Abschriftlich in Privatbesitz, Crefeld.

Ablehnung der Einführung des Berliner Reglements.

Die Kammer hat den Gebrüdern von der Leyen das Berliner Seidenwirkerreglement vom 15. März 1766 mitgetheilt und wegen Anwendung desselben in Crefeld angefragt. Sie senden es dankend zurück mit der Bemerkung, daß dasselbe in Crefeld „ganz und gar nicht zu introduciren und zu practisiren“ sei, „aus Ursache, weilen hier keine gold- und silberne Etoffen fabriciret werden, und die hiesige Seiden- und Sammetfabriken mehrentheils von uns allein verleget und auf die bestmögliche Art und Weise betrieben werden, so daß sie auf keinerlei andere Manier und Methode stärker verleget und besser betrieben werden können.“ „Auf unsere eigene und alleinige Unkosten, Bemühungen, Erfindungen und Einrichtungen sind diese Fabriquen in dieser Stadt zu Stande und in ihren gegenwärtigen vollkommenen und blühenden Zustand gekommen, woraus sie aber alle Veränderungen und Erneuerungen gewißlich wieder vertreiben und versetzen würden. Wir bitten demnach allerunterthänigst gehorsamst, uns doch ja damit allergnädigst zu verschonen und bei der bisher genossenen Freiheit fernerhin zu erhalten, indem dieses denen Fabriquen und Fabricanten, sowie der ganzen Stadt Crefeld zum Besten gereichet.“

Von einer Einführung des Reglements in Crefeld ist denn auch weiter keine Rede gewesen.

1171. Verhandlungen über den Bezug von Steinkohlen für die Stadt Crefeld.

31. Oktober 1766 — 16. August 1771.

Aus Privatpapieren, Crefeld.

Unterm 31. Oktober 1766 schreiben die Gebrüder von der Leyen an den Minister von der Horst (abschr. im Privatbesitz, Crefeld), es gehe das Gerücht, daß die Crefelder gezwungen werden sollten, ihren Bedarf an Steinkohlen, statt wie bisher aus Mülheim a. d. Ruhr, fortan aus den weiter entfernten Märkischen Bergwerken zu theureren Preisen und mit größeren Transportkosten zu beziehen. Dadurch werde die gesammte Einwohnerschaft sehr geschädigt werden, namentlich aber die Fabrikarbeiter, welche um ihres Gewerbes willen den größten Theil des Jahres hindurch

den Brand so nothwendig brauchten wie das Brod; sie bitten daher, der Minister möge sich dafür verwenden, daß die Stadt mit dieser Maßregel verschont werde.

In einem Schreiben an den Geh. Finanzrath Reichard[1]) (damals auf einer Reise in Cleve) vom 13. Januar 1767 (ebenda) wird noch hinzugefügt, daß die märkischen Kohlen viel Fett- und Schwefelgehalt hätten, daß der Dunst davon der Seide den Glanz und die lebhafte Farbe nehme, und daß daher die Kohlen für die Häuser, in denen man mit Seide zu thun habe, nicht zu gebrauchen seien; es sei aber fast kein Haus in Crefeld, wo dies nicht auf eine oder die andere Weise der Fall sei.

Aus einem weiteren privaten Schriftwechsel darüber, namentlich mit von der Horst, ergiebt sich, daß auf Betrieb des Ministers vom Hagen, um die märkische Kohle in lebhafteren Verbrauch zu bringen, eine Niederlage davon zu Gahlen[2]) angelegt worden war, wozu aus der Invalidencasse 30000 Rthlr. aufgenommen worden waren, daß der Absatz anfangs zu wünschen übrig ließ, und daß man, um den Fonds zu conserviren, zu Zwangsmaßregeln, wie der in Rede stehenden griff; von der Horst selbst war kein Freund dieser Unternehmung.

Auf eine Beschwerde der von der Leyen erging durch Rescript des General-Directoriums an die Märkische Kammerdeputation vom 3. Februar 1767 (abschr. in Privatbesitz, Crefeld) die Resolution, es solle sein Bewenden dabei haben, daß die Crefelder die märkischen Kohlen aus der Gahlenschen Niederlage beziehen müßten; doch sollten ihnen dieselben um den nämlichen Preis, wie die Mülheimer, geliefert werden.

Die Preisbestimmung machte im einzelnen noch Schwierigkeiten. Ein Rescript des General-Directoriums vom 4. Juli 1767 (abschr. Düsseldorfer St. A. Rescr. reg.) giebt der Geldern-Mörsschen Kammer den Bescheid, daß der von derselben vorgeschlagene Preis von 35 Stübern für den Malter Kohlen zu niedrig sei, es bleibe bei den festgesetzten 40 Stübern; dagegen wird nachgegeben, daß der Malter Grieß mit 50 Stübern statt 1 Rthlr. (= 60 Stüber) verkauft werde. Bei diesen Preisen würden sich die Fabricanten noch immer besser stehen, als wenn sie die Mülheimer Kohlen nähmen, die zwar nominell noch etwas billiger wären, aber an Qualität den märkischen nachständen und das leichtere cölnische Gewicht hätten.

Die Fabricanten und die Bürgerschaft waren damit keineswegs zufriedengestellt. Man berechnete, daß die aus dem noch immer höheren Preise und dem weiteren Transport entstehenden Mehrkosten beim Gebrauch der märkischen Kohlen mehr betrügen, als die gesammte Accise. Eine Eingabe der Bürgerschaft vom 16. August 1771 (unterzeichnet von

[1]) Heinr. Wilh. Reichard, Geh. Finanzrath b. 3. Dep. des General-Directoriums.
[2]) Dorf in der Nähe von Duisburg.

F. W. Kerßen,[1]) Friedrich & Heinrich von der Leyen, Cornelius & Johannes Floh, F. H. & J. B. Heydweiller, G. Lingen & Co., Paulus Preyers, für sich und ihre Fabrikarbeiter, Adam Schenten sel. Erben & Co., Sohmann, Rahr. — Conc. in Privatbesitz, Crefeld) bittet um Zurücknahme der Maßregel mit dem Erbieten, fortan pro Malter Mülheimer Kohlen 2½ Stüber Accise zahlen zu wollen. Es erhellt aus den vorliegenden Papieren nicht, ob dasselbe angenommen worden ist; ein weiterer Schriftwechsel darüber scheint nicht stattgefunden zu haben.

1172. Geschenke der von der Leyen an den König und den Kronprinzen.

20. November 1766 — 31. März 1767.

Aus Privatpapieren, Crefeld.

Unterm 20. November 1766 übersenden die Gebr. von der Leyen dem Könige zwei Proben von einer neuerdings erfundenen und im Lande noch niemals gemachten Art Seidenstoff[2]) und schmeicheln sich mit der Hoffnung, daß der König selbst, ihr „so mächtig- und gnädiger Schutzgott, dieses Erstlingsopfer in höchsten Gnaden auf- und annehmen" und die Stoffe zu eigenem Gebrauch (für einen Schlaf- und Ueberrock) verwenden werde.

Eine Cabinetsordre vom 27. November 1766 (Orig.) theilt den Gebr. von der Leyen mit, daß der König großes Gefallen an den Stoffen gefunden und dieselben zum eigenen Gebrauch bestimmt habe, und verlangt Mittheilung der Preise.

Die Gebr. von der Leyen danken unterm 5. Dezember für den allergnädigsten Beifall und melden, „daß, wann nach diesen Probemustern ganze Stücke vors Geld gemacht werden sollten," die Elle von dem einen 6 Rthlr., von dem andern 3 Rthlr. in Golde kosten würde.

Dem Kronprinzen werden bald nachher ähnliche Stoffe zugesandt; bei von der Horst erkundigte man sich nach den Lieblingsfarben desselben. Der Kammerherr Major von Humboldt verlangte die Preise zu wissen. Die von der Leyen antworten (31. März 1767), daß sie die Preise nur ungefähr bestimmen könnten, da die Stoffe nur aus Curiosität und zur Probe fabricirt würden. (Doppelter Sammet die Elle 5—6 Rthlr., Gros de Naples 6 Rthlr. 2c.)

[1]) Der Acciseinspector der Stadt.

[2]) Proben von den Stoffen sind noch vorhanden. Das eine ist ein Gros de Naples mit Atlasgrund, das andere ein Satin à double face (mit eingewebtem Futter), blau und roth.

1173. Die Commercienräthe von der Leyen an die Geldern-Mörsche Kammer.

Crefeld 6. Februar 1767.

Abschr. in Privatbesitz, Crefeld.

Gutachten über Crefelder Manufacturen.

Die Kammer hat von den Commercienräthen von der Leyen eine gutachtliche Aeußerung verlangt über ein ihnen zugesandtes Project des Geh. Finanzraths Fäsch zur allgemeinen Hebung der Manufacturen und des Commerciums und über dessen Anwendbarkeit auf Mörs und Geldern. Mit dem Inhalt desselben im allgemeinen erklären sie sich ganz einverstanden; was insbesondere Geldern und Mörs anbetreffe, so seien wenig zur Fabrication geeignete Producte daselbst vorhanden, auch wenig Gelegenheit zum Transithandel. Die Tuch- und Wollfabriken, namentlich in Crefeld, bedürften besserer Wolle, etwa von Schlesien her, wenn die Einfuhr derselben gestattet würde; die Leinenfabriken seien überall stark zurückgegangen, namentlich weil die Einfuhr der Fabricate in England, die früher bedeutend gewesen, wegen der irischen Fabriken sehr hoch impostirt worden sei; die Leinewand aus Mörs und Geldern (die in Harlem gebleicht und appretirt wurde) gelte dabei fälschlich als holländische und zahle mehr, als die schlesische, was zu redressiren gebeten wird. Am allerwichtigsten für die Gegend seien die Seidenfabriken, die mehrere tausend Menschen ernähren, der Stadt und der ganzen Umgegend Nahrung verschafften und viel Geld ins Land zögen. „Diese haben wir nach und nach denen Holländern so abgelernt und abgejagt, daß sie nunmehr die ihrige weit übertreffen und fast ganz zu Grund gerichtet haben.“ Sie bitten, zur Conservation dieser Manufactur, den Absatz in allen königlichen Staaten ungehindert zu belassen resp. wieder zu gestatten, die fremden Fabricate dagegen zu verbieten oder hoch zu impostiren.[1]) — Sie kommen zum Schluß auf die Tabakfabrication und den Handel mit Colonialwaaren, die Nadelmacherei, die Färbholz-Mühlen und andere minder bedeutende Nahrungszweige zu sprechen und versichern, daß sie sich, der königlichen Intention gemäß, die Heranziehung fremder Colonisten nach wie vor angelegen sein lassen würden, namentlich auch bei der neuen Auslage.

1174. Zum Verbot der Einfuhr von Crefelder Seidenstoffen in die Provinzen jenseits der Weser.

6. Oktober 1767 — 16. März 1770.

Zur Ergänzung der in Nr. 564, 586, 596, 616, mitgetheilten Thatsachen ist noch Folgendes zu bemerken.

[1]) Vgl. Nr. 1169.

Die neue Accisenverfassung war für Crefeld bereits durch Rescript des General-Directoriums vom 30. August 1766 wieder beseitigt worden. Die Anzeige des Berliner Fabrikendirectors Chanony (Nr. 564) scheint den Anstoß zu der wohl schon vorher in Erwägung gezogenen Maßregel des Verbotes der Crefelder Seidenwaaren gegeben zu haben. Dieselbe war am 6. Oktober geschehen. Ein Rescript des General-Directoriums auf königlichen Specialbefehl vom 9. Oktober giebt der Geldern-Mörsschen Kammer auf, die Concessionen der von der Leyen abschriftlich einzusenden, im übrigen aber nicht zu dulden, daß einige Contrebande von da aus geschehe, auch die Sache zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Der für die von der Leyen durchaus günstig lautende Bericht der Kammer ward erst unterm 27. Januar 1768 erstattet. Inzwischen war die Cabinetsordre vom 11. Januar 1768 erschienen, welche im allgemeinen die Einfuhr der rheinisch-westfälischen Fabrikenwaaren über die Weser verbot (Nr. 586). Zugleich mit der Immediatvorstellung der von der Leyen dagegen (ebenda) ergingen von Seiten derselben unterm 2. Februar 1768 eindringliche und ausführliche Schreiben desselben Inhalts an die Minister vom Hagen und von der Horst, an den Cabinetsrath Eichel, an die Geldern-Mörssche Kammer, an das General-Directorium. Zugleich ward auch die Nr. 596 mitgetheilte Fabrikentabelle eingereicht. Ein weiteres Schreiben an die Kammer vom 4. Februar erörtert die in Aussicht stehende Nothwendigkeit großer Arbeiterentlassungen im Falle ungünstiger Entscheidung und das sich daraus ergebende Elend: „Erschröcklicher Gedanke! Fürchterliche Aussicht für mitleidige Herzen und gute Patrioten!“ — Nachdem die abweisende Entscheidung eingetroffen, schreiben sie unterm 26. Februar an den Geh. Finanzrath Reichard, daß sie nunmehr die Arbeiterentlassungen vornehmen müßten; sie hätten, um sich von der Verantwortlichkeit dafür zu entlasten, dem General-Directorium im Voraus Mittheilung davon gemacht. Sie bitten, sich dafür zu verwenden, daß wenigstens die Artikel, welche jenseits der Weser noch nicht in genügender Quantität gemacht würden (namentlich Tücher und Bänder) von dem Verbot ausgenommen würden. — Neue, sehr bewegliche Bittschriften an die Minister von der Horst und von Massow vom 1. März 1768, an das 3. Departement des General-Directoriums 4. März 1768: „Der Jammer und das Elend, so sich bei den meisten hiesiger Eingesessenen bei Vernehmung dieser Nachricht eingefunden, läßt sich nicht beschreiben, und wir contestiren auf unser Gewissen und Pflicht, daß uns das Jammern dieser Leute so nahe zu Herzen gehet, daß wir es kaum zu übersehen noch anzusehen vermögen.“ Bestenfalls würden die entlassenen Arbeiter von den benachbarten ausländischen Fabricanten angezogen werden und ihre Fabrikgeheimnisse so ins Ausland tragen. — Inzwischen war die Mörssche Kammer angewiesen worden, die Gebrüder von der Leyen dahin zu disponiren, daß sie mit einem Theil ihrer Fabrik

(Bändern und Tüchern) nach dem Brandenburgischen übersiedeln möchten. Der Versuch fiel fruchtlos aus. (Protocoll v. 7. März 1768 s. o. Nr. 596). Ein Bericht der Mörsschen Kammer, welcher eine Einschränkung des Verbotes auf die seidenen Stoffe empfahl (10. März), ein Interventionsversuch von der Horsts, eine neue Immediatvorstellung der von der Leyen selbst vom 19. April blieben ohne den beabsichtigten Erfolg. (Nr. 586.) Die mehrmals theils direct, theils durch Vermittelung der Behörden vorgetragene Bitte, von dem Verbot wenigstens die Artikel auszunehmen, welche jenseit der Weser nicht hinreichend gemacht würden, hatte der König nicht ausdrücklich abgelehnt; im März 1768 machte daher von der Horst den von der Leyen Aussicht, daß ihnen in diesem Puncte gewillfahrt werden könne. — Bei Gelegenheit einer Reise des Königs an den Niederrhein kamen die Gebrüder von der Leyen nochmals mit einem Immediatgesuch um Aufhebung der Maßregel ein unterm 10. Juni 1768. Eine Cabinetsordre d. d. Wesel 20. Juni 1768 giebt ihnen jedoch zur Resolution, „daß ihnen der Vertrieb ihrer Fabriquenwaaren jenseit der Weser nicht wieder accordiret werden könne, und ihnen die zeithero darunter gemachte Contrebande nicht weiter statuiret werden müsse."

Bei seiner Anwesenheit zu Wesel hatte der König bei den von der Leyen einige Seidenstoffe bestellt. Dieselben werden abgesandt am 30. August 1768. Zugleich ein neues Immediatgesuch, daß wenigstens die Einfuhr der seidenen Schnupftücher, der schwarzen Gros de Tours und der schwarzen Damaste erlaubt werden möchte. Diese Artikel würden den Berliner Fabricanten nicht schaden. Das Gesuch ist begleitet von einem Schreiben an den Kammerdiener Zeising, welcher — unter Zusendung eines Stückes Sammet und eines Stückes doppelt-croisirten Stoffes „zu Beinkleidern" — gebeten wird, „sein vielvermögendes Vorwort" zur gelegenen Zeit in ihrem Interesse zu verwenden. Zu gelegentlichem Gebrauch wird demselben eine Denkschrift übermittelt, welche die Entwickelung und die Gesammtlage der Fabrik vom Standpuncte der actuellen Interessen eindringlich zur Anschauung bringt. „Die Gebrüder von der Leyen — heißt es in derselben — „haben vor 50 Jahren den Versuch gemacht, in der Stadt Crefeld eine Seidenfabrique zu etabliren. Diese Anlage war in erstaunliche Schwierigkeiten verwickelt. Mit keinem Monopolio versehen noch sonst vom höchsten Landesherrn mit einiger Beihülfe unterstützt, (die doch in neueren Zeiten anderen Entreprisen widerfahren ist), von französischen und holländischen Fabriken umringt, die in dem schönsten Flor sich befanden und den Debit ihrer Waaren in der ganzen Welt präoccupiret hatten, mußten dieselben zur Erreichung ihres Augenmerks mit Aufwand unsäglicher Kosten die Stühle und tausend andere Utensilien von ausländischen Künstlern zu erhalten, Leute von Genie an sich zu ziehen, die Correspondenz sowohl zum Einkauf der rohen Seide, als zum Vertrieb

der daraus fabricirenden Güter zu erwerben suchen und einem ungewissen Erfolg ihr Vermögen sacrificiren. Nichtsdestoweniger haben sie durch beständige Aufmerksamkeit, Eifer und Industrie ihr ganzes Dessein auf den Gipfel erhoben, daß ihre Fabrik sowohl in Ansehung der wahren Güte als des Preises der Fabricate, und sowohl an der perpetuirlichen Erfindung stets neuer Sorten von Etoffes als an hierbei employirenden Künstlern von Witz und Genie für eine von den vollständigsten jetziger Zeiten zu halten ist und keiner einzigen in Holland und Frankreich den mindesten Vorzug einzuräumen hat." Es würden beständig gegen 3000 Arbeiter beschäftigt, die Bevölkerung der Stadt habe sich dergestalt vermehrt, daß man bereits an der dritten Auslage arbeite, der Acciseertrag von Crefeld sei größer, als der vom ganzen Fürstenthum Mörs. Einen empfindlichen Stoß hätten die Fabriken zuerst erhalten durch die Einfuhrverbote in Schweden und Dänemark und neuerdings auch in Oesterreich, wohin sonst eine unglaubliche Quantität ihrer Waaren versandt worden sei, ferner dadurch, daß im Brabantischen, wohin früher starke Lieferungen gegangen, man sich bestrebe, durch landesherrliche Privilegien theils neue Fabriken zu errichten, theils die errichtet gewesenen dergestalt zu souteniren und zu poussiren, daß man fürchten müsse, den Absatz dorthin gänzlich einzubüßen. Außerdem würden in der Nachbarschaft im Jülich- und Berg'schen die von der Leyen'schen Einrichtungen mit neidischen Augen angesehen; man fabricire dort schon an verschiedenen Orten und suche durch Spione die Geheimnisse ihrer Fabriken auszukundschaften und bei jeder Gelegenheit die Künstler selbst durch große Verheißungen zu debauchiren. Um so härter habe sie das Verbot der Einfuhr ihrer Fabrikenwaaren über die Weser getroffen. Man habe bereits eine Anzahl Stühle arbeitslos stellen, und eine Anzahl Arbeiter, deren Heranziehung soviel Geld gekostet, unbeschäftigt lassen müssen, so daß dieselben anfingen sich zu zerstreuen und die Fabrikgeheimnisse ins Ausland zu tragen. Die geplante Erweiterung der Stadt werde durch den beginnenden Rückgang der Bevölkerung und das Sinken des Häuserwerthes in Frage gestellt. — Der König sei zu dem Verbot wohl veranlaßt worden durch das Bestreben, den Fabriken in Berlin und Potsdam behülflich zu sein. „Wird aber dagegen" — führt die Denkschrift aus — „in Erwägung gezogen, daß deren Entreprenurs und Fabricanten ohnedem von der höchstköniglichen Gnade besonders profitiren und die Stuhl- und andere Zuschubsgelder in großen Summen Jahr aus Jahr ein genießen, so bleibet es unbegreiflich, warum diejenigen Fabriquen, welche S. K. M. beständig so vieles zu stehen kommen und sich dennoch so wenig einträglich machen, sich eines so großen Vorzugs für solche, wofür Höchstdieselben weder jetzt noch jemals den geringsten Aufwand gehabt haben, erfreuen müssen, oder warum ihretwillen die von der Leyensche nachgesetzet und die Früchte ihrer ungemeinen Industrie ver-

lustiget werden sollen. Im Gegentheil müßte der in S. K. M. Staaten mit denen darin fabricirenden Waaren treibende freie und unbeschränkte Handel sie zu einer löblichen Aemulation aufmuntern, um mit ebendem Eifer und assiduité, als ihnen von den Commercienräthen vorgeleuchtet wird, auf neue Erfindungen oder auf Perfectionirung des bereits Erfundenen zu sinnen und auf Entdeckungen zu raffiniren" ꝛc. Was die Contrebande anbelange, die man ihnen vorgeworfen habe, so sei Niemand im Stande gewesen, ein einziges Beispiel davon nachzuweisen. Sie seien nach wie vor bereit, sich den schärfsten Strafen zu unterwerfen, wenn ein solcher Fall nachgewiesen werden könne. Die Beschuldigung habe auch nicht einen Schatten von Wahrscheinlichkeit; sie besäßen ein so starkes und reich assortirtes Lager von Waaren bester Güte, daß sie nicht nöthig hätten, sich mit fremden Federn zu schmücken. Gleichwohl erbieten sie sich zu den schärfsten Controllmaßregeln und wollen zugeben, daß alle ihre Waaren, womöglich auf den Stühlen, gestempelt würden. Ganz unerheblich sei der Vorwand, daß sie in Crefeld wegen der besonderen Acciseeinrichtung billiger fabriciren könnten. Das Fixum nach dem Fuße des blühenden Jahres 1755/56 sammt der Mahlaccise sei stark genug, um sie vor anderen Provinzen keineswegs als bevorzugt erscheinen zu lassen. Die Crefelder Postcasse allein habe von ihnen außerdem jährlich an 1000 Rthlr., entsprechende Summen auch die Postcassen in Berlin und anderswo eingenommen. Ihre Bitte um Gestattung der Einfuhr über die Weser sei daher nach allen Seiten wohl begründet. — Der König antwortet durch die Cabinetsordre vom 23. September 1768 (o. Nr. 616, Orig. in Privatbesitz, Crefeld), abweisend, aber unter Anerkennung der Unschuld der Supplicanten in der Frage der Contrebande.

Thatsächlich ist, trotzdem in der letzten Cabinetsordre die Erlaubniß zur Einfuhr auch für die seidenen Tücher ausdrücklich verweigert war, die Sache praktisch so gehandhabt worden, daß die Einfuhr der beiden in dem Generalverbot von 1756 nicht einbegriffenen Waaren, d. h. von Bändern und Tüchern, auch fernerhin gestattet wurde.

Zu weiteren Erörterungen gab noch die Frage des Absatzes in Preußen (Königsberg) Anlaß. Gleich bei der Mittheilung des Verbotes vom 11. Januar 1768 schreibt das V. Departement an die Geldern-Mörsische Kammer, daß, da in Preußen die fremden Seidenwaaren überhaupt nicht verboten seien, auch für die Crefelder Waaren das Verbot sich nicht auf Preußen erstrecke (8. Februar 1768. Düsseldorfer St. A. Rescr. reg.) Diesen Standpunkt vertritt das V. Departement auch gegenüber einer abweichenden Auffassung der Regie durch ein Schreiben an dieselbe vom 2. Oktober 1768, in welchem besonders noch angeführt wird, daß der König beispielsweise an die Bielefelder Kaufleute unterm 7. März rescribirt habe, daß dieselben ihre Leinenwaaren zur See über Königsberg

frei versenden und debitiren könnten. Den Gebr. von der Leyen wird davon Mittheilung gemacht. — Die Accisevérwaltung bleibt jedoch bei der entgegengesetzten Anschauung. — Unterm 13. Dezember beschweren sich die von der Leyen beim IV. Departement, daß trotz der erhaltenen Erklärung ihre Waaren in Königsberg von der Accise wie fremde impostirt würden.[1]) — Seit Ende des Jahres änderte sich die Sachlage, insofern durch Cabinetsordre vom 23. Dezember 1768 (Nr. 624) die Einfuhr fremder Seidenwaaren zum innern Verbrauch in Preußen verboten wurde. Dieses Verbot bezog die Acciseverwaltung auch auf die Crefelder Waaren, worüber die Gebr. von der Leyen unterm 14. März 1769 beim IV. Departement Beschwerde führen; sie wandten sich zugleich auch persönlich an die Minister von der Horst und vom Hagen und an den Kammerpräsidenten von Derschau. Vom General-Directorium ward ihnen als Antwort ein Ausschreiben desselben an die Accise-Administration vom 20. März 1769 zugefertigt, welches die letztere ersucht, die Königsberger Direction anzuweisen, daß, wenn die Gebr. von der Leyen ihre Waaren dem Königlichen Rescript vom 17. März 1768[2]) gemäß über Königsberg ins Ausland versendeten, dieselben überhaupt keine Accise zu erlegen hätten, wogegen, wenn ein Königsberger Kaufmann dieselben zum Transit nach Polen für seine Rechnung kommen lasse, die Handlungsaccise mit 1/2 Groschen pro Thaler nicht verweigert werden könne. Das Verbot der Crefelder Waaren, gleich den fremden, zur innern Consumtion wird jedoch als zu Recht bestehend behandelt.

Danach ist denn auch in der nächsten Zeit gehandelt worden. Ein Brief der Gebr. von der Leyen an Derschau, welchem zu dem neuerdings erhaltenen Ministerposten gratulirt wird, beklagt sich darüber und bittet um Abhülfe; gleiche Gesuche an von der Horst. Es scheint, als ob in der That das Verbot für Preußen nicht strenge zur Ausführung gekommen sei: in einem Privatbrief an von der Horst vom 16. März 1770 melden die von der Leyen, daß sie zur Zeit aus Preußen keine widrigen Nachrichten mehr hörten; sie verdankten das wohl der gütigen Nachsicht ihres Gönners; ob es nicht vielleicht auch in Pommern so gehalten werden könne? — In ein neues Stadium tritt die Frage des Königsberger Absatzes mit Einrichtung des Transits in den 70er Jahren. (Vgl. Nr. 1176.)

---

[1]) Hier scheint ein Irrthum der Gebr. von der Leyen vorzuliegen; besondere Sätze für ausländische Seidenwaaren bestanden für Königsberg nicht, sondern nur die allgemeine Consumtionsaccise; freilich waren manche Berliner Fabriken von deren Zahlung befreit.

[2]) über den Handel der Bielefelder Kaufleute.

1175. Verhandlungen wegen Verbotes der Crefelder Bänder in den österreichischen Niederlanden.

12. Oktober 1770 — 10. Mai 1771.

Aus Privatpapieren, Crefeld.

Unterm 12. Oktober 1770 beschweren sich die Gebrüder von der Leyen in einer Eingabe an die Clevesche Kammer, daß man neuerdings in Brabant ihre auf Mühlstühlen gefertigten Bänder einzuführen verboten habe. Man berufe sich auf ein Edict Kaiser Leopolds, welches zum Schutz der Posamentiergewerke die Einfuhr der auf Mühlen gearbeiteten Bänder in Brabant verboten habe. Ein derartiges Verbot existire allerdings und sei auf Ansuchen der Posamentierer in Hamburg, Bremen, Cöln[1]) und Frankfurt auch auf diese Reichsstädte ausgedehnt worden. Da sich aber mit der Zeit herausgestellt habe, daß die Posamentierer sich doch nicht gegen die Mühlstühle halten könnten, so sei in den Reichsstädten die Verordnung schon längst in Vergessenheit gerathen und auch in Brabant habe man bisher conivirt und die Einfuhr ihrer Bänder gegen einen mäßigen Eingangszoll verstattet. Sie weisen zum Schluß darauf hin, daß gegenwärtig Brabant und Flandern ihr Hauptabsatzgebiet sei, und daß Brabanter Spitzen und Entoilagen sowie Brüsseler Camelot- und Seidenwaaren in den westlichen Provinzen weder verboten noch hoch impostirt seien.

Die Beschwerde wird durch das General-Directorium dem Auswärtigen Amt und durch dieses dem preußischen Gesandten in Wien, Baron von Rohd zugestellt, letzterem mit der Weisung, Aufklärung darüber von der österreichischen Regierung zu verlangen. Von Wien aus ließ man sich von dem General-Gouvernement der Niederlande darüber berichten. In einer dem Bericht beigefügten französischen Denkschrift d. d. Brüssel 20. Februar 1771 wird Folgendes ausgeführt.

Unterm 27. November 1664 war auf Ansuchen der Posamentier- und Bandmachergewerke sowie der Magistrate von Brüssel, Antwerpen, Gent und anderen Städten von Kaiser Leopold ein Edict erlassen worden, welches unter Androhung scharfer Strafen verbot, seidene 2c. Bänder auf Bandmühlen im Lande zu verfertigen oder dergleichen aus dem Auslande einzuführen. Die Maßregel bezweckte den Schutz der betreffenden Gewerke, da man die Erfahrung gemacht hatte, daß die Einführung der auf Mühlstühlen gearbeiteten Bänder mit einem Schlage eine große Menge von Angehörigen dieser Gewerke brodlos gemacht habe, indem auf einer Mühle von einer Person in derselben Zeit 16 Bänder gemacht werden könnten, während der ein Meister auf seinem Stuhl eines verfertige. Nun hätte 1770 eine Gesellschaft von Kaufleuten, um dies Edict zu nichte zu machen,

[1]) Vgl. Nr. 1151.

in den Städten Lierre und Malines versuchsweise dergleichen Mühlen angelegt. Die Posamentierer und Bandmacher hätten sich darüber beschwert, und daraufhin habe das Gouvernement das Edict von 1664, welches niemals abgeschafft worden sei, aufs neue publicirt unterm 26. Juli 1770. Das Verbot der Einbringung der auf Mühlstühlen gearbeiteten Bänder sei ein allgemeines und betreffe gleichmäßig alle Staaten. Wolle man dasselbe aufheben, so müsse auch zugleich den einheimischen Kaufleuten die Anlegung von Bandmühlen gestattet werden. Die Gebrüder von der Leyen hätten sich also über die Erneuerung jenes Edictes gar nicht zu beklagen, da, wenn dasselbe in Wegfall käme, ihnen nicht nur für den niederländischen Markt, sondern auch noch für weitere Absatzgebiete eine Concurrenz erwachsen würde, die sie jetzt nicht hätten.

Diese Denkschrift theilt Kaunitz dem preußischen Gesandten mit unterm 11. März 1771, mit der Bemerkung, daß also die Maßregel gegen den gegenseitigen freien Handel der benachbarten Provinzen nichts austrage, welchen zu beeinträchtigen das Gouvernement der Niederlande weit entfernt sei.

Freiherr von Rohd berichtet demgemäß nach Berlin, und das V. Departement des General-Directoriums theilt die ihm vom Auswärtigen Amt gewordene Antwort durch die Clevesche Kammer den Gebrüdern von der Leyen mit (17. April, 10. Mai 1771), ihnen anheimstellend, ob sie weitere Momente anführen könnten, welche geeignet wären, trotzdem eine Aufhebung des Verbots zu erwirken.

Weitere Schritte sind von den Gebrüdern von der Leyen nicht gethan worden; wohl aber beklagen sie sich in den nächsten Jahren noch mehrfach über die bei dem Fortbestehen des Verbotes ihnen erwachsende Schädigung des Absatzes.

1176. Die Crefelder Fabriken und der Transitoimpost.
14. Mai 1771 — 29. März 1776.

Nach Crefelder Privatpapieren.

Der durch Declaration vom 14. Mai 1771 (s. o. Nr. 670) für fremde Seidenwaaren eingeführte Transitoimpost von 8% wurde auch auf die Crefelder Waaren gefordert. — Beschwerden der Gebrüder von der Leyen deswegen hatten die Cabinetsordre vom 18. September 1771 (s. o. Nr. 679) zur Folge, welche für die Crefelder Waaren auf der Frankfurter Messe eine Ermäßigung auf 4% zugestand. — Unterm 29. Oktober 1772 bitten die von der Leyen in einem Immediatgesuch, daß ihre „nach Norden" spedirten seidenen Fabrikwaaren von den beim Durchgang in Berlin zu

entrichtenden 8 % Impost befreit werden möchten. Eine Cabinetsordre d. d. Potsdam 29. Oktober 1772 (Orig.) ertheilt ihnen zur Resolution, daß der König darin noch keine Abänderung habe treffen können, und daß sie sich daher noch gedulden müßten. Derselbe Bescheid erfolgt auch auf ein weiteres Gesuch vom 13. November durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 21. November 1772 (Orig.). Dabei scheint es geblieben zu sein. — Unterm 11. Februar 1774 kommen die Gebrüder von der Leyen bei der Clevesche Kammer und beim General-Directorium darum ein, „daß alle ausländischen Seidenwaaren, besonders auf den Messen zu Magdeburg und Frankfurt a. O. mit einem höheren Impost, als die von der Leyen'schen, belegt werden möchten." [1]) Das V. Departement war in der Angelegenheit laut Schreiben an das General-Directorium vom 16. März 1774 der Meinung, „daß zwar die fremden Seidenwaaren mit keinem höheren Impost belegt werden könnten, daß aber anderseits die von der Leyen'schen Waaren nicht so hoch wie die fremden impostiret werden müßten;" man habe das Gutachten der Frankfurter Meßcommercien-Commission erfordert und werde nach dessen Eingang Weiteres verlanlassen. — Ueber den Ausgang der Sache liegen keine Nachrichten vor. —

Der polnische Handelsvertrag vom 19. März 1775 (s. o. Nr. 750) hat in den geltenden Bestimmungen keine Aenderungen herbeigeführt; auf der Frankfurter Messe blieben die Transitosätze im wesentlichen dieselben, und auch zu Königsberg wurde von den Crefeldern nicht der neue Satz von 12 % statt der früheren 8 % gefordert. Nur in der Handhabung der letzteren Maßregel trat 1775 eine Aenderung ein. Es scheint, daß bis dahin die Crefelder die Vergünstigung genossen hatten, gleich den Königsberger Kaufleuten nur 4 statt 8 % oder auch gar nichts zu zahlen; seit Ende 1775 wurden dagegen die vorgeschriebenen 8 % wieder strenge gefordert. Die von der Leyen beschwerten sich darüber beim General-Directorium. In einem Privatschreiben Hertzbergs an die Brüder von der Leyen vom 20. Januar 1776 ist davon die Rede. Mit wahrem Bedauern, schreibt der Minister, habe er von der Maßregel gehört. Er habe mit Derschau darüber gesprochen, der von dem Grunde ihrer Beschwerden sehr überzeugt sei, übrigens aber meine, daß das General-Directorium dabei nichts thun könne; man müsse sich an die Accise-Administration wenden, die in dergleichen Sachen „fast independent" sei. Es habe denn auch de Launay die Härte und Fuglosigkeit dieser Transitoforderung vorgestellt; derselbe habe geantwortet, er sehe das selbst wohl ein, könne aber für sich und ohne

[1]) Zum Verständniß dieser Forderung muß man sich vergegenwärtigen, daß auf der Frankfurter Messe fremde Waaren von einheimischen (Berliner) Kaufleuten im Proprehandel nur 4 % Transitimpost zu zahlen hatten (s. o. Nr. 691), d. h. denselben Satz, der von den Crefelder Waaren gefordert wurde.

eine königliche Specialordre die von der Leyen von dem generalen Transitimpost nicht befreien, indem die ihnen vom Könige accordirte Exemtion[1]) nur den Debit auf der Frankfurter Messe betreffe; übrigens sei er ebenso wie Hertzberg selbst überzeugt, daß durch diesen Transitimpost den Crefelder Fabriken ein empfindlicher und unbilliger Schade zugezogen, den einländischen aber, die Polen und Rußland so wenig als die königlichen Lande selbst ausschließlich vorsorgen könnten, kein wahrer Vortheil verschafft werde. Unter diesen Umständen halte er, Hertzberg, für das Beste, sich mit einer kurzen, französisch abgefaßten Immediatvorstellung an den König zu wenden mit der Bitte, daß ihnen der Transitimpost erlassen werde und mit der Begründung, daß die preußischen Seidenfabriken, welchen der Absatz im Lande selbst ausschließlich vorbehalten sei, unmöglich auch den ganzen Bedarf für Polen und Rußland liefern könnten, daß vielmehr die durch den hohen Transitimpost verursachte Beschränkung des Verkehrs mit fremden Waaren nur dazu führen werde, daß der Osten die fremden Waaren, die er doch einmal brauche, entweder zur See über Lübeck oder zu Lande durch Oesterreich bezöge.

Ein Immediatgesuch der von der Leyen in diesem Sinne erfolgte; der König forderte Bericht darüber von de Launay; de Launay sprach sich für die Aufhebung des Impostes auf die Crefelder Waaren aus; der König antwortet ihm durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 17. Februar 1776: „Quant aux fabricants de Créfeld, au contraire, Je n'ai rien à changer à Mes ordres précédentes; ils conservent plûtôt leur vertu primitive et c'est en conséquence de leur décision que Vous aurez soin de donner à ces fabricants la résolution nécessaire en réponse à leur dernière requête." Demgemäß schreibt die Accise-Administration an die Gebr. von der Leyen unterm 20. Februar 1776 (Orig. gez. de Morinval, de Serre), daß es mit Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen bei dem Transitimpost sein Bewenden haben müsse.

Auf eine erneute Immediatvorstellung der Gebr. von der Leyen vom 22. März 1776 um Aufhebung des Imposts erfolgt die abweisende Cabinetsordre an dieselben vom 29. März 1776 (s. o. Nr. 782, Orig. in Privatbesitz, Crefeld); dabei ist es dann geblieben.

---

[1]) war dieselbe eine völlige? oder ist nur die Ermäßigung auf 4 % gemeint? Im ersteren Falle würde das oben erwähnte Gesuch vom Jahre 1774 den gewünschten Erfolg gehabt haben.

1177. Rescript des V. Departements an die Clevesche Kammer. Berlin 16. August 1772.

Gez. von der Horst, Fäsch, von Knyphausen; abschr. in Privatbesitz, Crefeld.

Anlage einer Fabrik seidener Tücher in Duisburg unstatthaft.

Die Clevesche Kammer hat unterm 27. Juli beim V. Departement angezeigt, daß sich ein Anonymus gemeldet habe, der Willens sei, eine Fabrik seidener Schnupftücher in Duisburg anzulegen. Da jedoch die Commercienräthe von der Leyen zu Crefeld nach der Cabinetsordre vom 11. Januar 1764[1]) ein Exclusivum auch in diesem Artikel haben, so ertheilt das Departement zur Resolution, daß der Supplicant abschlägig zu bescheiden und zugleich zu veranlassen sei, eine derartige Fabrik in Berlin, wo es daran fehle, auf eigene Kosten anzulegen.

Das Rescript wird von der Kammer den Gebrüdern von der Leyen mitgetheilt unterm 18. August 1772.

1178. Rescript des General-Directoriums an die Clevesche Kammer. Berlin 12. Oktober 1773.

Abschr. in Privatbesitz, Crefeld.

Maßregeln gegen die Fabrikverräther.

Die Kammer hat unterm 23. September vorgestellt, daß Maßregeln getroffen werden müßten, um zu verhüten, daß nicht Handlungsbediente und hervorragende Arbeiter sich außer Landes begäben, die Geheimnisse und Vortheile der Manufacturen verriethen und dergleichen selbst außer Landes anlegten, wie vor kurzem ein früherer Buchhalter der Gebr. von der Leyen, Kuipers, gethan. Sie hat den Vorschlag der von der Leyen, daß allen Fabriken-Bedienten und -Arbeitern verboten werden möchte, außer Landes zu ziehen, und daß die Bürger und Einwohner von Crefeld angewiesen werden sollten, mit darauf Acht zu haben, — empfohlen und ein in diesem Sinne entworfenes Publicandum zur Approbation eingereicht.

Das General-Directorium verwirft jedoch diese Maßregel, einmal weil sich sodann keine Ausländer mehr bei den Crefelder Fabriken engagiren würden, ferner aber auch, weil dieselbe den Manufacturen und dem Commercium im Lande selbst sehr schädlich sein und Repressalien in den auswärtigen Ländern hervorrufen würde. Es komme vielmehr nur darauf an, daß die Fabrik gute und sichere Leute zu Handlungsbedienten, Künstlern und Webern engagire, mit denselben so gut wie möglich contrahire und

[1]) Nr. 1156, S. 611.

sie allenfalls zu Erfüllung ihres Engagements eidlich zu verpflichten suche.[1]) Zugleich aber müsse allerdings, wie auch anderswo in königlichen Landen, den Künstlern und Handwerkern bei Strafe anbefohlen werden, unter keinerlei Vorwand für eine auswärtige Fabrik oder auf bloßes Verlangen von Bedienten und Arbeitern einer solchen, ohne Wissen der Eigenthümer und Entrepreneurs der diesseitigen Fabrik Maschinen, Stühle oder Utensilien, worauf besonders der Vortheil der Crefelder Fabriken mit beruhe, anzufertigen. Deswegen ist von der Kammer das Nöthige zu verordnen.

Was den berührten speciellen Fall betreffe, so habe die Kammer anzuzeigen, ob der Kuipers ein Landeskind sei oder nicht. In dem ersteren Falle könne ihm, weil er sich außer Landes begeben, der Prozeß gemacht und sein noch im Lande befindliches Vermögen eingezogen werden; im andern Falle aber sei von demselben der Abschoß zu entrichten. Ein weiteres fiscalisches Vorgehen sei ausgeschlossen, da derselbe dem Berichte nach mit ordentlichem Abschied von den Gebrüdern von der Leyen fortgegangen sei.

Weiteres ist über die Sache nicht bekannt.

1179. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten von Ostau zu Cleve.

Potsdam 4. Juli 1774.

Abschr. in Privatbesitz, Crefeld.

Die jüngeren von der Leyen Commercienräthe.

In Rücksicht der nach Eurem Berichte vom 28. verwichenen Monats von denen drei Gebrüdern Conrad, Friedrich und Johann von der Leyen auf das Commercium gewandten Application habe Ich denenselben, Eurem Ansuchen gemäß, den Charakter als Commercienräthe accordiret und Meinem General-Directorio aufgegeben, die desfalls erforderlichen Patente, mit der von Euch angetragenen Anweisung, auf deren Befolgung Ihr selbst mit Acht haben müsset, gratis auszufertigen . . .

---

[1]) In der Regel scheinen die Gebr. von der Leyen schon vorher ihre Handlungsbedienten theils bei deren Eintritt, theils vor ihrem Austritt schriftlich verpflichtet zu haben, „nichts zum Präjudiz ihrer Handlung in andern Ländern zu unternehmen, auch von ihrer Correspondenz und ihren Fabrikeinrichtungen niemals etwas zu decouvriren". In einem Falle setzt der sich Verpflichtende sein gesammtes Vermögen zum Pfande. Eidliche Verpflichtung war bei den Grundsätzen der Mennoniten ausgeschlossen.

Vom Kammerpräsidenten von Ostau übersandt mit Schreiben vom 18. Juni 1774. In demselben heißt es: „Ich nehme an dieser königlichen Gnadenbezeugung mit vielem Vergnügen wahren Antheil und gratulire hierzu von ganzem Herzen, bin auch, da Ew. Hochedelgeboren sich bereits bei aller Gelegenheit als wahre Patrioten bewiesen haben, völlig überzeuget, daß dieselben hieraus einen neuen Bewegungsgrund nehmen werden, alles nur Ersinnliche zur Beförderung der Commercien und zur Aufnahme der Städte Crefeld und Mörs beizutragen und mir von Zeit zu Zeit ihre Gedanken und Vorschläge zu eröffnen. Ich werde hierüber sehr gerne mit Ew. Hochedelgeboren und dero würdigen Herrn Oheimen concertiren und zu Beförderung des allgemeinen Besten aufs thätigste assistiren . . ." 2c.

Die Bemühungen der jüngeren von der Leyen, gleich ihren Oheimen und „anderen charakterisirten Personen", von dem Crefelder Landgericht eximirt und direct unter die Mörssche Regierung gestellt zu werden, waren vergeblich; dahin gehende Gesuche wurden mehrfach durch Cabinetsordre abgelehnt.

1180. Rescript der Kammer-Deputation in Mörs an die Commercienräthe von der Leyen.

Mörs 1 November 1774.

Ausf. gez. Neuhaus, Goldbeck, in Privatbesitz, Crefeld.

Colonisten.

Die Kammerdeputation zu Mörs macht den Gebrüdern von der Leyen bekannt, daß den auswärtigen Colonisten, die sich in Mörs und Crefeld niederlassen wollen, außer freier Religionsübung und Werbefreiheit noch bewilligt würden: 1. das freie Bürgerrecht mit dem anklebenden Benefiz den freien Weideganges auf den Bürgerheiden; nur sind dafür an den Magistrat 3 Rthlr. 15 Stüber und für den Stempel 10 Stüber zu erlegen; 2. dreijährige Freiheit von allen Abgaben incl. Accisefixum 2c. —

Schon seit Jahren waren übrigens die Gebrüder von der Leyen von der Regierung, wie zur Regulirung der Commercien- und Anbausachen, so namentlich auch zur Ansiedelung neuer Colonisten gebraucht worden. Am 7. September 1765 schreiben sie an die Geldern-Mörsche Kammer, sie gäben sich alle Mühe, zu der geplanten neuen Anslage Fremde, namentlich aus dem Bergischen heranzuziehen. Eben damals waren sie auch mit Ansetzung eines begüterten Juden zu Crefeld befaßt worden.

In der Zeit von 1770—1786 sind nach Aufzeichnungen im Düsseldorfer St.-A. jährlich etwa 10—20 Familien, zu 20—70 Personen, in Mörs und Crefeld als Colonisten angesiedelt worden.

1181. Verhandlungen wegen des Projects einer Seidenfabrik in Geldern.

31. Juli — 29. August 1775.

Nach Crefelder Privatpapieren.

In einem Immediatgesuch vom 31. Juli 1775 beklagen sich die Gebrüder von der Leyen, daß in Elberfeld, Düsseldorf und rings um Crefeld auf den Kurpfälzischen und Cölnischen Grenzen sich Fabricanten angesetzt hätten, die sie beständig durch Verführung der Arbeiter und Ausspähung der Fabrikgeheimnisse beunruhigten. Den Düsseldorfern sei es schon gelungen, einen ihrer Buchhalter, Kuipers mit Namen,[1]) sammt seinen zwei Söhnen treulos zu machen und zu debauchiren, wodurch sie Anweisung zur Fabrication seidener Schnupftücher erhalten hätten. Aber nicht zufrieden damit, hätten sie nunmehr den Kuipers abgesandt und instruirt, daß er sich „unter dem entlehnten Namen eines Fremden" mit einem andern ihm ähnlichen, von allem Vermögen entblößten Aventürier, Namens Striepers, beim Geldernschen Administrations-Collegium melden und daselbst um Erlaubnis bitten solle, allerhand Sammet- und Seidenwaaren zu fabriciren, um dadurch Gelegenheit zu bekommen, mehrere Geheimnisse zu erfahren, Ouvriers zu verführen, Geräthschaften und Maschinen nachzumachen und solche außer Landes zu schaffen. Sie bitten, der Cleveschen Kammer anzubefehlen, demgegenüber sie bei ihrer Manufactur zu schützen und den Kuipers als einen Ueberläufer und Verräther zu bestrafen.

Ein Gesuch gleichen Inhalts ergeht auch an das General-Directorium und an den Geh. Cabinetsrath von Lilienthal.

Der König giebt durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 8. August 1775 dem General-Directorium auf, nach Maßgabe der deshalb bereits früher ergangenen Ordres die von der Leyen „gegen die ihren Fabriken insbesondere so höchst nachtheilige Debauchirung der Arbeiter und andere Eingriffe kräftigst zu schützen und dagegen solche nachdrückliche Vorkehrungen zu treffen, wodurch diesem den Ruin und Verfall dergleichen kostbarer Fabriken nothwendig nach sich ziehenden Unwesen ein für alle Mal gesteuert werden könne, auch den von der Leyen Nachricht davon zu ihrer Beruhigung zu geben."

[1]) Vgl. Nr. 1178.

Die Verfügung an die Clevesche Kammer und die Mittheilung an die Gebrüder von der Leyen erfolgen Seitens des General-Directoriums unterm 17. August 1775, die Abweisung des Kuiperschen Gesuchs Seitens des Geldernschen Administrationscollegiums unterm 29. August 1775. Die Anlage der Fabrik in Geldern ist unterblieben.

1182. Concurrenzstreit zwischen Friedrich & Heinrich von der Leyen und Preyers & Co.

8. August 1775—1777.

Aus Crefelder Privatpapieren.

Unterm 8. August 1775 wenden sich die Crefelder Seidenfabriken-Verleger Preyers & Comp. (Inhaber: Bürgermeister Petersen, Johann Huntzinger, Cornelius Preyers, Peter Preyers) an die Mörssche Kammer-Deputation mit dem Gesuch, daß ihnen die unumschränkte Freiheit, ihre Seidenfabrik zu erweitern, gewährt werde. Aus dem Gesuch geht hervor, daß unter der Firma Paulus Preyers seit etwa 1750 eine Sammetfabrik bestand, daß dieselbe von der letzten Inhaberin, Wwe. Preyers, der Mutter resp. Schwiegermutter der Bittsteller, denselben neuerlichst überlassen worden war und damals aus 30 Sammet- und 209 Sammetband-Stühlen bestand. Die neuen Inhaber — heißt es — hätten sich von neuem dahin associirt, dieselbe mit einigen Artikeln von Seidenzeugen, Schnupftüchern, Bändern und dazu gehörigen Zwirnmühlen zu erweitern, wozu es ihnen weder an Fonds noch an Correspondence fehle, wie sie denn auch bereits wirklich außerhalb Landes einige geschickte Fabrikenmeister hierzu engagirt hätten. Gegen die Einwendungen der Gebr. von der Leyen wird darauf hingewiesen, wie schädlich eine Einschränkung der Industrie wirke, indem dadurch die Begründung von dergleichen Manufacturen jenseits der Grenzen begünstigt würde, wie denn die Fabriken zu Eschweiler, Mülheim a. Rhein und Elberfeld ihren Ursprung davon ableiteten. Die Firma erbietet sich, wenn ihrem Gesuche Statt gegeben werde, 7 näher bezeichnete Hausplätze in der neuen Auslage unter den nämlichen Bedingungen, wie sie kürzlich den Gebr. Heydweiller bewilligt worden seien, zu bebauen.

In der Angelegenheit schreibt der Präsident der Clevischen Kammer, von Ostau, an die Gebr. von der Leyen unterm 20. Oktober 1775, er müsse gestehen, daß das Gesuch der Preyerschen Compagnie ihn in Verlegenheit setze. Obgleich die Sache beim Kammercollegium noch nicht in Ueberlegung gezogen worden sei, so scheine ihm dennoch, daß man sich nicht werde entziehen können, bei Anführung aller für die von der Leyen sprechenden Cabinetsordres dem General-Directorium vorzustellen, daß

man es bedenklich fände, einer Familie, die schon seit langen Jahren Sammet- und Sammetbandfabriken gehabt und sich rühme, Vermögen und Kenntnisse zur Erweiterung ihrer Fabrik zu besitzen, ihr Gesuch gänzlich abzuschlagen und ihr Veranlassung zu geben, sich außerhalb Landes zu ziehen und die Fabriken zu noch größerem Schaden an den Grenzen zu etabliren. Es sei zwar nicht gut, wenn an einem Orte zu viele sich auf eine Gattung von Fabriken entêtirten, und sich einer dem andern Abbruch zu thun befleißigten; es wäre ihm lieber, wenn die Gegner auf eine neue Gattung von Fabriken zu raffiniren suchen würden. Allein da hierzu von ihrer Seite wenig Neigung vorhanden sei, so sei ihm der Vorwurf, daß durch die bisherige Einschränkung und größtentheils durch Arbeiter, welche von den von der Leyen weggegangen, zu Mülheim, Elberfeld und anderer Orten Fabriken entstanden seien, viel zu plausibel, als daß er denselben verschweigen könnte. Der Schaden bleibe für die von der Leyen immer wenigstens gleich groß, wo nicht größer, wenn Fabriken, die man zu Crefeld verhindern wolle, in den benachbarten Ländern angelegt würden. Er ersuche daher die Brüder von der Leyen dringend, diese Sache mit Beiseitesetzung ihres eigenen Interesses blos nach ihren ihm bekannten guten patriotischen Gesinnungen zu überlegen und ihm mitzutheilen, ob und inwieweit sie den Preyers nachgeben wollten, wenn dagegen dienliche Reglements geschaffen würden, die bei Vervielfältigung der Fabriken nothwendig sein dürften, und worüber er Vorschläge von ihnen selbst erwarte.

Die Antwort der Brüder von der Leyen ist nicht bekannt, nachgegeben haben sie jedoch nicht. Unterm 24. Oktober wandten sie sich in einem Immediatgesuch an den König selbst mit der Bitte um Schutz ihrer Fabriken. Der König remittirt das Gesuch durch Cabinetsordre d. d. Potsdam 3. November 1775 an den Minister von der Schulenburg mit der Bemerkung, daß ihm „diese Vorstellung gegen die eigennützigen Absichten einiger Mitunterthanen Aufmerksamkeit zu verdienen scheine“ und er daher näheren Bericht darüber erwarte. Eine Cabinetsordre an die Gebr. von der Leyen vom selben Datum setzt die Entscheidung vorläufig noch aus. Unter demselben Datum (3. November 1775) meldet Schulenburg den Supplicanten in dienstlicher Antwort auf ein an das General-Directorium ergangenes Gesuch vom 27. Oktober, daß, wenn ihnen gleich kein Exclusivum in Ansehung ihrer Seidenfabriken ertheilt worden sei, er dennoch bei allen Vorfällen, nach der bekannten Wichtigkeit ihrer Fabriken und dem großen Einfluß, so solche aufs Publicum hätten, auf deren Conservation und ferneren Flor alle Attention nehmen und nicht gestatten werde, daß sie darin, so wenig von Preyers & Comp., als von jemand anders beeinträchtigt würden. Auch der Chef des V. Departements, Minister von Görne, gab nach einem Privatbrief des dem Hause von der Leyen befreundeten Ministers Hertzberg beruhigende Versicherungen (7. No-

vember). In der That erfolgte unterm 7. November 1775 vom Cabinet aus der Bescheid, „daß die Commercienräthe Friedrich & Heinrich von der Leyen sich versichert halten könnten, daß sie bei ihren dasigen Fabriquen, ihrer Beträchtlichkeit und vorzüglichen Nutzbarkeit wegen, mainteniret und einiger Eingriff, es sei auf welche Weise, nicht gestattet werden solle." In diesem Sinne erging unterm 16. Dezember 1775 der endgültige abweisende Bescheid an die Preyers & Comp. von Seiten der Mörsischen Kammer-Deputation.

Die Folge war, daß die Preyers & Comp. sich von Crefeld fort und nach Kaiserswerth wandten. Durch kurfürstliches Privileg vom 1. Juli 1777 erhielten sie für diesen Ort das ausschließliche Recht zur Sammet- und Seidenfabrication auf 30 Jahre, zugleich Freiheit von bürgerlichen Lasten, von Werbung und Enrollirung und freie Religionsübung unter gewissen Einschränkungen, alles für sich und ihre Arbeiter. Uebrigens betrieben sie neben der Seidenfabrication auch einen Leinenhandel. Das Exclusivprivileg wurde ihnen 1784 auf weitere 30 Jahre verlängert. (Düsseldorfer St. A., Bergische Handelssachen.)

1183. Aus der Correspondenz der Commercienräthe von der Leyen mit dem Minister von Hertzberg.[1]

7. November 1775 — 10. Juli 1787.

Aus Privatpapieren, Crefeld.

Hertzberg an die Gebrüder von der Leyen, Berlin 7. November 1775: theilt mit, daß er wegen der Preyerschen Concurrenzangelegenheit

[1]) Zwischen den Brüdern Friedrich und Heinrich von der Leyen und den meisten höheren Beamten, mit denen sie zu thun hatten, bestanden persönliche Beziehungen z. Th. freundschaftlicher Art, die vielfach durch gastliche Aufnahme derselben in Crefeld bei ihren Reisen herbeigeführt worden waren und einerseits in einer eifrigen Protection der Fabrik durch die Beamten, andererseits in Aufmerksamkeiten und gelegentlichen Geschenken seitens der Fabricanten sich äußerten. Namentlich Wein wird häufig zu Geschenk gegeben (die von der Leyen hielten, ohne gerade damit zu handeln, seit alten Zeiten beständig ein bedeutendes Lager davon), mehrfach auch als Dank für Verwendung in irgend einer der obschwebenden Fabrikensachen. In solchem Verhältniß standen die Fabricanten mit den Ministern vom Hagen, von der Horst, von Derschau, von Hertzberg, von Borck und mit den Geh. Finanzräthen Ursinus und Reichard. Zuweilen werden die Geschenke als solche abgelehnt (so von Hertzberg), oder erwidert (so einmal von von der Horst durch ein Service Porzellan); Reichard schickt einmal seidene Zeuge zurück und verbittet sich Geschenke, steht aber später in freundschaftlichem Briefwechsel

mit Schulenburg und Görne gesprochen und beruhigende Versicherungen erhalten habe. Von seiner selbstgewonnenen Seide könne er ihnen dies Jahr nichts schicken; er habe seinen ganzen Ertrag (30 Pfund) an die Gebrüder Baudouin Söhne in Berlin gegeben, die daraus ein Stück Sammet, ein Stück Gros de Tours und ein Stück grünen Damast zum Schlafrock machen wollten. —

Desgl. Berlin 18. November 1775. Bedankt sich für ein Faß Moselwein, welches die Gebrüder von der Leyen ihm übersandt haben, bittet aber dringend, den Preis zu bezeichnen, da er es sonst selbst taxiren müsse. — Der König sei von seiner letzten schweren Krankheit völlig wiederhergestellt. — „In Crefeld werden Sie von den Seidenarbeitern wohl nicht solchen Aufstand gehabt haben, wie hier dieser Tagen geschehen,[1]) weil Sie sich wohl gehütet haben werden, dazu Gelegenheit zu geben."

Desgl. Breslau 29. Januar 1779. Dankt für die Neujahrsgratulation der Gebrüder von der Leyen und beruhigt sie wegen der Befürchtung einer feindlichen Invasion, indem er Aussicht auf baldigen Frieden macht. „Da ich gestern" — fährt der Brief fort — „bei S. K. M. zur Tafel gewesen und Sie auf das Süjet von Crefeld gekommen, haben Sie ungemein vortheilhaft von Ihnen und Ihrer ganzen Familie gesprochen und Sich des Ausdruckes bedienet, daß zu wünschen wäre, daß so nützliche Familien vervielfältiget und verewiget werden könnten, wobei Sie mir ungemein vieles, das Sie in Crefeld gesehen,[2]) von Ihren schönen Anstalten und von dem Flor, worin Sie diesen sonst wenig bedeutenden Ort gebracht, erzählet. Ich habe dieses mit vielem Vergnügen angehöret und durch mehrere mir bekannte Umstände mit dem zugleich anwesenden Herrn Etatsminister von Hoym, der ehemals Clevescher Kammerpräsident gewesen, bestätiget . . ."

---

mit den von der Leyen und erhält Rheinwein zum Geschenk. In engem Verkehr stehen die Fabricanten mit dem Mörser Steuerrath Jüchen, der ihnen einmal wegen eines seidenen Stoffes, den sie ihm als eine „Uebersetzung aus dem Englischen" verpackt zugeschickt haben, freundschaftliche Vorwürfe macht. Besondere Aufmerksamkeiten werden auch den Cabinetsräthen des Königs erwiesen, so Eichel, Galster, Cöper, die Sammet- und Seidenstoffe oder Wein zum Geschenk erhalten ebenso den Kammerdienern desselben. Als Versuche zu pflichtwidriger Beeinflussung charakterisiren sich diese Aufmerksamkeiten im allgemeinen wohl nicht. Ueber Geschenke an den König s. Nr. 1172. Von einem ausschlaggebenden Einfluß der Beamten ist überhaupt in den Angelegenheiten der Fabrik wenig zu bemerken: alle Hauptsachen werden nach dem persönlichen Willen des Königs geordnet. Thuns Urtheil ist in dieser Beziehung nicht ganz treffend. (Industrie am Niederrhein in Schmollers staats- und socialwiss. Forsch. II. 88 f.)

[1]) Vgl. Nr. 771.

[2]) Der König war 1751 und 1763 in Crefeld gewesen.

Desgl. Berlin 5. Januar 1787. Bedankt sich für die Neujahrswünsche, die er erwidert. „Wenn dort auch durch die Berlinsche Lügenblätter die Nachricht hingekommen, daß ich den Abschied vom Könige verlangt hätte, so bitte es nicht zu glauben. Es ist solches eine Erfindung von Leuten, welche es gerne gewollt hätten“ . . . „Ich hoffe ja, daß Sie von unserer großen Commercienrevision auch profitiren werden. Ich habe es auch dem Etatsminister von Werder recommandirt.“

Desgl. Berlin 10. Juli 1787. Dankt für Uebersendung eines Fasses Rheinwein und bittet um Angabe des Preises. Trotz des kalten Winters hoffe er noch auf einen ziemlichen Gewinnst bei seinem Seidenbau. Der König habe ihn mit der Direction des gesammten Seidenbaues betraut; er werde sich aber dieses Jahr noch nicht mit der Sache abgeben. Hofft, daß bei der neuen Accifeeinrichtung billig verfahren worden ist.

1184. Cabinetsordre an die Commercienräthe von der Leyen zu Crefeld.

Potsdam 20. Juni 1776.

Or. in Privatbesitz, Crefeld.

Rechtssache.

S. K. M. . . . haben es Sich ein vor allemal zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht, Sich in offenbaren Rechtssachen aller unmittelbaren Verfügung gänzlich zu enthalten; und nach diesem unveränderlichen Grundsatz können Höchstdieselbe auch bei denen Beschwerden der Commercienräthe von der Leyen zu Crefeld in der Wielerschen Fallitsache[1]) weiter nichts thun, als sie damit an dero Justizdepartement zu verweisen, welches befindenden Umständen nach darauf rechtlich zu verfügen nicht ermangeln wird.

1185. Zum Verbot der Crefelder Bänder jenseits der Weser.

25. September — 31. Oktober 1777.

Nach Crefelder Privatpapieren.

Als das allgemeine Verbot fremder seidener Bänder vom 23. Juli 1774 durch Cabinetsordre vom 25. August 1777 dahin abgeändert wurde, daß die schwarzen Doppelbänder und die feinen Taffetbänder (Passefins) gegen

[1]) Ueber dieselbe war Näheres nicht zu ermitteln. Ist vielleicht die Wielersche Sammet- und Seidenbandfabrik in Iserlohn und Magdeburg gemeint?

einen Impost von 4 Rthlr. pro Pfund wieder zur Einfuhr verstattet wurden (s. o. Nr. 721 und 830), kamen die von der Leyen beim König mit einem Immediatgesuch darum ein, daß der Absatz ihrer schwarzen glatten Bänder (Doppelbänder), die jenseit der Weser nicht gemacht würden, und die man vornehmlich von ihnen begehre, gegenüber den ausländischen durch ein völliges Verbot der letzteren bevorzugt werden möchten (s. o. Nr. 833). — Darauf antwortet die folgende Cabinetsordre d. d. Potsdam 25. September 1777 (Orig. in Privatbesitz, Crefeld):

„S. K. M. werden sich zwar, zu Beförderung des Debits der Bandfabriquen dero Commercienräthe von der Leyen zu Crefeld jederzeit gerne verwenden, können aber dessenohnerachtet auf dero dahin abzielendes Gesuch vom 16. um so weniger Rücksicht nehmen, als die in dero hiesigen Landen bereits vorhandenen Bandfabriquen zu dem diesseitigen Bedarf mehr als hinlänglich sind, und nicht verstatten, daß der Eingang ihrer Fabriquewaaren nachgelassen werde. Bemeldte Commercienräthe behalten auch überdem das Braunschweig-Lüneburg-, Holstein- und Mecklenburgsche, wohin sie ihre Waaren absetzen können, und bei hinlänglichem Betrieb dieses Debouchés werden dieselben Mittel und Wege genug finden, ihre Bandfabrique, selbst mit Passefins, hinlänglich zu beschäftigen und in Flor zu erhalten . . ."

Bei Einsendung ihres Gesuches hatten sich die von der Leyen auch an den Generalmajor von Rohdich[1]) gewandt mit der Bitte dasselbe zu unterstützen. Derselbe bedauert in einem Schreiben an sie vom 30. September 1777, daß er dazu nichts habe thun können: weder ihm noch dem vortragenden Geheimen Cabinetsrath sei Gelegenheit gegeben worden, sich darüber zu äußern. „Da S. M. der König jederzeit gewohnt sind, alle Ihre Entschließungen nach dero allerhöchster Einsicht selbst zu fassen, so ist keine, oder doch nur selten, Gelegenheit, ein oder das andere Gesuch zu unterstützen." Uebrigens räth er ihnen, sich nach kurzer Zeit noch einmal an den König zu wenden.

Dies thun die von der Leyen durch Immediatgesuch v. 23. Oktober 1777 (Extract oben in Nr. 840). Darauf erging folgende Cabinetsordre d. d. Potsdam 31. Oktober 1777 (Orig. in Privatbesitz, Crefeld).

„S. K. M. . . . können ohnerachtet dero für die von der Leyensche Fabrique zu Crefeld tragende allergnädigste Vorsorge, derselben dennoch nicht den von dero Commercienräthen von der Leyen unter dem 23. nachgesuchten Debit der schwarzseidenen Bänder in dero Provinzien diesseits der Weser verstatten und nachgeben. Es werden dergleichen Bänder in diesen Provinzien bereits selbst fabriciret, und sollten auch solche noch zur

[1]) Friedrich Wilhelm v. Rohdich, damals Commandeur des Regiments Garde in Potsdam und in vertrautem Umgang mit dem Könige, früher Generalinspecteur der westfälischen Regimenter.

Zeit nicht vollkommen so gut als andere sein, so ist es aus der Erfahrung hinlänglich bekannt, daß neu etablirte Fabriquen, obgleich ihre Waaren nicht sogleich denen Waaren von alten Fabriquen gleichen, dennoch mit der Zeit zu eben der Vollkommenheit gebracht werden können, wovon die in diesen Provinzien errichtete Seidenfabriquen mehr als einen überzeugenden Beweis darbieten. Eben diese Vollkommenheit stehet demnach auch von denen seidenen Bandfabriquen zu erwarten, und dahero tragen höchstgedachte S. K. M. billig Bedenken, dem Gesuch dero Commercienräthe von der Leyen zu willfahren, sondern fügen vielmehr die eingesandten Bandproben hierneben wieder zurück . . ."[1])

Rohdich rieth den Gebrüdern von der Leyen noch zu einem dritten Versuche; derselbe scheint aber unterblieben zu sein.

1186. Aus den monatlichen Zeitungsberichten des Magistrats zu Crefeld.

Oktober 1778 bis September 1794.

Conc. im Crefelder Stadtarchiv.[2]) Acta wegen der monatlichen Zeitungsberichte. 8 Bde.

23. Oktober 1778. Um die Seidenfabriken stehe es gut; die Frankfurter Herbstmesse sei für die Verleger gut ausgefallen; die Bestellungen müßten stark sein. Es werde immer durchgearbeitet, bei den von der Leyenschen Fabriken oft nicht einmal am Sonntag eingehalten.

23. Dezember 1778.[3]) Es gehe noch immer schlecht. Die von der Leyen ließen nur am Tage arbeiten, die Arbeit bei Licht sei verboten worden, damit die Arbeiter schließlich nicht ganz müßig sein möchten. Sie ließen hierauf, und ob des Abends Licht auf den Winkeln sei, ordentlich vigiliren. Wenn es sich nicht bald ändere, so leide der Arbeiter Noth; in den kurzen Wintertagen könne er nicht so viel arbeiten, um davon leben zu können. Ein Glück für den armen Mann sej es noch, daß die Witterung so gelinde; er menagire am Brande und könne Brod dafür kaufen.

[1]) Dieselben sind nicht erhalten. Die schwarzen glatten Bänder, von denen die von der Leyen sprechen, sind wahrscheinlich identisch mit den schwarzen Doppelbändern der Cabinetsordre vom 25. August 1777. In diesem Falle konnten die Crefelder Fabricate nicht wohl gänzlich verboten werden, da ja die ausländischen gegen einen Impost von 4 Rthlr. pro Pfund (etwa 25 %) eingelassen wurden. Es wird demnach in der Praxis bei dieser letzteren Maßregel auch für die Crefelder geblieben sein.

[2]) Entworfen von dem Justizbürgermeister Althoff.

[3]) Der Novemberbericht ist nicht erhalten.

23. Januar 1779. Die Aspecten seien wieder besser. Man arbeite nicht nur wieder Abends bei Licht, sondern manche Arbeiter, die gewöhnlich nur bis 8 Uhr an der Arbeit blieben, wie auf dem Scherwinkel, müßten jetzt bis 10 Uhr Abends durcharbeiten.

24. Februar 1779. Die Fabriken gehen gut. Trotzdem seien von Crefeld fort und nach Kaiserswerth gezogen zwei von der Leyensche Fabrikenknechte mit je einer Frau und zwei Kindern, und der Fabrikenmeister der von der Leyen, Peter Puller, stehe im Begriff, mit Frau und zwei Kindern nach Mülheim a. Rh. zu gehen. Sie sagten, sie hätten in Crefeld nicht Arbeit genug, in Kaiserswerth und Mülheim aber vollauf.

23. März 1779. Die Fabriken gehen außerordentlich stark; die von der Leyen und andere behaupten, daß ihnen die Arbeiter nicht Waare genug liefern könnten, wenn sie auch Tag und Nacht durcharbeiteten. Der wieder hergestellte Friede, durch welchen der Handel überall hin wieder offen werde, sei wohl die Ursache davon.

23. April 1779. Die Frankfurter Messe ist vortrefflich ausgefallen; es gehen starke Bestellungen ein; es wird stark durchgearbeitet.

So auch Mai und Juni.

23. Juli 1779. Die Seidenfabriken würden immer florissanter Die von der Leyen hätten in diesen Tagen etliche 40 Stühle neu angesetzt, die übrigen Verleger auch einige.

23. August 1779. Die günstige Lage dauert an. Die von der Leyen haben wieder 10 neue Stühle angesetzt.

Gleich günstig die Berichte für die folgenden Monate. Die Messen in Frankfurt fielen vortrefflich aus, es kamen starke Bestellungen, namentlich der Artikel Seidenschnupftücher ging sehr stark; es fehlte zeitweise an Waaren.

23. Juli 1780. Es wird Nächte durch gearbeitet, die Verleger wissen nicht Waaren genug zur Frankfurter Herbstmesse anzuschaffen. — Ein Seidenspinner aus der Pfalz hat sich in Crefeld niedergelassen. Ein vor einigen Wochen mit Preyers nach Kaiserswerth gezogener Schnupftuchwirker ist mit Frau und Kindern wieder nach Crefeld zurückgekehrt; die von der Leyen haben ihm wieder Arbeit gegeben.

22. Dezember 1780. Die Fabrication ist im größten Flor. Der Debit müsse außerordentlich sein; es werde immerfort durchgearbeitet, und doch fehle es in manchen Artikeln an Waaren. — Ein Sammetarbeiter der von Beckerathschen Fabrik ist mit Frau und Kindern nach Kaiserswerth gezogen; es habe ihm nicht an Arbeit gefehlt, er habe aber Verwandte in Kaiserswerth wohnen; viel verloren sei nicht an ihm nach Aussage der von der Leyen, und der Verlust werde reichlich aufgewogen durch die Ankunft eines Fabricanten von Seidengaze mit Gold und Silber aus Paris, Namens Franz Andreas Braun, der mit einer Schwester, zwei Söhnen

und 4 Töchtern aufs Gerathewohl nach Crefeld gekommen sei. Die von der Leyen hätten ihn in Arbeit genommen und es sei dadurch deren Fabrik mit einem in gegenwärtigen Zeiten ganz wichtigen Artikel vermehrt worden.

23. Januar 1781. Die Woll-, namentlich Tuchfabriken am Ort hätten nicht viel zu bedeuten. Die Erfahrung lehre, daß an Orten, wo Seidenfabriken seien und die Oberhand hätten, die Wollfabriken wegen des minderen Arbeitslohnes und Verdienstes dabei niemals recht aufkämen; indessen gehe es mit den Sayet-, wollenen Strumpf- und Mützenfabriken noch ganz gut. Am besten aber stehe es um die Seidenfabriken, die ohne Frage die vorzüglichsten des Ortes wären. Noch nie seien dieselben in solchem Flor gewesen. Seit Jahr und Tag sei dabei kein Abgang, sondern vielmehr immer Zuwachs, und der Debit außerordentlich stark gewesen. „Schade, daß die Aussichten für diese so ansehnlichen Fabriken gegenwärtig so schlecht sind! Der bekannte Impost von 25 % auf unsere seidenen Hals- und Schnupftücher zur inneren Landesconsumtion mindert den Debit im Lande oder hebt ihn vielmehr völlig auf, wie denn die Seidenfabrikenverleger von der Leyen seit Bekanntwerdung solchen Imposts wirklich schon eine ganze Partie Waaren zurückerhalten haben. Hierzu kommt nunmehro der Krieg zwischen England und Holland. Bekanntlich war der Abzug hiesiger Seidenwaaren über Holland und weiter über See[1]) immer sehr beträchtlich; jetzt ist die Schifffahrt gestremmet, die Waare liegt in Holland und kann nicht weiter kommen, neue Bestellungen bleiben solchergestalt natürlich aus, und also wird der Debit auch außer Landes, wenigstens nach dasige Gegenden hin, vor der Hand immer geringer. Schade für unsere so schöne Fabriken! Schade für Stadt und Land!“ Im Bergischen spüre man schon die üblen Folgen des Krieges, in Elberfeld seien in den Siamoisenfabriken bereits an 300 Meister verabschiedet worden und über 1000 würden im ganzen brodlos werden.[2])

Die Befürchtungen trafen nicht ein. Die nächste Ostermesse zwar war schlecht und die Herbstmesse nicht viel besser, aber es kamen doch noch immer genug Bestellungen ein, so daß Klagen über Arbeitslosigkeit im allgemeinen nicht gehört wurden.

23. September 1781. Die Lage ist noch die gleiche. Der Artikel Band müsse nicht recht gehen; in der von der Leyenschen Fabrik sei schon vor einigen Wochen den Bandarbeitern bei Strafe bedeutet worden (und es werde genau darauf vigilirt), nicht länger, als Vormittags von 8—12

[1]) Die Holländer trieben auch mit den Crefelder Seidenwaaren einen starken Schleichhandel vorzüglich nach Amerika.

[2]) Diese Nachrichten stellten sich als übertrieben heraus; doch war allerdings eine große Anzahl Meister entlassen worden und die Geschäftslage sehr schlecht.

und Nachmittags von 1—4 Uhr zu arbeiten. Andere Artikel gingen dafür um so stärker.

So bleibt es bis zur nächsten Ostermesse, die im allgemeinen schlecht, für die Seidenfabricanten aber gut ausfiel.

20. Mai 1782. Die Seidenfabriken gehen seit der letzten Messe stärker, als zuvor; auch der Artikel Seidenband kommt wieder auf; die Arbeiter können darin jetzt nicht genug liefern.

22. Juni 1782. Die Fabriken gehen gut; nur der Artikel Seidenband, der vor einigen Wochen wieder einen so großen Aufschwung genommen, liegt danieder. In der von der Leyenschen Fabrik dürfen die Bandarbeiter nur 4 Tage in der Woche und am Tage nicht über 7 Stunden arbeiten. Die Ursache solle sein, daß gewiß erwartete Bestellungen ausgeblieben, andere wieder rückgängig gemacht worden seien.

Der Commercienrath Heinrich von der Leyen ist gestorben. „Die Verdienste dieses Mannes um Commercium, Fabriquen und Handlung, auch um den Wohlstand seiner Familie und den guten Zustand der Stadt sind bekannt.“

Die Einschränkung der Bandfabrication dauert noch bis zur Herbstmesse des Jahres.

20. September 1782. Die Messe ist so gut gewesen, wie seit Jahren nicht, und die Seidenfabriken gehen daher wieder stärker. Der größere Absatz soll besonders dadurch kommen, daß die Waaren unter Flagge der neutralen Mächte sicher über See gesandt werden können.

Aehnlich in den nächstfolgenden Monaten.

22. Februar 1783. Die Fabrication geht gut und wird noch besser gehen, wenn erst die See wieder völlig frei sein und kein so großes Risico mehr beim Versenden sein wird. — In Elberfeld ist in diesem Monat ein Tumult unter den Arbeitern gewesen, so daß das Militär hat einschreiten müssen.

22. März 1783. Die Seidenfabriken gehen so ziemlich, doch müßten sie jetzt, nach dem Frieden und unmittelbar vor der Messe, stärker gehen. —

Die nächste Messe war außerordentlich gut, namentlich auch allgemein der Absatz nach Amerika sehr stark. In Folge dessen wird in den nächsten Monaten die Fabrication immer stärker.

21. August 1783. Die günstige Lage dauert im allgemeinen fort, nur mit der Bandfabrication will es nicht recht fort. „Es fehlet an Absatz, indem bei der jetzigen Mode weit weniger Band gebraucht wird.“

Die Herbstmesse war wieder gut.

22. Oktober 1783. Mit der Seidenbandfabrication will es noch immer nicht fort. Um so besser aber gehen die übrigen Artikel. In

Sammet, seidenen Stoffen und Tüchern setzen die Verleger neue Stühle an.

So bleibt es die nächsten Monate hindurch.

Bei der großen Kälte im Januar sind von den Haupt-Fabriken-Comptoirs und von der Societät[1]) über 500 Gänge Steinkohlen an die Armen vertheilt worden.

22. März 1784. Die Fabrication ist sehr stark. Die Verleger versehen sich für die bevorstehende Frankfurter Messe um so mehr, als die Mülheimer Fabrik durch die Ueberschwemmung sehr gelitten hat. — Auch haben sich aus Mülheim einige Seidenweber gemeldet, die sich in Crefeld niederlassen wollen, und denen daselbst Arbeit zugesichert worden ist.

22. April 1784. Die Messe ist ungewöhnlich gut. — Der beste Arbeiter der Mülheimer Seidenfabrik, Namens Heller, ist mit Frau und Kindern nach Crefeld übergesiedelt und arbeitet für von der Leyen.

In den nächsten Monaten erfolgt ein weiterer Aufschwung.

22. September 1784. Die von der Leyen lassen viele neue Arbeitsstühle machen und haben mehrere Gesellen zu Meistern angesetzt. Von der Frankfurter Herbstmesse will man im ganzen nicht viel rühmen; „jedoch die Messen machens allein nicht aus, die Bestellungen außer den Messen müssen das Beste thun.“

22. Oktober 1784. Die Fabrication geht gut, nur der Artikel Seidenband will nicht recht fort; daher in der von der Leyenschen Bandfabrik wieder nur bei Tage 7 Stunden gearbeitet werden darf. — An dem im Bau begriffenen großen neuen Fabrikgebäude der von der Leyen wird stark gearbeitet; es werde wohl noch das Jahr fertig werden.

Die Verhältnisse bleiben in den nächsten Monaten dieselben.

23. Juli 1785. Die Seidenfabrication geht im allgemeinen gut, nur der Artikel Band nicht. „Doch dürften die Fabriken einen empfindlichen Stoß erleiden, wenn das neuerliche königliche Verbot wegen Einbringung der Floret- und Frisoletbänder in Preußen und Schlesien zur Ausübung kommen sollte, und die von der Leyen wenigstens, welche nach diesen Bändern in diesem Artikel sehr viel thun, würden dann eine Menge Arbeiter auf einmal außer Verdienst und Brot setzen müssen; daher denn dieselben dagegen bereits vorstellig geworden.“

In den nächsten Monaten wird stark durchgearbeitet; die Messen fallen durchweg gut aus; nur vorübergehend tritt im Februar 1786 ein paar Wochen lang eine Stockung in der Fabrication der seidenen Tücher ein, so daß den Tag nur vier Stück von jedem Arbeiter gemacht werden

[1]) Der kaufmännische Verein.

dürfen; es fehlte an einer gewissen Sorte Seide; nachdem dieselbe aber angekommen und zubereitet worden, fällt die Einschränkung fort.

Die Ostermesse von 1787 war schlecht; man schrieb es dem allgemeinen Geldmangel zu. Nichtsdestoweniger wurde stark fortgearbeitet.

23. Juni 1787. Man fühlt den Einfluß der holländischen Unruhen Die Arbeiter in den Seidenfabriken klagen sehr über Mangel an Arbeit. Auf die auch aus den Zeitungen bekannt gewordene Nachricht, daß ein Entrepreneur vom Niederrhein (Andreä=Mülheim) eine Seidenfabrik in Wien angelegt habe, machten mehrere Fabrikenknechte Miene wegzuziehen. Man nahm sie vor, um ihnen abzurathen: einige ließen sich warnen und blieben, andere zogen fort; ein Theil davon kam aber nur bis Cöln und kehrte dann wieder zurück; nur 3 blieben fort. Ob Emmissäre in Crefeld gewesen, hat der Magistrat nicht in Erfahrung bringen können; in der auswärtigen Nachbarschaft aber, auch im Geldernschen, in Viersen und anderer Orten, wo für Crefeld gearbeitet wird, sollen dergleichen gewesen sein und die Arbeiter zu verführen gesucht haben.

24. Juli 1787. Die Fabrication stockt. Die Seide ist in Folge des kalten Winters um 30—60 Procent aufgeschlagen.

Im August und September halten sich die Fabriken noch; die gute Herbstmesse wirkt günstig.

24. Oktober 1787. Es geht wieder besser, namentlich in Tüchern und Orangeband, woran in der von der Leyenschen Fabrik Tag und Nacht durchgearbeitet wird.

26. November 1787. Die Fabrication nimmt wieder ab, indem bei der außerordentlichen Höhe der Seidenpreise der Absatz schlecht ist.

24. Dezember 1787. Die Stockung dauert an. „Die Verleger vertheilen die Arbeit jedoch dergestalt, daß jeder noch etwas behält, und, wiewohl mancher ganz kümmerlich, am Brod bleibet."

24. Januar 1788. Es wird immer schlimmer. „Die Arbeiter können mit Frau und Kindern nicht am Brod bleiben. Sonst ordentliche Leute gesinnen, aus Scham des Abends noch spät, an den Häusern um Almosen und mehrere wenden sich an die öffentlichen Armenfonds. Man wirds am Ende des Jahres bei der Consumtionsaccise und dem Fixo merken." [1])

Der Arbeitsmangel dauerte die nächsten Monate an. Die Ostermesse 1788 war ganz schlecht.

24. Mai 1788. „Die Arbeit ist dergestalt eingeschränkt, daß die Meister und Knechte für ihre Person von dem Verdienst nicht leben, viel weniger Frau und Kinder davon ernähren können."

---

[1]) In der That betrug der Acciseertrag des Jahres 1788 12573 Rthlr. gegen 13011 Rthlr. im Jahre 1787. (Acciserechnung im Stadtarchiv.)

23. Juni 1788. Man schöpft schwache Hoffnung auf Besserung aus den guten Nachrichten von dem Gedeihen der diesjährigen Seide.

22. Juli 1788. Es fängt an besser zu gehen. „Die Verleger haben die Waaren im Preis abgeschlagen und seitdem finden sie mehr Debit, mithin lassen sie auch mehr arbeiten."

Die Herbstmesse fiel leidlich aus. Doch blieb bis zum Anfang des nächsten Jahres die Arbeit noch knapp. Erst Ende Februar beginnt die Fabrication wieder stärker zu werden. „Die Verleger versprechen sich von der bekannten Verminderung des Impostes[1]) mit der Zeit sehr viel."

23. Mai 1789. Die Frühjahrsmesse ist für die Verleger, welche alle Artikel führen, vortrefflich, für diejenigen, welche nur Sammetband und Posamenten fabriciren, schlecht ausgefallen.

24. Juni 1789. Es wird wieder stark gearbeitet. Nur der Artikel Sammetband und Posamenten liegt darnieder. „Die bekannten aus England kommenden Spinnmaschinen für Baumwolle, deren besonders ein gewisser Brügelmann aus Elberfeld in Ratingen etablirt, werden auch allhier eingeführt, und sind schon einige in Stand und Gang." — Bei den hohen Roggenpreisen haben die Seidenfabricanten Cornelius & Johannes Floh 300 Malter für die Stadt aus Holland kommen lassen und mit offenbarem Schaden zu billigem Preise verkauft. Dieser patriotischen Handlung vor allem sei es zuzuschreiben, daß ein weiteres Steigen der Preise nicht stattgefunden habe, was sonst unfehlbar geschehen wäre, da unter gewöhnlichen Verhältnissen der kölnische Bauer die Stadt in der Hand habe und die Preise setze, wie er wolle.

In den nächsten Monaten geht die Fabrication stark, seit Dezember wird über Ausfall in den Artikeln geklagt, die nach Frankreich und Brabant gehen, namentlich Sammetband und Posamenten liegen darnieder.

So bleibt es auch im nächsten Jahr (1790) bei günstigem Ausfall der Messen. — Im Jahre 1791 wird der große Bau des Geheimen Commercienraths Conrad von der Leyen angefangen. — Die Messen des Jahres sind ausgezeichnet, auch die der folgenden (1792) sind gut; es wird stark gearbeitet. Mit Ende des Jahres beginnt bei den näher kommenden Unruhen der Debit abzunehmen, viele Bestellungen bleiben aus. Auch in den ersten Monaten des Jahres 1793 bleibt der Absatz schwach, doch finden noch keine bedeutenden Einschränkungen der Arbeit statt. Die Herbstmesse ist wieder gut. Aber mit dem Januar 1794 fängt es „bei den kritischen Zeiten" an, schechter zu gehen; die Arbeit wird eingeschränkt; immerhin hört man aber noch nicht von gänzlicher Abdankung der Arbeiter. Dieser Zustand dauert bis zum Juli.

---

[1]) Vgl. Nr. 1117.

24. Juli 1794. Beim Näherkommen des Feindes wollen sich die Verleger nicht mit Waaren überladen. Seit 10—12 Tagen sind sie am Einpacken und Wegschaffen über den Rhein, besonders nach Elberfeld; viele sollen Willens sein, für ihre Person nachzufolgen.

24. August 1794. Es geht noch besser, als man denken sollte. „Die Fabrikenverleger mögen wohl für mehrere Millionen Baarschaft, Pretiosen und Waaren von hier weg nach Elberfeld, Duisburg, Hamm, Lippstadt, sogar bis nach Minden haben schaffen lassen," einige sind persönlich nachgefolgt. F. H. Heydweiller Sohn & Rigal sind mit ihren Familien nach Lippstadt gegangen, haben auch ihre Handlungsbedienten nachkommen lassen und dort ein Comptoir errichtet.

23. September 1794. Die Fabriken gehen noch, „wenn auch, wie leicht zu denken, kein Rühmens davon zu machen." Der von der Leyensche Hausbau[1]) ist vollendet. Derselbe solle 70—80000 Rthlr. gekostet haben. „Es ist eine Zierde der Stadt und wird gemeiniglich das Schloß genannt."

Damit brechen die Berichte ab. Seit dem Oktober 1794 war die Stadt in den Händen der Franzosen.[2])

1187. Zu dem Impost auf die Crefelder Seidentücher.
8. November 1780, 13. Januar 1781.

Nach Privatpapieren, Crefeld.

Durch Verordnung vom 6. Juli 1754 waren fremde seidene Tücher mit 25 % Impost belegt worden. Die Tarife von 1768/69 behielten den Satz bei; schon damals wurde bestimmt, daß die Crefelder Waaren auch in dieser Hinsicht als fremde zu behandeln seien. 1776 wurde beim V. Departement auf das gänzliche Verbot fremder seidener Tücher angetragen, aber auf Schulenburgs Antrag vor der Hand noch, namentlich im Interesse der von der Leyenschen Fabrik, davon Abstand genommen (Nr. 789). Unterm 20. Oktober 1780 ward dann doch durch Cabinetsordre das Verbot verfügt (Nr. 902), auf Antrag des V. Departements jedoch für die Crefelder der Impost von 25 % beibehalten (Nr. 903). Die Maßregel wird durch Rescript des General-Directoriums an die Clevesche Kammer vom 8. November 1780 mitgetheilt und derselben zugleich aufgegeben, alle Verfügungen dahin zu thun, daß keine fremden

[1]) Das heutige Rathhaus in der Weststraße; von der Stadt für den Preis von 20000 Rthlr. erworben.

[2]) Keussen a. a. O. S. 397 ff.

(namentlich Schweizer, Italiener, ostindische) Tücher unter dem Namen der Crefeldischen eingeschmuggelt würden; insbesondere wird verordnet, daß die Gebrüder von der Leyen Muster von allen Tüchern ihrer Fabrication nach Berlin zu senden haben.

Unterm 29. Dezember kommen die Gebrüder von der Leyen in einem Immediatgesuch um Aufhebung des Impostes von 25 % ein. Sie werden durch Cabinetsordre d. d. Berlin 13. Januar 1781 (Orig. in Privatbesitz, Crefeld) beschieden, „daß in Anbetracht der Gründe, welche zu diesem Impost Anlaß gegeben haben, ihrem Gesuch nicht gefüget werden könne."

Von den Berliner Fabricanten wurde später (in den 90er Jahren) berechnet, daß der Impost thatsächlich sich auf etwa 12 % reducirte.

Für den Absatz in und über Königsberg wird übrigens unterm 18. November von Struensee verfügt (ohne Erwähnung des Impostes, der für die andern Provinzen noch in Geltung war), daß die Crefelder Seidentücher dort zur Consumtion nur 4 % Accise, zum Transit die $^1/_2$ % Handlungsaccise bezahlen sollen; diese Bestimmung wird durch Rescript vom 6. Januar 1794 auch auf Danzig und Westpreußen ausgedehnt.

1188. Cabinetsordre an den Generallieutenant von Salenmon zu Wesel.

Potsdam 17. März 1781.

Orig. in Privatbesitz, Crefeld.

Crefeld und die Werber.[1]

Ihr habt in Eurem Rapport vom 10. vollkommen Recht. Crefeld und die dortigen Manufacturen sehe Ich als ein Kleinod an, von welchem die Werber wegbleiben müssen. Zeiget Mir dahero nur die Regimenter näher an, welche sich dergleichen Excesse zu Schulden kommen lassen, Ich werde ihnen schon den Weg zur Stadt und ihren Manufacturen zu versperren wissen. Auswärts mögen sie werben, soviel sie immer wollen, von dergleichen nützlichen Fabriquen sollen sie aber durchaus wegbleiben. Ich erwarte diese nähere Anzeige forderſamst und bin ꝛc.

[1]) Werbefreiheit war den Crefelder Seidenarbeitern schon 1736 durch Friedrich Wilhelm I. ertheilt worden, Keussen a. a. O. S. 469.

1189. Cabinetsordre an die Commercienräthe von der Leyen zu Crefeld.

Potsdam 28. Juli 1785.

Orig. in Privatbesitz, Crefeld.

Crefelder Bänder.

Besonders liebe getreue. Das Verbot der Frisoletbänder[1]) ist ein allgemeines Verbot. Ich kann Euch dahero, nach Eurer Bitte vom 20., deren Eingang in Preußen und Schlesien nicht nachgeben; und deren Absatz im Reich und anderen Ländern wird Euch hinlänglich in den Stand setzen, die davon errichtete Fabrike aufrecht zu erhalten. Ich bleibe indessen Euer gnädiger König.

Unterm 8. Dezember 1788 wurde das Verbot aufgehoben und an Stelle desselben ein Impost gesetzt, bei dem die Crefelder einen Vorzug von 25 % vor den Ausländern genossen (Nr. 1117). Nach einem Schreiben Struensees vom 25. Juni 1792 war diese Maßregel ohne Antrag der von der Leyen verfügt worden. Unterm 25. Juni 1792 wurde das Verbot wiederhergestellt, zugleich der Impost auf andere Bandsorten erhöht (Nr. 1117). Den Gebrüdern von der Leyen, die das abzuwenden gesucht hatten, giebt Struensee 25. Juni 1792 zur Resolution, daß die Maßregel im Interesse der Berliner und Magdeburger Bandfabricanten nothwendig und durch viele Gründe gerechtfertigt sei, namentlich dadurch, daß die Consumtionsaccise in den östlichen Provinzen höher sei, als in Crefeld, und daß daselbst eine größere Anzahl von Fabricanten unter einander concurriren müßten. Uebrigens wolle man die Crefelder Waaren noch so lange zur Einfuhr verstatten, bis der erforderliche Bedarf in den östlichen Provinzen hinreichend verfertigt werden könne. Diese letztere Einschränkung scheint die Maßregel thatsächlich illusorisch gemacht zu haben. Nach einer Aeußerung in einem Schreiben Struensees an die Gebrüder von der Leyen vom 6. Januar 1794 wurden ihre Bänder noch in allen Provinzen eingelassen. Vgl. übrigens Nr. 1117.

[1]) Das Verbot war erfolgt durch Cabinetsordre vom 3. September 1784, auf Antrag des Ministers von Werder vom 1. Dezember 1784 (vgl. Nr. 1040) und umfaßte ausdrücklich auch die „westphälischen" Waaren. Es fielen darunter die halbseidenen Floret-, Frisolet- und Filosellen-, Pfund- und Strohbänder. Das Verbot betraf auch Preußen und Schlesien.

1190. Fabrikverordnung der Gebrüder von der Leyen. Crefeld 13. Januar 1786.

Nach Privatpapieren. Vollständig gedruckt bei Keussen Gesch. Crefelds S. 483 f.

Die Erfahrung lehre leider,[1]) daß es in der Fabrik noch immer Leute gebe, die sich durch Bestechungen und blendende Vorstellungen verführen ließen, Verräther an der Fabrik zu werden und entweder sich selbst mit ihren Fabrikenkenntnissen ins Ausland zu wenden, oder allerlei zur Seidenfabrication gehörige Geräthschaften für in- und ausländische Nachahmer anzufertigen oder anfertigen zu lassen, oder auch die Einrichtungen verschiedener Seidenzeuge zu verrathen.

Um diesem für die Fabrik höchst schädlichen Unwesen ein Ende zu machen, wird verordnet, was folgt.

1. Von dergleichen Fabrikverräthern soll fortan ein genaues Namensverzeichniß gehalten und keinem Meister gestattet sein, einem solchen, wenn er zurückkommt, wieder Arbeit zu geben.

2. Allen rechtschaffenen Meistern und Gesellen wird zur Pflicht gemacht, Acht zu geben, daß auf ihren Werkstätten keine Complotmacherei entstehe, um Arbeiter in fremde Länder zu locken, vorkommenden Falls aber davon Anzeige zu thun, damit der Verführer seine verdiente Strafe nach königlichen Verordnungen erhalte. Dem Angeber wird Verschweigung seines Namens und eine ansehnliche Belohnung versprochen.

3. Es wird gewarnt, zu Anfertigung von Fabrikgeräthschaften und Ausführung derselben sich herzugeben; vielmehr wird auch hier Anzeige verlangt und Verschweigung des Namens sowie Belohnung der Treue dabei zugesichert.

4. Jeder Arbeiter wird gewarnt, sich durch keinerlei Vorspiegelungen verführen zu lassen, andern sowohl ein- als ausländischen Fabricanten oder deren Arbeitern den geringsten Aufschluß zu geben, wie die Fabrication der diesseitigen Seidenzeuge eingerichtet sei, und welche Vor- oder Nachtheile dabei zu beobachten seien. Dem Anzeiger wird Belohnung, dem Uebertreter strenge Strafe in Aussicht gestellt.

5. Im übrigen wird auf das königliche Edict vom 28. Juni 1735 verwiesen.

„Diese Verordnung gehet an alle in unserer Fabricke arbeitende sowohl Meister als Gesellen, sowohl, welche Band, Stoffe, Sammet und Tücher anfertigen, als diejenige, welche bei der Appretur und sonstigen Fabrication angestellt sind. Ein jeder hat sich danach zu achten und für Nachtheilen zu hüten."

---

[1]) „Die Verordnung war dadurch hervorgerufen worden, daß 1785 sich mehrere Arbeiter der von der Leyenschen Fabrik hatten verleiten lassen, bei der Andreä'schen in Mülheim Arbeit zu nehmen." Keussen a. a. O. S. 485.

1191. Cabinetsordre König Friedrich Wilhelms II. an die Commercienräthe Gebr. von der Leyen. Berlin 24. Oktober 1786.

Orig. in Privatbesitz.

Dank für Glückwunsch zur Thronbesteigung.

Räthe, liebe, getreue. Der Glückwunsch, den Ihr Mir bei Gelegenheit Meiner Thronbesteigung in Eurem Schreiben vom 17. dieses abstattet, gereichet Mir zum besonderen Wohlgefallen. Ich danke Euch für diese Eure Gesinnungen gegen Mich und versichere Euch dagegen Meiner Huld und Gewogenheit, und daß die Aufnahme Eurer errichteten Seidenfabriken stets empfohlen sein wird Eurem gnädigen König.

1192. Reglement für die Sammetband- und Posamentarbeiter der Crefelder Fabriken, vereinbart von den Fabrikverlegern Cornelius & Johannes Floh, Gerhard Lingen & Comp., F. H. Heydweiller Sohn & Rigal, J. V. Heydweiller & Söhne. Crefeld 8. Januar 1788.

Aus Privatpapieren mitgetheilt durch Herrn Dr. Keussen, Crefeld.

§ 1. Kein Knecht oder Junge tritt aus der Arbeit, oder der Stuhl wird als abgesetzt angesehen, und hat der Baaß [1]) keine Freiheit, solchen ehender wieder zu besetzen, bis er von seinen Kaufleuten neue Erlaubniß dazu erhält.

§ 2. Kein Junge oder Mädchen soll in Zukunft zur Lehre angesetzt werden, ohne sich auf drei Jahre Lehrzeit zu verbinden, verdienet er es aber durch gute Arbeit, dann stehet dem Baaß frei, ihm das letzte Jahr Knechtslohn zu bezahlen. Sollte aber der Baaß bei gut- und treuer Arbeit aus Eigennutz dem Jungen den Knechtslohn im letzten Jahr weigern, dann bleibt der Ausspruch dem Fabri-

[1]) Baaßen werden nach dem holländischen Sprachgebrauch die Meister genannt. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Stellung derselben, namentlich auch ihr Verhältniß zu den Gesellen (Knechten) und Lehrlingen ein anderes ist, wie beim alten zunftmäßigen Handwerk. Die Knechte sind bereits zu industriellen Arbeitern, die Meister zu Vermittlern zwischen ihnen und den Verlegern geworden. Ein zunftmäßig geregeltes Aufsteigen vom Lehrling zum Gesellen und Meister gab es in Crefeld nicht; auch die obige Verordnung hat auf die Dauer nichts daran geändert.

canten vorbehalten, hätte aber ein Junge auch schon zwei Jahre mehr oder weniger ausgehalten und liefe davon, dann kann ihm weder in dieser noch keiner andern Fabrique die schon gestandene Zeit angerechnet werden, und wenn er von neuem sich ans Passementwirken geben wollte, so ist er gehalten, auch seine Lehre von neuem wieder anzufangen, wogegen kein Baaß bei Verlust seiner eigenen Arbeit handeln soll. Auch soll kein Junge unter 13 Jahre alt zur Lehre angenommen werden, dadurch erhalten die Fabricanten nicht so viel schlechte Arbeit, und die Knaben bekommen einen weit stärkern Körper.

§ 3. Es kann kein Knecht weder in derselben noch einer andern Crefelder Fabrique wieder angenommen werden, wo er nicht durch einen schriftlichen Abschied vom Baaß beweiset, die Aufkündigung in behörender Ordnung, nach Gebrauch gethan zu haben und dem Baaß nichts mehr schuldig zu sein. Ja nur auf diesen Fall ist der Baaß verbunden, dem Knecht den erforderlichen Abschied ohnverweigerlich zu geben. Es sei denn, daß er ihn Untreue beschuldigen könnte, wodurch der Knecht sich des ehrlichen Abschieds ganz verlustig gemacht hätte.

§ 4. Kein Knecht, sei er der beste, soll Hoffnung haben, je Baaß zu werden, wo er nicht die sechs letzten Jahre als Knecht ununterbrochen in der nämlichen Fabrique gearbeitet und sich wohl verhalten habe; dagegen kann ein Lehrjunge, der seine drei Lehrjahre treu und fleißig angewendet, und außerdem noch 4 Jahre als Knecht, also zusammen sieben Jahre, ununterbrochen in der nämlichen Fabrique sich ehrbar, treu und rechtschaffen betragen, wenn es die Umstände erlauben, und seine Kaufleute es anders gut finden, schon zum Baaß auf- und angenommen werden. Jedoch sollen diejenigen Knechte den Vorzug haben, die auch das Schneiden verstehen.

§ 5. Allen Baaßen ohne Ausnahme wird es hiermit ausdrücklich untersagt, keinem Knecht mehr Vorschuß an Geld oder Geldeswerth, auch kein Geschenk, um ihn dadurch auf irgend eine Weise an sich zu locken, zu thun, und was dermalen noch die Knechte an ihre Baaßen schuldig sind, sollen sie sich zurückbezahlen oder vor und nach, nach Selbstgutdünken, abverdienen lassen, ihr Recht aber bei der löblichen Landesobrigkeit jeden Orts suchen, auf den Fall sich ein Knecht beigehen ließe, in eine auswärtige Fabrique, so nicht nach Crefeld arbeitet, überzugehen, ohne vorher seinen Baaß befriedigt zu haben.

Der- oder diejenigen Baaßen, so diesem bis dahin in manchem Betracht äußerst verderblichen Punkt noch weiter zuwider handelt, soll schlechterdings seiner eigenen Arbeit verlustig werden.

1193. Denkschrift von F. H. Heydweiller Sohn & Rigal. Crefeld 18. Dezember 1788.

Düsseldorfer St. A. Mörsische Gerichtsacten 1889. Nr. 189.

Mißbräuche unter den Fabrikenmeistern.

F. H. Heydweiller Sohn & Rigal reichen unterm 18. Dezember 1788 bei der Mörsschen Regierung eine Denkschrift ein, welche den Zweck verfolgt, die Firma gegen das im Publicum verbreitete Gerücht, daß dieselbe einen „unerlaubten und fuglosen Tausch- und Schleichhandel" unter den Arbeitsleuten der Fabriken von Crefeld und Umgegend, wo nicht selbst mit bewirkten, so doch zuließen. Dem Gerücht liegt die Thatsache zu Grunde, daß Meister aus Süchteln, welche für die Firma arbeiteten, gegen grobe Seide, welche sie zur Verarbeitung empfangen, von Arbeitern anderer Fabriken oder Meistern, welche keinen Verleger hatten, mit Draufgabe von Geld fertige Fabricate (Sammetband) eingetauscht und bei den Verlegern gegen die gewöhnliche Bezahlung als eigenes Fabricat abgeliefert hatten, wobei sie auf Kosten der Verfertiger einen nicht unbedeutenden Gewinn machten. Die Verleger versichern und haben durch gerichtliche Vernehmung der betreffenden Meister zu Protocoll bei dem zuständigen kurpfälzischen Gericht erhärtet, daß sie weder Auftrag dazu gegeben noch Wissenschaft davon gehabt hätten. Die Meister seien von ihnen sofort entlassen worden. Das Verfahren, welches, wie es scheint, in der Umgegend von Crefeld größere Ausdehnung angenommen hatte, wird nicht nur als höchst nachtheilig für die Fabricanten, sondern auch als „reglementswidrig" bezeichnet.

Die Denkschrift enthält versteckte Ausfälle gegen die Firma Joh. Valentin Heydweiller & Söhne, welche diese in einer Denkschrift vom 10. März 1789 zurückweist mit einer Andeutung darüber, daß man Grund habe, an der Richtigkeit der Darlegungen des anderen Theils zu zweifeln. Es entspann sich deswegen ein Streit beider Firmen bei der Mörsschen Regierung, der dadurch beigelegt wurde, daß die Firma J. V. Heydweiller & Söhne ihre beleidigenden Aeußerungen zurücknahm (8. Mai).

1194. Crefelder Seidenfabrication 1788.

Nach einer Statistik von Cleve-Mörs vom Jahre 1788 im Düsseldorfer St. A. Ms. A. Nr. 43.

A. Seidenfabriken in Crefeld selbst.[1])

Name der Fabrik	Zahl der Stühle	Zahl der Arbeiter	Werth der Fabrication Rthlr.	Werth der Materialien Rthlr.	Auswärtiger Absatz Rthlr.
1. Sammet- u. Damastfabrication (von der Leyen & Comp.)	208	607	197 350	168 300	157 125
2. Seidenbandfabrication auf Mühlstühlen (dieselben)	151[2])	290	152 120	94 735	125 275
3. Seiden-Schnupf- und Halstuchfabrication (dieselben)	268	783	350 515	141 200	282 190
4. Seiden-Strumpf- u. Handschuhfabrication (Heydweiller & Comp.)	18	18	9 830	7 200	7 726
5. Posamentfabrication (Floh, von Beckerath, Heydweiller)	42	42	13 975	6 380	12 280
6. Seidenzwirnerei (Erben Peter von der Leyen)	16[3])	30	22 765	17 325	17 890
	703	1 770	746 555	435 140	602 486

B. In Mörs arbeiteten 1788 für Crefelder Verleger 76 Fabrikenknechte auf ebensoviel Stühlen.

C. In Xanten waren 1788, gleichfalls für Crefelder Verleger, daneben aber auch für solche in Cöln, in Seidenbandfabrication 42 Arbeiter auf 36 Stühlen beschäftigt.

[1]) Die Tabelle unterscheidet nicht nach den Firmen, sondern nach den Fabricationszweigen. Nr. 1—3 bezieht sich auf ein und dieselbe Firma; unter Nr. 5 sind 3 oder 4 verschiedene Firmen zusammengefaßt: Joh. & Corn. Floh, Lingen & Comp. (Gebr. von Beckerath), und die kürzlich separirten F. H. Heydweiller & Rigal (dem auch die unter Nr. 4 benannte Strumpffabrik gehört) und J. V. Heydweiller; neben den Seidenzwirnmühlen hatten die von der Leyen noch 2 Leinenzwirnmühlen in Betrieb; auch die Floh hatten eine solche. — Wie die Abweichung der obigen Zahlen von den in der Tabelle des General-Directoriums (Nr. 1134) enthaltenen zu erklären ist, muß dahingestellt bleiben. — Für die Würdigung der Tabelle ist im übrigen zu bemerken, daß dieselbe keinen Normalzustand darstellt, da die Jahre 1787/88 bei außerordentlicher Theuerung der Seide große Betriebsbeschränkungen herbeigeführt hatten.

[2]) Mühlstühle.

[3]) Zwirnmühlen.

1195. Zur Bevölkerungsstatistik von Crefeld.

1788 ff.

Nach einer im Düsseldorfer St. A. (Ms. A. Nr. 43) vorhandenen statistischen Uebersicht vom Jahre 1788 entwickelte sich die Bevölkerung von Crefeld in den Jahren von 1722 bis 1787 folgendermaßen:

	1722	1740	1756	1763	1777	1787
Stadt Crefeld	866 [1])	3522	4339	4756	5265	5928
Herrlichkeit Crefeld [2])	633	1054	1328	1326	1393	1968

In derselben Zeit wuchs die Bevölkerung der Stadt Mörs von 1306 Einwohnern (im Jahre 1722) auf nur 1608 (im Jahre 1787) an.

Nach einem Einwohnerverzeichniß von 1787 (Düsseldorfer St. A.) waren unter den Einwohnern der Stadt Crefeld 12 Seidenfabricanten, 1 Strumpffabricant, 177 Fabrikenmeister, [3]) 330 Fabrikenknechte, [3]) 10 Färbermeister, 9 Färberknechte.

Ein gleiches Verzeichniß von 1790 mit einer Gesammtzahl von 6092 Einwohnern (Crefelder Stadtarchiv) weist auf 11 Seidenfabricanten, 183 Fabrikenmeister, 385 Fabrikenknechte, außerdem 12—20 Comptoiristen und sehr viele Spuler und Spulerinnen. — Nach einer anderen Notiz gab es 1790 in Crefeld 90 Seidenwebermeister mit 280 Gesellen, 40 Bandwebermeister mit 60 Gesellen (zusammen 130 Meister, 340 Gesellen.) Der Ueberschuß der ersteren Angabe wird auf die Wollweber entfallen. [4])

1196. Bericht des Kriegs- und Steuerraths von Goldbeck zu Mörs über den Zustand der Crefelder Seidenindustrie.

Mörs 1. April 1790.

Düsseldorfer St. A. Cleve-Mörs. Handelsstatistik Nr. 7.

In Mörs gehe die Seidenfabrication zur Zeit, namentlich wegen der Kriegsunruhen, nur mittelmäßig; im ganzen seien 76 Stühle im Gange. Um die Jugend zu mehrerem Fleiß in der Seidenwinderei und

[1]) 1866? — Die Tabelle der „ganzen Seelenzahl der Stadt Crefeld im Jahre 1715" (s. Nr. 1144) weist bereits 1930 Personen auf; demgegenüber wird ein Zweifel an der Richtigkeit der obigen Zahl begründet erscheinen, zumal dieselbe nicht einem Originalbericht, sondern einem erst 1788 zusammengestellten Taschenbuch entnommen ist.

[2]) Die unmittelbare Umgebung der Stadt.

[3]) Die Wollweber sind in dieser Tabelle besonders aufgeführt; obiges dürften daher lediglich der Seidenindustrie angehörige Personen sein.

[4]) Im Jahre 1790 wurden in Crefeld 24 000 Pfund Wolle verarbeitet.

-Spulerei zu gewöhnen, seien für das Jahr zwei Prämien von zusammen 10 Rthlr. ausgesetzt worden.

Die Seidenfabriken in Crefeld, welche auch im Mörs-, Cleve-, Geldern-, Cölnischen und Jülichschen viele Hände beschäftigen, sind zwar seit 1787 bei dem merklich gefallenen Seidenpreis mehr im Gange, auch ist bei den von der Leyen der Articul der Seidenflorbänder und Taffete mehr poussirt, auch ersparen selbige vorzüglich, und auch die andere Fabrikenverleger, Floh, Heydweiller & Rigal, Valentin Heydweiller, Lingen & Comp., keine Mittel, um ihre Fabriken immer mehr auszubreiten und durch Reisen deren Erweiterung auf andere Gegenstände zu bewirken, wie denn der jüngere Friedrich von der Leyen eine Reise nach der Schweiz, Valentin Heydweiller nach Frankreich, der Hofkämmerer Rigal nach Preußen, der Flohschen Fabrik Associé de Greiff nach Preußen und dergleichen Gegenden Reisen gethan; so daß ungeachtet der Kriegsunruhen in Schweden, Rußland, Ungarn, Oesterreich und Türkei, die Fabriken in ziemlich-, doch immer noch nicht in dem ehemaligen wachsenden Gange sind. Die im Oesterreichischen und andern Ländern angelegte eigene Fabriken und eingeführte Einfuhrverbote, die inneren Unruhen in Frankreich, Brabant, einigen Theilen Deutschlands, auch oben ermeldeter mit Krieg beschäftigten Reiche und vorzüglich wohl der wohlthätige Geist der Oeconomie, welcher in Deutschland und Frankreich den übertriebenen Luxus so glücklich zu verdrängen scheinet, und vielleicht der seit einem oder zwei Jahren mehr eingeführte Gebrauch der weißen Leinenzeuge und Mousseline ꝛc. bei dem Frauenzimmer, sind den Seidenfabriken sehr nachtheilig gewesen. Indessen haben die Arbeiter in Crefeld und benannten Orten noch immer gute Arbeit gehabt und ist alle Hoffnung, daß die Industrie der Crefeldschen Fabrikenhäuser selbige bei den hoffentlich sich bestätigenden friedlichen Aussichten um so eher wieder in der ehemaligen Thätigung bringen wird, als die Unruhen in Frankreich den dortigen Seidenfabriken noch sobald nicht gute Aussichten zu versprechen scheinen. Die seit einigen Monaten bemerkte Thätigkeit bei den Fabriken und die starken Versendungen zur Frankfurter Messe scheinen auch gute Beweise von einem blühenden Fortgang der Crefeldschen Fabriken zu sein . . .

1197. Cabinetsordre an den Minister von Heinitz.[1]
Berlin 21. Februar 1794.

Orig. in Privatbesitz, Crefeld.

Beruhigung der Crefelder wegen Befürchtung feindlicher Invasion.

Da Mir vorgetragen worden, daß die Crefeldschen Kaufleute und Seidenfabricanten von der Leyen Besorgnisse hegen, als könnte eine abermalige Invasion der Franzosen in Meine westphälischen Provinzen stattfinden, und daß sie dieserhalb einen Theil ihres Waarenlagers nach Minden senden wollen, so will Ich Euch hiermit den Auftrag ertheilen, gedachten Kaufleuten die Versicherung zu geben, daß Ich gewiß die nöthigen Mittel anzuwenden wissen werde, um dergleichen von ihnen gefürchtete Invasion zu verhindern, und ihren Nachtheil abzuwenden, und daß daher auch eine Versendung ihres Waarenlagers in der Absicht, es der Raubsucht des Feindes zu entziehen, gar wohl unterbleiben könne.

In ihrem Antwortschreiben an Heinitz, der ihnen die Cabinetsordre mitgetheilt, danken die von der Leyen für diese beruhigenden Versicherungen. Zugleich bitten sie um Schutz wegen einiger neu einzuführender Gewerbzweige bei ihrer Fabrik. Der rechte Augenblick dazu sei jetzt gekommen, da die Lyoner Fabriken daniederlägen. Ueber diesen Punct ist Weiteres nicht bekannt. — Beruhigende Versicherungen wegen einer feindlichen Invasion giebt auch noch ein Brief Möllendorffs an die Gebrüder von der Leyen vom 13. Juli 1794. — Im Oktober des Jahres waren die Franzosen Herren von Crefeld.

1198. Cabinetsordre König Friedrich Wilhelms III. an Friedrich & Heinrich von der Leyen zu Crefeld.
Berlin 5. Dezember 1797.

Orig. in Privatbesitz, Crefeld.

Dank für Glückwunsch zur Thronbesteigung.

Ich erkenne die guten Wünsche, welche Ihr bei Gelegenheit Meiner Thronbesteigung in Eurem Schreiben vom 28. d. M. an den Tag legen wollen, mit vielem Danke, und ebenso angenehm wird es

[1] Damals Chef des rheinisch-westphälischen Provinzialdepartements beim General-Directorium.

Mir sein, wenn Ich Gelegenheit finde, zur Beförderung Eurer nützlichen Anlagen beizutragen und die huldvollen Gesinnungen gegen Euch zu bethätigen, womit Ich bin Euer gnädiger König.

1199. Verhandlungen wegen des Schicksals der Seidenfabriken bei der bevorstehenden Abtretung Crefelds.

13. Januar 1798 — 1806.

Nach Privatpapieren, Crefeld.

Cabinetsordre an Heinitz. Berlin 13. Januar 1798. (Abschr. in Privatbesitz, Crefeld.)

Ihr werdet aus der anliegenden Vorstellung der Seidenmanufactur-Verleger zu Crefeld ersehen, daß sie einige Auskunft wegen des künftigen Schicksals zu haben wünschen und auf den schlimmsten Fall sich der Aussicht überlassen, mit der Zeit und nach Gelegenheit sich wieder mit ihrem Vermögen und ihrer Industrie in irgend einem Theil Meiner Staaten ansiedeln zu können. Diese Gesinnungen rühren Mich um so mehr, da Ich weiß, daß es größtentheils rechtschaffene und brauchbare Leute sind, und Ich werde sie, wenn es sein kann, zu allen Zeiten gewiß sehr gerne aufnehmen. Auf der andern Seite aber wünsche Ich auch zu ihrem Besten, daß sie sich bei der kritischen Lage der Dinge nicht zu früh bloßgeben und sich zur Ausführung ihres Vorhabens mit der größten Behutsamkeit benehmen, um sich keiner Verfolgung und Vexationen auszusetzen. Aus diesem Grunde wird es gut sein, wenn Ihr Euch mit dem auswärtigen Departement über diesen Gegenstand berathet und den Crefeldern ein der Politik und den Localumständen angemessenes Verfahren, um sich in diesen kritischen Verhältnissen aufrecht zu erhalten, bei Beantwortung ihres Schreibens in Meinem Namen vorzeichnet. Auch werdet Ihr die Mittel, durch welche ihrem Wunsche am besten genügt werden kann, in nähere Ueberlegung ziehen, um Mir zu seiner Zeit die passendsten Vorschläge hierüber mittheilen zu können.

Cabinetsordre an Heinitz. Berlin 17. Januar 1798. (Abschr. in Privatbesitz, Crefeld.)

Ich verlasse Mich in Absicht der den Crefeldschen Fabricanten zu ertheilenden Verhaltungsregeln gänzlich auf Eure Einsicht und Vorsorge und erwarte zu seiner Zeit Eure näheren Vorschläge zur ander-

weiten Ansiedelung jener Fabricanten in Meinen Staaten. Wiewohl es Mir im Ganzen lieb sein würde, daß ihr künftiges Etablissement in solchen Gegenden eingerichtet werden könnte, welche der Industrie derselben zu ihrem Wohlstande bedürftiger sind als Berlin oder die in der Nähe dieser Stadt befindlichen Oerter, so sehe Ich doch ein, daß man billigerweise hierunter den Wünschen und Planen, welche diese Leute selbst für sich am vortheilhaftesten halten möchten, und worüber sie sich denn wohl näher erklären werden, wird nachgeben müssen. Auch werde Ich auf jeden Fall das Schloß zu Cöpenick zu einem Zufluchtsorte für sie nach Eurem Rathe asserviren lassen.

Auf Anfrage von Heinitz erklären sich unterm 26. Januar 1798 die Crefelder Seidenfabricanten Friedrich & Heinrich von der Leyen, Cornelius & Johannes Floh, Gerhard Lingen & Co., Ludwig Max Rigal, F. & F. H. Heydweiller, über die ihnen gemachten Vorschläge dahin, daß doch ihre Fabriken zu sehr mit dem Boden und seiner Bevölkerung verwachsen seien, als daß sie ohne weiteres verpflanzt werden könnten; allerdings wollten sie einen Theil ihres Vermögens und ihrer Industrie in Preußen anlegen, doch sei dies nur ein vorläufiger Plan. Sie bitten vor allem bei dem endgültigen Friedensschlusse Sorge dafür zu tragen, daß die nöthigen Bestimmungen über Abzugsfreiheit getroffen würden.

Bei alledem gingen die Absichten der Crefelder Fabricanten nicht auf Berlin, sondern auf Minden, wovon Heinitz ihnen verschiedentlich abrieth. Es wurden dort bald ansehnliche Waarenniederlagen eingerichtet; einer der Fabricanten ließ sich sogar in der Stille und unter allerhand Vorwänden dort häuslich nieder; zu einer völligen Uebersiedelung namentlich der größeren Geschäfte kam es indessen nicht. 1803 bot der Geheime Rath von Rappard, der mit den von der Leyen deswegen verhandelte, diesen das säcularisirte Kloster Cappenberg oder das Schloß Neuhaus bei Paderborn an; in Minden sei die Gelegenheit nicht günstig. — Die von der Leyen sind auf das Anerbieten nicht eingegangen.

Unterm 22. Oktober 1799 wenden sich die Gebrüder von der Leyen an den Oberpräsidenten der westphälischen Kammern, Freiherrn vom Stein, mit der Bitte, daß ihnen erlaubt werde, bei der gegenwärtigen Lage, wo keine preußische Accisebehörde mehr in Crefeld sei, und die noch zum Eingang erlaubten Waaren nicht ohne Accise-Certificate passiren dürften, diese Formalität durch den in Crefeld verbliebenen Bürgermeister Althoff vornehmen zu lassen, damit sie den Absatz nach den preußischen Staaten nicht gänzlich verlören. — Stein beschied das Gesuch abschläglich: er könne darin nichts thun, da das Fabriken-Departement beschlossen habe, die Crefelder Waaren fortan vollständig als ausländische zu behandeln.

— In einer Bittschrift an Heinitz vom 8. November 1798 stellen darauf die Gebrüder von der Leyen vor, wie schädlich es für ihr Geschäft sein würde, wenn sie jetzt schon ohne Noth als völlig abgetreten und fremd in zollpolitischer Hinsicht behandelt werden sollten. Die vielen und schweren Unglücksfälle, die sie in jüngster Zeit betroffen, die französischen Contributionen und Douanen, die Furcht vor Conscriptionen, die Erpressungen und Kriegsschäden, die allgemeine Handelskrisis, bei der sie sowohl direct durch den Fall befreundeter Häuser, als auch indirect durch die Absatzstockung verlören, die unheilvolle Ueberschwemmung des Continents mit englischen Waaren, die zu Schleuderpreisen verkauft würden, — das alles ließe sie fürchten, daß ihre bürgerliche Existenz vernichtet werden möchte, ehe noch ihr politisches Schicksal definitiv entschieden sei. Schon sei eine Anzahl Stühle arbeitslos gestellt; noch suchten sie ihre Arbeiter den Winter hindurch zu erhalten, auch wenn sie ihnen keine Arbeit mehr geben könnten; wenn aber die ungünstigen Verhältnisse fortdauerten und ihr Absatz auch noch im Preußischen aufhöre, so sähen sie unsagbares Elend voraus. — Heinitz stellt ihnen in einem Antwortschreiben vom 29. November 1799 nochmalige Erwägung der Angelegenheit beim General-Directorium in Aussicht; vorläufig werde man es noch nicht so strenge nehmen; er selbst werde in ihrem Interesse sein Möglichstes thun. — Es scheint, daß die Bemühungen von Heinitz Erfolg hatten. Das Verbot derjenigen Crefelder Waaren, deren Eingang bisher noch erlaubt war, erfolgte erst 17. Februar 1801, kurz vor dem Friedensschluß; der Eingang in die Provinzen jenseit der Weser blieb noch gestattet (Rescr. vom 17. März 1801). 1806 erfolgte dann die Aufhebung des Verbotes der französischen Waaren, welche sich auch auf die Crefelder erstreckte. (Vgl. Nr. 1122, 1126.)

1200. Bericht des Unterpräfecten von Crefeld (Jordans) über Reglementirung der Crefelder Industrie.

Crefeld 24. August 1810.

Düsseldorfer St. A. Roerdepartement 501.

Der französische Minister des Innern hatte unterm 23. Juli 1810 vom Präfecten des Roerdepartements Nachricht darüber gefordert, ob die Reglements für die Crefelder Seidenindustrie vor der Revolution segensreich gewirkt hätten, und ob es rathsam sei, dieselben, eventuell in modificirter Form, wiederherzustellen. Der Präfect beauftragt den Unterpräfecten Jordans zu Crefeld mit der Berichterstattung darüber; dieser berichtet nach Rückfrage bei der (1804 eingerichteten) Chambre de commerce, unterm 24. August 1810 Folgendes.

Les manufactures en soie, qui existaient à Créfeld avant la révolution, ont éte redevables de leur prospérité à la faveur du Roi de Prusse. Le petit nombre de manufacturiers en ce genre réglaient entr'eux tout ce qui était convenable à leurs intérêts. Ainsi, il n'y avait point de réglements publics: tout se réglait d'après les évènements et les circonstances. Survenait-il des contestations épineuses, on en référait au Gouvernement, qui statuait sur chaque cas en particulier. Tels sont, par exemple, les décrets ou plutôt des lettres du cabinet du Roi Frédéric le Grand, dont les anciennes maisons sont encore dépositaires, et cités par la chambre consultative à l'égard de la désertion des ouvriers et leur embauchage. Un des moyens employés pour remédier à ce mal, a été de restraindre le plus possible l'établissement de nouvelles manufactures en soie; mais la révolution a détruit ce moyen. Le nombre des manufactures s'est accru, et l'embauchage des ouvriers des anciennes pour les nouvelles a été la suite naturelle et inévitable de cet accroissement illimité. Si d'un côté il en est résulté un avantage sensible, tant pour la multiplicité de l'industrie que pour les nouveaux entrepreneurs et pour les ouvriers, qu'ils avaient su embaucher, de l'autre il a contribué à la détérioration de la marchandise, dont l'exposé de la Chambre consulative donne les raisons; et à cet égard, il faut que la législation s'en occupe. Cependant l'esprit de l'embauchage ne s'est pas ralenti; il semble même qu'il ait pris plus de force et d'activité en raison du nombre des nouvelles fabriques et de la consistance, qu'elles ont acquise. La Chambre consultative, qui est à portée d'en apprécier la fâcheuse influence sur la prospérité des nouvelles comme des anciennes manufactures, propose, comme moyen de détruire l'embauchage des ouvriers, d'établir un Conseil de Prud'hommes, qui régleront les rapports à exister entre les marchands fabricants et leurs ouvriers, tant chefs d'atelier que compagnons des cantons circomvoisins, qui fournissent les ouvriers aux fabriques de Créveld . . ."

Daraufhin wird durch Kaiserliches Decret vom 19. Januar 1811 ein Conseil de Prud'hommes in Crefeld eingerichtet, bestehend aus 7 Mitgliedern, von denen 4 den marchands fabricants, 3 den chefs d'ateliers ou ouvriers patentés angehören.

Dieses Collegium hat die Gewerbegerichtsbarkeit über alle der Crefelder Industrie angehörigen Personen, vom Unternehmer bis zum Lehrling, auszuüben. Apellinstanz ist das Tribunal de commerce des Arrondissements Crefeld.

1201. Seidenfabrication in und um Crefeld im Jahre 1811.

Nach einer Tabelle über Fabriken in den Arrondissements Crefeld und Cleve (Düsseldorfer St. A., Acten des Roerdepartements 591 ff.) bestanden im Juli 1811

in Crefeld	11	Fabriken	mit	6264	Arbeitern	und	5 239 080	Frcs. Jahresumsatz
„ Gladbach	1	„	„	350	„	„	450 000	„ „
„ Kempen	2	„	„	150	„	„	?	„ „
„ Neersen	2	„	„	20	„	„	?	„ „
„ Süchtelen	6	„	„	750	„	„	700 000	„ „
„ Viersen	1	„	„	100	„	„	80 000	„ „
„ Dahlen	2	„	„	12	„	„	12 000	„ „
„ Odenkirchen	1	„	„	15	„	„	18 000	„ „
„ Rheydt[1])	22	„	„	1831	„	„	2 337 591	„ „
„ Schwanenberg	1	„	„	20	„	„	50 000	„ „
„ Kaldenkirchen	1	„	„	400	„	„	300 000	„ „
„ Grefrath	1	„	„	150	„	„	70 000	„ „
„ Lobberich	1	„	„	60	„	„	25 000	„ „
„ Issum	2	„	„	42	„	„	20 000	„ „

[1]) Baumwoll-, Leinen- und Seidenfabriken.

Technische Erläuterungen

in

alphabetischer Reihenfolge.

Vorbemerkung.

Die Technik der Seidenindustrie ist im 18. Jahrhundert namentlich auf dem classischen Boden dieser Industrie, in Frankreich, vielfach behandelt worden. Die Encyclopädie Diderots und d'Alemberts bespricht in einzelnen Artikeln, namentlich den Soie und Soieries betitelten, die Hauptsachen ausführlich und erläutert diese Ausführungen durch treffliche Abbildungen (Planches, Bd. 11 der Folioausgabe von 1772). Savarys Dictionnaire universel de commerce Copenhagen 1762, enthält gleichfalls schätzbare Nachrichten. Das monumentale Hauptwerk, Paulets L'art du fabricant de soie, welches in einer großen, von der Pariser Akademie herausgegebenen Sammlung technologischer Darstellungen seit 1774 erschien, ist nicht vollendet worden; es liegen davon 4 umfangreiche Foliobände vor, welche die Hülfs- und Vorbereitungsarbeiten und die Weberei der glatten und einiger façonnirten Stoffe enthalten, mit ausgezeichneten Tafeln. Alle diese Darstellungen faßt, gewissermaßen abschließend, zusammen die Abtheilung Manufactures et arts der Encyclopédie méthodique, Paris et Liège 1784 ff. 4 Bde. 4⁰ mit den dazu gehörigen 8 Bänden Planches, von denen namentlich Bd. 2 und Bd. 6 in Betracht kommen. Verfasser ist der Fabrikinspector Roland de la Platière. Ueber den Betrieb in Preußen und insbesondere in Berlin orientirt das Buch des späteren Fabrikinspectors Jacobsson: Schauplatz der Zeugmanufacturen in Deutschland. Berlin 1774 ff. 4 Bde. 8⁰, sowie desselben Verfassers Technologisches Wörterbuch, herausgegeben von Hartwig, eingeleitet von Beckmann und fortgesetzt von Rosenthal, Berlin 1781 ff. 8 Bde. 4⁰. Aus diesen Quellen sind die folgenden Notizen in der Hauptsache zusammengestellt worden.

A.

Abfälle der Seide (déchets de soie) ergeben sich in allen Stadien des Fabricationsprocesses: beim Haspeln die durch das Schlagen abgelöste Flockseide (frisons) und der zum Abhaspeln nicht mehr geeignete Ueberrest der Cocons; beim Zwirnen die schadhaften, knotigen oder zu dünnen Theile der Grège, die man entfernt (bourre); endlich beim Winden, Scheren und Weben die gleichfalls zu entfernenden schadhaften Stücke des Fadens. Dazu kommen noch die zum Abhaspeln nicht geeigneten Cocons und die Flockseide, in der die Cocons überhaupt hängen und die vor dem Haspeln abgenommen wird (blaze). Diese Abfälle wurden sämmtlich gesammelt und verwerthet, aber eine rationelle Bearbeitung derselben, wie sie heute zu einer besonderen Industrie von großer Bedeutung geworden ist, kannte man im 17. und 18. Jahrhundert noch nicht. Die heutige Eintheilung in Schappe- und Fantasieseide bestand damals noch nicht; die Bezeichnungen für die verschiedenen Sorten von Abfällen und deren Verarbeitung sind sehr verschieden. In der Berliner Industrie ist namentlich die Rede von Floretseide, von Filoselle und von Wattseide (s. d.). Um die Abfälle beim Weben möglichst zu beschränken, hatte man in Preußen nach französischem Muster das System angenommen, dem Arbeiter einen bestimmten Maximalsatz für Abfall gut zu rechnen, um welchen die abgelieferte Arbeit im Gewicht von dem gelieferten Rohstoff differiren durfte, ohne daß Ersatz gefordert werden konnte; Art. 21 des Reglements von 1766 trifft darüber die näheren Bestimmungen.

Agrements (agréments), eine besondere Art seidener Borten, welche aus Frankreich kamen und von dem agriministe auf den Stühlen à la plate navette verfertigt wurden, die den Taffetstühlen ähnlich eingerichtet waren und statt der Hochkämme des Posamentierstuhles gewöhnliche Litzen hatten.

Apprêt des soies, Appretiren der Seide nennt man die Zubereitung derselben, welche gewöhnlich als Zwirnen (moulinage) bezeichnet wird (s. d.). Mit der eigentlichen Appretur der Gewebe hat also diese Verrichtung nichts zu thun.

Appretur nannte man schon im vorigen Jahrhundert die Gesammtheit derjenigen Verrichtungen, durch welche man das Ansehen des Zeuges, den Glanz, das Gefühl zu vervollkommnen suchte. Aus den Einzel-

heiten derselben ward von Seiten der einzelnen Fabricanten überall ein großes Geheimniß gemacht; in Berlin und Potsdam war dieser Zweig der Fabrication neben der Färberei noch am weitesten von der Vollendung entfernt. In der Hauptsache werden zwei Verrichtungen erwähnt: das Gummiren und das Cylindriren.

Das erstere besteht darin, daß der der Länge nach in einem Rahmen ausgespannte Stoff auf der Rückseite mit einer je nach Bedürfnis stärkeren oder schwächeren Lösung von Gummi und anderen klebrigen Stoffen bestrichen und diese Masse durch die Hitze eines mit durchgeglühten Holzkohlen gefüllten unter dem Gestell hin- und herlaufenden Wagens zum gründlichen Eindringen und zum Erstarren gebracht wird. Das geschah in stärkerer Weise bei Sammet und leichten Geweben, schwächer oder gar nicht bei den starken und schweren Stoffen. Der Zweck war, dem Zeuge mehr Halt und ein stärkeres Gefühl zu verleihen, als es eigentlich besaß.

Das Cylindriren geschah auf der Cylindrirmaschine, welche in der Hauptsache aus drei parallel unter einander befindlichen Walzen bestand, von denen die obere und untere von Holz, die mittelste von Metall und heizbar war.[1]) Zwischen diesen durch Kurbel und Schwungrad in Rotation versetzten Walzen wurden die meisten Zeuge nach der Gummirung hindurch gezogen. Der Druck und die Spannung, die sie dabei erhielten, verbunden mit der Wärme, sollten dem Stoff Geschmeidigkeit, Glätte und Glanz verleihen. — Die Stoffe werden durch die Appretur ausgedehnt und daher etwas verlängert.

Einer besonders sorgfältigen Appretur bedürfen die Atlasse, welche namentlich auch der Breite nach ausgespannt werden müssen, damit die Köperstriche in Ordnung kommen; die Gummirung soll diese Ordnung befestigen, die Cylindrirung namentlich den Glanz derselben erhöhen.

Eine besondere Art der Appretur ist das Moiriren (s. d.).

Atlas (satin) ist ein façonnirtes[2]) Gewebe, bei welchem die Kette in Gruppen (meist von 5—12 Fäden) zerfällt, und die correspondirenden Fäden der Gruppen nicht unmittelbar nach einander (wie bei Serge), sondern sprungweise nach einer bestimmten Regel gebunden werden, so daß die Bindungen keine fortlaufende Reihe bilden, sondern zwischen den flottliegenden Fäden verschwinden; der durch die letzteren hervorgebrachte Glanz ist das Eigenthümliche des Stoffes; er bedarf zu seiner vollen Erscheinung einer sehr guten Appretur, die man in Berlin erst sehr

[1]) In Frankreich gebrauchte man eine Cylindrirmaschine, die nur zwei Walzen, eine metallene (die obere) und eine hölzerne (die untere) hatte.

[2]) Nach dem vom heutigen abweichenden Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts; s. Artikel Gewebe.

langsam erreichte. Der Atlas wurde in der Regel mit 8 Schäften und ebenso viel Tritten gewebt. Man unterschied drei Sorten: schweren, leichten und leichteren. Breite $^3/_4$—$^{13}/_{16}$ Elle, Riethstand 1000, 1100, 900. Zahl der Kettfäden gewöhnlich 4000 resp. 8000 (nicht übereinstimmend mit dem Reglement). Zur Kette schrieb das Reglement Organsin 30 den. und darüber vor; Organsin wie Trame müssen weich und glatt sein; zur Trame hatte man daher statt des gewöhnlichen Röhrchens eine besondere hölzerne Spule, die in der Mitte dünner als an den Enden war und das Abgleiten der Seide verhindern sollte.

Leichte Atlasse wurden auch mit leinenem Einschlag verfertigt.

Atlas wurde auch häufig zum Grund geblümter Zeuge genommen, die mittels Kegel- oder Zampelzuges und der zum Atlasgrunde erforderlichen 8 Schäfte und Fußtritte hergestellt wurden (geblümte Atlasse).

Aufbäumen der Kette (pliage) nennt man die Verrichtung, durch welche die geschorene in einen Strähn zusammengebundene Kette in der Breite, welche das Zeug haben soll, auf den Kettbaum des Webstuhls gebracht wird. Die Kette wird dazu an dem einen Ende auf eine um ihre Axe drehbare Trommel gewunden, die einzelnen Fäden parallel neben einander in der richtigen Reihenfolge und mit Beibehaltung der Sonderung sowohl der einzelnen Gänge und Halbgänge, wie des Ober- und Unter-Geleses[1]) — diese Sonderung wird durch zwischengesteckte flache Stäbchen oder beim Aufrollen durch Bindung bewirkt —, und das andere Ende an dem auf einen Bock gelegten Kettbaume des Webstuhls befestigt. Es muß vornehmlich darauf gesehen werden, eine gleichmäßige Spannung, soweit sie noch fehlen sollte, herzustellen; ein kammartiges Instrument, der „Oeffner", sorgt für die gehörige Sonderung der einzelnen Fäden. So wird die Kette um den Baum aufgerollt und dem Weber übergeben. Zuweilen war im Brandenburgischen das Aufbäumen der Kette auch dem Weber überlassen; es geschah sogar zuweilen ohne Hülfe der Bäumtrommel, aber dann natürlich unvollkommener.

Aufzüchterei der Seidenraupen (magnanerie).

Die Zucht der Seidenraupen geschieht in einem geschlossenen Raum, der beständig gut gelüftet, vor den Einflüssen der Witterung geschützt und in einer Temperatur von anfangs 23—25, später 20° C gehalten werden muß. Die Raupen befinden sich in Gestellen, deren Fächer durch Rahmen mit siebartiger Füllung (in der Mark nach der Erfindung des Seidenbauinspectors Deutsch von Bindfadengeflecht) gebildet werden; die Weite der Oeffnungen richtet sich dabei nach der Größe

[1]) S. den Artikel Scheren der Kette.

der Raupen; die gleichzeitig ausgekommenen liegen zusammen und gesondert von den anderen. In den weiteren Stadien des Wachsthums muß man immer wieder von neuem sortiren. Die richtige Vertheilung der Raupen ist für ihr Fortkommen und die Ausnützung des Futters von großer Wichtigkeit; man erreicht dieselbe dadurch, daß man die Raupen durch ein entsprechend durchlöchertes Stück Papier lockt, vermittelst darüber gelegter Blätter; auf diesem Lager bleiben sie dann. Gefüttert werden die Raupen täglich je nach dem Stadium des Wachsthums 6—4 mal, im letzten Stadium noch öfter; zum Füttern dürfen nur frische und trockene Blätter gebraucht werden. Die Lager werden anfangs vor jeder neuen Häutung, später noch öfter gereinigt oder erneuert; bei dieser Gelegenheit werden dann auch die Raupen ihrem Wachsthum gemäß neu sortirt und weiter auseinander gelegt. Vom 6.—9. Tage nach der vierten Häutung hört die Raupe auf zu fressen und nähert sich dem Stadium der Verpuppung; zu diesem Zwecke werden aus Reisig über den Lagern eine Art von Hütten gebaut, in welchen die Raupe aufkriecht, um sich dort einzuspinnen. Die Einspinnung dauert 3—4 Tage, die Zeit bis zur völligen Verpuppung 9 Tage. Dann reißt man die Hütten ein und nimmt die Cocons heraus. In Preußen scheint man im 18. Jahrhundert vielfach den Fehler gemacht zu haben, die Cocons abzunehmen und zu versenden, bevor die Verpuppung vollständig beendet war; woher die Cocons bei der Versendung leicht in Fäulniß geriethen.

B.

Bandmühle (Mühlstuhl). Ein mechanischer Bandwebstuhl, der die gleichzeitige Herstellung mehrerer Bänder gestattet. Ende des 16. Jahrhunderts in Danzig erfunden, wurde er während des 17. Jahrhunderts namentlich in Holland angewendet und verbessert, und verbreitete sich von da über alle industriellen Länder Europas. In Deutschland war er während der zweiten Hälfte des 17. und der ersten des 18. Jahrhunderts reichsgesetzlich verboten; in Preußen wurde er aber schon 1718 eingeführt (Charlottenburg), in Crefeld wohl noch früher.

Unter den vielfachen Gestalten, in denen er erscheint, lassen sich zwei Hauptformen unterscheiden, welche zugleich zwei Hauptstufen der Entwickelung darstellen. Die erste Form hat noch das Trittwerk beibehalten und erfordert einen gelernten Arbeiter; der Fortschritt besteht nur darin, daß statt einer Schütze mehrere an dem Stuhl thätig sind, und daß sie nicht mit der Hand, sondern durch einen Mechanismus, den „Treiber“ oder „Rechen“, in Bewegung gesetzt werden. Auf diese

Weise konnten 4—6, auch mehr Bänder zugleich gewebt werden. Diese Art von Stühlen scheint im wesentlichen identisch zu sein mit den sog. Schubstühlen, die Ende des 18. Jahrhunderts in Berlin gebraucht wurden. Sie scheint zugleich auch in Crefeld zur Sammetbandweberei vornehmlich gebraucht worden zu sein. Der französische Manufactur-Inspector Roland de la Platière, der für die Encyclopédie méthodique die Abtheilung „Manufacturen" bearbeitet hat, erzählt (II, 201 f.), daß er 1775 von der Regierung nach Deutschland geschickt worden sei, vornehmlich um den Crefelder Sammetbandstuhl zur gleichzeitigen Verfertigung mehrerer Bänder kennen zu lernen, den man in Frankreich noch nicht kannte. Nach seiner Beschreibung ist dies derselbe Stuhl, der bis vor kurzem in Crefeld noch gewöhnlich zur Sammetbandfabrication gebraucht wurde, und der in dem (spezifisch Crefeld'schen) Lehrbuch der Weberei von Beyssel und Feldges S. 164 ff. (Atlas Fig. 37) beschrieben wird: ein gewöhnlicher Stuhl mit Schäften und Tritten, der aber durch die Einrichtung des „Treibers", einer Stange, welche eine Anzahl von Schützen trägt und in Bewegung setzt, das gleichzeitige Weben mehrerer Bänder gestattet; wesentlich ist dabei, daß bei den festkantigen Sammetbändern nicht Schneideruthen, sondern runde Drähte eingeschlossen werden, und zwar eine große Anzahl hintereinander, die man dann durch Rasiren mit einem Schermesser zusammen herausschneidet.

Die zweite Hauptform, welche im 18. Jahrhundert namentlich bei der Fabrication der currenten glatten Bänder durchaus überwog, war ein ganz automatisch arbeitender Stuhl, der von einer ungelernten Person bedient werden konnte. Von den verschiedenen Constructionen desselben war die, welche zu Berlin in den 70er Jahren in Gebrauch war, wohl die damals vollkommenste; sie wird in Frankreich noch in den 80er Jahren als etwas Neues angesehen. Durch eine vorn am Stuhl befindliche Treibstange, welche der Arbeiter in Bewegung zu setzen hat, wird vermittelst einfacher mechanischer Vorrichtungen eine horizontale Welle in Rotation versetzt, welche eigenartig geformte kreuz- und herzartige Theile trägt. Diese Kreuze und Herzen schlagen bei der Umdrehung gegen die Absätze der Schäfte, der Lade und des Rechens, welcher die durch Federwerk treibbaren Schützen trägt, und setzen alle diese Theile in die gehörige Thätigkeit. Je nach dem Muster müssen sie natürlich verschieden geformt sein. Auf einem solchen Stuhle konnten 20—24, ja bis zu 40 Bändern zugleich gewebt werden; das fertige Band wurde durch eine mechanische Einrichtung auf die Hinterseite des Stuhls geschafft und in Kästen gesammelt. Hauptsächlich webte man auf diesen Stühlen glatte Bänder; sie konnten aber auch zu gemusterten eingerichtet werden. Um 1800 machte in Berlin der Bandmacher

Bötzow eine Erfindung, welche gestattete, auf demselben Stuhle zugleich mehrere façonnirte Bänder von verschiedenem Muster zu fabriciren. — Bei der Bedienung der Stühle war vorzugsweis darauf zu sehen, daß der Mechanismus zum Stillstand gebracht wurde, sobald ein Faden riß.

Bandweberei. Seidene Bänder wurden anfangs meist auf den sog. Posamentierstühlen (s. d.), dann auch auf Bandmühlen (s. d.) gewebt. Die Unterschiede der Sorten sind außerordentlich zahlreich und entsprechen im Grunde denen der Zeuge: man unterscheidet auch bei den Bändern halb- und ganzseidene, glatte, façonnirte, geblümte, broschirte und reiche Bänder, dazu die verschiedenen Sorten Sammetbänder. Daneben gab es gestickte und gemalte Bänder, die namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehr beliebt waren, ferner moirirte oder gewässerte Bänder, bei denen die Moire anders als bei den Zeugen, durch wirkliches Wässern und Druck unter einer Schraubenpresse bewirkt wurde. Viel kam bei den Bändern auf die Kanten an. Verschlungene Kanten wurden auf Gazeart mit Perlkopf gewebt. Von den meistgenannten Sorten mögen folgende erwähnt werden:

Couleurtes Franzband ist das modische bunte glatte Seidenband, Taffet oder Gros de Tours, auch Atlas, wie es namentlich aus Frankreich und der Schweiz kam.

Schwarzes Doppelband, ebenfalls ein glattes Gros de Toursband, meist aus Holland und Crefeld.

Spiegelband, aus Holland, führt seinen Namen nach den eigenthümlichen Kanten, die man Spiegel nannte.

Lothband, zum Zopfbinden gebraucht; davon, daß es lothweis verkauft wurde, benannt.

Floretband ist ein Band, dessen Kette und Einschlag aus Floretseide besteht.

Frisoletband hat die Kette von Floretseide, den Einschlag von guter Seide.

Passefins sind feine, wenige Linien breite Taffetbänder von verschiedenen Farben.

Batavia. Ein broschirtes Zeug, der Grund ein gewöhnlicher Taffet, mit oder ohne Streifen und Würfel, die Figuren einbroschirte Blumen von natürlicher Farbe in je zwei verschieden gestellten Reihen. Wurde mit Harnisch und Zampelzug und 4—8 Schäften mit 2—4 Fußtritten gewebt. Typisch 900 Maillons, 3600 Kettfäden, 1600 Rieth, Breite eine Elle oder etwas darüber.

Bestreichen der Kette mit klebrigen Flüssigkeiten (Gummilösung, Bier &c.) war überall durch die Reglements des 17. und 18. Jahrhunderts verboten. Die Weber suchten dadurch die Kettfäden haltbarer zu machen

und dem Reißen derselben vorzubeugen. Die Stoffe wurden dadurch nicht nur erschwert, sondern auch leicht brüchig gemacht.

Blatt (Kamm, peigne) und **Feine** (Reduction) **des Stoffes.** An der Lade des Webstuhls, deren Anschlag die Fäden des Einschlages gegen einander drängt und so befestigt, befindet sich der Kamm (peigne) oder das Blatt, welches die Kettfäden in gehöriger Ordnung zu halten und auf eine bestimmte Breite angemessen zu vertheilen bestimmt ist. Das Instrument besteht aus zwei horizontalen Randleisten und einer Menge feiner verticaler Stäbchen zwischen denselben, welche gewissermaßen die Zähne des Kammes bilden; das Ganze ist meist zum Schutz in einen hölzernen Rahmen eingeschlossen. Die Stäbchen, Riethe genannt, waren bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts meist von spanischem Rohr; doch fing man seit den siebziger Jahren auch im Brandenburgischen schon an, stählerne Kämme zu gebrauchen, welche heute ausschließlich zur Anwendung kommen. Es kam bei der Anfertigung des Blattes darauf an, die Stifte möglichst fein, möglichst gleichmäßig, und vor allem möglichst fest und glatt herzustellen; es gab besondere Blattbinder und Riethmacher, die aber theilweis zugleich auch Weber waren. Man hatte zur Seidenweberei Blätter von 800 bis über 2000 Rieth bei einer Breite von $^3/_4$—$^5/_4$ Berliner Elle. Das Verhältnis von Breite und Riethzahl nennt man die Reduction des Kammes; dasselbe bestimmt zugleich auch die Feine des Gewebes, und es ist im 18. Jahrhundert hergebracht, dieselbe so zu bezeichnen, daß man sagt, ein Gewebe von bestimmter Breite stehe in Blatt und Rieth zu so und so viel; die Zahl bezeichnet die Anzahl der Riethstäbe. Es war damals natürlich noch weniger als heute möglich, für jeden Kettfaden ein besonderes Rieth zu haben; vielmehr nimmt jedes Fach des Kammes eine Anzahl von Fäden auf (damals meist 4, aber auch bis zu 12 und mehr).

Blonden (blondes), eine besondere Art seidener Spitzen, aus ungekochter Seide mit Klöppeln auf einem Kissen gearbeitet, mit florartigem Grunde und Blumenmuster.

Blumenfabrication. Man machte in Berlin nach italienischem und französischem Muster künstliche Blumen vorzugsweis aus den feinen Häuten, welche die letzten zusammengeleimten Fadenlagen der Cocons bilden. Diese Häutchen wurden von dem halbdurchschnittenen Cocon abgelöst, sortirt, gefärbt oder gemalt, dann die Blumenblätter ausgestanzt und modellirt und weiterhin durch Draht verbunden. Man brauchte zum Bewickeln Seide in Faden, zu manchen Blättern auch Sammet, zu den großen grünen Blättern feines Pergamentpapier, zu den Knospen Baumwolle 2c. Es waren meist junge Mädchen und Kinder damit

beschäftigt; die Fabrication zeichnete sich durch einen hohen Grad der Arbeitstheilung aus.

Verschieden davon ist die Fabrication der Federblumen (Plümagen), die in besonderen Fabriken betrieben wurde.

Bobinen (bobines) nennt man gewöhnlich die Rollen, auf welche die gezwirnte und gefärbte Seide gewunden wird zum Zwecke des Kettscherens oder des Spulens des Einschlags. Dieselben sind im 18. Jahrhundert aus Metall (Blech) oder Holz, etwa 3 cm im Durchmesser stark, der Länge nach gehöhlt (um aufgesteckt werden zu können), und an den Seiten wie die gewöhnlichen Zwirnrollen mit sog. Köpfen versehen; neben den zweiköpfigen gab es übrigens auch einköpfige Bobinen, die das Abrollen des Fadens von der Seite gestatteten; dieselben sind nicht cylindrisch, sondern konisch gestaltet und stehen während des Ablaufens des Fadens fest, während die andern sich drehen.

Bologneser-Flor (Milchflor). Eine sehr feine Art Gaze, bei der nach dem Weben die Verbindung von Kett- und Einschlagfäden durch Hin- und Herziehen des Gewebes auf den Haarstoppeln eines Kalbfelles derartig verzogen ward, daß das Zeug ein krauses Aussehen gewann. Wurde weiß gewebt, hernach meist schwarz gefärbt und wie Krepp zur Trauer verwandt.

Brocat (brocard), Gold- und Silberstoff, s. reiche Stoffe.

Brocatelle. Eine Art Damast mit Sergegrund und Atlasmuster, welches durch eine besondere Kette gebildet wird; Einschlag meist leinen. Der Stoff scheint später (etwa seit den 60er Jahren) in Berlin nicht mehr fabricirt worden zu sein.

Broschiren ist eine besondere Art, den Einschlagfaden anzubringen. Bei sehr farbenreichen Mustern, z. B. Blumen in natürlicher Farbe, oder bei Figuren, die mit Gold- und Silberfäden eingewirkt werden sollen, würde man zu viel von dem mehr oder weniger kostbaren Material verlieren, wenn man zu jeder besonderen Bildstelle einen Einschlagfaden durch die ganze Breite des Stoffes schießen wollte. Vielmehr wird der Einschlag auf die Figurstelle selbst beschränkt und nicht mit der gewöhnlichen Schütze, sondern mit den eigens dazu bestimmten kleinen Spolinschützen (espolins) eingetragen; nachdem so eine Fadenreihe der Breite nach durchbroschirt ist, wird zur besseren Befestigung der einbroschirten Fäden ein feiner Einschlagfaden durch die ganze Breite geschossen. Die Hebung der Kettfäden an den einzelnen Figurstellen geschieht vermittelst des Zampelzugs.

C.

Calander (calandre) ist eine Maschine zum Glätten der Zeuge, ähnlich einer Drehrolle (Mangel). Man nannte gewöhnlich die bei der Ap-

pretur der wollenen Zeuge gebrauchte Maschine so, aber auch die davon in wesentlichen Stücken verschiedene Moirirmaschine (s. Moiriren). Nicht zu verwechseln ist die Calander mit der bei der Appretur der seidenen Zeuge gebrauchten Cylindrirmaschine (s. Appretur).

Camelot, ein wollener Stoff mit leinewandartiger Bindung; zuweilen auch mit Beimischung von Seide hergestellt.

Cannelé, ein mit Schäften und Tritten façonnirtes reinseidenes Zeug, meist mit Taffet- oder Gros de Tours-Grund, auf der rechten Seite von Streifen oder Banden durchzogen, welche durch eine besondere Kette hergestellt werden, derart, daß je in einer Gruppe derselben die Fäden abwechselnd während einiger Schüsse frei auf der Oberfläche liegen bleiben und dann durch einige Einschlagfäden abgebunden werden. Zu der zweiten Kette, welche die Banden macht, sind noch zwei besondere Schäfte erforderlich. Breite nach dem Reglement $^{13}/_{16}$ Elle, Riethstand 8—900, Zahl der Kettfäden 7200.

Cannettespulen (cannetage).

Cannette heißt das Röhrchen, auf welches die Einschlagseide gewickelt ist und welches in der Schütze des Webers befestigt wird. Es ist entweder cylindrisch geformt (nach Art der zweiköpfigen Bobinen) oder konisch (nach Art der einköpfigen) und läßt den Faden entweder ruhend in der Richtung seiner Axe, oder im Drehen in tangentialer Richtung ablaufen. Die Bespulung dieses Röhrchens ist eine besondere Verrichtung, die von einer Arbeiterin auf einer einfachen Maschine geschieht, wo ein durch Kurbel gedrehtes Rad vermittelst eines Riemes ohne Ende die Nadel, auf welche das Röhrchen gesteckt wird, in Rotation versetzt. Da zum Einschlag meist mehrere Tramefäden vereinigt werden, so wird von verschiedenen Bobinen zugleich abgehaspelt, wobei die Arbeiterin die Fäden leicht an einander zu pressen und die verschiedenen Umläufe von einander getrennt zu halten hat.[1])

Carrelé, ein mit Schäften und Tritten façonnirter reinseidener Stoff, dessen Oberfläche aus lauter kleinen Carreaus besteht. Breite $^{13}/_{16}$ Elle, Riethstand 8—900, Zahl der Kettfäden 7200.

Chenillen-Atlas. Eine sehr kostbare Art von broschirtem Stoff: Grund Atlas, meist mit Einschlag von Gold- und Silberfäden, zuweilen auch mit Liséré-Muster; die einbroschirten Figuren sind sammetartig und stellen natürlich-bunte große Blumen dar; man gebraucht zum Einbroschiren den raupenförmigen, sammetartig-rauhen Chenillefaden, der aus einem

[1]) Bemerkt mag noch werden, daß häufig mißbräuchlich die Cannetten auch Bobinen genannt werden, wie im Text II, 435.

zerschnittenen Taffetgewebe dergestalt verfertigt wird, daß die an den Seiten ausgefaserten Streifen auf einer besonderen Maschine um ihre Längsaxe gedreht werden, bis sie eine runde Schnur bilden.

Chiniren. Chineur. Chinirte Zeuge.

Chiniren heißt, die Kette eines Stoffes derart bunt färben, daß beim Weben ohne weitere Vorrichtungen ein Muster entsteht. Dies bewirkte man früher nicht durch Buntdruck (der erst im Anfang dieses Jahrhunderts zu allgemeinerer Anwendung kam), sondern auf eine ziemlich umständliche Weise dadurch, daß man die Kettfäden in kleinen Gruppen (wohl wie in Frankreich mit Hülfe von schmalen Papier- oder Pergamentstreifen, auf welche das Muster für eine gewisse Fadenzahl übertragen war) zunächst mit einer Vorzeichnung versah, dann die freibleibenden Stellen mit Papier umwickelte und unterband, so daß die anderen gefärbt werden konnten. Dies Verfahren wurde für jede einzelne Farbe wiederholt. Mit der so zubereiteten Kette wurde dann der Stoff, meist nach Taffet- oder Atlasart, gewebt: das Muster ergab sich dabei von selbst. Bei chinirtem Sammet wurde nur die Poilkette gefärbt; es war dabei zu berücksichtigen, daß durch die Einschnürung die Länge des Poilfadens im Stück sich um das 6fache verkürzte; das Muster war also in der Länge um so viel auszudehnen. In kleinerem Maßstabe war das übrigens auch bei den gewöhnlichen Zeugen nöthig.

In den 70er Jahren befand sich in Berlin noch ein Chineur, der die Kette, statt sie auf die angedeutete Art zu zeichnen und dem Färber das weitere zu überlassen, geradezu mit chinesischen Farben malte, wodurch das Muster genauer hervorgebracht, die Haltbarkeit der Farbe aber geringer wurde.

Cocon ist das meist oval geformte Gehäuse der Puppe des Seidenspinners, 26—41 mm lang und 11—21 mm breit, welches abgesehen von dem flockigen Gespinnst, in welchem der eigentliche Cocon hängt (blaze), aus einem einzigen mit einer gummiartigen Substanz vielfach zusammengeleimten Faden besteht. Man unterscheidet für die Seidengewinnung die guten und verdorbenen Cocons. Letztere sind die, welche entweder nicht fertig gesponnen sind, oder in denen der Wurm vor der völligen Verpuppung gestorben ist, wodurch die Seide mit den Fäulnisproducten befleckt wird, oder die doppelten, von zwei Raupen gesponnenen, oder endlich die durch Ausschlüpfen des Schmetterlings oder sonst durchlöcherten. Die guten Cocons unterscheiden sich wieder mehrfach nach Größe, Farbe (meist weiß und gelblich) und Beschaffenheit der Seide, weswegen eine sorgfältige Sortirung nöthig ist, um später beim Haspeln ein gleichmäßiges Product zu erzielen. Um die Weiterentwickelung der Puppe zum Schmetterling zu verhindern und so die Cocons zur Aufbewahrung

geeignet zu machen, pflegte man in den zur Abhaspelung bestimmten Cocons durch Erhitzung in gewöhnlichen Backöfen, seltener in heißem Wasserdampf, die Puppen zu tödten. Es war schwer, dabei schädliche Einflüsse zu vermeiden. Heute hat man dazu besondere Anstalten mit sehr viel vollkommeneren Einrichtungen.

Conditionirung nennt man heute die Vorkehrungen, welche bezwecken, die Seide, die in hohem Grade hygroskopisch ist, bei einer trockenen Normaltemperatur auf ein Normalgewicht zu bringen, welches dem Handelsverkehr zu Grunde gelegt wird. In Preußen hatte man diese aus Italien stammende Einrichtung, die auch in Lyon erst in den 80er Jahren unter vielen Schwierigkeiten ins Leben trat, im 18. Jahrhundert noch nicht; eine Seidentrocknungsanstalt (Condition) ward in Berlin überhaupt nicht, in Crefeld 1851 eingerichtet. Früher berechnete sich der Fabricant, oder wer sonst die Seide bezog, einen Risico-Procentsatz für den Gewichtsverlust durch Eintrocknen (1—2 %).

Crepon, ein gazeartiges Gewebe, dessen Eigenthümlichkeit darin besteht, daß die Kettfäden sehr stark und stärker als die Einschlagfäden gedreht sind, wodurch eine Neigung zum Krauswerden hervorgebracht wird, die nach dem Weben noch durch künstliche Mittel verstärkt wird, ähnlich wie beim Kreppflor. Crepon ist ursprünglich (in Italien und Frankreich) ein seidenes Gewebe; in Zürich fabricirte man zuerst wollene Crepons, die einen Weltruf bekamen und durch Orelli sich auch in Preußen vornehmlich einbürgerten. Doch wurden auch noch seidene und halbseidene Crepons fabricirt.

D.

Damast (damas). Ein geblümtes Zeug, dessen Muster die ganze Breite des Gewebes einnimmt, und bei dem auf der einen Seite der Grund Atlas und die Figur Taffet, auf der anderen Seite die Figur Atlas und der Grund Taffet ist. Der Harnisch wird durch den Zampelzug bewegt; außerdem sind 10 Schäfte und 5 Fußtritte erforderlich. Man unterschied vornehmlich zwei Sorten: den leichteren holländischen oder Möbeldamast und den schwereren französischen oder Kleiderdamast; der erstere wurde mit 600 Maillons und 4000 Kettfäden, der andere mit 800, auch 900 Maillons und 6400 resp. 7200 Kettfäden hergestellt; Breite $^{13}/_{16}$, 8—900 Rieth im Blatt. — Die älteren italienischen Damaste, welche das Reglement noch erwähnt, scheinen später (seit den 70er Jahren etwa) nicht mehr stark fabricirt worden zu sein; sie waren erheblich leichter, als die beiden anderen Sorten.

Dessinateur s. Musterzeichnen.

Drap d'or und **drap d'argent** s. Reiche Stoffe.

Droguet ist ein geblümter Stoff, dessen rechte Seite auf einem façonnirten Taffetgrunde größere oder kleinere Blumen oder Figuren zwischen Ranken und geschlängelten Bogen zeigt, während auf der linken Seite die Figuren meist nur in den Umrissen angedeutet sind. Er erfordert neben Grund- und Figur- noch eine Poilkette, die man Bibo nannte. Breite $^{13}/_{16}$ Elle, Zahl der Kettfäden 7200—8000 auf ein Blatt von 900—1000 Rieth. Je $^{1}/_{4}$ der Fäden gehört der Bibo- und der Grundkette, die Hälfte der Figurkette an. Figur- und Grundkette wurden auch zusammen geschoren. Die Figurfäden werden in den Harnisch, die Bibo- und Grundfäden in 8 Schäfte eingepassirt, die durch zwei Fußtritte bewegt werden; die Bewegung der Harnischlitze findet je nach der Größe der Figuren durch Kegel- oder Zampelzug statt.

Droguet frisé. Ein ungeschnittener geblümter Sammet mit Droguetmuster; meist zu Westen gebraucht.

E.

Eintrocknen der Seide s. Conditionirung.

Entoilagen, blondenähnliche seidene (oder leinene) Spitzen ohne Randzacken, zum Aufnähen.

Etamine, ein leichtes glattes Wollenzeug. Es wurden unter diesem Namen auch seidene und halbseidene Gewebe fabricirt, doch wohl nur vor Mitte des 18. Jahrhunderts.

F.

Fadenbrüche entstehen, wenn ein gerissener Faden beim Weben nicht ergänzt wird, — einer der gewöhnlichsten Webefehler.

Färberei. Der Seidenfärber hatte die ihm zum Färben übergebene Seide zunächst in einem Seifenbade zu kochen, um ihr die gummiartigen Bestandtheile zu nehmen (s. Kochung der Seide); einer zweiten Kochung unterlagen die weiß zu färbenden Sorten, in Täschchen verpackt. Alle zu färbende Seide erhielt zuvor ein Alaunbad, welches eine bessere Annahme der Farbe bewirken sollte. Die zu manchen Farben mißbräuchlich benützten Galläpfel vermehrten das Gewicht der Seide um 4—8 %; das Reglement verbot die Anwendung derselben sowie die aller anderen erschwerenden Stoffe. Das Einzelne der Seidenfärberei, wie sie in Berlin in den 70er Jahren gehandhabt wurde, beschreibt Jacobsson Bd. I, Abschnitt 11. Zu höherer Vollkommenheit ist die Seidenfärberei in Berlin erst in diesem Jahrhundert gelangt.

Filatur (s. Haspeln der Seide). Diese italienische Bezeichnung (**filatura**) wird heute allgemein für die Haspelanstalten (früher **tirage**) gebraucht

und darf nicht verwechselt werden mit der theilweis früher auch als „spinnen“, „filer“, „filage“ bezeichneten Zwirnerei (s. d.).

Filoselle nennt man ein aus den Abfällen der Seide gewonnenes Gespinnst. Es werden dazu insbesondere die zum Abhaspeln nicht tauglichen Cocons und die Reste der abgehaspelten verwandt. Dieselben werden gekocht und gespült, um die gummiartige Masse und sonstige Unreinlichkeiten zu entfernen, dann geschlagen, um die Fäden locker zu machen und die Puppe zu zerstäuben und herauszuschaffen; das so erhaltene Product wird ähnlich wie die Wolle, doch mit besonderen Karden kartätscht und auf einem Tretrad zu einem Faden gesponnen, der weiter zubereitet und gekocht zu Einschlag bei minderwerthigen Geweben und zu Strümpfen gebraucht wird. Diese Art Seide steht der eigentlichen Floretseide an Güte nach; sie wurde aber im Brandenburgischen vielfach mißbräuchlich auch als Floretseide bezeichnet.

Floretseide (fleuret) nennt man ein aus den Abfällen der Seide gewonnenes Gespinnst. Die Bezeichnung wird zwar, im Preußischen wenigstens, vielfach für Abfallseide überhaupt gebraucht, gilt aber im engeren Sinne nur von der besten Art derselben, nämlich derjenigen, welche aus der an den Cocons hängenden Flockseide theils bei der Abnahme derselben, theils beim Haspeln durch das Schlagen gewonnen wird. Diese Floretseide wird gekocht und gespült, alsdann kartätscht (mit besonderen Karden) und auf einem Tretrad gesponnen. Der Faden wird noch appretirt und gekocht und ist zum Einschlag uud zu Strümpfen verwendbar. Auch Nähseide wird daraus gemacht.

Folien, goldene Flitter, Ringelchen von Golddraht, die zu einem runden, in der Mitte durchbohrten Blättchen zusammengeschlagen sind; sie wurden bei der Seidenstickerei gebraucht. Unechte bezog man in Berlin meist aus Nürnberg.

Fußtritte (marches). Dieselben haben den Zweck, vermittelst einfacher Hebelvorrichtungen die Schäfte in Bewegung zu setzen. Ihre Zahl entspricht derjenigen der Schäfte, vermehrt sich also mit der Complicirtheit des Musters. Daß man ganz complicirte Muster nicht mehr auf die gewöhnliche Weise (mit Fußtritten und Schäften, sog. Trittarbeit) weben kann, sondern der Zugvorrichtung bedarf, beruht ebensowohl auf der Unmöglichkeit, über eine gewisse Zahl Fußtritte, als Schäfte anzubringen und in Bewegung zu setzen.

G.

Gallonen (Gallunen, galons) sind glatte bandartige Gewebe mit vorwiegendem Gold- oder Silberfaden, meist mit gewöhnlicher Taffetbindung; auch ganz dicke schwere Seidenbänder wurden so genannt.

Gaze (**Flor**) ist ein undichtes, netzartiges Gewebe mit eigenartiger Bindung der Kett- und Einschlagfäden. Von den zwei Ketten, welche erforderlich sind, bleibt die eine, die Grundkette, unbeweglich und bildet beständig das Unterfach, während die lose ausgespannten Fäden der anderen (der Poilkette) abwechselnd rechts und links von den entsprechenden Grundfäden gehoben werden und immer das Oberfach bilden. Zwischen je zwei Einschüssen bildet sich daher eine Verschlingung, welche sowohl die Kett- wie die Einschlagfäden in ihrer Lage festhält und eine Verschiebung der quadratischen Zwischenräume verhindert. Dieser Effect wird durch eine besondere Vorrichtung an den Schäften hervorgebracht; statt der in neuerer Zeit meist gebräuchlichen sog. englischen Litzen gebrauchte man dabei in den Berliner Fabriken ausschließlich den sog. Perlkopf. Bezüglich des Materials unterscheidet sich Gaze von anderen Seidengeweben dadurch, daß ungekochte Seide dazu verwandt wird, und zwar damals entweder Organsin von besonderer Zubereitung (2 Fäden gedreht, einer ungedreht zusammengezwirnt), oder Grège.

Eine besonders feine und zarte Art von Gaze ist der Bologneser oder Milch-Flor (gaze de Bologne).

Meist wurde Gaze mit Taffetstreifen oder Taffetspiegeln an den Ecken gewebt, wozu dann noch eine besondere Kette erforderlich war. Auch façonnirte und geblümte Gaze wurde fabricirt, letztere mit Kegel- oder Zampelzug.

Gestreifte Zeuge nennt man die, welche mit einer buntgestreiften Kette gewebt werden; man fabricirte namentlich dergleichen Taffete und Gros de Tours. Es gab mancherlei Combinationen von gestreiften und glatten, façonnirten und geblümten Zeugen, so z. B. die gestreiften quadrillirten, façonnirten, piquirten, geblümten Taffete.

Gewebe. Die Classification der Gewebe ist im 18. Jahrhundert eine viel schwankendere als heutzutage; heute unterscheidet man in der Regel nur zwischen glatten (uni) und gemusterten (façonné) Geweben, wobei man Taffet, Serge, Atlas und Sammet zu den ersteren, Damast, Droguet, Brocat rc. zu den letzteren rechnet. Im 18. Jahrhundert betrachtete man, abgesehen von den halbseidenen Zeugen und den Gazen, als besondere Gattungen: 1) die glatten Zeuge (étoffe unie), unter denen man nur die Taffete und die Gros de Tours, d. h. die Stoffe mit gewöhnlicher Leinewandbindung verstand; 2) die insonderheit sogenannten façonnirten Zeuge (étoffe façonnée), zu denen sowohl Köper (serge) und Atlas (satin) wie alle piquirten, streifigen und gewürfelten Zeuge gerechnet wurden (piqués, rayés, quadrillés), die man heut armures nennt; es waren die Gewebe, welche mit mehreren Schäften und Fußtritten hergestellt wurden; 3) die geblümten oder gezogenen

Zeuge (étoffe façonnée, figurée à la tire), d. h. diejenigen, welche mit Zugvorrichtung gewebt wurden (heute würde die Jacquardmaschine entsprechen), wie Droguet, Lüstrine, Damast ꝛc.; 4) die broschirten Zeuge, wo neben dem gewöhnlichen Einschuß noch ein besonderer von Gold- und Silberfäden oder bunter Seide zur Bildung der Figuren gebraucht wird, der nicht über die ganze Breite des Stoffes fortläuft, sondern sich auf die Figurbreite beschränkt: dazu gehörten die Draps d'or und Draps d'argent, die Batavia und die sogenannten Stoffe; endlich 5) die Sammete, bei denen eine besondere Kette zur Bildung der sammetartigen Oberfläche erforderlich ist. — Zuweilen unterschied man die Gewebe auch danach, ob sie durch Trittarbeit oder durch Zugarbeit entstanden: diese Unterscheidung würde auf den heutigen einfachen Gegensatz von uni- und façonné-Stoffen führen; glatte Sammete gehören danach zu den uni-Geweben.

Gold- und Silberfäden zur Brocatweberei und Bortenwirkerei wurden in der Weise hergestellt, daß das Metall zu feinem Draht gezogen, dann zwischen zwei Walzen zu Lahn geglättet und endlich mit diesem Lahn Seidenfäden auf einer mit der Hand in Betrieb gesetzten Spinnmühle spiralförmig umwickelt wurden. Je nach der Art dieser Spinnerei gab es verschiedene Arten von Fäden. Daneben wurde auch in der Bortenwirkerei ein gedrehter Lahn- oder Drahtfaden ohne Seide benutzt, den man Cantille nannte. Der Lahn wurde auch ohne weitere Verarbeitung, namentlich als Einschlagfaden bei der Weberei verwandt. Die Goldfäden bestanden in der Regel nur aus vergoldetem Silber. Fast alle Maschinen und Geräthschaften der Gold- und Silberfabrik wurden von auswärts, Lyon, Mailand, Neuschâtel, Nürnberg bezogen.

Graines und **Grainage**. Wenn es darauf ankommt, nicht Seide, sondern Eier für die Zucht von Raupen zu gewinnen, so läßt man die Schmetterlinge ausschlüpfen und bringt sie zur Paarung. Nach der Paarung setzt man das Weibchen auf ein Stück Zeug, wo es die Eier ablegt; in 36 Stunden bis zu 400 Stück; dann entfernt man es gewöhnlich, da die weiteren Eier nicht mehr tauglich für die Zucht sind. Die Eier werden mit kaltem Wasser abgespült, nach einem Monat etwa mittels eines stumpfen Messers abgenommen und an einem kühlen Orte aufbewahrt. Die Feinheiten der heutigen Graineurs in Bezug auf die Güte der Graines sind im 18. Jahrhundert noch nicht in Uebung gewesen. Eine Unze guter Graines giebt 30—35000 Raupen. Auf ein Loth Graines rechnete man in Preußen damals zur Ernährung der daraus ausschlüpfenden Raupen 40 bis 50 Stück Maulbeerbäume mit guter Krone und 14—16 zölligem Stamm.

Grège (**Grèze**), Rohseide im engeren Sinne, ist das Product des Haspelns (tirage) (s. d.), ein künstlich hergestellter Faden, welcher aus mehreren zusammengeklebten natürlichen Fäden (**bave**) besteht; die Grège ist nicht gezwirnt und nicht gekocht; sie wird zu mehreren Arten von Geweben verwendet.

Gros de Naples (gros de Naples) ist von Gros de Tours nicht wesentlich verschieden, nur noch etwas stärker.

Gros de Tours (gros de Tours). Ein glattes reinseidenes Gewebe mit einfacher Leinewandbindung, wie der Taffet; unterscheidet sich von diesem nur durch die geringere Feinheit der Organsinseide und dadurch, daß der Einschlagfaden 3—4—6 und 7fach genommen wird, wodurch in der Breite Rippen entstehen. Man unterschied zwei Hauptgattungen, französischen und holländischen. Ersterer hatte 7200 Kettfäden (900 Rieth), letzterer 8000 (1000 Rieth); ersterer ward mit 4 Schäften und zwei Fußtritten, letzterer mit 8 Schäften und 4 Fußtritten gewebt. Breite $^3/_4$ Elle.

Façonnirte Gros de Tours sind solche, welche durch einfache, aus Karos, Punkten oder dergleichen zusammengesetzte Figuren gemustert sind; sie werden mit der entsprechenden Anzahl von Schäften und Fußtritten gewebt; Breite und Zahl der Kettfäden wie vorher.

H.

Halbseidene Zeuge. Von halbseidenen Zeugen wurden in Berlin gewebt namentlich folgende Sorten: Marle: zwei Ketten, die eine Seide von geringer Güte, die andere Wolle; auf je 3 Seidenfäden 1 Wollfaden; Einschlag Wolle, Breite $^{11}/_{10}$ Elle, Riethstand 400, Zahl der Kettfäden 800, auch weniger; glatt, streifig und klein-façonnirt. — Popeline: Kette von Seide, Einschlag Wolle, $^3/_4$ Elle breit, 7—1100 Rieth, 14—2200 Kettfäden (auch 28—4400); wurde glatt und geblümt gewebt, im letzteren Falle mit besonderer Figurkette. — Satinade: Kette gute Seide, Einschlag Baumwolle, taffetartiger Grund mit Atlasstreifen; auch andere kleine Muster daneben. $^3/_4$ Elle breit, 900—1000 Rieth, gewöhnlich 1960 Kettfäden. — Außerdem allerlei bandige, mit Schäften und Tritten façonnirte Zeuge. — Die Appretur ist bei den halbseidenen Zeugen eine andere als bei den reinseidenen. Sie müssen, wenn sie vom Webstuhl kommen, erst geputzt werden; dann wurden sie früher mit Wasser bespritzt und auf der Glätte oder Conrey über Kohlenfeuer mit starker Spannung aufgerollt; hierbei wurden auch die rauhen Fäserchen der Wolle und Baumwolle abgesengt.

Harnisch (corps de maillons).

Bei complicirteren Mustern, d. h. in der Regel bei solchen, deren Herstellung mehr als 24 Schäfte erfordern würde, bedient man sich

zum Heben und Senken der Kettfäden anstatt der Schäfte isolirter Schnüre für jeden Faden, deren Gesammtheit Harnisch genannt wird. Der Kettfaden wird dabei nicht in eine Fadenschleife, wie bei den Litzen der Schäfte, sondern in den sogenannten Maillon (s. d.) einpassirt; daher die französische Bezeichnung corps de maillons. Das Heben der Harnischschnüre fand im 18. Jahrhundert vermittelst der Zugvorrichtung (s. d.) statt, während heute dazu die Jacquardmaschine dient. Die Senkung nach erfolgtem Einschuß wird durch das Gewicht von Bleistücken bewirkt, die unten an den Harnischlitzen sich befinden. Sehr wichtig für die Bewegung sind die auch beim Gebrauch der Jacquardmaschine beibehaltenen Arcaden, welche beim Harnisch die gleiche Rolle spielen wie beim Remisse die Schäfte. So oft nämlich das darzustellende Muster in der Breite des Stoffes sich wiederholt, in so viele Gruppen theilt man die Kettfäden und die zu ihnen gehörigen Harnischlitzen ab, und numerirt in jeder Gruppe die einzelnen Fäden nach der Function, welche sie für die Bildung des Musters haben. Alle gleichnumerirten, d. h. also in ihrer Function für die Musterbildung gleichwerthigen Harnischlitzen werden durch convergirende Schnüre, die sog. Arcaden, dergestalt vereinigt, daß ein Zug sie sämmtlich bewegt. Ein durchlöchertes Brett, das sog. Harnischbrett, durch welches die einzelnen Harnischlitzen geleitet werden, erhält dabei die senkrechte Lage derselben aufrecht. Die Zugvorrichtung hat also nur noch dafür zu sorgen, daß das Muster einmal ausgeführt werde: die Wiederholungen desselben in der Breite des Gewebes machen sich von selbst. Bei symmetrischen Mustern kann sogar durch geeignete Verknüpfung der Harnischlitzen bewirkt werden, daß beim Weben nur die Hälfte des Musters durch die Züge ausgeführt zu werden braucht.

Haspeln der Seide (tirage). **Haspelmaschine.**

Zweck des Haspelns ist, den Seidenfaden, welcher den Cocon bildet, allmählich abzuwickeln, und zugleich durch die Vereinigung mehrerer dieser sehr dünnen Fädchen einen stärkeren und zur Verarbeitung tauglichen Faden herzustellen. Zu diesem Behuf thut man eine Anzahl Cocons — je nach dem Product, das man erzielen will, 5—20 etwa — in einen Kessel mit heißem Wasser, wodurch die gummiartige Masse, welche den Faden im Cocon zusammenhält, sich löst, vereinigt die zusammengehörigen Fäden, welche der gelöste Gummi an einander klebt und windet dieselben als einen Faden an einem Haspel auf, der durch eine Kurbel gedreht wird. Dieser Faden muß überall gleichmäßig stark sein: daher muß immer die gleiche Anzahl einfacher Fädchen darin enthalten sein, und, falls ein solches reißt oder zu Ende ist, sofort ein neues angeschweifst werden; es müssen ferner die einzelnen Fädchen recht fest zusammenkleben und einen rundlichen

Faden bilden: dies erreicht man dadurch, daß man zwei Hauptfäden zugleich haspelt und dieselben im Ablaufen durch vielfache Kreuzungen sich gegenseitig reiben läßt, wodurch zugleich ein Theil der Feuchtigkeit ausgepreßt wird; endlich kommt es darauf an, den Faden so auf den Haspel zu bringen, daß die einzelnen Umläufe gesondert neben einander und nicht etwa über- und durcheinander zu liegen kommen, da sie sonst zusammenkleben und auch schwer trocknen würden: hierzu dient ein durch die Kurbel des Haspels zugleich in Bewegung gesetzter Laufstock, welcher die Fadenführer langsam hin und her schiebt. Auf der Haspelmaschine, welche im Brandenburgischen bis in die 70er Jahre hinein ausschließlich angewendet wurde, und von den Franzosen übernommen ist, wurde dieser Laufstock von der Kurbel aus durch eine Schnur ohne Ende bewegt; der vollkommenere piemontesische Haspel, dessen Gebrauch schon durch das piemontesische Reglement vom 8. April 1724 dort obligatorisch gemacht worden war, stellte diese Bewegung in besserer Weise durch ein System von Zahnrädern her; er zeichnete sich zugleich durch leichteren und gleichmäßigeren Gang aus. Diese bessere Haspelmaschine ist im Brandenburgischen wie es scheint, zuerst 1775 durch den Seidenbauinspector Deutsch (Freienwalde) eingeführt und nachher seit 1781 durch Catena vervollkommnet worden. Auch in Frankreich ging man, wohl schon früher, zu dem piemontesischen System über; eine von Vaucanson construirte Maschine erwies sich als minder praktisch. — Auf denselben Principien beruht die Filatur im wesentlichen noch heute; im einzelnen sind aber noch bedeutende Verbesserungen vorgenommen worden. Während z. B. im 18. Jahrhundert zum Haspeln zwei Personen gebraucht wurden, eine am Kessel und eine an der Kurbel, kann heute der Haspel von der am Kessel sitzenden Person zugleich bewegt werden. Vor dem Haspeln und während desselben werden übrigens, bis der Anfang eines genügend starken Coconfadens sich findet, die im Wasser liegenden Cocons mit einer Art von kleinen Besen geschlagen, wodurch die noch daran haftende Flockseide entfernt wird, die eine besondere Bearbeitung erfordert; auch werden die Cocons nicht völlig abgehaspelt, da der Faden gegen Ende zu schwach wird; auch dieser Rest kommt zu den Abfällen. Die vom Haspel genommenen Strähnen Seide (grège) werden in Docken gelegt und kommen zum Zwirnen.

Hautelisse-Tapisserieen (**hautes lisses**), eine Art der Gobelins: wurden auf Stühlen verfertigt, an denen die Kette in verticaler Richtung ausgespannt war und das Fach für den Einschlag sich in der Weise bildete, daß die beim Scheren der Kette durch das „Gelese" gekreuzten Fäden durch das Anziehen von wagerecht dazwischenliegenden Schnüren (**lisses**)

auseinandergingen. Der verschiedenfarbige Einschlag, welcher die Figuren bildet, wurde ähnlich wie beim Broschiren angebracht. Das Muster bestand in der Copie eines großen Gemäldes, dessen Zeichnung vor dem Weben in den Umrissen auf die straff ausgespannte Kette aufgetragen wurde; die Farbengebung wurde durch das Gemälde selbst bestimmt, das der an der Hinterseite des Gewebes arbeitende Künstler beständig vor Augen hatte. Die Kette war gewöhnlich von Wolle, jeder Faden aus 7—8 einfachen zusammengesetzt; nur bei ganz kostbaren Geweben nahm man Seide zu der Kette, und zwar alsdann in doppelter Fadenstärke. Der Einschlag wurde auch bei wollener Kette häufig von Seide oder Goldgespinnst gemacht, um besondere Effecte zu erzielen, doch kam man gegen Ende des Jahrhunderts in Frankreich davon ab und zog reinwollenen Einschlag vor, weil sich dadurch das Ganze gleichmäßiger erhielt. In Berlin wurden nach dem siebenjährigen Kriege kaum noch Hautelisse-Gobelins gemacht, weil die Nachfrage nach denselben zu gering war.

K.

Kanter (cantre), der beim Scheren der Kette gebrauchte Horizontalrahmen mit den Rollen (Bobinen) und den die Fäden leitenden Glasringen (s. Scheren der Kette). Denselben Namen führt das Gestell, auf welches bei geblümten Sammeten die farbigen Kettfäden in Rollen gesteckt werden.

Kastorstrümpfe sind aus Baumwolle mit Zuthat von Biberhaar verfertigt.

Kegelstuhl (métier à la petite tire) s. Zugvorrichtung.

Kegelzug (petite tire) s. Zugvorrichtung.

Kochung der Seide (décreusage).

Die gezwirnte Seide wird in einem Seifenbade gekocht, um von dem gummiartigen Stoff, der an dem Coconfaden haftet (oxydirtes Fibroin), und sonstigen Beimischungen, die sie beim Haspeln und Zwirnen etwa erhalten hat, befreit zu werden und damit erst das elastische Gefühl und den charakteristischen Glanz zu bekommen. Sie verliert dabei gegen 25 % am Gewicht. Die Reglements des 17. und 18. Jahrhunderts verboten durchweg die Anwendung ungekochter Seide; nur in einzelnen Fällen wurde ausnahmsweise die Fabrication mit solcher gestattet. Neben der völlig abgekochten Seide (soie cuite) giebt es eine halbgekochte (mi-cuite), gewöhnlich souple genannt, die durch das Kochen nur weich und voluminös wird, den größten Theil des gummiartigen Stoffes aber behält und daher beim Färben wenig an Gewicht verliert. Noch weniger durchgekocht und entschält war eine andere Sorte, die Dons genannt wurde (mißbräuchlich vielfach „Dunst"); diese zu gebrauchen,

galt freilich als unstatthaft. Die Kochung war im 18. Jahrhundert durchaus Sache der Seidenfärber und die Vorbereitung zur Färberei; neuerdings hat man besondere öffentliche Anstalten, meist in Verbindung mit der Condition, dazu geschaffen.

Kreppflor (crêpe) ist eine besondere Art von schwarzem Seidenflor, deren Eigenthümlichkeit darin besteht, daß das Gewebe nicht glatt liegt, sondern sich kraus zusammenzieht. Dieser Effect wird durch den Druck besonders construirter metallener Walzen bei feuchter Wärme hervorgebracht. Man brachte es in Preußen in diesem Artikel nicht zu befriedigenden Leistungen.

L.

Liséré. Ein gezogener Stoff. Grund Gros de Tours mit Blumen, oft von verschiedener Farbe; dazwischen Atlasstreifen, in denen sich ebenfalls Blumen befinden, und Canneléstreifen. Erfordert 3 Ketten, eine für Grund und Blumen, eine für die Atlas-, eine für die Canneléstreifen. Der Harnisch wird durch Zampelzug bewegt; außerdem sind bis zu 18 Schäften erforderlich, die durch 8 Fußtritte bewegt werden. Breite $^{3}/_{4}$ Elle. Maillons gewöhnlich 800, Riethe desgleichen; Kettfäden je nach der Stärke 2400—3200—6400.

Lüstrine ist ein bunter mit Kegelzug gewebter Stoff, dessen eine Seite figurirt, die andere taffetartig glatt ist. Erfordert zwei Ketten, die Grund- und die Figurkette; die Figuren werden je nach ihrer Ausdehnung entweder mit einer Anzahl von Schäften (etwa 50) oder mit einem Harnisch (zu etwa 80 Arcaden), der Grund mit 4 besonderen Schäften und 2 Tritten gewebt. Breite $^{13}/_{16}$ Elle, Riethstand 800—1000, Zahl der Kettfäden 4800 oder 9600 (Reglement: 9600 resp. 12000). Einschlagfaden Baumwolle.

M.

Maillons nennt man die gewöhnlich aus Glas, zuweilen auch aus Metall hergestellten Ringe, durch welche bei den Harnischschnüren der Kettfaden läuft. Zwei Nebenöffnungen ober- und unterhalb der Hauptöffnung dienen zur Befestigung der Maillons an den Harnischschnüren. Die Fabrication der gläsernen Maillons war im 18. Jahrhundert ein besonderer Industriezweig.

Manchester ist ein Baumwollensammet; farbig gedruckte Manchester heißen Velverets; beides englische Erfindungen.

Marli, eine Art Gaze (Flor).

Marseiller Seife, eine gute weiße Seife, wie sie zum Kochen der Seide gebraucht wurde; man nahm davon gewöhnlich 15 Pfd. auf 50 Pfd. Seide. Neben der Marseiller ward namentlich Venetianische Seife verwandt.

Maulbeerbaum (frz. mûrier). Man unterscheidet vornehmlich den schwarzen und den weißen, meist nach der Farbe der Frucht. Der letztere wächst schneller und ist für den Seidenbau vorzuziehen. Das Pflücken der Blätter kann mit 6 Jahren beginnen, muß aber vorsichtig geschehen und in kälteren Gegenden nicht jedes Jahr wiederholt werden; das richtige Beschneiden im Frühling ist für das Fortkommen von Wichtigkeit. Die Blätter, welche den Raupen zur Nahrung gegeben werden, müssen frisch, aber durchaus trocken sein. Der Baum verträgt bei richtiger Behandlung ziemlich hohe Kälte und kommt auf sandigem Boden gut fort. Um größere Blätterfülle zu erzielen und das Pflücken leichter zu machen, pfropft man denselben; heckenartig gezogen giebt er eine den Raupen besonders zuträgliche Nahrung und gestattet leichteren Schutz vor Regen.

Mettage en mains. Die Seide kommt aus der Zwirnerei (s. d.) in Strähnen zurück, welche den einzelnen Spindeln entsprechen; bevor sie zum Färben gegeben wird, muß sie noch, namentlich für die feinen Gewebe, wie Taffet, besonders sortirt werden, um für die zusammengehörigen Mengen, die etwa die Kette eines Stückes bilden sollen, einen möglichst hohen Grad von Gleichmäßigkeit zu erreichen. Dies geschieht durch eine Arbeiterin, welche mehr durch das Gefühl, als durch das Auge die verschiedenen Grade der Feinheit wahrzunehmen vermag und danach die zusammenpassenden Strähnen zuerst in kleinere, dann in größere Abtheilungen vereinigt; die letzteren heißen mains; daher der Name. Dies in Lyon allgemein übliche Verfahren wurde in Berlin bis in die 80er Jahre hinein noch wenig angewandt; nur einige der größten Entrepreneurs hatten es eingeführt.

Moire (Mohr). Gezogener meist sehr starker Stoff, Grund Gros de Tours, darauf Atlasblumen; meist changeant (durch Verschiedenfarbigkeit von Kette und Einschlag). Wird bei der Appretur mit einer Maschine moirirt (s. Moiriren), wodurch der Gros de Tours-Grund ein gewässertes, flammiges Ansehen bekommt. Breite $^3/_4$ Elle, 8—900 Rieth im Blatt, ebensoviel Maillons, 6400—7200 Kettfäden. Der Harnisch wird durch den Zampelzug bewegt; außerdem zur Grundbildung 8 Schäfte und ebensoviel Fußtritte erforderlich.

Moiriren. Moirirmaschine (calandre).

Moiriren heißt, den Zeugen jenen flammigen Glanz geben, den man Moire nennt und der besonders dem Stoffe eignet, der eben diesen

Namen führt (s. Moire). Das Moiriren besteht darin, daß die Fäden des Gewebes theilweis zerdrückt werden, so daß sie ihre ursprünglich cylindrische Form verlieren, wodurch eigenartige Lichteffecte erzeugt werden. Diese Wirkung wird durch starke Pressung der auf hölzerne Rollen gewickelten Zeuge hervorgebracht, die unter dem colossalen Druck einer Steinmasse von 25—40 000 Pfund zwischen zwei polirten und erhitzten Metallplatten wie auf einer Drehrolle (Mangel, calandre) hin- und herbewegt werden. Die nach englischem System construirte Maschine, gewöhnlich schlechtweg Calander genannt, welche man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts meist gebrauchte, und welche eine ältere französischer Construction übertraf, wurde vermittelst eines Göpels durch Pferdekraft getrieben. Das Aufrollen der Zeuge geschah in der Weise, daß dieselben zuvor der Breite nach Kante auf Kante zusammengelegt, dann der Länge nach im Zickzack gefaltet und mit einer Umhüllung versehen wurden.

Die Methode des Moirirens blieb bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Geheimnis, das von den Fabricanten strenge gehütet wurde; die Uneingeweihten in Berlin (wie z. B. der Fabrikinspector Jacobsson) glaubten, dasselbe bestehe hauptsächlich in der Zusammensetzung einer Flüssigkeit, mit der die Zeuge behandelt würden, und die wenigen Eingeweihten störten diesen Glauben nicht. Der erste, der in Berlin eine Moirirmaschine in Betrieb hatte, war Treitschke; bei seinem Bankerott erwarb sie Baudouin, ohne sie aber zunächst in Betrieb setzen zu können, da Treitschke für Montirung und Gebrauchsanweisung eine zu hohe Summe forderte. Massonneau, der auf königliche Kosten nach England gegangen war, um das Moiriren zu ergründen, hatte von dort eine Maschine mitgebracht und in Betrieb gesetzt; er starb jedoch bald, ohne noch befriedigende Erfolge erzielt zu haben, — wie man sagte, an den giftigen Dämpfen, die sich beim Moiriren aus den geheimnisvollen Flüssigkeiten entwickelten. Später waren in Berlin einige Maschinen mit gutem Erfolge thätig.

Es handelt sich bei diesen Maschinen nur um die Hervorbringung der sog. moire antique, deren Effecte unregelmäßig und unberechenbar sind. Die moire française oder ronde, welche in vorherbestimmten Grenzen geschieht, wird durch Pressung der Zeuge zwischen zwei geheizten Metallcylindern hervorgebracht; ob dieselbe in Berlin gemacht wurde, läßt sich nicht ersehen.

Molton, ein leichtes wollenes Tuch mit gerauhter Oberfläche. Der im Text (I. 642) angedeutete Zusammenhang mit Verwendung von Floretseide ist nicht ersichtlich.

Musterlesen (lire le dessin). **Musterleserin** (liseuse de dessin).

Unter dem Einlesen des Musters (Muster lesen) versteht man bei der gezogenen Arbeit diejenigen Vorkehrungen an der Zugvorrichtung, welche beim Weben dem Ziehenden ermöglichen, bei jedem Zuge, d. h. vor jedem Einschuß, den der Weber machen will, gerade diejenigen Schnüre in Bewegung zu setzen, welche die zur Bildung des Musters jedesmal erforderlichen Kettfäden heben.[1]) Diese Vorkehrungen sind verschieden nach der Art der Zugvorrichtung. Beim Kegelzuge bestehen sie darin, daß die entsprechenden Branschen zusammengebunden und die Kegelschnüre, welche sie zu ziehen bestimmt sind, in die gehörige Ordnung gebracht werden; beim Zampelzug dagegen werden die zu jedem Zuge bestimmten Zampelschnüre mittels einer lockeren Schlinge (Latze, lacs) ausgesondert; die Handhaben der einzelnen Latze (Gavassine) sind dabei an einer führenden Verticalschnur aufgereiht, um Verwirrung zu vermeiden und dem Ziehenden das schnelle Auffinden zu erleichtern. Im allgemeinen ist beim Einlesen des Musters maßgebend: einmal, daß die ausgefüllten Quadrate auf der Patrone in horizontaler Richtung die bei jedem Zuge zu hebenden Kettfäden bedeuten, und zweitens, daß den im Muster vorkommenden Kettfäden die an den Rahmschnüren befestigten Zugschnüre (Zampelschnüre beim Zampelzug, Colletschnüre oder Hauptbranschen beim Kegelzug) in bestimmter Ordnung entsprechen. Symmetrische Muster brauchen vermöge einer besonderen Vorkehrung bei Verknüpfung der Harnischlitzen durch die Arcaden nur zur Hälfte eingelesen zu werden. Das Musterlesen wurde in der Regel durch Frauen besorgt. Heute ist das Verfahren des Musterlesens vollständig verändert; es zielt darauf ab, die durchlochten Karten für die Jacquardmaschine herzustellen, und wird mit großer Zeitersparnis mechanisch bewirkt.

Musterzeichnen (dessiner). **Musterzeichner** (dessinateur).

Das Muster (dessin) eines figurirten Gewebes ist ein rechteckiger Ausschnitt des Ganzen, welcher die sowohl in der Länge wie in der Breite sich beständig wiederholende Figur darstellt. Um in ähnlicher Weise, wie bei den glatten und façonnirten Zeugen die Disposition, als Anleitung zu Herstellung des Gewebes dienen zu können, muß dasselbe als Product der Verbindung einer bestimmten Anzahl von Kett- und Einschlagfäden graphisch dargestellt werden. Dies geschieht durch Übertragung auf ein quadrirtes rechteckiges Papier, auf welchem die

[1]) In einem allgemeineren Sinne könnte man von „Musterlesen" auch bei Zurichtung der Kette und beim Weben überhaupt sprechen; insofern nämlich alle diese Vorrichtungen durch das Muster bedingt sind und die Berücksichtigung desselben voraussetzen (vergl. I. 217); doch ist die technische Bedeutung des Begriffs die obige.

verticalen Zwischenräume den Kettfäden, die horizontalen den Einschlagfäden, die ausgefüllten einzelnen Quadrate also den Bindungen entsprechen. Die so übertragene Zeichnung wird Karte oder Patrone genannt. Ihre Herstellung wie der Entwurf der Zeichnung überhaupt, ist Aufgabe des Musterzeichners oder Dessinateurs. Sie erfordert nicht nur künstlerischen Geschmack und Erfindungsgabe, sondern auch genaue Kenntnis der Webetechnik. Nach der Patrone wird an der Zugvorrichtung das Muster eingelesen; sie giebt auch die Anweisung für das Weben selbst.

O.

Organsin (ital. organzino). Diejenige Gattung gezwirnter Seide, welche man zur Kette eines Seidengewebes gebraucht und die daher von möglichst großer Haltbarkeit sein muß. Sie besteht aus zwei (oder mehreren) zusammengedrehten (dublirten) Fäden der Grègeseide, deren jeder jedoch vorher auf der Zwirnmühle (s. d.) eine sehr starke Drehung (erste Drehung, filage) erhalten hat, wobei den Spindeln statt der Haspel Rollen (bobines) entsprechen. Die zweite schwächere Drehung des dublirten Fadens (tors) geschieht in der gewöhnlichen Weise, jedoch in umgekehrtem Sinne, wie die erstere, so daß deren Resultat theilweis wieder aufgehoben wird. Der Titre der Organsinseide ist 20—60 Deniers, doch kann die ganz feine, von 20—23 Deniers, nur in Verbindung mit Fäden anderen Stoffes als Kette (zu halbseidenen Camelots oder Etamines) gebraucht werden. Am meisten geschätzt sind die Sorten von 24—35 Deniers, die namentlich zur Taffetfabrication verwandt werden; die von 35—40 werden zu Atlas, die von 40—50 zu Gros de Tours, die von 50—60 zu Damast und dergl. schweren Zeugen verwandt.

P.

Pelo (ital. pelo, frz. poil). Ein Product der Zwirnerei neben den gewöhnlicheren, Organsin und Trame. Es ist ein einfacher (meist dublirter) Grègefaden, der nur eine leichte Drehung erhalten hat. Er wird nur zu gewissen Geweben verwendet.

Percan (barracan). Leichtes wollenes Zeug mit leinwandartiger Bindung; zuweilen auch mit Beimischung von Seide gewebt.

Péruvienne, ein beidrechter geblümter Gros de Tours, die Blumen auf beiden Seiten von verschiedener Farbe; das Muster der Prüssienne (s. d.) sehr ähnlich. Wurde mit zwei verschiedenfarbigen Ketten und gleichfalls verschiedenfarbigem Einschlag gewebt, meist mit Kegelzug und Schäften (statt des Harnisches). Breite und Riethzahl wie Prüssienne.

Plüsch (peluche) ist ein Sammet mit längeren und nicht so dicht stehenden Haaren (Poil, Flor), als der eigentliche Sammet. Er wurde in Potsdam und Berlin auch von Seide, meist aber von Wolle und Kameelgarn gewebt. Es scheint, daß man bei den seidenen Plüschen, von den Vorschriften des Reglements abweichend, meist nur einen 2drähtigen Poilfaden, ein Blatt von 700 Rieth und 2800 Kettfäden verwandte. Geblümte Plüsche wurden meist glatt gewebt und mit der Calandermaschine (s. Calander) gemustert, so daß die erhabenen Figuren der heiß gemachten und mit Gummilösung bestrichenen Walze die Haare des Poils niederdrückten, festklebten und die so gebildete Figurstelle zugleich glänzend machten.

Plüschirte Seidenstrümpfe sind solche, welche im Innern, gewissermaßen als Futter, zwischen je 2 gewöhnlichen Maschen eine lang heraushängende haben, wodurch bei einem dicht gearbeiteten Stoff eine Art Plüsch oder Felbel entsteht. Auch Handschuhe wurden in dieser Weise gearbeitet.

Posamentierstuhl.

Der alte Posamentierstuhl, wie er zu Berlin im 18. Jahrhundert gebraucht wurde, hat eine sehr künstliche Einrichtung, die von der des Zeugwebstuhles erheblich abweicht. Diese Abweichung ergiebt sich hauptsächlich aus der Absicht, gemusterte Gewebe ohne die sonst nothwendige Zugvorrichtung bloß durch Trittarbeit herzustellen. Da die Anzahl der Fußtritte und Schäfte eine beschränkte ist (es konnten höchstens 36 Fußtritte angebracht werden), und die Zahl der zur Bildung eines Musters nothwendigen Fachbildungen meist ein Vielfaches von der zur Verfügung stehenden Zahl der Schäfte und Fußtritte darstellt, so konnte ein derartiges Muster durch bloße Trittarbeit nur auf dem Wege hervorgebracht werden, daß man dasselbe in so viel Absätzen webte, als die Zahl der Fußtritte und Schäfte in der der nöthigen Fachbildungen enthalten war. Wäre es nun thunlich gewesen, für jede neue Abtheilung des Musters den Stuhl besonders wieder zuzurichten, so hätte es keiner weiteren Umstände bedurft. Da dies aber nicht der Fall ist, so hat man durch folgende Einrichtungen die gleiche Wirkung zu erzielen gewußt. Die Kette wird nicht direct in die Schäfte einpassirt, sondern in Schnüre (Korten genannt), die mit ihren Litzen oder Maillons vorn an dem Stuhl über ein Rollensystem senkrecht herabhängen, und, indem sie weiter wie eine zweite Kette der Länge nach über den Stuhl horizontal hinlaufen, ihrerseits in die Schäfte (Kämme) einpassirt sind. Die Schäfte, die man ihrer hohen Lage wegen hier „Hochkämme" nennt, ziehen also bei der Bewegung der Fußtritte die Korten empor, diese die in ihnen ruhenden Kettfäden. Soviel Abtheilungen nun im Muster gemacht worden sind, so viele Korten sind für jeden figurbildenden Kettfaden

bestimmt, so zwar, daß dieselben zusammen nur eine Litze haben, in der der Kettfaden ruht. Jede dieser Korten entspricht der Function des Kettfadens in je einer Abtheilung des Musters und ist dem gemäß in die Schäfte eingelesen worden; jeder Kettfaden kann demnach durch so viel Korten gehoben werden, als Abtheilungen im Muster vorhanden sind. Da nun aber jede Korte nur für ihre eine Abtheilung wirken soll, so ist eine Vorrichtung getroffen, welche je für eine Abtheilung des Musters die derselben entsprechenden Korten straff anzieht, so daß sie von den Hochkämmen gehoben werden können, während die übrigen mit ihnen vereinigten schlaff liegen und nicht gehoben werden. Der künstliche Mechanismus, welcher dies bewirkt, kann durch Anziehen von Schnüren, deren Ende sich vorn am Stuhl befindet, von dem Weber regiert werden. Unabhängig von diesem Mechanismus und beständig straff gespannt sind diejenigen Korten, welche zur Bildung des Grundes (Taffet, Atlas) dienen. Bei glatten Geweben treten sie natürlich allein in Wirksamkeit.

Die Einrichtung ist in diesem Jahrhundert durch Einführung der Jacquardmaschine, die auch zum Weben gemusterter Bänder gebraucht wird, völlig außer Gebrauch gesetzt worden. Uebrigens wich der in Frankreich im 18. Jahrhundert gebrauchte Pasamentierstuhl von dem oben beschriebenen in wesentlichen Stücken ab.

Poult de soie, ein besonders dicht und stark gewebter Taffet.

Prüssienne ist ein geblümter Gros de Tours, mit Figuren auf beiden Seiten, der mit Kegelzug (etwa 120 Kegeln) und 100 Schäften gewebt wurde. Statt der vorschriftsmäßigen 3600 doppelten Kettfäden nahmen die Fabricanten gewöhnlich nur 3400 auf ein Blatt von 850 (statt 900) Rieth und häufig sogar nur die Hälfte doppelt, die andern einfach und etwas gröber. Der Einschlag ist wie beim gewöhnlichen Gros de Tours mehrfädig.

R.

Ras de Cypre, eine Art Gros de Tours, starkfädig, schwarz, gewöhnlich $^5/_8$ Elle breit (nach dem Reglement $^3/_4$).

Ras de St. Cyr, eine Art Serge, ähnlich dem Ras de St. Maur; Einschlag Floretseide.

Ras de St. Maur, eine Art von schwarzem Serge, die zuerst in St. Maur bei Paris gewebt wurde; meist zu Trauerkleidern gebraucht.

Ras de Sicile (sog. leichter Stoff). Ein zweifarbiger gezogener Stoff. Der Grund ist Gros de Tours mit Canneléstreifen und Blumenmuster; davon heben sich in anderer Farbe taffetartige Blumen ab, welche

durch eine besondere Poilkette hervorgebracht werden. Zur Figurbildung dienen Harnisch und Zampelzug, zur Grundbildung 10 Schäfte und 4 Fußtritte. Breite $^{13}/_{16}$ Elle, Riethzahl 800, Maillons ebensoviel, Kettfäden 3200, Poilfäden 800.

Reiche Stoffe (drap d'or und drap d'argent, Brocat) nennt man alle diejenigen seidenen Zeuge, zu deren Herstellung Gold- und Silberfäden, sei es in der Kette oder im Einschlag oder in einbroschirten Figuren verwandt worden sind. Die Mehrzahl der in Berlin gefertigten reichen Stoffe waren broschirte Zeuge von übrigens sehr verschiedener Art. Die Breite und Stärke der Kette war im Reglement ebenso wie für die seidenen Stoffe bestimmt.

Remisse (Kamm) und **Remettage**.

Unter Remisse (Kamm oder Geschirr) versteht man die Gesammtheit der zum Weben eines Stoffes erforderlichen Schäfte oder Flügel (zuweilen auch Kämme genannt, nicht zu verwechseln mit Blatt oder Kamm); unter Remettage das Einpassiren der Kettfäden in die Litzen[1]) der Schäfte gemäß der Disposition des Gewebes.

Der Schaft besteht aus einer Reihe von Schnüren, die in der Mitte zu einem Auge sich verschlingen, durch welches der Kettfaden gezogen werden soll (Litzen); dieselben werden oben und unten durch einen wagerechten Stab gehalten. Die Schnüre waren bei den Franzosen aus Seide, in Preußen meist von Leinenzwirn; den Mahnungen der Behörden, seidene Remissen zu halten, setzten die Fabricanten entgegen, daß dieselben zu theuer wären und zu wenig geschont würden. Der Weber verfertigte sich den Schaft selber; man nannte das: den Schaft „schlagen“.

Das Einpassiren der Kettfäden hat den Zweck, jeden Faden an die richtige Stelle zu bringen, an der er beim Weben sich heben oder senken soll; alle in einem Schaft vereinigten Fäden heben und senken sich gleichzeitig; die Zahl der Schäfte hängt von dem Muster ab; die Zahl sämmtlicher Litzen in ihnen ist gleich der der Kettfäden. Bei einfacher Leinwandbindung (Taffet, Gros de Tours rc.) genügen zwei Schäfte, in welche die Fäden abwechselnd der Reihe nach einpassirt werden; überhaupt sind soviel Schäfte nothwendig, als Kettfäden hintereinander verschiedene Bindung erhalten sollen; jeder Schaft muß dann soviel Litzen haben, als diese Gruppe (das Muster) in der Breite des Gewebes sich wiederholen soll. Die Fäden jeder Gruppe (jedes Musters) werden gewöhnlich hintereinander in die verschiedenen Schäfte, und zwar in die gleichzahligen Litzen derselben einpassirt; doch hat man auch noch

[1]) Lisse bedeutet bei den Franzosen etwas anderes, nämlich den Schaft selbst.

complicirtere Arten von Remettage. Um das Spiel der Schäfte und Fäden zu erleichtern, nimmt man auch wohl zwei-, selbst dreimal soviel Schäfte als eigentlich nöthig sind. Als Maximum der Anzahl von Schäften betrachtete man bei einem gewöhnlichen Stuhl in der Regel 24, da eine größere Zahl zu viel Platz einnehmen und durch Fußtritte nicht mehr gut zu bewegen sein würde. Zum Einpassiren wurden im 18. Jahrhundert regelmäßig zwei Arbeiter gebraucht. Die Disposition des Gewebes giebt in graphischer Darstellung für je eine Gruppe die Art und Weise der Einpassirung an.

S.

Sammet (velours) besteht aus dem glatten Grunde, der entweder taffet- oder serge- oder atlasartig ist, und dem Poil oder der Flor, der fellartig rauhen Oberfläche. Diese letztere wird durch eine besondere Kette, die Poilkette, hervorgebracht, und zwar dergestalt, daß zwischen die Fäden der Poil- und der Grundkette statt eines Einschußfadens eine cylindrische Ruthe durchgesteckt, die dadurch entstandene Reihe von Schleifen durch einen Einschußfaden unten zusammengedrängt und durch zwei weitere Einschußfäden zugleich der Grund gebildet und die Poilkette mit demselben genügend verbunden wird. Läßt man die Schleifen stehen, welche starke Rippen bilden, so hat man den sogenannten ungeschnittenen Sammet (velours frisé oder épinglé); gewöhnlich aber werden sie vermittelst eines besonders construirten Messers, dessen Spitze in einer Nuthe der Ruthe geradlinig läuft, der ganzen Breite nach durchgeschnitten; die durchgeschnittenen Fäden lösen sich in ihre Fasern auf und bilden dann den Poil oder die Flor; dies ist der geschnittene Sammet (velours coupé). Eine Combination beider Effecte ergiebt den ciselirten Sammet (velours ciselé). Wenn der geschnittene Sammet vom Stuhl kommt, so wird er geschoren, was damals aus freier Hand mittels eines Scheermessers geschah, ferner gereinigt und in besonderer Weise appretirt (s. Appretur). — Nach Beschaffenheit des Grundes und des Musters unterschied man in den Berliner und Potsdamer Fabriken im wesentlichen 3 Sorten von eigentlichem Sammet: den glatten oder Baster-Sammet mit Taffet- oder Gros de Tours-Grund, den einfachen Köpersammet mit Sergegrund, und den mit Schäften und Tritten façonnirten oder mit Zampelzug geblümten Sammet, meist mit Atlasgrund. Der geblümte Sammet erfordert soviel besondere Ketten, als Farben vorhanden sind, oft bis zu 30; dieselben befinden sich z. Th. auf Rollen in einem Cantre, statt aufgebäumt zu sein; der Zampelzug war dabei meist so schwer zu handhaben (ein Zug umfaßte häufig einige hundert

Schnüre), daß man dazu in der Regel eine „Maschine“ brauchte, durch welche das Anziehen der Schnüre mit erheblicher Kraftersparnis bewirkt wurde, und die der Ziehjunge in Thätigkeit setzte; derselbe hatte auch die Aufgabe, vermittelst des „Schwertes“ vor jedem Einlegen der Ruthen das Fach, das wegen der Complicirtheit der Kette (man brauchte häufig über 12 000 Fäden zu einem Stück) sich nicht leicht bilden ließ, gehörig zu erweitern. Man fabricirte auch reiche Sammete mit Gold- und Silberfäden oder Lahn in der Grundkette oder im Einschlag; die Einschlagfäden gingen dabei durch die ganze Breite, da ein eigentliches Broschiren beim Sammet nicht möglich ist. Der nuancirte Sammet ist eine besondere Art des geblümten.

Die Breite des Sammets war in der Regel $^3/_4 + ^1/_{16}$ Elle, der Riethstand je nach den Sorten 1000, 900, 800; die Zahl der Kettfäden bei den besten Qualitäten 9000—12800, bei den geringeren nicht unter 5700. Die im Reglement vorkommende Bezeichnung 6 Draht-Köper oder 5 Draht-Baster ꝛc. giebt die Anzahl der einzelnen Fäden an, welche zusammen einen Poilfaden bilden; die Zahl derselben variirte von 2—6.

Die einzelnen Sorten mußten gemäß dem Reglement mit verschiedenfarbigen Kanten (Sergemuster ohne Poil) versehen werden.

Besondere Arten von Sammet sind Plüsch, Velpe und Manchester (s. d.).

Scheren der Kette (ourdissage). Schermühle.

Das Scheren bezweckt die Herstellung der Kette eines Gewebes, d. h. die parallele Anordnung einer bestimmten Anzahl von Fäden gleicher Länge in einer bestimmten Reihenfolge (was namentlich bei bunten, streifigen Ketten sehr wesentlich ist), in welcher dieselben alsdann auf den Webstuhl gebracht werden.

Zu diesem Zwecke bedient man sich eines cylindrischen, etwa 2 Meter hohen Rahmens, der um eine senkrecht stehende Axe vermittelst einer Kurbel und einer Schnur ohne Ende gedreht wird und bestimmt ist, im Umdrehen die ihm zugeführten Fäden in bestimmter Ordnung aufzuwickeln. Die Fäden kommen von einer Anzahl Rollen (Bobinen), welche auf einem daneben stehenden Gestell so angebracht sind, daß sie der Drehung des Scherrahmens möglichst leicht folgen. Es laufen gewöhnlich zu gleicher Zeit 40 Rollen; die 40 Fäden legen sich in Spiralen um den sich drehenden Scherrahmen herum, und zwar vermittelst einer besonderen sehr einfachen Vorrichtung zunächst von oben nach unten, bis die gehörige Länge erreicht ist, dann zurück von unten nach oben: diese Doppellage von nunmehr 80 Fäden, ein „Gang“ (portée), bildet die Einheit, durch deren Vielfache die Anzahl der Kett-

fäden gewöhnlich technisch bestimmt wird. In derselben Weise wird fortgefahren, bis die vorgeschriebene Anzahl von Gängen geschoren ist. Damit die Reihenfolge der einzelnen Fäden aufrecht erhalten werde, hält die Schererin je die geraden und die ungeraden unter den zugeführten 40 Fäden mit den Fingern auseinander, und kreuzt sie nach dem Aufwickeln um den Scherrahmen vermittelst je zweier daran angebrachter Pflöcke: auf diese Weise ist jeder Faden von dem vorhergehenden und folgenden gesondert. Man nennt diesen Handgriff das Gelese und die beiden Stränge selbst das Ober- und Untergelese. Alle übrigen beim Scheren noch stattfindenden Einrichtungen haben nebst der Unterstützung dieser Verrichtung vornehmlich den Zweck, ein leichtes ungestörtes Ablaufen der Fäden zu bewirken, die Reibung derselben an verschiedenen Stellen der Leitung zu vermindern und eine möglichst gleichmäßige Spannung aller einzelnen Fäden herbeizuführen.

Von großer Wichtigkeit hierfür ist vor allem die Beschaffenheit des Gestelles, welches die Rollen trägt. In Berlin gebrauchte man gewöhnlich die sog. Scherlatte, einen schräg aufgestellten viereckigen Rahmen, in dem die Rollen reihenweis horizontal lagen und ihre Fäden ohne weitere Vermittelung auf den Führer der Schermühle laufen ließen; nur um das Gelese zu erleichtern, war auf dem Führer selbst eine Vorrichtung angebracht, welche die geraden und ungeraden Fäden schied. Bei farbigen Ketten, wo eine große Anzahl von Rollen zur Auswahl vorhanden sein muß, genügte diese Einrichtung nicht; man gebrauchte dafür einen viereckigen, senkrecht stehenden, um seine Axe drehbaren Rahmen, wo an allen 4 Seiten die Rollen aufgesteckt werden konnten. Aber auch für feinere Gewebe, die große Gleichmäßigkeit der Spannung in der Kette verlangen, wie z. B. Taffet, erwies sich die alte Scherlatte als ungenügend; man kam daher seit den 90er Jahren mehr zum Gebrauch des Lyoner cantre, welcher die Rollen auf einem horizontalen Rahmen anordnete, ihre Fäden zunächst senkrecht nach oben und dann durch feine Glasringe zum Führer der Schermühle laufen ließ; indem dabei die Rollen in zwei Reihen lagen, die geraden in der einen, die ungeraden in der andern, und die Glasringe für beide verschieden hoch angebracht waren, ließ sich das Gelese sehr einfach und wirksam unterstützen. Auf diese Einrichtung beziehen sich die Andeutungen in Nr. 1042.

Die so geschorene Kette wird, nachdem das Gelese und die einzelnen Umläufe durch Bindung unterschieden sind, abgenommen und knäuelartig auf den Kettstock gewickelt. So kommt sie zum Aufbäumen.

Seidenwurm (ver à soie).

Die Raupe schlüpft bei einer hinreichend hohen Temperatur aus dem Ei und braucht bis zur Verpuppung durchschnittlich 30 Tage.

Während dieser Zeit wächst sie außerordentlich schnell, von 3 bis 87 mm Länge und 0,00045 bis 4 Gramm Gewicht und braucht zu ihrer Ernährung 23,282 Gramm Laub. Sie häutet sich während des Wachsthums viermal und spinnt sich schließlich in den Cocon ein, meist in Zeit von 3 Tagen. Neben beständiger frischer und trockener Nahrung ist eine gleichmäßige Temperatur von anfangs 23—25, später 20° C., gute Luft und große Sauberkeit für das Gedeihen der Raupe erforderlich. Feuchte Blätter, Kälte, Luftzug, Gewitter verderben die Würmer; außerdem werden sie häufig von ansteckenden Krankheiten befallen, deren Natur man im 18. Jahrhundert noch wenig kannte. Die Verpuppung dauert etwa 14 Tage. Der Schmetterling öffnet sich das Gehäuse durch einen alkalischen Saft, den er dagegen ausspritzt; gleich nach dem Ausschlüpfen findet die Begattung und das Eierlegen (200—400) statt, bald darauf der Tod des Insects.

Serge (sergé, Köper) nennt man ein reinseidenes façonnirtes Gewebe, bei welchem die Kette in Gruppen von 3—12 Fäden zerfällt und die correspondirenden Fäden der einzelnen Gruppen einer nach dem andern durch den Einschlag gebunden werden, wodurch diagonale Streifen entstehen. Man unterschied einfache und doppelte Serge, erstere zu 4800 Kettfäden (11 oder 1200 Rieth), letztere zu 8000 Kettfäden (1000 Rieth), Breite bei beiden $^{13}/_{16}$ Elle. Wurde gewöhnlich mit 8 Schäften und ebensoviel Tritten gewebt. Zur Kette brauchte man Organsin von 26—30 Deniers.

Siamoise, ein buntes leinenes Zeug mit Baumwollen-Einschlag und chinirter Kette, außerdem gestreift, flammirt und carrirt.

Stoffe (étoffes) nannte man insonderheit die schweren broschirten Zeuge. Von den reinseidenen Stoffen unterschied man vornehmlich zwei Arten: den sog. Modestoff und den Bürgerstoff. Beide haben einen Gros de Tours-Grund, der mit Liséré-artigen Blumen und Atlasstreifen durchsetzt sein kann, bei der ersteren Art zugleich auch streifig-bunt ist. Einbroschirt werden bei der ersteren Art kleinere, bei der andern größere Blumen von natürlichen Farben. Als Typus eines Modestoffes kann ein solcher gelten, der bei $^{3}/_{4}$—$^{13}/_{16}$ Elle Breite 800 Rieth und 6400 Kettfäden hat und mit 8 Schäften und 800 Maillons gewebt wird, indem der Harnisch durch den Zampelzug, die Schäfte durch drei Tritte bewegt werden; die Farbe des Grundes weiß, mit blau changirt, die Liséréblumen weiß; die natürlich-bunten Blumen einbroschirt in bunte Streifen, zu denen eine besondere Kette geschoren worden ist; das Ganze ein starkes schweres Gewebe.

Eine besondere Art bilden die sog. reichen Stoffe (s. d.).

Strumpfwirkerei.

Die seidenen Strümpfe wurden fast durchweg nicht mit der Hand gestrickt, sondern auf dem Strumpfwirkerstuhl (s. d.) in der Weise verfertigt, daß die einzelnen Theile für sich gewirkt und dann zusammengenäht wurden. Als Material nahm man Trame und namentlich Floretseide. Die Feinheit der Strümpfe war bedingt durch die Feinheit der Nadeln an der Strickmaschine. Man wirkte die Strümpfe gewöhnlich glatt, nur die Zwickel bei einigen Sorten bunt; vielfach wurden sie dann nachträglich mit Stickerei versehen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden aber auch in Berlin auf einem besonders zugerichteten Stuhl façonnirte Strümpfe verfertigt. Die fertigen Seidenstrümpfe wurden gewaschen, geblaut und auf einer gewöhnlichen Mangel gerollt; zuweilen auch moirirt. — Die Strumpfwirker verfertigten auf ihren Stühlen auch Handschuhe, Röcke, Westen, Hosen und Mützen.

Strumpfwirkerstuhl.

Der in Berlin gebrauchte Strumpfwirkerstuhl ist die von William Lee in Cambridge 1589 erfundene Strickmaschine, die namentlich in Frankreich seit Heinrich IV. in der Industrie gebraucht wurde und von da sich auch nach Deutschland und Preußen verbreitet hat. Es ist nicht möglich, mit wenigen Worten einen Begriff von dieser höchst complicirten Maschine zu geben, die aus etwa $2^1/_2$ tausend verschiedenen Theilen besteht und noch im Anfang dieses Jahrhunderts für die künstlichste galt, die es damals gab. Es sei nur angedeutet, daß dieselbe durch Fußtritte in Bewegung gesetzt wird, daß der Wirker den Faden um ein System von Nadeln schlingt (einige hundert an einem Stuhl), und daß durch den Mechanismus an diesen Nadeln die Maschen gebildet werden. Die Handhabung der Maschine ist nicht ganz einfach, erfordert jedenfalls einen gelernten Wirker. Es konnten auf einer guten Maschine an einem Tage 344 Rangeen Maschen gebildet werden. Wichtige Verbesserungen, welche durch Berliner Fabricanten an der Maschine angebracht worden sind, erwähnt Pogge in der Geschichte der Technologie I, 475 f. Eine ausführliche Beschreibung derselben lieferten Langsdorf und Wassermann in dem Buche: Der Strumpfwirkerstuhl und sein Gebrauch. Erlangen 1805.

T.

Taffet (taffetas). Ein glattes reinseidenes Gewebe von großer Feinheit (einfache Leinewandbildung). Zu demselben wurde Organsin von 24—34 Deniers und superfeine Trame genommen. Man unterschied hauptsächlich den leichten Avignon-, Zindel- oder Futtertaffet und den guten doppelten taffetas d'Angleterre. Bei dem ersteren war die Kette 2800

Fäden stark (1400 Rieth), bei dem letzteren 6400 (1600 Rieth); die Breite betrug 1 resp. $1^{2}/_{16}$ Elle. Der erste wurde gewöhnlich mit 4 Schäften und 2 Fußtritten, der andere mit 8 Schäften und 4 Fußtritten gewebt. (Diese Vervielfältigung der Schäfte findet statt, um die Kettfäden beweglicher zu machen und mehr zu schonen.) Die Taffetweberei erfordert große Gleichmäßigkeit des Materials wie des Gewebes und daher genaueste Rechtwinkligkeit des Stuhles. Damit das Gewebe dicht genug werde, ist es nöthig, mit „offenem Tritt" zu arbeiten, d. h. das Fach so lange offen zu lassen, bis die Lade angeschlagen hat. Zum Einschlag nahm man meist einköpfige (konische) Röllchen.

Taffet kann auch façonnirt und geblümt gemacht werden.

Brillant- oder Spiegeltaffet (**taffetas brillant**) ist ein façonnirter Taffet, mit einem einfachen Muster, das aus kleinen Quadraten zusammengesetzt ist. Wurde gewöhnlich mit 8 Schäften und 5 Fußtritten gewebt. Breite $^{15}/_{16}$ Elle, Riethstand 1400, Kette aus 70 Gängen zu 80 doppelten Fäden.

Muscheltaffet. Ein gezogener Taffet mit runden muschelartigen Figuren, ein- oder mehrfarbig; wurde mit Kegelzug (etwa 160 Kegel, 150 Arcaden, 1500 Harnischlitzen) gewebt; Breite und Fadenzahl wie beim gewöhnlichen Taffet.

Gestreifter geblümter Taffet. Ein sehr künstliches Gewebe, welches verschiedenfarbige Streifen und in denselben Blumen von lebendigen abschattirten Farben darstellt; die Figuren werden durch die Kette gebildet. Es sind drei Ketten, ein Harnisch mit Kegel- oder Zampelzug und dreierlei Schäfte, im ganzen 14, mit 5 Fußtritten erforderlich. Breite $^{13}/_{16}$ Elle, Riethe 1000, Kettfäden 50 Gänge zu 80 einfachen Fäden.

Terzenelle, ein reinseidenes glattes Gewebe mit leinewandartiger Bindung wie Gros de Tours und Taffet. Das Eigenthümliche desselben besteht darin, daß feinere und stärkere Einschlagfäden in bestimmter Reihenfolge abwechseln, wodurch stark hervortretende Rippen erzeugt werden; der Stoff wird daher mit zwei Schützen gewebt. Breite gewöhnlich $^{9}/_{16}$ Elle, Zahl der Kettfäden 2800 auf 700 Rieth (etwas abweichend vom Reglement).

Titrirung (titrage) nennt man das Verfahren, vermittelst dessen die Seide nach dem Grad ihrer Feinheit bestimmt wird durch das Gewicht eines Fadens von bestimmter Länge, welches die Bezeichnung **titre** führt. Wie es scheint, wurde im 18. Jahrhundert dies Verfahren nur auf die Organsinseide angewandt. Zu Grunde gelegt war dabei eine Fadenlänge von 360×360 (= 129600) Längeneinheiten, welchen $1^{3}/_{4}$ Berliner Elle entsprach. Das Gewicht wurde in Deniers, Bruchtheilen einer

Unze des alten Goldgewichts, ausgedrückt. Der Fabricant oder Besteller der Seide stellte dann eine Probe an (**Prüfung**, **essai**), um sich von der Richtigkeit der verlangten Titres zu überzeugen. In Berlin auf dem Königlichen Seidenmagazin gebrauchte man dazu einen Haspel von $1^3/_4$ Elle Umfang, auf den aus einer Strähne des Ballens je 360 Fäden gewickelt wurden. Eine mechanische Vorrichtung ließ den Haspel genau 360 Umläufe machen; dann ward das Gewicht festgestellt. Dieser Versuch wurde an 3 Strähnen des Ballens vorgenommen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts vereinfachte man dies Verfahren, indem als Gewicht das Gran, = $^1/_{24}$ Denier, zu Grunde gelegt und demgemäß auch nur $^1/_{24}$ der Fadenlänge gewogen wurde. Die Bezeichnung Denier ward aber beibehalten. Seit 1873, 74, 75 ist ein neues, metrisches System in Geltung gekommen.

Heute pflegt man bei der Titrage neben der Feinheit des Fadens auch den Grad der Leichtigkeit des Abwindens, der Drehung beim Zwirnen, der Haltbarkeit und Elasticität vermittelst besonderer Instrumente zu bestimmen; das war im 18. Jahrhundert noch nicht der Fall.

Trame (frz. **trame**, ital. **trama**).

Diejenige Gattung der gezwirnten Seide, welche zum Einschlag gebraucht wird, und welche mehr Fülle als Haltbarkeit besitzen muß. Sie besteht aus zwei (oder mehreren) zusammengedrehten (dublirten) Grègefäden, welche aber vorher nicht, wie beim Organsin, eine Drehung erhalten haben. Die Trame erhält nur eine einmalige Drehung auf der Zwirnmühle als dublirter Faden, und zwar eine weit weniger starke, als der Organsin. Man unterscheidet superfeine, Prima- und Seconde-Trame.

Tressen (**tresses**) sind ein durch Broschiren hervorgebrachtes, gemustertes, bandartiges Gewebe, bei dem die Kette aus Seide oder Gold- und Silberfäden, auch Lahn, besteht, der einbroschirte Faden aber lediglich aus Gold oder Silber.

Tücher (seidene) unterscheiden sich von den gewöhnlichen Geweben nur dadurch, daß sie quadratisch (zu $^5/_4$ Elle) gewebt wurden, an den Seiten gewöhnlich farbige Kanten und in den Ecken ebensolche Spiegel hatten. Die reinseidenen wurden meist mit Sergegrund, die halbseidenen (mit Leinen- oder Baumwollenzuthat) meist mit Taffetgrund gewebt. Neben den glatten gab es allerlei façonnirte und geblümte, die mit Kegel- oder Zampelzug auf Damast- oder Moireart gewebt wurden.

V.

Velpe (auch **Velpel**, **Felbe**, **Felbel** geschrieben, von dem italienischen **felpa**) ist ein ganz langhaariger Sammet, mit noch längeren Haaren als der

Plüsch, und wurde meist zu pelzartigem Futter verwandt. Wurde von Seide und von Wolle gewebt. Die seidenen Velpe hatten, wenn sie glatt waren, einen 2-drähtigen Poilfaden und im ganzen 2800 Kettfäden auf ein Blatt von 700 Rieth bei $^3/_4 + ^1/_{32}$ Elle Breite; wenn sie geblümt waren (was mit Zampelzug geschah), einen 4-drähtigen Poilfaden und 4 800 Kettfäden auf 800 Rieth bei derselben Breite. Wollene Velpe, mit Zampelzug geblümt, derart, daß die Figuren durch den glatten Grund gebildet wurden, nannte man Caffa; dieselbe wurde regelmäßig erst im Stück gefärbt.

Viennoise, ein geblümter Stoff französischer Erfindung.

W.

Wattseide (bourre, bourrette) nennt man die gröbsten Abfälle der Seide, welche nicht zu einem Faden gesponnen, sondern als Füllung von gesteppten Decken und Kleidern statt der Watte gebraucht wurden.

Weberneſt, ein Fehler im Stoff, der dadurch hervorgebracht wird, daß Kette und Einschlag sich nicht gehörig kreuzen, sondern wirr durch einander liegen.

Webstuhl (métier).

Die wesentlichen Stücke eines Seidenwebstuhls sind dieselben wie beim Webstuhl überhaupt: Der Halt des Ganzen besteht in den vier Pfosten und ebensoviel Querriegeln, auf deren feste und winkelrechte Stellung für die Seidengewebe, namentlich die feineren, wie Taffet, sehr viel ankommt, daher dieselbe vor jeder neuen Montirung des Stuhls nachgesehen und eventuell wieder hergestellt werden muß; gegen Decke und Wand gestützte Balken sichern die Aufrechterhaltung derselben während der Erschütterung beim Weben. Die Kette ist ausgedehnt zwischen dem hinten am Stuhl eingehängten und durch Gewichte in entsprechender Spannung erhaltenen Kettbaum (je nach der Art des Gewebes statt eines auch zwei oder drei) und dem vor dem Sitz des Webers befindlichen Brustbaum; auf dem ersten ist ein Theil der Kette, auf dem andern das fertige Gewebe aufgerollt; beide Bäume müssen sehr gleichmäßig cylindrisch gearbeitet sein und eine genaue horizontale und einander parallele Lage haben. Das Heben und Senken der Kettfäden und damit die Bildung der „Fachs", durch welches die Schütze den Einschlag wirft, geschieht entweder vermittelst der Schäfte (Flügel, Remisse), die durch die Tritte und die mit denselben verbundenen Hebelvorrichtungen bewegt werden, oder aber, bei complicirteren gemusterten Geweben, vermittelst eines Systems von senkrecht angeordneten Schnüren (Harnisch), welche durch die Zugvorrichtung in Bewegung gesetzt

werden. Die letztere Art von Stühlen, die sog. Zugstühle, kommen heut nicht mehr vor, da die Erfindung der Jacquardmaschine sie überflüssig gemacht hat. Die durch das Fach eingeschossenen Einschlagfäden werden durch den Schlag der vorn am Stuhl befindlichen und durch eine Handhabe regierten Lade eng an einander gedrängt, wobei der in der Lade befestigte Kamm oder das Blatt die Ordnung der Kettfäden und das richtige Verhältnis der Breite und Dichtigkeit des Gewebes herstellt. Von einer mechanischen Vorrichtung zur gleichzeitigen Bewegung der Lade und der Schütze, wie sie in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts schon vorkommt (battant à bouton), verlautet für Preußen noch nichts; Lade wie Schütze werden lediglich mit der Hand regiert. Die Jacquardmaschine ist in Preußen erst in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts eingeführt worden.

Wickeln (Winden) **der Seide** (dévidage). **Wickelmaschine.**

Die Seide wickeln oder abwinden (dévider) heißt, sie von einem Haspel größeren Umfanges auf die Bobinen bringen. Dies geschieht im Verlauf des Fabricationsprozesses zweimal, einmal, wenn die Grègeseide vom Haspeln zum Zwirnen kommen, zum zweitenmal, wenn die gezwirnte und gefärbte Seide zur Kette geschoren oder zum Einschlag gespult werden soll. Die erstere Verrichtung erfordert mindere Behutsamkeit als die letztere. Sie geschah im 18. Jahrhundert in Berlin gewöhnlich vermittelst eines Spulrades, welches die Wicklerin auf den Schooß nahm und mit der einen Hand in Bewegung setzte, während die andere den von den Windebrettern sich abwickelnden Faden leitete, um ihn auf der Rolle gleichmäßig zu vertheilen. Die vertical stehenden beiden Windebretter hielten die Strähne; eine darüber befindliche Rolle sorgte für Verminderung des Widerstandes beim Abwickeln. Für die zweite Art des Wickelns aber reichte diese Methode nicht aus. Man wickelte daher früher entweder direct mit der Hand, oder vermittelst einer einfachen feststehenden Maschine, an welcher die auf einer Spille steckende Bobine durch ein mittelst Kurbel gedrehtes Rad und einen Riemen ohne Ende in Bewegung gesetzt wurde. Einen bedeutenden Fortschritt stellte dem gegenüber die complicirtere Lyoner Maschine dar, welche 4 Bobinen und 4 Haspel zugleich in Bewegung setzte, wobei die gleichmäßige Vertheilung der Fäden durch eine mechanische Vorrichtung bewirkt wurde. Sie wurde durch ein Tretrad in Gang gesetzt, hatte aber außerdem noch ein complicirtes Räderwerk, so daß sie nicht nur großes Geräusch verursachte, sondern auch einen etwas schweren Gang hatte; der Ablauf des Fadens von den um eine senkrecht stehende Axe rotirenden Haspeln auf die horizontal gelagerten Bobinen war daher nicht leicht und frei genug, und schwache Fäden

rissen häufig. Allgemein bevorzugte man daher — auch in Berlin — die Schweizer Maschine, welche, gleichfalls durch ein Tretrad bewegt, durch einen einfacheren Mechanismus dasselbe leistete, sehr wenig Geräusch machte und einen leichteren und gleichmäßigeren Gang hatte; die horizontale Lage der Haspel gestattete zugleich durch eine einfache Vorrichtung die Umlaufsgeschwindigkeit derselben je nach Bedürfnis zu reguliren. Wenn in den 90er Jahren das Fabriken-Departement an Stelle dieser in Berlin allgemein gebräuchlichen Wickelmaschine das Lyoner rouet de dévidage einzuführen bestrebt ist, weil dieses den Vorzug eines leichteren und exacteren Ganges habe, so steht die letztere Ansicht nicht im Einklang mit dem Urtheil französischer Fachmänner eben dieser Zeit (s. Encyclopédie méthodique. Manufactures et arts Bd. II, 36 ff u. 44 ff). Auf einer solchen Maschine konnte von guter Seide in einem Tage ein halbes Pfund oder mehr gewickelt werden. — Heute braucht man statt dieser Maschine im Kleinbetrieb eine weiter vervollkommnete, welche 12 Haspeln zugleich abzuwinden gestattet. — Der mechanische Großbetrieb, der seit der Anwendung der Dampfkraft vorherrschend wurde, findet sich bereits im 18. Jahrhundert vor, meist in Verbindung mit der Zwirnerei durch Wasserkraft. So auch in der Berliner moulinage, wo die Wickelanstalt sich in dem Geschoß über den Zwirnmühlen befand; statt der Haspel dienten dabei die sog. Wickelbänke.

Uebrigens ist zu bemerken, daß das Wickeln (Winden) der Seide häufig auch durch „Spulen" bezeichnet wird, während Spulen im engeren Sinne das sogenannte Cannettespulen (s. d.) bedeutet.

Z.

Zampelstuhl (métier à la grande tire) s. Zugvorrichtung.

Zampelzug (grande tire) s. Zugvorrichtung.

Zugvorrichtung (tire). **Zugarbeit.**

Die Zugvorrichtung in ihrer doppelten Gestalt als Kegelzug (petite tire) und als Zampelzug (grande tire) entspricht in ihrer Wirkung der heute ausschließlich gebrauchten Jacquard-Maschine und ist mit der Einführung derselben aus der Weberei des Abendlandes völlig verschwunden. Sie ist dazu bestimmt, bei Mustern, welche zu complicirt sind, um noch durch Trittarbeit hergestellt zu werden, die Hebung der Kettfäden durch Anziehen von Schnüren zu bewirken, welche mit den Harnischlitzen (s. Harnisch) in Verbindung stehen. Das Ziehen erfordert eine besondere Arbeitskraft neben dem Weber; in der Regel nahm man Kinder dazu (Ziehjunge, Ziehmädchen). Die Schnüre, welche gezogen werden sollen, befinden sich seit dem 17. Jahrhundert seitlich vom Stuhl in verticaler Lage. Ihre Verbindung mit den Arcaden und den von diesen abhängenden

Harnischlitzen wird hergestellt durch eine über ein Rollensystem (cassin) geleitete Reihe von horizontalen Schnüren (cordes de rame, Rahmschnüre), welche straff angespannt und auf einer Seite an der Wand befestigt sind. Die Anzahl dieser Rahmschnüre ist gleich der der Arcaden und entspricht also der Anzahl von Kettfäden, welche je in einem Muster zur Figurbildung gebraucht werden. Die weitere Vorrichtung kann eine doppelte sein. Die Zugschnüre können zunächst unmittelbar an die Rahmschnüre angebunden werden, so daß bei jedem Zuge ebensoviel Zugschnüre gezogen werden müssen, als Rahmschnüre (und Arcaden) in Bewegung gesetzt werden sollen. Dies ist das Princip des sog. Zampelzuges, dessen Zugschnüre (Zampel) also an Zahl den Rahmschnüren (und Arcaden) gleich sind. Dabei ist natürlich eine Vorrichtung nöthig, durch welche die für jeden einzelnen Zug (d. h. für jede Fachbildung) bestimmten Schnüre von allen übrigen abgesondert werden. Dies zu bewirken ist Sache des Musterlesens (s. Musterlesen). Beim Weben muß dann von dem Ziehenden jedesmal die für den betreffenden Zug abgesonderte Anzahl von Schnüren zusammengerafft und angezogen werden, was ziemlich umständlich und zeitraubend ist.

Bei einfacheren Mustern bedient man sich daher lieber einer bequemeren Einrichtung, des sog. Kegelzuges. Diese beruht auf dem Gedanken, alle für einen Zug erforderlichen Schnüre ein für allemal fest mit einander zu verbinden, so daß sie durch eine einzige Schnur, die einen kegelförmigen Handgriff hat, gezogen werden können; es müssen dann natürlich soviel Kegel vorhanden sein, als Züge zu einem Muster nöthig sind. Nun müssen aber die an den Rahmschnüren unmittelbar befestigten Zugschnüre (Hauptbranschen oder Colletschnüre genannt) im Laufe der Musterbildung jede nicht nur einmal, sondern so oft gezogen werden, als der Kettfaden, dem sie entsprechen, im Muster durch Einschlag gebunden werden soll: mit ebenso vielen Kegeln muß eine solche Schnur natürlich verbunden werden. Von jeder derselben muß daher eine entsprechende Anzahl anderer Schnüre (Branschen genannt) abhängen, die von jenen, (den Hauptbranschen), durch ein wagerecht schwebendes durchlöchertes Brett (das Colletbrett) geschieden sind. Diese Branschen so mit einander zu verbinden, wie es das Muster für die einzelnen Züge erfordert, ist hier die Aufgabe des Musterlesens. Beim Weben brauchen dann die Kegel nur in der vorher bestimmten Reihenfolge gezogen zu werden.

Mit Kegelzug wurden statt des Harnischs auch zuweilen Schäfte in größerer Anzahl (bis zu 100), in Bewegung gesetzt. Übrigens ist der Kegelzug nur bei Mustern von kleinerer Ausdehnung anwendbar; 1000—1200 Kegel sind in der Regel das zulässige Maximum. Größere

oder mannigfaltigere Muster, namentlich die Damast- und broschirten Muster erfordern den Zampelzug; in ganz complicirten Fällen, wo die Kraft des Ziehenden nicht ausreichen würde, werden die Zampelschnüre vermittelst einer mechanischen Vorrichtung gezogen.

Zurichten des Webstuhls. (Montirung.)

Das Zurichten des Stuhles für die verschiedenen Arten von Geweben ist eine sehr wesentliche Obliegenheit des Webers. Es besteht neben der Sorge für feste und winkelrechte Stellung der Pfosten und Querhölzer und für richtige Lage der Bäume vornehmlich darin, daß die durch das Muster erforderte Anzahl von Schäften und Tritten, beziehungsweise (bei complicirteren Mustern) die Harnischschnüre und die dazu gehörigen Zugvorrichtungen ordnungsmäßig angebracht, daß ferner die Kettfäden in der richtigen Reihenfolge zuerst in die Litzen der Schäfte bezw. in die Harnischschnüre (s. Remisse und Remettage, und Harnisch) und alsdann in die Fächer des zu dem Gewebe erforderlichen Blattes oder Kammes (s. Blatt und Feine) einpassirt und schließlich auf dem Brustbaum gehörig befestigt werden. Endlich gehört noch dazu die Herstellung einer geeigneten Spannung der Kette durch eine Vorrichtung, welche am Kettbaum angebracht wird, und das Putzen derselben, welches alle noch vorhandenen Ungleichheiten und Unreinigkeiten möglichst zu beseitigen hat; zwischen Kettbaum und Remissen wird die Sonderung der geraden und ungeraden Fäden, welche z. B. beim Reißen eines Fadens sehr wichtig ist, aufrecht erhalten durch flache Stäbchen, welche das alte Ober- und Untergelese (s. Scheren der Kette) von einander trennen; auch bleibt bei der aufgezogenen Kette die Rechnung nach Gängen (portées) bewahrt; nach ihnen bestimmt man gewöhnlich die Anzahl der Fäden. Als ein besonders wichtiger Act ist bei den mit Zugvorrichtung (s. d.) gearbeiteten complicirteren Geweben das sog. Einlesen des Musters (s. Musterlesen) anzuführen. — Da das Montiren des Stuhles eine sehr zeitraubende und daher kostspielige Arbeit ist, so pflegte man im allgemeinen auf einem einmal hergerichteten Stuhl meist wieder dasselbe Muster weben zu lassen.

Zwirnerei (moulinage). **Zwirnmühle.**

Um die gehaspelte Seide (Grège) zur Weberei verwendbar zu machen, muß man dieselbe noch dubliren und drehen, wodurch sie erst die nöthige Stärke und Festigkeit bekommt. Diese Verrichtungen faßt man unter dem Namen Zwirnerei (moulinage) zusammen.

Das Dubliren geschieht im 18. Jahrhundert in Berlin nach französischem Muster durch gleichzeitiges Abwinden zweier oder mehrerer Rollen vermittelst eines Schnarrrädchens (escaladon), welches die Arbeiterin

auf den Schooß nahm, wobei der Faden zugleich eine leichte Drehung erhält.

Die eigentliche Drehung (tordage) aber erfolgt vermittelst der Zwirnmühle (moulin à tordre). Von den verschiedenen Arten derselben war in Berlin, wie in Lyon, fast ausschließlich die piemontesische in Gebrauch, ein zimmerhohes, polygones Gestell von 10—15 Fuß Durchmesser, welches ringsherum auf allen Seitenflächen in verschiedenen von oben nach unten gehenden Abtheilungen mit einem System von wagerecht liegenden Haspeln und senkrecht stehenden Spindeln besteckt ist, deren gleichzeitige Rotation die von den Haspeln ablaufenden Fäden zugleich um ihre Axe dreht und auf die Spindeln wickelt. Diese Rotation wird durch die Drehung einer gewissermaßen die Axe des ganzen Gestelles bildenden Welle bewirkt, die sich vermittelst verschiedener Vorrichtungen den Haspeln und Spindeln mittheilt. Auf einer derartigen Mühle konnten gegen 300 Spindeln arbeiten.

Die Einzelheiten des Verfahrens sind verschieden, je nachdem man Organsin (s. d.) oder Trame (s. d.) oder Pelo (s. d.) erzielen will. Beim letzteren fällt die Dublirung fort.

Zur Drehung der Welle brauchte man bis gegen 1786 ausschließlich Menschenkräfte; in dem genannten Jahr wurde in Berlin die erste Mühle großen Stils mit Wasserbetrieb gebaut.

Neben dieser piemontesischen Mühle gab es in Berlin auch die viel kleineren französischer Construction, nach ihrer Form Ovalen genannt, welche etwa 12 Spindeln enthielten und durch eine Handhabe in Bewegung gesetzt werden konnten. Man brauchte sie jedoch meist nur zur Zwirnung der für die Strumpffabrication bestimmten Seide.

Register.

Die römischen Ziffern bedeuten die Bandzahl, die arabischen die Seitenzahl.

D.

F.

G.

K.

L.

O.

P.

U.

X.

Z.



Berichtigungen und Zusätze.

Seite 175, Anm. 2 lies 876 statt 814.

„ 192, Nr. 836, Zeile 8. Die Jahreszahl 1777 ist unzweifelhaft ein Schreibfehler des Originals für 1775; vgl. Nr. 755; danach erledigt sich Anm. 2.

„ 259, Anm. 2 letzte Zeile lies Giroud statt Girard.

„ 281, Anm. 3 lies 931 statt 941.

„ 306, Nr. 947, Zeile 2, 6 Gr. ist Schreibfehler des Originals für 6 Pf.

„ 378, Zeile 3 von unten lies 1782 statt 1872.

„ 379, Anm. Zeile 1 lies 1782 statt 1792.

„ 524, Zeile 5 von unten lies fabricirten statt färbten.

„ 530, Nr. 1114, Abs. 4, Zeile 2 lies 1788 statt 1783.

„ 557, Nr. 1130, zum Jahre 1776 Rubrik 6 lies 150 000 statt 500 000.
„ „ 1786 „ 6 „ 180 000 „ 480 000.

„ 689, letzte Zeile lies 4—6 zöllig statt 14—16 zöllig.

„ 706, s. v. Strumpfwirkerstuhl Zeile 4 von unten lies Poppe statt Pogge.

„ 760, s. v. Seidenwirkergewerk Zeile 3 lies 137 f. statt 37 f.

Zu Nr. 847. Weitere Aufschlüsse über Borcke und das Seidenmagazin noch in Nachlaßakten Borckes (R. 92. Borcke III. Nr. 10). Vgl. Darstellung S. 286 f.

Zu Abschnitt V. Ueber ergebnislose Verhandlungen wegen Aenderung der Zollpolitik 1788 vgl. Darstellung S. 313.

Druck von Fr. Stollberg in Merseburg.


ENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY
B000971518